



80.- / 60.-

356357 f

2.11

2 Bde.


L.C.



The Institute of Mediaeval Studies

LIBRARY

Toronto, Ontario



Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

HANDBUCH
DER
URKUNDENLEHRE

FÜR
DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON
HARRY BRESSLAU

ERSTER BAND

ZWEITE AUFLAGE



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1912



JAN 12 1938

10392

Vorwort

Als ich im Anfang des Jahres 1889 den ersten Band dieses Handbuchs erscheinen ließ, war es mein Wunsch, die Fortsetzung des Werkes, in der die Spezialdiplomatie der Kaiser- und Papsturkunden behandelt werden sollte, bald folgen zu lassen. Persönliche und sachliche Gründe haben die Ausführung dieses Vorsatzes verhindert. Die Redaktion des Neuen Archivs, die Arbeiten für die Ausgabe der Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts und die neuen Aufgaben und Pflichten, die mir aus meiner Berufung nach Straßburg (1890) erwachsen, nahmen mich ganz in Anspruch und ließen mich in den nächsten Jahren zu eingehenderer Tätigkeit an dem Handbuch der Urkundenlehre nicht gelangen. Überdies waren in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts umfassende neue Untersuchungen auf dem Gebiet der Kaiser- und Papstdiplomatik in Angriff genommen worden. Während ich selbst mit den Diplomen des 11. Jahrhunderts beschäftigt war, hatte E. MÜHLBACHER im Jahre 1892 die Ausgabe der Urkunden der Karolinger übernommen und gab sich der freilich allzu optimistischen Hoffnung hin, das große Werk in 10 Jahren vollenden zu können. Wenige Jahre später faßte die Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen den Plan, die Urkunden der Päpste bis 1198 unter der Leitung PAUL KEHRS in einer auf den gründlichsten archivalischen Vorarbeiten beruhenden Gesamtausgabe erscheinen zu lassen. Um dieselbe Zeit begann L. SCHIAPARELLI die ersten Vorbereitungen für eine kritische Edition der italienischen Könige aus dem Ende des 9. und den ersten 6 Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Und die von der Ecole française in Rom und zahlreichen Gelehrten anderer Nationen unternommenen Arbeiten im Vatikanischen Archiv vermehrten von Jahr zu Jahr unsere Kenntnis von den Papsturkunden des späteren Mittelalters.

Unter diesen Umständen erschien es mir notwendig, wenn nicht die Beendigung, so doch ein weiteres Fortschreiten aller dieser Ar-

beiten abzuwarten, ehe ich an die Fortsetzung meines Handbuches herantrat; ich hätte fürchten müssen, allzu Unvollkommenes und zu schnell Veraltendes zu bieten, wenn ich anders gehandelt hätte.

Freilich sind wir nun auch jetzt noch fern von der gänzlichen Vollendung aller jener Arbeiten; allein es ist doch außerordentlich viel dafür getan. Die Originalurkunden der Merovinger liegen uns jetzt in vortrefflichen neuen Abbildungen vor. Von den Diplomen der Karolinger ist der erste Band erschienen, und in der neuen Auflage von MÜHLBACHERS Regesten ist ein großer Teil von den Vorarbeiten für die Gesamtausgabe allgemein zugänglich gemacht worden; wichtige Untersuchungen sind überdies von M. TANGL, M. JUSSELIN und anderen veröffentlicht worden. Die Urkunden der italienischen Könige sind bis 925 publiziert; eine prächtige Sammlung von Faksimiles solcher Diplome ist im Archivio paleografico Italiano erschienen. Die Ausgabe der Urkunden der sächsischen Kaiser ist abgeschlossen. Von den Urkunden der Salier ist der erste Band erschienen; das Material für die Heinrichs III. übersehe ich vollständig, das für die Urkunden Heinrichs IV. und V. wenigstens zum größten Teile. Für die staufische und die spätere Zeit kann man sich auf die Vollendung der Kaiserurkunden in Abbildungen stützen; Untersuchungen von SCHULTZE, GRABER, ERBEN und H. HIRSCH haben unsere Kenntnis von den Urkunden des 12. Jahrhunderts erheblich erweitert; auch für die folgende Periode liegen einige schätzbare neuere Arbeiten vor, und Erschöpfendes ist darüber in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu erwarten. Auf dem Gebiet der Papstdiplomatik ist zwar von der Göttinger Edition selbst noch nichts erschienen; aber die Regesta pontificum Romanorum von KEHR und BRACKMANN sichten den Stoff für große Teile Italiens und Deutschlands; die Berichte KEHRs und seiner Mitarbeiter über archivalische Forschungen in diesen Ländern und in Frankreich lehren uns das hier vorhandene handschriftliche Material kennen; v. PFLUGK-HARTUNG hat, was er besonders über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts gesammelt hatte, in einem neuen Buche veröffentlicht, und für die am schwersten zu behandelnde Übergangsepoche in der päpstlichen Kanzleigebahrung, die zweite Hälfte des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts, hat KEHR uns neue Aufschlüsse gegeben. Die französischen Registerpublikationen sind rüstig fortgeschritten und in einzelnen Teilen abgeschlossen; bei der Gleichmäßigkeit und Stetigkeit in der päpstlichen Kanzleientwicklung des späteren Mittelalters, reicht, was wir aus ihnen und anderen neueren Arbeiten lernen können, aus, um eine diplomatische Behandlung der Papsturkunden seit dem 13. Jahrhundert zu ermöglichen.

So habe ich geglaubt wagen zu dürfen, was mir vor 20 Jahren noch nicht tunlich erschien, und ich hoffe in der neuen Bearbeitung meines Handbuches ein abgeschlossenes Ganzes bieten zu können. Im ersten Bande, der die neun ersten Kapitel des Werkes umfaßt, habe ich die Anlage der vorigen Auflage beibehalten; im übrigen aber war es mein Bestreben, aus der Literatur der letzten Jahrzehnte alles Neue, was wirklich Bedeutung hat, gewissenhaft zu berücksichtigen und damit zu verbinden, was ich aus eigenen Studien als neues Ergebnis gewonnen hatte. Wenn so kaum eine Seite des Buches unverändert geblieben ist, wenn gewisse Materien, die in der ersten Auflage noch nicht berücksichtigt werden konnten (wie etwa die Kanzlei der italienischen Könige), nun zusammenhängend behandelt worden sind, über andere, die früher dunkel geblieben waren, sich jetzt Klarheit gewinnen ließ, so war die notwendige Folge davon, daß auch der Umfang jener Abschnitte erheblich, etwa um ein Drittel, anwuchs. Ich konnte das nicht vermeiden, wenn ich meinem Buche den Charakter erhalten wollte, den ich ihm in der ersten Auflage zu geben bestrebt gewesen war.

In dem zweiten Bande wird die Einteilung und Anordnung des Stoffes gewisse Veränderungen erfahren. Die Spezialdiplomatik der Königs- und Papsturkunden wird größtenteils in die schon vorhandenen Kapitel über Formulare, Sprache, Schreibstoffe, Schrift, Datierung und Besiegelung hineingearbeitet werden, wie das bei anderen Kapiteln schon in der ersten Auflage der Fall war. Daneben werden einige neue Kapitel die Fassung und Formulierung, die Zierschrift und die Schriftzeichen jener Urkunden behandeln. Die Arbeiten für den zweiten Band sind so weit gediehen, daß ich bestimmt hoffe im Frühjahr 1912 den Druck beginnen zu können.

Auf das sehr ausführliche und wie ich glaube eine leichte Orientierung ermöglichende Inhaltsverzeichnis lasse ich ein etwas erweitertes Verzeichnis der gebrauchten Siglen folgen. Die Liste der abgekürzt zitierten Buchtitel behalte ich dem zweiten Bande vor; einstweilen steht ja auch noch die in der ersten Auflage gedruckte Liste den Benutzern der zweiten zur Verfügung. Ob es möglich und erforderlich sein wird, dem zweiten Bande ein Sachregister beizugeben, darüber möchte ich die Entscheidung noch offen lassen, die erst nach dem Versuch der Ausarbeitung eines solchen Registers getroffen werden kann.

Bei der Bearbeitung dieser neuen Auflage habe ich auf Anfragen und Wünsche so viel gütige Unterstützung gefunden, daß ich mich hier mit einem allgemeinen Danke an alle die Gönner und Freunde

begnügen muß, deren Rat und Auskunft mir zuteil geworden ist. Nur meinen Freunden W. LENEL und H. WIBEL muß ich für die opferungsvolle Hilfe, die sie mir bei der Korrektur geleistet haben, auch öffentlich den wärmsten Dank aussprechen.

Möge die neue Auflage meines Handbuchs, über die erst nach dem Erscheinen des zweiten Bandes ein abschließendes Urteil möglich sein wird, eine ebenso freundliche Aufnahme finden, wie sie der ersten Bearbeitung nach Überwindung anfänglicher Zweifel und Anfechtungen zuletzt allseitig zuteil geworden ist.

Straßburg, 1. Dezember 1911.

H. Bresslau

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Über die Aufgabe, welche ich mir in diesem Buche gestellt habe, habe ich mich am Schluß des zweiten Kapitels ausgesprochen, und zu den dort entwickelten Gedanken haben seit dem Erscheinen der ersten Hälfte dieses Bandes so viele Fachgenossen in Deutschland und Italien ihre Zustimmung ausgedrückt, daß ich auf eine nähere Erläuterung derselben an dieser Stelle verzichten kann.

Auch was den Plan und die Anlage meines Werkes betrifft, darf ich mich wohl auf wenige Bemerkungen beschränken. Die räumliche Einschränkung auf Deutschland und Italien war durch die Natur der Sache geboten; eine allgemeine Diplomatik für alle Länder des mittelalterlichen Europas zu bearbeiten, wird, wenn den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nur annähernd genügt werden soll, ein einzelner Forscher schwerlich imstande sein. Gern würde ich das dritte Land des Imperiums, Burgund, in die Betrachtung einbezogen haben; doch habe ich mich schon bei den Vorarbeiten überzeugt, daß das unmöglich war, wenn ich nicht auch die französischen Urkunden in umfassendster Weise berücksichtigen und damit meinem Buch einen ganz anderen Charakter geben wollte. Zeitlich habe ich in den meisten Fällen das ganze Mittelalter zu behandeln unternommen, insbesondere überall, wo das anging, an die altrömischen Verhältnisse anzuknüpfen und den Zusammenhang zwischen diesen und der frühmittelalterlichen Entwicklung nachzuweisen gesucht.

.....

In der Anführung von Beispielen wie in Zitaten überhaupt bin ich nach Möglichkeit sparsam gewesen; es wäre sonst ein leichtes gewesen, den ohnehin schon über meine Erwartungen und Wünsche angeschwollenen Umfang meines Buches noch weiter zu vermehren. Insbesondere bei der Anführung der Literatur habe ich nur diejenigen Schriften, welche für mich Quellen gewesen sind, und diejenigen, aus denen nach meiner Überzeugung noch jetzt mit Nutzen Belehrung über einen im Text behandelten Gegenstand geschöpft werden kann — diese aber auch vollständig — anführen wollen. Dagegen habe ich

den ganzen unnützen Zitatenkram älterer Werke, aus denen heute nichts mehr zu lernen ist und mit deren Nachschlagen man nur Zeit verliert, einfach über Bord geworfen, und ebenso davon abgesehen, ältere allgemeine Werke, die jedem Diplomatiker zur Hand sein müssen, wie etwa MABILLON, den Nouveau Traité usw. Hunderte von Malen bei den verschiedensten Gegenständen zu zitieren.

Auch die Polemik habe ich möglichst zu beschränken gesucht. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, da wo ich von Meistern, wie SICKEL oder FICKER oder von neueren Fachgenossen, mit denen ich im ganzen auf demselben Standpunkt stehe, in Einzelfragen abweiche, dies meinen Lesern nicht zu verschweigen. Wo aber eine grundsätzliche Verschiedenheit der Methode und Arbeitsweise besteht, da glaubte ich mich damit begnügen zu können, den Gegensatz nur in einzelnen besonders wichtigen Fällen zu betonen. Und ganz überflüssig ist es mir erschienen, an den Ansichten älterer Vorgänger, soweit diese nicht als noch heute herrschend anzusehen sind, billige Kritik zu üben.

Berlin, im Januar 1889.

H. Bresslau

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|--------------|
| Erstes Kapitel. Grundbegriffe und Definitionen | 1—11 |
| Urkunde. Definition. Geschichte des Wortes 1. 2. Akten 2. 3. Öffentliche und Privaturkunden 3. 4. Aussteller. Empfänger (Destinatär). Diktator. Schreiber (Ingrossist) 4. 5. Subjektive und objektive Fassung 5. Äußere und innere Merkmale 5. 6. Aufgabe der Urkundenlehre 6. 7. (Diplomatik, Diplom 6 N. 1.) Echte und unechte (falsche) Urkunden 7. 8. Formale und inhaltliche Unechtheit 8. Echte Bestandteile unechter Urkunden 9. Kritik und Interpretation der Urkunden 9. 10. Methode der Urkundenlehre 10. Beziehungen zu anderen Disziplinen 10. 11. | |
| Zweites Kapitel. Geschichte der Urkundenlehre | 11—45 |
| Urkundenfälschungen des Mittelalters. Ihr Zweck 11. Beispiele: kirchliche 12. 13. Österreichische Privilegien 13. Städtische Fälschungen 13. Moderne Fälschungen 14. 15. Mittelalterliche Urkundenkritik. Beispiele 15—19. 739. Beispiele mittelalterlicher Kritiklosigkeit 19. 20. Wertlosigkeit mittelalterlicher Authentizitäts-Erklärungen 20. Humanisten: Valla. Flacius. Aventin 20. 21. <i>Bella diplomatica</i> 21 ff. Trier. Zyllesius 21. 22. Lindau. Herm. Conring 22. 23. Papebroch 23—25. Die Mauriner 25. Mabillon 25—28. 739. Gegner Mabillons. Hickes. Die Germonisten 28. 29. <i>Der Nouveau traité</i> . Toustain und Tassin 29. 30. Neuere französische Diplomaten: Delisle. De Wailly. Giry 30. 31. Neuere italienische Diplomaten: Maffei. Fumagalli. Gloria. Paoli 31. 32. Deutsche Diplomaten des 18. Jahrhunderts: Eckhard. Heumann. Oberlin 32. Gatterer. Gruber. Schönemann 33. 34. Bessel und das <i>Chronicon Gotwicense</i> 34. 35. Heumann 35. Umschwung im 19. Jahrhundert 35 ff. Aufhören der <i>Bella diplomatica</i> 36. Öffnung der Archive 36. 37. <i>Monumenta Germaniae historica</i> und Jahrbücher der deutschen Geschichte 37. 38. Die <i>Regesten</i> : J. F. Böhmer und seine Nachfolger 38. 39. System Böhmers, Stumpfs u. a. 39. 40. <i>Circulus vitiosus</i> der diplomatischen Methode 40. J. Ficker 40. 41. Theodor Sickel 41 ff. Die Schriftvergleichung als vornehmstes Hilfsmittel diplomatischer Untersuchung 42. 43. Ihre Erprobung: <i>Diplomata</i> -Ausgabe. Kaiserurkunden in Abbildungen 43 ff. Aufgabe dieses Werkes 45. | |
| Drittes Kapitel. Urkundenteile und Urkundenarten | 45—85 |
| Text (Kontext) und Protokoll 45—47. Formeln des Protokolls 47. 48. Formeln des Textes 48. Schlichte Beweisurkunden und Geschäfts- oder dispositive Urkunden 49 ff. 739 f. Altrömische Urkundentypen: Schlichte Zeugenurkunden. <i>Chirographa</i> 50. 51. <i>Epistolae</i> 51. <i>Cartae</i> und <i>Notitiae</i> 51. 52. Zeitliche und örtliche Gruppen der Königsurkunden 52. Diplome (Präzepte) und Mandate der vorstaufischen Zeit 53. 54. Sachliche Urkundengruppen der vorstaufischen Zeit: Schenkungen 55. Restitutionen. Tauschurkunden. Lebenbriefe. Mundbriefe 56. Immunitätsverleihungen. Wahlprivilegien 57. Privilegien im engsten Sinn 57. 58. Markt- und Münzrechtsverleihungen. | |

Zollverleihungen 58. Forstverleihungen und Einforstungen 58. 59. Verleihungen von Zehentrechten, Bergwerken usw. Freilassungen. Vertragsurkunden 59. Bestätigungsurkunden 59. 60. Ersatz verlorener Urkunden 60. 61. Appennes. Pancarten 61. Prekarien und Tauschbestätigungen 62. Formale Urkundenarten der staufischen und nachstaufischen Zeit 62 ff. Privilegien und Mandate 63. (Älterer Unterschied zwischen Privilegium und Präzept 63 N. 1.) Feierliche und einfache Privilegien. Allgemeine und Spezialmandate 63—65. Formale Urkundenarten seit dem 14. Jahrhundert 65 ff. Offene und geschlossene Briefe 65—67. Feierliche und einfache Diplome. Patente (offene Briefe). Geschlossene Briefe 67. Sachliche Urkundenarten des späteren Mittelalters 67 ff.: Bestellungen. Ernennungen. Legitimationen. Mündigkeitserklärungen 68. Verpfändungen. Schuldbriefe. Quittungen. Lehenbriefe. Protektionsurkunden 69. Preces primariae. Panisbriefe 70. Städteprivilegien. Beurkundungen von Rechtsprüchen. Urteile. Schiedssprüche 71. Verhängungen der Acht. Konstitutionen. Gesetze. Landfrieden. Verträge. Beglaubigungsschreiben 72. Ältere Papsturkunden 72 ff. Briefe 74. Constituta 74. 75. Von der Norm abweichende Urkunden 75. 76. Papsturkunden seit Hadrian I. 76 ff. Privilegien und Briefe 76—78. Veränderungen und Übergangsformen seit Leo IX. 78—80. Feierliche Privilegien und ihre Merkmale seit Innocenz II. 80. Einfache Privilegien. Briefe 80. 81. Briefe mit Seiden- und Hanfschnur (Gnaden- und Justizbriefe) 81. 82. 740. Exeutoriae, Sekret- und Kurialbriefe 82. Bullen im engeren Sinne 82. 83. Briefe mit dem Fischerringssiegel. Breven 83. 84. Motus proprii 84. Untunlichkeit der sachlichen Gruppierung von Papst- und Privat-urkunden 85.

Viertes Kapitel. Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden 86—148

Originale 86. Kanzleifälschungen 87. Konzepte 88. Abschriften 88 ff. Nachzeichnungen 89. Einfache und beglaubigte Abschriften 89 (Authentica 89 N. 1. 93.) Beglaubigung der Abschriften im Scheinprozeß 90. Beglaubigung (Transsumierung) durch öffentliche Notare 91, durch Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte usw. 92 f. Beweiskraft der Abschriften (forensische, diplomatische) 93. Einzelabschriften, Rotuli 94. Kopialbücher (Chartularien) 94 ff. Veränderung der Vorlagen durch die Abschreiber 95 ff. Kritik der Abschriften 97. Urkunden in historischen usw. Werken 98. Traditionsbücher; protokollarische Aufzeichnung darin 99 f. 740. Im Auftrag des Ausstellers hergestellte Abschriften 101. Registerbücher (commentarii) in altrömischer Zeit 101 ff. (Terminologie: Register- und Kopialbücher 103 N. 2. 740.) Päpstliche Registerbücher 104 ff. Anfänge 104. Auszüge aus Papstregistern in kanonistischen Sammlungen 105. Register Gregors I. und Johanns VIII. 106. 740. Annahme einer Unterbrechung der Registerführung nach Stephan V. 107. Register Gregors VII. und Anaclets II. 108. 740 f. Verlust der älteren Register 109. Register seit Innocenz III. 110 ff. (Literatur über die Register seit 1198: 111 N. 4. 741.) Anlage und Einrichtung der Register seit Innocenz III. 113 ff. Registrierung der Einläufe 113. Anordnung der Registerabschriften nach Materien (litterae curiales, communes, secretae usw.) 113 ff. 741. Kanzlei-, Kammer- und Sekretregister 116. Registrierung nach Originalen oder Konzepten 116 ff. Originalregister und Abschriften davon 118. 741. Pergament- und Papierregister 119. Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Register 120 f. 741. Kürzungen des Wortlautes in den Registern 122 ff. Chronologische Folge der Registrierung 124. Registerführung in Frankreich seit Philipp II. August 125. Registerführung in Sizilien seit Friedrich II. 125. Einrichtung der Register Friedrichs II. 126 f.

Seite

Angiovinische Register 127 ff. Aragonesische Register in Sizilien 129. Keine Register im Kaiserreich vor Heinrich VII. 130. Registerführung der Kammernotare Heinrichs VII. 130 ff. Kanzleiregister Heinrichs VII. 132 f. Register Ludwigs des Bayern 133 ff. Register Karls IV. 136 ff. Register Wenzels 138. Register Ruprechts 138 ff. Register Sigmunds 140 f. Register Albrechts II. und Friedrichs III. 141 ff. Registerführung an deutschen Fürstenthöfen 142 ff. 741. Trier, Hennegau, Holland, Cleve-Mark, Köln 143. Mainz, Pfalz, Speyer, Bayern, Salzburg 144. Tirol, Österreich, Böhmen 741. Brandenburg, Meißen, Welfische Lande, Mecklenburg 145. 742. Städtische Register 145. Zuverlässigkeit der Registerabschriften 146 ff.

Fünftes Kapitel. Die Archive 149—184

Altrömische Archive 149. Archivwesen der Päpste 149 ff. Älteste Zeit. Archiv des Papstes Damasus 150. Zeugnisse für die Existenz des Archivs als Teil der Bibliothek 151 f. Der Primicerius als Leiter des Archivs 152. Das Archiv im Lateran 152 f. Archivalien in der Krypta der Peterskirche 153, im Turm beim Titusbogen 155, außerhalb Roms 155. Neubau Innocenz' III. 155. Transport von Archivalien nach Lyon; Transsumierung in Lyon 155. Rouleaux de Cluni 156. Das Archiv Teil des Schatzes 156. Das Archiv in Anagni, Perugia, Assisi, Avignon und seine Inventarisierungen 157. 742. Archivalien in Peniscola 158. Das Archiv in Rom 158 ff. Rücktransporte aus Avignon nach Rom 159. Bau des vatikanischen Archivs 159. Archiv der Engelsburg; Nebenarchive 159. Vereinigung von Archivalien im vatikanischen Archiv 160. Transport des vatikanischen Archivs nach Paris und Rückkehr nach Rom 160. Archivkataloge 160 f. Eröffnung des vatikanischen Archivs durch Leo XIII. 161. Mangel eines geordneten Archivwesens bei den Langobarden 161 f. und bei den Franken in merovingischer Zeit 162. Archivwesen der Karolinger 163 ff. Aachen als Archivstelle 163 f. Archivalien in Pavia? 165. Kein ständiges Archiv im älteren deutschen Reich 165 f. Das Archivwesen der Normannen im sizilianischen Reich 166 ff. Archivwesen der Staufer in Sizilien 168. Angiovinisches Archiv 169. Kein ständiges deutsches Reichsarchiv im 13. Jahrhundert 169 f. Archivalische Bestände in der Reichskanzlei 171. Archivalien Heinrichs VII. in Italien und ihre Überreste 171 ff. Archivalien Ludwigs des Bayern in München 175, Ruprechts in Karlsruhe 176. Anfänge eines ständigen Reichsarchivs unter Sigmund 176. Bestimmungen über das Reichsarchiv bei der Reformgesetzgebung von 1495: 176 f. Das Kammergerichtsarchiv und das Reichshofarchiv in Wien 177 f. Das kurmainzische Reichsarchiv 178. Das Archiv des Reichserbmarschalls 179. Kirchliche Archive in Italien und Deutschland 178 ff. Urkunden von Laien in kirchlichen Archiven 181. Archive weltlicher Herren in Italien und Deutschland 182. Städtische Archive 183 f.

Sechstes Kapitel. Die Kanzleibeamten der altrömischen Kaiser und der Päpste 184—352

Der magister officiorum und die vier scrinia 185. 742. Der quæstor sacri palatii 186. Die kaiserlichen notarii et tribuni 187. Der primicerius notariorum 188. Die referendarii 189. 742. Kanzleibeamte Odovakars und der Ostgoten 190. Anfänge des kirchlichen Notariats 191 f. Die Notare und Regionarnotare der römischen Kirche 193. Der primicerius und der secundicerius notariorum 194 f. Notare und Seriniare 196 ff. (Der Titel chartularius 197 N. 4). Papstkanzlei seit Hadrian I. 200 ff. Die iudices de clero 200 f.: arcarius 201 f., saccellarius 202 f., primicerius defensorum 203 f., nomenclator 204 f., protoseriniarius 205 ff. (Übergang des Titels seriniarius, seriniarius s. Rom.

eccl. auf die römischen Tabellionen 206 ff.). *Scriptum-* und *Datum-*formel 208. *Datate* der Papsturkunden 209 ff. Die *iudices de clero* als *Datate* 209 ff. Die Bibliothekare als *Datate* 211 ff. Verschwinden der *iudices de clero* aus den Papsturkunden 213. Bischöfe als *Datate* 214 ff. Die *Datate* der Papsturkunden im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts 215 ff. (Der erste *cancellarius* 216 ff.). Pilgrim von Köln als Bibliothekar unter Benedikt VIII. 221. Die *Datate* Johannis XIX. 221 f. Übertragung des Bibliothekariats an die Bischöfe von Selva Candida 222 f. Petrus diaconus als Bibliothekar und Kanzler 223 ff. Die Schreiber der Papsturkunden in älterer Zeit 225 ff. Der *Protoscribar* als Schreiber 225 f. Ausnahmsweise Tabellionen als Schreiber von Papsturkunden 226. Kanzler als Schreiber 227. Der Titel *Notar* des lateranensischen Palastes 227 f. Zwei *Kanzleinotare* Heinrichs III. als Schreiber von Urkunden Clemens' II. 228 f. *Urkundenschreiber* Leos IX. 230 f. Udo von Toul und Friedrich von Lothringen Bibliothekare und Kanzler Leos IX. 231 f. Hermann von Köln *Erzkanzler* 231 f. 742. Aufgabe der eigenhändigen Datierung unter Udo und Friedrich 233. Nicht ständige *Kanzleibeamte* als *Urkundenschreiber* Leos IX. 234. *Kanzleibeamte* Viktors II. 234, Stephans IX. 235, Benedikts X., Nikolaus' II. 236, Alexanders II. 237. Anno von Köln als *Erzkanzler* 237. Verschwinden des kölnischen *Erzkanzleramtes* 238 f. 743. *Kanzleibeamte* Gregors VII. 238 f., Wiberts, Viktors III. 239, Urbans II. 239 f. *Kanzleiorganisation* seit Paschal II. 240 ff. Liste der *Kanzler* vom Tode Paschals II. bis zum Tode Innocenz' III. 241 ff. 743. Besetzung des *Kanzleramtes* 243. Eigenhändigkeit eines Teiles der Datierung 243. *Vizekanzler* und stellvertretende *Datate* aus dem *Kanzleipersonal* 244 f. Liste derselben im 12. Jahrhundert 245 ff. *Vizekanzler* von Calixt III. und Urban III. bis Honorius III. 247 f. Verschwinden des *Kanzlertitels* unter Honorius III. *Vizekanzler*, die nicht *Kardinäle* sind, seit Honorius III. 247 ff. Liste der *Vizekanzler* und der stellvertretenden *Datate* aus dem *Kanzleipersonal* von Honorius III. bis auf Coelestin V. 249 ff. *Vizekanzler* Bonifaz' VIII., Benedikts XI., Clemens' V. 253 ff. *Kardinal-Vizekanzler* seit Johann XXII. 256 ff. (Stellvertretender *Vizekanzler* 257) *Vizekanzler* und stellvertretende *Kanzleileiter* seit dem Schisma von 1378: 261 ff. 743. *Vizekanzler* und *Kanzleileiter* seit Martin V. 263 ff. Schreiber der Papsturkunden im 12. Jahrhundert 266 ff. Verschwinden des *Scriniartitels* 267. *Scriptoren* und *Notare* im 12. Jahrhundert 268 f. 743, im 13. Jahrhundert 270. *Kanzleiorganisation* im 13. Jahrhundert 271 ff. Die *Notare* 271 f. *Vizekanzler* und *Notare* 273. *Abbreviatoren* 274 f. *Scriptoren* 276 f. *Rescribendar*, *Distributor* 277 f. *Bullatoren*, *Registratoren* 279. *Korrektor* 279 f. 743. *Auditor* und *audientia litterarum contradictarum* 281 ff. (*Litterae simplices* und *legendae* 282; Liste der *auditores litt. contrad.* 284 N. 1. 743.) *Schreiberpersonal* der *Poenitentiarum* und der *Kammer* 286 f. Die päpstliche *Kanzlei* seit dem 14. Jahrhundert 287 ff. *Kanzleiordnungen* 287 f. Vertretung des *Vizekanzlers* (*Regens cancellariam*, *locumtenens*, *praesidens*) 289 ff. 743. *Custos cancellariae* 292. *Notare* (*Protonotare*) 292 ff. *Notarabbreviatoren* 295 f. *Kanzleiabbreviatoren* 296 ff. *Abbreviatores de parco maiori*, *de parco minori*, *primae visionis* 297 ff. Kollegialische Organisation der *Kanzleiabbreviatoren* 300. Herstellung von Konzepten durch andere Personen 300 f. *Korrektor* 301 f. *Auditor litterarum contradictarum* 303. Das *Scriptorenkollegium* 303 ff. Mitgliederzahl 304. Beante des *Scriptorenkollegiums* (*Distributor*, *Rescribendar* 305 ff.; *Komputator*, *Auskultatoren*) 307. *Bullaria* 308 ff. *Bullatoren* 309 ff. *Taxatoren* der *Bullaria* 311. *Sekretäre* 312 ff. Entstehung des Amtes 313. Zahl und kollegialische Organisation der *Sekretäre* 314. Der *Chefsekretär* 315. *Expedio per cameram* und *per cancellariam*. Kompetenz der *Sekre-*

täre 316 ff. Registerbeamte 321 ff. Soziale Stellung der Kanzleibeamten 322 ff. Käuflichkeit der Ämter in der päpstlichen Kanzlei 325 ff. Ämterkumulation 326 f. Kaufpreise 327. Besoldungen der Kanzleibeamten 328 f. Gebührenwesen (Taxen) 329 ff. Erste Taxordnungen 329. Taxordnungen seit Johann XXII. 330 f. Taxvermerke und Expenszettel 332. Gebührenfreie Urkunden 332 f. Taxsätze des 13. Jahrhunderts 334. Die Regelung der Taxen durch Johann XXII. 335 ff., im 15. Jahrhundert 338 ff. 743 f. Verwendung der Taxen 343 ff. Kanzleibücher 346 ff. Kanzleiregeln 349 ff. 744.

Siebentes Kapitel. Die Kanzleibeamten der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser 352—582

Kanzlei der langobardischen Könige 352 ff. Referendare 353. Notare und titellose Beamte 354 f. Liste derselben 356 f. Funktion und Stellung der Beamten 358 f. Kanzleibeamte der Merovinger 359 ff. Referendare 360 ff. 744. Unterbeamte 362 f. Stellvertreter der Referendare 363 f. Liste der Referendare 364 ff. Urkundenschreiber der Hausmeier 369 f. Veränderung in der Kanzlei der Hausmeier unter Karl Martell 370 f. Kanzlei König Pippins 371 ff. Kanzleichef 372 f. Geistlicher Stand der Kanzleibeamten 373 f. Kanzlei Karlmanns, Karls d. Gr., Ludwigs d. Frommen 374 ff. Kanzleivorsteher 374 f. Art der Rekognition 375. Vertreter der Kanzleivorsteher 375 f. Rekognoszenten und Ingrossisten 376 f. Amtstitel 377 ff. Der Titel cancellarius 377 f. Der Titel magister 379. Pfalzgräfliche Notare 380 f. Herstellung der Kapitularien 381. Privatkorrespondenz des Herrschers 381. Stellung und Einfluß der Kanzleibeamten 382 f. Liste der Kanzleibeamten bis zum Tode Ludwigs d. Frommen 383 ff. Kanzlei Lothars I. 387 ff. Kanzlei Ludwigs II. 389 f. Kanzlei Lothars II. 390 f. Dreigliedrige Abstufung der Kanzleibeamten 391. Kanzlei Berengars I., Widos, Lamberts 392 ff. Kanzlei Ludwigs d. Blinden 392. Kanzlei Rudolfs, Hugos, Lothars von Italien 395 f. 744. Kanzlei Berengars II. und Adalberts von Italien 397 f. Liste der Kanzleibeamten Lothars I. und seiner Söhne, Berengars I., Widos, Lamberts 399 ff. Kanzlei Ludwigs d. Deutschen 405 ff. Die Kapelle und der Erzkapellan 406 f. Kapelle und Kanzlei 407 ff. Der Erzkapellan als Kanzleichef 409 ff. Das Kanzleramt 409 f. Erzkapellan, Kanzler und Notare in der Rekognition 411 ff. Die Stellung Hebarhards unter Ludwig d. Deutschen 412. Aufhören der Eigenhändigkeit der Rekognition 413. Bezeichnung der anonymen Schreiber 414. Kanzlei Ludwigs d. Jüngeren und Karlmanns von Bayern 415. Kanzlei Karls III. 415 ff. Liutward von Vercelli als Kanzleichef 416 f. Kanzlei Arnulfs 418. Kanzlei Zwentibolds von Lothringen 419. Kanzlei Ludwigs d. Kindes 420. Lothringische Kanzlei 421. Kanzlei Konrads I. 421 f. Kanzlei Heinrichs I. 422 ff. Kanzlei Ottos I. 424 ff. Mehrere Erzkapellane 424 f. Brunos Stellung in der Kanzlei 425 f. Rekognition nur durch den Kanzler in Vertretung des Erzkapellans 427. Mainz alleiniger Erzkapellan 428. Italienische Kanzlei Ottos I. 429 f. Liste der Kanzleibeamten von Ludwig d. Deutschen bis zum Tode Ottos I. 430 ff. 744. Die Reichskanzlei 973—1125: 441 ff. Errichtung einer burgundischen Kanzlei 442. Das Erzkanzleramt (Erkapellanat) für Deutschland 442 f. Das Erzkanzleramt für Italien 443, für Burgund 446 f. Titel der Erzkanzler 447 ff. Kanzlei und Kapelle 447 f. Mainz nicht mehr Erzkapellan, sondern Erzkanzler 449. Verschwinden des Titels Erzkapellan 450. Der Titel cappellarius (capellanarius) 450 f. Stellung der Erzkanzler 451. Stellung der Kanzler 451 ff. Kanzleramt und Bistum 452. Pfründen der Kanzler 452 f. Ihr Einfluß auf die Reichsgeschäfte 454. 744. Die Kanzler Reichsfürsten 455. Diktatoren und Schreiber 456 ff. Herstellung von Urkunden durch die Empfänger 460 ff.

Gelegenheitsschreiber 462f. Kompetenzabgrenzung der Kanzleiabteilungen 463f. Verwesung vakanter Kanzlerämter 465. Vereinigung der Kanzleiabteilungen unter Heinrich V. 466. Liste der Kanzleibeamten 973—1125; 467ff. Kanzlei Lothars III. 481ff. Bruch mit der Tradition; Besetzung der Kanzlei mit neuen Männern 481. Die Erzkanzler 481f. Stellvertretende Erzkanzler für Italien, Norbert von Magdeburg, Heinrich von Regensburg 482f. Dauernde Vakanz des Kanzleramtes 483ff. Rekognoszenten und Notare 485f. Neue Regel über die Rekognition anstatt des Erzkanzlers 486f. Kanzlei Konrads III. 487ff. Wiederbesetzung des Kanzleramtes 488. Die Erzkanzler 488ff. Festigung der neuen Regel über die Rekognition 490. Unterbeamte 491f. Kanzlei Friedrichs I. und Heinrichs VI. 492ff. Die Erzkanzler 492ff. Vienne Erzkanzler für Burgund 493. Investitur der Erzbischöfe maßgebend für den Antritt des Erzkanzleramtes 494. Tatsächlicher Einfluß der Erzkanzler Friedrichs I. auf die Kanzleigeschäfte 494f. Die Kanzler 496. Investitur der Kanzler 496. Protonotar und Notare 497. Form der Rekognition 497f. Funktion der Beamten 498f. Das italienische Hofgerichtsnotariat 500. Sizilianisches Kanzleiwesen unter Heinrich VI. 501. Kanzleibeamte von Lothar III. bis zum Tode Heinrichs VI. 502ff. Die Reichskanzlei seit dem 13. Jahrhundert 512ff. Die Erzkanzler 512ff. Vienne im Besitz des burgundischen Erzkanzleramtes 513f. Übergang des Amtes auf Kurtrier 514ff. Bezirk des trierischen Erzkanzleramtes 517. Streben der Erzkanzler nach Ernennung der Kanzleibeamten 518ff. Gerhard II. von Mainz unter Adolf von Nassau 518f., unter Albrecht I. 519ff. Peter von Aspelt, Kurfürst von Mainz, und Heinrich VII. 520f. Heinrich von Köln und das italienische Erzkanzleramt unter Heinrich VII. 522. Erzkanzler und Kanzlei unter Ludwig d. Bayern 523f., unter Karl IV. 525ff. Die Erzkanzler in der Goldenen Bulle 525. Erneuerung und Abweisung der Ansprüche unter Ruprecht 527. Ihre Nichtbeachtung unter Sigmund 527 und Abweisung durch Albrecht II. 527f. Ihr zeitweise erungener Erfolg unter Friedrich III. 528f. und ihre erneute Vereitelung seit 1443: 529f. Pachtvertrag über die Kanzlei zwischen Friedrich III. und Adolf von Mainz 531. Die Kanzler 531ff. Ein Stellvertreter des Kanzlers unter Ludwig d. Bayern 532. Titularkanzler 532f. Stand der Kanzler 533f. Amtsdauer 534f. Bedeutung des Amtes 535f. Protonotare 536f. Der Vizekanzlertitel 537f. Notare; ihre Zahl 538f. Registratoren seit Karl IV. 539. Der Sekretärtitel 540. Geschäftsteilung 540f. Die erste Kanzleiordnung 541. Korrektoren 541. Taxator 542. Kanzleiknecht 542. Eid der Kanzleibeamten 542. Kanzlei des Reichshofgerichtes und des Kammergerichtes 543. Bureaupersonal anderer königlicher Hof- und Lokalbehörden 543f. Die Kammernotare Heinrichs VII. 544ff. Nebenzkanzleien 546f. Stellung der Kanzleibeamten 548ff. Die ersten Laien in der Reichskanzlei 548. Akademische Bildung 549. Stellung der Subalternbeamten 550. In der Regel keine feste Besoldung der Kanzleibeamten 551. Naturalbezüge 551. Nebeneinnahmen, Geschenke, Pfründen 551f. Gebührenwesen 552ff. Die Gebühr bei der Belehnung von Reichsfürsten 552ff. 744. Zahlung Piacenzas im Jahre 1191: 555. Partizipierung der Notare an den Gebühren 555. Nachrichten über Gebührenzahlung im 14. Jahrhundert 555f., im 15. Jahrhundert 556ff. Hauptgebühren und Trinkgelder (Bibalien) 556. Taxfreiheit 556. Höhe der Ansätze für die Hauptgebühr 557f. Höhe und Verteilung der Trinkgelder 559. Verwendung der Hauptgebühr 559ff. Liste der Kanzleibeamten von 1198—1291: 561ff. Sizilianisch-normannische Kanzlei 571ff. Kanzler und Datare 571f. Vertretung der Kanzler 573. 745. Vizekanzler 574. Notare 575ff. Die Notare sind Laien 575. Protonotare 575. Gebührenwesen 575. Sizilianische Kanzlei Friedrichs II. 576ff. Kanzleiordnungen Friedrichs II. 579.

Seite

Geschäftsgang in der Kanzlei 580 f. Gegenzeichnung des Mag. Philipp 581. Petrus de Vinea als Kanzleichef 581. Sizilianische Kanzlei Konrads IV. 582. Kanzlei Manfreds 582. Kanzlei Konradins S. 582 N. 5.

Achtes Kapitel. Sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien 583—635

Römische Tabellionen 583 f. Tabellionen und erzbischöfliche Notare in Ravenna und dem Exarchat 584 f. Kurialen von Neapel 585 f. Scribae von Gaeta und Amalfi 587 f. Langobardische Urkundenschreiber und Notare 588 ff. Gerichtsschreiber im fränkischen Reich 591 ff. Ausbildung des Instituts in karolingischer Zeit 592 f. Sein Verfall seit dem Ende des 9. Jahrhunderts 593 f. Kanzleibeamte geistlicher Herren in Deutschland 594 ff.: Mainz 594 f. Trier 595 f. Köln 596 ff. Salzburg 598. Bremen-Hamburg 599. Magdeburg 599 f. Bischöfliche Kanzleibeamte 600 f. Halberstadt, Konstanz, Hildesheim, Straßburg, Würzburg, Paderborn, Minden, Osnabrück, Passau, Merseburg 601 N. 1. Kanzleibeamte deutscher Laienfürsten 602 ff.: Heinrich der Löwe 603. Bayern 603. Sachsen 603 f. Brandenburg, Thüringen 604. Meißen 604 f. Österreich 605. Braunschweig, Mecklenburg 606 N. 1. Funktion der fürstlichen Kanzleibeamten 606 ff. Herstellung der Urkunden durch den Empfänger 607, durch den Aussteller 608 ff. Erwähnung von Diktatoren 608 f., von Schreibern 609 f. Ergebnisse der Schriftvergleichung von Urkunden deutscher Fürsten 610 ff. Notwendigkeit und Ergebnisse der Diktatvergleichung bei solchen Urkunden 612 ff. Kanzleibeamte deutscher Fürsten im späteren Mittelalter 614 ff. (Literatur 615 N. 1.) Kanzlertitel 616. Feste Verknüpfung des Kanzlertitels mit einer geistlichen Würde in Flandern, Böhmen, Mainz 616. Stand der fürstlichen Kanzleibeamten 616 f. Städtische Kanzleibeamte und Schreiber 617 f. 745. Das italienische Notariat 618 ff. Einführung der karolingischen Gerichtsschreiber in Italien 619 f. Kirchliche Notare in Italien 620 f. Grafschaftsnotare 621 f. Königsnotare 622 f. Pfalznotare 623 f. Übergang der Grafschaftsnotare in Königs- oder Pfalznotare 625. Ernennung der Königs- und Pfalznotare 625 ff., durch den König 625, durch die Pfalzgrafen von Lomello 625 f., durch Reichsbeamte oder Reichsbevollmächtigte 626 f. Städtische Kanzleibeamte in Italien 626 N. 4. 745. Investitur der Notare 627. Ernennung von Notaren durch die Päpste 627. Verschmelzung der Tabellionen der Romagna mit den öffentlichen Notaren 628. 745. Ernennung durch die Erzbischöfe von Ravenna 629. Kaiserliche Privilegien über das Recht Notare zu ernennen 629 ff. Neuere (lateranensische) Pfalzgrafen 630 f. Notarkollegien, Prüfung der Notare 631. Übertragung des italienischen Notariats nach Deutschland 631 ff. Gewerbsmäßige Urkundenschreiber in Deutschland im 13. Jahrhundert 632. Erste Fälle des Vorkommens öffentlicher Notare in Deutschland 633. Ernennung der Notare in Deutschland 634. Die Notariatsordnung Maximilians I. 635.

Neuntes Kapitel. Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters 635—738

Das Aufkommen des Urkundenwesens bei den Germanen 636. Urkunden als Beweismittel im langobardischen Recht 637 f. Kein Urkundenbeweis im älteren Recht der Sachsen, Friesen, Thüringer 639. Urkundenbeweis im alamannischen Recht 640, im salischen Recht 641, im bayrischen Recht 642, im ribuarischen Recht 642 ff. Anfechtung einer Königsurkunde 643 f. Vorzug der älteren Königsurkunde vor der widersprechenden jüngeren 645. Beweiskraft der Königsurkunden im späteren Recht 646. Königsgesetz über Privaturkunden in der Lex Ribuarum 647. Verfahren bei der Anfechtung 648. Schriftvergleichung;

die Urkunde selbständiges Beweismittel 649. Urkundenbeweis im Kapitularienrecht 650f. Mißtrauen gegen den Urkundenbeweis 651. 745. Abschwächung des Urkundenbeweises in Italien in nachkarolingischer Zeit 652. Das Kampfgesetz Ottos I. 653f. Trotzdem Umbildung der Notariatsurkunde zu einem mit öffentlicher Glaubwürdigkeit ausgestatteten Dokument 654f. Zwischenstufen dieses Entwicklungsganges 655. Die Notariatsurkunde als *instrumentum publicum* 655f. Anerkennung dieser Eigenschaft durch die Dekretale Alexanders III. 656ff. (Der *Ordo iudiciarius* ed. Gross 656 N. 4.) Kennzeichen jenes Entwicklungsganges in den Formen der Rechtsgeschäfte und den Formeln der Urkunden 659ff. Anwendung von Notariatsurkunden durch die Könige 662ff. Öffentliche Notare im königlichen Dienst 664f. Verfall des Urkundenbeweises in Deutschland 665ff.: Bayern 665f. Fränkische und alamannische Gebiete 666f. Folgen dieser Entwicklung 667. Ersatzmittel für die fehlende notarielle Beglaubigung der Urkunde 667. Chirographierung 667ff. *Cartae paricolae* 668. Entstehung des Brauches der Chirographierung in England 669ff. Übertragung nach Deutschland 671. Vorkommen in Oberlothringen 671f., in anderen Teilen Deutschlands 673, in Italien 674f. 745. Verfahren dabei: einfacher Schnitt, Zahn- oder Kerbschnitt 673f. Mängel des Verfahrens 675. Deposition eines Teilbriefes an öffentlicher Stelle 675f. Besiegelung der Teilbriefe 676. Die Teilbriefe im späteren deutschen Recht 676f. Besiegelung der Urkunden 677ff. Versiegelung zum Verschluß in altrömischer Zeit 678f. Untersiegelung römischer Urkunden 679ff. Besiegelung der langobardischen Königsurkunden 682f. Funktion des Siegels bei den Deutschen in älterer Zeit 683ff. Das Siegel als Erkennungszeichen 686f. Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung von den Königsurkunden 687. Bedeutung des Siegels bei den merovingischen Königsurkunden 687ff., bei den karolingischen Königsurkunden 689, bei den späteren Königsurkunden 690ff. Das Siegel alleiniges Beglaubigungsmittel der Königsurkunden 692. Besiegelung von Privaturkunden 693ff. Erste Fälle im 9. Jahrhundert 694ff. Besiegelung erzbischöflicher Urkunden 697ff.: Mainz 697. Köln 697f. Trier 698f. Bremen, Salzburg 699. Magdeburg 700. Besiegelung bischöflicher Urkunden 700ff.: Erzsprengel von Mainz 700ff., von Köln 702f., von Trier 703f., von Salzburg 704, von Magdeburg und Bremen 705. Besiegelung von Urkunden der Äbte und Klöster 705f. Besiegelung von Urkunden weltlicher Fürsten und Herren 707ff.: Herzoge 707f. Andere Fürsten 708. Grafen 709. Verallgemeinerung des Gebrauches in Deutschland 709. Besiegelte Urkunden italienischer Fürsten 709f. Älteste Siegel deutscher Städte 710 N. 3. Keine Beschränkung der Siegelführung 711. Besiegelung und Bann 711ff. Solemnität der Besiegelung: Besiegelung vor Zeugen, eigenhändige Besiegelung 712f. Besiegelung fremder Urkunden durch Bischöfe 713, durch andere geistliche Würdenträger 713, durch Könige 714. 746, durch städtische oder andere weltliche Behörden und Gerichte 715f. 746. durch geistliche Gerichte (Offizialate) 716. Unentbehrlichkeit des Siegels für die Beweiskraft der Urkunden 717. Beweiskraft der Siegel nach kanonischem Recht. Begriff des authentischen Siegels 718, nach der Auffassung der Glossatoren 718ff. Das Londoner Konzil von 1237 718 N. 4. Innocenz IV. 719. Die *Glossa ordinaria* 719. Guilelmus Durandus 719. Konrad von Mure 720. Beweiskraft der Siegel nach deutschem Recht 721ff. Lehre des Schwabenspiegels. Beweiskraft des Siegels in eigenen und in fremden Sachen. „Mächtige“, d. h. in fremden Sachen beweiskräftige Siegel 721ff. Privaturkunden und öffentliche Urkunden im späteren Mittelalter 721 N. 1 746. Belege aus anderen oberdeutschen Rechtsaufzeichnungen 722f. Anerkennung der Beweiskraft besiegelter Urkunden in Sachsen 723ff. Belege aus

sächsischen Rechtsaufzeichnungen 724f. Unversehrtheit der Siegel Voraussetzung ihrer Beweiskraft 725. Bevorzugung des Beweises durch Brief und Siegel vor dem Zeugenbeweis 726. Keine Einreden gegen den sachlichen Bericht echter besiegelter Urkunden 726f. Anfechtung des eigenen Siegels: Einrede der Unechtheit oder des Mißbrauches. Verfahren dabei 727ff. Anfechtung eines fremden „mächtigen“ Siegels 729f. Bevorzugung der Besiegelung durch „mächtige“ Personen 730. Unbesiegelte Notariatsurkunden in Deutschland 730ff. Schreinsurkunden und Stadtbücher 732ff. Köln und Andernach 732ff. Metz 734f. Verbreitung der Stadtbücher in Deutschland 736. Rechtliche Wirkung und Beweiskraft der Aufzeichnungen in Schreinsurkunden und Stadtbüchern 737f.

Seite

Verzeichnis der gebrauchten Siglen.

- AdG. = (Altes) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
- AfU. = Archiv für Urkundenforschung.
- BEC. = Bibliothèque de l'école des chartes.
- BF. (BFW.) = BÜHMER-FICKER (BÜHMER-FICKER-WINKELMANN), Regesta imperii 1198—1273.
- BzD. = Beiträge zur Diplomatik.
- BzU. = Beiträge zur Urkundenlehre.
- CD. = Codex diplomaticus (bei italienischen Titeln: Codice diplomatico).
- CIL. = Corpus inscriptionum latinarum.
- D. = Diplom. DD. = Diplomata. — Zitierweise der Diplome: DM. = Diplom der Merovinger in der Monumenta-Ausgabe von K. PERTZ. — DArn. (oder DA.) = Diplom der Arnulfinger in derselben Ausgabe. — DKar. = Diplom der Karolinger in der Monumenta-Ausgabe von E. MÜHLBACHER und seinen Mitarbeitern. — DK. I., DH. I., DO. I., DO. II., DO. III., DH. II., DA., DK. II. = Diplom Konrads I., Heinrichs I., Ottos I. II. III., Heinrichs II., Arduins, Konrads II. in den Monumenta-Ausgaben von Th. SICKEL, H. BRESSLAU und ihren Mitarbeitern. — DBer. I., DW., DLamb., DL. III., DR. = Diplom Berengars I., Widos, Lamberts, Ludwigs III. von Italien, Rudolfs von Italien in der Ausgabe von L. SCHIAPARELLI in den Fonti per la storia d'Italia, herausg. vom Istituto storico Italiano. Die hinter den Siglen stehenden Zahlen bedeuten die Nummern der Urkunden.

- DRG. = Deutsche Rechtsgeschichte.
 Erg. = Ergänzungsband.
 FDG. = Forschungen zur deutschen Geschichte.
 GGA. = Göttinger Gelehrte Anzeigen.
 GGN. = Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen.
 GQ. = Geschichtsquellen.
 HPM. = *Historiae patriae monumenta* (Turiner Ausgabe).
 JAFFÉ-E., JAFFÉ-K., JAFFÉ-L. = JAFFÉ, *Regesta pontificum Romanorum*, ed. II., bearbeitet von EWALD, KALTENBRUNNER, LÖWENFELD.
 KO. = Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500.
 KU. = Kaiserurkunden.
 KUiA. = Kaiserurkunden in Abbildungen.
 MB. = *Monumenta Boica*.
 MG. = *Monumenta Germaniae historica*. — Cap. = *Capitularia*; Conc. = *Concilia*; Const. = *Constitutiones et acta publica*; Epp. = *Epistolae*, LL. = *Leges*; SS. = *Scriptores*.
 MIÖG. = *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*.
 N. = Note, Anmerkung; n. = Nummer.
 NA. = *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*.
 NF. = *Neue Folge*.
 QE. = *Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte*.
 QFIA. = *Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken*.
 Reg. = *Regesten*.
 RTA. = *Deutsche Reichstagsakten* (Ausgabe der Münchener historischen Kommission).
 SB. = *Sitzungsberichte*.
 Schwsp. = *Schwabenspiegel*.
 Ssp. = *Sachsenspiegel*.
 St. = STUMPF, *Reichskanzler Bd. II., Regesten*.
 Suppl. = *Westfälisches Urkundenbuch. Supplement* (Münster 1887).
 UB. = *Urkundenbuch*.
 UL. = *Urkundenlehre*.
 VG. = *Verfassungsgeschichte*.
 ZR. = *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde*.

Erstes Kapitel.

Grundbegriffe und Definitionen.

Urkunden nennen wir im Sinne der nachfolgenden Darlegungen schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch nach der Verschiedenheit von Person, Ort, Zeit und Sache wechselnder Formen aufgezeichnete Erklärungen, die bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.¹

Diese Definition des Wortes dient nur den Zwecken unserer wissenschaftlichen Betrachtung und weicht sowohl von dem heutigen Sprachgebrauch, der eine ungenauere Anwendung des Ausdrucks auf historische Quellen jeglicher Art gestattet, wie von dem des Mittelalters ab. Im Althochdeutschen bedeutet das Wort *urchundo* (*testis*) den lebenden Zeugen,² *urchundi* (*testimonium*) sowohl das gesprochene

¹ Vgl. SCHÖNEMANN 1, 17ff.; SICKEL, Acta 1, 1ff.; FICKER, BzU. 1, 60ff. Wenn der letztere hervorhebt, daß in einzelnen Fällen auch Tatsachen ohne rechtliche Bedeutung in Schriftstücken urkundlicher Form aufgezeichnet sind, so handelt es sich dabei um seltene Ausnahmen, auch vermag die spätere Übertragung urkundlicher Formen auf die Bezeugung nicht rechtlich erheblicher Vorgänge an dem Wesen der Sache nichts zu ändern. Auch darauf wird für die Definition wenig Gewicht zu legen sein, ob ein Schriftstück als Beweismittel dienen soll oder nicht: es gibt zahllose Urkunden, denen jede Beweiskraft abgeht. — Eine abweichende, einerseits weiter, andererseits enger gefaßte, in beiden Hinsichten aber meines Erachtens nicht glückliche Definition gibt, ohne ausreichende Begründung, BERNHEIM, Lehrbuch der hist. Methode⁵ S. 302. Dagegen stimmt die Definition von REDLICH-ERBEN, UL. 1, 18, wesentlich mit der hier gegebenen überein.

² Die ahd. Übersetzung von ANSEGISUS 4, 18, die um 900 in Lothringen entstanden ist, überträgt *testes idoneos* „urcundun rehtliche“. Ebenso übersetzt die ahd. Version des ISIDORUS, De fide cath. contra Iud. 9, 1 (ed. WEINHOLD S. 33) *testis in coelo fidelis* „chitriuuiu urchundo in himile“. In Friesland hat sich dieser Sprachgebrauch bis zum Ende des Mittelalters erhalten, vgl. v. RICHTHOFEN, Altfries. Wörterb. s. v. orkunda. Aber auch im mhd. begegnet er, vgl. v. D. HAGEN, Minnes. 2, 354a: des sî got mîn urkünde, und analog steht noch Ssp. Lehn. 22, 3: levende orkunde. Seit dem Ausgang des 13. Jh. be-

oder geschriebene wie das durch ein Symbol gelieferte Zeugnis.¹ Die zu einem solchen Zeugnis ausgestellten Schriftstücke werden im späteren Mittelalter, als der Gebrauch der deutschen Sprache in ihnen aufkommt,² vorwiegend Briefe genannt; und es wird gesagt, daß diese Briefe „zu einem wahren, zu einem festen, steten Urkunde“³ gegeben seien. Seit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts kommt dann die Verbindung „Brief und Urkunde“⁴ mehrfach vor; um dieselbe Zeit findet sich auch schon das Compositum „Urkundbrief.“⁵ Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — die ältesten mir bekannten Beispiele gehören dem Jahre 1422 und der Landschaft Basel an — werden zuerst Briefe, die über ein Gerichtszeugnis ausgestellt sind, mit dem einfachen Wort Urkunde⁶ bezeichnet; aber erst im sechzehnten Jahrhundert mehren sich die Beispiele, in denen Briefe aller Art schlechtweg Urkunden genannt werden.

Zu den Urkunden rechnen wir nicht nur diejenigen Schriftstücke, welche unmittelbar von der Vollziehung eines Rechtsgeschäftes Kunde zu geben bestimmt sind, sondern auch die im Verkehr eines Herrschers mit seinen Beamten oder Untertanen oder dieser untereinander erwachsenen Ausfertigungen, welche ein Rechtsgeschäft anordnen, vorbereiten, einleiten oder auf seine Ausführung bezüglich sind.

Diejenigen schriftlichen Aufzeichnungen dagegen, die zwar wie die Urkunden nicht lediglich aus dem Wunsche der Nachwelt oder den Zeitgenossen Kunde von historischen Tatsachen zu überliefern,

zeichnet dann, namentlich am Niederrhein und in Westfalen, das Wort Urkunde, auch latinisiert *orkundia*, oft ebenso wie *testimonium* die den Zeugen in Wein oder Geld zu entrichtende Gebühr.

¹ Vgl. die Stellen GRAFF, Althochd. Sprachschatz 4, 425 ff.

² Der ältere gemeingermanische Ausdruck ist Buch, got. *bōka* (Plur. *bókōs*), ags. *bōc*, ahd. *puoh*, mhd. *buoch*; vgl. die Belege bei BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1², 565.

³ Beachtung verdient der Ausdruck in einer Urkunde der Grafen von Nassau von 1318 (HOHENLOH. UB. 2, 97 n. 137): so geben wir disen prief zu einem sihtigen urchunde und zu einem waren gezeuge diser sache.

⁴ Zu den ersten Beispielen gehören einige Stellen der Städtechroniken, so bei KÖNIGSHOFEN „gap den von Haselo einen brief und urkunde“ (Städtechron. 9, 647); in der ältesten Augsburger Chronik zu 1395 (ebenda 4, 100): „besigelt prieff und urkund“. Ungefähr gleichzeitig sind die von SICKEL, Acta 1, 2 N. 3 angeführten Fälle.

⁵ UB. Klosterneuburg n. 439 a. 1368; 448 a. 1371.

⁶ Boos, UB. der Landschaft Basel 2, 731 n. 627: harumb han ich der obgenante schultheis . . . dis urkund mit minem angehenkten insigel geben versigelt. Ebenso S. 753 n. 639.

sondern aus dem unmittelbaren Geschäftsverkehr hervorgegangen sind, die aber nicht wie jene einen rechtlichen Vorgang bezeugen wollen¹ — Briefe im modernen Sinne des Wortes, Gesandtschaftsberichte u. dgl. — fassen wir wohl mit den eigentlichen Urkunden unter dem Namen Akten zusammen; wir beschäftigen uns aber mit ihnen nur insoweit, als die bei ihnen üblichen Formen die der Urkunden beeinflußt haben oder von ihnen beeinflußt worden sind.²

Die Urkunden des früheren Mittelalters — eine genauere Zeitabgrenzung wird sich später ergeben — zerfallen mit Rücksicht auf ihren noch zu erörternden Wert als rechtsgültige Zeugnisse in zwei Gruppen. Zu der einen, der Gruppe der öffentlichen Urkunden, gehören die Dokumente, die von selbständigen oder halbselfständigen Herrschern, namentlich Königen und Kaisern, erlassen sind; ihnen schließen sich für den Bereich der Kirche die Urkunden der Päpste an, und in Italien stehen den Königsurkunden an rechtlichem Wert auch alle auf Grund eines gerichtlichen Beurkundungsbefehls ausgestellten Urkunden gleich. Zu der anderen Gruppe rechnen wir alle übrigen Urkunden, von wem immer sie ausgestellt sein mögen. Wir bezeichnen die letzteren als Privaturkunden; in Formularbüchern der fränkischen Zeit werden sie, da es sich in ihnen vorwiegend um Geschäfte handelt, die an den Malstätten eines Gaues vollzogen sind, Gauurkunden (*chartae pagenses*) genannt.³ Im späteren Mittelalter haben auch alle Urkunden der Fürsten und Landesherren sowie der Städte

¹ In der sächs. Summa prosarum dictaminis, QE. 9, 260, werden diese Stücke zum Unterschied von anderen *litterae* als *litterae missiles* bezeichnet und ganz gut als solche charakterisiert, „*que nichil auctoritatis tribuunt, nichil iuris acquirunt, nichil necessitatis inportant, immo solum intencionem mittentis et recipientis exprimunt et declarant*“.

² Der Unterschied, der hier aufgestellt ist, deckt sich nicht ganz mit dem, welchen DROYSEN, Grundriß der Historik³ S. 14 (danach BERNHEIM a. a. O. S. 254), zwischen geschäftlichen Papieren, die er zu den Überresten, und Urkunden, die er zu den Denkmälern rechnet, macht. DROYSEN sieht als unterscheidendes Merkmal an, ob bei der Herstellung eines Schriftstückes die Absicht der Überlieferung zum Zweck der Erinnerung mitwirkte; in seinem Sinne würde z. B. ein großer Teil der königlichen Mandate, die lediglich einen Befehl erteilen, nicht zu den Urkunden gehören. Für die Zwecke des Diplomaters empfiehlt sich eine solche Scheidung nicht, so sehr sie auch gewissen Gesichtspunkten historischer Sachkritik entsprechen mag.

³ So unterscheidet MARCUF in der Vorrede zu seinem Formularwerk (MG. Formulae S. 37) „*negotia hominum tam in palatio quam in pago*“ und dementsprechend in der Überschrift des ersten Buches „*regales vel cartas pagensis*“. Ebenso lautet der Titel der Formulae Salicae Bignoniana (daselbst S. 228): *incipiunt cartas regales sive pagensalis*.

öffentlichen Charakter,¹ und für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden kommen überhaupt andere, erst später zu besprechende Gesichtspunkte in Betracht.

An der Ausstellung einer Urkunde sind zumeist zwei Personen oder Parteien beteiligt.² Denjenigen, auf dessen Bitte oder Befehl die schriftliche Aufzeichnung einer Urkunde erfolgt, nennen wir den Aussteller,³ gleichviel ob er an ihrer Herstellung persönlich mitgewirkt, sie selbst geschrieben oder unterschrieben hat, oder nicht. Die Urkunde gilt als von ihm herrührend, auch wenn er nur den Auftrag zu ihrer Anfertigung erteilt hat. Denjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt ist, dem sie als Zeugnis ausgehändigt wird und der sie behält, bezeichnen wir als ihren Empfänger.⁴ Aussteller und Empfänger sind identisch, wenn jemand eine Urkunde schreiben läßt, um sie selbst für sich und bei sich aufzubewahren.⁵

Nur selten haben die Aussteller von Urkunden diese selbst verfaßt oder eigenhändig geschrieben. In der Regel treten dafür Mittelspersonen ein, sei es solche, die sich berufs- oder gewohnheitsmäßig mit der Herstellung von Urkunden beschäftigen, sei es solche, die im Einzelfall durch besondere Umstände dazu veranlaßt worden sind. Hauptsächlich zwei Akte kommen, abgesehen von den später zu besprechenden Vollziehungsformalitäten (Unterschrift, Besiegelung usw.), bei jedem Beurkundungsgeschäft in Betracht: die Abfassung der Urkunde, einschließlich der Herstellung des Konzepts in den Fällen, wo ein solches überhaupt hergestellt ist, und die Anfertigung der Reinschrift, die der Empfänger als Zeugnis aufbewahrt. Die erstere Tätigkeit bezeichnet das Mittelalter mit einem schon in spätrömischer Zeit üblichen Ausdruck als „*dictare*“;⁶ die, welche sie vornehmen, sind Ver-

¹ Schon 1255 stellt Herzog Heinrich von Baiern die Urkunden, die er ausstellt, denjenigen, welche „*gesta hominum privatorum*“ betreffen, gegenüber. QE. 5, 136.

² Vgl. BRUNNER, ZR. S. 23 ff.; PAOLI, Programma scolastico 3, 4 ff.

³ Im Mittelalter wird er in älterer Zeit mehrfach als *auctor* bezeichnet. Beispiele aus Italien bei PAOLI, a. a. O. 3, 4 N. 1; aus Schwaben WARTMANN UB. St. Gallen 1, n. 28. 31. 62. 80. 130. 131 usw.

⁴ BRUNNER wählt dafür den Ausdruck Destinatär.

⁵ PAOLI, der den Aussteller *autore* nennt, s. N. 3, bezeichnet als solchen nicht den Urheber der Beurkundung, sondern denjenigen der beurkundeten rechtlichen Tatsache, so daß nach seiner Definition die Identität von Aussteller und Destinatär im allgemeinen nicht möglich ist.

⁶ Über den Ausdruck und seine Entstehung vgl. WATTENBACH, Schriftwesen ⁸ S. 457 ff.; GRIMM, Wörterbuch s. v. dichten; NORDEN, Die antike Kunstprosa 2², 953 ff.

fasser oder Diktatoren der Urkunden. Auf die Herstellung der Reinschrift wird in den mittelalterlichen Lehrbüchern und Kanzleiordnungen vielfach wegen der dabei angewendeten stärkeren und größeren Schriftzüge (*litterae grossae*) der Ausdruck *grossare*, *ingrossare* angewandt; wir reden dementsprechend von Schreibern oder Ingrossisten der Urkunden.¹ Es versteht sich von selbst, daß sehr oft Diktat und Ingrossat einer Urkunde von ein und derselben Persönlichkeit herrühren.

Das Diktat einer Urkunde kann entweder so eingerichtet sein, daß ihr Aussteller von sich selbst zu berichten scheint, oder so, daß ein anderer von ihm berichtet. In jenem Falle wird der Aussteller als in erster Person, Singularis oder Pluralis, redend eingeführt, und wir bezeichnen die Fassung der Urkunde als subjektiv, in diesem Falle tritt der Aussteller der Urkunde in der dritten Person auf, und ihre Fassung heißt objektiv.² Beide Arten der Fassung kommen schon in altrömischer Zeit vor, doch ist die objektive die ältere, neben welcher die subjektive Fassung erst allmählich in Gebrauch kommt und Boden gewinnt.³ Bisweilen können in einer Urkunde beide Arten der Fassung vertreten sein, indem einige Sätze subjektiv, andere objektiv gehalten sind. Ist die Urkunde objektiv gefaßt, so müssen, da sie einen Bericht über eine von einem anderen vollzogene Handlung gibt, die Verba, welche für die Bezeichnung dieser Handlung gebraucht werden, in ein Tempus der Vergangenheit gesetzt werden. Das Präteritum ist auch bei subjektiver Fassung möglich, aber nur bei dieser können Präsens oder Futurum⁴ angewendet werden.

An allen Urkunden, mit denen sie sich beschäftigt, unterscheidet die diplomatische Kritik äußere und innere Merkmale.⁵ Aber der

¹ Beispiele aus der Kanzlei Karls IV. LINDNER, S. 19. *Grossare litteras*, WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 14; *grossare notas*, TANGL, KO. S. 66 § 9; *ingrossare minutas*, Ordnung Eugens IV. für die scriptores sedis ap. MIÖG. Erg. 1, 573. Die Beispiele sind leicht zu vermehren.

² Vgl. BRUNNER, ZR. S. 17 ff. — Bei objektiver Fassung einer Urkunde macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der vom Aussteller verschiedene Diktator bzw. Schreiber sich in erster Person redend einführt oder nicht.

³ Vgl. ERMAN, Zur Gesch. der römischen Quittungen (Diss. Berlin 1883) S. 5.

⁴ Das Futurum kommt in angelsächsischen Urkunden häufig, außerhalb Englands — abgesehen von Urkunden über erst später zu bewirkende Leistungen, bei denen es selbstverständlich ist — nur selten vor. Ich habe es nur in einigen bayrischen Traditionen bemerkt; vgl. UB. des Landes o. d. Enns 1, n. 8: *volo redonare, redonabo*; n. 89: *trado atque transfirmabo* und öfter.

⁵ Vgl. SICKEL, Acta 1, 56 ff.

Diplomatiker wendet diese Begriffe nicht so an, wie der Historiker zu tun pflegt, der für ihre Unterscheidung Inhalt und Form als maßgebend betrachten und demgemäß alle aus der Form eines Schriftstücks abgeleiteten Kriterien für oder gegen seine Glaubwürdigkeit als äußere, alle aus dem Inhalt entnommenen als innere Merkmale bezeichnen würde. Dem Diplomatiker steht überhaupt die inhaltliche Prüfung eines Dokuments erst in zweiter Linie; er untersucht vor allen Dingen seine formalen Eigenschaften, und er muß dabei erwägen, daß nicht alle diese Eigenschaften stets in gleicher Weise sich einer solchen Untersuchung unterwerfen lassen. Gewisse Merkmale einer Urkunde haften an ihrer Urschrift und lassen sich nur an ihr mit voller Sicherheit beurteilen; keine Abbildung, auch nicht die treueste und beste, kann dem Forscher ein so sicheres Urteil über die Beschaffenheit des Schreibstoffs, der Tinte und der Schrift, des Siegels und der Unterfertigungszeichen eines Dokumentes ermöglichen, wie die Einsicht der Urschrift selbst; und wenn diese etwa verloren ist, muß er auf die Prüfung jener Merkmale ganz verzichten, oder ist günstigenfalls auf Angaben dritter darüber angewiesen, die niemals die Autopsie zu ersetzen vermögen. Andere Merkmale einer Urkunde dagegen läßt nicht bloß eine gut gelungene photographische Abbildung oder ein sonstiges Faksimile, sondern schon jede getreue Abschrift vollkommen erkennen: den Inhalt einer Urkunde und ihre Sprache, die in ihr enthaltenen Zeit- und Ortsangaben und die Fassung der gebrauchten Formeln können wir nach Abschriften von Originalen, deren vollkommene Richtigkeit vorausgesetzt, mit genau derselben Sicherheit kennen lernen und beurteilen, wie nach den Originalen selbst. Durch diesen Gesichtspunkt ist die für uns maßgebende Unterscheidung zwischen äußeren und inneren Merkmalen gegeben: alles, was sich aus einer korrekten Abschrift so gut wie aus der Urschrift der Urkunde erkennen läßt, rechnen wir zu den letzteren, alles, wobei dies nicht der Fall ist, zu den ersteren.

Die Aufgabe der Urkundenlehre oder Diplomatik¹ ist es, den

¹ Der Ausdruck Diplomatik, seit MABILLON für unsere Disziplin vorzugsweise im Gebrauch und erst neuerdings durch das zweckmäßig gewählte deutsche Wort ersetzt, kommt von *diploma* her. Dies Wort, abgeleitet von *διπλόω*, verdoppele, bezeichnet ursprünglich Schriftstücke, die auf zwei miteinander verbundenen Tafeln geschrieben waren, ist aber schon in römischer Zeit vorzugsweise auf gewisse Arten von Urkunden angewandt worden: einmal auf eine Art von Requisitionsscheinen, die zur Benutzung der Staatsposteinrichtungen, des *publicus cursus*, ermächtigten, sodann auf Erlasse, durch welche ehrenvoll entlassenen Veteranen das Bürgerrecht und das *connubium* bewilligt

Wert der Urkunden als historische Zeugnisse zu bestimmen.¹ Demgemäß hat sie in erster Linie festzustellen, ob eine Urkunde echt oder unecht (falsch) ist. Als unecht im strengen Sinne des Wortes bezeichnen wir die Urkunden, die nach der Absicht ihres Herstellers sich für etwas anderes ausgeben, als sie in Wirklichkeit sind.²

wurde, vgl. FORCELLINI s. v. *diploma*; WÜNSCH bei PAULY-WISSOWA, Realenzyklopädie s. v. *diploma*; FAASS, AfU. 1, 216f. Von den letzteren, den Militärdiplomen, ist uns eine erhebliche Anzahl schon aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert erhalten; vgl. FAASS a. a. O. 1, 202ff. In einzelnen Fällen scheint dann das Wort kaiserliche Privilegien im allgemeinen zu bezeichnen; so kommt es namentlich bei SUTTON mehrfach vor. In ähnlichem Sinne scheint es im Mittelalter gebraucht zu sein, wo es aber verhältnismäßig selten begegnet; vgl. die schon von SICKEL, Acta 1, 4 N. 3. 5 N. 5, angeführten Beispiele (von denen aber einige nicht zutreffen, vgl. GIRY S. 7 N. 3), und dazu aus dem griechischen Unteritalien Urk. von 1032 (DE BLASIS, Insurrezione Pugliese 1, 263: *Pothus Argyrus nobilissimus prothospatharius catapanus Italiae et dominus noster — praedictum meum prototypum diploma venerando suo diplomate mihi firmavit*). HINKMAR, Ann. Bertiniani 878 (ed. WAITZ S. 141. 143) gebraucht den Ausdruck *diploma* zweimal für ein Schriftstück, durch das gallische Bischöfe ihre Zustimmung zu einer vom Papst Johann VIII. verfügten Exkommunikation geben. Ganz anders ist dann freilich die Bedeutung in der Vita RICHARDI abb. S. Vitoni Vird. SS. 11, 285: *sic iustus iste quacumque ibat semper ecclesiae suae diplomata conquirebat*. In einer Urkunde von 1295 (NA. 27, 717) heißt es, ein Bote hätte keine Kunde eines Ereignisses überbringen können, „*eciam si felici dupplomate uteretur*“; hier scheint also noch die antike Bedeutung, Benutzung von Reiseerleichterungen, vorzuliegen. In häufigerem Gebrauch ist das Wort erst wieder seit der Zeit der Humanisten, und wie es da vorzugsweise für in feierlicher Form ausgestellte Urkunden fürstlicher Personen verwandt wird, so empfiehlt es sich, das Wort mit SICKEL a. a. O. im Gegensatz zu anderen neueren Forschern, die ihm eine weitergehende Bedeutung beilegen, auch jetzt in diesem eingeschränkteren Sinne anzuwenden.

¹ Die Beschränkung auf Urkunden des Mittelalters liegt nicht im Begriff der Diplomatik, wenngleich die diplomatische Kritik vorzugsweise darauf angewandt wird.

² Diese Definition, welche mit der Darlegung FICKERS BzU. 1, 5, übereinstimmt, scheint mir die wesentlichen Merkmale des Begriffes zu erschöpfen. Wenn SICKEL früher, Acta 1, 21, auch die Schmiedung neuer Urkunden, welche glauben machen wollen, was in Wirklichkeit nie stattgefunden hat, als Fälschung ansah, so trifft dies wohl historisch, aber nicht diplomatisch zu; derartige Fälle konstituieren eine Fälschung der Wahrheit, aber nicht immer eine Urkundenfälschung im diplomatischen Sinne. Die Urkunden wollen sein Zeugnisse ihrer Aussteller über Tatsachen, und insofern sie das sind, hat sie der Diplomatiker als echt zu bezeichnen. Ob aber diese Tatsachen wahr oder nicht wahr sind, hat der Historiker, nicht der Diplomatiker zu untersuchen. So später auch SICKEL, Zeitschr. des Harzvereins 23, 351. Die Unwahrheit der bezeugten Tatsachen kann ein Argument sein, dessen sich auch die diplomatische Kritik bedient; aber allein und an und für sich entscheidet sie die Frage der Un-

Daraus folgt, daß auch alle Schriftstücke, die nach der Absicht ihres Verfertigers den Anschein erwecken sollen, als seien sie Originale (in dem später zu definierenden Sinne dieses Wortes), ohne dies wirklich zu sein, streng genommen als Fälschungen bezeichnet werden müssen; als entscheidend für die Frage, ob dieser Anschein hervorgerufen werden soll oder nicht, kann man wenigstens für die nachkarolingische Zeit im allgemeinen die Besiegelung betrachten: ein mit dem — echten oder nachgemachten — Siegel des Ausstellers versehenes Dokument war nach der im Mittelalter herrschenden Anschauung unfraglich dazu bestimmt, als Original zu gelten. Ist es ein solches in Wirklichkeit nicht, so haben wir es als formal unecht zu bezeichnen.¹

Mit der nachgewiesenen formalen Unechtheit eines Dokuments ist nun aber noch keineswegs die Fälschung seines Inhalts erwiesen. Zwar ist in jedem Falle, in welchem ein angebliches Original sich als formal unecht, d. h. als nicht original, erweist, die Möglichkeit vorhanden, daß auch eine materielle Täuschung beabsichtigt gewesen ist; und man wird deshalb auch den Inhalt von Schriftstücken dieser Art jederzeit vorsichtig zu prüfen haben. Aber zu aprioristischer Verwerfung solcher Schriftstücke liegt kein Grund vor. Es ist im Mittelalter oft genug vorgekommen, daß man Abschriften verloreener oder beschädigter Originale den Schein der letzteren zu geben wünschte, und sie, so gut man es verstand, in ihrer graphischen Ausstattung, Besiegelung usw. den Originalen gleich zu machen suchte. Dabei wurde, wenn nicht immer so doch wenigstens häufig, eine Täuschung in bezug auf die Beweiskraft und rechtliche Bedeutung des hergestellten Schriftstücks beabsichtigt, aber bisweilen auch nichts weiter als dies; Dokumente der Art können inhaltlich vollkommen echt und zuverlässig sein.²

Nur selten wird ferner die auf die Untersuchung der inhaltlichen Echtheit einer Urkunde gerichtete Kritik zu dem Ergebnis führen,

echtheit nicht. Die von Kaiser Karl IV. nach der am 6. Juli 1376 vollzogenen Krönung Wenzels ausgestellte, auf den 6. März rückdatierte Urkunde, welche die Genehmigung des Papstes zur Wahl und Krönung Wenzels nachsucht, will glauben machen, daß diese Genehmigung vor der Wahl erbeten sei, was in Wirklichkeit nicht geschehen war (vgl. FDG. 14, 296f.); sie fälscht die Wahrheit, aber für den Diplomatiker ist sie eine echte Urkunde.

¹ Vgl. hierzu — gegen KEHR, *Urkunden Ottos III.* S. 265f. — BLOCH, *NA.* 19, 647f. Auch GIRY S. 13 erkennt den von KEHR bekämpften Begriff der formalen Unechtheit an; vgl. auch REDLICH-ERBEN, *UL.* S. 35f.

² Ein schlagendes Beispiel bieten die Abdinghofener Urkunden, deren Echtheit ich, *Jahrbücher Konrads II.* 2, 460ff., erwiesen habe. Ältere Beispiele bei SICKEL *Acta* 1, 368, vgl. auch FICKER, *BzU.* 1, 33.

daß sie vollständig und in ihrem ganzen Umfang erdichtet und zu verwerfen sei. Gerade wie heutzutage die Fälscher von Banknoten oder Wechseln sich echter Muster zu bedienen pflegen, um ihren Trugwerken den Schein der Authentizität zu geben, haben auch die Fälscher mittelalterlicher Urkunden in alter und neuer Zeit gern echte Vorlagen zu Hilfe genommen und sich diesen bis zu einem gewissen Grade angeschlossen. So können auch unechte Urkunden echte Bestandteile enthalten; unter Umständen beschränken sich die mit dem Wortlaut der echten Vorlage vorgenommenen fälschenden Veränderungen auf geringfügige Interpolationen oder Auslassungen,¹ während sie in anderen Fällen sich so sehr auf den ganzen Rechtsinhalt erstrecken, daß etwa nur noch die Datierung oder die Namen und Titel des Ausstellers oder die Unterschrift des beglaubigenden Kanzleibeamten oder des Schreibers auf die Vorlage zurückgeführt werden können. Demnach ist die Aufgabe des Urkundenforschers noch nicht gelöst, wenn er eine Urkunde als inhaltlich unecht erwiesen hat. Er hat zunächst festzustellen, ob für die Fälschung eine echte Vorlage benutzt worden ist oder nicht, und er muß, wenn das erstere der Fall ist, weiter festzustellen versuchen, welche Bestandteile der Fälschung sich auf die echte Vorlage zurückführen lassen. Derartige Untersuchungen sind um so unerläßlicher, als oft genug die Kunde von echten Urkunden, die von Fälschern benutzt, aber nach der Benutzung verloren gegangen oder absichtlich vernichtet worden sind, nur durch die aus ihnen abgeleiteten Fälschungen auf uns gekommen ist.

Endlich aber können auch die vollständig gefälschten, sowie die als unecht erkannten Bestandteile teilweise gefälschter Urkunden unter Umständen noch als historische Zeugnisse verwertet werden; sie können über die Absichten der Fälscher, über Zustände und Gebräuche zur Zeit der Fälschung u. dgl. m. willkommene Aufschlüsse geben. Daraus erwächst der diplomatischen Kritik die weitere Aufgabe Urheber, Entstehungszeit und Entstehungsverhältnisse einer nachgewiesenen Fälschung soweit als möglich klar zu legen.

Insofern die Wissenschaft der Urkundenlehre zu einer Kritik nach all den vorgenannten Gesichtspunkten anleitet, löst sie nur den einen

¹ Die mit dem Wortlaut einer Originalurkunde in einer Abschrift vorgenommenen Veränderungen, die nicht aus der Absicht, zu täuschen, entspringen, also z. B. Verbesserungen des Stiles, der Orthographie usw., oder bloße Ungenauigkeiten des Kopisten berechtigen natürlich nicht dazu, eine Urkunde als gefälscht zu bezeichnen. Wesentlich für den Begriff der Fälschung im diplomatischen, gerade so wie im kriminalistischen Sinne ist eben die Absicht zu täuschen.

Teil ihrer Aufgabe, den Wert der Urkunden als historische Zeugnisse zu bestimmen. Kaum minder wichtig ist der zweite Teil dieser Aufgabe: die Interpretation der Urkunden. Indem bei der Herstellung jeder Urkunde zwei Faktoren in Betracht kommen, einmal die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles, dem sie ihre Entstehung verdankt, und sodann der diplomatische Gebrauch der Kanzlei, aus der sie hervorgegangen, des Diktators oder Schreibers, von dem sie verfaßt und ausgefertigt, des Ortes, an welchem, und der Zeit, in welcher sie entstanden ist, machen sich auch für die Interpretation jeder Urkunde zwei verschiedene Gesichtspunkte geltend. Die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles klar zu legen, aus ihnen den Wortlaut der Urkunde zu erklären und ihren Bericht durch Zusammenstellung mit anderweiter Überlieferung zu bestätigen, zu ergänzen, zu berichtigen, ist keine diplomatische, sondern eine historische Aufgabe. Dagegen ist es recht eigentlich die Aufgabe des Diplomaten, mit den besonderen Mitteln seiner Methode jenem zweiten Gesichtspunkt gerecht zu werden; indem er jene diplomatischen Gebräuche kennen lehrt, zeigt er, inwieweit das Festhalten an ihnen die in der Urkunde gegebene Darstellung des Einzelfalles beeinflußt hat, und macht erst dadurch ihr Zeugnis für den Einzelfall recht verwertbar.

Die Methode der Urkundenlehre ist in ihrem Wesen von der allgemein geschichtlichen nicht verschieden; aber indem die allgemein historische Methode auf eine bestimmte und besondere Gruppe des historischen Quellenmaterials angewandt wird, erhält sie selbst eine der eigentümlichen Beschaffenheit dieses Quellenkomplexes entsprechende eigentümliche Ausgestaltung. Daraus folgt, daß niemand Diplomatiker sein kann, ohne zugleich Historiker zu sein, während das Umgekehrte wohl möglich ist. Für zahlreiche Arbeiten bedarf der Geschichtsforscher der Urkundenlehre überall nicht; wo er aber ihrer bedarf, muß er, soweit es ihm selbst an diplomatischen Kenntnissen mangelt, sich bei dem Urteil sachkundiger Urkundenforscher bescheiden.

Ist die Urkundenlehre eine Hilfswissenschaft und zugleich ein Zweig der Geschichtsforschung, so berührt sie sich nicht minder mit anderen Disziplinen, mit der Geographie und mit der Sprachforschung, mit der Chronologie, insbesondere aber mit der Paläographie und der Jurisprudenz. Nach beiden Richtungen hin lernt und lehrt der Diplomatiker. Aus der allgemeinen Entwicklung der Schrift begreift sich die besondere Gestaltung der in Urkunden üblichen Schriftarten, und sie wiederum hat jene allgemeine Entwicklung beeinflußt. Ohne Kenntnis der Rechtsgewohnheiten und Rechtssätze eines bestimmten Zeitalters und einer bestimmten Gegend kann der Diplomatiker die Urkunden,

welche Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur sind, nicht begreifen, und seine Arbeit wiederum ist es, die den Juristen lehrt, sich der Urkunden als Quellen der Rechtserkenntnis ohne Gefahr vor Täuschung zu bedienen.¹

Zweites Kapitel.

Geschichte der Urkundenlehre.

Die Geschichte wissenschaftlicher Behandlung des mittelalterlichen Urkundenwesens steht in unmittelbarer Verbindung mit der Geschichte der Urkundenfälschungen. Es hängt mit den verschiedenartigsten Erscheinungen des mittelalterlichen Lebens und mit den verschiedenartigsten Seiten der mittelalterlichen Lebensanschauungen² zusammen, daß derartige Fälschungen in einer Massenhaftigkeit begegnen, in der kaum ein anderes Zeitalter etwas Ähnliches aufzuweisen hat. Und es ist unleugbar, daß selbst die hervorragendsten Männer der Kirche, Geistliche, deren Frömmigkeit und rechtschaffener Lebenswandel hochgepriesen wird, die sich um ihre Diözesen und Klöster die namhaftesten Verdienste erworben haben, wie sie Diebstahl und Lüge anwandten, um sich in den Besitz verehrter und wundertätiger Reliquien zu setzen,³ so zu Fälschung und Betrug ihre Zuflucht nahmen, wenn es galt, den Besitzstand, die Rechte, das Ansehen ihrer Kirchen zu mehren oder zu verteidigen. Es ist der Grundsatz, daß der Zweck das Mittel heilige, der auch derartige, schlechthin verwerfliche Mittel als erlaubt betrachten lehrte: war es doch inmitten der allgemeinen Kirche der Mehrzahl der Geistlichen höchster Lebenszweck, die Kirche, der sie persönlich zunächst verbunden waren, zu heben, zu bereichern, an Macht und Ehre zu erhöhen. Häufig sind zu solchen Zwecken gleich ganze Reihen von Urkunden geschmiedet worden: um aus der Fülle der Beispiele dafür nur einige wenige anzuführen, kann man etwa an

¹ Nur beiläufig mag hier erwähnt werden, daß unter Umständen die diplomatischen Gebräuche selbst bei Schaffung des Rechts mitgewirkt haben, wie an einem interessanten Fall LÖNING, Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den alten deutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (wieder abgedruckt in seiner Schrift: Der Vertragsbruch, Straßburg 1876, S. 534 ff.), gezeigt, oder wie FICKER, *It. Forsch.* 1, 63 ff., an der Entwicklung des Begriffes Königsbann dargetan hat.

² Vgl. darüber u. a. G. ELLINGER, Das Verhältnis der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10., 11. und 12. Jahrhundert (Diss. Berlin 1884).

³ Vgl. WATTENBACH, SB. der Berliner Akademie 1884, S. 1127 ff.

die Diplome für Le Mans erinnern, welche diesem Bistum mancherlei Rechte verschaffen, vor allem aber seine Ansprüche auf das Kloster Anisola (St. Calais) erweisen sollten,¹ an die für Passau, mit denen Bischof Pilgrim im zehnten Jahrhundert seine Rechte auf verschiedene Besitzungen sichern, vor allem aber die Existenz eines alten Erzbistums Lorch und dessen Übertragung nach Passau dartun wollte,² an die für Osnabrück, die im elften Jahrhundert auf Veranlassung des Bischofs Benno II. angefertigt wurden, um dem Bistum in seinem Zehntenstreit mit den Klöstern Korvey und Herford zum Siege zu verhelfen,³ an die für das Kloster St. Maximin bei Trier, die man im Anfang des 12. Jahrhunderts fabrizierte, um durch die Fiktion eines unmittelbaren Zusammenhangs der Abtei mit dem kaiserlichen Hause sie der von den Trierischen Erzbischöfen in Anspruch genommenen Oberherrlichkeit zu entziehen,⁴ an die ungefähr derselben Zeit angehörenden Trugwerke eines Reichenauer Mönches, der sein eigenes und andere süd-deutsche Klöster durch gefälschte Diplome gegen die Übergriffe der Vögte zu schützen suchte,⁵ an die großartige Fälschertätigkeit, die im 12. Jahrhundert in Deutschland Eberhard von Fulda, in Italien der Diakon Petrus von Montecassino durch Massenfabrikation falscher Urkunden ausgeübt haben,⁶ an die aus dem 12. oder 13. Jahrhundert

¹ Vgl. SICKEL, Acta 2, 286 ff.; SIMSON, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in LE MANS (Leipzig 1886); J. HAVET, Oeuvres 1, 103 ff. 271 ff. und die Vorbemerkung zu DKar. 253.

² Vgl. DÜMMLER, Pilgrim von Passau und das Erzbistum Lorch (Leipzig 1854); UHLIRZ, MIÖG. 3, 177 ff.; SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 135 ff.; HAUTHALER, MIÖG. 8, 604 ff.; dann (gegen Einwendungen von JURITZSCH, WIDEMANN, RATZINGER u. a.) DÜMMLER, SB. der Berliner Akademie 1898, S. 758 ff. und zuletzt LEHR, Pilgrim, Bischof von Passau und die Loreher Fälschungen (Diss. Berlin 1909).

³ Vgl. zuletzt v. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 6, 25 ff.; BRANDI, Westdeutsche Zeitschr. 19, 120 ff.; PHILIPPI, Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück 27, 245 ff. und TANGL, AfU. 2, 186 ff.

⁴ Vgl. BRESSLAU, Westdeutsche Zeitschr. 5, 20 ff. Die Einwendungen, die DOPSCH, MIÖG. 17, 1 ff. (vgl. aber NA. 25, 343) gegen meine Ausführungen erhoben hat, beziehen sich nicht auf diese Gruppe von Fälschungen. Übrigens sind sie nicht zutreffend, wie auch TANGL, DD.Kar. 1, 562 (Nachtrag zu DKar. 39), bemerkt.

⁵ Vgl. BRANDI, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Heidelberg 1890); LECHNER, MIÖG. 21, 37 ff. und dazu BLOCH, NA. 26, 282 ff.

⁶ Über Eberhard von Fulda vgl. FOLTZ, FDG. 18, 493 ff.; HARTTUNG, Diplomatisch-histor. Forschungen, S. 290 ff.; DOPSCH, MIÖG. 14, 327 ff.; WISLICENUS, Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda (Diss. Kiel 1897); ROLLER, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Diss. Marburg 1901). Über den italienischen Mönch genügt es jetzt, auf das vortreffliche Buch von E. CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (Berlin 1909) zu verweisen.

stammenden zahlreichen Kaiser- und Papsturkunden, die man in dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn verfälschte, um für Güterbesitz und Freiheiten Rechtstitel zu erlangen,¹ endlich an die um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Anordnung Herzogs Rudolf IV. von Österreich angefertigten Privilegien älterer Kaiser, auf deren Anerkennung durch spätere Herrscher die bevorzugte Stellung Österreichs im deutschen Reich sich gründete.² Noch ungleich zahlreicher sind natürlich die Fälle, in denen man nicht so langwieriger Arbeit bedurfte, sondern mit der Falsifikation eines einzelnen Dokumentes den gewünschten Zweck zu erreichen imstande war: es ist überflüssig, Belege dafür beizubringen; jede in ältere Zeit zurückreichende Urkundensammlung gewährt solche in Fülle.

Übrigens zeigt schon die Serie der österreichischen Privilegien, daß die Fälscher keineswegs ausschließlich dem geistlichen Stande angehörten. Schon früh haben auch die Städte den gleichen Weg betreten: so ist in Worms schon im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Urkunde Friedrichs I. angefertigt worden, die der Stadt umfassende Rechte verbriefte, so stammt aus einer nur wenig späteren Zeit ein interpoliertes Weistum angeblich aus dem Jahre 1169, das bestrittenen Ansprüchen der Bürger von Köln rechtlichen Anhalt gewähren sollte.³ Ebenso wenig fehlt es in Italien an solchen städtischen Fälschungen: Asti rühmte sich wenigstens im 15. Jahrhundert eines unechten Zoll- und Marktprivilegiums Karls des Großen; eine Fälschung ist der umfassende Freiheitsbrief Heinrichs VI., welcher der Stadt Messina die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten verlieh,⁴ und auch kleinere Kommunen, wie die von Maderno am Gardasee, haben den Versuch nicht unterlassen, durch Urkunden-Trugwerke sich den größeren an die Seite zu

¹ Vgl. NAUDÉ, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Berlin 1883). Eine neue Untersuchung darüber von H. WIBEL wird im NA. Bd. 36 erscheinen.

² Vgl. zuletzt HUBER in den SB. der Wiener Akademie, Hist.-phil. Klasse, Bd. 34, 17 ff.

³ Zuerst nachgewiesen von STUMPF, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien, Sitzungsber. der Wiener Akad. a. a. O. 32, 603 ff. Die neueren Versuche SCHAUBES, die Wormser, RIETSCHELS, die Kölner Urkunde zu retten, sind m. E. nicht gelungen. Gegen RIETSCHEL vgl. SEELIGER in Abhandlungen der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 26, n. 3, dessen Ausführungen ich aber auch nicht in allen Teilen zustimmen kann. Gefälscht sind auch das Privileg Friedrichs I. für Hamburg St. 4522, ferner mehrere Urkunden für Bremen St. 3056, BF. 5051 und ein Diplom WENZELS von 1396 u. a. m. Die Magdeburger Fälschungen St. 146 u. a. sind erst in neuerer Zeit entstanden.

⁴ Vgl. HARTWIG, Codex iuris municipalis Siciliae 1, 30; SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 225 ff.

stellen. Und selbst für den Freiheitskampf, den im späteren Mittelalter die Friesen gegen ihre Bedränger führten, suchte man sich durch die Fabrikation von Urkunden Karls des Großen, Wilhelms von Holland, Rudolfs von Habsburg eine rechtliche Grundlage zu verschaffen.¹

Die lange Liste, die hier aufgestellt worden ist, umfaßt nur einen sehr kleinen Teil der mittelalterlichen Falsifikate, welche die neuere Urkundenkritik als solche erkannt und nachgewiesen hat. Ganz unerwähnt geblieben sind bisher die ungemein zahlreichen gelehrten Fälschungen, mit denen die neueren Jahrhunderte den aus den mittleren Zeiten überkommenen Vorrat vergrößert haben.² Sie unterscheiden sich von jenen anderen dadurch, daß sie nur in seltenen Fällen dazu verwandt worden sind, unmittelbare praktische Vorteile denen zu erwirken, für welche sie ausgestellt zu sein vorgaben.³ Ihre überwiegende Mehrzahl verdankt vielmehr dem Wunsche, mächtigen Geschlechtern einen in graue Vergangenheit zurückreichenden Stammbaum zu verschaffen, die Geschichte der eigenen Heimat in glänzende Beleuchtung zu rücken, vielfach auch nur dem Bedürfnis gelehrter Eitelkeit, mit wichtigen historischen Entdeckungen sich zu brüsten, oder dem Bestreben, für aufgestellte Hypothesen einen ausreichenden Beweis beizubringen, seine Entstehung. Besonders zahlreich sind in Italien die genealogischen Fälschungen der Bianchini, Galluzzi, Ceccarelli, Scavo⁴ und vieler anderer, aber auch in Lothringen hat im 16. Jahrhundert de Rosières in der Fabrikation derartiger Urkunden eine großartige Tätigkeit entwickelt.⁵ In Deutschland überwiegen die sozusagen patriotischen Trugwerke: in ihre Kategorie gehört die Urkunde Karls des Großen für den angeblichen Grafen Trutmann, die der Dortmunder Stadtschreiber Detmar Mülher im Anfang des 17. Jahrhunderts ge-

¹ Vgl. v. RICHTHOFEN, Fries. Rechtsgesch. 2, 1, 145 ff.; vgl. dazu (auch gegen spätere Ausführungen HECKS) die Vorbemerkung zu DKar. 269.

² Vgl. im allgemeinen meine Straßburger Rektoratsrede von 1904: Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung S. 8f.

³ Was nicht ausschließt, daß die gelehrten Fälscher selbst praktische Vorteile erstrebten und z. B. von der Dankbarkeit der Geschlechter, deren Stammbäume sie auf falschen Urkunden aufbauten, klingenden Lohn erzielten.

⁴ Vgl. über die beiden ersteren: SICKEL zu DO.I. 462, FUMAGALLI, Istit diplomat. 2, 419 ff.; HOLTZMANN, NA. 25, 469 ff.; über Ceccarelli: RIEGL, MIÖG. 15, 193 ff.; v. MITIS, MIÖG. 23, 279 ff.; über Scavo und seine Helfershelfer: BRESSLAU Jahrb. Konrads II., 1, 380 ff.

⁵ Vgl. über sein im Jahre 1583 wegen Fälschung verdammtes Buch: Stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum tomi VII, Paris 1580, den Bericht des THUANUS z. J. 1583.

schmiedet hat,¹ und zu ihnen zählt, um nur noch ein zweites Beispiel anzuführen, die Serie von drei Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts, durch die im Zeitalter des Humanismus der gelehrte Arzt Erasmus Stella (Stüler) aus Leipzig dem Städtchen Zwickau, in welchem er sich niedergelassen hatte, eine erdichtete Geschichte schuf.² Die Fälschungen endlich, welche lediglich gelehrter Eitelkeit ihren Ursprung verdanken, und mit denen Joh. Falke, Paullini, Grandidier, Bodmann, Schott u. a. ihren Namen befleckt haben, reichen fast bis in unsere eigene Zeit hinein.³ An die Versuche nun, die zahlreichen Urkundenfälschungen verschiedener Zeiten als solche zu erkennen, knüpfen die Anfänge der diplomatischen Studien an.⁴

Daß man im Mittelalter eine solche Kritik, wie sie oben als Aufgabe der Urkundenlehre bezeichnet wurde, noch nicht gekannt hat, liegt auf der Hand; eine Urkunde, die als nicht vollkommen echt erkannt wurde, galt hier ohne Frage als vollständig gefälscht und wertlos. Daß aber viel, sehr viel gefälscht wurde, hat man auch im Mittelalter sehr wohl gewußt. Von der bekannten Erzählung des Gregor von Tours,⁵ wie der Frankenkönig Childebert eine auf seinen Namen gefälschte Urkunde des Bischofs von Reims dadurch als unecht erweist, daß der Referendar seine darauf befindliche Unterschrift für nachgemacht erklärt, bis zu den Bemühungen des Papstes Innocenz III.,⁶ untrügliche Kennzeichen für die Beurteilung unechter päpstlicher Urkunden aufzustellen, und über diese Zeit hinaus, fehlt es aus keinem Jahrhundert an Beispielen dafür, daß falsche Urkunden als solche er-

¹ Vgl. KOPPMANN, Dortmunder Fälschungen, FDG. 9, 607 ff.

² Vgl. POSSE, Markgrafen von Meißen S. 95, Anm. 316.

³ Literaturangaben darüber bei WATTENBACH, Geschichtsquellen 2⁶, 489 ff. (wo aber überwiegend Geschichtswerke aufgezählt werden) und bei WIBEL, NA. 29, 655 N. 2. 3. 4. Über PAULLINI, FALKE und HARENBERG vgl. neuerdings DIETERICH, NA. 18, 449 ff.; BACKHAUS, Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jahrh. (Münster 1905).

⁴ Das Verhältnis der gefälschten Urkunden zu den echten gestaltet sich um so ungünstiger, je weiter wir zeitlich zurückgehen. Ziehen wir hier alle ganz oder größtenteils unechten Urkunden in Betracht, so sind z. B. von den uns überlieferten Diplomen der Merovinger fast 50%, von denen der ersten vier Karolinger etwa 15%, von denen der ersten sächsischen Könige etwa 10%, von denen Konrads II. nur noch etwa 6% gefälscht.

⁵ Hist. Francor. X, 19. — Vgl. auch die Urkunde Theuderichs III., DM. 48, derzufolge Chramlinus das Bistum Embrun „*per falsa carta seu per revellacionis audacia, sed non per nostra ordenacione*“ in Besitz genommen hatte.

⁶ Vgl. darüber LASCH, Das Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter (Breslau 1887) S. 102 ff.; KRABBO, MIÖG. 25, 275 ff.; STENGEL, NA. 30, 649 ff.

kannt und behandelt worden sind. Und schon früh hat man begonnen, Strafbestimmungen gegen Urkundenfälscher den Gesetzen einzuverleiben¹ und für den Fall der Anfechtung einer Urkunde die prozessualischen Formen rechtlich festzustellen.² In den meisten Fällen, bei denen uns aus den Jahrhunderten des Mittelalters von einer Prüfung der Echtheit vorgelegter Urkunden berichtet wird, handelt es sich freilich nur um solche Dokumente, die derselben Zeit oder der unmittelbaren Vergangenheit angehörten, und für deren Prüfung es also lediglich auf die lebendige Erinnerung, auf die Bekanntschaft mit den Bräuchen der eigenen Kanzlei,³ allenfalls noch auf die Fähigkeit zu logischem Schließen ankam. Aber nicht so gar selten sind doch auch diejenigen Fälle, in denen alles dies nicht ausreichte, weil es sich um Urkunden längst vergangener Zeit handelte, deren Authentizität richtig zu beurteilen es einer eigentlich diplomatischen Kritik bedurfte. Man hat wohl gemeint, daß es an einer solchen im Mittelalter vor dem 14. Jahrhundert ganz gefehlt habe;⁴ indessen einzelne und z. T. recht merkwürdige Beispiele von der Übung derartiger Kritik lassen sich doch schon vor der Zeit Petrarca's, der, freilich ohne eine eigentliche Sachkritik auszuüben, auf Ersuchen Kaiser Karls IV. die angeblichen Privilegien Julius Caesars und Neros für das Erzhaus Österreich für plumpe Fälschungen erklärte,⁵ nachweisen.⁶ So ist ein Widerspruch zwischen der Datierung einer Urkunde und anderen auf eine spätere Zeit bezüglichen Angaben, der bis auf die neueste Zeit als einer der stärksten Anfechtungsgründe galt, doch auch schon im Mittelalter beachtet worden. Lediglich auf diesen Grund hin, soviel man sehen kann, ist im Hofgericht Heinrichs V. 1125 eine Urkunde Konrads II. mit der Datierung von 1025 und kaiserlichem Protokoll „*et chronicorum velustate et gestis Chounradi*“ refutiert und für unecht erklärt

¹ Edict. Rotharis 243: *si quis cartolam falsam scripserit aut quodlibet membranum, manus ei incidatur*. Liutprand 63: *quis . . . in cartola falsa se scientem manum posuerit, componat wirigild suum*. Lex Ribuar. 59, 3: *si autem testamentus falsatus fuerit . . . cancellario polix dexter auferatur aut eum quis in 50 solidos redimat*. — Capit. Kar. Magni n. 56 S. 143: *si inventus fuerit quis cartam falsam fecisse . . . manum perdat aut redimat*.

² S. unten Kap. IX.

³ Ein interessantes Beispiel dieser Art von Kritik aus der Zeit Karls IV. führt LINDNER S. 125. 199 an; es zeigt, wie sehr dies irre führen konnte.

⁴ So SICKEL, Acta 1, 25.

⁵ Vgl. GEIGER, Petrarka S. 77; STEINHERZ, MIÖG. 9, 66ff.

⁶ Vgl. außer den oben besprochenen Stellen RODENBERG, Epp. sacc. XIII. 1, 200, Prüfung einer Urkunde Calixts II. unter Honorius III.; MARTENE et DURAND, Collect. ampliss. 1, 1066, Prüfung einer Urkunde Clemens' III. durch eine Synode von Metz e. 1205.

worden;¹ des gleichen Arguments bedienten sich im Jahre 1187 die Kanoniker von S. Vincenzo zu Bergamo gegen ein Diplom Heinrichs II. für das Kapitel von S. Alessandro daselbst;² und wiederum aus dem gleichen Grunde wurde im Jahre 1175 in einem zu Konstanz vor dem Bischof geführten Prozeß eine ältere Kaiserurkunde verworfen.³ Bei den beiden letzten Gelegenheiten hat man zugleich, was auch sonst häufiger vorkommt, an dem Siegel Kritik geübt: 1187, indem man die Besiegelung mittels Bleibulle an Lederriemen ohne Grund beanstandete; 1175, indem man das Siegel nach Farbe und Geruch des Wachses für ein trügerisches Machwerk erklärte.⁴ In noch verständigerer Weise ist diese Siegelkritik im Jahre 1171 von seiten Alexanders III. an einem ihm in einer Streitsache eingereichten Privileg des Papstes Leo (wahrscheinlich IX.) ausgeübt worden: Alexander ließ sich eine Anzahl von Bleibullen Leos vorlegen, konstatierte ihre völlige Übereinstimmung, verglich mit ihnen die des ihm eingereichten Dokumentes und verwarf es, weil seine Bulle wesentlich von jenen abwich.⁵ Das Verfahren würde noch heute dasselbe sein; nur daß wir heute die Möglichkeit des Vorkommens mehrerer Stempel beachten und daß wir nicht unbedingt von der Unechtheit des Siegels auf die der Urkunde schließen würden. Daneben wurden dann freilich ganz unzutreffende Einwände gegen diese und eine zugleich eingereichte Urkunde des Papstes Zacharias geltend gemacht.⁶

¹ Vgl. die Vorbemerkung zu DK. II. 281. Daß an der Chronologie „*falsitas littere seu surreptio facillime poterit deprehendi*“, sagt schon KONRAD VON MURE, QE. 9, 477.

² LUPI, Cod. dipl. Bergam. 2, 468; die Kanoniker von S. Vincenzo verwarfen die produzierte Urkunde *quinto, quia in eo legitur esse factum anno domini MXIII et dicitur imperator, aliud vero eiusdem Henrici ab eadem parte productum factum fuit anno MXV et primo anno imperii eius et XII regni, unde apparet primum esse falsum*; vgl. aber dazu die Vorbemerkung zu DH. II. 254.

³ DÜMGÉ, Reg. Badensia n. 98 S. 145; MEYER, Thurgauisches Urkundenbuch 2, 189 n. 51: *Olricus idem scriptum . . . tanquam falsitatis et mendatii plenum arguebat . . . et falsa imperatoris annotatione signatum, quod per eonicorum inspectionem constabat*.

⁴ MEYER a. a. O. „*per cerae etiam novitatem, quam ex colore et odore liquebat*“.

⁵ Über einen anderen Fall von Siegelvergleichung aus Böhmen von c. 1284, wo man Bild und Umkreis der zu vergleichenden Siegel sorgfältig gemessen hat, vgl. die Urkunde MIÖG. 20, 273 f.

⁶ JAFFÉ-L. 11896. Gegen das Privileg des Zacharias wird eingewandt, das Pergament sei noch nicht hundert Jahre alt: ein an sich nicht unverständiges Argument, das aber doch von gänzlicher Unkenntnis des älteren Kanzleibrauches zeugt: ein Privileg des Zacharias kann überhaupt nicht auf Pergament,

Beachtenswert sind auch einzelne Fälle, in denen eine Prüfung von Urkunden durch Sachverständige stattgefunden hat. So ließ 1177 Erzbischof Konrad III. von Salzburg ein ihm vorgelegtes Privileg des 11. Jahrhunderts durch eine Kommission von drei Geistlichen untersuchen, die es nach sorgfältiger Prüfung für falsch erklärten; die Gründe der Entscheidung kennen wir ebensowenig, wie in dem folgenden Falle, aber diese selbst kann, da uns das untersuchte Dokument noch vorliegt, als zutreffend bezeichnet werden.¹ Umständlicher verfuhr 1161 der Doge Vitalis Michael von Venedig, vor dessen Gericht eine *carta securitatis* von 1067 angefochten wurde: er ließ eine beträchtliche Anzahl von Notaren berufen, die das Schriftstück „*subtiliter et caute in concilio eam examinare et perscrutare ceperunt, cumque sollicito undique eam examinassent*“ die Echtheit anerkannten. Nicht weniger als 18 Notare haben an dieser Prüfung teilgenommen und die Entscheidung unterfertigt.² Ebenso ließ 1289 der Richter des Podestà von Bologna, der berühmte Kriminalist Albertus Gandinus, die Echtheit einer verdächtigen Urkunde von 1235 durch Sachverständige, darunter Notare und Schreibwarenhändler, prüfen, die über das Alter des Pergaments und der Schrift ihr Gutachten abgeben und die letztere mit der Schrift einer echten Urkunde des der Fälschung ver-

sondern muß auf Papyrus geschrieben sein. Dann werden beide wegen grammatischer Fehler verworfen und das Privileg des Zacharias, insbesondere weil es einen simonistischen Kontrakt enthalte, den einem so heiligen Manne zuzutrauen gottlos sei. Die ganze, immerhin sehr merkwürdige Stelle lautet: *privilegium Zachariae propter stilum dictaminis et corruptionem grammaticae artis et propter symoniacum contractum quem continebat, videlicet quod ecclesiam venditam, quod de tam sancto viro nefas est credere, confirmasset, et propter pergamenum etiam quod vix centum videbatur esse annorum, cum quadrigentorum annorum prout in cronicis habetur spatium decurrerit, quod idem Zacharias decessit; privilegium autem Leonis propter vitium et corruptionem grammaticae artis, de quo tam litterato et prudenti viro absurdum est existimare, quod tam ydiotas scriptores habuerit, et propter bullam, quae a bullis eiusdem Leonis quae coram nobis productae fuerant omnino comparebat dissimilis et diversa, cum illae inter se comparerent per omnia similes: suspecta et fide non digna iudicamus.* Es verdient hier angemerkt zu werden, daß unter Honorius III. man schon ganz anders über Sprachfehler in alten Urkunden denkt: der Papst erneuert ein Privileg Alexanders II. „*non obstante quod in ipso privilegio in multis locis est in latinitate peccatum, sicut in antiquioribus privilegiis per manum tabellionum conscriptis frequentius invenitur*“, MARINI, Papiri S. 219.

¹ Vgl. REDLICH, MIÖG. 5, 358 ff.

² GLORIA, Cod. dipl. Padovano 2, 72 n. 766; vgl. 1, n. 196. Hierhin gehört auch die von Heinrich VII. 1309 angeordnete kommissarische Prüfung einer Urkunde Philipps für Brabant durch den ehemaligen Kanzler K. Albrechts und seinen eigenen Protonotar, BÖHMER, Reg. Heinr. VII. n. 19.

dächtigen Produzenten vergleichen sollten, deren Aussagen aber sehr voneinander abwichen.¹ Leider sind wir in beiden Fällen nicht in der Lage, uns über den wirklichen Sachverhalt ein sicheres Urteil zu bilden, da die geprüfte Urkunde in dem einen Falle nur abschriftlich erhalten, in dem anderen gar nicht bekannt ist.

Und überhaupt gehören die Fälle, in denen eine derartige Kritik auf Grund von Argumenten, die auch wir heute noch anwenden, ausgeübt worden ist, zu den seltensten Ausnahmen. In ungleich häufigeren Fällen sind Urkunden, die wir jetzt mit voller Bestimmtheit als zum Teil sehr plumpe Fälschungen erkennen, von den Nachfolgern der Herrscher, die sie ausgestellt haben sollten, sowie von Behörden und Notaren, denen sie zur Bestätigung oder Vervielfältigung vorgelegt wurden, als echt anerkannt und beglaubigt worden. Und die Art, wie das geschah, zeigt, daß im allgemeinen weder die Kanzleien noch die Gerichte oder Notare des Mittelalters irgend welche genauere Kenntnis von den Bräuchen besaßen, welche die Vorzeit bei der Ausstellung von Urkunden beobachtet hatte. Wie in der Kanzlei Ottos II. die unglaublich mißbratenen Machwerke, die man im Kloster St. Maximin auf die Namen merovingischer und karolingischer Könige geschmiedet hatte, als unverdächtig anerkannt wurden,² so hat im 12. Jahrhundert Kanzlei und Hofgericht Konrads III. sich durch die kaum minder schlechten Trugwerke täuschen lassen, welche der Erzbischof von Trier zum Nachteil jenes Klosters einreichte.³ Innocenz III., der für die Prüfung der Echtheit seiner eigenen Urkunden und der seiner nächsten Vorgänger so kluge Anleitung zu geben wußte, hat im Jahre 1205 zwei gröblich gefälschte Urkunden des Papstes Konstantin I. als echt anerkannt und seiner Entscheidung in einem Prozeß zwischen dem Kloster Evesham und dem Bischof von Worcester zugrunde gelegt; und obwohl er dabei den Ausspruch getan hat „*huius modi privilegia . . . nobis sunt notissima*“ hat er in Wirklichkeit weder die im 8. Jahrhundert in Papstprivilegien üblichen Formeln gekannt noch gewußt, daß eine päpstliche Urkunde dieser Zeit nicht auf Pergament, wie das ihm vorgelegte Schriftstück, sondern auf Papyrus hätte geschrieben sein müssen.⁴ Weder an den zahllosen formalen Mängeln noch an den Unmöglichkeiten und Widersprüchen des Inhalts in der

¹ Die Akten sind herausgegeben und erläutert von KANTOROWICZ, QFIA. 9, 48 ff.

² Vgl. BRESSLAU, Westdeutsche Zeitschr. 5, 34.

³ Vgl. ebenda 5, 44; DOPSCH, NA. 25, 320.

⁴ Vgl. SPAETHEN, NA. 31, 631. 638 ff.

angeblichen Urkunde Ludwigs des Frommen für Kloster Murrhardt¹ nahm im Jahre 1225 die Kanzlei Honorius' III., welche sie transsumierte, den geringsten Anstoß.² Und die Kanzlei Karls IV., die im Jahre 1348 eine angebliche Urkunde Karls des Großen für Kloster St. Denis bestätigte, ließ sich nicht einmal dadurch beirren, daß in dieser Urkunde ein Herzog von Lothringen erwähnt war.³

Beispiele dieser und anderer Art ließen sich zahllos aus allen Jahrhunderten des Mittelalters erbringen, und wir entnehmen aus ihnen die Warnung vor irgend welchem Vertrauen auf die ebenso oft wiederholten Versicherungen derer, die solche „*scripta authentica non rupta, non abolita nec in aliqua parte vitiata*“ arglos als echt anerkannt und bestätigt oder abgeschrieben haben. Für unser kritisches Urteil haben dergleichen Versicherungen oder Bestätigungen schlechterdings keine Bedeutung und amtlich beglaubigte Abschriften nur in den seltensten Fällen einen höheren Wert als irgend welche andere, die solcher Beglaubigung entbehren.

Auch als im Zeitalter des Humanismus und der Kirchenreformation die historische Kritik zu erwachen begann, als LAURENTIUS VALLA die Unechtheit der konstantinischen Schenkung, MATHIAS FLACIUS und die Magdeburger Zenturiatoren die Fälschung der sog. Isidorischen Dekretalien erwiesen,⁴ als man auf protestantischer und katholischer Seite mit gleichem Eifer die älteren Legenden und Überlieferungen der Kirchengeschichte prüfend sichtete, gelangte man doch nicht sofort dazu, Regeln für die Beurteilung speziell von Urkunden aufzustellen, oder gar ein System diplomatischer Kritik auszubilden. Auch der bedeutendste Historiker unter den Humanisten und der erste unter ihnen, der geschichtliche Studien wirklich zu seinem Lebensberufe machte, auch AVENTINUS, so hoch er die Autorität der Urkunden schätzte, so sehr er sie als „die sichersten Grundlagen der Geschichte“ anerkannte und „den Fabeln der Chronisten“ gegenüber bevorzugte,⁵ hat Kritik wesentlich nur an den letzteren geübt und eine Fülle falscher Urkunden anstandslos für echt gehalten — in dieser Be-

¹ Vgl. Mon. Boica 31a, 39.

² Vgl. auch die Rota-Verhandlung von 1323 über ein gefälschtes Privileg Johanns XIX. für Fulda MIÖG. Erg. 6, 323ff. und dazu die Bemerkungen TANGLS, daselbst S. 321f.

³ Vgl. DKar. 262.

⁴ Vgl. VAHLEN, Lorenzo Valla (Berlin 1870); PREGER, Matth. Flacius Illyricus und seine Zeit (Erlangen 1859—61).

⁵ Vgl. RIEZLER in der akademischen Ausgabe von AVENTINUS Werken (München 1884) 3, 602.

ziehung kaum anders verfahren als die zahlreichen Historiographen, die im Mittelalter diplomatisches Material für ihre Darstellung verwertet haben.

Erst im 17. Jahrhundert begann man in Deutschland wie in Frankreich, in jedem der beiden Länder aber unabhängig von dem andern und auf verschiedenen Anlaß hin, sich eingehender und zielbewußter mit der Kritik von Urkunden zu beschäftigen und zur Aufstellung von Regeln für diese Kritik vorzuschreiten.

Auf deutschem Boden waren es zunächst wesentlich praktisch-juristische Fragen, von denen diese Untersuchungen ausgingen. Insbesondere staatsrechtliche Streitigkeiten, namentlich solche, bei denen es sich um behauptete oder bestrittene Hoheitsrechte eines Reichsstandes (über einen anderen handelte, wurden hier in den letzten Jahren des 30jährigen Krieges und in der Zeit nach dem westfälischen Frieden aufs lebhafteste diskutiert; die hadernden Parteien suchten die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht bloß vor den Gerichten, sondern auch vor der öffentlichen Meinung darzutun und gewannen, wenn sie irgend konnten, Juristen von bedeutendem Namen, um in eigenen Schriften dafür einzutreten. Indem man sich nun dabei in Angriff und Verteidigung zumeist auf ältere Urkunden berief, wurde die Echtheit dieser Urkunden ebenso entschieden von der einen Seite behauptet, wie von der anderen in Abrede gestellt: es entstanden so zahlreiche „bella diplomatica“, wie der Ausdruck lautet, der seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts für diese Händel im Gebrauch war.¹ Das älteste dieser bella ist der Streit zwischen dem Erzbisum Trier und dem Kloster St. Maximin daselbst über die Reichsunmittelbarkeit des letzteren: dieselben Urkunden, die schon im 12. Jahrhundert dem Reichshofgericht vorgelegt worden waren — Fälschungen hüben und drüben — werden hier in zwei Schriften von 1633 und 1638 untersucht.

¹ Er ist aufgebracht von Jo. PET. VON LUDEWIG in einer dem ersten Bande seiner Reliquiae manuscriptorum (Leipzig 1720) vorangestellten Dissertation: *De usu et praestantia diplomatum et diplomaticae artis. Porro de bellis diplomaticis cum in Gallia excitatis, tum in Italia atque in supremis Germanici imperii tribunalibus*. LUDEWIG hat also, wie P. LEHMANN bei TRAUBE, Vorlesungen und Abhandlungen 1, 22 N. 2, mit Recht bemerkt, den Ausdruck auch für die gleich zu besprechende theoretische Polemik der französischen Diplomatiker gebraucht und diese als *bella diplomatica litteraria* von den *bella diplomatica forensia*, den durch Rechtsstreitigkeiten veranlaßten, unterschieden. Später aber hat man die Bezeichnung nur auf die letzteren angewandt. — Bibliographie der Bella diplomatica bei BARING, *Clavis diplomatica* (2. Aufl. Hann. 1754) S. 26 ff.; NAMUR, *Bibliographie paléographico-diplomatico-bibliologique générale* (Liège 1838) 1, 56 ff. Vgl. auch RAGUET, *Histoire des contestations sur la diplomatie* (Paris 1708).

NICOLAUS ZYLLESIIUS, der das Kloster verteidigte, hat sich dabei nicht nur das Verdienst erworben, seine Archivbestände in für jene Zeit recht guten Abdrücken zu publizieren, sondern er hat neben zahlreichen Irrtümern, die er sich in der Verteidigung der eigenen und der Bekämpfung der gegnerischen Diplome zuschulden kommen läßt,¹ doch auch eine oder die andere richtige kritische Beobachtung gemacht; wie er denn z. B. mit Recht hervorhebt, daß in der Kanzlei der merovingischen Könige die Rechnung nach Jahren nach Christi Geburt noch nicht bekannt gewesen sei. Im großen und ganzen freilich stehen ZYLLESIIUS und die meisten anderen Schriftsteller, die sich an diesen diplomatischen Kriegen beteiligt haben, nur wenig über dem Standpunkt mittelalterlicher Urkundenkenntnis, und eine namhaftere Förderung der Wissenschaft hat nur einer von ihnen bewirkt — das *bellum diplomaticum Lindaviense*.²

In diesem zwischen der Reichsstadt und dem Kloster zu Lindau seit langer Zeit schwebenden Streit über Güter, Rechte und Landeshoheit spielte eine im 12. Jahrhundert gefälschte, jetzt im kaiserlichen Archiv zu Wien befindliche Urkunde eines Kaisers Ludwig, die man bald Ludwig II., bald Ludwig dem Frommen oder Ludwig dem Deutschen zuschrieb,³ eine wichtige Rolle. Verteidigung ihrer Echtheit von seiten des Stifts und Angriff dagegen von seiten der Stadt erhoben sich in der ersten Zeit nicht viel über das gewöhnliche Niveau der in solchen Fragen damals üblichen Argumentation. Da aber ward von der Stadt der berühmte Helmstädter Polyhistor, Professor HERMANN CONRING,⁴ um ein Gutachten über jene Urkunde ersucht, das er im Jahre 1672 in einer umfangreichen Schrift unter dem Titel „*Censura diplomatis quod Ludovico imperatori fert acceptum coenobium Lindaviense*“⁵

¹ Ist er doch z. B. der Meinung, daß eine angebliche Urkunde Dagoberts für das Erzstift zu verwerfen sei, „*quia manifeste falsam in constructione latinitatem continet*“!

² Vgl. darüber MEYER VON KNONAU, SYBELS Historische Zeitschrift 26, 75 ff.

³ Vgl. MÜHLBACHER, Reg. ² 992 und den Nachtrag dazu auf S. 948f.

⁴ CONRING hatte schon früher (1652) in seinem „Gründlichen Bericht von der Landes-Fürstlichen Ertzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen“ eine falsche Urkunde Heinrichs V. für die letztere (St. 3056) kritisch behandelt. Aber seine dort gemachten Ausführungen können der gleich zu besprechenden Lindauer Abhandlung nicht an die Seite gestellt werden und verdienen das ihnen noch von GOLDSCHLAG (Beiträge zur politischen und publizistischen Tätigkeit HERMANN CONRINGS, Diss. Göttingen 1884, S. 20 N. 4) gespendete Lob einer „glänzenden diplomatischen Leistung“ in keiner Weise.

⁵ Helmstädt 1672. 4°. Schon 1673 erschien eine zweite Auflage und in GÖBELS Ausgabe der sämtlichen Werke CONRINGS ist die Schrift wiederholt.

erstattete. In dieser Schrift ist zum ersten Male in systematischer Weise der methodisch richtige Weg eingeschlagen worden, die Regeln für die Beurteilung einer zweifelhaften Urkunde aus der Vergleichung anderer, für unzweifelhaft echt geltender Urkunden desselben Ausstellers zu gewinnen; und auf der Durchführung dieses Gedankens beruhen vorzugsweise der Wert der Abhandlung und das Verdienst ihres Verfassers um unsere Wissenschaft. Daß er dabei im einzelnen vielfach irren mußte, lag an der Dürftigkeit des ihm für jene Vergleichung, die er auf Schrift, Sprache und Formeln anwandte, zu Gebote stehenden Materials. Wie weit er aber trotzdem auch im einzelnen seine Vorgänger überragte, mag nur an einem Beispiele gezeigt werden. Wir haben eben¹ erwähnt, daß in dem Streit über die Urkunden von Trier die falsche Latinität als ein Argument gegen ein merovingisches Diplom geltend gemacht war. Auch in dem Lindauer Handel hatte noch HEIDER, der vor CONRING die Sache der Stadt vertrat, die gleiche Ansicht aufgestellt. So töricht nun aber dieser Einwand ist, so richtig und unbestreitbar war es, wenn CONRING² den Satz so faßte, wie er — im allgemeinen — noch heute zu formulieren sein würde: Sprachfehler an sich beweisen nichts gegen die Echtheit einer Originalurkunde; wenn aber ihre Orthographie und Sprache von der Sitte der Zeit und dem Brauche der Kanzlei völlig abweichen, so ist das ein Zeichen der Unechtheit.

Mit CONRINGS Schrift war die Methode gegeben, auf der im wesentlichen alle Fortschritte der modernen Diplomatie beruhen. Auf dem von ihm gezeigten Wege fortschreitend mußte man, je mehr sich mit den an Zahl und Wert im Laufe der Jahre immer zunehmenden Urkundenpublikationen das zur Vergleichung zu Gebote stehende Material erweiterte, und je mehr durch seine möglichst vollständige Benutzung und Vergleichung der kritische Sinn sich schärfte, ohne Frage zur Vermeidung der von ihm begangenen Fehler, zur Aufstellung festerer Regeln, zur Gewinnung sicherer Erkenntnis gelangen.

Und es ist kein Zweifel, daß die Schrift CONRINGS in diesem Sinne gewirkt hat, auch wenn zunächst von einer anderen Seite her Anregungen ausgingen, welche die deutschen Anfänge wissenschaftlicher Urkundenkritik fürs erste in den Hintergrund treten ließen.

Aus einem wesentlich anderen Gesichtspunkte, als derjenige war, welcher die deutschen Arbeiten über Urkundenkritik bisher geleitet hatte, ließ im Jahre 1675 der gelehrte Jesuit DANIEL PAPEBROCH (1628—1714), der nach dem Tode JOHANN BOLLANDS (1665) mit

¹ S. 22 N. 1.

² Kap. XVII.

seinem Ordensbruder GOTFRIED HENSCHEN die Leitung des großartigen Unternehmens der *Acta Sanctorum* übernommen hatte,¹ sein „*Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis*“² erscheinen. Auch er ging zwar bei seinen Untersuchungen von einem einzelnen gefälschten Diplom — einer angeblichen Urkunde Dagoberts für Kloster Oeren zu Trier³ — aus; aber an jene Urkunde knüpften sich für ihn keine praktischen, sondern lediglich wissenschaftliche Interessen.⁴ Er war bei seinen Vorarbeiten für die neue Bearbeitung der Heiligenleben mehrfach in die Notwendigkeit versetzt worden, sich über die Echtheit oder Unechtheit älterer Urkunden Klarheit zu verschaffen und empfand das Bedürfnis, von Einzelbeobachtungen zur Aufstellung allgemeiner Regeln (*generalia principia*)⁵ überzugehen. Die Methode, die er befolgte, war in dem Grundgedanken mit derjenigen CONRINGS, dessen Schrift PAPEBROCH nicht gekannt zu haben scheint, identisch; das Material, über das er verfügte, nicht viel reichhaltiger. Er kannte nur das vollständige Faksimile einer Urkunde Dagoberts für Kloster St. Maximin⁶ und das angebliche Original einer Urkunde Heinrichs IV. für St. Servatius zu Maastricht,⁷ und diese beiden Stücke waren, was er freilich nur von letzterem ahnte, ebenfalls gefälscht; außerdem verfügte er über eine kleine Anzahl von Schriftproben von Maximiner Diplomen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, die größtenteils wiederum unecht waren. So konnte er zwar, Dank dem bewundernswerten Scharfsinn, den er hier wie in seinen anderen historischen Arbeiten entfaltete, eine Anzahl richtiger Einzelresultate gewinnen, auch in bezug auf diejenige Urkunde, von der er ausging, weil sie noch plumper gefälscht war, als die zur Vergleichung herangezogene, ein zutreffendes Urteil fällen: aber je mehr er, an sich ganz richtig, die Wichtigkeit der äußeren Merkmale für die Urkundenkritik betonte,⁸

¹ Vgl. DE BACKER, *Bibliothèque des écrivains de la compagnie de Jésus* 5, 41 ff.

² Zuerst gedruckt *Acta Sanctorum*, Aprilis, Bd. II. Der erste, speziell diplomatische Teil ist wiederholt in BARINGS *Clavis dipl.*, 2. Aufl. S. 229 ff.

³ DM. spur. 52.

⁴ Daher erklärt er ausdrücklich, daß alte Besitzrechte nicht beeinträchtigt werden könnten, auch wenn die davon zeugenden Urkunden sich als unecht erweisen sollten.

⁵ Der Ausdruck, den TRAUBE, *Vorlesungen und Abhandlungen* 1, 21 N. 5, bei PAPEBROCH nicht gefunden hat, steht in der Vorrede des *Propylaeums*: *constitutis semel generalibus quibusdam discriminis inveniendi principis*.

⁶ Vgl. *Westdeutsche Zeitschrift* 5, 32.

⁷ St. 2886, jetzt im niederländischen Reichsarchiv im Haag.

⁸ Dabei hat er besonders eingehend die Lehre von den Monogrammen behandelt, auch hier aber natürlich mehrfach im einzelnen geirrt.

desto größer mußten bei seiner mangelhaften Kenntnis dieser äußeren Merkmale seine Irrtümer werden. Keine ausreichende Erklärung aber bietet selbst diese mangelhafte Kenntnis für die ganz unwissenschaftliche Hyperkritik, mit welcher PABEBROCH den Satz MARSHAMS, daß Urkunden um so weniger Glauben verdienten, je älter sie zu sein vorgäben,¹ ausdrücklich gut hieß, oder die Behauptung aufstellte, daß es keine echte Urkunde aus der Zeit vor Dagobert I. und nur sehr wenige echte Urkunden der Merovinger (und Karolinger überhaupt) gäbe. Hier stand PABEBROCH unter dem Bann gewisser vorgefaßter Meinungen, die er teils durch seine eigenen Studien, die ihn zur Verwerfung so mancher mittelalterlicher Mönchsfabeln geführt hatten, teils durch die ihm zweifellos bekannten Schriften von LAUNOY und NAUDÉ gefaßt hatte, in denen die Echtheit der von zahlreichen Benediktinerklöstern besessenen Urkunden heftig angegriffen war; und die nun angestellten diplomatischen Untersuchungen hatten ihn in diesen Meinungen nur bestärkt.²

Beiläufig und ohne nähere Begründung hatte PAPEBROCH auch ein Urteil über die vor einem halben Jahrhundert von DOUBLET³ publizierten Urkunden des Klosters St. Denis bei Paris abgegeben und die Mehrzahl von ihnen in Bausch und Bogen für gefälscht erklärt. Die französischen Benediktiner, die seit 1618, bzw. 1621, zu einer Kongregation, die den Namen des h. Maurus führte, vereinigt waren, seit 1630 unter Leitung des Generaloberen Dom GRÉGOIRE TARISSE, an die alten Traditionen ihres Ordens anknüpfend, ihre Kräfte wesentlich wissenschaftlichen, besonders historischen Studien zugewandt hatten und seit 1648 nach einem von Dom LUC D'ACHÉRY aufgestellten Plan arbeiteten,⁴ glaubten die Äußerungen PAPEBROCHS als einen ihrem Orden hingeworfenen Fehdehandschuh ansehen und ihn aufnehmen zu müssen.

Dom JEAN MABILLON (1632—1707),⁵ ein Schüler D'ACHÉRY'S, von diesem im Jahre 1664 aus St. Denis nach dem Zentralpunkt der

¹ *Chartae fidem habent eo minorem, quo maiorem praeferunt antiquitatem.*

² Dagegen ist natürlich die — wiederholt widerlegte — Ansicht LUDWIGS, daß es sich bei PAPEBROCHS Kritik um ein förmliches Komplott der Jesuiten gegen den Benediktinerorden handle, ohne Grund.

³ *Histoire de l'abbaye de St. Denys* (Paris 1625).

⁴ Vgl. über die Kongregation der Mauriner, auf deren Geschichte hier nicht näher einzugehen ist, WATTENBACH, *Schriftwesen* ³ S. 13 ff., die daselbst angeführten Schriften und BÄUMER in der *Biographie MABILLONS* (s. die folgende Anmerkung) S. 41 ff.

⁵ Vgl. die *Biographien* von JADART, *Dom Jean Mabillon* (Reims 1879) und von S. BÄUMER, *Johannes Mabillon* (Augsburg 1892), dazu E. DE BROGLIE,

wissenschaftlichen Arbeiten der Kongregation, nach Kloster St. Germain-des-Prés berufen, seit 1667 Leiter des großen Unternehmens der *Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti*, ein Mann ebenso bewundernswert durch seine riesenhafte Arbeitskraft wie durch seinen ausgezeichneten Scharfsinn, übernahm es, den Angriff PAPEBROCHS zurückzuweisen. Im Jahre 1681 erschien sein, dem französischen Minister COLBERT gewidmetes Buch „*De re diplomatica libri VI*“,¹ das Werk, das unserer Wissenschaft den Namen gegeben und ihre fernere Entwicklung für alle Zeit bestimmt hat. Obgleich in gewissem Sinne eine Gelegenheitschrift, trägt MABILLONS Werk doch wenig von dem Charakter einer solchen an sich. Mit den von dem Gegner aufgestellten Sätzen beschäftigte sich der Benediktiner nur in einigen Kapiteln des ersten und dritten Buches (und die hier versuchte Widerlegung seiner Lehren säumte PAPEBROCH selbst nicht, als vollständig gelungen anzuerkennen); der Hauptteil des Werkes war dem Aufbau eines neuen Systems gewidmet.² Daß dieser Aufbau in einer für jene Zeit so ausgezeichneten Weise gelingen konnte, lag vor allen Dingen an einem Umstande. Man kann nicht behaupten, daß MABILLON seine Vorgänger PAPEBROCH und CONRING an Geist und Scharfsinn so sehr überragt hätte, wie sein Werk die ihrigen übertrifft. Aber wenn jene Gelehrten, wie wir gesehen haben, mit dem denkbar dürftigsten und unvollkommensten Material hatten arbeiten müssen, so stand ihm die reichste Fülle des-

Mabillon et la société de l'abbaye de Saint-Germain (Paris 1888, 2 Bde.). Bibliographie der auf MABILLON bezüglichen Schriften von H. STEIN in *Mélanges et documents publiés à l'occasion du 2^e centenaire de la mort de MABILLON* (Ligugé und Paris 1908) S. XXXV ff.

¹ Dazu: *Librorum de re diplomatica supplementum* (Paris 1704). Dasselbe Supplement ist der noch von MABILLON selbst durchgesehenen, aber erst nach seinem Tode von Dom TH. RUINART publizierten zweiten Auflage hinzugefügt (Paris 1709). Von RUINART rühren außer der Vorrede, die sich hauptsächlich mit HICKES beschäftigt, nur wenige Zusätze und der Appendix her. Eine dritte, minder geschätzte Ausgabe „*dissertationibus variorum locupletata notisque nunc primum illustrata a marchione BUMBÆ JOH. ADIMARI*“ erschien in Neapel 1789 in zwei Bänden.

² Inhalt des Werkes: Buch I: Urkundenarten. Allgemeine Grundbegriffe. Schreibstoffe. Schriftarten. Buch II: Urkundenstil. Formeln. Kanzleipersonal. Siegel. Zeugen. Unterschriften. Datierung. Buch III: Widerlegung der Ausführungen von PAPEBROCH, CONRING, NAUDÉ u. a. *Notitiae* Kopialbücher. Buch IV: Die Pfalzen der Frankenkönige. Buch V: Schriftproben. Buch VI: Urkundenbeilagen. Dazu Supplement: Exkurse und Anhänge. — Eine sehr eingehende Analyse des Werkes gibt L. LEVILLAIN in den S. 25 N. 5 erwähnten *Mélanges et documents* S. 210 ff. Beurteilung des paläographischen Teiles bei TRAUBE, Vorlesungen 1, 24 ff.

selben zu Gebote. Außer dem großartigen Archive von St. Denis selbst, das fast allein im ganzen Frankenreiche wirkliche Originale merovingischer Königsurkunden und außerdem einen reichen Schatz von alten Papstprivilegien, Diplomen der Karolinger und in frühe Zeit zurückreichenden Privaturkunden aufbewahrte, standen ihm die klösterlichen und bischöflichen Archive von ganz Frankreich, die er teils selbst besuchte, teils durch seine Ordensbrüder und Mitarbeiter RUINART, GERMAIN, ESTIENNOT besuchen ließ, offen; auch aus Italien und Deutschland hat er manche wertvolle Mitteilung erhalten und manches wichtige Dokument zum ersten Male benutzen und veröffentlichen können. Wer die in dem fünften und sechsten Buch seines Werkes mitgeteilten Faksimiles und Urkundenbeilagen auch nur flüchtig durchmustert, wird in dieser Fülle des Materiales den eigentlichen Grund seiner Überlegenheit leicht erkennen. So konnte er seine Beobachtungen auf eine Menge von Erscheinungen ausdehnen, die seinen Vorgängern hatten entgehen müssen; es hängt damit zusammen, daß er von den überhaupt für die Kritik der Urkunden in Betracht kommenden Merkmalen nur sehr wenige unbeachtet gelassen, daß auch die auf seinen Schultern stehende Arbeit der kommenden Generationen ihren Kreis nur unbedeutend erweitert hat.

MABILLONS Verdienst soll mit diesen Bemerkungen nicht geschmälert, sondern nur erklärt werden; und was er mit diesem Material zu erreichen verstanden hat, sichert ihm für alle Zeit einen der vornehmsten Ehrenplätze in der Geschichte der Wissenschaften. Sein Werk ist einmal eine allgemeine Diplomatik für alle Zeiten und alle Länder, wenn auch mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs und der früheren Jahrhunderte des Mittelalters. In dieser Beziehung bilden seinen Schlußstein die im 6. Kapitel des dritten Buches¹ — übrigens mit aller Reserve — aufgestellten allgemeinen Regeln zur Beurteilung der Urkunden. Sind sie auch von einer gewissen Tendenz nicht frei,² erschöpfen sie auch das, was sich sagen läßt, bei weitem nicht, kann man endlich einige von ihnen mit Recht anfechten, so enthalten doch andere unverbrüchliche Wahrheiten, die seitdem Gemeingut der wissenschaftlichen Forschung geblieben sind, und Sätze, auf deren weiterer Ausführung und Begründung ihr Fortschritt zu gutem Teile

¹ De re diplom. S. 241.

² So besonders die zweite, achte, zehnte. Ich setze den Anfang der letzteren hierher, um die Art dieser Tendenz zu kennzeichnen. *Si qua in multis optimis (scil. archivis) falsa aut vitiosa diplomata occurrunt, non continuo monachis insultandum aut improprium.*

beruht hat.¹ Außerdem aber gibt MABILLONS Werk, ganz abgesehen von der ersten wissenschaftlich brauchbaren Klassifikation der Schriftarten, der Grundlage aller späteren paläographischen Arbeiten, eine Spezialdiplomatik der fränkischen und französischen Könige, die wenigstens für die merovingische Periode bisher noch durch keine andere zusammenfassende Arbeit ganz entbehrlich gemacht worden ist.

Durch MABILLONS Werk war die Urkundenlehre — zunächst noch verbunden mit der Paläographie, die sich erst ein Jahrhundert später von ihr abgetrennt hat — zu einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin geworden, die zugleich von wesentlicher Bedeutung für praktisch-juristische Fragen war, und die deshalb nicht bloß in Frankreich, sondern auch in Deutschland, Italien, England das lebhafteste Interesse erweckte.

Eine rege Polemik knüpfte sich zunächst an die von MABILLON aufgestellten Beurteilungsregeln. Einzelne von ihnen wurden von dem Engländer GEORGE HICKES² heftig angegriffen, der MABILLON geradezu den Vorwurf machte, er habe mit mehr als erlaubter Schlaueit die Mönche lehren wollen, mit welchen Kunstgriffen und Ausflüchten sie ihre gefälschten Urkunden verteidigen könnten. Die Abwehr dieser Angriffe, an der MABILLON durch den Tod verhindert war, führte RUINART in der Vorrede zur zweiten Ausgabe der *Libri de re diplomatica*.

Ein lebhafterer Streit erhob sich, als der Jesuit BARTHOLOMAEUS GERMON³ den von seinem Ordensbruder PAPEBROCH aufgegebenen Standpunkt wieder einnahm und sogar in der Hyperkritik noch viel weiter ging als dieser. Er erklärte es einfach für undenkbar, daß sich echte Urkunden aus der merovingischen Zeit erhalten hätten, behauptete, es sei unmöglich, bei so alten Dokumenten Echtes und Falsches sicher zu unterscheiden, verwarf mit den törichtesten Gründen die Anwendbarkeit paläographischer Kriterien und focht insbesondere die Urkunden des Archivs von St. Denis an. Indessen weder diese Schrift,

¹ Ich denke namentlich an Regel IV, daß nicht nach einem Merkmal, sondern nach allen zusammen über die Echtheit von Urkunden zu entscheiden ist, Regel VI, daß die Zeugnisse der Schriftsteller denen der Urkunden nicht unbedingt vorzuziehen sind (eine Regel, gegen die z. B. PAPEBROCH mehr als einmal gefehlt hat), Regel VII, daß an die Kritik bloß abschriftlich erhaltener Urkunden ein ganz anderer Maßstab angelegt werden muß, als an die der Originale u. a. m.

² *Linguarum veterum septentrionalium thesaurus grammatico-criticus et archaeologicus* (Oxford 1703—1705, 4 Bde.).

³ *De veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera et falsa disceptatio* (Paris 1703). Eine *disceptatio secunda* erschien Paris 1706. Eine dritte Schrift von GERMON gegen RUINART u. a. 1707.

noch die seiner Anhänger, der Germonisten, zu denen insbesondere der Jesuit RAGUET (1708) gehörte,¹ oder seiner für MABILLON eintretenden Gegner FONTANINI (1705), RUINART (1706), LAZZARINI (1706), GATTI (1707), MARANTA (1708) haben die Entwicklung der Wissenschaft direkt irgendwie wesentlich gefördert. Nur insofern sind sie von Wichtigkeit geworden, als sie die Maurinischen Ordensbrüder MABILLONS zu unausgesetzter Weiterarbeit auf diplomatischem Gebiet antrieben. Aus diesen Arbeiten ging dann, unmittelbar veranlaßt durch einen heftigen Streit, der im Jahre 1742 über die Echtheit einiger schon früher angefochtener Urkunden des Klosters St. Ouen wieder ausbrach, das zweite große französische Hauptwerk auf unserem Gebiet hervor, das 1750 von den Maurinern Dom CH. FR. TOUSTAIN und Dom R. FR. TASSIN begonnen, seit 1754 nach TOUSTAINS Tode von dem letzteren allein fortgesetzt und 1765 beendet wurde.² An stupender Gelehrsamkeit, Sammelfleiß und Massenhaftigkeit des verarbeiteten Materials übertrifft dies Werk dasjenige MABILLONS bei weitem; aber die Verfasser sind ihrem großen Vorgänger an schöpferischer Kraft und eigentlich wissenschaftlicher Begabung nicht gewachsen. Sie haben einen kolossalen Stoff zusammengetragen, aber

¹ Am weitesten in dieser Beziehung ging der Jesuit HARDOUIN, der nicht nur alle älteren Urkunden, sondern auch die Werke der meisten klassischen Autoren, viele Werke der Kirchenväter usw. für späte Mönchsfälschungen erklärte, 1708 aber von seinen Oberen zum Widerruf genötigt wurde. Vgl. TRAUBE a. a. O. 1, 31f.

² Nouveau traité de diplomatique, où l'on examine les fondemens de cet art: on établit des règles sur le discernement des titres, et l'on expose historiquement les caractères des bulles pontificales et des diplômes donnés en chaque siècle Par deux religieux Bénédictins de la congrégation de St. Maur (Paris 1750—1765, 6 Bde.). Deutsche Übersetzung unter dem Titel „Neues Lehrgebäude der Diplomatie“, begonnen von JOH. CHR. ADELUNG, seit Bd. 4 fortges. von ANT. RUDOLPH (Erfurt 1759—69, 9 Bde.), mit Anmerkungen und Zusätzen. — Inhalt des Werkes: Buch 1. Allgemeine Grundsätze. Glaubwürdigkeit der Urkunden. Archive. Originale und Kopien. Urkundenarten. Buch 2. Schreibstoffe. Schreibinstrumente. Tinte. Ursprung und Geschichte der Schrift. Arten insbesondere der lateinischen Schrift. Interpunktion. Abbreviaturen. Ziffern. Ligaturen. Tironische Noten. Urkundenschrift. Siegel. Äußere Beschaffenheit der Originale. Buch 3. Schreibart. Orthographie. Urkundensprachen. Titel. Namen. Formeln. Datierung. Unterschriften. Kanzleipersonal. Buch 4. Spezialdiplomatie der Papsturkunden. Buch 5. Spezialdiplomatie der Urkunden anderer geistlicher Personen und Körperschaften. Buch 6. Spezialdiplomatie der Urkunden von Kaisern, Königen, Fürsten, anderen weltlichen Personen und Körperschaften. Buch 7. Geschichte der Urkundenfälschungen. (Buch 4—7 sind in sich chronologisch angeordnet.) Buch 8. Diplomatische Methode und Kritik.

nur zum Teil wirklich bewältigt; und die Brauchbarkeit ihres Werkes wird durch die unglückliche Anordnung, die einerseits zu häufigen Wiederholungen nötigt, andererseits zusammengehöriges auseinanderreißt, erheblich beeinträchtigt. Am ausführlichsten behandelt ist die Paläographie; am wertvollsten ist die im vierten Buch gegebene Spezialdiplomatie der Papsturkunden, die auch jetzt noch immer als unentbehrlich bezeichnet werden muß und deren Verdienst um so höher anzuschlagen ist, als für sie am wenigsten vorgearbeitet worden war.

Was nach dem *Nouveau traité* in den romanischen Ländern für die allgemeine Diplomatie geschehen ist, kann kurz zusammengefaßt werden. In Frankreich hat zwar die im Jahre 1821 von der Regierung begründete *Ecole des chartes* für die praktische Ausbildung junger Gelehrter in Paläographie, Diplomatie und Chronologie höchst vorteilhaft gewirkt und dem Lande eine Anzahl vortrefflicher Archivare gegeben, die sich um die Ordnung und Repertorisierung der ihnen anvertrauten Schätze große Verdienste erworben haben; auch hat sie in ihrer Zeitschrift¹ eine Reihe wertvoller Arbeiten über einzelne Spezialfragen veröffentlicht. Weiter haben in den letzten Jahren, namentlich unter dem Einfluß von LEOPOLD DELISLE,² einem der hervorragendsten Paläographen der neueren Zeit, der aber auch diplomatische Fragen mit größtem Erfolg bearbeitet hat,³ allerdings schon unter der Einwirkung der neueren deutschen, unten näher zu besprechenden Arbeiten, mehrere jüngere Forscher⁴ auch bedeutendere selbständige Schriften auf unserem Arbeitsfelde veröffentlicht. Aber an wichtigen allgemeineren Werken war lange Mangel. Das umfangreichste, das erschienen ist, die „*Eléments de paléographie*“ von N. DE WAILLY,⁵ beschränkt sich, soweit es überhaupt diplomatische Fragen berücksichtigt, darauf, den von den Maurinern

¹ *Bibliothèque de l'école des chartes* (Paris 1840ff.). Zum Gebrauch der Schule ist eine höchst wertvolle Sammlung von vortrefflich hergestellten Urkundenabbildungen publiziert u. d. T. *Recueil de facsimiles à l'usage de l'école nationale des chartes* (Paris 1880ff.). Eine andere wichtige Publikation von Faksimiles gibt das *Musée des archives départementales. Recueil de facsimiles héliographiques de documents tirés des archives des préfectures, mairies et hospices* (Paris 1879. Text und 60 Tafeln); eine dritte das von DELISLE herausgegebene *Album paléographique* (Paris 1887).

² 1826—1910; 1874—1904 Chef der Nationalbibliothek von Paris.

³ Namentlich das Urkundenwesen Innocenz' III., Philipp Augusts von Frankreich und Heinrichs II. von England.

⁴ So UL. ROBERT, PFISTER, A. LUCHAIRE, J. HAVET, M. PROU, JUSSELIN, HALPHEN, LOT, LAUER u. a.

⁵ Paris 1838, 2 Bde.; veröffentlicht auf Veranlassung des Ministers GUIZOT und mit Unterstützung des Staates, um als Lehr- und Handbuch zu dienen.

gegebenen Stoff übersichtlicher zu gestalten und mit einzelnen, auf selbständigen Studien beruhenden Nachträgen zu erweitern; und erst in neuester Zeit hat das vortreffliche „Manuel de diplomatique“ von A. GIRY¹ sich, wenn auch nicht völlig,² so doch mehr als irgend eine der bisher in Frankreich erschienenen diplomatischen Arbeiten von dem Vorbild der Mauriner losgelöst und in engem Anschluß an die später zu erwähnenden deutschen Forschungen, aber auch auf Grund eigener Studien den Stand unseres Wissens auf dem Gebiet der allgemeinen Urkundenlehre³ zusammengefaßt.

Auch in Italien ist erst in jüngster Zeit ein Aufschwung auf diesem Gebiet zu konstatieren. Zu den wichtigsten Erscheinungen älterer Zeit gehören die Arbeiten von SCIPIONE MAFFEI⁴ und ANGELO FUMAGALLI.⁵ Der erstere beschäftigt sich hauptsächlich mit Dokumenten der frühesten Jahrhunderte; er hat sich namentlich auf dem Gebiet der Paläographie große Verdienste erworben, indem er MABILLONS Klassifikation der Schriftarten sehr energisch bekämpfte und die Einheitlichkeit in der Entwicklung der lateinischen Schrift betonte. Der letztere fußt zwar auf dem Werke der Mauriner, hat aber daneben für das italienische Urkundenwesen eigene Studien gemacht, die seinem Buche einen eigentümlichen Wert verleihen. Unterrichtszwecken dienen das fast ganz auf den Arbeiten der Franzosen beruhende Kompendium von GLORIA, das weniger wegen seines Textes, als wegen der bei-

¹ Paris 1894. Der Verfasser, dessen Spezialgebiet die Lehre von den Urkunden der französischen Karolinger war, ist 1899 gestorben. Vgl. über ihn u. a. Prou in der *Revue internationale de l'enseignement* vom 15. März 1900.

² Auch GIRY hat noch immer große Abschnitte seines Werkes Darlegungen gewidmet, die, wie Buch III Kap. 2 und 3 (Personen- und Ortsnamen), Kap. 4 (geographische und topographische Bezeichnungen. Maße. Gewichte. Münzen) mit der Urkundenlehre als Wissenschaft nichts zu tun haben und nur noch praktischen Zwecken dienen. Und wenn er die ganze technische Chronologie (S. 83—314) in sein Handbuch der Urkundenlehre aufgenommen hat, so hat das lediglich denselben Grund. Mit dem gleichen Recht hätte auch die Paläographie dem Handbuch einverleibt werden können. — Über das Verhältnis des Manuel zur ersten Auflage meines Handbuchs vgl. ROSENMUND, Fortschritte der Diplomatie seit MABILLON (München 1897) S. 123.

³ Der allgemeinen Urkundenlehre gehört der weitaus größere Teil des Buches an. Die Spezialdiplomatie ist nur für Frankreich ausführlicher behandelt, daneben noch einigermaßen für die Päpste. Was über deutsche, englische und spanische Königs- und Privaturkunden gesagt wird, ist für eine allgemeine Diplomatie zu viel, für eine Spezialdiplomatie in keiner Weise ausreichend.

⁴ *Istoria diplomatica che serve d'introduzione all' arte critica in tal materia* (Mantua 1727). Vgl. über ihn TRAUBE a. a. O. S. 44 ff.

⁵ *Delle istituzioni diplomatiche* (Mailand 1802, 2 Bde.).

gegebenen Schrifttafeln Beachtung verdient,¹ und das ungleich bedeutendere Lehrbuch von CESARE PAOLI,² dem auch durch eine Reihe von Spezialuntersuchungen rühmlichst bekannten, 1902 verstorbenen Florentiner Forscher, dessen Arbeiten von vollkommener Stoffbeherrschung zeugen und an fruchtbringenden Gedanken nicht arm sind.

Mit dem regsten Eifer warf man sich gleich nach dem Erscheinen von MABILLONS großem Werk in Deutschland³ auf das Studium der neuen Wissenschaft. Noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts, zuerst durch den Jenenser Professor CHR. HEINR. ECKHARD⁴ (1716—1751), ward sie in den Universitätsunterricht eingeführt und hier in der Folgezeit besonders durch JOH. FR. JOACHIM in Halle⁵ (1713—1768), JOH. HEUMANN VON TEUTSCHENBRUNN, Professor an der Nürnbergischen Universität Altdorf (1711—1760),⁶ J. J. OBERLIN in Straßburg (1735

¹ Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia e diplomatica (Padua 1870, Text und Atlas mit 29 Tafeln).

² Programma scolastico di paleografia latina e di diplomatica (2. Aufl. Florenz 1888—99, 3 Teile). Deutsch (mit Zusätzen des Verfassers) von K. LOHMEYER (Innsbruck 1889—1900). Die Diplomatik behandelt der 3. Teil des Werkes. Gesondert erschienen ist: Le abbreviazioni nella paleografia latina (Florenz 1891, deutsch Innsbruck 1892). Beachtenswert ist auch PAOLIS vergleichende Anzeige der 1. Aufl. meines Handbuchs und des Manuel von GIRY im Arch. stor. italiano 5. Serie Bd. 15. Von anderen italienischen Spezialarbeiten nenne ich DATTA, Lezioni di paleografia e critica diplomatica sui documenti della monarchia di Savoia (Turin 1834) (wozu jetzt die Faksimiles in P. VAYRA, Museo storico della casa di Savoia, Turin 1881, zu vergleichen sind), ferner RUSSI, Paleografia e diplomatica de' documenti delle provincie Napoletane (Neapel 1883). Ausgezeichnete Spezialuntersuchungen und vortreffliche Editionen hat in neuester Zeit L. SCHIAPARELLI geliefert. — Wichtigste italienische Faksimilepublikationen: ERNESTO MONACI, Archivio paleografico italiano (Rom 1883ff.); VITELLI und PAOLI, Collezione fiorentina di facsimili paleografici (Florenz 1884—1897). Andere werden später zu erwähnen sein. — Von den englischen Faksimilepublikationen sind auch für das deutsche und italienische Urkundenwesen die von BOND und THOMPSON für die Paleographical Society herausgegebenen Facsimiles of manuscripts and inscriptions (London 1878ff.) zu beachten.

³ Vgl. für das Folgende WEGELE, Gesch. der deutschen Historiographie S. 550ff.; ROSENMUND, Fortschritte der Diplomatik S. 31ff.

⁴ Verfasser einer Introductio in rem diplomaticam, praecipue Germanicam (Jena 1742, zweite Ausgabe von BLASCHE, das. 1753).

⁵ Einleitung zur Teutschen Diplomatik (Halle 1748. 2. u. 3. Aufl. das. 1754. 1785).

⁶ Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli Magni temporibus adornati (Nürnberg 1745—53, 2 Bde.). — Commentarii de re diplomatica imperatricum ac reginarum Germaniae (Nürnberg 1749). Ich habe HEUMANN hier mit angeführt, obgleich es zweifelhaft ist, ob er schon

bis 1806),¹ JOH. CHRISTOPH GATTERER in Göttingen (1727—1799),² GREGOR GRUBER, Professor an der Ritterakademie in Wien (1739 bis 1799),³ endlich durch C. T. G. SCHÖNEMANN, GATTERERS Nachfolger in Göttingen, (1765—1802)⁴ gepflegt. Alle diese Männer verbanden übrigens den Unterricht in der Paläographie und Diplomatie noch mit demjenigen in der Geschichte oder Rechtswissenschaft, und erst in neuerer Zeit sind in Österreich und Deutschland eigene Lehrstühle für die historischen Hilfswissenschaften geschaffen worden.⁵

Die literarische Tätigkeit hat sich nun auf dem Gebiet der Diplomatie in Deutschland bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, unter allmählicher Ausscheidung der Chronologie und der Paläographie als selbständiger Disziplinen, wesentlich nach zwei Richtungen hinbewegt. Auf der einen Seite suchten zahlreiche längere oder kürzere Kompendien, Lehr- und Handbücher teils den überlieferten Stoff, den sie immerhin noch durch einzelne, neue und eigene Beobachtungen vermehrten, einfacher, faßlicher und systematischer zu gestalten, die Regeln zur Beurteilung der Urkunden möglichst bestimmt und präzise zu formulieren, endlich praktischen Zwecken der Archivare und Juristen zu dienen.⁶ Auf diesem Wege ist jedoch nicht viel geleistet worden, das von dauernder Bedeutung gewesen wäre; insbesondere war der Versuch GATTERERS, durch eine Übertragung der Grundsätze des

über Diplomatie gelesen hat, vgl. GATTERER, Prakt. Diplomatie S. 103, SCHÖNEMANN, System 1, 137 Anm.

¹ *Artis diplomaticae primae lineae in usum auditorum* (Straßburg 1788).

² *Elementa artis diplomaticae universalis* (Göttingen 1765). Abriß der Diplomatie (das. 1798). Praktische Diplomatie (das. 1799).

³ *Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatie* (Wien 1783—84, 3 Bde.).

⁴ *Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatie* (Hamburg 1801—02; 2. Ausg., Leipzig 1818, 2 Bde.). *Codex für die praktische Diplomatie* (Göttingen 1800—03, 2 Bde.).

⁵ In Marburg ist ein Institut zur Ausbildung von Archivbeamten begründet worden, das aber in neuester Zeit seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat. In Wien dient das Institut für österreichische Geschichtsforschung (begründet 1854) auch diesem Zweck; vgl. E. v. OTTENTHAL, *Das k. k. Institut für österreichische Geschichtsforschung* (Wien 1904).

⁶ Derartige Arbeiten sind außer den auf Seite 32 Note 4—6 und oben Note 1—4 erwähnten noch zu nennen von HERT (*De fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum*, Gießen 1699); ALDENBRÜCK (*In artem diplomaticam isagoge*, ed. 2, Köln 1769); SCHWAB (*Brevis introductio in rem diplomaticam*, Heidelberg 1776); MEREAU (*Diplomatisches Lehrbuch zur Beförderung der demonstrativen Lehrmethode*, Jena 1791); VON SCHMIDT-PRISELDECK (*Einleitung für Anfänger der deutschen Diplomatie*, Braunschweig 1804). Den letzten Versuch einer neuen Systematik hat ERHARD gemacht in HÖFER, ERHARD u. MEDEM, *Zeitschr. f. Archivkunde, Diplomatie und Geschichte*, Bd. 2 (Hamburg 1836).

LINNÉschen Systems auf Diplomatiek und Paläographie diese Disziplinen auf einer ganz neuen Grundlage aufzubauen,¹ eine seltsame Verirrung und Geschmacklosigkeit, die seine sonst an brauchbaren Beobachtungen nicht armen Bücher schnell veralten gemacht hat. Das Beste, was in Deutschland in dieser Art geschrieben worden ist, bietet das leider unvollendet gebliebene Buch SCHÖNEMANNs, dessen System freilich durch seine ganz unbegründete Abneigung gegen die Scheidung der inneren und äußeren Merkmale² geschädigt worden ist.

Neben diesen allgemein-systematischen Arbeiten gingen nun aber von Anfang an Spezialuntersuchungen her, die sich wiederum in zwei verschiedene Kategorien teilen lassen. Einerseits nämlich wurden einzelne Kapitel der allgemeinen Diplomatiek, wie die Lehre von den Siegeln, den Monogrammen, der Datierung, der Urkundenschrift, den Abbreviaturen, den einzelnen Urkundenformeln für sich behandelt. Die einschlägigen Werke sind mit wenigen Ausnahmen ohne größere Bedeutung und heute veraltet. Andererseits wurden aus der Masse des mittelalterlichen Urkundenvorrats zeitlich oder örtlich abgegrenzte Gruppen hervorgehoben und einer gesonderten Betrachtung unterworfen. Diesen Weg, auf dem aller weiterer Fortschritt der Diplomatiek erfolgen sollte, hat in Deutschland³ zuerst JOH. GEORG BESSEL (1672—1749), Abt des niederösterreichischen Benediktinerklosters Göttweig, mit Erfolg betreten. Der diplomatische Teil seines für seine Zeit vortrefflichen Prachtwerkes⁴ behandelt die Urkunden der deutschen Könige von Konrad I. bis auf Friedrich II. Seinen Erörterungen legt der Verfasser für jede einzelne Regierung eine Anzahl von Faksimiles zu-

¹ *Elementa art. dipl.* S. 81: *nos itaque, partim artis diplomaticae amore capti, partim hac cogitatione confirmati, naturae et artium maximam similitudinem esse, in admiranda methodi Linnaeanae pulchritudine ac praestantia eo usque progressi sumus, ut crederemus eam ad dividendas etiam scripturas haud incommode accommodari posse.*

² S. oben S. 5f.

³ Von außerdeutschen Arbeiten des 18. Jahrhunderts gehören hierher diejenigen von MADOX für England (1700), von ANDERSON für Schottland (1739), von FANT für Schweden (1780—81), von SCHWARTNER für Ungarn (1790) und von ALTER für Böhmen (1801).

⁴ *Chronicon Gotwicense Tomus prodromus de codicibus antiquis manuscriptis. de imperatorum ac regum Germaniae diplomatibus . . .* (Tegernsee 1732). Auf dem Titel nennt sich BESSEL mit seinem Ordensnamen GOTTFRIED. Vgl. über ihn ALBERT, Freiburger Diözesanarchiv 27 (1899), 217ff., der hier und in einem ebenso panegyrischen Aufsatz, *Histor. Jahrbuch* 31, 66ff., den Anteil seines Mitarbeiters FRANZ JOSEPH VON HAHN an dem *Chronicon Gotwicense* bespricht, den HEIGEL, WEGELE und TRAUBE überschätzt haben, ALBERT selbst nun aber doch wohl zu gering anschlägt.

grunde, die freilich — abgesehen von ihren technischen Mängeln — darunter leiden, daß das Format und die Zeileneinteilung der Originale nicht gewahrt sind, und die darum keine richtige Vorstellung von dem Aussehen einer deutschen Königsurkunde geben. An der Hand dieser Faksimiles erläutert der Verfasser jedesmal zunächst die äußeren, sodann die inneren Merkmale der Diplome, wobei er auch die ihm erreichbaren Urkundendrucke in möglichster Vollständigkeit herbeizieht. An Gelehrsamkeit, Sorgfalt und umfassender Kenntnis übertrifft das Werk alle früheren spezialdiplomatischen Leistungen, diejenigen der Franzosen nicht ausgeschlossen. Sein größter Mangel ist einerseits die alleinige Berücksichtigung der Formalien für die Beurteilung der Urkunden, die in dieser Beziehung doch nicht ausreichen, andererseits der Umstand, daß BESSEL noch nicht dahin gelangt war, sichere Kriterien für die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde wirklich original sei, zu gewinnen, und daß er infolgedessen bei seinen Erörterungen mehrfach von falschen Voraussetzungen ausging. Dazu kam noch, daß BESSEL von den italienischen Urkunden unserer Kaiser gar keine Originale und weder zahlreiche noch genügende Drucke kannte, so daß ihm eine Reihe von Erscheinungen unverständlich bleiben mußten.

In der zuerst erwähnten Beziehung bezeichneten nun die beiden Bände des HEUMANNschen Werkes über die Urkunden der Karolinger¹ einen abermaligen bedeutenden Fortschritt. HEUMANN, der in der entlegenen kleinen Universität, an der er wirkte, Originalurkunden nie gesehen hatte, der seine Kenntnis von den äußeren Merkmalen der Diplome nur aus Faksimiles und Beschreibungen schöpfen konnte, und der sich dadurch zu einer ungerechtfertigten Unterschätzung jener Merkmale verleiten ließ,² hat auf der anderen Seite durch umfassendste Berücksichtigung des Rechtsinhalts der Diplome als eines Merkmales der Kritik die Methodik unserer Wissenschaft bedeutend gefördert.

Andere wesentliche Fortschritte in ihrer Vervollkommnung haben erst die letzten Jahrzehnte, hat erst die Zeit nach dem Sturz der napoleonischen Weltherrschaft gebracht. Es war zunächst von erheblicher Bedeutung, daß infolge der durch die französische Revolution herbeigeführten Veränderungen in dem politischen Leben Europas und besonders der Länder, mit denen wir uns hier näher zu beschäftigen

¹ Oben S. 32 Note 6. — Zwischen BESSEL und HEUMANN liegt der Zeit nach eine wenig bedeutende Arbeit von L. GREBNER (1742) über die Urkunden Konrads I. — Von HEUMANN erschien später noch eine kürzere *Commentatio de re diplomatica Friderici II. imperatoris* (Altdorf 1756).

² Vgl. SICKEL, *Acta* 1, 37.

haben, Deutschlands und Italiens, die mittelalterlichen Urkunden ihren praktisch-juristischen Wert mehr und mehr verloren hatten. Reicht die Periode der *bella diplomatica* insofern fast bis zum Ende des alten deutschen Reichs, als in zahlreichen Prozessen des 18. Jahrhunderts auf ältere Diplome zurückgegriffen und infolgedessen ihre Echtheit erörtert werden mußte,¹ so beruhte jetzt der öffentliche Rechtszustand jener Länder auf neueren staats- und völkerrechtlichen Festsetzungen, die eine Bezugnahme auf den älteren, durch die Urkunden des Mittelalters fixierten Rechtszustand nur noch in sehr seltenen Fällen nötig machten. Und die große Mehrzahl jener Urkunden war noch überdies ihrer praktischen Bedeutung durch den Umstand entkleidet worden, daß die geistlichen Institute und Korporationen, denen sie angehört hatten, aufgehoben oder wenigstens mediatisiert worden waren. Verlor somit die Diplomatie ihren Wert für das praktische Rechtsleben fast ganz,² wurde sie immer mehr eine rein theoretische, den Zwecken historischer Erkenntnis dienende Wissenschaft, so wurde sie damit sehr zu ihrem Vorteil von allen den unwissenschaftlichen Tendenzen frei, die in der bisherigen Literatur eine immerhin nicht unbedeutende Rolle gespielt hatten.

Hiermit aber hing noch ein anderes zusammen. Eben jene Säkularisationen und Mediatisierungen von Klöstern und Bistümern hatten den uns erhaltenen Vorrat an mittelalterlichen Urkunden zum überwiegenden Teil in den Besitz der staatlichen und kommunalen Archive gebracht. Hier wurden sie neu geordnet und im Laufe der nächsten Jahrzehnte in immer zunehmender Liberalität wissenschaftlicher Erforschung zugänglich gemacht: je weniger praktische Bedeutung diese Urkunden jetzt noch hatten, desto weniger Gründe waren vorhanden,

¹ Vgl. die Liste von Deduktionsschriften des 18. Jahrhunderts bei SCHÖNEMANN, System 1, 213 ff.

² In den wenigen Fällen, in denen während der letzten Jahrzehnte für praktisch-juristische Zwecke von mittelalterlichen Urkunden Gebrauch gemacht worden ist, handelte es sich meist um privatrechtliche Streitigkeiten und Statusfragen. Vgl. in letzterer Beziehung die auf Grund einer plump gefälschten Urkunde angeblich Konrads II. getroffene Entscheidung der österreichischen Regierung, Wiener Zeitung 1864 n. 149 (Juni 16), Amtlicher Teil. Doch hat die Interpretation eines Diploms Friedrichs I. von 1188 noch in dem 1890 durch reichsgerichtliches Urteil entschiedenen Prozeß zwischen Lübeck und beiden Mecklenburg über das Hoheitsrecht auf der Trave eine Hauptrolle gespielt, vgl. NA. 17, 235 n. 55. Und auch in dem 1904 durch das Oberlandesgericht zu Kiel entschiedenen Prozeß zwischen der Stadt Kiel und dem preußischen Fiskus über den Besitz des Kieler Hafens sind Fragen der Echtheit und Deutung mittelalterlicher Urkunden ausschlaggebend gewesen, vgl. NA. 34, 291 n. 162.

ihre Benutzung zu beschränken. Und indem nun weiter durch die in überraschendem Maße sich steigernde Erweiterung der Kommunikationsmittel archivalische Reisen in einem Umfang und in einer Ausdehnung ermöglicht wurden, wie sie die Gelehrten des 18. Jahrhunderts niemals geträumt hatten, konnte das diplomatische Studium mehr und mehr auf die sichere Grundlage autoptischer Forschung gestellt werden.

Von diesen Erleichterungen aber ward um so ausgiebiger Gebrauch gemacht, als sie mit dem erheblichsten Aufschwung des Sinnes und Verständnisses für historische Studien im allgemeinen und ganz besonders für die Erforschung des Mittelalters zeitlich zusammenfielen.

Wie jener Aufschwung sich teils aus der politischen Neugestaltung Deutschlands, teils aus der die Literatur und Kunst, ja das ganze geistige Leben beherrschenden Strömung, die wir Romantik zu nennen pflegen, erklärt, kann hier nicht im einzelnen erörtert werden. Hier genügt es, an zwei Unternehmungen zu erinnern, die von diesem Aufschwung lebendigstes Zeugnis ablegen. Im Jahre 1819 trat in Frankfurt am Main, Dank dem energischen Patriotismus des Freiherrn VON STEIN, die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zusammen; im Jahre 1834 begann LEOPOLD RANKE die Jahrbücher der Geschichte des deutschen Reiches, zunächst der sächsischen Periode, in systematischer Weise unter Heranziehung aller zugänglichen Quellen und Hilfsmittel durch seine Schüler bearbeiten zu lassen. Die Gesellschaft, bald unter der sachkundigen Leitung von G. H. PERTZ (1795 bis 1876) stehend, nahm 1824 in ihrem definitiven Arbeitsplan die Herausgabe der deutschen Königsurkunden bis zum 14. Jahrhundert in Aussicht; die Mitarbeiter der Jahrbücher sahen sich, weil sie den Stoff nach wesentlich chronologischen Gesichtspunkten ordneten, und wegen der Bestimmung des Itinerars der Regenten auf eine sehr viel umfassendere und intensivere Benutzung von Urkunden hingewiesen, als früher üblich gewesen war. So schienen das Bedürfnis nach einer Erweiterung unserer diplomatischen Kenntnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung gleichzeitig zu wachsen.

Jahrzehntelang wurden nun von den Sendboten der Gesellschaft deutsche, italienische und französische Archive durchforscht, und es wurden die umfassendsten Sammlungen angelegt, die, wie sehr es auch an der rechten Ordnung und dem rechten Plan fehlen mochte,¹ doch, wenn sie der wissenschaftlichen Benutzung frühzeitig zugänglich gemacht worden wären, den größten Nutzen gebracht haben würden. Dazu aber kam es nicht. Die Leitung des Unternehmens hielt die

¹ Vgl. SICKEL, NA. 1, 432.

zusammengebrachten Schätze fast fünf Jahrzehnte lang geheim; und als dann endlich im Jahre 1872 durch K. PERTZ den Jüngeren der erste Band der *Diplomata*, die Urkunden der Merovinger umfassend, veröffentlicht wurde, stellte es sich heraus, daß er den inzwischen erheblich gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüchen in keiner Weise zu genügen vermochte.¹

Inzwischen hatte man nämlich das vorhandene Urkundenmaterial weit besser übersehen und zugleich nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen gelernt. JOH. FR. BÖHMER (1795—1863), der Kollege des älteren PERTZ in der Leitung der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, hatte anfangs die Herausgabe der Kaiserurkunden übernommen, dann aber, als er sich mit PERTZ über den Plan und die äußere Ausstattung dieser Ausgabe nicht verständigen konnte, den Gedanken gefaßt, selbständig und ungehindert eine *Diplomata*-Ausgabe zu veranstalten. Diesen Plan hat er nun freilich nicht ausgeführt,² aber aus den Vorarbeiten dafür sind seine großartigen Urkundenverzeichnisse³ hervorgegangen, die, vorzugsweise das gedruckte Material berücksichtigend, daneben aber in immer zunehmendem Maße auch ungedrucktes heranziehend, diplomatische Arbeiten, wie sie seitdem üblich geworden sind, überhaupt erst ermöglicht haben. BÖHMER begann seine Regesten⁴ mit der Bearbeitung der Kaiser- und Königsurkunden von 911—1313 (1831), daran schlossen sich die Urkunden der Karolinger und der burgundischen Könige (1833); demnächst erschien die Fortsetzung bis 1347 (1839). Die Regesten Ruprechts von der Pfalz und Friedrichs III. bearbeitete CHMEL (1834 und 1840); die Karls IV. hat HUBER aus dem Nachlaß BÖHMERS und mit zahlreichen Ergänzungen vermehrt herausgegeben (1877; dazu ein Ergänzungsheft 1889). Neubearbeitungen einzelner Abteilungen hat BÖHMER selbst noch für die Zeit von 1198—1313 durchgeführt (1844—1849), über-

¹ Vgl. *Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum imperii tomus I* besprochen von TH. SICKEL (Berlin 1873) und die Rezension der PERTZschen Ausgabe von K. F. STUMPF, *Histor. Zeitschr.* 1873 Bd. 29, 343 ff.

² Erschienen ist nur ein nicht recht genügendes Probeheft: *Acta Conradi I. regis*, (Frankfurt 1859).

³ Vgl. darüber im allgemeinen die Ausführungen FICKERS in der Vorrede zu BÖHMERS *Acta imperii selecta* (Innsbruck 1870).

⁴ Das Wort ist in diesem Sinne zuerst angewandt von GEORGISCH in seinem Werk „*Regesta chronologico-diplomatica in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica*“ (Frankfurt u. Leipzig 1740—44. 4 Bde.). Es erinnert an den mittelalterlichen Gebrauch des Wortes *regestum*, *registrum* (s. unten), mit dem es jedoch nicht übereinstimmt.

dies in Ergänzungsheften Nachträge mancherlei Art mitgeteilt.¹ Außerdem hat, im Zusammenhang mit ihm, K. F. STUMPF (1829—1882) eine neue Verzeichnung der Urkunden von 919—1197 unternommen,² während nach BÖHMERS Tode, durch von ihm bereitgestellte Mittel in den Stand gesetzt, JUL. FICKER die Leitung des ganzen Unternehmens (die nach seinem Tode an E. MÜHLBACHER, nach dessen Ableben an O. REDLICH und neuerdings an E. v. OTTENTHAL übergegangen ist) übernommen, selbst eine abermalige, von E. WINKELMANN und F. WILHELM vollendete Bearbeitung der Regesten von 1198—1273 begonnen (1881—1901) und eine ebensolche für die Karolingerzeit durch E. MÜHLBACHER (2. Auflage, vollendet von J. LECHNER (1899 bis 1908), für die sächsische Zeit durch E. v. OTTENTHAL (1893), für Rudolf von Habsburg durch O. REDLICH (1898) veranlaßt hat.³

Was die Erforschung des deutschen Mittelalters diesen Arbeiten BÖHMERS und seiner Nachfolger verdankt, ist so oft gesagt und von jedem einzelnen Mitforscher an sich selbst so lebendig empfunden worden, daß darüber jetzt noch zu reden überflüssig erscheint. Und auch wie das an den Kaiserurkunden gegebene Beispiel auf andere Gebiete übertragen, von PH. JAFFÉ (1819—1870) für die Urkunden der Päpste bis zum Jahre 1198, dann von zahlreichen jüngeren für andere und andere Urkundengruppen nachgeahmt wurde, daran braucht hier nur kurz erinnert zu werden. Hier ist nur auszuführen, inwiefern die so entstandene Literatur auf die Methodik unserer Wissenschaft zurückgewirkt hat.

Einmal war es klar, daß von nun an an jeden, der sich mit der Beurteilung von Urkunden beschäftigte, die Anforderung gestellt werden konnte und mußte, daß er das vorhandene Material möglichst vollständig beherrsche. Sodann aber mußte sich aus der Anfertigung der Regesten selbst ein gewisser Maßstab für die Beurteilung der Urkunden ergeben. Indem BÖHMER, STUMPF und andere nach ihnen die von einem wandernden Königtum ausgestellten Diplome chronologisch aneinander reihten, erschienen ihnen alle die Stücke, die durch Wider-

¹ So zwei Additamenta zu den Regesten von 1246—1313 (erschienen 1849 und 1857). Zu den Regesten von 1314—1346 sind zwei Ergänzungshefte (1841 und 1846) noch von BÖHMER, das dritte 1865 von FICKER herausgegeben.

² Als zweiten Band eines großen, unvollendet gebliebenen Werkes über die Geschichte der Reichskanzlei, von dessen erstem Bande nur 5 Bogen erschienen sind, und dessen dritten Band eine Sammlung von ungedruckten Kaiserurkunden bildet (Innsbruck 1865—83 mit Nachträgen von J. FICKER).

³ Die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung des BÖHMERschen Nachlasses von W. ALTMANN bearbeiteten Regesten Sigmunds (1896—1900) schließen sich zeitlich und in ihrer äußeren Form an diese Arbeiten an.

sprüche in der Datierung untereinander oder mit anderen unverwerflichen Zeugnissen uneinreihbar waren, als durch Schreibfehler oder Irrtümer der Überlieferung entstellt oder als ganz gefälscht. Indem sie zugleich aus einer großen Mehrzahl von unter sich übereinstimmenden Urkunden, die ihnen durch die Hände gingen, gewisse Kriterien einer von ihnen angenommenen Kanzleimäßigkeit abstrahierten, erschien ihnen, was immer sich in diese Regeln nicht fügen mochte, als unecht oder korrumpiert; es war entweder aus der Reihe der Regesten überhaupt zu entfernen oder als Trugwerk besonders zu kennzeichnen.¹ So gewann STUMPF zwar scheinbar sichere Ergebnisse, aber es ist klar, daß seine Methode sich in einem verhängnisvollen Zirkel bewegte. Man leitete die Regeln für die Beurteilung der Echtheit aus der Übereinstimmung einer Anzahl von Urkunden her, die man als echt annahm, und man verwarf alle Stücke, die von diesen Regeln abwichen. Man ging von der Voraussetzung einer festen Ordnung im Kanzleiwesen aus, aber man erwies diese Voraussetzung nur, indem man alles, was sich jener Ordnung nicht fügte, außer Betracht ließ.

Von zwei Seiten her ist dieses System in seinen Grundlagen erschüttert worden.

Auf der einen Seite durch JUL. FICKER (1826—1902),² dem sich eben bei seinen Arbeiten für die neue Ausgabe der Regesten die Überzeugung von dessen Unhaltbarkeit aufdrängen mußte. Er lehrte die einzelne Urkunde als eine für sich stehende historische Quelle ansehen, die so gut wie alle historiographischen Zeugnisse auf ihre Entstehungsgeschichte hin zu untersuchen ist. Er verfolgte diesen Entstehungsprozeß der Urkunden nach seinen einzelnen Stadien und Faktoren und zerstörte die Legende von der vollkommenen Ordnung des mittelalterlichen Urkundenwesens auf das gründlichste, indem er zugleich nachwies, daß eine Fülle von Unregelmäßigkeiten einzelner Urkunden sich aus ihrer Entstehungsgeschichte besser erklären ließen als aus den bisher beliebten Annahmen eines Überlieferungsfehlers oder der Fälschung. Indem er von diesem leitenden Gesichtspunkt aus alle inneren und äußeren Merkmale der Urkunden in den Kreis seiner Betrachtungen einbezog, gab er eine Fülle von Anregungen, die noch

¹ Auf dem hier kurz skizzierten Standpunkt haben BÖHMER und STUMPF, soviel mir bekannt, bis zuletzt beharrt. Jetzt ist er von allen deutschen Diplomatikern, ausgenommen vielleicht von PFLUGK-HARTUNG, der noch immer mit dem Begriff der Kanzleimäßigkeit zu operieren liebt, aufgegeben.

² Beiträge zur Urkundenlehre (Innsbruck 1877—78, 2 Bde., Nachträge dazu MIÖG. Bd. 1. 2. 6.). — Vgl. über ihn: J. JUNG, JULIUS FICKER (Innsbruck 1907).

auf lange hinaus fruchtbringend wirken werden, wenngleich manche seiner Annahmen im einzelnen sich, wie er übrigens selbst vorhergesehen hat, als nicht stichhaltig erwiesen haben. Freilich barg seine Lehre auch insofern eine Gefahr in sich, als die von ihm angegebenen Mittel, Unregelmäßigkeiten in den Urkunden zu erklären, von minder umsichtigen und kundigen Nachfolgern leicht dazu benutzt werden konnten und in der Tat hier und da schon dazu benutzt worden sind,¹ auch wirkliche und einer Verteidigung nicht werthe Fälschungen in Schutz zu nehmen. Doch für solche Abirrungen ist nicht FICKER selbst, sondern sind diejenigen, die seine Sätze mißbräuchlich angewandt haben, verantwortlich zu machen.

Auf der anderen Seite ist hier der Tätigkeit THEODOR SICKELS (1826—1908)² zu gedenken. Wir werden dem Namen dieses Mannes, dem unsere Wissenschaft mehr verdankt, als seit den Tagen MABILLONS irgend einem anderen einzelnen Forscher, in diesen Blättern wieder und wieder begegnen, und aus dem häufigen Gebrauch, den wir von den Ergebnissen seiner Studien zu machen haben, wird seine Bedeutung für die Geschichte der Urkundenlehre von selbst klar werden. Für jetzt gilt es, nur einen Haupt- und Kernpunkt seiner Arbeiten zu erfassen. Dieser aber liegt darin, daß SICKEL durch einen ebenso einfachen wie zwingend überzeugenden Gedanken unsere Wissenschaft aus dem verhängnisvollen Zirkel, in welchem sie sich, wie wir sahen, bewegte, herausgeführt hat. Wenn man seit lange erkannt hatte, daß die Regeln für die Beurteilung zweifelhafter Urkunden aus der Untersuchung zweifellos echter d. h. originaler Stücke abzuleiten seien, so kam alles darauf an, ein sicheres Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde Original sei, zu gewinnen. Dies hat SICKEL zunächst für die Urkunden der karolingischen, dann auch für die der sächsischen Kaiser getan. Er ging von folgender Erwägung aus, die er selbst erst im Laufe der Zeit immer klarer und bestimmter formuliert

¹ So z. B. von BAUMANN bei der Ausgabe der Urkunden von Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

² Beiträge zur Diplomatik 1—8 (Wien 1861—1882; aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie). — Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata (Wien 1867, 2 Bde.). — Programm und Instruktion der Diplomata-Abteilung (NA. 1, 429ff.). — Über Kaiserurkunden in der Schweiz (Zürich 1877). — Monumenta graphica medii aevi (Wien 1858ff.). — Schrifttafeln aus dem Nachlaß von U. F. v. KOPP (Wien 1871). Andere Arbeiten sind schon oben genannt oder werden in anderem Zusammenhang noch zu nennen sein. — Eine ausführliche Biographie fehlt noch. Einstweilen vgl. E. v. OTTEN-THAL, MIÖG. 29, 545ff.; W. ERBEN, Histor. Vierteljahrsschrift 11, 333ff.; M. TANGL, NA. 33, 773ff.

hat.¹ Wenn mehrere Urkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger, die nicht in einem nachweisbaren Zusammenhange stehen, also z. B. für ein italienisches Bistum und für ein deutsches Kloster oder für eine bayrische Kirche und einen Laien aus Niedersachsen ganz oder teilweise von derselben Hand geschrieben sind, so kann diese Schriftgleichheit nur auf ihre Entstehung in der Kanzlei des Ausstellers zurückgeführt werden, da die Annahme, sie könnten von demselben Fälscher herrühren, nach allem, was wir von der Entstehung mittelalterlicher Fälschungen wissen, im allgemeinen und abgesehen von wenigen, besonders zu erklärenden Ausnahmefällen als ausgeschlossen angesehen werden kann.² Durch diesen Satz wurde die Schriftvergleichung³ das erste Postulat der neueren Diplomatie und zugleich das

¹ Vgl. BzD. 6 (Wiener SB. 85), 361 ff.

² Zwei solcher Ausnahmefälle sind neuerdings eingehend behandelt worden; einmal die schon oben S. 12 erwähnte Fälschung von Karolingerurkunden für zahlreiche schwäbische Klöster durch einen Fälscher des 12. Jahrhunderts (vgl. LECHNER, MIÖG. 21, 37 ff.), sodann die Anfertigung von vier Diplomen angeblich Konrads II. und Heinrichs III. für die Bistümer Turin, Modena, Bergamo und für die Klöster S. Salvatore zu Tolla und S. Constantius in Villar S. Costanzo, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts durch einen Turiner Kleriker angefertigt wurden (vgl. HESSEL und WIBEL, NA. 32, 321 ff.). Aber jene süddeutschen Klöster haben eben vermutlich in einem gewissen Zusammenhang gestanden, und an die Echtheit der in Frage kommenden Karolingerurkunden konnte, da die Schrift ihre Entstehung im 12. Jahrhundert unzweifelhaft machte, überhaupt nicht gedacht werden. Und wer sich mit der Kritik der vier italienischen Diplome beschäftigte, der mußte auf ihren Zusammenhang schon dadurch aufmerksam werden, daß eines von ihnen für den Bischof Wido von Turin gegeben, in den drei anderen dieser Bischof als *Intervenient* genannt war. — Schwieriger wäre es zu erklären, wie ein Mönch von St. Médard zu Soissons im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts für eine größere Anzahl von Kirchen, darunter St. Audoenus zu Rouen und St. Augustin zu Canterbury, päpstliche Exemptionsprivilegien hat fälschen können; doch kennen wir den Fall nur durch eine sehr komplizierte Überlieferung: der Fälscher soll es auf dem Totenbett dem Bischof Gaufrid von Chalons gestanden, dieser soll das auf dem Konzil zu Reims vor Innocenz II. berichtet haben. Seinen Bericht ließ dann Hugo, Erzbischof von Rouen, dem Erzbischof Thomas von Canterbury mitteilen, und die Relation Hugos endlich übersandte die Kirche zu Canterbury durch Vermittelung des Bischofs Ägidius von Evreux, der Zeugnis dafür ablegt, an Alexander III. (Bouquet Recueil 15, 961 n. 398, ungenau zitiert von E. MÜLLER, NA. 34, 692 N. 1). Das geschah wahrscheinlich 1178, als der Erzbischof und der Augustinuskonvent wiederum in Rom prozessierten. Unter diesen Umständen scheint mir die ganze Sache sehr zweifelhaft zu sein.

³ Schriftvergleichung hat man seit MABILLON immer getrieben. Aber der Unterschied zwischen dem, was SICKEL, und dem, was seine Vorgänger getan haben, liegt darin, daß diese sich begnügten, den im allgemeinen zeitgemäßen

vornehmste Hilfsmittel unzweifelhaft sicherer, weil auf der unmittelbaren Evidenz des Augenscheins beruhender Erkenntnis; so wurde die Diplomatik, wie man sich auszudrücken versucht sein könnte, zum Range einer exakten Wissenschaft erhoben. Und es hieß nur einen Schritt weiter gehen, wenn man dieselbe Operation von der Schrift auch auf den Stil übertrug und die Vergleichung des Diktats als ein weiteres, freilich minder sicheres und, wie später näher auszuführen sein wird, nur mit gewissen Beschränkungen anwendbares Hilfsmittel diplomatischer Kritik zu Hilfe nahm.

Gegen das Zwingende des oben kurz formulierten Gedankens an sich war keinerlei Einwand zu erheben. Zweifel waren nur denkbar und sind gehegt worden, ob er praktisch durchführbar, ob eine sichere Unterscheidung der Hände einzelner Schreiber derselben Zeit möglich sei. Diese Zweifel sind durch eine doppelte Probe gehoben worden. Indem SICKEL im Jahre 1873 die Leitung der Diplomata-Abteilung der *Monumenta Germaniae historica* übernommen und im Jahre 1893 die Ausgabe der Kaiserurkunden von 911—1002 vollendet hat,¹ ist an einem Stoffe von etwa 1300 Diplomen die Möglichkeit sicherer Unterscheidung von Schreibern und Verfassern dargetan worden. Und indem SICKEL sich weiter mit H. VON SYBEL zu dem großartigen Unternehmen vereinigte, eine Sammlung von 361 technisch vollendeten und vollkommen getreuen, mit erläuterndem Kommentar versehenen Abbildungen von Urkunden deutscher Könige und Kaiser aus der Zeit von Pippin bis auf Maximilian zu veranstalten,² ist auch den-

Charakter einer Schrift nachzuweisen, während jener, und jener zuerst, planmäßig auf den individuellen Charakter der Schrift eines einzelnen Notars einging.

¹ *Monumenta Germaniae historica. Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomus I. II.* (Hannover 1878—93). — Tomus III und IV der *Diplomata* (Hannover 1900—09), bearbeitet von H. BRESSLAU mit H. BLOCH, R. HOLTZMANN, H. MEYER, H. WIBEL und A. HESSEL enthalten die Diplome Heinrichs II., Arduins und Konrads II., zusammen etwa 850 weitere Urkunden. — Von den Urkunden der Karolinger (*Diplomata Karolinorum*), bearbeitet von E. MÜHLBACHER mit A. DOPSCH, J. LECHNER, M. TANGL ist der erste Tomus erschienen (Hannover 1906), enthaltend die Urkunden Pippins, Karlmanns, Karls des Großen (319 Nummern). — Nach denselben Grundsätzen bearbeitet L. SCHIAPARELLI für das *Istituto storico Italiano* die Urkunden der nachkarolingischen Könige Italiens in den *Fonti per la storia d'Italia*. Erschienen sind bis jetzt die Diplome Berengars I., Widos, Lamberts in zwei Bänden (Rom 1903—06; etwa 190 Nummern).

² *Kaiserurkunden in Abbildungen*, herausgegeben von H. v. SYBEL und TH. SICKEL (Berlin 1880—91, 11 Lieferungen). Bearbeitet sind von SICKEL selbst die Urkunden der Karolinger und Sachsen bis 1002, von V. BAYER die

jenigen, welche nicht in der Lage sind, eine genügende Zahl von Originalen unmittelbar kennen zu lernen, die Möglichkeit gegeben, die Resultate der Schriftvergleichung nachzuprüfen.¹

Die Anwendbarkeit des Prinzips der Schriftvergleichung auf die Kaiserurkunden bis ins 14. Jahrhundert hinein — denn noch in dieser Zeit ist sie insbesondere mit Bezug auf die Unterfertigungs- und Registraturvermerke möglich — hat sich aus dieser Publikation mit voller Sicherheit ergeben. Daß sie auch auf die Papsturkunden wenigstens der älteren Zeit Anwendung finden muß, haben neuere Untersuchungen verschiedener Forscher gezeigt.² Nicht minder kann sie auch bei den älteren deutschen Privaturkunden mit Erfolg vorgenommen werden,³ und es ist kein Grund zu bezweifeln, daß sie überall da möglich ist, wo Urkunden in einer Kanzlei entstanden sind: auch bei der scheinbar größten Übereinstimmung der Schrift solcher Urkunden ergeben sich, wenn Auge und Aufmerksamkeit genügend geschärft sind, Unterscheidungen individueller Natur. Aber auch die Gruppen von Urkunden, die sich nicht so behandeln lassen, werden von der gewonnenen Grundlage befestigter Kenntnis des königlichen und päpstlichen Urkunden-

Heinrichs II., von H. BRESSLAU die der Salier, von W. SCHUM die Lothars III. und der Staufer bis 1208 sowie Ottos IV., von F. PHILIPPI die Friedrichs II. und seiner Söhne, von S. HERZBERG-FRÄNKEL die des Interregnums und der Könige Rudolf, Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII., von H. GRAUERT die Ludwigs des Bayern, von K. UHLIRZ die Friedrichs des Schönen, von TH. LINDNER die der luxemburgischen, von S. STEINHERZ endlich die der habsburgischen Periode.

¹ Von einer entsprechenden Faksimilesammlung für Italien, den von der Società Romana di storia patria herausgegebenen *Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia*, ist nur das erste Heft erschienen (Rom 1892, 14 Abbildungen). Einen Ersatz für das Stocken dieses Unternehmens bietet die im *Archivio paleografico Italiano* (oben S. 32 N. 1) Bd. 9 von L. SCHIAPARELLI herausgegebene Sammlung italienischer Königsurkunden des 9. und 10. Jahrh., von der das erste Heft mit 12 Abbildungen bereits erschienen ist (Rom 1910). — Über die Abbildungen von Merovingerdiplomen s. unten bei der Geschichte der merovingischen Schrift.

² Eine große Sammlung von Abbildungen von Papsturkunden hat J. v. PFLUGK-HARTUNG unter dem Titel *Chartarum pontificum Romanorum specimina selecta* (Stuttgart 1885ff.) herausgegeben, die indes teils wegen der gewählten Reproduktionsmethode, welche im Zeitalter der Photographie nicht mehr angebracht ist, teils aus anderen Gründen mit den KUIA. nicht verglichen werden kann.

³ Vgl. FDG. 26, 51ff. und neuerdings besonders die feinen Untersuchungen von v. MITIS, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1906 bis 1908, Heft 1—3), sowie die in Kap. VIII verzeichneten Arbeiten zur Geschichte deutscher fürstlicher Kanzleien.

wesens aus, das für jedes andere im Mittelalter vorbildlich war, ungleich sicherer beurteilt werden können, als zuvor möglich war.

Im Anschluß an die zuletzt erörterten, durch die Untersuchungen FICKERS und SICKELS herbeigeführten methodischen Fortschritte unserer Wissenschaft bewegen sich die Arbeiten zahlreicher jüngerer Forscher, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Zwischen ihnen herrscht, unbeschadet aller Selbständigkeit der Meinungen im Einzelnen, die erfreulichste Harmonie über die Ziele, die zu erstreben, und über die Wege, auf denen sie zu erstreben sind. Immer mehr erweitert und vertieft sich unsere Kenntnis, und einen immer größeren Nutzen beginnt die eigentliche Geschichtschreibung aus den Ergebnissen unserer Studien zu ziehen. Je mehr aber auch die diplomatischen Studien sich spezialisiert haben, um so angemessener erscheint es, wenigstens für das uns zunächst interessierende Gebiet Deutschlands und Italiens von Zeit zu Zeit zusammenzufassen, was bisher erreicht ist, Rechenschaft zu geben über sicheren und unsicheren Besitz, die vorhandenen Lücken unserer Kenntnis wenigstens zum Teil auszufüllen oder, wo das nicht angeht, nachdrücklich auf sie hinzuweisen und so der zukünftigen Forschung einen Fingerzeig zu geben, wo sie einzusetzen hat. Diesen Versuch unternimmt das vorliegende Buch.¹

Drittes Kapitel.

Urkundenteile und Urkundenarten.

Jede Urkunde, zu welcher Zeit und von wem immer sie ausgestellt sein mag, läßt sich in zwei Hauptbestandteile scheiden.² Der eine wird in seiner Fassung wesentlich durch den Rechtsinhalt der Urkunde,

¹ Als es 1889 zum erstenmal erschien, war ein solcher Versuch seit 80 Jahren nicht unternommen worden. Seitdem ist in MEISTERS Grundriß der Geschichtswissenschaft (Bd. 1, Leipzig 1906) über Königs- und Kaiserurkunden von THOMMEN, über Papsturkunden von SCHMITZ-KALLENBERG, über sog. Privaturkunden von STEINACKER eine kürzere zusammenfassende Darstellung publiziert worden. Außerdem ist in dem Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von MEINECKE und v. BELOW der erste Band einer Urkundenlehre erschienen (München 1907), worin O. REDLICH eine allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre gibt, W. ERBEN eine Spezialdiplomatik der Königsurkunden in Deutschland, Frankreich und Italien. Plan und Ausführung dieser Arbeiten decken sich nicht mit denen dieses Handbuchs.

² Diese wichtige Unterscheidung, die schon bei den altrömischen Urkunden gemacht werden kann, ist zuerst von SICKEL in die Wissenschaft eingeführt worden, Acta 1, 106 ff. 208 ff.; vgl. dazu FICKER, BzU. 1, 16; 2, 3 ff., 111 ff.;

d. h. durch die Art des in ihr bezeugten Rechtsgeschäftes bedingt;¹ er kann daher in Urkunden verschiedener Aussteller aus verschiedenen Zeiten und Orten völlig oder wenigstens in der Hauptsache übereinstimmend lauten, wenn ihr Rechtsinhalt übereinstimmt, muß dagegen in Urkunden verschiedenen Rechtsinhalts, auch wenn sie von demselben Aussteller am gleichen Tage erlassen sind, differieren. Diese Verschiedenheit seiner Fassung bei verschiedenem Rechtsinhalt ist notwendig; jene Übereinstimmung kann je nach den Verhältnissen des Einzelfalles mehr oder minder groß sein. Wir bezeichnen diesen Teil der Urkunden als den Text (Kontext).²

Bei den meisten Urkunden bildet der Text den mittleren Teil, dem gewisse Formeln vorangehen und auf den gewisse andere Formeln folgen. Wir fassen diese Eingangs- und Schlußformeln unter dem Namen Protokoll zusammen, bezeichnen aber da, wo es auf genauere Scheidung ankommt, die ersteren als Eingangsprotokoll (Protokoll im engeren Sinne), die letzteren als Schlußprotokoll (Eschatokoll).³ Der Rechtsinhalt der Urkunde beeinflußt unter Umständen auch das Protokoll, insofern gewisse Formeln desselben in gewissen Urkundenarten gesetzt zu werden, in anderen zu fehlen pflegen. Aber nur die mehr oder minder große Vollständigkeit des Protokolls, nur die Auswahl der zu ihm gehörigen Formeln wird durch den rechtlichen Charakter und Inhalt der Urkunde bedingt; die Fassung seiner Formeln selbst ist davon meistens unabhängig. Sie wird vielmehr hauptsächlich

PAOLI, Programma 3, 9ff.; GIRY, Manuel 527f.; ERBEN, UL. S. 304. Schon im Mittelalter ist die gleiche Unterscheidung im Baumgartenberger Formularbuch (QF. 9, 790) gemacht worden. Sein Verfasser unterscheidet einen *tenor specialis, qui ex proprietate ipsius materie dinoscitur emanare*, und eine *generalis cuiusdam tenoris formula*. Der *tenor specialis* entspricht dem, was wir Kontext, die *formula* dem, was wir Protokoll nennen. ROLANDINUS, Summa totius artis notariae (Venedig 1546) c. 469¹ff. bezeichnet den Kontext als *tenor negocii*, das Protokoll nennt er *publicatiōes*. — Daß HERZBERG-FRÄNKEL, KUIA. Text S. 214 (N. 2), für die späteren deutschen Kaiserurkunden die Ausdrücke Kontext und Protokoll abweichend von dem üblichen Sprachgebrauch verwendet, ist ein wenig glücklicher Gedanke und verdient keine Nachahmung.

¹ Aber nicht in gleichem Maße durch die anderweiten Spezialverhältnisse des Einzelfalles. Schenkungsurkunden z. B. können gleichen Rechtsinhalt und dementsprechend bis auf die Namen gleichen Text haben, mag der Gegenstand der Schenkung groß oder klein, der Beschenkte hochstehend oder gering sein.

² Für den Gebrauch von *textus* in fränkischen Formularen s. den Index in Mon. Germ. Formulae s. v. *textus*. In Italien findet sich der Ausdruck ebenfalls schon früh, so z. B. im Pact. de Lebur. Mon. Germ. LL. 4, 216: *iuxta textum cartulae*.

³ Über diese Ausdrücke vgl. SICKEL, Acta 1, 208 N. 1; PAOLI, Programma 3, 106.

bestimmt durch die in der Kanzlei des Ausstellers (wo es sich um eine in einer Kanzlei geschriebene Urkunde handelt) geltenden Anordnungen, ferner durch zeitlich und örtlich wechselnden Gebrauch sowie durch die individuelle Gewöhnung des Schreibers der Urkunde. Darum ist häufig das Protokoll zweier Urkunden eines und desselben Ausstellers, oder zweier von demselben öffentlichen Schreiber ausgefertigten Urkunden verschiedener Aussteller, zumal wenn sie gleichzeitig entstanden sind, wörtlich das gleiche, mag auch ihr Rechtsinhalt völlig verschieden sein; während andererseits zwei in verschiedenen Kanzleien entstandene Königs-, Papst- oder Fürstenurkunden oder zwei von Notaren verschiedener Länder hergestellte Privaturkunden auch bei gleichem oder sehr ähnlichem Rechtsinhalt in ihrem Protokoll die auffallendsten Verschiedenheiten aufweisen können.

Text und Protokoll der Urkunden zerfallen in eine Anzahl von Formeln, von denen die wichtigsten schon hier aufzuzählen sind, damit von den technischen Bezeichnungen, die wir ihnen beilegen, im Laufe des Buches Gebrauch gemacht werden kann.

Zu den Formeln des Protokolls, wobei wir zunächst zwischen Eingangs- und Schlußprotokoll nicht scheiden, rechnen wir die folgenden:

1. *Invocatio*, Anrufung des göttlichen Namens am Eingang der Urkunde. Die Anrufung kann in Worten ausgedrückt oder durch ein Zeichen symbolisiert sein; wir unterscheiden danach eine verbale und eine symbolische (monogrammatische) Invokation.
2. *Intitulatio*,¹ Angabe von Namen und Titel des Ausstellers, häufig verbunden mit der Devotionsformel, die dem Gedanken Ausdruck verleiht, daß der Aussteller seine irdische Stellung der Gnade Gottes verdanke.
3. *Inscriptio* (Adresse), Angabe der Person oder der Personen, an welche die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung gerichtet ist.² Die *Inscriptio* ist häufig verbunden mit einer Grußformel (*salutatio*).

¹ Diese von PAOLI eingeführte Bezeichnung findet sich schon im Mittelalter selbst, vgl. die Briefe Gregors X. bei THEINER, *Cod. domini temporalis* 1, 192f.

² Abweichend von SICKEL, FICKER und ERBEN, aber übereinstimmend mit PAOLI (so jetzt auch GIRY und K. A. KERR), rechne ich diese Formel zum Protokoll und nicht zum Text. Entscheidend ist für mich, daß die Adresse in ihrer Fassung von dem Rechtsinhalt der Urkunde ganz unabhängig (wenn auch natürlich, was die Namen und Titel der Adressaten angeht, von dem Einzelfall bedingt), und daß sie mit der *Intitulatio* häufig zu einem Satz verbunden ist. in manchen älteren Papst- und Königs-, sowie zahlreichen Privaturkunden ihr sogar vorangeht. — Im *Liber diurnus* (ed. SICKEL S. 1f.) werden *Intitulatio*

4. Subscriptiones, Unterschriften (eigenhändige oder nicht eigenhändige)
 - a) der Zeugen,¹
 - b) des Ausstellers,
 - c) des bei der Ausfertigung der Urkunde beteiligten Kanzleipersonals (Kanzlerrekognition) oder des Urkundenschreibers.
5. Datierung.
6. *Apprecatio*, kurzes Schlußgebet um Verwirklichung der in der Urkunde ausgesprochenen Willenserklärung.

Im Urkundentexte unterscheiden wir:

1. *Arenga*,² allgemein gehaltene Motivierung der Ausstellung der Urkunde.
2. *Promulgatio* (*Notificatio*), Kundmachung der in der Urkunde enthaltenen Willenserklärung an die in der *Inscriptio* genannten Adressaten oder an die Gesamtheit aller Christen.
3. *Narratio*, Erzählung der tatsächlichen Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde im Einzelfall vorangegangen sind.
4. *Dispositio*, Ausdruck der Willenserklärung des Ausstellers.³
5. *Sanctio*⁴ (Poenformel), Androhung einer Strafe für die Verletzung dieser Willenserklärung, in vielen Urkunden verbunden mit einer Verheißung von Belohnungen für ihre Beobachtung.
6. *Corroboratio*, Angabe der Beglaubigungsmittel der Urkunde.⁵

und *Inscriptio* als *Superscriptio*, im späteren Mittelalter werden sie vielfach als *Salutatio* zusammengefaßt.

¹ FICKER, BzU. 2, 5, will die Zeugenlisten als einen dritten, weder zum Protokoll noch zum Texte gehörigen Bestandteil der Urkunden betrachten; aber wenn wir an dem für die Unterscheidung aufgestellten Gesichtspunkt — Abhängigkeit oder Unabhängigkeit nicht von den sonstigen Verhältnissen des Einzelfalles, sondern nur vom Rechtsinhalt der Urkunde — festhalten, so kann an ihrer Zugehörigkeit zum Protokoll kaum gezweifelt werden. Wozu ERBEN sie zählt, ist mir aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich geworden.

² Der Ausdruck schon bei GUIDO FABIA (QE. 9, 185) und später öfter. Gleichbedeutend werden im Mittelalter gebraucht: *exordium*, *proverbium*, *prooemium*, *prologus*.

³ In zahlreichen Urkunden sind *Narratio* und *Dispositio* zu einer Formel zusammengezogen. Gewisse Urkundenarten entbehren der *Dispositio* ganz. Innerhalb von *Narratio* und *Dispositio* können gewisse Teile noch als besondere Formeln bezeichnet werden; so kann man von einer *Interventions-*, einer *Petitions-*, einer *Pertinenzformel* usw. reden.

⁴ Über den Ausdruck *sanctio*, der in diesem Sinne schon in altrömischer Zeit üblich ist, vgl. KARLOWA, Röm. Rechtsgesch. 1, 427 ff.

⁵ Die Korroboratio wird in nachstaufrischer Zeit vielfach aufs engste mit der Datierung verbunden und kann dann geradezu als ein Teil des Protokolls aufgefaßt werden.

Für das Verständnis der nachfolgenden Auseinandersetzungen, dem sie allein zu dienen bestimmt ist, wird diese Aufzählung genügen. Sie ist jedoch keineswegs erschöpfend, d. h. es kommen in gewissen Urkundenarten und -gruppen noch andere, hier nicht genannte Formeln vor. Sie ist noch weniger so zu verstehen, als ob sich in allen Urkunden alle hier aufgeführten Formeln fänden, oder als ob diese, wo sie vorkommen, nur in der hier angegebenen Reihenfolge begegneten.¹ In beiden Beziehungen kann nur die spezielle Behandlung der einzelnen Urkundengruppen das Nähere beibringen.

Nur mit demselben Vorbehalt, wie von der Gliederung der Urkunden und ihren Teilen, kann hier von den Urkundenarten geredet werden. Auch sie sind verschieden in den einzelnen lokal und zeitlich gesonderten Urkundengruppen, von denen wir später zu reden haben, und nur eine Hauptunterscheidung ist auf alle diese Urkundengruppen in gleicher Weise anwendbar. Sie geht auf altrömischen Brauch zurück² und beruht auf dem großen Gegensatze zwischen schlichten Beweisurkunden, d. h. solchen Urkunden, die lediglich dazu dienen, ein zu Beweiszwecken aufgenommenes Referat über eine rechtlich ver-

¹ Die für die Aufzählung gewählte Reihenfolge ist zwar die in Königs- und Papst- und in den meisten Privaturkunden im allgemeinen herrschende, aber sie ist keineswegs die allein vorkommende. So kann die Inscriptio vor oder nach der Intitulatio stehen, die Datierung dem Anfangs- oder dem Schlußprotokoll angehören, die Unterschrift des Ausstellers derjenigen der Zeugen folgen oder vorangehen u. dgl. m. In Privaturkunden kann es sogar vorkommen, daß Teile des Kontextes, z. B. die Arenga zwischen Inscriptio und Intitulatio eingeschoben werden, oder daß die Arenga beiden vorangeht.

² Vgl. über das altrömische Urkundenwesen, das noch einer alles zusammenfassenden und erschöpfenden Behandlung bedarf, und auf das hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann: GNEIST, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (Berlin 1845); BRUNS, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abhandlungen der Berliner Akademie 1876); derselbe, Die sieben Zeugen des römischen Rechts (Festgaben für MOMMSEN 1877); DE PETRA, Le tavolette cerate di Pompei (Neapel 1877); BRUNNER, Zur Rechtsgeschichte d. röm. u. germ. Urk. S. 44ff.; ERMAN, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte (Berlin 1883); KARLOWA, Röm. Rechtsgeschichte 1, 778ff. 994ff.; ferner die Abhandlungen von MOMMSEN, Hermes 12, 88ff.; Giornale degli scavi di Pompei, 1879 n. 28; Zeitschr. für Rechtsgesch. 24, Rom. Abt. 16, 195ff.; KARLOWA, GRÜNHUTS Zeitschr. 4, 497ff.; Neue Heidelberger Jahrbücher 6, 211ff.; BRUNS, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 13, 360ff.; ZANGEMEISTER, Tabulae ceratae Pompeis repertae, CIL. Tom. 10. Supplementum; ERMAN Zeitschr. f. Rechtsgesch. 33, Rom. Abt. 20, 172ff.; daselbst 39, Rom. Abt. 26, 456ff.; Archiv für Papyrusforschung 1, 68ff.; GERHARD, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 38, Rom. Abt. 25, 382ff.; Philologus 63, 498ff.; STEINACKER in Meisters Grundriß 1, 238ff.; FAASS, AfU. 1, 185ff.

bindliche Handlung zu liefern, die schon vor Ausstellung der Urkunde perfekt geworden ist, und Geschäfts- oder dispositiven Urkunden, d. h. Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, die zwar ebenfalls durch die Urkunde bewiesen werden sollen, aber erst durch ihre Ausstellung perfekt geworden sind. Das älteste römische Recht kannte ausschließlich die erstere Urkundenart, und zwar kannte es sie in der Form der schlichten Zeugenurkunde, die ein — natürlich objektiv gefaßtes — Referat über die vor zugezogenen Zeugen erfolgte Rechtshandlung gibt, und deren ganze Beweiskraft auf der Aussage dieser Urkundenzeugen beruht. Die Zeugenurkunden sind auf Wachs- oder Metalltafeln — Diptychen oder Triptychen — geschrieben; einen Aussteller nennen sie nicht und in der Regel sind sie vom Empfänger, der an dem Beweis allein ein Interesse hatte, veranlaßt; die 1875 gefundenen pompejanischen Quittungstafeln, welche dieser Urkundenart angehören, sind sogar zum größten Teil sichtlich vom Empfänger selbst geschrieben.¹ Diesen schlichten Zeugenurkunden trat später eine andere Art von Beweisurkunden zur Seite, die allmählich immer mehr an Boden gewann und jene seit dem dritten Jahrhundert, wenigstens bei gewissen Rechtsgeschäften, ganz verdrängte. Diese neuen Urkunden werden Chirographa genannt; ihre Beweiskraft beruhte auf der Handschrift, konnte aber natürlich durch Zeugenzuziehung verstärkt werden. Sie sind entweder vom Vertragsgegner des Empfängers eigenhändig oder, wenn dieser behindert oder ganz unfähig war, von einem Beauftragten desselben geschrieben worden; im ersteren Falle sind sie subjektiv, im letzteren objektiv gefaßt; in beiden Fällen aber nennen sie ihren Schreiber.² Während die schlichte Zeugenurkunde vom Empfänger

¹ Das Schema dieser Urkundenart erhellt aus dem folgenden Beispiel (CIL. 4, Suppl. S. 321):

H. S. N. MMMCXCII

Quae pecunia in stipulatum L. Caecili Iuundi venit ob auctione D. Iuni Erotis, mercede minus persoluta, habere se dixit D. Iunius Eros ab L. Caecilio Iucundo.

Actum Pompeis VII. Id. Apr.

Nerone Caesare II. L. Calpurnio Cos.

Iucundus ist der Empfänger der Quittung und hat sie geschrieben.

² Beispiele für beide Fälle: a) CIL. 4, Suppl. S. 302:

Q. Volusio Saturnino P. Cornelio Cos. VIII. K. Iul.

M. Alleius Carpus scripsi me accepisse ab L. Caecilio Iucundo S. H. S. MCCCXXCVI ob auctione me sup stipulatu eius

Actum Pomp.

b) CIL. 4, Suppl. S. 318:

Nerone Caesare II. L. Calpurnio Cos. VII. K. Febr.

Ti. Claudius Syn . . . scripsi rogatu et mandatu Abascanti Caesaris Augusti

selbst ausgestellt ist, sind bei der chirographischen Urkunde Aussteller und Empfänger regelmäßig verschiedene Personen.

Neben diesen schlichten Beweisurkunden kennt nun aber das römische Recht mindestens seit dem dritten Jahrhundert — und zwar für alle Arten von Rechtsgeschäften — Urkunden, die eine dispositive Bedeutung haben. Die Form des Chirographums war auch für sie geeignet und wurde vielfach für sie benutzt; ihre Fassung konnte in diesem Falle objektiv oder subjektiv sein, je nachdem der Aussteller durch einen anderen schreiben ließ oder selbst schrieb. Häufiger aber noch wurden solche dispositiven Urkunden in Briefform gefaßt, wie sie denn auch geradezu als *epistolae donationis, traditionis* usw. bezeichnet werden; es versteht sich von selbst, daß solche Briefe stets subjektiv gefaßt wurden, auch wenn sie von einem anderen als dem Aussteller geschrieben sind.

Nicht alle Typen der altrömischen Urkunde haben sich im Mittelalter erhalten; derjenige der schlichten Zeugenurkunde ist in dieser Form fast vollständig verloren gegangen; andere neue Urkundenformen sind in Gebrauch gekommen. Aber der große Gegensatz zwischen der schlichten Beweis- und der dispositiven Urkunde hat, wie das in der Natur der Sache liegt, seine Bedeutung behauptet und das ganze mittelalterliche Urkundenwesen lange beherrscht.¹ Im langobardischen wie im fränkischen Recht unterscheiden sich beide Urkundenarten bestimmt von einander; die dispositive Urkunde wird als *carta, testamentum, epistola*, die Beweisurkunde als *notitia, breve, memoratorium* bezeichnet.² In der älteren Zeit pflegen diese Benennungen mit scharfer Scheidung angewandt zu werden; erst später, namentlich seit dem 9. Jahrhundert, wird der Sprachgebrauch ungenau, wird der Ausdruck *carta* oder *cartula* allgemeiner für alle Urkundenarten gebraucht, gelegentlich auch einmal eine Urkunde in Form und Fassung einer *carta* als *notitia* bezeichnet.³

Philippiani eum accepisse ab L. Caecilio Iucundo sestertia duo milia septingentos triginta duos nummos res quos in stipulatu eius

Actum Pomp.

¹ In helles Licht gestellt hat ihn H. BRUNNER zuerst in der Abhandlung *Carta und notitia* (Festgaben für MOMMSEN 1877), dann in dem Buch *Zur Rechtsgeschichte*, das ganz auf ihm beruht; vgl. auch *Deutsche Rechtsgesch.* 1², 568ff. und REDLICH, *MIÖG.* Erg. 6, 1ff.

² In Bayern hieß die dispositive Urkunde *epistola*; unter *carta* verstand man sowohl dispositive wie Beweisurkunden.

³ Beispiele für solche Ungenauigkeiten des Sprachgebrauchs bei BRUNNER *ZR.* S. 216. Ich füge zwei bezeichnende aus dem 10. Jahrh. hinzu. Weil Gerichtsurkunden gewöhnlich *notitiae* sind, geben auch BRK. 1949 und danach DO. I. 111 sich diese Bezeichnung, obwohl sie zu den *cartae* gehören. Ottos I.

Aber auch jetzt noch bleibt, in Italien wenigstens, der sachliche und formelle Unterschied beider Urkundenarten bestehen, während er in Deutschland allerdings seine Bedeutung verliert.¹

Wie die Urkunden der römischen Kaiser — und ihnen entsprechend die amtlichen Erlasse aller Beamten des römischen Reichs — weit-² aus² überwiegend die Form der *carta*, näher gesagt der *epistola*, aufweisen, so gehören auch, von wenigen unten zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, alle Urkunden, die aus den Kanzleien der Päpste und der souveränen Herrscher des Abendlandes sowie aus den in ähnlicher Weise organisierten Kanzleien anderer Fürsten hervorgegangen sind, den *cartae* an. Nur im langobardischen Italien begegnen gewisse gesetzgeberische Erlasse der Könige, die als *notitiae* bezeichnet werden und als solche stilisiert sind. Die Gerichtsurkunden³ der Merovinger und der ersten Karolinger, von denen jene von Kanzleibeamten, diese in der Regel von besonderen pfalzgräflichen Notaren ausgefertigt sind, sind zwar sachlich eher zur Klasse der *notitiae* als zu derjenigen der *cartae* zu ziehen, stehen aber ihrer stilistischen Fassung nach den letzteren nahe, wemgleich sie sich von anderen Königsurkunden durch besondere Eigentümlichkeiten im Kontext wie im Protokoll unterscheiden. Seit dem Tode Karls des Großen kommen auf deutschem Boden eigentliche Gerichtsurkunden der Könige viele Jahrhunderte hindurch überhaupt nicht mehr vor; in Italien sind seit der Zeit Karls III. die Gerichtsurkunden des Hofgerichts, wie die aller anderen Gerichte des Reiches, reine *notitiae*, die aber niemals von Kanzleibeamten sondern immer von anderen Notaren geschrieben sind.

Gehört sonach die große Masse aller deutschen und italienischen Königs- und Papsturkunden zur Kategorie der *cartae*, so ist doch diese Masse wiederum nach bestimmten persönlichen, zeitlichen, örtlichen, sachlichen Gesichtspunkten weiter in Einzelgruppen zu sondern.

Was die Königsurkunden betrifft, so sind zeitlich und örtlich bis zum Ende des Mittelalters die folgenden Gruppen zu unterscheiden:

Mandat von 968 über das Erzbistum Magdeburg DO. I. 366 nennt sich selbst „*carta vel noticia haec*“.

¹ Vgl. REDLICH a. a. O. und unten Kap. IX.

² Ausgenommen sind allein die Erlasse in Ediktform, vgl. FAASS, AfU. 1, 248. 254ff. Diese Form ist ins Mittelalter nicht übergegangen.

³ Zu den eigentlichen Gerichtsurkunden gehören nicht die Mandate, die der König nach eingeleiteter oder durchgeführter Gerichtsverhandlung an seine Beamten gerichtet hat, um ihnen die weitere Beweisaufnahme, Exekution des Urteils oder dergl. aufzugeben. Solche Mandate heißen technisch *indiculi regales*; über ihre Hauptarten hat am eingehendsten gehandelt BRUNNER, Entstehung der Schwurgerichte (Berlin 1872) S. 76ff.

- a) die ostgotischen Königsurkunden,¹
- b) die langobardischen Königsurkunden,²
- c) die normannisch-sizilischen Königsurkunden,
- d) die Urkunden der Merovinger, Karolinger, Sachsen und Salier,³
- e) die Urkunden der Staufer und der nachstauferischen Könige bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts,
- f) die Urkunden der luxemburgischen und habsburgischen Könige.

Innerhalb der beiden ersten Gruppen ist eine weitere sachliche Scheidung an dieser Stelle nicht erforderlich; innerhalb der vier anderen wird sie im Interesse des leichteren Verständnisses späterer Ausführungen zweckmäßig schon hier vorgenommen werden.

Sehen wir von den Gerichtsurkunden und von den zu den Urkunden im engeren Sinne des Wortes nicht gehörigen eigentlichen Briefen ab, welche letzteren nur die Übermittlung einer Nachricht, aber nicht die einer Rechtswirkungen hervorbringenden Willenserklärung bezwecken, so zerfallen die Urkunden der merovingischen, karolingischen, sächsischen und salischen Könige ebenso wie die der normannischen Herrscher Unteritaliens in zwei Hauptgruppen, die wir als Diplome oder Präzepte und Mandate unterscheiden. Maßgebend für diese Unterscheidung ist es, ob die in der königlichen Urkunde getroffene Verfügung dauernde oder vorübergehende Bedeutung in Anspruch nimmt,⁴ d. h. ob sie ein Rechtsverhältnis schaffen will, zu dessen Erweisung jederzeit auf das Diplom zurückgegriffen werden kann, oder ob sie Maßregeln anordnet, die, einmal getroffen, ein Rekurrieren auf das Mandat in späterer Zeit nicht mehr nötig machen.⁵ Mit anderen

¹ Da diese formell vollkommen den altrömischen Kaiserurkunden entsprechen, so sind sie nur im Zusammenhang mit jenen zu behandeln und können deshalb in diesem Werke nur beiläufig berücksichtigt werden.

² Diesen schließen sich die Urkunden der langobardischen Herzöge von Benevent und Spoleto am nächsten an.

³ Die Urkunden Lothars III. vermitteln den Übergang von der salischen zur stauferischen Königsurkunde.

⁴ Soweit stimme ich mit FICKER, BzU. 2, 6, vgl. auch SICKEL, Acta 1, 399, überein. Aber ich muß hinzufügen, daß sich wenigstens für das 9., 10. und 11. Jahrh. auch ein bestimmtes formales Unterscheidungsmerkmal gewinnen läßt.

⁵ Es ist eine alleinstehende Ausnahme, wenn in DO. I. 366 die dauernde Aufbewahrung eines Mandats ausdrücklich angeordnet wird; vereinzelt kommt aber ein Hinweis auf dauernde Bedeutung auch bei unteritalienischen Mandaten vor, vgl. K. A. KEHR, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige S. 234 N. 2. — Mit dem im Text hervorgehobenen Unterschied hängt es natürlich zusammen, daß uns nur eine ungleich geringere Zahl von Mandaten erhalten ist, als der Natur der Sache und positiven Angaben der historischen Überlieferung zufolge ausgefertigt sein müssen. Ich meines Teils zweifle nicht

Worten: das Diplom ist dispositive und Beweisurkunde zu gleicher Zeit, das Mandat ist in der Hauptsache nur dispositive Urkunde; jenes vollzieht und bekundet ein Rechtsgeschäft, dieses dient in erster Linie Verwaltungszwecken. Reicht schon dies sachliche Merkmal für die Unterscheidung beider Urkundenarten in der Mehrzahl der Fälle aus, so kommt für die Urkunden des 9., 10. und 11. Jahrhunderts noch ein formales Merkmal hinzu.¹ Etwa seit dem Jahre 800 verschwindet die *Inscriptio*, die bis dahin in allen Arten von Königsurkunden begegnet, aus den Diplomen, während sie, mit oder ohne Gruß, in den Mandaten nach wie vor stets auf Namen und Titel des Königs folgt. Das Vorhandensein oder Fehlen dieser Formel ist also seit dieser Zeit ein brauchbares Kennzeichen für die Zugehörigkeit einer Urkunde zu der einen oder anderen Urkundenart;² es kommt hinzu, daß die Mandate der vorstauischen Zeit durchweg ein einfacheres Protokoll aufweisen, daß ihnen häufig die Königs- und Kanzlerunterschrift, bisweilen auch die verbale oder monogramatische Invokation fehlt, und daß sie wenigstens im 10. und 11. Jahrhundert regelmäßig undatiert ausgegeben worden sind.

Die Diplome oder Präzepte der vorstauischen Periode nach formalen Gesichtspunkten noch weiter einzuteilen, liegt ein Bedürfnis nicht vor;³ wohl aber ist es von Interesse, gleich hier der verschiedenen

darin, daß z. B. im 11. Jahrhundert mindestens so viel, wenn nicht mehr, Mandate als Diplome aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen sind.

¹ Aus der Merovingerzeit sind uns nur wenige Mandate erhalten. Aber daß sie nicht selten waren, liegt in der Natur der Sache und wird durch historiographische Zeugnisse (vgl. z. B. Greg. Tur. 6, 46) belegt; auch haben wir Formulare für Mandate z. B. Marc. 1, 6. 11. 26—29 u. a. — Auch von den Karolingern haben wir aus der Zeit vor 800 nur wenige Mandate, z. B. DKar. 77. 88. Über eine Hauptart der Mandate, die gerichtlichen *induculi*, siehe oben S. 52 N. 3. Die Bezeichnung *induculus* wird aber in merovingischer und frühkarolingischer Zeit auch für andere Mandate und für Briefe angewandt.

² Über das Wiederauftauchen der *Inscriptio* im Anfang des 12. Jahrh. siehe unten S. 64. Daß vereinzelt die *Inscriptio* aus älteren Vorlagen auch noch in Diplomen späterer Zeit beibehalten ist, ändert an der Berechtigung der Unterscheidung selbst nichts.

³ Vgl. jedoch unten S. 64 N. 2. Über die formale Beschaffenheit der Gesetze und Kapitularien vgl. die lehrreichen Ausführungen von G. SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (München 1893) S. 10ff. Einer Kritik nach streng diplomatischen Gesichtspunkten entziehen sie sich, da kein Gesetz vorstauischer Zeit im Original auf uns gekommen ist und die überlieferten Texte durch Redaktoren und Sammler mannigfache Umgestaltungen erfahren haben. Ich würde daher auch nicht so bestimmt, wie SEELIGER S. 24 das tut, zu behaupten wagen, daß die Originalausfertigungen der karolingischen Kapitularien der Beglaubigung durch Siegel und Rekognition entbehrten, gebe aber zu,

Arten von Rechtsgeschäften zu gedenken, die durch Diplome beglaubigt zu werden pflegen; indem die Formeln des Kontextes, wie oben bemerkt ist, durch den Rechtsinhalt bestimmt werden, entsprechen den Arten der Rechtsgeschäfte die nach diesem Gesichtspunkt unterschiedenen Arten der Urkunden selbst. Nur muß von vornherein bemerkt werden, daß oft durch ein und dasselbe Diplom mehrere verschiedenartige Rechtsgeschäfte beurkundet worden sind, und daß demgemäß auch die verschiedensten Kombinationen der sachlichen Urkundenformeln vorkommen.¹

Die Mehrzahl der uns überlieferten Diplome bezieht sich auf den Besitz, und zwar vorzugsweise auf den Grundbesitz geistlicher oder weltlicher Urkundenempfänger. Unter den darauf bezüglichen Urkunden nennen wir in erster Linie die Schenkungen,² durch die der König einen Teil seines Gutes an andere überträgt. Insoweit sich die Schenkungen auf Grundbesitz bezogen,³ war die Ausstellung einer Urkunde, wenn nicht zu ihrer vollen Gültigkeit erforderlich, so doch jedenfalls in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle üblich,⁴ und nur ganz vereinzelt sind auch Schenkungen von Land ohne Ausfertigung eines Diploms vorgekommen.⁵ Besondere Beachtung innerhalb der Schenkungsurkunden verdienen die Formeln für die Auflassung und für die Übertragung der Gewere (*vestitura*), die zu unbeschränkter oder zu in verschiedener Weise beschränkter Verfügung erfolgen konnte, sowie

daß diese Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat. Das Lehensgesetz Konrads II. aber (DK. II. 244), von dem wir eine gleichzeitige Abschrift haben, war ganz in Diplomform gehalten.

¹ Einen vortrefflichen Versuch solcher Scheidung in sachliche Gruppen hat MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 442ff., an dem aus der Regierung Karls III. überlieferten Material vorgenommen; vgl. auch die Indices, DD. Karol. 1, 492ff. und DD. 4, 447ff.

² *Donationes, traditiones, cessiones, concessiones, largitates, largitiones.* Fast alle diese Ausdrücke werden natürlich auch allgemeiner gebraucht.

³ Auf die Frage nach der Rechtswirkung solcher Übertragungen von Königsgut in ältester Zeit ist hier nicht einzugehen; vgl. zuletzt WARTZ, VG. 2³, 1, 310ff.; BRUNNER, SB. der Berliner Akademie 1885, S. 1173ff.; derselbe, Rechtsgeschichte 2, 243ff. — Den Schenkungen von Grundbesitz stehen die, welche Knechte und Hörige betreffen, in den Formeln sehr nahe.

⁴ Vgl. SICKEL, Acta 1, 6. 2, 239; FICKER, BzU. 1, 125, dazu aber REDLICH, MÜG. Erg. 6, 10ff.

⁵ Vgl. Urk. Heinrichs III., St. 2139: Konrad II. hat dem Kloster Burtseid eine Güterschenkung *sola traditione* gemacht, die das Kloster erst von seinem Nachfolger *manuscripti testamento* bestätigen läßt. Andere Beispiele bei SICKEL und FICKER a. a. O. In der Regel erfahren wir von solchen Fällen nur, wenn der Beschenkte eine Urkunde des Nachfolgers über die ursprünglich ohne Urkunde erfolgte Tradition erwirkte.

die Formel, welche die mit dem geschenkten Gut verbundenen Pertinenzstücke aufzählt. Den Schenkungen nahe stehen die Restitutionen,¹ wodurch Kirchen oder Privatpersonen in den Besitz ihnen durch Richterspruch oder widerrechtlich entrissener Güter wieder eingesetzt werden; bei Kirchen handelt es sich in der Regel um Gut, das zu beneficium verliehen worden war; bei Laien kommt insbesondere die Rückgabe konfiszierter Güter an die davon Betroffenen oder ihre Erben in Betracht. Königsgut konnte auch im Wege des Tausches veräußert werden; die darüber ausgestellten Tauschurkunden² erwähnen gewöhnlich das dem Könige überlassene Besitztum nur kurz, gedenken dagegen des von ihm gegebenen ausführlicher und in Formeln, die denen der Schenkungen verwandt sind. Lehenbriefe im eigentlichen Sinne sind uns aus vorstaufischer Zeit nur wenige erhalten; doch haben wir bereits von einem solchen Konrads II. bestimmte Kunde.³

Minder groß als die Zahl der Urkunden über unbewegliches Gut ist die Zahl derer, durch welche Privilegien oder nutzbare Rechte verliehen werden. Zu ihnen gehören die Mundbriefe,⁴ Urkunden, durch die Privatpersonen oder geistliche Stiftungen unter den besonderen Königsschutz genommen werden, der aus der durch Komendation begründeten Herrschaft des Königs entspringt und gewisse Vorrechte, insbesondere erhöhte Sicherung von Personen und Besitztümern sowie, in älterer Zeit wenigstens, einen privilegierten Gerichtsstand verleiht. Seit der Zeit Ludwigs des Frommen kommen in Deutschland Urkunden, die allein diesen Königsschutz verbiefen, nur noch vereinzelt vor, während sie sich in Italien im Gebrauch erhalten haben. Erst in der staufischen Periode werden einfache Schutzbriefe⁵ auch in Deutschland wieder üblich; in der zweiten Hälfte des 9. und im 10. und 11. Jahrhundert dagegen erscheint der Königsschutz regelmäßig in

¹ *Restitutiones, redditiones, restaurationes*. Auch die S. 55 N. 2 erwähnten Ausdrücke werden gelegentlich auf Restitutionen angewandt.

² *Commutationes, cambia, concambia*.

³ Vgl. BRESSLAT, Jahrb. Konrads II. 2, 510 ff. — Ein Lehenbrief Heinrichs V. für den Grafen von Zütphen ist St. 3022.

⁴ *Cartae mundeburdi, tuitionis, defensionis*. — Vgl. über Mundbriefe, Privilegien, Immunitäten SICKEL, Beiträge zur Dipl. 3—5; K. RIEGER, Die Immunitätsprivilegien der Kaiser aus dem sächs. Hause f. ital. Bistümer (Wien 1881); E. STENGEL, Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10.—12. Jahrhundert (Innsbruck 1902). Auf die neuerdings lebhaft erörterten Kontroversen über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Immunität selbst ist hier nicht einzugehen.

⁵ Die Ausdrücke *mundeburdium, tuitio, defensio* sind in ihnen wenig gebräuchlich; dafür wird in der Regel gesagt, daß der König eine Person oder Korporation in seine *specialis protectio* genommen habe.

Verbindung mit der Immunität und als deren Ausfluß. Die für die Immunitätsverleihungen¹ charakteristische Formel, die wir geradezu als Immunitätsformel bezeichnen können, ist ein Satz, der den königlichen Beamten das Betreten der mit Immunität beliehenen Besitzungen und die Vornahme gewisser aufgezählter Amtshandlungen daselbst untersagt;² damit ist in den meisten Fällen eine Überweisung der aus der Ausführung jener Amtshandlungen zu ziehenden Einkünfte an den Immunitätsherrn verknüpft.³ Vereinzelt seit der spätkarolingischen Zeit, häufiger seit dem 10. Jahrhundert, wird damit ein Satz verbunden, der die Ausübung der den königlichen Beamten untersagten Rechte, insbesondere der Gerichtsbarkeit, dem Immunitätsherrn bzw. seinem Vogt überträgt; auch andere Erweiterungen kommen vor,⁴ und die mit der Immunität verliehenen Rechte gewinnen im Laufe der Zeit mehr und mehr an Ausdehnung. Dabei verflüchtigt sich allmählich der feste Immunitätsbegriff der älteren Zeit, und die Ausdrücke für Immunität und Schutz werden vielfach, wenigstens in deutschen Urkunden, unterschiedslos und gleichbedeutend gebraucht.⁵ Häufig steht in Verbindung mit der Immunität für Klöster, später hier und da auch für Bistümer das Recht der freien oder an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Wahl des Abtes oder Bischofs; auch eigene Urkunden, die dies Recht verleihen, Wahlprivilegien, wie wir sie nennen können, kommen vor. Sonst versteht man unter Privilegien

¹ *Privilegia immunitatis, emunitatis, nunitatis*; auch kurzweg *immunitates*.

² Es ist der Satz: *ut nullus (nullusque) . . . audeat (praesumat)*, dessen Anfangs- und Schlußworte bei allen Variationen in den dazwischen liegenden Teilen durchaus stabil zu sein pflegen. Die Aufzählung der Beamten in dieser Formel ist in den älteren karolingischen Urkunden im allgemeinen nicht üblich. Ein ähnlich formuliertes Verbot pflegen auch die Schutzbriefe zu enthalten; aber während in den Immunitäten Eintritt und Amtshandlungen der Staatsbeamten für das Immunitätsgebiet untersagt werden, verbieten die einfachen Schutzbriefe die Verletzung von Besitzungen und Personen, die unter den Königsschutz genommen sind.

³ Auch dieser Satz hat eine typische, mit den Worten *et (sed) quicquid exinde fiscus* usw. beginnende Formel.

⁴ Vgl. über die Entwicklung der italienischen Immunitäten außer dem oben angeführten Buch von RIEGER namentlich auch M. HANDLOIKE, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe (Berlin 1883). Die Lehrsätze, die STUMPF-BRENTANO, Die Wirzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts (Innsbruck 1874—76), über die Entwicklung der Immunitätsformel in Deutschland aufgestellt hat, haben sich vielfach als nicht zutreffend erwiesen.

⁵ Vgl. die Zusammenstellung im Wort- und Sachregister des 3. und 4. Bandes der Kaiserurkunden s. v. *immunitas*.

im engsten Sinne dieses Wortes nach dem Sprachgebrauch der merowingischen und zum Teil auch noch der karolingischen Zeit nur die Königsurkunden, welche die Beziehungen der Klöster zur geistlichen Gewalt der Diözesanbischöfe regeln. Schon seit der Zeit Ludwigs des Frommen kommen jedoch derartige Urkunden weltlicher Herrscher nur noch selten vor, und später verliert der Ausdruck diese eingeschränkte Bedeutung ganz. Wie mit der Gerichtsbarkeit ein königliches Regal an geistliche Stiftungen verliehen wird,¹ so gehen nun auch andere Regalien: Zoll, Markt, Münze in privaten Besitz über. Die Verleihungen von Marktrecht und Münze sind in der Regel miteinander verbunden; doch gibt es auch Urkunden, durch die nur das eine oder das andere dieser Rechte verbrieft wird; durch eine Formel, die diesen Urkunden eigentümlich ist, wird seit dem 10. Jahrhundert den damit Beliehenen der königliche Bann zugestanden, häufig wird auch durch eine andere Formel auf das Recht eines anderen Ortes verwiesen, dem der neu mit Markt und Münze dotierte gleichgestellt werden soll.² Regelmäßig verbunden mit der Verleihung des Marktrechts, auch wo das nicht ausdrücklich gesagt wird, ist das Recht zur Erhebung eines Marktzolles; dagegen beziehen sich anderweite Zollverleihungen, die teils im Anschluß an die Immunität, teils in eigenen Urkunden erfolgen, auf das Recht zur Erhebung permanenter Durchgangszölle an Straßen, Brücken, Toren, Häfen, Anlegeplätzen usw. Kommen noch nicht alle zuletzt erwähnten Verleihungen in der älteren karolingischen Zeit vor, so finden sich dagegen Zollbefreiungen, durch die einem geistlichen Stift die Zollfreiheit im ganzen Reiche oder in lokaler Beschränkung für seinen gesamten Verkehr oder für eine begrenzte Anzahl von Schiffen, Wagen oder für seine eigene Produktion oder Konsumption verliehen wird, schon seit den ältesten Zeiten und sind bis in die späteste Zeit üblich geblieben. Endlich sind hier noch die Forstverleihungen und Einforstungen³ zu nennen, die seit dem letzten Viertel des 10. und im 11. Jahrhundert eine eigentümliche Bedeutung erhielten. Wenn in älterer Zeit Verleihungen von Forstbezirken, die aus herrenlosem Land zu königlichem Sondergut geworden waren, von anderen Schen-

¹ Etwa seit dem Jahre 1000 kommt die Verleihung ganzer Grafschaften an Bistümer, später auch an Klöster vor.

² Vgl. EHEBERG, Über das ältere deutsche Münzwesen S. 6 ff.; RATHGEN, Entstehung der Märkte in Deutschland (Diss. Straßburg 1881) S. 15 ff.; WAITZ, VG. 4³, 52 ff. 95 ff., 8, 282 ff. 317 ff.; BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 239 ff.

³ *Forestatio, inforestatio*. Vgl. SICKEL, Zur Geschichte des Bannes (Marburger Rektoratsprogramm 1886) S. 41 ff. und THIMME, AfU. 2, 101 ff. Näheres unten bei der Lehre vom Konsense.

kungen von Königsgut sich nicht wesentlich unterschieden hatten, so war das anders geworden, seit bei solchen Verleihungen das Jagdrecht immer mehr in den Vordergrund getreten war. In Wäldern, die Privatpersonen oder Kirchen gehörten, wurde nun durch Einforstung das ausschließliche Jagdrecht des Forstherrn unter den Schutz des Königsbannes gestellt. Und darüber hinaus wurden, seit Otto II. vereinzelt, unter Heinrich II. und den drei ersten Saliern immer häufiger, zugunsten einer einzelnen Person oder einer geistlichen Korporation Bezirke, oft sehr großen Umfanges, die in den Urkunden selbst genau abgegrenzt werden, und die den Begünstigten nur zum Teil oder gar nicht eigentümlich gehörten, in Forsten umgewandelt, in denen ihnen der Wildbann, d. h. das durch den Bann geschützte Recht, jede fremde Ausnutzung des Jagdrechts zu verhindern, zustand. Nennen wir noch die seltener vorkommenden Verleihungen von Zehntrechten, Bergwerken usw., sowie die Freilassungen,¹ die, von der merovingischen bis zum Schluß der salischen Periode vorkommend, in ihren Formeln außerordentlich konservativ sind, erwähnen wir endlich noch die sich wiederum in sehr eigentümlichen Formen bewegendenden Vertragsurkunden,² welche die Könige mit den Päpsten oder mit auswärtigen Mächten abgeschlossen haben, so dürften die sachlichen Urkundenkategorien dieser Jahrhunderte, soweit es sich um erste Verleihungen handelt, in der Hauptsache erschöpft sein. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß in gewissen besonders gearteten Einzelfällen, bei denen die Mitwirkung des Königs in Anspruch genommen wurde, Urkunden erlassen sind, die sich in keiner dieser Kategorien unterbringen lassen.

Einen mindestens ebenso großen Teil der uns erhaltenen Urkundenvorräte als derartige erstmalige Verleihungen von Gütern und Rechten bilden aber die Diplome, durch welche die Könige rechtliche Verfügungen, sei es ihrer Vorfahren, sei es anderer dritter Personen, bestätigt haben. Diese Bestätigungsurkunden³ beziehen sich häufig

¹ Sie werden als *cartae denariales* bezeichnet, weil entsprechend der durch Lex Sal. 26, Lex Rib. 57, 1 geregelten Form der Freilassung zu vollem Recht. Vgl. BRUNNER, Rechtsgeschichte 1², 366 ff. — Eine eigentümliche Gestalt erhalten die Freilassungsurkunden in Italien, vgl. die DD. B. I. 86; W. 16.

² *Pacta, pactiones*. Vgl. über die formalen Eigentümlichkeiten der älteren *Pacta* SICKEL, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche (Innsbruck 1883) S. 84 ff.; FANTA, Die Verträge der Kaiser mit Venedig, MIÖG. Erg. 1, 51 ff.; SICKEL-BRESSLAU, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordats, MIÖG. 6, 136 ff.

³ *Confirmationes, corroborationes, roborationes*. Daß auch *renovare* (*renovatio*) wenigstens in vorstaufischer Zeit dasselbe bedeutet wie *confirmare*,

auf den gesamten Besitz der damit begnadigten Stiftungen und Einzelpersonen, der dann in Italien gewöhnlich in sehr detaillierten Angaben vollständig aufgezählt, in Deutschland vielfach nur summarisch zusammengefaßt wird, in anderen Fällen nur auf einzelne Güter, deren Erwerbungsart eine solche königliche Verbriefung wünschenswert macht, wieder in anderen Fällen auf die Immunitäts-, Mundeburds- und sonstigen Rechte und Privilegien des Empfängers; sehr oft sind auch die Bestätigungen der ersteren und der letzteren Art in einer und derselben Urkunde erteilt worden. Sie schließen sich, worauf zurückzukommen sein wird, in ihrer Fassung zum Teil wörtlich an die Urkunden an, die durch das neue Diplom gefestigt werden sollen; zum Teil weichen sie von der Fassung dieser Urkunden ab, ergänzen, vermehren oder beschränken ihren Inhalt. Es verdient besondere Beachtung, daß der Wortlaut dieser Konfirmationen bisweilen kaum erkennen läßt, daß es sich nicht um eine erste Verleihung, sondern um eine Bestätigung handelt; nicht selten werden in ihnen die Ausdrücke *donamus*, *tradimus*, *concedimus* und ähnliche gebraucht, während die Vergleichung mit älteren Urkunden desselben Empfängers lehrt, daß es sich in Wirklichkeit nicht um eine erste Schenkung oder Verleihung handelt.

Eine besonders zu besprechende Gruppe innerhalb der Klasse dieser königlichen Konfirmationen bilden die Diplome, die zum Ersatz verlorener Urkunden ausgefertigt sind.¹ Wer immer durch irgend welchen Unfall — Überfall von Feinden, Diebstahl, Feuersbrunst, Fahrlässigkeit — Urkunden verloren hatte, deren er zum Beweise des rechtmäßigen Besitzes von Gütern und Rechten bedurfte, der wandte sich nach einem im romanisierten Gallien üblichen Verfahren² an die Munizipalbehörde (*curia*) mit einer Bittschrift,³ die durch mehrtägige öffentliche Aushängung bekannt gemacht wurde. Das von der Behörde beglaubigte Protokoll über diese Publikation seiner Schrift wurde dem Petenten zurückgegeben und hatte eine uns freilich nicht

hat gegen FICKER, BzU. 1, 308ff., und gegen entsprechende Annahmen von WILMANS und PHILIPPI SICKEL, MIÖG. 1, 236ff., dargetan. Andere Synonyma ebenda S. 238.

¹ Vgl. SICKEL, Neuausfertigung oder Appennis, MIÖG. 1, 227ff.; ZEUMER, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reich, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 14, Germ. Abt. 1, 89ff.; BLUMENSTOK, Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 15 (1891), 329ff.

² Ältestes und ausführlichstes Zeugnis für dies Verfahren ist Form. Arvern. 1, MG. Formulae S. 28.

³ *Contestatiuncula seu plancturia*.

im einzelnen bekannte Rechtswirkung,¹ falls es später zu einer Anfechtung des Besitzes des Petenten kam. Im fränkischen Reich wurde dies römische Verfahren eigentümlich umgebildet;² wer seine Urkunden in der angedeuteten Weise verloren hatte, ließ zunächst diese Tatsache durch eine von seinen Dorf- oder Kirchspielgenossen ausgefertigte Erklärung feststellen, legte dann diese *notitia relationis* dem Grafen oder ihm und dem Bischof³ zusammen vor, die noch andere Zeugen vernehmen konnten, und erwirkte darauf ein neue, Appennis⁴ genannte Urkunde, die fortan als Rechtstitel für seinen ganzen Besitzstand zur Zeit des Verfahrens diente. Noch größere Sicherheit als eine derartige Urkunde gewährte aber dem Petenten ein Diplom des Königs, und so ist denn schon seit der merovingischen Zeit in Fällen des Urkundenverlustes der König angegangen worden. In älterer Zeit geschah dies nur nach vorangegangenem Appennis-Verfahren, über das ein Bericht an den König geschickt wurde; später begnügte man sich mit dem Bericht anderer glaubwürdiger Personen oder auch mit der bloßen Erzählung des Geschädigten. Der König erteilte dann ein Diplom, das den ganzen, zur Zeit seiner Ausstellung vorhandenen Güterbesitz des Petenten bestätigte;⁵ oft sind damit namentlich im 10. und 11. Jahrhundert noch besondere Vorrechte, die den Beweis dieses Besitzstandes erleichtern sollten, verbunden. Königliche Urkunden der Art sind von den Neueren häufig ebenfalls Appennes genannt worden; die mittelalterlichen Quellen wenden aber dies Wort auf sie nicht an; und wir werden sie am besten mit einem in Westfrancien im 9. Jahrhundert aufgekommenen Ausdruck als Pancarten⁶ bezeichnen.

¹ BLUMENSTOK a. a. O. S. 332ff. glaubt, daß dadurch die verlorenen Urkunden vollkommen ersetzt worden seien.

² Vgl. Form. Andecav. 31—33, Formulae S. 14f.

³ Nicht dem Bischof allein, wie BLUMENSTOK annimmt; in Form. Turon. add. 7, Formulae S. 162, wo vom Bischof allein die Rede ist, handelt es sich um die Erwirkung einer Königsurkunde.

⁴ Von *appendere*, aushängen; die Urkunde wurde nach Form. Turon. 28, Formulae S. 151, in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eins auf dem Markte aufgehängt ward. ZEUMER faßt die Appennisurkunde wohl zutreffend als Urteil des Grafengerichts auf, was BLUMENSTOK bestreitet, ohne seinerseits ihre juristische Bedeutung bestimmt definieren zu können.

⁵ Die Rechtswirkung eines solchen Diploms war also, daß jede Anfechtung des Besitzes seines Empfängers auf Grund von Vorgängen, die vor der Zeit der Ausstellung des Diploms lagen, ausgeschlossen war. — Später ist bisweilen das gleiche Recht schon vor dem Urkundenverlust für den Fall eines solchen verliehen worden, vgl. z. B. DK. II. 58, die erste Königsurkunde, die das neubegründete Kloster S. Dionysius zu Mailand erhielt.

⁶ Schon GATTERER, Prakt. Diplomantik S. 69, hat diesen Ausdruck gewählt.

Daß man, auch abgesehen von dem zuletzt besprochenen Falle, für Erwerbungen, die man durch Privaturkunden gemacht hatte, häufig eine königliche Bestätigung nachsuchte, hat seinen Grund in der höheren Beweiskraft, welche die Königs- vor den Privaturkunden voraus hatten, und von der wir noch eingehender zu reden haben. In gewissen Fällen wird aber die Bestätigung durch den König geradezu als notwendig für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts bezeichnet. Dahin gehören nicht nur die Veräußerungen von königlichem Lehensgut, für die selbstverständlich die Genehmigung des Königs als Lehnsherrn erforderlich war.¹ Inwiefern die Prekarienverträge dazu zu zählen sind, für die mehrfach königliche Bestätigung erwähnt wird, bleibe dahingestellt;² sicher dagegen ist, daß Tauschverträge, die von Reichskirchen abgeschlossen wurden, in gewissen Fällen der königlichen Genehmigung zu ihrer Gültigkeit bedurften.³ Welcher Art diese Fälle waren, ist noch nicht völlig aufgeklärt; Kloster Lorsch hat das Recht, Tauschverträge über weniger als drei Hufen Landes ohne ausdrückliche Autorisation abzuschließen, von Ludwig dem Deutschen erhalten;⁴ und in Bayern wird es geradezu als altes Recht bezeichnet, daß in allen Fällen, in denen es sich um nicht weniger als fünf Hufen Kirchengutes handele, eine königliche Tauschbestätigung erforderlich sei.⁵ Erst seit den Staufern wird diese in älterer Zeit durch zahlreiche Beispiele vertretene Urkundenart seltener.

Auch bei den Königsurkunden der staufischen und nachstaufischen Periode haben wir den maßgebenden Unterschied zwischen Diplomen oder, wie man dem Sprachgebrauch dieser Zeit entsprechend besser

¹ Seit der staufischen Zeit gibt es sogar eine besondere Kategorie von Urkunden, durch die ein für allemal derartige zugunsten geistlicher Stifter gemachten oder in Zukunft zu machenden Veräußerungen königlicher Vasallen oder Ministerialen bestätigt werden.

² Nicht bloß in dem einen von WAITZ, VG. 7, 201 N. 1, erwähnten Fall; andere Beispiele siehe u. a. bei MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 467ff. — In Deutschland werden derartige Verträge mehrfach *convenientiae* genannt.

³ Vgl. SICKEL, BzD. 1, 361ff. (dessen Ausführungen insofern unzutreffend sind, als er meint, daß nicht das Verfügungsrecht der Kirchen, sondern das der Gegenpartei eingeschränkt gewesen sei); Dipl. cent. S. 177; FICKER, Reichskirchengut (SB. der Wiener Akademie 72), 90ff.; WAITZ, VG. 7, 201ff.

⁴ Chron. Lauresh. SS. 21, 366.

⁵ Zu WAITZ a. a. O. 201 N. 4 vgl. die wichtige, bisher nicht beachtete Stelle des Ebersberger Fundationsbuches, DK. II. 213: *nam iuxta antiqua iura omne concampium ecclesiastici praedii quinque mansos continens instabile computabatur, nisi regia auctoritate firmaretur.*

sagt, Privilegien¹ und Mandaten festzuhalten. Die Privilegien teilen wir weiter in feierliche und einfache ein, die Mandate in allgemeine und Spezialmandate.² Allein während wir in der voran-

¹ In vorstaufischer Zeit unterscheidet man häufig (sehr deutlich z. B. in den Ann. Bertiniani 878 ed. WAITZ S. 143) zwischen *privilegium* und *praeceptum*, so daß man jenen Ausdruck für Papst-, diesen für Königsurkunden gebraucht; eine Ausnahme machen eigentlich nur die oben S. 58 erwähnten königlichen Privilegien, welche die Beziehungen zwischen Klöstern und Diözesanbischöfen regeln. Dieser Sprachgebrauch herrscht auch bei Albericus von Montecassino, der definiert: *precepta vel mundiburdia magnarum et secularium potestatum solummodo, proprie autem regum vel principum sunt; privilegia summorum sunt ecclesie cuiuslibet concessionones pontificum* (QE. 9, 38. 36). Auch im Texte von Königs- und Papsturkunden findet sich oft die gleiche Scheidung; vgl. z. B. das Diplom Ottos I. DO. I. 337: *per praecepta regum Langobardorum . . . seu et imperatorum Francorum . . . sive et per privilegia pontificum . . .*, oder das Diplom Konrads II. DK. II. 249: *quam per nostrum praeceptum et apostolicum privilegium usque nunc visus est possidere*, oder das Privileg Nicolaus I. JAFFÉ-E. 2848 (GGN. 1899 S. 215): *que anteriores augusti imperatores quam pontifices apostolice sedis Romane . . . contulerunt tam per precepta quam per privilegia*. Auch sonst wird dieser Unterschied gemacht; noch im 12. Jahrh. z. B. in den Urkundenverzeichnissen Eberhards von Fulda, vgl. GEGENBAUR, Das Kloster Fulda im karoling. Zeitalter (Fulda 1871) 1, 12. 13. Aber er ist ebensowenig streng aufrecht erhalten worden, wie der zwischen *carta* und *notitia*; schon in spätkarolingischer Zeit werden vereinzelt, in den nächsten Jahrhunderten immer häufiger Königsurkunden aller Art *privilegia* genannt; den staufischen Urkunden ist dieser Sprachgebrauch schon ganz geläufig; und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. definiert die Ars dictandi Aurelianensis (QE. 9, 111): *privilegium est apostolica vel imperialis sanctio ratione firmata*; vgl. auch die sächsische Summa prosarum dictaminis QE. 9, 215. Noch später wird das Recht, Privilegien zu erteilen, allen Fürsten ebenso wie dem Papst und dem Kaiser zugesprochen, während Urkunden anderer Personen eigentlich diese Bezeichnung nicht verdienen. So im Baumgartenberger Formularbuch, QE. 9, 781, dessen Verfasser aber gleich hinzufügt: *tamen usus in terra nostra obtinuit, ut omnes litere vocentur privilegia*. Umgekehrt werden schon im Liber diurnus (s. unten bei den Formularbüchern) sehr oft die Ausdrücke *praeceptum* und *praeceptio* auch auf Papsturkunden angewandt.

² Vgl. FICKER, BzU. 2, 5 ff., dessen gegen HULLARD-BRÉHOLLES' Introduction S. 23 ff. und gegen meine Bemerkungen, Dipl. cent. S. 182 ff., gerichteten Ausführungen ich für diese Zeit zustimme, ohne mich seiner eigenen Klassifikation in allen Teilen anzuschließen. Ebensowenig kann ich die Terminologie ganz annehmen, die PHILIPPI S. 8f. 14f. 27f. gewählt hat, und noch weniger die Einteilung für glücklich halten, die HERZBERG-FRÄNKEL, KUia Text S. 214 ff., für die nachstaufische Zeit vorschlägt: sie ist künstlich und willkürlich zugleich. Ich verkenne nicht, daß auch die von mir durchgeführte Klassifikation nicht nach allen Richtungen hin zu befriedigen vermag, glaube aber, daß sich mit ihr immer noch am leichtesten operieren läßt und halte darum an ihr auch nach den Ausführungen ERBENS, UL. S. 236 ff., fest.

gehenden Periode für die Scheidung der Diplome von den Mandaten in dem Vorhandensein oder Fehlen der Inscriptio ein im allgemeinen durchaus zuverlässiges Merkmal besaßen, entbehren wir jetzt eines solchen. Im Anfang des 12. Jahrhunderts nämlich — zuerst unter Heinrich V. — dringt, offenbar unter dem Einfluß des päpstlichen Kanzleistils, der überhaupt von da ab immer mehr die in der Reichskanzlei herrschenden Bräuche beeinflusst,¹ die Inscriptio auch in die Privilegien ein. Kommt sie nach wie vor allen Mandaten zu, so bleibt sie doch nicht mehr auf diese beschränkt, sondern kann von jetzt ab in jeder Urkunde stehen. Unter diesen Umständen läßt sich zwar noch immer die Gruppe der feierlichen Privilegien leicht von allen anderen unterscheiden; sie werden gekennzeichnet durch ihr vollständiges Protokoll und haben bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts Invokation und Königs-, oft auch noch Kanzlerunterschrift und ausführliche Datierung,² von da ab wenigstens immer noch eine oder die andere dieser Formeln;³ Hand in Hand damit geht eine sorgfältigere äußere Ausstattung, namentlich auch in bezug auf die Besiegelung. Nicht so scharf läßt sich dagegen die Grenze zwischen einfachen Privilegien und Mandaten ziehen; maßgebend bleibt hier nur der sachliche Unterschied zwischen Verfügungen, die auf die Dauer, und solchen, die auf vorübergehende Wirkung berechnet sind, zwischen Verfügungen, die vorwiegend als Beweismittel eines Rechtes, und solchen, die administrativen Zwecken dienen sollen. In den meisten Fällen wird dies Moment ausreichen, um ein bestimmtes Dokument der einen oder der anderen Art zuzuweisen; wo das nicht der Fall ist, werden

¹ Vgl. einstweilen MÜHLBACHER, Kaiserurkunde und Papsturkunde, MIÖG. Erg. 4, 499 ff.

² Feierliche und einfache Privilegien lassen sich in gewissem Sinne schon in der vorstaufigen Zeit unterscheiden; so haben z. B. im 9., 10. und 11. Jahrhundert die Mundbriefe sowie die *cartae denariales* und die Ernennungen von Königsboten (s. unten S. 68 N. 2) keine Königsunterschrift, letztere überdies eine einfachere äußere Ausstattung. Aber in Vergleich zur Gesamtheit der Diplome ist die Zahl der so als einfache Privilegien zu bezeichnenden in dieser Periode so gering, daß es nicht erforderlich ist, um ihretwillen eine Untertheilung vorzunehmen. — Ein sachlicher Unterschied zwischen einfachen und feierlichen Privilegien besteht in der staufigen Zeit nicht; Verfügungen gleichen Inhalts werden bald auf die eine bald auf die andere Art beurkundet. Wahrscheinlich hängt die mehr oder minder feierliche Ausstattung einer Urkunde mit der Höhe der gezahlten Gebühren zusammen. Vgl. übrigens über die Unterscheidung zwischen *privileg. simplex* und *privileg. compositum* oder *sollempne Boncompagnus* bei FICKER, It. Forsch. 4, 306.

³ Die einfachen Privilegien sind bis 1159 noch selten und kommen erst von da an häufiger vor.

wir in dieser Beziehung überhaupt auf ein bestimmtes Urteil verzichten müssen. Nur das kann noch im allgemeinen gesagt werden, daß die Mandate häufig auch durch knappere Formulierung und geringere äußere Ausstattung kenntlich sind, die freilich auch bei einfachen Privilegien vorkommt. Für den übrigens wenig erheblichen Unterschied zwischen allgemeinen und Spezialmandaten ist dann natürlich lediglich die Form der Inscriptio maßgebend, je nachdem sie sich an alle Getreuen, an alle, die den Brief des Königs lesen oder lesen hören, oder an einzelne genau bezeichnete Personen oder Kategorien von Personen wendet. Allgemeine Mandate sind übrigens selten, und die Spezialadresse überwiegt in der Klasse der Mandate durchaus, kommt aber auch bei Privilegien, selbst bei feierlichen Privilegien, vor.

Nicht leichter erscheint zunächst die genaue Abgrenzung der Arten von Urkunden, die aus den Kanzleien der luxemburgischen und der ersten habsburgischen Könige und Kaiser hervorgegangen sind.¹ Während die feierlichen Privilegien durch ihr Protokoll (Invokation, Königsunterschrift, Rekognition, volle Datierung mit Angabe der Indiktion oder wenigstens einige dieser Formeln) sich nach wie vor scharf von allen übrigen Urkunden abheben, ist die Klasse der allgemeinen Mandate jetzt fast gänzlich verschwunden; Verfügungen von vorübergehender Bedeutung werden jetzt, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, regelmäßig nur noch in der Form von Spezialmandaten beurkundet. Dagegen gewinnt ein anderer Unterschied jetzt erhöhte Bedeutung, der Unterschied nämlich zwischen *litterae apertae* oder *patentes*, offenen, und *litterae clausae*, geschlossenen Briefen. Es ist

¹ Die Urkunden Ludwigs des Bayern vermitteln den Übergang von der staufisch-nachstaufigen zur luxemburgischen Periode und können wie die letzteren eingeteilt werden, vgl. GRAUERT, KUia. Text S. 300ff.; SCHAUS, Zur Diplomatie Ludwigs des Bayern (Diss. Berlin 1894) S. 1f. Die von dem letzteren außerdem gemachte Scheidung zwischen Privilegien, Mandaten (die er in Gnaden- und Geschäftsmandate sondert) und Briefen bezieht sich nur auf den Inhalt und entspricht wesentlich der schon für die frühere Zeit geltenden, s. oben S. 53f. Über die luxemburgischen Urkunden, mit denen diejenigen Ruprechts zusammenzufassen sind, vgl. LINDNER, Urkundenwesen Karls IV. S. 1ff. und Archival. Zeitschr. 9, 168ff.; FRIEDENSBURG, Histor. Zeitschrift 50, 339; WERUNSKY, GGA. 1883, 609ff. Etwas abweichend und komplizierter als die hier angenommene ist die von ZIMMERMANN, Die Datierungsformel in Urkunden Kaiser Karls IV. (Diss. Berlin 1889) S. 12ff., vorgeschlagene Einteilung. — Auch für die erste habsburgische Zeit hat STEINHERZ, KUia. Text S. 471, die Einteilung nach der Besiegelung angenommen und die Merkmale der einzelnen Gruppen näher bestimmt.

gewiß, daß, wie bei den Römern,¹ so auch bei den Germanen immer der Brauch herrschte, Briefe, welche Nachrichten, oder Urkunden, welche Verfügungen enthielten, die geheim gehalten werden sollten, durch ein Siegel zu verschließen, so daß ihre Eröffnung ohne dessen Verletzung nicht möglich war.² Aber erst aus staufischer Zeit haben wir genauere Nachrichten über solche *litterae clausae*,³ und erst aus dieser Zeit sind uns Originale von solchen in größerer Zahl erhalten.⁴ Es ergibt sich, daß sie, abgesehen davon, daß sie auf der Rückseite eine Adresse tragen, in Schrift und Formeln sich in keiner Weise von manchen offen versandten Spezialmandaten unterscheiden; es liegt daher keine Veranlassung vor, offene und geschlossene Briefe schon für diese Zeit als besondere Urkundenarten zu behandeln; und wo uns ein Spezialmandat bloß in Abschrift ohne Nachricht über die Beschaffenheit des Originals erhalten ist, fehlt überhaupt jede Möglich-

¹ Vgl. über den römischen Brauch SALMASIUS, *De subscribendis et signandis testamentis* (Leiden 1653). Die römische schlichte Zengenuerkunde war stets geschlossen, s. über ihre Einrichtung KARLOWA, *Röm. Rechtsgesch.* 1, 778 ff.

² Auf sie bezieht sich die Bestimmung des *Decret. Tassilonis* Nihing. Mon. Germ. LL. 3, 467, welche die Verletzung des *signum quod est sigillum* mit Strafe bedroht. — Die Annahme SICKELS, *Acta* 1, 402, daß mit *salutatio* versehene Briefe stets geschlossen gewesen seien, trifft nicht zu, aus karolingischer, sächsischer und salischer Zeit haben wir Originalmandate mit *salutatio*, die zweifellos *litterae aperte* und in der bei Diplomen gewöhnlichen Weise mit dem Siegel auf der Schriftseite versehen waren, vgl. MÜHLBACHER *Reg.*² 1932 (KUiA. 1, 7^b), DO. I. 366 (KUiA. 3, 29), DK. II. 130 (KUiA. 2, 4 a), Osnabr. UB. 1, Taf. 1 (Heinrich IV. von 1084, nicht bei STUMPF); St. 3093 (Or. in Mons).

³ Zu ihnen gehören die mit den Siegelfäden nur zugebundenen Urkunden, deren Eröffnung ohne Schädigung von Siegel, Urkunde oder Band möglich war, vgl. PHILIPPI S. 55 f., natürlich nicht. Genaueres hierüber und über die Besiegelung der *litterae clausae* s. unten Kap. Besiegelung. Eine Notariatsaufzeichnung über die Eröffnung eines geschlossenen Spezialmandats Friedrichs I., von dem sofort eine beglaubigte Abschrift genommen wurde, habe ich NA. 3, 132 mitgeteilt.

⁴ Aus karolingischer Zeit sind bisher nur zwei geschlossene Briefe bekannt: ein Mandat Ludwigs des Frommen an den Bischof Baderad von Paderborn (MÜHLBACHER *Reg.*² 921; Faksimile KUiA. 1, 7a) und eins Karls des Kahlen an die Barcelonesen, zuletzt herausgegeben von CALMETTE, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 22, 135 ff. (mit zwei Faksimiles), vgl. dazu ERBEN, *UL* 1, 182 N. 1, und LAUER, *BEC*. 63, 696 ff. Beide haben die Adresse auf der Rückseite; Besiegelung ist wegen der Art, wie diese Adresse geschrieben ist, bei beiden anzunehmen; bei dem Mandat Karls des Kahlen hat CALMETTE noch die Spur der angeproßten Siegelschnur wahrgenommen; aber wie eigentlich der Verschuß erfolgte, ist bei keinem der beiden Mandate deutlich zu erkennen; vgl. zu dem Ludwigs die Bemerkung WIGANDS bei WILMANS, *Westfäl. KU*. 1, 29.

keit, zu entscheiden, ob es als offener oder als geschlossener Brief ausgegeben worden ist. Das verhielt sich im 14. Jahrhundert anders. Die geschlossenen Briefe der luxemburgischen Zeit kennzeichnen sich — von wenigen unregelmäßig behandelten Stücken abgesehen — durch eine nur ihnen eigene Anordnung der *intitulatio* als eine besondere Urkundenart, indem Titel und Name des Herrschers nicht, wie sonst durchweg üblich ist, mit dem Text verbunden, sondern von ihm getrennt und gewöhnlich in zwei Zeilen gegliedert, über, oder bei Briefen an den Papst und an Kardinäle unter dem Texte stehen.¹

Unter den angeführten Umständen werden wir gut tun, für die Einteilung der Urkunden dieser letzten Periode nicht mehr, wie wir für die frühere Zeit getan haben, die inneren, sondern die äußeren Merkmale in den Vordergrund zu stellen.² Wir unterscheiden also für diese Zeit feierliche und einfache Diplome, offene Briefe oder Patente und geschlossene Briefe. Beide Arten von Diplomen haben Hängesiegel, sie unterscheiden sich durch vollständigeres oder unvollständigeres Protokoll.³ Die offenen Briefe haben aufgedrücktes Siegel; die geschlossenen Briefe sind mit dem Siegel verschlossen und haben die oben geschilderte Anordnung des Titels.

Bedeutend vermehrt hat sich in diesen späteren Jahrhunderten des Mittelalters die Zahl der nach sachlichen Gesichtspunkten zu unterscheidenden Gruppen von Königsurkunden. Während nur wenige der in vorstaufiger Zeit vorkommenden sachlichen Urkundenkategorien später fehlen, weil die betreffenden Rechtsgeschäfte und -institutionen veraltet sind oder an Bedeutung verloren haben, ist eine große Anzahl anderer hinzugekommen, für die es in der früheren Zeit an Beispielen fehlt.⁴ Es ist nicht möglich und nicht erforderlich, hier eine, alle vorkommenden Einzelfälle erschöpfende Übersicht darüber zu geben; nur die wichtigsten und am häufigsten vertretenen Arten dieser neuen

¹ Diese Eigentümlichkeit ist auch von den Kopisten beobachtet worden. Über den noch abweichenden Brauch unter Ludwig d. Bayern vgl. GAUERT, KUia. Text S. 305f.

² So nach dem Vorgang LINDNERS, der aber, wie andere Neuere, die Diplome nicht weiter einteilt. Ich habe früher die Diplome Privilegien genannt, gebe aber diese Bezeichnung für die nachstaufige Zeit jetzt auf, da die erstere sich allgemein eingebürgert hat.

³ STEINIERZ a. a. O. S. 473 möchte für die habsburgische Zeit nach der äußeren Ausstattung sogar drei Gruppen unterscheiden: reichste Form mit Goldbulle, mittlere mit Majestäts-, geringe mit Wappensiegel.

⁴ Für das Folgende vgl. die sorgfältigen Darlegungen von HERZBERG-FRÄNKEL a. a. O. S. 229ff.

Urkunden müssen erwähnt werden.¹ Dahin gehören zunächst die Privilegien, die sich auf die persönlichen und Status-Verhältnisse der Empfänger beziehen. Während für die ältere Zeit in dieser Beziehung fast nur die Mundbriefe und die Freilassungen in Betracht kommen,² finden wir jetzt noch eine sehr große Zahl anderer: Bestellungen und Ernennungen, durch die der König ein Amt oder einen Titel verleiht, oder, ohne ein bestimmtes Amt zu übertragen, den Empfänger allgemein in sein Haus- und Hofgesinde (*familiares*) aufnimmt, Standeserhöhungen, unter denen seit Ende des 14. Jahrhunderts die Wappenbriefe, in welche das verliehene Wappen in farbiger Zeichnung eingemalt ist, auch äußerlich besonders hervorstechen, Legitimationen, durch die der Makel unehelicher Geburt kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit getilgt wird,³ Verleihungen der *venia aetatis* (Mündigkeitserklärungen) u. a. m. Nicht minder zahlreich sind die neu auftretenden Arten von Urkunden, die dem Gebiet des Obligationenrechtes angehören. Während in der älteren Zeit die hier einzureihenden königlichen Verfügungen sich fast ausschließlich auf unbeweglichen Besitz beziehen, handelt es sich jetzt infolge des immer schneller fortschreitenden Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft bei den vermögensrechtlichen Urkunden der Könige und Kaiser mindestens ebenso häufig um Geldsummen; es ergibt sich von selbst, daß dadurch auch die Formeln der Urkunden ganz andere werden müssen. Ferner: in der ersten staufischen Zeit überwiegen unter den Urkunden, durch welche die Könige Güter veräußern, noch die Schenkungen; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden diese infolge von verfassungsrecht-

¹ Von den zahlreichen, der laufenden Verwaltung angehörigen Mandaten, die in Inhalt und Form so mannigfaltig sind wie die Geschäfte dieser Verwaltung selbst, muß dabei ganz abgesehen werden.

² Die Formulare berücksichtigen freilich noch andere Fälle: z. B. Marculf 1, 8 Bestallung eines dux oder comes; 1, 18 Aufnahme ins Gefolge; 1, 19 Erlaubnis zum Eintritt in den geistlichen Stand; Form. imperial. 30f., 52 Judenschutzbriefe; 37 Schutzbrief für Kaufleute usw.; aber ausgefertigte Urkunden der Art sind außerordentlich selten. Hierhin gehören DM. 13 Bestallung eines Bischofs; MÜHLBACHER Reg.² 988, Judenschutzbrief, und die Ernennungsurkunden von Königsboten in Italien: MÜHLBACHER Reg.² 1066 (jetzt gedruckt Arch. stor. Lombardo 27 [1900], 10 n. 2), DB. I. 133, DO. III. 195, DH. II. 308. 308^{bis}, St. 2502. Die letzteren zählt STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 2, 387 zu den Mandaten; aber nur DB. I. 133 hat wirklich Mandatsform, während die anderen Stücke von dem Ernannten in dritter Person sprechen, ihn aber nicht anreden und also nicht zu den Mandaten gerechnet werden können.

³ Älteste Beispiele von Legitimationen durch den Kaiser aus der Zeit Friedrichs II.; vgl. FICKER, It. Forsch. 2, 96ff.

lichen Veränderungen, über deren Konsequenzen wir noch zu reden haben werden,¹ selten: die Herrscher bedienen sich jetzt in Fällen, die früher zu Schenkungen geführt haben würden, in der Regel der Form der Verpfändungsurkunde; sie bekennen sich als Schuldner für einen bestimmten Betrag und verpfänden dafür Güter oder nutzbare Rechte und Einkünfte,² sei es auf eine Reihe von Jahren oder bis zur Einlösung, oder bis der Pfandinhaber aus dem Ertrage des verpfändeten Gutes mit seiner Forderung befriedigt ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß auch wirkliche Darlehen, die der König empfangen hat, die Veranlassung einer Verpfändungsurkunde werden können; aus dem Rechtsverkehr, zu dem diese und andere Geldgeschäfte der Krone führen, entspringen dann noch andere Urkundenarten: Schuldbriefe, Quittungen über empfangene Zahlungen, Anweisungen, durch die jemandem, von dem der König Gelder zu empfangen hat, deren Zahlung an einen dritten aufgegeben wird u. dgl. m. Ähnlich wie der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft findet auch die immer weitergehende Befestigung des Lehenswesens in neuen Urkundenformen ihren Ausdruck; wie die Lehenbriefe selbst immer zahlreicher werden, so sind auch die Urkunden, durch welche die Könige als Lehenherren ihren Konsens zu allerhand auf Lehengut bezüglichen vermögensrechtlichen Verfügungen ihrer Vasallen geben, diesen selbst entsprechend immer mannigfaltiger gestaltet. In den Beziehungen der Könige zu den Reichskirchen haben sich die wesentlichsten Veränderungen vollzogen. Während die jetzt häufig vorkommenden Protektionsurkunden, die Kirchen wie Laien erteilt werden, einen ganz anderen Charakter tragen, als die Mundbriefe des 8. und 9. Jahrhunderts, während die Immunität und die damit zusammenhängenden Rechte zwar noch in den großen Privilegienbestätigungen,³ die nach wie vor nachgesucht und erteilt werden, fortleben,

¹ S. unten bei der Lehre vom Konsens.

² Unter den Einkünften, um die es sich dabei handelt, spielen neben Zöllen, Münz- und Marktrechten, Bergwerken u. dgl. jetzt die Abgaben der Städte, vgl. WERMINGHOFF, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. u. 14. Jahrhunderts (Breslau 1893), und die Nutzungen aus dem Judenregal eine besonders große Rolle; die Beziehungen der Krone zu den Juden haben auch sonst zu einer nicht kleinen Anzahl von Urkunden Veranlassung gegeben.

³ Die Konfirmationsurkunden selbst haben seit der staufischen Zeit in Deutschland vielfach dadurch eine andere Gestalt erhalten, daß die zu bestätigenden Privilegien ihrem ganzen Wortlaut nach in die Konfirmation eingerückt werden. Wir handeln unten ausführlicher über diese Transsumpte oder Vidimationen.

kaum jemals aber neu verliehen werden, während die Wahlprivilegien seit dem Wormser Konkordat von 1122 und vollends seit dem staufisch-welfischen Schisma im Anfang des 13. Jahrhunderts gegenstandslos geworden sind,¹ während die frühere durch Privilegien erfolgte Regelung der Beziehungen zwischen Klöstern und Bischöfen jetzt der kaiserlichen Kompetenz so gut wie ganz entzogen ist, kommen zwei neue Urkundenarten auf, von denen wir früher nichts gehört haben. Die eine ist die der *Preces primariae*, für die in der Kanzlei Ludwigs des Bayern entstandene Formulare auf uns gekommen sind, die aber schon auf älteren Brauch zurückgehen;² es sind Briefe, durch welche die Könige über erledigte Pfründen an Domstiftern der Reichsbistümer und anderen reichsunmittelbaren Kirchen zugunsten ihnen genehmer Personen verfügen; sie sind in der Form von Bitten gehalten, aber deren Erfüllung galt als obligatorisch, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jeder König das ihm zustehende Recht an jeder Kirche nur einmal ausüben konnte. Unterschieden von den ersten Bitten, die für den damit Begnadigten die Aufnahme als wirkliches Mitglied des Domkapitels bzw. Klosters beanspruchen, sind die Panisbriefe, in denen die Könige einer im Reich belegenen Kirche aufgaben, der in der Urkunde benannten Person eine sogenannte Laienpfründe anzuweisen, d. h. sie, auch ohne daß sie in den geistlichen Stand eintritt, auf Lebenszeit mit leiblicher Nahrung und Notdurft zu versehen. Auch dies Recht, das ebenfalls bei jeder Kirche von jedem Könige nur

¹ Die Könige behalten aber ein Präsentationsrecht für Kirchen, deren Patronat dem Reiche zusteht, und stellen darüber Präsentationsbriefe aus; ein Beispiel KUia. Lief. 11, Taf. 16 a.

² Vgl. HINSEMUS, Kirchenrecht 2, 639ff. Als erstes Beispiel wird hier und wurde gewöhnlich die Urkunde Konrads IV. von 1242 (BF. 4461) betrachtet, die an das Kapitel von Hildesheim gerichtet ist. Doch hat schon FICKER bemerkt, daß bereits Friedrich II. 1214 durch *precum nostrarum primitias* sogar, was später nicht mehr vorkommt, eine Bischofswahl verlangt hat (BF. 744). Im Jahre 1219 hat Friedrich dem Chorherrnstift zu Zürich gegenüber darauf verzichtet, das Recht der *petitio pro aliqua prebenda* zugunsten von Personen auszuüben, die nicht zu den eigenen Leuten des Stiftes oder zu den Einwohnern von Zürich gehören (UB. Zürich 1, 275 n. 389, BFW. 14 662). Daß aber das Recht des Königs, durch erste Bitten Kirchen zu Zugeständnissen zu nötigen, noch viel höher hinaufreicht und noch anders ausgeübt werden konnte, beweist eine Urkunde des Abtes Theoderich von St. Maximin bei Trier (BEYER 1, 439 n. 382), in der er berichtet, er sei von Heinrich III. *ad primam eius petitionem nimium constrictus* genötigt worden, ein großes Gut *non sine multis lacrimis* einem Ritter des Herrschers zu verleihen. Im späteren Brauch erscheint also das ursprüngliche Recht des Königs erheblich eingeschränkt.

einmal ausgeübt werden konnte, geht mindestens in das 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber in noch ältere Zeit zurück.¹

Als eine neue und wichtige Kategorie von Urkunden staufischer und späterer Zeit können wir ferner die Städteprivilegien bezeichnen. In Italien reichen Urkunden, durch welche die Bewohner von Städten unter königlichen Schutz genommen und mit gewissen Vorrechten ausgestattet werden, schon in die ottonische Zeit zurück;² in Deutschland sind die ersten Beispiele³ die Diplome Heinrichs IV. für Worms von 1074 und Heinrichs V. für Speier von 1111 und für Worms von 1112, aber erst in der staufischen Zeit mehren sie sich und nehmen bestimmte, ihnen eigentümliche Formen an. Ihr Inhalt wechselt natürlich je nach der Rechtsstellung und der mehr oder minder fortgeschrittenen Entwicklung der einzelnen Städte.⁴

Auch die oberstrichterliche Gewalt der Könige, die in der sächsisch-salischen Zeit in den Diplomen nur beiläufig zum Ausdruck kam, hat eine Reihe von neuen Urkundenarten geschaffen. Hierhin gehören die Beurkundungen von Rechtssprüchen des Hofgerichts,⁵ die zumeist in Form einfacher Privilegien erfolgen und in ihren Formeln sehr stabil sind; ferner die Urteile, welche die Könige unmittelbar in Ausübung ihrer oberstrichterlichen Befugnisse, sowie die Schiedssprüche, die sie als gekorene Schiedsrichter ausgesprochen haben und die in dieser Periode regelmäßig durch eine in der Kanzlei geschriebene Urkunde in Privilegienform verbrieft werden, weiter die Urkunden

¹ Am ausführlichsten handelt über die Panisbriefe MOSER, Teutsches Staatsrecht 3, 415ff. Das älteste von ihm angeführte Beispiel ist eine Urkunde Karls IV. von 1360, HUBER 3054. Aber es gibt schon einen Panisbrief Heinrichs VII., allerdings nicht an ein geistliches Stift, sondern an die Stadt Metz vom 18. März 1313, MG. Const. 4, 953 n. 920.

² Die vorstaufigen Beispiele sind zusammengestellt bei BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 196.

³ Die Privilegierungen der Kaufleute gewisser Orte reichen allerdings höher hinauf, gehören aber in eine andere Kategorie.

⁴ Innerhalb der Städteprivilegien spielen die Befreiungen von fremder Gerichtsbarkeit eine bedeutende Rolle; dies Vorrecht ist aber auch anderen Empfängern verliehen worden.

⁵ Die seit der Einsetzung eines ständigen *Iustitiarius curiae imperialis* (1235) von diesem im eigenen Namen ausgestellten und nicht in der Kanzlei, sondern in der Gerichtsschreiberei des Hofgerichts geschriebenen Urkunden gehören nicht zu den eigentlichen Königsurkunden. — Was HERZBERG-FRÄNKEL S. 250 hierüber sagt, bedarf der Berichtigung. Nach den Forschungen FRANKLINS sollte man nicht mehr von zwei Hofgerichten im Reiche sprechen. Es gibt nur ein Hofgericht, mag ihm der König oder der Hofrichter vorsitzen. Aber nur wenn das erstere der Fall ist, werden die Urkunden in der Reichskanzlei ausgefertigt.

über Verhängung der Acht und Lösung von ihr, dann Ladungen, Fristerstreckungen u. a. m.

In der Form von Rechtssprüchen des Hofgerichts hat sich in der staufischen Zeit zumeist auch die legislative Fortbildung des Rechtes bewegt. Nur vereinzelt kommen Konstitutionen und eigentliche Gesetze vor, die zumeist Privilegienform haben; ihnen können auch die Landfrieden angereicht werden, und diese sind vielfach den Verträgen ähnlich, die seit der staufischen Periode wieder festere Formen annehmen und mehrfach in originaler Gestalt erhalten sind. Sonst gehören zu den eigentlichen Urkunden von denjenigen Schriftstücken, die auf dem Gebiet der diplomatischen Beziehungen der Krone entstanden sind,¹ nur noch die Beglaubigungsschreiben (Kreditive) der Gesandten, die denn auch entsprechend formelhaft ausgebildet worden sind.²

Mit ungleich mehr Schwierigkeiten als bei den Königsurkunden haben wir zu kämpfen, wenn wir den Versuch machen, eine formale Einteilung der aus der Kanzlei der Päpste hervorgegangenen Schriftstücke durchzuführen. Der Grund davon liegt auf der Hand. Die älteste uns in originaler Gestalt erhaltene Papsturkunde ist ein Privileg Paschals I. vom Jahre 819 für das Erzbistum Ravenna;³ für die etwa dritthalb tausend päpstlichen Urkunden älterer Zeit sind wir auf eine häufig sehr verderbte abschriftliche Überlieferung angewiesen. In sehr zahlreichen Fällen sind bei diesen Abschriften gerade diejenigen Protokollformeln verkürzt, oder als für die Zwecke der Kopisten entbehrlich ganz fortgelassen worden, die uns, wenn sie erhalten wären, die für die Einteilung maßgebenden Gesichtspunkte bieten müßten. Auf eine Berücksichtigung auch der äußeren Merkmale müssen wir

¹ Die Manifeste, durch welche die Herrscher Vorgänge auf dem Gebiete der inneren oder auswärtigen Politik zu allgemeiner Kenntnis bringen, sind keine eigentlichen Urkunden, haben aber vielfach die Form von solchen. Von den Instruktionen der Gesandten gilt nicht einmal immer das letztere; sie sind oft ganz formlos.

² Formeln für Kreditiv und Rekreditiv schon bei Marculf 1, 9. 10. Die in späterer Zeit für diese Urkunden charakteristische Bestimmung, durch die der Adressat ersucht wird, dem Gesandten denselben Glauben zu schenken, wie dem Aussteller selbst — eine Bestimmung, durch die das Kreditiv eigentlich erst zu einer rechtlich verbindlichen Urkunde wird — fehlt hier noch. — Über die aus dem diplomatisch-gesandtschaftlichen Verkehr erwachsenden Urkunden und Akten im allgemeinen vgl. MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (Hannover 1892).

³ JAFFÉ-E. 2551. Älter ist nur ein sehr unvollständiges Fragment eines Briefes Hadrians I., JAFFÉ-E. 2462, im Pariser Nationalarchiv.

für diese ganze große Urkundenmasse völlig verzichten;¹ die Entscheidung über Echtheit und Unechtheit eines bestimmten Stückes, das, seinem Inhalt nach unverdächtig, durch seine Formeln von anderen gleichzeitigen absticht, ist dadurch bisweilen außerordentlich erschwert. Auch in den nächsten zwei Jahrhunderten gestaltet sich dies Verhältnis nur wenig anders. Aus der Zeit bis zum Tode Benedikts VIII. (1024), unter dem die Verwendung des Pergaments, die der Erhaltung der Urkunden günstiger war als die des Papyrus, in der päpstlichen Kanzlei häufiger geworden zu sein scheint, sind uns weit über viertausend Papsturkunden bekannt; auch wenn wir berücksichtigen, daß hierbei die Fälschungen mitgezählt sind, bleibt es eine schwerwiegende Tatsache, daß aus dieser ganzen Zeit nur etwa drei Dutzend Urkunden in originaler Ausfertigung erhalten sind.²

Soweit sich unter diesen Umständen, die man festhalten muß,

¹ Schon aus diesem Grunde ist es unzulässig, mit J. VON PFLUGK-HARTUNG (Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10.—13. Jahrhundert. Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste. Die Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrhundert [Archivalische Zeitschrift Bd. VI, VII, IX]; vgl. auch Hist. Jahrb. der GÖRRES-Gesellschaft 5, 489ff.) die äußeren Merkmale als den maßgebenden Einteilungsgrund für die Papsturkunden auch der früheren Jahrhunderte zu betrachten. Auch die in seinem neuesten Buche (Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Gotha 1901) S. 12ff. gegebene Einteilung kann ich nicht annehmen. Sie faßt aber, was zweckentsprechend ist, hauptsächlich wohl die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts ins Auge.

² Die bis 1888 mir bekannt gewordenen Papyrusoriginale habe ich MIÖG. 9, 9 N. 1 zusammengestellt; seitdem ist die Existenz von fünf Originalen (drei von Johann XIII., eins von Benedikt VII., eines von Gregor V. JAFFÉ-L. 3746. 3747. 3750. 3794. 3888) im Kapitelsarchiv zu Vich, von einem Original Silvesters II. (JAFFÉ-L. 3918) im Kapitelsarchiv zu Urgel und von einem Original Benedikts VIII. (JAFFÉ-L. 4019 für das Kloster Camprodon) in der Nationalbibliothek zu Paris festgestellt worden. Es sind also einschließlich des Briefes Hadrians I. und der Privilegienfragmente in Paris, Amiens und Puy, die OMONT in seine Liste (BEC. 65, 577ff.) nicht aufgenommen hat, aber in Anmerkungen erwähnt (zu denen jedoch das von mir, NA. 15, 550ff., besprochene, von OMONT S. 575 N. 3 angeführte Monzaer Fragment nicht gerechnet werden darf), 27 Stücke (dazu kommen Faksimiles von JAFFÉ-L. 2717. 3656 und eines Fragmentes, wahrscheinlich eines Privilegs Johannis VIII., das MARINI besaß — die Stücke selbst sind verloren). — Als auf Pergament geschriebene Originale für die Zeit bis 1024 waren mir im Jahre 1888 nur JAFFÉ-L. 3714. 4000. 4001. 3192 (gehört zu Benedikt VIII. und sollte als 4042^a bezeichnet werden) und 4057 bekannt. Die Originalität von JAFFÉ-L. 3953 hatte ich bezweifelt, halte sie aber nach neueren Untersuchungen jetzt für ausreichend gesichert. Neuerdings ist ein weiteres Pergamentoriginal Benedikts VIII., zu bezeichnen JAFFÉ-L. 4021^a, in Florenz nachgewiesen.

um die Zurückhaltung zu würdigen, mit der hier vorzugehen ist, überhaupt ein sicheres Urteil gewinnen läßt, scheinen die Papsturkunden der ältesten Zeit eine in der Hauptsache durchaus gleichartige Masse zu bilden. Ihre Form ist dieselbe, wie diejenige der Urkunden der römischen Kaiser und der römischen Staatsbehörden, d. h. sie ist die des Briefes. Ihr Anfangsprotokoll besteht lediglich aus Intitulatio und Inscriptio — mit oder ohne Gruß —, ihr Schlußprotokoll besteht aus der eigenhändigen Unterschrift des Papstes, die aber dessen Namen nicht nennt, sondern nur einen Wunsch guten Ergehens für den Adressaten enthält,¹ und der Datierung. Eine Kanzlerunterschrift findet sich niemals; wenn, was selten vorkommt, der Name des Schreibers überhaupt genannt wird, so geschieht das wie in der neurömischen Privat-Epistola im Schlußsatz des Kontextes.²

In den bezeichneten Formen scheinen also, soweit uns ein Urteil gestattet ist, fast sämtliche Urkunden der älteren Päpste abgefaßt zu sein. Die Formeln des Kontextes sind selbstverständlich von dem Rechtsinhalt der Urkunde abhängig und demgemäß sehr verschieden; für die des Protokolls macht es keinen Unterschied, ob wir ein Privileg für ein Kloster vor uns haben, in dem weitgehende Rechte für alle Zeit erteilt werden, oder einen Brief, der Nachrichten übermittelt, Bitten ausspricht, Befehle erteilt. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur sehr wenige Stücke. Einmal die nach stenographischen Aufzeichnungen niedergeschriebenen Verhandlungen und Beschlüsse der vom Papst abgehaltenen Synoden, die technisch als Constituta bezeichnet wurden.³ Wir dürfen diese Schriftstücke hierher ziehen, weil sie jedenfalls von Beamten der päpstlichen Kanzlei niedergeschrieben⁴

¹ Z. B. *Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater* oder *Bene valeas, bene valete* u. dgl. — Der Segenswunsch fehlt in dem Erlaß Felix' IV. von 530, NA. 11, 367, den der Papst mit der Formel *recognovi* unterschrieben hat (vgl. darüber KARLOWA, Neue Heidelb. Jahrbücher 6, 216).

² Man vergleiche den Schluß des Kontextes von JAFFÉ-E. 1341. 1391. 1622 mit der entsprechenden Formel der neurömischen Privat-Epistolae MARINI n. 80 (S. 124), 86 (S. 133), 89 (S. 138) usw.

³ So schon in dem Formular des Liber diurnus 1 § 12 und in mehreren der gleich anzuführenden Beispiele. Doch wird die Bezeichnung *constitutum, constitutio* auch auf andere päpstliche Privilegien angewandt, vgl. z. B. Lib. diurn. n. 86; JAFFÉ-E. 1875—77 (die Echtheit der letzteren Urkunden ist gegen die Zweifel SICKELS und anderer, vgl. Reg. Gregor. 2, 376, durch ihre Provenienz aus dem Register Gregors I. verbürgt), und umgekehrt wird der Ausdruck *privilegium* auch für Synodalconstituta gebraucht, vgl. NA. 16, 246 f.

⁴ Die Schreiber werden zwar nicht ausdrücklich genannt, aber in vielen dieser Synodalakten begegnen uns päpstliche Kanzleibeamte, die als Sekretäre der Synoden fungiert haben.

und weil sie in den Archiven der Päpste niedergelegt wurden;¹ sie sind wirkliche Urkunden, weil sie nicht bloß über die Verhandlungen der Synoden einen historischen Bericht geben, sondern zugleich die authentische und rechtskräftige Ausfertigung ihrer Beschlüsse bilden. Diese älteren Synodalurkunden haben nun eine durchaus gleichmäßige Form. Sie beginnen meistens mit einer *Invocatio*; es folgt die Datierung, dann die Nennung des präsidierenden Papstes und der Mitglieder der Synode, darauf in streng festgehaltener objektiver Fassung der Bericht über die Verhandlungen, in den die auf der Synode verlesenen Dokumente wörtlich inseriert sind, endlich die gefaßten Beschlüsse. Das Schlußprotokoll beginnt mit der Unterschrift des Papstes, die nicht, wie bei den Briefen, in einem Segenswunsch besteht, sondern mit Namen und Titel anhebt und mit dem Worte *subscripsi* schließt; ähnlich unterschreiben demnächst in der Folge ihres Ranges die anderen Synodalmitglieder.²

Geben diese Synodalconstitutata die Briefform der übrigen päpstlichen Urkunden gänzlich auf, so bleibt diese in einigen anderen Schriftstücken, die hier beispielsweise erwähnt werden mögen, die aber doch von der Norm abweichen, gewahrt.³ Es sind zunächst⁴ die drei schon angeführten Briefe Gregors I., die ihren Schreiber nennen und von denen zwei zugleich, was sonst selten vorkommt, am Schluß des Kontextes die päpstliche Unterschrift ankündigen; eins von ihnen war außerdem noch von drei Priestern und drei Diakonen unterzeichnet. Wir bemerkten schon, daß diese Schriftstücke an die Formen der neu-

¹ Vgl. z. B. THIEL, *Epist. Rom. pontif.*, Gelasius n. 30. JAFFÉ-E. 2123.

² Beispiele: die beiden *Constitutata* des Symmachus von 498 und 502, MG. *Auct. ant.* 12, 399. 438; das Martins I. von 649 bei MANSI 10, 863 ff.; das Gregors II. von 721 bei MANSI 12, 261 ff.; das Gregors III. von 732, NA. 16, 244 ff. (vgl. NA. 21, 106); das des Zacharias von 745 bei MANSI 12, 374 ff.; das Stephans III. von 769 bei MANSI 12, 713 ff. u. a. m. In der allgemeinen Disposition gleichartig ist das Stück *Reg. Greg. 5, 57^a* von 595, das aber als *decretum a sancto Gregorio constitutum* bezeichnet ist. — Nicht zu verwechseln mit diesen eigentlichen Synodalurkunden sind die von Papst und Synode oder von der Synode allein in Briefform erlassenen Enzykliken und Notifikations-schreiben.

³ S. oben S. 74 N. 2. JAFFÉ-E. 1341 und 1622 sind Defensoren-Ernennungen, JAFFÉ-E. 1391 ist eine Freilassung.

⁴ Eine sehr eigentümliche Gestalt haben die beiden Quittungen (*apochae*) Gelasius' I. (bei THIEL n. 31. 32), deren Eschatokoll mit *notavi* eingeleitet ist. Auch in einer Quittung Pelagius' I. (JAFFÉ-K. 953) findet sich das Eschatokoll mit *notavi*. Und bis in sehr späte Zeit sind einzelne Urkunden, welche die finanzielle Verwaltung des Kirchengutes betreffen, als eine eigene Urkunden-kategorie zu behandeln. Vgl. JAFFÉ-L. 4413. 4683. 4706.

römischen Privatepistola erinnern; dazu paßt, daß eins von ihnen die Datierung nicht wie sonst üblich mit *data*, sondern mit *actum* und dem Ortsnamen einleitet. In noch höherem Grade trägt eine vierte Schenkungsurkunde¹ den bezeichneten Charakter; auch sie erwähnt den schreibenden Notar, dessen Name wohl nur durch ein Kopistenversehen fortgeblieben ist, sowie die Unterschrift des Papstes und endet mit *actum Romae*; aber sie enthält außerdem noch die Stipulationsklausel der neurömischen Privatepistola und die Erlaubnis, das Schriftstück den munizipalen Gesta zu allegieren. Es muß als wahrscheinlich angesehen werden, daß auch die im Kontext erwähnte Subskription des Papstes nicht in einem Segenswunsch, sondern wie bei der Privatepistola in Namen und Titel mit anschließendem *subscripsi* bestand; und es darf gefolgert werden, daß auch die päpstliche Kanzlei der älteren Zeit in gewissen Fällen sich der Form der neurömischen Privaturkunde bediente.²

Ausnahmefälle wie die besprochenen und ähnliche treten an Zahl und Bedeutung so sehr hinter der Gesamtmasse der päpstlichen Urkunden zurück, daß wir an dem aufgestellten Grundsatz, sie als gleichartig zu behandeln, durchaus festhalten dürfen.

Erst gegen das Ende des 8. Jahrhunderts tritt in diesen Verhältnissen eine deutlich erkennbare Veränderung ein. Zuerst unter Hadrian I., soviel wir bis jetzt wissen, wird in zahlreichen Urkunden die Nennung der bei der Ausfertigung beteiligten Kanzleibeamten im Eschatokoll zur Regel. Sie erfolgt in zwei Formeln. Die eine, die sich unmittelbar an den Kontext anschließt, nennt den Schreiber der Urkunde und gibt Monat und Indiktion der Ausstellung an;³ wir bezeichnen sie als die Schreiberformel (Skriptumzeile). Die andere Formel, die wir nach den sie einleitenden Worten *Datum per manus* als große Datierung bezeichnen, nennt einen höheren Kanzleibeamten und gibt ausführlichere Zeitangaben, insbesondere die Regierungsjahre des Kaisers und, was gleichfalls unter Hadrian zuerst vorkommt, des Papstes. Schreiberformel und große Datierung treffen wir nur in den Urkunden an, die feierliche, auf die Dauer berechnete Verfügungen treffen; das Vorkommen beider Formeln oder einer von ihnen kann fortan als das

¹ JAFFÉ-E. 1623; vgl. Lib. diurn. n. 71.

² Daß außerhalb der Kanzlei von öffentlichen Notaren geschriebene Urkunden der Päpste die Form von Privaturkunden tragen, versteht sich von selbst und wird in anderem Zusammenhang noch zu besprechen sein.

³ Ich erwähne hier nur das regelmäßige; Ausnahmefälle können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Kennzeichen betrachtet werden,¹ durch das sich die Privilegien der Päpste von ihren Briefen unterscheiden.² In den nächsten zwei Jahrhunderten wird nun die Trennung der beiden Urkundenarten eine immer bestimmtere. Während in den Briefen der Segenswunsch, der die Unterschrift des Papstes bildet, variabel bleibt und je nach der Stellung des Adressaten und den näheren oder entfernteren Beziehungen des Papstes zu ihm sich umgestaltet, wird in den Privilegien gewöhnlich die kurze Formel *Bene valete* angewandt. Doch kommen auch hier noch im 11. Jahrhundert andere Formeln vor,³ und umgekehrt verschwindet das *Bene valete* aus den Briefen nicht ganz. Weiter scheint die Datierung der Briefe, wenn sie nicht ganz fehlte, stets weniger Zeitmerkmale ent-

¹ Dabei ist zu beachten, daß in der uns überlieferten Gestalt der Urkunden die Datierung sehr häufig fehlt, weil sie in den Originalen am leichtesten der Beschädigung ausgesetzt war, daß ferner die Skriptumzeile, die in den Originalen bisweilen nachgetragen ist, mehrfach nur begonnen, aber nicht vollendet worden ist, vgl. MIOG. 9, 11 N. 3. Stücke der letzteren Art, die in unfertigem Zustand ausgegeben worden sind, müssen natürlich nichtsdestoweniger zu den Privilegien gezählt werden.

² Ich wähle diese beiden Bezeichnungen als die der mittelalterlichen Terminologie am besten entsprechenden. So schreibt z. B. Wibald von Stablo (JAFFÉ, Bibliotheca 1, 492 n. 364), er sei vom Papst gut aufgenommen, *ita ut neque in privilegiis neque in epistolis pro nostra oportunitate impetrandis ullam difficultatem sustinuerimus*. Die Privilegien werden von manchen neueren Diplomatikern auch Bullen genannt. Aber dies Wort wird von den Päpsten selbst in älterer Zeit nur für das Bleisiegel, nicht für die Urkunde gebraucht, und später bezeichnet es zunächst eine bestimmte Art, dann aber alle mit Bleibulle versehenen Urkunden, auch die Briefe. Noch weniger ist es angemessen, die Briefe der Päpste Breven zu nennen. Breve hat im älteren mittelalterlichen Sprachgebrauch, insbesondere in Italien, eine bestimmte technische Bedeutung; es steht in der Regel mit einem Zusatz wie *breve commemoratorium*, *breve iudicati*, *breve investiturae* usw., und es bezeichnet fast ausnahmslos eine *notitia*, nicht einen Brief. Erst seit dem 9. Jahrhundert kommt es bisweilen, aber nicht sehr häufig, vor, daß *brevis* (femin.) oder *breve* auf ein Mandat des Kaisers oder seiner Beamten in Briefform angewandt wird (vgl. DK. II. 266; FICKER, It. Forsch. 4, 281; in DO. II. 209 ist die Bedeutung zweifelhaft) und erst im 15. Jahrhundert wird *breve* technische Bezeichnung einer bestimmten Art von Papsturkunden, die wir unten kennen lernen werden und die keineswegs mit der der älteren Briefe identisch ist. — Schließlich möchte ich vorschlagen, in lateinischer Rede die Briefe als *epistolae* zu bezeichnen, nicht als *litterae*. Einmal deswegen, weil auch die Privilegien sehr oft *litterae apostolicae* genannt werden; sodann, weil sich *epistola* bequem auch im Singular gebrauchen läßt, was bei *litterae* nicht der Fall ist.

³ Das letzte Beispiel, das ich kenne, ist die Formel *Valete in Christo* in dem Privileg für Naumburg von 1028, JAFFÉ-L. 4087. In der Urkunde Benedikts IX. für Brondolo, JAFFÉ-L. 4115a rührt der ausführliche Segenswunsch nicht vom Papst, sondern vom Kanzler her.

halten zu haben als die der Privilegien. Endlich machen sich auch in der Textfassung allmählich gewisse Unterschiede immer mehr bemerkbar, und es ist wahrscheinlich, daß diese Differenzen der äußeren Ausstattung der Urkunden entsprachen, über die wir freilich nicht näher unterrichtet sind, da uns, von einem in dieser Beziehung keine Aufschlüsse gebenden Fragment aus dem 8. Jahrhundert abgesehen, kein Original eines Briefes aus der Zeit vor Clemens II. erhalten ist.¹

Mit der Zeit Leos IX. beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des päpstlichen Urkundenwesens. Indem dieser Papst das bisher in Worten geschriebene *Bene vale/e* in ein Monogramm verwandelte, bei dessen Herstellung der Papst nicht mehr beteiligt war, und die päpstliche Unterschrift fortan in ein neu eingeführtes Zeichen, das wir Rota nennen, verlegte, verschwand der eigenhändige² Segenswunsch aus den Papsturkunden ganz.³ Kennzeichen der Privilegien sind demgemäß

¹ Bei diesen und den folgenden Ausführungen sind die verhältnismäßig seltenen Gerichtsurkunden der Päpste, die in ihren Formen außerordentlich schwanken, unberücksichtigt gelassen. In älterer Zeit kommen mehrfach *notitiae iudicati* vor, die den sonstigen italienischen Gerichtsurkunden gleichen. Später ist eine Eigentümlichkeit der auf Gerichts- und Synodalverhandlungen beruhenden Papsturkunden die Einleitung ihrer Datierung mit *Actum*.

² Daß bis dahin das *Bene valete* entweder von dem Papst ganz eigenhändig geschrieben war, oder daß wenigstens, wie bei JAFFÉ-L. 3953. 3976, das vorangehende Kreuz, oder, wie bei mehreren Urkunden Clemens' II., die folgenden Interpunktionszeichen ganz oder teilweise vom Papst selbst herührten, daran muß ich allen Widersprüchen gegenüber durchaus festhalten, und alle Originale bestätigen diese Auffassung der aus altrömischem Brauch übernommenen Unterschriftsformel. Auch wird einige Male ausdrücklich von eigenhändiger Unterfertigung gesprochen; vgl. schon Paul I. (Cod. Carolinus, MG. Epp. 3 [Karol. 1, 529, Embolun zu n. 24]: *praeceptum . . . manu nostra roboratum*; ferner JAFFÉ-L. 3796. 3798. 3856. 3903. 4115^a u. a. Die Bemerkungen RODOLICO, Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio (Bologna 1900).S. 42 sind belanglos, da sie sich auf JAFFÉ-L. 4099, eine Fälschung, stützen, und auch seine weiteren Erörterungen über die das *Bene valete* begleitenden Zeichen sind wenig glücklich.

³ Nur vereinzelt kommt später das ausgeschriebene *Bene valete* vor. In den MIÖG 9, 29 besprochenen Fällen — es handelt sich um zwei im 13. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei angefertigte Transsumpte von Papyrusprivilegien Leos IX. — könnten die Monogramme der Originale in den Abschriften aufgelöst sein; aber sicher ist das keineswegs und wegen des vorangehenden Kreuzes nicht einmal wahrscheinlich; man dürfte bei der ausnahmsweise erfolgten Verwendung des alten Schreibstoffes auch an der alten Unterschriftsform festgehalten haben. Andere Ausnahmen sind JAFFÉ-L. 4338. 5071; vgl. KERR, MIÖG. Erg. 6, 86 N. 4; 101.

unter Leo IX. Rota, Monogramm und große Datierung mit Nennung des datierenden Kanzleibeamten.¹

In den nächsten Jahrzehnten nach dem Tode Leos IX. herrscht in den päpstlichen Urkunden eine große Mannigfaltigkeit der Formen, die zum Teil wenigstens mit den im sechsten Kapitel darzustellenden Veränderungen zusammenhängt, welche in der Organisation und Zusammensetzung der Kanzlei eintreten. Indem diese fortlaufenden Wandlungen unterliegen, wandeln sich auch die Schrift und die Ausstattung der Urkunden und insbesondere die Formulierung des Eschatokolls. Immer häufiger wird es, daß in den Privilegien die Skriptumzeile fehlt, die schon unter Clemens II. in einigen Fällen fortgelassen war und später nur noch von einer Kategorie der Kanzleibeamten, von einer anderen aber grundsätzlich nicht angewandt wird; unter Calixt II. kommt sie zum letzten Male in einer Urkunde vom Jahre 1123 vor.² Nicht alle Neuerungen Leos IX. bleiben dauernd im Gebrauch; vereinzelt tritt der ausgeschriebene Segenswunsch wieder statt des Monogramms auf;³ aber auch ohne daß man zu dem alten *Bene valete* zurückkehrt, fehlt das Monogramm gelegentlich unter Alexander II., häufiger unter Gregor VII.⁴ Unter Alexander II. füllt ein Kanzleibeamter den Raum zwischen Rota und Monogramm mit dem Namen seines Herrn aus,⁵ und seit Paschal II. tritt an diese Stelle eine förmliche Unterschrift des Papstes. Während in älterer Zeit Unterschriften von Kardinälen, wie andere Zeugenunterschriften, regelmäßig nur in solchen Urkunden hinzugefügt wurden, die auf Synoden oder im Zusammenhang mit synodalen oder gerichtlichen Verhandlungen erlassen waren, kommen gelegentlich schon im 10. Jahrhundert Kardinals- und andere Zeugenunterschriften auch in Privilegien vor, für die ein

¹ Bis zur Mitte des 11. Jahrh. ist die eigenhändige Datierung durch den als Datar genannten Beamten, sei es den Kanzleichef oder seinen Vertreter, in der päpstlichen Kanzlei Regel und wesentliches Merkmal der Originalität einer Urkunde. Erst seit dem Oktober 1050 kommt es vor, daß, wie der Rekognoszent der Kaiser-, so der Datar der Papsturkunden nicht mehr eigenhändig an der Herstellung der Urkunde beteiligt ist (vgl. KEHR, a. a. O. S. 83ff.). Aber schon unter Urban II. ist man zu dem Prinzip der eigenhändigen Datierung zurückgekehrt (ebenda S. 107ff.). Unter Calixt II. kam es dann auf, daß der Datar seine eigenhändige Beteiligung auf die Nachtragung seines Namens, zuletzt nur des Anfangsbuchstabens seines Namens in der Datierungszeile beschränkt. Näheres über diesen unter den Nachfolgern Calixts II. beibehaltenen Brauch unten.

² JAFFÉ-L. 7075^a.

³ S. oben S. 78 N. 3.

⁴ KEHR a. a. O. S. 94 N. 5. 100; PELUGK-HARTUNG, Bullen S. 197. 207.

⁵ KEHR a. a. O. S. 95.

solcher Zusammenhang nicht besteht; doch erscheinen sie nur selten, unter manchen Päpsten (so Stephan IX. und Gregor VII.) fehlen sie auch im 11. Jahrhundert noch ganz; häufiger werden sie seit Paschal II., und erst seit Innocenz II. ist hinsichtlich der Hinzufügung von Kardinalsunterschriften (andere Zeugen kommen in Privilegien nicht mehr vor) eine feste Regelmäßigkeit herrschend geworden. Indem nun diese Erscheinungen in sehr verschiedenen Kombinationen auftreten, wird die Einteilung der Papsturkunden in hohem Maße erschwert.¹ Selbst die Datierung mit Nennung des Datars ist nicht mehr ein unbedingt zutreffendes Merkmal für die Scheidung von Privilegien und Briefen;² sie kommt zwar auch jetzt, von ganz verschwindend seltenen Ausnahmen abgesehen, nur in Privilegien vor, aber sie findet sich nicht in allen Urkunden, die wir zu den Privilegien rechnen müssen.

Wir werden unter diesen Umständen, zumal offenbar in dieser Zeit eine gegenseitige Beeinflussung der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleibräuche stattgefunden hat, am besten tun, wenn wir den uns bereits bekannten Unterschied von feierlichen und einfachen Privilegien auch auf die päpstlichen Urkunden anwenden.³ Als Merkmale der feierlichen Privilegien stehen seit Innocenz II. fest: 1. vergrößerte Schrift in der ersten Zeile, 2. Schluß der Inscriptio mit *in perpetuum*, 3. dreifaches *amen* am Ende des Kontextes, 4. Rota, 5. Unterschrift des Papstes, 6. Monogramm, 7. Kardinalsunterschriften, 8. große Datierung mit Nennung des datierenden Kanzleibeamten. Bis auf Paschal II. brauchen von diesen Merkmalen nur Rota, Monogramm und große Datierung vorhanden zu sein, um eine Urkunde als feierliches Privileg zu kennzeichnen, ja unter Alexander II. und Gregor VII. kann auch das Monogramm fehlen, ohne daß sie diesen Charakter verliert; dagegen muß seit Paschal II. außer Rota, Monogramm und großer Datierung auch noch die Papstunterschrift vorhanden sein. Alle Stücke, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, aber doch wenigstens einige der vorgenannten Merkmale aufweisen, können wir als einfache Privilegien, alle Stücke, die der vorbezeichneten Merkmale ganz

¹ Ein neues System der Einteilung der Papsturkunden hat PFLUGK-HARTUNG (zuletzt Bullen S. 12ff.) aufgestellt, der ‚Bullen‘ und ‚Brevens‘ in mehrere Untergruppen teilt und von diesen mehrere Arten sog. Nebenurkunden scheidet. Da dies System, soviel ich weiß, von keinem anderen Forscher angenommen worden ist, erübrigt es sich, näher darauf einzugehen. Vgl. oben S. 73 N. 1.

² So kann man z. B. zweifeln, ob man JAFFÉ-L. 5780 — mit großer Datierung, sonst aber ganz in Briefform — zu den Briefen oder Privilegien rechnen soll.

³ So auch KALTENBRUNNER, MIÖG. 1, 403, aber ohne schärfere Definition.

entbehren, als Briefe ansehen. Legt man diese Einteilung zugrunde, so werden zwar immer noch einige wenige Stücke übrig bleiben, die sich ihr nach ihrem ganzen Charakter nicht fügen;¹ aber deren Zahl ist so verschwindend klein, daß sie gegenüber den Tausenden von Urkunden, auf welche die Einteilung zutrifft, nicht in Betracht kommen kann; sie sind eben als unregelmäßige Ausfertigungen zu betrachten.

Inhaltlich ließe sich eine Scheidung der Papsturkunden, die den angegebenen drei Gruppen entspräche, nicht vollkommen durchführen. In einfachen Privilegien wird im 11. und 12. Jahrhundert nicht selten dasselbe verbrieft wie in anderen Fällen in feierlich ausgestatteten. Und was den Unterschied zwischen Privilegien und Briefen angeht, so hat man zwar vom 9. bis etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts daran festgehalten, alle auf dauernde Geltung berechneten Verleihungen der Päpste in Privilegienform zu beurkunden, während die Briefe, ähnlich wie die Mandate der Kaiser, abgesehen von der Übermittlung von Nachrichten, politischen, jurisdiktionellen und administrativen Zwecken dienten. Aber schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kommen vereinzelt dauernde Verleihungen von Rechten und Freiheiten auch in Briefform vor;² im 12. und 13. Jahrhundert werden derartige Beurkundungen immer häufiger. Hat diese erweiterte Anwendung der Briefform einerseits zu der Ausbildung von Übergangs- und Mischformen zwischen Privilegien und Briefen geführt, die unserer Klassifikation besondere Schwierigkeiten bereiten, so hat sie andererseits eine weitere sehr wichtige Scheidung innerhalb der Gruppe der Briefe veranlaßt, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestimmter hervortritt. Das äußerliche leicht erkennbare Merkmal der Scheidung zwischen den beiden von nun an auseinander zu haltenden Arten von Briefen ist die Besiegelung an Seiden- oder Hanfschnur, womit dann eine auch sonst feierlichere Ausstattung, welche die Briefe mit Seidenschnur (*cum filo serico*) vor denjenigen mit Hanfschnur (*cum filo canapis*) vorauf haben, Hand in Hand geht.³ Dieser Unter-

¹ Es versteht sich von selbst, daß das Fehlen eines Merkmals nur da mit Sicherheit behauptet werden kann, wo wir das Original haben.

² So z. B. JAFFÉ-L. 5167 für das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, das sowohl nach unserer obigen Definition (in der Datierung, die übrigens vielleicht interpoliert ist, vgl. KEHR, GGN. 1904 S. 463 ff., wird kein Kanzleibeamter genannt), wie seiner ganzen Beschaffenheit nach als Brief angesehen werden muß.

³ Um die Mitte des 13. Jahrhunderts haben sich ganz feste Regeln für die Ausstattung der beiden Arten von Briefen entwickelt, die in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts schriftlich fixiert wurden und zuletzt von M. TANGEL

schied ist nun zugleich auch ein inhaltlicher;¹ er hängt mit dem etwas später in der päpstlichen Kanzlei technisch so bezeichneten Unterschied zwischen *litterae de gratia*² und *litterae de iustitia*³ und in den weitaus meisten Fällen auch mit dem Inhalt der betreffenden Stücke insofern zusammen, als man im allgemeinen daran festhalten kann, daß die Briefe mit Seidenschnur Gnaden verleihen und Rechte erteilen, die Briefe mit Hanfschnur Befehle geben und Streitsachen entscheiden. Die in eigenen Urkunden ausgegebenen Zusatzverfügungen zu Gratialbriefen, die, um deren Ausführung zu sichern, einen Befehl oder Auftrag erteilen (*litterae executoriae*), wurden daher schon im 13. Jahrhundert wie die Justizbriefe behandelt, und den letzteren wurden auch die sogen. *litterae secretae* und *de curia* gleichgestellt,⁴ d. h. die amtliche Korrespondenz der Päpste in politischen und in Verwaltungsangelegenheiten der Kirche.⁵

Eine neue Urkundenart tritt dann neben Privilegien und Briefen im 13. Jahrhundert unter Innocenz IV. auf. Es sind anfangs nur Dekrete und allgemein gültige Verfügungen, insbesondere auch politisch wichtige Exkommunikationen, für die diese neue Form geschaffen wird.⁶ Sie besteht darin, daß Eigenschaften der feierlichen Privilegien

(ARNDT-TANGL, Schrifttafeln, Text S. 47 f.) mit sorgfältigen Erläuterungen herausgegeben sind. Näheres darüber später.

¹ Vgl. DELISLE, BEC. 19 (1858), 16 ff.; KALTENBRUNNER, MIÖG. 1, 405; BERGER, Registres d'Innocent IV. Préface S. XXIX; DIEKAMP, MIÖG. 4, 529 f. SIMONSFELD, Abhandlungen der baycr. Akademie III. Kl. 21, 2, 335 ff.; TANGL, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft N. F. Monatsbl. 2, 158 ff.

² Welche natürlich auch alle Privilegien, die stets *cum filo serico* besiegelt sind, unter sich begreifen.

³ Der Ausdruck *litterae de iustitia* ist als technischer schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. nachzuweisen. Er findet sich in einem Schreiben des Abtes Stephan von S. Genovefa zu Paris an den päpstlichen Kanzler Albert unter Alexander III.; der Abt klagt: *communes litteras illas quas de iustitia appellant, in quibus Graecus et Latinus et barbarus et Scythia adiectionem „remota appellatione“ sese consequi gratulantur, nos qui speciales filii Romanae ecclesiae dicimur non potuimus obtinere*, Stephani abb. S. Genovefae Paris. et ep. Tornae epistolae ed. de MOLINET (Paris 1682) S. 67 n. 50.

⁴ Vgl. TANGL, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft a. a. O. S. 161 f.

⁵ Verschuß oder mangelnder Verschuß der Briefe hängt natürlich von ihrem Inhalt ab; für die Formulierung aber macht es in dieser Zeit noch keinen Unterschied, ob ein Brief geheim oder verschlossen versandt wurde oder nicht. Die *litterae clausae* bilden deshalb in dieser Zeit in der päpstlichen Kanzlei so wenig wie in der kaiserlichen eine besondere Urkundenart. Über den Brauch des 15. Jahrh. s. unten S. 84.

⁶ Vgl. DIEKAMP, MIÖG. 4, 501, dessen Ausführungen aber hier ergänzt und berichtigt werden.

und der Briefe miteinander verbunden werden. Die erste Zeile dieser Urkunden ist in verlängerten Buchstaben geschrieben und endigt mit der Formel: *ad rei memoriam sempiternam*,¹ *ad observantiam et memoriam perpetuam*,² *ad memoriam rei geste in perpetuum*,³ *ad certitudinem (notitiam) presentium et memoriam futurorum*,⁴ besonders häufig aber mit den Formeln *ad perpetuam rei memoriam* oder *ad futuram rei memoriam*.⁵ Die Schrift des Kontextes und das Schlußprotokoll entsprechen den Briefen, die Datierung ist also die kleine; das Siegel hängt an Seidenfäden. Es ist diese Art von Schriftstücken, denen zunächst die übrigens jetzt nicht selten auf alle mit Bleisiegel versehenen Urkunden ausgedehnte Bezeichnung Bullen gegeben wird. Die feierlichen Privilegien der alten Form werden seit derselben Zeit immer seltener; sie heißen nun *privilegia communia*;⁶ und in der Zeit Clemens' VI. hat man es für nötig erachtet, die Regeln⁷ über ihre Formulierung und ihre graphische Ausstattung besonders aufzuzeichnen und durch Beispiele zu erläutern.⁸

Schon im 13. Jahrhundert kam es ferner vor, daß von den geschlossenen Briefen solche, welche ganz besonders geheim zu halten waren, nicht durch eine Bleibulle, sondern durch ein mit dem Fischer-ring (*anulus piscatoris*) bedrücktes Wachssiegel verschlossen wurden.⁹

¹ So in dem Exkommunikationsdekret Innocenz' IV. gegen Friedrich II., BERGER a. a. O. S. XLV.

² Vgl. DELISLE a. a. O. S. 28 Anm. 2. BERGER a. a. O. S. XLVI.

³ BERGER a. a. O.

⁴ So unter Clemens IV. bei dem Verfahren gegen Konradin, POSSE, *Analecta Vaticana* n. 16. 18. 19, und sehr oft in Exkommunikationen und bei wichtigen Prozeßsachen.

⁵ Beides schon unter Innocenz IV. BERGER a. a. O. S. XLVf.; letzteres seit Clemens IV. häufig, besonders aber seit Urban VI. im Gebrauch. Inskription haben diese Schriftstücke nur sehr selten.

⁶ So z. B. in der Aufzeichnung von 1278, TANGL, KO. S. 73. Dagegen noch *privilegia* schlechthin in der älteren Taxordnung, ebenda S. 61.

⁷ TANGL, KO. S. 303 n. 102.

⁸ Die Rotadevisen für die *privilegia communia* Innocenz' VI., Urbans V. und Urbans VI. sind noch im Kanzleibuch verzeichnet; TANGL, KO. S. 306 n. 105. — Einfache Privilegien sind schon im 13. Jahrh. außerordentlich selten. — Die seit Innocenz III. auch in den Briefen vorkommenden kurzen Vermerke, welche Kanzleibeamte nennen, haben mit der älteren großen Datierung der feierlichen Privilegien, die den Namen eines höheren Kanzleibeamten, zuletzt regelmäßig den des Kanzlers oder Vizekanzlers, angibt, nichts zu tun und stehen an anderen Stellen der Urkunde.

⁹ POTTHAST, n. 19051. Vgl. KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 5, 266. Vielleicht ist der Brauch aber sogar noch viel älter. In JAFFÉ-L. 5242 schreibt Gregor VII.

Seit Martin V. wird dieser Brauch verallgemeinert.¹ Die bezüglichlichen Schriftstücke unterscheiden sich nun von den uns bisher bekannten päpstlichen Urkunden außer durch den Verschluß mit dem Fischerringesiegel sowie durch andere äußere Merkmale² auch durch ihre Formulierung; ihr am meisten in die Augen fallendes Merkmal in dieser Beziehung ist der Titel des Papstes, der in den mit Bleisiegel versehenen Stücken nach wie vor lautet *episcopus servus servorum dei*, während er in den Urkunden unter Fischerringesiegel nur aus dem Worte *papa* mit der Ordnungszahl des betreffenden Papstes (*Martinus papa V.*) besteht; in der Datierung wird meistens die Besiegelung *sub anulo piscatoris* oder *sub anulo nostro secreto* ausdrücklich erwähnt. Diese Schriftstücke, die bis auf Paul II. nur für politische und Verwaltungssachen, von da ab in immer steigendem Umfang auch für Gnadensachen verwandt werden, heißen technisch Breven (*brevia*). Endlich kommt unter den letzten Päpsten des 15. Jahrhunderts, zuerst, soviel man bis jetzt weiß, unter Innocenz VIII., eine dritte Art von Urkunden auf, die *Motus proprii* genannt werden. Sie sind überhaupt nicht besiegelt, haben aber statt des Siegels die eigenhändige Unterschrift des Papstes.

Demnach haben wir am Schluß des Mittelalters drei Hauptarten von Papsturkunden zu unterscheiden: Bullen, Breven und *Motus proprii*. Die Bullen zerfallen wiederum in Bullen im engeren Sinne mit der Formel *ad futuram* oder *perpetuam rei memoriam* und in bullierte Briefe³ mit der Formel *salutem et apostolicam benedictionem*. Eine besondere Kategorie der Bullen bilden diejenigen mit Rota, Monogramm und Kardinalsunterschriften; sie werden nur noch über Ernennungen und andere wichtige Maßregeln erteilt, die in einem Konsistorium beschlossen sind,⁴ und wir bezeichnen sie deshalb als Konsistorialbullen.

dem Grafen von Flandern *plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas nolimus, ne, si forte caperentur ab impiis, eodem sigillo possit falsitatis quippiam fieri*. Es liegt nahe, anzunehmen, daß schon hier statt des Bleisiegels eins von Wachs verwandt worden ist.

¹ Das älteste, bisher bekannte Originalbreve ist vom 29. Juni 1423, Abbildung bei ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, n. 99.

² Dümmeres, auf beiden Seiten gleichmäßig bearbeitetes Pergament. Wenige, aber sehr lange Schriftzeilen. Nichteinhaltung der oben S. 81 N. 3 erwähnten Regeln für die graphische Ausstattung. Seit Eugen IV. Renaissance-schrift. Unterschrift des Sekretärs. Adresse auf der Rückseite.

³ Diesen Ausdruck wähle ich, um jede Verwechslung mit den Breven auszuschließen.

⁴ Aber nicht einmal über alle solche Maßregeln.

Eine Einteilung auch der Papsturkunden nach sachlichen Kategorien, wie wir sie oben für die Königsurkunden versucht haben, ist an dieser Stelle nicht möglich, aber auch nicht erforderlich.¹ Es genügt im allgemeinen zu konstatieren, was ja mit der Geschichte des Papsttums überhaupt zusammenhängt, daß die Zahl der Rechtsgeschäfte, auf die sich päpstliche Erlasse beziehen, im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zugenommen hat. Während sie in dem ältesten päpstlichen Formelbuch, dem *Liber diurnus*, noch verhältnismäßig sehr beschränkt erscheint, gibt es gegen das Ende des Mittelalters kaum noch irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechts, in das nicht die Urkunden der Päpste regelnd und bestimmend einzugreifen versuchten. So kommt es, daß wir, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Urkundenarten, die wir in der kaiserlichen Kanzlei kennen gelernt haben, in derjenigen der Päpste wiederfinden,² und daß wir außerdem hier eine sehr große Anzahl anderer Urkundenkategorien antreffen, die dort fehlen, weil sie ausschließlich dem Bereich der durch die Päpste ausgeübten mittelbaren und unmittelbaren Regierung der Kirche angehören.³

Noch weniger ist in diesem einleitenden Abschnitt eine weitere Einteilung der Privaturkunden tunlich oder nötig. Nur der Gegensatz zwischen *carta* und *notitia* in dem oben besprochenen Sinne ist für viele der folgenden Darlegungen im Auge zu behalten.

¹ Ebenso wenig können schon hier andere mit der geschäftlichen Behandlung der Papsturkunden zusammenhängende Bezeichnungen, wie z. B. die Ausdrücke *litterae simplices, communes, curiales, legendae* usw. besprochen werden. Die wichtigsten dieser Ausdrücke werden in späteren Kapiteln dieses Werkes ihre Erläuterung finden.

² Zum Teil allerdings nur in der Weise, daß die Päpste die von weltlichen Machthabern getroffenen Verfügungen kraft der von ihnen in Anspruch genommenen höchsten Autorität bestätigten.

³ Eine Reihe der in der päpstlichen Kanzlei selbst für die verschiedenen Urkundenarten je nach ihrem Inhalt oder ihrer Fassung üblichen Ausdrücke lernt man aus der bereits oben erwähnten Aufzeichnung von 1278 (TANGL, KO. S. 72ff.), andere aus den verschiedenen Formular- und Taxbüchern, sowie den Kanzleiregeln kennen, von denen später zu reden sein wird. Vgl. auch die Zusammenstellungen von TEIGE, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897) S. 72ff.

Viertes Kapitel.

Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden.

Diejenige Ausfertigung oder diejenigen Ausfertigungen einer Urkunde, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Ausstellers entstanden und bestimmt sind, dem Empfänger als Zeugnisse über die beurkundete Handlung zu dienen,¹ nennen wir mit einem schon der altrömischen Terminologie bekannten Ausdruck Originale (*autographa*).² Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß der Nachweis der Originalität einer Urkunde den Nachweis ihrer Echtheit in sich schließt, und daß also, wenn der pleonastische Ausdruck „echtes Original“ unter gewissen Umständen allenfalls zulässig erscheinen kann, von unechten oder falschen Originalen überall nicht geredet werden darf.³ Urkunden, die als Originale gelten wollen, ohne es zu sein, mag man als angebliche, solche, deren Originalität nicht verbürgt aber auch nicht bestimmt verneint werden kann, als zweifelhafte Originale bezeichnen.

Nur in einem Falle erleidet der eben aufgestellte Satz insofern eine Einschränkung, als dabei in der Tat mit einer gewissen Berechtigung von gefälschten Originalen gesprochen werden könnte. Es ist nämlich im Mittelalter bisweilen vorgekommen, daß in der Kanzlei eines Herrschers Urkunden ohne seine Ermächtigung oder gar wider seinen Willen ausgestellt und mit allen Formen der Beglaubigung ausgestattet

¹ Diese Definition unterscheidet sich von der SICKELS Acta 1, 13, vgl. Das Privilegium Ottos I. S. 37ff., der nur die Entstehung auf Anordnung des Ausstellers als maßgebend für den Begriff der Originalität betrachtet. Aber namentlich den Registerkopien gegenüber, die auch durch die Definition REDLICHs, UL. 1, 32, nicht scharf ausgeschlossen werden, scheint mir auch das zweite Merkmal für die Begriffsbestimmung wesentlich zu sein.

² Vgl. die Verordnung Diocletians von 292, Cod. Just. 1, 23, 3: *sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta . . . non exempla eorum insinuentur.* — Einige Beispiele aus dem Mittelalter: Decret. 2, 22, 10: *instrumenta exemplata per publicam personam eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura.* Urkunde Ottos von Bayern von 1240, QE. 5, 72: *omnia scripta sive fuerint originalia, sive sumpta.* Sächs. Summa pros. dictam., QE. 9, 334: *quia idem originale privilegium . . . non potuit appellatui praesentari.* Chron. Laresham. SS. 21, 342: *nomina testium . . . studiosius inquirenti in originalibus cartis inserta reperientur.* Passauer Formulare saec. XIV, QE. 9, 937: *testamentum aperiatur . . . ut ipso originali extrahi possint alia instrumenta.* Der Ausdruck kommt auch in deutschen Stücken vor; JANSSEN 1, 326 zu 1418: *myn herre der kunig begert zu schin das original und rechten heubtbrieff des vidimus.*

³ Vgl. SICKEL, Acta 1, 367 N. 3; FICKER, BzU. 1, 5f.

worden sind.¹ Solche Stücke, die man als Kanzleifälschungen bezeichnen mag,² fallen zwar, wie man sieht, streng genommen nicht unter die oben gegebene Definition; allein da sie von wirklichen Originalen nicht in für uns erkennbarer Weise zu unterscheiden sind, so mag bei ihnen der obige Sprachgebrauch allenfalls zugelassen werden. Wir sind nur dann in der Lage, diese in der Kanzlei selbst vorgenommenen Fälschungen als solche zu erkennen, wenn entweder der Betrug rechtzeitig entdeckt worden und uns davon Kunde geworden ist, oder wenn bei der Herstellung der Fälschungen, ungeachtet ihrer Entstehung in der Kanzlei selbst, Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, wie sie sonst die Entlarvung von Trugwerken ermöglichen. Und es ist deshalb nicht undenkbar, daß auch unter den Stücken, die wir nach dem Maße unserer Kenntnis jetzt noch als wirkliche Originale ansehen, eines oder das andere eine Fälschung der bezeichneten Art ist. Immerhin aber sind solche Fälle doch nur so selten vorgekommen, daß wir von ihnen im allgemeinen absehen und für die, als recht-

¹ Nicht hierher gehören gewisse Fälle, in denen von Kanzleibeamten der ottonischen Zeit Urkunden früherer Herrscher hergestellt bzw. gefälscht worden sind (so für Rheinau, vgl. RIEGER, SB. der Wiener Akademie 76, 477ff.; SICKEL, Kaiserurkk. in der Schweiz S. 92f., MIÖG 1, 240f.; MEYER VON KNONAU, Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 2, 24ff.; FICKER, BzU. 1, 310 — für Passau, vgl. UHLIRZ, MIÖG. 3, 177ff.; SICKEL, ebenda Erg. 2, 135ff. — für Worms vgl. LECHNER, MIÖG. 22, 361ff. 529ff.; dazu aber BRESSLAU, NA. 27, 545ff., und UHLIRZ, Jahrb. Ottos II. S. 217ff.); überdies ist es in keinem dieser Fälle ganz sicher nachweisbar, daß die Fälschungen von den Notaren zur Zeit, da sie im Kanzleidienst waren, begangen worden sind. Dagegen ist sicher bezeugt die Fälschung eines Erlasses Karls IV. durch seinen Kanzleinotar Henricus Australis (vgl. KAISER, Der Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen S. 125), den ein Kaufmann aus Konstanz bestochen hatte, sowie die Fälschung von Urkunden Sigmunds für den Herzog von Sachsen-Lauenburg durch den Kanzler und zwei Kanzleibeamte des Königs (vgl. LINDNER, S. 201ff.; ASCHBACH, Sigmund 3, 227ff.; eine davon abgebildet KUIA. 5, Taf. 18), und besonders merkwürdig sind die zahlreichen, erst neuerdings als gefälscht nachgewiesenen Urkunden, die Kaspar Schlick, der Kanzler Sigmunds, Albrechts II., Friedrichs III., in völlig kanzleimäßig ausgestatteten Ausfertigungen hat herstellen und sogar in die Reichsregisterbücher hat eintragen lassen (vgl. DVÓRAK, MIÖG. 22, 51ff.; PENNRICH, Die Urkundenfälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick, Gotha 1901). Auch in der päpstlichen Kanzlei kamen solche Fälschungen vor; 1258 wird ein päpstlicher Skriptor wegen Diebstahls abgesetzt, der schon zur Zeit Innocenz IV. *de falsitate in litteris apostolicis commissa* berüchtigt war (Acta pontific. Helvet. 1, 410 n. 675), und im späteren Mittelalter ist noch häufiger von solchen Fälschungen die Rede.

² So REDLICH, UL. 1, 36, der die Bezeichnung erschlichene Urkunden (*actes subreptices*), die GIRY S. 865 gewählt hat, mit Recht ablehnt. Urkunden, die auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Berichterstattung erschlichen sind, können nicht schon deswegen als unecht bezeichnet werden.

liches Zeugnis zu gelten bestimmten Urkunden, deren Entstehung in der Kanzlei wir nachweisen können, die Originalität voraussetzen dürfen.

Die handschriftlichen Texte von Urkunden, die nicht im Sinne der oben gegebenen Definition als Originale angesehen werden können, gehen zeitlich entweder der Herstellung der Originale voran oder sie folgen darauf. Im ersteren Falle nennen wir sie Konzepte; von ihnen wird in anderem Zusammenhang ausführlich zu handeln sein. Im letzteren Falle bezeichnen wir sie als Abschriften oder Kopien.¹

¹ Abschrift 1363 HUBER 3954. *Copia* MIÖG. 1, 122; QE. 9, 699; FICKER, It. Forsch. 4, 491. 498 u. öfter. Gleichbedeutend sind *exemplum*, *exemplar*, *transscriptum*, *transsumptum*. Eine Kopie herstellen heißt *exemplare*, *transscribere*, *transsumere*. — Ich halte es nicht für zulässig, mit SICKEL, Acta 1, 14f., 405ff., gegenüber dem von ihm selbst mit zahlreichen, leicht zu vermehrenden Beispielen (vgl. z. B. *exempla sive transscripta* im Libro verde d'Asti RIEGER, Immunitätsprivil. S. 113) belegten Sinn von *exemplar* noch eine zweite Bedeutung des Wortes anzunehmen oder gar, wie er, Privilegium Ottos I. S. 39, will, von Original Exemplaren zu reden und solche als eine zwischen eigentlichen Originalen und Abschriften in der Mitte stehende, juristisch gar nicht definierbare Form der Urkundenüberlieferung zu betrachten. Keines der von ihm, Acta 1, 405ff., besprochenen Stücke nötigt zu solcher Annahme. Wenn wir bei einigen von ihnen (wie z. B. bei D. Kar. 88) nicht sicher feststellen können, ob sie als Originale oder Abschriften zu betrachten sind, so gibt es solche Stücke zweifelhafter Originalität auch in den nachkarolingischen Zeiten; und es liegt entweder an der Unzulänglichkeit der uns zur Verfügung stehenden Mittel der Kritik oder daran, daß im Mittelalter selbst Abweichungen von den von uns für die Beurteilung der Originale angenommenen Regeln stattgefunden haben, daß wir über ihren Charakter kein vorbehaltloses Urteil abgeben können. Als *exemplar* wird nur eines jener Stücke, MÜHLBACHER Reg.² 774, in seiner Dorsualschrift bezeichnet; und gerade dies Mandat (Faksimile KUiA. Lief. 11, Taf. 1) kann ich, abweichend von SICKEL und MÜHLBACHER, nur als eine in Salzburg entstandene Abschrift betrachten, die, für einen Suffragan des Erzbischofs bestimmt, nicht abgeschickt worden ist, weil sie infolge eines Versehens des Schreibers durch eine größere sinnstörende Auslassung entstellt war, und die deshalb im Salzburger Archiv liegen blieb. Wenn SICKEL, KUiA. Text S. 466, dieser Auffassung entgegenhält, daß in Salzburg kein Anlaß gewesen sei, Abschriften des Mandats für Suffraganbischöfe anzufertigen, so scheint mir aus Capit. 1, 277 n. 6: *decretum est, ut archiepiscopi . . . nostram auctoritatem, suffraganei vero illorum exemplar illius (scil. nostrae auctoritatis) penes se habeant*, sicher zu folgen, daß die Metropolitane diese Abschriften für ihre Suffragane zu besorgen hatten; hätte man den Suffraganen den Erlaß vom Hofe aus mitteilen wollen, so hätte man ihnen ebensogut Originale senden können. Vgl. auch Capit. 1, 307 n. 26, wo ausdrücklich angeordnet wird, daß die Erzbischöfe Ausfertigungen der Kapitularien aus der Kanzlei erhalten und davon für ihre Suffragane Abschriften anfertigen lassen sollen. Die Dorsualinschrift endlich von D. Kar. 122 (mitgeteilt von SICKEL, Acta 2, 250) kann ich nur so verstehen, daß damit auf die Existenz von Abschriften neben dem Original im Archiv von St. Germain hingewiesen werden sollte.

Wir reden von Abschriften erster, zweiter, dritter usw. Ordnung, je nachdem sie unmittelbar aus den Originalen, oder aus Kopien erster, zweiter usw. Ordnung abgeleitet sind. Kopien, die nicht bloß den Wortlaut der Originale wiedergeben, sondern, wie das häufig vorkommt, auch ihre graphischen Merkmale ganz oder teilweise nachzuahmen bemüht sind, nennen wir Nachzeichnungen.

Mit dem Worte Original gleichbedeutend hat man in römischer Zeit und zumeist auch im Mittelalter die Bezeichnung *authenticum* verwandt.¹ Doch ist das Wort in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters bisweilen auch auf eine gewisse Art von Kopien übertragen worden. Da nämlich einer einfachen Abschrift, zumal wenn sie vom Empfänger der Urkunde hergestellt war, an sich keine rechtliche Beweiskraft zugeschrieben werden konnte, so mußte sich schon früh das Bedürfnis herausstellen, Formen zu finden, durch die man Kopien mit solcher Beweiskraft auszustatten vermochte. Solcher beglaubigten Kopien bedurfte man z. B., wenn man ein und dieselbe Urkunde gleichzeitig an mehreren Stellen vorzulegen hatte, oder wenn man das Original seines beschädigten oder leicht zu beschädigenden Zustandes oder seiner Kostbarkeit halber der Gefahr einer Versendung in weite Ferne, etwa an den Hof des Kaisers oder des Papstes, nicht aussetzen mochte, oder wenn die Schrift des Originals so schwer

¹ Beispiele bei SICKEL, Acta 1, 14 N. 3; dazu oben S. 86 N. 2 und Paulus in l. 2 Dig. 22, 4: *quicumque a fisco convenitur non ex indice et exemplo alicuius scripturae, sed ex authentico conveniendus est*; Decret. 2, 22, 10: *si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus*; Sächs. Summa pros. dict. QE. 9, 229: *rescriptum autentici*; QE. 9, 244: *aumenticum domini papae*, vgl. 9, 334. 523 Note; QE. 9, 325: *nostri autentici testimonio*; FICKER, It. Forsch. 4, 36: *aumenticum huius exempli* (von dem *exemplum* wird abermals eine Kopie [zweiter Ordnung] hergestellt und deren Übereinstimmung mit der Kopie erster Ordnung, dem *exemplum huius exempli* bescheinigt). Otto IV. spricht 1209 von einem *authenticum* Friedrichs I., BF. 281. So gibt Johannes von Bologna QE. 605, 697ff. Vorschriften, wie Kopien anzufertigen sind, damit sie die Beweiskraft von Originalen erhalten: *ut sui autentici robor optineant firmitatis*. — Wenn SICKEL den Ausdruck *authenticum* nur auf in besonders feierlicher Form ausgestellte Urschriften beziehen will, so hängt das mit seiner oben besprochenen Ansicht über die Bedeutung von *exemplar* zusammen. — Gegen den mittelalterlichen Sprachgebrauch verstößt es, und sollte deshalb nicht nachgeahmt werden, wenn v. BUCHWALD S. 7ff. für die Urschriften „bekannter Hand“ den Ausdruck Original, für die „unbekannter Hand“ den Ausdruck *authenticum* verwenden will. Über diese Einteilung selbst, die dem Mittelalter ganz unbekannt ist, vgl. FDG. 26, 51 N. 2. In anderem Sinne spricht STEINACKER in MEISTERS Grundriß 1, 236 von bekannter und unbekannter Hand; ich ziehe es vor, die leicht mißverständlichen Ausdrücke überhaupt nicht zu gebrauchen.

lesbar war, daß man von der Behörde, der es vorgelegt werden sollte, nicht ohne weiteres ihre Entzifferung erwarten konnte. Trotzdem hat es lange Zeit gewährt, ehe bestimmtere Formen für die Herstellung solcher beglaubigten Abschriften ausgebildet wurden. In Deutschland ist das Institut der *cancellarii* in der fränkischen Zeit gar nicht, in Italien das des älteren Notariats nur in beschränkter Ausdehnung für diesen Zweck verwandt worden. Wenn man in Deutschland oder Italien Urkunden einem Nachfolger des Herrschers, der sie ausgestellt hatte, vorlegte und dieser ihren Inhalt, sehr häufig auch ihren Wortlaut erneuerte,¹ so hatte man dabei nicht bloß und in älterer Zeit nicht einmal vorzugsweise die Absicht, eine beglaubigte Abschrift, sondern vielmehr die, eine Bestätigung jener Urkunden zu erwirken. Allerdings war es sowohl im fränkischen Reiche² wie in Italien, hier bis ins 11. Jahrhundert hinein,³ üblich und möglich, die Zahl der Rechtstitel über erworbene Besitzungen dadurch zu vermehren, daß man die Erwerbstitel dem Gericht vorlegte, durch einen Scheinprozeß ihre Echtheit und Unanfechtbarkeit feststellen und über das dahinlautende Erkenntnis sich ein urkundliches Zeugnis ausfertigen ließ. Im Frankenreich ist dies Verfahren nur im Königsgericht vorgekommen und nur auf nicht königliche Erwerbssurkunden angewandt worden; in die über den Scheinrechtsstreit ausgestellte Urkunde wurde nur der Inhalt, nicht der Wortlaut der vorgelegten Erwerbstitel aufgenommen; der Zweck der ganzen Prozedur war hier in erster Reihe die Erlangung eines unscheltbaren Erwerbstitels in der Gerichtsurkunde des Königs statt des scheltbaren, den man vorgelegt hatte. In Italien ist das Verfahren auch vor den ordentlichen Gerichten zur Anwendung gebracht worden; sogar Königsurkunden sind auf solche Weise in einem Scheinprozeß verlautbart worden;⁴ und hier ist es nun im Anschluß an einen schon seit älterer Zeit herrschenden Brauch⁵ vielfach zu wörtlicher Inserierung der produzierten in die über den Ausgang des Prozesses ausgestellte Gerichts-

¹ Näheres darüber später.

² Nur aus merovingischer Zeit sind die betreffenden Urkunden, die BRUNNER, Gerichtszeugnis S. 157 ff., anführt, aus karolingischer Zeit bringt er nur ein Formular bei. Eine Urkunde Karls d. Gr. von 781, DKar. 138, die BARCHEWITZ, Königsgericht S. 35 anzieht, hat BRUNNER a. a. O. S. 164 besprochen.

³ Vgl. FICKER, It. Forsch. 1, 37 ff.; 3, 372 ff.

⁴ So die Urkunden DO. I. 247, vgl. HPM. Chart. 1, 196; DO. I. 268, vgl. DO. I. 269; DO. II. 272, vgl. ASTEGIANO, CD. Cremonese 1, 42 n. 2; DO. III. 165, vgl. KOHLSCHÜTTER, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo S. 84; DO. III. 222, vgl. DO. III. 270; DO. III. 414, vgl. DH. II. 299 u. a. m.

⁵ So ist schon 824 in ein Placitum des Königsboten Wido ein Diplom Liutprands inscriert, FICKER, It. Forsch. 4, 13.

urkunde gekommen.¹ Es ist sehr wahrscheinlich, daß es der die Urkunden produzierenden Partei wenigstens in den Fällen eines bloßen Scheinprozesses hauptsächlich darauf ankam, eine vom Gericht beglaubigte Kopie ihrer Dokumente zu erlangen; einfach und bequem aber war das eingeschlagene Verfahren offenbar nicht.

Ungleich bequemer und gewiß auch weniger kostspielig und umständlich war es dagegen, wenn man das Institut des öffentlichen Notariats zur Beglaubigung von Urkundenkopien benutzte. Das aber ist auch in Italien verhältnismäßig doch erst spät allgemeiner üblich geworden. Wir haben hier zwar schon in der zweiten Hälfte des 8. und der ersten des 9. Jahrhunderts Kopien, die mit einem Beglaubigungsvermerk versehen sind;² namentlich liegen solche Abschriften aus Tusciem und speziell aus dem Gebiet von Lucca vor, wo sie oft von denselben Notaren und Schreibern, von denen auch die Originale geschrieben waren,³ bisweilen aber auch von anderen herrühren. Außer-

¹ Vgl. S. 90 N. 4. Ferner gehören hierhin, um noch einige andere Beispiele anzuführen, die Urkunde Hugos und Lothars von 939, inseriert im Placitum des Markgrafen von Tusciem von 1016, PASQUI, CD. Aretino 1, 152 n. 109 (kein Scheinprozeß); eine Verkaufsurkunde des Gastalden Saligo inseriert in DO. I. 399; eine Schenkungsurkunde des Diakons Wilhelm in DO. I. 400; eine Tauschurkunde in Gerichtsurkunde des Königsboten Waltari von 974, FICKER, It. Forsch. 4, 33; ein Brief und eine Verzichturkunde in Gerichtsurkunde der Kaiserin Adelheid, ebenda 4, 38 usw.

² Da die älteren italienischen Notariatskopien durchweg das Datum der Beglaubigung nicht angeben, so kann das Alter einer solchen Abschrift nur aus der Schrift oder aus anderen besonderen Umständen ermittelt werden.

³ Vgl. z. B. TROYA 4, 5, 394 von 767, das Or. geschrieben von Sichiprand: *ego Sichiprand post tradita complivi et dedi*, dann: *ego Sichiprand ex autentico quem ego ipsi manibus mei scripsi hanc exemplar relevavi et ipso autentico sanus restitui*; ähnlich BARSOCCHINI 4, 2, 17 usw. Besonders häufig sind solche Abschriften des Osprand, der nach 750 in Lucca als Urkundenschreiber fungiert. Von einer von ihm selbst geschriebenen Urkunde sagt er 758 (TROYA 4, 4, 681): *ego Osprandus diaconus supra scriptus scriptor quantum in autenticum inveni exemplavi nec plus addedi nec minime scripsi* u. ähnlich öfter. 754 wird einmal gesagt, wem eine solche Abschrift übergeben ist (ebenda 4, 4, 543); es handelt sich da um ein Testament, und die Abschrift ist, wie man aus dem Zusatz erfährt, nach dem Tode des Testators angefertigt. Wir haben nun aber auch Kopien von Urkunden anderer Schreiber. So ist 762 Osprand zum Schreiben rogiert und hat vollzogen; dann aber hat er seinem Gehilfen Filippus eine Kopie diktiert: *ego Filippus clericus ex dictato magistri mei Osprand diaconus nec plus addedi nec minus scripsi* (ebenda 4, 5, 180); und eine andere Urkunde Osprands von 762 (ebenda S. 173) hat der Kleriker Austripertus kopiert, der einige Jahre später sehr oft als selbständiger Schreiber in Lucca begegnet. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren, aber die angeführten werden genügen, das Verhältnis klarzulegen.

halb Tusciens kommt ähnliches namentlich in der Romagna vor, doch hier nur seltener; und welcher Beweiswert den so hergestellten Abschriften beigemessen worden ist, darüber erfahren wir weder hier noch dort etwas Näheres. Erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts, als überhaupt (worauf wir unten zurückkommen)¹ das Notariat erhöhte Bedeutung gewann, wird in ganz Italien die Herstellung von beglaubigten Notariatskopien häufiger,² und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sowie im 13. Jahrhundert sind sie ganz allgemein üblich; es ist zweifellos und allgemein bekannt, daß man nun den von einem öffentlichen Notar hergestellten Abschriften dieselbe Beweiskraft wie den Originalen beimaß.³

In Deutschland wandte man sich zu gleichem Zweck zunächst seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an Erzbischöfe und Bischöfe,⁴ später auch an andere geistliche und weltliche Personen und Korporationen, deren Stellung die nötige Gewähr für ihre Glaubhaftigkeit bot und die ein anerkanntes (authentisches) Siegel⁵ führten. Noch im

¹ S. Kap. VIII. IX.

² Zu den ältesten zeitlich bestimmbareren Fällen außerhalb Tusciens, die ich mir angemerkt habe, gehören die e. 1115—1125 angefertigten Kopien römischer Notare, MARINI, n. 89. 102. 130.

³ Eigentümlich ist es, wenn in Arezzo 1187 die notarielle Abschrift einer Urkunde von 1129 geradezu als *nova carta* im Gegensatz zum Original, der *antiqua carta*, bezeichnet wird, PASQUI, CD. Aretino 1, 445. — Noch merkwürdiger ist der von B. PIZORNO im Nuovo Arch. Veneto, nuova serie n. 33 S. 385ff., n. 35 S. 94ff. (1908. 1909) in sehr weitläufigen Ausführungen, denen ich mich nicht anschließen kann, behandelte venetianische Sprachgebrauch, demzufolge das Original *mater*, die davon genommene notarielle Abschrift *filia* heißt. Durch *firmatio in matrem* kann der Doge der Abschrift den Wert eines Originals verleihen, wenn der Inhaber der *filia* schwört, daß sie *de bona matre* stamme und daß die *mater* verloren sei.

⁴ Zu den frühesten Beispielen in Deutschland gehört die schon von FICKER, BzU. 2, 492, angeführte Transsumierung eines Diploms Heinrichs II. durch Erzb. Engelbert von Köln zwischen 1220 und 1225, LACOMBLET 1, 89. Älter ist freilich die Transsumierung zweier Privilegien für Kloster Gandersheim durch vier Bischöfe und vier Äbte, die Innocenz III. damit beauftragt hatte (vgl. deren Urkunden von 1206 bei LEUCKFELD, Antiq. Gandersheim. S. 78ff.); aber der Fall beweist nichts für deutschen Brauch. Schon die um 1240 entstandene sächsische Summa prosarum dictaminis gibt dann (QE. 9, 333 n. 89) einen Musterbrief, mit welchem wahrscheinlich ein Bischof auf Bitten eines Abtes ein von ihm beglaubigtes Transsumpt dem Papst einsendet. Eine förmliche Anleitung zur Anfertigung von Transsumpten durch Bischöfe unter dem Titel *De modo exemplandi litteras* steht im Baungartenberger Formularbuch QE. 9, 771f.

⁵ Über den Begriff des authentischen Siegels vgl. unten Kap. IX.

Anfang des 14. Jahrhunderts bemerkt das Baumgartenberger Formularbuch, daß die Beglaubigung transsumierter Kaiser- und Königsurkunden nur unter den Siegeln von Bischöfen, Herzogen, Markgrafen oder Grafen erfolgen dürfe, weil Personen niederen Standes wie Prälaten oder Ministerialen kaum Glauben geschenkt werden würde.¹ Allgemein geteilt sind aber diese Bedenken nicht, und wie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Beglaubigung von Transsumpten durch Äbte, Pröpste und Kapitel schon recht häufig ist,² so haben auch die städtischen Behörden das Recht der Transsumierung ausgeübt; im Laufe des 14. Jahrhunderts dringt dann mit dem Notariat auch die Notariatskopie in Deutschland ein. Wie die Personen, die ein authentisches Siegel führten, danach als *virī authenticī* bezeichnet wurden,³ so hat man dann auch die von ihnen beglaubigten Abschriften *scripta authentica* genannt.⁴

Mochte aber auch immerhin die forensische Beweiskraft solcher authentischer Kopien der der eigentlichen Originale gleichgestellt werden, so gilt doch für ihre diplomatische Beweiskraft nicht dasselbe. Wir haben, wie schon früher bemerkt wurde,⁵ keinerlei Veranlassung, den Personen oder Behörden, die sie beglaubigt haben, irgend ein höheres Maß von Befähigung zu diplomatischer Kritik zuzutrauen als denen, die sonst Abschriften von Urkunden anzufertigen pflegten; ihr Urteil über die Echtheit der ihnen vorgelegten Stücke ist für uns in keiner Weise maßgebend; ihre Genauigkeit in der Wiedergabe der Originale läßt oft viel zu wünschen übrig. So besteht für uns kein wesentlicher Unterschied zwischen einfachen und beglaubigten Kopien;

¹ QE. 9, 711: *quia inferioribus personis vix adhiberetur fides ut prelatīs ecclesiasticis vel ministerialibus.*

² Beispiele finden sich überall; ich erwähne nur 1266 Beglaubigung durch zwei Äbte, SICKEL, KU. in der Schweiz S. 54; um 1250 durch das Kapitel zu Mainz, WEILAND in Hist. Aufsätze für WAITZ S. 253 N. 2. Wie gering im 14. Jh. die Ansprüche an Stellung und Eigenschaften der beglaubigenden Personen gelegentlich sind, zeigt in drastischer Weise das 1329 ausgefertigte Transsumpt von Urkunden für Eberbach durch zwei Ritter, die nicht lesen können und kein Latein verstehen, sondern sich die zu beglaubigenden Dokumente durch *literari* vorlesen und übersetzen lassen, Nass. UB. 1, 117 n. 185. Allerdings mochte man Ursache haben, gerade diese Männer zur Transsumierung aufzufordern: die wichtigste der beglaubigten Urkunden ist eine Fälschung!

³ QE. 9, 772.

⁴ Im späteren Mittelalter ist dafür auch der Ausdruck „Vidimus“, hergenommen von einem in der Beglaubigungsklausel häufig bezeugenden Wort, im Gebrauch.

⁵ S. oben S. 20.

wir beurteilen sie ohne Rücksicht auf ihre juristische Beweiskraft im wesentlichen nach den gleichen Gesichtspunkten.

Ebensowenig wie die formale Beglaubigung einer Kopie oder der Mangel einer solchen, bedingt es für unsere Beurteilung an sich einen Unterschied, in welcher äußeren Form sie angefertigt ist. Schon in den ältesten Zeiten und später immer wieder hat man Einzelabschriften hergestellt, bisweilen nur geringe Zeit nach dem Empfang der Originale, bisweilen erst bedeutend später. Demnächst sind oft, sei es aus besonderer Veranlassung, sei es lediglich infolge zufälliger Umstände, mehrere Urkundenkopien auf einem Pergamentblatt¹ oder auf mehreren aneinander gehefteten Pergamentblättern (*rotuli*)² vereinigt worden. Endlich ist man auch schon früh in deutschen, später erst in italienischen Stiftern auf den Gedanken gekommen, die Abschriften empfangener Urkunden in Buchform zusammenzutragen. Zu den ältesten derartigen Kopialbüchern oder Chartularien gehört auf deutschem Boden der erste *Codex traditionum* für Freising, angelegt auf Veranlassung Bischof Hittos (811—835) durch den Diakon Cozroh³ und der Hauptteil des ersten Fuldaer Kopialbuches, der in der Zeit Hrabans (828—842) entstanden sein mag;⁴ aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammen dann Traditionsbücher des Klosters Mondsee, des Bistums Passau und

¹ Auf der Rückseite von Originalurkunden Arnulfs für Niederaltaich stehen Kopien des 10. oder 11. Jahrh.; vgl. SICKEL, Acta 2, 295 zu K. 234; MÜHLBACHER, Reg.² 466, DKar. 211. Ebenso sind mehrfach in Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen mehrere Urkundenkopien auf der Vorder- oder Rückseite eines Blattes vereinigt; Quellen f. Schweiz. Gesch. 3, 1, 48. 60 usw. Abbildung der Kopien zweier Präzepte Ludwigs des Deutschen auf einem Blatt KUia. 1, Taf. 11.

² Über einen Salzburger Rotulus mit 8 Urkunden vgl. SICKEL, Acta 2, 266 zu K. 120; über eine Rolle mit Kopien von Urkunden von St. Gallen im Archiv Heinrichs VII., jetzt in Pisa vgl. FICKER, SB. der Wiener Akademie 14, 26; die ebenda befindlichen Kopien von Urkunden für Cambrai und Worms stehen zu je 3 und 6 auf zwei Pergamentblättern. Die Form von Rotuli hatten die besonders feierlich beglaubigten Kopien der Privilegien der römischen Kirche, die Innocenz IV. 1245 in Lyon ausfertigen ließ, s. unten Kapitel V. Rotuli sind die Traditionen von Polling in Bayern und St. Peter im Schwarzwald s. Mon. Boica 10, 6ff.; unten S. 100, N. 2. Über den Rotulus des Züricher Großmünsterstiftes vgl. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht 17, 67ff.; UB. Zürich zu 1, n. 259. Einen Rotulus des 10. Jahrh. aus Novara beschreiben v. JAKSCH, MIÖG. 2, 446f., und SCHIAPARELLI im Arch. stor. Lombardo 27 (1900) 1ff.; über zwei Rotuli des 11. Jahrh. aus Arezzo vgl. PASQUI, CD. Aretino 1, 3 und 1, 79.

³ Vgl. BITTERAUF, QE. N. F. 4, XVIIff.; 5, XXIIIff.

⁴ Vgl. HEYDENREICH, Das älteste Fuldaer Cartular (Leipzig 1899).

der Klöster St. Emmeram zu Regensburg¹ und Weißenburg.² Aus dem 10. Jahrhundert mögen als besonders wichtig genannt werden der älteste Teil des *Liber aureus* von Prüm,³ sowie die ältesten Kopialbücher von Corvey⁴ und von Salzburg,⁵ denen ich aus Italien kein gleichaltriges Werk an die Seite zu setzen weiß. Erst aus dem 11. Jahrhundert haben wir hier die Kopialbücher von Farfa⁶ und Subiaco, während in Deutschland in Utrecht, Malmedy, Honau, St. Mihiel, Kempten, Brixen, Magdeburg und vielen anderen Orten mit der Anlage ähnlicher Werke begonnen wird, deren Zahl sich dann in den nächsten Jahrhunderten schnell vermehrt.

Wie die Anordnung dieser Kopialbücher außerordentlich verschieden ist, indem die Urkunden bald nach lokalen, bald nach rechtlichen, bald nach chronologischen Gesichtspunkten zusammengestellt sind, bisweilen auch jeder systematisch durchgeführten Disposition entbehren, so ist auch ihr innerer Wert und ihre Zuverlässigkeit weder von ihrem Alter, noch von ihrer äußeren Beglaubigung⁷ abhängig. Bisweilen geht das Streben auch der Schreiber solcher Bücher darauf hinaus, möglichst genau auch die äußeren Merkmale ihrer Vorlagen nachzubilden, wie das z. B. in sehr merkwürdiger Weise in dem ältesten Chartular von Kloster Kempten geschehen ist;⁸ in anderen Fällen sind

¹ Vgl. über diese Bücher im allgemeinen REDLICH, MIÖG. 5, 7ff. und Deutsche Geschichtsblätter 1, 90ff.; SUSTA, SB. der Wiener Akademie Bd. 138; dazu über den Mondseer Codex HAUTHALER, MIÖG. 7, 223ff.; über die Traditionsbücher von St. Emmeram BRETHOLZ, das. 12, 1ff.; über das älteste Passauer Traditionsbuch ZIBERMAYR, das. 26, 369ff.

² Herausgegeben von ZEUSS, Traditiones possessionesque Wizenburgenses Speier 1842); vgl. HARSTER, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg (Programm des Gymnasiums zu Speier 1893); BOSSERT, Württemberg. Geschichtsquellen 2, 263ff.

³ Vgl. FOLTZ und THAUSING, MIÖG. 1, 95ff.; LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben 2, 738ff.

⁴ Vgl. WILMANS-PHILIPPI 2, 18.

⁵ Herausgegeben von HAUTHALER, Salzburger Urkundenbuch Bd. 1 (1898ff.); vgl. auch HAUTHALER, MIÖG. 3, 63ff.; RICHTER, ebenda 3, 369ff.; ERBEN, Mitteilungen der Gesellsch. f. Salzburg. Landeskunde 29 (1889), 454ff.

⁶ Vgl. BRUNNER, MIÖG. 2, 3ff.

⁷ Auch die Kopialbücher sind nämlich häufig durch notarielle Beglaubigung authentifiziert worden, sei es, daß man sie ganz durch Notare herstellen ließ, wie z. B. die Kopialbücher von Pfävers und Huysburg, sei es, daß man jede einzelne Urkunde durch einen oder mehrere Notare vidimieren ließ, wie das z. B. in Lucca und Treviso geschehen ist.

⁸ Vgl. SICKEL, Acta 2, 307; die Altersbestimmung der Handschrift ist modifiziert MG. DD. 1, 645.

nicht nur einzelne Formeln,¹ sondern es ist bisweilen sogar das ganze Schlußprotokoll fortgelassen, so daß lediglich der Kontext, höchstens mit einigen Angaben aus der Datierungszeile versehen, wiedergegeben wurde; zur letzteren Art gehört z. B. das jetzt im Berner Archiv befindliche Chartular des Bistums Basel, das im Anfang des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist.² Die Orthographie ihrer Vorlagen haben auch die gewissenhaftesten Kopisten selten unangetastet gelassen. Selbst der völlig gleichzeitige italienische Pfalznotar, der Ottos I. Urkunde vom 25. Sept. 962 (DO. I. 247) zwei Tage später transsumierte, hat die Schreibung und die Sprachformen des Originals seinen eigenen Gewohnheiten entsprechend vielfach abgeändert; wer Merovingerurkunden nur aus späteren Kopien kennen lernt, erhält von der Sprache der ältesten fränkischen Kanzlei kaum eine Vorstellung; Cozroh von Freising erhielt von seinem Bischof den Auftrag, seinen Vorlagen nichts hinzuzufügen und nichts fortzulassen, *nisi scribtoris vicio aliquid depravatam repperisset*;³ der Schreiber des Lorscher Kopialbuches entschuldigt sich geradezu,⁴ daß er nicht alle Barbarismen und Solözismen seiner Vorlagen verbessert habe; und bis in die späteste Zeit hinein pflegten die vidimierenden Notare, welche die Treue einer Abschrift bescheinigten, dies mit dem Vorbehalt zu tun, daß sie dafür nur *quantum ad sensum et significationem* eintreten könnten.⁵ Und nicht nur solche in gutem Glauben und ohne unredliche Absicht vorgenommenen Veränderungen⁶ haben die uns überlieferten Urkunden-

¹ So hat z. B. der Schreiber des ältesten Wormser Chartulars (jetzt auf der königl. Bibliothek zu Hannover) regelmäßig die Zeile der Königsunterschrift fortgelassen.

² SICKEL, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 53.

³ QE. N. F. 4, 2.

⁴ Chron. Laureshamense, SS. 21, 344. — Ähnlich ist bei der Anlage des Reg. Farfense verfahren worden, vgl. MIÖG. 2, 5. Demgegenüber rühmt sich ein Kopialbuch des Lübecker Domkapitels besonderer Sorgfalt; seine Abschriften nehmen dieselbe Glaubwürdigkeit in Anspruch, wie die *ipsa sigillata primaria instrumenta, quippe cum nec unum apicem subtractum nec unum iota superadditum in presenti volumine valeas reperire*, UB. Bistum Lübeck 1, 130 n. 141.

⁵ Vgl. als eins der ältesten Beispiele die Beglaubigungsklausel eines Transsumptes von 1173, NA. 3, 132: *nil addens vel diminuens quantum ad sensum et significationem nisi forte litteram vel punctum sic exemplavi*.

⁶ Interessante Beispiele für derartige Veränderung der Originaltexte durch Kürzung, Erweiterung, Verbesserung sind aus den Kopialbüchern von Cluni zusammengestellt von A. BRUEL, BEC. 36, 445ff. — Wie naiv man unter Umständen bei der Herstellung einer Abschrift vorging, die ein beschädigtes Original ersetzen sollte, zeigt eine Urkunde von 1188, Steiermärk. UB. 1, 675:

abschriften entstellt: auch Fälschung und Betrug haben sich die Kopisten mehr als einmal zuschulden kommen lassen. Ein berühmtes Beispiel gibt die schon erwähnte Fuldaer Urkundensammlung, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Abt Markward der Mönch Eberhard mit kolossalem, aber in verkehrte Bahnen gelenktem Fleiße zustande gebracht hat.¹ Neuere Untersuchungen haben klar erwiesen, daß er in vielen Fällen nicht nur seine Vorlagen stilistisch umgearbeitet, sondern daß er auch zahlreiche Zusätze und Interpolationen vorgenommen, Privaturkunden in Königsurkunden umgewandelt und ganz neue Urkunden willkürlich erfunden hat.

Solche Erfahrungen machen dem Diplomatiker und Historiker bei der Benutzung von Urkundenabschriften die größte Behutsamkeit des Urteils zur Pflicht. Die nachgewiesene Originalität einer Urkunde deckt insoweit den Inhalt, daß zwar nicht seine historische Glaubwürdigkeit als zweifellos erwiesen gelten darf (denn auch unantastbare Originale können tatsächlich falsche Angaben enthalten), daß aber der gesamte Inhalt mit allen seinen Einzelheiten als im Auftrage des Ausstellers erfolgte Aussage des Verfassers der Urkunde angesehen werden kann. Bei allen Urkundenabschriften aber entbehren wir einer solchen sicheren Verbürgung. Während uns bei ihnen einerseits selbst auffallende Abweichungen von feststehenden Kanzleibräuchen nicht ohne weiteres zu einem verwerfenden Urteil berechtigen, weil sie auf willkürliche Veränderungen der Kopisten zurückgehen können, so haben wir andererseits gegen solche Veränderungen und noch mehr gegen absichtliche Fälschungen beständig auf der Hut zu sein. Unsere Aufgabe ist es, in jedem einzelnen Falle, in dem unser Verdacht rege wird, die Zuverlässigkeit der Überlieferung auf das strengste zu prüfen. Eine solche Prüfung ist leicht, wenn uns neben den Abschriften eines Kopialbuches noch einzelne Originale der darin enthaltenen Stücke überliefert sind: die Vergleichung beider bietet in solchen Fällen einen guten Anhaltspunkt für die Beurteilung auch der Kopien, deren Originale wir nicht mehr besitzen. Aber auch da, wo dies Mittel nicht zu Gebote steht, ist jene Prüfung nicht zu unterlassen; es gilt alsdann an anderweiten Originalen oder als zuverlässig erwiesenen Kopien von Urkunden desselben Ausstellers, derselben Zeit, derselben

sed quia evagante igne idem privilegium (eines Erzbischofs von Salzburg) ex parte combustum repertum est, dominus R. decanus et minister s. Martini de V. patruus noster . . . idem privilegium cuidam monacho, de Gosse Perhte, nomine, cui eiusdem privilegii tenor notissimus erat, reparandum tradidit.

¹ Vgl. die Literaturangaben oben S. 12 N. 6.

Gegend und aus umfassender Kenntnis diplomatischer Entwicklung heraus die Glaubwürdigkeit der zu prüfenden Abschriften zu messen.¹

Kein prinzipieller oder wesentlicher Unterschied besteht zwischen den bisher besprochenen einzeln oder in Sammlungen überlieferten Urkundenabschriften, die geschäftlichen Zwecken ihre Entstehung verdanken, und denen, welche in historische oder andere literarische Werke übergegangen sind. Urkunden und Briefe als Geschichtsquellen zu benutzen und in historische Schriften ihrem ganzen Wortlaute nach aufzunehmen, hat man begreiflicher Weise sehr früh begonnen. Wie Beda und Paulus Diaconus päpstliche Briefe und Privilegien mitteilen, der erstere, um sich solche zu verschaffen, geradezu archivalische Nachforschungen veranlaßt hat, so haben Otto von Freising und Ragewin sich mit der kaiserlichen Kanzlei in Verbindung gesetzt, um Abschriften von wichtigen Aktenstücken zu erhalten, die uns nur in ihren Werken überliefert sind; und bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein kommen solche urkundlichen Mitteilungen in Werken über Reichs-, Welt- oder Kirchengeschichte vor. Häufiger begegnen sie freilich in lokalhistorischen Arbeiten, wie denn Folwins Werk *De gestis abbatum et privilegiis Sithiensis coenobii*² oder Flodards *Historia Remensis* u. a. m. geradezu den Charakter einer urkundlichen Geschichtsdarstellung annehmen, oder wie die Chronisten von Lorsch und Echternach, von St. Mihiel und St. Benignus zu Dijon neben einer zum Teil von Urkunden durchsetzten Geschichtsdarstellung auch die Urkunden, die für die letztere nicht zu verwenden waren,

¹ Selbstverständlich sind Urkundenabschriften unter Umständen auch für die Geschichte der Fälschungen von Wert. So war aus dem in der Kanzlei Heinrichs V. im Jahre 1111 angefertigten Transsumpt (St. 3081) einer Urkunde Heinrichs III. von 1053 (St. 2442) zu erkennen, daß eine interpolierte Fassung derselben Urkunde (St. 2441), die uns in einem angeblichen Original des 12. Jahrh. vorliegt, zur Zeit der Transsumierung noch nicht existierte; vgl. KUIA. Text S. 28. Ebenso ist die auf Rasur erfolgte Verfälschung des DH. II. 498 jünger als das Rheinauer Kopialbuch von c. 1126, und der echte Text ließ sich aus ihm herstellen. — Daß gewissen Kopialbüchern durch königliche Verleihung dieselbe rechtliche Beweiskraft beigelegt worden ist, wie den Originalen, wie das z. B. von Friedrich III. 1442 in bezug auf die trierischen Mambücher (Lehenbücher) geschehen ist (CHMEL, Reg. Frid. n. 1048), vermag ihre diplomatische Glaubwürdigkeit natürlich nicht zu erhöhen; denn daß man am Hofe Friedrichs III. dies auf Grund einer sachverständigen Prüfung beschlossen habe (vgl. ERBEN, Ein oberpfälz. Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, München 1908, S. 62 N. 1), glaube ich nicht.

² Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin ed. GUÉRARD, Paris 1840; dazu MORAND, Appendice au cartulaire de l'abbaye de St. Bertin (Paris 1867). In der besseren Ausgabe SS. 13, 600ff. sind die Urkunden fortgelassen.

zu praktischen Zwecken sammeln und ihren Werken anhangsweise hinzufügten. Es versteht sich von selbst, daß wir auch den auf diese Weise mitgeteilten Aktenstücken gegenüber auf dieselben in gutem Glauben oder in doloser Absicht vorgenommenen Veränderungen gefaßt sein müssen, die wir bei den eigentlichen Kopialbüchern kennen lernten: wie z. B. Anselm; der Verfasser der *Gesta episcoporum Leodiensium*, auch die Briefe, die er in seine Darstellung eingefügt hat, tendenziös umzugestalten sich nicht gescheut hat, ist in neuerer Zeit durch die Berücksichtigung einer anderen, von ihm selbst herrührenden Bearbeitung seines Buches dargetan worden.¹ Die Kritik wird übrigens bei solchen Werken erheblich erleichtert, da wir zumeist in der Lage sind, über Tendenz, Sorgfalt und Zuverlässigkeit ihrer Autoren uns ein ausreichendes Urteil zu bilden.²

Eine eigentümliche Stellung innerhalb der urkundlichen Überlieferung nehmen einige der sogenannten Traditionskodizes, d. h. derjenigen Bücher ein, in welche die von einem Bistum oder Kloster erworbenen Schenkungsurkunden, die von ihm abgeschlossenen Tausch- und anderen nutzbaren Verträge — gewöhnlich gesondert von den eigentlichen Privilegien — eingetragen wurden. In den Ländern schwäbischen und fränkischen Rechts sind diese Kodizes von den Kopialbüchern nicht unterschieden; die Traditionsbücher von Fulda, Prüm und Werden, von Lorsch³ und Weißenburg, die zu den ältesten oder wichtigsten dieser Gebiete gehören, sind durch Sammlung und Kopierung der in den Archiven dieser Stifter aufbewahrten Einzelurkunden entstanden. Ähnlicher Art sind auch in Bayern die ältesten dieser Traditionsbücher: der schon erwähnte *codex traditionum* von Freising des Cozroh, sowie die ältesten Bücher von Mondsee, Passau und St. Emmeram zu Regensburg.⁴ Auch von den Traditionsbüchern des 10. Jahrhunderts trägt noch ein Teil den gleichen Charakter. Noch in diesem Jahrhundert aber scheint man in Salzburg⁵ unter den Erzbischöfen Friedrich und Hartwig dazu übergegangen zu sein, auf die Einzelaufzeichnung von zu beurkundenden Rechtsgeschäften überhaupt zu verzichten und lediglich mehr oder weniger der Urkundenform angenäherte Notizen

¹ Vgl. WARTZ, NA. 7, 75 ff.

² Hier ist nur von historischen Werken, in die Urkunden übergegangen sind, gesprochen. Andere literarische Arbeiten, in denen solche mitgeteilt werden, sind seltener, aber kritisch nicht anders zu behandeln.

³ Über den Lorsch Traditionskodex vgl. jetzt BOSSERT, Württemberg. Geschichtsquellen 2, 3 ff.

⁴ Vgl. die Literaturangaben oben S. 95 N. 1.

⁵ Vgl. RICHTER, MIÖG. 3, 373 f.; REDLICH, MIÖG. 5, 23 ff.

darüber gleichsam protokollarisch in die Traditionsbücher einzutragen. Ähnlich verfuhr man im 11. Jahrhundert zu Passau und im Kloster St. Emmeram zu Regensburg, im 12. Jahrhundert in Freising,¹ Ebersberg, Münchsmünster und an anderen Orten. Die so entstandenen Bücher oder Teile von Büchern sind demgemäß Originalaufzeichnungen und nicht Abschriftensammlungen: es versteht sich daher von selbst, daß sie auch von der diplomatischen Kritik anders zu beurteilen sind, als bloße Kopialbücher. Außerhalb Bayerns sind solche Fälle der Entwicklung von Traditionskopialbüchern zu gleichzeitig geführten Protokollbüchern bisher nicht nachgewiesen.² Auch in Sachsen, dessen älteres Privaturkundenwesen dem bayrischen näher verwandt ist als dem fränkisch-alamannischen, wo aber die Gewohnheit, Traditionsbücher zu führen, bei weitem nicht so verbreitet war wie in Bayern, gibt es keinen Fall, der hierher gehört. Denn die uns nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhaltenen *traditiones Corbeienses*,³ die durch ihre Form den Vergleich mit jenen bayrischen, protokollarisch geführten Büchern nahe legen können, sind in Wirklichkeit, wie eine neuere Untersuchung⁴ dargetan hat, anders zu beurteilen. Es sind zwei verschiedene, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hergestellte Aufzeichnungen, die kurz gefaßte Auszüge aus älteren Vorlagen, einer des 9. und einer anderen des 10. und 11. Jahrhunderts, enthalten.

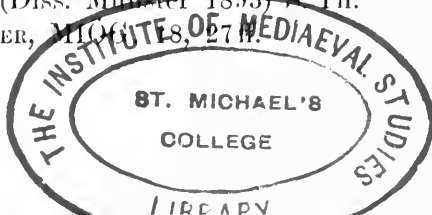
Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verschwinden die gleichzeitigen und protokollarisch geführten Traditionsbücher auch in Bayern aus

¹ Für Freising hat REDLICH, *MIÖG.* 5, 18ff., dies schon für die Zeit des Bischofs Abraham (957—993) angenommen; aber die eingehenden Untersuchungen BITTERAUFS, *QE. N. F.* 5, XXIV ff. lassen es doch, wenn man ihnen auch nicht in allen Einzelheiten folgen kann, als wahrscheinlicher erscheinen, daß man auch hier erst im 12. Jahrh. zu der sogen. protokollarischen Eintragung in Traditionsbücher übergang und daß die älteren Bücher auf urkundliche Vorlagen zurückgehen.

² Die einzige bisher bekannte Ausnahme macht vielleicht der Rotulus von St. Peter im Schwarzwald (Freiburger Diözesanarchiv 15, 135ff.), der nach den freilich nicht immer glücklich formulierten oder genügend begründeten Ausführungen von E. FLEIG, *Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtl. Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald* (Programm des Friedrichsgymnasiums zu Freiburg 1908) S. 11ff., 49f., zwar im allgemeinen Einzelaufzeichnungen als Vorlagen benutzt hat, in den aber bisweilen auch Traditionsnotizen ohne solche Vorlagen unmittelbar eingetragen zu sein scheinen.

³ Herausg. von Wigand (Leipzig 1843). Vgl. DÜRRE, *Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde* (Westfalens) 36^b, 164ff.; M. MEYER, *Zur älteren Gesch. Corveys und Höxters* (Diss. Münster 1893) S. 1ff.

⁴ Vgl. E. SCHRÖDER, *MIÖG.* 8, 1ff.



dem Gebrauch, und an ihre Stelle treten wiederum wirkliche Kopialbücher. Die Urbarien der späteren Zeit¹ aber gehören ebensowenig wie die älteren Polypticha in den Bereich der Urkundenlehre.²

Allen bisher besprochenen Urkundenabschriften oder Sammlungen von Abschriften ist der für ihre kritische Beurteilung maßgebende Umstand gemeinsam, daß sie im Auftrage oder wenigstens im Interesse des Empfängers oder seines Rechtsnachfolgers hergestellt und daß sie eben deshalb auch in dessen Archiv aufbewahrt worden sind. Wesentlich von ihnen verschieden ist nun aber eine zweite umfassende Gruppe von Urkundenkopien, die auf Veranlassung des Ausstellers entstanden sind. Die Gründe zu ihrer Anfertigung waren mannigfacher Art. Jeder geordneten Verwaltung mußte daran gelegen sein, sich durch die Zurückbehaltung solcher Abschriften eine Übersicht über die vollzogenen Geschäfte vergangener Zeiten zu ermöglichen; sie konnten überdies, im Falle ausgegebene Originale den Empfängern verloren gegangen waren, dazu dienen, neue Ausfertigungen davon herzustellen;³ an ihrer Hand endlich war es möglich, über die Authentie und Zuverlässigkeit etwa verdächtig erscheinender Urkundenoriginale und -abschriften, auf die der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger sich berief, von seiten des Ausstellers und dessen Nachfolgers ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Daß in altrömischer Zeit,⁴ wie der Senat und die Konsuln, so

¹ Über welche die oben S. 95 N. 1 angeführte Abhandlung von SUSTA zu vergleichen ist.

² Daran muß gegen CARO, Deutsche Geschichtsblätter 11, 113ff., festgehalten werden.

³ Vgl. z. B. WINKELMANN, Acta 2, 534 n. 841: eine aus dem Register Karls IV. gegebene offizielle Abschrift mit dem Vermerk: *sumptum de registro*; LINDNER S. 186. Die Taxordnung Johanns XXII. enthält eine eigene Bestimmung über die Gebühren der päpstlichen Registratoren für die *litterarum copiae que sumuntur de registro*, TANGL, KO. S. 110 n. 239.

⁴ Auf den Zusammenhang der altrömischen Commentarii mit den mittelalterlichen Registerbüchern hat zuerst mein Aufsatz über die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 19, Romanist. Abteil. 6, 246ff. hingewiesen, vgl. dazu MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 2³, 908 N. 2. Eine vortreffliche Zusammenfassung aller Nachrichten, die wir über solche Commentarii besitzen, gibt A. v. PREMERSTEIN s. v. Commentarii in PAULY-WISSOWAS Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft 4, 726ff.; vgl. auch H. STEINACKER, Zum Zusammenhang zwischen antiken und frühmittelalterlichem Registerwesen (Wiener Studien 24, 301ff.) und v. HECKEL, Das sizilische und päpstliche Registerwesen AfU. 1, 371ff., besonders S. 394ff. — Die Ansicht SEECKS (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 23, Rom. Abteil. 10, 11ff.), daß die Führung der Commentarii, die er für die ältere Zeit als bewiesen ansieht, unter Diokletian, als „an die Stelle der

später die kaiserlichen Behörden in den Provinzen und in der Hauptstadt, insbesondere auch die Kanzlei der Kaiser selbst solche Abschriften¹ der von ihnen ausgegebenen Erlasse regelmäßig zurückbehielten, ist durch neuere Forschungen zweifellos erwiesen worden. Sie wurden hier nicht einzeln aufbewahrt, sondern zu Papyrusrollen,² später vielleicht zu Bänden vereinigt, die wahrscheinlich die Akten je eines Konsulatsjahres umfaßten. Bezeichnet wurden sie als *commentarii* (*ἰπομνήματα*); auch der Ausdruck *gesta, regesta* wird auf sie schon angewandt; die Beamten, welche sie führten, hießen *a commentariis* oder *commentarienses*. Innerhalb der einzelnen Rollen oder Bände folgten die Akten im allgemeinen chronologisch aufeinander, doch wurde die strenge Ordnung der Zeitfolge nicht immer genau innegehalten. Gewisse Gruppen von Erlassen wurden auch nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt; so gab es eigene *commentarii* für die kaiserlichen Privilegien (*beneficia*), andere wahrscheinlich für die Erlasse in Kriminalsachen, endlich wenigstens im 6. Jahrhundert besondere Bücher für die eigentlichen Gesetze. Mit den kaiserlichen Erlassen waren oft auch Abschriften eingelaufener Aktenstücke, die auf jene Bezug hatten, Bittschriften, Berichte, Anklagen usw. vereinigt.

Direkt erhalten ist uns von den Registerbüchern der römischen

Hofburg das ewig wandernde Hoflager“ trat, aufgegeben worden sei, verstößt gegen alle geschichtliche Wahrscheinlichkeit und ist ganz unzureichend begründet. Was mittelalterlichen Herrschern, z. B. Karl IV., trotz häufiger, zum Teil unausgesetzter Reisen möglich gewesen ist, kann bei den römischen Kaisern, denen ein so viel zahlreicheres Beamtenpersonal zur Verfügung stand, doch nicht als unmöglich bezeichnet werden! Und gerade aus der Zeit nach Theodosius liegen, wie auch MOMMSEN bemerkt hat, besonders zahlreiche, sichere Anhaltspunkte für die Fortdauer des Brauches vor. Vgl. übrigens zur Kritik der ganzen Untersuchung SEECKS die Bemerkungen von MOMMSEN in der Zeitschr. für Rechtsgesch. 23, Rom. Abteil. 10, 350 und 34, Rom. Abteil. 21, 180.

¹ An der Annahme, daß die *Commentarii* Abschriften, nicht die Originalkonzepte der ausgehenden Erlasse enthielten, muß ich gegen MOMMSEN und andere durchaus festhalten. MOMMSEN ist zu seiner Ansicht vorzugsweise durch die Unterschriften *rescripsi. recognovi* unter der Abschrift eines kaiserlichen Erlasses vom Jahre 527 in einer kleinasiatischen Inschrift veranlaßt worden; aber die Deutung dieser Unterschriften ist sehr zweifelhaft, vgl. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 19, IV, 131; FAASS, AfU. 1, 236 ff.; v. HECKEL, ebenda 1, 417 f.

² Rollenform haben die uns erhaltenen Überreste aus den *Commentarii* eines ägyptischen Provinzialstrategen vom Jahre 232, über die U. WILCKEN unter Heranziehung eines reichen Materials im *Philologus* 53, 80 ff. eingehend gehandelt hat. Wann der Übergang zur Buchform sich vollzogen hat, und ob schon im Altertum auch Pergament für die *Commentarii* angewandt worden ist, läßt sich nicht entscheiden; vgl. STEINACKER, *MIÖG.* 23, 44 N. 3.

Kaiser¹ — denn mit diesem Ausdruck bezeichnen wir derartige Abschriftensammlungen am besten² — nichts. Aber aus ihnen stammende Stücke besitzen wir in erheblicher Zahl, teils einzeln, insbesondere inschriftlich überliefert, teils größere Massen in den Werken der römischen Juristen und in den großen Sammlungen der römischen Gesetze und des römischen Rechts.

Der Brauch der Registerführung ist in Italien nicht mit dem römischen Reiche zugleich untergegangen. Wie die ostgotischen Einrichtungen überhaupt sich an die römischen, soweit als irgend möglich war, anschlossen, so hat Theodorich auch jene Kanzleieinrichtung übernommen und beibehalten: aus den Registerbüchern des Hofes von

¹ Vgl. aber die vorige Note.

² Im Mittelalter ist zwar der Ausdruck *registrum* (*regestrum*, *regestum*; davon *registrare*, in derartige Bücher eintragen, *registrator*, ein Beamter, der solche Eintragungen macht) nicht nur auf solche in der Kanzlei des Ausstellers hergestellte Abschriftensammlungen, sondern auch auf die oben besprochenen Kopialbücher, die in den Archiven der Empfänger ruhten, angewandt worden. Und umgekehrt bezeichnen Neuere (vgl. z. B. die Einleitung zu Reichstagsakten IV) jene ersteren wie die letzteren als Kopialbücher. Im Interesse schärferer Scheidung aber (die, wie wir sehen werden, für die kritische Beurteilung solcher Abschriften wichtig ist) empfiehlt sich der Sprachgebrauch, der in diesem Buch befolgt wird, demzufolge nur die ersteren Registerbücher, nur die letzteren Kopialbücher genannt werden. Registerbücher enthalten also Abschriften von Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, Kopialbücher Urkunden verschiedener Aussteller für einen Empfänger (bzw. seine Rechtsnachfolger). Insofern, wie oben bereits bemerkt wurde, in die Registerbücher auch Abschriften eingelaufener Aktenstücke eingetragen zu werden pflegten, sind sie, was diese Stücke angeht, allerdings nicht anders als sonstige Kopialbücher zu beurteilen. Aber nur in der ältesten Zeit kommen solche Eintragungen des Einlaufes oft und in erheblichem Umfange vor; im eigentlichen Mittelalter sind sie verhältnismäßig selten, und der allgemeine Charakter der Registerbücher wird dadurch nicht geändert. — Die Einwendungen, die NEUDEGGER, System und Systematisierung der Papst-, Kaiser- und Landesregister (München 1900), gegen die hier vorgeschlagene Terminologie geltend macht, gehen vom Standpunkt des Archivars aus, tragen aber den Bedürfnissen der Urkundenlehre nicht genügende Rechnung, und dasselbe gilt von den Ausführungen von BIER, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach (Diss. Berlin 1907) S. 11 ff., der sich, wenn auch z. T. von anderen Gesichtspunkten ausgehend, im wesentlichen an NEUDEGGER anschließt; vgl. ERBEX, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (München 1908) S. 58 ff. Vom Standpunkt des Diplomaten aus kann ich es nur bedauern, daß die Terminologie durch die Einführung des Ausdrucks „Einlaufsregister“ wieder verwirrt wird, und ich hoffe, daß das Beispiel BIERs keine Nachahmung finden wird.

Ravenna müssen die *Variae* des Cassiodor stammen.¹ In der Folge aber haben die Langobarden wie mit anderen guten Gewohnheiten der römischen Geschäftsgebarung, so auch mit dieser gebrochen. Und ebensowenig wie bei ihnen findet sich in der Zentralverwaltung anderer germanischer Staaten auf römischem Boden, insbesondere des Frankenreiches, irgend eine Spur jenes Gebrauches.² Die Frankenkönige, Merovinge wie Karolinger, haben allerdings in einer Anzahl von Fällen Einzelabschriften (*exemplaria*) der von ihnen ausgegangenen Erlasse und Gesetze zu Verwaltungszwecken in ihren Archiven zurückbehalten;³ aber sie so wenig wie auf Jahrhunderte hinaus die Könige von Deutschland, Frankreich, Italien und Burgund haben eine regelmäßige und systematische Registrierung der von ihnen ausgestellten Urkunden angeordnet.

Wie in so vielen anderen Beziehungen, so war auch hierin die unmittelbar an altrömischen Brauch anknüpfende Kanzlei der Päpste denen der weltlichen Fürsten Europas überlegen. Und wenn die unverbrüchliche Bewahrung einer sicheren Tradition unzweifelhaft einer der bewundernswertesten Züge in der historischen Entwicklung des römischen Papsttums ist, so wurde diese Bewahrung eben durch den konsequent beibehaltenen Brauch der Registerführung, der den Päpsten jederzeit eine vollständige Übersicht über die politischen und kirchlichen Maßregeln ihrer Vorgänger ermöglichte, ohne Frage wesentlich erleichtert.

Es ist wahrscheinlich, daß die römischen Bischöfe gleich von dem Zeitpunkt an, da sie mit anerkannter Autorität in das staatliche Leben eintraten, nach dem Vorbilde der römischen Oberbehörden, die von ihnen ausgehenden Briefe und Urkunden registrieren ließen. Sicher nachweisbar ist die Existenz päpstlicher Register schon für die Zeit des Papstes Liberius, also für die Mitte des 4. Jahrhunderts, und dann wieder für die Zeit der Päpste Zosimus und Cölestins I., also für den Anfang des 5. Jahrhunderts; einige uns erhaltene Briefe dieser

¹ Vgl. über die *Variae* unten im Abschnitt über die Formularbücher.

² Die von STEINACKER, MIÖG. Erg. 6, 135 N. 2, angeführte Stelle aus einem Briefe Gregors I. an die Königin Brunhilde (Reg. Greg. 13, 7) beweist höchstens, daß der Papst der Meinung war, es würden auch am fränkischen Hofe Register geführt, aber keineswegs, daß diese Meinung zutraf. Für das letztere fehlt jeder Anhaltspunkt. Dagegen hat STEINACKER, Wiener Studien 24, 304 ff., nachgewiesen, daß die Registerführung sich bei städtischen Behörden in Italien und Gallien länger erhalten hat; vgl. über diese städtischen Akten, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, HIRSCHFELD, Die gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit (Diss. Marburg 1904).

³ Beispiele s. unten im Abschnitt über das Archivwesen.

Päpste müssen, zuverlässigen Merkmalen zufolge, aus ihren Registern stammen.¹ Größere Massen solcher Registerbriefe sind uns dann in den kirchenrechtlichen Werken und Sammlungen des Mittelalters erhalten; wie die altrömischen Juristen aus den kaiserlichen, so haben die mittelalterlichen Kanonisten aus den päpstlichen Registerbüchern, die sie allerdings zum Teil nur mittelbar benutzen konnten, geschöpft. Schon im frühen Mittelalter beruhen mehrere große kanonistische Sammlungen, insbesondere die *Collectio Dionysiana*, die *Coll. Quesnelliana*, die Freisinger Sammlung des *Cod. Monacensis 6243*, die sog. *Coll. Avellana*,² sowie die Sammlungen der Briefe Leos I. in einem Regensburger, jetzt Münchener Kodex, einem verschollenen Kodex des Kardinals Grimani und anderen Handschriften³ größtenteils auf den Registerbüchern der Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts, und durch sie ist uns die Hauptmasse der Briefe dieser Päpste, die wir besitzen, allein überliefert.⁴ Dann scheint die systematische Benutzung der Registerbücher zu kanonistischen Zwecken längere Zeit geruht zu haben oder wenigstens minder erheblich geworden zu sein;⁵ doch sind die kirchenrechtlichen Sammlungen der auf das sechste folgenden Jahrhunderte auf die Frage ihrer letzten Quellen hin noch nicht so sorgfältig untersucht worden, daß darüber mit Sicherheit entschieden werden könnte. Jedenfalls ist dann im 11. Jahrhundert die unmittelbare Benutzung des päpstlichen Archivs wieder aufgenommen worden:

¹ Vgl. BRESSLAU, *Die Commentarii der röm. Kaiser*, *Zeitschr. für Rechtsgesch.* 19, Rom. Abt. 6, 242 ff.; DE ROSSI, *De origine scrinii S.* XLVIII f.; STEINACKER, *MIÖG.* 23, 7.

² Vgl. über diese Sammlungen im allgemeinen MAASSEN, *Gesch. der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* Bd. 1 (Graz 1870). Kritisch herausgegeben ist bis jetzt von ihnen nur die *Avellana* im *Wiener Corpus der Scriptorum ecclesiastici latini XXXV*, 1. 2 (Wien 1895—98).

³ Über die Regensburger Sammlung vgl. zuletzt Graf NOSTITZ-RIENECK im *Hist. Jahrbuch* 18, 117 ff. — Über die diplomatischen Fragen, die sich an alle diese Sammlungen knüpfen, vgl. insbesondere GÜNTHER, *Avellanastudien* (SB. der Wiener Akademie 134 n. V); NOSTITZ-RIENECK, *Die päpstl. Urkunden für Thessalonike u. deren Kritik* durch Prof. FRIEDRICH (*Zeitschr. f. kath. Theologie* 21, 1 ff.); derselbe, *Zum päpstl. Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit* (Festgaben zu Ehren MAX BÜDINGERS, Innsbruck 1898, S. 153 ff.); STEINACKER, *Über das älteste päpstl. Registerwesen* (*MIÖG.* 23, 1 ff.); v. HECKEL, *AfU.* 1, 424 ff.

⁴ Doch enthalten auch Sammlungen anderen Charakters, die nicht im allgemeinen kirchenrechtlichen, sondern im besonderen Interesse einer einzelnen Kirche hergestellt sind, wie die *Coll. Arelatensis* (vgl. GUNDLACH, *Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum*, Hannover 1890) gelegentlich Stücke, die auf die Registerbücher zurückgeführt werden können.

⁵ Vgl. STEINACKER a. a. O. S. 20 ff.

der Kardinal Deusdedit hat für seine Kanonessammlung von Registerbüchern seit Gelasius I. umfassenden Gebrauch gemacht.¹ Ebenso enthält eine Londoner Handschrift (Brit. Mus. Addit. manuscr. 8873) des 12. Jahrhunderts zahlreiche Auszüge aus den Registern Gelasius' I., Pelagius' I. und Pelagius' II., Leos IV., Johanns VIII., Stephans V., Alexanders II. und Urbans II.² und eine Cambridger Handschrift des Trinity-College einen 70 Briefe umfassenden Auszug aus den Registern Alexanders III.³ Etwa 850 Briefe, ursprünglich in drei Sammlungen verteilt, seit dem 9. Jahrhundert aber in mannigfachen Kombinationen verbunden, sind uns aus den Registern Gregors I. überblieben, über deren Einrichtungen wir etwas genauer unterrichtet sind.⁴ Wir wissen, daß von diesen Registern noch im 9. Jahrhundert 14 Papyrusbände, je einer für ein Jahr, aber natürlich nicht mehr für ein Konsulats-, sondern für ein Indiktionsjahr, im Lateranensischen Archiv vorhanden waren; auch innerhalb der einzelnen, in Monatsabschnitte eingeteilten Jahrgänge herrschte im allgemeinen die chronologische Ordnung vor, die aber, da jeweilig größere Massen von Briefen zusammen registriert wurden, nicht streng eingehalten ist; eine Scheidung nach Materien wurde noch nicht beliebt. Ähnlich angeordnet waren die Registerbücher Johanns VIII., aus deren ersten Jahrgängen wir bei den Kanonisten und in der bereits erwähnten britischen Sammlung Exzerpte besitzen, während eine früher im Kloster Monte Cassino, jetzt im Vatikanischen Archiv befindliche Handschrift des 11. Jahrhunderts, die auf das Originalregister des Papstes zurückgeht, 314 Briefe aus dessen sechs letzten Jahren überliefert.⁵

¹ Ausgabe von WOLF VON GLANVELL (Paderborn 1905). Vgl. STEVENSON, Arch. della società Rom. di storia patria 8, 305 ff.; DE ROSSI, De origine S. XCII ff. Daß die von Deusdedit *ex registro Gregorii iunioris* mitgeteilten Stücke nicht Gregor II., sondern Gregor III. angehören, zeigt HAMPE, NA. 21, 109 f.

² Vgl. EWALD, NA. 5, 275 ff. 505 ff.; 6, 452 ff.

³ Vgl. LÖWENFELD, NA. 10, 586 f. Die bisher unbekanntenen Stücke sowohl der Londoner wie der Cambridger Handschrift sind gedruckt bei LÖWENFELD, Epistolae pontif. Rom. ineditae (Leipzig 1885); vgl. zu den ersteren MOMMSEN und BRESSLAU, NA. 15, 187 ff.; zu den letzteren FRIEDBERG, Die Canonessammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia (Leipzig 1897) S. 5 ff. In der Cambridger Sammlung geht dem Registerauszuge eine Kanonessammlung voran, wahrscheinlich von demselben Schreiber; und so finden sich auch in anderen späteren Kanonessammlungen (z. B. in der Appendix conc. Laterani, vgl. FRIEDBERG a. a. O. S. 67. 71; in der Coll. Taurinensis, vgl. NA. 5, 325) Spuren von Registerbenutzung.

⁴ Vgl. EWALD, NA. 3, 433 ff.; MOMMSEN, NA. 17, 393 ff. Ausgabe von EWALD und HARTMANN, MG. Epistolae Bd. 1. 2.

⁵ Vgl. EWALD, NA. 5 295 ff., 6, 647 f.; GUIDO LEVI, Arch. della soc. Romana di storia patria 4, 161 ff. und besonders CASPAR, NA. 36, 79 ff. (daselbst

Johanns VIII. Nachfolger, Stephan V., ist der letzte Papst des 9. Jahrhunderts, von dessen Registern die Kanonisten Auszüge geben; aus dem 10. fehlen sie ganz, und erst mit Alexander II. beginnt wieder die Reihe der Päpste, von deren Registerbüchern wir eine gewisse Kenntnis haben. Wenn daraus zu folgern ist, daß die Register aus der Zwischenzeit, während welcher Rom so oft von wilden Kämpfen erfüllt war, früh zugrunde gegangen sind, so ist doch die weitergehende

S. 80 N. 1. 2 eine Aufzählung der bisherigen Ausgaben; eine neue wird demnächst in den Mon. Germ. erscheinen). Faksimile-Proben der Handschrift bei PALACKY, Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften 5, 1, im Arch. paleograf. ital. 1, Taf. 16 und NA. 36, Heft 1. Über Provenienz und Geschichte der Handschrift vgl. Regestum Clementis V. papae, Proleg. S. XIX f.; LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne (Paris 1895) S. 1 ff.; CASPAR, S. 85 ff. Daß die durch die Abschrift von Monte Cassino überlieferte zweite Hälfte des Registers mit der ersten Hälfte, die den Kanonisten späterer Zeit vorlag, ein Ganzes bildete, ist sicher, vgl. EWALD, NA. 5, 319 f.; CASPAR S. 106. LAPÔTRES Hypothese, daß das Originalregister von den Formosianern in zwei Teile auseinandergerissen, dabei aber die Briefe der 9. Indiktion vernichtet seien, hat CASPAR S. 83 mit Recht abgelehnt. Dagegen teilt er LAPÔTRES Ansicht, daß das Cassineser Manuskript eine vollständige Abschrift der zwei letzten Drittel (Bände?) des Originalregisters und nicht (wie die uns erhaltenen Register Gregors I. und Gregors VII.) ein Auszug daraus sei, und sucht diese Auffassung mit neuen Gründen zu stützen. Aber ausreichend bewiesen ist diese These auch von CASPAR nicht, und der Einwand, den er selbst S. 105 N. 3 voraussieht, ist auch durch das, was er S. 121 ff. bemerkt, nicht zu widerlegen. Den prinzipiellen Standpunkt CASPARS, daß über die Registrierung unter Johann VIII. nur aus dem uns erhaltenen Register und nicht unter Berücksichtigung dessen, was wir über die Register früherer und späterer Päpste wissen, geurteilt werden dürfe, halte ich nicht für richtig. Daß neben wichtigen politischen auch uns als unbedeutend erscheinende Stücke in unser Register aufgenommen sind, und daß sich in ihm kein konsequentes Prinzip der Auswahl erkennen läßt, beweist durchaus nicht, daß keine Auswahl vorgenommen ist; beides gilt auch von den Registern Gregors I. und Gregors VII., und wie regellos mittelalterliche Exzerptoren oft verfahren sind, weiß man zur Genüge. Vor allem aber glaube ich nicht, daß die Registrierung der Privilegien unter Johann VIII. ganz abgekommen und daß nur durch ein Versehen in der Geschäftsgebarung JAFFÉ-L. 3181 (das einzige im Register enthaltene Privileg) registriert worden sei. Ich glaube vielmehr, daß bei der für unser Register getroffenen Auswahl aus dem ursprünglichen die Privilegien grundsätzlich ausgeschlossen wurden, und daß nur aus irgend einer Veranlassung jenes eine Privileg aufgenommen worden ist. Vielleicht läßt sich diese Veranlassung sogar noch erraten; es ist nicht unmöglich, daß der Satz, in dem Prozesse gegen den Bischof Heefrid päpstlicher Entscheidung vorbehalten werden (*volumus quasque causas praedicto Heefrido episcopo inde motas in nostra praesentia adducendas*) — eine Verfügung, die in der Tat vom kanonistisch-rechtlichen Gesichtspunkt aus ein erhebliches Interesse hat — zur Aufnahme des Privilegs in unser Register Anlaß gab.

Vermutung, die man daran geknüpft hat,¹ der Brauch der Registerführung selbst sei mehr als anderthalb Jahrhunderte hindurch unterbrochen gewesen, durchaus abzulehnen; die ganze Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens und seiner kontinuierlichen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage spricht aufs bestimmteste gegen eine solche Annahme.² Demnächst besitzen wir wiederum in einer Handschrift des Vatikanischen Archivs einen Auszug von 381 Stücken aus den Registerbüchern Gregors VII.,³ die nicht mehr nach Indiktionen, sondern nach Pontifikatsjahren, je ein Jahr in einem Bande, zusammengestellt waren; ob erst Gregor VII. oder ob schon einer seiner Vorgänger diese veränderte Anordnung eingeführt hat, muß dahingestellt bleiben;⁴ sie ist seitdem für alle Zeit beibehalten worden.⁵ Endlich ist uns noch in einer Handschrift von Monte Cassino aus dem 13. Jahrhundert ein Bruchstück des Registers Anaclets II. abschriftlich aufbewahrt; es umfaßt 38 Briefe, die sämtlich dem

¹ PFLUGK-HARTTUNG, *Zeitschr. für Kirchengesch.* 12, 265ff. Auch LAPÔTRE a. a. O. S. 16 hat schon daran gedacht, aber den Gedanken verständigerweise als wenig wahrscheinlich abgewiesen.

² Vgl. auch v. HECKEL, *AfU.* 1, 441 N. 5.

³ Ausgabe von JAFFÉ, *Bibliotheca* Bd. 2. Vgl. GIESEBRECHTS Ausführungen bei JAFFÉ, *Reg.*² S. 594ff.; derselbe, *De Gregorii VII. registro emendando* (München 1858) und im *Münchener Hist. Jahrb.* 2 (1866), 91ff. Faksimile von drei Seiten der Handschrift mit Text von G. LEVI im *Arch. paleograf. ital.* 2, Taf. 6—8.

⁴ Die Auszüge aus den Registern Alexanders II. in der britischen Sammlung gestatten in dieser Beziehung keinen sicheren Schluß.

⁵ Über die chronologischen Noten des Registers Gregors VII. vgl. FDG. 15, 515ff.; 21, 407ff.; NA. 8, 229ff.; LÖWENFELD in JAFFÉ² S. 597. Eine schon von JAFFÉ und GIESEBRECHT behandelte, neuerdings wiederholt lebhaft erörterte Frage ist es, ob der Kardinal Deusdedit für seine Kanonensammlung nur unseren Registerauszug oder einen reicheren oder etwa gar die Originalregister des päpstlichen Archivs benutzt habe. Vgl. v. PFLUGK-HARTTUNG, NA. 8, 229ff.; 11, 141ff.; EWALD in *Histor. Untersuchungen* ARNOLD SCHAEFER gewidmet (Bonn 1882) S. 296ff.; LÖWENFELD, NA. 10, 311ff.; LAPÔTRE a. a. O. S. 18ff.; MARTENS, *Gregor VII.* (Leipzig 1894) 2, 298ff. Mir scheint die Ansicht LÖWENFELDS, daß Deusdedit nur unseren Registerauszug gekannt hat, die größere Wahrscheinlichkeit zu haben. So auch SACKUR, NA. 18, 144 N. 2, dessen vorsichtig angedeutete Hypothese, Deusdedit selbst habe vielleicht den uns erhaltenen Registerauszug hergestellt, keineswegs der Wahrscheinlichkeit entbehrt. Wenn Petrus Diaconus für das Register Urbans II. einen Kardinal Leo, für das Paskals II. den Kanzler Johann von Gaeta (später Gelasius II.) als Verfasser oder Schreiber nennt (vgl. LAPÔTRE S. 17f.; CASPAR a. a. O. S. 94ff.), so ist auch dabei, wenn diese Nachrichten überhaupt glaubwürdig sind, wohl nur an uns nicht erhaltene Registerauszüge zu denken.

Jahre 1130 und mit Ausnahme von drei Stücken dem Monat Mai dieses Jahres angehören.¹

Diese im Verhältnis zu der Masse dessen, was einst vorhanden war, beklagenswert dürftigen Überreste sind alles, was uns von den päpstlichen Registerbüchern bis zum Jahre 1198 erhalten ist. Wann die Originalregister, aus denen sie entnommen sind, verloren gegangen sind, darüber besitzen wir keinerlei unmittelbare Nachrichten. Daß die Papyrusbände, welche die Register Gregors I. enthielten, noch im 9. Jahrhundert im Lateranensischen Archiv vorhanden waren, ist schon erwähnt worden: sie und andere auf dem gleichen Material geschriebene wird bei dessen Vergänglichkeit zuerst das Schicksal des Unterganges ereilt haben. Dagegen waren die ohne Frage auf Pergament geschriebenen Register Urbans II. und der meisten Päpste des 12. Jahrhunderts noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Rom vorhanden; wir können sie bis in die Zeiten Honorius' III. verfolgen, in dessen Briefen nicht selten auf sie Bezug genommen wird.² Dann aber verschwindet jede Spur von ihnen;³ im 14. Jahrhundert waren sie, soweit wir urteilen können, verloren;⁴ am wahrscheinlichsten ist, daß sie, wie schon SICKEL vermutet hat, bei den stadtrömischen Wirren des 13. Jahrhunderts zugrunde gegangen sind.⁵

¹ Vgl. EWALD, NA. 3, 164 ff.

² Zitate in Briefen Honorius' III. aus Registern Alexanders III., Hadrians IV., Anastasius' IV., Lucius' II., Gelasius' II., Paschals II., Urbans II. sind zusammengestellt in der Vorrede zur vatikanischen Ausgabe des Registers Clemens' V. S. XXIII ff., vgl. auch PITRA, *Analecta novissima* S. 196 ff.; PERTZ, *Archiv der Gesellsch.* 5, 30 f.; RODENBERG, NA. 10, 572, wonach auch noch die Register Innocenz' II. unter Honorius vorhanden waren; DELISLE, *BEC.* 19, 15; KRABBO, *MIÖG.* 25, 231. Über die Benutzung der Register Eugens III. unter Innocenz III. vgl. NA. 31, 612.

³ Ein von EWALD, NA. 6, 453, mitgeteilter Brief Gregors IX. an den Erzbischof von Toledo, in dem das Register Urbans II. zitiert wird, ist nur Wiederholung eines Briefes von Honorius III., beweist also nicht, daß das Register Urbans noch zur Zeit Gregors IX. vorhanden war, vgl. DE ROSSI, *De origine* S. XCVI N. 3. Und auf Forschungen, die Roderich von Toledo im Jahre 1215 in Rom angestellt, oder auf Mitteilungen, die Honorius III. im Jahre 1218 der Toletaner Kirche gemacht hat (vgl. PRESSUTTI, *Regesta Honorii III.* n. 972. 976. 977. 979. 980), gehen jedenfalls auch die Registerzitate in noch späteren Toletaner Handschriften (vgl. ROBERT, *Etude sur les actes du pape Calixte II.* S. 11; EWALD, NA. 6, 295 f. 319) zurück. Mit ihnen hängt wohl auch der von KEHR, *GGN.* 1903 S. 127 ff., beschriebene Teil des Cod. Vallicell. C 23 (17. Jahrh.) zusammen.

⁴ Vgl. DENIFLE, *Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch.* 2, 15.

⁵ Gegen die Annahme DE ROSSIS, *De origine* S. XCVIII, daß ihr Verlust damit zusammenhänge, daß um das Jahr 1244 die *Turris cartularia iuxta*

Erst seit der Zeit Innocenz' III. sind die Registerbücher der Päpste, abgesehen von einzelnen Verlusten,¹ in Rom erhalten und seit der freisinnigen Eröffnung des vatikanischen Archivs durch Papst Leo XIII. gelehrter Forschung zugänglich geworden. Über die Zahl der hier erhaltenen Registerbände hat man früher vielfach gestritten; jetzt ist durch mehrere neuere Publikationen, insbesondere auch durch einen von dem päpstlichen Unterarchivar G. PALMIERI veröffentlichten Katalog,² eine genaue Übersicht über diese reichen Schätze ermöglicht, und es ergibt sich, daß das eigentliche vatikanische Archiv aus der Zeit von Innocenz III. bis zu Sixtus V. mehr als 2000 Registerbände birgt.³ Diese Zahl erhöht sich noch bedeutend, wenn die in die große

Palladium (s. über diese unten S. 155) in die Hände der Feinde der Kirche gefallen sei, hat schon SPAETHEN, NA. 31, 613 Anm., dem sich v. HECKEL, AfU. 1, 425 N. 1, anschließt, Einspruch erhoben; jetzt ist die Hypothese in der Abhandlung EHRLER, Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrh. (*Mélanges offerts à M. EMILE CHÂTELAIN*, Paris 1910, S. 448ff.), endgültig widerlegt.

¹ Über das, was an Registern des 13. Jahrh. jetzt verloren ist, während es 1339 noch vorhanden war, vgl. DENIFLE, Registerbände S. 21ff. Ganz verloren sind die Register Cölestins IV. und Innocenz' V.; von Cölestin V. sind nur geringe Bruchstücke des Kammerregisters erhalten, vgl. BAUMGARTEN, Il regesto di Celestino V. (Chieti 1896). Ein Band des Registers Innocenz' III., der lange verloren geglaubt wurde, ist von Lord ASHURNHAM, in dessen Bibliothek er sich befand, im Jahre 1885 dem Papste Leo XIII. geschenkt und dem vatikanischen Archiv wieder einverleibt worden, vgl. DELISLE, BEC. 46, 84ff.; BATTANDIER, Studi e documenti di storia e diritto 6, 80ff. Ein Fragment der Register Gregors IX. hat L. AUVRAY in der Bibliothek zu Perugia nachgewiesen: es enthält 83 größtenteils bisher unbekannte Stücke, die AUVRAY in den Registres de Grégoire IX. 3, 562ff. herausgegeben hat, vgl. auch BEC. 70, 313ff. Auf der Pariser Bibliothek befinden sich ein Band des Registers Innocenz' IV., ferner Teile der Register Alexanders IV., Clemens' V., Bonifaz' VIII., Honorius' IV., Nikolaus' IV., Cölestins V. und ein Legatenregister aus der Zeit Honorius' III., vgl. die Beschreibung der Handschriften bei DENIFLE a. a. O. S. 16ff. Aus verlorenen Registerbänden Innocenz' III. und Innocenz' IV. haben sich ferner, abgesehen von den Exzerpten der Kanonisten, nicht unerhebliche Auszüge in einer Pariser Handschrift aus dem Ende des 13. Jahrh. erhalten, die HAMPE, MIÖG. 23, 545ff.; 24, 198ff., herausgegeben hat. Registerfragmente Johanns XXII. enthält ein Kodex der vatikanischen Bibliothek, ein Band seines Sekretregisters ist in die Bibliothek zu Cambrai verschlagen, Auszüge aus seinem Register scheint eine noch näher zu untersuchende Pariser Handschrift zu enthalten, vgl. GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 12f. Über ein Registerfragment Urbans VI. vgl. TAGLI, MIÖG. 11, 339. Die Register des Gegenpapstes Felix V. befinden sich in Turin.

² GREG. PALMIERI, *Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manu-ductio* (Rom 1884).

³ Nach PALMIERI zählt es 2019 Nummern, von denen aber einige mehrere Bände umfassen, so daß im ganzen etwa 2050 Bände herauskommen.

Reihe nicht eingereichten Registerserien, namentlich die besonders aufgestellten Papierregister der avignonesischen Päpste, die deshalb bei der obigen Zählung nicht einbegriffen sind, hinzugerechnet werden; ihrer sind nach den letzten mir zugänglichen Angaben etwa 350 Bände¹ vorhanden. Allerdings gehört der größte Teil dieser Register erst dem 16. Jahrhundert an; von den etwa 2000 Bänden der Hauptserie, die oben angeführt sind, stammen aus der Zeit Alexanders VI. und seiner Nachfolger mehr als 1200. Zu diesen älteren Beständen des vatikanischen Archivs kommen dann aber noch, schon für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, diejenigen des Archivs der Dataria, die früher im Lateran aufbewahrt wurden und erst 1892 in den Vatikan überführt worden sind: die Serie der Kanzleiregister beginnt hier mit dem Jahre 1389, und ihre Gesamtzahl bis auf Pius VII. beläuft sich auf über 2150 Bände.² Aus dem 15. Jahrhundert haben wir endlich noch Brevenregister, die aber anfangs noch sehr unvollständig sind.³

Mit der Anlage und Einrichtung dieser Registerbücher hat sich in den letzten Jahren die diplomatische Forschung aufs eifrigste beschäftigt,⁴ ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, über alle aufgeworfenen

¹ WIRZ, Bullen und Breven aus italienischen Archiven (Basel 1902) S. XXXI; BROM, Guide aux archives du Vatican S. 35. Hinzu kommen außerdem noch die Supplikenregister, über die in anderem Zusammenhang eingehend zu handeln ist.

² WIRZ a. a. O.; BROM, Guide S. 58.

³ WIRZ a. a. O. S. XXIII ff.; BROM, Guide S. 26 ff.

⁴ Aus der umfangreichen Literatur erwähne ich hier nur die in den letzten Jahrzehnten erschienenen Arbeiten, da die älteren jetzt zumeist wertlos geworden sind.

1. Faksimiles: Specimina palaeographica ex Vaticani tabularii Romanorum pontificum registris selecta (Rom 1888), 60 Tafeln von Innocenz III. bis Innocenz VI.; Einleitung von H. DENIFLE unter Mitwirkung von G. PALMIERI. — Einzelfaksimiles aus den Registern (Supplikenregister und Konzeptbände nicht hierher gezogen: von Innocenz III. und Gregor X.: STEFFENS, Lat. Paläographie 3², Taf. 87; — von Honorius III.: MUNCH, Opslysninger om det pavelege archief S. 62; mehrere Seiten auch am Schluß der Einleitung in der Ausgabe des Registers von PRESSUTTI (s. unten); — von Gregor IX.: MIÖG. 25, 292; — von Alexander IV.: Recueil de facsim. à l'usage de l'école des chartes Taf. 97; — von Nikolaus III.: MIÖG. 5, 512; — von Gregor X.: Posse, Privaturkunden Taf. 35; — von Clemens V. in der vatikanischen Ausgabe des Registers; — von Gregor XI. (?): Posse, Privaturkunden Taf. 34 (Posse bezeichnet diese Tafel als aus dem Supplikenregister Clemens' VI. stammend, was sicher verkehrt ist; die Namen der vorkommenden Bischöfe weisen auf Gregor XI.): — von Johann XXIII.: TANGEL, Schrifttafeln 3, Taf. 98.

2. Editionen nach den Registern: Epistolarum Innocentii III. libri undecim ed. St. Baluzius (Paris 1652) = Migne Patrologia latina Bd. 214–216; vgl. dazu

Fragen volle Klarheit zu verbreiten oder allseitiges Einverständnis zu

LUCIAIRE, Les registres d'Innocenz III. et les Regesta de Potthast (Paris 1904 in der Bibliothèque de la faculté des lettres de Paris Bd. 18). — PRESSUTTI, Regesta Honorii III. papae (Rom 1888—95). — Mit Gregor IX. beginnen die Registerpublikationen der Ecole française de Rome, die in zwei Serien zerfallen. Die erste Serie (von Gregor IX. bis Benedikt XI. einschließlich) bringt eine vollständige Edition der Register, indem von allen darin aufgenommenen Stücken entweder der volle Wortlaut oder wenigstens ein Regest abgedruckt wird (von anderen, in den Appendices gebotenen Teilen der Edition ist hier abzusehen). Die Herausgabe dieser Serie hat in Paris 1884 begonnen, ist aber noch weit von ihrer Vollendung entfernt; fertig sind nur die Register Honorius' IV. von PROU, Nikolaus' IV. von LANGLOIS, Benedikts XI. von GRANDJEAN. Von allen anderen sind Teile erschienen; mehrfach fehlen schon seit vielen Jahren nur noch die Indices, ohne die eine erschöpfende Benutzung der Edition kaum möglich ist. Die Herausgeber sind: für Gregor IX. AUVRAY; für Innocenz IV. BERGER; für Alexander IV. BOUREL DE LA RONCIÈRE, DELOYE und COLON; für Urban IV. GUIRAUD; für Clemens IV. JORDAN; für Gregor X. und Johann XXI. GUIRAUD und CADIER; für Nikolaus III. GAY; für Martin IV. „les membres de l'école française de Rome“ (Namen sind nicht genannt); für Bonifaz VIII. DIGARD, FAUCON und THOMAS. — An diese erste Serie schließt sich zeitlich an: Regestum Clementii papae V. cura et studio monachorum ord. S. Benedicti (Rom 1885ff.). — Die zweite Serie der französischen Publikation, die 1899 begonnen ist, soll die Register der avignonesischen Päpste bringen und zerfällt wieder in zwei Abteilungen, indem bei jedem Papst die Sekret- und Kurialbriefe einerseits, die Kommunbriefe andererseits in gesonderten Bänden publiziert werden. Bei den Sekret- und Kurialbriefen, von denen teils der volle Wortlaut, teils Auszüge oder Regesten gegeben werden, soll die Edition sich auf die Stücke beschränken, die auf Frankreich oder Neapel Bezug haben — eine Beschränkung, die übrigens glücklicherweise keineswegs ganz streng durchgeführt wird; bei den Kommunbriefen, die in ganz kurze Regesten zusammengezogen sind, wird Vollständigkeit angestrebt. Vollendet ist bis jetzt keine Abteilung davon; begonnen sind die Register Johanns XXII. (Sekret- und Kurialbriefe von COULON, Kommunbriefe von MOLLAT), Benedikts XII. (Sekret- und Kurialbriefe — hier bezeichnet als lettres closes, patentés et curiales — von DAUMET, Kommunbriefe von VIDAL), Clemens' VI. (Sekret- und Kurialbriefe — ebenso bezeichnet wie bei Benedikt XII. — von DÉPREZ), Innocenz' VI. (Sekret- und Kurialbriefe von DÉPREZ), Urbans V. (Sekret- und Kurialbriefe von LECACHEUX), Gregors XI. (Sekret- und Kurialbriefe von MIROT). — Das Register des Gegenpapstes Nikolaus V. hat EUBEL, Archival. Zeitschr. N. F. 4, 123ff. in Regestenform herausgegeben. — Außer diesen großen Publikationen sind zahlreiche Registereditionen für einzelne Länder, Bistümer oder Provinzen erschienen, die hier vollständig zu verzeichnen nicht erforderlich ist. Zusammenstellungen davon, die freilich nicht ganz vollständig sind, geben SCHMITZ, Übersicht über die Publikationen aus den päpstlichen Registerbüchern des 13.—15. Jahrh., Röm. Quartalschrift 7 (1893), 209ff. 486ff.; HASKINS, American historical review 2, 50ff.; WEHRMANN, Vatikanische Quellen zur deutschen Landesgeschichte (wo aber auch benachbarte, nichtdeutsche Länder berücksichtigt sind), Deutsche Geschichtsblätter 8, 93ff. u. a. Sehr viele,

erzielen.¹ An dieser Stelle kann natürlich nur auf die Hauptsachen eingegangen werden.

Da ist zuerst zu erwähnen, daß, während in älterer Zeit auch eingelaufene Schriftstücke, insbesondere die Briefe der Kaiser, aber auch andere wichtige Schreiben in nicht unbedeutendem Umfang in die Registerbücher aufgenommen wurden, wie uns insbesondere die in der *Collectio Avellana* erhaltene Korrespondenz des Papstes Hormisdas lehrt, später, etwa seit der Mitte des 6. Jahrhunderts solche Eintragungen immer seltener werden. Doch finden sich auch jetzt bisweilen noch Aktenstücke verschiedener Art, deren Aufbewahrung wichtig erschien, gelegentlich auch historische Notizen über Amtshandlungen der Päpste in den Registern, und ganz streng ist die immer mehr hervortretende Beschränkung ihres Inhaltes auf Abschriften oder Auszüge nur der päpstlichen Briefe und Verfügungen auch im späteren Mittelalter nicht durchgeführt worden.

Eine andere wichtige Veränderung trat in Bezug auf die Anordnung der Registerabschriften ein. Beruhte sie in älterer Zeit so gut wie ausschließlich auf der zeitlichen Folge der einzelnen Schriftstücke, so geht schon seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts neben dieser chronologischen Anordnung eine andere nebenher, welche die zu registrierenden Stücke nach Materien zusammenstellt. Bereits unter Innocenz III. hat man den wichtigsten Teil der politischen Korre-

freilich nicht bequem zusammengestellte bibliographische Notizen bietet endlich BROM, *Guide aux archives du Vatican* (Rom 1910).

3. Untersuchungen über die Register: MUNCH, *Opslysninger om det pavelege archief* (Christiania 1876, deutsch von LÖWENFELD, Berlin 1880); PITRA, *Analecta novissima spicilegii Solesmensis tom. I. De epist. et regist. Romanor. pontificum* (Rom 1885); v. HECKEL, *AfU.* 1, 394 ff. 477 ff. Keinen wissenschaftlichen Wert vermag ich der Abhandlung von BAUDI DI VESME, *I registi pontificii Vaticani* (Turin 1903, Separatdruck aus dem *Bollett. stor.-bibl. Subalpino* 8, 376 ff.) beizumessen. — Für das 13. Jahrh.: KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 5, 213 ff. 659; DELISLE, *BEC.* 46, 84 ff.; DIGARD, *BEC.* 47, 80 ff.; RODENBERG, *NA.* 10, 507 ff.; DENIFLE, *Archiv für Literatur- und Kirchengesch.* 2, 24 ff. (zitiert: DENIFLE, *Registerbände*). — Für das 14. Jahrh.: v. OTTENTHAL, *MIÖG.* 5, 128 ff.; WERUNSKY, *MIÖG.* 6, 140 ff.; TOMASETH, *MIÖG.* 19, 417 ff.; TANGL, *Festgaben für BÜDINGER* S. 287 ff.; GÖLLER, *Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrh.* (Rom 1904); erweiterter Abdruck aus *QFIA.* 6, 272 ff.; 7, 42 ff. — Für das 15. Jahrh.: KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 6, 79 ff.; v. OTTENTHAL, *MIÖG. Erg.* 1, 401 ff.; *Erg.* 3, 385 ff.; *Repertorium Germanicum* (Berlin 1897) 1, XXI ff. Außerdem sind in den Einleitungen zu den meisten Registereditionen Beschreibungen der Register und Erörterungen über einzelne mit dem Registerwesen zusammenhängende Fragen enthalten.

¹ Manche der dabei mit großer Lebhaftigkeit aufs ausführlichste besprochenen Punkte sind diplomatisch von sehr geringer Bedeutung.

spondenz dieses Papstes — Einläufe, ausgegangene und einige andere sachlich verwandte Stücke — aus der Masse der übrigen Schriftstücke herausgehoben und unter Beobachtung einer gewissen chronologischen Folge,¹ aber ohne Scheidung der einzelnen Pontifikatsjahre durch neue Lagen oder besondere Rubriken, in einem eigenen Bande mit dem Titel „*Regesta domini Innocencii tercii pape super negotio Romani imperii*“ zusammengestellt. Demnächst sind dann unter Gregor IX. innerhalb der je ein oder mehrere Pontifikatsjahre umfassenden Registerbände gleichsam als Anhänge gewisse Gruppen von politisch bedeutsamen Briefen, die inhaltlich zusammengehören, auf besonderen Lagen registriert. Unter Innocenz IV. und im ersten Jahre Alexanders IV. sind ferner die sogen. *litterae curiales* oder *de curia*, d. h. in der Hauptsache Briefe politischen Inhalts und solche, deren Ausfertigung nicht auf Nachsuchen der Parteien, sondern auf Anordnung der Kurie und deshalb taxfrei erfolgte,² in eigenen Lagen zusammengestellt; in eben solchen erscheinen unter Innocenz IV. die *litterae beneficiorum*, d. h. die Briefe über Pfründenverleihungen. Während die letztere Sondergruppe später nur noch einmal unter Urban IV. wieder begegnet, wird die Zweiteilung aller einzutragenden Stücke in *litterae communes*³ und *litterae curiales* seit dem dritten Jahre des letzteren Papstes zur Regel und zur ständigen Einrichtung der Register. Vorübergehend schon unter Nikolaus III. und regelmäßig seit der Zeit

¹ Vgl. KALTENBRUNNER, MÖG. 5, 262f.; SCHWEMER, Innocenz III. und die deutsche Kirche (Straßburg 1882) S. 132ff.; LUCHAIRE, Les registres d'Innocent III. et les Regesta de POTTHAST (Bibliothèque de la faculté de lettres de l'université de Paris Bd. 18); TUČEK, Untersuchungen über das Registrum super negotio Romani imperii (Sonderabdruck aus dem 2. Heft der Quellenstudien aus dem histor. Seminar der Universität Innsbruck, Innsbruck 1910). — TUČEK S. 48ff. sucht nachzuweisen, daß das ursprüngliche Register Innocenz' III., aus dem die uns vorliegenden Registerbände dieses Papstes kopiert sind (s. unten S. 118), noch einheitlich geführt worden sei, und daß die Aussonderung der auf das *negotium imperii* bezüglichen Briefe erst im Jahre 1209 bei Gelegenheit der Verhandlungen des Papstes mit Otto IV. erfolgt sei und zur Anfertigung des *Registrum super negotio imperii* in der Gestalt, wie es uns vorliegt, geführt habe. Doch wird es nötig sein, diese Hypothese vermittelt einer genauen palaeographischen Untersuchung des uns erhaltenen Bandes noch einer Überprüfung zu unterwerfen.

² Vgl. in einer Verfügung aus der Mitte des 13. Jahrh. (TAGL, KO. S. 61): *littere curiales et rescribende gratis scribende*, in einer Konstitution von 1372 (ebenda S. 126) *littere de curia gratis scribende* und in einer Konstitution von 1445 (MÖG. Erg. 1, 575) *littere de curia que de sui natura gratis scribende sunt*.

³ Der Ausdruck *litterae communes* ist aber nach DENIFLE, Specimina S. 55, erst seit Clemens V. in den Registern üblich geworden. — Über seine verschiedene Bedeutung in früherer Zeit vgl. SPAETHEN, NA. 31, 644 N. 4.

Johanns XXII. sind von den *litterae communes* und *curiales* als eine dritte Gruppe die Geheimbriefe (*litterae secretae*)¹ abgeschieden und in besondere Registerbände (Sekretregister) eingetragen worden. Unter Nikolaus III. ist jedoch nur die in geschlossenen Briefen versandte, wichtigste politische Korrespondenz in dieser Weise als sekret abgesondert; unter Johann XXII.² dagegen erhielten diese Bände eine sehr erhebliche Erweiterung ihres Inhalts; auch die Briefe, die sich auf den Kirchenstaat und seine Verwaltung bezogen,³ dann aber auch manche Gnadenbriefe, namentlich solche, die irgendwie den Wirkungskreis der Kammer und des Kämmerers berührten, wurden darin aufgenommen, so daß die Zahl der in die übrigen Register eingetragenen Kurialbriefe bedeutend kleiner wurde. Im einzelnen wurden diese Briefe nach geographischen oder sachlichen Gesichtspunkten geordnet, und ebenso wie in den Sekretregistern trat unter Johann XXII. seit seinem 15. Regierungsjahre auch bei den *litterae communes* eine Scheidung in sachliche Gruppen (Indulgenzen und Privilegien, Provisionen, Konservatorien usw.) ein;⁴ nur diejenigen, die in keine der besonderen Gruppen hinein gehörten, blieben noch unter dem Sammelnamen der *litterae communes* vereinigt. Sowohl die Trennung der Sekret- von den Kommunregistern wie die Scheidung der Briefe nach Materien in den letzteren wurde in der Folge beibehalten; doch wurde unter Benedikt XII. die Zahl der Gruppen wieder verringert, und die unter ihm gemachte Einteilung blieb im wesentlichen für die ganze avignonesische Zeit maßgebend; in den Sekretregistern aber wurde die sachliche und geographische Anordnung schon unter Benedikt XII. so gut wie ganz aufgegeben. Besondere Register über Kameralssachen endlich, die zuerst Urban IV. eingeführt hatte,⁵ hat es wohl unter Johann XXII. und Benedikt XII. nicht gegeben; sie kommen erst seit Clemens VI. wieder vor, sind aber keineswegs vollständig erhalten geblieben. Über die Registerführung in der Zeit nach dem großen Schisma von 1378

¹ Der Ausdruck findet sich zuerst unter Clemens IV., und wahrscheinlich hat es schon unter ihm ein besonderes Register für die Sekretbriefe gegeben, das uns nicht erhalten ist, vgl. v. HECKEL a. a. O. S. 482f.

² Aus den von GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 43f. angeführten Stellen darf nicht auf sekrete Registrierung unter Clemens V. geschlossen werden: statt *R(eges)trata* ist hier immer *R(ec)ipe* zu ergänzen.

³ Diese stehen bis zum 4. Jahre Johanns noch unter den *litterae de curia*.

⁴ Sowohl die Einführung der Sekretregister wie die Scheidung nach Materien ging vielleicht auf das Vorbild der angiovinischen Kanzlei zurück, vgl. v. HECKEL a. a. O. S. 485ff.

⁵ Sie wurden wahrscheinlich nicht in der Kanzlei, sondern in der Kammer hergestellt, vgl. DENIFLE, Registerbände S. 19; v. HECKEL a. a. O. S. 479f.

sind wir bis jetzt nur mangelhaft unterrichtet; sehr vieles ist in diesen unruhvollen Jahrzehnten ganz verloren gegangen. Auf die Führung von Sekretregistern scheint man eine Zeitlang ganz verzichtet zu haben, wenigstens ist nichts davon erhalten; ein Teil der früher darin verzeichneten Briefe ist später jedenfalls in die Kammerregister aufgenommen worden.¹ Erst seit Martin V. kennen wir die Einrichtung der Register wieder genauer. Wir haben sie nunmehr nach anderen Gesichtspunkten als in der vorhergehenden Zeit einzuteilen; neben den Brevenregistern haben wir drei Serien von Bullenregistern: Kanzlei-, Kammer- und Sekretärregister zu unterscheiden; maßgebend für die Art der Registrierung war die Art der Expedition der betreffenden Urkunden, von der an anderer Stelle eingehender zu handeln sein wird.²

Ganz besonders lebhaft ist in neuerer Zeit die Frage erörtert worden, ob die Registrierung, für die es wenigstens im späteren Mittelalter in der päpstlichen Kanzlei ein besonderes Bureau gab,³ nach den Konzepten (die in Rom *notae*, später *minutae* genannt wurden) oder nach den ausgefertigten Originalen erfolgte. Sie läßt sich mit voller Sicherheit weder für alle Zeiten, noch auch nur für eine bestimmte Periode beantworten, und es ist nicht einmal gewiß, daß zu einer und derselben Zeit in dieser Beziehung immer ganz das gleiche Verfahren beobachtet worden ist. Für die älteren Register aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert kann allerdings auf Grund der neuesten Untersuchungen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Registrierung in der Regel nach den Originalen erfolgte;⁴

¹ So TANGI, Festgaben für BÜDINGER S. 306. Auch die drei uns erhaltenen Bände Urbans VI. zählt er zu den Kammerregistern (MIÖG. 11, 339), vgl. über sie auch KROFTA, Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 5, S. II f.

² S. unten gegen Ende des sechsten Kapitel.

³ Vgl. unten Kap. VI.

⁴ Das haben früher schon DELISLE, DUDIK, FICKER, MUNCH, LÖWENFELD angenommen, während EWALD, G. LEVI, v. PFLUGK-HARTUNG Registrierung nach den Konzepten für wahrscheinlicher hielten, vgl. noch neuerdings KEHR, QFIA. 7, 12. EWALDS Theorie hat auch die Untersuchungen GUNDLACHS über die Briefe von Arles und Vienne und GÜNTHERS Ausführungen über die Avellana entscheidend beeinflußt; und ihr hatte auch ich mich in der ersten Auflage dieses Werkes zugeneigt. Gegen sie hat sich dann MOMMSEN, NA. 17, 387 ff., scharf ausgesprochen, indem er hervorhob, daß die in Bedas englischer Kirchengeschichte überlieferten Papstbriefe völlig den Originalen entsprechen, während sie doch nach Bedas glaubwürdiger Versicherung aus dem römischen Archiv, d. h. aus den päpstlichen Registerbüchern entnommen sind. Ihm ist HARTMANN in der Einleitung zum zweiten Band der Ausgabe des Registrum Gregorii I. beigetreten; dagegen hat v. NOSTITZ-RIENECK (Festgaben für BÜDINGER S. 155 ff.) EWALDS Ansicht wiederum zu verteidigen gesucht. Zuletzt ist die ganze Frage

doch wurde nicht immer so verfahren, sondern in der Zeit JOHANNIS VIII. hat man wenigstens für die Registrierung der Briefe die Konzepte als Vorlagen benutzt.¹ Schwieriger ist es, über die Registerbücher des 13. Jahrhunderts zu urteilen; gewichtige Gründe sind für die Annahme, daß nach den Originalen, kaum minder gewichtige aber auch für die Ansicht, daß nach den Konzepten registriert worden sei,² beigebracht worden, und es ist sehr wohl möglich, daß bald in der einen, bald in der anderen Weise verfahren worden ist. Für die feierlichen Privilegien und wohl auch für manche anderen Gnadenbriefe ist die Registrierung auf Grund der Originale auch für diese Zeit jedenfalls als die Regel anzunehmen,³ während vieles dafür spricht, daß die *litterae de curia*, insbesondere die politische Korrespondenz, nach den Konzepten registriert zu werden pflegte.⁴ Das gleiche Ver-

in eingehender Untersuchung der von v. NOSTITZ-RIENECK herangezogenen vordergregorianischen, aus den Registern stammenden Briefe noch einmal von STEINACKER, MIÖG. 23, 10ff., geprüft worden, der sich für MOMMSENS Auffassung entschieden und gezeigt hat, daß die Verkürzung oder Fortlassung der Protokollformeln in den aus dem Register abgeleiteten Briefen zu einem Schlusse darauf, daß auch in den Registerbüchern selbst eine ähnliche Verkürzung stattgefunden habe, nicht berechtigt, sondern nur auf die spätere Überlieferung zurückzuführen ist. Es kann demnach als höchst wahrscheinlich betrachtet werden, daß die Registereintragungen in der Regel volles Protokoll aufgewiesen haben, also auf die Originale zurückgehen. — STEINACKER folgen nur auch SCHMITZ-KALLENBERG in MEISTERS Grundriß 1, 197 und v. HECKEL, AfU. 1, 436. 442.

¹ Das hat schon LAPÔTRE behauptet und jetzt CASPAR, NA. 36, 109ff., bewiesen. Da das Register mit einer Ausnahme nur Briefe enthält, und das einzige darin aufgenommene Privileg eine Ausnahmestellung einnimmt (s. oben S. 106 N. 5), kann ein Urteil nur über die Briefregistrierung abgegeben werden.

² Das erstere ist die Ansicht von DELISLE, MUNCH, BERGER, DIEKAMP und anderen. KALTENBRUNNER hat sich nicht entschieden für die eine oder die andere Meinung ausgesprochen. DENIFLE, Registerbände S. 68 N. 4; Specimina S. 10ff., ist ebenfalls für vorwiegende Registrierung nach den Originalen eingetreten, bemerkt aber Spec. S. 14, daß oft auch Konzepte den Registerabschriften zugrunde gelegt seien. Andererseits gibt RODENBERG (der in den Einleitungen zu Epp. pontif. saec. XIII. Bd. 2 und Bd. 3 auf die von ihm schon im NA. 10, 516ff. behandelte Frage zurückgekommen ist) zwar das Vorkommen der Registrierung nach den Originalen in gewissen Fällen zu, hält aber für die eigentliche Regel die Zugrundelegung der Konzepte, während v. HECKEL, AfU. 1, 442. 488ff., wiederum für das entgegengesetzte Verhältnis eintritt.

³ Das hat auch RODENBERG wenigstens für die Zeit vom zweiten Jahre Innocenz' IV. ab zugegeben. Es gilt aber auch schon früher, vgl. für die Zeit Gregors IX. KRABBO, MIÖG. 25, 292.

⁴ Mit dieser von v. HECKEL a. a. O. ausgesprochenen Vermutung stimmen auch meine eigenen Beobachtungen überein; vgl. hierzu auch die Bemerkungen von FINKE, Papsturkunden Westfalens S. XII f.

hältnis gilt auch noch für das 14. Jahrhundert;¹ für das 15. Jahrhundert dagegen ist nach den eingehenden Erörterungen v. OTTENTHALS eine andere Scheidung zu machen: die Kammer- und Kanzlei- und ein Teil der Sekretärregister sind überwiegend nach den Originalen,² die Breven- und ein anderer Teil der Sekretärregister ebenso überwiegend nach den Konzepten hergestellt worden.

Eine andere vielfach diskutierte und nicht leicht zu entscheidende Frage ist es, ob die uns erhaltenen Registerbände des 13. Jahrhunderts als die ursprünglichen Register, die nach den Urkunden selbst hergestellt wurden, anzusehen sind, oder als Prachthandschriften, die nachträglich und einheitlich auf Grund ursprünglicher, provisorischer Registerabschriften angefertigt wurden.³ Das letztere ist jedenfalls für die uns erhaltenen Register Innocenz' III. mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen;⁴ dagegen läßt es sich für die übrigen

¹ Vgl. TANGL, Festgaben für BÜDINGER S. 291 ff. 299 f.; GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 87 f. — Daß unter Bonifaz VIII. Gnadenbriefe erst nach ihrer Bullierung zur Registrierung gegeben wurden, ergibt sich bestimmt aus einem Briefe Clemens' V., Reg. Clementis papae V., Prolegomena S. CLVI. Daß ihre Registrierung nach den Konzepten nur ausnahmsweise vorkam, zeigt außer den von GÖLLER a. a. O. mitgeteilten Vermerken in den avignonesischen Papierregistern auch der im Reg. Clementis papae V., Prolegom. S. XCII N. 2, abgedruckte: *registrata est de sedula signata per dom. vicecancellarium, non de littera bullata.*

² Schon unter Alexander VI. wird aber darüber geklagt, daß die Registratoren von dieser Regel abgewichen seien: *nam antiquitus bulle consueverunt registrari in dicto registro et non minute, ut hodie sepius registrantur minute et non bulle* (TANGL, KO. S. 391). In der Konstitution Leos X. *Pastoralis officii* (COCQUELINES 3c, 383) ist dann für die Kanzleiregister die Eintragung *super minutis* statt *super bullis originalibus* ausdrücklich verboten und eine von Sixtus IV. für die Verletzung des Verbots erfolgte Strafandrohung, die anderweit nicht bekannt ist, erneuert.

³ Die letztere Ansicht hat für die überwiegend größere Zahl der Bände des 13. Jahrh. namentlich KALTENBRUNNER, MIÖG. 5, 215 ff. 223 f., vertreten, der freilich dabei zum Teil von Voraussetzungen ausging, die inzwischen von DENIELE als ganz irrig erwiesen worden sind. KALTENBRUNNER hat nämlich manche Schreibnotizen in unseren Registerbänden, die aus der Zeit Urbans V. stammen, für solche des 13. Jahrh. gehalten. Urban V. hat nun allerdings, als er die Kurie nach Rom verlegte und die älteren Register in Avignon zurückließ, Abschriften davon herstellen lassen, um sie in Italien zur Hand zu haben (vgl. DENIELE, Registerbände S. 40 ff. und Specimina S. 56 f. zu Taf. 59). Aber diese Kopien aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. kommen für die im Text behandelte Frage natürlich nicht in Betracht.

⁴ Entscheidend ist der von DENIELE, Registerbände S. 60 ff., vgl. Specimina S. 14, hervorgehobene Umstand, daß Innocenz III. selbst zweimal Briefe seines zweiten Pontifikatjahres als im Register enthalten erwähnt, die in dem uns völlig

Registerbücher des 13. Jahrhunderts mit irgend welcher Sicherheit nicht erweisen, und bei einer ziemlich großen Anzahl von Bänden sprechen sehr gewichtige Gründe vielmehr für die Ursprünglichkeit der jetzt noch vorliegenden Register. Anders wurde es allerdings im 14. Jahrhundert gehalten: seit Clemens V. wurde es zur Regel, daß zunächst provisorische Register angelegt wurden, die im ersten Jahre Clemens' V. noch auf Pergament,¹ von da ab auf Papier geschrieben wurden, und auf Grund deren dann sauber und schön geschriebene Abschriften in Pergamentbänden hergestellt wurden. Während die Papierregister Clemens' V. verloren sind, sind sie uns seit der Zeit Johanns XXII. erhalten; allerdings mit einiger Vollständigkeit nur die Register der Kommunbriefe, während in der Serie der Sekretbriefe Johanns XXII. große Verluste zu beklagen sind.² Seit Benedikt XII. wurde dann die Registrierung der Sekretbriefe in Papierbänden überhaupt aufgegeben und blieb nur für die Kommunbriefe in Übung; die Sekretbriefe wurden also von vornherein in Pergamentregister eingetragen, von deren späterer Kopierung man absehen konnte.³ Die Herstellung der Pergamentabschriften der Kommunregister erfolgte anfangs sehr bald nach der Anfertigung der Papierregister;⁴ später verzögerte sich die Umschreibung auf Pergament immer mehr; schon unter Urban V. und Gregor XI. erfolgte sie überhaupt nur noch für bestimmte Urkundengruppen, und in der Zeit nach dem großen Schisma

unverletzt erhaltenen Register des zweiten Jahres nicht vorhanden sind. Das Durchschlagende dieses Grundes hat auch RODENBERG, der im übrigen die Hypothese KALTENBRUNNERS entschieden bekämpft (Epp. pontif. saec. XIII. 2, VII ff.; 3, XI ff.), anerkannt.

¹ Vgl. DENIFLE, Registerbände S. 1 N. 2. S. 68; Specimina S. 46 und Tafel 49. — Man könnte versucht sein zu vermuten, daß Clemens V., der ja als Erzbischof von Bordeaux Untertan des Königs von England gewesen war, sich bei der Wiederaufnahme der im 13. Jahrh. anscheinend aufgegebenen Doppelregistrierung an englisches Vorbild angeschlossen hätte. Aber dagegen spricht, daß auch in England die Anfertigung von Duplikaten der Registerrollen schon unter Heinrich III. abgekommen und also zur Zeit Clemens' V. nicht mehr üblich gewesen zu sein scheint. Vgl. HARDY, Rotuli litterarum clausarum 1, XII.

² Von 34 ursprünglich vorhandenen Bänden der Papier-Sekretregister Johanns XXII. sind nur noch zwei erhalten; vgl. GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 15 ff.

³ In der Kanzlei Nikolaus' V., des Gegenpapstes Ludwigs des Bayern, wurde kein Papierregister geführt; der von ihm erhaltene Band (Reg. Vaticana 118) ist ursprüngliches Register auf Pergament, vgl. DENIFLE, Specimina S. 52 und Taf. 55.

⁴ Vgl. TANGL in Festgaben für BÜDINGER S. 294 f.; DENIFLE, Specimina S. 50 f.

hörte sie ganz auf.¹ Seitdem sind also nur noch Papierregister geführt worden, bis dann im 16. Jahrhundert abermals neue, hier nicht weiter zu verfolgende Veränderungen in der Anlage der Registerbücher eintraten. In der Zeit, in der die Doppelregistrierung in Übung war, sind die Papierregister vielfach vollständiger und umfassender als die überdies oft fehlerhaften Pergamentabschriften; doch sind die letzteren nicht nur übersichtlicher und bequemer zu benutzen, sondern es kommt auch bisweilen vor, daß sie Urkunden enthalten, die in den Papierregistern fehlen, weil sie erst bei der Anlage der Abschriftenbände in die Registratur abgeliefert wurden.²

Ob alle oder wie viele und welche von den unter dem Namen eines Papstes ausgegangenen Erlassen in seine Registerbücher eingetragen wurden, läßt sich für die ältere Zeit nicht feststellen. Nur dies kann man den auf uns gekommenen Nachrichten über ihre Benutzung durch die Päpste selbst oder andere Personen, denen der Zugang zum päpstlichen Archiv gestattet wurde, entnehmen,³ daß man wichtigere Privilegien und bedeutsamere kirchenrechtliche und dogmatische Verordnungen in ihnen zu finden erwartete. Doch mag schon Gregor I. mit der Möglichkeit unvollständiger Registerführung gerechnet haben; denn er hat zweimal gallischen Bischöfen, die ihn um Bestätigung älterer päpstlicher Privilegien baten, anheim gegeben, die zu bestätigenden Urkunden nach Rom zu senden, nachdem er in den Registerbüchern vergeblich danach hatte suchen lassen;⁴ und, was noch bemerkenswerter ist, er hat einmal, als er sich nicht mehr genau erinnerte, ob er Anfragen des Verwalters des sizilischen Patrimoniums vollständig beantwortet habe, Verfügungen für den Fall, daß dies geschehen, und für den Fall, daß es nicht geschehen sei, getroffen,⁵ während es doch, Vollständigkeit des Registers vorausgesetzt, sehr nahe gelegen hätte, den Inhalt der Antwort, über die der Papst im ungewissen war, daraus feststellen zu lassen. Während es dann für die

¹ Vom 12. Jahre des avignonesischen Papstes Clemens VII. an sind alle Register auf Papier, vgl. Reg. Clem. V., Prolegomena S. XVII. Von den Registern Urbans VI. haben sich im Vatikanischen Archiv nur drei Bände erhalten, die sämtlich auf Papier geschrieben sind; dazu kommt ein Fragment des Kommunregisters aus dem 9. Jahre des Papstes in Cod. Ottobon. 1443 der Vatikanischen Bibliothek, vgl. Mon. Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 5, II f.

² Vgl. DENIFLE, Specimina S. 50.

³ Vgl. v. HECKEL, AfU. 1, 430.

⁴ Reg. Gregor. I. 9, 220. 11, 40 (ed. EWALD-HARTMANN 2, 212. 314). Der dritte von v. HECKEL, AfU. 1, 430 N. 3 angeführte Fall läßt auch eine andere Erklärung zu, vgl. MOMMSEN, NA. 17, 390. Dagegen kann noch Reg. Greg. I. 3, 54 (ed. EWALD-HARTMANN 1, 212) angeführt werden.

⁵ Reg. Greg. I. 5, 7 (ed. EWALD-HARTMANN 1, 288).

folgenden Zeiten lange an allen Anhaltspunkten zu einem Urteil über die Vollständigkeit der Registerbücher fehlt,¹ haben wir etwa aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zwei ausdrückliche, ungefähr übereinstimmende Zeugnisse darüber. Stephan, Bischof von Tournai (gest. 1203), ein bekannter Kanonist, sagt, es sei die Gewohnheit der römischen Kirche, wenn sie jemandem einen Brief über eine große Sache (*de magno negotio*) sende, eine Abschrift davon zurückzubehalten,² und der Walliser Bischof Girald, Elekt von St. Davids, der sich längere Zeit an der Kurie Innocenz' III. aufgehalten hat, bezeugt,³ daß in die päpstlichen Register Abschriften aller Privilegien und der Briefe über wichtigere Sachen (*super magis arduis causis*) aufgenommen würden. Aber damit ist noch zu viel gesagt. Wie selbst die amtliche Korrespondenz der Päpste in politischen Angelegenheiten, die beständig evident zu halten doch die Kurie selbst das größte Interesse hatte, nicht lückenlos in die Registerbücher des 13. Jahrhunderts übergegangen ist, sondern das, was wir davon wissen, nicht selten aus anderer Überlieferung stammt, so sind auch die feierlichen Privilegien in dieser Zeit, die uns noch in Originalen oder Abschriften erhalten sind, keineswegs ausnahmslos registriert worden.⁴ Von wem die bei der amtlichen Korrespondenz getroffene Auswahl der in die Register aufzunehmenden Stücke getroffen wurde, läßt sich nicht bestimmen; bei anderen Papstbriefen, die in Gnaden- oder Justizsachen ausgefertigt wurden, hing es im 13. Jahrhundert jedenfalls noch von dem Willen der Empfänger ab, ob sie die Registrierung vornehmen lassen oder ob sie darauf verzichten und so die dafür zu zahlenden Gebühren ersparen wollten: ein allgemeiner Registrierungszwang kann damals noch nicht bestanden haben.⁵ In der avignonesischen Zeit aber muß dieser, vielleicht schon unter Clemens V., wahrscheinlicher unter Johann XXII. eingeführt worden sein, allerdings wohl nur für Gnaden-, nicht auch für Justizbriefe; und in dieser Zeit wird es auch üblich geworden sein, die amtliche Korrespondenz der Kurie, insbesondere die Briefe in finanziellen und in politischen Angelegenheiten vollständig zu buchen, wie das Benedikt XII. als Grundsatz der päpstlichen Ver-

¹ Über das Register Johanns VIII. s. oben. S. 106 N. 5.

² Summa Stephani Tornacensis, ed. SCHULTE (Gießen 1891) S. 104: *consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet exemplum. Quae omnia exempla in unum librum conficit, quem vocat registrum.*

³ Die Stelle ist oft angeführt, zuletzt von SPAETHEN, NA. 31, 612 N. 1.

⁴ Vgl. auch TUČEK in der oben S. 114 N. 1 zitierten Abhandlung S. 36 ff.

⁵ So jetzt auch v. HECKEL, AfU. 1, 431 f.

waltungspraxis hinstellt.¹ Ausnahmen davon mögen freilich auch später noch vorgekommen sein.

Die in die Register eingetragenen Briefe wurden, wie nach neueren Untersuchungen² angenommen werden kann, in älterer Zeit, wenigstens bis in die Epoche Gregors VII.,³ vollständig und wörtlich, einschließlich des gesamten Protokolls, kopiert. Dagegen war es von jeher üblich,⁴ Briefe, die in gleich- oder nur wenig verschieden lautenden Exemplaren an mehrere Empfänger versandt werden sollten, nur einmal zu registrieren. Die Adresse im Register wurde dann in älterer Zeit so gestaltet, daß die Namen aller Empfänger darin aufgenommen wurden, während eine entsprechende Kanzleinotiz darauf hinwies, daß an die einzelnen Empfänger in gleicher Weise geschrieben sei.⁵ Die

¹ Vgl. seine von BERGER, *Registres d' Innocent IV.* 1, XV angeführte Äußerung: *registra nostra, in quibus omnes et singulae litterae, quas regibus et principibus ac quibusvis personis aliis . . . destinavimus . . . , registrate sunt et registrantur de verbo ad verbum.*

² S. oben S. 116 N. 4. Doch macht auch hier das nach den Konzepten der Briefe hergestellte Register Johanns VIII. eine Ausnahme.

³ Vgl. v. HECKEL, *AfU.* 1, 436. Höchstens eine Verkürzung der Datierung durch Verweisung auf vorhergehende, gleich datierte Stücke halte ich mit v. HECKEL für möglich.

⁴ Über diesen Brauch in den altrömischen *commentarii* vgl. BRESLAU, *Zeitschr. für Rechtsgesch.* 19, Rom. Abt. 6, S. 248 ff.

⁵ Solche Kanzleinotizen sind in den altrömischen *Commentarii*: *eodem tenore, eodem exemplo* und *epistola uniformis*. Der letztere Ausdruck findet sich auch bei dem Briefe des Liberius, JAFFÉ-K. 216, und im Registr. Gregorii I. 7, 20. Üblicher ist die gleichfalls schon in Handschriften einer Novelle Justinians nachweisbare Notiz *a pari* oder *a paribus*, die bei Papstbriefen zuerst unter Zosimus, JAFFÉ-K. 331, begegnet; die Adresse lautet hier: *Zosimus Aurelio et universis episcopis per Africam constitutis, universis episcopis per Gallias et Septem Provincias, universis episcopis per Hispaniam constitutis a pari*. Der Brief ist also in drei Exemplaren versandt worden. Unter Johann VIII. findet sich der Vermerk *a pari* noch dreimal; in anderen Fällen steht vor den Namen der Adressaten, an die ein Brief in gleichlautender Form gerichtet werden sollte: *similiter, item, unam talem*; bisweilen fehlt aber auch jeder Vermerk davor, vgl. CASPAR, *NA.* 36, 103 N. 4. Schon etwas anders war der Gebrauch unter Gregor VII. Von seiner Wahlanzeige sind vier Texte in extenso in das Register aufgenommen. Hinter dem vierten, an Wibert von Ravenna gerichteten (Reg. Greg. VII. 1, 4) sind fünf andere Adressen (an Beatrix von Tuscanen, Hugo von Cluni, Manasse von Reims, Sven von Dänemark und Abt Bernhard von Marseille) hinzugefügt, und auf diese Adressen folgt der Satz: *in ceteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentium discrepantibus*. — Bisweilen wurde bei *a-pari*-Briefen im Texte vermerkt, daß sie nur bis zu einer gewissen Stelle gleich lauteten, vgl. v. HECKEL, *AfU.* 1, 439 N. 4, die Anmerkungen EWALDS zu Reg. Greg. I. 1, 79 und CASPAR a. a. O. — Solche gleichlautende Briefe

späteren Register seit dem 13. Jahrhundert kopieren dagegen einen der abgesandten Briefe, ohne an ihm eine Erweiterung der Adresse mit Rücksicht auf die gleichlautenden Exemplare vorzunehmen, fügen dann aber hinter jenem Briefe hinzu, daß „*in eundem modum*“ oder „*in eundem fere modum*“ oder „*simili modo*“ noch anderen genannten Personen geschrieben sei. Veränderungen des Textes, die in dem zweiten, dritten usw. Exemplare vorgenommen waren, wurden, wenn sie von größerer Bedeutung waren, noch besonders notiert, während man die innerhalb der gleichlautenden Stellen vorkommenden kleineren stilistischen Abweichungen in der Regel nicht eigens verzeichnete, vielmehr höchstens durch die Kanzleinote *verbis competenter mutatis* oder ähnliche Wendungen auf ihr Vorhandensein hinwies. Wie hier an die Stelle der Abschrift eines Briefes eine bloße Notiz über seine Absendung trat, so sind auch sonst Nebenbriefe, die neben einem Hauptbriefe hergingen, insbesondere solche, die schon in dem Hauptbrief erwähnt worden waren, in gleicher Weise behandelt: hieß es z. B. in dem Hauptbrief *alioquin N. N. per litteras nostras iniungimus* usw., so genügte der hinzugefügte Vermerk *illi scriptum est* oder *scriptum est dicto N. N.*, um den wirklichen Erlaß jenes Nebenbriefes festzustellen. Aber auch an dem Wortlaut der Briefe, deren Abschrift nicht in solcher Weise durch eine kurze, objektiv gefaßte Kanzleinotiz ersetzt wurde, sind in den späteren Registern mannigfache Kürzungen vorgenommen, die zum Teil schon am Ende des 11. und im 12. Jahrhundert aufgekommen sein mögen,¹ aber erst in den uns erhaltenen Bänden seit dem 13. Jahrhundert sicher festzustellen sind. Ziemlich regelmäßig kürzte man das Protokoll, verzeichnete nur den Namen und Titel des Adressaten unter Fortlassung oder Vereinfachung der Grußformel, einen Teil der Datierung usw.;² und auch gewisse ständig wiederkehrende Formeln des Kontextes, z. B. die Arengen, die Strafformeln und ähnliche wurden in den Registern selten ganz vollständig, sondern in der Regel nur mit dem Anfangs- und Schlußwort der Formel oder mit den Anfangsbuchstaben der einzelnen Worte wieder-

nannte man „*appare*“ oder „*aparum*“, vgl. die älteren Belege bei BRESSLAU, a. a. O. S. 245 N. 1 und — ein Beleg noch aus dem 12. Jahrh. — GLORIA, CD. Patav. 2^a, 447: *hoc aparum scripsi*. — Mit *a pari* hat nichts zu tun der seit dem 12. Jahrh. häufig vorkommende Ausdruck *par litterarum*; das bedeutet: ein Brief, vgl. ZEUMER, NA. 35, 232 ff.

¹ Vgl. v. HECKEL, AfU. 1, 437.

² Das Eschatokoll der feierlichen Privilegien (Kardinalunterschriften, Papstunterschrift, große Datierung, Rota, Monogramm) ist in den Registern verschieden behandelt und bald vollständig wiedergegeben, bald verkürzt.

gegeben.¹ Doch ist in dieser Beziehung nicht immer gleichmäßig, sondern es ist zu verschiedenen Zeiten, ja auch zur selben Zeit von verschiedenen Registraturbeamten in etwas verschiedener Weise verfahren worden.

Die Eintragung der Briefe erfolgte prinzipiell in chronologischer Folge, so daß, ganz allgemein betrachtet, die Hauptmasse der in einem Jahresbände vereinigten Briefe von Monat zu Monat stetig fortschreitet. Jedoch durch allerhand Hindernisse verschiedenster Art — insbesondere durch verspätete Ablieferung der Reinschriften, bzw. der Konzepte an die Registratur oder durch Saumseligkeit der mit der Registrierung beauftragten Beamten, die auch durch die strengsten Anordnungen der Päpste nicht völlig abgestellt wurde — ist diese chronologische Reihenfolge sehr häufig erheblich gestört worden.² Während es seltener begegnet, daß Briefe an zu früher Stelle registriert sind, also ein Brief in der Umgebung von solchen Stücken erscheint, die einem späteren Monate angehören, ist umgekehrt Registrierung an zu später Stelle d. h. das Auftreten einzelner Briefe in der Umgebung solcher Stücke, die in einem früheren Monat erlassen sind, eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Und noch häufiger und größer werden natürlich diese chronologischen Störungen, wenn man nicht bloß das Fortschreiten von Monat zu Monat, sondern das von Woche zu Woche oder von Tag zu Tag ins Auge faßt.

Ein großer Teil der an den Registern der Päpste beobachteten Erscheinungen kehrt nun bei den Registern wieder, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Kanzleien weltlicher und geistlicher Fürsten außerhalb Roms geführt worden sind. Sie sind im Abendlande³ am frühesten nachweisbar am Hofe der Könige von Frankreich.⁴

¹ Sehr ausführlich handelt von diesen Kürzungen MUNCH-LÖWENFELD S. 52 ff.

² Vgl. hierzu auch die Bemerkungen von FICKER, *MIÖG.* 4, 382.

³ Wie lange sich in Byzanz die altrömische Tradition erhalten hat, ist bisher noch nicht untersucht worden. So nahe es liegt, anzunehmen, daß, wie das für die Sammlung der Justinianischen Novellen feststeht, so auch für die Sammlung von 113 Novellen Kaiser Leos des Weisen, die im Cod. Marcianus 179 und einigen daraus abgeleiteten Handschriften erhalten ist (herausgeg. von ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Ius Graeco-Romanum*, Bd. 3, Leipzig 1857), die Archivregister benutzt seien, so finden sich doch weder in diesen Novellen selbst, noch in den übrigen von ZACHARIAE veröffentlichten Urkunden byzantinischer Kaiser sichere Spuren, die auf die Existenz derartiger Register hinweisen. Dagegen sind Register der Patriarchen von Konstantinopel noch 681 nachweisbar, vgl. STEINACKER, *Wiener Studien* 24, 307.

⁴ In Aragonien beginnt die Registerführung unter Jayme (Jakob) I. (1213—1276), von Alfons I. (1162—1196) haben wir wohl ein Lehenbuch, aber

Und hier sind sie aus ganz besonderer Veranlassung eingeführt worden. Als nämlich bei dem Überfall von Fréteval 1194 Schatz und Kapelle König Philipp Augusts in die Hände der Engländer fielen, erbeuteten diese auch den ganzen Vorrat an Urkunden, Steuerlisten und anderen Aktenstücken über die Hebungen und Rechte des Staates, die der König mit sich ins Feld genommen hatte.¹ Die letzteren wieder in Ordnung zu bringen, wurde der Kämmerer Walther der Jüngere beauftragt, und er ist es auch gewesen, der, als gleichzeitig ein ständiges Reichsarchiv durch die Anlage des sogenannten Trésor des chartes begründet wurde, dabei für die Einrichtung von Registern sorgte. Das von Walther angelegte Register ist verloren; aber auf seiner Grundlage ist das älteste uns erhaltene Register Philipp Augusts angefertigt worden, das, um das Jahr 1204 entstanden, in einem ersten, in einem Zuge geschriebenen Teil die noch erhaltenen, bis 1192 zurückgehenden Aktenstücke vereinigte, und dann in seinem Hauptteile bis zum Jahr 1212 fortgeführt worden ist.² Von da an ist der Brauch der Registrierung in der französischen Kanzlei beibehalten worden.

Im normannischen Sizilien gab es bei den aus der arabischen Verwaltungspraxis übernommenen Finanzbehörden Bücher und Aktenbestände verschiedener Art,³ aber eigentliche Register, in denen vollständige Abschriften ihrer Urkunden eingetragen waren, hat es bei den Normannenkönigen, so viel wir wissen, nicht gegeben.⁴ Den Brauch der Registerführung hat in Sizilien erst Friedrich II. eingeführt, der gewiß die Vorteile zu schätzen wußte, welche die päpstliche und die Verwaltung seines französischen Bundesgenossen aus solchen Registern zu ziehen in der Lage waren, der aber sein Registerwesen in einer sowohl von dem päpstlichen wie von dem französischen Brauche vielfach abweichenden, vielleicht durch das Vorbild der englischen Register

eigentliche Register gab es unter ihm noch nicht, vgl. FINKE, *Acta Aragonensia* 1, XCVI f. — In England sind die ersten Register unter Johann (1199—1209) angelegt, vgl. HARDY, *Rotuli litterar. clausar.* 1, VIII ff., und danach v. HECKEL, *AfU.* 1, 446 ff.

¹ Vgl. WATTENBACH, *Schriftwesen* 3 S. 634; CARTELLIERI, *Philipp August* 3, 94.

² Vgl. DELISLE, *Catalogue des actes de Philippe Auguste* (Paris 1856) S. VII ff.; GIRY, *Manuel* S. 752 ff. — Das älteste Register (A nach der Bezeichnung DELISLES) ist jetzt in der Vatik. Bibl. in Rom und in prächtiger Abbildung seinem ganzen Umfang nach publiziert von DELISLE, *Le premier registre de Philippe Auguste. Reproduction héliotypique du manuscrit du Vatican* (Paris 1883).

³ Vgl. unten Kap. V.

⁴ Vgl. K. A. KEHR, *Urkunden der normannisch-sizilischen Könige* S. 132 ff., der zwar die Existenz vollständiger Urkundenregister in Abrede stellt, aber die Vermutung ausspricht, daß die Mandate an Verwaltungsbehörden gebucht wurden, und v. HECKEL, *AfU.* 1, 392, der auch das bestreitet.

in einigen Beziehungen beeinflussten¹ Weise einrichtete. Ob diese Neuerung des Kaisers mit der in den Jahren 1230 und 1231 durchgeführten Reorganisation der sizilischen Verwaltung zusammenhängt, wie man vermutet hat,² läßt sich nicht sicher feststellen: wir besitzen nur ein im Staatsarchiv zu Neapel beruhendes Bruchstück des auf Hadernpapier geschriebenen Kanzleiregisters, das die Zeit von Oktober 1239 bis Anfang Juni 1240 umfaßt,³ während in einer späteren Marseiller Handschrift Exzerpte aus anderen Teilen, die sich über den Zeitraum von 1230 bis 1248 erstrecken, vorliegen.⁴ Jenes erste Bruchstück läßt darauf schließen, daß die Registerbücher je ein Indiktionsjahr umfaßten. Es enthält ausschließlich Erlasse für das sizilianische Reich und lediglich Mandate aus der Korrespondenz des Kaisers mit seinen Beamten; diese scheinen in den angeführten Monaten sämtlich aufgenommen zu sein, da alle in den Marseiller Exzerpten stehenden Stücke, welche sicher diesem Zeitraum angehören, auch in dem Neapolitaner Register zu finden sind.⁵ Privilegien fehlen dagegen in dem letzteren gänzlich; und da wenigstens ein solches aus dem März 1240 anderweit überliefert ist,⁶ das gewiß nicht das einzige seiner Art war, so muß es dahingestellt bleiben, ob diese damals überhaupt nicht registriert sind, oder ob man für sie eigene Registerbände geführt hat. Die Marseiller Exzerpte enthalten wenigstens einige Privilegien hauptsächlich aus dem Jahre 1238,⁷ so daß möglicherweise eine

¹ Das ist eine an sich nicht unwahrscheinliche Annahme v. HECKELS a. a. O. S. 449 ff. Doch bleibt zu fragen, wie Friedrich oder seine Kanzlei die Einzelheiten der englischen Registerführung gelernt hat.

² Vgl. v. HECKEL a. a. O. S. 449.

³ Herausgegeben von CARCANI, *Constitutiones regum regni utriusque Siciliae* (Neapel 1786) S. 233 ff., und von HUILLARD-BRÉHOLLES 5, 409 ff. Vgl. FICKER, BzU. 2, 15 ff. 37 ff.; PHILIPPI S. 30 ff.; v. HECKEL a. a. O. S. 449 ff. Faksimile KUia. Lief. 6, Taf. 17 und bei STEFFENS, *Lat. Paläographie* 3², Taf. 92.

⁴ Herausgegeben von WINKELMANN, *Acta* 1, 599 ff.; vgl. FICKER, BzU. 2, 503. 506. — Kein eigentliches Urkundenregister ist der neuerdings von A. AMELLI herausgegebene *Quaternus de exadenciis et revocatis Capitinatae de mandato imperialis maiestatis Frederici secundi* (Monte Cassino 1903), vgl. NA. 28, 776.

⁵ Die Mandate, die FICKER während dieses Zeitraumes in das Register einreicht, ohne daß sie im Neapolitaner Register sich finden, entbehren ausnahmslos der Datierung, so daß ihre Einreihung sehr zweifelhaft ist.

⁶ BF. 2879.

⁷ WINKELMANN, *Acta* 1, n. 817. 823. 826. 827. 830. 867. Das letzte Stück gehört anscheinend zu 1241 Sept. 5, wenn es nicht in den Exzerpten an eine verkehrte Stelle gekommen ist, vgl. N. 1 bei WINKELMANN a. a. O. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, könnte es sich doch sehr wohl nur um eine vereinzelte Ausnahme handeln.

Trennung zwischen Mandat- und Privilegienregistern, wenn es solche überhaupt gegeben hat, erst nach dem Jahre 1238 eingetreten ist. Die dem Jahre 1244 angehörige Kanzleiordnung Friedrichs II.¹ gibt keinen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage, da sie der Registrierung überhaupt nicht gedenkt. Die Einrichtung des Registers² ist besonders dadurch bemerkenswert, daß, wie sich auf dem Wege der Schriftvergleichung bei genauer Untersuchung des Neapolitaner Originalfragments ergeben hat, der die Reinschrift einer Urkunde ausfertigende Notar jedesmal auch die Registerkopie besorgt hat; schon danach kann es nicht wohl bezweifelt werden, daß die Registrierung nach den Reinschriften bewirkt wurde. Über jeder Seite des Registers stehen der Monats- und der Ortsname; den einzelnen Erlassen ist jedesmal der Monatstag vorangesetzt; wenn Monat oder Ort wechseln, ist eine neue Seite begonnen. Die Anfangs- und Schlußformeln sind auch hier aufs stärkste verkürzt; bisweilen ist statt einer vollständigen Abschrift eines Mandats nur eine objektiv gefaßte Inhaltsangabe davon gegeben; außerdem aber enthält das Register zu Anfang jedes Erlasses Notizen über die geschäftliche Behandlung des Stückes, die in die Originalausfertigungen nicht aufgenommen sind, insbesondere regelmäßig Angaben über den Beurkundungsbefehl und den höheren Beamten, der ihn vermittelt hat, sowie den Namen des ausfertigenden Notars.³ Die chronologische Ordnung ist mit einer Ausnahme streng innegehalten.

Der von Friedrich II. bis an sein Lebensende, wie die Marseiller Exzerpte anzunehmen gestatten, beibehaltene Brauch der Registerführung ist auch auf seine Nachfolger im sizilianischen Reich übergegangen. Von Registern Manfreds ist zwar nichts erhalten, aber einzelne Aktenstücke, die aus seiner Regierungszeit vorliegen, sind mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf solche zurückzuführen. Mit dem Jahre 1265 beginnt dann die jetzt noch über 380 Bände umfassende Reihe der angiovinischen Register, die im Staatsarchiv zu Neapel aufbewahrt werden; über ihre Einrichtung und Beschaffenheit haben wir erst neuerdings eingehende Aufklärung erhalten.⁴ Es ergibt sich daraus,

¹ Vgl. über diese unten.

² Vgl. PHILIPPI S. 31 ff.

³ Daß der Notar, von dem es heißt: *de mandato imperiali facto per Petrum de Vineia scripsit Petrus de Capua*, der Ingrossator des Stückes war, wird man schon wegen des Ausdruckes *scripsit* annehmen dürfen; die Tätigkeit des Konzipierens, an die FICKER, BzU. 2, 16, gedacht hat, pflegt im Mittelalter, worauf ich zurückkomme, nicht als *scribere* bezeichnet zu werden, vgl. auch PHILIPPI a. a. O.

⁴ Vgl. DURRIEU, Les archives angevines de Naples (Paris 1886 f. 2 Bde.); Inventario cronologico sistematico dei registri Angioini conservati nell' archivio

daß die Technik der Registrierung sich auch hier nur sehr allmählich ausgebildet hat; ihr System ist durch einen Mann von bedeutendem administrativen Talent, Gotfried von Beaumont, geschaffen worden, der 1266 aus dem Dienst des Papstes in den Karls I. von Sizilien trat und 1268 zum Kanzler ernannt wurde. In den ersten Jahren Karls I. enthalten die Register — schon 1266 unterscheidet man *registra cancellariae* und *registra camerae* — nur eine Anzahl ausgewählter Stücke; erst seit 1268 ging man dazu über, alle für die Regierung selbst wichtigen Urkunden vollständig zu registrieren, während man für Privilegien und Gnadenbriefe teils die Registrierung nach dem Vorbild der päpstlichen Kanzlei von dem Wunsche der Empfänger abhängig machte, teils sich mit bloßen Listen über die ausgegebenen Urkunden begnügte. Die Kammerregister hatten bis um die Mitte der Regierung Karls II. einen besonderen Typus, von da ab aber wurde der Typus der Kanzleiregister auch für sie angenommen. Seit Karl II. unterschied man drei Registerserien: Register des Kanzlers, des Protonotars und der *magistri rationales*.¹ Die Kanzleiregister zerfallen in sieben Hauptabteilungen: die vier ersten enthalten die Urkunden gesondert je nach den Adressaten, an die sie gerichtet waren. Es gab also zunächst zwei Abteilungen für die Erlasse an die Justiziare und für diejenigen an die Secreti, *magistri procuratores et portulani*, *magistri siclarii*, *magistri massarii*; bei den Erlassen an die Justiziare und Secreti ist die Ordnung nach Amtssprengeln durchgeführt. Zwei weitere Hauptabteilungen enthalten alle übrigen Erlasse in Verwaltungs- und politischen Angelegenheiten, die als *extravagantes infra regnum* und *extravagantes extra regnum* bezeichnet werden; die ersteren

di stato in Napoli (Neapel 1894; Einleitung von B. CAPASSO); v. HECKEL a. a. O. S. 463 ff., der nachweist, daß außer dem päpstlichen und dem Kanzleibrauch Friedrichs II. auch das Vorbild der Kanzlei des Grafen Alfons von Poitiers auf die angiovinische Registerführung von Einfluß gewesen ist. Früher hat FANTA, MIOG. 4, 450 ff., kürzer über diese Bände berichtet. Während ihrer 1585 noch 444 waren, gibt es jetzt nur noch 378 Bände — alle auf Pergament —, zu denen neuerdings 5 aus losen Quaternionen und Blättern teilweise hergestellte Bände hinzugetreten sind, über die CAPASSO, Arch. stor. per le provincie Napolet. 10, 761 ff., berichtet. Veröffentlicht sind die Register der Jahre 1265—1268 von DEL GIUDICE, Codice diplomatico del regno di Carlo I. e II. d'Angiò (2 Bde. Neapel 1863—69). Außerdem sind zahlreiche Exzerpte aus den Registern in den Schriften von MINIERI-RUCCIO (verzeichnet Arch. stor. per le prov. Napolet. 7, 457) und an anderen Orten mitgeteilt worden.

¹ Die Register des Kanzlers und des Protonotars sind 1316 vorübergehend wieder vereinigt worden. 1294—1296 hatte man zwei Kammerregister, eins davon für die *magistri rationales*. Die *littere secretae* wurden seit 1290 gesondert registriert.

enthalten die Korrespondenz in Verwaltungssachen mit anderen Beamten als den oben genannten, mit Baronen, Prälaten, Kommunen und Privatpersonen des Reiches, die letzteren die entsprechenden Erlasse an Beamte usw. der außerhalb des sizilianischen Reiches belegenen Provinzen der Anjous und die politische Korrespondenz. Die Ordnung ist in den *extravagantes infra regnum* einfach chronologisch, in denen *extra regnum* sind häufig besondere Serien für die einzelnen Länder hergestellt. Die drei anderen Hauptabteilungen endlich enthalten die Urkunden in Gnadensachen und privaten Angelegenheiten, und zwar erstens Privilegien und Konzessionen, zweitens persönliche Gunstbezeugungen (Heiratserlaubnisse, Ernennungen usw.), drittens Quittungen; hier hat man bisweilen Spezialregister auch noch nach anderen Gesichtspunkten angelegt. Die einzelnen Abteilungen enthalten in besonderen Bänden oder Heften je die Erlasse eines Indiktionsjahres; zuweilen sind alle Erlasse während eines anders begrenzten Zeitraumes, wie z. B. während des Kreuzzuges nach Tunis, zu besonderen Spezialregistern vereinigt. Vollständige und wörtliche Abschrift der Urkunden kam auch in der angiovinischen Kanzlei nur selten vor; in der Regel verkürzte man die Anfangs- und Schlußformeln; von minder wichtigen Erlassen, wie z. B. Ernennungen usw., wurde auch hier häufig nur ein kurzer registartiger Auszug verzeichnet. Die Eigentümlichkeit der angiovinischen Register besteht also wesentlich in ihrer sehr genauen Spezialisierung, die viel weiter geht als das Verfahren in der päpstlichen Kanzlei und sich für Verwaltungszwecke als sehr praktisch bewährt haben muß.

Auf der Insel Sizilien, die unter aragonesischer Herrschaft von dem Königreiche Neapel sich ablöste, soll der Brauch der Registerführung mit dem Jahre 1312 begonnen haben; von da bis 1819 ist er beibehalten worden, und mehr als 1100 solcher Registerbände liegen noch jetzt im Staatsarchiv zu Palermo vor.¹ Auf analoge Einrichtungen, die im späteren Mittelalter in den kleineren ober- und mittelitalienischen Staaten getroffen worden sind, kann hier bei dem Mangel ausreichender Vorarbeiten nicht näher eingegangen werden.²

Daß nun aber der für Sizilien nachgewiesene Brauch der Registerführung schon unter Friedrich II. auch auf das Kaiserreich³ übertragen,

¹ Vgl. das *Inventario ufficiale del grande archivio di Sicilia* (Palermo 1861) S. 2 ff. Eine neuere Untersuchung dieser Registerbücher wäre aber sehr erwünscht.

² Über florentinische Register vgl. MARZI, *Arch. stor. italiano*, 5. Serie, Bd. 20, 76 ff.

³ Über die Registerführung am deutschen Königshofe vgl. im allgemeinen SEELIGER, *MIÖG.* Erg. 3, 223 ff.

daß also auch die für Ober- und Mittelitalien und für Deutschland ausgestellten Urkunden dieses Kaisers registriert worden seien, wie man neuerdings vermutet hat,¹ ist weder zu erweisen noch irgendwie wahrscheinlich. Denn wo einmal im Mittelalter der Brauch der Registrierung in einer Kanzlei eingeführt war, da ist er nicht wieder aufgegeben worden; dafür aber, daß in Deutschland unter Heinrich (VII.),² Konrad IV. und den Königen des Interregnums oder unter den drei nächsten Herrschern nach dem Interregnum, Rudolf I., Adolf, Albrecht I., Kanzleiregister geführt worden seien, haben wir keinerlei Anhaltspunkte,³ und auch für die erste Zeit der Regierung Heinrichs VII. fehlen solche noch gänzlich. Aber während des Römerzuges dieses Herrschers haben sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht geändert. Als Heinrich im Jahre 1310, worauf wir in anderem Zusammenhang zurückzukommen haben,⁴ ein von der Kanzlei getrenntes, wenn auch mit ihr in einem gewissen Zusammenhange stehendes Kammernotariat schuf, in dem öffentliche Notare zu ständigem Dienst des Herrschers angestellt wurden, gaben diese Männer auch dem Aktenwesen am Hofe eine andere Gestalt. Was bei italienischen Notaren, die im Dienste von Fürsten oder städtischen Kommunen standen, längst üblich war: die Anlage geordneter Amtsakten, die zum Teil in Amtsbüchern verzeichnet wurden, ward nun auch am Königshofe eingeführt; und unter den Archivalien Heinrichs VII., von denen wir später zu reden haben werden, sind uns erhebliche Reste solcher Amtsakten erhalten. So hat Heinrichs Kammernotar Leopardus Frenetti solche Amtsakten angelegt, aus denen eine Anzahl von Abschriften entnommen sind,

¹ PHILIPPI S. 41. Erwähnt wird Eintragung in die Register in der zum Formular umgestalteten Urkunde WINKELMANN, Acta 1, n. 432. Aber wir wissen nicht bestimmt, ob sie von Friedrich II. herrührt, und es steht nicht fest, daß der *rector ecclesie S. Bartholomei*, dessen Angelegenheiten sie betrifft, dem *imperium* angehörte; man könnte z. B. sehr wohl an das Kloster San Bartolomeo di Carpineto im Justizariat der Abruzzen denken, vgl. WINKELMANN, Acta 1, n. 254.

² Über Heinrich (VII.) vgl. PHILIPPI S. 52, der selbst zweifelt, ob ein Register vorhanden war, und zugeben muß, daß, wenn eins vorhanden war, es nicht so eingerichtet gewesen sein kann, wie das sizilianische Friedrichs II.; für Konrad IV. vermutet er S. 54 Registerführung wegen der Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei. Das ist natürlich eine *Petitio principii*.

³ Vgl. die Erörterungen von SCHWEIZER, *MIÖG.* 2, 248 ff.; HERZBERG-FRÄNKEL, ebenda Erg. 1, 291 ff. und KRETZSCHMAR, *Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs v. Habsburgs* (Innsbruck 1889) S. 131 f. — Daß Heinrich VII. ein Register Albrechts nicht gekannt hat, läßt sich aus BÖNNER, *Reg. H. VII.* 470, folgern.

⁴ S. unten Kap. VII.

die wir noch besitzen; sie werden einige Jahre später von seinem Bruder als *Acta et gesta serenissimi principis domini Henrici dei gratia Romanorum regis* bezeichnet.¹ So hat ein anderer Kammernotar, Bernardus de Mercato, am Tage seiner Ernennung zu diesem Amte (20. November 1310) auf besonderen Befehl des Königs ein prächtig ausgestattetes Buch begonnen, das dazu bestimmt war, *omnia instrumenta et acta publica, que perpetua memoria indigent, ipsum dominum regem et sacrum Romanum imperium tangentia facta, recepta et notata et que fient, recipientur et notabuntur tam per me quam per ceteros notarios sacre ipsius domini regis camere* aufzunehmen.² Das Buch sollte also ein Register für das Kammernotariat werden, aber — zum Unterschied von den Kammerregistern der Päpste — auch alle wichtigeren Einläufe vollständig enthalten. Zur vollen Ausführung dieses Planes ist es dann freilich nicht gekommen; das Buch ist ein sehr unvollständiger Torso geblieben.³ Bernard und seine Kollegen haben ihre Akten in anderer Weise geführt und andere Amtsbücher angelegt, von denen hier nur zwei erwähnt werden sollen: das im Frühjahr 1313 auf Befehl des Kaisers von Bernardus begonnene, hauptsächlich in französischer Sprache abgefaßte Protokollbuch über die Beratungen und Beschlüsse des geheimen Rates, in dem auch Notizen über die auf Grund von Ratsbeschlüssen ausgefertigten Urkunden und Briefe sowie Kopien und Auszüge eingelaufener Suppliken eingetragen wurden,⁴ und der gleichzeitig, gleichsam als Supplement zu diesem Ratsbuche angelegte *Liber de gestis per consilium imperatoris*, der hauptsächlich für die Registrierung von Instruktionen kaiserlicher Gesandtschaften bestimmt war.⁵

In der Kanzlei Heinrichs VII. hat man ferner, was auch in älterer Zeit bereits vorgekommen sein wird, schon in der Zeit vor dem Römerzuge mehrfach Abschriften von Urkunden des Herrschers, mit denen gelegentlich auch andere, damit zusammenhängende Aktenstücke oder gleich-

¹ MG. Const. 4, 655 N. 5; vgl. auch 710 N. 1; 757 N. 1; 951 N. 1 und S. 418, Vorbemerkung zu n. 470.

² Die Vorrede zu diesem Buche ist herausgegeben Const. 4, 432 n. 478.

³ Vgl. einstweilen SAMANEK, MIÖG. 27, 298 f. Was früher ich selbst und was SEELIGER, MIÖG. 11, 427 ff., über die Akten und Amtsbücher der Kammernotare Heinrichs VII. ausgeführt haben, ließe sich schon nach der Ausgabe SCHWALMS in Bd. 4 der Const. vielfach ergänzen und berichtigen. Ausführlicher über diese Dinge zu handeln hat SCHWALM versprochen, der als erster und bisher als einziger den ganzen, vielfach zerstreuten archivalischen Nachlaß Heinrichs VII. und seiner Kammernotare durchgearbeitet hat.

⁴ Vgl. die Vorrede zu diesem *Liber propositorum et expeditorum consilii*, wie SCHWALM ihn nennt, Const. 4, 968 n. 933.

⁵ Vgl. Const. 4, 969 zu n. 934—941.

zeitig ausgestellte Königsurkunden anderen Inhalts vereinigt wurden, auf Einzelblätter oder Rotuli eingetragen, um sie zu späteren Gebrauch aufzubewahren;¹ eine Anzahl solcher Abschriften, die bisweilen Verkürzungen des Eingangsprotokolls enthalten, wie sie in Registerbüchern damals üblich waren, sind uns erhalten. Solche Abschriften sind auch noch in den Jahren 1311 und 1312 angefertigt worden; aber schon im Frühjahr 1311, wenn nicht schon früher, muß auch die Kanzlei zu einer geordneteren Registerführung übergegangen sein. Dafür spricht entscheidend die Tatsache, daß von nun an auf der Rückseite der in der Kanzlei ausgestellten Urkunden, anfangs vereinzelt, später immer häufiger, wenn auch bis zuletzt nicht regelmäßig, ein in der königlichen Kanzlei geschriebener Vermerk über die erfolgte Registrierung begegnet, wie er in der päpstlichen Kanzlei schon seit längerer Zeit üblich war.² Dazu kommt, daß in einer nicht ganz kleinen Anzahl von Urkunden aus den Jahren 1311 bis 1313, die Aufforderungen zur Teilnahme an der Kaiserkrönung oder zu Hoftagen und Aufgebote zum Kriege enthalten, im Kontexte selbst auf die Registrierung ausdrücklich hingewiesen wird.³ Kann somit nicht bezweifelt werden, daß

¹ Dies ist schon im Januar 1310, also noch vor dem Römerzuge geschehen, vgl. Const. 4, 292 n. 342. 343; 4, 294 n. 345—346 und die Vorbemerkungen dazu. Aus späterer Zeit vgl. noch Const. 4, 596 ff. n. 635—637; 4, 766 n. 775; 4, 1120 n. 1110—1116; FICKER, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa (aus den SB. der Wiener Akademie Bd. 14) S. 84 n. 60.

² Es ist das Verdienst SCHWALMS, auf diese Vermerke, über die bisher aus der Zeit Heinrichs VII. nichts bekannt war, zuerst aufmerksam gemacht und festgestellt zu haben, daß sie aus der königlichen Kanzlei stammen. Der erste von ihm verzeichnete Fall ist, wenn ich nichts übersehen habe, eine Urkunde vom 5. Juli 1311, Const. 4, 627 n. 659; dann folgen n. 670. 671 für Eßlingen vom 27. August 1311.

³ Der erste Fall ist die Einladung zur Anwesenheit bei der Kaiserkrönung an den Bischof von Straßburg, Const. 4, 570 n. 607, wahrscheinlich aus dem April 1311, in der es heißt: *litterarum, quas de verbo ad verbum in nostro regali registro registrari fecimus*. Dann folgt a. a. O. 4, 857 n. 850, Aufgebot zum Kriege an den Abt von Monte Amiata: *has autem litteras registrari fecimus*. Weiter Vorladung zum Hoftage *cum decenti armorum comitiva* an den Bischof von Straßburg, an die Städte Besançon und Vienne und an Raimund von Medullione vom Dez. 1312 oder Jan. 1313, a. a. O. 4, 906 n. 893. 893a: *has autem litteras ad cantelam in registris curie nostre registrari fecimus*. Endlich ähnliche Vorladung an die Bischöfe von Brescia, Verona, Vicenza, Mantua und Modena vom Frühjahr 1313, a. a. O. 4, 954 n. 923: *presentium quas in registris curie nostre signari (registrari) fecimus* und *presentium quas ad cantelam registrari fecimus*. Ich habe diese Klauseln, soweit sie schon früher bekannt waren, in der ersten Auflage dieses Buches auf Spezialregister für solche Vorladungen bezogen, stimme nun aber, da die Existenz eines allgemeinen Kanzlei-

man in der Kanzlei Heinrichs VII. ein Register geführt hat, so hat sich doch von diesem Register nichts erhalten, und was sein Schicksal nach dem Tode des Kaisers gewesen ist, bleibt uns verborgen.¹ Der Brauch der Registerführung aber ist in der Kanzlei seines Nachfolgers auf dem Throne, Ludwigs des Bayern, beibehalten worden, und von Ludwigs Registerbüchern sind zwei Bruchstücke auf uns gekommen, die heute im Münchener Reichsarchiv aufbewahrt werden.

Das erste dieser Fragmente befindet sich jetzt in einem Miscellanbände, der als Tomus Privilegiorum 25 bezeichnet ist, unter Resten aus Registern Ludwigs des Älteren, in dessen Besitz es also nach dem Tode seines Vaters übergegangen ist. Es besteht aus 53 Blättern starken Papiere in Mittelfolioformat.² Angelegt ist es im Jahre 1322 zu

registers durch die oben erwähnten Registraturvermerke auf der Rückseite von Urkunden verschiedensten Inhalts sichergestellt ist, der Ansicht SEELIGERS MÖG. Erg. 3, 231 zu, daß die angeführten Urkunden in diesem enthalten waren. Bedauerlicherweise ist kein einziges der Stücke im Original erhalten, so daß das Vorhandensein eines Registraturvermerkes auf ihnen nicht festgestellt werden kann. — SCHWALM hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine ganz entsprechende Klausel sich in einem an Florenz gerichteten Mandat des Diethalm von Guthingen, Vikars Rudolfs I. in Italien, vom Jahre 1284, Const. 3, 575 n. 613, findet; sie ist also jedenfalls in Italien aufgekommen. — Auch die *registra curiae*, in denen nach Const. 4, 752 n. 762 die Jahressteuer der Städte Friedberg und Wetzlar verzeichnet war, möchte ich nunmehr als das allgemeine Kanzleiregister auffassen: Listen von Städtesteuern sind ja auch in späteren Registerbüchern enthalten, vgl. CUMEL, Reg. Ruperti S. 231, und SEELIGER a. a. O. S. 266. Dagegen wird unter dem *registrum camere* der Urkunde für Amadeus von Savoyen, Const. 4 n. 914 S. 928 Z. 18. 25, wohl ein Amtsbuch der Kammernotare zu verstehen sein, das nicht erhalten ist.

¹ Der Vermutung SEELIGERS a. a. O. S. 231, daß ein guter Teil des archivalischen Nachlasses Heinrichs VII. an den Hof Johanns von Böhmen gekommen sei, kann ich mich nicht anschließen; ich vermisste jeden Anhaltspunkt dafür. Wenn Karl IV. am 11. April 1368 eine beglaubigte Abschrift der von Heinrich VII. am 6. Juli 1312 dem Papst ausgestellten Verbriefung „*Dudum antequam*“, von der er sagt *ipsas (scil. litteras) de nostris imperialibus registris extrahi et coram nobis aperte legi mandavimus*, herstellen läßt und auf Grund der darin eingerückten *promissio Lausannensis* den Umfang des Kirchenstaats anerkennt (HUBER 4647), so muß ich gegen SEELIGER daran festhalten, daß hier Karls eigene Register gemeint sind. Das Register seines Großvaters hätte man gewiß deutlich als solches bezeichnet; in Karls Register aber hat sicherlich eine Abschrift der Urkunde gestanden, die Karl schon 1346 (Huber 244) und später noch mehrfach erneuert hat. Vgl. auch, was unten in Kap. V über den Verbleib des archivalischen Nachlasses Heinrichs VII. bemerkt wird.

² Nach der jetzigen Zählung der Handschrift, die ich selbst untersucht habe, f. 77—131; zwei Blätter fehlen aber. Das Fragment ist gedruckt bei

Augsburg von dem kaiserlichen Notar und Registrator Berthold von Tuttingen, der am 22. November dieses Jahres seine Herstellung begonnen hat und dessen Hand allein daran tätig gewesen ist.¹ Es reicht bis zum Januar 1327; die beiden Urkunden, die am 4. und 5. Januar dieses Jahres in Innsbruck ausgestellt sind, sind die jüngsten in ihm verzeichneten. Seiner Anlage nach sollte das Register in drei Teile zerfallen, von denen der eine für die bayrischen, der zweite für die italienischen, der dritte für die Reichssachen bestimmt war. In Wirklichkeit ist aber nur eine einzige italienische Urkunde für die Markgrafen von Este vom 11. Dezember 1322 aufgenommen worden;² andere Erlasse für das südliche Reich, darunter sogar ein im Jahre 1324 ausgestellter Lehnbrief für dieselben Empfänger,³ müssen, wofern sie überhaupt registriert sind, in ein anderes Buch eingetragen worden sein. Überhaupt sind bei weitem nicht alle Urkunden ins Register aufgenommen worden. Im Jahre 1323 z. B. finden wir zwischen dem 7. März und dem 12. Juli nur zwei Stücke verzeichnet;⁴ ebenso nur zwei Stücke zwischen dem 15. Juli und dem 14. September desselben Jahres;⁵ im Jahre 1324 findet sich keine Eintragung vom 27. April bis zum 5. August, im Jahre 1325 keine zwischen dem 2. August und dem 6. September; vorzugsweise — aber nicht ausschließlich — scheinen die Urkunden eingetragen zu sein, die sich auf finanzielle Transaktionen des Königs beziehen, doch auch diese keineswegs vollständig.⁶ Nur in der Minderzahl der Fälle hat ferner der Registrator die Urkunden ihrem ganzen Wortlaut nach und lediglich mit formelhaften Verkürzungen eingetragen; in der Regel hat er sich mit einem kurzen, objektiv gefaßten Extrakt begnügt, der das wesentlichste des Inhalts und die Datierung wiedergibt; die Urkunden über *preces primariae* hat er am Schluß in einem besonderen Heft zu einer Liste zusammengestellt, die lediglich die Namen des betreffenden Stiftes und des Präzisten angibt und in der sogar die Datierung zumeist fortgelassen

OEFELE, SS. 2, 735 ff. Ein Faksimile daraus bei CUROUST, Mon. palaeographica Fasc. 1, 8.; vgl. auch SEELIGER a. a. O. S. 233 ff.; ERBEN, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Ludwigs des Bayern S. 64 ff.

¹ Nur einmal ist BÖHMER, Reg. Lud. Bav. 847 von anderer Hand nachgetragen worden.

² BÖHMER, Reg. Lud. Bav. 514.

³ BÖHMER-FICKER, Reg. Lud. Bav. 3226.

⁴ Zwischen BÖHMER 548 und 590 nur 560 und 574.

⁵ Zwischen BÖHMER 594 und 624 nur 616. 617.

⁶ Dem entspricht es, daß auch Ludwig noch, wie wir das bei Heinrich VII. fanden, in einigen Fällen wenigstens die Registrierung im Kontext der Urkunde ausdrücklich anordnet; vgl. SEELIGER, MIÖG. Erg. 3, 238 N. 1, 300.

ist. Die Reihenfolge, in der die Eintragungen erfolgt sind, ist wegen der eigentümlichen Anlage des Registers¹ nicht mit Sicherheit festzustellen; als Vorlagen haben dem Registrator in den Fällen, in denen ein Urteil darüber überhaupt möglich ist, durchweg die Konzepte gedient.

Ob während des Römerzuges Ludwigs des Bayern Register geführt sind, muß dahingestellt bleiben.² Bald nach der Rückkehr aber ist der Brauch jedenfalls wieder aufgenommen worden. Noch im Jahre 1330 beginnt das zweite uns überbliebene Registerfragment,³ das in einer Handschrift von 20 Papierblättern⁴ bedeutend größeren Formats enthalten ist. Auch hier ist die Registrierung der meisten Urkunden von einem und demselben Schreiber besorgt, der sich indessen nicht nennt und von Berthold von Tuttlingen zu unterscheiden ist; daneben haben aber noch zwei andere, gleichfalls anonyme Schreiber registriert.⁵ Das Register erstreckt sich über den Zeitraum vom Mai 1330 bis zum Dezember 1332,⁶ ist aber noch weit weniger vollständig als das erste Fragment;⁷ aus den drei letzten Monaten des Jahres 1330 und

¹ Es ist nicht kontinuierlich geschrieben, sondern es sind sehr oft Seiten und Teile von Seiten zunächst leer gelassen und erst später beschrieben worden.

² Dafür kann angeführt werden, daß in das Register Ludwigs des Älteren eine in Mailand gegebene Urkunde des Vaters (BÖHMER 938) eingetragen ist, die wegen der eigentümlichen Form der Datierung (*anno domini CCC vicesimo secundo* [so statt *septimo* ausgeschrieben] *feria III ze anzgender phingstwochen*) gewiß nicht einem eingereichten Original entnommen ist. Dagegen stammt aus einem solchen das ebenfalls in das Register Ludwigs des Älteren aufgenommene Stück BÖHMER 1049.

³ Aus dem gleichen Jahre stammt auch die Anlage der merkwürdigen Handschrift des Münchener Reichsarchivs: Oberpfälzer Literalien Nr. 1, über die ERBEN, Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (München 1908), zu vergleichen ist. Sie enthält hauptsächlich Urkunden aus der Zeit des Herzogs Ludwigs des Strengen (1253—1294) und seiner beiden Söhne Rudolf (gest. 1319) und Ludwig (des Königs und Kaisers), die sich auf herzoglichen Besitz in der Oberpfalz beziehen, deren Originale bei Gelegenheit einer im Jahre 1326 angeordneten Urbarialaufnahme von den Lehensbesitzern und Pfandinhabern vorgelegt und dann gewissermaßen nachträglich registriert zu sein scheinen. Ein Register im strengen Sinne des Wortes stellt die Handschrift nicht dar; vgl. auch REDLICH, MÖG. 31, 131 ff.

⁴ Nicht von Pergament, wie BÖHMER angibt; vgl. F. LÖHER, Archival. Zeitschr. 12, 280 ff.; SEELIGER a. a. O. S. 235 ff. — Gedruckt bei OEFELE SS. 1, 756 ff. Ein Faksimile bei CHROUST a. a. O. Fasc. 2, 9.

⁵ Vgl. Herre bei CHROUST a. a. O.

⁶ BÖHMER, Reg. Lud. Bay. 1685 von 1335 ist später nachgetragen.

⁷ SEELIGER a. a. O. S. 236 bemerkt aber mit Recht, daß manche Urkunden aus dem Zeitraum von 1330—1332 auch auf jetzt verlorenen Blättern hinter den uns erhaltenen registriert gewesen sein können.

den drei ersten Monaten des Jahres 1331 z. B. enthält es nicht ein einziges Stück; auch die Zeit vom 19. Mai bis 11. Dezember 1332 und die zwei ersten Monate dieses Jahres sind ganz unvertreten. Die aufgenommenen Stücke beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Reichs-sachen, so daß man an die Existenz eines eigenen bayrischen Registers glauben darf, die auch nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß einzelne, bayrische Landessachen betreffende Urkunden mitten unter Reichs-sachen eingetragen sind.¹ Die Registrierung erfolgte in anderer Form als in dem älteren Fragment; zwar sind auch hier nur wenige Stücke vollständig gegeben, aber die Auszüge sind überwiegend subjektiv gefaßt. Als Vorlagen haben in der Regel die Konzepte gedient, vereinzelt aber mögen auch Originale vorgelegen haben; die benutzten Konzepte scheinen häufig noch undatiert gewesen zu sein, und mehrfach ist eine Nachtragung der Daten unterblieben. Überhaupt macht das ganze Register den Eindruck, als ob es mit viel geringerer Sorgfalt behandelt sei als das frühere.

Stehen wir somit noch in der Zeit Ludwigs des Bayern erst in den Anfängen einer geordneten Registerführung in der Reichskanzlei, so gestaltet diese sich schon unter Karl IV. sehr viel ordnungsmäßiger. Aus einer Äußerung vom Jahre 1363 erfahren wir, daß, prinzipiell wenigstens, jetzt eine vollständige Registrierung aller Privilegien in Aussicht genommen war;² aus dem Register werden Neuausfertigungen verlorener Urkunden gegeben; die Registratur wird eine eigene Abteilung der Kanzlei mit zahlreichen Beamten; zur größeren Sicherheit wird die geschehene Registrierung, was unter Heinrich VII. und Ludwig doch nur gelegentlich stattgefunden hatte, jetzt seit 1347 regelmäßig, wenn auch nicht ausnahmslos auf der Originalurkunde vermerkt: kurz man strebte offenbar dahin, die Vorteile, welche die päpstliche Kanzlei aus ihrer geordneten Buchführung zog, auch für die des Kaisers zu gewinnen.

Ganz ist das denn freilich doch nicht gelungen, wie die geringen Überreste zeigen, die uns von den Registerbüchern Karls IV. erhalten sind.³ Es ist eine Handschrift von 78 Papierblättern, die wahrschein-

¹ So z. B. BÖHMER, Reg. Lud. Bav. 1369. 1440. 1450.

² HUBER 3958, Karl IV. erklärt, daß er eine von ihm selbst 1355 ausgestellte Urkunde (HUBER n. 2001) *in registro cancellarie nostre cesarie, quo singula privilegia a nobis emanantia regestrantur de verbo ad verbum* vorgefunden habe. — Die Existenz des *registrum cancellariae* ist schon bezeugt für das Jahr 1353, vgl. HUBER 1687. 1688.

³ Vgl. LINDNER S. 155 ff.; FICKER, BzU. 2, 33 ff.; SEELIGER a. a. O. S. 238 ff. Gedruckt ist das Fragment von GLAFEY, *Anecdotorum sacri Romani imperii historiam ac ius publicum illustrantium collectio* (Dresden und Leipzig 1734).

lich schon im 14. Jahrhundert — bei welcher Gelegenheit wissen wir nicht zu sagen — in den Besitz der Markgrafen von Meißen gelangt ist¹ und jetzt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrt wird. Sie umfaßt hauptsächlich die Zeit vom Januar 1360 bis zum April 1361, enthält aber auch einzelne Stücke, die bis zum Jahre 1355 zurückreichen und zwei, die erst dem Juli 1361 angehören. Aber es sind auch hier zahlreiche anderweit überlieferte Urkunden nicht aufgenommen, darunter mehrere, deren uns erhaltene Originale sogar mit dem Registraturzeichen versehen sind; einzelne dieser Stücke mögen in uns verlorenen Sonderregistern enthalten gewesen sein; bei allen ist das keineswegs wahrscheinlich, und auch das Registraturzeichen bot also keine ganz sichere Gewähr für wirklich vollzogene Registrierung. Bei der Mehrzahl der registrierten Stücke ist — unter üblicher Verkürzung der Protokollformeln — der Kontext seinem ganzen Wortlaut nach kopiert worden; doch kommen auch jetzt noch einige Eintragungen vor, die nur einen objektiv gefaßten Auszug aus den Urkunden geben. Und zwar ist das letztere Verfahren nicht bloß bei

Eine Anzahl von Stücken, die GLAFEY aus tendenziösen Gründen fortgelassen hat, habe ich verzeichnet NA. 11, 95 ff. — Faksimile KUIA., Lief. 6 Taf. 21; TANGEL, Schrifttafeln 3, Taf. 95 und STEFFENS, Lat. Paläographie 3², Taf. 107. — Daß es für Böhmen, für welches Karl IV. einen eigenen Registrator ernannte, wirklich ein Register in dem Sinne, wie wir das Wort fassen, gab, ist unwahrscheinlich (vgl. auch SEELIGER a. a. O. S. 241); nach der Bestallung dieses Registrators (PELZEL, Gesch. Karls IV. 2, UB. S. 362 n. 324) muß vielmehr ein Kopialbuch, in das die empfangenen Urkunden eingetragen wurden, verstanden werden; und gewiß ist, daß zahlreiche Urkunden, die Karl als König von Böhmen ausgestellt hat, sich in dem Dresdener Registerfragment finden. Dagegen wird die in Breslau eingerichtete Nebenkanzlei für Schlesien (vgl. LINDNER S. 27) jedenfalls ein eigenes Register gehabt haben, und das Register des Reichshofgerichts ist auch später immer von dem der Kanzlei getrennt geblieben und wird oft erwähnt, vgl. FRANKLIN 2, 199; Zeitschr. f. Rechtsgesch. 15, German. Abt. 2, 181. — Wenzel scheint noch 1416 im Besitz von Registern Karls IV., wenigstens über brandenburgische Dinge, gewesen zu sein, vgl. Monum. Zollerana 7, 405.

¹ Denn die von LINDNER S. 156 erwähnten, in den Registerband eingeklebeten Zettel mit Rechnungsnotizen beziehen sich nicht auf die kaiserliche, sondern auf die markgräfllich meißnische Hofhaltung. Daß diese im 14. Jahrh. geschriebenen Zettel sich erst in späterer Zeit in das Registerbuch Karls IV. verirrt hätten, was SEELIGER a. a. O. S. 239 N. 1 für möglich hält, erscheint mir höchst unwahrscheinlich. Und auch an die hussitischen Wirren als Ursache für die Verschleppung des Registerfragments nach Meißen möchte ich nicht denken. Eher möchte ich glauben, daß irgend ein Kanzleibeamter Karls IV. oder Wenzels in meißnische Dienste übergetreten wäre und die Blätter mit sich genommen hätte. Das würde aber im 14. Jahrh. ebensogut wie in späterer Zeit möglich gewesen sein.

minder wichtigen und ganz formelhaft stilisierten Stücken, wie Legitimationen, Steuerquittungen usw., zur Anwendung gekommen, sondern auch bei solchen Urkunden, die in anderen gleichartigen Fällen ganz vollständig abgeschrieben wurden; es scheint in dieser Beziehung dem Belieben der einzelnen Registratoren ein weiter Spielraum gelassen zu sein. Die Registrierung erfolgte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zweifellos nach den Konzepten.

Aus der Zeit Wenzels sind uns keine Register erhalten, doch wissen wir aus dem auf seinen Urkunden beibehaltenen Registraturvermerk, daß solche geführt wurden.¹ Auch wissen wir, daß bei verschiedenen Gelegenheiten Ruprecht bei seinen Verhandlungen mit Wenzel an den letzteren die Forderung gestellt hat, ihm die auf das Reich bezüglichen Register und Briefe auszuliefern.² Allein die Verhandlungen darüber sind nicht zum Abschluß gelangt, und tatsächlich hat Ruprecht nichts derartiges von seinem Vorgänger erhalten.³

Erst von der Zeit König Ruprechts an sind die Register der Reichskanzlei in größerer Vollständigkeit auf uns gekommen. Drei Bände dieser Register befinden sich jetzt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien; es darf angenommen werden, daß es dieselben Bände sind, die bis zum Jahre 1422 Bischof Raban von Speyer, der Ruprechts Kanzler gewesen war, in seinem Besitz behalten hatte, und die er damals auf Befehl Kaiser Sigmunds an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg ausliefern sollte;⁴ sie sind im August dieses Jahres an Sigmunds Kanzler, den Bischof Georg von Passau, abgegeben worden und später mit Sigmunds eigenen Registern an die Habsburger gekommen. Eine größere Zahl von Registerbänden Ruprechts war aber mit seinem sonstigen Nachlaß in den Besitz seines kurpfälzischen Erben übergegangen; sie sind mit dem kurpfälzischen Archiv an Baden gekommen und befinden sich jetzt im Generallandesarchiv zu Karlsruhe.⁵ Die Register Ruprechts zerfallen in zwei Kategorien, von

¹ Über eine Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Prag, deren älteste um 1425 geschriebener Teile auf die Registerbücher Wenzels zurückgehen, vgl. SEELIGER a. a. O. S. 243ff. Erwähnung des Registers der Kanzlei in Böhmen in der von LINDNER S. 182 angeführten Urkunde.

² RTA. 4, 398 n. 340, 2; 471 n. 392, 4; 5, 419 n. 312; 678 n. 468.

³ Auch spätere Verabredungen zwischen Wenzel und Sigmund, durch die jener sich verpflichtete, Sigmund die Register, „die zu dem heiligen römischen reich gehören“, zu leihen oder abschreiben zu lassen (14. Juni 1416, Montun. Zollerana 7, 404) scheinen nicht ausgeführt zu sein.

⁴ Vgl. über diese Vorgänge ZIMMERMAN, MIÖG. 2, 116f.

⁵ Über die Wiener Bände vgl. CHEL in der Vorrede zu den Registern Ruprechts; LINDNER S. 171ff.; WEISSÄCKER, RTA. 4, Vorrede S. IIIff. Über

denen wir die der einen als allgemeine, die der anderen als Sonderregister bezeichnen müssen. Von letzteren haben wir vier Bände,¹ deren erster die Verhandlungen, Ausschreiben, Quittungen, Notizen, Rechnungen usw. betrifft, die sich auf die Romfahrt des Königs beziehen, während der zweite zunächst die Aktenstücke über Wenzels Absetzung und Ruprechts Wahl, sodann aber auf Gesandtschaften und auswärtige Beziehungen des Königs bezügliche Briefe und Urkunden, der dritte Extrakte und Abschriften von Urkunden über die vom König erteilten Belehnungen enthält; der vierte Band ist Spezialregister für die pfälzbayerischen Erblande Ruprechts. Der zweite und vierte Band zerfallen je in einen deutschen und einen lateinischen Teil, und die gleiche Teilung zwischen deutscher und lateinischer Expedition ist auch bei den allgemeinen Registern durchgeführt.² Im Lehenregister sind die Belehnungen für Italien und Deutschland getrennt; außerdem sind Urkunden über spezielle deutsche Lehen abgesondert verzeichnet; die pfälzischen Belehnungen enthält eine besondere Abteilung des oben erwähnten vierten Bandes. Bei den allgemeinen Registern findet sich weiter eine Scheidung je nach der Besiegelung der Briefe. Die Urkunden, welche mit Majestätssiegel versehen waren, sind von denen, die unter dem kleinen, dem Sekretsiegel, ausgegeben waren, getrennt. Wir haben also einen Band für die deutschen Urkunden unter dem Majestätssiegel, einen anderen für die deutschen Urkunden unter anhängendem oder aufgedrücktem Sekret, endlich einen Band, der alle lateinischen Urkunden enthält, aber in zwei Abteilungen, die unter dem Majestäts- und die unter dem Sekretsiegel ausgegebenen Stücke gesondert.³ Von jedem dieser drei Bände ist dann später, aber noch

die Karlsruher Bände — mindestens acht davon sind wirkliche Register — BERNHEIM, RTA. 4, Vorrede S. V ff. Über alle eingehend SEELIGER a. a. O. S. 248 ff.

¹ Es sind die Bände der kurpfälzischen Kopialbücher in Karlsruhe, die früher die Nummern 111, 146, 149 b trugen, dann mit den Nummern 538, 593, 549, jetzt mit den Nummern 896, 950, 906 bezeichnet sind; ferner der Wiener Band, der B signiert ist und das Reichslehenregister enthält.

² Ein Bruchstück eines Sonderregisters ist auch ein Teil des Bandes Karlsruhe, Pfälz. Kopialb. 115 (dann 540, jetzt 898), der Briefe, Vollmachten und Instruktionen, namentlich über die Beziehungen zum Papst und über italienische Verhältnisse, enthält. Über die Karlsruher Bände 139 und 53 (dann 582 und 520, jetzt 939 und 871), die nicht zu den eigentlichen Reichsregistern zu zählen sind, vgl. SEELIGER MIÖG. Erg. 3, 257 f.

³ Die drei Originalbände sind die Wiener Register C und A und das Karlsruher Kopialbuch 8 1/2 (dann 467, jetzt 809). Faksimiles aus diesen drei Bänden mit Erläuterungen von BAUER bei CROUST, Mon. palaeographica, Fasc. 12, 1—3.

unter König Ruprecht eine Abschrift angefertigt,¹ in der ein Teil der als nicht ausgegeben bezeichneten Urkunden fortgelassen ist. Die Briefe unter Sekretsiegel — wenigstens die lateinischen — sind zu meist nur in kurzem Auszuge verzeichnet; auch bei den Majestätsiegelbriefen sind häufig einer vollständig kopierten Urkunde andere gleichartige im Auszuge angereiht; gewisse Urkundenarten, z. B. Steuerquittungen und auf solche bezügliche Schreiben, sind innerhalb der Bände zu eigenen Abteilungen zusammengestellt.

Von der vielfachen Scheidung nach den verschiedensten Gesichtspunkten, die wir bei den Registerbüchern Ruprechts beobachten, findet sich in denen Sigmunds nichts. Sieben Bände davon (E—L) sind uns im Wiener Staatsarchiv erhalten;² sie alle sind allgemeine Register für Reichssachen; die einzelnen Bände schließen sich aneinander in chronologischer Folge an und umfassen die ganze Regierungszeit des Kaisers. Wenn aus der Zeit vom August 1415 bis zum Februar 1417 nur wenige Stücke gebucht sind, so liegt das daran, daß Sigmund in diesen Monaten lange außerhalb des Reiches verweilte, daß also gewiß weniger Urkunden ausgestellt worden sind und auch die Registrierung der ausgestellten ins Stocken geraten sein mag. Neben diesen allgemeinen Registern, in denen die Urkunden ohne Sonderung nach geographischen, sprachlichen, sachlichen oder formalen Gesichtspunkten eingetragen sind, wurden wahrscheinlich immer auch erbländische Register geführt, von denen wir jedoch nur noch einen Band besitzen;³ in den Reichsregistern sind Urkunden über böhmische,

¹ Die drei Abschriftenbände, die sich zu den Originalregistern verhalten, wie in Rom die avignonesischen Pergament- zu den Papierregistern, die aber auch auf Papier geschrieben sind, sind Karlsruhe, Pfälz. Kopialbuch 4 (dann 459, jetzt 801), 149 (dann 548, jetzt 905) und 5 (dann 460, jetzt 802). Daß 149 Auszug oder Kopie von 8½ ist, gibt BERNHEIM zu; daß 4 und 5 Kopien von C und A sind, bestreitet er, aber es scheint mir nach seinen eigenen Angaben fast zweifellos zu sein; vgl. jetzt auch SEELIGER a. a. O. S. 262f. — Von A und 5 ist sogar noch eine dritte, um einige Stücke vermehrte, um andere verminderte Abschrift, Karlsruhe 143 (dann 592, jetzt 949), vorhanden.

² Vgl. über sie LINDNER S. 177ff.; SEELIGER a. a. O. S. 265ff. Faksimiles aus den Bänden E und G, erläutert von BAUER, s. bei CHIROUST, *Mém. palaeographica* Fasc. 12, 4. 5; 13, 1. 2. Aus dem Bande K sind ebenda 13, 3 zwei eingeklebte Konzepte abgebildet. Über die Unterscheidung der Hände vgl. DVORAK, *MIÖG.* 22, 80. — Der Wiener Band D, der oben nicht mitgezählt ist, ist kein Register, vgl. LINDNER S. 177; QUIDDE, *RTA.* 10, XXXIf.

³ Über diesen Band, der das Ende des Jahres 1436 und das Jahr 1437 umfaßt und Urkunden für Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lausitzen enthält, muß ich auf LIPPERT, *Die deutschen Lehnbücher* (Leipzig 1903) S. 6 N. 6, verweisen, da mir die dort angeführte tschechisch geschriebene Arbeit von ČELAKOVSKY ihrer Sprache wegen unzugänglich ist.

luxemburgische und ungarische Angelegenheiten nur in geringer Zahl registriert worden. Aber auch von Urkunden über Reichssachen besitzen wir so viele, deren Originale den Registraturvermerk aufweisen und die doch in den uns erhaltenen Büchern fehlen, daß wir zu der Folgerung¹ gedrängt werden, es habe neben den uns erhaltenen allgemeinen noch, wie in der Zeit Ruprechts, Sonderregister gegeben, die jetzt verloren sind.

Während der eine uns erhaltene Registerband Albrechts II. (M) ganz denen seines Vorgängers entspricht,² steht es mit denen, die wir aus der langen Regierung Friedrichs III. besitzen, wesentlich anders.³ Zunächst ist hervorzuheben, daß unter Friedrich seit dem Beginn seiner Regierung, nicht erst seit der Errichtung einer besonderen österreichischen Kanzlei, die im Jahre 1442 erfolgte, grundsätzlich die Registrierung der Reichssachen getrennt von der der österreichischen Landessachen erfolgte, wenn auch gelegentlich einmal Urkundenabschriften der einen Art sich unter solche der anderen Art verirren. Es gab also zwei Registerserien; keine von beiden ist uns aber in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit erhalten. Von den Reichsregisterbüchern haben wir noch sieben größere Bände (O, N, P, Q, S, V, W) und zwei kleinere (CC und DD), die nur einen Teil der zur Zeit ihrer Herstellung registrierten Urkunden enthalten, außerdem einen Band (T), der Abschriften aus CC, DD und anderen, nicht mehr vorhandenen Originalregistern enthält, endlich einen Band (R), der entweder gleichfalls aus einem verlorenen Originalregister kopiert ist oder einen Versuch nachträglicher und einheitlicher Registrierung für eine Zeit enthält, während welcher infolge einer Vakanz des Kanzleramtes die Registerführung unterblieben war. Diese uns erhaltenen Bände beziehen sich aber nur auf etwa drei Fünftel der Regierungszeit Friedrichs III.; aus etwa 22 Jahren (1449—1452; 1456—1464; 1475—1485) ist bis jetzt kein Reichsregister des Königs aufgefunden worden. Die Register sind nach Kanzleiperioden geordnet und zunächst allgemeinen Charakters wie die Sigmunds und Albrechts II.; doch hat man schon früh angefangen insofern sachlich zu scheiden, als man

¹ Die SEELIGER mit Recht gezogen hat.

² Vgl. über ihn SEELIGER a. a. O. S. 273 und dazu DVORAK a. a. O. Faksimile MIÖG. 22, Tafel 2.

³ Vgl. über sie STEINHERZ, KUiA. Text S. 475f.; SEELIGER a. a. O. S. 276ff.; LECHNER, MIÖG. 20, 52ff. Faksimiles aus den Reichsregistraturbüchern N, O, S, CC und aus der von LECHNER besprochenen Handschrift 14109 der Hofbibliothek zu Wien bei CHROUST, Mon. palaeographica Fasc. 12, 7. 6. 8. 9; 13, 5; KUiA. Lief. 11, Taf. 9^a; ein Konzept aus W bei CHROUST a. a. O. 13, 7.

gewisse Urkundenarten: erste Bitten, Familiaritäts-, Diener-, Wappen- und Kapellanatsbriefe für sich zusammenstellen wollte; und in solcher Scheidung ist man später weiter gegangen, so daß in den Bänden V und W, die den letzten Jahren Friedrichs angehören, Quittungen, Lehenbriefe, Wappen- und Adelsbriefe neben anderen Privilegien und Gnadenbriefen je eine eigene Abteilung bilden. Sonderregister, die neben den uns erhaltenen Bänden einhergingen, hat es außerdem sicher gegeben; ihr Verlust macht es fast unmöglich über die Vollständigkeit der Registrierung der Diplome (Patente scheinen nur selten registriert zu sein) ein bestimmtes Urteil zu fällen. Auch die landesherrlichen Register Friedrichs liegen uns in den 19 Bänden, die wir noch besitzen,¹ keineswegs mehr in ihrem ursprünglichen Bestande vor: SEELIGER nimmt schätzungsweise an, daß wir davon nur noch etwa die Hälfte besitzen. Näher auf ihre Anlage einzugehen ist an dieser Stelle nicht erforderlich; es genüge die Bemerkung, daß wir auch in dieser Serie allgemeine und Sonder-, namentlich Lehenregister zu unterscheiden haben, daß außerdem aber zeitweise eine geographische Scheidung nach den einzelnen Gebieten, die zu den Erblanden des Königs gehörten, durchgeführt worden ist.²

Auch im 15. Jahrhundert erfolgte die Registrierung sowohl in der Reichskanzlei wie in der österreichischen vorwiegend auf Grund der Konzepte. In vielen Fällen aber haben nicht einmal diese den Registratoren vorgelegen, sondern nur schriftliche Beurkundungsbefehle, auf Grund deren von Urkunden, die sich in ganz feststehenden Formeln hielten, wie etwa ersten Bitten, Legitimationen usw. sowohl die Reinschriften hergestellt wie die kurzen, objektiv gefaßten Vermerke, die davon in die Registerbücher eingetragen wurden, gemacht werden konnten. Registrierung nach den Originalen ist nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen vorgekommen.

In die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen auch die Anfänge der Registerführung an deutschen Fürstenhöfen.³ Zu den ältesten Handschriften solcher Register gehört ein Papierheft, in das Abschriften von Urkunden des Erzbischofs Balduin von Trier aus den

¹ Achtzehn hat SEELIGER beschrieben, den neunzehnten LECNER hinzugefügt.

² Über die Registerbücher Maximilians, auf die ich hier nicht mehr eingehen, vgl. BAUER, MÖG. 26, 251 ff.

³ Ich berücksichtige in den folgenden kurzen Bemerkungen in der Hauptsache nur die ältesten fürstlichen Register, über die wir näher unterrichtet sind. Auf die Aufzählung von Lehenbüchern und Lehenregistern verzichte ich und verweise dafür auf das gründliche Buch von LAPPERT, Die deutschen Lehenbücher (Leipzig 1903), das S. 124 ff. ein Verzeichnis von Lehenbüchern, Lehenregistern und ähnlichen Aufzeichnungen gibt.

Jahren 1311—1313 eingetragen sind; es ist wohl unzweifelhaft das Beispiel seines kaiserlichen Bruders, Heinrichs VII., dem der Erzbischof hier gefolgt ist.¹ Noch etwas höher hinauf, bis ins vorletzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, scheint sich der Brauch der Registrierung in der Grafschaft Hennegau verfolgen zu lassen; doch sind wir über die Einrichtung des ältesten hier in Betracht kommenden Bandes, der Urkunden des Grafen Wilhelm I. von 1287—1312 enthält,² noch nicht genau genug unterrichtet, um beurteilen zu können, ob hier etwa fremde Vorbilder eingewirkt haben. Mit dem Jahre 1316 beginnt die Reihe der uns erhaltenen Registerbände der Grafen von Holland aus dem Hennegauischen Hause, doch haben wir bis 1324 nur Abschriften der ursprünglichen Register in doppelter Ausführung, während von da an sowohl jene wie die daraus abgeleiteten Reinschriftregister vorhanden sind: die einen wie die anderen in scharfer geographischer Sonderung, so daß für die Angelegenheiten der einzelnen Landesteile, Seeland, Nordholland, Südholland usw., aber auch für die auf Utrecht, Brabant, Geldern, Deutschland und England, Hennegau bezüglichen Briefe und Urkunden je ein besonderer Registerband angelegt worden ist.³ Weiter rheinaufwärts führen uns die kürzlich in einer Privatbibliothek wieder aufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark, eine stattliche Reihe von Foliobänden, deren erster im Jahre 1356 beginnt, aber auch nachgetragene Urkunden von 1352 an enthält; seit dem Jahre 1448 ist hier eine sachliche Scheidung in *registra causarum*, *feudorum* und *praesentationum* äußerlich durchgeführt worden, und neben den Clevischen gibt es schon seit 1392 besondere Registerbücher für die *causae* der Grafschaft Mark.⁴ Im Erzbistum Köln beginnt die fortlaufende Registerführung unter der Regierung des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden mit dem

¹ Vgl. FRIEDENSBURG, Westdeutsche Zeitschr. 3, 299 ff.; LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 2, 683. Über die späteren kurtrierischen Kanzleibücher vgl. LAMPRECHT a. a. O., in dessen Mitteilungen aber zwischen Registern und Kopialbüchern nicht so deutlich geschieden wird, daß man genau erkennen könnte, wann die ununterbrochene Registerführung beginnt.

² Vgl. Inventaire des cartulaires conservés dans les dépôts des archives de l'Etat en Belgique (Brüssel 1895) S. 61. 64; GACHER im Bulletin de la comm. royale d'hist. 2. Serie 4, 9 ff.

³ Vgl. v. RIEMSDIJK in den Verslagen en mededelingen der Akademie zu Amsterdam, Abt. Letterkunde, 3. recks, deel 7, 124 ff. Nicht zugänglich war mir das neue Buch desselben Verfassers: De tresorie en kanselarij van de graven van Holland uit het Henegouwsche en Beyersche huis (Haag 1908).

⁴ Vgl. ILGEN, Die wieder aufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark (Mitteilungen der königl. preußischen Archivverwaltung Heft 14).

Jahre 1370;¹ im Erzbistum Mainz setzt sie unter Erzbischof Gerlach im Jahre 1347 ein und ist bis zur Säkularisation ununterbrochen fortgeführt worden; die Registerbände beruhen jetzt im Kreisarchiv zu Würzburg, wo sie als Ingrossaturbücher bezeichnet werden. Ungefähr ebenso alt sind die jetzt in Karlsruhe befindlichen, dort als Kopialbücher bezeichneten Register der Kurfürsten von der Pfalz, die mit dem Jahre 1353 anfangen und von denen uns bis zum Jahre 1395 fünf Bände erhalten sind, wobei allerdings die Jahre 1371—1378 fehlen, die wahrscheinlich ein sechster Band umfaßte.² Schon einige Jahrzehnte vorher, unter Bischof Gerhard, der im Jahre 1336 sein Amt antrat, begann man die Registerführung im Bistum Speyer; die erhaltenen Registerbücher befinden sich jetzt gleichfalls in Karlsruhe.³ In Bayern ist die Registerführung, die Kaiser Ludwig begonnen hatte, in der nächsten Zeit fortgesetzt worden; von dem Register seines Sohnes Ludwigs des Älteren sind uns erhebliche Bruchstücke im Münchener Reichsarchiv erhalten;⁴ man unterscheidet hier deutlich ein allgemeines oder Haupt- und mehrere, nach sachlichen Gesichtspunkten angelegte Sonderregister. Aus dem Erzbistum Salzburg besitzen wir noch in einer Handschrift des Archivs zu St. Peter in Salzburg ein Registerbuch der Erzbischöfe Ortolf und Pilgrim II. mit Eintragungen aus den Jahren 1364—1379, wozu wenige Nachträge aus früherer Zeit kommen;⁵ und auch aus der Grafschaft Tirol scheinen noch Registerbücher des 14. Jahrhunderts vorzuliegen.⁶

¹ ILGEN a. a. O. S. 15.

² Vgl. WILLE, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1, XVI; Inventare des Generallandesarchivs zu Karlsruhe 1, 144f.

³ Der älteste Band hat jetzt die Signatur 284 (zuerst: Bruchsal 5 a weltlich, dann 129), vgl. über ihn REIMER in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins (alte Folge) 26, 80.

⁴ Ein Faksimile daraus mit Erläuterungen von HERRE bei CHROUST, Mon. palaeographica, Fasc. 2, 10. Vgl. auch NEUDEGGER, Geschichte der bayerischen Archive III^b. Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister (München 1899—1900) S. 101ff.

⁵ Vgl. HAUTHALER, Ein Salzburgerisches Registerbuch des 14. Jahrhunderts (Programm des Colleg. Borromaeum zu Salzburg 1893).

⁶ Genaueres darüber vermag ich freilich den kurzen Angaben bei BÖHM, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs n. 381ff. 522ff. in denen „Rait-“ („Rechnungs-“) und „Kanzleibücher“ aufgeführt werden, nicht zu entnehmen. Auch für Österreich fehlt es noch an einer eingehenden Untersuchung über den Anfang der Registerführung. Daß in Böhmen schon im 13. Jahrhundert Register geführt seien, nimmt TADRA an (vgl. MÖG. 14, 515); wenn diese Annahme sich nur auf die Existenz von Formularbüchern aus der Kanzlei stützen sollte (TADRAs Schrift ist mir unzugänglich), so würde sie hin-fällig sein.

In Norddeutschland begann, soviel wir wissen, die Registerführung am brandenburgischen Hofe,¹ und der Brauch ist unzweifelhaft von Bayern dahin übertragen worden. Aus der Zeit der askanischen Markgrafen ist uns nichts verblieben, was auf die Anlage von Registern schließen ließe; dagegen sind uns aus der Zeit der wittelsbachischen Markgrafen Ludwigs des Älteren fünf Originalregister erhalten, die im Jahre 1336 angelegt sind, aber sämtlich bis zum Jahre 1333 zurückgreifen; je eins umfaßt die Urkunden für die Vogteien Arneburg, Brandenburg, Soldin, Havelberg und Landsberg. Die ersten auf uns gekommenen Register aus der Mark Meißen,² denen aber andere, verlorene vorangegangen zu sein scheinen, sind im Jahre 1349 begonnen worden, doch sind in das eine von ihnen auch ältere, bis 1340 zurückreichende Urkunden aufgenommen: hier machte man eine sachliche Scheidung, indem man ein *registrum perpetuum* und ein *registrum temporale* unterschied und, je nachdem die Urkunden dauernde oder nur zeitweilige Bedeutung hatten, sie in das eine oder das andere dieser Bücher eintrug.³ In den welfischen Landen und in Mecklenburg endlich sind gleichfalls schon im 14. Jahrhundert Register geführt worden.⁴

Noch im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde es dann auch in den städtischen Kanzleien üblich, die ausgehende Korrespondenz in Brief- oder Missivbüchern, die Urkunden in Registern zu kopieren; genauere Angaben darüber liegen aber bis jetzt erst aus einer kleinen Anzahl von Städten vor.⁵

¹ Vgl. BIER, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach (Diss. Berlin 1907) S. 27ff.; auf der Tabelle S. 57ff. sind auch die Register aus späterer wittelsbachischer Zeit aufgeführt. Aus der luxemburgischen Zeit sind nur ein Fragment eines Originalregisters 1373—1377 und mehrere Abschriftenbände erhalten; über die ersten hohenzollerischen Register vgl. LEWINSKI, Die brandenburgische Kanzlei (Diss. Straßburg 1893) S. 6ff. Ein Faksimile aus dem Registerbuch Kurfürst Friedrichs II. bei TANGL, Schrifttafeln 3, 101.

² Vgl. LIPPERT, Neues Archiv für sächs. Geschichte 34, 1ff. Faksimile eines Blattes aus dem *registrum perpetuum* bei POSSE, Privaturkunden Tafel 33.

³ Eine ähnliche Scheidung findet sich im 14. Jahrh. auch in Kurtrier und im 15. Jahrh. in Kurpfalz.

⁴ Vgl. SUDENDORF, UB. zur Gesch. der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg 1, VII. 3, III; doch sind die dort gemachten Angaben nicht deutlich genug. Das älteste mecklenburgische Register ist 1361 angelegt worden, vgl. LEESBERG im Wochenblatt der Johanniterordens-Balley Brandenburg 1884, S. 313ff. und Mecklenburg. UB. 14, 316 n. 8488. — Bei den gräflichen Anhaltinern gab es im 14. Jahrh. wohl Lehenbücher, aber noch keine Register, vgl. JAENICKE in den Mitteil. des Vereins f. anhalt. Geschichte 9, 349ff.

⁵ Ich führe nur beispielsweise Köln (Briefbücher seit 1367; Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 1, 61ff.) und Hildesheim (Missivenbücher seit 1368,

In Bezug auf ihre Behandlung durch die diplomatische Kritik haben die auf Anordnung des Ausstellers hergestellten Abschriften, insbesondere auch die, welche in Registerbüchern überliefert sind, eine oder die andere Eigenschaft mit den früher besprochenen, im Auftrage des Empfängers oder seiner Rechtsnachfolger angefertigten Kopien gemeinsam, während sie in anderen sich von ihnen unterscheiden. In beiden Kategorien von Abschriften müssen wir auf Fehler gefaßt sein, die lediglich auf Unachtsamkeit und Flüchtigkeit der Kopisten zurückzuführen sind: auch die geschultesten Registraturbeamten sind bisweilen bei der Arbeit ermattet und haben sich solche Versehen zuschulden kommen lassen, die unter Umständen sehr störend wirken können. Seltener schon werden wir in den Registern mit jenen, freilich nicht unbewußt, aber ohne die Absicht zu täuschen, vorgenommenen Veränderungen zu rechnen haben, die auf das Bestreben der Kopisten, ihre Vorlage in orthographischer, grammatischer und stilistischer Hinsicht zu bessern, zurückzuführen sind. Die Registraturbeamten wußten im allgemeinen¹ sehr wohl, daß ihnen solche Veränderungen nicht gestattet waren, und nur das mag hin und wieder auch ihnen als erlaubt gegolten haben, daß sie einen von den ausfertigenden Beamten übersehenen zweifellosen Schreibfehler in dem ihnen vorliegenden Original oder Konzept stillschweigend verbesserten, wobei dann freilich immer die Möglichkeit zu erwägen bleibt, daß das, was ihnen als Schreibfehler galt, in Wirklichkeit ein solcher nicht gewesen zu sein braucht. Als so gut wie völlig ausgeschlossen werden wir dagegen bei den Registerkopien jede fälschende Absicht betrachten dürfen:² da die Führung der Register unter anderem gerade auch den Zweck hatte, Trugwerke als solche entlarven zu können, da überhaupt eine Möglichkeit, nicht aus der Kanzlei hervorgangene oder von ihr anerkannte Urkunden zur Registratur zu bringen, kaum jemals vorlag, so werden Registerkopien wie andere vom Aussteller hergestellte Abschriften in Bezug auf die Frage der Echtheit den unzweifelhaften

UB. der Stadt Hildesheim, Vorwort zu Bd. 2) an. In Basel beginnen die städtischen Ratsbücher zwar schon 1357, die Missivenbücher aber erst 1409, vgl. Repertorium des Staatsarchivs zu Basel S. 2. 40.

¹ Vgl. aber den von LIXNER S. 161 N. 2 besprochenen interessanten Fall, wo an Stelle der unkanzleimäßigen Formen des vom Empfänger hergestellten Originals im Register Karls IV. stillschweigend die gebräuchlichen gesetzt sind.

² Dabei ist nur von den oben S. 86 f. erwähnten seltenen Fällen, in denen in der Kanzlei selbst Fälschungen entstanden, abzusehen: solche Kanzleifälschungen konnten natürlich auch in die Register übergehen.

Originalen völlig gleichzustellen sein.¹ Dagegen ist bei allen Registerkopien auf eine andere Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Abschriften, die vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger angeordnet sind, gehen, soweit sie nicht gänzlich erdichtet sind, stets auf wirklich ausgefertigte und ausgehändigte Urkunden zurück. Bei den Registern haben wir dagegen nicht die gleiche Sicherheit für die Annahme, daß die kopierte Urkunde überhaupt, oder wenigstens daß sie in unveränderter Gestalt in die Hände des Empfängers gelangt ist. Denn da die Registrierung in der Regel² vor der Aushändigung der Urkunde erfolgte, so war es immer möglich, daß die letztere nachträglich aus irgend welchen Gründen ganz unterblieb, oder daß anstatt der registrierten eine andere, aus irgend welchen Gründen modifizierte Ausfertigung dem Empfänger ausgeliefert wurde. Derartiges wird gewiß da häufiger vorgekommen sein, wo nach den Konzepten registriert wurde,³ aber auch da, wo man der Registrierung das Original zugrunde legte, ist dessen nachträgliche Kassierung vorgekommen. Jede Änderung oder Kassierung mußte natürlich bei völlig geordneter Geschäftsführung dem Registraturbureau angezeigt und von ihm im Register vermerkt werden. Solche Vermerke finden sich denn auch häufig genug in allen Registern,⁴ und wo sie stehen, ist jede Gefahr eines Irrtumes über die Bedeutung der Registrierung ausgeschlossen. Allein eine sichere und durchaus zuverlässige Gewähr, daß in allen

¹ Vgl. SICKEL, Acta 1, 16 N. 7, dessen Äußerung nur in einer Beziehung zu modifizieren ist. Die Registerkopien sind zwar authentisch, aber als Urschriften können sie nicht angesehen werden.

² Es ist allerdings auch vorgekommen, daß ohne Registrierung ausgehändigte Urkunden nachträglich behufs solcher an die Kanzlei des Ausstellers zurückgeliefert wurden; vgl. ERBEN, Ein oberpfälzisches Register S. 55 ff., der freilich die Häufigkeit dieser Fälle vielleicht überschätzt. Für sie gilt natürlich das im Text bemerkte nicht. Die Echtheit wird aber auch in solchen Fällen nicht in Frage stehen, da eine Registrierung gewiß nicht stattfand, wenn jene nicht gesichert war.

³ Vgl. die von SEELIGER, MIÖG. Erg. 3, 318 ff., angeführten Beispiele.

⁴ In Kaiser- und Papstregistern lauten sie *vacat, non transivit, non processit* oder ähnlich, oder es wird der veränderte Text in den zuerst geschriebenen hineinkorrigiert; bisweilen sind die Vermerke aber ausführlicher und geben z. B. den Grund der Kassierungen oder ihre Geschichte an: *hec fuit cassata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano* usw. (MIÖG. 5, 276) oder *ista littera, postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum* (ebenda S. 234). In den angiovinischen Registern wird der Ausdruck *deregistrare* für nachträgliche Tilgung im Register gebraucht. Einen interessanten Fall, wo von zwei registrierten Urkunden nur eine ausgehändigt werden sollte, s. MIÖG. 5, 265 N. 2.

Fällen die Registratur von nachträglicher Kassierung oder Veränderung der von ihr kopierten Urkunden in Kenntnis gesetzt worden ist, haben wir natürlich nicht; und daß die Benachrichtigung oft genug unterblieben ist, läßt sich beweisen.¹ Ist es auch der Natur der Sache nach in den meisten Fällen unmöglich zu zeigen, daß eine registrierte Urkunde überhaupt nicht ausgehändigt wurde (denn wie sollte man zwingend beweisen, daß ein uns jetzt fehlendes Original nicht vom Empfänger verloren sein konnte), so können uns Veränderungen des Wortlauts in den Fällen, in denen wir erhaltene Originale mit den Registerabschriften vergleichen können, nicht entgehen. Sie kommen nicht bloß bei der Datierung vor,² wo sie, wie in anderem Zusammenhang auszuführen sein wird, einen besonderen Grund haben können, sondern auch bei anderen Teilen der Urkunden;³ wenn sie bisher nicht eben häufig nachgewiesen sind, so liegt das zum Teil daran, daß eine genaue Vergleichung der Originaltexte mit den Registertexten erst seit den jüngsten Registereditionen überhaupt möglich geworden ist. Je geordneter das Registraturwesen eines Hofes war, desto seltener sind natürlich solche Fälle vorgekommen, ausgeschlossen aber waren sie nirgends. Und so wird man zwar im allgemeinen die Registerabschriften als den Originalen gleichwertig betrachten können, in einzelnen Ausnahmefällen aber doch gut tun, sich zu vergegenwärtigen, daß die Registerkopie nur dafür eine sichere Bürgschaft gibt, daß der Erlaß einer der Kopie gleichlautenden Urkunde in der Kanzlei des Ausstellers zu irgend einem Zeitpunkte beabsichtigt war, während sie nicht mit gleich absoluter Sicherheit garantiert, daß diese Absicht auch wirklich unverändert ausgeführt worden ist. Der Historiker muß unter gewissen Umständen auch mit der Möglichkeit rechnen, daß diese Ausführung unterblieben ist.

¹ Der Ansicht RODENBERGS, NA. 10, S. 574, daß diese Möglichkeit die letzte sei, mit der zu rechnen wäre, kann ich mich aus den im Text angestellten Erwägungen nicht anschließen. Vgl. auch SEELIGER a. a. O. S. 337.

² Vgl. RODENBERG, MG. Epp. pontif. saec. XIII. 1, XI f.; FINKE, Papsturkunden Westfalens S. XIV f.; über Datierungsfehler in den Registern Innocenz' IV. s. auch FICKER, MÖG. 4, 380 ff.

³ Vgl. FINKE a. a. O. S. XVI; in Bezug auf den Unterfertigungsvermerk im Register Karls IV. s. LINDNER S. 163.

Fünftes Kapitel.

Die Archive.

Originale und Abschriften von Urkunden wurden seit den ältesten Zeiten an eigens dafür bestimmten und eingerichteten Orten, die wir Archive¹ nennen, sorgfältig verwahrt. Wie schon in altrömischer Zeit die archivalische Deposition der Gesetze und der Senatsbeschlüsse sowie der wichtigeren Urkunden der einzelnen Magistrate hergebracht war, wie später die Kaiser und ihre Beamten in der Hauptstadt und in den Provinzen nicht minder als die Munizipalbehörden der Städte Archive besaßen, auf deren Einrichtung und Verwaltung hier nicht näher eingegangen werden kann,² so haben auch die christlichen Bischöfe, insbesondere die römischen Päpste,³ die ihre eigene Verwaltungsorganisation der im römischen Reich hergebrachten nachzubilden möglichst bemüht waren, sehr früh für ähnliche Institutionen Sorge getragen.

¹ Gleichbedeutend mit *archivium* (*archirum*) begegnen im Mittelalter die Bezeichnungen *armarium*, *chartarium*, *chartophylacium*, *gazophylacium*, *sacrarium*, *sanctuarium*, *serinium*, *tabularium*.

² Vgl. darüber HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (Berlin 1905) S. 59 ff. S. 325 N. 3 und MEMELSDORFF, De archivis imperatorum Romanorum (Diss. Berlin 1890).

³ Zur Geschichte des päpstlichen Archivs vergleiche man außer den im vorigen Abschnitt angeführten Ausgaben von Registerbüchern und Abhandlungen darüber GALLETI, Del primicerio della S. Sede Apostolica (Rom 1776); G. MARINI, Memorie storiche degli archivi della S. Sede (Rom 1825); PERTZ, AdG. 5, 24 ff.; BLUHME, Iter Italicum 3, 14 ff.; 4, 265 ff.; BETHMANN, AdG. 12, 201 ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht 1, 432 ff.; GACHARD, Archives du Vatican (Brüssel 1874); DUDIK, Iter Romanum (Wien 1855) 2, 3 ff.; MAASSEN, SB. der Wiener Akademie 85, 250 ff.; DE ROSSI, La biblioteca della Sede Apostolica (Rom 1884); derselbe, De origine, historia, indicibus serinii et bibliothecae sedis apostolicae, im Katalog der vatikanischen Bibliothek: Bibliotheca apostolica vaticana. Codices Palatini Tom. 1 (Rom 1886); GOTTLÖB, Hist. Jahrbuch 6, 171 ff.; LÖWENFELD, Histor. Taschenbuch, 6. Folge 5, 307 ff.; 6, 281 ff.; EHRLE, Historia bibliothecae Romanorum pontificum (Biblioteca dell' accademia storico-giuridica Bd. 7, Rom 1890); MÜNTZ u. FABRE, La bibliothèque du Vatican au XV. siècle (Paris 1887); GASPAROLO, Costituzione dell' archivio Vaticano e suo primo indice sotto il pontificato di Paolo V., Studi e documenti di storia e diritto 8, 3 ff.; MÜNTZ, La bibliothèque du Vatican au XVI. siècle (Paris 1886); CLARK, On the Vatican library of Sixtus IV. (Cambridge Antiquarian Society, Proceedings Bd. 10 n. 41); FRIEDENSBURG, Nuntiaturberichte aus Deutschland I, 1 (Gotha 1892), S. XVII ff.; BROM, Guide aux archives du Vatican (Rom 1909).

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die im Liber pontificalis überlieferte Nachricht, daß schon der Papst Anterus (235—236) für die Sammlung und Aufbewahrung der Märtyrerakten „in der Kirche“ Anordnungen getroffen habe, glaubwürdig ist;¹ an sich ist freilich kein Grund vorhanden, in Zweifel zu ziehen, daß schon damals seitens der Christen gewisse archivalische Einrichtungen hergestellt waren. Von dem aber, was wir als den Bestand dieser ältesten kirchlichen Archive Roms ansehen könnten, hat schwerlich irgend etwas die von Diocletian im Anfang des 4. Jahrhunderts angeordneten Verfolgungen der Christen überdauert, und erst, seit unter Konstantin I. die Kirche in den Rechtskreis des römischen Staates eingetreten und von ihm anerkannt worden war, konnte auch das kirchliche Archivwesen sich kontinuierlich und ungestört entwickeln. Nicht lange nachher beginnen denn auch die zuverlässigen Nachrichten darüber. Die älteste ist eine Inschrift, die Papst Damasus I. (366—84) über der Pforte der unweit des Theaters des Pompeius in der zwölften Region belegenen Basilika von S. Lorenzo in Prasina (später in Damaso genannt) anbringen ließ. Er sagt darin, daß an dieser Kirche sein Vater die kirchliche Laufbahn betreten habe und hier Exceptor, Lektor, Diakon und Priester gewesen, daß auch er selbst hier aufgewachsen sei und von hier aus den päpstlichen Stuhl bestiegen habe; deshalb habe er, um seinem Namen hier ein dauerndes Gedächtnis zu bereiten, an dieser Stelle ein neues Haus für das Archiv erbaut.²

¹ Liber pontific. ed. DUCHESNE 1, 147, ed. MOMMSEN 1, 26: *hic gestas martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondit*; vgl. DE ROSSI, Roma sotterranea 2, 180ff.; De origine scrinii S. XIX; DUCHESNE, Liber pontificalis S. XCV; vgl. auch die Äußerung des Tertullian, Adversus Praxeam cap. 1, die DE ROSSI, De origine S. XXIII, bespricht.

² DE ROSSI, Inscript. christ. urbis Romae 2, 151. Die Ansicht, die DE ROSSI, Bibliotheca S. 23f., De origine S. XXXVIII f., ausgesprochen hat, daß auch schon zur Zeit des Vaters des Damasus das Archiv hier gewesen sei, hat an dem Wortlaut der Inschrift keine zweifellose Stütze. Die maßgebenden Verse:

*Hinc pater exceptor, lector, levita, sacerdos . . .
Hinc mihi provento Christus, cui summa potestas,
Sedis apostolicae voluit concedere honorem.
Archivis, fateor, volui nova condere tecta
Addere praelerea dextra laevaue columnas,
Quae Damasi teneant proprium per saecula nomen*

besagen nicht mehr, als oben im Text angegeben ist. *Exceptor* und *lector* könnte man an jeder Kirche werden, und diese Ämter, mit denen die kirchliche Laufbahn allgemein begann, setzen keineswegs eine Tätigkeit am päpstlichen Archive voraus. Daß aber Damasus hier ein neues Archivgebäude (*tecta*

Wie lange das Archiv an dieser Stelle verblieben ist, vermögen wir nicht genau zu sagen. An Zeugnissen für seine Existenz aus der nächsten Zeit fehlt es jedoch nicht. Schon in der Biographie Papst Coelestins I. (422—432)¹ und des öfteren in denen späterer Päpste gedenkt seiner der *Liber pontificalis*; indem zu Anfang des 5. Jahrhunderts der heilige Hieronymus in seiner polemischen Schrift seinen Gegner, falls dieser an der Authentizität eines von ihm angeführten Briefes zweifele, auf das *chartarium ecclesie Romanae* verweist, aus welchem er sich überzeugen könne, scheint er das päpstliche Archiv als leicht zugänglich zu betrachten.² Seit der Zeit Innocenz' I. schon beginnen die Päpste selbst sich auf ihr Archiv zu beziehen.³ Es

natürlich, wie so oft, gleich *domus*) errichtete, berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß auch das alte Gebäude (wenn es überhaupt ein solches gab) schon hier gewesen sei. — Dagegen vermag ich die Zweifel von KERR, MIÖG. 8, 143, ob die Stelle überhaupt auf ein päpstliches Archiv zu beziehen sei, nicht zu teilen. — Ohne Gewicht ist ein anderes oft angeführtes Zeugnis für die Existenz eines päpstlichen Archivs in dieser Zeit. Am Schlusse von abschriftlich erhaltenen Fragmenten einer Synodalepistel aus der Zeit des Damasus (MIGNE 13, 353) heißt es nämlich, nachdem eine Reihe von Unterschriften mitgeteilt sind: *similiter et alii CXLVI orientales episcopi subscripserunt, quorum subscriptio in authenticum hodie in archiviis Romanae ecclesiae tenetur*. Allein diese Worte standen doch zweifellos nicht so in dem Original des Aktenstückes, sondern rühren von dem Kopisten oder Exzerptor her, der ihm seine jetzige Gestalt gegeben und von den Unterschriften des Originals nur einen Teil aufgenommen hat, für die übrigen aber auf das im Archiv beruhende Original verwies. Sie können also nur dafür als Zeugnis dienen, daß zu der nicht näher bestimmbareren Zeit, als jene Exzerpte angefertigt wurden, noch Aktenstücke aus der Zeit des Damasus im päpstlichen Archiv vorhanden waren, beweisen aber an sich keineswegs die Existenz eines solchen Archivs für die Zeit des Damasus selbst. — Für unglaubwürdig halte ich mit COUSTANT, BLUME u. a. die von DE ROSSI, De origine S. XXVIII, verteidigte Nachricht über die Organisation des Archivdienstes durch Papst Julius (337—352), *Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 205, ed. MOMMSEN 1, 75.*

¹ Ed. DUCHESNE 1, 230, ed. MOMMSEN 1, 94. Über die Stelle im Leben des Siricius, ebenda ed. DUCHESNE 1, 216, ed. MOMMSEN 1, 85; vgl. DE ROSSI, De origine S. XLIV N. 5.

² Hieron. adv. Rufinum 3, 20: *si a me fictam epistolam suspicaris, eam in ecclesiae Romanae chartario non requiris?*

³ Vgl. JAFFÉ-K. 300 unter Innocenz I., 350 unter Bonifaz I., 369 unter Coelestin I. Aus den nächsten Jahrhunderten führe ich nur einige besonders bemerkenswerte Stellen an: Edition von Konzilsakten durch einen päpstlichen Notar *ex serinio* unter Gelasius I, THIEL 1, 447; vgl. THIEL 1, 795. Regelmäßige Aufbewahrung der Akten der Verwaltung des Patrimoniums unter Pelagius I., JAFFÉ-K. 950; vgl. *Liber diurn. n. 33.* Sendung von Abschriften von Dokumenten *de seriniis ecclesiasticis* an spanische Bischöfe in der Zeit des Hormisda, THIEL 1, 787—793. Prüfung der Echtheit von Schriftstücken *in*

enthielt außer den von den Päpsten empfangenen Briefen und Urkunden über kirchliche Angelegenheiten¹ die Akten und Rechnungen über die ausgedehnte Verwaltung des Patrimonium S. Petri, ferner die Originalausfertigungen der Akten der in Rom abgehaltenen Konzile und der auf ihnen beschlossenen Constituta, endlich die Registerbücher der ausgegangenen päpstlichen Korrespondenz, die, wie früher bemerkt wurde, schon seit der Mitte des 4. Jahrhunderts nachweisbar sind.² Mit dem Archiv war aber auch die Bibliothek der Päpste verbunden, und beide standen unter der Leitung des vornehmsten päpstlichen Verwaltungsbeamten, der auch der Chef der Kanzlei war, des *primicerius notariorum*. Schon eine Rezension der Biographie Gelasius' I. erzählt, daß dessen Schriften gegen Nestorius und Eutyches *bibliotheca ecclesiae archivo* aufbewahrt würden.³ Als 544 der Dichter Arator sein Werk *De actibus apostolorum* dem Papst Vigilius überreichte, übergab dieser den wertvollen Kodex dem *primicerius notariorum* Surgentius, um ihn im Archiv der Kirche niederzulegen.⁴ Daß Gregor der Große hier seine Homilien deponierte, sagt er selbst in einem Schreiben von 593;⁵ die *Moralia* desselben Papstes wurden im Anfang des 7. Jahrhunderts im Archiv des apostolischen Stuhles gesucht, konnten aber aus der Menge der vorhandenen Bücher nicht herausgefunden werden.⁶

Damals befanden sich Archiv und Bibliothek wahrscheinlich schon nicht mehr bei der Lorenzkirche, wo Papst Damasus sie hatte unterbringen lassen, sondern waren bereits im Lateran untergebracht. Mit Bestimmtheit kann man annehmen, daß das Archiv im Jahre 649 im

sedis apost. scrinio unter Bonifaz II. 531, MANSI 8, 748. Übersendung von Abschriften von Privilegien *de scrinio nostro* durch Gregor I., JAFFÉ-E. 1733. Vergebliche Nachforschungen unter demselben *in ecclesiae nostrae scrinio* JAFFÉ-E. 1749. Rückgabe eines Präzepts Gregors I. *in scrinia ecclesiae nostrae* nach Ausführung des Befehls, JAFFÉ-E. 1991.

¹ Dazu gehören auch die Wahldekrete der Päpste und die Glaubensbekenntnisse der Bischöfe, Lib. diurn. n. 73. 82.

² Die Register sind gewiß auch unter den *ecclesiastici annales* zu verstehen, in welche Bonifaz II. 531 auf einem Konzil verlesene Schriftstücke einzutragen befahl (MANSI 8, 748); vgl. den Ausdruck *annosa memorialis sacri scrinii historia* in der Fälschung JAFFÉ-L. 3644.

³ Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 255 N. 17, ed. MOMMSEN 1, 117. Mehrere Handschriften lesen für die im Text angeführten Worte: *bibliothecae ecclesiae archivo*, was sachlich auf dasselbe hinauskommt.

⁴ MIGNE, Patr. lat. 68, 55.

⁵ JAFFÉ-E. 1289.

⁶ Greg. Magni Opera ed. MAURIN. 1, XXI. — Es stimmt nicht recht zu dieser Angabe, daß 649 Martin I. an Amandus von Utrecht schreibt: *codices iam exinaniti sunt a nostra bibliotheca*, JAFFÉ-E. 2059.

Lateran war. Auf dem damals hier abgehaltenen Konzil — der ersten der großen Lateransynoden — werden beständig Dokumente und Bücher *de apostolico scrinio, de bibliotheca* usw. requiriert,¹ die der Primicerius Theophilactus herbeischafft oder herbeischaffen läßt; die Art, wie das geschieht, läßt gar keinen Zweifel, daß Archiv und Bibliothek sich in unmittelbarster Nähe der im Lateran versammelten Konzilsväter befunden haben müssen; dem entspricht, daß auch eine wahrscheinlich dem 7. Jahrhundert angehörige Formel für ein päpstliches Wahldekret der Deposition *in arcivo domine nostrae sanctae Romanae ecclesiae, scilicet in sacro Lateranensi scrinio* gedenkt.² Seit dem Anfang des achten Jahrhunderts wird der päpstliche Bibliothekar, zunächst vielleicht noch unter Oberleitung des Primicerius, an die Spitze des Archivs und der Bibliothek gestellt worden sein;³ es spricht für die Bedeutung dieses Amtes, daß es schon 829⁴ in den Händen eines Bischofs lag.⁵

Allein nicht alle Schriftstücke und Urkunden, auf deren Aufbewahrung die Päpste Wert legten, befanden sich immer im Archiv des Laterans. Schon in der Biographie des Papstes, Konstantin I. (708—715) wird uns berichtet, daß die *Cautio*, welche der Erzbischof Felix von Ravenna diesem Papst ausstellen mußte, in der *confessio beati Petri apostoli*, die sich in der Krypta der Peterskirche befand, niedergelegt worden sei.⁶ Ebendort wurden, wie uns ein Formular des *Liber diurnus* lehrt,⁷ auch die Glaubensbekenntnisse der Päpste deponiert. Weiter erfahren wir aus verschiedenen Zeugnissen, daß man dort besonders wertvolle Urkunden, so die Schenkungen Pippins und Karls des Großen,⁸ so nach einem freilich angefochtenen, in dieser Hinsicht aber

¹ Vgl. die Akten bei MANSI 10, 863ff. Ein Verzeichnis der darin erwähnten Bücher hat DE ROSSI *De origine* S. LXVIII, aufgestellt.

² *Liber diurnus* n. 82. — Vgl. auch die Biographie Gregors II. (*Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 396): *hic a parva aetate in patriarchio nutritus . . . bibliothecae illi est cura commissa*. Hadrian I. ließ *in bibliotheca* Original und Übersetzung der Akten des Konzils von Nicäa (787) niederlegen, ebenda 1, 512.

³ Vgl. unten Kap. VI.

⁴ Nicht erst 857, wie HINSCHUS, *Kirchenrecht* 1, 435 meint.

⁵ *Reg. Farf.* 2, 221 n. 270. Placitum vom Januar 829. Anwesend *Leo aepiscopus et bibliothecarius* s. Rom. eccl.

⁶ *Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 389, ed. MOMMSEN 1, 222.

⁷ *Liber diurnus* S. 103 n. 84; vgl. über dies Formular BUSCHBELL, *Die Professiones fidei der Päpste* (Diss. Münster 1896. Separatdruck aus Röm. Quartalschrift 10) S. 29 ff.

⁸ *Liber pontificalis* ed. DUCHESNE, 1, 454. 498. Vgl. SICKEL, *Privileg Ottos I.* S. 26. 41, der vermutet, daß dort auch ein Exemplar des Paktums Ottos I. aufbewahrt worden sei, eine Vermutung, der ich mich indessen nicht

gewiß glaubwürdigen Briefe Gregors II.¹ Schreiben griechischer Kaiser an die Päpste darzubringen und aufzubewahren pflegte. Endlich ergibt sich aus einem Schreiben des Papstes Leo II. vom Jahre 682, daß auch Synodalakten aus besonderen Gründen dort niedergelegt wurden.² Ob aber solche Urkunden und Akten dauernd hier verblieben,³ so daß die *confessio s. Petri* gleichsam als ein zweites päpstliches Archiv zu betrachten wäre, oder ob sie, wenn die beschränkten Raumverhältnisse es notwendig machten, anders wohin, etwa in das Archiv des Laterans,⁴ oder in das des Domkapitels von St. Peter⁵ übertragen wurden, läßt sich nicht sicher feststellen; doch darf es immerhin als wahrscheinlich betrachtet werden, daß eine solche Übertragung stattgefunden hat.

Jedenfalls gab es nun aber, abgesehen von dem Archiv des Laterans, zu Ende des 11. Jahrhunderts noch ein anderes archivalisches Depot in Rom. In dem bald nach 1083 verfaßten Register der päpstlichen Güter und Einkünfte, das in die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit und in andere ähnliche Sammlungen aufgenommen ist, werden außer den Registerbänden des lateranensischen Archivs *tom*i

anschließen möchte. Vgl. auch KEHR, MIÖG. 8, 143. 145. — Eine gewisse Analogie zu dieser Niederlegung wichtiger Urkunden am Grabe des h. Petrus ist es, daß nach einem Diplom Ludwigs des Frommen, MÜHLBACHER Reg.² 905, von einer von den Mönchen des Klosters St. Denis ausgefertigten Urkunde je ein Exemplar beim Kaiser, beim Abt und bei den Reliquien des Klosterpatrons verwahrt wurde.

¹ JAFFÉ-L. 2180. Mit Recht bemerkt SCHIAPARELLI in der unten N. 3 anzuführenden Abhandlung S. 415ff., daß der Wert dieses Zeugnisses bestehen bleibt, auch wenn der Brief gefälscht sein sollte. — Dagegen ist auf die von Pilgrim von Passau gefälschte Urkunde Agapits II. JAFFÉ-L. 3644, in der von einem *archivum s. Petri* die Rede ist, gar nichts zu geben; daß Pilgrim irgend etwas Näheres über römische Archive gewußt hätte, ist nicht anzunehmen; er bezeichnet das päpstliche Archiv schlechtweg als das des h. Petrus.

² JAFFÉ-L. 2119 (MIGNE 96, 415).

³ Das bestreitet, weil in der *confessio s. Petri* ausreichender Raum für ein Archiv nicht vorhanden gewesen sei, DUCHESNE, Mélanges d'archéologie et d'histoire 22, 421ff. Vgl. dazu die unsichtigen Erörterungen SCHIAPARELLIS, Arch. stor. italiano 5. Serie, 34, 406ff.

⁴ Dahin könnte die oben erwähnte Schenkungsurkunde Pippins gekommen sein, denn unter dem *archivum sanctae ecclesiae*, wo sie sich nach Liber pontificalis, ed. DUCHESNE 1, 453, später befand, ist gewiß das des Laterans zu verstehen. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß diese Urkunde, wie die Karls, in mehreren Exemplaren ausgefertigt war, von denen eins im Lateran, eins in der Confessio aufbewahrt wurde.

⁵ So vermutet SCHIAPARELLI a. a. O. S. 421, der schon früher im Arch. stor. della società Romana 24, 397ff., über dies Kapitelsarchiv eingehend gehandelt hat.

carticii, keine Bücher, sondern auf Papyrus geschriebene Einzelurkunden,¹ erwähnt, die *in cartulario iuxta Palladium*, d. h. in einem Turm am Fuß des Palatins beim Titusbogen aufbewahrt wurden.² Endlich besitzen wir Nachrichten, denen zufolge im Jahre 1125 gewisse päpstliche Archivalien, insbesondere ein Band der Register Alexanders II., sich gar nicht in Rom befanden, sondern am Berge Soracte, wie man vermuten darf, in dem hier befindlichen St. Silvesterkloster verwahrt wurden;³ man hat sie jedenfalls in den stürmischen Zeiten des Investiturstreits hierher in Sicherheit gebracht.

Etwa seit der Mitte des 11. Jahrhunderts⁴ wird für den Chef des Archivs und der Kanzlei der Kanzlertitel üblich, woneben noch bis in die Zeit Coelestins II. gelegentlich auch der ältere Titel des Bibliothekars vorkommt. Für die Kanzlei erbaute dann Innocenz III. neue Gebäude bei St. Peter,⁵ in die aber schwerlich alle Bestände der älteren Archive übertragen wurden: was hier nicht vereinigt ward, wird zum größeren Teil in den nächsten Jahrzehnten ganz zugrunde gegangen sein.⁶ Einen wichtigen Teil der Archivalien, insbesondere die Privilegien der Kaiser und Könige für die römische Kirche, nahm Innocenz IV. mit nach Lyon und ließ sie hier während des Konzils von 1245 in besonders feierlicher Weise auf siebzehn Pergament-Rotuli transsumieren.⁷ Diese Kopien wurden in mehreren Exemplaren angefertigt,

¹ Vgl. *Liber censuum* ed. FABRE S. 2 N. 3; EHRLE *Hist. bibliothecae* S. 3. Cencius hat solche *thomi charticini* noch gekannt; ihre letzte Erwähnung scheint aus dem Jahre 1366 zu stammen.

² Über Lage und Schicksale dieses Turmes vgl. die sehr sorgfältigen Untersuchungen EHRLES in der oben S. 109 N. 5 erwähnten Schrift. EHRLE scheint anzunehmen, daß die Archivalien erst hierhin gekommen seien, als Urban II. 1094 bei den Frangipani Zuflucht vor den Wibertinern suchte, und daß sie bald wieder in den Lateran überführt worden seien. Doch machen die Nachrichten Deusededit's die Annahme notwendig, daß die Aktenstücke schon vor 1087 in die *turris chartularia* gekommen sind.

³ Vgl. das Zeugenverhör bei PASQUI, CD. Aretino 1, 519 ff., insbesondere S. 534. 537.

⁴ Genaueres hierüber s. unten Kap. VI.

⁵ DE ROSSI, *Biblioteca* S. 34; *De origine* S. XCIX; *Regestum Clem. papae V.*, Prolegomena S. XXIV.

⁶ Über die Provenienz der noch jetzt im vatikanischen Archiv erhaltenen Einzelurkunden aus älterer Zeit s. KEHR, *MIÖG.* 8, 145 f. Was im Lateran etwa noch aus älterer Zeit verblieben war, kann bei dessen Brande 1307 zugrunde gegangen sein; die später dort befindlichen Registerbände (s. oben S. 111 ff.) stammen aus bedeutend jüngerer Zeit.

⁷ Vgl. HULLARD-BRÉHOLLES, *Rouleaux de Cluny* in den *Notices et extraits de la Bibl. Impér.* 21 b, 267 ff.; BERGER, *Registres d'Innocent IV.* 1, XLVI ff.; KEHR, *NA.* 14, 362 ff. Über das Verfahren bei der Herstellung der Lyoner

deren eins, von dem jetzt nur noch sieben Rotuli im vatikanischen Archiv erhalten sind, zum Gebrauch bei der päpstlichen Kurie bestimmt war, während ein zweites im Kloster Cluni deponiert wurde. Das letztere ist nach der Aufhebung des Klosters in der Zeit der Revolution größtenteils verloren gegangen; auf der Nationalbibliothek zu Paris befindet sich jetzt außer einem jener Cluniacensischen Rotuli und einem Bruchstück eines zweiten nur noch eine Abschrift aller siebzehn, die im Jahre 1773 von dem Dijoner Advokaten Lambert de Barive angefertigt worden ist. Außerdem sind aber neuerdings im Vatikanischen Archiv Abschriften von sieben jener Rouleaux de Cluni aufgefunden worden, die im Jahre 1413 hergestellt worden sind.

Wie 1245 nach Lyon, so sind auch auf anderen Reisen der Päpste die Bestände des Archivs und der Bibliothek ganz oder zum Teil mitgeführt worden. Sie waren inzwischen infolge einer Veränderung in der Organisation des päpstlichen Behördenwesens ein Bestandteil des Schatzes geworden¹ und standen unter der Aufsicht des Camerarius, für welchen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die zwei Thesaurarii, Inhaber eines neugeschaffenen und von dem des Kämmerers abgezweigten, ihm aber untergeordneten Amtes, eintraten. Nicht lange nach der Einrichtung dieses Amtes fand unter Bonifaz VIII. im Jahre 1295 die erste Inventarisierung des päpstlichen Schatzes, von der wir Kunde haben, statt.² Während des Aufenthalts Bonifaz' VIII. in

Transsumpte hat in Bezug auf das Diplom Heinrichs II. für die römische Kirche (DH. II. 427) Bloch einen merkwürdigen Aufschluß gegeben: nicht das Original, sondern eine Abschrift im Liber censuum des Cencius ist dem Transsumpt zugrunde gelegt; mit dem Original ist es nur kollationiert worden, vgl. NA. 25, 684 ff.

¹ Den Zeitpunkt dieser Veränderung vermag ich nicht genau zu bestimmen, und auf die schwierige Frage nach der Entstehung des Kämmerer-amtes im späteren Sinne kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; vgl. darüber FABRE, Etude sur le Liber censuum S. 153 ff.; HALPHEN, Etudes sur l'administration de Rome S. 38 ff. und MARX, Die Vita Gregorii IX. quellenkritisch untersucht (Berlin 1889) S. 51 ff., dessen Ausführungen mir mehr Beachtung zu verdienen scheinen, als sie gefunden haben. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daß in der Zeit nach Coelestin II. der Titel *bibliothecarius* für den Kanzleichef aus den Urkunden verschwindet, was mit dem Übergang der Verwaltung von Archiv und Bibliothek an den Kämmerer gewiß zusammenhängt. Daß unter Innocenz III. der Kämmerer Chef des Archivs war, ergibt mit Sicherheit die von SPAETHEN, NA. 31, 612 N. 1, angeführte Stelle aus Giraldus Cambrensis.

² Vgl. MOLINIER, Inventaire du trésor du s. siège sous Boniface VIII., BEC. Bd. 43. 45. 46. 47; EHRLE, Zur Gesch. des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert, Arch. f. Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 1, 4 ff.; EHRLE, Hist. bibliothecae S. 5 ff.

Anagni wurde 1303 der Schatz zum erstenmal geplündert; daß dabei auch Archivalien entführt sind, ist wahrscheinlich und wenigstens für einen später zurückgegebenen Band der Register Clemens' IV. nachweisbar.¹ 1304 ließ Benedikt XI. den Schatz nach Perugia überführen, und hier ist abermals ein Inventar davon angelegt worden; die Urkunden waren damals in Koffern oder Beuteln untergebracht.² Seit der Zeit Clemens' V. ist dann zwischen einem alten und neuen Schatz zu unterscheiden; der erstere war der in Perugia zurückgebliebene; der letztere wurde allmählich in den französischen Residenzen der Päpste neu gebildet.³ Einen Teil des alten Schatzes ließ Clemens V. für seine Krönung 1305 nach Lyon bringen; darunter befanden sich u. a. die Registerbücher seiner beiden unmittelbaren Vorgänger.⁴ Die Hauptmasse aber blieb in Perugia, und mit ihrer Regulierung beschäftigte sich Clemens seit dem Jahre 1310. Im Jahre 1311 wurde in Perugia ein neues Inventar durch eine vom Papst niedergesetzte Kommission aufgestellt;⁵ im Jahre 1312 wurde dann der Schatz geteilt;⁶ die Hauptmasse der Wertsachen sollte nach Avignon gebracht, der Rest sollte mit den Archivalien und Büchern in dem festen Assisi niedergelegt werden. Während die Wertsachen nur bis nach Lucca kamen, hier, wo der mit der Überführung betraute Kardinal Gentilis starb, im Kloster San Frediano deponiert und 1314 von den toskanischen Ghibellinen ausgeplündert wurden, fand der Transport nach Assisi ungehindert statt. Allein in den Jahren 1319 und 1320 geriet auch der Schatz von Assisi in die Hände der Ghibellinen, und als 1322 die Stadt von den Anhängern des Papstes wieder genommen wurde, zeigte es sich, daß zwar das Archiv nur wenig gelitten hatte, die Bibliothek aber mehr betroffen war. Die Sicherung des geretteten Bestandes begann im Jahre 1323 durch Johannes de Amelio; aus den Jahren 1327 und 1339 besitzen

¹ Vgl. Reg. Clem. papae V. Prolegomena S. XXIX; KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 5, 277; HOLTZMANN, *Wilhelm von Nogaret* S. 92 f.

² Vgl. GALLETI, *Del vestarario* S. 58 ff.; EHRLE, *Schatz* S. 5 ff. 41; WENCK, *Über päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts*, *MIÖG.* 6, 271 ff.

³ Über die Bibliothek in Avignon handelt M. FAUCON, *La librairie des papes d'Avignon* (Paris 1886 f. 2 Bde.) und gründlicher EHRLE, *Hist. bibliothecae* S. 129 ff.

⁴ Vgl. EHRLE, *Schatz* S. 42; *Hist. bibl.* S. 11; WENCK, S. 273 N. 2.

⁵ WENCK, S. 276 ff.; EHRLE, *Schatz* S. 149 ff.; *Hist. bibl.* S. 14. 24 ff. Das von EHRLE hier veröffentlichte Inventar von 1311 zeigt, wie gering die Zahl sehr alter Handschriften in der Bibliothek Bonifaz' VIII. war.

⁶ Für das Folgende vgl. EHRLE, *Schatz* S. 228 ff.; *Hist. bibl.* S. 12 ff. FAUCON 1, 8; außerdem Reg. Clem. papae V., Proleg. S. XXXI ff. mit den zugehörigen Belegen im Anhang der Vorrede.

wir neue in Assisi und Montefalco aufgenommene Inventarien,¹ von denen insbesondere das letztere sehr reichhaltig und wichtig ist. Die Hauptteile des Archivs und der Bibliothek wurden endlich 1339 und in den nächsten Jahren nach Avignon transportiert; darunter insbesondere alles, was uns an Papstregistern seit Innocenz III. heute noch erhalten ist.² Über diese Registerbestände orientiert uns weiter ein im Jahre 1369 in Avignon aufgenommenes Inventar,³ aus dem man geschlossen hat, freilich ohne rechte Sicherheit, daß schon damals für das 13. Jahrhundert nicht viel mehr vorhanden war als jetzt; dagegen werden noch 53 Papierregister Clemens' V. aufgezählt, die heute bis auf geringe Überreste verschwunden sind.⁴ Während der Zeit des großen Schisma erlitten Bibliothek und Archiv abermals schwere Verluste; viele Bücher und Archivalien brachte der Gegenpapst Benedikt XIII. nach Peniscola in Catalonien,⁵ von denen allerdings die Registerbände und die „größeren und alten Privilegien der römischen Kirche“ 1429 dem Legaten Martins V., dem Kardinal Peter von Foix, wieder ausgeliefert wurden.⁶

In Rom⁷ waren inzwischen Register und Archivalien der in die ewige Stadt zurückgekehrten Päpste an verschiedenen Stellen, insbesondere in den Gebäuden des Konvents von S. Maria sopra Minerva untergebracht gewesen, bis Martin V. im Juli 1428 dem Archiv und der Bibliothek den päpstlichen Palast bei SS. Apostoli einräumte. Darunter waren schon einzelne Bände, die seit 1418 aus Avignon

¹ EHRLE, Schatz S. 307ff. 329ff. Das erste Inventar von 1339 — es gibt zwei aus diesem Jahre — ist herausgegeben und sorgfältig kommentiert von DENIFLE, (Archiv f. Literatur- u. Kirchengesch. des Mittelalters 2), Separatdruck S. 71ff. Über die im Jahre 1339 entstandenen wichtigen Transsumpte des Johannes de Amelio vgl. auch KEHR, NA. 14, 374ff.

² Die Register wurden am 30. April 1339 dem päpstlichen Schatzmeister übergeben, DENIFLE S. 11.

³ Reg. Clem. papae V. Proleg. S. XLIff.; KALTENBRUNNER, MIÖG. 5, 277ff.; FAUCON 1, 93ff.; 257ff.; EHRLE, Hist. bibl. S. 274ff. (sorgfältige Ausgabe des Inventars, vgl. DENIFLE S. 1). Über andere Avignoner Archivinventare von 1343 und 1366 vgl. EHRLE, Hist. bibl. S. 262ff.; MURATORI, Antt. Ital. 6, 75ff.; OTTO und SCHILLMANN, QFIA. 12, 132ff.

⁴ EHRLE, Hist. bibl. S. 434, nimmt an, daß der Schreiber des Inventars Register Clemens' VI. fälschlich Clemens V. zugewiesen habe.

⁵ Ein Katalog der Handschriften von Peniscola im Cod. lat. 5156 A der Pariser Nationalbibliothek; gedruckt FAUCON 2, 43ff.

⁶ Reg. Clem. papae V., Proleg. S. XLIII N. 1; DELISLE, Cabinet des manuscrits 1, 494.

⁷ Hauptquelle für das folgende ist Reg. Clem. papae V., Proleg. S. XLIVff.; MARINI, Memorie S. 17ff.

nach Italien gebracht waren; ernsthaft aber dachte an die Rückführung der französischen Archivbestände erst Eugen IV., der 1441 zwei Kommissaren den Auftrag gab, sich das, was der Kardinal Peter von Foix davon noch in Gewahrsam hatte, ausliefern zu lassen. Dieser Befehl wird in Bezug auf Archivalien wahrscheinlich ausgeführt sein; die Bücherhandschriften der ehemaligen Bibliothek von Peniscola scheinen dagegen größtenteils dauernd in Frankreich geblieben zu sein.¹ Unter Nikolaus V. und den folgenden Päpsten dauerten die Rücktransporte nach Rom fort, bis endlich die Hauptmasse der Avignoneser Pergamentregister 1566² auf Befehl Pius' V. nach Rom gebracht wurde.³ Die Papierregister aber blieben noch über zwei Jahrhunderte in Frankreich und sind erst 1784 mit den übrigen Urkunden und Akten der avignonesischen Verwaltung nach Rom übertragen worden.

Inzwischen war bereits unter Sixtus IV. der Bau der neuen vatikanischen Bibliothek vollendet worden.⁴ Die *bibliotheca publica*, welche die Bücherhandschriften,⁵ und die *bibliotheca secreta*, welche die Archivalien barg, wurden um 1475 räumlich getrennt und auch nach verschiedenen Verwaltungsgrundsätzen behandelt. Aber die geheime Bibliothek umfaßte keineswegs alle Archivalien. Manches davon wurde schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts auf der Engelsburg verwahrt, und hierhin ließ Sixtus IV. auch die wertvollsten Privilegien der römischen Kirche bringen, nachdem er durch Fieschi und nachmals durch Bartholomaeus Platina authentische Abschriften davon hatte anfertigen lassen.⁶ Außerdem gab es bei der apostolischen Kammer und bei anderen Bureaus der päpstlichen Verwaltung, so bei der Dataria und dem Kollegium der Sekretäre, besondere archivalische Bestände, auch in der päpstlichen Guardarobba wurden noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Archivalien, insbesondere Register-

¹ Vgl. DE ROSSI, *Biblioteca* S. 40; FAUCON 1, 60 f.

² Über eine nachträgliche Sendung von 1632 s. TOMASETH, *MIÖG.* 19, 420.

³ Über die Registerinventarien des 16. Jahrhunderts vgl. KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 5, 281 ff. Über die Bemühungen Pius' IV. und Pius' V. um das Archivwesen vgl. SICKEL, *SB. der Wiener Akademie* Bd. 133 n. IX S. 12 ff.

⁴ Vgl. PASTOR, *Gesch. der Päpste* 2², 607 ff.; SCHMARSOW, *Melozzo da Forli* S. 37 ff. 206 f.

⁵ Davon unterschieden waren die Privatbibliotheken der einzelnen Päpste.

⁶ Vgl. FABRE, *Note sur les archives du château Saint-Ange*, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 13, 3 ff.; KEHR, *GGN.* 1900 S. 115 ff. Über die Kaiserurkunden in der Engelsburg vgl. KEHR *NA.* 14, 349 ff. Hierhin ist unter Sixtus V. und Clemens VIII. auch ein Teil des erzbischöflichen Archivs von Ravenna übertragen worden, vgl. MARINI, *Papiri* S. 243 zu n. 57. Über Fieschi und Platina vgl. besonders OTTO, *QFIA.* 12, 143 ff.

bände aufbewahrt.¹ Die Einrichtung des jetzigen vatikanischen Archivs erfolgte unter Paul V., und hierhin wurden 1612 die Bestände der *bibliotheca secreta* übertragen.² 1616 wurde das Kammerarchiv³ teils mit dem vatikanischen, teils mit dem Archiv der Engelsburg vereinigt; doch blieb auch den Nachfolgern noch viel für die Unifizierung der päpstlichen Archive zu tun. Erst 1759 wurde das Archiv der Engelsburg unter dieselbe Verwaltung mit dem des Vatikans gestellt, indem der hochverdiente Kardinal Garampi zum Präfekten beider Anstalten ernannt wurde; aber erst vierzig Jahre später, zur Zeit der französischen Okkupation, wurde das Archiv der Engelsburg selbst in den Vatikan gebracht. Durch Dekret Napoleons I. vom 2. Febr. 1810 wurde die Beschlagnahme des vatikanischen Archivs verfügt,⁴ das in der Folge nach Paris transportiert und zunächst im Palais Soubise untergebracht wurde. Am 19. April 1814, nach dem Einzuge der Verbündeten in Paris, wurde seine Rückgabe beschlossen; aber erst nach der abermaligen Entthronung des aus Elba zurückgekehrten Kaisers konnte sie 1817 vollständig ausgeführt werden. In neuester Zeit hat das vatikanische Archiv wesentliche Bereicherungen dadurch erhalten, daß wichtige Teile der Spezialarchive einzelner päpstlicher Behörden mit ihm vereinigt worden sind.⁵

Über die Registerbände des vatikanischen Archivs hat GIOV. BATT. PISTOLESI in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen Katalog von etwa 600000 Zetteln angelegt. Außerdem gibt es aus der Zeit des Kardinals Garampi ein zehnbändiges Repertorium, das fast den ganzen Archivbestand verzeichnen soll, ferner einen eigenen Zettelkatalog

¹ Sehr viele Archivalien sind auch, wie bei diesen Verhältnissen zu erwarten, in Privatbesitz übergegangen oder verschleppt worden. Die Papiere Hadrians VI. (1522—23) z. B. hat sein Sekretär, der Niederländer Hezius (Dietrich Hess), aus Rom entführt; und die Nachforschungen, die Gregor VIII. und später andere nach ihnen angestellt haben, sind vergeblich geblieben; vgl. GACHARD S. 41. Seine Register aber sind in Rom.

² Über die Übertragungen in das neue vatikanische Archiv vgl. DE ROSSI, *De origine* S. CXVIII ff.; *Reg. Clem. papae V. Proleg.* S. LXII ff.; SICKEL, *SB. der Wiener Akademie* Bd. 133 n. IX S. 87 ff.

³ Über dieses vgl. DE LOYE, *Les archives de la chambre apostolique au 14. siècle* (Paris 1899).

⁴ Vgl. MARINI, *Memorie storiche dell' occupazione e restituzione degli archivi della S. Sede*, abgedruckt im *Regestum Clem. papae V.*, 1, p. CCXXVIII ff.

⁵ Immer aber gibt es noch heute neben dem vatikanischen Hauptarchiv (dem *Archivio secreto*) besondere Archive bei der *Sacra rota Romana*, der *Signatura gratiae* und anderen Behörden der Kurie; vgl. darüber HIXOJOSA, *Los despachos de la diplomacia pontificia en España* 1 (Madrid 1896), XLVI ff.

über das ehemalige Archiv der Engelsburg und andere ältere oder jüngere Indizes,¹ die jedoch eine vollständige Übersicht über Ordnung und Aufstellung des Archivs noch nicht ermöglichen.

Bis vor kurzer Zeit war das päpstliche Archiv wissenschaftlichen Studien so gut wie unzugänglich; strenge Verbote der Päpste untersagten jedermann, außer dem Kardinalstaatssekretär, dem Präfekten und den Beamten des Archivs das Betreten seiner Räume, und nur selten gelang es einzelnen besonders begünstigten auswärtigen Gelehrten, wie PERTZ, PALACKY, HÖFLER, DUDIK, BERGER die Einsicht einzelner Archivalien bewilligt zu erhalten; in die Räume des Archivs selbst scheint nur der norwegische Historiker P. A. MUNCH 1860 durch eine Eigenmächtigkeit des Archivpräfekten THEINER eingelassen zu sein. Erst im Jahre 1881 hat der Papst Leo XIII. in einsichtigem Verständnis für wissenschaftliche Bestrebungen diesen Bann gebrochen und das Archiv des Vatikans unter gewissen selbstverständlichen Kautelen den Gelehrten aller Nationen zugänglich gemacht; eine Entschließung, die den historischen Studien reichen Gewinn gebracht hat. Und unter der wohlwollenden Leitung der seither wirkenden Archivvorstände der Kardinäle HERGENRÖTHER,² GALIMBERTI und SEGNA haben die Beamten des Archivs selbst dessen Benutzung jederzeit in dankenswertester Weise erleichtert.

Haben sich in der Archivverwaltung des Papsttums altrömische Traditionen unmittelbar erhalten, so haben dagegen die weltlichen Herrscher Italiens und Deutschlands zu ihrem eigenen Schaden eine gleiche Sorgfalt für die Aufbewahrung ihrer Urkunden und Akten lange Jahrhunderte durchaus vermissen lassen. Zwar bei den Ostgoten, deren gesamte Staatsverwaltung sich aufs engste an römischen Brauch anschloß, dürfen wir auch ein geordnetes Archivwesen voraussetzen,³ wie denn ohne ein solches die kostbare Formularsammlung des Cassiodor überhaupt nicht hätte entstehen können. Aber schon bei den Langobarden ist ein ordentliches Archiv der Könige nicht mehr

¹ Vgl. PALMIERI, *Manuductio* S. X. XV ff.; SICKEL a. a. O. S. 95 ff. 115 ff.; KEHR, *GGN.* 1900 S. 111 ff. 360 ff.; BROM, *Guide aux archives du Vatican* passim.

² Er war der erste „Kardinal-Archivar“, und erst durch seine Ernennung ist das Archiv der Bibliothek, an deren Spitze seit langer Zeit ein Kardinal steht, völlig koordiniert worden. Über die auf die Archivverwaltung bezüglichen Maßregeln Leos XIII. vgl. den päpstlichen Erlaß vom 15. Mai 1884, in deutscher Übersetzung mitgeteilt *Archival. Zeitschr.* 9, 320.

³ Vgl. Cassiodor, *Variae* 6, 16: *armaria quae continent monumenta chartarum.*

anzunehmen. Zwar muß für die Aufbewahrung der Gesetze am Königshof Sorge getragen sein; wenn König Rothari bestimmt, daß Abschriften seines Edikts nur dann rechtsgültig sein sollen, wenn sie von seinem Notar Ansoald geschrieben oder rekognosziert seien,¹ so muß dieser das Original des Edikts in seinem Gewahrsam gehabt haben oder es muß ihm wenigstens jederzeit zugänglich gewesen sein. Und auch sonst ist gelegentlich von der Aufbewahrung von Urkunden in der königlichen Pfalz die Rede; so 747, wo ein Bote des Königs Ratchis eine Gerichtsurkunde in vier Exemplaren ausfertigen läßt, von denen er eines mit sich nimmt, damit es in der Pfalz bleibe, während ein anderes zu ähnlichem Zweck dem Herzog von Spoleto übergeben wird.² Daraus ist aber auf eine geordnete Archivverwaltung noch nicht zu schließen; Nachrichten über eine solche liegen nirgends vor, und insbesondere weist keine Spur auf eine regelmäßige Registerführung hin.³

Auch im Frankenreiche hat unter den merovingischen Königen, soviel wir wissen, ein besonderes Archiv nicht bestanden. Wie neben dem Besitz des Königs an Gold und Kostbarkeiten aller Art die Steuerrollen des Reichs in seiner Schatzkammer aufbewahrt wurden,⁴ so legte man dort auch Ausfertigungen königlicher Diplome nieder, die man in authentischer Form zurückzubehalten wünschte;⁵ und so

¹ Edict. Rothari 388, vgl. Liutpr. 6, MG. LL. 4, 90. 109.

² Regest. Farf. n. 35: *quatuor breves consimiles proprio ore dictantibus uno tenore conscripti sunt per manus Petri . . . Unum quidem brevem nobiscum detulimus ad domni regis vestigia qui in sacro palatio debeat esse . . . tertium appare dedimus Luponi duci quod sit in Spoleto.*

³ Ich will hier beiläufig anmerken, daß auch bei den Westgoten kein geordnetes Archivwesen bestanden haben kann, wie sich aus einem Briefe Gregors I. an König Reccared vom Jahre 599 (Jaffé-E. 1757) ergibt. Reccared besaß die Originale der zwischen seinen Vorgängern und Justinian geschlossenen Verträge nicht und wünschte durch päpstliche Vermittelung Abschriften davon aus dem byzantinischen Archive zu erhalten. — Deposition von Akten im Schatz erweist das Schlußwort des Breviarium Alarici: *A. hunc codicem secundum authenticum subscriptum vel in thesauris traditum . . . subscripsi et edidi.* — Hausarchive (*scrinia domestica*) werden bei den Westgoten erwähnt Lex Reccesvind. II, 5, 15, MG. Leges Visigothorum S. 116.

⁴ Greg. Tur. 9, 30.

⁵ DM. 67, S. 60: *duas preceptionis uno tenore conscriptas exinde fieri iussimus; una in arce basilice sancti Dionisii resediat et alia in tessaure nostra.* Von dem Testament Dagoberts I. (vgl. über die Frage der Echtheit LEVISON, NA. 27, 333 ff.) sollen nach Gesta Dagob. c. 39 und dem Interpolator des Aimoin vier Exemplare angefertigt sein, von denen drei in den Archiven der Kirchen von Lyon, Paris und Metz, das vierte im königlichen Schatz aufbewahrt werden sollte. Das letztere will der Verfasser der Gesta im Archiv von St. Denis gefunden haben.

fand sich in der Schatzkammer König Chilperichs, als dieser 575 ermordet wurde, in einem besonderen Schrein das Original eines zwischen ihm und König Childebert abgeschlossenen Staatsvertrages vor.¹

Erst in der Karolingerzeit wird das *archivium* oder *armarium sacri palatii* häufiger erwähnt,² der Aufbewahrungsort von Ausfertigungen der Gesetze, Testamenten der Herrscher, Konzilsbeschlüssen, Verträgen, Schreiben auswärtiger Fürsten, Abschriften einzelner wichtiger Königsurkunden und anderen Aktenstücken. Wie die Kanzlei in dieser Periode mit der Kapelle des Herrschers nicht identifiziert werden darf, so darf die Kapelle auch nicht mit dem Archiv zusammengeworfen werden; nur ein einziges Mal in der ganzen karolingischen Zeit ist, soviel wir wissen, angeordnet worden, daß von einem besonders bedeutsamen Erlaß Karls des Großen neben dem im Pfalzarchiv zu bewahrenden Exemplar eine andere Ausfertigung in der Kapelle niedergelegt werden sollte.³ Demgemäß stand das Archiv auch nicht unter der Aufsicht des Chefs der Kapelle, sondern unter der des Kanzlers;⁴ in einem Erlaß von 823—825⁵ wird angeordnet, daß die Erzbischöfe und die Grafen ihrer Residenzen die von dem Kaiser erlassenen Kapitularien von dem Kanzler erhalten sollen, um sie in ihren Amtssprengeln zu verbreiten, und daß der Kanzler ein Verzeichnis über die so abgegebenen Abschriften zu führen habe; und

¹ Greg. Tur. 10, 19: *scripta enim ista (sc. pactiones quasi ex nomine Childeberthi ac Chilperici regis) in regestum Chilperici regis in unum scriniorum pariter sunt reperta ac tunc ad eum (sc. Childeberthum) pervenerunt, quando interempto Chilperico thesauri eius . . . ad eundem dilati sunt.* Über *regestum* = *thesaurus* vgl. WAITZ, Verfassungsgesch. 2^b, 321 N. 2.

² Siehe die Stellen bei WAITZ a. a. O. 3, 524 N. 2.

³ Capitulare von 794, MG. Capit. 1, 74 n. 28, 3: *tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum, alium praefato Tussilioni . . . dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum.* Auf Grund dieser Stelle hat SICKEL, Acta 1, 9, Kapelle und Archiv identifiziert und WAITZ 3, 524 hat sich ihm, wenngleich nicht ohne Zweifel, angeschlossen. Aber daß nicht das in die Kapelle gebrachte, sondern das in der Pfalz zurückbehaltene das Archivexemplar war, muß man folgern aus der Konstitution Ludwigs von 816, Capit. 1, 264 n. 133; hier wird angeordnet, daß ein Exemplar der Verfügung *in archivo palatii nostri* bleiben solle *ut . . . per exemplar quod in palatio retinemus, si rursus querela nobis delata fuerit, facilius possit definiri.* Vgl. Capitulare von 815, MG. Capit. 1, 262 n. 132, 7.

⁴ Capitulare von 808, MG. Capit. 1, 138 n. 50, 8; vier Ausfertigungen: *quartum habeat cancellarius noster.*

⁵ Capit. 1, 307 n. 150, 26; vgl. Ansegis II, 24, wo diese Stelle (die Karl der Kahle 864 wiederholt, Capit. 2, 327 n. 273, 36) die Überschrift hat: *de capitulis a cancellario palatii ab archiepiscopis et comitibus accipiendis.*

noch unter Karl dem Kahlen wird die gleiche Bestimmung mit dem ausdrücklichen Zusatz wiederholt, daß solche Abschriften vom Kanzler aus dem Archiv gegeben werden sollten.¹

Da der Kanzler dem wandernden Königshofe auf seinen Reisen von Land zu Land, von Pfalz zu Pfalz folgen mußte, die Kanzlei aber für die laufenden Geschäfte eines gewissen Aktenvorrats nicht entbehren konnte, so wird gewiß ein Teil der angesammelten Archivalien auf diesen Fahrten mitgeführt sein, während anderes, dessen man nicht jederzeit bedurfte, in dieser oder jener Pfalz niedergelegt sein mag. Seit dann in den letzten Jahren Karls und unter Ludwig dem Frommen Aachen wenigstens in dem Sinne ständige Residenz wurde, daß die Herrscher sich hier aufhielten, wenn nicht Geschäfte oder andere besondere Veranlassungen sie anderswohin riefen, werden hier,² wo auch die Hofbibliothek war,³ vielleicht in einer gewissen Verbindung mit ihr,⁴ auch vorzugsweise die wichtigeren Archivalien deponiert worden sein. Aber an wirklich geordnetes Archivwesen darf man auch dabei nicht denken. Schwerlich waren auch nur alle Gesetze in Aachen dauernd zu finden. Schon als der Abt Ansegis von St. Wandrille im Jahre 827 seine Kapitulariensammlungen anlegte, hat er, der doch mit dem Hofe in naher Verbindung stand und unter Karl geradezu mit einem Aachener Pfalzamt betraut war, also mit den dortigen Verhältnissen bekannt gewesen sein muß, nicht etwa in ähnlicher Weise, wie die kanonistischen Schriftsteller das ganze Mittelalter hindurch das päpstliche Archiv benutzt haben, so seinerseits aus den Beständen des Pfalzarchivs geschöpft; sondern er hat in mühsamer Zusammenstellung dessen, was er in einzelnen Pergamentabschriften fand, seine im Vergleich zu dem, was wirklich vorhanden war, doch nur sehr dürftige

¹ Capit. 2, 274 n. 260, 11: *capitula . . . de scrinio nostro vel a nostro cancellario accipiant*; vgl. auch Capit. 2, 301 n. 271: *commendationem quae ex more in palatio nostro apud cancellarium retineatur*. — Zu den von ERBEN, UL. S. 48 N. 1, geäußerten Zweifeln, ob in diesen Zeugnissen (vgl. S. 163 N. 4. 5) der Vorsteher der Kanzlei gemeint sei, ist keine Veranlassung. Von einem besonderen mit der Gesetzesabfassung betrauten Amt, in dem ein *cancellarius* beschäftigt gewesen wäre, wissen wir gar nichts; und unter Karl d. Kahlen hat der Titel *cancellarius* einen völlig eindeutigen Sinn und kommt nur dem Kanzleivorstand zu. Dann dürfen aber natürlich auch die älteren Zeugnisse nicht anders gedeutet werden.

² Vgl. WAITZ VG. 3, 254.

³ WAITZ VG. 3, 527; SIMSON, Ludwig der Fromme 2, 254.

⁴ Dafür könnte, abgesehen von der Analogie der päpstlichen Einrichtungen, angeführt werden, daß Hinkmar (MIGNE 125, 55) einen *libellus de scrinio . . . Lotharii* empfing: *scrinium* scheint hier doch technischer Ausdruck für Archiv zu sein.

Kollektion zustande gebracht.¹ Und auch sonst wird weder in nachkarolingischer Zeit irgend ein Überbleibsel jener Pfalzarchive erwähnt, noch ist davon auch nur der geringste Rest auf uns gekommen.

In Italien blieb Pavia in nachkarolingischer Zeit die Hauptstadt des Reiches, und ein Zeugnis aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts beweist, daß man damals noch glaubte, Urkunden hier sicher aufbewahren zu können.² In Deutschland mag in der Zeit der späteren Karolinger Regensburg zeitweise eine ähnliche Stellung eingenommen haben wie Aachen unter Karl und Ludwig dem Frommen:³ dann, seit dem Ausgang der Karolinger, kann auf lange Jahrhunderte hinaus auch nur in diesem Sinne nicht mehr von einer bevorzugten Residenz des deutschen Königs geredet werden. So verschwindet unter den Ottonen und Saliern jede Spur eines Reichsarchivs; was die Könige auf ihren Rundreisen im Reiche an Akten und Urkunden mit sich führten,⁴ ist auf keine Weise sorgfältig bewahrt worden und für uns so gut wie vollständig verloren.⁵ Seit dem Ausgang der Karolinger wird dann zum erstenmal wieder in einer Urkunde Konrads III. vom Jahre 1146 von einem *archivum imperii nostri* geredet,⁶ ohne daß wir weder aus

¹ Vgl. Capit. 1, 383ff.

² Vgl. das Testament des Bischofs Helbuncus von Parma vom Jahre 913 (AFFÒ 1, 317), auf das SCHIAPARELLI aufmerksam gemacht hat. Das Original blieb in Parma; außerdem wurden vier *exemplaria* angefertigt: *unum quod sit in testimonio in palatio Ticini regio, aliud in episcopio Placentino, tertium in Regiense, quartum in Motinense.*

³ WAITZ 6², 306; HIRSCH, Heinrich II. 1, 4f.

⁴ Vgl. SICKEL, BzD. 6, 432f.; FICKER, BzU. 1, 330. Im *palacium imperatoris* soll man nach einer Streitschrift des 11. Jahrh., MG. Libelli de lite 1, 459, eine Ausfertigung des Papstwahldekrets von 1059 suchen.

⁵ Es gibt kein Aktenstück aus der sächsischen und salischen Periode, das man mit einiger Sicherheit auf Bestände des Reichsarchivs zurückführen könnte. Daß die Aufgebotsliste Ottos II. von 981 (MG. Const. 1, 633 n. 436), die in einem Bamberger Kodex überliefert ist, nicht daher zu stammen braucht, ergibt sich aus der zutreffenden Bemerkung von UHLIRZ, Jahrb. Ottos II. S. 250 N. 20. Und das Verzeichnis der Pfalzservitien aus der Zeit Heinrichs IV., das zuerst QUIX, CD. Aquensis 1, 30, herausgegeben hat (vgl. Const. 1, 646 n. 440; MATTHÄI, Klosterpolitik Heinrichs II. S. 96ff.; derselbe, Die lombardische Politik Friedrichs I., Programm Groß-Lichterfelde 1889 S. 36ff.), ist im Marienstift zu Aachen aufgezeichnet worden. Es mag von einem Kanzleibeamten oder Kapellan herrühren, der diesem Stift als Kanonikus angehörte; aber höchstens seine Vorlage, nicht das von QUIX benutzte Schriftstück selbst, kann sich im Reichsarchiv befunden haben.

⁶ St. 3511 für Vienne: *quod in archivis imperii nostri continetur*; daraus ist der Ausdruck in St. 3674a, gleichfalls für Vienne, und in die zu derselben Zeit ausgestellte Urkunde für Arles St. 3675 übernommen worden. Vgl. STERNFELD, MIÖG. 17, 175 N. 5.

diesem Diplom noch aus anderen Zeugnissen erfahren, was darunter zu verstehen ist: den Ausdruck auf ältere Königsurkunden zu beziehen, hindert vor allem der Umstand, daß auf das Vorhandensein einer solchen, die dasjenige verbriefte, was in jenem Diplom enthalten ist, auch nicht die geringste Spur hinweist;¹ und man muß sich erinnern, daß *archivum* im Mittelalter nicht bloß das bedeutet hat, was wir heute Archiv nennen.² Auch wenn Heinrich VI. 1195 die Gesandten der Genuesen, die ihn an früher gemachte Zugeständnisse durch Verlesung eines ihnen 1191 erteilten Privilegs erinnern wollten, mit der Bemerkung unterbrach, daß er ein Duplikat davon besitze und seinen Inhalt wohl kenne,³ so liegt hier wohl nur ein Ausnahmefall vor; und es ergibt sich daraus nicht, daß sein Archivwesen geordneter gewesen wäre als das der Karolinger oder der Ottonen und Salier.

Erst die Eroberung des sizilischen Reichs durch Heinrich VI. wird in dieser Beziehung gewisse Veränderungen hervorgerufen haben. In dem Staate der Normannenkönige lernten die staufischen Herrscher eine zentralisierte Monarchie kennen, die nicht wie die Länder des Imperiums je nach dem wechselnden Aufenthalt des Kaisers bald von dieser bald von jener Pfalz aus regiert wurde, sondern in der alle Fäden des Staatslebens in dem wunderbaren Königsschlosse von Palermo zusammentrafen. Hier gab es ein, wenn auch von manchen feudalen Elementen durchsetztes, doch im ganzen durchaus im bürokratischen Sinne organisiertes und in bürokratischen Formen geschultes Beamten-tum; hier eine Polizei. In Deutschland, Italien, Burgund waren die Funktionen des Königtums immer noch, wenn wir von der sehr unvollkommenen Bewirtschaftung der Domänen absehen, so gut wie ausschließlich richterlicher und militärischer Natur: im sizilianischen Reiche zuerst lernten die Staufer einen Staat kennen, in dem es eine wirkliche Verwaltung gab. Daß diese in Palermo zentralisierte Admini-

¹ Die einzige aus älterer Zeit erhaltene deutsche Königsurkunde für Vienne vor St. 3511 ist DK. II. 265, eine ganz allgemeine Konfirmation ohne irgend welche besondere Beziehung auf Rechte in der Stadt.

² Wie *regestum* so ist auch *archivum* in der Bedeutung Schatz verwandt worden: in Urkunden für Cambrai wird bestimmt, daß eine Geldstrafe *in archivum ipsius ecclesie* fließen solle; vgl. BRK. 1108; DO. I. 39; DO. II. 146; DO. III. 72; DH. II. 49. Diese Bedeutung kann im vorliegenden Falle freilich auch nicht angenommen werden.

³ Otoboni annales 1195, SS. 18, 112: *ego consimile habeo et bene novi quid in eo continetur*; vgl. Точне, Heinrich VI. S. 361. Wahrscheinlich hat Heinrich VI. gewußt, daß auch im normannischen Reich bei der Ausfertigung von Privilegien für Genua ein Duplikat zurückbehalten wurde (s. S. 167 N. 1) und hat diesem Beispiel sich angeschlossen.

stration eines Archivs nicht entraten konnte, würden wir anzunehmen berechtigt sein, auch wenn es an jedem Zeugnis dafür fehlte. Aber es fehlt nicht daran. Mehrfach wird in Urkunden der Jahre 1148 und 1156 der *scrinia regia* Erwähnung getan, in denen ein für ungültig erklärtes Privileg des Bischofs von Messina zur Zeit König Rogers beruhte, und in denen König Wilhelm I. Abschriften seiner den Genuesen erteilten Privilegien zurückbehalten ließ;¹ an der Spitze des Archivs scheint ein als *scriniarius* bezeichneter Beamter gestanden zu haben, der aber wohl dem Kreise der Kanzleibeamten angehörte.² Als dann im Jahre 1161 der Palast König Wilhelms I. in Palermo von plündernden Rebellen eingenommen war, war mit dem königlichen Schatze auch das Archiv in deren Hände gefallen und vernichtet worden; wir hören, daß es nach der Rückkehr der Ordnung große Schwierigkeiten machte, das letztere einigermaßen wieder herzustellen.³ Insbesondere gewisse Finanzbücher, die man mit einem den Sarazenen entlehnten Worte *defetarii* (*deptarii*) nannte, waren zerstört worden; und man mußte den unter der gestürzten Verwaltung einflußreichen königlichen Notar Matthaeus aus dem Kerker befreien, um durch ihn neue Bücher nach Art der früheren herstellen zu lassen, wozu er allein im stande war.⁴

¹ Vgl. die Belege bei K. KEHR, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige S. 130ff.

² Diesen Titel führt im 12. Jahrh. Majo (s. unten Kapitel VII), der später Vizekanzler und Kanzler wird. Die Zugehörigkeit der *Scriniarii* zur Kanzlei nimmt auch K. KEHR a. a. O. S. 131 an, der den Titel zuerst, wie mir scheint, richtig gedeutet hat. Auf sie wird es sich beziehen, wenn ihn HUGO FALCANDUS zweimal *notarius* nennt (vgl. K. KEHR a. a. O. S. 78 N. 6), was ich nicht mit KEHR auf Unkenntnis dieses Schriftstellers zurückführen möchte. Daß derjenige der Notare, dem die Leitung des Archivs anvertraut war und der in dieser Eigenschaft den höheren Amtstitel *scriniarius* führte, vom gewöhnlichen Schreibgeschäfte entbunden war, begreift sich leicht. — Bei Philipp von Matera, der unter Friedrich II. im Jahre 1219 das Amt des *scriniarius Siciliae* bekleidete (vgl. BF. 1078), ist die Zugehörigkeit zur Kanzlei nicht erweislich; er wird später Bischof von Martorano.

³ Hugo Falcandus bei MURATORI SS. 7, 293 (ed. SIRAGUSA S. 69): *cum autem eis* (der neu eingesetzten Verwaltung) *terrarum feudorumque distinctiones ususque et instituta curie prorsus essent incognita neque libri consuetudinum, quos defetarios appellant, potuissent post captum palatium inveniri, placuit regi visumque est necessarium, ut Matheum notarium eductum de carcere in pristinum officium recocaret, qui cum in curia diutissime notarius extitisset . . . consuetudinum totius regni plenam sibi vindicabat peritiam, ut ad componendum novos defetarios eadem prioribus continentes putaretur sufficere.*

⁴ Über die *defetarii*, die zu den Aktenbeständen der obersten Finanzbehörde, der *duana de secretis*, gehörten, vgl. AMARI, Storia dei Musulmani in

Daß von den normannischen Archivbeständen fast nichts erhalten ist,¹ mag teils mit der geringen Widerstandskraft des dafür verwandten Schreibpapiers zusammenhängen, teils darauf beruhen, daß unter der staufischen Herrschaft Palermo seine Stellung als ständige Residenz der Könige nicht behauptete, und deshalb auch das Archiv nicht dauernd an einem Ort belassen werden konnte. Die letzten Spuren normannischer Aktenfaszikel weisen auf Neapel als Aufbewahrungsort² hin; dann beginnen die Bestände des Palermitaner Archivs erst wieder im Anfang des 14. Jahrhunderts unter der aragonesischen Herrschaft.³

Etwas besser steht es um das Archiv der staufischen Herrscher des sizilianischen Reiches. Wir wissen schon,⁴ daß ein Fragment des Registers Friedrichs II. jetzt noch vorhanden ist, und in den Besitz der angiovinischen Könige muß das Archiv dieses Kaisers noch in ziemlicher Vollständigkeit übergegangen sein. Wir haben darüber mehrere direkte Zeugnisse. 1271 befahl König Karl I. die Register Friedrichs II. zu durchforschen und ihm daraus zu berichten, welche Lehen der Kaiser nach seiner Absetzung vergabt habe; 1275 werden die Steuerlisten aus Friedrichs II. Zeit als ein Bestandteil des Hofarchivs (*archivium curiae nostrae*) erwähnt; und noch 1290 gibt der König gewisse Befehle, wie mit diesen Steuerlisten und Registern aus der Zeit Friedrichs II. (*registra omnia de tempore predicti imperatoris*) zu verfahren sei.⁵ Zweifellos aus staufischen Archivalien stammt ferner ein Teil des Inhalts des *chartularium Neapolitanum*, einer im Anfang

Sicilia 3, 129; BEHRING, Sizilianische Untersuchungen I (Programm Elbing 1882) S. 8; K. KEHR a. a. O. S. 132 f.; v. HECKEL, AfU. 1, 382 ff., wo auch von anderen Akten der normannischen Oberbehörden so eingehend die Rede ist, daß ein Verweis darauf genügt.

¹ Aus ihnen stammt nur ein Katalog der Barone des Reichs, den man in die Zeit Wilhelms II. setzt; eine Abschrift davon steht in dem angiovinischen Register 1322 A n. 242 in Neapel; vgl. CAPASSO, Sul catalogo dei feudi e dei feudatarii delle provincie napoletane sotto la dominazione normanna im 4. Bande der Atti della R. accademia di archeologia, letteratura e belle arti (Neapel 1868); v. HECKEL, AfU. 1, 389.

² Hier soll noch ETTORE CAPECELATRO solche gekannt haben; vgl. DEL GIUDICE, Del grande archivio di Napoli (Neapel 1871) S. 4 N. 1.

³ Inventario ufficiale del grande archivio di Sicilia (Palermo 1861) S. 2 ff.; GREGORIO, Dei reali archivi di Sicilia ed. LA MANTIA (Palermo 1899) S. VII ff.

⁴ S. oben S. 126.

⁵ Vgl. CHIARITO, Comento istorico-critico-diplomatico sulla costituzione De instrum. conficiendis dell' imperatore Federigo II. (Neapel 1772) S. 25 und die Stellen bei DEL GIUDICE, Cod. diplom. di Carlo I. d'Angiò, Bd. 1, Einleitung S. V.

des 14. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift des Departementalarchivs zu Marseille;¹ sie enthält u. a. Aktenstücke aus der Zeit Friedrichs II. und Manfreds, worin mehrfach auf das Hofarchiv² Bezug genommen wird; wir erfahren ferner, daß auch für das Archivwesen der Provinzialbehörden³ Anordnungen bestanden.

Von der Zeit der Anjou ab ist dann die Kontinuität des neapolitanischen Archivwesens gewahrt worden, wie insbesondere die uns erhaltenen Registerbücher des Archivs zu Neapel beweisen, von denen früher die Rede gewesen ist;⁴ freilich ist auch hier infolge des Umstandes, daß die Residenz des Königs, der das Archiv folgte, in älterer Zeit keine feste war, viel verloren gegangen. Die angiovinischen Könige haben der Archivverwaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie haben die Einrichtungen, die sie gewiß erst im sizilianischen Reiche durchführten oder vorfanden, auf die übrigen ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiete übertragen, so daß es z. B. in Aix, dem Sitz der provençalischen Landesregierung, im 14. Jahrhundert ein eigenes Staatsarchiv mit einem ständig angestellten *archivarius* gab.⁵ Und aus der Zeit der Königin Johanna von Neapel (1343—1381) besitzen wir eine interessante Instruktion für die Archivare des Hofarchivs,⁶ das unter der Oberaufsicht der *magistri rationales* gestanden haben muß. Es ist die älteste Verordnung über mittelalterliches Archivwesen, die bisher überhaupt bekannt geworden ist; sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen Abschriften der im Archiv aufbewahrten Dokumente gegeben werden durften, über die Anlegung von Archivinventaren u. dgl. m.

Es lag nahe, zu vermuten, daß Friedrich II. seine in Italien gemachten Erfahrungen über den Nutzen eines geordneten Archivwesens auch für das Reich nutzbar gemacht hätte. Allein eine derartige Annahme erfährt in dem, was wir sonst wissen, keine Bestätigung. Weder aus Deutschland noch aus dem lombardischen Königreich liegen für die Zeit seiner Regierung mehr Spuren geordneter Archivverwaltung

¹ Vgl. WINKELMANN, Acta 1, 731 ff. und oben S. 126.

² *Archivum curie*, WINKELMANN, Acta 1, 749. Z. 27. 37.

³ Vgl. ebenda 1, 748 über das Archiv der (Unter-)rationales in Apulien.

⁴ S. oben S. 127 ff. Vgl. DURRIEU, Les archives Angevines de Naples 1, 227 ff.

⁵ Vgl. MINIERI-RICCIO, Notizie storiche tratte da 62 registri Angiovini (Neapel 1872) S. 44. Vor dem italienischen Zuge Karls von Anjou gab es in der Provence kein ständiges Hofarchiv, vgl. BLANCARD im Inventaire sommaire des archives départementales, Bouches du Rhône 1, 67. Über die sizilischen Archivare seit 1280 vgl. DURRIEU S. 230.

⁶ Mitgeteilt von FICKER, MIÖG. 1, 121 ff.

vor als für die seiner Vorgänger;¹ und daß unter ihm Register wie für Sizilien, so auch für das Imperium geführt worden seien, ist, wie schon früher bemerkt wurde,² eine unbewiesene und unbeweisbare Vermutung.

Nicht viel besser war es bei den Königen aus der Zeit des Interregnums sowie bei den ersten Herrschern, die auf die Zeit des Zwischenreiches folgten, um das Archivwesen bestellt. Von den Archivalien Rudolfs I., Adolfs von Nassau und Albrechts I. haben sich nur ganz dürftige Reste erhalten;³ daß diese Herrscher regelmäßige und vollständige Registerführung angeordnet hätten, ist weder zu erweisen noch nach allem, was wir wissen, auch nur irgendwie wahrscheinlich.⁴ Indem König Albrecht die wichtigsten seiner Hausprivilegien im Kloster Lilienfeld niederlegte,⁵ verfuhr er ebenso, wie vor ihm die Babenbergischen Herzoge Österreichs, denen Klosterneuburg den gleichen Dienst geleistet zu haben scheint,⁶ und kann ebensowenig wie sie auch nur in seinen Erblanden ein stehendes Archiv besessen haben.

Nur eines muß doch bemerkt werden. Mit den wirtschaftlichen Veränderungen, die sich im Deutschen Reich wie in den Einzelterritorien, zumal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vollzogen, mit dem allmählichen Aufkommen eines ständigen Beamtentums hier wie dort, mit dem infolge dessen an Umfang von Jahr zu Jahr zunehmenden Schreibwerk in der Kanzlei hing es zusammen, daß auch der Vorrat von bei Hofe eingelaufenen Briefschaften und Berichten, Rechnungen und Verzeichnissen, zurückgehaltenen Abschriften ausgegangener Mandate, Briefe und Privilegien in gleichem Maße sich steigerte. Aus diesen Manualakten der Kanzlei, wie wir sie mit einem der modernen juristischen Praxis entnommenen Ausdruck bezeichnen

¹ Ein einziges Aktenstück, das dem Reichsarchiv unter Konrad IV. angehört haben muß, hat sich im Original erhalten, das von J. SCHWALM vor einigen Jahren entdeckte wichtige Steuerverzeichnis von 1240—1241 (MG. Const. 3, 1ff.). Es muß unter den Habsburgern nach Innsbruck gekommen sein und befindet sich jetzt im Reichsarchiv in München. Vgl. SCHWALM, NA. 23, 551; ZERNER, *Histor. Zeitschr.* 81, 26 N. 2. Wie das Stück in den Besitz der Habsburger gelangt sein mag, läßt sich schlechterdings nicht feststellen; und es ist zwecklos darüber zu streiten.

² S. oben S. 129f.

³ Einerseits im Besitze Heinrichs VII. s. unten S. 174, andererseits unter den aus Innsbruck stammenden Habsburgischen Archivalien des Reichsarchivs zu München, vgl. SCHWALM, NA. 23, 26f. 552.

⁴ S. oben S. 130.

⁵ v. LICHTNOWSKY, *Gesch. des Hauses Habsburg* 2, CCXCVI.

⁶ S. unten S. 181 N. 4.

können, stammt die Hauptmasse des Inhalts der zahlreichen Formularbücher, *codices epistolares* und wie sie sonst heißen, die uns, wie es scheint zum Teil von aktiven oder ehemaligen Beamten der Kanzlei zu praktischen und Lehrzwecken zusammengestellt, schon aus der Zeit Wilhelms von Holland und Richards, mehr noch aus derjenigen Rudolfs und Albrechts von Habsburg vorliegen. Geben uns somit schon diese später noch genauer zu besprechenden Formularbücher eine deutlichere Vorstellung von dem Bestand an Archivalien, den die Reichskanzlei um die Wende des 13. Jahrhunderts auf ihren Fahrten mit sich führte, so ist es eine glückliche Fügung, daß wir für den Anfang des 14. Jahrhunderts diesen Bestand wenigstens in einem Falle, wenn auch freilich nicht vollständig, so doch großen Teiles zu übersehen vermögen.¹

Als Kaiser Heinrich VII. der Lützelburger am 24. August 1313 in dem toskanischen Landstädtchen Buonconvento eines unerwarteten Todes gestorben war, wurden zwar die Reichsinsignien, Juwelen, Gold- und Silbersachen des Dahingeshiedenen dem Reichsmarschall Heinrich von Flandern überantwortet, gewiß um sie nach Deutschland zu bringen, aber nur über einen kleinen Teil der Urkunden, die der Kaiser auf seinem Zuge nach Süden mitgeführt hatte, wurde in gleicher Weise verfügt.² Die Hauptmasse davon sowie von den sonstigen Akten und Urkunden, die am Hofe, in der Kanzlei oder bei den Notaren der Kammer aufbewahrt gewesen waren, blieb in Italien zurück.³ Wären

¹ Vgl. FICKER, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa, SB. der Wiener Akademie 14, 142ff.; DOENNIGES, Acta Henrici VII., (Berlin 1839) 2 Bde.; BONAINI, Acta Henrici VII. (Florenz 1877); SEELIGER, Das Kammernotariat und der archivalische Nachlaß Heinrichs VII., MIÖG. 11, 396ff., dessen Ausführungen ich aber nur zum Teil zuzustimmen vermag, wie sie denn auch durch die späteren Untersuchungen SCHWALMS und SAMANEKS vielfach modifiziert worden sind; SAMANEK, MIÖG. 27, 237ff. 560ff.; SCHWALM, MG. Constitutiones Bd. 4 passim.

² Vgl. das Inventar dieser Juwelen und Kleinodien, MG. Const. 4, 1089 n. 1050. Darin erwähnt sind 29 Urkunden; 19 davon bezogen sich auf die Verträge Heinrichs mit Friedrich von Sizilien, 10 päpstliche Privilegien betrafen die dem Kaiser zugestandenen Indulgenzen. Zu der Annahme SEELIGERS, MIÖG. 11, 439, daß der Hofmarschall jedenfalls auch die anderen in des Kaisers unmittelbarem Nachlaß vorgefundenen Archivalien in Besitz genommen habe, sehe ich keinen ausreichenden Anlaß.

³ Einzelne Stücke mögen allerdings auch abgesehen von den dem Marschall übergebenen nach Deutschland gebracht worden sein. So mag ein Brief des Grafen von Savoyen an den Kaiser vom 12. Juli 1313, Const. 4, 1039 n. 996, von irgend einem im Dienste des Kaisers stehenden Beamten, der zu Heinrichs Bruder, Balduin von Trier, nähere Beziehungen hatte, mit nach Deutschland genommen und an den Erzbischof abgeliefert worden sein: er befand sich früher im Archiv zu Koblenz und dann in Berlin. Sollte dies Stück etwa von

diese Schriftstücke später nach Deutschland gebracht worden, was wenigstens für einen Teil von ihnen doch wahrscheinlich in Aussicht genommen war, so würden sie wahrscheinlich das Schicksal gehabt haben, das fast allen Archivalien der Vorgänger Heinrichs zuteil geworden waren ist; sie würden verstreut worden und für uns verloren sein. Indem nun aber weder die Erben des Kaisers noch seine Nachfolger im Reiche daran gedacht zu haben scheinen, sie später einzufordern, ist durch ein günstiges Geschick wenigstens ein Teil davon der Nachwelt erhalten geblieben, wengleich auch so noch große Verluste sicherlich zu beklagen sind.¹

dem Kanzleinotar Johannes, der u. a. Const. 4, 964 n. 928 geschrieben und auf dieser Urkunde sowie auf mehreren anderen seinen Namen in der Plica notiert hat (vgl. Const. 4, n. 994. 1000. 1001) an Balduin gegeben sein? Auf die Vermutung führt der Umstand, daß er 1314 eine Urkunde Ludwigs des Bayern für Balduin (Const. 5, 149 n. 156) geschrieben hat.

¹ Das ergibt sich u. a. aus dem Urkundeninventar des Bernardus de Mercato Const. 4, 1078 n. 1045. Es verzeichnet 145 Schriftstücke (die Ausgabe zählt 134 Nummern, aber unter den Nummern 85. 86. 111. 127 sind 15 Schriftstücke vereinigt), von denen noch nicht einmal der dritte Teil erhalten ist. Auf die von DÖNNIGES, FICKER, SEELIGER, SAMANEK und SCHWALM über dies Inventar angestellten Erörterungen gehe ich hier nicht ein; nur eine Bemerkung über seine Entstehungszeit möchte ich machen. Während DÖNNIGES und FICKER, dem ich mich früher angeschlossen hatte, annahmen, das Inventar sei nach dem Tode des Kaisers aufgenommen, verlegen SEELIGER und SCHWALM seine Entstehung in den Juli oder August 1313, d. h. in die Zeit vor dem Aufbruche Heinrichs von Pisa zum Zuge gegen Neapel; SAMANEK äußert sich nicht bestimmt. Ich halte es jetzt, da sich dank den Nachweisungen SCHWALMS die Datierung der darin verzeichneten Urkunden bequem übersehen läßt, für erheblich älter. Es enthält, wenn ich nichts übersehen habe, kein Stück, das nach dem 31. August 1312 in die Hände des Kaisers gekommen ist; wichtig ist insbesondere, daß von den uns erhaltenen Rechnungen des Schatzmeisters Giles de le Marcelle nur die erste, die bis zur Kaiserkrönung geht, darin aufgenommen ist, die späteren aber nicht. Ich halte also für sehr möglich, daß dies Inventar aufgenommen worden ist, kurz bevor Heinrich den Kriegszug gegen Florenz begann, und daß schon damals eine Deposition in Pisa stattfand. Den bisherigen Versuchen, die Bedeutung der Siglen und Zeichen zu erraten, die den einzelnen Posten des Inventars hinzugefügt sind, will ich keinen neuen hinzufügen; es ist insbesondere ein vergebliches Bemühen den Sinn der Sigle \hat{p} feststellen zu wollen. — Ein zweites Inventar Bernards, Const. 4, 1085 n. 1046, verzeichnet 11 Urkunden *que fuerunt invente in gardaroba domini et que fuerant in custodia domini Gossuini capellani*. Nach SCHWALM wäre es gleichzeitig mit dem eben besprochenen entstanden, doch weiß ich nicht, ob diese Annahme gesichert ist; der Umstand, daß es auf einem Blatte Papier mit dem gleichen Wasserzeichen geschrieben ist, reicht kaum zum Beweise dafür aus. Wenn aber die Annahme sich nicht ausreichend begründen ließe, möchte ich am liebsten annehmen, daß diese

Ein Teil dieser Aktenbestände ist bald nach dem Tode des Kaisers wahrscheinlich durch den Kammernotar Bernardus de Mercato,¹ der mit den Archivalien des Kaisers schon bei dessen Lebzeiten sich viel beschäftigt hatte, in seine savoyische Heimat, wohin er zurückkehrte, mitgenommen worden und beruht jetzt zumeist im Staatsarchiv zu Turin.² Ein anderer Teil des Nachlasses blieb in dem getreuen Pisa, wo wahrscheinlich schon bei Lebzeiten des Kaisers Aktenstücke, die nicht auf allen Fahrten und Zügen mitgeführt werden sollten, im Archiv des Domkapitels niedergelegt worden waren;³ erst in neuerer Zeit wird es geschehen sein, daß von diesen Urkunden und Akten vieles in den Besitz der Familie Roncioni übergegangen ist, in deren Hausarchiv es sich jetzt befindet. In Pisa war endlich auch ein anderer Kammernotar Heinrichs, Leopardus Frenetti, zu Hause und so blieb auch das, was dieser in die von ihm geführten Amtsakten aufgenommen hatte, zunächst in Pisa zurück; leider sind diese Amtsakten des Leopardus selbst verloren gegangen, und nur daraus entnommene Abschriften sind uns teils in Florenz, teils in Cremona erhalten.⁴

Urkunden, die zumeist den Anfängen von Heinrichs Regierung angehören, nach dem Tode des Kaisers von Goswin in seiner Garderobe aufgefunden, vorläufig von ihm zurückbehalten und in Pisa, wohin sich das Gefolge des Kaisers begab und wo Bernard am 8. September eine Privaturkunde aufnahm (Const. 4, 1089 N. 1), abgeliefert worden sind. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß sich unter ihnen ein Diplom Heinrichs für Goswin selbst befand, das schwerlich in der Garderobe des Kaisers aufgefunden sein, wohl aber versehentlich unter die von ihm abgegebenen, vielleicht ihm abgeforderten Urkunden gekommen sein kann. So würde es sich denn erklären, daß der Schluß des oben mitgeteilten Vermerks lautet: *et que remanent in Pisis cum aliis litteris domini*. Erhalten sind von diesen Urkunden zwei, die eine in Pisa, die andere unter den Strozzi-Beständen in Florenz, wohin sie sicher aus Pisa verschleppt ist.

¹ Vgl. SEELIGER a. a. O. S. 434; SAMANEK a. a. O. S. 241 N. 2. Diese Erklärung ist der von FICKER aufgestellten, früher von mir angenommenen, daß die Überführung der Turiner Bestände in das savoyische Archiv durch den Grafen Amadeus von Savoyen selbst bewirkt sei, vorzuziehen.

² Über ein im Jahre 1760 aus Turin verschenktlich nach Grenoble abgegebenes und jetzt im dortigen Departementalarchiv beruhendes Stück vgl. SCHWALM, NA. 30, 439.

³ S. oben S. 172 N. 1.

⁴ Vgl. Const. 4, 418 n. 470 über die in Florenz befindlichen, gleichfalls zu den Strozzi-Beständen gehörenden Abschriften, die gewiß ebenso wie die am Schluß von S. 172 N. 1 erwähnte Urkunde aus Pisa stammt, und NA. 30, 433 f. (Const. 4, 655 N. 5; 710 N. 1; 757 N. 1) über die in Cremona beruhenden Transsumpte, die 1339 und 1347 in Pisa, wo also damals der Nachlaß des

Was so an archivalischen Vorräten, die ehemals im Besitz Heinrichs VII. oder seiner Kanzleibeamten und Kammernotare waren, auf uns gekommen ist oder dessen einstiges Vorhandensein aus den uns überbliebenen Inventaren ersehen werden kann, läßt sich jetzt in den Ausgaben von DÖNNIGES, FICKER, BONAINI und in dem von SCHWALM herausgegebenen vierten Bande der *Constitutiones et acta publica* bequem und vollständig überblicken. Es ergibt sich daraus, daß, abgesehen von einer Anzahl von Abschriften von Privilegien für St. Gallen,¹ Cambrai, Worms, die Pfalzgrafen von Tusciën, die Edlen von Limburg u. a. m.,² die der Kanzlei Heinrichs VII. zur Bestätigung eingereicht waren, nichts in den erhaltenen oder inventarisierten Beständen über die Zeit Rudolfs von Habsburg zurückreicht. Aus der Zeit des letzteren sind uns nur zwei,³ aus der Adolfs von Nassau acht,⁴ endlich aus der Albrechts I. nur fünf Originalurkunden⁵ erhalten; eine sechste wird in einem der Inventare aus der Zeit Heinrichs erwähnt.⁶ Es ist also, soweit wir nach diesen Vorräten urteilen können, nicht daran zu denken, daß in der Zeit, von der wir reden, irgend größere Massen archivalischer Bestände aus dem Besitz eines Königs in den seines Nachfolgers, wenn dieser nicht zugleich sein Erbe war,

Leopardus noch vorhanden war, hergestellt worden sind. — Daß auch ein Kodex (*Liber de institutione canonicorum*) in Pisa geblieben ist, der wahrscheinlich Heinrichs VII. gehörte, bemerkt SCHWALM, NA. 28, 487 N. 1.

¹ Vgl. über die St. Galler Abschriften auch SICKEL, Kaiserurkunden in der Schweiz (Zürich 1877) S. 16 ff.; WARTMANN, UB. von St. Gallen 3, 365 zu n. 1185.

² Vgl. u. a. noch Const. 4, 494 N. 1; 4, 653 N. 1; MIÖG. 27, 256 N. 2.

³ FICKER a. a. O. n. 13 (Const. 3, 253 n. 258). 15.

⁴ FICKER n. 17 (Transsumpt von 1292). 18. 20. 21. 22 (Const. 3, 524 n. 557. 558). 23 (Const. 3, 536 n. 572). 24. 25. Ob n. 19 unvollendetes Original oder nur Abschrift ist, bedarf noch näherer Prüfung.

⁵ FICKER n. 27. 28 (Const. 4, 58 f. n. 74 P. 75). 30. 31. 32 (Const. 4, 1259 n. 1205); n. 33 wird zugleich mit n. 49 erst unter Heinrich VII. an den Hof gekommen sein; n. 34 wird einem Familiaren Heinrichs gehört haben; n. 35. 36 gehörten Heinrich selbst schon als Grafen von Lützelburg.

⁶ Vgl. Const. 4, 1084 n. 113. Daß diese Urkunde nicht erhalten ist, hat FICKER mit Recht bemerkt, und es ist ein Irrtum, wenn SCHWALM sie mit Const. 4, 58 n. 74 P identifiziert. Auf dies Stück, in dem von einem Bündnis, geschlossen von Philipp und Albrecht *pro se et successoribus suis* nicht die Rede ist, paßt das Regest Bernards nicht. In Bernards Inventar findet sich keine der uns erhaltenen Urkunden aus der Zeit vor der Wahl Heinrichs verzeichnet. Sie sind wohl bei einer anderen Gelegenheit in Pisa deponiert worden, und auf diese Deposition werden sich die von FICKER a. a. O. S. 157 (Separatdruck 21) erwähnten Dorsualnotizen beziehen. Vgl. übrigens die Bemerkung SCHWALMS, Const. 4, 58 N. 1.

übergegangen wären; jene wenigen Stücke werden durch irgend welche besonderen Umstände, vielleicht z. T. erst im Laufe der Regierung Heinrichs VII., in dessen Kanzlei gekommen sein.

Deren eigene Aktenvorräte umfassen die verschiedensten Arten eingelaufener Urkunden, Berichte, Gesuche, Rechnungen usw., dann Abschriften, Formulare und zurückbehaltene Imbreviaturen oder Konzepte ausgegangener Stücke, endlich die schon in anderem Zusammenhang besprochenen Protokoll- und Kanzleibücher. Allgemeine Register sind, wie gleichfalls bereits erwähnt wurde, damals zwar auch schon geführt worden,¹ uns aber erst aus der Zeit Ludwigs des Bayern und Karls IV. erhalten.

Gerade aus dem Geschick, das die Register Ludwigs des Bayern gehabt haben, darf man nun aber folgern, daß der Begriff eines Reichsarchivs, in dem Sinne, wie wir das Wort heute zu fassen pflegen, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch nicht anerkannt worden ist.² Das uns erhaltene Fragment des Registers des wittelsbachischen Kaisers ist vielmehr als dessen Privateigentum angesehen worden und also in den Besitz seines Sohnes, Ludwigs des Älteren, übergegangen; gewiß ist alles, was der Kaiser sonst an Archivalien nachgelassen hat, in gleicher Weise behandelt worden: manches, was jetzt an Urkunden aus seiner Zeit im Münchener Reichsarchiv ruht, mag auf diese Weise dahin gekommen sein.³

Die Anschauung, daß die Register, Aktenstücke, Urkunden, die sich in dem Besitz eines Königs befanden, als Eigentum des Reiches anzusehen seien, tritt uns zum ersten Male zu Anfang des 15. Jahrhunderts deutlich entgegen, da Ruprecht bei seinen Verhandlungen mit König Wenzel die Auslieferung aller Register und Briefe, insbesondere der Briefe über Brabant und alles dessen, „daz zu dem riche gehoret“, verlangte.⁴ Die Forderung ist natürlich nicht erfüllt worden, da Wenzel den pfälzischen König überhaupt nicht als rechtmäßigen Träger der

¹ S. oben S. 132 f.

² Lediglich ein antikisierender Ausdruck ohne größere Bedeutung ist es, wenn Karl IV. 1369 in Urk. für den Grafen von Genf (WINKELMANN, Acta 2, 591) von den *serinia sacre memorie* spricht. Gleich darauf ist dann von den Registerbüchern die Rede. — Eine andere Auffassung als die hier vertretene hat SEELIGER a. a. O. S. 441 f. entwickelt. Vgl. dagegen meine Bemerkung, NA. 16, 218 f., und SCHWALM, NA. 23, 27 N. 1.

³ Es würde von Interesse sein, diese Münchener Bestände mit Rücksicht auf ihre Provenienz näher zu untersuchen; nach den Drucken ist eine solche Untersuchung nicht durchzuführen.

⁴ S. oben S. 138 N. 2.

Krone anerkannte und da die Unterhandlungen deshalb resultatlos blieben. Und nach dem Tode Ruprechts ist nicht nach dem Prinzip, das jener Forderung zugrunde liegt, verfahren worden, sondern der größte Teil seiner eigenen Register ist an seine kurpfälzischen Nachfolger gekommen.¹ Ob 1422 Kaiser Sigmund, als er nur von dem Kanzler Ruprechts, dem Bischof Raban von Speyer, und nicht von Kurpfalz die Aushändigung der Register seines Vorgängers verlangte,² diesen Tatbestand nicht gekannt, oder ob er Bedenken getragen hat, sich an den Kurfürsten zu wenden, müssen wir dahingestellt sein lassen. Von seiten des Bischofs ist jedenfalls der Anspruch Sigmunds als berechtigt anerkannt worden; indem die so an Sigmund ausgelieferten Archivalien Ruprechts ebenso wie dessen eigene Register selbst in den Besitz der habsburgischen Kaiser übergangen, die freilich auch die direkten Erben Sigmunds waren, kann man vom Jahre 1422 ab in Wirklichkeit von einem ständigen Reichsarchiv in modernem Sinne reden.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ist, soviel bisher bekannt geworden, zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dessen Verhältnisse gesetzlich zu regeln. Der Entwurf einer Regimentsordnung, den Kurfürst Berthold von Mainz auf dem Wormser Reichstage von 1495 vorlegte, enthielt eine Bestimmung, die dem neu einzusetzenden obersten Reichsrat mit der gesamten Reichsregierung auch die Leitung des Reichsarchivs übertrug. Er setzte fest, daß der Reichsrat „alle Register, Briefe und Urkunden über des Reiches Handel und Gerechtigkeiten, wo und bei wem sie auch seien, an sich nehmen und mitsamt den zukünftig entstehenden Archivalien treulich verwahren und zur Notdurft des Reiches gebrauchen solle.“³ Insofern diese Bestimmung auch die Auslieferung der bisher in des Königs Händen befindlichen Archivbestände an das einzusetzende Reichsregiment hätte zur Folge haben müssen, akzeptierte Maximilian sie nicht. Der Gegenentwurf, den er im Juni 1495 den Ständen unterbreitete, schwächte, bei aller Anlehnung an den Wortlaut des von Kurfürst Berthold eingebrachten

¹ S. oben S. 138.

² Vgl. ZIMERMAN, MIÖG. 2, 116f. Sigmund verlangte von dem Kanzler „König Ruprechts, seines Vorfahren an dem Reich, Register und alle anderen Register, die er inne habe“. Daß Bischof Raban freilich andere Register, als diejenigen Ruprechts überhaupt nicht besitzen konnte, ergibt sich aus unseren vorangehenden Darlegungen. — Über Verabredungen zwischen Sigmund und Wenzel über die in dessen Besitz befindlichen Register s. oben S. 138 N. 3.

³ DATT, De pace publica S. 838, § 20.

Vorschlags, wie in allen übrigen Punkten¹ so auch in dem auf das Archivwesen bezüglichen Paragraphen, den Gedanken, der jenem zugrunde lag, fast in sein Gegenteil ab, indem er der einzusetzenden Behörde nur die ohnehin selbstverständliche Verwahrung der aus ihren eigenen Beratungen hervorgehenden Akten zur Pflicht machte.²

Zu einer endgültigen Beschlußfassung über die Regimentsordnung kam es 1495 bekanntlich nicht. Doch ließ man darum den Gedanken an eine gesetzliche Ordnung des Reichsarchivwesens nicht fallen. Vielmehr ward in die Verordnung über die Einsetzung des Kammergerichts vom 7. August 1495 ein Paragraph eingefügt,³ in dem der König verhiess, „alle Register, Lehenbücher, Briefe und Urkunden über des Reiches Händel und Gerechtigkeiten“, die er in seiner Gewalt habe oder die in anderem Gewahrsam seien, „zusammenbringen und dieselben mitsamt denen, so künftiglich gemacht werden, zweifach, den einen Teil in unsere und des Reiches Kammer zu Frankfurt erlegen und dem heiligen Reich zu gut getreulich verwahren und zu Notdurft gebrauchen zu lassen, den anderen Teil in unserer römischen Kanzlei zu behalten.“

Auch diese Bestimmung ist, soweit sie die Hinterlegung eines Teiles der Reichsarchivalien beim Kammergericht betraf, nicht ausgeführt worden.⁴ Das Kammergericht hat später ein eigenes Archiv gehabt,⁵ aber diesem gehörten nur die aus den Verhandlungen des Gerichtshofes selbst hervorgegangenen Akten an. Von Wichtigkeit aber war es immerhin, daß durch diesen Paragraphen das Eigentumsrecht des Reichs am Reichsarchiv gesetzlich anerkannt wurde. Es geschah

¹ Vgl. ULMANN, Maximilian I. 1, 362.

² DATT a. a. O. S. 856: dieselben räte soellen auch alle Register, Brieve und Urkund, so also bey in über des Reichs Hendel gemacht werden, die zur Notturft des Reiches zu geprachen, getrewlich verwaren.

³ DATT a. a. O. S. 889.

⁴ Wenn Maximilian 1499 von der Stadt Andernach Abschrift einer zu ihren Gunsten ausgestellten Zollurkunde Friedrichs III. forderte (vgl. TILLE, MIÖG. 22, 296 ff.), damit der Reichsschatzmeister sie in das „neu gemachte“ königliche Register eintragen könne, so wissen wir einstweilen nicht, ob das eine zu finanziellen Zwecken getroffene Einzel- oder eine allgemeine Maßregel war, und man darf dabei von einem Versuch der Königs, „ein Reichsarchiv zu schaffen“, noch nicht reden.

⁵ Es ist zufolge einer Reihe von Beschlüssen des deutschen Bundestages seit 1845 in einen trennbaren und einen untrennbaren Anteil geschieden. Der letztere und der bei der Verteilung unter die Bundesstaaten Preußen zugesprochene Anteil des ersteren stehen gegenwärtig unter der Verwaltung des königlich Preußischen Staatsarchivs zu Wetzlar. Vgl. GOECKE, Das siebzehnte preußische Staatsarchiv, Archival. Zeitschr. 10, 117 ff.

auf Grund dieses Rechtsverhältnisses, daß, als im 18. Jahrhundert die Krone auf den Wittelsbacher Karl VII. überging, die Auslieferung des Reichsarchivs von Wien nach München gefordert werden konnte, eine Forderung, deren Rechtmäßigkeit nach einigen Schwierigkeiten von Maria Theresia anerkannt wurde, die dann aber ohne tatsächliche Folgen blieb, weil, ehe die Ausscheidung der im Reichshofarchiv neben den Reichsakten aufbewahrten österreichischen Akten vollendet und ehe die Frage der Transportkosten geregelt war, Karls VII. kurze Regierung schon ihr Ende erreicht hatte.¹

Außer dem Archiv des Reichskammergerichts zu Speyer und später zu Wetzlar, das unter Leitung eines vom Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler ernannten Kanzleiverwalters stand, und dem Reichshofarchiv zu Wien, das unter Mainzischer Oberaufsicht der Reichsvizekanzler leitete,² gab es noch eine dritte Sammlung von Reichsakten, die direkt von der kurfürstlich Mainzischen Kanzlei oder, wie man später sagte, von der Mainzischen Reichskanzlei verwaltet wurde. Schon seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts, als auf den Reichstagen eine festere Geschäftsordnung mit ausgebildeteren Formen des schriftlichen Verkehrs sich entwickelte, läßt es sich nachweisen, daß dieser Verkehr durch die Kanzlei des Kurfürsten von Mainz besorgt wurde;³ und auch später sind die Akten der Reichstage, der Reichsdeputationstage, der Kongresse, auf denen das Reich als solches vertreten war, dem Archiv dieser Mainzischen Reichskanzlei verblieben.⁴ Nach der Gründung des deutschen Bundes ist dies im Zeitalter der Revolution nach Aschaffenburg überführte Archiv,⁵ nach Ausscheidung des größten Teils der Landessachen,

¹ Vgl. PÜTTER, Hist. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs 3, 43; MOSER, Teutsches Staatsrecht 6, 465 f. 469 ff.

² Es zerfiel in späterer Zeit in drei Abteilungen: a) die Reichshofregistratur für Staats-, Lehen-, Gnaden- und andere außergerichtliche Sachen; b) die Reichshofratsregistratur für streitige Rechtssachen; c) die Registratur des Reichshoftaxamtes für Gebührensachen. Jetzt ist dies ganze Archiv dem Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien einverleibt. — Die älteren Register seit der Zeit Ruprechts sind erst aus Innsbruck nach Wien gebracht, aber nicht dem Reichshofarchiv, sondern dem österreichischen (erbländischen) Archiv einverleibt worden, vgl. WOLF, Gesch. der k. k. Archive in Wien S. 40; SCHÖNHERR, Archival. Zeitschr. 11, 94 ff. 114 f.; SEELIGER, MIÖG. Erg. 3, 247; WINTER, AÖG. 92, 34 N. 5.

³ Vgl. für die Reichstage von 1487 und 1489 JANSSEN, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, 475. 536. Dazu SEELIGER, Reichskanzler S. 127 ff.

⁴ Vgl. SCHAL, Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv (Mainz 1784.)

⁵ Über die wechselnden Schicksale des Mainzer Archivs seit 1792 vgl. SAUER, Nassauisches UB. 1, III ff. Danach THUDICHUM, Archival. Zeitschr. 12, 53 ff.

in das Deutschordenshaus zu Frankfurt am Main gebracht und dem Bundestage unterstellt worden; 1866 wurde es von der österreichischen Regierung nach Wien entführt und dem österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv einverleibt. Endlich wurde, seit der Reichstag in Regensburg permanent geworden war, hier noch ein viertes Reichsarchiv gebildet, das, unter der Leitung der Kanzlei der Reichserbmarschälle, Grafen von Pappenheim, stehend, die aus deren Funktionen am Reichstage hervorgegangenen Akten verwahrte.¹ Dies Archiv ist nach 1806 zunächst in Regensburg belassen worden, indem die Grafen von Pappenheim von dem Rheinbunde, den sie als Nachfolger des Reiches betrachteten, seine Übernahme erwarteten, wurde aber später dem auf Schloß Pappenheim befindlichen Hausarchiv der Grafen einverleibt und befindet sich dort noch jetzt.²

Nach dem Vorbilde des päpstlichen Stuhles haben bischöfliche und klösterliche Kirchen seit den ältesten Zeiten Vorsorge für die Aufbewahrung ihrer Urkundenbestände getroffen. Ausdrückliche Erwähnungen solcher Archive liegen für die ältere Zeit vorzugsweise aus den Ländern mit romanischer Bevölkerung vor;³ während sie für die deutschen Gegenden seltener sind;⁴ doch kann nicht bezweifelt werden,

¹ Vgl. WINKOPP, Der Rheinische Bund VII (21), 445ff. VIII (24), 399ff. X (30), 391ff. Dies Archiv enthält die Akten über die Introdution, Legitimation und Einquartierung der Reichstagsgesandten, die Ansagezettel zu den Kollegial- und Plenarsitzungen usw., endlich die Prozeßakten über die der Jurisdiktion des Erbmarschallamts unterstehenden Streitsachen.

² Eine Reihe älterer Schriften über die im vorangehenden behandelten Dinge sind vereinigt bei WENCKER, *Collecta archivii et cancellariae iura* (Straßburg 1715). — Über die Archive des schwäbischen, oberrheinischen, kurhheinischen und westfälischen Kreises vgl. THUDICHUM, *Archival. Zeitschr.* 12, 58.

³ Aus der Merovinger- und Karolingerzeit hat SICKEL, *Acta* 1, 10, eine Reihe von Zeugnissen für die Bistümer Reims, Sens, Paris, Cambrai (vgl. über Cambrai MG. SS. 7, 402) und die Klöster St. Denis, St. Wandrille, Aniane gesammelt. Dazu noch aus derselben Zeit für Le Mans *Gesta Aldrici* Kap. 12; für Corbie JAFFÉ-E. 2663. Vgl. auch STEINACKER, *MIÖG. Erg.* 6, 136. Über Archive in Lucca aus der Langobardenzeit vgl. *Memor. e docum. Lucch.* 4, 1, 101; über das bischöfliche *serinium* in Novara 729 TROYA 4, 3, 512; über das *armarium episcopi Taurinensis* MG. Epp. 5 (Karol. 3), 354.

⁴ Zu den ältesten Erwähnungen gehören: *serinia Constantiensis ecclesiae* RATPERT, *Cas. S. Galli* Kap. 3; *armarium* von St. Gallen, MG. SS. 2, 90; *armarium Constantiense* in Urkunden von 1175 bei MEYER, *Thurgauisches UB.* 2, 189 n. 51. Von zwei Urkunden von 879 soll eine in *bibliothecam s. martyris (Emmerammi)* deponiert werden, RIED, *CD. Ratisbon.* 1, 60 n. 59. *Cartarium* der Hersfelder Kirche, Lampert 1059 ed. HOLDER-EGGER S. 75. *Archivar (custos*

daß sorgsame Bewahrung wichtiger Urkunden, die in einer Verfügung Karls des Kahlen den Bischöfen des westfränkischen Reichs eingeschärft wurde,¹ nicht nur hier, sondern überall im Abendlande und nicht nur in den Bistümern, sondern auch in Klöstern und Kollegiatstiftern üblich war. Das beweisen am besten die uns erhaltenen Vorräte an Originalen, die in Deutschland wie in Frankreich und Italien vielfach bis in die Zeit der Gründung der betreffenden Stiftungen selbst zurückreichen, während an anderen Orten, wo Zeitläufte mannigfacher Art den Verlust der Originale herbeigeführt haben, wenigstens Abschriften davon auf uns gekommen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Sorgfalt, die auf die Verwahrung der archivalischen Schätze verwandt wurde, keineswegs überall die gleiche war. An manchen Orten wurden eigene Archive errichtet: so die *domus cartarum*, die Abt Ansegis von Saint-Wandrille bei einem Neubau seines Klosters inmitten der Säulenhalle erbauen ließ,² so die *tutissima aedificia*, die Erzbischof Ebo von Reims für das Archiv seiner Kirche errichtete.³ Anderswo befand sich häufig das Archiv eines Bistums in der Kathedrale: so z. B. nach Nachrichten, die allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert stammen, aber auf unvordenkliche Erinnerung sich berufen, das *cartilogium* der Erzbischöfe zu Ravenna, dessen Schlüssel der Cimiliarca dieser Kathedrale aufbewahrte, und zu dem niemandem ohne besondere Erlaubnis des erzbischöflichen Generalvikars der Zutritt gestattet war.⁴ Bisweilen trennte man die wichtigsten Privilegien von der Masse der übrigen Urkunden und verwahrte sie gesondert: so im St. Peterskloster zu Erfurt, wo die ersteren mit den kostbarsten Kleinodien

armarii) in Reichenau 1075 DÜMGÉ, Reg. Badensia n. 60, S. 112. *Archivum s. Mog. ecclesiae*, wo Konzilsbeschlüsse von 1071 niedergelegt sind, JAFFÉ, Bibl. 5, 76. *Alteram armario alteram vero S. Marie scrinio conservandam suscepi*, Trier 1083, BEYER 1, 436 n. 378. *Armarium* als Archiv des Domkapitels zu Trier auch c. 1150, ib. 1, 616 n. 557. — Über bayrische Bischofs- und Klosterarchive vgl. ROCKINGER, Abhandl. d. bayer. Akad. hist. Klasse 12, 2, 228 f.

¹ MG. Capit. 2, 336 n. 275, 12: *episcopi privilegia Romanae sedis et regum praecipua ecclesiis suis confirmata rigili solertia custodiant.*

² Gest. abb. Fontanellens, ed. LÖWENFELD S. 55 Note ***.

³ Flodoard, Hist. eccl. Rem. 2, 19.

⁴ Vgl. die Zeugenaussagen bei BALAN, Monumenta saec. XVI. historiam illustrantia 1, 464 ff.: ihre Richtigkeit bestätigt der Bericht des Ambrogio Traversari, der sich vergebens um den Eintritt ins Archiv bemüht hat; MENUS, Vita Ambr. Gen. Camald. S. CCCCXIII. — Archiv der Bischöfe von Bamberg *in sacratio nostro in Babnberch*, QE. 5, 131. — *Ista parva litterarum subscripta iveniuntur in sagratio Frisingensi reposita*, Freisinger Kopialbuch (Liber rubeus) f. 65 im Münchener Reichsarchiv.

des Stiftes in einem Gelaß niedergelegt wurden, das man in einem der Türme der Kirche errichtete.¹

Unter den Urkunden kirchlicher Archive befinden sich nicht allein die, welche den Kirchen selbst erteilt waren, sondern auch zahlreiche andere, die für einzelne Personen, Geistliche und Laien ausgestellt sind. Vielfach haben insbesondere die Bischöfe und Äbte auch Urkunden, die lediglich ihre Privatverhältnisse betrafen, in den Archiven ihrer Kirchen niedergelegt.² Anderswo haben vornehme weltliche Herren in dem Archive des von ihnen gegründeten Familienklosters³ oder fürstliche Geschlechter in einem der geistlichen Stifter ihres Territoriums⁴ ihre eigenen Urkundenbestände deponiert. Die größere Masse der uns in geistlichen Archiven erhaltenen, für Einzelpersonen ausgestellten Urkunden aber wird dadurch in jene gekommen sein, daß es im Mittelalter allgemein üblich war,⁵ bei der Veräußerung von Grundstücken die Rechtstitel, die man darüber besaß, mit auszuliefern. Und so lassen sich aus den Schicksalen der Urkunden in zahlreichen Fällen geradezu Schlüsse auf die Schicksale der Besitzungen ziehen, von denen die Urkunden handeln.

Fast ausschließlich durch die Vermittlung geistlicher Archive sind uns auf deutschem Boden die für Laien gegebenen Urkunden des

¹ Vgl. die Stelle bei WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 628f. Für die Ordnung des Archivwesens hat in besonders wirksamer Weise 1259 das Domkapitel von Lübeck Sorge getragen, indem es beschloß, die *scripta privilegiorum diffusa investigatione sagaci . . . conducere, conducta signare et signata virido registrali textui commendare* UB. Bist. Lübeck 1, n. 141.

² So sind z. B. Diplome des 9. Jahrhunderts für die kaiserliche Kapelle zu Frankfurt ins Archiv von Kl. St. Maximin bei Trier (vgl. BRESSLAU, Westdeutsche Zeitschr. 5, 30) und Urkunden für die Grafen vom Traungau ins bischöfliche Archiv zu Würzburg gekommen (vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 1, 60 N. 4).

³ So die Grafen von Nellenburg im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen.

⁴ So die Herzöge von Österreich in Klosterneuburg. Ebenso die brandenburgischen Markgrafen noch im 15. Jahrh. im Grauen Kloster zu Berlin und im Archiv des Domstifts zu Brandenburg (LEWINSKI, Die brandenburgische Kanzlei S. 125 ff.). Archivalien der Grafen von Flandern (*brevia et notationes de redditibus comitis*) scheinen im 12. Jahrh. in der Kirche von St. Donatian zu Brügge aufbewahrt gewesen zu sein, vgl. Galbert von Brügge cap. 35 (ed. PIRENNE S. 57). — Beispiele für die Aufbewahrung fremder Urkunden im Archiv von St. Denis, Nouveau Traité 1, 108.

⁵ Belege bei SICKEL, Acta 1, 11 N. 10, und FICKER, BzU. 1, 108; vgl. noch GALLETTI, Primicerio S. 187, und über die Funktionen des angelsächsischen Landbok, BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 167 ff. Ein interessantes Zeugnis aus Piacenza vom Jahre 1227, wohin Originale eines Klosters zu Pavia nur zeitweise behufs Anfertigung vidimierter Kopien der Erwerbstitel abgegeben wurden, MG. DD. 3, 735.

früheren Mittelalters erhalten, und soweit sie nicht auf solche Weise gerettet sind, sind sie zugrunde gegangen. Das festzuhalten, ist wichtig, um nicht aus dem gewaltigen Überwiegen der kirchlichen Urkunden in dem uns jetzt zur Verfügung stehenden Vorrat falsche Schlüsse zu ziehen: wir besitzen keinerlei Anhaltspunkte, um auch nur mit annähernder Sicherheit zu sagen, in welchem Verhältnis einst die für Laien und die für Geistliche ausgestellten Urkunden zueinander gestanden haben. Denn Archive von Laien sind bei uns erst sehr späten Ursprungs. Nur in Italien reichen vereinzelt die Archive fürstlicher Geschlechter bis ins 10. Jahrhundert zurück;¹ und in den Notariatsarchiven,² die in vielen größeren Städten des Landes fast unversehrt die Ungunst der Zeiten überdauert haben, sind wenigstens aus dem 13., ja schon aus dem 12. Jahrhundert zahllose Dokumente über Rechtsgeschäfte unter Laien erhalten.

In Deutschland ist aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert nur wenig derartiges vorhanden.³ Erst im 13. und 14. Jahrhundert beginnen auch die weltlichen Fürsten und Herren der Ordnung ihrer Archive größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verhältnismäßig am weitesten, bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts, reichen die bayerischen Archivbestände zurück;⁴ auf die Existenz eines Archivs der Markgrafen von Meißen scheint eine Urkunde Markgraf Friedrichs von 1293 hinzuweisen.⁵ In das 14. Jahrhundert fallen die ältesten uns erhaltenen Registerbände beider Häuser, die jetzt in München und Dresden, sowie die der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg, die jetzt in Berlin, und die der rheinischen Pfalzgrafen, die jetzt in

¹ So das Archiv der Grafen von Collalto, Nachkommen der alten Grafen von Treviso, vgl. v. ORTENTHAL, MIÖG. 1, 614ff. Urkunden für Aledramiden und Turiner Markgrafen aus dem 10. Jahrhundert sind im Staatsarchiv zu Turin. Im 11. und 12. Jahrh. beginnen die Archive der Estenser, der Markgrafen von Romagnano, der Grafen von Biandrate u. a.

² Vgl. GUTTAROLO, Gli archivi notarili in Italia (Messina 1881).

³ Dahin gehören z. B. die Lehenbücher der Herren von Bolanden, die in das 12. Jahrh. zurückreichen, herausgegeben von SAUER (Wiesbaden 1882). Lehenbücher und Register gehören überhaupt zu den ältesten Archivalien weltlicher Herren die wir besitzen; auf die von Bolanden folgen der Zeit nach die der Grafschaft Blankenburg aus dem Anfang des 13. Jahrh.; ein Verzeichnis aller erhaltenen bei LIPPERT, Die deutschen Lehenbücher (Leipzig 1903) S. 126 ff.

⁴ Vgl. die QE. 5 herausgegebenen Monumenta Wittelsbacensia. Bis in die Mitte des 13. Jahrh. scheint auch das Nassau-Oranische Hausarchiv zurückzugehen, vgl. Nass. UB. 1, 389 n. 639.

⁵ Posse, Privaturkunden S. 171 N. 5.

Karlsruhe aufbewahrt werden.¹ In den meisten weltlichen Fürstentümern aber reichen wirklich kontinuierliche Archivbestände nicht viel über das 15. Jahrhundert hinaus.²

Nur in den Städten hat man schon erheblich früher größere Sorgfalt auf die angemessene Aufbewahrung der empfangenen Privilegien und Urkunden verwandt und mit den geistlichen Korporationen und Behörden in dieser Beziehung gewetteifert. Wenn auf gallischem Boden schon die Führung der *gesta municipalia* oder der *codices publici*, die sich wenigstens an einzelnen Orten aus der Römerzeit bis in das 9. Jahrhundert erhalten hat, die Existenz städtischer Archive bedingte,³ so findet sich selbstverständlich auf eigentlich deutschem Gebiet aus so früher Zeit nichts Ähnliches. Aber von dem ersten Augenblick an, in dem die deutschen Bischofsstädte als solche Rechte erwarben, haben sie auch für die Aufbewahrung der ihnen darüber erteilten Freiheitsbriefe Sorge getragen. Am weitesten — bis ins 11. Jahrhundert — zurück reichen die Archivbestände von Worms, und im 12. und 13. Jahrhundert haben zahlreiche bischöfliche und Reichs-, ja auch schon manche landesfürstliche Städte Archive besessen.⁴ Und es darf uns unter diesen Umständen nicht wunder-

¹ S. oben S. 143 ff.; vgl. daselbst auch über andere Registerbücher.

² Für die österreichischen Erblände ordnet noch Maximilian in seiner Kanzleiordnung von 1497—1498 (ADLER, Zentralverwaltung S. 514) an, daß wichtigere Urkunden „auf der Schatzkammer“ zu Innsbruck aufbewahrt werden sollen. Erst durch königlichen Befehl von 1501 wird in Innsbruck der Bau eines eigenen Gewölbes angeordnet, „worin alle unsere und unseres Hauses Österreich Briefe, Register und anderes daran viel gelegen ist“ fortan beruhen sollen (ADLER a. a. O. S. 504). Vgl. über die Archive in Innsbruck SCHÖNHERR, Archival. Zeitschr. 11, 94 ff.; über das Archivwesen der fränk. Hohenzollern WAGNER, ebenda 10, 18 ff.; über das der Mark Brandenburg LEWINSKI a. a. O. S. 125 ff.

³ Vgl. WAITZ, VG. 2^a, 413 N. 1; SICKEL, Acta 1, 10. Ausdrücklich angeordnet ist die Aufbewahrung der *Gesta in arcipibus publicis* Form. Marc. 2, 38, ed. ZEUMER S. 98.

⁴ Ich gebe nur einzelne Notizen. Die älteste Originalurk. des Wormser Archivs ist von 1074 (vgl. über das Archiv Boos, Archival. Zeitschr. 9, 99 ff.), des Speyerer Archivs von 1182, des Straßburger von 1205. Mainz scheint 1135 noch kein städtisches Archiv besessen zu haben, denn ich glaube nicht, daß das Privilegium Erzbischof Adalberts I. von diesem Jahre, das die städtischen Behörden schon 1274 *in numero reliquorum privilegiorum nostrorum* vermißten, aus dem Stadtarchiv abhanden gekommen sei, sondern halte für wahrscheinlicher, daß es von Anfang an im Archiv des Domkapitels, in dem WÜRDWEIN es 1793 kannte, verwahrt wurde, vgl. HEGEL, FDG. 20, 438 ff. Deposition städtischer Urkunden in kirchlichen Archiven kommt auch sonst vor, so war das älteste städtische Privileg für Mühlhausen in Thüringen, von

nehmen, wenn schon zu einer Zeit, da eben erst die mächtigsten nicht-fürstlichen deutschen Adelsgeschlechter eines geordneten Archivwesens sich rühmen konnten, die Patrizierfamilien ansehnlicher deutscher Städte wie z. B. Nürnbergs¹ begannen ihre Dokumente in ihren Hausarchiven zu bergen.²

Sechstes Kapitel.

Die Kanzleibeamten der altrömischen Kaiser und der Päpste.

Wie die mittelalterlichen Einrichtungen, die dem Zwecke geordneter und gesicherter Aufbewahrung von Urkunden dienten, unmittelbar an altrömische Organisationen anknüpften, so ist auch für die Entwicklung der Behörden, die mit der Herstellung der Urkunden der Herrscher des früheren Mittelalters betraut waren, das römische Vorbild maßgebend gewesen. Archivwesen und Kanzleieinrichtungen des Mittelalters haben den gleichen Ursprung, und für das Verständnis ins-

dem wir wissen, eine Urkunde Friedrichs II., *in cymeterio b. Virginis* aufbewahrt worden, vgl. HERQUET, UB. Reichsst. Mühlhausen n. 468. Ebenso werden die bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreichenden bürgerlichen Amtleute-Archive der Kölner Parrochialbezirke wohl ursprünglich in den betreffenden Pfarrkirchen niedergelegt worden sein; wenigstens machen das die noch jetzt erhaltenen Bestände des Pfarrarchivs von S. Columba (vgl. HOENIGER in den Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein 46, 72ff.), sehr wahrscheinlich. Das Archiv der Gesamtstadt Köln geht bis in die Mitte des 12. Jahrh. zurück. Älter — bis 1100 zurückreichend — sind die ältesten Bestände des Stadtarchivs in Regensburg, vgl. ROCKINGER a. a. O. S. 129; 1396 war es in „der stadt kamer“, QE. 6, 579. Ebenso war das Nürnberger Stadtarchiv im 14. Jahrh. in der öffentlichen Schatzkammer, der sogen. Losungsstube, auf dem Rathaus und wurde 1348 geplündert, Archival. Zeitschr. 10, 158ff. Über die Einrichtung einzelner wichtiger städtischer Archive vgl. auch WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 638ff. Über das Utrechter Stadtarchiv vgl. MULLER Fz., *Catalogus van het archief (Utrecht 1893)* S. 1ff. Von kleineren Landstädten will ich nur Hameln anführen, dessen Archiv bereits eine Urkunde von 1185 bis 1206 enthält, vgl. MEINARDUS, UB. Hameln S. LXV.

¹ Urkunden des 14. Jahrh. aus dem Stromerschen und dem Tucherschen Familienarchiv zu Nürnberg, Städtechroniken Nürnberg 1, 203ff.

² Auf die späteren Schicksale der fürstlichen und städtischen Archive kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Über die Zustände am Ende des 19. Jahrh. vgl. BRUKHARDT, Hand- und Adreßbuch d. deutschen Archive, 2. Aufl. (Leipzig 1887).

besondere der letzteren ist eine Kenntnis der entsprechenden römischen Institutionen unentbehrlich.

Gehen wir dabei von den Zuständen etwa zu Anfang des 5. Jahrhunderts aus, die wir aus dem um diese Zeit abgefaßten römischen Staatshandbuch, der *notitia dignitatum utriusque imperii*,¹ genauer zu übersehen vermögen, so waren damals die Expeditionsbehörden (*scrinia*) der Oberleitung des *magister officiorum* unterstellt, der zu den vornehmsten Hof- und Reichsbeamten gehörte und den Rang der *viri inlustres* hatte.² Solcher Expeditionsbehörden gab es vier, das *scrinium memoriae*, das *scrinium epistolarum* oder — im Orient, wo griechische und lateinische Korrespondenz von zwei gesonderten Bureaus bearbeitet wurden — die *scrinia epistolarum*, das *scrinium libellorum* und das *scrinium dispositionum*. Von diesen Bureaus bearbeitete das *scrinium epistolarum* die auswärtigen Angelegenheiten, die Anfragen und Rekurse der Behörden an den Kaiser, insbesondere wohl in Rechtssachen, sowie einen Teil der Bittschriften. Das *scrinium libellorum* war das eigentliche Bittschriftenamt, dem aber auch die vom Kaiser geführten Untersuchungen (*cognitiones*) zugeteilt worden waren;³ das *scrinium memoriae* verfaßte die kürzeren kaiserlichen Beschlüsse, fertigte die Ernennungen zu gewissen niederen, insbesondere militärischen Ämtern aus⁴ und scheint die in den anderen Bureaus vorbereiteten Antworten auf die Bittschriften abgefaßt und expediert zu haben. Die Kompetenz des

¹ Hier benutzt nach der Ausgabe von SEECK (Berlin 1876). Eingehend kommentiert in der Ausgabe von BÜCKING (Bonn 1839—1843). Über die Organisation der kaiserlichen Kanzleibehörden bis zum 4. Jahrhundert handelt am eingehendsten und sorgfältigsten O. HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten S. 318ff., vgl. auch FRIEDLAENDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 1⁸, 108ff., 179ff.; über die spätere Zeit v. BETHMANN-HOLLWEG, Der römische Zivilprozeß, Bd. 3 (Bonn 1866) passim, vgl. auch SCHILLER, Röm. Kaiserzeit 2, 101ff. und CUG in Mém. présentés à l'académie des inscriptions et belles lettres 1. série 9, 2 (1884), 361ff., sowie die Bemerkungen MOMMSENS, NA. 14, 453ff.

² Notit. dignit. Or. 11, 13ff. Occ. 9, 10ff. Es entspricht der Unterordnung der *scrinia* unter den *magister officiorum*, daß ihre Chefs kein eigenes *officium* haben, sondern nach Not. dignit. or. 19 ihre *adiutores* aus den *scrinia* erhalten, die *sub dispositione* des *mag. officiorum* stehen. Darum sind auch die kaiserlichen Verfügungen über die näheren Verhältnisse des Personals dieser *scrinia* an den *mag. officiorum* oder an ihn und den Quästor zugleich gerichtet; vgl. z. B. Cod. Iust. 12, 19, 6ff. — Über die Rangtitel vgl. HIRSCHFELD, SB. der Berliner Akademie 1901 S. 579ff.

³ Für seine Kompetenz bei *cognitiones* ist von Interesse das Protokoll einer 449 in Konstantinopel abgehaltenen Untersuchung, das in die Akten des Konzils von Chalcedon aufgenommen ist, vgl. MANSI 6, 758ff.

⁴ Vgl. Cod. Theod. 1, 8, 2; Cod. Iust. 1, 30, 1.

serinium dispositionum endlich, das später als die drei anderen Bureaus errichtet worden ist, wird in der *notitia dignitatum* nicht näher bestimmt: sie scheint sich hauptsächlich auf Angelegenheiten der inneren Verwaltung erstreckt zu haben.¹ An der Spitze der drei ersten *serinia* standen *magistri*, die den Rang der *viri spectabiles* hatten, während das *serinium dispositionum* von einem *comes* geleitet wurde, der nicht den Chefs, sondern den zweiten Beamten (den *proximi*)² der drei anderen Bureaus gleichgestanden zu haben scheint.³

Während die *magistri* der drei älteren *serinia* in früherer Zeit den unmittelbaren Vortrag beim Kaiser hatten,⁴ verloren sie die sich aus diesem Verhältnis ergebende politische Bedeutung, seit durch Konstantin das oberste Hofamt des *quaestor sacri palatii*, eines Beamten im Range der *viri illustres*, zwischen sie und den Kaiser eingeschoben wurde.⁵ Das eigentliche Dezernat in Sachen der Gesetzgebung und in der Erledigung der Bittschriften ging damit auf den Quästor über.⁶ Justinian bestimmte im Jahre 541, daß kaiserliche Verordnungen an richterliche Beamte vom Quästor mit einer Gegenzeichnung versehen werden sollten, welche die Namen der Parteien, der Richter und der mit der Übermittlung beauftragten Person zu enthalten habe.⁷ Ob diese Bestimmung in Kraft geblieben ist, läßt sich nicht entscheiden, da uns derartige Kontrasignaturen nicht erhalten sind. Dagegen muß eine andere Form von Gegenzeichnung des Quästors schon vorher üblich gewesen sein. Bereits in zwei Novellen Justinians vom Jahre 536,

¹ Vgl. Böcking, Not. dign. 1, 237.

² Die *proximi seriniorum* sind in früherer Zeit *viri clarissimi*, unter Justinian *viri spectabiles*, Cod. Theod. 6, 26, 2; Cod. Iust. 10, 31, 66. Als *vir spectabilis* erscheint der *proximus serinii libellorum et cognitionum* schon in den oben S. 185 N. 1 angeführten Akten von 449.

³ Cod. Iust. 12, 19, 8.

⁴ Vgl. die instruktive Stelle: Lampridius, Vita Alex. Severi cap. 31 und dazu Hirscheffeld a. a. O. S. 337.

⁵ Vgl. Mommsen, NA. 14, 453 ff.

⁶ Not. dignit. Or. 12, Occ. 10: *sub dispositione viri illustris quaestoris: leges dictandae, preces*. Vgl. Böcking 1, 247 ff. — Über die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Quästor und den *magistri seriniorum* ist nichts sicheres bekannt; daß sowohl jener wie diese auf Bittschriften ergangene kaiserliche Reskripte diktieren (verfaßten), ergibt eine Verfügung Zenos von 477, Cod. Iust. 1, 23, 7. Vgl. auch Valentin. III. Nov. 19 und dazu die freilich noch weiterer Prüfung bedürftigen Bemerkungen Mommsens NA. 14, 455 N. 2. Als Schreiber dieser Reskripte werden die Unterbeamten der *serinia* und des *primicerius notariorum* bezeichnet.

⁷ Iust. Nov. 114; vgl. Bruns, Die Unterschriften in römischen Rechtsurkunden S. 84 f.

die beide allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten, findet sich vor der Datierung das Wort: *Legi*,¹ und daß dies vom Quästor herrührt, ist in Novellen der Nachfolger Justinians, der Kaiser Justinus und Tiberius von 570 und 582 ausdrücklich gesagt.² Sein Bureau-personal erhielt auch der Quästor aus den Beamten der mehrerwähnten drei älteren *scrinia*;³ zu seinem Ressort gehörten überdies nach einem von Theodosius im Jahre 424 wieder eingeführten Brauch die in das *laterculum minus*, die kleinere Ämterliste, einzutragenden Anstellungen.⁴

Neben den bisher genannten Behörden stand, obwohl nicht ohne Zusammenhang mit ihnen, so doch als ein gesondertes Amt, das Bureau der kaiserlichen Reichsnotare.⁵ Mit der Bezeichnung *notarius* ist im Laufe der Zeit im römischen Reiche ein sehr verschiedener Sinn verbunden worden. Während das Wort, seiner Herkunft von *nota* entsprechend, in älterer Zeit jeden Schreiber bezeichnet, der sich auf die Geschwindschrift verstand, vorzugsweise aber für unfreie oder um Lohn dienende Privatschreiber verwandt wurde,⁶ kommt es später zwar nicht selten auch noch in diesem weiteren Sinne vor,⁷ insbesondere aber werden seit der Zeit Gordians des Jüngeren die kaiserlichen Geheimschreiber so genannt.⁸ Sie bildeten eine besondere Korporation (*schola*)

¹ Iust. Nov. 22. 105.

² Constit. Iustini et Tiberii 3. 4; ZACHARIÄ, Ius Graeco-Romanum 3, 14. 31. Das *Legi* findet sich dann noch im 7. Jahrhundert in einer Verordnung des Heraclius, ZACHARIÄ 3, 40. Ob ihm ein älteres *Subscripsi* (vgl. z. B. Valentin. Nov. 3) entspricht, wie BRUNS a. a. O. anzunehmen geneigt ist, muß dahin gestellt bleiben; vgl. auch BRANDI, AfU. 1, 39.

³ Not. dign. Occ. 10, 6: *habet subaudientes adiutores memoriales de scriniis diversis*. Die Zahl der *adiutores* verringerte Justinian auf 26, 12 aus dem *serinium memoriae* und je 7 aus den beiden anderen *scrinia*, vgl. Iust. Nov. 35.

⁴ Cod. Theod. 1, 8, 2.

⁵ Wenn mehrfach — so auch bei SCHILLER 2, 107 — nur die *tribuni et notarii* als die Beamten „der Reichskanzlei“ bezeichnet werden, so ist das ungenau und irreführend, wie schon aus den vorhergehenden Angaben erhellt.

⁶ Vgl. OESTERLEY, Das deutsche Notariat (Hannover 1842) 1, 7, und die von MOMMSEN in der Ausgabe des Jordanis S. VI N. 7 angeführten Beispiele. Bei den römischen Behörden hießen in älterer Zeit die untergeordneten Schreiber *librarii*, die in höherer Stellung als Sekretäre und Rechnungsbeamte tätigen *scribae librarii* oder *scribae* schlechtweg, vgl. MOMMSEN, Staatsrecht I³. 346 ff. Später kommt auch die ursprünglich nur für Lohnschreiber übliche Bezeichnung *exceptor* vor.

⁷ Vgl. z. B. Cod. Iust. 7, 7, 1; 8, 18, 11. — Ein inschriftliches Zeugnis dafür ist CIL. 10, 4798.

⁸ Vgl. über diese *notarii principis* (Amm. Marc. 30, 2) vor allem GOTHOFREDUS zum Cod. Theod. 6, 10; dazu BETTMANN-HOLLWEG 3, 35 f. 101 f. Sie

und zerfielen in mehrere Kategorien: die erste und vornehmste bilden die *tribuni et notarii*, die zweite die *domestici et notarii*, die übrigen hießen schlechtweg *notarii*.¹ Die *tribuni et notarii* hatten den Rang der *viri spectabiles*² und waren mit der Protokollführung im kaiserlichen geheimen Rat (*consistorium*) bei allen Verhandlungen über Staatsangelegenheiten betraut.³ Nahmen sie danach eine besondere Vertrauensstellung ein, so entspricht dem, daß gerade diese *notarii* häufig zu außerordentlichen Missionen in diplomatischen, administrativen, finanziellen, ja auch militärischen Geschäften verwandt wurden.⁴ Der Chef dieser Notare war der *primicerius notariorum*,⁵ einer der angesehensten Reichsbeamten, der mit der Führung des *laterculum maius*, der großen Ämterliste, in der die Militär- und Civilbeamten verzeichnet waren, beauftragt war.⁶ Besonders dadurch war das Amt des *primicerius notariorum* ebenso einflußreich, wie es infolge der beträchtlichen Sporteln, die für die Ausfertigung der Anstellungspatente zu entrichten waren, reichen Gewinn brachte; es spricht für seine Bedeutung, daß sein Inhaber Johannes es im Jahre 423 nach

heißt bei Zosimus 3, 4; 5, 40 usw. *ὑπογραφεῖς*. Unter den *ταχύγραφοι*, die Lydus, *De magistratibus* 3, 6. 9 und öfter nennt, sind *exceptores*, nicht eigentliche kaiserliche Notare zu verstehen.

¹ Von den *notarii* des Kaisers im engeren Sinne sind zu unterscheiden die *notarii praetoriani* des *praefectus praetorio*, die gleichfalls Offiziersrang hatten und deshalb *tribuni* hießen, vgl. *Cod. Theod.* 6, 10, 3; *Nov. Iust.* 13, 3;

² So schon in Briefen Augustins, vgl. HIRSCHFELD, *Rangtitel* S. 601 N. 2; ebenso in einem Erlaß Zeno's, *Cod. Iust.* 12, 7, 2, und in der Inschrift *CIL.* 8, 989, wo ein *vir spectabilis tribunus et notarius* erscheint, der früher *agens in rebus*, dann *adiutor* des *magister officiorum* gewesen war. Daß sie noch unter Justinian bisweilen *clarissimi* genannt werden, beweist nichts dagegen, da dieser Titel oft auch Beamten höherer Rangklassen gegeben wird (HIRSCHFELD a. a. O. S. 596 f.).

³ *Cod. Theod.* 6, 35, 7. 6, 10, 2; vgl. Cassiodor. *Var.* 6, 16.

⁴ So erscheinen sie namentlich häufig bei Amm. Marcell., vgl. die von GOTHOFREDUS a. a. O. beigebrachten Zeugnisse.

⁵ Der ihm im Range zunächst stehende Reichsnotar (*sequens primicerium tribunus et notarius*, *Cod. Theod.* 6, 10, 2) wird *secundicerius notariorum* genannt.

⁶ *Not. dign. Or.* 18, *Occ.* 16: *sub dispositione viri spectabilis primicerii notariorum omnis dignitatum et amministrationum notitia, tam militarium quam civilium*. Daß das „*omnis*“ einzuschränken ist, bemerkt schon Böcking 1. 270. Vgl. Claudianus, *Epithalam. Pallad.* v. 83 ff. Daß seine *adiutores* an der Mundierung kaiserlicher Erlasse beteiligt waren, ergibt sich aus dem oben S. 186 N. 6 angeführten Reskript. — Daß der *primicerius* auch mit der Verlesung kaiserlicher Reden im Senat beauftragt war, vgl. *Cod. Theod.* 6, 2, 20, soll hier der später zu erwähnenden Analogie wegen angemerkt werden.

dem Tode des Honorius wagen konnte, die Hände nach dem kaiserlichen Purpur auszustrecken.

Zu den vier Scrinien, der Quästur und dem Notariat kam im Laufe des 5. Jahrhunderts noch eine letzte Reichskanzleibehörde hinzu: das Referendariat. Die Anfänge der *referendarii* sind noch dunkel; die *notitia dignitatum* kennt sie noch nicht, und ihre erste mir bekannte Erwähnung gehört ins Jahr 427.¹ Näheres erfahren wir über sie erst aus dem 5. und 6. Jahrhundert und aus der östlichen Reichshälfte; sie können aber auch im Westen nicht gefehlt haben, wie schon die Tatsache beweist, daß wir sie im ostgotischen Reiche wiederfinden.² Es gab unter Justinian zeitweise vierzehn Referendare; aber eine Verfügung dieses Kaisers vom Jahre 535 bestimmte, daß sechs dieser Stellen allmählich eingehen und in Zukunft das Kollegium der Referendare nur aus acht Mitgliedern bestehen sollte.³ Im Range standen sie den *magistri scriniorum* und dem *primicerius notariorum* gleich, waren also *virī spectabiles*, wie diese. Ihre Funktionen beschreibt

¹ Cod. Iust. 1, 50, 2, ein im kaiserlichen Auftrag von dem *referendarius* an den *praefectus praetorio* gerichteter Erlaß. Bei Symmachus kommt ein Referendar noch nicht vor.

² Cassiod. Var. 6, 17. Wir kennen zwei ostgotische Referendare: Cyprianus (Cassiod. Var. 8, 21; Anon. Valesianus, MG. Chron. minora 1, 326. 328) und Johannes (Cassiod. Var. 8, 25).

³ Iust. Nov. 10. Daß diese Novelle an den *magister officiorum* adressiert ist, berechtigt zu dem Schlusse, daß zu diesem die Referendare in demselben Verhältnis wie die *magistri scriniorum* standen; und so werden auch ihre *adiutores* (Nov. 124, 4) wohl aus den *scrinia* genommen sein. Aber die Vermutung MOMMSENS, NA. 14, 482 N. 4, daß die Referendare selbst mit den alten, nur ungenannten *magistri scriniorum* identisch seien, trifft nicht zu. Denn die *scrinia* und das Amt ihrer *magistri* bestehen noch fort, als bereits Referendare erscheinen. So wird nicht nur bei der mehrfach erwähnten Untersuchung von 449, deren Protokoll in die Akten der Synode von Chalcedon aufgenommen ist, ein *comes et proximus sacri scrinii libellorum sacrarumque cognitionum* erwähnt (Mansi 6, 822, vgl. 6, 758), sondern noch 518 schickt Justin I. einen *comes sacri consistorii et magister scrinii memoriae* an den Papst Hormisdas (Corp. scriptor. ecclesiast. latinor. 35, 2, 588f., 701). Vielmehr scheinen die Referendare aus dem Kollegium der *tribuni et notarii* hervorgegangen zu sein. So treffen wir 449 den *tribunus et referendarius* oder, wie er weiter unten heißt, den *tribunus et notarius et referendarius Macedonius* (Mansi 6, 758 ff.); er heißt bald *λαμπρότατος* (*clarissimus*), bald *περίβλεπτος* (*spectabilis*). Ebenso kommt auf der Synode zu Konstantinopel 536 (Mansi 8, 880) der *spectabilis tribunus et notarius et referendarius Theodorus* vor. Beide Male wird über an den Kaiser gerichtete Bittschriften und die darauf getroffenen Entscheidungen verhandelt.

am eingehendsten Prokop¹ Sie hatten danach den direkten und, wie es scheint, mündlichen Vortrag beim Kaiser über alle eingehenden Bittschriften sowohl in außergerichtlichen Sachen wie in Rechtsstreitigkeiten, und ihre Aufgabe war es, die erlassenen Bescheide den richterlichen Behörden und den einzelnen Supplikanten mitzuteilen; dagegen war ihnen jede selbständige Vornahme richterlicher Handlungen bei schwerer Strafe untersagt. Indem also offenbar ein guter Teil der Funktionen sowohl des *magister libellorum* wie des Quästors auf die Referendare übertragen worden war, scheint es, daß die von ihnen ausgehenden Erlasse mindestens zum Teil nicht im Namen des Kaisers, sondern in ihrem eigenen Namen ausgestellt waren.² Daß das Amt sehr einflußreich war, ergibt sich aus der Natur der Sache; es bot überdies reichlich Gelegenheit zu unerlaubtem Gewinn, wie denn schon unter Justinian über die Bestechlichkeit der kaiserlichen Referendare Klage geführt wird.

Der schwerfällige und komplizierte Beamtenapparat, den das römische Kaisertum sich im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts für die Erledigung der Kanzleigeschäfte an der Zentralstelle³ geschaffen hatte, ist in den beiden ersten germanischen Staaten, die auf italienischem Boden gegründet worden sind, ziemlich unverändert beibehalten worden. Über die bezüglichen Einrichtungen Odovakars wissen wir freilich nur wenig; die einzige uns erhaltene Urkunde dieses Königs, eine Schenkung aus dem Jahre 489, hat der *vir illuster et magnificus* Andromachus in seiner Eigenschaft als *magister officiorum* in Vertretung des schreibensunkundigen Königs unterfertigt, während sie durch den königlichen Notar Marcianus, der als *vir clarissimus* bezeichnet wird, geschrieben ist.⁴ Dagegen finden wir im ostgotischen Reiche fast alle jene Beamten wieder, die wir in dem der Römer kennen gelernt haben; zweifelhaft bleibt nur, trotz der uns von Cassiodor über-

¹ De bello Persico 2, 23; Hist. arcana cap. 14; vgl. auch Nov. 124, 4 und Cassiod. Var. 6, 17.

² Ein solcher Erlaß ist Cod. Iust. 1, 50, 2; vgl. oben S. 189 N. 1. Darauf wird auch Nov. 113, 1 zu beziehen sein, wo dem *πραγματικὸς τύπος* des Kaisers die *κατάθεσις* (*dispositio*) der Referendare ausdrücklich gegenübergestellt wird; vgl. auch Nov. 124, 4: οὐδὲν γὰρ ἄλλο ποιεῖν αὐτοῦς (scil. τοῦς ἡρεφενδαρίους) συγχωροῦμεν εἰ μὴ μόνον τὰς ἡμετέρας κελεύσεις ἐφ' οἷμδήποτε ὑποθέσει ἐγγράφως ἢ ἀρχία ὡς προσηρομένης τοῖς ἀνοδοῖς ἢ τοῖς ἀφορισμένοις δικασταῖς ἐμφανίζειν.

³ Die Bureaus (*officia*) der Reichsoberbeamten — des *praefectus praetorio*, des *comes sacrarum largitionum* usw. — und der Provinzialstatthalter bestanden noch außerdem; vgl. darüber die Not. dignitatum.

⁴ MARINI, Papiri S, 128 n. 82.

lieferten Formeln für die Ernennungspatente, ob die darin umschriebenen Funktionen wirklich durchweg in alter Weise ausgeübt wurden; daß aber wenigstens *quaestor* und *magister officiorum* nach wie vor die eigentlichen Leiter der Kanzleigeschäfte und die Verfasser der königlichen Erlasse waren, ergibt sich aus der Vorrede zu Cassiodors *Variae* deutlich genug.

Dagegen hat weder die Kirche, was sich von selbst versteht, noch haben die Langobarden und Franken¹ jenen Beamtenapparat in seinem ganzen Umfang übernommen; vielmehr knüpfen die Kanzleieinrichtungen der Kirche zunächst lediglich an das altrömische Notariat, diejenigen der Langobarden- und Frankenkönige an Notariat und Referendariat an.²

Es ist kein ausreichender Grund vorhanden, in Abrede zu stellen, daß es kirchliche Notare³ schon in der Zeit vor Konstantin d. Gr. gegeben habe. Denn da der Name *notarius*, wie wir gesehen haben, in älterer Zeit keineswegs auf staatliche Befugnisse seines Trägers schließen läßt, sondern gerade für Privatbeamte, freien oder unfreien Standes, angewandt zu werden pflegte, so können sehr wohl schon in früher Zeit die christlichen Gemeinden sich solcher Notare bedient haben. Die Organisation dieser Gemeinden schloß sich, wie nach neueren Untersuchungen angenommen werden darf,⁴ an die Formen des römischen Vereinsrechts an; indem die christlichen Gemeinden sich als Begräbnisgenossenschaften (*collegia funeraticia*) konstituierten,⁵ erwarben sie staatlich anerkannte Korporationsrechte, konnten Grundeigentum und Kapitalvermögen besitzen und ihre Gemeindeangelegenheiten durch ein ständiges Vorsteheramt verwalten lassen; auch ein notarielles Hilfspersonal mochte bei ihnen, zumal in größeren Gemeinden,

¹ Auf die Kanzleieinrichtungen der Westgoten, Burgunder, Vandalen näher einzugehen, liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches.

² Im byzantinischen Reich hat es auch kirchliche Referendare gegeben, vgl. Iulianus Antecess. Const. 6, 3: *liceat autem episcopis et per referendarios magnae ecclesiae vel apocrisarios patriarcharum referre imperatori et sic impetrare responsum*. 628 wurde durch Heraclius die Zahl der Referendare des Patriarchen von Konstantinopel auf 12 festgesetzt, OESTERLEY, Notariat 1, 84 N. 23. Im Abendland ist mir nichts dergleichen bekannt.

³ Wertlos und fast ganz unselbständig ist die Schrift von F. CIPOLLA, *La cancelleria e la diplomazia pontificia da S. Ciriaco a Celestino III.* (Rom u. Turin 1901).

⁴ Vgl. LÖNING, Deutsches Kirchenrecht 1, 195 ff.; NEUMANN, Der römische Staat und die allgemeine Kirche 1, 102 ff.

⁵ Dies ist in Rom am Ende des zweiten oder am Anfang des dritten Jahrhunderts geschehen, vgl. NEUMANN a. a. O. 1, 109 f.

beschäftigt werden. Aber an ausdrücklichen und glaubwürdigen Zeugnissen für die Existenz päpstlicher Notare fehlt es noch für das 3. Jahrhundert. Denn wenn im *Liber pontificalis* von einer Einrichtung des Bischofs Clemens I. berichtet wird, durch welche die Stadt in sieben kirchliche Regionen geteilt worden sei, in deren jeder ein Regionsnotar die Aufzeichnung der Märtyrerakten zu besorgen gehabt habe, so entbehrt diese Überlieferung, wie jetzt allgemein anerkannt wird, jedes historischen Wertes.¹ Und wenn von dem Papste Fabianus (236—250) erzählt wird, daß er den sieben Regionsnotaren ebensoviel Subdiakonen, gleichfalls zur Abfassung der Märtyrerakten, übergeordnet habe,² so kann auch diese Nachricht noch nicht als gut beglaubigt betrachtet werden. Dagegen wird die Regionseinteilung selbst mit um so mehr Grund in die Zeit des Fabian gesetzt werden dürfen, als unter seinem Nachfolger Cornelius die Existenz von je sieben Diakonen und Subdiakonen, die gewiß den einzelnen Regionen vorgesetzt waren, sicher bezeugt ist.³

Genauere Nachrichten über die Organisation des päpstlichen Kanzleiwesens⁴ können wir erst aus der Zeit nach Konstantin er-

¹ *Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 123; ed. MOMMSEN S. 7: *hic (Clemens) fecit septem regiones, dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas martyrum sollicitae et curiosae unusquisque per regionem suam diligenter perquireret.* Wie schon DE ROSSI, *De origine serinii* S. XII, zutreffend bemerkt, ist hier aus den Einrichtungen späterer Zeit auf die älteste lediglich ein Rückschluß gemacht worden.

² *Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 148; ed. MOMMSEN S. 27; vgl. WAITZ, *NA.* 4, 219; DE ROSSI, *De origine serinii* S. XX. — Die in diesem Zusammenhang mehrfach besprochene Stelle aus dem *Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 147; ed. MOMMSEN S. 26 (vgl. DUCHESNE S. XCV f., DE ROSSI, *De origine serinii* S. XIX): *hic (Anteros, Papst 235—236) gestas martyrum . . . diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondit* braucht überhaupt nicht auf kirchliche Notare bezogen zu werden, sondern besagt, von ihrer Glaubwürdigkeit ganz abgesehen, ihrem Wortlaut nach nur, daß der Papst sich die Aufzeichnungen der Schnellschreiber, welche die Märtyrerprozesse protokollierten (vgl. NEUMANN a. a. O. 1, 277) verschaffte, um sie im Gemeindearchiv aufzubewahren; s. auch oben S. 150 N. 1.

³ JAFFÉ-K. 106; vgl. DUCHESNE, *Revue des questions historiques* 24, 218; HALPHEN, *Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge* (Paris 1907) S. 7ff.

⁴ Über das Kanzleiwesen der Päpste, der langobardischen und der späteren italienischen Könige hat neuerdings E. MAYER, *Italienische Verfassungsgeschichte* (Leipzig 1909) in den Paragraphen 34 und 38 des zweiten Bandes eingehend gehandelt. Ich habe meine Ausführungen an den seinigen nachgeprüft, aber nur in sehr wenigen Einzelheiten danach ergänzt oder berichtigt. Im ganzen wie im einzelnen bleiben sehr zahlreiche Meinungsverschiedenheiten, die auf die Art der Quellenbenutzung und damit auf die wissenschaftliche Methode überhaupt zurückgehen. Die erstere ist bei MAYER,

warten, in der die Kirche in ihrer damals bereits vollkommen feststehenden episkopalen Verfassung als ein staatlich anerkanntes Institut in den Rechtskreis des römischen Lebens eintrat und vorübergehend — für die Zeit von Konstantin bis Arkadius, beziehungsweise Honorius — sogar mit staatlichen Befugnissen ausgestattet wurde, indem man den Bischöfen eine mit den staatlichen Gerichtshöfen konkurrierende Jurisdiktion in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einräumte.¹

Fassen wir zusammen, was an Nachrichten aus der Zeit vom 4. bis zum 8. Jahrhundert vorliegt, so finden wir unter Gregor I. die Notare der römischen Kirche (*notarii sanctae ecclesiae Romanae*)² zu einer Zunft (*schola*) vereinigt wie diejenigen am kaiserlichen Hofe. Innerhalb dieser *schola* gab es, analog den *tribuni et notarii* des kaiserlichen Hofes, die bevorrechtigte Kategorie der *notarii regionarii*, deren Zahl derjenigen der sieben kirchlichen Regionen entsprach.³

wenn ich mich so ausdrücken darf, oft mehr extensiv als intensiv; ich gebe ein bezeichnendes Beispiel davon in einer Anmerkung des achten Kapitels bei der Besprechung der Urkundenschreiber von Gaeta; auf ein anderes hat LENEL, *Histor. Zeitschr.* 104, 246 N. 1, hingewiesen; in beiden Fällen sind die erstaunlichen Versehen MAYER's auf ungenügende Vertrautheit mit dem urkundlichen Sprachgebrauch und auf Ungenauigkeit oder Willkür zurückzuführen. Und was die methodische Verwertung der Quellen anbelangt, so wird es, um auch dafür nur einige Beispiele anzuführen, dem Historiker schlechthin unbegreiflich sein, wenn MAYER 2, 180 schreibt „unter den italienischen Königen des 9. und 10. Jahrhunderts haben sich, soweit man sehen kann, im ganzen die Eigentümlichkeiten der langobardischen Kanzlei erhalten“, wenn er also anscheinend keine Vorstellung davon hat, daß das Kanzleiwesen jener Könige gar keinen Zusammenhang mit dem langobardischen und nur einen solchen mit dem fränkischen hat; wenn er 2, 183 N. 38a mit Berufung auf WAITZ, *VG.* 2^b, 81 N. 4, 4 (sollte heißen 3), 519 N. 1 aus der um die Mitte des 9. Jahrhundert entstandenen jüngeren *Vita Audoeni* folgert, daß „in der merovingischen Zeit“ *auricularius* gleich *referendarius* gesetzt wird; oder wenn er 2, 181 in folgender Weise einen Schluß zieht: „Unter Ludwig II. (gemeint ist wohl Lothar I., auf dessen Zeit sich die angeführten Zitate beziehen) ist mit Konsequenz einer, der wirklich *diaconus* (sollte heißen: *subdiaconus*) war (gemeint ist Druetemir), als solcher bezeichnet worden: bedenkt man das, so wird man jedenfalls unter Ludwig II. die Masse der Notare als Laien bezeichnen müssen“. Ich muß es unter diesen Umständen ablehnen, mein Buch mit einer fortlaufenden Auseinandersetzung mit MAYER'S Ansichten und Kombinationen zu belasten, und mich auf einzelne Bemerkungen in besonderen Fällen beschränken.

¹ Vgl. LÖNING, *Deutsches Kirchenrecht* 1, 290 ff.

² So der Titel bereits im 5. Jahrh. (*Corp. script. eccl. latin.* 35, 487: *Sixtus not. s. eccl. Rom.*; vgl. ebenda S. 628, 672; *NA.* 10, 414). *Notarius sedis apostolicae* schon 422, JAFFÉ-K. 363.

³ Das ergibt sich aus Gregor. *Reg.* 8, 16, JAFFÉ-E. 1503: *constituentes, ut, sicut in schola notariorum atque subdiaconorum per indullam longe retro*

An der Spitze der *notarii*¹ stehen, als Oberhofbeamte des Papstes, der *primicerius* und der *secundicerius notariorum*;² ob diese beiden in die Zahl der Regionarnotare mit eingerechnet sind, oder ob es außer ihnen noch sieben der letzteren gab, vermag ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; die Beförderung eines Notars zu einem der beiden höheren Ämter ist aber mehrfach zu erweisen.³ Wie die kaiserlichen Notare im geheimen Rate des Kaisers, so funktionieren die Notare des Papstes vor allem in den Synoden, deren Beratungsformen ja in vielfacher Beziehung denen der römischen Behörden, insbesondere des Senats angenähert sind.⁴ Sie führen das Protokoll über die Verhand-

pontificum largitatem sunt regionarii constituti, ita quoque in defensoribus septem . . . honore regionario decorentur. Eine namentliche Erwähnung eines *not. regionar.* habe ich in vorgregorianischer Zeit nicht gefunden; in JAFFÉ-E. 1491 wird Johannes als *regionarius* genannt, der aber auch Diakon oder Subdiakon gewesen sein kann.

¹ In der oben S. 152 erwähnten Stelle aus Arator heißt Surgentius *primicerius scholae notariorum.*

² Eine Verordnung über den Geschäftskreis der Notare und des *Primicerius* schreibt der *Liber pontif.* (ed. DUCHESNE 1, 205; ed. MOMMSEN S. 75) schon Papst Julius I. (337—352) zu. Der erste namentlich bekannte Träger des letzteren Amtes in Rom ist *Laurentius primicerius Romanae ecclesiae* (*var. lect.: notariorum urbis Romae*, vgl. DE ROSSI, *De origine scrinii* S. XXXI N. 2), dem Augustin sein *Enchiridion de vita, spe et charitate* widmete. Dann folgen Bonifatius und Bonus als *primicerius* und *secundicerius* im Jahre 526; vgl. KRUSCH, *NA.* 9, 109; *Hist. Zeitschr.* 54, 95; DE ROSSI, *De origine scrinii* S. XXXI N. 3; GALLETTI, *Del Primicerio della santa sede apostolica* (Rom 1776) kennt sie nicht. Übrigens sind diese Ämter keineswegs auf Rom beschränkt, sondern erscheinen auch in anderen Kirchen schon in sehr früher Zeit. So findet sich *Petrus presbyter Alexandriae et primicerius notariorum* schon auf dem Konzil von Ephesus von 431 (MANSI 4, 1127); *Aetius archidiaconus regiae Constantinopolis novae Romae et primicerius notariorum* auf dem Konzil von Chalcedon 451 (ebenda 6, 983); in Ravenna begegnen um die Mitte des 6. Jahrh. *Domesticus primicerius notariorum et Thomas secundicerius idem notariorum . . . eccl. sanctae cath. Ravennatis* (MARINI, *Papiri* n. 74 S. 115); andere Erwähnungen in Ravenna, davon eine schon aus der Zeit Papst Felix' IV. (JAFFÉ-K. 877), hat MARINI in der Anmerkung zu dieser Stelle zitiert. In Salona finden wir 593 einen *primicerius notariorum* Stephanus (JAFFÉ-E. 1226), der vielfach irrig für einen römischen Beamten gehalten worden ist.

³ Menas ist 531 Notar, 536 *secundicerius*, vgl. MANSI, 8, 741. 896. Paterius ist 595 Notar, 599 *secundicerius*, JAFFÉ-E. 1341. 1622; vgl. *Ioh. diac. Vita Greg. magni* 2, 11. — Aus späterer Zeit: Theophilaetus *not. et scrin.* 817, JAFFÉ-E. 2549, *nomenculator* *Ann. regni Franc.* 826. 828, *secundicerius* 854, JAFFÉ-E. 2653. — Stephanus *secundicerius* 917, JAFFÉ-L. 3558, *primicerius* 930, JAFFÉ-L. 3581. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren; allerdings ist die Identität der gleichnamigen Beamten nicht immer sicher zu erweisen.

⁴ Vgl. z. B. die Akklamationen in den Verhandlungen des Senats und der Konzilien, über die BRUNS, *Unterschriften* S. 77 N. 2, handelt.

lungen der Synoden und besorgen die offiziellen Ausfertigungen der Beschlüsse,¹ sie verlesen die vorgelegten Aktenstücke und übersetzen die in einer anderen als der Verhandlungssprache der Synode abgefaßten Dokumente: kurz sie bilden das Bureaupersonal und das Sekretariat der synodalen Versammlungen. Nicht selten sind in einer Synode mehrere von ihnen tätig; so treffen wir auf dem römischen Konzil von 649 den *primicerius notariorum* Theophilactus und vier Regionarnotare.² Und es ist ein Überbleibsel dieser ursprünglichen Funktionen, wenn noch im 15. Jahrhundert das Recht der päpstlichen Protonotare, die an die Stelle der alten Regionarnotare getreten sind, in den öffentlichen und halböffentlichen Konsistorialsitzungen der Päpste das Protokoll zu führen und die Ausfertigungen der gefaßten Beschlüsse zu besorgen, anerkannt wird.³

Vor allem der *primicerius notariorum* ist in älterer Zeit einer der einflußreichsten Beamten des päpstlichen Hofes. Mit dem Archipresbyter und dem Archidiakon führt er während einer Sedisvakanz die Geschäfte des päpstlichen Stuhles,⁴ und während der Regierung des Papstes steht er diesem als vertrauter Ratgeber zur Seite.⁵ Und die Geschichte dieser Jahrhunderte bietet zahlreiche Beispiele von dem bedeutenden Einflusse, den er ausübte. Davon ebensowenig, wie von den besonderen Missionen in Diplomatie und Verwaltung, zu denen die Notare des Papstes, auch hierin denen des kaiserlichen Hofes vergleichbar, bei den verschiedensten Gelegenheiten verwandt wurden,⁶ ist hier eingehender zu reden. Dagegen muß noch einmal daran erinnert werden, daß der Primicerius nach unseren früheren Darlegungen⁷ der Chef des päpstlichen Archivwesens war; und seine Stellung als eigentlicher Leiter der Kanzlei, über die uns freilich nähere Angaben fehlen, ergibt sich wie aus seinem Titel, so aus der

¹ Vgl. z. B. THIEL 1, 165; Corp. script. eccl. latin. 35, 487 und öfter.

² Vgl. die Akten bei MANSI 10, 863 ff.

³ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 1, 442.

⁴ Vgl. die Formulare, Liber diurnus 59. 61. 62. 63, ferner die Briefe von 640 und 653, JAFFÉ-E. 2040. 2079. Die offizielle Bezeichnung der Stellvertreter ist *servantes locum sanctae sedis apostolicae*.

⁵ Vgl. z. B. Cod. Carol. ep. 36, MG. Epp. 3 (Karol. 1), 546: *dilectus filius noster Christophorus primicerius et consiliarius . . . nostri praedecessoris ac germani domni Stephani papae simulque et noster sincerus atque probatissimus fidelis*. — Ebenso heißt unter Leo III. der Primicerius Paschalis *senior (et) consiliarius apostolicae sedis* JAFFÉ-E. 2497. Über die *consilarii* des Papstes vgl. W. SICKEL, MIÖG. 23, 53 N. 1.

⁶ Die Briefe Gregors I. bieten zahlreiche Belege dafür.

⁷ S. oben S. 152.

Tatsache, daß man es im 8. Jahrhundert für möglich hielt, der *Primicerius Christophorus*, einer der bekanntesten Inhaber dieses Amtes, sei in der Lage gewesen, ohne Auftrag und Wissen des Papstes in dessen Namen wichtige offizielle Schriftstücke abfassen und expedieren zu lassen.¹

Geschrieben wurden die Urkunden der Päpste von den Notaren,² die, insofern sie der Kanzlei angehörten, auch als *scriniarii* bezeichnet werden. Ob diese Bezeichnung, wie vielfach angenommen worden ist, insbesondere auf eine archivalische Tätigkeit zu beziehen ist, und ob deshalb wenigstens in älterer Zeit *Scriniare* als Archivbeamte und *Notare* als Urkundenschreiber zu unterscheiden wären,³ muß als höchst zweifelhaft bezeichnet werden. Allerdings kann *scrinium* Archiv heißen, und allerdings gibt es einzelne Quellenstellen, welche die *Scriniare* als mit der Verwaltung des Archivs betraut erscheinen lassen.⁴ Aber an der Spitze des Archivs stand, wie wir schon gesehen haben, der *primicerius notariorum*,⁵ und so liegt die Vermutung nahe, daß auch das ihm untergegebene Personal für Archiv und Kanzlei das gleiche war.⁶ Die Verbindung *notarius et scriniarius* findet sich schon in zwei Formularen des *Liber diurnus*;⁷ 769 fungiert auf einer römischen Synode *Leoncius notarius regionarius et scriniarius*, und derselbe Mann wird im *Liber pontificalis* einfach *scriniarius* genannt;⁸ seit Hadrian I. ist die

¹ Cod. Carol. a. a. O.

² Das ist bestimmt schon für die Zeit Gregors I. bezeugt, unter dem zweimal ein Notar und einmal der *Secundicerius* als Urkundenschreiber genannt werden, JAFFÉ-E. 1341. 1622. 1623.

³ Das scheint die Ansicht von OESTERLEY 1, 87 ff., HINSCHUS, Kirchenrecht 1, 433 u. a. zu sein. Der Schärfe und Klarheit entbehren die Bemerkungen von Rodolico, Note paleografiche e diplomatiche sul privilegio pontificio (Bologna o. J.) S. 36 ff.

⁴ Vgl. z. B. *Liber diurnus* n. 33: *monimina quae in ecclesiastico nostro serinio pro futuris temporibus cautela te modis omnibus contradere scriniariis sanctae nostrae ecclesiae convenit.*

⁵ S. oben S. 152.

⁶ 495 schon ediert der Notar Sixtus eine Abschrift *e serinio*, Corp. script. eccles. latin. 35, 487; vgl. auch DE ROSSI, De orig. scrinii S. XXXIII.

⁷ N. 103. 104.

⁸ MANSI 12, 716. *Liber pontif.* ed. DUCHESNE 1, 472. In Ravenna ist schon 625 *Donus notarius et scriniarius s. Rav. eccl.* und 639 *Germanus notarius et scriniarius* als erzbischöflicher Beamter nachweisbar, MARINI, Papiri n. 94. 95 S. 146. 149. Erscheint 710 ein *scriniarius* *Sergius* als Begleiter des Papstes Konstantin auf der Reise nach Konstantinopel (*Lib. pont.* ed. DUCHESNE 1, 389; ed. MOMMSEN S. 222), während 754 *Stephan II.* auf der Reise ins Frankenreich von zwei *regionarii* *Leo* und *Christoforus* begleitet wird (ebenda

Verbindung beider Titel ganz gewöhnlich. Erscheinen ferner unter Gregor I. nur Notare als Urkundenschreiber, so braucht im 9. Jahrhundert Nikolaus I. schlechthin das Wort *scriniarii*, um damit die Ingrossisten seiner Briefe und Urkunden zu bezeichnen.¹ Dazu kommt, daß dieser Ausdruck wenigstens im altrömischen offiziellen Sprachgebrauch, der doch ohne Zweifel für den päpstlichen maßgebend gewesen ist, nicht Archivbeamte, sondern die Mitglieder eines Kanzleibureaus, d. h. eines *scrinium*, bezeichnet.² Diese Bedeutung von *scrinium* aber ist schon für die Zeit Gregors I. auch bestimmt nachzuweisen; der Papst selbst spricht einmal von einem Notar der römischen Kirche Anastasius, der, um sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen, das *scrinium* verließ und Mönch wurde.³ Es ist klar, daß *scrinium* hier nicht Archiv, sondern das Bureau der Notare, d. h. die Kanzlei, bedeutet, und so werden auch schon in Gregors Zeit die Notare zugleich *Scriniare* gewesen sein, und es wird nur auf Zufall oder Willkür beruhen, in Bezug auf Amtstätigkeit und -stellung aber schwerlich zur Annahme eines Unterschiedes berechtigen, wenn päpstliche Kanzleibeamte auch noch später sich bald als *notarii (notarii regionarii) et scriniarii sedis apostolicae (s. Rom. ecclesiae)* bezeichnen, bald nur den einen oder den anderen Titel führen.⁴

1, 446), so werden diese drei wohl die gleiche Stellung gehabt haben, und jener Sergius wird auch Notar, Leo und Christoforus aber werden auch *Scriniare* gewesen sein.

¹ JAFFÉ-E. 2788: *hanc autem epistolam ideo more solito scribere non fecimus, quia . . . ob festa paschalia scriniarios eo quod debitis vacabant occupationibus habere non potuimus.*

² Inschriftlich begegnen ein *scriniarius ab epistulis*, CIL. 10, 527, und ein *scriniarius a libellis*, CIL. 6, 8617, sowie ein *scriniarius inl. patriciae sedis* (d. h. nach MOMMSEN der Stadtpräfektur), DE ROSSI, Inscript. christ. 1, 751. In der *Notitia dignit.* erscheinen die *scriniarii* vorzugsweise als Rechnungsbeamte, während im *Cod. Iust.* für die Beamten der vier großen *scrinia* die Bezeichnung *qui in sacris scriniis militant* gebraucht wird. Aber daß auch sie *scriniarii* genannt wurden, beweisen die angeführten Inschriften; und ganz allgemein wird der Ausdruck *scrinium*, fast mit *schola* gleichbedeutend für alle Arten von Bureaus in der *Notitia praef. praet. Afr.*, *Cod. Iust.* 1, 27, 1, gebraucht, worauf mich MOMMSEN aufmerksam gemacht hat; vgl. auch MOMMSEN NA. 14, 468.

³ Greg. Dialog. 1, 8 (MIGNE 77, 185): *Anastasius s. Rom. eccl. notarius fuit. Qui soli deo vacare desiderans scrinium deseruit.* Vgl. auch die freilich unechte, aber für unseren Zweck doch beweiskräftige Urkunde Nikolaus' I. (JAFFÉ-E. 2709): *epistola vero, quam vobis quasi a nobis missam Grimaldus obtulit abbas, numquam nostro est scrinio scripta.*

⁴ Ganz unrichtig ist es, wenn OESTERLEY 1, 87 den Titel *scriniarius* erst in Rom bei der Kirche aufkommen läßt. Er ist auch nicht auf die römische Kirche beschränkt, vgl. für Terracina TOSTI, Storia della badia di Monte

Wie groß die Zahl der päpstlichen Notare gewesen ist, dafür fehlt es wenigstens für die ältere Zeit an jedem Anhaltspunkt.¹ Der Eintritt in die Zunft der Notare und in den päpstlichen Kanzleidienst erfolgte wahrscheinlich in jugendlichem Alter; ein merkwürdiger Brief Gregors I. an den Erzbischof Johann von Ravenna macht diesem den Vorwurf, daß er die leichtfertige Redeweise, welche die jungen Notare zu führen pflegen, noch als Erzbischof in seiner Sprache beibehalten

Cassino 1, 245, für Ravenna oben S. 196 N. 8, für Mailand GIULINI 3, 508, für Grado MG. Epp. 3 (Karol. 1), 713; ja selbst außerhalb Italiens nennt sich so ein Urkundenschreiber des Erzbischofs von Mainz, Nassauisches UB. 1, n. 59. Daß im 9. Jahrh. die Tabellionen sich *seriniarii* nennen, wird unten S. 206f. näher beleuchtet werden. — Vielfach hat man auf den Dienst in der Kanzlei oder im Archiv der Päpste auch den namentlich unter Gregor I. oft begegnenden Titel *chartularius* bezogen, vgl. z. B. HINSCHEUS 1, 433. Aber ob dieser in der päpstlichen Verwaltung mit jenem Dienste etwas zu tun hatte, ist mindestens sehr zweifelhaft. Im byzantinischen Reich ist er für Ämter von sehr verschiedener Bedeutung und Wichtigkeit in Gebrauch gewesen, vgl. HARTMANN, Untersuchungen zur Gesch. der byzantin. Verwaltung in Italien S. 33f. Unter Gregor scheint er wesentlich für diplomatische Agenten und für Beamte in der Verwaltung der päpstlichen Patrimonien vorzukommen, kann also auch auf Notare angewandt werden, insofern sie derartige Ämter bekleiden, hängt aber darum noch nicht mit dem Notariat zusammen. Allerdings wird Hilarus, der *chartularius Africae*, (JAFFÉ-E. 1144. 1151. 1200. 1853) mit dem Notar Hilarus oder Hilarius von JAFFÉ-E. 1660, vielleicht auch JAFFÉ-E. 1142 (vgl. EWALD zu Reg. Greg. 1, 73) identisch sein; und ebenso werden andere Chartulare, wie z. B. Castorius und Hadrianus (vgl. das Namenregister zum Reg. Gregorii; daß Gregor die Ausdrücke *notarius* und *chartularius* gleichbedeutend gebrauchte, wie in der Anmerkung zu Reg. Greg. 5, 24 gesagt wird, ist nicht richtig) auch als Notare bezeichnet; aber auch diese beiden sind zur Zeit, da sie *chartularii* heißen, gar nicht in der Kanzlei beschäftigt; Castorius ist päpstlicher Agent (*responsalis*) in Ravenna und Hadrianus ist Verwalter des Patrimoniums von Sizilien. Daß Notare solche Ämter bekleiden, ist ja nichts weniger als ungewöhnlich; die Formulare n. 53. 54 des Liber diurnus setzen geradezu voraus, daß ein Notar zum *rector patrimonii* ernannt werde. Andere Chartulare, so der Gratosus, der später *dux* geworden ist, also kein Kleriker war (vgl. Vita Stephani III. Kap. 9; Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 470), mögen überhaupt nicht zu den Notaren gehört haben; 821 ist ein *chartularius* zugleich *magister census* in Rom (Reg. Sublac. S. 96 n. 55). Gleichbedeutend wird im Reg. Greg. *chartarius* gebraucht.

¹ 963 werden einmal 13 *seriniarii* zugleich als Teilnehmer einer römischen Synode genannt; davon hießen zwei Stephan, zwei Benedikt, zwei Hadrian und vier Leo, Lintpr. Hist. Ott. cap. 9. So ist es keineswegs sicher, daß die elf Urkunden Johanns XII., die einen Leo *seriniarius* als Schreiber nennen (vgl. JAFFÉ, Reg.² S. 463) von demselben Mann geschrieben sind. Aber unter jenen 13 mögen auch römische Stadtnotare, die damals schon *seriniarii* hießen, gewesen sein.

habe.¹ Die uns erhaltenen Formulare für das Ernennungspatent eines Regionarnotars² geben keinen näheren Aufschluß über die Anforderungen, die an Herkunft und Bildungsgang der zu diesem Amt berufenen jungen Leute gestellt wurden; sie erwähnen lediglich die treuen Dienste oder den bescheidenen Wandel und das elegante Leben des zu ernennenden, dem sie treuen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten zur Pflicht machen. Sie setzen voraus, daß der zu ernennende noch Laie sei und erst mit seiner Anstellung in den geistlichen Stand eintrete,³ dem also alle Kanzleibeamten angehört haben müssen. In der Regel scheinen diese nur die niederen Weihen erhalten zu haben;⁴ so ist Menas, der schon 531 Notar war und 536 als *secundicerius notariorum antiquae Romae* auf einer Synode in Konstantinopel erscheint,⁵ damals erst Lektor; so nennt die Vita Konstantins I. bei der Aufzählung der Reisebegleiter dieses Papstes den Secundicerius und Liutprand bei der Aufzählung der Teilnehmer an dem römischen Konzil Ottos I. von 963 den Primicerius und den Secundicerius hinter allen Diakonen, aber vor den Subdiakonen.⁶ Daher kann es nicht befremden, wenn selbst die beiden obersten Chefs der Notare verheiratet waren: so 821 der Secundicerius Transmundus, 924 der Primicerius Sergius, 1013 der Primicerius Johannes und andere.⁷

¹ Greg. Reg. 5, 15 (Jaffé-E. 1330): *grave mihi est, quia inrisiones illas, quas habere notarii adhuc pueri solent, usque hodie frater meus Iohannes in lingua sua retinet.* Und weiter unten: *emenda illos mores notarii.*

² Liber diurnus n. 69. 70.

³ Das folgt aus der Überschrift des Formulars 70: *preceptum quando laicus tonsoratur et fit regionarius*, und aus den Worten des Textes: *censuimus inter clerum huius apostolice dei ecclesiae te connumerari.* — Formular 69 betrifft die Beförderung eines schon im päpstlichen Dienst stehenden Beamten (Notars?) zum *regionarius*. — Auch von Hadrian I. sagt sein Biograph: *eum Paulus clericari iussit, quem notarium regionarium in ecclesia constituens postmodum eum subdiaconum fecit*; Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 486.

⁴ Vgl. HINSCHIUS 1, 381. In Ravenna finden wir sogar einen *seriniarius Michaelius qui nullo sacerdotali fungebatur honore*, Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 477.

⁵ S. oben S. 194 N. 3.

⁶ Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 389; ed. MOMMSEN S. 222; Liutpr. Hist. Ott. cap. 9. Der Name des Primicerius fehlt bei Liutprand und es ist nicht zulässig, wie MANSI, GALLETI u. a. getan haben, den unter den Kardinaldiakonen zuletzt genannten Bonofilus für den Primicerius zu halten. Daß er dies Amt nicht inne hatte, zeigt seine Erwähnung ohne diesen Titel in der Gegensynode Johanns XII. von 964, MANSI 18, 471.

⁷ GALLETI S. 179. 194 (Reg. Sublac. S. 95 n. 55. 67 n. 27). 243. — Nur ganz vereinzelt erscheinen in Rom Notare in höheren Weihen, so der oben er-

Und selbst eine gewisse Erbllichkeit in diesen Ämtern, die wohl vorwiegend mit Männern aus dem römischen Stadtadel besetzt waren, scheint sich ausgebildet zu haben.

Näherer Nachrichten über die Verteilung der Geschäfte in der päpstlichen Kanzlei entbehren wir für die ältere Zeit, abgesehen von den wenigen im Vorstehenden zusammengestellten Tatsachen, vollständig. Erst seit der Zeit Hadrians I. (772—795), unter dem, wie wir früher gesehen haben,¹ der Brauch aufkam, wenigstens in den Privilegien die bei der Ausfertigung beteiligten Kanzleibeamten zu nennen, vermögen wir diese Verhältnisse etwas genauer zu übersehen. Wir erfahren nun, daß an den Kanzleigeschäften neben den gewöhnlichen Notaren und ihren beiden Chefs noch eine Anzahl anderer Beamter beteiligt war, deren Stellung näher zu untersuchen ist.

Eine in ihrem Kern jedenfalls in Rom entstandene Aufzeichnung aus der Zeit Ottos III.,² deren Angaben freilich nicht ohne weiteres als auch für die frühere Zeit zutreffend angesehen werden dürfen, redet von sieben *iudices ordinarii* oder *palatini* des Papstes, die als Kleriker³ von den weltlichen römischen Beamten, den sogenannten *iudices de militia*, zu denen die *consules*, *duces*, *tribuni* u. a. gehören, unterschieden werden. Sie weist ihnen Funktionen bei der Kaiserkrönung und der Papstwahl zu, und sie zählt zu ihnen, außer dem *primicerius* und *secundicerius notariorum*,⁴ noch fünf andere Beamte,

wählte Notar Castorius, der Diakon war, und 986 der Primicerius Petrus, der sogar Presbyter war, Reg. Farf. 3, 107 n. 403. Ein *scriiniarius*, der Diakon ist, begegnet auch in JAFFÉ-L. 4051.

¹ S. oben S. 176.

² Zuletzt gedruckt bei GIESEBRECHT, Kaiserzeit 1⁵, 893. Weitläufige Erörterungen darüber von KELLER in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht 10, 161 ff., zu denen die Bemerkungen HALPHENS, Mélanges d'archéologie et d'histoire 25, 354 ff. zu vergleichen sind. Mit Recht hat KELLER bemerkt, daß der (uns hier übrigens nichts angehende) Schluß der Aufzeichnung (von *Ceterum postquam* an) erst von Bonizo herrührt. Das von KELLER a. a. O. S. 202 neugedruckte Richterverzeichnis aus der Graphia aureae urbis Romae ist für unsere Untersuchungen belanglos. Wenig ergiebig ist, was ARMBRUST, Die territoriale Politik der Päpste von 500—800 mit besonderer Berücksichtigung der röm. Beamtenverhältnisse (Diss. Göttingen 1885), über die hier besprochenen Dinge vorträgt. Vgl. auch SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung der Cardinäle (Freiburg 1896) S. 19 ff.

³ Daher sie auch gelegentlich *iudices de clero* genannt werden; vgl. Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 486.

⁴ Diese beiden sollen nach unserer Aufzeichnung bei Prozessionen und Festlichkeiten den Vorrang vor den Bischöfen und, was nicht einmal unter Otto III. zugefallen haben kann, auch einen Anteil an der Reichsregierung gehabt haben.

den *arcarius*, den *saccellarius*, den *protus*, den *primus defensor* und den *amminiculator*.¹ Sie geht dann näher auf deren Funktionen ein und erklärt schließlich, daß sie als Geistliche von der Ausübung ihres richterlichen Amtes in Kriminalsachen ausgeschlossen seien.

Anderweit wissen wir, daß die hier genannten Ämter sämtlich schon seit längerer Zeit existierten.² Der Ausdruck *arca* ist für die Reichskassen schon in römischer Zeit sehr gewöhnlich und, seit die christlichen Kirchen eigenes Vermögen erwarben, auch auf deren Kassen angewandt worden.³ Das Amt der *arcarii* war zwar in älterer Zeit sehr untergeordnet, und diese Bezeichnung wird lediglich für Personen unfreien Standes gebraucht, während die in der Kassenverwaltung beschäftigten freien Bureaubeamten andere Titel führen.⁴ Allein das scheint sich in späterer Zeit geändert zu haben. Bereits Cassiodor⁵ kennt *arcarii* bei der Kasse des *praefectus praetorio*, die offenbar höher

¹ So nennt sie den *nomenculator*, s. unten S. 204 N. 4. Ob übrigens diese Reihenfolge dem wirklichen Rang jener Beamten entspricht, wie die Notiz andeutet und wie von GIESEBRECHT 1⁵, 870 bestimmt behauptet wird, ist sehr zweifelhaft. In den Quellen stehen zwar *primicerius* und *secundicerius* stets voran; die übrigen aber erscheinen in sehr wechselnder Folge. Vgl. Lib. pont. zu 710 ed. DUCHESNE 1, 389; ed. MOMMSEN S. 222 f.: *defensorum primus, saccellarius, nomenculator*; 942, GIESEBRECHT S. 886: *arcarius, saccellarius, protoscriniarius*; 963, Liutpr. Hist. Ott. cap. 9: *amminiculator, arcarius, primicerius defensorum, saccellarius*; 1014, Arch. stor. Ital. 3. ser. 13, 28: *amminiculator, defensorum primicerius, arcarius*; 1060, FICKER, It. Forsch. 4, 92: *primus defensor, saccellarius, proto*. Auch kommen Ämterkumulationen vor, die mit jener Rangfolge nicht vereinbar sind; so ist Sergius 768 *secundicerius* und *nomenculator*, JAFFÉ-L. 2376. Wahrscheinlich waren die fünf Ämter an sich gleichgestellt, und es mag etwa das Lebens- oder das Dienstalder die Rangfolge bestimmt haben.

² Was KELLER, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 4ff., und in seinem Buche: Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter (Stuttgart 1904) über diese Ämter ausführt, muß ich, soweit es von den schon in der ersten Auflage dieses Werkes vertretenen Anschauungen abweicht, völlig ablehnen. Ich nehme im folgenden weder auf jenen Aufsatz noch auf dies Buch Rücksicht und begnüge mich, auf die Kritik seiner Ansichten bei HALPHEN, Etudes sur l'administration de Rome S. 45ff., zu verweisen. HALPHEN'S eigene Darlegungen stimmen in der Hauptsache mit meiner Auffassung überein; sehr verdienstlich sind die von ihm S. 89ff. zusammengestellten Listen der *iudices palatini*.

³ Tertullian, Apologet. cap. 39.

⁴ Vgl. HIRSCHFELD, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten S. 461 N. 3, und die Inschriften CIL. 3, 556; 6, 8574—76. 8718ff.; 8, 3289; 10, 6977. Einen *arcarius* des (heidnischen) Pontifikalkollegiums im Jahr 380 erwähnt Symmachus Ep. 1, 68 (62).

⁵ Vgl. MOMMSEN, NA. 14, 463 N. 2.

gestellte Beamte waren; unter Pelagius I. wird 559 ein Bankier (*argentarius*) Anastasius als *arcarius ecclesiae* erwähnt;¹ und in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts war das Amt des päpstlichen *arcarius* ein so ständiges Glied der kirchlichen Verwaltung geworden, daß es auffallend erschien, als Papst Agatho (678—681) es zunächst unbesetzt ließ, seinen eigenen Finanzminister spielte und die Quittungen über die in die Kasse geflossenen Gelder durch den *Nomenclator* ausstellen ließ,² bis er später, als er erkrankt war, sich doch *iuxta consuetudinem* zur Anstellung eines *arcarius* entschließen mußte.³ Nähere Angaben über Stellung und Funktionen der *arcarii*, die sich bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts nachweisen lassen, liegen nicht vor; die mehrerwähnte Aufzeichnung sagt lediglich, daß sie die Einkünfte der päpstlichen Kasse verwalteten.⁴ Während uns im 10. Jahrhundert mehrfach verheiratete *arcarii* begegnen, die also höchstens die niederen Weihen gehabt haben werden,⁵ ist das Amt unter Papst Johann VIII. (872 bis 882) und Stephan VI. (896—897) sogar von Bischöfen bekleidet worden.⁶ Ein Zusammenhang mit dem Notariat läßt sich für das Amt des *arcarius* nicht erweisen.⁷

Jedenfalls jüngeren Ursprungs ist das Amt des *saccellarius*. Darauf weist schon die Form des Wortes hin, die fast als unlateinisch bezeichnet werden kann;⁸ der Titel ist jedenfalls im oströmischen Reiche entstanden, wo er später häufig vorkommt⁹ und ist also wohl erst nach

¹ JAFFÉ-K 953.

² Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 350; ed. MOMMSEN S. 193.

³ Ein *arcarius* des Erzbischofs von Ravenna begegnet 861, MANSI 15, 600.

⁴ GIESEBRECHT a. a. O.: *tertius est archarius, qui praeest tributis*. Alcuin nennt in einem Briefe von 796 Karls d. Gr. Kämmerer Maginfried, den er an anderer Stelle als *dispensator thesaurorum* bezeichnet *regalis palatii arcarius*, MG. Epp. 4 (Kar. 2, 159), 12, vgl. 161, 19.

⁵ Vgl. Reg. Sublac. S. 74 n. 35, 124 n. 81 zu 943 und 984.

⁶ JAFFÉ-E. 3288. 3378; JAFFÉ-L. 3511.

⁷ Jedes Beweises entbehrt die Behauptung von GIESEBRECHT 1⁵, 870, daß die sieben *iudices de clero* die sieben ersten in der Zunft der Notare gewesen seien.

⁸ Besser würde *saccularius* sein, das bei Ulpian (Dig. 47, 11, 7) begegnet. *Sacculus* findet sich für *sacculus* in der Bedeutung Geldbeutel bei Petron. Sat. 141; *saccellarius* ist nicht vor der Zeit Gregors I. nachzuweisen. Über *sacculus* in der Bedeutung von Kasse vgl. TAMASSIA und LEICHT in den Atti del R. Istituto Veneto 68, 861; *sacculus publicus* kemmt auch im Frankenreiche vor, DD. M. 61. 74.

⁹ Vgl. SCHLUMBERGER, Sigillographie de l'empire Byzantin (Paris 1884) S. 580; über den Großsaccellarius des Patriarchats von Konstantinopel vgl. Codinus Curopalata bei MIGNE, Patrol. graeca 157, 26, und dazu die Erläuterungen ebenda col. 134 ff.

der Eroberung Italiens unter Justinian nach Rom übertragen worden. Gregor I. erwähnt einmal in einem Briefe vom Jahre 595 den *saccellarius* beim Heere des Exarchen von Ravenna,¹ und die Art dieser Erwähnung läßt nicht darauf schließen, daß es schon damals in Rom einen Beamten gleichen Titels gegeben habe, wie denn auch tatsächlich der erste päpstliche *saccellarius* (es ist der spätere Papst Gregor II.) erst unter Sergius I. (687—701) vorkommt. Seine Funktionen waren die eines Zahlmeisters,² und wahrscheinlich lag ihm auch die Rechnungsführung über die päpstliche Kasse ob; Gregor II. wurde außerdem, als er zum *saccellarius* ernannt wurde, die Verwaltung der päpstlichen Bibliothek übertragen, die dadurch zuerst in eine gewisse Verbindung mit dem Schatze trat.³ Das Amt war ein klerikales; Gregor II. wurde, als er es erhielt, Subdiakon; es ist später sehr häufig mit dem Amte eines Regionarnotars verbunden;⁴ auch die Beförderung eines Notars zum *saccellarius* und eines *saccellarius* zum *secundicerius notariorum* ist bezeugt.⁵

Das Amt des *primicerius* oder *primus defensorum* hat wahrscheinlich Gregor I. geschaffen, als er 598 die sieben ersten (*priores*) in der Zunft der kirchlichen Defensoren⁶ zu Regionarbeamten er-

¹ JAFFÉ-E. 1352: *quibus (sc. Langobardis) quam multa ab hac ecclesia cotidianis diebus erogantur . . . , suggerenda non sunt. Sed breviter indico, quia sicut in Ravennae partibus dominorum pietas apud primi exercitus Italiae saccellarium habet, qui causis supervenientibus cotidianas expensas faciat, ita et in hac urbe in causis talibus eorum saccellarius ego sum.* — Donus magister militum et *saccellarius* des Exarchen Isacius (625—643) wird im Liber pontif. (ed. DUCHESNE 1, 331; ed. MOMMSEN S. 178) erwähnt. — Auch im italienischen Königreich kommt das Amt später vor; in einer Urkunde Berengars I. (SCHIA-PARELLI n. 105) wird der *comes illustrisque saccellarius noster* Grimald erwähnt.

² Vgl. die vorige Note und GIESEBRECHT a. a. O.: *saccellarius qui stipendia erogat militibus et Rome sabbato scrutiniorum dat elemosinam et Romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbiteria.*

³ Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 396: *sub Sergio papa subdiaconus atque saccellarius factus bibliothicae est illi cura commissa.*

⁴ Wir finden 745 Theophanius *not. region. et saccellarius* (MG. Concil. 2, 41 n. 5); 757 Johannes *reg. et sacell.* (JAFFÉ-E. 2335); 772 Stephanus *not. reg. et sacell.* (Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 487; vgl. JAFFÉ-E. 2419. 2436 von 775 und 781/82, wo er *dudum saccellarius* heißt).

⁵ Ersteres für Campulus, Notar 781, Cod. Carolin. ep. 67, MG. Epp. 3 (Karol. 1), 595; *Saccellarius* bei der Empörung von 799 gegen Leo III., vgl. ABEL-SIMSON, Karl d. Gr. 2, 163ff. Letzteres für Sergius, den Sohn des oben S. 196 N. 1 erwähnten *Primicerius Christophorus*, unter Paul I. *saccellarius*, im Anfang der Regierung Stephans III. *secundicerius* und *nomenculator* (Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 469. 473.)

⁶ *Schola defensorum*, erwähnt in JAFFÉ-E. 1644. *Primicerius defensorum scole* noch 1011, GALLETI S. 239. Über die Befugnisse der *defensores ecclesiae*

nannte.¹ Die Defensores waren Kleriker,² hatten aber jedenfalls nur die niederen Weihen; aus einem Brief Gregors I. an Kaiser Phokas vom Juli 603 erfahren wir, daß der *primicerius defensorum* erst nach längerem treuem Dienst in diesem Amte zum Diakon ernannt und als Gesandter an den kaiserlichen Hof geschickt wurde.³ Als Notar ist keiner der uns bekannten *primicerii defensorum* nachweisbar, wie sie ja auch nicht zu deren Zunft gehörten.

An sehr alten römischen Brauch wiederum knüpft das Amt des *nomenculator* oder *nomenculator*⁴ an. Unfreie Diener dieses Namens gab es von jeher in allen ansehnlicheren römischen Häusern, und ihre lakaienartigen Funktionen waren auch in den Bureaus der höheren Beamten unentbehrlich.⁵ Nirgends im Reiche aber erfreuten sich die staatlichen *nomencultores* eines solchen Ansehens wie in Rom selbst; während sie überall sonst zu den Unterbeamten gehörten, die den Rang der eigentlichen Bureaubeamten (*officiales*) nicht hatten, erscheinen sie in letzterer Stellung allein im Bureau des römischen Stadtpräfecten.⁶ Im Dienste des Papstes sind sie seit dem Ende des 7. Jahrhunderts nachweisbar;⁷ im Jahre 710 gehörte der Nomenculator Sisinnius zu den Reisebegleitern Konstantins I.;⁸ daß das Amt nicht wenig galt, darf man aus der Tatsache folgern, daß Sergius, der Sohn des allmächtigen Primicerius Christophorus, es sich neben dem Secundiceriat übertragen ließ.⁹ 745 ist der Nomenculator Gregorius zugleich *notarius regionarius*; es erinnert an die ursprüngliche Bedeutung des Amtes, daß er den Gesandten des Erzbischofs Bonifatius der von Papst Zacharias

vgl. HINSCHIUS 1, 377. Die Institution ist offenbar derjenigen der *defensores civitatis* nachgebildet, die Valentinian I. einsetzte, vgl. v. BETHMANN-HOLLWEG 3, 107ff. Sie finden sich auch bei anderen Kirchen, z. B. in Ravenna.

¹ JAFFÉ-E. 1503.

² Vgl. die Ernennungspatente JAFFÉ-E. 1341. 1622.

³ JAFFÉ-E. 106. 9

⁴ Der später nicht mehr verstandene Titel ist mannigfach entstellt worden: *nominculator*, JAFFÉ-E. 2525; *numiculator*, Reg. Farf. 2, 221 n. 270; *omiculator*, BARSOCCINI, Mem. di Lucca 5, 3, 639; *miculator*, DO. I. 340; *aminiculator*, Liutpr. Hist. Ott. cap. 9; *ammniculator*, GIESEBRECHT 1⁵, 894; *adminiculator*, Arch. stor. ital. 3. ser. 13, 28.

⁵ Bei der Einrichtung des Bureaus des *praef. praetorio Africae* wird ihm auch eine *schola nomenculorum* beigegeben; vgl. auch Lydus, De magistratibus 3, 8.

⁶ Notitia dignit. Occ. 4, 32.

⁷ Vgl. die oben S. 202 N. 2 angeführte Stelle des Liber pontificalis.

⁸ Liber pontif. ed. DUCHESNE 1, 389; ed. MOMMSEN 1, 223.

⁹ JAFFÉ-E. 2376.

präsierten Synode anmeldet und bei ihr einführt.¹ Später werden die Nomenclatoren vorzugsweise für wichtigere Gesandtschaften auserwählt: so geht 815 und wieder 817 Theodorus zu Ludwig dem Frommen; er ist 821 schon Primicerius, während das Amt des Nomenclator auf seinen Schwiegersohn Leo übergegangen ist, der auf der Reichsversammlung zu Nimwegen im Mai 821 als päpstlicher Legat fungiert.² 826 ist wiederum der Nomenclator Theophilactus Gesandter in Ingelheim, und zwei Jahre danach finden wir ihn am gleichen Orte ein zweites Mal.³ Demnächst wird 875 der Nomenclator Gregorius, Sohn des Theophilactus, als *missus* und *apocrisiarius* Johanns VIII am Hofe der Gemahlin Kaiser Ludwigs II. erwähnt.⁴ Endlich ist 967 der Nomenclator Stephanus mit Papst Johann XIII. selbst im Gefolge Ottos I.⁵ Über die Funktionen des Nomenclator in Rom ergibt sich aus älteren Zeugnissen nichts Bestimmtes. Nach einer Angabe war es sein Amt, die während einer Prozession sich dem Papste nahenden Bittsteller in Gemeinschaft mit dem Saccellarius zu verhören.⁶ Die oben erwähnte Aufzeichnung von c. 1000 weist ihm den Schutz der Witwen, Waisen, Gefangenen und Bedrückten zu,⁷ und dem entspricht eine römische Urkunde von 1034, in der von dem Nomenclator Crescentius ausgesagt wird, daß mit seinem Amt die Sorge für Waisen und Unmündige verbunden sei.⁸ Die ursprüngliche Bedeutung des Amtes aber ist das schwerlich gewesen, da ja der Schutz der Armen in älterer Zeit speziell zur Aufgabe der kirchlichen Defensoren gehörte.

Zuletzt haben wir von dem *protoscriniarius*⁹ oder *primiscriniarius*

¹ MG. Concil. 2, 38. 41. 42.

² SIMSON, Ludwig der Fromme 1, 202 N. 5. Beide sind 823 ermordet worden.

³ SIMSON 1, 255. 294. Ob er mit dem gleichnamigen Secundicerius von 854 ff. (JAFFÉ-E. 2653. 63. 68. 72) identisch ist, muß dahingestellt bleiben.

⁴ JAFFÉ-E. 3015. 876 wird Gregorius samt seiner Tochter Constantina mit der Exkommunikation bedroht, JAFFÉ, Reg.² S. 388, muß aber begnadigt sein, wofern er mit dem Gregorius *nomenclator*, *missus et apocrisiarius* von 885 (JAFFÉ-L. 3401), der dies Amt wiederum am Hof der Kaiserin Angelberga zu bekleiden scheint, identisch ist.

⁵ DO. I. 340; die Stelle ist bei HALPHEN S. 133 übersehen.

⁶ HINSCHIUS 1, 382 N. 8.

⁷ GIESEBRECHT a. a. O.: *ammuniculator*, *intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis*.

⁸ HARTMANN, Eccl. S. Mariae in Via Lata tabularium S. 81 n. 63. Ein Pfleger wird ernannt *auctoritate domni Crescentii dir. mis. elem. nomenclatoris s. apost. sedis qui curam et diligentiam pupillarum et orfanorum sibi traditam ab imperatoribus legumque datoribus habere dinoscitur*. Mit dieser Funktion hängt gewiß die Entstellung des Titels zu der Form *adminiculator* zusammen.

⁹ Abgekürzt *protus* oder *proto* bei GIESEBRECHT a. a. O. und mehrfach urkundlich z. B. GIESEBRECHT 1⁵, 890; Arch. della soc. Romana di storia

zu reden, dessen Amt jungeren Ursprungs ist als die bisher besprochenen¹ und auch in anderer Beziehung einen eigentumlichen Charakter hat. Es ist namlich das einzige von allen hierhergehorigen, dessen Bekleidung durch einen Laien wenigstens in einem Falle zweifellos nachweisbar ist. Der Protoscriniarius Leo namlich, der seit dem 17. August 942 in diesem Amte nachweisbar ist,² das schon sein Vater Johannes 917—920 bekleidet hatte,³ und der 963 unter dem Einflusse Ottos I. zum Papst erhoben wurde, war damals noch Laie und empfing erst nach seiner Papstwahl an einem Tage samtliche Weihen von der niedrigsten bis zur hochsten.⁴ War aber Leo mehr als 20 Jahre Protoscriniar, ohne Kleriker zu sein, so kann er unmoglich dem Kollegium der papstlichen Notare und Scriniares, die, wie wir fruher sahen, die niederen Weihen haben muten, angehort haben und also auch nicht ihr Chef gewesen sein.⁵ Was aber war dann das Amt des Protoscriniars? Auf diese Frage gibt die oft erwahnte romische Aufzeichnung von c. 1000 eine Antwort: er war der Vorsteher der Tabellionen.⁶ Die Tabellionen, auf die wir in anderem Zusammenhang zururuckkommen, waren nach den Bestimmungen Justinians⁷ offentliche Schreiber, die ihr Gewerbe unter der Aufsicht und Disziplinargewalt der staatlichen Behorden betrieben, und bei deren Anstellung den letzteren eine gewisse Mitwirkung zustand; ihr Vorgesetzter war der *magister census*; mit der Kirche und ihrem Dienst hatten sie ursprunglich nichts zu tun. Als nun aber in Rom im 8. Jahrhundert die Stadtherrschaft nach Beseitigung der kaiserlichen Autoritat auf den Papst uberging, muten diesem auch die bisher den Tabellionen gegen-

patria 27, 60 n. 8; Reg. Farf. 4, 302 n. 906. Auch *archiscriniarius*, *archiscrinius* und *primiscrinius* kommen bisweilen vor.

¹ Der erste bekannte Protoscriniar ist Joseph, der als *primiscrinius Romanus* Konzilsakten von 861 unterschreibt, MURATORI SS. 2a, 204; fruhere Erwahmungen finden sich nur in falschen Urkunden JAFFE-E. 2444. 2514. 2572.

² 942 Reg. Sublacense S. 204 n. 155; 943 das. S. 74 n. 35; 945 MITTARELLI Ann. Camald. 1, 43 n. 16; 952 Reg. Sublac. S. 237 n. 195; 955 JAFFE-L. 3669; 958 Reg. Sublac. S. 54 n. 20; 961 MITTARELLI 1, 64 n. 24.

³ JAFFE-L. 3558; Reg. Sublac. S. 248 n. 207.

⁴ Vgl. die Quellenzeugnisse bei DUMMLER, Otto I. S. 353. Auch der Joseph von 861 (Note 2) wird Laie sein. Er unterschreibt ganz zuletzt hinter den Subdiakonen und dem Oblationarius.

⁵ Dafur halt ihn HINSCHUS 1, 382, und DUMMLER a. a. O. S. 347. 353 macht ihn, wovon gar keine Rede sein kann, zum Kanzler oder gar zum obersten Kanzler des Papstes.

⁶ GIESEBRECHT a. a. O.: *quintus est protus, qui praest scriniarius, quos nos tabelliones vocamus*. Vgl. FANTUZZI 1, 194: *Apollinaris prototabellio huius civitatis Ravennae*.

⁷ Insbesondere nach Nov. 44, vgl. unten Kap. VIII.

über ausgeübten staatlichen Befugnisse zufallen: die im 9. Jahrhundert noch vorkommenden *magistri census*¹ wird er ernannt haben. Nun aber vollzog sich hier die eigentümliche, nur in Rom und seiner nächsten Umgebung vorkommende Entwicklung, daß die Tabellionen, nachdem sie der päpstlichen Autorität unterstanden, auch den Titel der Notare der eigentlichen päpstlichen Kanzlei annahmen und sich etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts als *scriniarii et tabelliones urbis Romae*, ja später geradezu als *scriniarii sanctae Romanae ecclesiae*² bezeichneten. Ja dieser Sprachgebrauch dehnt sich so weit aus, daß in Rom sogar die kaiserlichen Notare den Titel *scriniarii imperialis aulae* führen, und daß es in einer Glosse zu den Dekretalen geradezu heißt, die Bezeichnung der Tabellionen als *scriniarii* sei „*vulgare Romanum*“.³ Diesem Sprachgebrauch entspricht es nun

¹ In Rom begegnet 758 Theodorus *magistro cense urbis Rome*, 821 Zacharias *chartularius et magister censi urbis Rome*, 850 Anastasius *consul et magistro censi urbis Rome*. Reg. Sublac. S. 158. 96. 71, n. 111. 55. 31.

² Vgl. über diese Bezeichnungen jetzt die Zusammenstellungen von KEHR, Abhandl. der Göttinger Gesellsch. N. F. 1, 18. Den Titel *scrin. et tabell. urbis Romae* führt danach zuerst (da eine Urkunde angeblich von 843, GALLETTI S. 66, ins 10. Jahrh. gehört) Zacharias, Reg. Sublac. 1, 132 n. 87, im Jahre 857, dann Leo, ebenda 1, 128 n. 83, im Jahre 866. Der Titel *scriniarius sanctae Romanae ecclesiae* findet sich vereinzelt schon am Ende des 9. Jahrh. Um die Mitte des 10. Jahrh. kommt es zuerst vor, daß ein Notar sich in Text *scriniarius s. R. e.* und in der Vollziehungsformel *scriniarius et tabellio urbis Romae* nennt, und schließlich wird der letztere Titel durch den ersteren ganz verdrängt. Ein Stephanus *scriniarius et tabellio urbis Tiburtinae* 924, Reg. Sublac. 1, 201 n. 153. — Dabei handelt es sich immer um Schreiber von Privat-urkunden, nicht um päpstliche Kanzleibeamte. Gegen die Ansicht HARTMANN'S, Ecel. S. Mariae in Via Lata tabularium S. XIVff., der die Scriniare und Tabellionen mit den päpstlichen Notaren und Scriniaren schlechtweg identifizieren will, vgl. KEHR a. a. O. S. 18 N. 2 und GGA. 1896 S. 18ff., sowie TANGL, MIÖG. 18, 629f. Vgl. auch das Formular für die Bestallung eines *scriniarius* bei FICKER, It. Forsch. 4, 223 n. 179, aus dem sich sehr deutlich ergibt, daß der bestellte ein öffentlicher Notar, aber kein päpstlicher Kanzleibeamter ist. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß päpstliche Kanzleibeamte in einzelnen Fällen auch Privat-urkunden geschrieben haben, wie das KEHR, MIÖG. Erg. 6, 108 N. 2, für einen von ihnen nachgewiesen hat; und ganz ausnahmsweise scheint es auch um die Wende des 11. Jahrh. vorgekommen zu sein, daß städtische Scriniare zur Aushilfe in der päpstlichen Kanzlei herangezogen sind, vgl. KEHR, ebenda S. 108 N. 5 und S. 111 N. 2. Es wäre der Mühe wert, zu untersuchen, ob beides nicht auch in Ravenna, wo die kirchlichen Notare von den städtischen Tabellionen ebenso wie in Rom unterschieden werden müssen (s. unten Kap. VIII), vorgekommen ist.

³ OESTERLEY 1, 88 n. 5; 89, n. 9. — Später kommt die Bezeichnung auch in anderen Orten des Kirchenstaats vor; vgl. den *scriniarius civit. Anagninae* von 1231, MG. Epp. pontif. saec. XIII 1, 362.

vollkommen, daß im 9. Jahrhundert der Vorsteher der Tabellionen, der die Funktionen des alten *magister census* ausübte, den Titel *Protoscriniarius* erhielt; und es ist eine erwünschte Bestätigung dafür, daß in einer römischen Urkunde von 966 der *protoscriniarius* Leo mit dem alten und dem neuen Titel zugleich unterzeichnet.¹ Der Protoscriniar ist also päpstlicher Beamter und Vorgesetzter der *scriniarii et tabelliones*,² aber er ist nicht Vorgesetzter der *scriniarii et notarii regionarii*, d. h. der eigentlichen Beamten der päpstlichen Kanzlei. Darum konnte das Amt unter Umständen auch von einem Laien bekleidet werden, wie ja die Tabellionen ursprünglich sämtlich und später gewiß noch vielfach Laien waren; allerdings wird es dann die Gleichstellung des Protoscriniars mit den bisher besprochenen päpstlichen Beamten mit sich gebracht haben, daß das Amt allmählich ein klerikales und sein Träger den *iudices de clero* zugerechnet wurde.³

Alle *iudices de clero*, so wenig auch ihre ursprünglichen antiken Aufgaben — abgesehen von denen der beiden Obernotare — an und für sich mit dem Dienst in der Kanzlei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind nun in der Zeit seit Hadrian I. bei der Ausfertigung päpstlicher Privilegien⁴ beteiligt gewesen.⁵ In den vollständig erhaltenen Privilegien der Päpste aus der nächsten Zeit wird der Tätigkeit der Kanzleibeamten in verschiedener Weise Erwähnung getan. Einmal wird in der Regel am Schluß des Textes angegeben, wer das betreffende Privileg geschrieben hat. Sodann wird häufig am Schluß des Eschato-

¹ Reg. Sublac. S. 166 n. 118. Im Text: *Leo protoscriniarius*; Unterschrift: *Leo proto et magister censuum interfuit*.

² Als solcher tritt er noch im 11. Jahrh. auf, denn zweifellos ist er mit dem *prior scriniariorum*, den Beno (MG. Libelli de lite 2, 369) mit anderen Vorstehern römischer *scholae* nennt, identisch.

³ Dies ist nachweisbar unter Benedikt VIII., unter dem ein *notarius* Stephanus, also ein Kleriker, als Protoscriniar begegnet, JAFFÉ-L. 4033. 41. 43a. 45. 56, vgl. GALLETTI S. 147. Ob schon der Protoscriniar Benedictus, der 897 nicht als Abt, aber als Visitator des Klosters S. Erasmus erscheint (Reg. Sublac. I. 163 n. 116; Zeugen der Urkunde sind drei Scriniare) ein Geistlicher war, lasse ich unentschieden.

⁴ In Bezug auf die Briefe der Päpste ist lediglich die Annahme gestattet, daß sie ebenso wie die Privilegien von Notaren und Seriniaren geschrieben worden sind. Positive Angaben darüber fehlen. Daß das Diktat der politisch wichtigeren Briefe (wenn sie nicht, was unter Gregor VII. mehrfach nachweisbar ist, vom Papst selbst verfaßt waren) von den Kanzleileitern herührte, ist wahrscheinlich und z. B. für die Zeit des Bibliothekars Anastasius direkt bezeugt.

⁵ Vgl. oben S. 200.

kolls — unter der päpstlichen Unterfertigung — gesagt, durch wessen Hände die Urkunde „gegeben“ ist.¹ Die Formel, in der dies zum Ausdruck gebracht wird, ist von dem Datar — so mag der „gebende“ Beamte genannt werden — in allen uns erhaltenen Originalen der nächsten Zeit ganz oder wenigstens zum Teil eigenhändig geschrieben.

Als ordentliche *Datave* werden durchweg höhere päpstliche Beamte, nicht einfache Notare,² genannt; indem jene die Urkunden mit eigener Hand unterfertigten, sind sie es zweifellos, denen es oblag, das von den Notaren gelieferte Ingrossat zu prüfen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß es dem päpstlichen Befehle entsprach.³ Demgemäß mußte der *primicerius notariorum*, den wir als den Chef der Kanzlei und des Archivs kennen gelernt haben, zunächst berufen sein, die Funktionen des Datars zu erfüllen. Und diese Voraussetzung bestätigt sich in vollem Umfang. Wenn wir die Urkunden, deren Datierung uns erhalten ist, aus der Zeit von Hadrian I. bis zur Absetzung Johanns XII. (772—963) unter diesem Gesichtspunkt zusammenstellen, so ergibt sich, daß von etwas über hundert Stücken, die überhaupt in Betracht kommen, vierunddreißig, also etwa der dritte Teil, von dem *Primicerius* persönlich gegeben und unterfertigt sind.⁴ Man wird diese Verhältniszahl sehr beträchtlich finden, wenn man erwägt, daß der *primicerius notariorum* während jener zwei Jahrhunderte der einflußreichste Beamte der päpstlichen Verwaltung, sozusagen der erste Minister des Papstes war, und daß er dadurch so-

¹ Ich behalte hier vorläufig den Ausdruck „gegeben“ bei. Auf die Bedeutung des „datum“ *per manus* kann erst unten näher eingegangen werden. Hier aber mag gleich angemerkt werden, daß in einem einzelnen Falle, JAFFÉ-E. 2580, *sigillata per manum U.* statt *data per manum U.* steht.

² Eine Ausnahme macht die erste Urkunde, die überhaupt einen Datar nennt, JAFFÉ-E. 2437. Sie ist nach dem vorliegenden Text gegeben von Anastasius *scriniarius*. Wenn die Datierung von JAFFÉ-E. 2454, wo Anastasius *primicerius* heißt, zuverlässig wäre (vgl. zuletzt HESSEL, *Le Moyen âge* 1901 S. 387ff.), so könnte man in 2437 einen Lesefehler annehmen, wie sie gerade in den älteren Datumzeilen so häufig begegnen. Aber unmöglich ist es auch nicht, daß, als die Datierung eben erst eingeführt wurde, das Geschäft einmal einem einfachen Notar übertragen ward. Später kommt das vor dem 11. Jahrh. nur noch in JAFFÉ-L. 3514 vor, wo, wenn die Überlieferung korrekt ist, der Schreiber, der Notar Samuel, auch gegeben haben soll.

³ Vgl. die oben S. 196 N. 1 erwähnten Anklagen gegen den *Primicerius Christophorus*.

⁴ Diese Stücke sind JAFFÉ 2497. 498. 510. 606. 616. 676. 716—20. 759. 2760. 781. 831. 3052. 3053. 3455. 465. 527. 581. 588. 596. 597. 601. 606—08. 3615. 617. 622. 623. 633. 636.

wie durch seine häufige Verwendung zu diplomatischen Missionen sehr oft verhindert sein mußte, an den eigentlichen Kanzleigeschäften Anteil zu nehmen. In jedem Falle einer solchen Behinderung aber mußte, da man in der päpstlichen Kanzlei damals noch streng an der Eigenhändigkeit der Datierung festhielt und den anderen Ortes eingeschlagenen Weg, einen Bevollmächtigten des Kanzleichefs zur Unterfertigung in seinem Namen zu ermächtigen, verschmähte, ein anderer Beamter die Funktionen des Datars verrichten. Es lag nahe, dazu in erster Linie den *secundicerius notariorum*, sodann aber auch die übrigen höheren päpstlichen Beamten, die *iudices de clero*, heranzuziehen. Und in der Tat finden wir innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen jenen dreizehnmal,¹ den *saccellarius*,² *arcarius*,³ *nomenculator*,⁴ *primicerius defensorum*⁵ aber je sechs- bis neunmal als Datar genannt.⁶ Nur der *protoscriniarius* ist mit diesem Auftrage während der ganzen hier ins Auge gefaßten Zeit nur in einem oder höchstens zwei Fällen betraut worden,⁷ was bei der besonderen Stellung dieses Beamten, die wir oben charakterisiert haben, und in Erwägung der Tatsache, daß er mehrfach als Schreiber verwandt wurde, nicht befremden kann.

Nach welchen Gesichtspunkten es entschieden wurde, daß der eine oder der andere von den vier *iudices de clero*, die neben den beiden Obernotaren als datierende Beamte begegnen, im Einzelfalle mit diesem Geschäft beauftragt wurde, läßt sich aus dem uns zu Gebote stehenden Material nicht feststellen. Insbesondere muß gesagt werden, daß das besondere Ressort des einzelnen Beamten nicht, wie man ver-

¹ JAFFÉ 2580. 653. 663. 668. 672. 3421 (vgl. GGN. 1897 S. 241). 466. 467. 3473. 558. 626. 675. 690.

² JAFFÉ 3429. 535. 538 (? auch der neue Druck von GABOTTO, *Le più antiche carte dello arch. capitol. di Asti* S. 61 n. 38, hat die verderbte Form *Teodori archicancellarii*, vgl. JAFFÉ-L. 1², S. 445). 3549. 550. 589.

³ JAFFÉ 3511. 569. 641. 642. 671. 689. 694.

⁴ JAFFÉ 2544. 546. 3020. 401. 497. 499 (?). 515. 516 (letztere Angabe nach dem Original in Gerona). 3682.

⁵ JAFFÉ 3474. 529. 542. 544. 625. 647 (?). Dazu in JAFFÉ 2947, welches Stück DIEKAMP, *Westf. UB. Suppl. n. 282*, wieder für echt zu halten scheint.

⁶ Dabei tritt aber noch ein Unterschied hervor. Der *Nomenculator* ist früher als die drei anderen Beamten zu diesem Dienst herangezogen worden; er kommt schon 817 als Datar vor. Dagegen finden wir den *Saccellarius* erst 887, den Vorsteher der *Defensores* erst 891 oder 872 und den *Arcarius* erst 896 in gleicher Tätigkeit.

⁷ JAFFÉ-L. 3022. Ein zweites Beispiel würde JAFFÉ-L. 4083a sein, eine Urkunde Johanns XIX. für *Fruttuaria* von 1027 mit der Datierung: *data p. m. Petri ep. S. Rufinae archiscriniarii s. ap. sedis*; vgl. aber über diese Urkunde unten S. 213 N. 1.

muten könnte, in dieser Bezeichnung maßgebend war. Die Urkunden, um die es sich handelt, sind überwiegend Privilegienverleihungen und -bestätigungen für Bistümer und Klöster, die mit dem Geschäftskreise keines der vier Beamten in deutlich erkennbarem Zusammenhange stehen; und ihrem Rechtsinhalt nach ganz gleichartige Urkunden sind bald von dem einen, bald von dem anderen von ihnen unterfertigt worden. Nur vermuten kann man, daß die besondere Neigung oder Befähigung bestimmter Persönlichkeiten für den Dienst in der Kanzlei, vielleicht auch das besondere Vertrauen des Papstes in dieser Beziehung den Ausschlag gab.¹

Nun ist aber schon seit dem zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts auch ein anderer päpstlicher Beamter, der ursprünglich nicht zu den *iudices de clero* gehörte, als Datar beschäftigt worden. Und durch ihn sind in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts jene Männer völlig aus dem Dienst in der Kanzlei, sowie aus dem Genuß der Einkünfte und des Einflusses, die damit wahrscheinlich schon damals verbunden waren, verdrängt worden.

Wir haben früher dargelegt,² daß das Archiv und die Bibliothek der Päpste in älterer Zeit unter dem *primicerius notariorum* standen; aus den Akten der Lateransynode von 649 darf bestimmt geschlossen werden, daß dies Verhältnis damals noch bestand. Wenige Jahrzehnte später aber, bereits unter Sergius I. (687—701), war die Verwaltung der Bibliothek auf einen anderen der *iudices de clero* übergegangen; aus der Biographie des späteren Papstes Gregor II. erfahren wir, daß dieser, als er zum Saccellarius ernannt wurde, zugleich an die Spitze der Bibliothek gestellt wurde.³ Es war nur ein Schritt weiter in derselben Richtung, wenn man demnächst dazu überging, einen eigenen päpstlichen Bibliothekar zu bestellen; und dies muß in den letzten Jahren des 8. Jahrhunderts bereits geschehen sein.⁴ Bei dem häufig sehr gespannten Verhältnis, in dem die Päpste des 8. und 9. Jahrhunderts zu

¹ In dieser Hinsicht ist z. B. zu beachten, daß von den sieben Datierungen des Arcarius die fünf letzten auf einen und denselben Mann, Andreas, der dies Amt mindestens von 948 bis 963 bekleidet hat, fallen.

² S. oben S. 152.

³ S. oben S. 203 N. 3.

⁴ Der erste bis jetzt nachweisbare päpstliche Bibliothekar ist Theophylactus, der in einem Brief Hadrians I., JAFFÉ-E. 2431, als Beisitzer einer Gerichtssitzung des Papstes (vor dem Saccellarius Stephan) genannt wird. DE ROSSI, De orig. S. LXXX setzt den Brief zu 784 an; er gehört aber wahrscheinlich zu 781, vgl. HIRSCH, FDG. 13, 48; MG. Epp. 3 (Karol. 1), 595 n. 67. — Der Datierung von JAFFÉ-E. 2134 liegt keine echte Vorlage zugrunde; JAFFÉ-E. 2141 könnte allenfalls auf eine Vorlage aus der Zeit Johans XV. zurückgehen.

den mächtigen Römern standen, die als ihre *iudices de clero* fungierten, konnte es nun als sehr zweckmäßig angesehen werden, wenn man noch einen anderen, jenem Kreise nicht angehörigen Beamten zu dem Vertrauensdienst in der Kanzlei heranzog, dessen Funktionen im Archive ihn hierzu besonders geeignet machten. Und so darf es uns nicht wundernehmen, wenn schon unter Paschal I. der Bibliothekar Sergius zweimal als Datar begegnet.¹

Von da ab wird die Datierung durch den Bibliothekar immer häufiger; in der Zeit bis 963 findet sie sich noch in siebzehn anderen Urkunden.² Das Amt hat offenbar an Bedeutung schnell gewonnen; schon 829 ist sein Inhaber ein Bischof Leo, der in einer Gerichtssitzung zweier Königsboten als erster der Beisitzer vor dem Primicerius genannt wird;³ und seit dieser Zeit sind, mit alleiniger Ausnahme des

¹ JAFFÉ-E. 2549. 2551. Das Original der letzteren Urkunde gibt die Namensform Sergius; dieselbe wird bezeugt durch Einhard. Ann. 823, und so wird auch in der echten Vorlage von 2549, die schon wegen der Übereinstimmung mit Liber diurnus form. n. 47 angenommen werden muß, Sergii statt Georgii gestanden haben, und ebenso dürfte in der Vorlage von 2563, wenn dies Stück eine echte Vorlage gehabt hat, was ich nicht entscheiden will, der Name gelautet haben. GUNDLACH, NA. 15, 58 N. 1, hat es abgelehnt, sich auf die Datierung dieser beiden Urkunden einzulassen. — Da die beiden Fälschungen JAFFÉ-L. 2501 für das Kloster Pfävers und JAFFÉ-L. 2502 für die Kapelle zu Eresburg übereinstimmend einen Bibliothekar und Kanzler Johannes als Datar nennen, hatte ich in der ersten Auflage dieses Buches angenommen, daß die Datumzeilen beider Urkunden aus verlorenen echten Vorlagen herzuleiten seien: daraus war dann zu folgern, daß schon Leo III. während seines Aufenthaltes in Westfalen den Bibliothekar mit der Datierung beauftragt habe. Inzwischen ist festgestellt worden, daß ein großer Teil der Pfäverser Fälschungen modernen Ursprungs ist, und danach war die Möglichkeit zu erwägen, ob nicht JAFFÉ-L. 2501 erst mit Benutzung eines Druckes von 2502 angefertigt sei. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß dies in der Tat der Fall ist: in JAFFÉ-L. 2501 ist die Edition des BARONIUS (Ann. ecclesiastici 9, 486) von JAFFÉ-L. 2502 benutzt worden. Dadurch fällt die Pfäverser Urkunde als Quelle für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei ganz fort; und der nunmehr alleinstehenden Datierung der Eresburger Urkunde schenke ich kein Vertrauen, obwohl noch jüngst KUHLMANN, Zeitschr. für vaterländ. Gesch. Westfalens 56^b, 113 ff. für ihre inhaltliche Echtheit eingetreten ist. — Immerhin verdient auch jetzt noch Erwähnung, daß Leo III. in JAFFÉ-L. 2521 den Kanzleivorsteher des Kaisers *cancellarius* genannt hat, obwohl dieser Titel in der kaiserlichen Kanzlei selbst damals nicht üblich war, und daß zur Zeit von Leos Aufenthalt in Westfalen der Eintritt Alkuins in die päpstliche Kanzlei ernstlich erwogen sein muß, vgl. MG. Epp. 4 (Karol. 2), 296 n. 179.

² JAFFÉ 2666. 904. 3033. 3034. 3104. 230. 389. 533. 621. 624. 669. 676. 3680. 684. 688. 661. 692.

³ Reg. Farf. 2. 221 n. 270.

gelehrten und besonders angesehenen Anastasius,¹ der unter Hadrian II. und Johann VIII. als Bibliothekar erscheint, auf lange hinaus nur noch Bischöfe Inhaber des wichtigen Postens. Es mag mit den Veränderungen, die sich in Rom seit dem Übergang der Kaiserkrone auf die deutschen Könige vollzogen, zusammenhängen, daß sehr bald nachher die *iudices de clero* durch die Bibliothekare vollständig aus der Kanzlei verdrängt werden; suburbikarische Bischöfe waren ohne Frage zuverlässigere Beamte als die mit dem römischen Stadtadel innig zusammenhängenden Männer, die jene Ämter seit langer Zeit inne zu haben pflegten. Nur noch in sieben Urkunden der Nachfolger Johanns XII. begegnen sie als *Datari*;² nach dem Jahre 983 verschwinden sie fast völlig aus der Kanzlei.³ Auch bei den Kämpfen, die sich unter Otto III.⁴ und seinen Nachfolgern in Rom abspielten, treten sie ganz in den Hintergrund; es sind Geschlechter des römischen Landadels, die aus

¹ Daß der Bibliothekar Anastasius mit dem Primiscrinus von JAFFÉ-E. 3022 identisch ist, wie schon GALLETI S. 135 vermutet hat, ist möglich, aber bei der Häufigkeit dieses Namens keineswegs sicher. Ganz unhaltbar aber ist die Annahme von PHILLIPS, Kirchenrecht 6, 366, HINSCHIUS 1, 435ff., daß die Ämter des Protoscriniars und des Bibliothekars bis ins 10. Jahrh. dauernd verbunden gewesen seien. Kein späterer Protoscriniar heißt Bibliothecarius, kein Bibliothekar Protoscriniarius. Alle später genannten Bibliothekare sind Bischöfe, und unter den Protoscriniaren fanden wir sogar Laien. Der einzige Proto- oder Archiscrinier, der den Bischofsrang besitzt, ist der letzte, der überhaupt als päpstlicher Kanzleibeamter vorkommt: Petrus von S. Rufina oder Selva Candida (vorausgesetzt, daß die nur fragmentarisch bekannt gewordene Urkunde Johanns XIX. für Fruttuaria, die er 1027 datiert hat, JAFFÉ-L. 4083^a, überhaupt zuverlässig ist), und gerade von diesem wissen wir, daß er erst 1036 oder 1037 Bibliothekar geworden ist (s. unten S. 222). Während wir unter Sergius III. den Bischof von Sutri als Bibliothekar finden, ist Melchisedech Protoscriniar (JAFFÉ-L. 3535. 3538); und nicht erst 1023, wie HINSCHIUS 1, 437 meint, sondern schon 958 (Reg. Sublac. S. 54 n. 20) erscheinen Bibliothekar und Protoscriniar nebeneinander in einer und derselben Urkunde.

² Fünfmal der Primicerius in JAFFÉ-L. 3769. 3810^a. 3811 und in zwei Urkunden Benedikts VII. für Asti und für Alseben von 982 (Memorie dell' accademia di Torino Ser. II, Bd. 42 S. 440) und 983 (nicht 979; GGN. 1902 S. 202); zweimal der Nomenclator in JAFFÉ-L. 3790 (ed. KEHR, Miscellanea Cassinese, 1, 33 n. 5) und 3791, dieser wahrscheinlich derselbe Mann, der in den vorher erwähnten Urkunden als *primicerius* erscheint.

³ Nur der Protoscriniar kommt noch im 11. Jahrh. vor, aber keiner der anderen *Judices* hat mehr datiert.

⁴ Daß dieser ihnen wiederum einen größeren Wirkungskreis, einen Anteil an der Stadtregierung eingeräumt und sie zu kaiserlichen Beamten gemacht habe, wie man auf Grund der oben S. 200f. erwähnten Aufzeichnung mehrfach angenommen hat, bestreitet HALPHEN, Mélanges d'archéologie et d'histoire 25, 357ff., wohl mit Recht.

der Sabina stammenden Crescentier, die Tusculaner und andere, die um die Herrschaft in der Stadt ringen — Patriziat, Konsulat, Dukat sind die Formen, in die sie ihre Herrschaft kleiden. Die *iudices de clero* werden auf gewisse Ehrenrechte bei der Kaiserkrönung und auf gewisse Befugnisse der freiwilligen und der Zivilgerichtsbarkeit beschränkt; im Laufe des 13. Jahrhunderts verschwinden sie gänzlich.¹ Am längsten, bis zum Jahre 1299, hat sich der Titel des Primicerius erhalten, aber mit der Leitung der päpstlichen Notare und der Kanzlei hatte er seit lange nichts mehr zu tun.²

Neben den Bibliothekaren, die an deren Spitze stehen, erscheinen nun aber schon seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts auch Bischöfe, die diesen Titel nicht führen, als Datare. So zuerst unter Johann VIII. Der erwähnte Bibliothekar Anastasius datiert zum letztenmal im Mai 877; später wird er nicht mehr erwähnt. Demnächst sind Urkunden vom August desselben Jahres von zwei Bischöfen Johannes und Leo, deren Sitze nicht genannt werden und die sich nicht als Bibliothekare, sondern als *missi et apocrisarii* bezeichnen, gegeben.³ Dann tritt wahrscheinlich schon im Mai 878,⁴ jedenfalls im Juli desselben Jahres Bischof Walbert von Porto auf, der bis zum Jahre 883, also bis in die Zeit Marinus' I. hinein fungiert und zwölf Urkunden datiert hat.⁵ Obgleich er sich nicht Bibliothekar nennt, wird er doch bei der Regelmäßigkeit seiner Tätigkeit als der eigentliche Kanzleichef zu betrachten sein. Neben ihm aber erscheint als Bibliothekar der Bischof Zacharias von Anagni, der indes nur zwei Urkunden vom März 879 und vom Juni 883 datiert hat.⁶

¹ Vgl. HINSCHIUS 1, 383; HALPHEN, Administration S. 40ff., der Belege für die Titel *primicerius* und *secundicerius iudicum* oder *iudex*, *primus defensor iudex*, *archarius iudex*, *sacellarius iudex*, *nomenclator iudex* und *protoscriniarius iudex* beibringt.

² Der letzte Primicerius ist Angelus Petri Mathei, der 1299 vorkommt, THEINER, Cod. dipl. dominii temporalis 1, 365. Die anderen Judices verschwinden schon früher: nach den Listen HALPHENS ist der Secundicerius bis 1217, der Arcarius bis 1197, der Primus defensor bis 1195, der Nomenclator bis 1185, der Saccellarius bis 1202, der Protoscriniarius bis 1207 nachweisbar.

³ Vgl. JAFFÉ-E. 3104. 109—111. Leo ist der Bischof von der Sabina, Johannes vielleicht der von Pavia.

⁴ Hierhin wird, wie schon in den Regesten vermutet ist, JAFFÉ-E. 2987 gehören.

⁵ Außer JAFFÉ-E. 2987 noch 3175. 176. 182. 183. 185—187. 189. 200. 3381. 388.

⁶ JAFFÉ-E. 3230. 3389; außerdem heißt er Bibliothekar im Text eines Briefes vom Sept. 881, JAFFÉ-E. 3353.

Auch im 10. Jahrhundert wiederholen sich ähnliche anscheinende Unregelmäßigkeiten. Der nächste Bibliothekar, der nach Zacharias als Datar begegnet, ist Nikolaus von Sutri im Jahre 904.¹ Es folgen unter Leo VII. und Marinus II. Benedikt von Selva-Candida in den Jahren 939, 943 und 944,² unter Agapit II. und Johann XII. Marinus von Bomarzo (955—958),³ unter Johann XII. und Leo VIII. ein Bischof Johannes, gewiß der von Narni (961—963)⁴ — alle drei mit dem Titel Bibliothekar. Unter Johann XIII., Benedikt VI. und Benedikt VII. ist demnächst bis zum Ende des Jahres 975 Bibliothekar und Kanzleichef Bischof Wido von Selva Candida; von dreiunddreißig datierten Urkunden dieser Jahre zeigen fünfundzwanzig seine Unterschrift.⁵ Neben ihm aber datieren der Bischof Sicco von Bieda (Blera) zweimal in den Jahren 968 und 969, Andreas von Amelia dreimal im April 972, ein Bischof Johannes, der sich auch Bibliothekar nennt, einmal im Jahre 973, endlich Johannes von Salerno einmal 975. Daß es sich hier um Vertretungen des eigentlichen Bibliothekars handelt, ergibt sich deutlich aus einer der Unterschriften Siccos von Bieda,⁶ in der das ausdrücklich gesagt wird; zweifellos sind auch die anderen Fälle so aufzufassen, mag sich nun der Vertreter als Bibliothekar bezeichnen oder nicht.⁷ Solche Vertretungen mußten häufig notwendig werden, da man auch in dieser Zeit noch an dem Grundsatz eigenhändiger Datierung festgehalten zu haben scheint. Auch in der Folgezeit bleibt deshalb das gleiche Verhältnis. Nachfolger Widos von Selva-Candida im Bibliothekariat ist Stephan von Narni geworden, der

¹ JAFFÉ-L. 3533. — Von JAFFÉ-L. 3559, welches Stück ich schon früher mit WATTENBACH und DÜMLER für gefälscht erklärt habe (s. MIÖG. 9, 12 N. 1), ist abzusehen; jetzt ist die Unechtheit eingehend erwiesen worden von BRACKMANN, GGN. 1904 S. 496 ff.

² JAFFÉ-L. 3615^a. 3621. 3624.

³ JAFFÉ-L. 3669. 76. 80. 84. Marinus ist 948 päpstlicher Legat in Deutschland (vgl. CURSCHMANN, NA. 28, 401 ff.), kommt aber schon 942 in einer römischen Gerichtsurkunde vor; GIESEBRECHT 1⁵, 886. Vgl. auch die Urkunde des Abtes Leo von Subiaco, Reg. Sublac. S. 54 n. 20.

⁴ JAFFÉ-L. 3688. 91. 92. 3700; vgl. Reg. Sublac. S. 173 n. 124.

⁵ Die Zahlen bei JAFFÉ, Reg. 1², 470. 477. 480, dazu jetzt GGN. 1898 S. 371 und 1901 S. 9. Auch im folgenden verzichte ich darauf, die Zahlen JAFFÉS zu wiederholen, da sie bei den einander naheliegenden Zeiträumen, um die es sich jetzt handelt, leicht zu übersehen sind.

⁶ JAFFÉ-L. 3736. *Dat. p. m. Sicconis ep. S. Bler. eccl. ad vicem Widonis ep. et bibl. s. sedis apost.*

⁷ Anders HINSCHIUS 1, 437.

von 976 bis 983 zehnmal datiert; neben ihm erscheint Johann von Salerno noch zweimal, ein anderer Bischof Johann und ein Bischof Gregor je einmal; die letzteren beiden, obwohl sie gewiß nur als Vertreter Stephans zu betrachten sind, führen auch den Bibliothekartitel.¹ Es folgen aus den Jahren 983—985 zwei datierte Urkunden, die als Datar Johannes *episcopus et bibliothecarius* nennen, wahrscheinlich denselben Bischof Johann von Nepi, der demnächst unter Johann XV. vom Januar 986 bis zum Februar 993 an der Spitze der Kanzlei steht;² als Vertreter fungieren in dieser Zeit Bischof Gregor von Porto,³ der sich Bibliothekar nennt, und Bischof Dominicus von der Sabina, der einmal im Mai 993, ohne diesen Titel zu führen, unterfertigt hat. Nachfolger Johanns von Nepi ist Bischof Johann von Albano geworden,⁴ der das Amt des Bibliothekars auch unter Gregor V. und Silvester II. bekleidet hat; bis zum Ende des Jahres 1000 hat er allein datiert; Vertretungen kommen während seiner Amtsdauer nicht vor.

Aus den letzten Regierungsjahren Silvesters II. ist keine datierte Bulle erhalten,⁵ und auch aus der Zeit Johanns XVII., sowie aus dem ersten Jahre Johanns XVIII. fehlen solche. Dann ist im März und Juli 1005 Bischof Gregor von Ostia Bibliothekar; mit dem Ende dieses Jahres aber tritt eine neue und von dem bisherigen Brauch abweichende Art der Unterfertigung auf. Aus der Zeit vom Dezember 1005 bis zum Mai 1007 haben wir sieben Privilegien Johanns XVIII. Sechs davon nennen einen Petrus *abbas et cancellarius sacri Latera-*

¹ JAFFÉ-L. 3794. 3803 (die Bedenken, die PROU und VIDIER, *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire* 1, 170 N. 2, gegen die Echtheit der letzteren Urkunde äußern, können die Zuverlässigkeit des Protokolls nicht beeinträchtigen). — Daß in dieser Zeit Primicerius und Nomenclator zuletzt als Datarre begegnen, ist schon oben S. 213 N. 2 erwähnt worden.

² Man darf die Identität vermuten, weil auch jetzt nicht in allen Urkunden der Bischofssitz des Datarre angegeben ist, vgl. z. B. JAFFÉ-L. 3827. — Zu den bei JAFFÉ verzeichneten Urkunden kommt hinzu KEHR, *Italia pontificia* 2, 77 n. 8.

³ Datar in vier Urkunden von 989 und 995; es verdient konstatiert zu werden, daß er in der für ihn ausgestellten Urkunde JAFFÉ-L. 3843, die Johann von Nepi datiert hat, nicht Bibliothekar heißt.

⁴ Zwar ist die erste von Johann von Albano gegebene Urkunde (JAFFÉ-L. 3847) scheinbar einige Wochen älter als die letzte von Johann von Nepi datierte (JAFFÉ-L. 3848), aber ihre Überlieferung ist nicht zuverlässig. Wahrscheinlich steckt in der Datierung ein Fehler; anderenfalls müßte angenommen werden, daß der Bischof von Albano schon während der Amtsdauer seines Vorgängers einmal vertretungsweise datiert hat.

⁵ Auch die Originalurkunde JAFFÉ-L. 3927 entbehrt der Datierung.

nensis palatii: einmal als Schreiber,¹ zweimal als Schreiber und Datar,² dreimal bloß als Datar:³ wahrscheinlich sind alle sechs Stücke von ihm sowohl gegeben als auch geschrieben.⁴ Der Titel, den er führt — in Rom damals fast ganz unbekannt —,⁵ zeigt uns deutlich den zunehmenden Einfluß der abendländisch-kaiserlichen Kanzleieinrichtungen auf das päpstliche Urkundenwesen, der sich in den letzten vier Jahrzehnten des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts auch in der Formulierung der päpstlichen Urkunden sehr deutlich zu erkennen gibt.⁶ Was aber die eigentliche Bedeutung und Tragweite der von Johann XVIII. durch die Ernennung eines Abtes zum Kanzler des lateranensischen Palastes vorgenommenen Neuerung war, das entzieht sich bei dem trümmer- und lückenhaften Zustande des uns für die Erkenntnis der damaligen römischen Verhältnisse zu Gebote stehenden Quellenmaterials unserer Kenntnis leider ebenso vollständig,⁷ wie es uns an Nachrichten über die Persönlichkeit jenes Abtes gebricht. Es liegt nahe, zu vermuten, daß die Maßregel durch den damals in Rom allgebietenden Patricius Johannes aus dem Hause der Crescentier veranlaßt worden ist, dem daran gelegen sein konnte, dem Papste, seiner Kreatur, einen Kanzler zur Seite zu stellen, der nicht dem Kreise der von dem Patricius doch mehr oder minder unabhängigen suburbika-

¹ JAFFÉ-L. 3948 nach dem Druck bei v. PFLUGK-HARTUNG, Acta 2, 60; nach P. KEHR, *Scrinium und Palatium*, MIÖG. Erg. 6, 72 (welcher Aufsatz auch für alles folgende zu vergleichen ist), wäre er auch hier als Datar und Schreiber genannt; doch vgl. *Italia pontificia* 3, 223 n. 1.

² JAFFÉ-L. 3947. 3953.

³ JAFFÉ-L. 3949. 3951. 3952.

⁴ Denn es wird kaum auf Zufall beruhen, daß die drei Stücke, die ihn bloß als Datar bezeichnen, keinen anderen Schreiber und das Stück, das ihn nur als Schreiber bezeichnet, keinen anderen Datar nennen.

⁵ Vgl. oben S. 212 N. 1. Doch wird der Titel, offenbar für den Vorsteher oder einen Beamten der päpstlichen Kanzlei, gebraucht in einem Brief Silvesters II., JAFFÉ-L. 3911.

⁶ Darauf hat, nachdem zuerst EWALD, NA. 9, 345 ff., eine einzelne Beobachtung mitgeteilt hatte, ERBEN, *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* NF. 7, 21 ff. (vgl. auch MIÖG. 13, 571 ff.), nachdrücklich hingewiesen; nichtsdestoweniger ist die Sache in MÜHLBACHERS Untersuchung über die gegenseitigen Beziehungen von Kaiser- und Papsturkunden, MIÖG. 4, 499 ff., gar nicht berücksichtigt worden. Näheres darüber später.

⁷ Schwerlich zusammenhängen kann sie mit einem anderen Umstand. Zu Anfang des Jahres 1004 ist der Bibliothekar Bischof Leo als päpstlicher Legat in Deutschland (vgl. die Belege bei HIRSCH, *Jahrb. Heinrichs II.* 1, 278 N. 1). Aber diese Abwesenheit kann nicht zur Ernennung des Abtkanzlers geführt haben, da, wie oben bemerkt, im März und Juli 1005 ein anderer Bibliothekar datiert und der Abt Petrus erst seit Ende des Jahres auftritt.

rischen Bischöfe angehörte.¹ Aber irgend welcher Beweis für eine derartige Hypothese läßt sich nicht erbringen, und von Bestand war die Neuerung nicht. Denn in den Urkunden der letzten beiden Jahre Johanns XVIII. begegnet der Abtkanzler Petrus nicht mehr; geschrieben sind sie wieder von Scrianiaren, während ein Datar in ihnen nicht genannt wird.²

Auch unter Sergius IV. (1009—1012), gleichfalls einem Geschöpfe des Patricius Johannes, dauern die Unregelmäßigkeiten fort. Vier Privilegien dieses Papstes nennen zwar wieder Bischöfe, einmal Benedikt von Porto, zweimal Peter von Palestrina, und einmal einen Bischof Gregor als Bibliothekar;³ aber eine andere ältere Urkunde aus dem Jahre 1010 ist, was bis dahin nie vorkam, von einem Kardinalpriester gegeben;⁴ die übrigen entbehren der Datierung. Erst Benedikt VIII., der im Gegensatz gegen die Crescentier erhoben worden ist, kehrt zu dem alten Brauche wenigstens insofern wieder zurück, als er lediglich durch Bischöfe hat datieren lassen. Aber die als *Datave* auftretenden Bischöfe sind zahlreicher als unter irgend einem der Vorgänger. Wir

¹ Vgl. auch KEHR a. a. O. S. 74, der auch die Frage aufwirft, ob der Papst in der Zeit, in der der Abtkanzler Petrus genannt wird, vielleicht von Rom abwesend war, was an den oben besprochenen Präzedenzfall aus dem Pontifikat Leos VIII. erinnern würde. Aber auch für die Beantwortung dieser Frage fehlt es allen Quellenangaben.

² Auch nicht in dem Or. von JAFFÉ-L. 3956, das freilich überhaupt in unfertigem Zustand ausgegeben worden ist, wie die für den Namen des Schreibers gelassene unausgefüllte Lücke zeigt. Allerdings begegnet uns Petrus *diaconus atque cancellarius* im Dez. 1015 bei Papst Benedikt VIII. (Reg. Farf. 3, 211) und ebenso Petrus *diaconus sanctae Romanae ecclesiae et cancellarius sacri palatii* in einer Synode Johanns XIX. vom Dez. 1024, JAFFÉ-L. 4063. Ich halte es für sehr glaublich, daß dies der *abbas* Petrus von 1005—1007 ist, der demgemäß zum Kardinaldiakon befördert sein müßte und den Kanzlertitel beibehalten hätte; daß er aber wirklich Funktionen in der Kanzlei ausgeübt hätte, läßt sich für die Zeit nach 1007 nicht erweisen; über zwei Urkunden Johanns XIX. die *vice* seiner geschrieben sein sollen, s. unten S. 224 N. 1. Trifft aber diese Vermutung zu, so ist der Petrus *diaconus et cancellarius*, den wir unter Benedikt IX. kennen lernen werden (s. unten) und der als wirklicher Kanzleichef noch bis zum Okt. 1050 nachweisbar ist, doch aller Wahrscheinlichkeit nach ein anderer Mann. An seine Identität mit dem Abte Petrus von 1005—1007 darf keinesfalls gedacht werden; soweit wir über die Handschrift des letzteren nach den beiden Urkunden JAFFÉ-L. 3947. 3953 urteilen können, ist sie von der sehr ausgeprägten und sich durchaus gleichbleibenden Schrift des Kanzleichefs von 1044—1050 ganz verschieden. Und wie sollte wohl ein und derselbe Mann 45 Jahre hindurch das Amt eines päpstlichen Kanzlers bekleidet haben!

³ JAFFÉ-L. 3971. 985. 988; KEHR, GGN. 1898 S. 55.

⁴ JAFFÉ-L. 3967.

finden Peter von Palestrina, Benedikt von Porto, Benedikt von Selva-Candida, Azzo und Peter von Ostia, Boso von Tivoli, endlich einen Bischof und Legaten Benedikt, der entweder mit dem Herrn von Porto oder mit dem von Selva-Candida identisch sein wird. Dabei gehen die Unterschriften zeitlich so durcheinander,¹ daß sich nicht feststellen läßt, ob wir auch jetzt noch, wie für die frühere Zeit vermutet werden durfte, einen eigentlichen Bibliothekar anzunehmen haben, als dessen Vertreter die übrigen gleichzeitigen Datare anzusehen sein würden, oder ob die nebeneinander auftretenden Bischöfe und Bibliothekare als koordiniert anzusehen sind. Jedenfalls kann auch jetzt noch daran festgehalten werden, daß die Datierung, die aber, wie wir schon gesehen haben, unter den Vorgängern Benedikts VIII. und unter ihm selbst häufiger fortbleibt,² da, wo sie hinzugefügt wurde, eigenhändig geschrieben ward.

Nun aber hat Benedikt im Jahre 1023 noch eine weitere Bestimmung getroffen, die von großer Bedeutung werden konnte. Zu Weihnachten dieses Jahres war Erzbischof Pilgrim von Köln, unter den vornehmsten deutschen Kirchenfürsten derjenige, welcher am bereitesten auf weitgehende kirchenpolitische Kombinationen des Papstes einzugehen geneigt war, in Rom; der Papst erwies ihm die größten Ehrenbezeugungen und ernannte ihn, was vordem keinem deutschen Bischof je zuteil geworden war, zum Bibliothekar der römischen Kirche.³ An dieser Stelle ist auf die politische Wichtigkeit der Maßregel nicht einzugehen; es handelt sich hier nur um ihre Bedeutung für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei.⁴ Diese aber mit Sicherheit zu bestimmen ist schwer, da es an zuverlässigen Nachrichten darüber fehlt. Gleich die Frage, ob die Verleihung an Pilgrim persönlich erfolgt, oder ob sie ihm in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Köln in der Absicht zuteil geworden ist, daß das Amt auch auf seine Nachfolger auf diesem

¹ S. die Zusammenstellung bei JAFFÉ, Reg.² S. 506. Boso kommt auch in zwei neugefundenen Urkunden von 1017 vor (vgl. GIORGETTI, Arch. stor. ital. 5. Ser. 11, 104, und OMONI, BEC. 1904 S. 377).

² Sie fehlt auch in den beiden Originalen, JAFFÉ-L. 4001. 4036, die allerdings beide Spuren der Unfertigkeit zeigen.

³ Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 2⁵, 198; HIRSCH-BRESSLAU, Jahrb. Heinrichs II. 3, 279. Den Gegenbemerkungen HARTTUNGS, FDG. 16, 594ff. kann ich ebensowenig Bedeutung beimessen, wie den zahlreichen Erörterungen in neueren Dissertationen (zuletzt DERSCH, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribio von Mainz, Marburg 1899), die sich mit den hier einschlagenden Fragen abmühen.

⁴ Zuletzt hat über das kölnische Amt in der römischen Kanzlei gehandelt WATENDORFF, Papst Stephan IX. (Diss. Münster 1883) S. 56ff.

Erzstuhl übergehen sollte,¹ ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; doch muß das erstere als wahrscheinlicher bezeichnet werden.² Auch welche Rechte — abgesehen von der Ehre, die dem Erzbischof erwiesen wurde — mit dem Amte verbunden waren, läßt sich nicht feststellen; nur das kann man bestimmt sagen, daß er nicht bloß den bisherigen Bischof-Bibliothekaren gleichgestellt, sondern ihnen übergeordnet werden und wenigstens dem Namen nach an die Spitze der päpstlichen Kanzlei treten sollte. Endlich bleibt es auch ungewiß, ob er sein Amt persönlich ausgeübt hat; Urkunden aus den ersten Wochen des Jahres 1024, die darüber Aufschluß geben könnten, liegen nicht vor. Dagegen scheint dem Erzbischof das Recht zugestanden worden zu sein, da er ja nicht in Rom zu bleiben gedachte, einen Vertreter zu ernennen; er machte davon Gebrauch, indem er Benedikt von Porto, der bisher schon in der Kanzlei tätig gewesen war, mit der Datierung in Vertretung des Bibliothekars beauftragte; zwei Urkunden aus dem Jahre 1024 sind dementsprechend unterfertigt.³

Wäre das Verhältnis, in das so ein deutscher Erzbischof zur päpstlichen Kanzlei trat, dauernd geblieben, so hätte es leicht von großem

¹ Etwa so, wie schon damals das Amt des königlichen Erzkappellans für Deutschland mit dem Erzbischof Mainz verbunden war und wie bald nachher das italienische Erzkanzleramt mit dem von Köln verbunden wurde.

² Gegenteiligere Ansicht ist WATTENDORFF a. a. O., der Gewicht darauf legt, daß in dem Privileg Leos IX. für Hermann von Köln vom 7. Mai 1052, JAFFÉ-L. 4271, der Ausdruck vorkommt: *confirmamus quoque tibi . . . sanctae et apostolicae sedis cancellaturam*. Aber erstens ist diese Urkunde mindestens stark interpoliert und der betreffende Satz, wie STEINDORFF, Jahrbücher Heinrichs III. 2, 141 N. 1, bemerkt, wahrscheinlich aus Wiberts Biographie Leos IX. (2, 4; ed. WATTERICH 1, 155) eingeschoben, wobei dann Wiberts *dare* in *confirmamus* verwandelt ist; zweitens würde er, auch wenn er echt wäre, doch nur beweisen, daß die ja im März 1051 zweifellos schon erfolgte Verleihung ein Jahr später urkundlich bestätigt worden ist. — Für mich ist die Erwägung entscheidend, daß Leo IX., der zu Hermann von Köln in den besten Beziehungen stand, diesem Amt und Titel schwerlich bis 1051 vorenthalten haben würde, wenn er schon vorher ein Recht darauf gehabt hätte.

³ JAFFÉ-L. 4057: *dat. p. m. Piligrimi Colon. archiep. et biblioth. s. sed. apost., qui vicem Benedicto commisit episcopo*; JAFFÉ L. 4058: *dat. p. m. Benedicti ep. Portuensis vice Pelegrini archiep. Colon. et bibl. s. ap. sedis*. Ich halte beide Datierungen trotz ihrer abweichenden Form (eine feste Form für das neue Verhältnis mußte sich erst ausbilden) für gleichbedeutend und glaube, daß beide von Benedikt herrühren. Wenn Pilgrim JAFFÉ-L. 4057 persönlich datiert hätte, wie neuerdings durchweg angenommen worden ist, so wäre der Zusatz *qui vicem* usw. ganz überflüssig; überdies würde man dann *commissi* statt *commissit* erwarten. — Man beachte, daß Benedikt in beiden Datierungen nicht Bibliothekar heißt.

Einflüsse auf deren Entwicklung werden können: eine noch weiter gehende Einwirkung deutscher Bräuche auf den Geschäftsgang in ihr wäre die wahrscheinliche Folge gewesen. Dazu aber kam es für jetzt noch nicht. Der schnell aufeinander folgende Tod Benedikts VIII. und Heinrichs II. löste die engen Beziehungen, die zwischen Papsttum und Kaisertum begründet worden waren; in Deutschland wie in Rom kamen neue Männer ans Ruder; dort Konrad II., der einer Einmischung in die spezifisch römischen Verhältnisse möglichst aus dem Wege ging, hier Johann XIX., bis dahin Laie und der weltliche Herr der Stadt, dem keinesfalls daran gelegen war, den deutschen Einfluß in Rom zu verstärken.

Waren nun überdies durch den Aufstand der weltlichen Fürsten Oberitaliens und ihre Versuche, einen Gegenkönig aufzustellen, die Verbindungen zwischen Rom und Deutschland erschwert, so begreift es sich, daß von dem kölnischen Bibliothekariat zunächst nicht mehr die Rede ist. Vielmehr tritt in Bezug auf die Datierung einfach das frühere Verhältnis wieder ein: Boso von Tivoli, Benedikt von Porto, Peter von Palestrina fungieren wieder nebeneinander und führen den Bibliothekartitel.¹ Nur eine Urkunde Johanns XIX. vom Dezember 1026 macht eine Ausnahme; sie ist von Benedikt in Vertretung Pilgrims gegeben.² Ihre Ausstellung fällt in die Zeit, während welcher Konrad II., dem Pilgrim gefolgt war,³ mit einem Heer in Italien weilte, und es wäre möglich, daß man sich damals in einem Einzelfalle veranlaßt gesehen hätte, den Ansprüchen Pilgrims Rechnung zu tragen. Sehr auffallend ist jedenfalls, daß dieser Datierung, in der Pilgrim genannt wird, eine andere vorangeht, in der Boso von Tivoli als Bibliothekar ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses bezeichnet wird, was, wenn hier nicht irgend eine Verwirrung Platz gegriffen hat, geradezu auf die Vermutung führen könnte, daß die zweite Datierung durch Benedikt an Stelle Pilgrims auf eine Reklamation von deutscher Seite nachträglich hinzugefügt worden sei. Im übrigen ist auch während des Römerzuges Konrads auf den Anspruch des kölnischen Erzbischofs in den Papsturkunden keine Rücksicht genommen. Ohne ihn zu erwähnen, ist eine Urkunde vom Juni 1026 von Benedikt von Porto gegeben;⁴ Boso von Tivoli gibt eine andere vom 14. Dezember dieses Jahres;⁵ und sogar

¹ Vgl. JAFFÉ Reg.² S. 515.

² JAFFÉ-L. 4076: *dat. p. m. Benedicti Port. ep.* (also ohne den Bibliothekartitel, wie 1024) *vice Peregrini Col. archiep. bibl. s. apost. sedis.*

³ Vgl. DK. II. 56.

⁴ JAFFÉ-L. 4074.

⁵ JAFFÉ-L. 4075; es ist bemerkenswert, daß Benedikt von Porto auch diese Urkunde unterschrieben hat, ohne den Bibliothekartitel zu führen.

ein während des Kaisers Anwesenheit in Rom ausgestellt Privileg für Cluni¹ nennt nicht Pilgrim, der allerdings auch nicht anwesend war,² sondern Peter von Palestrina als Datar.

Dennoch scheinen die Prätensionen des Kölner Erzbischofs in Rom nicht in Vergessenheit geraten zu sein; darauf deutet eine sehr bald nach seinem Tode getroffene Maßregel, die ganz den Eindruck macht, als ob sie darauf berechnet gewesen sei, ihre Erneuerung für die Zukunft zu verhindern. Am 24. oder 25. August 1036 ist Pilgrim gestorben;³ dem November des folgenden Jahres gehört eine Urkunde Benedikts IX., der Johann XIX. auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, an, durch die das Amt des päpstlichen Bibliothekars dem Bischof Petrus von Selva-Candida, den der Papst schon vorher an die Spitze seiner Kanzlei gestellt hatte,⁴ zugleich aber auch allen seinen Nachfolgern in diesem Bistum für alle Zeiten übertragen wird.⁵ Das Privileg ist gegeben worden, während der Kaiser in Italien war und nachdem der Papst erst vor wenigen Monaten eine Zusammenkunft mit ihm gehabt hatte; auch Erzbischof Hermann von Köln, Pilgrims Nachfolger, war damals in Italien und stand bei Konrad II. in höchstem Ansehen: es ist unter diesen Umständen nicht wahrscheinlich, daß Rechtsansprüche Hermanns bestanden, die durch Benedikts Maßregel verletzt worden wären, und das bestätigt unsere frühere Annahme, derzufolge das Amt an Pilgrim nur für seine Person verliehen worden war. Aber daß die Maßregel, mochte sie formell auch unanfechtbar sein, nichtsdestoweniger einen Schachzug der kurialen Politik gegen den deutschen Einfluß darstellte, der sich eben damals in Italien in so energischer und die päpstliche Autorität nichtachtender Weise geltend machte, wird man kaum bezweifeln können.

Für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei aber war sie von großer Bedeutung. Von nun an war der päpstliche Bibliothekariat

¹ JAFFÉ-L. 4079, vgl. HESSEL, Zeitschr. f. Kirchengesch. 22, 520 N. 1.

² Wenigstens ist er im Jahre 1027 in Italien nicht mehr nachweisbar; die gegenteiligen Angaben bei BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 1, 139; GIESEBRECHT 2⁵, 245 sind zu berichtigen.

³ BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 219.

⁴ S. S. 223 N. 2.

⁵ JAFFÉ-L. 4110: *non solum te, sed omnes tuos successores episcopos bibliotarios sedis nostre esse perpetuo apostolica auctoritate censemus, et (lies: ut) merito, qui in apostolica ecclesia desudatis, in apostolicis scriptis fideles testes semper existatis.* Den Bemerkungen v. PFLUGK-HARTTUNGS über dies Privileg (MÖG. 27, 52f.) kann ich nicht zustimmen; auch KEHR, Italia pontificia 2, 27 zu n. 5, hat sie abgelehnt.

dauernd mit einem suburbikarischen Bistum verbunden; wenn in späterer Zeit, was nur noch ganz vereinzelt vorkommt, ein Bischof eines anderen Sitzes als Datar genannt wird, so kann er bestimmt nur als Vertreter des Herrn von Selva-Candida betrachtet werden.¹ Zugleich aber war wohl noch ein anderes die Folge davon. Indem die oberste Leitung der Kanzlei einem einzigen Kardinalbischof übertragen wurde, der bei den sich immer mehr erweiternden Geschäften der allgemeinen, unter Mitwirkung des Kardinalkollegiums geführten Kirchenregierung gewiß häufig genug behindert war, persönlich die ihm obliegenden Funktionen zu vollziehen,² mußte der Gedanke nahe liegen, einen ständigen Vertreter des Kanzleichefs zu bestellen. Das Beispiel der Reichskanzlei, in der ganz ähnlich dem Erzbischof von Mainz für Deutschland und dem Erzbischof von Köln für Italien ein Kanzler unterstellt war,³ zeigte die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung; ich betrachte es geradezu als eine Nachahmung der deutschen Organisation, daß man dem ständigen Vertreter des Kanzleichefs auch in Rom neben dem althergebrachten Titel eines Bibliothekars, den ja auch früher schon Vertreter des obersten Beamten geführt hatten, den bisher nur ganz vereinzelt von dem Kanzleichef selbst gebrauchten Titel eines *cancellarius*⁴ übertrug.⁵ Das neu geschaffene Amt eines

¹ S. unten S. 236 N. 5.

² Im Anfang von Benedikts Regierung mag der Bischof von Selva-Candida sein Amt wirklich persönlich ausgeübt haben; ein neuerdings zutage gekommenes Privileg vom 15. April 1037 (GGN. 1906 Beiheft 1 S. 19 n. 1) ist von ihm selbst datiert; er führt den Titel *cancellarius et bibliothecarius s. Lateran. palatii*.

³ S. unten Kap. VII.

⁴ Über die ursprüngliche Bedeutung des Titels *cancellarius* siehe unten Kap. VII.

⁵ Gegen die hier ausgesprochene Ansicht über das Verhältnis der Bischöfe von Selva-Candida zu dem Kanzler Petrus hat KEHR, MIÖG. Erg. 6, 74 N. 3, Zweifel geäußert, aber nicht näher begründet. Ich glaube an ihr um so eher festhalten zu dürfen, als nicht nur die Analogie der deutschen Verhältnisse, die im 10. und 11. Jahrh. so stark auf die römischen wirken, für sie spricht, sondern auch die noch darzulegende Art der Tätigkeit des Diakons Petrus in der Kanzlei meines Erachtens deutlich zeigt, daß seine Stellung eine viel mehr subalterne war als die der früheren Kanzleichefs mit Ausnahme allein seines Namensvetters unter Johann XVIII., und ich glaube, daß KEHRs eigene, an sich sehr ansprechende Ansicht, der Papst habe die Leitung der Kanzlei durch die getroffene Maßregel mehr unmittelbar unter sich selbst bringen wollen, mit meiner Auffassung ganz wohl vereinbar ist. Denn eben durch die Bestellung eines Kanzlers unter dem ersten Bibliothekar wurde dessen Amt mehr und mehr ein bloßer Titel ohne wirklichen Einfluß auf die Leitung der Kanzleigeschäfte.

bibliothecarius et cancellarius sedis apostolicae wurde dem Diakon Petrus verliehen, dem wir unter Benedikt IX. dreimal in den Jahren 1042 und 1044 als Datar begegnen.¹ Leider ist über seine Herkunft und sein Vorleben nichts Näheres bekannt; auch eine politische Rolle kann er nicht gespielt haben, da er unter Päpsten der verschiedensten Richtungen, unter Benedikt IX. wie unter Gregor VI., unter Clemens II.

¹ Zwei Urkunden vom Juni 1044, JAFFÉ-L. 4115^a. 4115^b., gedruckt NA. 11, 390; 12, 408, geschrieben von Johannes *seriniarius et notarius*; *dat. per manum Petri diaconi bibliothecarii et cancellarii sanctę apostolicę sedis*. Extrakt einer Urkunde von 1042, einst im Archive zu Soana, nach Tizio von Siena bei MURATORI, Ant. ital. 3, 833, *dat. 3. kal. apr. per manum Petri diaconi et cancellarii sanctę sedis apost. an. decimo domini Benedicti papae*; JAFFÉ-L. 4111^a. Vgl. auch in JAFFÉ-L. 4114 die Unterschrift Petrus *cancellarius noster*. — Zwei Urkunden Johanns XIX., JAFFÉ-L. 4071. 4085, die Johannes *cardinalis et cancellarius vice Petri diaconi* als Schreiber und Boso (Dodo) *episc. et biblioth.* als Datar nennen, können nicht als zuverlässig angesehen werden. Daß beim Schreiben einer Papsturkunde ein Vertretungsverhältnis Platz gegriffen hätte, ist für diese Zeit durch kein zweites Beispiel zu belegen und an sich kaum denkbar: das Ingrossieren war, soviel wir sehen können, damals kein Geschäft, das, wie die Datierung, nur einem bestimmten Beamten zukam und also, wenn dieser behindert war, nur vertretungsweise vollzogen werden konnte. Und ebenso ist es durch keinen zweiten Fall zu belegen, daß ein Kardinal und Kanzler geschrieben hätte, ohne zugleich zu datieren. Treffen wir aber zwei derartige Singularitäten in zwei Urkunden gleicher Provenienz, die noch dazu zwei Jahre auseinanderliegen (JAFFÉ-L. 4071 von 1025 restituirt dem Patriarchen Poppo von Aquileja das Kloster S. Maria in Organo zu Verona; JAFFÉ-L. 4085 von 1027 ist eine allgemeine Bestätigungsurkunde für denselben), so ist es klar, daß wir es mit außerhalb der Kanzlei entstandenen Machwerken zu tun haben, zumal da sich dann die Entstehung jener Singularitäten leicht erklärt. Denn die Fälschungen sind offenbar unter Benutzung zweier echter Urkunden entstanden, deren eine von Johann XIX. ausgestellt und von Boso datiert, deren andere von einem seiner Nachfolger erlassen, von Johannes *serin. et notar.* geschrieben und von Petrus *diac. card. et cancell.* datiert war: in den Fälschungen hat man das Eschatokoll beider Vorlagen vereinigt. JAFFÉ-L. 4071 hat schon JAFFÉ verworfen und LOEWENFELD zu Unrecht verteidigt; 4085 hat bisher für echt gegolten und ist auch von mir, Jahrb. Konrads II. 1, 158 N. 4, noch so angesehen worden. Wie weit die Fälschung auch den Inhalt der Urkunden ergriffen hat, bedarf noch näherer Untersuchung; jedenfalls gehört ihr ein Satz von 4085 an, den ich schon a. a. O. als mit einer anderen in dieser Zeit getroffenen Bestimmung im Widerspruch stehend gekennzeichnet habe. Nach dem, was oben gesagt worden ist, stehe ich jetzt nicht an, den Satz, durch den der Papst Aquileja als *caput et metropolis super omnes Italiae ecclesias* anerkennt, schlechtweg für gefälscht zu erklären; er ist mit den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit und mit der Stellung, die Mailand und Ravenna einnahmen, in keiner Weise zu vereinbaren. Die Fälschung wird noch ins 11. Jahrh. gehören und hängt vielleicht mit dem Rangstreit von 1047 (vgl. STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 1, 320f.) zusammen.

wie unter Leo IX. im Amte blieb und da seine Stellung von all den Veränderungen, die sich in dieser ereignisvollen Zeit in der Verfassung des Papsttums wie in dem Geschäftsgang der Kanzlei vollzogen, völlig unberührt blieb. Acht volle Jahre, vom März 1042 bis zu seinem Tode (Oktober 1050)¹ überließ man ihm ganz allein das Geschäft der Datierung der Papsturkunden, ohne daß die Bischöfe von Selva-Candida, die sich, wie die deutschen Erzkanzler, wahrscheinlich mit der Ehre, vielleicht auch gewissen Einkünften des Bibliothekariats begnügten, darin eingriffen. Es charakterisiert den pflichttreuen und fleißigen Beamten in verantwortlicher, aber doch eigentlich nur subalternen Stellung, daß er in dieser verhältnismäßig langen Zeit nicht nur allein und regelmäßig datiert, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Urkunden teilweise oder ihrem ganzen Umfange nach eigenhändig geschrieben² und daß er sich mit einer kleinen Anzahl von Unterbeamten begnügt hat.

Bis dahin waren die Privilegien immer noch in alter Weise von römischen Scrianiaren geschrieben worden. Nur ganz vereinzelt hatten höhere Kanzleibeamte selbst mündiert, so, wie wir schon sahen, einmal unter Gregor I. der Secundicerius Paterius;³ nur die Protoscrianiare haben etwas häufiger als Ingrossatoren fungiert, was bei der beson-

¹ Vgl. Chron. S. Petri vivi, MG. SS. 26, 32: *in illo tempore* (vgl. JAFFÉ, Reg. 1², 539) *Leo papa venit Lingones civitatem . . . ibique obiit Petrus diaconus eius sepullusque est in capitulo S. Manmetis.*

² So schon unter Benedikt IX. die erste Zeile der beiden oben S. 224 N. 1 erwähnten Privilegien, dann unter Clemens II. JAFFÉ-L. 4148 in seinem ganzen Umfang und vielleicht auch JAFFÉ-L. 4150 (vgl. KEHR a. a. O. S. 80 N. 2); unter Leo IX. JAFFÉ-L. 4165. 4169. 4170 ganz, die ersten Zeilen von 4172 (vgl. KEHR a. a. O. S. 81) und Teile von 4263 (Or. in Marseille). Daß er auch als Diktator tätig gewesen ist, hat KEHR, GGN. 1898 S. 496 ff., nachgewiesen.

³ Oben S. 196 N. 2. — JAFFÉ-E. 2952 von Hadrian II. sollte nach der Ausgabe bei MITTARELLI, Ann. Camald. 3^b, 3 n. 1, von Paulus *scrianiarius secundicerius* geschrieben sein. Meine früheren Zweifel an der Richtigkeit dieser Lesung bestätigt jetzt der Abdruck bei PASQUI, CD. Aretino 1, 57 n. 41, wo freilich im Text immer noch das falsche, aber wenigstens in den Noten richtigere steht. Die Urkunde ist von einem Scrianiar Paulus geschrieben und von dem Secundicerius, dessen Name ausgefallen ist, gegeben. Ebenso verkehrt muß die Angabe sein, daß JAFFÉ-E. 2497 vom 8. März 798 von Eustachius als *primicerius notariorum* geschrieben sei. Eustachius war noch am 20. April einfacher Notar (JAFFÉ-E. 2498), und der damalige Primicerius hieß Paschalis. Wilhelm von Mahnesbury, der das ihm nur in englischem Text vorliegende Stück ins Lateinische übersetzte, hat den Titel des Eustachius gewiß aus JAFFÉ-E. 2510 übernommen; 802 kann Eustachius Primicerius gewesen sein. Endlich ist in der Scriptumzeile von JAFFÉ-L. 3688 sicher *scrianiarii* statt *secundicerii* zu lesen, vgl. HARTUNG, Dipl.-hist. Forschungen S. 399.

deren Stellung dieser Beamten, die nach unseren früheren Ausführungen an der Spitze der Zunft der gewerbsmäßigen römischen Urkundenschreiber standen, in keiner Weise auffallen kann. So finden wir den Protoscriniar Melchisedech in zwei Urkunden von 905 und 907,¹ dann Johannes in einer Urkunde von 917,² weiter Petrus, der sich *archiscriniarius* nennt, in einem Privileg von 939,³ endlich Stephan, der sich sowohl *primi-* wie *protoscriniarius* nennt, in fünf Urkunden Benedikts VIII. von 1021—1023 als Schreiber unterzeichnet.⁴

Nur ganz ausnahmsweise ist es auch geschehen, daß die Päpste unter besonderen Umständen Männern, die nicht zu ihrem eigentlichen Beamtenpersonal gehörten, die Ausfertigung von Privilegien überließen. So ist eine Urkunde Leos VIII. vom Juni 964 von einem Tabellio Johannes in den Formen der römischen Privaturkunde geschrieben; der von seinem Gegner Johann XII. aus der Stadt vertriebene und von Otto I. zurückgeführte kaiserliche Papst hatte offenbar seine Kanzlei noch nicht reorganisiert, als er ihre Herstellung anordnete.⁵ Unter ähnlichen Verhältnissen und gewiß aus ähnlichem Grunde hat im Jahre 980 Papst Benedikt VII. in Ravenna, wohin er sich vor aufständischen Bewegungen in Rom zurückgezogen hatte, durch einen dortigen Tabellio in den dort üblichen Formen eine Urkunde schreiben lassen.⁶ Daß die Päpste, wenn sie nicht als Regenten der Kirche, sondern als Privatmänner über ihr Privateigentum verfügten, die Urkunden über solche Verfügungen nicht von ihren Kanzleibeamten

¹ JAFFÉ-L. 3535. 38. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem Scriniar des gleichen seltenen Namens, der 897 in einer Urkunde des Protoscriniars Benedikt als Zeuge auftritt; Reg. Sublac. S. 164 n. 116.

² JAFFÉ-L. 3558.

³ JAFFÉ-L. 3616.

⁴ JAFFÉ-L. 4033. 41. 43^a. 45. 56. Vgl. über ihn HALPHEN, *Etudes sur l'administration de Rome* S. 143. Gefälscht oder verderbt sind die Erwähnungen eines *primiscriniius* in JAFFÉ-L. 3832 (vgl. FINKE, *Papsturkunden Westfalens* S. 7 n. 20), eines *archiscriniarius* in 3851 (vgl. HAUTHALER, *Salzburger UB.* 2, 114 n. 62), eines *archiscrivius* in 4108 (vgl. KEHR, *MIÖG.* Erg. 6, 75 N. 1). In der Schreiberzeile von 5905 ist statt *Pyderii regionarii et referendarii* zu lesen: *Petri notarii regionarii et scriniarii*. Korrumpiert ist endlich auch die Schreiberzeile von 4042, die einen *ypocancellarius* nennt, vgl. *MIÖG.* 9, 26 N. 2.

⁵ JAFFÉ-L. 3703. Für die Echtheit der Urkunde bürgt bei den Ausnahmeverhältnissen, unter denen sie ausgestellt wurde, gerade ihre abweichende Form. Auffallend ist nur, daß der Papst am 13. Juni schon im Lateran gewesen sein soll, während man nach dem *Cont. Reginonis* 964 annehmen muß, daß er erst am 23. nach Rom zurückgekehrt ist. Aber das Datum mag in der Kopie vom Jahre 1305 entstellt sein.

⁶ JAFFÉ-L. 3802 mit Unterschrift des Papstes. Der Druck bei UGHELLI 2, 599 ist sehr verderbt.

sondern von anderen öffentlichen Schreibern in den diesen geläufigen Formen herstellen ließen,¹ kann noch weniger befremden; solche Stücke sind überhaupt keine Papsturkunden und haben mit den für diese geltenden Regeln nichts zu tun.²

Gehörte es zu diesen Regeln, daß der Schreiber und der Datar einer Urkunde zwei verschiedene Personen waren, so ist davon, zuerst, wie wir sahen, der Abtkanzler Petrus in den Jahren 1005—1007, dann der Bibliothekar und Kanzler Petrus diaconus, wie wir oben festgestellt haben, abgewichen. In dessen Zeit und in der nächstfolgenden treten nun aber noch andere und sehr bemerkenswerte Neuerungen in der Organisation der päpstlichen Kanzlei auf.³ Daß die beiden Scriiniare, die während der Regierung Benedikts IX. unter ihm die Urkunden schreiben, Sergius und Johannes, sich den Amtstitel *scriiniarius et notarius sacri Lateranensis palatii* geben,⁴ hat zwar schwerlich eine die Organisation der Kanzlei betreffende besondere Bedeutung. Seit der Wende des 10. Jahrhunderts wird überhaupt häufiger von dem *sacrum palatium Lateranense* als dem Sitze des Papstes und seiner Behörden geredet; und wie es aufkam, von Zahlungen an den Lateranpalast zu sprechen, also diesen statt der päpstlichen Kassè oder, um den späteren Ausdruck

¹ So Benedikt VIII. 1007 und 1013, Johann XIX. 1027 (JAFFÉ-L. 3998; KEHR, GGN. 1900 S. 305 n. 1, 307 n. 2). Nicht so erklärlich ist, warum Cölestin II. eine Verfügung über Kirchengut im Ravennatischen (JAFFÉ-L. 8465) in den Formen einer Privaturkunde durch einen römischen Stadtnotar (den *scriin. s. Rom. eccl.* Johannes, vgl. oben S. 207) hat schreiben lassen. Abweichende Formen kommen zwar bei solchen Stücken häufiger vor, aber in älterer Zeit scheinen sie doch meist von Kanzleibeamten hergestellt zu sein. — Die Gerichtsurkunden der Päpste sind verschieden behandelt und bald von Kanzleibeamten, bald von anderen Schreibern ausgefertigt.

² Ebensowenig wie die Urkunden, welche die Päpste in ihrer Eigenschaft als Bischöfe einer anderen Kirche, also Leo IX. als Bischof von Toul (JAFFÉ-L. 4173, nicht bloß von PFLUGK-HARTUNG, sondern auch von STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 2, 86 mit Unrecht verworfen), Cadalus als Bischof von Parma (AFFÒ 2, 329 n. 29), Alexander II. als Bischof von Lucca (JAFFÉ-L. 4486. 4487. 4554. 4652), Wibert als Erzbischof von Ravenna (JAFFÉ-L. 5318. 27. 28. 38 u. a.) ausgestellt haben.

³ Für das Folgende sind die ergebnisreichen Untersuchungen KEHRs, MIÖG. Erg. 6, 74ff. grundlegend. Ich weiche von ihnen eigentlich nur darin ab, daß ich die Zuspitzung auf die Schlagwörter *scriinium* und *palatium* vermeide und nicht an die Existenz zweier wirklich getrennten Bureaus in der päpstlichen Kanzlei des 11. Jahrh. glaube. S. darüber die folgenden Ausführungen.

⁴ Aber nicht ausnahmslos, wie KEHR S. 75 N. 1 anzunehmen scheint; in JAFFÉ-L. 4109^a steht ganz in alter Weise *scriptum per manus Sergii scriiniarii et notarii sanctae Romanae ecclesiae*. In 4115^a steht: *post scriptionem Iohannis nostri scriiniarii et notarii*.

zu gebrauchen, der päpstlichen Kammer zu nennen,¹ wie in der früher besprochenen Aufzeichnung aus der Zeit Ottos III. die Oberbeamten des Papstes, die *iudices de clero*, auch *iudices palatini* und später geradezu *iudices sacri palatii Lateranensis* heißen,² so ist unter Benedikt IX. auch die Bezeichnung der Kanzleibeamten als *Scriniare* und *Pfalznotare* üblich geworden, ohne daß sie hier mehr als in jenen anderen Fällen zu besagen hätte.³ Eine neue und wichtige Tatsache aber ist es, daß unter Clemens II. zuerst, so viel wir wissen, Männer, die nicht dem an Rom und seine Regionen gebundenen Kreise der *Scriniare* und *Regionarnotare* angehörten, in den Dienst der päpstlichen Kanzlei eintraten. Die ersten Urkunden des deutschen Papstes sind noch von demselben Johannes geschrieben, der auch unter Benedikt IX. und unter Gregor VI. fungiert und seit dem Ausscheiden des Sergius, so viel bisher bekannt ist, die ganze Last der Kanzleigeschäfte neben dem Kanzler allein bewältigt hatte; er begleitete den Papst, als dieser im Anfang des Jahres 1047 Rom verließ, bis Salerno, wo er noch am 18. Februar tätig war.⁴ Ob er dann nach Rom zurückgekehrt oder gestorben oder durch irgend eine andere Ursache zum Ausscheiden aus dem Dienste des Papstes veranlaßt worden ist, wissen wir nicht; sicher ist, daß er in ihr nicht mehr tätig war, und daß an seine Stelle zwei Männer traten, die bis dahin in der Kanzlei Heinrichs III. gedient hatten.⁵ Der eine von ihnen war, soviel wir bis jetzt nachweisen können, nur in Rom und seiner nächsten Umgebung in ihr beschäftigt worden;⁶ wir dürfen ihn mit Bestimmtheit als einen

¹ Vgl. die Pönformeln von JAFFÉ-L. 3925; KEHR, *Italia pontificia* 4, 67 n. 4; JAFFÉ-L. 4006. 4024; Reg. Farf. 4, 13 n. 616; DO. I. 336 (S. 451 Z. 40); DK. II. 85.

² Vgl. z. B. Reg. Sublacense S. 88 n. 48.

³ Schon früher hatten unter Johann XV. die Notare Stephan und Johannes sich als *notarii regionarii et seriniarii sacri (Lateranensis) palatii* bezeichnet; vgl. JAFFÉ 1², 486. Auch unter Johann XVIII. kommt diese Bezeichnung in JAFFÉ-L. 3955 vor.

⁴ JAFFÉ-L. 4143.

⁵ Die Unterscheidung dieser beiden Schreiber, deren Schrift außerordentlich ähnlich ist und die ich früher zusammengeworfen habe, ist mir erst möglich geworden, seit ich das Or. von St. 2326 in San Pietro in Vincoli zu Rom kennen gelernt habe und seitdem mir ein Faksimile des Or. von St. 2353^a, das SCHIAPARELLI im Archiv des Hospitals zu Piacenza entdeckt hat, zugänglich geworden ist. Ich konstatiere also gern und ausdrücklich, daß PFLUCK-HARTUNG, der (zuletzt Bullen der Päpste S. 76 N. 1) die beiden Schreiber unterscheidet, hier mir gegenüber Recht behält. Freilich muß ich ihm dann gleich wieder hinsichtlich ihrer Nationalität widersprechen.

⁶ Er hat die erste Zeile und den Kontext von St. 2320. 2321 und 2321^a geschrieben.

Italiener ansehen.¹ Der andere war ein Deutscher und schon länger für Heinrich tätig gewesen; ob er auch schon in Deutschland für die Kanzlei gearbeitet hat, wird erst festgestellt werden können, wenn die deutschen Diplome Heinrichs III. noch genauer untersucht sein werden, als jetzt der Fall ist; nachweisen können wir ihn im Dienste des Königs jedenfalls gleich von dessen Ankunft in Italien an.² Jener hat das Privileg Clemens II. für Bremen vom 24. April 1047³ geschrieben. Dieser, der dem Kaiser auf dem Rückwege nach Deutschland gefolgt und noch an einer Urkunde vom 10. Juni 1047 tätig war, muß sich dann zum Papste begeben haben; von ihm ist im September 1047 das Privileg Clemens' für Bamberg⁴ mundiirt; er mag bis zum Tode des Papstes in Italien geblieben sein, ist aber später nach Deutschland zurückgekehrt und im Herbst 1048 wiederum in der Kanzlei Heinrichs nachweisbar.⁵

Beide Schreiber haben den von ihnen ausgestellten Papsturkunden ein Aussehen gegeben, daß sich von dem der älteren Privilegien durchaus unterscheidet, in dem sie sich ganz unbefangen der ihnen in der Reichskanzlei geläufig gewordenen Formen bedienten. Selbst die Art der Unterfertigung der Urkunden durch den Papst hat sich, wie ich glaube, durch ihren Einfluß verändert,⁶ und sogar der Kanzler Petrus hat sich in der ersten ganz von ihm selbst mundiirten Urkunde⁷ ihnen in dieser Hinsicht angeschlossen. Daß dann unter Leo IX.⁸ das Eschatokoll der Papsturkunden vollständig umgestaltet wurde, ist schon in

¹ Das ist sowohl nach seiner Schrift wie nach seiner Sprache sicher. In ersterer Beziehung genügt es auf das Faksimile von JAFFÉ-L. 4146 bei RYDBERG, Sveriges traktater (Stockholm 1877) Bd. 1 mit häufiger Anwendung des damals nur von italienischen Schreibern gebrauchten Abkürzungszeichens für die Endung *-mus* zu verweisen; in letzterer mag nur auf die Form *Ammaburgensis* in der gleichen Urkunde aufmerksam gemacht werden; auch Formen wie *Adhelberte*, *Egidose* (statt *Egidore*), *Haluersoethensis* (statt *Haluerstethensis*), *Bodarbrumensis* (statt *-brunnensis*), von denen die drei letzten durch Verlesen einer Vorurkunde entstanden sind, zeigen, daß er kein Deutscher war.

² Geschrieben hat er St. 2317, die Eschatokolle der drei DD. St. 2320. 2321. 2321^a, ferner St. 2326 und die Corroboratio und das Eschatokoll von St. 2340^a. Sein Diktat ist schon in St. 2316 und auch in St. 2330 zu erkennen.

³ JAFFÉ-L. 4146.

⁴ JAFFÉ-L. 4149. Noch nicht bekannt ist mir der Schreiber von JAFFÉ-L. 4238 (Or. in Lausanne), das nach den Ausführungen PFLUGK-HARTTUNGS, N. A. 11, 590 ff. (vgl. auch GGN. 1904 S. 434), Clemens II. zuzuweisen ist.

⁵ Er hat St. 2353^a geschrieben.

⁶ Vgl. MIÖG. 9, 22 ff.

⁷ S. oben S. 225 N. 2.

⁸ Aus dem kurzen Pontifikat Damasus' II. ist keine Urkunde erhalten.

anderem Zusammenhange erörtert worden;¹ aber auch die Organisation der Kanzlei hat unter ihm noch weitere Veränderungen erfahren, die von großer Bedeutung für die spätere Entwicklung geworden sind.

Das Kollegium, das bis auf die Zeit der deutschen Päpste des 11. Jahrhunderts die Geschäfte der römischen Kanzlei nach alten Regeln und festen Überlieferungen besorgt hatte, ward unter Leo IX. nur in sehr geringem Maße zu ihnen herangezogen. Indem der Papst nur vorübergehend und immer nur auf kurze Zeit in Rom verweilte, im übrigen aber, nach dem Vorbild der deutschen Könige, die nächstgelegenen der seinem Kirchenregiment untergebenen Länder, Italien, Frankreich und Deutschland bereiste, um bald hier, bald dort durch unmittelbares und höchst persönliches Eingreifen seine Auffassung von dem päpstlichen Primat, seinen Rechten und seinen Pflichten, zu betätigen, verschwinden die alten römischen Beamten, die Scriiniare und Regionarnotare, aus seinen Urkunden, sei es weil sie durch die Organisation ihres Kollegiums an den Aufenthalt in Rom gebunden waren, sei es weil der Papst selbst auch in seiner Kanzlei, wie in anderen Zweigen der päpstlichen Verwaltung und der Kirchenregierung, neuer Männer aus anderen Lebenskreisen zur Ausführung seiner Gedanken sich zu bedienen wünschte. Den Kanzler Petrus zwar beließ Leo im Amte; aber von römischen Scriiniaren sind nur drei in seinem Dienste nachweisbar, von denen einer die erste uns erhaltene Urkunde des Papstes vom 26. Februar 1049, die zwei anderen drei Privilegien vom März und April 1053 in Rom geschrieben haben.² Im übrigen hat der wackere Kanzler Petrus jetzt zwar an der Mundierung der Urkunden einen viel größeren Anteil genommen als seine Vorgänger,³ aber begreiflicherweise das Schreibgeschäft nicht allein bewältigen können.⁴ Unter ihm sind, wie die Vergleichung der Schrift der uns erhaltenen Originale lehrt, nacheinander zwei Notare angestellt worden, von denen der eine sicher ein Deutscher war, während die Heimat des anderen bis jetzt nicht sicher festgestellt werden kann. Sie nennen sich in den Urkunden nicht, so wenig wie die Schreiber der königlichen Diplome; aber da der erste von ihnen später Kanzleichef Benedikts X. geworden ist und eine Urkunde dieses Papstes eigenhändig geschrieben und

¹ S. oben S. 78 f.

² JAFFÉ-L. 4154 von Petrus', 4292. 93 von Albinus, 4296 von Gregorius. Leider ist keines dieser Stücke im Original erhalten. Diese vier Privilegien sind die einzigen Leos IX., die eine Scriptumzeile aufweisen. Die drei Schreiber führen den Titel *seriniarius sacri palatii*, was vollkommen zu der oben S. 227 f. dargelegten Entwicklung paßt.

³ S. oben S. 225 N. 2.

⁴ Vgl. KEHR, MIÖG. Erg. 6, 81 ff.

datiert hat, lernen wir aus dieser Datierung seinen Namen kennen; er heißt Lietbuin und ist wahrscheinlich derselbe Mann, von dem wir eine jetzt nur in jüngeren Handschriften überlieferte Aufzeichnung über den Tod Leos IX. besitzen.¹ In der Kanzlei ist er, so viel wir bis jetzt wissen, vom September 1049 bis zum Juli 1050 nachweisbar.² Die Tätigkeit des zweiten Notars läßt sich bis jetzt vom 19. Juli 1050 bis zum 3. Februar 1052 verfolgen;³ ihm ward bald eine noch höhere Stellung in der Kanzlei eingeräumt.

Denn als der Kanzler Petrus im Oktober 1050 zu Langres verstorben war,⁴ ging der Papst noch einen Schritt weiter in der schon von seinem Vorgänger und von ihm selbst eingeschlagenen Richtung. Zum Nachfolger des Petrus ernannte er nicht einen römischen Geistlichen, sondern den aus vornehmem lothringischen Geschlecht stammenden Primerius der Kirche von Toul Udo, der mit einigen anderen Getreuen dem Papst bei seiner Erhebung nach Rom gefolgt war;⁵ er bekleidete das Amt des päpstlichen Bibliothekars und Kanzlers, neben dem er seine Toulser Pfründe beibehalten durfte, vom 22. Oktober 1050 bis zum 16. Januar 1051.⁶ Dann, als der Papst im Februar 1051 aus Deutschland nach Rom zurückkehrte, ließ er Udo, den er zu seinem Nachfolger im Bistum Toul designiert hatte und dessen Ernennung er vom Kaiser erwirkte,⁷ in der Heimat und übertrug das Amt des Kanzlers und Bibliothekars dem Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, Friedrich, der, wenn nicht schon früher, so jedenfalls damals zugleich zum Kardinaldiakon erhoben wurde.⁸ In Friedrichs Zeit aber sind die Urkunden in anderer Weise unterfertigt als in der seiner Vorgänger: der Kanzler erscheint als Vertreter des Erzbischofs Hermann von Köln, der als Erzkanzler bezeichnet wird. Wann der Papst dem Erzbischof dies Amt verliehen hat, ist nicht sicher zu entscheiden; eine Urkunde vom Jahre 1052, die ihn darin bestätigt, ist in der überlieferten Gestalt nicht echt;⁹ nach der Angabe des sonst gut unterrichteten Biographen

¹ Vgl. STEINDORFF 2, 266 N. 7. Er nennt sich dort *Libuinus qui est subdiaconus ac servus s. confessoris nostri papae Leonis*, und es ist charakteristisch, daß er im Epilog dieser Aufzeichnung (WATTERICH 1, 177) die kanzleimäßige Formel *datum per manum Libuini* usw. gebraucht.

² JAFFÉ-L. 4172—4230.

³ JAFFÉ-L. 4231—4266.

⁴ S. oben S. 225 N. 1.

⁵ *Gesta epp. Tull. cap. 39ff.*, MG. SS. 8, 644; vgl. STEINDORFF 2, 70.

⁶ JAFFÉ-L. 4239—4251.

⁷ Vgl. STEINDORFF 2, 139f.

⁸ Über Friedrich handelt jetzt am besten WATTENDORFF in der oben S. 219 N. 4 erwähnten Schrift. Als Kanzler erscheint er zuerst am 9. März 1051 in JAFFÉ-L. 4253.

⁹ S. oben S. 220 N. 2.

des Papstes wäre die Ernennung bereits im Juni 1049, als Leo mit dem Kaiser in Köln weilte, erfolgt;¹ in den Urkunden aber gelangt sie erst in der Amtszeit des Kanzlers Friedrich zum Ausdruck. Nach dem Zeugnis Wiberts ist es sicher, daß die Ernennung diesmal nicht bloß, wie im Jahre 1024, zugunsten der Person Hermanns erfolgte, sondern daß das Amt ihm und seinen Nachfolgern auf dem kölnischen Erzstuhl verliehen wurde, also dauernd an den letzteren angeknüpft werden sollte. Daß man den Erzkanzler- und nicht den Bibliothekartitel wählte, mag nach dem Vorbilde der Reichskanzlei geschehen sein, in der ja Hermann das gleiche Amt für Italien bekleidete, mag aber auch mit der Verleihung des Bibliothekartitels an die Bischöfe von Selva-Candida, die durch Benedikt IX. verfügt war und damals nicht ausdrücklich kassiert wurde, zusammenhängen. Ob die Ernennung dem Erzbischof außer der hohen Ehre, die ihm durch die Nennung seines Namens in den päpstlichen Privilegien erwiesen ward, und dem Ertrage der ihm gleichzeitig verliehenen römischen Pfründe sonst noch irgend welche Rechte und Einkünfte gab, darüber fehlt es uns an allen Nachrichten; von seiner Beteiligung an den Kanzleigeschäften findet man keine Spur.²

So war denn die päpstliche Kanzlei ganz nach deutschem Muster

¹ Wibert 2, 4.

² Drei Urkunden für Kloster München-Nienburg, zwei von Leo IX. (Jaffé-L. 4334 und 4335) und eine von Viktor II. (Jaffé-L. 4344) tragen die Datierung *per manus cancellarii* (4335 *archicancellarii*) *et bibliothecarii s. sed. apost. Hermannii Col. archiep.* Daß Hermann die Urkunden nicht persönlich gegeben hat, ist gewiß; und daß es mit dieser Datierung nicht in Ordnung ist, zeigt schon die Übereinstimmung dreier Urkunden von gleicher Provenienz in dieser sonst nie begegnenden Singularität. Wenn ich nun auch mit v. PFLUGK-HARTUNG, FDG. 24, 433f., die Originalität von Jaffé-L. 4335 (die beiden anderen Stücke hat er nicht berücksichtigt) in Abrede stelle, so bin ich mit seiner Erklärung jener Singularität — wenn anders ich sie recht verstehe — nicht einverstanden. In der Zeit, in welche die Ausstellung der echten Vorlage fallen muß, die, wie auch v. PFLUGK-HARTUNG annimmt, für die Herstellung der Urkunden Leos IX. jedenfalls benutzt ist (Febr.—März 1054), war, worauf schon SCHUM, NA. 6, 621, aufmerksam gemacht hat, Kanzler Friedrich als Gesandter des Papstes in Konstantinopel. Indem dieser nach den Ermittlungen KEHRS, MIÖG. Erg. 6, 84, in der letzten Zeit seiner Amtsführung (s. unten) zu dem Prinzip eigenhändiger Datierung zurückgekehrt war, mag er bei seiner Abreise einen Vertreter nicht bestellt haben. Ich halte nun für möglich, daß die Datierung der echten Vorlage gelautet hat: *dat. per manus bibliothecarii et cancellarii s. sedis ap. vice Herimanni archicane. et Col. archiep.*, wobei man für den Namen des Kanzlers zu eventueller Nachtragung eine Lücke ließ. Das könnte man in Nienburg bei der Herstellung der uns vorliegenden Stücke zu der oben angeführten Formel zusammengezogen haben, die dann auch in das Privileg Viktors II. übergegangen ist.

organisiert: ihr nominelles Oberhaupt ein deutscher Kirchenfürst als Erzkanzler; der Kanzler ein Deutscher; Deutsche auch unter den Schreibern. Nichts als der Titel Bibliothekar, den der Kanzler daneben führte, und die, wie wir schon sahen, selten genug vorkommende Bezeichnung einzelner Schreiber als *seriniarii* erinnert an die alte römische Tradition; und auch in noch wichtigeren Dingen als in Formelbau und äußerer Ausstattung der Papsturkunden war diese aufgegeben.

Udo hatte offenbar eine höhere Auffassung von seiner Stellung als der Diakon Petrus, dem er im Amte nachfolgte.¹ So wenig wie die deutschen Reichskanzler, hat er als Kanzler der römischen Kirche nach dem Beispiel seines Vorgängers sich an dem Schreibgeschäft in dem ihm unterstellten Amte persönlich beteiligen wollen. Nicht einmal die Datierung hat er eigenhändig geschrieben; wie die deutschen Reichskanzler die Rekognition der Urkunden, obwohl sie auf den Namen des Kanzlers an Stelle des Erzkanzlers lautete, durch die ihnen untergeordneten Notare schreiben ließen, so übertrug Udo auch dem Notar, den er von seinem Vorgänger übernahm, Recht und Pflicht der Datierung.² Auch in dieser Beziehung ward die altrömische Tradition aufgegeben, und deutsche Anschauung hatte über die römische den Sieg gewonnen.

Wie Udo, so hat auch Friedrich in der ersten Zeit seiner Amtsführung die Datierung behandelt. Es ist eine Ausnahme, wenn er nach dem Ausscheiden des von Udo übernommenen Notars einmal ein Privileg vom 1. März 1052³ eigenhändig datiert hat; als für jenen zwei andere Notare in den Dienst der Kanzlei eingetreten waren, wurden auch diese von der Vollmacht zu datieren nicht ausgeschlossen. Allmählich aber kehrte der Kanzler wieder zu dem alten Brauche zurück; schon im Juli 1052 datiert er abermals selbst;⁴ und vom Januar 1053 an sind alle bekannten Originale von seiner Hand gegeben.

Aber auf diese Neuerungen hinsichtlich der Datierung haben sich die Abweichungen von den alten Regeln in der Kanzlei Leos IX. nicht beschränkt. Außer den Urkunden, die von dem Kanzler Petrus und denen, die von den vier Männern herrühren, die wir als eigentliche Kanzleinotare betrachten dürfen, haben wir eine Anzahl anderer, un-

¹ Über Petrus' Verhältnis zu ihm hat KEUR, GGN. 1898 S. 504f., eine interessante Vermutung aufgestellt.

² Dies hat zuletzt KEUR, MÖG. Erg. 6, 83, festgestellt. Aber daraus folgt nicht, daß Udo „nur nomineller Chef der Kanzlei“ war. Die tatsächliche Leitung der Kanzleigeschäfte ist von der materiellen Beteiligung am Schreibgeschäft ganz unabhängig.

³ JAFFÉ-L. 4267.

⁴ JAFFÉ-L. 4279.

zweifelhaft als Originale zu betrachtender Privilegien des Papstes, die, was die Kontextschrift angeht, je für sich allein stehen und also sicher oder wenigstens höchstwahrscheinlich nicht von ständigen Kanzlei-Beamten herrühren.¹ Eins davon hat Humbert, der spätere Kardinal-bischof von Selva-Candida mundiert,² und so mögen auch andere Geistliche aus der Umgebung des Papstes aushilfsweise gelegentlich der Kanzlei ihre Feder geliehen haben. Daneben aber ist es sehr wohl denkbar, daß man in dieser Zeit, wie das in der Reichskanzlei oft genug vorkam, auch in der der Pápste es in einzelnen Fällen den Parteien überließ, die Urkunden, die sie nachsuchten, bis auf die durch die Kanzlei hinzuzufügende Beglaubigung selbst zu schreiben.

Man sieht, wie weit die Angleichung der Ordnungen der päpstlichen Kanzlei an die in der königlichen herrschenden Grundsätze unter Leo IX. fortgeschritten war. Dabei aber blieb es nicht lange; schon unter Viktor II. machen sich die Anfänge einer Reaktion bemerkbar. Friedrich wird unter ihm gar nicht mehr als Kanzler genannt.³ Bis zum April 1056⁴ sind seine Urkunden von Hildebrand als Kardinal-subdiakon der römischen Kirche gegeben, der nur ein einziges Mal in

¹ Ihre Originalität wird bewiesen durch die Datierung des Kanzlers oder eines der Notare und durch die Firmierung der Rota (s. oben S. 78) von seiten des Papstes selbst, die, wenigstens der Regel nach, durchaus eigenhändig erfolgt. Ob es wirklich sichere Ausnahmen von dieser Regel der eigenhändigen Firmierung gibt, wird noch weiterer Untersuchung bedürfen. Vgl. KEHR in der Göttinger Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein 1900 S. 81.

² JAFFÉ-L. 4227, vgl. KEHR, GGN. 1900 S. 106ff.

³ JAFFÉ-L. 4339, das seine Datierung aufweist, kann in der uns vorliegenden Gestalt nicht echt sein, vgl. auch KEHR, MIÖG. Erg. 6, 85 N. 5. Aus den Erörterungen von CURSCHMANN, Die älteren Urkunden des Erzbistums Hamburg S. 62ff., ergibt sich, daß das (bei ihm S. 51 n. 24 wieder abgedruckte) Privileg, wie es uns überliefert ist, mit zwei notorischen Fälschungen in engem Zusammenhange steht und im günstigsten Falle Exzerpt aus einer verlorenen echten Urkunde ist. Daß unter diesen Umständen auf die Datierung kein Verlaß ist, liegt auf der Hand. Ganz unverständlich ist mir die Bemerkung MÜHLBACHERS, MIÖG. Erg. 4, 505 N. 3, der die Datierung verteidigt, weil der Titel *S. R. E. cancellarius* nur unter Viktor II. auftrete: er kommt ja unter Viktor eben nur in JAFFÉ-L. 4339 vor! — JAFFÉ-L. 4370 nennt Friedrich *cancell. Rom. eccl., nunc vero abbas s. Benedicti in Monte Cassino*, bezeichnet ihn also ganz deutlich als ehemaligen Kanzler.

⁴ JAFFÉ-L. 4336—4347. Dazu kommt noch nach KEHR, MIÖG. Erg. 6, 86 N. 1, JAFFÉ-L. 4351 vom 8. November 1055. — Hildebrand muß auch als Datar von JAFFÉ-L. 4368 angesehen werden. Eine eigentliche Datierungszeile hat dies Privileg zwar nicht, aber es zeigt die Unterschrift Hildebrands mit der Formel: *Hildebrandus card. subdiac. S. R. E. dando consensit et subscripsit*, vgl. KEHR, GGN. 1900 S. 104ff.

Vertretung Hermanns von Köln,¹ sonst in eigenem Namen datiert hat. Er ist offenbar der Leiter der Kanzlei, obwohl er den Kanzlertitel nicht führt; man wird den letzteren zunächst noch Friedrich vorbehalten haben, wenn auch dieser dem Zorn des Kaisers gegenüber nicht wagen durfte, als Kanzler zu fungieren.² Dann seit dem Januar 1057 datiert der Diakon Aribo, dem Namen nach jedenfalls ein Deutscher, wahrscheinlich ein Bayer, der dem Papst nach Italien gefolgt sein mochte: häufiger mit Erwähnung Annos von Köln als Erzkanzler denn ohne sie,³ immer aber ohne sich Kanzler oder Bibliothekar zu nennen.⁴

Es folgt der Pontifikat Stephans IX., der, wie bekannt,⁵ die Abkehr von der reichstreuen Politik der deutschen Päpste inauguriert. Es ist sehr bemerkenswert und für die Charakteristik des Papstes und seiner Bestrebungen früher nicht hinlänglich beachtet worden, daß Stephan IX., der als Kardinalkanzler sich stets nur als den Vertreter des Erzbischofs von Köln geriert hatte, seit er Papst war, in Bezug auf die Kanzleiorganisation mit seiner eigenen Vergangenheit und mit der seiner unmittelbaren Vorgänger brach und, indem er die Verfügungen Leos IX. ignorierte, an die Benedikts IX. anknüpfte. In der Ausstellung der Urkunden kehrte man also zu dem alten Brauche zurück;⁶ an die Spitze der Kanzlei trat Humbert von Selva-Candida, nicht als Kanzler oder Erzkanzler, sondern als Bibliothekar; von den Ansprüchen Kölns war nicht mehr die Rede.⁷

¹ JAFFÉ-L. 4343; über 4344 vgl. oben S. 232 N. 2.

² Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. 1, 26.

³ Beachtenswert ist, daß zu den drei Urkunden Aribos, in denen der Name Annos fehlt, JAFFÉ-L. 4366 für Humbert von Selva-Candida, verfaßt von diesem selbst, gehört. Des Bibliothekariats wird aber in dieser Urkunde, die ein anderes Vorrecht des Bischofs bestätigt, nicht gedacht.

⁴ Über die Schreiber Viktors II. s. KEHR, MIÖG. Erg. 6, 86 f. Von Aribo sind JAFFÉ-L. 4341 und 4364; von Humbert ist JAFFÉ-L. 4368 geschrieben und 4366 verfaßt. Die anderen Stücke bis zum Frühjahr 1057 zeigen verschiedene Hände. Dann wird in JAFFÉ-L. 4365—67, die in Rom selbst ausgestellt sind, der *notarius et scriniarius* Gregorius als Schreiber genannt. Über die Schreiber von 4369. 4370 wissen wir nichts.

⁵ Vgl. WATTENDORFF a. a. O. S. 3.

⁶ Als Schreiber wird in sieben Urkunden der eben N. 4 erwähnte Gregorius genannt, einmal (JAFFÉ-L. 4384^a; Miscellan. Cassin. 1, 42 n. 8) ein *scriniarius* Octavianus. Von den drei anderen Privilegien Stephans IX. ist keines im Original erhalten. Drei von den von Gregor geschriebenen Urkunden sind in Monte Cassino ausgestellt; also wird dieser, obwohl römischer Scriniar, den Papst dahin begleitet haben. Vgl. KEHR a. a. O. S. 88 f.

⁷ Wenn KEHR a. a. O. S. 87 bezweifelt, daß darin ein bewußter Versuch, zu der Ordnung Benedikts IX. zurückzukehren, zu erkennen sei, so sehe ich zu

Und dabei blieb es auch — nach kurzer Reaktion während der vorübergehenden Herrschaft Benedikts X.¹ — unter der ganzen Regierung Nikolaus' II. Fast unmittelbar bis zu seinem Tode hat der Kardinalbischof Humbert von Selva-Candida die Funktionen des Bibliothekars versehen,² und er hat die Mehrzahl der in dieser Zeit ausgestellten Urkunden, soweit wir aus den vorhandenen Originalen schließen können, eigenhändig datiert. Einmal im Jahre 1059 ist der Mönch Mainard, der spätere Nachfolger Humberts, der auch unter ihm schon eine höhere Stellung in der Kanzlei eingenommen haben mag, ermächtigt worden, eine Urkunde, die er übrigens nicht selbst geschrieben hat, in eigenem Namen, aber an Stelle des Bibliothekars zu datieren;³ in einigen wenigen Ausnahmefällen⁴ erfolgt stillschweigende Stellvertretung in der Weise, wie sie unter Leo IX. üblich gewesen war, d. h. also Nennung des Bibliothekars als Datar, ohne daß er die Datierung geschrieben hat. Erst zwei Tage vor dem Tode Humberts, am 3. Mai 1061, tritt der Kardinal Bernard von Palestrina für ihn ein, der sich aber nicht Bibliothekar nennt;⁵ außer ihm hat noch ein Mönch Gerald⁶ in diesen letzten Tagen Nikolaus' II. einmal als Stellvertreter des Bibliothekars fungiert.⁷

solchem Zweifel keinen Anlaß. Gewiß hat Humberts persönlicher Einfluß auf den Papst dabei den Ausschlag gegeben: aber eben ihn hat er benutzt, um seinem Bistum das ihm durch Leo IX. genommene Recht zurückzugewinnen.

¹ Er ernannte den uns schon bekannten Lietbuin (s. oben S. 231 N. 1) zum Kanzler und Bibliothekar, der JAFFÉ-L. 4391 geschrieben und datiert hat. JAFFÉ-L. 4390, geschrieben von Octavian, darbt der Datierung.

² Er wird zuletzt am 30. April 1061 genannt (JAFFÉ-L. 4460); am 5. Mai ist er gestorben.

³ JAFFÉ-L. 4416.

⁴ JAFFÉ-L. 4417. 4418. 4459.

⁵ In drei Urkunden datiert er einfach als Bischof, einmal in JAFFÉ-L. 4468 als *gerens officium bibliothecarii*, also als Verweser des vakanten Bibliothekariats. Daß zwei Urkunden des Erzbischofs von Benevent vom Juni 1061 (vgl. KEHR a. a. O. S. 93 N. 4) ihn Kanzler nennen, beweist nichts für seine amtliche Stellung.

⁶ JAFFÉ-L. 4467: *datum per manus Geraldii monachi fungentis officio bibliothecarii S. R. E.*

⁷ Über die Schreiber Nikolaus' II. s. KEHR a. a. O. S. 90f. Der meist beschäftigte ist der schon oben (S. 235 N. 6) genannte Seriniar Octavian, der schon unter Stephan IX. und Benedikt X. gedient und Nikolaus überlebt hat. Er ist auch außerhalb Roms mehrfach tätig gewesen. Neben ihm haben in Rom noch zwei andere Seriniare gearbeitet. Während der Papst in Florenz residierte (November 1059 bis Ende Januar 1060), sind diese Seriniare in Rom geblieben und für sie zwei wahrscheinlich florentinische Notare angestellt worden, die sich nicht nennen. Diese haben dann den Papst nach Rom zurückbegleitet und hier neben den römischen Seriniaren in der Kanzlei, aber gewiß

Es folgt die Doppelwahl vom Oktober 1061. Wie Cadalus (Honorius II.) seine Kanzlei eingerichtet hat, darüber sind wir ohne jedwede Kunde. Alexanders II. erste Urkunden entbehren der Datierung. Spätestens aber im November 1062 hat er dem Bischof Mainard von Selva-Candida, dem Nachfolger Humberts, den Bibliothekariat zugestanden, der bis zum Januar 1063, zumeist eigenhändig, datiert.¹ Allein schon gegen das Ende 1062 scheint sich ein abermaliger Umschwung vorzubereiten. Alexanders ganze Zukunft hing davon ab, wie sich die wesentlich von Anno von Köln geleitete deutsche Reichsregierung zu ihm und seinem Gegner stellen würde. Als nun im Dezember 1062 Burchard von Halberstadt, Annos Neffe, in Italien erschien, um im Namen des Reichs den Streit zu entscheiden, war es geboten, auf die Ansprüche des Erzbischofs von Köln, die seit mehreren Jahren in Rom mit unverkennbarer Absicht hintangesetzt waren, Rücksicht zu nehmen. Das ist vielleicht schon geschehen, indem Alexander am 19. Dezember auf den seit dem Tode Leos IX. aufgegebenen Kanzlertitel zurückgriff und eine Urkunde von diesem Tage durch einen gewissen Ildebert *vice cancellarii* datieren ließ:² der Name des Kanzlers, den er vertrat, ist dabei wohl nicht ohne Absicht fortgelassen worden. Dann durfte zwar Mainard noch am 31. Dezember und am 13. Januar 1063 datieren, an letzterem Tage sogar eine Urkunde für Burchard von Halberstadt selbst³ — aber von da ab verschwindet sein Name für immer aus der Datierung.⁴ Und damit ist der Anspruch der Bischöfe von Selva-Candida, beziehungsweise ihrer Rechtsnachfolger, der Bischöfe von Porto, auf das Amt des Bibliothekars für alle Zeiten beseitigt.

Dagegen ward die Erzkanzlerwürde Annos anerkannt;⁵ Alexander kehrte zu der Organisation Leos IX. zurück. Schon in Sutri, wohin der nach Rom reisende Papst am 25. Januar 1062 gelangte, datierte der Akoluth Petrus als Bibliothekar ein Privileg *vice domni Annonis Coloniensis archiepiscopi S. R. E. archicancellarii*.⁶ Petrus, der noch im

nicht in einem gesonderten Bureau, das man dem *scrinium* gegenüber als *palatium* bezeichnen könnte (KEHR S. 91), gearbeitet. — Von Privatschreibern sind nur zwei Stücke, JAFFÉ-L. 4393, das erste Privileg des Papstes, und JAFFÉ-L. 4407^a (GGN. 1898 S. 266 n. 1), mündiert.

¹ Zuletzt in JAFFÉ-L. 4498 vom 13. Januar 1063.

² JAFFÉ-L. 4491.

³ JAFFÉ-L. 4493. 4498.

⁴ Gelebt hat Mainard noch 1068, JAFFÉ-L. 4651.

⁵ Diese Anerkennung gehört offenbar, was man früher nicht genügend beachtet hat, zu den Gegenleistungen, die Alexander II. für Annos Unterstützung machen mußte. Wie Burchard für sich selbst sorgte, zeigt JAFFÉ-L. 4498.

⁶ GGN. 1909 S. 438 N. 1. Akoluth nennt er sich in JAFFÉ-L. 4499; vorher hat er schon (ohne Nennung Annos) JAFFÉ-L. 4497 vom 7. Januar datiert.

Frühjahr 1063 Subdiakon, 1069 Diakon und 1070 Kardinalpriester von Santa Maria Nova wurde,¹ hat dann das Amt des Kanzlers und Bibliothekars nicht nur bis zum Tode Alexanders II., sondern auch unter dessen Nachfolger Gregor VII. behalten. Er hat die große Mehrzahl der Privilegien beider Päpste selbst datiert; gelegentlich fungieren an seiner Statt andere römische Geistliche, die aber nur als seine Vertreter anzusehen sind.² Das kölnische Erzkanzleramt ist dagegen nicht bis zum Tode Annos anerkannt worden; schon aus dem September 1064 haben wir wieder eine Urkunde, die seinen Namen nicht nennt; von da ab bis zum Mai 1067 gehen die Urkunden, die seiner gedenken, neben anderen her, in denen das nicht geschieht. Allmählich, jemebr Alexanders Stellung erstarkt, überwiegen die letzteren: nach dem Mai 1067 kommt Anno überhaupt nicht mehr in den Papsturkunden vor; auch als er im nächsten Jahre in Rom war, mußte er froh sein, nicht wegen seines Verkehrs mit dem gebannten Cadalus bestraft zu werden, und konnte eine Wiedereinsetzung in sein Amt nicht erlangen.³ Wie der Bibliothekariat der Bischöfe von Selva-Candida beseitigt ist, so ist fortan auch von dem Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Köln in den Urkunden keine Rede mehr.⁴ Nur vorübergehend, im Frühjahr 1111, als Paschal II.

Sollte diese Urkunde etwas später vollzogen sein als das vom 13. Januar noch von Mainard datierte Privileg für Halberstadt?

¹ Vgl. JAFFÉ Reg. 1², 567; jetzt kommen noch einige neu gefundene Urkunden hinzu. Seinen Kardinalstitel geben Urkunden von S. Maria Nova, vgl. Arch. della società Romana 23, 226 ff.

² Ausdrücklich als solche bezeichnen sich unter Alexander ein Kleriker Petrus, unter Gregor VII. der Kardinalpriester Conon und ein gewisser Benjamin. Ohne ausdrückliche Angabe des Vertretungsverhältnisses, aber sicherlich in gleicher Stellung kommen vor unter Alexander der Subdiakon Rembald, unter Gregor der Kardinaldiakon Gregor; vgl. JAFFÉ 1², 567. 595; KEHR a. a. O. S. 99. 101 und unten S. 239 N. 6. Ein Teil dieser Vertretungen fällt in Zeiten, in denen der Kanzler abwesend war, z. B. 1070 auf einer englischen Legation, vgl. English Historical Review 12, 106. — Der Kanzler Petrus hat meist eigenhändig datiert; unter Alexander II. macht nur JAFFÉ-L. 4670, unter Gregor machen einige Datierungen, die der Notar Rainer geschrieben hat, eine Ausnahme. Auch die Vertreter, die sich nennen, haben meist autograph datiert, doch kommen auch davon einige Ausnahmen vor. Unbedingt ist also unter beiden Päpsten an der eigenhändigen Datierung nicht festgehalten worden. — Die Datierung der Urkunde GGN. 1909 S. 441 n. 2 *per manus Mauri sancte ecclesie Bonifacii abbatie* ist unecht.

³ Vgl. Ann. Altah. 1068.

⁴ Doch war es darum noch nicht aufgehoben. Denn, wie es scheint, spielt noch Gregor VII. im Jahre 1074 darauf an, wenn er an Anno schreibt (Reg. Gregorii VII. 1, 79): *quanta caritate Romanæ ecclesie Coloniensis in omnibus obsequendo coniuncta fuerit, dignitas vobis conlata testatur*. Die *dignitas* kann doch schwerlich etwas anderes sein als das Erzkanzleramt.

ganz in den Händen Heinrichs V. war, hat Erzbischof Friedrich von Köln es durchgesetzt, daß er als Erzkanzler in zwei päpstlichen Privilegien genannt wurde;¹ kaum hatte der Kaiser Rom verlassen, so ist es damit vorbei; und man ist in der Folge nur noch einmal, unter Honorius II., darauf zurückgekommen, der in einer Urkunde seiner ersten Tage, aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich, in des Erzkanzlers Friedrichs Namen datieren ließ.² Das ist die letzte Reminiscenz an die bedeutungslos gewordene Verfügung Leos IX.

Der Kanzler Petrus, der bei Gregor VII. bis zum Ende des Jahres 1083 ausgehalten hatte,³ ist spätestens im Frühjahr 1084 von ihm abgefallen und zu Wibert (Clemens III.) übergegangen.⁴ So ist die einzige datierte Bulle Viktors III., die wir besitzen, durch den Bischof von Segni als Bibliothekar unterfertigt.⁵ Urban II. hat dann den Montecassineser Mönch Johannes von Gaeta, den er nach Rom berief und zum Kardinaldiakon von S. Maria scholae Graecae erhob, an ihre Spitze gestellt;⁶ dieser führt bis um die Mitte des Jahres 1089

¹ JAFFÉ-L. 6291. 6292. Hiermit wird es zusammenhängen, daß die Ann. Romani (Liber pontific. ed. DUCHESNE 2, 346) vom Kanzler Johannes (später Papst Gelasius II.) sagen: *qui fuit primus diaconorum et vice Frederici cancellarii et archiepiscopi Coloniensis.*

² JAFFÉ-L. 7186 vom 24. Febr. 1125.

³ Die letzte bestimmt datierte Urkunde mit seinem Namen ist JAFFÉ-L. 5261 vom 24. Nov. 1083. — Über die Schreiber Alexanders II. und seiner nächsten Nachfolger vgl. die Untersuchungen KEHRs a. a. O. S. 94 ff.

⁴ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. 3, 524 ff. — Als Kanzler Wiberts wird Petrus genannt 1084 und 1089 in den Urkunden bei KEHR, Italia pontificia 1, 76 n. 16. 17, ferner 1092 in JAFFÉ-L. 5333. 5334. In der ersten dieser vier Urkunden datiert der Bischof Siegfried von Bologna, in der dritten ein gewisser Bernerius, in der vierten Bischof Robert von Faenza statt seiner. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem Kardinalpriester Robert, Datar von JAFFÉ-L. 5319. Sonst kommen als Datare vor: der Subdiakon Servusdei in JAFFÉ-L. 5328^a (GGN. 1900 S. 148 n. 7), der Bischof Servusdei von Pesaro, wohl derselbe Mann, in JAFFÉ-L. 5335^a (GGN. 1898 S. 32 n. 2), der Bischof Dietrich von Albano in JAFFÉ-L. 5339 und der Bischof Guido von Ferrara (Arch. della soc. Romana 23, 282). Letzterer datiert *vice cancellarii*, die anderen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Eigenhändige Datierung scheint nicht üblich gewesen zu sein.

⁵ JAFFÉ-L. 5345.

⁶ Mit LÖWENFELD hatte ich früher angenommen, daß dieser Johannes schon unter Gregor VII. einige Male als Datar fungiert habe (ebenso KEHR, MIÖG. Erg. 6, 106). Aber von den zwei Urkunden, in denen unter Gregor ein Datar Johannes begegnet, ist JAFFÉ-L. 5079 sicher unecht (vgl. WIEDERHOLD, GGN. 1906 Beiheft 2, 4 N. 2), was CASPAR, NA. 36, 96, entgangen ist; und auch JAFFÉ-L. 5256 wird schwerlich echt sein. — Über die Berufung Johannes durch Urban II., die in der von CASPAR zitierten Chronik von Monte Cassino falsch

nur den Titel *prosignator*, auf dessen Bedeutung wir zurückkommen müssen, und bezeichnet sich erst von da ab einige Male als Kanzler, zumeist aber bloß als Kardinal.¹ Den Bibliothekartitel hat er unter Urban II. überhaupt nicht geführt und erst unter Paschal II., der ihn in seinem Amt bestätigte, im Jahre 1105 statt des Kanzlertitels, vereinzelt auch daneben, angenommen.

Von da ab ist die Organisation der Kanzlei auf lange hinaus feststehend. Als ihr Chef fungiert ein Beamter, der bis auf Cölestin II. den Titel *cancellarius* oder *bibliothecarius*² oder beide nebeneinander führt, seit dem Tode Cölestins II. aber nur noch Kanzler heißt.³ Die

datiert ist, vgl. Pandulf in der Vita Gelasii, Liber pontif. ed. DUCHESNE 2, 311 und dazu MEYER VON KNONAU, Jahrbücher Heinrichs IV. 4, 203 N. 18. Aber auch hier ist sie noch zu spät angesetzt; wie JAFFÉ-L. 5365. 5366 zeigen, ist sie schon in Anagni erfolgt. In JAFFÉ-L. 5365 heißt Johann noch Subdiakon.

¹ Johannes hat einige Urkunden wahrscheinlich auch selbst geschrieben, vgl. KEHR, MIÖG. Erg. 6, 103. — Als Vertreter fungiert unter ihm in der Zeit Urbans II. der *notarius sacri palatii* Lanfrank, der sich in JAFFÉ-L. 5457. 5459 und, in anderer Kombinierung der Scriptum- und Datumzeile, in JAFFÉ-L. 5691. 5692 als Schreiber und Datar *vicem agens cancellarii*, in JAFFÉ-L. 5498. 5688. 5700 nur als Datar an Stelle des Kanzlers und in JAFFÉ-L. 5446. 5682, die Johannes datiert hat, nur als Schreiber nennt, dem aber auf Grund der Schriftvergleihung noch eine größere Anzahl von Urkunden, die keine Scriptumzeile haben, zugewiesen werden können, vgl. KEHR a. a. O. S. 104. Nur zweimal erscheint ein anderer Vertreter Godescalcus *presbyter vicem agens cancellarii* in JAFFÉ-L. 5430. 5430^a. — In der Zeit Paschals II. hat Lanfrank nicht mehr geschrieben, aber noch einmal in JAFFÉ-L. 5827 datiert; er nennt sich jetzt *scriptor sacri palatii*. Denselben Titel führt der Datar Leo in JAFFÉ-L. 5831. 5832 (die er aber nicht geschrieben hat, wie KEHR S. 109 annimmt); er ist wahrscheinlich identisch mit dem Kardinaldiakon Leo, der sich in JAFFÉ-L. 6207. 6209. 6210 als Datar und in JAFFÉ-L. 6204 als Schreiber und Datar nennt. Diese beiden Männer und die Kardinäle Docibilis (JAFFÉ-L. 5808. 5826) und Gualterius (JAFFÉ-L. 5924. 5926) haben ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses datiert. Dagegen haben Equitius, der vom November 1102 bis zum April 1107 (JAFFÉ-L. 5923—6129) eine größere Anzahl von Urkunden datiert hat, und Grisogonus, der in JAFFÉ-L. 6391. 6393 ohne Titel, in JAFFÉ-L. 6504. 6522. 6559 als *subdiaconus* oder *diaconus cardinalis* datiert, stets die Formel *agens vicem (vices) cancellarii* gebraucht; beide sind auch als Schreiber nachweisbar. — Die Datierung ist seit dem Amtsantritt des Kanzlers Johannes durchweg eigenhändig von dem in ihr genannten Beamten eingetragen.

² Bemerkenswert ist, daß Grisogonus unter Gelasius II. nur als *cardinalis diaconus*, erst unter Calixt II. als *card. diac. et bibliothecarius* datiert.

³ Der Bibliothekartitel verschwindet darum noch nicht, geht aber auf Beamte über, die mit der Kanzlei nichts mehr zu tun haben. 1162 erscheint Paulus *bibliothecarius* (neben Mardo *protoscrinius*) in einer Urkunde des römischen Senats unter den *iudices de clero*, GALLETTI S. 323; in Urkunden von 1188, 1193, 1201 (HALPHEN, Administration de Rome S. 41 N. 6) begegnet der Titel *bibliothecarius iudex*.

Kanzler sind stets Kardinäle, und zwar Kardinaldiakone oder Kardinalpriester; nur unter dem Gegenpapst Calixt III. (1168—1178) ist es vorgekommen, daß ein Kardinalbischof, Martin von Tusculum (Frascati), mit dem Amte betraut wurde.¹ Die Titularkirchen der Kardinalkanzler werden erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Unterschriften angegeben und auch da nicht regelmäßig, doch lassen sie sich auch für die frühere Zeit zumeist ermitteln. Das Verzeichnis der Kanzler vom Tode Paschals II. bis zum Tode Innocenz' III. ist das folgende:²

| | | | |
|----------------|-------|--|--|
| Gelasius II. | . . . | 1118 März 21—1119 Jan. 2. | Grisogonus diac. card. |
| Calixt II. | . . . | 1119 April 15—1122 Juni 26. | derselbe. |
| | | 1123 Mai 8—1124 Nov. 24. | Aimericus diac. card. S. Mariae Novae. ³ |
| Honorius II. | . . . | 1125 Febr. 3—1129 Dez. 19. | derselbe. |
| Innocenz II. | . . . | 1130 März —1141 Mai 20. | derselbe. |
| | | 1141 Dez. 30. ⁴ —1143 Mai 16. | Gerardus presb. card. S. Crucis in Ierusalem. |
| Coelestin II. | . . . | 1143 Okt. 19—1144 März 8. | derselbe. ⁵ |
| Lucius II. | . . . | 1145 Jan. 31—1145 Febr. 14. | Robertus presb. card. S. Martini. ⁶ |
| Eugen III. | . . . | 1145 März 10—1146 Sept. 22. | derselbe. |
| | | 1146 Dez. 17—1149 Mai 16. ⁷ | Guido diac. card. SS. Cosmae et Damiani. |
| | | 1153 Mai 4—1153 Juni 16. | Rolandus presb. card. S. Marci. |
| Anastasius IV. | | 1153 Sept. 8—1154 Nov. 30. | derselbe. |
| Hadrian IV. | . . . | 1154 Dez. 12—1159 Aug. 17. | derselbe. ⁸ |

¹ In den beiden uns erhaltenen Urkunden des Gegenpapstes Gregor VIII. (Burdinus) JAFFÉ-L. 7178 und KEHR, *Italia pontificia* 1, 76 n. 19, wird ein Kanzler Petrus genannt, der in der letzteren *abbas* heißt.

² Die Angaben beruhen auf den Regesten von JAFFÉ-LÖWENFELD und POTTHAST, die ich nach neueren Publikationen, insbesondere denen KEHRs und seiner Mitarbeiter ergänze. Auf absolute Vollständigkeit wollen sie einen Anspruch nicht erheben.

³ Die Datierung Aimerichs in dem Privileg für Trani, GGN. 1898 S. 273 n. 7, vom 13. November 1120, das nur in einer Kopie des 18. Jahrhunderts überliefert ist, kann unmöglich echt sein.

⁴ Vgl. GGN. 1906 Beiheft 1 S. 42 n. 17.

⁵ Wird 1144 Papst.

⁶ Die Titelkirche nur überliefert GGN. 1900 S. 39 n. 18.

⁷ Vgl. GGN. 1898 S. 317 n. 4.

⁸ Wird 1159 Papst.

| | | |
|----------------|--|---|
| Alexander III. | 1178 Febr. 16—1181 Aug. 24. ¹ | Albertus presb. card. S. Laurentii in Lucina. ² |
| Lucius III. | 1181 Sept. 28—1185 Nov. 11. | derselbe. |
| Urban III. | 1186 März 4 ³ —1187 Okt. 13. | derselbe. ⁴ |
| Gregor VIII. | Vakanz. | |
| Clemens III. | ” | |
| Coelestin III. | 1191 Mai 29 ⁵ —1194 Okt. 1. | Egidius diac. card. S. Nicolai in carcere Tulliano. ⁶ |
| | 1194 Nov. 5—1197 Dez. 3. | Centius diac. card. S. Luciae in Orthea, domini papae camerarius. ⁶ |
| Innocenz III. | 1205 Jan. 9—1205 Dez. 5. | Iohannes diac. card. S. Mariae in via lata. ⁷ |
| | 1205 Dez. 23—1213 Mai 4. | Iohannes diac. card. S. Mariae in Cosmedin. ⁸ |
| | 1216 März 7—1216 Juni 13. ⁹ | Thomas (von Capua), erst diac. card. S. Mariae in Via lata, dann presb. card. S. Sabinae. |

Gegenpäpste.

| | | |
|-------------|-----------------------------|---|
| Anaclet II. | 1130 März 27—1131 Sept. 14. | Saxo presb. card. S. Stephani in Celio monte. |
|-------------|-----------------------------|---|

¹ Vgl. GGN. 1907 Beiheft S. 32 n. 10 und 1900 S. 54 n. 35.

² Früher als diac. card. S. Adriani Vizekanzler, s. unten S. 245.

³ Vgl. GGN. 1899 S. 241 n. 28.

⁴ Wird 1187 Papst.

⁵ Vgl. GGN. 1900 S. 190 n. 40.

⁶ Egidius, der auch Bischof von Anagni, und Centius, der auch päpstlicher Kämmerer war, führen den Kanzlertitel nicht, und daher meint TANGEL, KO. S. XII ff., daß schon unter Egidius das Personal der Kanzlei wenigstens teilweise der Kammer unterstellt und daß jene nach seinem Abgang völlig mit der Kammer vereinigt worden sei. Das läßt sich nicht voll beweisen, aber auch nicht widerlegen; der Umstand, den man dafür anführen könnte, daß 1192 der *clericus camere* Willelmus Rofio zugleich Scriptor der Kanzlei war (Liber censuum ed. FABRE S. 4), ist nicht entscheidend; da *camera* und *cancellaria* hier doch ganz bestimmt auseinandergehalten werden und Ämterkumulation auch später häufig ist. Jedenfalls aber haben sowohl Egidius wie Centius völlig die Stellung von Kanzlern eingenommen (so nennen auch zwei Inschriften bei MABILLOX, *Museum Ital.* 2, 166, Centius *cancellarius*), und sie durften daher in der obigen Liste nicht fehlen.

⁷ Geht 1206 als Legat nach England.

⁸ Vgl. FRAIKIN, *Bulles inédites* (Rom 1900) S. 40. Stirbt vor 13. Juni 1213.

⁹ Vgl. WINKELMANN, *Kanzleiordnungen* S. 33.

| | | |
|-----------------|--|--|
| Anaclet II. | . 1133 Okt. 11 ¹ —1137 Apr. 22. | Matthaeus presb. card. S. Eudoxiae. |
| Victor IV. . . | 1162 April 5—1163. | Iohannes presb. card. |
| Paschal III. | . 1165 Nov. 18—1167 Aug. 6. | derselbe. |
| Calixt III. . . | 1170 Aug. 29—1174 März 24. ² | Martinus Tusculanus episc. card. |

Wie sich aus diesem Verzeichnis ergibt, ist fast durchweg das Kanzleramt bis zum Tode oder bis zu anderweiter Beförderung des Inhabers bekleidet worden; die Kardinäle Johannes, später Gelasius II., Gerard, später Lucius II., Roland, später Alexander III., und Albert, später Gregor VIII., sind von ihm aus auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Nur einmal tritt, abgesehen von diesen Fällen, mit der Erledigung des Pontifikats zugleich ein Wechsel im Kanzleramt ein: nach dem Tode Coelestins III., unter dessen Nachfolger Centius nicht mehr fungiert. Sonst haben durchweg neu erwählte Päpste die Kanzler ihrer Vorgänger im Amte bestätigt. Mehrfach sind die Kanzler aus den Kreisen des niederen Kanzleipersonals hervorgegangen. Grisonus, ein Pisaner, den Gelasius II. erhob,³ war unter Paschal *notarius sacri palatii* und fungierte 1110—1117 als Schreiber, 1114—1116 auch als stellvertretender Datar; unter Innocenz III. sind Johannes von St. Maria in Via lata und Thomas von Notaren zu Kanzlern emporgestiegen; auch Saxo, der Kanzler Anaclets II. war wohl schon unter Paschal II. Scriptor.⁴ Kumulation des Kanzleramts mit einem anderen Amt der päpstlichen Verwaltung ist nur unter Coelestin III. nachweisbar, dessen Kämmerer Centius zugleich die Kanzlei leitete, nach dem Tode des Papstes aber diese Stellung aufgab.⁵

Auch in dieser Periode ist der Grundsatz, daß der Datar eigenhändig unterfertigen mußte, aufrecht erhalten worden. Aber es ist seit Calixt II. nicht mehr für die ganze Datierungszeile, sondern nur noch für einen Teil davon die Eigenhändigkeit festgehalten worden:

¹ KEHR, *Miscellanea Cassinese* 1, 56 n. 16. — Im Nov. 1137 ist Matthaeus Gesandter Anaclets bei Roger von Sizilien und noch Kanzler, vgl. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 777f.

² Vgl. St. 4156, wo Martinus *S. R. E. cardinalis et cancellarius* Zeuge bei Friedrich I. ist.

³ Seine Ernennung erwähnt die *Vita Gelasii*, *Liber pontif.* (ed. DUCHESNE) 2, 315. Vgl. über ihn KEHR, *MIÖG.* Erg. 6, 109f.

⁴ Vgl. *Liber pontif.* (ed. DUCHESNE) 2, 312. — Albert, der 1178 Kanzler wurde, war 1157 kurze Zeit Vizekanzler gewesen.

⁵ Vgl. S. 242 N. 6. Er wird 1200 card. presb. von St. Johann und St. Paul und 1216 Papst Honorius III.

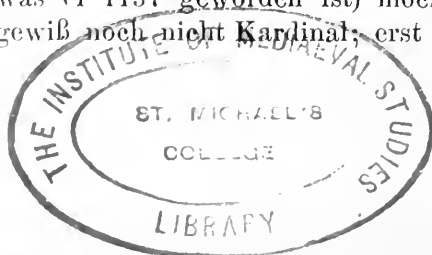
der Datar trug in eine in der Datierungszeile gelassene Lücke seinen Namen oder den Anfangsbuchstaben des Namens nach; wie sich demgemäß die Unterfertigung des Kanzlers im einzelnen gestaltete, wird später näher auszuführen sein. Hier ist es wichtig, diesen Brauch zu konstatieren, weil sich aus ihm die Notwendigkeit häufiger Vertretungen ergab; wenn der Kanzler einer Gesandtschaft oder anderer Geschäfte halber von der Kurie abwesend oder etwa durch Krankheit oder anderweit behindert war, seine Funktionen wahrzunehmen, ebenso natürlich, wenn das Kanzleramt nicht besetzt war, mußte ein Vertreter bestellt werden:¹ ein abwesender Beamter durfte nicht als Datar genannt werden. In Bezug auf diese Vertretung ist nun aber in doppelter Weise verfahren worden. Entweder es wurde ein Kardinal mit der Vertretung betraut,² oder sie wurde einem unteren Beamten aus der Kanzlei übertragen. In ersterem Falle, der nur bei länger dauernder Vertretung eintrat, führte der Vertreter den Titel Vizekanzler;³ er trat wahrscheinlich in alle Rechte und Befugnisse des Kanzlers ein. In letzterem Falle, der stets bei kürzerer Vertretung eintrat, bisweilen aber auch bei länger währender beliebt wurde, führte der Vertreter — von der Zeit Calixts II. bis zur Zeit Urbans III. — jenen Titel nicht,⁴ sondern bezeichnete sich nach seinem geistlichen Amte oder nach seiner Stellung in der Kanzlei; wir dürfen vermuten, obgleich es an näheren Nachrichten darüber fehlt, daß er nicht vollkommen in den Genuß der

¹ So ist z. B. eine solche Vertretung⁵ notwendig geworden, als Kanzler Roland gegen Ende Oktober 1157 päpstlicher Legat am Hofe Friedrichs I. war, und in der Tat entsprechen dem die Urkunden dieser Zeit aufs beste.

² Auf dessen Stellung in der kirchlichen Hierarchie kam es dabei nicht an; ein Kardinalpriester kann Vertreter eines Kardinaldiakons sein. Die *subdiaconi eccl. Romanae* gelten, auch wenn sie zuweilen *subdiaconi cardinales* heißen, nicht als Kardinäle im Sinne der hier gemachten Unterscheidung.

³ *Vicecancellarius* wird in dieser Periode aber noch nicht gesagt, es heißt statt dessen *vicem cancellarii agens* oder *gerens* oder *vice cancellarii fungens*. — Eine Ausnahme macht nur der Fall des Notars Hermann, der lange als stellvertretender Datar fungiert hatte und auch, nachdem er zum Kardinal ernannt war, während einiger Monate des Jahres 1166 in derselben Form wie vorher datiert hat. Ich habe ihn früher als Kanzler betrachtet; aber da er den Titel nicht führt, wird TANGI, KO. S. XI, Recht haben, wenn er ihn auch während dieser Monate nur als Vertreter ansieht.

⁴ Nur der Scriptor Lucas, der einmal am 1. Januar 1131 eine Urkunde gegeben hat (GGN. 1906 Beiheft 2 S. 20 n. 2), weicht von dieser Regel ab und datiert *agens vicem domini Aimerici cancellarii*. Daß er aber damals schon Vizekanzler war (was er 1137 geworden ist) möchte ich nicht annehmen; er war damals auch gewiß noch nicht Kardinal; erst 1132 ist er als solcher nachweisbar.



Rechte und Ehren des Kanzlers eintrat. In der Zeit einer wirklichen Vakanz des Kanzleramtes endlich ist man, obwohl dieselbe oft sehr lange dauerte,¹ niemals zur Bestellung eines Kardinal-Vizekanzlers geschritten, sondern hat sich stets mit der Vertretung des Datars durch einen, bisweilen auch durch mehrere niedere Kanzleibeamte nebeneinander begnügt. Es liegt nahe, zu vermuten, daß dabei finanzielle Motive mitgewirkt haben; wenn man bei der bis auf Urban III. streng durchgeführten Scheidung der Titel, die früher nicht beachtet worden war, vermuten darf, daß der Kardinal-Vizekanzler auch die vollen, im 12. Jahrhundert wohl schon sehr beträchtlichen Einkünfte des Kanzlers bezog, während diese bei anderweitiger Versehung des Amtes erspart sein mögen, so erklärt sich eben daraus, warum man so oft und auf so lange Zeit von der Ernennung eines Kanzlers oder Vizekanzlers Abstand nahm. So ergibt sich denn für die Zeit von Gelasius II. bis zu Urban III. eine doppelte Reihe von Vertretern des Kanzlers, die nachfolgend zusammengestellt wird.

1. Kardinal-Vizekanzler.

Lucas presb. card. SS. Iohannis et Pauli 1137 (Juni und November) und 1138 (November und Dezember).²

Hugo presb. card. S. Laurentii in Lucina 1147 April 15 — Juni 5; 1147 Juli 2, Sept. 17; 1148 Mai 27.³

Albertus diae. card. S. Adriani 1157 Sept. 26 — Dez. 1.⁴

¹ Unter Eugen III. z. B. 4 Jahre, unter Alexander III. beinahe 20 Jahre; unter Innocenz III. wiederum 7 Jahre.

² Im November 1137 war der Kanzler Aimerich auf einer Legation bei Roger von Sizilien in Salerno, vgl. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 777f.; dagegen war er im November und Dezember 1138 an der Kurie anwesend, und was damals seine Vertretung, was überhaupt in diesen Jahren die Ernennung eines Vizekanzlers veranlaßt hat, entzieht sich noch meiner Kenntnis.

³ Wie sich aus diesen Daten ergibt, tritt der einmal ernannte Vizekanzler auch dann ein, wenn es sich nur um vorübergehende Vertretung handelt; Datierung durch einen unteren Kanzleibeamten ist also nur zulässig, wenn weder Kanzler noch Vizekanzler bei der Kurie sind. Die Vollmacht des Vizekanzlers aber dauert höchstens so lange, als die des Kanzlers, dessen Vertreter er ist.

⁴ Während dieser Zeit Gesandtschaftsreise des Kanzlers Roland nach Burgund. Die Angabe bei JAFFÉ Reg. 2², 103 über die Dauer von Alberts Vertretung ist irrig, vgl. JAFFÉ 2², 720, und die Nennung Alberts in der Datierung von JAFFÉ-L. 10306 hätte v. PFUGK-HARTUNG, Acta 3, 185 also nicht als einen Grund für die Verwerfung dieser Urkunde anführen dürfen.

2. Stellvertretende Datare aus dem Kanzleipersonal.

| | |
|--|--|
| Hugo subdiaconus | 1122 Sept. 16—1123 Apr. 26. ¹ |
| Lucas scriptor | 1131 Jan. 1. ² |
| Baro capellanus et scriptor | 1141 Juni 21—Dez. 15. ³ |
| Derselbe | 1144 März 14—1145 Jan. 23. ⁴ |
| Derselbe | 1146 Sept. 18—Dez. 4. ⁵ |
| Boso S.R.E. scriptor | 1149 Nov. 6—1153 Mai 3. |
| Plebanus Romanae curiae notarius | 1150 Jan. 30 und Juni 10. |
| Marinianus S.R.E. scriptor | 1150 Apr. 27—1151 Mai 18. ⁶ |
| Bologninus S.R.E. scriptor | 1151 Apr. 25. |
| Hugo S.R.E. scriptor | 1152 Juni 21. |
| Samson S.R.E. scriptor | 1152 Dez. 29. ⁷ |
| Hermannus S.R.E. subdiaconus et scriptor | 1159 April und Mai. ⁸ |
| Derselbe als subdiaconus et notarius | 1159 Okt. 15—1165 Aug. 5. |
| Derselbe als diac. card. S. Angeli und presb. card. S. Susannae . . . | 1166 März 18—Okt. 11. ⁹ |
| Theodorus S.R.E. subdiaconus et no- tarius | 1162 Nov. 5. 16. |
| Gerardus (Girardus) notarius (scriptor) | 1166 Nov. 11—1168 März 2. |
| Gratianus S.R.E. subdiac. et not. . | 1168 März 21—1169 Mai 4. ¹⁰ |

¹ Auch Schreiber von JAFFÉ-L. 7020, was nach den oben gemachten Ausführungen nicht anstößig ist. — Vereinzelt steht es da, wenn in der Zeit von Hugos Vertretung eine Urkunde vom 6. April 1123 von Guido *Romanae curiae camerarius* datiert ist, vgl. JAFFÉ-L. 7056.

² Vgl. GGN. 1906 Beiheft 2 S. 20 n. 2; dazu oben S. 244 N. 4.

³ Derselbe auch 1142 Juli 6, JAFFÉ-L. 8236, jetzt gedruckt GGN. 1906 Beiheft 1 S. 46 n. 19.

⁴ Vom 21. Mai 1144 an nennt Baro sich *subdiaconus*.

⁵ Vgl. GGN. 1903 S. 610 n. 5.

⁶ Vgl. GGN. 1907 Beiheft S. 26 n. 5 und 1901 S. 98 n. 12.

⁷ Während der Vakanz des Kanzleramtes 1149—1153 war offenbar Boso der eigentliche stellvertretende Datar, während seine Kollegen nur gelegentlich zur Datierung herangezogen worden sind, was geschehen konnte, da er nicht Vizekanzler war.

⁸ Die Gründe von Rolands mehrfacher Behinderung in diesen Monaten sind unbekannt. Die Vollmacht des Vizekanzlers Albert wird mit seiner Beförderung zum *presb. card. S. Laurentii in Lucina* (Mai oder Juni 1158) erloschen sein.

⁹ Vgl. GGN. 1902 S. 98 n. 14.

¹⁰ Vgl. GGN. 1905 S. 344 n. 15. Dann noch 1169 Aug. 4, GGN. 1903 S. 570 n. 13.

| | |
|--|--|
| Gerardus (zum zweiten Mal) . . . | 1169 Mai 16—Nov. 26. ¹ |
| Gratianus (zum zweiten Mal) . . . | 1169 Dez. 7—1178 Febr. 7. |
| Dauferius S.R.E. subdiaconus (et notarius) | 1179 Okt. 24—1181 Juni 19 in acht Urkunden. ² |
| Hugo S.R.E. notarius | 1184 Juni 10 ³ —Dez. 11 und in etwa 20 Urkunden vom 25. Sept. 1182—19. Sept. 1185. ⁴ |
| Transmundus S.R.E. notarius . . . | 1185 Dez. 9—1186 März 13. |

Unter Gegenpäpsten.

| | |
|--|-----------------------------|
| Iohannes subdiaconus et scriptor . . | Okt.—Nov. 1159. |
| Magister Gerardus subdiaconus (et dictator, et notarius) | 1160 Febr. 15—1161 Juli 25. |
| Godefridus notarius | 1160 Febr. |
| Ricardus episc. civ. Castellanae . . | 1160 Febr. 26. |

Zuerst unter dem Gegenpapst Calixt III., der, wie schon bemerkt wurde, auch durch die Ernennung eines Kardinalbischofs zum Kanzler von dem herrschenden Gebrauch abwich, findet es sich, daß Männer, die nicht Kardinäle waren — Stephan von Paris und Sixtus⁵ —, als *S.R.E. cancellarii vicem gerentes* unterfertigen. Dem hat sich dann Urban III. angeschlossen, indem er dem Vertreter des Kardinalkanzlers Albert, dem lateranensischen Kanonikus Moyses in den Jahren 1186 und 1187 gestattete, in der bisher nur für Kardinäle üblichen Weise zu datieren. Moyses, der erst im März 1188 Subdiakon wurde, ist dann auch unter Gregor VIII. und Clemens III., die überhaupt nicht zur Ernennung eines Kanzlers schritten, sowie in den ersten Wochen von Coelestins III. Pontifikat Vizekanzler geblieben.⁶ Als dann aber der Papst

¹ Vgl. GGN. 1903 S. 147 n. 3. Außerdem Gerard noch 1177 März 16. Apr. 5—7. Aug. 20 (GGN. 1910 Beiheft S. 101 n. 73). Ob in der Datierung von JAFFÉ-L. 12887 vom 17. Juli 1177 Gratiani oder Gerardi zu ergänzen ist, muß ich dahin gestellt sein lassen.

² Zu den vier bei JAFFÉ verzeichneten kommen hinzu GGN. 1898 S. 36 n. 8, 1901 S. 17 n. 16, 1901 S. 158 n. 14 und 1909 S. 475 n. 17.

³ Vgl. GGN. 1898 S. 328 n. 15.

⁴ Die längere Vertretung des Kanzlers Albert durch Hugo seit Juni 1184 hängt wahrscheinlich mit der Reise des Papstes nach Verona zusammen, wohin Albert ihm erst im Dezember gefolgt sein mag. Albert hat aber auch sonst seine Funktionen mehrfach nicht persönlich wahrgenommen, wie auch die Angaben über Dauferius zeigen.

⁵ JAFFÉ-L. 14498. 14504.

⁶ Zu den schon bei JAFFÉ Reg. 2² angeführten Urkunden mit seiner Unterschrift ist neuerdings eine größere Anzahl neuer hinzugekommen.

wieder einen Kardinal an die Spitze der Kanzlei stellte, der, wenn er auch den Titel eines Kanzlers nicht führte, doch sicher dessen Stellung einnahm,¹ d. h. Ende Mai 1191 kehrte man zu der früheren Ordnung zurück. Moyses ist zwar auch noch ferner als stellvertretender Datar herangezogen werden;² nun aber zeichnet er nicht mehr *vicem agens cancellarii*, sondern nur als Subdiakon und Kanoniker vom Lateran. Dennoch war das Präcedens, das durch die Ernennung des Moyses zum Vizekanzler gegeben war, für die Folge nicht ohne Bedeutung: es tritt ein Schwanken ein, und die frühere strenge Scheidung zwischen Kardinal-Vizekanzler und anderen stellvertretenden Dataren ist nicht aufrecht erhalten worden. Unter Innocenz III., der das Kanzleramt lange vakant ließ, unterzeichnet der erste Datar, der Notar Raynald, später Erzbischof von Acerenza, vom 13. März 1198 bis 30. September 1200³ als Vizekanzler, der zweite, der Subdiakon und Notar Blasius, später Erzbischof von Torres, vom 11. November 1200 bis zum 7. März 1203 ohne diesen Titel, ebenso der dritte, der Subdiakon und Notar Johannes, vom 23. März 1203 bis 2. Dezember 1204. Demnächst ist bis zum Mai 1213 das Kanzleramt besetzt gewesen; nur einmal erscheint in dieser Zeit der Notar Guillelmus als vertretender Datar (1211 Februar 25). Darauf datieren 1213 und 1214 der Akoluth und Kapellan Raynald und demnächst bis Ende 1215 der Subdiakon und Notar Thomas, Erwählter von Neapel, ohne den Vizekanzlertitel zu führen; der letztere ist dann im Januar 1216 Kardinal geworden und bis zum Tode Innocenz' III., nun wohl als Kanzler, im Amt geblieben.

Mit der Thronbesteigung Honorius' III. aber beginnt eine neue Ordnung der Dinge. Fast für ein Jahrhundert wurden nunmehr zu Vorstehern der Kanzlei nur Männer bestellt, die außerhalb des Kardinalkollegiums standen;⁴ wurde einer von ihnen zum Kardinal erhoben, so schied er alsbald aus der Kanzlei.⁵ Infolgedessen verschwindet

¹ S. oben S. 242 N. 6.

² So im März und April 1192, dann wieder gelegentlich am 13. Juli 1192 und 8. März 1194. Ins Jahr 1192 fällt eine Reise des Kanzlers Egidius nach Sizilien; wäre sie nicht mit Rücksicht auf jene erste Vertretung früher anzusetzen als TOECHE, Heinrich VI. S. 316f. tut? — Nach Moyses erscheint am 17. Juni 1196 (JAFFÉ-L. 17406) der Notar Philipp als stellvertretender Datar. S. über ihn unten S. 272 N. 4.

³ Über ihn vgl. Ep. Innoc. 2, 161ff.

⁴ Daß diese Maßregel durch die Eifersucht Honorius' III., des früheren Kämmerers Centius, auf die Kanzlei verursacht worden sei, wie TANGL, KO. S. XIV, meint, ist nicht unwahrscheinlich.

⁵ Eine Ausnahme machen unter Gregor IX. der Vizekanzler Sinibald, der nach seiner Ernennung zum Kardinalpriester, ehe ihm in der Kanzlei ein

der Kanzlertitel, der nach dem mehr als ein Jahrhundert befolgten Brauch nur Kardinälen gegeben werden konnte, ganz aus dem Schematismus der päpstlichen Verwaltung;¹ die Vorsteher der Kanzlei werden von nun an regelmäßig als Vizekanzler bezeichnet.² Die Vizekanzler, die mitunter aus dem niederen Kanzleipersonal aufsteigend zu diesem Amte gelangen, scheinen durchweg Gelehrte gewesen zu sein; seit den letzten Jahren Honorius' III. führen sie fast ausnahmslos den Magistertitel. In Zeiten der Vakanz des Vizekanzleramtes, die nach dem Tode Honorius' III. nur kurz sind, fungieren jetzt, wie früher, untergeordnete Kanzleibeamte als Datare. Die Liste der Datare von Honorius III. bis auf Bonifaz VIII. ist die folgende.³

Honorius III. 1216—1227.

Wilhelmus notarius 1216 Aug. 12.

Rainerius (Ranerius) prior S. Fridiani Lucani vicecancellarius 1216 Okt. 11—1219 Sept. 14; wird 1219 Nov. 18 Patriarch von Antiochia und unterzeichnet noch 1219 Dez. 13 als R. patriarcha Antiochenus cancell. vicem agens.⁴

Nachfolger gegeben wurde, am 23. Sept. 1227 noch einmal datiert, und unter Urban IV. der Vizekanzler Jordanus, der im Mai 1262 Kardinaldiakon SS. Cosmae et Damiani wird, aber bis zum Anfang Juli datiert. Vgl. POTHAST 8039. 18374.

¹ Wenn die Vizekanzler Wilhelm unter Honorius III. und Wilhelm, Schulmeister von Parma, unter Innocenz IV. in wenigen Urkunden *cancellarii* heißen (POTHAST S. 679. 1285), so ist das nur ein Überlieferungsfehler.

² Unter Honorius III. kommt noch vereinzelt *cancellarii vicem agens* vor (1219 Nov. 19, PRESSUTTI n. 2261), sonst wird durchweg gesagt *dat. per man. N. vice cancellarii*, und um die Mitte des Jahrhunderts ist das Substantiv *vicecancellarius* allgemein gebräuchlich. Auch spricht schon eine Weihenotiz in einem Registerbande Honorius' III. (unten N. 4) von dem *officium vicecancellariae*.

³ Vgl. zum folgenden die Liste BAUMGARTENS, Von der apostolischen Kanzlei (Köln 1908) S. 72ff., mit Nachträgen in der Römischen Quartalschrift (1910), 40ff. Meine Liste war schon entworfen, ehe ich BAUMGARTENS Buch (das bis 1295 meine Angaben in der ersten Auflage dieses Werks zugrunde gelegt hat) kennen gelernt habe, ist aber nach BAUMGARTENS Mitteilungen aus handschriftlichen Quellen mehrfach ergänzt und sorgfältig revidiert worden. Wo ich keine anderen Quellenangaben mache, sind die Zusammenstellungen POTHASTS hinter den Regesten der einzelnen Päpste zu vergleichen.

⁴ PRESSUTTI 1, 376 und n. 2261; vgl. aber BAUMGARTEN S. 72. Bei POTHAST n. 6185 muß es statt *XIII. kal. ian.* heißen: *XIII. kal. dec.* POTHAST n. 6591 mit Rainers Unterschrift ist in der Datierung verderbt. Nach der Notiz über Rainers Weihe zum Patriarchen (PRESSUTTI 1, 376) hat er das Amt des Vizekanzlers 3 Jahre 3 Monate bekleidet, ist also Mitte August 1216, bald nach

Wilhelmus vicecancellarius 1220 Febr. 24—1222 Apr. 3.¹

Mag. Guido capellanus et notarius 1222 Mai 24—1226 Mai 9.

Mag. Sinibaldus auditor litterarum contradictarum 1226 Nov. 14.

Gregor IX. 1227—1241.

Mag. Sinibaldus (de Flisco) auditor litterarum contradictarum bis 1227 Mai 30.²

Mag. Sinibaldus (de Flisco) vicecancellarius 1227 Juni 8—Sept. 23.³

Mag. Martinus archidiaconus Senensis vicecancellarius 1227 Dez. 1—1232 Apr. 2.⁴

Mag. Bartholomaeus vicecancellarius 1232 Mai 28—1235 März 6.⁵

Frater Iosephus ordinis Florentis notarius 1235 Apr. 24—Mai 22.⁶

Mag. Guilelmus vicecancellarius et notarius 1235 Juli 4—1238 Juni 30.⁷

Frater Iacobus (Buoncambio) ordinis praedicatorum vicecancellarius 1239 Apr. 15—1241 Juni 15.⁸

dem Regierungsantritt Honorius' III. ernannt worden, keinesfalls also schon unter Innocenz' III. wie PITRA, *Analecta novissima* 1, 187 N. 2 annahm. Grundlos ist es auch, wenn PITRA zwei verschiedene Rainer unter Honorius unterscheidet.

¹ PRESSUTTI n. 2339.

² Nicht Juni 30, wie BAUMGARTEN S. 74 angibt; vgl. *Registres de Grégoire IX.* n. 123. Am 8. Juni ist er schon Vizekanzler. Von den drei Urkunden, die POTTHAST 1, 939 noch nach dem 8. Juni von Sinibald als *auditor litt. contrad.* ausgestellt sein läßt, n. 7838. 950. 951, nennen die beiden ersten ihm in Wirklichkeit Vizekanzler, und mit der dritten, deren Edition mir jetzt nicht zugänglich ist, wird es nicht anders bestellt sein.

³ *Registres de Grégoire IX.* n. 100. Am 23. September ist er schon Kardinalpriester von St. Laurentius in Lucina, s. oben S. 248 N. 5. Am 13. September führt er diesen Titel noch nicht, *Registres* n. 154.

⁴ *Registres* n. 164. Gestorben 1232 Apr. 11, *Ann. Senenses*, MG. SS. 19, 229.

⁵ *Registres* n. 796. 2441. Er war vorher Scriptor und Notar.

⁶ Über sein Vorleben vgl. *Röm. Quartalschrift* a. a. O. S. 40.

⁷ *Registres* n. 2670. 4439. Auch Guilelmus muß vorher Notar gewesen sein und hat das Notariat auch als Vizekanzler beibehalten, wie sich aus den Datierungen Wirtemb. UB. 3, 422 n. 919 und *Registres de Grégoire IX.* n. 4439 ergibt, vgl. BAUMGARTEN S. 75 N. 1.

⁸ Über sein Vorleben vgl. SUTTER, *Johann von Vicenza* S. 85. — In einer Urkunde vom 24. Mai 1239 (POTTHAST 10747, gedruckt bei LÜNIG, *Reichsarchiv* 18, 320 n. 6) für Kloster Irsee datiert Bartholomäus *notarius sanctae Romanae ecclesiae*. Wenn hier keine Korruptel vorliegt, müßte gewiß an einen anderen Mann als den Vizekanzler, aber gleichen Namens gedacht werden, der vorübergehend den Kanzler vertreten hätte, und auf ihn würde dann auch die von BAUMGARTEN S. 74 f. angeführte Aussage Innocenz' IV. von 1243 (*Registres*

Coelestin IV. 1241.

Unterschriften des Vizekanzlers fehlen.

Innocenz IV. 1243—1254.

Frater Iacobus (Buoncambio) ordinis praedicatorum vicecancellarius
1243 Sept. 26—1244 Juni 2.¹

Mag. Marinus (de Ebulo) vicecancellarius 1244 Sept. 27—1251
Dez. 13.²

Guilelmus (de Gatadhego) magister scholarum Parmensis vice-
cancellarius 1251 vor Dez. 31—1254 Nov. 17.³

Alexander IV. 1254—1261.

Guilelmus (de Gatadhego) magister scholarum Parmensis vice-
cancellarius 1255 Jan. 30⁴—1256 Mai 5.

Mag. Iordanus (Pironti aus Terracina) subdiaconus et no-
tarius 1256 Juni 12—Juni 20.⁵

Mag. Rolandus vicecancellarius 1256 Juni 28⁶—1257 Mai 11.⁷

Mag. Iordanus (Pironti) subdiaconus et notarius 1257 Aug. 13.⁸

Mag. Iordanus (Pironti) notarius et vicecancellarius 1257 Nov. 20
—1261 Apr. 17.⁹

d'Innocent IV. n. 151) zu beziehen sein. Daß der Vizekanzler später wieder bloß Notar gewesen wäre, was BAUMGARTEN anzunehmen scheint, ist kaum denkbar.

¹ Er wird im Mai 1244 Bischof von Bologna. Am 31. Mai heißt er noch Vizekanzler (Registres d'Innocent IV. n. 720). Als er am 2. Juni zum letzten Male datiert (Registres n. 714), nennt er sich nicht mehr Vizekanzler, hat aber das Amt gewiß noch bekleidet, da er sonst eben nicht datieren könnte. Am 24. Juni (Registres n. 741) wird er als ehemaliger Vizekanzler bezeichnet.

² Er wird im Januar 1252 zum Erzbischof von Capua ernannt (Registres d'Innocent IV. 5516, vgl. auch Registres d'Alexandre IV. n. 551, Registres de Clément IV. n. 325).

³ Vgl. Registres d'Innocent IV. n. 8184. Salimbene (MG. SS. 32, 420) nennt ihn Guilielminus de Gatadhego. Er war vorher *auditor litterarum contradictarum* (Registres d'Innocent IV. n. 1734. 1795).

⁴ Registres d'Alexandre IV. n. 129. Am 28. Juni 1256 wird er als verstorben bezeichnet (Registres n. 1381). Nach Salimbene a. a. O. starb er in Assisi.

⁵ War schon Notar Innocenz' IV.

⁶ Registres d'Alexandre IV. n. 1381. Die von POTTHAST 16411 angeführte Urkunde mit Rolands Datierung gehört zum 14. Juli, nicht zum 12. Juni 1256; das Datum ist *II. idus iulii*.

⁷ POTTHAST 16841.

⁸ Noch einmal mit diesem Titel als Datar 1258 Juli 14 in der Urkunde POTTHAST 17345, deren Datierung aber nicht korrekt sein kann.

⁹ Die Angabe BAUMGARTENS S. 78: bis 1261 Juli 3, wozu er Reg. Vat. Tom. 25 f. 259 cap. 121 zitiert, ist mir nicht verständlich. Alexander IV. ist schon am 25. Mai 1261 gestorben.

Urban IV. 1261—1264.

Mag. Iordanus (Pironti) notarius et vicecancellarius 1261 Sept. 24
—1262 Juli 5.¹

Mag. Michael (de Tholosa) vicecancellarius 1263 Jan. 9—1264
Juni 24.²

Clemens IV. 1265—1268.

Mag. Michael (de Tholosa) vicecancellarius 1265 Sept. 24—1268
Juni 22.³

Gregor X. 1271—1276.

Mag. Ianonus Leccacorvus⁴ vicecancellarius 1272 Aug. 31—1274
März 7.

Mag. Lanfrancus archidiaconus Pergamensis vicecancellarius 1274
Aug. 30—1275 Apr. 13.⁵

Innocenz V. 1176.

Mag. Petrus (Peregrossus) de Mediolano vicecancellarius 1276
März 23.⁶

Hadrian V. 1276.

Eine Unterschrift des Vizekanzlers liegt nicht vor; aber Petrus
ist jedenfalls im Amte verblieben.

¹ Jordanus wird im Mai 1262 (nicht erst im Dezember, wie BAUMGARTEN S. 78 sagt) Kardinaldiakon SS. Cosmae et Damiani (vgl. JORDAN, *Revue d'hist. et de littérature religieuses* 5, 331. 333 und *Registres d'Urbain IV.* n. 108 vom 22. Juni 1262). Er datiert noch am 5. Juli mit dem Titel *S. R. E. diaconus cardinalis et vicecancellarius* (POTTHAST 18374).

² BAUMGARTEN S. 79 sagt: bis 1264 Juli 8 und zitiert dazu *Reg. Vat.* tom. 29 f. 328r. cap. 1726. Allein nach den *Registres d'Urbain IV.* n. 2674 steht zwar im 29. Bande der Register als n. 1726 eine Urkunde vom 8. Juli 1264, aber nicht auf f. 328r., sondern auf f. 325v., und wenigstens in dem hier gegebenen Regest wird Michael nicht genannt. Ich wage also nicht, die Angabe BAUMGARTENS in die Liste aufzunehmen. — Michael war vorher päpstlicher Kapellan und *auditor generalis causarum palatii*, vgl. *Registres d'Urbain IV.* 3, 49.

³ Nach BAUMGARTEN: bis 1268 Sept. 24, wozu eine Urkunde des Fondo Domenicani *Instrumenta monastica* im Vat. Archiv zitiert wird. Mich macht die Wiederholung des Datums des 24. Sept. etwas bedenklich: sollte hier ein Schreibfehler BAUMGARTENS vorliegen? Daß sie bei ihm vorkommen, zeigt S. 78 N. 1, wo 16841 (statt 17345) aus S. 77 N. 6 wiederholt ist.

⁴ Oder Leccacorvi; der Name ist, soviel ich sehe, nur in der Genitivform belegt.

⁵ Vgl. *Registres de Grégoire X.* n. 398, *Wirttemberg. Urkundenbuch* 7, 359 n. 2491.

⁶ Vgl. BAUMGARTEN S. 80 N. 1.

Johann XXI. 1276—1277.

Mag. Petrus (Peregrossus) de Mediolano vicecancellarius 1276
Okt. 1¹—1277 März 6.

Nikolaus III. 1277—1280. Martin IV. 1281—1285. Honorius IV.
1285—1287.

Mag. Petrus (Peregrossus) de Mediolano vicecancellarius, zuletzt als
Vizekanzler erwähnt 1286 Okt. 1.²

Nikolaus IV. 1288—1292.

Mag. Iohannes (Monachus) decanus Baiocensis vicecancellarius 1288
Sept. 3—1292 Febr. 29.³

Coelestin V. 1294.

Johannes (de Castrocoeli) archiepiscopus Beneventanus vicecan-
cellarius 1294 Okt. 1.⁴

Zuerst unter Bonifaz VIII. (1294—1303) ist es wieder vorge-
kommen, daß ein Kardinal an die Spitze der päpstlichen Kanzlei ge-
stellt wurde. Zu seinem ersten Vizekanzler ernannte der neue Papst

¹ Nach BAUMGARTEN S. 80.

² Vgl. Registres d'Honorius IV. n. 626. — Nach den Maurinern (Nouveau traité 5, 298) fungierte Peter noch unter Nikolaus IV. Worauf die Angabe sich stützt, weiß ich nicht zu sagen; in den Registres de Nicolas IV. kommt er nicht als Vizekanzler vor. Er ist im Mai 1288 zum Kardinaldiakon St. Georgii ad Velum Aureum ernannt, 1289 Kardinalpriester von St. Marcus geworden und am 1. Aug. 1295 gestorben.

³ Das Enddatum nach Registres de Nicolas IV. n. 6862. Johannes war schon unter Honorius IV. päpstlicher Kapellan, wurde 1293 zum Bischof von Arras und 18. Sept. 1294 zum Kardinalpriester SS. Marcellini et Petri ernannt und starb 22. Aug. 1313; vgl. über ihn FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 126 ff.

⁴ POTTHAST 23984; seine Ernennung zum Vizekanzler fällt aber schon in den September, vgl. Iacobus Stephaneschi, Vita Coelestini V. 3, 77 ff. (MURATORI SS. 3, 634). Johann wurde noch im Oktober 1294 Kardinalpriester von St. Vitalis und starb 22. Febr. 1295 (vgl. BAUMGARTEN in der Festschrift zum elfhundertjährig. Jubiläum des deutschen Campo santo in Rom S. 161 ff.). Ob er nach seiner Ernennung zum Kardinal Vizekanzler geblieben ist, darüber fehlt es an Nachrichten. — Die Angabe FINKE'S, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 128, daß der Kardinalpriester von St. Petrus und Marcellinus die Kanzlei für kurze Zeit einem Laien, Bartholomäus von Capua, habe überlassen müssen, bedarf der Modifikation. Erstens ist nach der Chronologie Stephaneschi's Johannes von Castrocoeli schon vor der Erhebung des Johannes Monachus zum Kardinalat Vizekanzler geworden; zweitens hat Bartholomäus von Capua dies Amt nie bekleidet, sondern war unter Cölestin V. nur päpstlicher Notar, s. unten.

den Magister Petrus de Piperno,¹ der schon Kapellan Honorius' IV. und während der Sedisvakanz vor der Wahl Coelestins V. Rektor des tuszischen Patrimoniums gewesen war. Er ist als Vizekanzler nachweisbar seit dem 29. März 1295,² wurde am 17. Dezember 1295 zum Kardinaldiakon von S. Maria nova ernannt,³ blieb aber im Kanzleidiens, datierte noch am 15. März 1296 und wird noch am 15. Mai dieses Jahres Vizekanzler genannt.⁴ Allein schon im April dieses Jahres, als er zum Legaten in Mittel- und Oberitalien ernannt wird, führt er in den über seine Ernennung ausgefertigten Urkunden den Titel eines Vizekanzlers nicht mehr und wird in diesem Amt durch den Magister Ricciardus (Petronus) de Senis ersetzt, der zuerst am 13. August 1296 als Vizekanzler datiert⁵ und als Inhaber dieses Amtes auch in der Promulgationsbulle des Liber sextus decretalium vom 3. März 1298 genannt wird, die ihm auch den Titel eines *doctor iuris utriusque* gibt.⁶ Ricciardus wurde am 4. Dezember 1298 zum Kardinaldiakon von St. Eustachius ernannt,⁷ blieb aber, auch nachdem Petrus de Piperno an die Kurie zurückgekehrt war,⁸ Kanzleichef und wird als solcher noch am 15. Februar 1300 erwähnt.⁹ Wie lange er danach noch das Amt innegehabt hat, läßt sich aus dem bisher bekannt gewordenen Quellenmaterial nicht ermitteln;¹⁰ jedenfalls war es nicht mehr

¹ Über seinen Namen vgl. BAUMGARTEN S. 85 und über seine Stellung bei dem königlichen Vikar in Tuszien Percival von Lavagna dessen Urkunde von 1286 (MG. Const. 3, 576 n. 614), in der er als *cancellarius* (doch wohl des Vikars) bezeichnet wird.

² Registres de Boniface VIII. n. 80.

³ EUBEL, Hierarchia 1, 12.

⁴ Registres n. 965. 1211.

⁵ Registres n. 1163, vgl. auch n. 1477 vom 21. Dez. 1296 und n. 1839 vom 15. Mai 1297.

⁶ POTTHAST 24632.

⁷ EUBEL 1, 12.

⁸ Am 31. Jan. und 7. März 1298 ist von Petrus als ehemaligem Vizekanzler (*tunc vicecancellarius*) die Rede, Registres n. 2406. 2518. Wenn POTTHAST ihn als Datar am 7. Mai 1297 (n. 24511) und am 27. Juni 1298 (n. 24706) bezeichnet, so ist das irrig; die erstere Urkunde (mit 1297 und ind. 10, aber ann. pontif. 2) gehört, wenn sie überhaupt echt ist, jedenfalls in ein früheres Jahr, und die letztere nennt gar keinen Datar: Petrus wird in ihr als Zeuge erwähnt, aber ohne den Titel *vicecancellarius*. Der „eigenartige achtfache“ Wechsel im höchsten Kanzleiamte (vgl. BAUMGARTEN S. 84f., Röm. Quartalschrift 1910 S. 43ff. und TANGL, NA. 34, 277 n. 120) existiert also gar nicht oder wenigstens nicht in diesem Umfang, und an ein Nebeneinanderwirken zweier Vizekanzler ist damals wenigstens nicht zu denken.

⁹ Registres n. 3463. Die Urkunde gehört weder zum 16. Febr., wie BAUMGARTEN S. 83, noch zum 14., wie er Röm. Quartalschrift a. a. O. S. 43 meint: XV. kal. mart. ist auch im Schaltjahr der 15. Februar.

¹⁰ BAUMGARTEN, Röm. Quartalschrift a. a. O. S. 45 gibt unter Bezugnahme auf Registres n. 4243 an, daß er im Frühjahr 1300 erkrankt sei. Aber die Er-

im Herbst dieses Jahres der Fall, denn vom 2. Oktober 1300 haben wir eine Urkunde des Papstes, die wiederum Petrus de Piperno mit seinem Kardinalstitel und als Vizekanzler datiert hat:¹ diese zweite Ernennung Peters hat also zum ersten Male seit den Tagen Honorius' III. wieder einen schon im Amte befindlichen Kardinal an die Spitze der Kanzlei gestellt. Doch war damit noch keine dauernde neue Ordnung der Dinge geschaffen. Denn als Petrus noch vor seinem Tode, der am 17. Dezember 1302 erfolgte,² von seinem Amte zurücktrat, wurde der Bischof Papinianus (de Roborea) von Parma zum Vizekanzler ernannt, der bereits am 17. Mai 1301 in der Adresse eines an ihn gerichteten päpstlichen Erlasses Vizekanzler heißt,³ und, obwohl er dem heiligen Kollegium niemals angehört hat, die Leitung der Kanzlei bis zum Tode Bonifaz' VIII. und während der ganzen Regierung seines Nachfolgers Benedikts XI. (1303—1304) behielt.⁴ Auch unter den beiden nächsten Päpsten ist das Amt des Vizekanzlers noch kein ausschließlich kardinalisches gewesen. Clemens V.⁵ (1305—1314) übertrug es zunächst dem Magister Petrus Arnoldi (de Puyanne) de Bearnio, Abt vom Kloster des h. Kreuzes zu Bordeaux, der es schon am 8. August 1305 innehatte und es auch, nachdem er am 15. Dezember 1305⁶ zum Kardinalpriester von S. Prisca ernannt war, bis zu seinem Tode, der am 4. September 1306 erfolgte, behielt. Sein Tod wurde dem damals selbst in der Genesung von schwerem Leiden begriffenen Papst kurze Zeit verheimlicht, indem man ihm nur die Erkrankung des Vizekanzlers mitteilte; Clemens beauftragte darauf Petrus

krankung fällt nach dieser Urkunde erst in die Zeit vor 15. April 1301. Er starb erst am 10. Febr. 1314 (EUBEL a. a. O.) vgl. über ihn FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 106 N. 1, und die dort zitierte Literatur.

¹ Registres n. 3902 = POTTHAST 24981.

² EUBEL a. a. O.

³ Registres n. 4050. Papinian war Kapellan des Papstes und *auditor causarum*, Bischof von Novara seit 4. Febr. 1296 (Registres n. 914) und wurde 3. Juni 1300 nach Parma versetzt (Registres n. 3631). Seine Postulation zum Erzbischof von Tarent verwarf der Papst 13. Nov. 1301 (nicht 1300; Registres n. 4197).

⁴ Er wird als Vizekanzler Benedikts zuerst am 2. Nov. 1303 erwähnt (Registres de Benoit XI. n. 12; diese von BAUMGARTEN übersehene Urkunde enthält auch das letzte Zeugnis für seine Leitung der Kanzlei unter Bonifaz VIII. am 16. Aug. 1303), zuletzt am 28. Mai 1304 (Registres de Benoit XI. n. 1272, vgl. auch Regestum Clementis papae V. Prolegomena S. 77 und n. 1102). Er starb am 14. Aug. 1316.

⁵ Die Angaben über die Vizekanzler Clemens' V., soweit keine anderen Quellen zitiert wurden, nach Regestum Clementis papae V.

⁶ EUBEL 1, 13. Nach BAUMGARTEN S. 90 soll er schon am 14. September Kardinal geworden sein.

de Podio d'Orfila, seit 4. Juni 1306 erwahlten Bischof von Palencia in Castilien, zunachst vertretungsweise mit der Leitung der Kanzleigeschafte¹ und ernannte ihn dann, nachdem er den Tod endlich erfahren hatte, zum Vizekanzler, in welcher Eigenschaft er zuerst am 13. Oktober 1306² erwahnt wird. Petrus, der bereits vor dem 16. September 1307 starb, ist der letzte Inhaber dieses Amtes, der nicht zum Kardinalat gelangte, aber noch nicht der letzte in der Reihe derer, die Vizekanzler wurden, ehe sie den roten Hut trugen. Sein Nachfolger Arnaldus Novelli, Abt des Cistercienserklosters Fontis Frigidi in der Diozese Narbonne,³ wurde erst am 18. oder 19. Dezember 1310, ohne sein Kanzleiamt aufzugeben, zum Kardinalpriester von S. Prisca ernannt und erhielt am 7. Januar 1312 auch die Verwaltung der Titelkirche von St. Laurentius in Damaso.⁴ Am 14. Mai dieses Jahres wurde er als Nuntius nach England geschickt,⁵ blieb aber zunachst Vizekanzler, indem die Kanzleileitung einem Stellvertreter ubertragen wurde.⁶ Erst Johann XXII. (1316—1334) scheint ihn seines Amtes enthoben oder vielmehr, da mit dem Tode des Papstes Clemens V. seine Vollmachten von selbst erloschen waren, diese nicht erneuert zu haben. Als Johanns Vizekanzler erscheint namlich schon am 7. September 1316, also nur zwei Tage nach der Weihe des neuen Papstes, Gaucelmus Iohannis Deuza, Propst von St. Iunianus in der Diozese Limoges,⁷ der schon am 17. oder 18. Dezember des gleichen Jahres zum Kardinalpriester von St. Marcellinus und Petrus ernannt wurde. Obwohl er im Marz 1317 als Nuntius nach England geschickt wurde,⁸ von wo er erst am 5. November 1318 zuruckkehrte,⁹ behielt er den Titel eines Vizekanzlers bei.¹⁰ Nichtsdestoweniger scheint auch der zu seinem Vertreter in der

¹ Das ergibt sich aus dem schon von BAUMGARTEN S. 91 angefuhrten Berichten bei FINKE, Templernorden 2, 19—23. ² FINKE a. a. O. 2, 23.

³ Er war vorher *auditor causarum palatii*, Reg. Clementis papae V. n. 2262.

⁴ Reg. Clementis papae V. n. 8769.

⁵ Reg. Clementis papae V. n. 8786.

⁶ S. unten S. 289. Arnaldus starb 14. Aug. 1317.

⁷ Vgl. Lettres communes de Jean XXII. n. 208. Er war unter Clemens V. Kapellan und *auditor causarum* gewesen und fuhrte den Titel eines *doctor legum*. Der Name wird auch in den neueren Publikationen bald Gaucelinus, bald Gaucelmus geschrieben; doch mu letztere Form die richtige sein, wenn sie, wie COULON, Lettres secretes de Jean XXII. S. 109 zu n. 147, angibt, auf seinen Siegeln (im Nationalarchiv zu Paris) sich findet.

⁸ Lettres secretes de Jean XXII. n. 147; Lettres communes n. 3133ff., 5148ff.; BLISS, Calendar of papal letters 2, 127 ff.

⁹ Vgl. COULON a. a. O. n. 424 N. 6.

¹⁰ Da er ihn in Schreiben, die an ihn gerichtet sind, fuhrt, hat schon BAUMGARTEN S. 99 bemerkt, vgl. z. B. Lettres communes de Jean XXII. n. 3650.

Kanzleileitung bestellte Bertrandus de Poietto (Pogeto, Pugeto), der gleichzeitig mit Gaucelmus im Dezember 1316 zum Kardinal ernannt worden war und den Presbytertitel von St. Marcellus erhalten hatte, zum Vizekanzler ernannt worden zu sein; im 5. Bande des Avignonesischen Registers Johannis XXII. tragen mehrere Quaternionen den Vermerk *domini Bertrandi*, einer aber ist mit dem Vermerk *quaternus litterarum domini Bertrandi vicecancellarii* versehen, und auch andere Gründe sprechen dafür, daß Bertrand diesen Titel wirklich geführt hat.¹ Es wird also damals wohl die Anschauung bestanden haben, daß, wenn die Vertretung des Vizekanzlers einem Kardinal übertragen wurde, was nicht immer, ja in der Regel nicht zu geschehen pflegte, der Vertreter auch auf Titel und Rang des Vizekanzlers Anspruch machen konnte: wie es aber damals mit den Einkünften, die dem Kanzleichef zustanden, gehalten wurde, darüber fehlt es uns noch an Nachrichten.

Nach Gaucelms Rückkehr aus England hat Bertrand das Amt wieder an seinen Vorgänger abgegeben;² Gaucelm wird wieder als

Aber auch er selbst bezeichnet sich so, vgl. z. B. die Urkunde d. d. London 1318 Mai 5 bei LANG, Acta Salzburgo-Aquilegensia S. 31 n. 17^a.

¹ Über die Registerbezeichnung vgl. SCHNEIDER und KASER, Württemberg. Geschichtsquellen 2, 360. BAUMGARTEN S. 97f., der die Vertretung des Vizekanzlers durch Bertrand aus seinen Funktionen bei den Prüfungen der Tabellionen mit Recht erschlossen hat, ist dies wichtige Zeugnis ebenso entgangen wie die Notiz in dem Formularbuch des Cod. Barberini XXXI. 11 (Histor. Jahrbuch 14, 817f.), wo es heißt: *et sic servatum fuit tempore, quo cardinalis Albus erat vicecancellarius et magister Manuel regebat cancellariam* (s. unten S. 289). *Tempore vero cardinalis de Pugeto servatum fuit . . . et etiam tempore domini Petri tituli sancti Stephani in Celiomonte presbyteri cardinalis. . . .* Auch hier scheint Bertrand nicht dem *regens cancellariam* Manuel, sondern den Vizekanzlern Arnaldus de Bearnio und Petrus Letessier gleichgestellt zu sein. Unter diesen Umständen sind auch die Stellen, die BAUMGARTEN S. 98 bespricht, anders zu beurteilen, als er getan hat. Wenn der aragonesische Vizekanzler, der im Februar und März 1318 in Avignon war, am 22. März dieses Jahres aus Perpignan schreibt: *vicecancellarius dixit mihi* (FINKE, Acta Aragonensia S. 473; diese besonders wichtigen Worte hat BAUMGARTEN allerdings nicht zitiert), so kann sich das nur auf Bertrand beziehen, und der Spanier hat gewiß nicht seinem Kollegen an der Kurie einen Titel gegeben, der ihm nicht zukam. Demnach sind auch die Vermerke zu Lettres communes de Jean XXII. n. 4034. (vom 7., nicht 6., Juni 1317), 5243. 5244 (vom 10. Mai 1317), 8297 (vom 8. Aug. 1318) als Belege dafür aufzufassen, daß Bertrand Vizekanzler war.

² Der Fall ist also ganz ähnlich wie der oben S. 255 N. 1 für die Zeit Bonifaz VIII. konstatierte; nur hat damals die Zurückgabe des Amtes an Petrus de Piperno erst längere Zeit nach seiner Rückkehr von der Legationsreise stattgefunden.

Vizekanzler genannt und ist als solcher tatig gewesen;¹ zum letzten Male wird ihm der Titel am 9. Januar 1319 beigelegt.² Im Marz 1319 ist er dann abermals mit einer diplomatischen Mission nach Flandern betraut worden,³ die ihn langere Zeit von der Kurie fernhalten mute, und nun ist er endgultig aus dem Kanzleidienst ausgeschieden.⁴ Zu seinem Nachfolger wurde Petrus Textoris (Letessier), *doctor decretorum*, seit dem 27. Marz 1318 Abt des Klosters St. Saturninus zu Toulouse,⁵ ernannt, der am 23. Mai 1319 zuerst als Vizekanzler nachweisbar ist⁶ und am 19. oder 20. Dezember 1320 zum Kardinalpriester von St. Stephanus in Coelio monte erhoben wurde. Letessier, der in der Woche zwischen dem 17. und 24. Marz 1325 gestorben ist,⁷ war der letzte, der das Amt des Vizekanzlers vor der Ernennung zum Kardinal erhalten hat; von nun an sind nur noch Manner, die dem heiligen Kollegium bereits angehorten, an die Spitze der Kanzlei gestellt worden. Obgleich es nun nahe gelegen hatte, diese Kardinale wieder, wie im 12. Jahrhundert geschehen war, als Kanzler zu bezeichnen, hat man doch an dem Vizekanzlertitel festgehalten,⁸ sei es lediglich einer festgewurzelten Gewohnheit folgend, und ohne sich ber die Bedeutung der Tatsache, da der Vizekanzlertitel, wenn es prinzipiell keinen Kanzler gab, eigentlich sinnlos war, Rechenschaft abzulegen, sei es weil

¹ Vgl. BAUMGARTEN S. 99.

² Lettres communes de Jean XXII. n. 8795. Bei spateren Erwahungen im Register vom 15. und 25. Januar (n. 8822. 8877) und vom 21. Marz 1319 (n. 9102) fehlt der Titel, woraus aber noch nicht folgt, da er das Amt nicht mehr bekleidet hat.

³ Lettres secretes de Jean XXII. n. 800ff.; in n. 800 auerordentliches Lob seiner Person.

⁴ Er starb 1348 als Kardinalbischof von Albano.

⁵ Lettres communes de Jean XXII. n. 6758, vgl. Lettres secretes n. 581. — Die Annahme CIAMPINIS, da Letessier schon 1317 zum Vizekanzler erhoben sei, ist irrig und wird abgesehen von anderem schon durch das widerlegt, was wir ber seine Tatigkeit in den Jahren 1317 und 1318 wissen, vgl. COULON, Lettres secretes de Jean XXII. n. 161 N. 8, und BAUMGARTEN S. 99f.

⁶ Lettres communes de Jean XXII. n. 9742.

⁷ Vgl. BAUMGARTEN S. 99, der hier seine fruheren Angaben (BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 214f., wo konsequent 1324 statt 1325 geschrieben war) verbessert.

⁸ Der Annahme BAUMGARTENS S. 144 (vgl. auch TANGL, KO. S. XV), es sei dafur der richtige Gedanke magebend gewesen, da der Papst, als die urkundende Personlichkeit, auch gewissermaen die oberste Leitung seiner Kanzlei in der Hand behalten msse, kann ich mich nicht anschlieen. Auch ist sie dadurch in sehr authentischer Weise widerlegt, da Pius X. im Jahre 1908 den Vizekanzlertitel abgeschafft und dem Chef der Kanzlei die Bezeichnung *cancellarius* zurckgegeben hat.

man sich die Möglichkeit, gelegentlich wieder dem Kardinalkollegium nicht angehörige Prälaten zu Kanzleichefs zu berufen, noch offenhalten wollte.¹

Nach Letessiers Tode blieb das Vizekanzleramt einige Wochen unbesetzt und die Kanzlei hat in dieser Zeit keine Urkunden ausgefertigt.² Der Papst hatte die Absicht, seinen Vertreter am französischen Hofe, Johannes d'Arpadola,³ zum Kanzleichef zu ernennen, und man nahm am 12. April 1325 in Avignon an, daß er in der nächsten Zeit dort eintreffen werde. Allein die Absicht wurde — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — aufgegeben, und im Laufe der Woche vom 14. bis 21. April wurde Petrus de Pratis (des Prés), vorher Professor des bürgerlichen Rechts in Toulouse und päpstlicher Kaplan sowie *auditor causarum*, seit 31. März 1318 Bischof von Riez, seit 11. September dieses Jahres Erzbischof von Aix, seit 19. oder 20. Dezember 1320 Kardinalpriester von St. Pudentiana, seit 25. Mai 1323 Kardinalbischof von Palestrina, zum Vizekanzler ernannt,⁴ der das Amt bis zum Tode Johans XXII.,⁵ während des ganzen Pontifikats seiner Nachfolger Benedikts XII. (1334 bis 1342)⁶ und Clemens' VI. (1342—1352) und fast während der ganzen

¹ Vgl. HINSCHIUS 1, 440. Erst Clemens VII. hat 1532 mit dem Amt des Vizekanzlers den Kardinalstitel von S. Lorenzo in Damaso ständig verbunden.

² BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 215, vgl. BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 103.

³ So wird der Name wohl zu schreiben sein. In dem Bericht des aragonesischen Gesandten, aus dem wir das erfahren, wird er *en la casa del rey de França per lo papa procurador* genannt (FINKE, Acta Aragonensia S. 809).

⁴ Vgl. über seine Stellungen unter Johann XXII. Lettres communes de Jean XXII. n. 4865. 5686. 6788. 8409; Lettres secrètes n. 222 N. 2. Das von BAUMGARTEN S. 104 angegebene Datum seiner Ernennung zum Bischof von Riez (31. Mai 1318) ist irrig.

⁵ Als Vizekanzler des von Ludwig dem Bayern eingesetzten Gegenpapstes Nikolaus V. (1328—1330) bezeichnet EUBEL, Hist. Jahrb. 12, 279, Johannes Jacobi (Sciarrae) von Colonna, ohne einen Beleg anzuführen. BAUMGARTEN S. 104 vermutet, daß der von Nikolaus ernannte Kardinal Paulus de Viterbio das Amt bekleidet habe.

⁶ Unter Benedikt XII. hat Petrus die Prüfungen der Tabellionen, die in dieser Zeit regelmäßig vom Vizekanzler abgenommen werden, vom 12. März 1335 ab geleitet; vgl. Lettres communes de Benoit XII. n. 1538. In den Briefregistern Benedikts erscheint er oft, aber zumeist nur mit seinem Kardinals- und ohne den Vizekanzlerstitel. — Die Angabe CIAMPINIS, daß die Tätigkeit Peters als Vizekanzler dadurch unterbrochen gewesen sei, daß Bertrandus de Deucio, Erzbischof von Embrun, das Amt von 1337—1343 bekleidet habe, ist durchaus unglaublich, obwohl sie durch das (wohl erheblich jüngere) Epitaphium Bertrands (CIACONIUS 2, 474) gestützt wird. Sichere Zeugnisse

Regierung Innocenz' VI. (1352—1362)¹ beibehielt; ob er es bis zu seinem Tode, der im Jahre 1361 erfolgte, innegehabt, oder kurz vorher niedergelegt hat, mussen wir noch dahingestellt sein lassen.² Zu seinem Nachfolger bestellte Innocenz VI. im Mai oder Juni 1361 seinen eigenen Neffen Petrus de Monteruco, der papstlicher Notar und Kapellan gewesen, am 20. November 1355 zum Bischof von Pampe-lona erwahlt und am 23. Dezember 1356 zum Kardinalpriester von St. Anastasia erhoben worden war. Er blieb nicht nur bis zum Tode Innocenz' VI. Vizekanzler, sondern er wurde auch von Urban V. (1362 bis 1370) und Gregor VI. (1370—1378) im Besitze des Amtes belassen.³ Als dieser Papst im Jahre 1376 Avignon verlie und nach Rom ubersiedelte, wo er im Januar 1377 eintraf, begleitete der Vizekanzler den Papst nicht, sondern blieb in Avignon zuruck, und Bar-

fur eine Wirksamkeit Bertrands als Vizekanzler sind bisher nicht bekannt geworden; und sodann war Bertrand bei seiner Erhebung zum Kardinalpriester (18. Dez. 1338) von St. Marcus nach der Vita Benedicti XII. (BALUZE 1, 216) nicht Vizekanzler, sondern *auditor litterarum contradictarum*. Es wird wohl, wie auch BAUMGARTEN S. 105 annimmt, eine Verwechslung mit Bertrandus de Poietto vorliegen.

¹ Unter Clemens erscheint Petrus schon am 31. Mai 1342 als Vizekanzler (Lettres closes etc. de Clement VI. n. 94—153); er wurde damals zum Nuntius fur Frankreich und England ernannt, blieb aber Vizekanzler und kehrte schon im Fruhjahr 1343 zuruck. Am 4. April 1343 hat er ein als Formular in das Kanzleibuch aufgenommenes Privileg fur den Benediktinerorden datiert (TANGL KO. S. 304 n. 103) und wird seitdem haufig als Vizekanzler erwahmt, auch in den Supplikenregistern, vgl. z. B. BERLIRE, *Analecta Vaticana-Belgica* 1, n. 757. 1042. 1168. 1170; TANGL, KO. 317. 329. 336. 355. Eine Kanzleiverordnung von ihm vom 11. Mai 1347 hat TEIGE, MIG, 17, 440, mitgeteilt.

² Nach den Feststellungen BAUMGARTENS S. 107 hat er die Tabellionatsprufungen bis zum 7. Mai 1361 wahrgenommen, wahrend sein Nachfolger Petrus de Monteruco am 29. Juni dieses Jahres die Prufungen ubernimmt. Wenn nun, wie man allgemein annimmt, Petrus de Pratis am 30. Sept. 1361 gestorben ware, so mute er, wie auch BAUMGARTEN S. 107 glaubt, einige Monate vor seinem Tode seines Kanzleiamtes enthoben sein. Allein jenes Todesdatum kann nicht richtig sein, da schon am 19. Sept. 1361 uber ein durch seinen Tod erledigtes Beneficium anderweit verfugt wird (vgl. BLISS, *Calendar of entries in the papal registers. Petitions* 1, 321. 376). Danach halte ich es einstweilen nicht fur ausgeschlossen, da er schon vor dem 29. Juni gestorben und das Vizekanzleramt bis zu seinem Tode behalten hat.

³ Vgl. z. B. MIG. 8, 99 N. 1; OTTENTHAL, *Reg. cancell.* S. 14; KIRSCH, *Die Ruckkehr der Papste Urban V. und Gregor XI. nach Rom* S. 18 n. 33; PASTOR, *Gesch. der Papste* 1², 681 n. 11; BROM, *Bullar. Traiect.* 2, 231 n. 2114. Andere Zeugnisse fur seine Wirksamkeit bei BAUMGARTEN S. 108ff. Uber die von ihm mit der Unterschrift P. Pampil[onensis] signierten Originalsuppliken aus der Zeit Urbans V. und Gregors XI. vgl. unten.

tholomaeus Prignano, seit 22. März 1363 Erzbischof von Acerenza, dann seit 13. Januar 1377 Erzbischof von Bari, der 1378 Papst Urban VI. wurde, leitete als sein Stellvertreter die Kanzleigeschäfte.¹ Nach dem Ausbruch des Schismas bemühten sich sowohl Urban VI. (1378—1389) wie Clemens VII. (1378—1394) eine Zeitlang, den einflußreichen Vizekanzler für ihre Sache zu gewinnen; beide erkannten ihn als Kanzleichef an und ließen nur Stellvertreter an seiner Statt fungieren.² Petrus, der eine Zeitlang geschwankt hatte, entschied sich bald für den französischen Papst und blieb bis zu seinem Tode (30. Mai 1385) Vizekanzler Clemens' VII.³

Sonach haben wir von nun an römische und avignonese Vizekanzler zu unterscheiden. In Rom hatte Urban zunächst einen Neffen des Vizekanzlers Petrus, Rainulfus (oder Ramnulfus) de Gorsa,⁴ seit 16. Januar 1370 Bischof von Sisteron, seit 18. September 1378 Kardinalpriester von St. Pudentiana, mit der stellvertretenden Leitung der Kanzlei betraut; da dies Vertretungsverhältnis noch im April 1380 bestand,⁵ scheint Urban damals die Hoffnung, den Vizekanzler auf seine Seite hinüberzuziehen, noch nicht aufgegeben zu haben. Dann aber — vor dem 1. Juni 1381 — ist Rainulf zum Vizekanzler ernannt worden;

¹ S. unten S. 290.

² Clemens VII. zuerst Nicolaus Brancaccio, seit 13. Jan. 1377 Erzbischof von Cosenza, dann, nachdem dieser am 16. Dez. 1378 Kardinalpriester von S. Maria Trastevere geworden war, seit 4. Jan. 1379 Aegidius Bellemer, päpstlichen Kapellan und *auditor litterarum contradictarum* (vgl. OTTENTHAL, Reg. cancell. S. 90 n. 2); Urban VI. Rainulfus (oder Ramnulfus) de Gorsa, der nachher Vizekanzler wurde, s. oben im Texte.

³ In seiner letzten Krankheit wurde er durch den *corrector litterarum apostolicarum* Pontius Beraldi in der Kanzleileitung vertreten, vgl. BAUMGARTEN S. 126.

⁴ Vgl. über ihn ALBANÈS, Gallia christiana novissima 1, 733.

⁵ Das ergibt sich aus dem Schlußsatz des Liber cancellariae des Dietrich von Niem, TANGL, KO. S. LXV, ERLER, Liber cancellariae S. 204, in dem Rainulf als *regens officium cancellarie in absentia . . . Petri tt. S. Anastasie presb. cardinalis vicecancellarii S. R. E.* bezeichnet wird. Was BAUMGARTEN S. 111 über diesen Satz bemerkt, ist mir unverständlich. Der Satz ist, wie sein erstes Wort zeigt, geschrieben, als das Kanzleibuch beendet war, und da nun ausdrücklich gesagt wird, daß das Buch im April 1380 begonnen und beendet (*inceptus et perfectus*) sei, so ist auch der Anfang des Schlußsatzes in diesem Monat aufgezeichnet worden. Von einem „nachgetragenen Datum“ kann also gar keine Rede sein. Auch in einer Verordnung, die nach Abschluß des Kanzleibuches, also frühestens im April 1380 erlassen ist (TANGL, KO. S. 131), bezeichnet sich Rainulf noch als stellvertretender Kanzleichef. Warum BAUMGARTEN S. 112 bei der Erwähnung dieses Erlasses von zwei Verordnungen Rainulfs spricht, weiß ich nicht.

von jenem Tage haben wir ein von ihm in dieser Eigenschaft datiertes Privileg.¹ Schon im folgenden Jahre wurde aber das Amt durch den Tod Rainulfs, der am 15. August 1382 starb, wieder erledigt, und Urban übertrug es wahrscheinlich sogleich dem Franciscus Moricotti (Prignano), der 1362—1380 Erzbischof von Pisa gewesen, am 18. September 1378 zum Kardinalpriester von St. Eusebius und im Juli 1380 zum Kardinalbischof von Palestrina ernannt worden war; nachweisbar ist er als Vizekanzler bisher zuerst am 1. Mai 1385.² Franciscus behielt das Amt des Kanzleichefs auch unter Bonifaz IX. (1389—1404), in dessen Registern er sehr oft vorkommt, bis zu seinem Tode, der am 6. Februar 1394 erfolgte.

Demnächst ist das Amt des Vizekanzlers mehr als zehn Jahre lang bis zum Tode Bonifaz' IX. unbesetzt geblieben. Während dieser ganzen Zeit fungierte der Notar Bartholomaeus Francisci (de la Capra), Propst von S. Stefano zu Prato in der Diözese Pistoia, als stellvertretender Kanzleileiter,³ und erst Innocenz VII. hat — wahrscheinlich nachdem Bartholomaeus gestorben war⁴ — am 29. August 1405⁵ wieder einen Vizekanzler ernannt. Es war Angelus Acciaiuoli, seit 1383 Bischof von Florenz, seit 17. Dezember 1384 Kardinalpriester von

¹ Angeführt von BAUMGARTEN S. 111. Zum 11. Sept. 1381 ist im Kanzleibuch (ERLER S. 205) die Rezeption eines Kanzleibeamten *per dominum vicecancellarium* erwähnt. Das ist also natürlich Rainulf.

² Vgl. OTTENTHAL, Reg. cancell. S. 52 n. 27. BAUMGARTEN S. 112 hat dies Zeugnis anscheinend nicht beachtet, folgert aber aus einer Notiz zum 22. Okt. 1385, die er anführt, mit Recht, daß er schon längere Zeit vor dem letzteren Datum Vizekanzler gewesen sei. CIAMPINI nennt ihn zu 1383 *regens cancellariam*, führt aber keinen Beleg dafür an.

³ Ich kann ihn zuerst am 1. April 1394 (ERLER, Liber cancellariae S. 204) nachweisen. Eine fortlaufende Reihe von Einträgen, die er ins Kanzleibuch gemacht hat (ERLER a. a. O. S. 210ff.), beginnt am 2. Mai 1394 und endet am 28. März 1405 (ERLER S. 214 unten; *anno primo* ist aus dem vorhergehenden Absatz zu ergänzen). BAUMGARTEN S. 114 führt noch ein Zeugnis vom 29. April 1405 an. — Bartholomäus war schon unter Urban VI. im Jahre 1381 vorübergehend (wohl während einer kurzen Abwesenheit Rainulfs von der Kurie) *regens cancellariam* gewesen, MIÖG. 13, 105 n. 264.

⁴ Am 7. Jan. 1406 war er tot, vgl. BAUMGARTEN S. 115.

⁵ Von diesem Tage datiert seine Ernennung, vgl. EUBEL, Hierarchia catholica 1, 23 N. 8 und BAUMGARTEN S. 116. Die früher allgemein herrschende, auch von mir in der ersten Auflage dieses Buches adoptierte und von BAUMGARTEN noch jetzt festgehaltene Ansicht, daß Angelus schon seit 1394 Vizekanzler gewesen wäre, ist irrig. Es gibt vor dem 29. Aug. 1405 kein Zeugnis dafür, alle Kanzleigeschäfte werden von Bartholomäus wahrgenommen, alle die Kanzlei betreffenden Befehle des Papstes ergehen an ihn, er hat die Tabellionen geprüft, und in einem Notariatsinstrument vom Jahre 1418 wird er geradezu

St. Laurentius in Damaso und seit 1397 Kardinalbischof von Ostia, der am 31. Mai 1408 starb und bis zu seinem Tode im Amte blieb.¹

Inzwischen war am Hofe von Avignon auf Petrus de Monteruco im Jahre 1385 Jacobus de Menthonay (Mentonayo, Mentoniaco), seit 23. Dezember 1383 Kardinalpriester von S. Marcellinus und S. Petrus, als Vizekanzler gefolgt.² Er starb am 16. Mai 1391 und wurde in seinem Kanzleiamte durch Johannes de Broniacco (de Brogny), seit 11. August 1382 Bischof von Viviers, seit 12. Juli 1385 Kardinalpriester von S. Anastasia ersetzt,³ der auch unter Benedikt XIII. (1394—1424) im Amte blieb und von ihm am 2. Juni 1405 zum Kardinalbischof von Ostia ernannt wurde.⁴ Er trennte sich 1408 von Benedikt XIII., schloß sich dem Pisaner Konzil an, nahm an der Wahl Alexanders V. teil,⁵ wurde von ihm als Vizekanzler bestätigt und blieb auch unter Johann XXIII., nach dessen Absetzung bei dem Konstanzer Konzil und nach der Wahl Martins V. (1417—1431) unter diesem Papst im Amt bis zu seinem Tode, der am 16. Februar 1426 eintrat.⁶

vicecancellarius genannt (ERLER, Dietrich von Nicheim, Anhang S. 27 n. 12), was freilich irrig, aber sehr bezeichnend ist. Auch schließt der Wortlaut der Notiz über die Ernennung des Angelus den Gedanken, daß es sich 1405 nur um eine „Bestätigung im Amte“ handele, wie BAUMGARTEN S. 116 schreibt, völlig aus. Daß gerade Bonifaz IX. das Amt des Vizekanzlers jahrelang unbesetzt ließ, ist übrigens wohl begreiflich — gewiß blieb so ein Teil der reichen Einkünfte, die es trug, zur Verfügung des Papstes.

¹ Vgl. EUBEL 1, 35. 2, 323. Als sein Stellvertreter erscheint 1406 Branda Castiglioni, Bischof von Piacenza, vgl. BAUMGARTEN S. 117.

² BAUMGARTEN S. 127 weist ihn in den Registerbüchern Clemens' VII. am 28. Mai 1386 nach; in den Reg. cancell. Clemens' VII. kommt er am 25. Juni 1387 vor (OTTENTHAL S. 121 n. 136). Undatiert ist eine Beglaubigungsnotiz von ihm bei OTTENTHAL a. a. O. S. 117 n. 119, die BAUMGARTEN S. 126 mißverstanden hat, indem er aus ihr folgert, daß Jacobus schon am 27. Dez. 1383 in Kanzleiangelegenheiten tätig gewesen sei. Von diesem Tage datiert die Kanzleiregel, deren Abschrift aus einem Liber regularum Jacobus beglaubigt (vgl. OTTENTHAL S. XXXIV N. 1); wann die Beglaubigung erfolgt ist, wissen wir nicht.

³ Bisher nachweisbar als Vizekanzler zuerst am 15. Mai 1392 (OTTENTHAL a. a. O. S. 122 n. 140). Eine ihm gewidmete Abhandlung von DUHAMEL, Le cardinal de Brogny, son origine, sa famille, ses alliances in der Revue Savoisienne vom Jahre 1900, die EHRLE in der Ausgabe der Chronik Alpartils S. 210 N. 1 anführt, ist mir nicht zugänglich.

⁴ OTTENTHAL S. 124; BAUMGARTEN S. 128; EUBEL 1, 35.

⁵ Vgl. MANSI, Concil. 27, 331.

⁶ Vgl. OTTENTHAL a. a. O. S. 160 n. 1, 171 n. 1, 187 n. 1, 230 n. 168; BAUMGARTEN S. 123; TANGL, KO. S. 147. 160. 165. — Benedikt XIII. hat ihn und die anderen abgefallenen Kardinäle am 21. Okt. 1409 abgesetzt (Alpartils Chron. ed. EHRLE S. 199 N. 2). Einen Vizekanzler scheint er damals nicht ernannt zu haben; als *regentes cancellariam* fungieren bei ihm in der Zeit nach

Schon drei Tage danach wurde Franciscus de Meez, Abt des Klosters St. Eugendus (Saint-Oyen-de-Joux) im Jura zum stellvertretenden Kanzleichef bestellt, der auch schon vorher im Jahre 1422 den abwesenden Vizekanzler kurze Zeit vertreten hatte.¹ Dieser wurde am 4. Marz 1426 zum Bischof von Genf ernannt, blieb aber in der Kanzlei und wurde hier erst am 3. Mai 1428 durch Geraldus Faidit ersetzt, der

dem Abfall Johanns von Brogny (vorher begegnet so am 14. Juli 1407 in Marseille Franciscus Lando [so wird bei OTTENTHAL a. a. O. S. 154 n. 157 nach BAUMGARTEN S. 136 statt Lauda zu lesen sein], der sich *presidens cancellarie* nennt und vom 14. Apr. 1406 bis 28. Dez. 1407 *pro domino vicecancellario* Bullen signiert, und am 1. Dez. 1407 in Savona Haimericus Noel, Bischof von Condom, der einen Eintrag ins Kanzleibuch anordnet, OTTENTHAL a. a. O. S. 154 n. 159): 1. Johannes de Costa, seit 6. April 1405 Bischof von Chalons-sur-Saone, seit 10. Marz 1408 Bischof von Mende, der nach BAUMGARTEN S. 131 (vgl. S. 136) schon am 17. Okt. 1408 als *regens cancellariam* erwahnt wird, in den Kanzleiregeln Benedikts noch am 1. Marz. 1409 in dieser Stellung erscheint (OTTENTHAL a. a. O. S. 156 n. 162^a) und am 4. Mai d. Jahres die Kurie verlie, um sich als Gesandter Benedikts nach Pisa zu begeben (Alpartils Chron. Actitatorum ed. EHRLE S. 187); 2. der Protonotar Guigo (Hugo) Flandrini, Erzdiakon von Majorca, der zuerst am 25. Okt. 1409 Regens genannt wird (OTTENTHAL a. a. O. S. 157 n. 166, vgl. n. 167. 168), aber das Amt wahrscheinlich schon am 21. April d. J. bekleidete (ebenda S. 158 n. 171). Er war auch mit der Leitung der *audientia litterarum contradictarum* beauftragt. Als er sich im Jan. 1418 von der Kurie Benedikts entfernte, trat 3. Antonius, Erzbischof von Kreta (vorher bis 24. Jan. 1416 Bischof von Malta) an seine Stelle, der am 23. Marz 1419 als *regens cancellariam* bezeichnet wird und noch 1422 dem abgesetzten Papste anhing (BAUMGARTEN S. 132; EUBEL 1, 224 N. 10). Wenn in den von BAUMGARTEN S. 135f. mitgeteilten Registernotizen 1409 und 1410 ein *dominus presidens*, 1411—1418 ein *dominus vicecancellarius* erscheint, so kann mit den ersten Notizen nur Guigo Flandrini gemeint sein (nicht, wie BAUMGARTEN S. 136 annimmt, Franciscus Lando). Ob dann 1411—1418 noch ein Vizekanzler ernannt ist, oder ob Guigo mibrauchlich so bezeichnet wird, lat sich einstweilen noch nicht entscheiden. Da Guigo wirklicher Vizekanzler geworden ware, ist nicht anzunehmen, vgl. BAUMGARTEN S. 132 und Archiv fur Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters 7, 694. — Auch bei Gregor XII. ist nach dem Tode Acciaiuolis ein Vizekanzler nicht mehr nachweisbar. Als *regens cancellariam* begegnet 1408—1413 Nicolaus (Vivari) de Vincione, seit 21. Mai 1395 Bischof von Ferentino, der 1410 Bischof von Spoleto und am 29. Mai dieses Jahres mit der Verwaltung der Diozese von Palestrina beauftragt wurde. Er wurde vom 3. Aug. 1409 an, als er sich auf einige Zeit von der Kurie entfernte, durch den Protonotar Rotherius de Balhorn vertreten, der am 19. Jan. 1413 zum wirklichen Regens ernannt zu sein scheint, vgl. BAUMGARTEN S. 118f.; OTTENTHAL a. a. O. S. 87 n. 12; EUBEL 1, 256 N. 5; 1, 486 N. 6.

¹ Vgl. OTTENTHAL a. a. O. S. 230 n. 168 und S. 222f. n. 132. 135ff. sowie BAUMGARTEN S. 137f.

am 5. Juni 1424 zum Bischof von Montauban, am 10. September 1425 zum Bischof von Saint-Lizier (Conserans) ernannt worden war und bis zum Tode Martins V. sein Amt behielt.¹

Auch unter Eugen IV. (1431—1447) dauerte das Interregnum in der Kanzlei fort; nur trat an die Stelle des Bischofs von Saint-Lizier der Patriarch Blasius Molino von Grado,² der am 20. Oktober 1434 zum Patriarchen von Jerusalem ernannt wurde und bis zum 3. Juli 1435 als *regens cancellariam* nachweisbar ist.³

Erst in diesem Jahre oder im Anfang des nächsten wurde das Amt des Vizekanzlers durch die Ernennung des Johannes de Rupescissa (de la Roche taillée), seit 24. Mai 1426 Kardinalpriester von S. Laurentius in Lucina wieder besetzt,⁴ der am 28. Januar 1436 zuerst Vizekanzler genannt wird.⁵ Nach seinem Tode (24. März 1437) wurde der Neffe des Papstes Eugen, Franciscus Condulmarus sein Nachfolger,⁶ der seit 19. September 1431 Kardinalpriester von St. Clemens war⁷ und um 1445 zum Kardinalbischof von Porto erhoben wurde. Nikolaus V. (1447—1455) beließ ihn in seiner Stellung;⁸ er starb am 30. Oktober 1453.⁹

¹ Vgl. OTTENTHAL a. a. O. S. 232 n. 187. 237 n. 210; EUBEL 1, 363.

² 1410—1420 Bischof von Pola, dann Erzbischof von Zara, seit 17. Okt. 1427 Patriarch von Grado.

³ Vgl. OTTENTHAL a. a. O. S. 238 n. 1, 254 n. 106; BAUMGARTEN S. 139 N. 2.

⁴ Sein Ernennungspatent, Reg. Vat. tom. 370 f. 213 (vgl. MIÖG. Erg. 1, 447 N. 1), scheint undatiert zu sein. Er war bis 1412 *corrector litterarum apostolicarum* unter Johann XXIII., wurde dann Patriarch von Konstantinopel, ferner auch Administrator der Diözesen Saint-Papoul, Genf und Paris und am 26. Juni 1423 Erzbischof von Rouen, dessen Verwaltung er bis 1431 auch nach seiner Ernennung zum Kardinal beibehält. Seit 1429 war er auch Administrator der Erzdiözese Besançon. 1421 hatte er den abwesenden Vizekanzler Johann von Brogny einige Monate als *regens cancellariam* vertreten, BAUMGARTEN S. 137.

⁵ BAUMGARTEN S. 139, vgl. EUBEL 2, 6 N. 1.

⁶ Ernannt am 1. Mai 1437, vgl. MIÖG. Erg. 1, 452 N. 1 und BAUMGARTEN S. 140 N. 2.

⁷ Vorher war er Protonotar. Über die von ihm als Kardinal verwalteten Diözesen vgl. BAUMGARTEN S. 141.

⁸ OTTENTHAL, Kanzleiregeln S. 255.

⁹ Als *regentes cancellariam* sind während seiner Abwesenheit auf einer Legationsreise nach der Türkei 1444—1446 (er kam am 15. Febr. 1446 zurück) nachweisbar 1. Christophorus de Sancto Marcello, Bischof von Rimini, seit 18. Sept. 1444 Bischof von Siena, gestorben im November dieses Jahres, 2. Honufrinus Franciscus, seit 1437 Bischof von Melfi, der schon am 24. Okt. 1444 neben Christophorus und dann allein die Kanzleigeschäfte leitet, vgl. BAUMGARTEN S. 140 f.; MIÖG. Erg. 1, 571. — Vizekanzler des

Nun folgte abermals eine mehrjährige Vakanz des Vizekanzleramtes.¹ Stellvertretender Kanzleileiter wurde zuerst durch Ernennung vom 2. November 1453 der Referendar Berardus Eroli (aus Narni), Bischof von Spoleto.² Calixt III. (1455—1458) bestätigte ihn nicht in diesem Amte, sondern verlieh es am 20. April 1455 dem Referendar Johannes de Mella, Bischof von Zamora. Nachdem dieser am 27. Dezember 1456 zum Kardinalpriester von S. Prisca erhoben worden war, behielt er die Leitung der Kanzlei noch einige Monate bei und wird noch am 21. April 1457 als Regens erwähnt. Aber schon vier Tage später, am 25. April 1457, ernannte der Papst seinen Neffen Rodericus Borja, seit 17. September 1456 Kardinaldiakon von St. Nicolaus in Carcere Tulliano, zum Vizekanzler;³ weshalb diese Ernennung erst am 3. November 1457 in der Kanzlei publiziert wurde, muß noch dahingestellt bleiben. Borja blieb Vizekanzler unter Pius II. (1458—1464), Paul II. (1464—1471), Sixtus IV. (1471—1484) und Innocenz VIII. (1484—1492), so daß das Amt erst durch seine eigene Wahl zum Papst Alexander VI. (1492—1503) erledigt wurde; er übertrug es dann am 26. August 1492, wie er schon während des Konklave versprochen hatte, dem Kardinaldiakon von S. Vitus in Macello, Ascanio Maria Sforza, der seit 17. März 1484 den Purpur trug.

Bevor wir auf die Stellung des Vizekanzlers innerhalb der Kanzlei und die Bedeutung seines Amtes näher eingehen, wird es zweckmäßig sein, zunächst die Organisation des unter seiner Oberleitung stehenden Beamtenpersonals, soweit es die Überlieferung gestattet, darzulegen.

Solange es üblich war, an den Kontext der Papstprivilegien die Nennung des Schreibers (Scriptumzeile) anzuschließen, also bis auf die Zeit Calixts II., sind in der Kanzlei auch die alten Amtsbezeichnungen

Basler Konzils war 1439—1442 Ludovicus Alamandi, Erzbischof von Arles, den Martin V. am 24. Mai 1426 zum Kardinalpriester von S. Caecilia ernannt hatte. Er blieb auch Vizekanzler des Gegenpapstes Felix V., vgl. BAUMGARTEN S. 141 ff.

¹ Die folgenden Angaben nach gütigen Mitteilungen M. TANGELS aus Cod. Barberin. XXXV. 69.

² Er war am 13. Nov. 1448 Bischof geworden und wurde 5. März 1460 Kardinalpriester von S. Sabina, 1474 Kardinalbischof von Sabina. Am 6. September 1454 wird er als *regens cancellariam* und *corrector litt. apostolicarum* bezeichnet, EUBEL 2, 243.

³ Er wurde 1471 Kardinalbischof von Albano, 1476 von Porto. Er verwaltete seit 1458 das Erzbistum Valencia, seit 1482 das Bistum Cartagena, seit 1489 das Bistum Majorka, seit etwa 1491 das ungarische Bistum Erlau.

gelegentlich noch gebraucht worden. Aber der Regionartitel ist in dieser Zeit offenbar nicht mehr richtig verstanden worden. Wenn schon im 10. Jahrhundert gewisse Schreiber sich *notarii et regionarii et scriniarii* nennen,¹ wenn dann gegen Ende dieses Jahrhunderts an die Stelle der alten Bezeichnung *notarius regionarius et scriniarius sanctae Romanae ecclesiae* die neue *not. reg. et scrin. sacri palatii* oder *sacri Lateranensis palatii* tritt,² wenn weiter um die Mitte des 11. Jahrhunderts, als die Beziehung auf den Lateranensischen Palast mit dem Notartitel verbunden wird, die Regionarbezeichnung ganz fortbleibt, so daß die Formel lautet *scriniarius et notarius sacri Lateranensis palatii*, wenn endlich unter den nächsten Päpsten die alten und die neuen Titel in verschiedener Weise kombiniert werden:³ so ist doch erst einer der Schreiber Paschals II. auf die ganz unpassende Verbindung *scriniarius regionarius et notarius sacri palatii* gekommen, die dann in der nächsten Zeit vorherrscht und erkennen läßt, daß man sich des einst bestehenden Zusammenhanges zwischen dem päpstlichen Notariat und der Regionseinteilung der Stadt nicht mehr bewußt war.

Mit der Scriptumzeile verschwand dann der veraltete Titel *scriniarius* und die Regionarbezeichnung völlig aus dem Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei. Der erstere Titel, ursprünglich von den Kanzleibeamten des Papstes auf die öffentlichen Schreiber der Stadt übertragen, blieb nun in seltsamer Verkehrung der Verhältnisse bis ins 13. Jahrhundert hinein diesen allein zu eigen, während jene ihn nicht mehr führten: die *scriniarii sancte Romane ecclesie*, die in Zeugnissen dieser Zeit häufig genannt werden, sind lediglich öffentliche Notare, die, vom Papste ernannt und investiert, öffentliche Urkunden aller Art schreiben; mit dem Dienst in der Kanzlei haben sie nichts zu tun.⁴

¹ Vgl. z. B. JAFFÉ-L. 3624. 3626. 3689.

² S. oben S. 228 N. 3.

³ Unter Leo IX. nennen sich die wenigen Schreiber, die überhaupt ihren Namen angeben, nur *scriniarii sacri palatii*. Unter Victor II. und Stephan IX. heißt es *not. ac scrin. S. R. E.* Unter Nikolaus II. kommt *not. (scrin.) S. R. E.* und *not. sacri palatii* vor. Unter Alexander II. *scrin. et not. sacri pal.* oder *scrin. et not. sacri pal. sanctaeque Rom. eccl.* Ganz vereinzelt nur findet sich die alte Form *not. reg. et scrin. S. R. E.*, mehrere Male *not. et reg. ac scrin. s. sedis apost.* Unter Gregor VII. wird nur gesagt *notarius* oder *not. sacri pal.* Unter Urban II. kommt besonders häufig der Titel *notar. region. et scriniar. sacri palatii* vor.

⁴ S. oben S. 207f. und vgl. über Ernennung, Eid und Investitur dieser Seriniare die Aufzeichnung bei MURATORI, Antt. 1, 687. Nur bei den päpstlichen Kammerschreibern erhält sich der Ausdruck *scriniarii* noch im 13. Jahrh.: die sonstigen Seriniare, die WINKELMANN, FDG. 9, 458ff. 10, 253ff., unter Inno-

Die Nachrichten, die wir über das Personal der letzteren besitzen, sind für das 12. Jahrhundert noch außerordentlich dürftig und geben uns keine genügende Vorstellung von der Organisation der Behörde und von ihrem Geschäftsgang. Der Titel *prosignator*, der unter Urban II. einem Beamten beigelegt wird, der offenbar Leiter der Kanzlei war und gelegentlich geradezu als *cancellarius* bezeichnet wird, bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß dieser Beamte die päpstliche Signierung der Urkunden vorzubereiten hatte, kommt aber später nicht mehr vor.¹ Zuerst unter Paschal II. begegnet dann in der päpstlichen Kanzlei der Titel *scriptor* oder *scriptor sacri palatii*. Die meisten Männer, die ihn führen, sind uns nur aus den Datierungszeilen der Urkunden bekannt; nur ganz vereinzelt werden päpstliche Scriptoren im 12. Jahrhundert anderweit genannt.² Aber noch besteht offenbar kein Unterschied zwischen *scriptores* und *notarii* in dem Sinne, daß die ersteren den letzteren untergeordnet und lediglich Reinschreiber der von anderen aufgesetzten Urkunden gewesen wären. Während die Beamten, die in den Scriptumzeilen Paschals II. und Calixts II. erscheinen, also als deren Schreiber anzusehen sind,³ sich niemals Scriptoren nennen, fungieren diejenigen, welche diesen Titel führen, vielfach sogar als stellvertretende Datare⁴ und sind also sicherlich nicht Untergebene der Notare gewesen. Und überhaupt ist schwerlich anzunehmen, daß schon in dieser Zeit eine strenge Geschäftsteilung innerhalb der päpstlichen Kanzlei in dem Sinne bestanden hätte, daß die einen Beamten nur

cenz III. und seinen Nachfolgern nachweist und für päpstliche Kanzleibeamte hält, gehören der Kanzlei nicht an, sondern sind römische Stadtnotare.

¹ Vgl. KEHR, MÖG. Erg. 6, 106 N. 2. Ein Mißverständnis aber ist es, wenn KEHR meint, ich hätte an der Deutung des Titels verzweifelt. Ich hatte ihn vielmehr, wie sich aus meiner Äußerung in der ersten Auflage ergibt, schon damals mit der Unterschrift des Papstes, d. h. der Vollziehung der Rota, in Verbindung gebracht.

² So werden im Liber pontificalis (ed. DUCHESNE 2, 312) mehrere *scriptores et capellani* genannt, die Paschal II. zu Kardinälen erhob. So kommen ferner unter Alexander III. und Lucius III. drei Franzosen aus Orléans als Johannes, Guillelmus, Robertus *scriptores domini papae* in Briefen des Abtes Stephan von S. Genovefa zu Paris vor, vgl. Stefani abb. S. Genovefae et ep. Tornac. epistolae ed. de MOLINET (Paris 1682) n. 65 S. 84, n. 85 S. 126, n. 92 S. 134. — Der Schreiber des Liber censuum von 1192 (ed. FABRE S. 4) war Willelmus Rofio *clericus camere ac cancellarie domini pape scriptor*.

³ Ich will gleich hier bemerken, daß nach dem konstanten Sprachgebrauch aller offiziellen Aufzeichnungen aus der päpstlichen Kanzlei *scribere* (also auch *scriptum*) nur ins Reine schreiben und niemals konzipieren (diktieren) bedeutet. Letzteres heißt *notam* (später *minutam*) *formare* oder *facere*.

⁴ S. das Verzeichnis oben S. 246f.

mundiert, die anderen nur konzipiert hätten.¹ So wenig wie im 11. Jahrhundert selbst die Kanzler es verschmähten, sich gelegentlich an der Herstellung der Reinschriften zu beteiligen,² wird es im 12. Jahrhundert ausgeschlossen gewesen sein,³ daß auch diejenigen Beamten, die in der Regel die Konzepte entwarfen, ausnahmsweise einmal mündierten; wenigstens solange die Schreiber sich nennen, läßt sich direkt erweisen, daß auch höher gestellte Beamte als Ingrossisten fungiert haben; Lanfrank unter Urban II., Grisogonus unter Paschal II. haben Urkunden geschrieben, obwohl sie nicht nur Notare, sondern sogar zur Stellvertretung der Kanzler ermächtigt waren.

Damit soll nicht gesagt sein, daß gar kein Unterschied zwischen Scriptoren und Notaren bestanden hätte. Ist eine Hypothese in dieser Beziehung gestattet, so möchte ich einen solchen Unterschied zwar nicht in Bezug auf die Funktionen oder den Rang, wohl aber in Bezug auf die Einkünfte vermuten. Während in der ältesten Zeit der Titel *notarius* allgemeiner, die sieben Regionarnotare aber nur die ersten der Notare gewesen waren, ist es sehr wohl möglich, daß schon im 12., wie zweifellos im 13. Jahrhundert, der Titel *notarius sedis apostolicæ* oder *domini papæ* nur noch sieben Beamten zukam; es spricht dafür, daß die Regionarbezeichnung, wie wir gesehen haben, jetzt fortgefallen, *notarius* also einfach gleich *notarius regionarius* zu nehmen ist. Da nun zweifellos bei der massenhaften Zunahme von Geschäften in der päpstlichen Kanzlei sieben Beamte zu deren Bewältigung nicht ausreichten, sondern eine erheblich größere Anzahl erforderlich war, so mag für alle diese der Titel Scriptor (wie früher *scriniarius*) der allgemeinere gewesen sein; aus der Zahl der *scriptores* mögen dann diejenigen Notare genannt worden sein, denen die sieben ehemaligen Regionarstellen mit ihren gewohnheitsmäßig fixierten Einkünften verliehen waren. Eine Annahme wie diese scheint mir mit den besprochenen Verhältnissen wohl vereinbar zu sein; beweisen läßt sie sich natürlich nicht.

Lagen aber die Dinge so, so konnte eben hieraus eine weitere Gliederung in der Kanzlei, eine Bevorzugung der Notare auch in Rang

¹ Der Titel *dictator* findet sich nur einmal unter dem Gegenpapst Victor IV. in JAFFÉ-L. 14497, während derselbe Beamte sich sonst *notarius* nennt. Er hat sich damit wohl nur als Verfasser jener Urkunde bezeichnen wollen.

² S. oben S. 225 N. 2.

³ Gewißheit hierüber wird allerdings nur eine systematische Schriftvergleichung zu erbringen vermögen, wie wir sie erst von der neuen Ausgabe der Papsturkunden, welche die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften vorbereitet, erwarten dürfen.

und Funktionen sich leicht entwickeln. Diese besteht im 13. Jahrhundert sicher; es ist ein naheliegender Gedanke, daß eine Neuordnung der Organisation der päpstlichen Kanzlei (*cancellaria*)¹ unter Innocenz III., dem die päpstliche Verwaltung nach verschiedenen Richtungen hin so viel verdankt, erfolgt sei. Spätestens unter ihm ist die Eidesformel der *scriptores domini papae*² festgestellt worden,³ die eine solche Neuorganisation bereits voraussetzt; und zu der Vermutung, daß sie gerade unter ihm eingeführt sei, berechtigt der Umstand, daß in seiner Zeit der Brauch aufkommt, daß Scriptoren ihre Namen zumeist in sehr starker Abkürzung auf dem Buge der von ihnen geschriebenen Urkunden vermerken; es ist sehr wahrscheinlich, daß die beiden Anordnungen miteinander im Zusammenhange stehen.⁴ Damit stimmen dann andere Umstände überein.⁵ Seit der Zeit Innocenz' III. kommt es nicht mehr vor, was noch im 12. Jahrhundert geschehen war, daß ein Beamter, der *notarius* heißt, in späterer Zeit *scriptor* genannt wird.⁶ Seit Innocenz läßt sich ein Aufsteigen vom *scriptor* zum *notarius* ziemlich bestimmt erweisen; so ist z. B. Roffridus Scriptor 1209, Notar 1222,⁷ so der Magister Bartholomaeus Scriptor 1201, später Notar⁸ und 1233 Kanzler. Unter Innocenz endlich finde ich zuerst, daß von zwei Beamten, die als Zeugen in einer Urkunde genannt sind, der eine als Notar, der andere als Scriptor bezeichnet wird.⁹

¹ Der Ausdruck kommt schon im Liber censuum von 1192 (ed. FABRE S. 4) vor und wird eben unter Innocenz III. üblicher: Ep. 15, 167; 16, 27.

² So die regelmäßige Benennung im 13. Jahrhundert. Erst in der avignonesischen Zeit kommt der Titel *scriptor litterarum apostolicarum* in Gebrauch.

³ TANGL, KO. S. 37 n. 5. In der ältesten Fassung des Eides ist noch von einem *cancellarius* die Rede, den es seit 1216 nicht mehr gibt.

⁴ Vgl. Nouveau traité 5, 284; DELISLE, BEC. 19 (1858), 31 ff.; DIEKAMP, MIÖG. 3, 592 ff.; FINKE, Papsturkunden Westfalens S. 81, Anmerkung zu n. 178; BERGER, Reg. d'Innoc. IV. S. LXVII ff. Diese Schreibervermerke werden seit 1204 häufiger; vorher kommen sie seit 1198 nur ganz vereinzelt vor. Vgl. FINKE, Papsturkunden Westfalens S. XX.

⁵ Ein Verzeichnis der Notare und Scriptoren Innocenz' III., Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV., das sich freilich nach den neueren Registerpublikationen vielfach vervollständigen läßt, gibt WINKELMANN, FDG. 9, 458 ff., 10, 253 ff.

⁶ Dagegen heißen einzelne Persönlichkeiten, lange Zeit hindurch und oft erwähnt, immer *scriptores* und nie *notarii*, so z. B. Petrus de Guarcino, der als *scriptor* 1233—1240 nachweisbar ist, vgl. HUILLARD-BRÉHOLLES 4, 441; 5, 1066; MG. Epp. pontif. saec. XIII. 1, n. 542 I. 658. 661. 791.

⁷ DELISLE a. a. O. S. 32; BF. 1410. 1422. 1429.

⁸ Gesta Innoc. cap. 21; MG. Epp. pontif. saec. XIII. 1, n. 636 II. VIII.

⁹ THEINER, Cod. dipl. dom. temp. 1, 36.

Für die weitere Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 13. Jahrhundert liegen uns nun eine Reihe von Aufzeichnungen verschiedener Zeit und verschiedener Entstehung vor, die zumeist der zweiten Hälfte des Jahrhunderts angehörig, in den *Liber provincialis*, das offizielle Hand- und Hilfsbuch der Kanzlei aufgenommen worden sind.¹ Mit ihrer Hilfe läßt sich das wesentlichste aus der Organisation der Behörde genügend erkennen.

Danach standen neben dem Vizekanzler, dem Chef des gesamten päpstlichen Urkundenwesens, die sieben *notarii domini papae*, die Nachfolger der alten Regionarnotare. Ihre Zahl hat sich, ungeachtet der gegen die frühere Zeit bedeutend vermehrten Geschäfte, im Laufe des 13. Jahrhunderts noch verringert; die aus dessen zweiter Hälfte stammenden Aufzeichnungen kennen nur noch sechs Notare.² Es ist wahrscheinlich, daß diese Verminderung der Zahl der Notare zuerst unter Gregor IX. erfolgt ist, dessen Notar Guillelmus, als er im Jahre 1235

¹ Sie sind herausgegeben von M. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894). Beachtung verdient auch ein Verzeichnis der päpstlichen Beamten aus dem ersten Jahre Nikolaus' III., herausgegeben von GALLETTI, *Memorie di tre antiche chiese di Rieti* (Rom 1765) S. 173 ff. Einzelne Bemerkungen über die päpstliche Kanzlei des 13. Jahrh., aus denen aber nicht viel zu lernen ist, finden sich in einem satirischen Gedicht bei MABILON, *Analecta* S. 370 f.

² TANGL, KO. S. 67 n. 19: *item consueverunt esse VI notarii numero et aliquando VII de gratia speciali*. Der Verfasser meint also, daß der siebente Notar auf einer *gratia specialis* des Papstes beruhe, der einen zugegeben habe, was offenbar eine irrige Annahme ist. — Auch die Zahlen bei TANGL, KO. S. 68 n. 1 sind nur zutreffend, wenn sechs Notare gerechnet werden. Die Kanzlei empfängt täglich 18 *petias carniun*, 36 *panes*, 16 *tatias vini*, also wöchentlich sechsmal so viel (denn die Lieferung erfolgt nur *omni die qua dantur carnes*, also am Freitag nicht) = 108 *pet. carn.*, 216 *panes*, 96 *tat. vini*. Davon erhalten sechs Notare jeder einmal wöchentlich (*singuli notarii semel in ebdomada*) 10 *pet. carn.*, 18 *pan.*, 10 *tat. vini*, also alle 6 = 60 *pet. carn.*, 108 *pan.*, 60 *tat. vini*. Es bleiben für den Vizekanzler 48 *pet. carn.*, 108 *pan.*, 36 *tat. vini*, also täglich 8 *pet. carn.*, 18 *pan.*, 6 *tat. vini*, wie angegeben ist. Am Freitag erhält die Kanzlei *cicera non cocta*, TANGL, KO. S. 68 n. 3. Auch TANGL, KO. S. 67 n. 12, findet sich dieselbe Angabe über die Naturalbezüge der Notare mit dem Zusatz, daß an Fasttagen *piscees vel ova* geliefert werden; vgl. dazu TANGL, KO. S. 69 n. 8. Besondere Bezüge des Vizekanzlers, von denen er nichts abzugeben braucht, verzeichnet dann noch TANGL, KO. S. 68 n. 2; vgl. n. 4 ff. Nach TANGL S. 67 n. 13 erhält außerdem jeder Notar monatlich 30 *prebendas equorum* (Rationen von Hafer und Gerste). Nach der Aufzeichnung von 1278 (GALLETTI a. a. O.) bezieht die Kanzlei täglich 12 *viandae* aus der Küche und der Bäckerei und 16 aus dem Keller, sowie 7 *prebendae*, von denen der Vizekanzler 3 und die Notare 4 erhalten. Diese letzteren Sätze gelten noch im Anfange des 14. Jahrh.; vgl. HALLER, QFIA. 1, 9.

zum Vizekanzler befördert wurde, sein Notariat beibehalten hat und einige Male als *notarius et vicecancellarius* unterfertigt;¹ seitdem oder jedenfalls seit Alexander IV., unter dem der Notar Jordanus, als er 1257 Vizekanzler wurde, ebenso verfuhr, scheint eine der sieben Notarstellen samt ihren Einkünften mit dem Vizekanzleramte dauernd vereinigt geblieben zu sein.² In Fällen der Vakanz des Vizekanzleramtes oder einer Behinderung des Vizekanzlers wird dieser mindestens bis in die Zeit Alexanders IV., wie die oben mitgeteilte Liste ergibt,³ durch einen der Notare in seinen Funktionen vertreten. Wir wissen nicht, ob dieser Vertreter besonders ernannt werden mußte, oder ob ohne weiteres der erste der Notare (der *prior notariorum*) eintrat; jedenfalls gab es innerhalb des Kollegiums der Notare eine bestimmte Rangordnung, die vermutlich durch das Dienstalder der betreffenden Beamten bestimmt wurde.⁴ Vizekanzler und Notare führen gemeinsamen Haushalt, indem sie einmal täglich zusammen speisen; sie haben gemeinsame Hausbeamte, die nur auf gemeinsamen Beschluß angestellt und entlassen werden können.⁵ Bei feierlichem Aufzuge des Papstes begleiten ihn Vizekanzler und Notare; sie haben den Rang vor allen Prälaten unmittelbar hinter den Kardinälen; sie assistieren dem Papst in der Kammer, wie die Kardinäle im Konsistorium; sie unterstehen keiner Jurisdiktion als der des Papstes; sie erhalten von der Kurie ansehnliche Natural- und Geldleistungen, welche ebenso wie die für die Kanzlei einlaufenden Geschenke (*enxenia*) nach festen Grundsätzen verteilt werden.⁶

¹ S. oben S. 250 N. 7. Ebenso Jordanus unter Alexander IV. regelmäßig, s. oben S. 251 f.

² In Martins V. Konstitution „*Sanctissimus*“ (TANGL, KO. S. 162 n. 1) heißt es: *antiqui patres septem tantum statuerunt prothonotarios, quorum primus est dominus vicecancellarius Romane ecclesie, reliqui vero qui hodiernis temporibus prothonotarii nuncupantur*. Eugen IV. verleiht 1437: *vicecancellariatum cum protonotariatu illi adnexo*, OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 452 N. 1. Da also der Vizekanzler zugleich Notar ist, kann Salimbene, MG. SS. 32, 388, mit Recht von den *septem notarii Romane curie* reden.

³ S. 248 ff.

⁴ Der *prior notariorum* wird erwähnt bei TANGL, KO. S. 62 n. 5, S. 63 n. 20. 21; an letzterer Stelle ist von einem bestimmten *ordo* die Rede, nach welchem die *famuli* der Notare den Anteil ihrer Herren an den *enxenia* erheben; TANGL, KO. S. 65 N. 6, kommt der *ultimus notariorum* vor. 1205 wird als *primus notariorum* Philipp, später Bischof von Troja, genannt, Chron. Evesham. MG. SS. 27, 424, vgl. über ihn SPAETHEN, NA. 31, 606 N. 1.

⁵ TANGL, KO. S. 64 n. 1. 2; 61 n. 1; 62 n. 13. 14; 63 n. 20. Als Beamte werden genannt der *senescalcus cancellariae* (auch *senescalcus vicecancellarii*, TANGL, KO. 68 n. 1), der *coquus*, *hostiarius* (*portarius*) und *brodarius*.

⁶ TANGL, KO. S. 53; 61 ff.; 65 n. 4. 5; 66 n. 11 ff. 68 f.

Der Vizekanzler ist der eigentliche Leiter der Geschäfte der Kanzlei. Sein Amtseid,¹ dessen uns überlieferte Formel in ihrem Kerne aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, verpflichtet ihn zur Treue gegen den Papst, zu ehrlicher und gerechter Ausübung seiner Funktionen, zur Verhütung von Bestechungen; insbesondere verpflichtet er sich, keine Urkunde ohne Befehl oder Erlaubnis des Papstes bullieren zu lassen, soweit ihm nicht nach dem ihm übertragenen Amte das Recht dazu zusteht. Er hat die Oberaufsicht über alle und die Disziplinargewalt über die Unterbeamten der Kanzlei;² er leitet die Verhandlungen, wenn Urkunden, welche *de iure et de stilo* zu Zweifeln Veranlassung geben, kollegialisch geprüft werden;³ ihm allein untersteht das Register.⁴ Er ist der für das Urkundenwesen in letzter Instanz verantwortliche Beamte; auf seinen Befehl erfolgt die Bullierung und Aushändigung der Reinschriften, wie sich aus seinem Amtseide ergibt; er legt die feierlichen Privilegien dem Papst zur Unterfertigung vor;⁵ er trägt den Anfangsbuchstaben seines Namens eigenhändig in ihre Datierung ein.

Die sachliche Erledigung der Geschäfte liegt unter seiner Oberleitung zunächst in den Händen der Notare, die vom Papst, unter Umständen mit Zustimmung der Kardinäle, ernannt werden.⁶ Durch ihre Hände gehen die von den Parteien eingereichten Petitionen, die sie nach bestimmter Reihenfolge (*ex ordine*) dem Papste vorzutragen haben.⁷ Sie nehmen die Befehle des Papstes darüber entgegen, und

¹ TANGEL, KO. S. 33, vgl. S. XXXIV.

² TANGEL, KO. S. 66 n. 5. Vgl. die Verordnungen des Vizekanzlers Wilhelm von Parma für die *scriptores*, TANGEL, KO. S. 60.

³ TANGEL, KO. S. 64 n. 1, S. 68 n. 23.

⁴ TANGEL, KO. S. 68 n. 22.

⁵ TANGEL, KO. S. 73 n. 7.

⁶ In dem ältesten Ernennungspatent eines Notars, das ich kenne (Reg. Clem. V. n. 130 vom 4. Jan. 1306), wird betont, daß der Ernannte den Kardinälen genehm (*gratus plurimum et acceptus*) gewesen und daß seine Ernennung in ihrer Gegenwart erfolgt sei. Da er abwesend war, wird ein Vertreter für ihn *per anulum* mit dem *officium notariatus* investiert. Der Amtseid der Notare (TANGEL, KO. S. 35) ist erst aus dem 14. Jahrh. überliefert.

⁷ TANGEL, KO. S. 65 n. 1. Ausgenommen von der Verlesung durch die Notare sind die Petitionen wegen Verleihung von Bistümern, Abteien und dergl. und wegen Dispens für Personen hohen Ranges. Die ersteren sind jedenfalls schon jetzt im Konsistorium verhandelt worden; wegen der letzteren wird a. a. O. auf eine nähere Bestimmung im Provinciale cancellarie verwiesen, die sich nicht erhalten hat. Wenn TANGEL S. XXVII meint, es sei an die Bestimmung KO. S. 54 n. 3 gedacht, so beruht das auf einem Mißverständnis, die beiden Bestimmungen haben nichts miteinander zu tun; s. unten am Schluß dieses Kapitels. Auch Petitionen von Kardinälen unterliegen einer besonderen Geschäftsbehandlung, auf die wir später zurückkommen.

ihre Aufgabe ist es sodann, für die Ausfertigung der Konzepte auf Grund jener Befehle zu sorgen; die Konzepte werden von ihnen signiert und zur Mundierung an die Schreiber abgegeben. An der Prüfung zweifelhafter Urkunden nehmen sie von Amts wegen teil.

Als Gehilfen der Notare bei ihren Funktionen erscheinen die *Abbreviatoren* (*abbreviatores* oder, wie sie vereinzelt bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts auch genannt werden, *breviatores*),¹ die mit der Herstellung der Konzepte beschäftigt sind. Sie sind in dieser Periode noch nicht eigentliche Kanzleibeamte der Päpste, sondern Privatbeamte der Notare, die zu deren *familia* gehören;² sie treten denn auch nur im Auftrage der Notare in Funktion, indem jeder von ihnen nur die dem Bureau (der *camera*) seines Notars überwiesenen Stücke signieren darf;³ doch steht es dem Vizekanzler zu, sie bei der Prüfung zweifelhafter Urkunden neben den Notaren hinzuzuziehen.⁴ Spätestens gegen das

¹ So TANGL, KO. S. 43 n. IX, S. 54 n. 2, 58 n. 14; aber der Ausdruck kommt noch vor im Reg. Clem. V. n. 6703 (1311), während ebenda n. 6316 (1310) zwei *abbreviatores* erwähnt werden. — Übrigens verdient es Beachtung, daß der Titel *breviator* schon im 12. Jahrh. in Flandern vorkommt, vgl. Album Belge de diplomatique, planche 11.

² *Breviatores et alii de familia notariorum* heißt es in einer Verfügung Innocenz' IV. auf dem Konzil von Lyon, TANGL, KO. S. 58 n. 14. Es entspricht dem, daß, soviel ich weiß, im 13. Jahrh. nicht ein einziges Mal ein Beamter erwähnt wird, der den offiziellen Titel *abbreviator litterarum apostolicarum* führt, wie das später so oft der Fall ist; dagegen heißt es in der Adresse eines an einen *Abbreviator* gerichteten Schreibens Urbans IV. (Registres d'Urbain IV. n. 1082) vom 29. Juni 1264: *magistro I. de P. abbreviatori dilecti filii magistri B. de N. subdiaconi et notarii nostri*. Daß die *Abbreviatoren* nur von den Notaren ernannt werden, ist auch ausdrücklich bezeugt, s. TANGL, KO. S. 65 n. 2.

³ TANGL, KO. S. 66 n. 3. 7; vgl. den Amtseid der *Abbreviatoren* ebenda S. 43 n. IX und über die *camerae* der Notare Gesta Innoc. cap. 41.

⁴ TANGL, KO. S. 68 n. 23. — Der Text von TANGL, KO. S. 64 n. 1 ist in der Bologneser und der Pariser Handschrift des Kanzleibuches verschieden und in beiden verderbt überliefert. TANGLS Emendation: *qui (notarii) tenebantur, omnibus aliis quibuscunque abbreviatoribus exclusis, litteras dubias examinare de iure et de stilo [cum] abbreviatoribus advocatis* kann ich mich nicht anschließen: bei der damals noch unbedingten Unterordnung der *Abbreviatoren* unter die Notare und den Vizekanzler brauchte es wohl nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß *Abbreviatoren*, die nicht zur Prüfung eingeladen waren, an ihr nicht teilnehmen durften. Dagegen war wohl zu betonen, daß außer Notaren und eingeladenen *Abbreviatoren* niemand sonst, also z. B. keine Auditoren, auch nicht der Korrektor an der Judikatur teilnehmen durfte; ich halte daher an meinem Besserungsvorschlage: *qui tenebantur, omnibus aliis quibuscunque examinatoribus exclusis, litt. dub. ex. de iure et de stilo, abbreviatoribus advocatis* fest. Ich nehme an, daß im Archetypus

Ende des 13. Jahrhunderts treten sie aber noch in ein näheres dienstliches Verhältnis zum Vizekanzler, indem sie in dessen Hände einen Amtseid ablegen;¹ um diese Zeit erhalten sie auch bereits einen Teil der Petitionen, auf Grund deren sie die Konzepte entwerfen, nicht mehr durch die Notare, sondern direkt aus dem Bittschriftenbureau, der *data communis*.² Auch haben sie damals bereits eine kollegialische Organisation: an ihrer Spitze stehen ein vereidigter Distributor oder zwei Distributoren der Petitionen,³ die auf je einen Monat bestellt werden. Von wem die Bestellung des Distributors ausging, ist nicht überliefert; nach dem Wortlaut des Amtseides ist es nicht unmöglich, daß das Amt zwischen den Abbreviatoren der einzelnen Notare nach der Rangfolge der letzteren wechselte. Wahrscheinlich ist gegen das Ende des 13. Jahrhunderts schon die überwiegende Mehrzahl der Konzepte nicht mehr durch die Notare, sondern in ihrem Auftrage durch ihre Abbreviatoren verfaßt worden.⁴ Die Abbreviatoren selbst aber wurden schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter Alexander IV. von den Notaren, welche sie ernannten, mindestens zum Teil aus dem Kollegium der *Scriptores* entnommen.⁵

zuerst versehentlich *omnibus aliis quibuscunque abbreviatoribus exclusis* geschrieben und dann über *abbreviatoribus* oder am Rande *examinatoribus* nachgetragen war. In der Bologneser Handschrift wurde der Nachtrag fortgelassen; in der Pariser kam er an eine falsche Stelle und infolgedessen wurde auch *advocatis* mißverstanden. Die von SPAETHEN, NA. 31, 640 N. 3 für möglich gehaltene Auslegung dieser Stelle scheint mir völlig ausgeschlossen.

¹ TANGL, KO. S. 43 n. IX. Daß sich dieser Eid nur auf die Notarabbreviatoren, nicht auf die später zu erwähnenden und von ihnen zu unterscheidenden Kanzleiabbreviatoren bezieht, ergibt sich sowohl aus der Randnote der Pariser Handschrift *officium abbreviatorum prothonotarii* (ERLER S. 148 N. 3) wie aus dem Vergleich mit dem jüngeren *iuramentum abbreviatorum qui tenent cameras dominorum prothonotariorum* bei TANGL S. 44 n. IXc einer- und mit dem Eide der Kanzleiabbreviatoren ebenda S. 44 n. IXb andererseits.

² S. darüber unten Kap. Petitionen und Vorverhandlungen.

³ *Petitiones recipient per manus duorum vel unius iurati distributoris earum* (TANGL, KO. S. 43 n. IX). Die Worte *vel unius* fehlen in einer aus dem 14. Jahrh. stammenden Überlieferung der Eidesformel.

⁴ Das gilt wenigstens in Bezug auf die gewöhnlichen Gnaden- und Justizbriefe. Wenn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. der Notar Berard von Neapel (vgl. KALTENBRUNNER, MIÖG. 7, 21 ff. 555 ff.) als Konzipient noch eine sehr umfassende Tätigkeit entfaltet hat, so handelt es sich dabei vorzugsweise um Kurialbriefe, namentlich die besonders wichtige politische Korrespondenz, die man erklärlicherweise gewöhnlichen Abbreviatoren nicht leicht anvertraute. Solche wichtigen Briefe sind auch in dieser Zeit noch, wie KALTENBRUNNER a. a. O. nachweist, zuweilen vom Papst selbst diktiert worden.

⁵ Vgl. den Erlaß des Vizekanzlers Wilhelm von Parma, TANGL, KO. S. 60 n. 4: *item nullus abbreviator, qui sit scriptor* usw.

Den Scriptoren,¹ denen schon im 13. Jahrhundert in der Regel der Magistertitel, zukam, lag die Mundierung der von den Notaren oder den Abbreviatoren verfaßten Urkunden ob, deren graphische Ausstattung an feste Regeln gebunden war, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entworfen sind und uns noch in anderem Zusammenhang beschäftigen werden. Sie werden vom Papst ernannt und auf seinen Befehl von dem Vizekanzler vereidigt und investiert;² der Vizekanzler prüft sie und stellt sie den Notaren vor,³ und durch ihn erfolgt auf Anordnung des Papstes auch ihre Absetzung wegen Amts- oder sonstiger Vergehen.⁴ Ihr Amtseid, der, wie wir bereits erwähnten, spätestens unter Innocenz III. festgesetzt worden ist,⁵ verpflichtete sie, keinen Betrug zu üben oder zu dulden und das Amtsgeheimnis zu bewahren. Sie hatten dem Vizekanzler und den Notaren zu gehorchen; aber nur dem ersteren stand eine disziplinarische Strafgewalt über sie zu.⁶ Von dem Vizekanzler Wilhelm von Parma sind uns einige unter Alexander IV. erlassene Verfügungen erhalten,⁷ die sich insbesondere auf das außeramtliche Verhalten der Scriptoren beziehen. Es wird ihnen bei Strafe der Exkommunikation und der Amtsentlassung⁸ verboten, Konkubinen zu halten, eine Verordnung, die wenigstens in späterer Zeit auch für alle anderen mit der Kanzlei im Zusammenhang stehenden Personen gegolten zu haben scheint, die aber trotzdem, wie spätere Einschärfungen und andere Umstände zeigen, nicht recht innegehalten wurde.⁹ Außerdem wird ihnen eine bestimmte

¹ Über ihren Amtstitel s. oben S. 270 mit N. 2.

² Ernennungspatent für einen Scriptor Alexanders IV. von 1256 (Registres d'Alexandre IV. n. 1381): *te per dilectum filium R. vicecancellarium nostrum de officio scriptorie in cancellaria nostra fecimus investiri, recepto a te quod a nostris prestari solet scriptoribus iuramento.* — Vgl. Registres d'Innocent IV. n. 4455: *cum per dilectum filium magistrum M. vicecancellarium ac notarios et scriptores nostros receptus sis solita sollempnitate de nostro speciali mandato ad cancellarie nostre officium in scriptorem.*

³ TANGL, KO. S. 66 n. 4. Hierzu vgl. die in der vorigen Note erwähnte Urkunde Innocenz' IV.

⁴ Acta pontif. Helvetica 1, 410 n. 675, Erlaß Alexanders IV. von 1258 betr. Absetzung eines Scriptors: *ipsum per dilectum filium mag. I. . . vicecancellarium et notarium privari fecimus officio scriptorie.* — Begnadigung eines abgesetzten Scriptors durch Innocenz IV., ebenda 1, 298 n. 490.

⁵ S. oben S. 270 N. 3.

⁶ TANGL, KO. S. 66 n. 5. Der Vizekanzler konnte sie vom Amte suspendieren, aber nicht ohne Befehl des Papstes absetzen.

⁷ TANGL, KO. S. 60.

⁸ Diese Strafandrohung erklärt sich aus der vom Papst dem Vizekanzler erteilten Vollmacht, auf die er sich ausdrücklich beruft.

⁹ Vgl. ERLER, Dietrich von Nieheim S. 34.

Tracht, wenigstens für die Orte, an denen die Kurie residiert, vorgeschrieben. Die Zahl der Scriptoren muß schon im 13. Jahrhundert eine recht ansehnliche gewesen sein;¹ der Andrang zu dem einträglichen und ehrenvollen Amt war sehr groß, und indem das Amt nach Gunst und Gnade verliehen wurde, war es bereits unter Clemens V. dahin gekommen, daß ihrer ungefähr einhundertundzehn waren. Damals wandten sich die Scriptoren mit der Beschwerde an den Papst, daß sie infolge dieser übergroßen Zahl von den Einkünften des Amtes nicht mehr standesgemäß leben könnten, und Clemens V. ermächtigte durch einen Erlaß vom 27. Oktober 1310² den Vizekanzler Arnaldus, ihre Zahl in ihm angemessen scheinender Weise zu verringern; die Reduktion sollte dadurch herbeigeführt werden, daß, bis die vom Vizekanzler zu bestimmende Zahl erreicht sei, keine neue Ernennung mehr stattfinde. Der Vizekanzler ordnete auf Grund dieser Vollmacht an, daß das Kollegium der Scriptoren aus neunzig Mitgliedern bestehen sollte;³ doch hat, wie wir sehen werden, diese Anordnung nur kurze Zeit in Kraft gestanden.

Über die Leitung der Geschäfte im Scriptorienkollegium geben uns die Formulare für die Amtseide der an ihrer Spitze stehenden Beamten und einige wenige Nachrichten anderer Art Kunde. Nach dem ältesten jener Formulare⁴ war der Chef des Kollegiums ein von dem Vizekanzler und den Notaren auf je sechs Monate ernannter Rescribendarius. Ihm lag es ob, die Konzepte gleichmäßig unter die einzelnen Scriptoren behufs ihrer Mundierung zu verteilen und die Gebühren, die den Schreibern nach der amtlich eingeführten Taxordnung zustanden,⁵ festzustellen; die Schreiber durften, auch wenn sie zugleich Abbreviatoren waren, keine Urkunden, also auch nicht ihre eigenen Konzepte, mun-

¹ Dem Verfasser des oben S. 271 N. 1 angeführten Gedichts erschienen sie wie eine Wolke; er sagt:

*Nec facile est omnes numero deprendere certo
Sed possunt decies, ut reor, esse decem.*

² Gedruckt Reg. Clementis V. papae n. 6264; TANGL, KO. S. 82.

³ Seine Verordnung ist uns nicht erhalten, wird aber in Johannis XXII. Bulle „*Decet et expedit*“ (TANGL, KO. S. 116) erwähnt.

⁴ TANGL, KO. S. 37 n. VI^a; vgl. daselbst S. XXXV.

⁵ S. unten am Schluß dieses Kapitels. An der Verteilung der Gebühren nahmen aber nicht alle Scriptoren teil; eine Verfügung des Vizekanzlers Wilhelm von Parma über die Tracht (TANGL, KO. S. 60 n. 3) bezieht sich nur auf die *scriptores partes recipientes*. Vgl. hierzu die Urkunde Innocenz' IV. von 1248 (Registres n. 3917), Ernennung eines Scriptor mit der Bedingung, daß er sein Amt drei Jahre lang nicht ausübe. Er hat in dieser Zeit natürlich auch keinen Anteil an den Gebühren gehabt.

dieren, wenn sie ihnen nicht auf diese Weise überwiesen waren.¹ Von den jedem Schreiber zugeteilten Urkunden hatte er bei Strafe der Suspension vom Amte zuerst diejenigen zu erledigen, die eigene Angelegenheiten der Kurie betrafen.² Außerdem hatte der Rescribendar — und hiervon führte er den Amtstitel — auch die *litterae rescribendae*, d. h. diejenigen Urkunden, die aus irgend welchen Gründen, nachdem sie mündiert waren, verworfen wurden und daher noch einmal geschrieben werden mußten,³ unter die Schreiber zu verteilen. Das Recht die für den Empfänger taxfreie⁴ (gratis zu bewirkende) Rescribierung einer Urkunde anzuordnen, hatten außer dem Vizekanzler die Notare und Abbreviatoren,⁵ denen also die Prüfung und Korrektur der fertiggestellten Reinschriften oblag.⁶ Die gratis zu rescribierenden Urkunden mußten von den Scriptoren vor allen anderen, mit Ausnahme der Kurialbriefe, die auch ihnen vorangingen, fertiggestellt werden.

Noch im 13. Jahrhundert wurde aber die Geschäftsleitung im Scriptorienkollegium unter zwei Beamte geteilt. Die Verteilung der Konzepte wurde einem *distributor notarum grossandarum generalis* zugewiesen, den nach wie vor der Vizekanzler und die Notare in feststehender Reihenfolge je auf sechs Monate zu bestellen hatten;⁷ nur die Verteilung der *litterae rescribendae* blieb dem Rescribendar, den nun der Vizekanzler allein unter Ausschluß der Notare auf die gleiche

¹ Verordnung Wilhelms von Parma TANGL, KO. S. 60 n. 4. In der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufträge durften sich die Scriptoren wahrscheinlich schon im 13. Jahrh., wie das später sicher der Fall war, durch einen Genossen vertreten lassen. Darauf bezieht es sich, wenn es im Eide des Rescribendars heißt: *nec faciam vicariam, quousque fuero rescribendarius*, vgl. auch FINKE, Papsturkunden Westfalens S. XX N. g.

² TANGL, KO. S. 61 n. 8. 9. S. 66 n. 7. Vgl. über diese *litterae curiales* oben S. 114.

³ In dem oben S. 271 N. 1 angeführten Gedicht ist auch von mehrfacher Rescribierung (*littera bis aut ter rescribenda*) die Rede.

⁴ Dagegen hatte nach späteren Verfügungen (vgl. u. a. TANGL, KO. S. 93 n. 5; 101 n. 114; 150 n. 11), die aber wahrscheinlich auch schon im 13. Jahrh. gegolten haben, der Abbreviator oder Scriptor, durch dessen Verschulden die Rescribierung nötig geworden war, ihre Kosten zu tragen, also auch wohl den mit der Rescribierung beauftragten Kollegen zu entschädigen.

⁵ TANGL, KO. S. 66 n. 7.

⁶ Von Notaren und Abbreviatoren werden also auch die Korrekturvermerke herrühren, über die DIEKAMP, MIÖG. 3, 598; 4, 522f., und FINKE, Papsturkunden Westfalens S. XXVI, handeln (vgl. auch Straßburger UB. 1, 421 n. 555; 2, 129 n. 167; 131 n. 168). Mit der Tätigkeit des einen Korrektors (s. unten S. 279 ff.) können diese Vermerke schon wegen der Vielheit der in ihnen begegnenden Namen nicht in Verbindung gebracht werden.

⁷ TANGL, KO. S. 66 n. 9.

Amtszeit ernannte.¹ Im 14. Jahrhundert traten dann noch andere Veränderungen in der Organisation des Kollegiums ein, auf die wir zurückkommen.

Die ins Reine geschriebenen Urkunden wurden bulliert und registriert. Eigene Beamte für diese Geschäfte, Bullatoren² und Registratoren,³ gab es natürlich schon im 13. Jahrhundert; aber über ihre Stellung und Tätigkeit erfahren wir für diese Zeit nur wenig. Nach einem Verzeichnis aus dem ersten Jahre Nikolaus' III. (1278)⁴ erhielten damals auch die Bullatoren feste Lieferungen aus Küche, Bäckerei und Keller des Papstes, und zwar an Fleisch und Brot ein Drittel, an Wein drei Achtel der Bezüge, die der Kanzlei, d. h. dem Vizekanzler und den Notaren zustanden. Wahrscheinlich gab es schon damals zwei Bullatoren, die aus dem Cistercienserorden stammten.⁵

Dem Kanzleipersonal gehörten schließlich noch zwei höhere Beamte an, die im Range und in ihren Bezügen den Notaren nachstanden, einander aber gleichgestellt waren; der *corrector litterarum apostolicarum* und der *auditor litterarum contradictarum*.⁶

Das Amt des Korrektors (*officium correctorie*)⁷ ist seit Innocenz III. nachweisbar und vielleicht erst von ihm im Zusammenhang mit anderen schon erwähnten Maßregeln geschaffen worden.⁸ Der

¹ TANGL, KO. S. 66 n. 10. Sein Amtseid bei TANGL S. 37 n. VI^b; es heißt hier *distributor litterarum apostolicarum rescribendarum*.

² Vgl. Gesta Innocent. III. cap. 41; TANGL, KO. S. 54 n. 9.

³ Doch ist noch nicht nachgewiesen, daß im 13. Jahrh. schon diese Amtsbezeichnung vorkam. Unter Bonifaz VIII. wird für die Zeit Nikolaus' IV. ein *scriptor tenens registum* erwähnt, Registres de Boniface VIII. n. 2335.

⁴ GALETTI, Memorie di tre antiche chiese di Rieti (Rom 1765) S. 173 ff.

⁵ Nachweisbar sind zwei Bullatoren allerdings erst unter Bonifaz VIII. (BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 8); keinesfalls aber darf man mit BAUMGARTEN a. a. O. S. 3 aus dem Briefe POTTHAST n. 365 folgern, daß Innocenz III. nur einen Bullator gehabt hätte. — Von den drei im 13. Jahrh. mit Namen nachweisbaren Bullatoren werden zwei *frater* genannt, waren also Mönche, und die Zugehörigkeit eines von ihnen zum Cistercienserorden ist sicher, vgl. BAUMGARTEN a. a. O. S. 6 f.

⁶ In den Aufzählungen der Beamten werden sie regelmäßig hinter den Notaren genannt. Ihre Geldbezüge sind nach TANGL, KO. S. 63 n. 19, S. 66 n. 11, zusammen denen eines Notars gleich. Außerdem erhalten auch sie Naturallieferungen und freies Quartier.

⁷ TANGL, KO. S. 67 n. 14.

⁸ Der erste bekannte Korrektor ist der Subdiakon mag. Petrus Marcus, den Innocenz III. (Epp. 15, 167), nachdem er *in cancellaria nostra laudabiliter conversatus per diutinum exercitium in huius modi plenius est instructus* an Simon von Montfort, Grafen von Leicester, empfiehlt, der ihn an die Spitze seiner Kanzlei stellen will. Unter Gregor IX. finden

Korrektor durfte kein anderes Amt bekleiden, und es wird insbesondere ausdrücklich gesagt, daß er weder Scriptor noch Abbreviator sein dürfe,¹ eine Bestimmung, die freilich in späterer Zeit nicht mehr innegehalten worden ist. Über die amtliche Tätigkeit des Korrektors entbehren wir für das 13. Jahrhundert sicherer Nachrichten; doch ist es höchstwahrscheinlich, daß ihm die Revision der von den Notaren oder ihren Abbreviatoren verfaßten Konzepte oblag, und daß Konzepte erst, nachdem sie von dem Korrektor revidiert und wenn nötig verbessert waren, ins Bureau der Scriptoren gebracht werden durften.²

wir seit Ende 1227 den mag. Bandinus aus Siena als Korrektor, Ann. Senenses, MG. SS. 19, 228; unter Innocenz IV. den Mag. Thomas, der 1252 Bischof von Rieti wird, Registres d'Innocent IV. n. 5614; unter Gregor X. 1274 den mag. Petrus, Kanonikus von Teano, MIÖG. 4, 523. Ein Verzeichnis von Korrektoren des 14. und 15. Jahrh. hat W. v. HOFMANN, Röm. Quartalschrift 20^b, 94f., aufgestellt; ich vervollständige es für das 14. Jahrh., soweit meine Notizen das gestatten. Unter Benedikt XI. begegnet Iacobus de Rocca 1304 (Reg. de Benoit XI. n. 536). Unter Clemens V. Nicolaus Fabioli de Fractis canon. Patracensis (Reg. Clem. papae V. S. CX, vgl. n. 6316. 6663. 9356. 9641. 10104 und öfter), der das Amt auch unter Johann XXII. behielt (Lettres communes de Jean XXII. n. 2069. 8507; Lettres secrètes de Jean XXII. n. 491; GQ. der Prov. Sachsen 21, 116 n. 65; 246 n. 409; RIEDER, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch. 1, 158 n. 599). Unter Clemens VI. war Guillelmus de Lhugaco Korrektor (1342—1347, v. HOFMANN a. a. O. aus Reg. Supplic. 1f. 11^v und TANGL, KO. S. 125), unter Gregor XI. Guillelmus Baronis 1375 (Revue Bénédictine 24, 475), unter Urban VI. und Bonifaz IX. 1389—1401 Petrus de Wserub (NA. 30, 556; v. HOFMANN a. a. O.). Unter Clemens VII. wird 1379 Pontius Beraldi zum Korrektor ernannt (OTTENTHAL, Reg. eanc. S. 109 n. 78), der noch 1385 nachweisbar ist (BAUMGARTEN, Von der apostol. Kanzlei S. 126), während 1389 der Magister Gilbertus das Amt bekleidete (OTTENTHAL a. a. O. S. 121 n. 137). Unter Benedikt XIII. wird 1394 Guillelmus de Ortolano als Korrektor erwähnt (v. HOFMANN a. a. O. S. 95). — Zu den Angaben v. HOFMANNs für das 15. Jahrh., die im wesentlichen erschöpfend sind und die ich nicht wiederholen will, gebe ich nur zwei Ergänzungen. Iohannes de Rupescissa war bis zu seiner Ernennung zum Patriarchen von Konstantinopel 1412 Korrektor (EUBEL, Hierarchia 1, 215). 1454 wird Berardus Bischof von Spoleto als *cancellariam regens et corrector litt. apost.* erwähnt (EUBEL 2, 243 N. 1); wie diese Angabe mit den von v. HOFMANN beigebrachten Daten über Joh. Rode vereinbar ist, muß ich noch dahingestellt sein lassen.

¹ TANGL, KO. S. 67 n. 14.

² TANGL, Schrifttafeln 3, 49, hat die Vermutung ausgesprochen, daß dem Korrektor die formale Revision der ins reine geschriebenen Urkunden in Bezug auf Schrift und Ausstattung obgelegen habe. Daß diese Vermutung, so ansprechend sie zunächst erscheinen mag, mit Rücksicht auf das, was wir jetzt über die Stellung des Korrektors im 15. Jahrh. wissen, auf schwere Bedenken stößt, haben bereits GÖLLER, Röm. Quartalschr. 19^b, 83ff., und v. HOFMANN, ebenda 20^b, 91ff., gezeigt. Entscheidend dagegen spricht meines Erachtens die Konstitution Johans XXII. „*Paterfamilias*“ § 10 (TANGL, KO. S. 93), in der

Etwas mehr wissen wir schon für das 13. Jahrhundert über die Tätigkeit des *auditor litterarum contradictarum*, durch dessen Bureau, die *audientia litterarum contradictarum*,¹ ein Teil der mündigten Urkunden hindurchgehen mußte, ehe sie bulliert,² registriert³ und den Parteien ausgehändigt wurden. Welche Urkunden nun aber dem Verfahren in der Audientia unterworfen waren, darüber haben wir keine ganz widerspruchslosen Zeugnisse, und es ist sehr schwierig, darüber volle Klarheit zu gewinnen.⁴ Mehrfach ist angenommen worden, daß dafür

bestimmt wird, daß die Prokuratoren *pro portandis litteris de cameris notariorum ad correctoriam vel de correctoria ad cancellariam* keine Entschädigung verlangen dürfen. Danach mußten ohne Zweifel die Konzepte, die in den Kammern der Notare angefertigt wurden, ehe sie zur Reinschrift in die Kanzlei gebracht wurden, durch das Bureau des Korrektors hindurchgehen. Daß dies eine Neuerung erst aus der Zeit Johanns XXII. wäre, ist schon an sich unwahrscheinlich; daß vielmehr auch schon im 13. Jahrh. die Funktion des Korrektors die gleiche war, folgt, wie mir scheint, mit Sicherheit aus der damit ganz übereinstimmenden Bestimmung bei TANGL, KO. S. 54 n. 9: *cum autem notas correctas acceperit* (scil. der Petent oder sein Bevollmächtigter), *sine dilatione eas faciat scribi et scriptas bullari*. — Die letzte Revision der Reinschriften war nach allen Nachrichten, die wir besitzen, Sache der Notare und der Abbreviatoren, und wenn diese sich naturgemäß hauptsächlich auf den Rechtsinhalt und die Fassung der Urkunden bezog, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß sie unter Umständen auch ihre äußere Ausstattung prüften und beanstandeten. Der von DELISLE, BEC. 48, 123f., besprochene Korrekturvermerk kann deshalb ebensogut, wie die oben S. 278 N. 6 erwähnten, von einem Notar oder einem Abbreviator herrühren; die Regeln über die Ausstattung der Urkunden müssen diesen Beamten, durch deren Hände alle Reinschriften vor ihrer Aushändigung an den Empfänger gingen, völlig geläufig gewesen sein.

¹ Sie ist zuerst in dem unter Innocenz III. in Rom geführten Prozesse des Thomas von Evesham in den Jahren 1204—1205 und 1206 nachweisbar, vgl. die von SPAETHEN, NA. 31, 635 N. 2 und 648 N. 1 zitierten Stellen aus dem Chron. abbatae de Evesham (ed. MACRAY) S. 145. 199. Eine urkundlich beglaubigte *Contradictio* kennen wir schon aus dem Jahre 1199 (QFIA. 10, 378 n. 3); aber sie erfolgt damals noch nicht in einem besonders dafür eingerichteten Bureau.

² Daß die Verhandlung in der Audientia in der Regel der Bullierung voranging, ergibt sich für das 14. Jahrh. aus den mehrfach wiederkehrenden Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen bereits bullierte Urkunden nachträglich in die Audientia zurückgebracht werden sollen.

³ Daß die Urkunden vor der Registrierung die Audientia passieren mußten, ergibt sich aus den unten S. 286 N. 4. mitgeteilten Vermerken im Register Urbans IV.

⁴ Vgl. TEIGE, Beiträge zur Geschichte der Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897), eine Schrift, die freilich an Klarheit und Sorgfalt viel zu wünschen übrig läßt, und FÖRSTEMANN, Novae constitutiones audientiae contradictarum (Leipzig 1897).

der in mancher Beziehung so wichtige Unterschied zwischen Gnaden- und Justizbriefen magebend war, in der Weise, da nur die letzteren die *Audientia* zu passieren gehabt hatten.¹ In der Tat ist es gewi, da die groe Masse der in der *Audientia* behandelten Urkunden zur Kategorie der Justizbriefe gehorte, aber da in ihr auch Gnadenbriefe behandelt wurden, ist nicht minder sicher. Fur das 13. Jahrhundert scheint in dieser Hinsicht der Unterschied in Betracht gekommen zu sein, der zwischen Urkunden, die als *litterae legendae*, und solchen, die als *litterae simplices* oder *communes* bezeichnet wurden, gemacht ward.² Diese Unterscheidung wurde gemacht nach der geringeren oder groeren Wichtigkeit des Inhalts, nach der Art des beurkundeten Rechtsverhaltnisses und nach dem Range und der Stellung der beteiligten Personen. Die *litterae legendae* hieen aber so, weil sie — in welchem Stadium ihrer Ausfertigung werden wir spater festzustellen versuchen — dem Papste vorgelesen werden sollten; von ihnen unterschieden sich die *litterae simplices* dadurch, da sie, nachdem einmal der Beurkundungsbefehl vom Papst oder einem von ihm dazu bevollmachtigten Beamten erteilt war, ohne weiteres Eingreifen der hochsten Instanz in der Kanzlei fertiggestellt werden durften. Eben diese *litterae simplices* muten nun aber, wie es scheint, — und das ersetzt gewissermaen ihre Verlesung vor dem Papste — die *audientia litterarum contradiclarum* passieren.³ Freilich ist daruber, welche Urkunden vor dem Papst

¹ Von dieser Auffassung geht die ganze Arbeit TEIGES aus, und sie kann sich auf eine Aufzeichnung des Bonaguida von Arezzo (herausgegeben von TEIGE, MOG. 17, 415) stutzen, in der es heit: *item omnes littere gratiose non transeunt hodie per audientiam*. Aber wenn hier nicht *omnes . . . non* gleich *non omnes* aufzufassen ist, so ist, wie sich zeigen wird, diese Behauptung nicht richtig. Da Bonaguida, obwohl *iuris professor*, mit dem Geschaftsgang an der Kurie nicht genugend vertraut war, zeigt seine uerung: *si littere contradicuntur in audientia coram vicecancellario*; er denkt sich also ganz irrigerweise den Vizekanzler als den regelmaigen Geschaftsfuhrer der *Audientia*.

² Vgl. einstweilen RODENBERG, NA. 10, 511. Zwischen *litterae simplices* und *litterae communes* ist schwerlich ein Unterschied zu machen; an der von RODENBERG, NA. 10, 510, angefuhrten Stelle wird mit der sachsischen *Summa prosarum dictaminis* (QE. 9, 221) gegen ihre spateren Ausschreiber zu lesen sein: *alie sunt simplices vel communes*, nicht *alie sunt simplices alie communes*.

³ Da dem so ist, darf aus einer Verordnung Nikolaus' III. vom J. 1278 (TANGL, KO. S. 69ff.) geschlossen werden. Hier werden die *littere que solent dari sine lectione* als solche bezeichnet *que transeunt per audientiam*. Die Lesart ist allerdings nicht sicher; TANGL zitiert den Satz S. 70 in der Form *Iste sunt littere que solent dari sine lectione et que transeunt per audientiam*,

zu verlesen waren, zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise Bestimmung getroffen worden.

Ob der gleiche Unterschied auch noch im 14. Jahrhundert für die Entscheidung darüber maßgebend war, ob eine Urkunde in der *audientia litterarum contradictarum* zu behandeln war, läßt sich um so weniger feststellen, als, wie wir später sehen werden, die Verlesung der Urkunden vor dem Papste mehr und mehr außer Gebrauch kam. In einer Verordnung Johanns XXII. vom Jahre 1331 werden einmal¹ die *littere que transire habeant per audientiam publicam*² so bestimmt den *littere gratiose* gegenübergestellt, daß man meinen sollte, in dieser Zeit seien wirklich nur noch die Justiz-, nicht aber die Gnadenbriefe durch die Audientia gegangen. Aber daß es sich hier nur um einen ungenauen Ausdruck handelt, ist nichtsdestoweniger ganz sicher. Denn in einem anderen Paragraphen derselben Verordnung³ werden — in freilich ebenso unpräzisem Ausdruck — von den Gnadenbriefen nicht nur die Justizbriefe, sondern auch *alie que per audientiam transeunt* unterschieden; und indem nun eine Anzahl von Urkundenarten, die zu dieser zweiten Kategorie gehören, im einzelnen aufgezählt werden, ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß auch gewisse Gnadenbriefe darunter fallen.⁴ Wir müssen also auch für diese Zeit daran festhalten, daß, wenngleich die *audientia litterarum contradictarum* vorwiegend für die Behandlung der Justizbriefe bestimmt war, doch auch gewisse Arten von Gnadenbriefen zu ihrem Ressort gehörten.⁵

während er ihn S. 72 N. d ohne das zweite *que* wiedergibt. Aber darauf kommt meines Erachtens nichts an, und ich glaube nicht, daß wie RODENBERG, Epp. pontific. saec. XIII. 3, XVIII N. 3, annimmt, ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Fassungen zu machen ist. — Im einzelnen liegen uns aus dem 13. Jahrh. nur sehr wenige Nachrichten über Urkunden, die durch die Audientia gegangen sind oder hätten gehen müssen, vor. Aber unter diesen beziehen sich wenigstens zwei, die Notizen zu Registres d'Urbain IV. 1850. 1960 auf Gnadenbriefe; s. auch unten N. 4.

¹ TANGL, KO. S. 103 § 127.

² Das ist hier zweifellos die *audientia litt. contradict.*

³ TANGL, KO. S. 108 § 208.

⁴ So nach § 217 die *confirmationes cum protectione*, nach § 218 die Briefe mit der Arenga „*Iustis petentium*“ (vgl. TANGL, KO. S. 258. 277), nach § 222 die *privilegia communia* u. a. Daher steht denn auch auf dem bei TANGL, Schrifttafeln 3, Taf. 91, abgebildeten Privileg Urbans IV. der Vermerk *in audientiam post datam appositam propter cautionem und remittatur magistro P. de Benevento post audientiam*.

⁵ RODENBERG (vgl. oben S. 282 N. 3) meint, es seien die Gnadenbriefe gewesen, gegen die ein Widerspruch überhaupt möglich war. Aber ein solcher war wohl bei den meisten Gnadenbriefen nicht von vornherein ausgeschlossen. —

Das Personal der Audientia bestand aus dem *auditor litterarum contradictarum* oder seinem Stellvertreter¹ sowie aus zwei aus dem

Nach der Konstitution Eugens IV. von 1435 § 45 (TEIGE a. a. O. S. LXXI) gehen damals durch die Audientia 1. die *litterae de iustitia simplici*, 2. die *litterae de iustitia mixta cum gratia*, 3. die *litterae de gratia mixta cum iustitia*.

¹ Eine Liste der Auditoren fur das 13. und 14. Jahrh. hat TEIGE S. 27f. aufgestellt. Ich wiederhole sie mit erheblichen Erganzungen und Berichtigungen bis zum Jahre 1378. Vollstandig ist sie auch jetzt noch nicht.

1. Sinibaldus 1226 Nov. 14 bis 1227 Mai 30 (s. oben S. 250 mit N. 2).
2. Vernacius 1229 (SCHNEIDER, Reg. Volaterranum S. 164 n. 465).
3. Goffredus de Trano unter Innocenz IV. (MIÖG. 17, 413, vgl. 409).
4. Guillelmus magister scholarum Parmens. 1246 (Reg. d'Innocent IV. n. 1734. 1795).
5. Iohannes de Camezano 1252—1256 (Reg. d'Innocent IV. n. 5614; Reg. d'Alexandre IV. n. 1445).
6. Bartholomeus archidiaconus Ambianensis 1266—1270 (Reg. de Clément IV. n. 381. 382; HASSE, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten 2, 159 n. 381 (im Or. dieser Urkunde im Staatsarchiv zu Hamburg ist nach gutiger Mitteilung HAGEDORNS Bartholomeus statt Burchardus zu lesen); Lübeck. UB. 1, 303 n. 319).
7. Gerardus magister scholarum Parmens. 1277 (Straßburger UB. 2, 36 n. 54); wahrscheinlich identisch mit dem Mag. G., der 1276 unter Johann XXI. als *aud. litt. contrad.* begegnet, RAINALD, Ann. eccles. 1276 n. 31.
8. Iacobus canonicus Bononiensis 1278 Juli 6 (Lübeck. UB. 1, 363 n. 397).
9. Gifredus de Anania (von Anagni) 1279—1282 (MARINI, Degli archiatri pontificii 2, 14 N. 10; POTTHAST n. 21903).
10. Guido de Novavilla 1288—1290 (Reg. de Nicolas IV. n. 388. 1079; Lübeck. UB. 1, 496 n. 548; wird im Juni 1290 Bischof von Le Puy und legt sein Amt nieder, Reg. de Nicolas IV. n. 2750. 7371).
11. Ranuccinus de Murro 1291—1292 (Reg. de Nicolas IV. n. 5818. 6591).
12. Octavianus de Placentia 1297 (Reg. de Boniface VIII. n. 1942).
13. Huguitio de Verceilis 1303 (Reg. de Benoit XI. n. 49. 80); wird 1304 Bischof von Novara.
14. Guido de Baysio 1304—1312 (Reg. de Benoit XI. n. 734; Reg. Clementis V. n. 9474; Lübeck. UB. 2, 180 n. 208; TEIGE S. IIIff.).
15. Bernardus Roiardi 1313—1316 (Reg. Clementis V. n. 9597. 10262; EHRLI, Archiv f. Kirchen- und Literaturgesch. 5, 130; TEIGE S. 27f; bei TEIGE S. V N. 1 ist Bernardus Roiardi statt Bernardus Bernardi zu lesen).
16. Petrus de Nogareto 1321—1322 (TEIGE S. 28; Lübeck. UB. 2, 371 n. 423; Mecklenburg. UB. 6, 636f. n. 4305f.).
17. Bertrandus de Deucio, Propst, dann Erzbischof von Embrun 1323—1338 (MIÖG. Erg. 6, 329; TEIGE S. VI. XI.; Lübeck. UB. 2, 394 n. 447; Mecklenburg. UB. 8, 21 n. 5027, 8; BALUZE, Vitae papar. Avenionens. 1, 216, s. oben S. 259 N. 6).
18. Beltraminus, Bischof von Bologna 1342—1346 (Lettres closes de Clément VI. n. 156ff; WERUNSKY, Excerpta ex registr. Clem. VI. et Innoc. VI. S. 45 n. 111; Lübeck. UB. 2, 765. 771ff. n. 823. 830ff.; TEIGE S. XIIff.), gestorben 1350.

Kollegium der Scriptoren genommenen *lectores*, die zwar erst unter Johann XXII. erwähnt werden, deren Amt aber damals schon längere Zeit und also wohl auch im 13. Jahrhundert schon bestand;¹ außerdem war der Audientia ein Notar beigegeben, den der Vizekanzler bestimmte; später wird auch noch ein zweiter dem Auditor unmittelbar unterstellter Notar erwähnt.² Der Disziplinargewalt des Auditors unterworfen waren auch die Prokuratoren derer, die eine Urkunde erwirken oder Widerspruch gegen die von einem anderen erwirkte Urkunde erheben wollten. Sie bedurften, um in der Audientia überhaupt auftreten zu können, einer Autorisation des Auditors, von dem sie wegen unangemessenen Verhaltens oder wegen sonstiger Vergehen auf Zeit oder für immer aus der Audientia ausgeschlossen werden konnten. Kanzleibeamte des Papstes im eigentlichen Sinne waren die Prokuratoren nicht; aber sie wurden auf gute Führung vereidigt und ihre Gebühren waren amtlich geregelt.

Die Parteien und ihre Prokuratoren hatten das Recht, gegen Urkunden, welche die Audientia passieren mußten und hier von den Lektoren verlesen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen und unter

19. Johannes 1352—1354 Bischof von Valence und Die, 1354 Bischof von Luçon, 1354 Bischof von Elne (Perpignan), 1357 Bischof von Le Puy (TEIGE S. 37f. [das Formular ist entstellt; der Domdechant von Hildesheim ist 1352—1354 Volrad von Dreinleben, der 1359 starb, um seine Nachfolge stritten Bernhard von Zuden und Gerhard von Schalksberg]. 54 und XIV; Mecklenb. UB. 13, 502 n. 7965, 12; ebenda 14, 259 n. 8451); gestorben 1361.
20. Gaufridus (von Saligny), seit 1369 Bischof von Châlons-sur-Saône (TANGL, KO. S. 133; FÜRSTEMANN S. 7).
21. Petrus (von Sortenac), Bischof von Viviers 1374—1375 (TANGL a. a. O.; FÜRSTEMANN a. a. O.) wird 20. Dez. 1375 Kardinal.
22. Bertrandus, Bischof von Pamphylien(?) 1376 NA. 23, 755.

Als Stellvertreter (*officium gerentes, locum tenentes*) des Auditors kann ich nachweisen: 1274 den Korrektor Petrus von Teano (MIÖG. 4, 536); 1299—1300 Hugutio de Vercellis, später Auditor (Lübeck. UB. 1, 628 n. 697; 1, 657 n. 723); 1316—1318 Petrus Fabri, archidiaconus Caturcensis (ERLER, Lib. caneccl. S. 167; Lettres secrètes de Jean XXII. n. 491; TEIGE S. 24. 26); 1318 Dezember 4 Petrus (de Pratis) Erzbischof von Aix, später Vizekanzler, Lübeck. UB. 2, 314 n. 366; 1333 Petrus Raymundi de Montebruno (GQ. der Provinz Sachsen 21, 285 n. 514; Mecklenburg. UB. 8, 105 n. 5116, 15); 1358 Petrus Maioris precentor Valentinensis (Mecklenburg. UB. 14, 259 n. 8451; TEIGE S. 26, vgl. S. 22, wo er Petrus Scatinati heißt).

¹ TANGL, KO. S. 711 ff. Ihr Amtseid aus avignonesischer Zeit: TANGL a. a. O. S. 43.

² TANGL a. a. O. S. 112 § 5. 1360 werden die beiden Lektoren und der Notar des Auditors genannt, Mecklenburg. UB. 14, 445 n. 8497, 3. 1375 werden die beiden Notare erwähnt, FÜRSTEMANN S. 54 § 22, vgl. TEIGE S. LXIX § 39.

Beobachtung bestimmter Formen Widerspruch zu erheben.¹ Wenn der Widerspruch nicht durch den Auditor selbst aus formalen oder sachlichen Gründen anerkannt oder zurückgewiesen oder von dem protestierenden Prokurator bedingungslos oder unter gewissen Bedingungen zurückgezogen wurde,² so erfolgte schließlich wohl immer eine gerichtliche Entscheidung des Streites.³ Daß der Papst selbst trotz erfolgten Widerspruches die Expedition einer Urkunde anbefehlen und daß er auch von dem Verfahren vor der Audientia ganz dispensieren konnte, versteht sich von selbst; eine Anzahl von Fällen, in denen das eine oder das andere geschehen ist, kennen wir aus Bemerkungen in den Registerbüchern Urbans IV.⁴

Wir haben, indem wir hier unsere Übersicht über die päpstlichen Kanzleiverhältnisse des 13. Jahrhunderts abschließen, nur noch die Tatsache zu erwähnen, daß es schon damals an der päpstlichen Kurie noch andere Verwaltungsbureaus mit eigenem Schreiberpersonal gab, die mit der Kanzlei nicht im Zusammenhang standen. Dahin gehören namentlich die *poenitentiarum* und die *camera apostolica*. Die erstere war das Amt für die Handhabung des Buß- und Pönitentialwesens⁵ und wurde geleitet durch den Pönitentiarus; die ihm untergebenen Schreiber heißen *scriptores poenitentiarum*.⁶ In der dem Camerarius

¹ Das heißt *contradicere* oder *litteram impedire, arrestare*. Eine Urkunde freigegeben heißt *litteram absolvere*.

² So in den Fällen des Chron. Eveshamense (oben S. 281 N. 1), dann MIOG. 4, 536; Straßburger UB. 2, 36 n. 54 und öfter.

³ 1217 bestellt der Papst selbst, nachdem Kontradiktion erfolgt ist, in Gegenwart der Prokuratoren beider Parteien zwei Richter, welche die Kontradiktion abweisen, Brom, Bullar. Traiectense 1, 29 n. 78. Später wird in der Regel, wenn die Parteien sich über die Richter nicht einigen können, so verfahren, daß jede der beiden Parteien einen und der Auditor einen dritten Richter ernennt.

⁴ Vgl. Reg. d'Urbain IV. n. 367: *de consilio domini . . episc. Sabinensis transiit hec littera sine audientia*; n. 1611: *de mandato domini nostri fuit expedita non obstante multorum contradictione*; n. 1850: *concessa est obtentu domini Guidonis Cisterc. cardinalis non obstante contradictione*; n. 1960: *ad instantiam camerarii transiit sine audientia*; n. 2772: *de speciali gratia sine audientia transierunt*.

⁵ Vgl. HINSCHUS 1, 427ff. und besonders GÖLLER, Die päpstliche Poenitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. (Rom 1907, Bibl. des Preuß. histor. Instituts in Rom, Bd. 3 und 4).

⁶ Unter Benedikt XII., dessen Konstitution „*In agro dominico*“ (Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 4, 209ff.) eine Hauptquelle für die Kenntnis von der Organisation der Poenitentiarum ist, kommen außerdem *correctores, distributores, sigillatores* vor; in vielen Beziehungen war die Organisation der Kanzlei nachgebildet.

unterstellten Kammer, der päpstlichen Oberfinanzbehörde, war das Bureaupersonal weniger zahlreich;¹ bemerkenswert ist, daß sich hier noch im 13. Jahrhundert der in der Kanzlei damals nicht mehr übliche Titel eines *scriniarius* findet.²

Nicht so gut wie über die Verhältnisse des ausgehenden 13. Jahrhunderts, sind wir bis jetzt über die Veränderungen unterrichtet, welche die Organisation der päpstlichen Kanzlei im Laufe des 14. Jahrhunderts, zumal während des Aufenthalts in Avignon, erfahren hat. Zwar besitzen wir aus dem Anfang der avignonesischen Periode mehrere umfassende Konstitutionen, die Johann XXII. zur Regelung der Kanzleiverfassung erlassen hat.³ Indessen bildet bei der wichtigsten und umfangreichsten dieser Verordnungen die Neugestaltung des Gebührenwesens die Hauptsache; andere Bestimmungen beziehen sich nur auf Äußerlichkeiten, Verhütung von Bestechungen u. dgl.; und so dankenswert die Aufschlüsse sind, die wir durch jene Konstitutionen erhalten, so reichen sie doch nicht aus, um uns ein vollständiges und erschöpfendes Bild von dem Geschäftsgange in der Kanzlei zu geben. Aus der übrigen Zeit des 14. Jahrhunderts, in der nicht unerhebliche Veränderungen eingetreten sein müssen, liegen zwar gleichfalls einige Verordnungen der Päpste vor, die sich auf die Verhältnisse in der Kanzlei beziehen,⁴

¹ Vgl. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 485 ff.; GOTTLOB, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts (Innsbruck 1889) S. 70 ff. 113 ff.

² Albertinus, der bald *scriniarius*, bald *notarius* heißt, Epp. Innoc. 1, 353; THEINER, Cod. dipl. domin. temp. 1, 29 n. 36. Mag. Nicolaus de Ferentino *scriniarius camerae* 1239, MG. Epp. pontif. saec. XIII. 1, 736 n. 833; HULLARD-BRÉHOLLES 5, 394.

³ Es sind 1. die Konstitution „*Cum ad sacrosanctae*“ vom 10. Dez. 1316 über die Taxen der Kanzleiabbreviatoren, der Scriptoren und des Registers. FRIEDBERG, Corp. iur. can. 2, 1218. 2.—5. vier Konstitutionen vom 16. Nov. 1331: a) „*Ratio iuris exigit*“ über die *audientia causarum*, TANGL, KO. S. 83 ff. b) „*Paterfamilias*“ über Abbreviatoren, Scriptoren und Registratoren, ebenda S. 92 ff. c) „*Qui exacti temporis*“ über die *audientia litterarum contradictarum*, ebenda S. 111 ff. d) „*Decet et expedit*“ über die Zahl der Scriptoren, ebenda S. 115 ff.

⁴ Zwei ausführliche Konstitutionen Benedikts XII. („*Decens et necessarium*“ vom 27. Okt. 1340, TANGL, KO. S. 118 ff.) und Gregors XI. („*Quamvis a felicis*“ vom 1. März 1375, ebenda S. 128 ff.) beziehen sich auf Konsistorien und auf die *audientia causarum*, speziell auf die Advokaten und Prokuratoren; für die Kanzleigeschichte kommen sie kaum in Betracht. Einige kurze Verfügungen Clemens' VI. von 1347 und 1349 (ebenda S. 124 f.) und Innocenz' VI. von 1355 (erwähnt ebenda S. 115 n. XIV) und 1357 (ebenda S. 126) betreffen die Privilegien der Kanzleibeamten und die Zahl der Scriptoren. Eine Konstitution Urbans V. über das Scriptorenkollegium ist bis jetzt nicht zutage gekommen, wird aber

aber sie sind im ganzen wenig ergiebig und bieten gerade über die wichtigsten Fragen nur geringen Aufschluß. Erst aus dem 15. Jahrhundert haben wir dann wieder zahlreiche einschlägige Konstitutionen, die uns die veränderten Verhältnisse ziemlich genau zu erkennen ermöglichen, aber über den Zeitpunkt, wann die Veränderungen eingetreten sind, keine oder nur ungenügende Auskunft geben.¹ Unter

in zwei sie abändernden Verfügungen Gregors XI. („*Statutum per felicis*“ und „*Etsi eunctis*“, beide vom 22. Juli 1372, TANGL a. a. O. S. 126ff.) erwähnt. Aus der Zeit nach dem Schisma haben wir aus Avignon gar keine, aus Rom nur zwei kurze Erlasse Bonifaz' IX. von 1391 und 1397 und eine Verordnung des Kanzleileiters Rannulf von 1380, die sich auf Kanzleibeamte beziehen (TANGL a. a. O. S. 131f.). Endlich sind noch eine Anzahl von Verordnungen der *auditores litterarum contradictarum* aus der Zeit von 1311—1375 erhalten (herausgegeben von TEIGE und FÜRSTEMANN, s. oben S. 281 N. 4), die aber ebenfalls über die Verhältnisse in der Kanzlei nur wenig unterrichten. — Neben diesen Verordnungen ist eine wichtige Quelle für die Geschichte der Kanzlei im 14. Jahrh. die von v. OTTENTHAL herausgegebene Sammlung der *Regulae cancellariae apostolicae* (Innsbruck 1888), zu der TEIGE (MIÖG. 17, 415ff.) einige Ergänzungen geliefert hat.

¹ Die wichtigsten dieser Konstitutionen des 15. Jahrh. sind: 1. Martin V.: „*In apostolice dignitatis*“ vom 1. Sept. 1418, TANGL, KO. S. 133ff., und bei BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 322ff. 2. Derselbe: „*Romani pontificis*“ vom 1. März 1423, TANGL, KO. S. 146ff. 3. Derselbe: „*Sanctissimus dominus*“ vom 13. April 1425, DÖLLINGER, Beiträge 2, 335, Auszug bei TANGL, KO. S. 162. 4. Eugen IV.: „*Eterni patris familias*“ vom 11. Aug. 1432, ebenda S. 165ff. 5. Derselbe: „*Gerentes in terris*“ vom 8. Febr. 1435 (nicht 1434), TEIGE S. LIff. (betrifft die *audientia litt. contrad.*). 6. Derselbe: „*Romani pontificis*“ von 1445—1447, TANGL, KO. S. 168ff. 7. Derselbe: „*Sicut prudens*“ vom 7. Juni 1445, MIÖG. Erg. 1, 569ff. 8. Calixt III.: „*Assidua nostri*“ vom 28. März 1458, TANGL, KO. S. 177ff. 9. Pius II.: „*Rationi congruit*“ vom 3. Sept. 1458, CIAMPINI, Abbreviat. S. 22f. 10. Derselbe: „*Dum ingentia*“ vom 24. Nov. 1458, ebenda S. 23f. 11. Derselbe: „*Vices illius*“ vom 15. Nov. 1463, TANGL, KO. S. 179ff. 12. Derselbe: „*Quo salubrius*“ vom 30. Mai 1464, ebenda S. 183ff. 13. Paul II.: „*Illa quorum*“ vom 3. Dez. 1464, ebenda S. 189ff. 14. Derselbe: „*Cum pridem*“ vom gleichen Tage, ebenda S. 191ff. 15. Derselbe: „*Ut in scribendis*“ vom 2. Mai 1465, ebenda S. 192. 16. Sixtus IV.: „*Cum sicut frequentibus*“ vom 9. Jan. 1472, ebenda S. 194f. 17. Derselbe: „*Divina eterni*“ vom 11. Jan. 1479, ebenda S. 195ff. 18. Derselbe: „*Cum sicut accepimus*“ vom 9. Juni 1481, ebenda S. 206f. 19. Derselbe: „*Romanus pontifex*“ vom 13. Juni 1482, ebenda S. 207ff. 20. Derselbe: „*Cum a predecessoribus*“, ohne Datum, ebenda S. 213ff. 21. Innocenz VIII.: „*Cum ad sacrosancte*“ vom 15. Mai 1486, ebenda S. 215ff. und bei BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 346ff. 22. Derselbe: „*Non debet reprehensibile*“ vom 31. Dez. 1487 (über die Sekretäre), Bullar. Romanum 5, 330ff. 23. Derselbe: „*Licet inela*“, ohne Datum, TANGL, KO. S. 223ff. — Von sehr erheblichem Interesse sind außer den Konstitutionen der Päpste die auf die Kanzlei bezüglichen Abschnitte aus den Reformentwürfen des 15. Jahrh., die TANGL a. a. O. S. 361ff. zusammengestellt hat.

diesen Umständen werden sich auch jetzt noch über manche wichtige und interessante Fragen nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermutungen aufstellen lassen, und der Geschichtschreiber der päpstlichen Kanzlei muß noch immer darauf gefaßt sein, seine Darstellung durch spätere Publikationen vielfach nicht nur ergänzt, sondern auch berichtigt zu sehen.

Die größten und wichtigsten Veränderungen hat innerhalb dieser letzten mittelalterlichen Periode der Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens Stellung und Tätigkeit der Notare erfahren.

Während bis mindestens in die Zeit Alexanders IV. die Vertretung des Vizekanzlers, wenn eine solche erforderlich war, regelmäßig durch einen Notar besorgt wurde,¹ ist schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts diese Vertretung anderweit geregelt worden.

Als im Jahre 1312 der Vizekanzler Arnald als Legat nach England gesandt wurde,² ist es, soviel wir bis jetzt wissen, zum ersten Male vorgekommen,³ daß ein ständiger Vertreter des Vizekanzlers ernannt wurde, der den Titel *regens cancellariam* geführt zu haben scheint.⁴ Wir kennen nur seinen Namen Manuel, wissen aber sonst nichts über ihn; dem Kollegium der Notare Clemens' V. scheint er, soviel sich er-

¹ S. oben S. 249 ff.

² S. oben S. 256 N. 5.

³ TANGL (ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, 50, vgl. NA. 34, 277) möchte schon in dem in den Registern Urbans IV. häufig genannten Petrus archidiaconus Broliensis in ecclesia Agenensi, der als *socius* des Vizekanzlers Michael bezeichnet wird, einen Vertreter des Vizekanzlers sehen und identifiziert ihn mit einem Petrus de Benevento, der in irgend einer Weise, die wir nicht näher bestimmen können, bei der Ausfertigung eines Privilegs von 1263 für Kloster Breitenau beteiligt war. Allein der Archidiakon Petrus heißt nicht de Benevento, sondern nach Registres d'Urbain IV. n. 1626 de Bardissen, so daß jene Identifikation nicht zulässig ist. Wenn er *socius* des Vizekanzlers genannt wird, so ist das wohl mit *familiaris* identisch und nicht auf Vertretung zu beziehen, vgl. z. B. Reg. d'Urbain IV. n. 1847 *Gifredus . . . socius mag. Adinulfi capellani*; Reg. Clementis papae V. Prolegomena S. 74 Taxvermerk auf einer Urkunde für einen Scriptor Paganus de Asprano de Traiecto: *nihil pro Pagano socio domini vicecancellarii*. Schließlich erscheint der Archidiakon Petrus im Register Urbans IV. niemals in einer anderen Funktion als in der eines Examinators der zu providierenden Kleriker; daß er im übrigen in der Kanzlei beschäftigt gewesen wäre, ist nicht zu erweisen.

⁴ Vgl. die schon oben S. 257 N. 1 angeführte Notiz in dem Formularbuch des Cod. Barberini XXXI, 11: *sic servatum fuit tempore, quo cardinalis Albus fuit vicecancellarius et magister Manuel regebat cancellariam*. Dem Zusammenhang nach kann unter dem *cardinalis Albus* nur der Cistercienserabt Arnald verstanden werden, dessen Vulgärname *cardinalis Albus* (oder *Blancus*) war. BAUMGARTEN, Von der Apost. Kanzlei S. 57. 94 ff., der diese Notiz nicht beachtet hat, hält den nachmaligen Papst Johann XXII. für den Vertreter Arnalds, weil

mitteln läßt, nicht angehört zu haben.¹ Unter Johann XXII. wurde dann, wie wir oben gesehen haben,² der Vertreter des als Nuntius nach England gesandten Vizekanzlers Gaucelmus Iohannis Deuza wahrscheinlich selbst zum Vizekanzler ernannt, da er schon Kardinal war, und erst unter Clemens VI. kam es während einer Gesandtschaftsreise des Vizekanzlers Petrus de Pratis wieder zur Einsetzung eines stellvertretenden Kanzleichefs in der Person des Frater Helias (Alberti), Abtes von S. Florentius zu Saumur, der das Amt bis zum Frühjahr 1343 bekleidete.³ Der offizielle Titel dieses Beamten steht damals noch nicht fest; es kommen die Bezeichnungen *officium vicecancellarii gerens* oder *regens* oder *officium cancellarie gerens* oder *vicecancellarii vices gerens* oder auch *vicecancellarii locumtenens* vor; auch Bartholomaeus Prignano, der unter Gregor XI. den in Avignon zurückgebliebenen Vizekanzler vertrat, hat noch ähnliche Titel geführt,⁴ und erst allmählich gewinnt seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts der Titel *cancellarie officium regens* oder noch kürzer *cancellariam regens* die Vorherrschaft.⁵ Die Kanzleiregenten dieser Zeit sind bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in dem oben S. 261 ff. gegebenen Verzeichnis der Vizekanzler bereits aufgeführt worden;⁶ sie

er 1312 und 1313 während der Abwesenheit des Vizekanzlers die Tabellionatsprüfungen vornahm. In der Tat hat er bewiesen, daß später regelmäßig der Vertreter des Vizekanzlers ihn auch in diesen Prüfungen vertritt, während im 13. Jahrh. ein ständiger Zusammenhang zwischen Kanzleileitung und Prüfung der Notare noch nicht bestand. Nur werden wir nach dem angeführten Zeugnis, dessen Glaubwürdigkeit nicht wohl bestritten werden kann, annehmen müssen, daß diese Regel sich erst unter Johann XXII., nicht schon unter Clemens V. fest ausgebildet hat.

¹ Wenigstens kommt ein Manuel unter den Notaren Clemens' V., soviel ich sehe, nicht vor. An den späteren Notar Johanns XXII. Manuel de Flisco ist wohl kaum zu denken, und der Scriptor Manuel de Parma, der im Reg. Clem. V. 5, 421 n. 6316 vorkommt, ist mit dem *regens cancellariam* gewiß nicht identisch.

² S. oben S. 256 f.

³ Vgl. Lettres closes de Clément VI. n. 267. 543 und BAUMGARTEN a. a. O. S. 105 ff.

⁴ S. oben S. 261 und BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 109.

⁵ Gleichbedeutend ist im 15. Jahrh. *praesidens cancellariae* oder *locumtenens vicecancellarii*; vgl. die unter diesen Schlagworten und unter *regens cancellariam* in Register zu TANGELS Kanzleiordnungen und in OTTENTHALS Kanzleiregeln verzeichneten Stellen sowie die Notiz bei BAUMGARTEN S. 119, wo *locumtenentia* und *regentia cancellarie* gleichgesetzt sind. Ein Stellvertreter des Stellvertreters kann natürlich nur *locumtenens regentis cancellariam* genannt werden.

⁶ Der Referendar, Abt von St. Saturnin zu Toulouse und der Kardinal Michael de Salva, die 1405 und 1406 dem Vizekanzler Befehle des Papstes übermitteln, haben damit keineswegs, wie BAUMGARTEN S. 129 N. 2 annimmt, eine Art von Stellvertretung des Vizekanzlers ausgeübt.

sind, soviel wir sehen können, nur in Zeiten der Abwesenheit oder Krankheit der Vizekanzler oder während einer kürzeren oder längeren Vakanz des Vizekanzleramtes vom Papste ernannt worden. Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus der Zeit des Rodericus Borja, der drei und ein halbes Jahrzehnt lang das Amt des Vizekanzlers bekleidete, haben wir eine Anzahl von Ernennungspatenten der Stellvertreter, die von dem Vizekanzler selbst ausgestellt sind, freilich zumeist unter ausdrücklicher Berufung auf einen mündlich erteilten Auftrag des Papstes.¹ Der ernannte Vertreter wird in ihnen regelmäßig als *locumtenens*, nie mehr als *regens cancellariam*, bezeichnet; der Auftrag erfolgt zumeist nur auf kürzere Zeit und wird in der Regel damit motiviert, daß der Vizekanzler in Geschäften oder zur Erholung die Kurie verlassen müsse. So hat der Bischof Alvaro von Silves, der 1467 nach Evora versetzt wurde, in den Jahren 1462—1468 achtmal die Vollmacht erhalten, den Vizekanzler zu vertreten; nur einmal im Jahre 1464, als er selbst in Abwesenheit des Vizekanzlers verhindert war die Kanzleigeschäfte zu leiten, ist ein anderer Locumtenens bestellt worden. Wahrscheinlich ist dann in der nächsten Zeit nach 1468 noch ein anderes Verfahren eingeschlagen worden, indem der Vizekanzler nur die Expedition der Gratialbriefe in eigener Hand behielt und im Verhinderungsfalle einen Vertreter ernannte — so 1470 den Erzbischof Simon von Antivari —, während er die Leitung der Expedition der Justizbriefe an einen ein für allemal bestellten Locumtenens abgab, der ohne Rücksicht auf An- oder Abwesenheit des Vizekanzlers sein Amt ausübte.² Doch ist diese Trennung der Oberleitung für Gnaden- und Justizsachen nicht von Dauer gewesen,³ und 1499, als der Vizekanzler abwesend und der von ihm ernannte Vertreter schwer erkrankt war, hat auch der Papst selbst einmal wieder einen Locumtenens ernannt.⁴

¹ Vgl. CIAMPINI, Vicecancell. S. 101 ff. CIAMPINI hat den Cod. Barberin. XXXV. 69 benutzt, aus dem ich weitere Mitteilungen der Güte M. TANGLS verdanke, die den folgenden Ausführungen zugrunde liegen.

² In letzterer Eigenschaft hat wahrscheinlich schon der Bischof Johannes von Girgenti fungiert, dessen Bestallung in dem oben angeführten Codex Barberin. nicht erhalten ist; nach seinem Tode hat am 12. Febr. 1479 der Bischof Marianus von Glandèves den gleichen, auf Grund schriftlicher Vollmacht des Papstes erteilten Auftrag erhalten.

³ Schon 1484 ist aus einer Originalsupplik erweisbar, daß Marianus von Glandèves auch bei der Expedition von Gratialbriefen beteiligt war.

⁴ CIAMPINI a. a. O. S. 107. Dieser Vertreter gehörte zum Kollegium der Abbreviatoren, wie denn auch später der älteste Abbreviator den Regens oder Locumtenens bei bloß vorübergehender Behinderung von selbst vertrat, CIAMPINI, Abbrev. S. 42.

Wichtig ist es an dieser Stelle hervorzuheben, daß sowohl der Papst wie der Vizekanzler bei der Ernennung eines Regens oder Locumtenens ganz nach freiem Ermessen verfahren sind und ihn keineswegs immer aus dem Kanzleipersonal, geschweige denn aus einer bestimmten Kategorie dieses Personal entnommen haben. Ein Notar ist denn auch im 14. und 15. Jahrhundert nur vereinzelt zum Vertreter des Vizekanzlers ernannt worden.¹

Wie an der eben besprochenen, so zeigt sich auch noch an einer zweiten Tatsache eine Lockerung des früher so engen Verhältnisses zwischen Vizekanzler und Notaren: der gemeinsame Haushalt, den sie im 13. Jahrhundert führten, hat aufgehört zu bestehen. Wann seine Auflösung eingetreten ist, wissen wir nicht, doch wird es wohl zu Anfang der avignonesischen Zeit geschehen sein.² Im 15. Jahrhundert ist demgemäß der einstige Leiter dieses Haushaltes, der *senescalcus* oder, wie er jetzt heißt, *custos cancellariae* nicht mehr Privatbeamter des Vizekanzlers und der Notare, sondern päpstlicher Beamter, der in die Hände des Vizekanzlers seinen jährlich zu erneuernden Amtseid leistet;³ er wird vom Vizekanzler, später vom Papst selbst aus der Zahl der Abbreviatoren oder Scriptoren, und zwar wenigstens seit 1439, sein gutes Verhalten vorausgesetzt, auf Lebenszeit ernannt und fungiert hauptsächlich als Vermittler zwischen den einzelnen Bureaus der Kanzlei.⁴

Sehr viel wichtiger war drittens eine erhebliche Verringerung der amtlichen Obliegenheiten der Notare. Gegen das Ende des 13. oder

¹ So Bartholomaeus Francisci unter Bonifaz IX., s. oben S. 262. — Aegidius Bellemer (s. oben S. 261 N. 2) war *auditor litterarum contradictarum*. Viel öfter kommen Referendare als *regentes cancellariam* vor.

² Unter Nikolaus III. und in den ersten Jahren des 14. Jahrh. erhält die Kanzlei noch die üblichen Naturalbezüge, die einen gemeinsamen Haushalt voraussetzen; aber schon in den Rechnungen aus der Zeit Clemens' V. erfolgen die Leistungen an die *cancellaria* in Geld, nicht mehr in Naturallieferungen (vgl. HALLER, QFIA. 1, 5), und nur die nächste Umgebung des Papstes, die *stricta familia* erhielt Naturalverpflegung; vgl. dazu DEHIO, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1910 S. 56 ff.

³ So nach Martin V. „*In apostolicae dignitatis*“ § 10, TANGL, KO. S. 136. — Die von Martin V. festgesetzte Eidesformel ist nicht erhalten; eine Formel aus der Zeit Alexanders VI. s. bei TANGL, KO. S. 422.

⁴ Vgl. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 460 N. 1. Im 15. Jahrh. kontrolliert er außerdem die Reinschriften der Urkunden daraufhin, ob sich in ihnen keine verunstaltende Rasur findet, SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. 31. (Ich bezeichne diese Schrift im folgenden als *Practica* von 1494, obwohl sie in diesem Jahre nur begonnen und erst einige Jahre später vollendet zu sein scheint).

im Anfange des 14. Jahrhunderts wurde ihnen die Bearbeitung der meisten Petitionen in Gnadensachen und der Vortrag darüber beim Papst entzogen und den Inhabern eines neugebildeten Amtes, den Referendaren, übertragen.¹ Gleichzeitig und infolge davon wurde den Notaren auch ein beträchtlicher Teil der Arbeit des Konzipierens abgenommen, der ebenfalls auf andere Beamte überging, wie gleich näher darzulegen sein wird.

Trotz dieser Einschränkung ihrer amtlichen Tätigkeit hat sich die Zahl der Notare im Laufe des 14. Jahrhunderts beträchtlich vermehrt. Bereits 1425 beklagt Martin V., daß, während nach alten Satzungen es nicht mehr als sechs oder einschließlich des Vizekanzlers sieben Notare geben sollte, jetzt mehr als vierzig, die in verschiedenen Teilen der Welt lebten, diesen Titel führten;² er verordnet eine Reduktion auf die alte Zahl, die dadurch herbeizuführen ist, daß keine neuen Ernennungen stattfinden sollen, solange es mehr als sieben Notare gibt.³ Ausgeführt ist diese Bestimmung jedenfalls nicht;⁴ gewiß machte man aber schon damals einen Unterschied zwischen wirklich Dienst tuenden und deshalb auch an den Einkünften partizipierenden⁵ und zwischen bloßen Titularnotaren, denen nur Rang- und Ehrenvorzüge zukamen.⁶ Diese waren noch immer sehr erheblich: noch Martin V. bestätigte ihnen insbesondere ihren Vorrang vor den Prälaten in der Weise, daß in der päpstlichen Kapelle wenigstens drei Notare, die nach einem wöchentlichen oder monatlichen Turnus bestimmt werden, sogar vor

¹ S. unten Kap. Petitionen und Vorverhandlungen.

² Martin V. „*Sanctissimus dominus*“ § 1 (TANGL, KO. S. 162): *antiqui patres septem tantum statuerunt prothonotarios, quorum primus est dominus vicecancellarius Rom. eccl., reliqui vero qui hodiernis temporibus prothonotarii nuncupantur. Et quia ad presens sunt plures quam quadraginta per diversa mundi loca* usw. Vgl. TANGL, KO. S. 137 § 12; 149 § 9.

³ Das für das Konstanzer Konzil aufgestellte *Arisamentum de annuo subsidio pecuniario summo pontifici, cardinalibus et officialibus curiae Romanae praestando* (DÖLLINGER, Beiträge 2, 321) wirft nur für sieben Protonotare ein Gehalt von je 700 Dukaten aus.

⁴ In dem Reformentwurf Pius' II. von 1464 § 24 (TANGL, KO. S. 376) wird eine Reduktion der Zahl der Notare auf 24 *inter presentes et absentes* in Aussicht genommen, für Söhne von Königen oder Fürsten oder päpstliche Nepoten aber noch eine Ausnahme zugelassen.

⁵ Das sind die *notarii de numero participantium* der Konstitution Alexanders VI. (TANGL, KO. S. 226, vgl. S. 410 § 34), und mit ihnen identisch sind jedenfalls die *notarii numerarii sedis apostolicae* in Sixtus' IV. Bulle „*Romanus pontifex*“ § 13 (TANGL S. 210). Vgl. auch Pius' II. Bulle „*Cum servare*“ (Bullarium Romanum 5, 153).

⁶ Vgl. HINSCHIUS 1, 443.

den geweihten Bischöfen sitzen sollen; erst Pius II. entzog ihnen diesen Vorrang, der nur noch für Konsistorialsitzungen in Kraft blieb.¹ Martin verordnete aber auch, daß niemand Notar werden solle, der nicht Doktor oder Lizentiat des kanonischen oder zivilen Rechtes sei; nur wer von beiden Eltern her erlauchter Abkunft ist, kann von der Erwerbung des akademischen Grades dispensiert werden. Außerdem sollen alle Notare wenigstens die Subdiakonatsweihe erlangen.

Zum Unterschied von anderen minder hochgestellten Notaren der päpstlichen Behörden wurden die *notarii sedis apostolicae* schon im 14. Jahrhundert in der Regel als *protonotarii* bezeichnet;² dieser Titel wird ihnen auch bisweilen in päpstlichen Erlassen beigelegt, scheint aber doch im 15. Jahrhundert noch nicht als der eigentlich offizielle betrachtet zu sein.³

Die amtliche Tätigkeit der Protonotare beschränkte sich nun im 14. und 15. Jahrhundert im wesentlichen auf die Bearbeitung erstens derjenigen Urkunden, die in päpstlichen Konsistorialsitzungen beschlossen wurden, d. h. insbesondere derjenigen, welche die Vergabungen von Bischofssitzen und gewissen größeren Klöstern betrafen,⁴ zweitens aller Justizbriefe.⁵ Sie selbst haben sich schon im 14. Jahrhundert

¹ TANGEL, KO. S. 179 n. XLII.

² So z. B. 1367 *Nicolaus de Auximo prothonotarius et secretarius domini pape*, KIRSCH, Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom S. 5. — In den Kanzleiregeln kommt die Bezeichnung zuerst unter Bonifaz IX. vor, in Kanzleikonstitutionen unter Martin V.

³ Vgl. Pius' II. „*Cum servare*“ a. a. O.: *notariorum nostrorum, quos vulgo protonotarios quasi per excellentiam quandam non ab re consuetudo vocat*. Daher nennt sich um 1460 der Magister Rode, der offiziell *notarius* heißt, selbst *protonotarius*, worin man nicht mit MEINARDUS, NA. 10, 40f., ein Avancement sehen darf.

⁴ Martin V. „*In apostolice dignitatis*“ § 2 (TANGEL, KO. S. 134): *notarii predicti pro minutis litterarum provisionum patriarchalium, metropolitanarum ac aliarum cathedralium ecclesiarum ac monasteriorum quorumque consistorialiter factarum, cum alie non pertineant ad ipsos, recipere valeant* usw. Vgl. „*Sanctissimus dominus*“ § 7. 10 (TANGEL, KO. S. 164). — Diesen Promotionsurkunden schließen sich wenigstens im 14. Jahrh. auch die mit den Unterschriften der Kardinäle versehenen feierlichen Urkunden an, die jetzt *privilegia communia* heißen (vgl. die *forma scribendi privilegium commune*, BEC. 19 [1858], 73); denn in der Taxordnung Johannis XXII. (TANGEL, KO. S. 96 § 38) werden die *privilegia communia* unter den von den *abbreviatores notariorum* zu korrigierenden Urkunden aufgezählt. Auch einige andere Konfirmationsurkunden scheinen damals noch zum Geschäftskreise der Notare gehört zu haben.

⁵ Daß die Justizbriefe zur Kompetenz der Notare gehören, ergibt sich aus den Taxordnungen Johannis XXII. (TANGEL, KO. S. 92ff.); s. auch Martin V.

noch weniger als im vorangehenden an der Abfassung oder Korrektur der Konzepte dieser Urkunden beteiligt, im 15. wird geradezu gesagt, daß sie dazu nicht mehr imstande seien.¹ Diese Arbeit lag vielmehr nach wie vor den Abbreviatoren der Notare (*abbreviatores notariorum* oder *protonotariorum*) ob.² Diese blieben auch im 14. und 15. Jahrhundert streng genommen ebenso Privatbeamte der Notare, von denen sie ernannt wurden, wie sie es im 13. Jahrhundert gewesen waren,³ allein bei der Bedeutsamkeit ihrer Funktionen in der Kanzlei wurde ihre Stellung darin mehr und mehr durch päpstliche Verordnungen reguliert und eingeschränkt. Johann XXII. hat in dieser Beziehung nur bestimmt, daß die Notare gute und erfahrene Abbreviatoren haben sollen, die sich an die vorgeschriebenen Taxen genau halten;⁴ sie haben sich in den Quartieren der Notare zu versammeln und hier von der neunten Stunde bis zur Mittagsmahlzeit ihren Geschäften obzuliegen;

„*In apostolice dignitatis*“ § 12; „*Romani pontificis*“ § 9. 36 (*cum confectio notarum, que concernunt iustitiam, ad notarios ipsos pertineat*); „*Sanctissimus dominus*“ § 9; Eugen IV. „*Romani pontificis*“ § 10 (TANGL, KO. S. 137. 149. 159. 164. 172, vgl. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 452).

¹ Martin V. „*Romani pontificis*“ § 15 (TANGL, KO. S. 152): *et quia notarum dicte sedis, ad quorum officium plurimarum litterarum confectio et expeditio pertinent, illas per se facere nequeunt.*

² *Abbreviatores notariorum* heißen sie in Johannis XXII. Konstitution „*Paterfamilias*“ (TANGL, KO. S. 95) und entsprechend später öfter. Gleichbedeutend ist der Ausdruck *abbreviatores qui tenebunt cameras notariorum* (ebenda S. 94); ihnen gegenüber stehen *alii abbreviatores qui non tenebunt cameras notariorum* (ebenda S. 94), und es ist derselbe Gegensatz, wenn (ebenda S. 93) von *abbreviatores qui tenent tam primam generalem quam alias cameras dictorum notariorum* gesprochen wird. Gleichbedeutend mit *abbreviator notariorum* ist wohl der Ausdruck *abbreviator de iusticia*, der im Kanzleibuch (ERLER, Liber cancell. S. 205) bei der Rezeption des Turibius Fernandi gebraucht wird (vgl. auch TANGL, KO. S. 94 § 13). Dagegen heißen die Abbreviatoren, die nicht unter den Notaren stehen, *abbreviatores litterarum apostolicarum* (so ERLER a. a. O. S. 205 bei der Aufnahme des Gerung von Swaningen und öfter); gleichbedeutend ist der Ausdruck *abbreviator cancellariae*, der bei der Rezeption des P. de Ingelhuem (ebenda S. 206) gebraucht wird; diese Abbreviatoren sind offenbar identisch mit den *abbreviatores notarum gratiosarum litterarum* usw., TANGL, KO. S. 98 § 58. Im Deutschen wird man beide Kategorien am besten als Notarabbreviatoren und Kanzleiabbreviatoren unterscheiden.

³ Es ist also nicht richtig, wenn ERLER, Dietrich von Nieheim S. 21, die Abbreviatoren aus Beamten der Notare Beamte der Kanzlei werden läßt. Die Notarabbreviatoren bleiben vielmehr, wie oben näher ausgeführt wird, Beamte der Notare, aber neben ihnen stehen andere Abbreviatoren als Kanzleibeamte.

⁴ TANGL, KO. S. 92f.

ihren Amtseid¹ legen sie in die Hände des Vizekanzlers ab;² aus ihm ergibt sich, daß sie bei ihrer ganzen Tätigkeit an die Instruktionen ihrer Notare gebunden sind. Weitergehend in der Einschränkung der Notare sind die Verordnungen des 15. Jahrhunderts. Martin V. beklagt, daß die Notare häufig minder kundige und erfahrene Männer zu ihren Abbreviatoren ernennen; er läßt ihnen zwar das Ernennungsrecht, bestimmt aber, daß in Zukunft kein Notar einen Abbreviator rezipiere, der nicht zuvor im Auftrage des Vizekanzlers durch andere Abbreviatoren einer Prüfung unterworfen ist und diese Prüfung bestanden hat.³ In einer anderen Konstitution desselben Papstes ist dann dem Vizekanzler noch die Befugnis gegeben, die Notarabbreviatoren abzusetzen, wenn sie sich als untüchtig erweisen; der Vizekanzler hat, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, dem betreffenden Notar eine angemessene Frist für die Ernennung eines Nachfolgers zu setzen und wenn diese fruchtlos verstreicht, selbst dafür Sorge zu tragen.⁴

Die Bearbeitung der Konzepte der nicht den Notaren und ihren Abbreviatoren zugewiesenen Urkunden,⁵ d. h. der Hauptmasse der *litterae gratiosae*, lag im 14. Jahrhundert den Kanzleiabbreviatoren (*abbreviatores litterarum apostolicarum*) ob, die zuerst in den Konstitutionen Johanns XXII. ausdrücklich erwähnt werden, aber nicht erst von ihm eingeführt worden sind. Sie sind eigentliche päpstliche Beamte und werden vom Papst oder vom Vizekanzler ernannt, von letzterem vereidigt.⁶ Die Zahl dieser Abbreviatoren⁷ wurde von Benedikt XII. auf vierundzwanzig festgestellt, hat sich aber später bedeutend erhöht und mannigfach geschwankt, unter Pius II. wurde sie auf 70, unter Sixtus IV. auf 72 festgesetzt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zerfiel das Kollegium nachweisbar in drei Klassen, die unterste der *abbreviatores primae visionis*, die mittlere der *abbreviatores de parco*

¹ TANGEL, KO. S. 44.

² Vgl. ERLER, Lib. can. S. 211: *iuravit mag. F. Cervarie officium abbreviatoris camere domini Francisci notarii.*

³ Martin V.: „*Romani pontificis*“ § 15 (TANGEL, KO. S. 152).

⁴ Martin V.: „*Sanctissimus dominus*“ § 7 (TANGEL, KO. S. 164); vgl. auch Eugen IV.: „*Romani pontificis*“ § 14 (ebenda S. 173).

⁵ Soweit sie nicht in späterer Zeit in den Geschäftskreis der Sekretäre fielen, s. unten.

⁶ Ernennung durch den Vizekanzler ergibt sich aus Johanns XXII. Bestimmung (TANGEL, KO. S. 92): *quod nullus audeat formare notam, nisi abbreviator per vicecancellarium vel notarium seu quemvis eorum factus.* Sixtus IV. überläßt dem Vizekanzler 21 von den 72 Abbreviatorenstellen, die er errichtet, zu freier Verfügung, s. unten S. 300.

⁷ Vgl. für das Folgende OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 449ff. Ich führe Belege nur an, wo ich OTTENTHAL ergänze oder von ihm abweiche.

minori und die oberste der *abbreviatores de parco maiori*. Die letzteren Bezeichnungen stammen von zwei in dem Gebäude der Kanzlei befindlichen, mit Schranken abgegrenzten Räumen, innerhalb deren die kollegialischen Verhandlungen der betreffenden Abteilungen stattfanden (*parcus maior* und *parcus minor*), und sie sind wahrscheinlich schon in Avignon entstanden, wie man denn in Frankreich schon früh, was in Italien nicht nachweisbar ist, einen derartigen für richterliche Verhandlungen bestimmten Raum Parc (Parquet) genannt¹ und diese Namen auch auf das verhandelnde Kollegium übertragen hat.² Wie sich aus einer Konstitution Calixts III. von 1458³ ergibt, sind die *abbreviatores de parco maiori* identisch mit den *abbreviatores vicecancellario assistentes*, die schon in früheren Konstitutionen, insbesondere denen Martins V.,⁴

¹ LITTRÉ s. v. parc führt aus einer Ordonnanz des 14. Jahrh. an: *quant li roys de France viendra en parlement, que le parc soit tout vide*. Bei Jean de Condé 2, 21 (Ausg. von SCHELER, Brüssel 1867) erscheinen vor Venus allerlei Leute, die Klagen anbringen, und es heißt:

*Devant Venus sont amassé
Cil qui a besoignier avoient . . .
En piez pardewant la dieuesse
Se leva une chanoinesse
A grant route de blans souplis;
Mout tost en fu li pars amplis.*

Freundliche Mitteilung von A. TOBLER. — Gleichbedeutend ist der vereinzelt vorkommende Ausdruck *parchetus* (frz. *parquet*), MIÖG. 13, 104 n. 226.

² Es stimmt zu der Annahme der Entstehung der drei Klassen in Avignon, daß sie nach Sixtus IV. „*Divina eterni*“ § 5 (TANGL, KO. S. 198) schon unter Benedikt XII. existiert haben sollen, was ich nicht mit OTTENTHAL S. 450 N. 8 bezweifeln möchte. Auch wird der Unterschied zwischen den Abbreviatoren, die bei der *prima visio*, und denen, die bei der *secunda litterarum visio* fungieren, schon in einem Erlaß des Kanzleichefs Rammulf unter Urban VI. als bestehend vorausgesetzt (TANGL, KO. S. 131).

³ TANGL, KO. S. 177ff. Keinesfalls können die *assistentes vicecancellario*, wie ERLER, Dietrich von Nieheim S. 22, meint, mit den Notarabbreviatoren des 14. Jahrh. identifiziert werden. Aber sie sind allerdings die Nachfolger der schon im 13. Jahrh. vom Vizekanzler durch besondere Berufung zur *examinatio litterarum* hinzugezogenen Abbreviatoren (s. oben S. 274 N. 4), die damals noch Abbreviatoren der Notare waren. Über ihre Funktion (*ordinatio notularum et examinatio grossarum ac earum expositio ad bullam*) vgl. die Einleitung zu den Kanzleiregeln Johanns XXII., MIÖG. 17, 422.

⁴ TANGL, KO. S. 134f. 137. 147ff.; vgl. auch Eugen IV. „*Romani pontificis*“ § 2, ebenda S. 169, und öfter. Aber schon unter Clemens V. (Reg. Clem. pap. V. Proleg. S. XCVIII, vgl. n. 423) wird ein *scriptor familiaris* des Vizekanzlers belobt, weil er *vicecancellario circa ipsius cancellarie executionem officii assistendo* sich Verdienste erworben habe. Und schon in einer Kanzleiregel

erwähnt werden und offenbar als die zuverlässigsten und erfahrensten Beamten des ganzen Amtes gelten. Sie allein haben nach jenen Bestimmungen gegenwärtig zu sein, wenn „Kanzlei gehalten“ wird; sie sind bei der dann erfolgenden feierlichen Judikatur beteiligt, bei welcher die mündierten Urkunden in Gnadensachen¹ verlesen und mit den Suppliken verglichen werden, damit festgestellt werde, ob sie nach Inhalt und Form zu beanstanden oder, von den revidierenden Abbreviatoren und vom Vizekanzler signiert, ans Siegelamt abzugeben seien. Der Aufnahme in den *parcus maior* ging nach den Konstitutionen Martins V. ein Examen voraus, das durch die dazu gehörenden und andere vom Vizekanzler zugezogene Abbreviatoren abgenommen wurde; der Aufzunehmende mußte die Mehrheit der Stimmen für sich haben, Calixt III. hat überdies angeordnet, daß der Aufnahme in den *parcus maior*, den er als den *locus praesidentiae cancellariae* bezeichnet,² eine mindestens dreijährige Dienstzeit in der Abteilung *de prima visione* und eine fünfjährige im *parcus minor* voranzugehen habe;³ er setzte zugleich fest, daß die *abbreviatores de parco maiori* zur Aufnahme neuer Kollegen nicht verbunden sein sollten, wenn nicht ihre Zahl unter zehn oder zwölf herabgesunken sei.⁴

Über die Mitglieder der beiden anderen Klassen von Konzipisten, der *abbreviatores de prima visione*, denen die erste Vergleichung der

Johanns XXII. (OTTENTHAL, Reg. can. S. 7 n. 26) ist von den *assistentes* des Vizekanzlers die Rede, die in *examine litterarum* mitwirken und den Kanzleichef auf gewisse Klauseln aufmerksam machen sollen.

¹ Bei den Justizbriefen findet die Judikatur im Beisein der Notare und ihrer Abbreviatoren statt, zu denen noch *doctores iuris* hinzugezogen werden können; bei den *litterae de curia* und *secretae*, bei denen ja in der Regel keine Supplik vorhanden war, fällt sie ganz fort; vgl. OTTENTHAL S. 451 N. 3. — Auf eine Handschrift mit Notizen eines Abbreviators *de parco maiori* aus dem Ende des 15. Jahrh. über Vorgänge und Verhandlungen bei der Judikatur hat L. CELIER, Arch. della soc. Rom. di storia patria 30, 243ff., aufmerksam gemacht.

² Auch in einer Kanzleiregel Martins V. (OTTENTHAL, Reg. can. S. 226 n. 153) wird der *parcus* mit der *presidentia cancellariae* gleichgesetzt und werden die dazugehörigen von den *abbreviatores extra parcum seu presidentiam cancellarie* unterschieden.

³ TANGL, KO. S. 178. Eugen IV. „*Romani pontificis*“ § 1, ebenda S. 168, hat den *parcus maior* in eine *pars superior* und eine *pars inferior* geteilt, deren erste aus den älteren Abbreviatoren bestehen und die schwierigeren Angelegenheiten erledigen solle. Nur wenn so wenige Briefe vorliegen, daß alles in zwei Stunden erledigt werden kann, soll der ganze *parcus* im Plenum verhandeln. Später ist von einer solchen Teilung, soviel ich sehe, nicht mehr die Rede.

⁴ Doch betrug sie unter Pius II. schon wieder zwanzig (TANGL, KO. S. 183).

gefertigten Reinschriften mit den Konzepten und die Anordnung der bei dieser Vergleichung für nötig befundenen Korrekturen oblag,¹ und der *abbreviatores de parco minori*, die sich von jenen durch ein höheres Dienstalter unterschieden,² im übrigen aber wesentlich gleichartige Funktionen gehabt zu haben scheinen,³ fehlt es an gleich genauen Bestimmungen. An der Abfassung der Konzepte aber waren Mitglieder aller drei Abteilungen beteiligt.⁴

¹ OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 450 N. 11 (jetzt TANGL, KO. S. 387 § 11). Vgl. TANGL, KO. S. 416 § 56, und den Erlaß des Kanzleileiters Rammulf, ebenda S. 131 § 2. Am klarsten drückt sich über ihre Funktion die *Practica cancellariae* von 1494 aus (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 27).

² Bei der Aufnahme ins Kolleg der Abbreviatoren trat man zunächst in die Kategorie der *abbr. de prima visione*, vgl. Sixtus IV. „*Romanus pontifex*“ § 8, TANGL, KO. S. 209. Daher vollzieht nach einem Protokoll über die Rezeption eines Abbreviators vom Jahre 1487 (Röm. Quartalschrift 17, 407 ff.) der Aufgenommene seine erste Amtshandlung durch eine Unterschrift in *loco primae visionis*. Daß er damit *abbr. de presidentia minori* wird, erklärt sich daraus, daß am Ende des 15. Jahrh. die beiden Kategorien *de parco minori* und *de prima visione* gewöhnlich zu einer zusammengefaßt werden, s. die folgenden Noten.

³ Vgl. Sixtus IV. „*Divina eterni*“ § 11 (TANGL, KO. S. 200). In der *Practica* von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 26) heißt es *facias illas videri in prima visione per abbreviatores de parco minori* und an einer anderen Stelle (ebenda S. 54): *est banchus abbreviatorum de prima visione: tales etiam sunt de parco minori*. Im 16. Jahrh. wird geradezu gesagt *banchus abbreviatorum de minori parco qui vocatur de prima visione* (QFIA. 2, 36). — Pius II. „*Vices illius gerentes*“ § 7 (vgl. auch „*Quo salubrius*“ § 7, TANGL, KO. S. 182. 187) stellt den *abbr. de parco maiori* und denen *de prima visione* andere gegenüber *ad videndum litteras per secretarios expediendas*. Vielleicht wurden diese aus der Zahl der *abbr. de parco minori* genommen. — Außerdem aber scheinen nach der *Practica* von 1494 (a. a. O. S. 60) die *abbr. de parco minori* die Judikatur der *bullae pauperum* gehabt zu haben.

⁴ OTTENTHAL S. 450. Am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. scheint allerdings, obwohl die Distribution der Suppliken nach wie vor an Abbreviatoren aller drei (oder, da die zwei unteren Klassen jetzt gewöhnlich zusammengeworfen werden, beider) Kategorien erfolgte, die Abfassung der Konzepte ausschließlich von den *abbr. de parco maiori* besorgt worden zu sein, indem die übrigen sich ihr entzogen. So heißt es 1497: *nunc autem, si distribuitur supplicatio uni de parco minori vel prima visione, capit pro distributione carlenos duos et non facit minutas et pars cogitur accedere ad abbreviatores de parco maiori, ut habeat minutas suas* (TANGL, KO. S. 395). Auch nach der *Practica* von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 22) fertigt nur der *abbr. de parco maiori* die Minute an; ist die Supplik einem *abbr. de parco minori* zugeteilt, so muß die Partei sie von ihm einlösen und dann selbst für die Herstellung des Konzeptes durch einen *abbr. de parco maiori* sorgen. Vgl. auch SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* S. 67: *abbreviatores de parco maiori sunt 12. Illi iudicant bullas et faciunt minutas*.

Zu einem eigentlichen Kollegium sind die Kanzleiabbreviatoren erst durch zwei Konstitutionen Pius' II. von 1463 und 1464 organisiert worden,¹ in denen die Zahl der aktiven und an der Verteilung der Sporteln beteiligten Abbreviatoren (der *abbreviatores participantes*), wie schon erwähnt, auf 70 festgestellt wurde. Diese partizipierenden Abbreviatoren wurden ermächtigt, alle drei Monate vier Kandidaten aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Vizekanzler oder sein Vertreter einen Vorstand des Kollegiums (*distributor*) zu erwählen hatte. Dem letzteren sollten alle genehmigten Suppliken nach ihrer Registrierung übergeben werden, und er hatte sie sodann gleichmäßig und der Reihe nach unter die einzelnen Abbreviatoren zu verteilen. Diese Konstitutionen wurden zwar unter Paul II. auf die Beschwerde des Vizekanzlers, der *abbreviatores de parco maiori* und der *scriptores* wieder aufgehoben,² und es gingen somit die von Pius II. dem Distributor zugeteilten Funktionen wieder, wie früher üblich gewesen war, auf den Vizekanzler über, aber schon Sixtus IV. stellte 1479 die Kollegial-Einrichtung wieder her.³ Er fixierte die Zahl der Abbreviatoren auf 72 (12 *de parco maiori*, 22 *de parco minori*, 38 *de prima visione*),⁴ traf neue Anordnungen über die Verteilung der Sporteln durch drei von den Abteilungen zu erwählende Rezeptoren, überließ es aber dem Vizekanzler, beziehungsweise seinem Stellvertreter, ob er die Suppliken behufs Anfertigung der Minuten selbst verteilen oder durch einen von ihm aus der Zahl der 72 Abbreviatoren zu ernennenden Distributor verteilen lassen wollte.⁵ Schließlich überließ er die Besetzung von 21 Abbreviatorenstellen (6 aus der ersten, 7 aus der zweiten, 8 aus der dritten Klasse) dem Vizekanzler, reservierte aber die übrigen Stellen päpstlicher Verleihung.

Übrigens sind schon im 14. Jahrhundert nicht alle von den Notar- oder Kanzleiabbreviatoren signierten Konzepte auch wirklich von ihnen verfaßt worden. Indem Johann XXII. verbot, daß irgend jemand außer den ordnungsmäßig bestellten Abbreviatoren Konzepte von Papsturkunden zu entwerfen wagen solle, ließ er eine Ausnahme in betreff derjenigen Urkunden zu, die nach ganz feststehenden Formularen geschrieben

¹ TANGL, KO. S. 179ff.

² Ebenda S. 189ff.

³ Ebenda S. 195ff.

⁴ Da aber von diesen 72 Stellen eine mit dem Amt des Locumtenens des Vizekanzlers und eine mit dem des Referendars, der die *causae commissionum* bearbeitet, vereinigt werden (ebenda S. 203), so gibt es auch jetzt nur 70 eigentliche Abbreviatoren.

⁵ Mit der Maßgabe (§ 10, TANGL, KO. S. 200): *quando uni ex aliis due, abbreviatori de prima presidentia tres tantum supplicationes distribuuntur*. Dem entsprechend erhalten die Mitglieder der ersten Abteilung nach § 8 (TANGL S. 199) auch einen um die Hälfte höheren Anteil an den Gebühren als die übrigen.

wurden.¹ Wahrscheinlich handelte es sich dabei vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, um die gewöhnlichen Justizbriefe;² für diese mögen schon damals in zahlreichen Fällen die Prokuratoren der Parteien, denen ja die Formulare bekannt waren, die Konzepte entworfen haben. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts³ muß dagegen bei Gnadenbriefen die Abfassung des Konzeptes in der Kanzlei noch durchaus die Regel gewesen sein,⁴ während sie um 1525 gleichfalls den Parteien gestattet war.⁵ Die Abbreviatoren hatten in solchen Fällen die ihnen übergebenen Konzepte zu prüfen, zu korrigieren und danach, ebenso wie die von ihnen selbst entworfenen, zu signieren; durch die Signatur übernahmen sie die Verantwortung für die richtige Abfassung nach Form und Inhalt, und wenn sich die Reinschrift später als durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit fehlerhaft erwies, so mußten sie die Kosten der Rescribierung tragen.⁶

Von den Veränderungen, welche die Stellung der Notare im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren hat, ist auch die des *corrector litterarum apostolicarum* betroffen worden. Zwar an Ansehen hat sie sichtlich gewonnen; schon unter Clemens VII. wird ihm gemeinsam mit dem *regens cancellariam* die Entscheidung schwieriger Fragen in Provisionsangelegen-

¹ „Paterfamilias“ § 3 (TANGL, KO. S. 92): *quod nullus audeat formare notam, nisi abbreviator per vicecancellarium vel notarium seu quemvis eorum factus existat, simplicibus ac legendis et gratiosis aliisque formis communibus de iustitia, que non mutantur, dumtaxat exceptis.* Vgl. TANGL, MIÖG. 13, 58; HALLER, QFIA. 2, 6.

² In der Taxordnung Johannis XXII. ist vorwiegend bei Justizbriefen und einigen anderen von einer Gebühr *pro correctione notarum* die Rede, während bei den meisten Gnadenbriefen eine Gebühr *pro nota facienda* erwähnt wird.

³ Practica von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 22, vgl. S. 39).

⁴ Als Mißbrauch galt es auch, daß Alexander V. auch Konzepte zu Gratienbriefen nach dem *rotulus supplicationum* durch seine Privatkleriker verfassen ließ und so das Einkommen der Abbreviatoren schmälerte; vgl. ERLER, Dietrich von Nieheim S. 189.

⁵ In dieser Zeit heißt es mit Bezug auf Gnadenbriefe (QFIA. 2, 22): *et si vis litteras apostolicas facere desuper scribi, oportet adire abbreviatorem de parco maiori; aut tu facies illius minutam, si scias, vel per alium, quam portabis ad aliquem dictorum abbreviatorum revidendam.*

⁶ Nur bei den Konsistorialurkunden genügte die Signierung durch die Abbreviatoren nicht. Noch Martin V. „Sanctissimus dominus“ § 10 (TANGL, KO. S. 164) verordnet, daß die Abbreviatoren die *minutas promotionum* den Protonotaren zur Korrektur und Signierung übergeben, und daß diese dementsprechend die Kosten einer wegen Konzeptfehler nötigen Rescribierung tragen sollen.

heiten übertragen;¹ auch erhält er wiederholt vom Papst selbst Aufträge zu Eintragungen in das Kanzleibuch² oder zu mündlichen Anordnungen in der Kanzlei.³ Damals war der Grundsatz des 13. Jahrhunderts, daß der Korrektor nicht zugleich Scriptor oder Abbeviator sein dürfe, längst aufgegeben,⁴ und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörte er vielmehr regelmäßig zu den *abbreviatores de parco maiori*, an deren Spitze er stand.⁵ Daher nahm er, was nach einer Bulle Bonifaz' IX. vom Jahre 1402 schon für diese Zeit feststeht,⁶ an der Judikatur aller Urkunden, die durch die Kanzlei gingen, teil. Dagegen war, wie aus der gleichen Urkunde deutlich hervorgeht, seine Aufgabe der Prüfung, Korrektur und Signierung von Urkunden schon damals in derselben Weise eingeschränkt, wie die Wirksamkeit der Notare, d. h. sie bezog sich nur noch auf die den Notaren vorbehaltenen Konsistorialbullen und Justizbriefe, aber nicht mehr auf Gnadenbriefe irgend welcher Art.⁷ Mit dieser Tätigkeit des Korrektors

¹ OTTENTHAL, Reg. can. S. 98 n. 41, S. 102 n. 50.

² Ebenda S. 121 n. 137.

³ Ebenda S. 181 n. 57.

⁴ Auch Kumulationen des Korrektoramtes mit dem Protonotariat, dem Sekretariat und dem Referendariat kommen im 14. und 15. Jahrh. vor.

⁵ Vgl. Calixt III. „*Assidua nostræ*“ (TANGL, KO. S. 178): *inhibentes dilectis filiis correctori . . . nec non praefatis de parco maiori* (vgl. S. 179); Pius II. „*Rationi congruit*“ § 1 (CIAMPINI S. 22); Sixtus IV. „*Divina eterni*“ § 17 (TANGL, KO. S. 203), wo der Korrektor als Inhaber der ersten von den sechs Abbeviatorenstellen *de maiori presidentia* erscheint, deren Besetzung dem Vizekanzler überlassen wird; *Practica cancellariae* (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 68), wo in einer Liste der *abbreviatores de parco maiori* der Korrektor als erster genannt wird.

⁶ Röm. Quartalschrift 20^b, 96: *omnia documenta, videlicet privilegia instrumenta executorias videre et examinare ac dubia iuris circa illa emergentia in dicta cancellaria coram presidentibus ibidem referre et recitare debet*. Über diese Tätigkeit des Korrektors bei der Judikatur vgl. auch die Reformentwürfe Pius' II. § 2, TANGL, KO. S. 373. 376.

⁷ Nur von den Konsistorialbullen und von den *rescripta, executoriae et aliae litterae iustitiam continentes* sagt die Bulle von 1402, daß er sie in seinem Hause *ridere examinare corrigere et signare* müsse. Dem entspricht, was Alfons de Soto (auf dessen Zeugnis GÖLLER, Röm. Quartalschrift 19^b, 83ff., hingewiesen hat) in seinem Kommentar zu den Kanzleiregeln Innocenz' VIII. bemerkt: *corrigit minutas rescriptorum iustitiae et postea corrigit ipsa rescripta* (also zuerst die Konzepte und dann die Reinschriften, die nach der Bulle Bonifaz' IX. aus seinem Hause auch in die *audientia litt. contrad.* gebracht werden) *et mittit sua auctoritate ad plumbum nomine papae et in aliquibus ponit ipse nomen suum in medio rescripti a tergo*. Hier ist von den Konsistorialbullen nicht die Rede; aber die Tätigkeit des Korrektors bei diesen ist uns durch die Expensenzettel des 15. Jahrh., in denen eine Zahlung *pro birreto domini correctoris* erscheint, hinlänglich verbürgt.

bei den Justizbriefen hängt es denn auch zusammen, daß er im 15. Jahrhundert häufig geradezu als *corrector litterarum minoris iustitiae* bezeichnet wird.¹

Über den *auditor litterarum contradictarum* ist für diese Zeit dem früher bemerkten nur wenig hinzuzufügen; der Geschäftsgang der *audientia litterarum contradictarum* scheint sich nicht wesentlich geändert zu haben, dagegen scheint ihre Kompetenz jetzt wirklich, entsprechend der der Notare und des Korrektors, der nun in engere Beziehungen zu ihr trat und im 16. Jahrhundert bisweilen geradezu *corrector litterarum contradictarum* genannt wird,² auf die Justizbriefe beschränkt worden zu sein.³

Die Konzepte der päpstlichen Erlasse gingen ausnahmslos in das Bureau der *scriptores litterarum apostolicarum*; bei der Reinschrift kam eine Beteiligung der Parteien keinesfalls in Betracht;⁴ und gegen die Ausgabe von Justizbriefen direkt durch die Justizbehörden, also auch unter den Siegeln der *auditores causarum*, die wiederholt vorgekommen ist, sind mehrfach päpstliche Verordnungen ergangen. Die kollegialische Organisation der *Scriptores* war, wie wir wissen, älter als die der *Abbreviatoren*, und dementsprechend war lange Zeit auch der Rang der päpstlichen Reinschreiber ein höherer als der der *Konzipienten*; ersteren kam kraft ihres Amtes der Titel *Magister* zu, den die *Abbreviatoren* nur in Avignon, später aber nicht ohne weiteres führen durften;⁵ auch erkannte schon Bonifaz IX. an, daß alle *Scriptoren* *Familiaren* des Papstes seien und gewesen seien.⁶ Die volle Gleichstellung der *Ab-*

¹ Vgl. v. HOFMANN, Röm. Quartalschrift 20^b, 94; *Practica cancellariae* (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 68); TEIGE, Beiträge zur Gesch. der *Audientia* S. LXXXVI n. 2. Daß es daneben auch einen *corrector litterarum maioris iustitiae* gegeben habe, wie man nach einer Notiz bei GÖLLER (Röm. Quartalschrift 19^b, 87) annehmen könnte, und wie auch v. HOFMANN a. a. O. anzunehmen scheint, bezweifle ich; ein solcher wird meines Wissens nie erwähnt. — Über die Liste der Korrektoren des 15. Jahrh. s. oben S. 279 N. 8. Einen Vizekorrektor weist v. HOFMANN a. a. O. für das Ende des 15. Jahrh. nach.

² TEIGE a. a. O.

³ Eine einigermaßen vollständige Liste der *Auditoren* läßt sich für das 15. Jahrh. aus dem gedruckten Quellenmaterial nicht aufstellen. Das Amt scheint fast immer von Bischöfen bekleidet zu sein.

⁴ Dagegen durften nach einer Verordnung des 15. Jahrh. (MIÖG. Erg. 1, 588) für die Zierschrift, in der in Gnadenbriefen der päpstliche Name in der ersten Zeile hergestellt wurde, andere Kalligraphen hinzugezogen werden.

⁵ Clemens VII. hatte ihnen den *Magistertitel* zuerkannt (OTTENTHAL, Reg. can. S. 118 n. 127, wo *ut* statt *et litterarum ap. scriptores* zu lesen ist). Benedikt XIII. hat das bestätigt (ebenda S. 138 n. 92).

⁶ Vgl. TANGL, KO. S. 132 n. XXIII.

breviatoren mit den Scriptoren ist erst durch Pius II., der den ersteren Titel und Rechte der papstlichen Familiaren bestatigt, bewirkt worden.¹

Die Zahl der Mitglieder des Scriptorenkollegiums war, wie wir uns erinnern, unter Clemens V. auf 90 herabgesetzt worden. Dann verfugte Johann XXII. im Jahre 1331 gleichzeitig mit dem Erlaß seiner Taxordnung auf die Bitte der Scriptoren eine weitere Reduktion auf die Zahl von 70 Mitgliedern, und diese Anordnung wurde noch 1355 von Innocenz VI. bestatigt.² Aber schon dessen Nachfolger Urban V. schritt wieder zu einer Erhohung der Mitgliederzahl und bestimmte, da das Kollegium aus 101 Mitgliedern bestehen solle, und auch diese Zahl wurde unter Urban VI. und Bonifaz IX. durch neue Ernennungen von Klerikern und Laien noch bedeutend berschritten.³ Dann verfugte Bonifaz IX. im Jahre 1397 abermals eine Reduktion auf 100 Mitglieder, aber in der Zeit des Schisma konnte diese Bestimmung nicht durchgefuhrt werden, und erst nachdem das Konstanzer Konzil die Zahl der Scriptoren endgultig auf 101 fixiert⁴ und Martin V. und Eugen IV.⁵ diese Festsetzung eingescharft hatten, blieb sie dauernd in Kraft, doch ergibt sich aus eben den Verfugungen der beiden letzten Papste, da sie nicht streng innegehalten und die Reduktion nur sehr allmahlich durchgefuhrt wurde.⁶ Die Ernennung der Scriptoren erfolgte auf Lebenszeit⁷ durch den Papst; eine Besetzung einzelner Stellen durch

¹ Vgl. Pius II. „*Vices illius*“ § 2, ebenda S. 180.

² Vgl. TANGL, KO. S. 115 n. XIV.

³ Dies wird gesagt in der gleich zu erwahnenden Konstitution Bonifaz' IX., TANGL, KO. S. 132 n. XXIV. Da wirklich unter Urban V. die Zahl der Scriptoren 101 betragen hat, wird bestatigt durch eine Ausgabenotiz vom Jahre 1362: *Iohanni de S. Maximo scriptori et ipsius litterarum distributori pro CI gallinis solvi consuetis et dari CI scriptoribus domini pape in die coronationis XXX florenos* (Melanges d'archeologie et d'histoire 20, 244 N. 3).

⁴ Vgl. OTTENTHAL, MIOG. Erg. 1, 453. In Konstanz sollen nach DACHER mindestens 142 Scriptoren anwesend gewesen sein, v. D. HARDT, Conc. Const. 5, 22.

⁵ Martin V. (TANGL, KO. S. 145 n. XXVIII; BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 336) spricht allerdings von 100 (vgl. TANGL S. 162 n. XXXII, 165 n. XXXIV), Eugen IV. aber (MIOG. Erg. 1, 571) von 101 Scriptoren.

⁶ Am Ende des 15. Jahrh. heit es dann allerdings: *scriptores apostolici sunt 101* (SCHMITZ-KALLENBERG S. 66).

⁷ Doch kommen auch Ernennungen auf beschrankte Zeit vor, so z. B. wird unter Urban VI. Nicolaus Giliberti nur bis zur Ruckkehr des Egidius Winans rezipiert. Er wird dabei *grossator litterarum apostolicarum* genannt, ERLER, Lib. cano. S. 206. Ob der Titel *scriptor* absichtlich vermieden wurde? Ein Ernennungspatent fur einen solchen Erganzungsschreiber, adressiert an den Vizekanzler, s. in SB. der Munchener Akademie 1890 2, 265. Das Amt nebst Emolumenten wird ihm ubertragen *in absentia et ad locum* eines anderen;

den Vizekanzler, wie sie bei den Abbreviatoren vorkam, ist nicht nachweisbar. Dagegen hatten nach der Konstitution Eugens IV. von 1445, in der die älteren Verordnungen für das Kolleg zusammengefaßt und ergänzt werden, die vom Papst ernannten *Scriptoren* vor ihrer Aufnahme in das Kollegium sich einer Prüfung über ihr Vorleben und über ihre Befähigung *in constructu et scriptura* zu unterziehen, die von einigen Beamten des Kollegiums und von drei oder vier vom Vizekanzler dazu bestimmten Schreibern abgenommen wurde.¹

Die Organisation des Kollegiums hat, wie schon früher angedeutet wurde,² im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfache Veränderungen erfahren und ist immer komplizierter geworden. Zunächst hat im Anfang des 14. Jahrhunderts, spätestens unter Johann XXII., die Verringerung des Geschäftskreises der Notare, die oben besprochen wurde, auch eine Umgestaltung in der Leitung der Geschäfte der *Scriptoren* zur Folge gehabt. Dem *distributor notarum*, den wir oben kennen gelernt haben,³ welchem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Verteilung aller Konzepte unter den *Scriptoren* zustand, verblieb nur die Zuteilung der von den Notaren und ihren Abbreviatoren hergestellten Konzepte, d. h. in der Hauptsache der Konzepte zu Justizbriefen; aus einem *distributor notarum grossandarum generalis* wurde er ein *distributor notarum litterarum, que per cameras notariorum trans-eunt*. Dagegen wurde die Distribution der von den Kanzleiabbreviatoren gelieferten Konzepte, d. h. in der Hauptsache der Konzepte zu Gnadenbriefen, dem Rescribendar übertragen, der daneben die Verteilung der *litterae rescribendae* behielt, dem Distributor im Range voranging und auch im übrigen als der eigentliche Bureauchef des Schreiberkollegs erscheint.⁴ Damals wurden beide Beamte vom

wenn dieser zurückkehrt, soll er statt eines anderen Abwesenden schreiben, bis ihm eine vakante Stelle übertragen werden kann *non obstante statuto de certo numero scriptorum earundem litterarum . . . cui per hoc alias non intendimus derogare*.

¹ „*Sicut prudens*“ § 4, MIÖG. Erg. 1, 572. Nach der älteren Konstitution Eugens „*Eterni patris familias*“, TANGL, KO. S. 167, erstreckte sich die Prüfung auf *litteratura* und *bone forme littera* und wurde vom Rescribendar und drei besonders vereidigten *Scriptoren* abgenommen. Im *stilus cancellariae* wurden wohl die Abbreviatoren, aber nicht die *Scriptoren* geprüft.

² S. oben S. 279.

³ Oben S. 278.

⁴ Dies ergibt sich zunächst aus den beiden Eidesformeln, TANGL, KO. S. 39. Es gibt also eigentlich keine zwei Rescribendare, und es ist ein ungenauer Ausdruck, wenn die Überschrift der Eidesformel im Kanzleibuche den Distributor der Justizkonzepte als *rescribendarius de iusticia* bezeichnet, wie denn auch am Rande der Pariser Handschrift der richtigere Ausdruck steht; im Text der Eidesformel selbst ist nur dieser letztere gebraucht, und damit

Vizekanzler je auf ein halbes Jahr ernannt; die Notare hatten keinen Anteil mehr an ihrer Bestellung.¹ Auer der Verteilung der Konzepte, beziehungsweise der *litterae rescribendae* stand ihnen die Taxation der Urkunden, d. h. die Festsetzung der dafur zu zahlenden Gebuhren zu. Sie selbst erhielten — abgesehen naturlich von ihrem Anteil an den dem Kollegium zustehenden Gebuhren — ein festes Gehalt von je zwei *grossi Turonenses* fur jeden Kanzleitag, wozu noch fur den Rescribendar 30 *grossi* fur jeden Ferienmonat hinzukamen.

Wie lange diese Zweiteilung der Distributionsgeschafte in Kraft geblieben ist, last sich bis jetzt noch nicht genau bestimmen; genauere Untersuchungen uber die Rescribendare und Distributoren sind bisher nur fur die Zeit Bonifaz' IX. angestellt worden, und ihnen zufolge scheint damals, also in den Jahren 1389—1404, die im Anfang des 14. Jahrhunderts getroffene Ordnung beibehalten, bisweilen aber auch schon eine Vereinigung beider Amter in einer Hand erfolgt zu sein.² Jedenfalls ist diese entweder vor oder spatestens durch Eugen IV. vorgenommen worden.³ Das Amt des Distributors ist nun mit dem des Rescribendars verschmolzen. Er wird vom Vizekanzler aus vier

stimmt vollkommen uberein, da in Johanns XXII. Konstitution „*Qui exacti*“ § 19 (TANGL, KO. S. 114) der *distributor* neben dem *rescribendarius* steht, aber weder hier noch in irgend einer anderen Quellenstelle des 14. oder 15. Jahrh. von zwei *rescribendarii* nebeneinander die Rede ist. Dagegen lehrt die oben S. 304 N. 3 mitgeteilte Notiz aus dem Jahre 1362, da es damals nur einen Rescribendar gab, und da dieser der Bureauchef der Schreiber war. Auch ergibt sich aus den Eidesformeln, da der Distributor mit den *litterae rescribendae* nichts zu tun hatte. Er schwort: *quod in distribuendis notis . . . equalitatem et paritatem servabo*, wahrend es im Eide des Rescribendars an der entsprechenden Stelle heit: *quod in distribuendis notis seu litteris . . . equalitatem et paritatem servabo*; die *litterae*, die der Rescribendar verteilt, sind eben die *rescribendae*. Ebenso hatte nach den Konstitutionen Urbans V. und Gregors XI. (TANGL, KO. S. 126f.) nur der Rescribendar (neben den Sekretaren) die *litterae de curia* und andere gratis zu schreibende Briefe den Schreibern zuzuweisen. Uber die *litterae rescribendae* hatte er nach Martin V. „*Romani pontificis*“ § 11 (TANGL, KO. S. 150) ein besonderes Verzeichnis zu fuhren.

¹ Ob die Scriptoren ein Prasentationsrecht hatten, mu dahingestellt bleiben. Die Eide erwahnen nichts davon, aber auch in der Eidesformel Eugens IV. ist von einer Prasentation keine Rede, obwohl sie damals sicher erfolgte.

² Vgl. JANSEN in der Festgabe fur Th. v. HEIGEL S. 150ff.; KOCHENDORFFER, NA. 30, 557ff. — Leider wissen wir nicht, aus welcher Zeit der dem Distributoreneid in Cod. Barberini XXXV. 69 hinzugefugte Zusatz *quod autem servatur* (TANGL, KO. S. 39 N. c) stammt.

³ Vgl. „*Romani pontificis*“ § 18ff. (TANGL, KO. S. 174f.), „*Sicut prudens*“ § 7ff. 23f. 50. (MIOG. Erg. 1, 573ff. 578. 585).

von dem Kollegium durch Ballotage vorzuschlagenden Kandidaten, die eine fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, auf die Zeit von drei Monaten ernannt; eine Wiederwahl für die nächsten drei Monate ist zulässig,¹ dann aber darf derselbe Mann das Amt in den folgenden zwei Jahren nicht mehr bekleiden; das Monatsgehalt des Rescribendars wird auf sieben Goldgulden festgesetzt. Er leitet die Versammlungen des Kollegiums, übt eine gewisse Disziplinargewalt über seine Mitglieder aus, denen er unter bestimmten Voraussetzungen Urlaub erteilen kann, und verteilt² möglichst gleichmäßig die zu mundierenden Konzepte, und zwar sowohl die von Gratial- wie die von Justizbriefen unter die einzelnen Scriptoren,³ wobei er indessen auf die kalligraphische Fähigkeit des einzelnen Rücksicht zu nehmen hat.

In ähnlicher Weise wie der Rescribendar werden gleichfalls auf drei Monate drei andere Beamte des Kollegiums, ein Komputator und zwei Auskultatoren, durch den Vizekanzler aus je drei vom Kollegium präsentierten Kandidaten ernannt; auch sie erhalten feste Besoldungen. Mehrere andere Funktionäre, nämlich vier, sechs oder acht Assistenten des Rescribendars, drei oder vier Defensores, einen Schatzmeister, zwei Buchhalter, drei Syndici wählt das Kollegium selbständig. Für das Beurkundungsgeschäft kommt namentlich die Tätigkeit der drei ersteren in Betracht, deren Ämter schon im 14. Jahrhundert bestanden;⁴ auch sie erhalten feste Monatsgehälter. Komputator und Assistenten wirken bei der Taxierung mit, jener indem er alle Taxen revidiert und verrechnet, wobei er, wenn der Rescribendar seine Monita nicht anerkennt, das Recht und die Pflicht hat, bei dem Vizekanzler Beschwerde einzulegen, diese namentlich insofern, als ihre Mitwirkung und Mitunter-

¹ „*Romani pontificis*“ § 18.

² Ohne Verteilung dürfen nur Justizbriefe, deren Taxe weniger als einen Gulden beträgt, und die *gratis de mandato* zu expedierenden Briefe geschrieben werden. Die Reinschriften sollen in der Regel innerhalb drei Tagen fertig gestellt werden.

³ Die Scriptoren haben das Recht, sich im Geschäft des Mundierens durch einen Kollegen vertreten zu lassen, wie das schon im 13. Jahrh. oft vorgekommen war. Solche Substitutionen müssen im 15. Jahrh. sehr häufig stattgefunden haben; nach einem späteren Kollegialstatut (MIÖG. Erg. 1, 587 § 55) waren seit der Zeit Martins V. selten mehr als 60 Schreiber in Rom anwesend.

⁴ Im 14. Jahrh. waren auch die Ämter des Komputators und der Auskultatoren für Gnaden- und Justizbriefe getrennt und also doppelt besetzt, vgl. die Überschriften der Eidesformeln (TANGL, KO. S. 41 n. VII b, S. 42 n. VII c). Auskultatoren und Komputatoren der Justizbriefe standen danach in näherer Beziehung zum Bureau des Korrektors und besorgten in dessen Auftrage die Übersendung der Briefe an die *audientia litt. contradictarum*.

schrift bei der Taxierung aller Urkunden erforderlich ist, für welche die Gebühr mehr als vier Gulden beträgt. Die Auskultatoren hatten es nur mit den *litterae rescribendae* zu tun. Während nämlich die mündierten Urkunden im allgemeinen von den Beamten selbst, die sie geschrieben hatten, mit den Konzepten kollationiert werden mußten,¹ fand bei den in der Judikatur verworfenen und zu abermaliger Mündierung in das Bureau der Scriptorum zurückgesandten Urkunden nach Fertigstellung der zweiten Reinschrift eine besonders sorgfältige Überprüfung durch die beiden Auskultatoren statt; in dieser Prüfung durch die Auskultatoren mußte konstatiert werden, daß die in der Judikatur erhobenen Bedenken berücksichtigt seien.²

Nachdem die mündierten Urkunden von den *abbreviatores primae visionis* noch einmal mit den Konzepten verglichen waren, wobei kleinere Korrekturen vorgenommen werden durften,³ und dann die Revision in der Judikatur des *parcus maior* bestanden hatten, kamen sie, mit entsprechenden Vermerken, insbesondere mit einer zuletzt hinzugefügten Vidimierung durch den Kanzleichef versehen, in die Bullaria,⁴ das Siegelamt,⁵ das freilich, wenigstens im 15. Jahrhundert,

¹ Dies hat schon Johann XXII. verfügt („*Paterfamilias*“ § 125, TANGL, KO. S. 102) und Nikolaus V. hat die Verfügung wiederholt (MIÖG. Erg. 1, 455 N. 1).

² Daß die Auskultatoren nur mit den *litterae rescribendae et rescriptae*, zu tun haben und nicht, wie OTTENTHAL a. a. O. S. 455 meint, mit allen Briefen, wird man aus § 18 der Konstitution Eugens IV. a. a. O. S. 576 folgern müssen. Vgl. auch, was die Practica von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 31) über die Tätigkeit des Auskultators bei Bullen sagt, die wegen einer entstellenden Rasur rescribiert werden mußten, und ebenda S. 55. Die Rescribierung muß nach § 28 (MIÖG. Erg. 1, 579) *infra tres dies a requisitione partis numerandos* unentgeltlich erfolgen.

³ Über Korrekturen bei der *prima visio* vgl. die Verordnung des Kanzleichefs Rannulf § 3, TANGL, KO. S. 131.

⁴ Gleichbedeutend wird auch *bullaria* gebraucht, wie das Registeramt auch *registrum* genannt wird. — Über das Siegelamt handelt sehr eingehend und die älteren Auffassungen vielfach berichtigend BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer (Freiburg 1907). Doch sind daneben in einigen Beziehungen auch jetzt noch die Ausführungen OTTENTHALS, MIÖG. Erg. 1, 457ff., heranzuziehen.

⁵ In Avignon hatte die Bullaria ein von der Kammer gemietetes Quartier inne; vgl. BAUMGARTEN S. 78ff. Wo sie nach der Rückkehr Martins V. nach Rom untergebracht wurde, wissen wir nicht: am Ende des 15. Jahrh. befand sie sich im päpstlichen Palast, d. h. im Vatikan. Die Practica von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 33) sagt: *communiter est huiusmodi plumbaria* (das ist gleichbedeutend mit *bullaria*) *apud sanctum Petrum*. Was das bedeutet, lehrt die Practica des Dittens (aus dem Beginn des zweiten Viertels des 16. Jahrh., QFIA. 2, 29 § 25): *palatium apostolicum, ubi est officium plumbi*

nicht eigentlich zu den Kanzleibureaus gehörte und nicht unter der Oberleitung des Vizekanzlers, sondern unter der des Kämmerers stand.¹ Die Bullierung besorgten nach wie vor die *bullatores litterarum apostolicarum*; deren es in der Regel zwei, in Avignon aber zeitweise drei gab;² sie wurden zumeist aus der Zahl der Laienbrüder des Cistercienserordens genommen; nur unter Gregor XII. und Martin V. kommt je ein Dominikaner- und ein Karthäuserkonverse als Bullator vor. Unter den Cistercienserklöstern scheint anfangs bei der Auswahl der Bullatoren das Kloster Fossanova in der Diözese Veroli bevorzugt zu sein; in der avignonesischen Zeit trat das Kloster Fontis Frigidi in der Diözese Narbonne, dessen Abt Arnaldus Novelli Vizekanzler Clemens' V. war, an dessen Stelle, bis man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — wie 1486 gesagt wird, einem aus ältester Zeit stammenden Brauch folgend — zu Fossanova zurückkehrte: aus anderen Klöstern sind die Bullatoren nur in vereinzelt Ausnahmefällen genommen.³ Vor ihrer Anstellung im Siegelamte waren diese Mönche, die, worauf streng gehalten wurde, weder lesen noch schreiben konnten, und die man wegen ihrer Barttracht im gewöhnlichen Leben zumeist als *fratres barbati* bezeichnete, vielfach schon in anderen Stellungen im päpstlichen Dienste, als Stallmeister, Gärtner, Kellermeister, Almosenverteiler usw. beschäftigt;⁴

(wie BAUMGARTEN S. 85 dazu gekommen ist, diese Stelle für den Anfang des 15. Jahrh. zu benutzen, verstehe ich nicht). Ein von BAUMGARTEN S. 86 beigebrachter Befehl vom Jahre 1467 zeigt, daß die beiden Bullatoren damals ein Haus *apud plateam ecclesie s. Marci et palatium apostolicum* bauten; ob das nur ein Wohnhaus war, oder ob auch das Amtlokal der *bullaria* zeitweise hierhin verlegt worden ist, muß ganz dahingestellt bleiben.

¹ Eine Verordnung des Kämmerers an die Bullatoren von 1417 s. bei BAUMGARTEN S. 89. Daß die Bullaria 1497 *extra ditionem vicecancellarii* war, ergibt sich aus dem Entwurf der Reformbulle Alexanders VI., TANGL, KO. S. 410 § 34. Wie es damit zu vereinbaren ist, daß 1484 der Vizekanzler den Auftrag erhält, die Zulassung eines neu ernannten Bullators *ad officium huiusmodi eiusque liberum exercitium* zu veranlassen (BAUMGARTEN S. 38), ist schwer zu sagen.

² BAUMGARTEN S. 3ff. Mitte April 1342 waren ihrer nach BAUMGARTEN S. 40 sogar vier, und auch unter Martin V. waren nach der Vereinigung der verschiedenen Obedienzen zeitweise vier Bullatoren im Amte.

³ Vgl. das Verzeichnis der Bullatoren bei BAUMGARTEN S. 6ff.

⁴ Es ist also nicht richtig, wenn v. OTTENTHAL, dem ich in der ersten Auflage dieses Buches gefolgt bin, die *fratres barbati* oder *plumbatores* von den *bullatores* unterscheidet und als ihre Untergebenen ansieht; alle drei Ausdrücke bezeichnen die gleiche Klasse von Beamten, und auch die nur ein einziges Mal vorkommende Benennung *custodes bullae* geht auf sie. Ebenso irrig ist es, wenn SCHMITZ-KALIENBERG, Practica S. 33 N. 2, annimmt, daß seit der Mitte des 15. Jahrh. das Wort *bullator* einen Bedeutungswechsel erfahren habe.

ihre Ernennung und Vereidigung erfolgte durch den Papst selbst und die letztere wurde erst im 15. Jahrhundert der Kammer überlassen.¹

Die Bullatoren holten an drei Tagen der Woche, Dienstags, Donnerstags und Samstags, die in der Kanzlei fertiggestellten Urkunden selbst ab und ließen sie in einer verschlossenen Tasche² in die Bullaria bringen; das Geschäft der Bullierung vollzogen sie persönlich mit Hilfe ihrer zwei Diener, für deren Unterhalt ihnen eine Entschädigung aus der päpstlichen Kammer gewährt wurde.³

Zur Zeit Innocenz' III. scheinen die besiegelten Urkunden oft noch in der Bullaria selbst den Empfängern ausgehändigt zu sein.⁴ Am Ende des 13. Jahrhunderts und in der nächsten Zeit lieferten die Bullatoren die im Laufe einer Woche eingenommenen Gelder — denn auch die Einhebung der für die Besiegelung zu zahlenden Gebühren war ihre Sache — an jedem Samstag an den Kämmerer ab; auch die Bullenstempel blieben vom Samstag bis Montag im Gewahrsam des Kämmerers; Sonntags wurde nur in außerordentlichen Fällen bulliert. Später kommen auch andere Termine für die Ablieferung der Einnahmen der Bullaria vor.⁵

An den Gebühren, die in der Bullaria erhoben wurden, war, wie wir noch weiter sehen werden, die päpstliche Kammer in hohem Maße interessiert, während die in den Bureaus der Konzipisten und der Schreiber zu zahlenden Taxen für die päpstlichen Finanzen unmittelbar nicht in Betracht kamen. Gewiß aus diesem Grunde wurde, wahrscheinlich noch im 14. Jahrhundert, in der Bullaria ein besonderes

¹ BAUMGARTEN S. 44 ff. — Daß sie Analphabeten sein mußten, ist im 15. Jahrh. mehrfach bezeugt und sicher schon für die vorangehende Zeit anzunehmen. Im 14. Jahrh. scheinen die Bullatoren mehrfach *clerici litterati* in ihrem Dienst gehabt zu haben; 1420 aber befahl der Kämmerer streng, *quod nullus eorum aliquem litteratum haberet, qui bullas legere seiret*, BAUMGARTEN S. 89. Daß das Gebot nicht ausgeführt wurde, ist anzunehmen; im 15. Jahrh. ist öfter von diesen *litterati familiares* die Rede.

² Vgl. BAUMGARTEN S. 125. 184 ff.

³ QFIA. 1, 10; BAUMGARTEN S. 96 f. — Ob die Besiegelung mit Hanf- oder Seidenschnur zu erfolgen hatte, erkannten die Bullatoren an einem einfachen, auch für den Analphabeten nicht zu verkennenden Merkmal, an der Gestalt nämlich, die dem ersten Buchstaben des Papstnamens in der Intitulatio gegeben war; vgl. die *Practica* von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 33 mit N. 1), ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, 48, und unten bei der Lehre von der Urkundenschrift. Ob Briefe bei der Besiegelung zu verschließen waren oder nicht, war an der *plica* erkennbar; diese wurde in der Kanzlei gemacht; bei Briefen, die verschlossen werden sollten, fehlte sie (BAUMGARTEN S. 197. 201).

⁴ POTTHAST II. 365, vgl. BAUMGARTEN S. 219.

⁵ QFIA. 1, 10; BAUMGARTEN S. 247 f.

Kollegium von drei *taxatores litterarum apostolicarum in bullaria* — so ihr eigentlich offizieller Titel — oder *magistri plumbi*, wie sie im 15. Jahrhundert gewöhnlich genannt werden, errichtet, die im Siegelamt die von dem Rescribendar im Bureau der Scriptorum festgesetzte Taxe zu revidieren hatten, mit der Befugnis sie zu erhöhen oder in bestimmten Fällen zu vermindern.¹ Sie wurden vom Kämmerer ernannt und vereidigt und scheinen zumeist aus der Zahl der höheren Kammerbeamten genommen zu sein.² Die Taxierung und die Signierung der Urkunden durch diese Taxatoren erfolgte vor der Bullierung; der Taxierung aber ging eine Verlesung der Urkunden voran, die bereits für die Zeit Bonifaz' IX. nachweisbar ist.³

Ehe wir von dem letzten Bureau, durch das die besiegelten Kanzleiausfertigungen hindurchgingen, von der Registratur, sprechen, haben wir noch einer Klasse von Beamten zu gedenken, die zwar zu der

¹ Die besten Nachrichten über diese Taxatoren (woraus sich auch ihre Dreizahl ergibt), bietet die Beschwerdeschrift vom Jahre 1497 der *collectores plumbi* (s. unten S. 344 N. 3) gegen ihre Übergriffe, TANGL, KO. S. 400 ff. Hier heißen sie meist *taxatores*, einmal auch *magistri*, in einer anderen Aufzeichnung aus demselben Jahr (ebenda S. 394) *magistri seu taxatores in plumbo*, daneben aber auch *magistri plumbi* in dem Entwurf zur Reformbulle Alexanders VI. (ebenda S. 419), *magistri plumbi* allein in einem Bericht an diesen Papst (ebenda S. 386) und in dem Verzeichnis der päpstlichen Beamten der Practica von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 68), wo die drei damaligen *magistri* genannt sind. Daß es sich überall um dieselben Beamten handelt, unterliegt keinem Zweifel; wenn OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 458, der die *taxatores* von den *magistri plumbi* unterscheiden will, meint, die Tätigkeit der Taxatoren habe sich auf die Taxierung im allgemeinen, die der letzteren auf die Siegeltaxe bezogen, so ist das schon deshalb abzuweisen, weil die Taxen für Konzept und Reinschrift in der Kanzlei vor der Bullierung bezahlt werden mußten. — Zur Kontrolle der von dem Rescribendar erhobenen Taxe wohnen die zwei Buchhalter des Scriptorumkollegs der Taxierung in der Bullaria bei (Eugen IV. „*Sicut prudens*“ § 22. 47). — Die *taxatores in bulla* hat OTTENTHAL a. a. O. S. 458 seit 1417, bzw. 1422 nachgewiesen, und es ist deshalb unbegreiflich, wie HALLER, QFIA. 2, 12 mit N. 5, auf den Gedanken gekommen ist, sie mit den *collectores taxae plumbi* zu identifizieren, deren Kollegium von 52 Mitgliedern erst 1486 errichtet wurde (s. unten S. 325 N. 3), und neben denen das Amt der *taxatores* bestehen blieb.

² Vgl. OTTENTHAL a. a. O. S. 458 N. 4.

³ Vgl. die von KOCHENDÖRFFER, Bonifatius IX. (Diss. Berlin 1903) S. 68, herausgegebene Aufzeichnung: *postea sis in lectione ante bullariam, et cum audieris eas legere, solve quod debes*. Wegen dieser Verlesung werden die Taxatoren auch *lectionarii* oder *lectores bullarum* genannt; nach einer Kanzleiregel Clemens' VII., die Benedikt XIII. und Martin V. wiederholt haben, wurden sie in dieser Eigenschaft auch von dem Vizekanzler vereidigt (OTTENTHAL, Regulae canc. S. 119 n. 131. 137 n. 83. 198 n. 50).

Kanzlei nur in einem loseren Verhältnis stehen, aber für das Urkundenwesen der Päpste im ausgehenden Mittelalter die größte Bedeutung gehabt haben. Das sind die seit der Avignoneser Zeit vorkommenden Sekretäre (*secretarii domini papae* oder *sedis apostolicae*).

Ursprung und erste Entwicklung dieses Amtes sind deshalb so schwer zu erkennen, weil päpstliche Konstitutionen, die sich ausschließlich mit den Sekretären beschäftigen, erst aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vorliegen,¹ während die älteren Kanzleiordnungen und päpstlichen Verfügungen ihrer nur verhältnismäßig selten und immer nur beiläufig gedenken. Immerhin ist es durch eine Reihe aufeinander folgender Untersuchungen² doch möglich geworden, die Entstehung des Amtes und die Stellung der Beamten mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Schon unter Johann XXII.,³ ja vielleicht schon unter Clemens V., gab es im engeren Kreise des päpstlichen Hofpersonals⁴ auch einen *scriptor domini nostri*, der außerhalb der Kanzlei im persönlichen Dienste des Papstes zu schriftlichen Arbeiten verwandt wurde. Seit 1333 begegnen drei solche Scriptoren, die zunächst unter dem Präfekten der Bibliothek standen, deren oberster Vorgesetzter aber wie bei allen zum engeren Hofstaat gehörenden Klerikern der Kämmerer⁵ war. Für die drei seit 1336 als Inhaber dieser Stellung nachweisbaren Männer,⁶ die übrigens sämtlich dem Kollegium der Kanzleischreiber angehört haben,⁷ kommt dann seit dem Jahre 1341 die Bezeichnung

¹ Außer der schon oben (S. 288 N. 1) erwähnten Verordnung Innocenz' VIII. vom 31. Dez. 1487 „*Non debet reprehensibile*“ kommt noch die bisher wenig beachtete Konstitution desselben Papstes vom 1. Jan. 1488 „*Apostolatus officium*“ in Betracht, die TOMMASINI im Arch. della soc. Romana di storia patria 12, 15 herausgegeben hat.

² Vgl. KALTENBRUNNER, MIÖG. 6, 80ff.; OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 461ff.; TANGL, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Separatabdruck aus den Festgaben für MAX BÜDINGER, Wien 1898); TOMASETH, MIÖG. 19, 417ff.; GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrh. (Vermehrter Separatabdruck aus QFIA. Bd. 6 und 7) Rom 1904. Ich zitiere diese Arbeiten in dem zunächst folgenden Abschnitt nur mit den Namen ihrer Verfasser.

³ Vgl. GÖLLER S. 47ff.

⁴ Er wird als *familia stricta* oder *intrinseca* bezeichnet.

⁵ Daß der Kämmerer besonders wichtige und sekrete Angelegenheiten schon unter Clemens V. selbst bearbeitete oder durch ihm untergebene Kleriker bearbeiten ließ, zeigen die merkwürdigen Aktenstücke, die SCHWALM, QFIA. 7, 220ff., herausgegeben und erläutert hat.

⁶ Es sind Petrus Villaris, Arnaldus Fabri und Pontius Fabri.

⁷ Vgl. für Petrus Villaris Lettres closes de Benoit XII. n. 772., Lettres communes n. 2560. 5546. 5823. 6141; für Arnaldus Fabri Lettres comm.

secretarii, freilich zunächst ausschließlich in Aufzeichnungen, die nicht aus der Kanzlei, sondern aus der Kammer hervorgegangen sind, vor.¹ Überdies erscheint einer von ihnen, Petrus Villaris, als besonderer Aufsichtsbeamter über die Registrierung der päpstlichen Sekretbriefe, die unter seiner Oberleitung durch andere Schreiber vollzogen wird.² Angesichts jener Titelveränderung, die vielleicht schon im Jahre 1339 eingetreten war,³ gewinnt nun eine neuerdings ausgesprochene Vermutung,⁴ die die Schaffung von besonderen Sekretärstellungen an einen bestimmten Vorfall des Jahres 1338 anknüpft, hohe Wahrscheinlichkeit. Geheime Instruktionen, die der Papst seinen zur Vermittelung des Friedens zwischen Frankreich und England abgeordneten Legaten gesandt hatte, waren verraten worden, und bei der darüber angestellten Untersuchung scheint sich ergeben zu haben, daß die Schuld des Verrates Beamte der päpstlichen Kanzlei traf. Infolgedessen entschloß sich Benedikt XII., wie er den Legaten mitteilte, Vorkehrungen gegen die Wiederkehr eines solchen Vorfalles zu treffen, indem er die geheime Korrespondenz mit den Legaten einem zuverlässigen Abbeviator und einem Scriptor übertrug, die er als *fideles secretarii nostri* bezeichnet.

So entstand am päpstlichen Hofe ein neues Amt,⁵ das freilich nur

n. 958. 2782. 3361. 3374. 4766. 4794. 6144; Lettres closes de Clément VI. n. 316; für Pontius Fabri Lettres comm. de Benoît XII. n. 2784. 4211. 4767. 4793. 6143.

¹ Vgl. für Villaris GÖLLER S. 28 N. 4, für Pontius und Arnaldus Fabri ebenda S. 47. Alle drei unterscheiden sich von den übrigen Scriptoren auch dadurch, daß sie feste Gehälter beziehen.

² Den gleichen Auftrag hatte im Jahre 1336 der Scriptor Gasbertus de Septemfontibus gehabt, der aber nie Sekretär heißt.

³ Denn schon damals erscheint ein Petrus de Caunis *scriptor et secretarius domini nostri* (GÖLLER S. 50 N. 4). Er war Kammerbeamter Clemens' V. gewesen und ist unter Johann XXII. *scriptor* geworden (vgl. Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. 5, 76). — Ganz vereinzelt kommt der Ausdruck *secretarius* sogar schon 1320 einmal vor; in einem Verhör vom Mai dieses Jahres werden *secretarii* — anscheinend Kammerbeamte — Clemens' V. erwähnt; Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. 5, 86, Z. 38.

⁴ TANGEL S. 10 (296).

⁵ Beachtung verdient in diesem Zusammenhange, daß in der von dem Delphin Humbert II. gerade im Jahre 1340 erlassenen Hofstaatsordnung, die offensichtlich in vieler Hinsicht, insbesondere auch in dem auf die Kanzlei bezüglichen Abschnitt den Verhältnissen am päpstlichen Hofe in Avignon nachgebildet ist, Verfügungen über das Amt eines Sekretärs getroffen werden, der — getrennt von der Kanzlei — mit einem ihm zugewiesenen Notar die vertrauten schriftlichen Geschäfte des Fürsten zu erledigen hat, vgl. VALBONNAIS, Hist. de Dauphiné 2, 399.

sehr allmählich fest organisiert wurde.¹ Eine Zeitlang wurde noch gelegentlich von *scriptores et secretarii* oder von *scriptores secretarii* gesprochen, dann aber tritt der Sekretärtitel nur noch selbständig auf. Die Zahl der Sekretäre wächst; unter Gregor XI. sind mehr als sechs nebeneinander nachweisbar;² später ist sie noch vergrößert, bis im 15. Jahrhundert Calixt III. und Pius II. in Verfügungen, die noch nicht zutage gekommen sind,³ sie wieder auf sechs beschränkten. Endlich hat dann Innocenz VIII. zu Ende des Jahres 1487 die Sekretäre zu einem förmlichen Kollegium von dreißig Mitgliedern organisiert, indem er vierundzwanzig neue Stellen errichtete und verkaufte,⁴ gleichzeitig aber bestimmte, daß die Mitgliederzahl in Zukunft wieder auf vierundzwanzig zurückgeführt werden sollte. Er verlieh den Sekretären Rang, Titel und Ehrenrechte der päpstlichen Notare und wies ihnen Amtsräume im päpstlichen Palaste an, die als *secretaria apostolica* bezeichnet werden sollten.⁵

¹ Die Vermutung TOMASETHS S. 445 ff., daß das Sekretariat sich aus dem alten Notariat entwickelt habe, ist ganz grundlos und von GÜLLER S. 64 ff. ausführlicher, als dieser unglückliche Einfall verdiente, widerlegt worden.

² Sechs Sekretäre erscheinen in den Sekretregistern Gregors XI., vgl. DONABAUM, MÖG. 11, 109; und man hat wohl angenommen, daß ihre Zahl damals nicht größer gewesen sei. Doch trifft das nicht zu; ich finde einen Grimaldus de Romanis — jedenfalls denselben Mann, dessen Scriptorisignatur TOMASETH S. 449 N. 4 in politischen Briefen Urbans V. von 1367 und 1369 nachgewiesen hat — noch 1376 als *scriptor et registrator litterar. apost. et secretarius domini pape* (KIRSCH, Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. nach Rom S. 174), ohne daß dieser, soviel ich aus der Literatur erschen kann, in den Sekretregistern Gregors XI. vorkäme. Später gab es, wie Titularnotare, denen die *notarii numerarii* oder *participantes* gegenüberstanden (s. oben S. 293 N. 5), so auch Titularsekretäre (OTTENTHAL S. 472); unter Sixtus IV. („*Romanus pontifex*“ § 13, TANGL, KO. S. 210) werden *secretarii numerarii* erwähnt, die den unter Calixt III. genannten *secretarii participantes* (OTTENTHAL S. 473) entsprechen. — Nachweisung der Sekretäre außer in den oben S. 312 N. 2 angeführten Arbeiten auch bei KOCHENDÖRFFER, NA. 30, 584 ff., für die Zeit Bonifaz' IX.

³ Wir kennen sie nur aus ihrer Erwähnung in den oben S. 312 N. 1 genannten Konstitutionen Innocenz' VIII.

⁴ Nicht 18, wie man nach dem § 2 der Bulle „*Non debet reprehensibile*“ annehmen sollte; vgl. deren §§ 11 und 15. Ganz klar wird der Sachverhalt aus der Bulle „*Apostolatus officium*“. — Die Namen der 30 Sekretäre Innocenz' VIII. zählt Sigismondo Conti, der einer der sechs alten und schon von Sixtus IV. ernannt war, in einer von TOMMASINI a. a. O. S. 15 N. 2 mitgeteilten Stelle auf.

⁵ Im 14. Jahrh. mögen die Sekretäre noch in ihren Privatwohnungen gearbeitet haben, vgl. TOMASETH S. 445 N. 1.

Schon im 14. Jahrhundert erscheint jeweilig einer der Sekretäre als der leitende Mann des Kollegiums, als Chefsekretär, wie man ihn genannt hat;¹ im 15. ist von einem *superior officio secretarius* die Rede,² doch ist es zweifelhaft, ob sich das auf die Stellung im Kollegium oder nur auf den kirchlichen Rang der einzelnen Sekretäre bezieht. Die Bullen Innocenz' VIII. enthalten keine Bestimmungen über die Leitung der Geschäfte innerhalb des Kollegiums, dagegen behielt der Papst sich vor, aus der Mitte der dreißig Sekretäre oder von außerhalb ihres Kreises einen Kabinetsekretär (*secretarius domesticus*) zu bestellen, der im Palaste des Papstes selbst wohnen und die geheimsten Aufträge des Papstes erledigen sollte.³ Als Gehilfen der Sekretäre werden am Ausgang des 15. Jahrhunderts Schreiber (*scriptores secretariorum*) erwähnt, die aber deren Privatbeamte sind; es wird in dem Entwurf einer Verordnung aus der Zeit Pius' II. verlangt, daß die Sekretäre sie eidlich zur Bewahrung der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichten.⁴

Nach der Verfügung Innocenz' VIII. sollten die Sekretäre, die ja, wie wir sehen werden, in vielfachen und immer zunehmenden Beziehungen zur Kanzlei standen, wie bisher, so auch nach der Vermehrung ihrer Zahl auch als *membra cancellariae* gelten und den Vizekanzler als ihren Chef anerkennen. Diese Bestimmung hat aber doch nur eine mehr formale Bedeutung gehabt. In dem Entwurf zu einer Reformbulle Alexanders VI. vom Jahre 1497⁵ werden sie zu den Beamten gezählt, die außerhalb der Botmäßigkeit des Vizekanzlers stehen, und die Formel des Amtseides,⁶ den die vom Papst ernannten Sekretäre in die Hand des Kämmerers, nicht des Vizekanzlers, ablegten, läßt keinen Zweifel darüber, daß sie zum Ressort der Kammerverwaltung gehören; sie geloben darin, die ihnen von dem Papst oder seinem Kämmerer erteilten Aufträge getreulich und sorgfältig auszuführen, vom Vizekanzler aber ist darin gar keine Rede. Unter diesen Umständen ist es auch

¹ TANGEL S. 17 (303).

² Sixtus IV. „*Romanus pontifex*“ § 7, TANGEL, KO. S. 209.

³ Vielleicht nahm schon unter Nikolaus V. Petrus de Noxeto, der als *secretarius secretus* bezeichnet wird (vgl. OTTENTHAL S. 473 N. 1) eine ähnliche Stellung ein.

⁴ Entwurf von 1464 § 41. 43, TANGEL, KO. S. 378f. Zu solchen Gehilfen gehört auch, da ein päpstliches Kollegium von Brevenschreibern erst 1503 errichtet worden ist, der von KALTENBRUNNER, MIÖG. 6, 89, nachgewiesene Hieronymus de Carboniano, der sich als *sub L. Grifo Sixti IV. pont. max. secretario scriptor brevium* bezeichnet.

⁵ § 34 TANGEL, KO. S. 410.

⁶ Sie ist uns erhalten aus dem Jahre 1418, vgl. OTTENTHAL S. 471 N. 1; TANGEL, KO. S. 47.

nicht befremdlich, wenn die Ausfertigung päpstlicher Urkunden durch die Sekretäre technisch als *expeditio per cameram* bezeichnet und der Ausfertigung *per cancellariam* gegenübergestellt wird.¹

Zunächst wurden die Sekretäre mit der Ausfertigung der *litterae secretae*² und des größten Teiles der übrigen nicht auf Antrag eines Bittstellers oder einer Partei, sondern im Interesse der päpstlichen Politik und Verwaltung von Amts wegen herzustellenden Urkunden,

¹ Ob bei dem Ausdruck *expedire*, *expeditio per cameram* an die *camera apostolica*, d. h. an die oberste päpstliche Finanz- und Verwaltungsbehörde zu denken, oder ob hier das Wort *camera* in anderem Sinne aufzufassen sei und eine besondere päpstliche Kabinettskanzlei (OTTENTHAL S. 464) bezeichne, ist bestritten. OTTENTHAL hat mit Entschiedenheit die letztere Ansicht vertreten, und ihm haben sich in der Folge die meisten Forscher angeschlossen; auch in der ersten Auflage dieses Buches ist sie vertreten worden. Angezweifelt ist diese Ansicht zuerst von MAYR-ADLWANG, MIÖG. 17, 83 N. 5; entschieden bestritten von HALLER, QFIA. 2, 13, und mit sehr eingehender und sorgfältiger Begründung von GÖLLER S. 35 ff. 99 f. Ungeachtet des Widerspruches, den ein so ausgezeichnete Kenner des päpstlichen Kanzleiwesens wie TANGL, NA. 29, 796, gegen die Ausführungen GÖLLERS erhoben hat, trage ich kein Bedenken, mich, wenn auch nicht in allen Einzelheiten seiner Darlegung, so doch seinem Hauptergebnis anzuschließen; die von ihm aus dem 14. und 15. Jahrh. beigebrachten Zeugnisse für die Identität des Ausdruckes *camera* schlechtweg mit dem Ausdruck *camera apostolica* sind so zahlreich und z. T. so schlagend, daß mir jede andere Deutung, wenn sie nicht zu ganz künstlicher Auslegung ihre Zuflucht nimmt, ausgeschlossen erscheint (vgl. besonders die Stellen bei GÖLLER S. 36 und 38). Diesen Zeugnissen gegenüber ist der von TANGL hervorgehobene Umstand, daß Kanzlei-, Kammer- und Sekretärregister zu unterscheiden seien, nicht von Belang; die Dreiteilung der Register zwingt uns keineswegs, eine vollständige Dreiteilung der Behörden anzunehmen. Aber auch das, was OTTENTHAL wahrscheinlich zur Aufstellung seiner Ansicht veranlaßt hat, die Tatsache nämlich, daß am Ende des 15. Jahrh. — vereinzelt unter Sixtus IV., häufiger unter Innocenz VIII. — nicht, wie der weitaus überwiegende Sprachgebrauch ist, einfach von einer *expeditio per cameram*, und auch nicht, wie mehrfach vorkommt, von einer *expeditio per cameram apostolicam*, sondern von einer *expeditio per cameram secretam* die Rede ist, hat keine entscheidende Bedeutung. Es ist sehr wohl denkbar — und so möchte ich diese Ausdrucksweise jetzt erklären —, daß, seit das Sekretariat sich zu einer eigenen, zwar immer noch von der Kammer abhängigen, aber doch in sich abgeschlossenen Behörde ausgebildet hatte, man gelegentlich die Expedition von Urkunden, an der die Sekretäre einen wesentlichen Anteil hatten, eben deshalb als *expeditio per cameram secretam* bezeichnete (ähnlich scheint sich auch GÖLLER S. 41 die Sache zu denken). Ein ganz ähnlicher Sprachgebrauch ist es, wenn in einem Expensenzettel von 1481 (MIÖG. 17, 96 n. 3) die Registrierung im Sekretärregister als Registrierung *in libro secreto* bezeichnet wird.

² Vgl. über den Anteil der Kammer an ihrer Ausfertigung bereits unter Clemens V. oben S. 312 N. 5.

d. h. der *litterae de curia*,¹ betraut. Die Konzepte dieser Briefe wurden von ihnen entworfen, und wenn sie nicht etwa in einzelnen Ausnahmefällen auch die Reinschrift selbst besorgten, so erfolgte durch sie, was sonst die Sache des Distributors oder Rescribendars war, auch die Überweisung dieser Konzepte an die Scriptoren der Kanzlei,² denen ihre Mundierung oblag, und die von den Sekretären sehr bestimmte Weisungen, namentlich über die Zeitfrist, innerhalb deren die Mundierung zu geschehen hatte, erhielten. Mit den fertiggestellten Reinschriften wurden auch die Konzepte an die Sekretäre zurückgeschickt, die dann für die weitere geschäftliche Behandlung sorgten; die Bullierung der Urkunden erfolgte gleichfalls auf ihre Anordnung im Siegelamt.

Des weiteren lag den Sekretären seit dem 15. Jahrhundert auch die Ausfertigung der Breven, d. h. der mit Wachssiegel versehenen päpstlichen Erlasse ob; bei diesen aber war jeder Anteil der Kanzlei ausgeschlossen; sie wurden von den Sekretären und ihren Gehilfen sowohl konzipiert wie mundiert, besiegelt und registriert.

Endlich aber wurden die Sekretäre auch bei der Herstellung der Gratialbriefe, die vor der Schaffung des neuen Amtes ausschließlich in der Kanzlei ausgefertigt waren, in immer zunehmendem Maße beteiligt. Einmal wurde ihnen das Recht verliehen, die Konzepte für gewisse Arten von Indulgenzbriefen und für die Ernennungspatente der öffentlichen Notare abzufassen,³ d. h. also nicht etwa für Urkunden, deren

¹ Daß auch die *litterae secretae* zu den *litterae de curia* gehören, hat TANGL S. 12 (298) N. 1 mit Recht betont.

² Vgl. die verlorene Konstitution Urbans V., die nach Gregors XI. Erlaß von 1372 (TANGL, KO. S. 127) bestimmte: *quod scriptores litteras apostolicas de curia sive gratis de suo mandato scribendas eis per quemcunque secretarium suum vel per rescribendarium . . . distributas infra competentem terminum ipsis . . . per . . . secretarium vel rescribendarium . . . assignatum . . . scribere et distribuenti scriptas portare seu remittere non postponent*. Die Deutung der Stelle ist klar: der Sekretär distribuiert die *litterae de curia*, der Rescribendar die (Gnaden- oder Justiz)briefe, die nach besonderer Verfügung des Papstes gratis zu schreiben sind. Das bestätigen die Distributionsvermerke auf den noch erhaltenen Konzepten des 14. Jahrh., von denen unten die Rede sein wird. Nur vereinzelt kommt es vor, daß der Sekretär die Auswahl des Scriptor nicht selbst vornimmt, sondern sie dem Rescribendar überläßt. Ob in einzelnen Fällen nicht auch die Mundierung von *litterae secretae* durch die Sekretäre erfolgte, ist noch nicht eingehend untersucht worden: ihr Eid (oben S. 315 N. 6) verpflichtete sie *scribendo notando registrando* die ihnen erteilten Aufträge auszuführen, legte ihnen also die Pflicht auf, sowohl zu mundieren wie zu konzipieren und zu registrieren.

³ In einer Kanzleiregel Martins V. (OTTENTHAL, Reg. can. S. 227 n. 157) sind diese Urkunden (*tabellionatus officii, altarium portatiliu, celebrandi in*

Konzipierung besondere Schwierigkeiten machte, sondern im Gegenteil für solche, die nach ganz feststehenden und bekannten Formularen geschrieben wurden, so daß es auf der Hand liegt, daß der Zweck der Maßregel lediglich der war, das Einkommen der Sekretäre aufzubessern. Eben deswegen sind diese Urkunden trotz des Anteils, den die Sekretäre daran haben, nicht eigentlich als *per cameram*; sondern als *per cancellariam* expediert aufzufassen.¹ Vielmehr scheint der technische Ausdruck für diese Urkunden, bei denen die Gebühren für die Abfassung des Konzeptes nicht den Abbreviatoren, sondern den Sekretären zufließen, gewesen zu sein: *litterae quae per secretarios in cancellaria expediuntur*.² Demgemäß erfolgte auch die Judikatur dieser Briefe, wenigstens nach einer Konstitution Pius' II., durch eine Kommission von sechs Kanzleiabbreviatoren,³ und abgesehen davon, daß die Originale von den Sekretären signiert wurden, scheinen sie im übrigen geschäftlich ganz wie alle sonstigen Kanzleiausfertigungen behandelt worden zu sein. Am Ende des 15. Jahrhunderts scheinen übrigens die Sekretäre bei diesen Briefen sich auch um die Abfassung der Konzepte in der Regel nicht mehr gekümmert zu haben; sie erhoben nur ihre Gebühren,

locis interdictis et ante diem, confessionalis perpetui, indulgentiarum in mortis articulo et in vita, recipiendi ecclesiastica sacramenta et indulgentiarum ecclesiis monasteriis capellis hospitalibus et aliis locis piis concessarum) aufgezählt, vgl. auch „*Non debet reprehensibile*“ § 15. Die Verfügung Martins V. beruft sich auf eine ältere Verordnung desselben Papstes. Die Sache selbst geht aber zweifellos schon in das 14. Jahrh. zurück. Nach GÖLLER S. 59f. erfolgt schon seit 1348 in einer Anzahl von Fällen und seit Clemens VII. ganz regelmäßig mit verschwindend seltenen Ausnahmen die Prüfung und Vertheidigung, die der Ernennung zum öffentlichen Notar voranging, durch die Sekretäre (vgl. auch BAUMGARTEN, Aus der apostol. Kanzlei S. 59ff.), und TANGL S. 22 (308) hat bemerkt, daß seit 1378 alle von ihm eingesehenen Originale der in der Kanzleiregel Martins V. erwähnten Gruppe von Urkunden die Signatur der Sekretäre aufweisen.

¹ Daß sie in den Registern mit dem Vermerke *de camera*, wozu seit Urban V. zumeist der Name des betreffenden Sekretärs hinzugefügt wird, spricht, wie ich glaube, nicht gegen die im Text aufgestellte Ansicht. Dieser Vermerk dürfte mit der Entrichtung der Taxe, die dem Sekretär zufließt, zusammenhängen und beweist, wie mir scheint, nicht das, was technisch *expeditio per cameram* genannt wurde.

² Pius II. „*Vices illius*“ § 5. 7, TANGL, KO. S. 181f. Vgl. Innocenz VIII. „*Non debet reprehensibile*“ § 15 (Bull. Rom. 5, 334); die Briefe *quae per cameram secretam expediuntur* sind davon verschieden und werden in § 16 der letzteren Konstitution behandelt.

³ S. oben S. 299 N. 3. Nach „*Non debet reprehensibile*“ scheint das allerdings unter Innocenz VIII. nicht mehr der Fall gewesen zu sein.

während die Parteien die Konzepte von Abbreviatoren abfassen ließen und sich mit diesen über ihre Entlohnung verständigen mußten.¹

Abgesehen von diesen Urkunden, bei denen die Mitwirkung der Sekretäre vorgeschrieben und notwendig war, konnten nun aber auch alle anderen Gnadenbriefe, insbesondere auch deren weitaus zahlreichste Gruppe, die Verleihungen von kirchlichen Pfründen² (Provisionen), unter ihrer Beteiligung ausgefertigt werden, wenn sie *per cameram*, statt *per cancellariam* expediert wurden. Wesen und Bedingungen dieser *expeditio per cameram* sind aus den bis jetzt bekannten Quellen des 14. Jahrhunderts nicht zu erkennen, aus denen des ausgehenden 15. Jahrhunderts³ dagegen vollkommen klar zu übersehen; und es ist wahrscheinlich, daß wenn auch nicht alles, so doch das meiste von dem, was wir für diese Zeit wissen, auch für die ältere gilt.

Nach den Quellen des 15. Jahrhunderts konnte die Expedition *per cameram* nachgesucht werden, wenn eine Urkunde, nachdem sie konzipiert und mündiert war,⁴ bei der Judikatur wegen eines Verstosses gegen den Kanzleistil verworfen wurde, weil etwa der Tatbestand in der Supplik und danach in der Urkunde unrichtig oder nicht den Kanzleiregeln entsprechend dargestellt war, oder weil Klauseln, die der Kanzleistil erforderte, fortgelassen oder andere, die überflüssig oder unangemessen waren, eingefügt waren. In solchen Fällen waren, wenn der Verstoß gegen die Kanzleiregeln nur ein mäßiger war und wenn eine Schädigung erworbener Rechte anderer Personen nicht in Frage kam, die Beamten der Kammer ermächtigt, von der strengen Einhaltung der Kanzleiregeln abzusehen. Die schon mündierte Urkunde wurde dann am Ende des 15. Jahrhunderts einem Beamten vorgelegt, der dem Kämmerer untergeben war und als *summator* (*summista*, *summarius*) bezeichnet

¹ Vgl. TANGL, KO. S. 395.

² Von den 22 Provisionen des Jahres 1481, deren Expensenzettel MAYR-ADLWANG, MIÖG. 17, 95ff., mitteilt, sind 9, nämlich die Nummern 2. 3. 9. 12. 13. 14. 16. 20. 21 *per cameram* expediert.

³ Vgl. für das folgende die Reformentwürfe Sixtus' IV. von c. 1474 § 2 und Alexanders VI. von 1497 § 3 (TANGL, KO. S. 380. 404), ferner die Practica von 1494 (SCHMITZ-KALLENBERG S. 36ff.) und die Practica des DITENS (QFIA. 2, 31ff.) sowie die Verordnung von 1500 über das Amt des Summista, Bull. Rom. 5, 378ff.

⁴ Practica von 1494 (SCHMITZ-KALLENBERG S. 35): *si expeditivi litteras per cancellariam et solvisti duas taxas ac alia onera et non possunt transire per cancellariam . . . tunc necessario habes transire per cameram*. Die Notwendigkeit sich an die Kammer zu wenden, trat also nach der Mündierung und nach der Bezahlung von Abbreviatoren und Scriptorentaxe, aber vor der Bullierung ein, d. h. sie muß bei der Judikatur eingetreten sein.

wird.¹ Dieser verzeichnete auf der Rückseite der Urkunde in Kürze ihren in der Kanzlei beanstandeten Inhalt und legte sie dem Papste zur Entscheidung vor. Wenn dann der Papst ihre Expedition genehmigt hatte, wurde die Urkunde sofort ins Siegelamt geschickt. Nach der Bullierung wurde sie zunächst von einem Sekretär revidiert und signiert und dann an die Kammer gesandt, wo der Summator sie abermals revidierte und mit der Supplik verglich; nachdem sie dann in der Kammer registriert war,² wurde sie dem Prokurator der Partei dort ausgehändigt.³ Bei allen auf diese Weise durch die Kammer expediten Briefen hörte daher die Mitwirkung der Kanzlei nach der Mundierung auf, und ihre weitere Geschäftsbehandlung erfolgte ausschließlich durch die Kammer und ihre Beamten oder auf deren Anordnung.⁴ Ursprünglich nur für Ausnahmefälle eingeführt, ist diese Expeditionsform gegen das Ende des Mittelalters in immer zahlreicheren Fällen zur Anwendung gekommen.

Mochten nun die Urkunden durch die Kanzlei oder durch die Kammer expedit sein: in jedem Falle sollten Abschriften von ihnen in den Registern der päpstlichen Verwaltung zurückbleiben. Wie wir schon früher⁵ bemerkten, sind im 15. Jahrhundert verschiedene Serien

¹ Als Summator ist zuerst 1476 Johannes Horn (1464 Distributor im Abbreviatorenkolleg, gest. 1483, vgl. SCHLECHT in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 24, 49ff. 86ff.) von SCHMITZ-KALLENBERG S. 36 N. 3 nachgewiesen. Neben ihm begegnet 1481 der Sekretär Andreas Trapezuntius (MIÖG. 17, 98 n. 9. 12. 14; vgl. TANGL, KO. S. 215 § 3), der unter Sixtus IV. auch Scriptor und Rescribendar war. 1481 fungierten also zwei Summatoren nebeneinander. Zu einem *officium perpetuum* hat erst Alexander VI. das Amt gemacht. Ehe es eigene Summatoren gab, hat aller Wahrscheinlichkeit nach einer der Sekretäre ihre Funktion ausgeübt.

² So im 15. Jahrh., vgl. OTTENTHAL S. 480ff. In Avignon dagegen sind, soviel ich aus den freilich gerade in dieser Hinsicht noch nicht ausreichenden Ausführungen in der bisherigen Litteratur ersehen kann, die *per cameram* expediten Gratialbriefe wenigstens größtenteils noch in den Kanzleiregistern, aber mit einem auf ihre Herkunft aus der Kammer hinweisenden Vermerk, registriert worden, vgl. TANGL S. 2f. (308f.), TOMASETH S. 433ff.

³ Daß unter Umständen der Geschäftsgang auch komplizierter sein konnte, zeigt der von OTTENTHAL S. 588 mitgeteilte Brief von 1486. Ihm zufolge ist eine Urkunde für Paderborn dreimal *transscripta* (wohl statt *rescripta*) und drei oder viermal dem Summator vorgelegt worden.

⁴ Mit der Ausnahme, daß nach Sixtus IV. „*Divina eterni*“ § 16 (TANGL, KO. S. 202) zwei Deputierte des Abbreviatorenkollegiums auch diese Urkunden in der Bullaria zu unterfertigen hatten. Dies geschah zur Kontrolle der für ihr Kollegium erhobenen Taxe, zu welchem Zwecke ja auch die Scriptoren Mitglieder in die Bullaria abordneten.

⁵ S. oben S. 116.

von Registern zu unterscheiden: außer den alten Kanzleiregistern, der ursprünglich alleinigen Registerserie, gab es eigene Sekretär- und Kammerregister.¹ Die Kanzlei- oder Bullenregistratur stand, wie die Bullaria, unter dem Kämmerer, der die vom Papst ernannten Oberbeamten vereidigte,² doch war auch sie, wie wiederum die Bullaria, in gewissen Beziehungen vom Vizekanzler abhängig.³ Oberbeamte der Registratur waren die vier *registratores litterarum apostolicarum*,⁴ die im 15. Jahrhundert *magistri registrarum* genannt werden,⁵ hochgestellte Männer, Bischöfe und Äbte, die, zum Teil aus den Kollegien der Scriptoren und Abbreviatoren hervorgegangen, sich in ihren Funktionen häufig durch Substitute vertreten ließen und sich mit der Einziehung und Verrechnung der Registereinkünfte begnügten.⁶ Ihre Funktion war aber nicht das Eintragen ins Register: hierfür gab es vom Kämmerer ernannte und vereidigte Unterbeamte (unter Martin V. dreizehn an der Zahl),⁷ *scriptores registri* oder *clerici in registro scribentes*,⁸ die ein festes Gehalt bezogen, aber keinen Anteil an den Taxen hatten.⁹ Den Magistern lag vielmehr die Verteilung der Bullen unter die Schreiber, die Revision der von diesen angefertigten Registerkopien und

¹ Von den Supplikenregistern ist hier ganz abzusehen, vgl. über sie unten Kap. Petitionen und Vorverhandlungen.

² Vgl. OTTENTHAL S. 502. Daher ist es irrig, wenn HALLER, QFIA. 2, 12, das Siegelamt von der Kanzlei getrennt sein, das *registrum bullarum* aber zu ihr gehören läßt. Nach dem Reformentwurf Alexanders VI. § 34 (TANGL, KO. S. 410) sind beide *extra ditonem vicecancellarii*.

³ Die Beamten leisten nach der Kanzleiregel Clemens' VII. (s. oben S. 311 N. 3) gleichfalls dem Vizekanzler den dort vorgeschriebenen Eid.

⁴ Die Vierzahl ist schon für das 14. Jahrh. nachgewiesen von KOCHEN-DÖRFFER, NA. 30, 589 (wo aber nicht auf TANGL, KO. S. 388, zu verweisen war, denn diese Stelle bezieht sich auf das Supplikenregister); für das Ende des 15. Jahrh. vgl. SCHMITZ-KALLENBERG S. 67. Aber zwei der vier Stellen waren wenigstens zeitweise unbesetzt, so daß die Einkünfte dieser Stellen direkt an die Kammer flossen, vgl. OTTENTHAL S. 503.

⁵ So schon in Martins V. Bulle „*Romani pontificis*“ § 12, TANGL, KO. S. 151.

⁶ Solche Rechnungen liegen vor aus der Zeit Johannis XXIII. von dem Registrator Stephan von Prato, Bischof von Volterra, Arch. stor. Ital. 1884 (Ser. 4 Bd. 13) S. 172ff., vgl. 39ff.

⁷ Nach der Practica von 1494 (ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 34) sind es 10 bis 12 (ebenda S. 67 aber 12).

⁸ In dem Reformbericht von 1497 (TANGL, KO. S. 393) werden sie *scriptores sive regestatores* genannt. Seit die eigentlichen Registratoren *magistri registrarum* hießen, mag der letztere Titel gelegentlich den Scriptoren gegeben sein.

⁹ Martin V. „*In apostolicae dignitatis*“ § 15, TANGL, KO. S. 138; vgl. OTTENTHAL S. 506.

ihre Kollationierung mit den Originalbullenn (*auscultatio bullarum registrarum*) ob,¹ deren Vollziehung sie durch einen Vermerk auf den Originalen und in den Registern bescheinigten.²

Die Register, in welche die von den Sekretären expediten Briefe³ eingetragen wurden, wurden von diesen selbst geführt.⁴ Sie besorgten in der Regel persönlich, bisweilen auch durch Substitute, die Revision und Kollationierung der Eintragungen, die durch ihnen untergeordnete Schreiber angefertigt wurden.

Was endlich die seit Clemens VI. nachweisbaren Kammerregister betrifft,⁵ in welche diejenigen Erlasse der Päpste, die für die Finanzverwaltung von Interesse waren, eingetragen wurden, so wurden diese von den nicht zum Kanzleipersonal gehörigen Kammernotaren geführt, die stets kollationiert, vielfach auch selbst geschrieben zu haben scheinen.

Die soziale Stellung der meisten päpstlichen Kanzleibeamten war schon früh eine sehr bedeutsame. Das gilt nicht nur — selbstverständlich — vom Kanzleichef, den schon Bernhard von Clairvaux im 12. Jahrhundert als einen der einflußreichsten und angesehensten Beamten der Kurie bezeichnet,⁶ dessen Amt im 15. Jahrhundert geradezu das rechte Auge des römischen Papstes genannt wird,⁷ sondern es gilt auch von dem größten Teile des ihm untergeordneten Personals. Die päpstlichen Notare und Scriptoren werden noch im 13. Jahrhundert, gerade wie wir das auch für die älteren Kanzleibeamten nachgewiesen haben, zu Vertrauensmissionen aller Art verwandt: sie vertreten den Papst bei weltlichen Herrschern und geistlichen Fürsten, sie verwalten und regieren päpstliche Besitzungen; so gewöhnlich sind derartige außerordentliche Verwendungen der Notare, daß sie in den

¹ Am Ende des 15. Jahrh. vernachlässigten sie diese Pflicht; vgl. den Bericht von 1497, TANGEL, KO. S. 391: *bulle . . . in registro debent per magistros ascultari quod minime fit.*

² Vgl. OTTENTHAL S. 504ff. .

³ Aber nicht die von ihnen bloß konzipierten Kanzleiausfertigungen, s. oben S. 318. 320.

⁴ Vgl. TOMASETH S. 427; OTTENTHAL S. 480ff.

⁵ Vgl. TANGEL S. 18 (304)f.; OTTENTHAL S. 486ff.

⁶ Bernardi abb. Epp. 280. 311 (Opera ed. Venedig 1726 1, 274. 292). Vgl. auch Petri abb. Cellensis epistolae 8, 13 (ed. Paris 1613 S. 340).

⁷ Calixt IV. „*Assidua nostri*“: *attendentes quod locus praesidentiae eiusdem cancellariae dexter oculus Romani pontificis non immerito appellatur*, TANGEL, KO. S. 178.

Aufzeichnungen über die Kanzleibräuche geradezu vorgesehen werden.¹ Alle diese Beamten gehören zur *familia* des Papstes und sind mit mannigfachen Privilegien und Ehrenrechten ausgestattet, die in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters immer mehr erweitert worden sind.

Geistlichen Standes sind die meisten von ihnen gewesen;² und die Mehrzahl wird, wie der Magistertitel beweist, den sie seit dem 13. Jahrhundert führen, auch eine gelehrte Bildung besessen haben; später kommt ihnen allerdings auch ohne Rücksicht auf den Besuch einer Hochschule dieser Titel kraft ihres Amtes zu, wie wir bereits erwähnten. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts legten die Päpste häufig Wert darauf, daß die obersten Ämter ihrer Kanzleiverwaltung mit Männern von hervorragender juristischer Bildung besetzt wurden. So fanden wir in der Reihe der Vizekanzler Männer wie Sinibald Fieschi, Johannes Monachus und Ricciardus von Siena, die zu den ersten Kanonisten ihrer Zeit gehörten; Petrus Textoris war *doctor decretorum*, Petrus de Pratis war Professor des Zivilrechts in Toulouse gewesen. Auch unter den Notaren und Auditoren findet man namhafte Juristen;³ für die Abbreviatoren erster Klasse wurde noch im 15. Jahrhundert die Kenntnis beider Rechte erfordert,⁴ und dem Scriptorenkollegium gehörte unter Benedikt XIII. ein Baccalaureus des kanonischen Rechts an, der vier Jahre an der Kurie darüber gelesen hat.⁵ Später sind dann die Männer humanistischer Bildung in immer zunehmender Zahl in den Dienst der päpstlichen Kanzlei getreten.⁶ In der neugeschaffenen Behörde des Sekretariats, für die man auch Petrarca zu gewinnen gedacht hatte, überwiegen sie von vornherein und das ganze 15. Jahrhundert hin-

¹ TANGL, KO. S. 62 n. 8: *item si notarius absens fuerit, debet habere partem de omni pecunia, que communitati cancellarie provenerit, ac si presens esset, nisi legationis officio fungeretur.*

² Daß Coelestin V. einen Laien, den sizilianischen Staatsmann Bartholomaeus von Capua, zu seinem Notar (das bedeutet *scriba* bei STEPHANESCHI 3, 76, MURATORI SS. 3^a, 634; vgl. 2, 175 mit der Prosa MURATORI 3^a, 616) ernannte, wurde als eine völlig ungewöhnliche Maßregel angesehen. In den niederen Stellen kommen aber im 14. und 15. Jahrh. gelegentlich Laien vor, und im 15. Jahrh. nahm ihre Zahl zu; auch das S. 304 N. 7 angeführte Ernennungspatent ist für einen *laicus uxoratus* ausgestellt.

³ Vgl. oben S. 294.

⁴ Calixt III. „*Assidua nostri*“, TANGL, KO. S. 177.

⁵ Lettres comm. de Benoit XII. n. 4244.

⁶ Vgl. v. HOFMANN, Zur Gesch. der päpstl. Kanzlei (Diss. Berlin 1904) S. 45 f.

durch;¹ aber auch für das von ihm organisierte Abbreviatorenkollegium zog Pius II. Männer dieser Richtung heran, und in den übrigen Bureaus der Kanzlei fehlten sie nicht.

Auf die geistliche Würde, welche die einzelnen Beamten bekleideten, kam nicht allzuviel an. Während einerseits in den höheren Stellungen² selbst Bischöfe nicht selten vorkommen, haben andererseits oft genug die Kanzleibeamten sich ihr Leben lang mit den niederen Weihen begnügt. Daher fanden sich, obwohl manche päpstliche Verordnungen dagegen einzuschreiten versuchten, zahlreiche verheiratete Männer unter ihnen;³ und wie schon Eugen IV. den Scriptoren die Ehe mit einer Jungfrau gestattete, so dehnte Pius II. die Heiratserlaubnis auch auf die Abbreviatoren aus, denen auch die Verbindung mit einer Witwe zugestanden wurde.⁴

Seiner Herkunft nach trägt das päpstliche Kanzleipersonal einen durchaus internationalen Charakter. Überwiegend zwar finden wir Italiener und, namentlich in der avignonesischen Zeit, Franzosen, dann Deutsche, die in der Zeit nach dem Ausbruch des großen Schismas bei den römischen Päpsten in besonders großer Zahl auftreten, daneben aber auch Engländer, Spanier, Portugiesen, Niederländer, Dänen und Skandinavier. Am wenigsten zahlreich waren wohl die Slaven vertreten.⁵

¹ Vgl. die Zusammenstellungen TOMASETHS, MIÖG. 19, 447ff., über die Sekretäre Urbans V. und Gregors XI. und für die Zeit Martins V. und seiner Nachfolger OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 462ff. 473ff.

² So unter den Notaren, den Sekretären, Auditoren der *audientia litt. contrad.* und unter den Registratoren. Daß auch Scriptoren und Abbreviatoren zur Würde eines Bischofs oder Abtes gelangten, ohne ihre Kanzleiämter aufzugeben, erklärte Martin V. („*Romani pontificis*“ § 14 TANGL, KO. S. 152, vgl. auch S. 166) für einen Mißbrauch und verfügte, daß Bischöfe, Äbte und Prälaten höherer Stellung diese Ämter nicht innehaben dürften. Doch ist von dieser Verfügung nicht selten Dispens erteilt worden, vgl. v. HOFMANN a. a. O. S. 44.

³ Vgl. v. HOFMANN a. a. O. S. 44f. Im 14. Jahrh. wird einmal eine Schreiberstelle für vakant erklärt, weil ihr Inhaber *ad laicalia vota adspirans cum quadam muliere matrimonium contraxit* (Arch. stor. ital. Append. 5, 1 [1847], 152 n. XIII).

⁴ Eugen IV. „*Sicut prudens*“ § 4 (MIÖG. Erg. 1, 572); Pius II. „*Vices illius*“ § 2 (TANGL, KO. S. 180); Sixtus IV. „*Divina eterni*“ § 15 (ebenda S. 202).

⁵ Auch Bedienstete weltlicher Fürsten kommen schon im 14. Jahrh. gelegentlich im päpstlichen Kanzleidienst vor. Von dem sizilianischen Beamten, den Coelestin V. zum Notar ernannte, war schon oben S. 323 N. 2 die Rede. Unter Clemens V. ist der Notar Gaufridus de Plexeyo *clericus et familiaris* König Philipps von Frankreich und oft in Geschäften seines Herrn von der päpstlichen Kurie abwesend (Reg. Clementis V. n. 6708. 7344; vgl. LANGLOIS,

Von verhängnisvoller Bedeutung für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei war es, daß im Ausgang des Mittelalters die meisten Ämter käuflich (*officia vacabilia*) geworden sind; die Entartung, die damals um sich griff, ist zu gutem Teil davon eine Folge gewesen. Zuerst wurde die Käuflichkeit für das Amt der Scriptoren eingeführt, für das sie, wie es scheint, durch Bonifaz IX. geschaffen wurde,¹ auf das sie aber auch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts beschränkt blieb; es ist wahrscheinlich, daß die feste kollegialische Organisation der Schreiber eben mit diesem käuflichen Charakter des Amtes zusammenhängt.² Sicherlich stand dann die kollegialische Organisation der Abbreviatoren durch Pius II. mit dem Verkaufe dieses Amtes in Verbindung; als Paul II. das Kollegium wieder aufhob, traf er Bestimmungen, welche die Rückerstattung des Kaufpreises, den die Abbreviatoren an die päpstliche Kammer gezahlt hatten, sichern sollten; durch Sixtus IV. aber wurde mit der Kollegialverfassung der Abbreviatoren auch die Käuflichkeit des Amtes wieder hergestellt. Ebenso wurden unter Innocenz VIII., der das Sekretariat kollegialisch organisierte, auch die Ämter der Sekretäre verkauft, und es ist kein Zweifel, daß damals auch der größte Teil der übrigen Kanzleiämter, insbesondere auch die der Protonotare, käuflich waren. Lediglich um der Käuflichkeit willen wurde 1482 durch Sixtus IV. das Kollegium der hundert Sollicitatoren und wenigstens hauptsächlich aus demselben Grunde 1486 durch Innocenz VIII. das Kollegium der 52 *collectores plumbi* geschaffen,³ dessen Mitgliederzahl Alexander VI. auf 104 erhöhte; wir haben in unserer bisherigen Darstellung gar nicht von ihnen gesprochen, weil die ihnen zugewiesenen Funktionen völlig nebensächlich und für den Geschäftsgang in der Kanzlei und ihren Nebenämtern nahezu be-

Revue historique 67, 70 ff.). Unter Benedikt XII. ist der Scriptor Robertus de Turre de Adria *clericus Eduardi regis et Philippae reginae Angliae* (Lettres comm. de Benoit XII. n. 4454). 1419 wird Batista Cigala, Rat und Ritter König Sigmunds, päpstlicher Sekretär (MIÖG. Erg. 6, 435 N. 1). An weiteren Beispielen fehlt es nicht.

¹ Vgl. SAUERLAND, Historisches Jahrbuch 7, 636 ff.; KOCHENDÖRFFER, Bonifatius IX. S. 16.

² So nach v. HOFMANN S. 9 N. 3, der weitere Untersuchungen darüber in Aussicht stellt.

³ TANGL, KO. S. 207 ff. 215 ff. Über die Verordnung vom 15. Mai 1486 vgl. BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 38 N. 3; 92 ff. 346 ff. Er bemerkt, daß TANGLS Text mehrfach der Berichtigung bedürfe, insbesondere wurde die Zahl der Mitglieder des Kollegiums nicht auf 71 sondern auf 52 festgesetzt. Alexander VI. verdoppelte die Zahl im Jahre 1497.

deutungslos waren:¹ die Ämter sind nicht errichtet worden, weil ein sachliches Bedürfnis dafür vorhanden war, sondern in erster Linie, um verkauft zu werden, wobei dann den Käufern natürlich ein dem Kaufpreis entsprechendes Einkommen aus den Kanzleisporteln gesichert werden mußte.²

Die Käuflichkeit der Ämter hatte zur nächsten Folge, daß die für ihre Erlangung gestellten Bedingungen nicht streng innegehalten wurden, daß insbesondere das für gewisse Ämter vorgeschriebene Examen vielfach zu einer bloßen Formalität herabsank. Der Inhaber eines käuflichen Amtes konnte bei Lebzeiten darüber verfügen und es weiter veräußern; er legte dann sein Amt nieder, indem er gleichzeitig den Nachfolger, mit dem er sich über den Kaufpreis geeinigt hatte, präsentierte; natürlich sollte dieser die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und er mußte außerdem eine Art von Mutationsgebühr³ entrichten, die vielfach ungefähr zehn Prozent des gezahlten Kaufpreises betrug. Nur wenn der Beamte starb, ohne sein Amt abgetreten zu haben,⁴ oder wenn er sein Amt durch Beförderung zu einer damit nicht vereinbaren geistlichen Würde oder durch Eintritt in ein Kloster oder endlich infolge eines Disziplinarverfahrens verlor, fiel die freie Verfügung darüber an die Kurie zurück.

Infolge der Käuflichkeit nahm auch die Kumulation der Kanzleiämter immer mehr zu.⁵ Die Vereinigung des Scriptoren- und Ab-

¹ An dieser Auffassung vermag auch der Einspruch BAUMGARTENS S. 94 f. nichts zu ändern. Zur Kontrolle der Amtsführung der Bullatoren und zur Verhinderung von Durchstechereien waren ganz gewiß keine 52 *collectores plumbi* erforderlich. Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums zeigt also, daß seine Errichtung ein reines Geldgeschäft war; daß dadurch nebenbei auch sachlicher Nutzen wirklich erzielt worden sei, ist an sich wohl möglich, müßte aber erst bewiesen werden.

² Von den Sollizitatoren heißt es 1497 (TANGL, KO. S. 396): *quod officium, licet videatur aperte esse inutile et partibus dampnosum*; ein andermal (a. a. O. S. 399): *solicitatores sunt devoratores curie*. Über andere später geschaffene *officia vocabilia* in der Kanzlei vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 1, 444.

³ Diese Bezeichnung ist wohl entsprechender als der von v. HOFMANN gebrauchte Ausdruck Erbschaftssteuer.

⁴ Dem galt gleich wenn der Tod innerhalb der Zeit von 20 Tagen nach der Verfügung eintrat: dann war die Verfügung ungültig. Doch galt nach der Bulle Innocenz' VIII. „*Non debet reprehensibile*“ § 11 (Bull. Rom. 5, 332) diese Einschränkung des Verfügungsrechts für die Sekretäre nicht; auch die Mutationsgebühr war bei ihnen auf den Maximalbetrag von 100 Gulden beschränkt.

⁵ ERLER, Dietrich von Nieheim S. 23 ff. 34 ff.; vgl. KOCHENDÜRFFER S. 19 ff.; v. HOFMANN S. 30 ff.

breviatorenamtes war schon früher vorgekommen, wurde aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer häufiger und im 15. geradezu zur Regel. Ebenso war das Sekretariat von vornherein vielfach mit einem anderen Kanzleiamt verbunden. Aber auch in allen anderen denkbaren Kombinationen kommt im 15. Jahrhundert die Ämterhäufung vor, und sie gereichte der schnellen und sachgemäßen Erledigung der Geschäfte zum größten Nachteil. Hohe und niedere Stellen der Kanzlei und ihrer Nebenbehörden, aber auch der Pönitentiaria und der Kammer waren verbunden; Ämter, denen eine Kontrolle anderer oblag, konnten mit diesen selbst vereinigt sein; fünf und selbst sechs Ämter lassen sich in besonders krassen Fällen als auf eine Person gehäuft nachweisen.

Die Kaufpreise waren hoch und steigerten sich am Ausgang des Mittelalters immer mehr; für höhere Ämter kommen Summen bis zu 5000 Dukaten vor, aber auch die einfache Mitgliedschaft im Scriptorenkollegium war für 1000 Dukaten nicht mehr zu erwerben; der Verkauf des Sekretariats trug Innocenz VIII. über 60000 Dukaten ein.¹ Dementsprechend waren auch die Beamten darauf bedacht, die Einkünfte aus ihren Ämtern auf jede Weise und mit erlaubten und unerlaubten Mitteln zu erhöhen; und gegen das Ende des Mittelalters steigerten sich somit auch die Ausgaben, die für die Erlangung päpstlicher Gnadenbeweise aufzuwenden waren, zu immer höheren und bisweilen fast unerschwinglichen Beträgen.

Feste Besoldungen, ursprünglich Natural-, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts Geldbezüge, erhielten der Vizekanzler, die Notare, der *auditor litterarum contradictarum*, der Korrektor und die Bullatoren;²

¹ Preisangaben bei GOTTLOB, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. S. 245ff., der aber die Mutationsabgabe und den Kaufpreis nicht genügend auseinander hält, und bei v. HOFMANN S. 12. 13. Ich füge noch hinzu, daß der Preis des Korrektoramtes unter Innocenz VIII. auf 5000 Dukaten veranschlagt wurde (Röm. Quartalschrift 19^b, 84).

² Vgl. oben S. 271 N. 2; 279 N. 6. Schon in den Aufzeichnungen über den Hofhalt Nikolaus' III. (GALLETTI a. a. O.) sind Naturalbezüge auch für die Bullatoren vorgesehen. Unter Clemens V. vollzieht sich, wie dessen Rechnungen (Regest. Clem. papae V. Append. Bd. 1) ergeben, der Übergang vom System der Natural-, zu dem der Geldbesoldung für alle diese Beamten (vgl. darüber DEHIO, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1910 S. 56ff.). Über die Gehälter derselben Beamten zur Zeit Johanns XXII. vgl. die Notizen TANGLS, MIÖG. 13, 72 N. 4 und GÖLLERS, Röm. Quartalschrift 19^b, 86 N. 1, über die Gehälter der Bullatoren im 14. Jahrh. BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 258ff., über die Gehälter des Vizekanzlers, des Auditors, des Korrektors und der Bullatoren um die Mitte des 14. Jahrh. die Aufzeichnung, die HALLER, QFIA. 1, 31ff., herausgegeben hat (dazu die Notizen auf S. 7), und über die Gehälter derselben Beamten unter Urban V. (vgl. TANGL, MIÖG.

diese Beamten mit Ausnahme der Bullatoren, hatten auch einen Anteil an den Leistungen (*procuraciones*) der Prälaten und Kommunen, bei denen sich die Kurie aufhielt.¹ Gehälter der Scriptoren werden in den mir bisher bekannten Quellen nicht erwähnt, wohl aber einmal im Anfang des 14. Jahrhunderts Naturalbezüge der Abbreviatoren,² die aber nur ganz vorübergehend ausgerichtet zu sein scheinen.³ Die festen Gehälter der Notare scheinen mit der Umwandlung, die dies Amt in der avignonesischen Zeit erfuhr, fortgefallen zu sein;⁴ dagegen treten die Sekretäre als besoldete Beamte auf.⁵ Das feste Gehalt des Korrektors ist im Jahre 1402 aufgehoben worden.⁶ Wie sich im übrigen diese Verhältnisse im 15. Jahrhundert gestaltet haben, muß noch weiter untersucht werden.

Sowohl den Kanzleibeamten, die feste Besoldungen bezogen, wie denen, die ihrer entbehrten, verschafften die Päpste reiche Einkünfte, freilich nicht aus ihren eigenen, sondern aus fremden Mitteln, durch zahlreiche Provisionen mit Pfründen in allen Ländern Europas;⁷

13, 72) die wesentlich damit übereinstimmenden Angaben bei MUNCH-LÖWENFELD S. 12 N. 1. Die Notare werden in diesen Aufzeichnungen aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. nicht mehr erwähnt; dagegen erscheint in den ersteren ein *secretarius scriptor* (s. oben S. 312f.) als fest besoldeter Beamter und in ihnen sowie in den Rechnungen Urbans V. außerdem die *secretarii*.

¹ TANGL, KO. S. 62 § 4, 66 § 11. Die Bullatoren waren dafür an den sogen. *servitia minuta* beteiligt, die von Bischöfen und Äbten, deren Ernennung im Konsistorium erfolgte, entrichtet wurden, vgl. BAUMGARTEN a. a. O. S. 263f. Eines der *servitia minuta* bezogen der Vizekanzler, die Notare, der *auditor litt. contradict.* und der *corrector litt. apostolicarum*.

² QFIA. 1, 26.

³ Sie sind spätestens mit der Einführung der Abbreviatorentaxe (s. unten S. 331ff.) fortgefallen.

⁴ Unter Johann XXII. wird noch die Zahlung von Gehalt an die *cancellaria*, d. h. Vizekanzler und Notare, erwähnt; in späterer Zeit erscheint nur noch der Vizekanzler als Gehaltsempfänger. Wie die Notare, so scheint auch der Auditor in der avignonesischen Zeit aus der Reihe der festbesoldeten Beamten ausgeschieden zu sein. In den Aufzeichnungen aus der Mitte des 14. Jahrh. wird er QFIA. 1, 32 noch neben dem Korrektor genannt, 1, 37 aber und unter Urban V. nicht mehr. Die Notare bezogen, abgesehen von den Gebühren für Justizbriefe, ein sehr erhebliches Einkommen bei den Provisionen der im Konsistorium ernannten Prälaten; dem Auditor fielen ebenfalls beträchtliche Gebühren für seine Amtshandlungen zu.

⁵ Die Registerschreiber wurden nach dem Maße ihrer Arbeitsleistung bezahlt.

⁶ Röm. Quartalschrift 20^b, 95; s. unten S. 341 N. 5.

⁷ Das beginnt schon im 12. Jahrh.; in dem letzten der drei oben S. 268 N. 3 angeführten Briefe des Abtes Stephan ist von einem *beneficium* die Rede,

durch ein sorgfältig ausgebildetes System von Kanzleiregeln wurde ihnen, wie den anderen Beamten des Papstes ein besonderes Vorzugsrecht bei der Bewerbung um solche Pfründen eingeräumt. Im übrigen waren die Kanzleibeamten, die keine festen Gehälter erhielten,¹ offiziell auf den Ertrag aus den Kanzleigebühren oder Taxen² angewiesen; und das Gebührenwesen in der päpstlichen Kanzlei ist schon früh sorgfältig geordnet worden.

So viel wir wissen, hat zuerst Innocenz III. bestimmte Gebührensätze für die Kanzleibeamten festgestellt, nach einer Angabe für die Scriptoren und Bullatoren, nach einer anderen, die wahrscheinlich auf einen zweiten, etwas späteren Erlaß zu beziehen ist, für die Notare und die Scriptoren.³ Wenn uns nun Nachrichten vorliegen, die schon

das der Papst seinem Scriptor Wilhelm von Orléans in Magdunum (Meung) angewiesen hat. Unter Innocenz III. liegen schon zahlreiche Belege vor, und für die spätere Zeit bedarf es solcher nicht mehr, vgl. z. B. KOCHENDÖRFFER, Bonifatius IX. S. 39ff.; ERLER, Dietrich v. Nieheim S. 38f.

¹ Dazu kamen für die Beamten, die einer kollegialisch organisierten Behörde angehörten, gelegentliche Anteile an den Aufnahmegebühren (*iocalia*) neu aufgenommenen Mitglieder des Kollegiums. Die Kanzleiordnungen über die einzelnen Kollegien der Scriptoren, Abbreviatoren usw. enthalten Bestimmungen über ihre Höhe und Verteilung.

² Vgl. DIEKAMP, MIÖG. 4, 510ff.; OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 509ff.; TANGL, MIÖG. 13, 1ff.; JANSEN in den Festgaben für HEIGEL S. 146ff. — Von den späteren Taxbüchern (zuerst gedruckt 1479) handelt WOKER, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste (Nördlingen 1878) S. 65ff., dessen Ausführungen freilich vielfach unkritisch und unzuverlässig sind, vgl. u. a. Zeitschr. f. Kirchengesch. 3, 141 N. 4; Histor. Zeitschr. 42, 294ff.; Literar. Rundschau 1879 Sp. 7ff. 34ff.; Hist. Jahrb. 4, 381.

³ Gesta Innocentii III. cap. 41: *fecit edictum, ut nullus officialium curiae suae quicquam exigeret praeter solos scriptores et bullatores, quibus tamen certum modum praefixit, districte praecipiens, ut singuli suum officium gratis impenderent, recepturi gratanter, si quid eis gratuito donaretur*; vgl. TANGL, KO. S. XXIXf. Man darf aus dieser Stelle nicht folgern, daß Innocenz generell das Fordern von Gebühren verboten und nur die Annahme freiwilliger Geschenke gestattet habe. Der Wortlaut der Stelle nötigt vielmehr zu einer anderen Deutung. Wenn das Fordern von Entschädigungen für Amtsleistungen allen Beamten außer Scriptoren und Bullatoren verboten war, so muß es diesen gestattet gewesen sein. Also hat Innocenz bestimmt, daß Schreiber und Siegler Gebühren erheben dürfen, aber er hat ihre Höhe (*certum modum*) festgesetzt, allen übrigen päpstlichen Beamten hat er das Fordern von Gebühren verboten und nur die Annahme von freiwilligen Geschenken gestattet. Innocenz hat also ganz sicher nicht nur allgemeine Verfügungen, sondern bereits eine bestimmte Taxordnung erlassen. Dazu kommt nun das Zeugnis des Chron. S. Mariae de Ferraria: *instituit certum stipendium notariis et scriptoribus curie, quod eisdem transgredi non liceat*, vgl. SCHMIEDLER, NA. 31, 53. Wie dieser bereits bemerkt hat,

im 13. Jahrhundert das Bestehen einer Taxordnung voraussetzen, die einmal als alte Taxe (*taxatio antiqua*) bezeichnet wird,¹ so ist es sehr wohl möglich, daß hierunter eben jene Verfügungen Innocenz' III. zu verstehen sind; bestimmt bezeugt ist es wenigstens nicht, daß noch ein anderer Papst des 13. Jahrhunderts Verordnungen über das Taxwesen erlassen habe. Daher ist es denn auch nicht ausgeschlossen, wenn es auch nicht bestimmt behauptet werden kann, daß eine Taxordnung für die Scriptoren, die M. TANGL in einem Registerbuche Clemens' VI. aufgefunden hat und die zweifellos ins 13. Jahrhundert gesetzt werden muß, schon auf Innocenz III. zurückzuführen ist.²

Demnächst ist dann erst in Avignon von Johann XXII. eine umfassende Neuregelung des Gebührenwesens durch zwei Konstitutionen

wird diese Verordnung mit der in den Gesta Innoc. erwähnten, die in den Anfang der Regierung des Papstes gehört, nicht identisch sein, einmal weil sie in der Chronik zu 1207 gesetzt wird, sodann weil sie auch für die Notare galt, die Bullatoren aber nicht erwähnt werden. Es sind also aller Wahrscheinlichkeit nach zwei verschiedene Taxverfügungen Innocenz' III. zu unterscheiden. Daß aus seiner Zeit auch eine bestimmte Nachricht über die Zahlung von Gebühren stammt, hat schon DIEKAMP, MIÖG. 4, 510, bemerkt, doch ist zu beachten, daß in den Gesta abb. monast. S. Albani (ed. RILEY 1, 199. 217) schon aus der Zeit Clemens' III. berichtet wird, daß ein Privileg (JAFFÉ-L. 16342) *non sine multae pecuniae effusione* erlangt sei. Vgl. auch für die Zeit Innocenz' III. die von SPAETHEN, NA. 31, 627 N. 1, angeführte Äußerung des Giraldus Cambrensis. Daß unter Honorius III. jedenfalls eine Bullentaxe bereits bestand, zeigt PRESSUTTI, Reg. Honorii III. 1, 29 n. 152: Erwähnung eines *taxatum bullae pretium, quod solet ab his exigi, qui litteras apostolicas impetrant*, vgl. Registres d'Alexandre IV. n. 573. Auf beide Stellen hat GOTTLÖB, Die Servitientaxe im 13. Jahrh. (Stuttgart 1903) S. 56 N. 1, aufmerksam gemacht.

¹ TANGL, KO. S. 66 n. 9, vgl. den ältesten Abbreviatoreneid ebenda S. 43 und den ältesten Rescribendareid ebenda S. 37.

² TANGL hat sie zuerst MIÖG. 13, 75 herausgegeben und ebenda S. 9ff. ihre Zuweisung in die Zeit Alexanders IV. begründet, woran er auch KO. S. XXX festhält; er hat dann diese Ordnung mit den uns im Kanzleibuch Dietrichs von Niem erhaltenen Verordnungen des Vizekanzlers Wilhelm von Parma zu einer Konstitution zusammengearbeitet und diese KO. S. 60 herausgegeben. Aber seine Gründe haben mich nicht völlig überzeugt. Insbesondere glaube ich nicht, daß die Taxordnung, die den Scriptoren die Annahme von Geschenken verbietet, mit dem Zeugnis der Gesta Innoc. (S. 329 N. 3) im Widerspruch steht; Innocenz hat vielmehr, wenn ich dies Zeugnis recht verstehe, die Annahme von Geschenken nur den Beamten gestattet, die keine Gebühren erheben durften; Gebührenerhebung und Annahme von Geschenken sollen einander ausschließen. Möglich aber wäre allerdings, daß eine ursprüngliche Ordnung Innocenz' III. in der Verfügung des Vizekanzlers Wilhelm wiederholt ist.

vom 10. Dezember 1316 und vom 16. November 1331 bewirkt worden.¹ Diese Verordnungen sind für das ganze 14. Jahrhundert maßgebend geblieben, wie denn auch in den Eidesformeln der Beamten, die uns aus diesem Jahrhundert überliefert sind, mehrfach darauf Bezug genommen wird. Aber schon seit dem Jahre 1332 sind mit Genehmigung des Papstes durch den Vizekanzler Petrus von Palestrina und später durch seine Nachfolger Ergänzungs- und Zusatzbestimmungen dazu erlassen worden, deren allmähliche Entstehung in zwei Handschriften, in denen sie enthalten sind, klar zu erkennen ist. Unter Urban V. oder vielleicht erst unter Gregor XI. wurden dann die Sätze der Bulle von 1331 und diese Ergänzungen zu einer sachlich geordneten Kompilation, einem Taxbuche, zusammengearbeitet, das uns in einer vatikanischen Handschrift erhalten ist und das man im 15. Jahrhundert schlechthin als das Taxbuch Johannis XXII. zu bezeichnen pflegte.² Die strenge Einhaltung der Ansätze dieses Taxbuches hat, nachdem in der Zeit des Schismas vielfache Übergriffe und Mißbräuche vorgekommen waren, noch Martin V. wieder eingeschärft,³ und noch unter Eugen IV. wird in dem Eide des Rescribendars auf sie Bezug genommen.⁴ Dann aber hat eben Eugen IV. nach dem Juni 1445 eine abermalige Neuordnung des Gebührenwesens vorgenommen,⁵ und diese Neuordnung wurde in einem eigenen Buche (*quinternus taxas continens*) verzeichnet, das der jeweilige Rescribendar in seinem Gewahrsam hatte. Erhalten ist uns dies Taxbuch Eugens IV. in seiner ursprünglichen Gestalt nicht, oder es ist wenigstens bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß es, wenn auch später durch Nachträge vermehrt und verändert, der Taxliste einer römischen Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts⁶ zugrunde liegt, und daß eben darauf auch das erste gedruckte römische Taxbuch vom Jahre 1479 und seine späteren vielfach verderbten Nachdrucke zurückgehen.

Abgesehen von diesen Taxordnungen kommen für unsere Kenntnis

¹ „*Cum ad sacrosanctae*“ und „*Paterfamilias*“; über die Drucke s. oben S. 287 N. 3.

² Herausgegeben von TANGEL, MIÖG. 13, 77ff. Über Handschriften und Entstehung dieses avignonesischen Taxbuches vgl. die klaren und durchaus überzeugenden Ausführungen TANGELS ebenda S. 22ff., denen ich mich auch im folgenden anschließe.

³ Vgl. TANGEL a. a. O. S. 44.

⁴ MIÖG. Erg. 1, 583.

⁵ Vgl. TANGEL a. a. O. S. 45ff.

⁶ Cod. Vallicell. J. 80, vgl. TANGEL a. a. O. S. 47f. — Dem 15. Jahrh. gehört auch die kurze Taxliste an, die MEINARDUS, NA. 10, 66, aus einer ehemals Bremischen Handschrift mitteilt.

von dem Gebührenwesen der römischen Kanzlei noch die Taxvermerke in Betracht, die seit Alexander IV. auf den Originalen der Urkunden angebracht und im 14. Jahrhundert auch in die Registerbücher eingetragen wurden.¹ Weiter besitzen wir, teils in schriftstellerischer, teils in aktenmäßiger Überlieferung mancherlei von den Urkundenempfängern herrührende Angaben über die von ihnen wirklich gezahlten Beträge;² endlich sind uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Expensenzettel über die Kosten für päpstliche Provisionsbullen erhalten, die zufolge einer Verordnung vom Jahre 1462 von den Prokuratoren bei der päpstlichen Kammer eingereicht und hier geprüft werden mußten.³

Indem wir nun auf Grund dieser Quellen eine Übersicht über die Entwicklung des Gebührenwesens in der päpstlichen Kanzlei zu geben versuchen, müssen wir uns selbstverständlich darauf beschränken, unter Verzicht auf zahlreiche Einzelheiten die Hauptgesichtspunkte, die jeweilig maßgebend waren, kurz hervorzuheben.

Gebührenfrei waren natürlich die nicht im Interesse eines Urkundenempfängers, sondern in dem der päpstlichen Politik oder Verwaltung auszugehenden Urkunden und Briefe, die *litterae de curia*, und es gab deshalb besondere Bestimmungen über ihre schleunige Expedition, damit die Schreiber ihre Herstellung nicht vernachlässigten.⁴ Daß diese aber doch in irgend welcher Weise für ihre Mühewaltung entschädigt wurden, mag schon im 14. Jahrhundert vorgekommen sein;⁵ für das 15. Jahrhundert steht es fest, daß wenigstens, wenn die Briefe umfangreicher waren, eine Vergütung dafür aus der gemeinsamen Kasse des Scriptorienkollegiums entrichtet wurde.⁶ Im übrigen wurden ohne Gebührenzahlung oder mit ermäßigten Gebühren Urkunden für

¹ Über die Form dieser wie aller anderen Kanzleivermerke handle ich im zweiten Bande dieses Werkes.

² TANGL a. a. O. S. 60 erwähnt solche Aufzeichnungen erst aus nach-avignonesischer Zeit. Aber wir besitzen schon eine wichtige Angabe über die Kosten der Konfirmationsbullen für den Abt von St. Albans vom Jahre 1302 in den *Gesta abb. mon. S. Albani* ed. RILEY 2, 56 ff.; s. unten S. 334 f.

³ Vgl. MAYR-ADLWANG, MIÖG. 17, 71 ff.

⁴ S. oben S. 278.

⁵ Vgl. den Vermerk bei POSSE, Privaturnkunden S. 91: *Recipe B. Stephani II statim et habebis pecuniam.*

⁶ Eugen IV. „*Sicut prudens*“ § 13, MIÖG. Erg. 1, 575. Die *litterae de curia* sind bis zur Länge von 25 Zeilen zu je 26 Silben gratis zu schreiben; für längere Briefe wird dem Schreiber ein Betrag von 5 *grossi Turon.* und außerdem der sechste Teil eines *grossus* für jede weitere Zeile im Rechnungsbuch des Kollegiums gutgeschrieben (ins *attende* gesetzt).

in Rom anwesende Arme expediert,¹ ferner diejenigen, die für gewisse, in dieser Hinsicht privilegierte päpstliche Würdenträger und Beamte (darunter auch die Beamten der Kanzlei selbst) oder ihre Angehörigen und Familiaren nach vorgeschriebenem Maße erlassen wurden.² Endlich versteht es sich von selbst, daß Erlaß oder Ermäßigung der Sporteln auch sonst auf speziellen Befehl des Papstes eintreten konnte.³

Im übrigen aber wurden alle Urkunden taxiert, und zwar sind wahrscheinlich schon von vornherein — für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters steht es fest — für jedes der verschiedenen Bureaus der Kanzlei besondere Gebühren erhoben worden. Innocenz III. schon hatte für die Notare (d. h. also für die Herstellung der Konzepte), dann für die Reinschreiber und für die Bullatoren die Gebühren festgesetzt;⁴ nur eine besondere Taxe für die Registrierung wird in den Zeugnissen, die uns über seine Verordnungen vorliegen noch nicht erwähnt, und wir erwähnten schon früher, daß sie im 13. Jahrhundert noch nicht

¹ Diese werden signiert *gratis pro Deo*. Über die Bedingungen, unter denen ganzer oder halber Erlaß der Gebühren an Arme erfolgen kann, vgl. Eugen IV. „*Sicut prudens*“ § 37, MÖG. Erg. 1, 581.

² Diese werden signiert *gratis pro socio, gratis pro domino cardinali, gratis pro persona notarii, gratis pro familiari domini vicecancellarii* usw.

³ Die Signatur lautet dann *gratis de mandato domini nostri*. Nach einer Kanzleiregel Clemens' VII. (OTTENTHAL, Reg. canc. S. 109 n. 77) bezog sich der durch den Papst speziell verfügte Erlaß in der Regel nur auf die Siegeltaxe, konnte aber durch ausdrückliche Verfügung auch auf die Taxen für Reinschrift und Konzept ausgedehnt werden. Ein beachtenswertes Beispiel von Spezialfeststellung der Gebühr gibt der Vermerk auf einem Konzept des 14. Jahrh.: *satisfiat pro labore I flor. et non taxetur* (POSSE, Privaturkunden S. 91).

⁴ S. oben S. 329. Über die Entlohnung der Abbreviatoren, die ja im 13. Jahrh. noch Privatbeamte der Notare waren, sind wir für diese Zeit wenig unterrichtet. In dem Abbreviatoreneide (TANGL, KO. S. 43), der wohl aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammt, versprechen sie bei taxierten Konzepten sich an die Taxe zu halten, bei den nicht taxierten Justizbriefen werden sie auf die diskretionäre Bestimmung des Notars verwiesen. Verboten wird ihnen freilich 1245 (TANGL, KO. S. 58 n. 14) jede Forderung an die Parteien oder jede Abmachung mit diesen über ein Honorar, aber an den *solita salaria laborantium in eisdem* (scil. *litteris legendis*), die damals erwähnt werden (ebenda n. 13), waren sie sicherlich beteiligt. In einem Briefe des Riccardus de Pophis, der nicht viel später selbst päpstlicher Abbreviator war, aber sich beklagt, daß er nur *nomine solo breviatorum consors* sei, ist von den *tot centenarii et millenarii* der Einkünfte der Breviatoren die Rede, von denen *nec unicus denarius in nostre* (Richards) *distribucionis participium derivatur*; vgl. BATZER, Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi (Heidelberg 1910) S. 137 n. 6. Gab es also damals schon *abbreviatores participantes* und andere die keinen Anteil an den Gebühren erhielten?

obligatorisch war,¹ und daß damit die auffallende Unvollständigkeit der Eintragungen in den Registerbüchern dieser Zeit zusammenhängt.

Von den Taxätzen des 13. Jahrhunderts wissen wir freilich nicht viel. Die uns erhaltene Taxordnung² enthält Ansätze nur für eine nicht große Zahl von Urkunden und nur für die Reinschriften. Die Sätze selbst sind verhältnismäßig niedrig; sie bewegen sich im allgemeinen zwischen 6 und 18 Denaren;³ nur für eine Art von Urkunden, „die mit größerer Sorgfalt geschrieben werden müssen“, steigt die Taxe auf 2 und für feierliche Privilegien auf 10 Solidi. Die Taxierung der Urkunden, für die in der Ordnung des 13. Jahrhunderts keine ausdrückliche Bestimmung getroffen war, wurde dem Ermessen des Distributors anheimgestellt, der dabei nach der Analogie der feststehenden Taxsätze verfahren sollte.⁴ Wie die Taxe für das Konzept, die den Notaren zu zahlen war, und die Siegeltaxe bemessen waren, darüber haben wir keine Kunde, und über die Höhe der insgesamt gezahlten Beträge geben weder die bisher vorliegenden Untersuchungen über die Taxvermerke der Originale⁵ noch sonstige Quellen⁶ genügenden Aufschluß.

Die einzige ausführliche Nachricht über die gezahlten Kanzleikosten, die wir aus der Zeit vor den Taxordnungen Johanns XXII. haben,⁷ datiert aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts; es handelt sich um die Urkunden, die aus Anlaß der Konfirmation des Abtes von St. Albans im Jahre 1302 ausgestellt worden sind.⁸ Der Abt bezahlte

¹ Vgl. oben S. 121. Daß aber auch für die Registrierung, wenn sie erfolgte, etwas zu bezahlen war, ergibt sich aus TANGEL, KO. S. 66 n. 6, wonach die Notare und ihre Verwandten von dieser Zahlung befreit waren.

² S. oben S. 330.

³ Daß hier *denarii provisini (provenienses) senatus* zu verstehen sind, hat TANGEL, MIÖG. 13, 14ff., wohl mit Recht angenommen.

⁴ *Habita consideratione ad alias taxatas* heißt es in der Taxordnung. Damit vgl. man die Bestimmung, TANGEL, KO. S. 66 n. 9, wonach der Distributor taxieren soll *secundum taxationem antiquam vel consideratione ipsius habita, si littera maior vel minor occurrat*. Daß hier die Taxordnung selbst benutzt ist, liegt auf der Hand; neu ist der Zusatz, daß auch die Länge der Urkunde bei der Taxierung berücksichtigt werden soll.

⁵ Vgl. MIÖG. 4, 507ff. 13, 16ff.

⁶ Die von DIEKAMP, MIÖG. 3, 602, vgl. 4, 507, angeführten Kostennotizen auf der Rückseite einiger Urkunden haben mit der päpstlichen Kanzlei schwerlich etwas zu tun; die von TANGEL, MIÖG. 13, 17 erwähnten rühren wahrscheinlich von den Prokuratoren her, deren Lohn und manche außer den eigentlichen Taxen geleistete Zahlungen einbegriffen sein können.

⁷ S. oben S. 331 N. 1.

⁸ *Gesta abb. mon. S. Albani* ed. RILEY 2, 56.

zuerst für die Reinschrift dieser Urkunden 63 *grossi Turonenses* und gab, als sie kassiert waren, dem Magister Blondinus für ihre Korrektur 2 Gulden. Demnächst entrichtete er bei der Neuausfertigung der Urkunden dem Schreiber und den Registerbeamten je 60 *grossi*, außer einem Geschenk von 4 Groschen, das ein Magister P. erhielt, damit die Registrierung beschleunigt würde. Außerdem zahlte er für drei *litterae supplicatoriae* 65 *grossi*, endlich an die Bullatoren 12 Gulden und 2 *grossi*. Dazu kamen noch andere Zahlungen: 50 Gulden an die Notare und außerdem 8 Gulden für das Konzept sowie 35 Gulden für die *littera executoria*, endlich 1 Gulden *pro bullis suarum litterarum supplicatarum*. Für uns ist es wichtig, festzustellen, daß hier zuerst eine besondere Registertaxe sicher erwähnt wird, und daß ihr Betrag dem der Schreibertaxe gleich war. Für die Siegeltaxe, die in Gulden bezahlt wurde, würden wir auf das gleiche Ergebnis nur dann kommen können, wenn wir, was freilich nicht wahrscheinlich ist,¹ annehmen dürften, daß sie für beide Ausfertigungen, die kassierte und die genehmigte, bezahlt worden ist: 123 *grossi Turonenses* mögen im Jahre 1302 ungefähr 12 Gulden entsprochen haben; ist die Bullentaxe aber nur für die zweite Ausfertigung bezahlt worden, so hat sie ungefähr das doppelte der Scriptoren- und der Registergebühr betragen.² Die Zahlung an die Notare ist im Verhältnis zu den übrigen außerordentlich hoch und beruht wohl auf einer besonderen Abmachung.

Von den beiden Taxverordnungen Johanns XXII. trifft die erste

¹ Denn dann müßte die Bullierung der Kassierung vorangegangen sein.

² Über die Wertrelation der Tourser Groschen zu Goldgulden vgl. TANGL, MÖG. 13, 15. Eine sehr genaue Angabe aus dem Jahre 1291, die TANGL noch nicht berücksichtigt hat, haben wir in den Rechnungen des Lanfrancus de Seano über die Erhebung des Zensus in Mittelitalien, herausgegeben von FABRE, Mélanges d'archéol. et d'hist. 10, 382. Danach wurde ein *grossus Tur.* zu 32 *denar. provisini* und 1 Gulden zu 25 *sol. prov.* gerechnet, und es waren also 3 *lib.* 16 *den.*, d. h. 736 *gr. Turon.*, gleich 78 Gulden 12 *sol.* 8 *den. prov.*; die Umrechnung stimmt genau. Nach der gleichen Relation wären 63 + 60, also 123 *gr. Tur.* gleich $13 \frac{3}{25}$ fl. gewesen, während in der Bullaria nur 12 fl. und 2 *gr. Tur.* bezahlt sind. Aber um diese kleine Differenz könnte sich, da die Entwertung der Silbermünzen schneller fortschritt als die der Goldgulden, die Wertrelation zwischen 1291 und 1302 leicht verschoben haben. — Zwischen der Zeit, da man nach provisinischer, und der, da man nach Tourser Währung rechnete, müssen in der päpstlichen Kanzlei die Taxen eine Zeitlang in römischen Groschen (*grossi Romanini*) berechnet worden sein; vgl. Johann XXII. „*Cum ad sacrosanctae*“ (FRIEDBERG, Corp. iur. can. 2, 1219 unten) und den Vermerk auf einer Bulle von 1272 (FINKE, Papsturkunden Westfalens S. 322 n. 684) demzufolge die Siegel- und die Scriptorentaxe je 1 *gross. Rom.* betrug.

„*Cum ad sacrosanctae*“ vom 10. Dezember 1316 nur für einen Teil der Gratialurkunden, nämlich für die Provisionsbullen, neue Bestimmungen. Sie setzt fest, daß die Abbreviatoren-, Scriptoren- und Registertaxen für diese Urkunden in gleicher Höhe erhoben werden sollen, während sie über die Siegeltaxe keine Anordnung trifft. Die demnach zweimal, und wenn die Briefe registriert wurden,¹ dreimal zu erhebende Gebühr sollte für alle Verleihungsurkunden über ein Kanonikat, eine Präbende oder ein sonstiges Benefiz ohne Rücksicht auf seinen Ertrag — also nicht für Verleihungsurkunden über höhere kirchliche Würden (Erzbistümer, Bistümer, Abteien), die in der Verordnung nicht erwähnt werden — 10 Turnosen betragen. Ein Zuschlag war nur für den Fall gestattet, daß die Briefe mit außergewöhnlichen Klauseln versehen wären; bei diesen sollte für jede Zusatzzeile (die Zeile zu 150 Buchstaben oder 25 Silben gerechnet) $\frac{1}{4}$ Turnos berechnet werden. Für den zugehörigen Exekutorialbrief belief sich die Taxe auf 12 Turnosen; Zuschläge waren hier aber nur den Scriptoren und Registratoren gestattet; die Abbreviatoren sollten für die *litterae executoriae* nur 2 Turnosen berechnen und keine Zuschläge dazu erheben. Endlich wurde für die gleichen Briefe *in forma pauperum* die Taxe allgemein auf 8 Turnosen ermäßigt.

Eine umfassende, zum Teil grundsätzlich abweichende Regelung der Gebührenordnung verfügte Johann 15 Jahre später durch die Konstitution „*Paterfamilias*“ vom 16. November 1331. Der Grundsatz, daß die Scriptorentaxe auch für die Registratur maßgebend sei, blieb aufrecht erhalten; doch mit der Maßgabe, daß bei Provisionsurkunden für Prälaten nur der Hauptbrief mit der Scriptorentaxe, die Nebenbriefe aber nur mit der Hälfte dieser Taxe bezahlt werden sollen. Von mehreren in der Hauptsache gleichlautenden Briefen zugunsten derselben Person soll nur für einen die Haupttaxe, für die anderen eine Gebühr von höchstens 6 Turnosen erhoben werden. Kopien aus dem Register sollen, wenn die Haupttaxe unter 30 Turnosen beträgt, mit dem dritten, wenn sie mehr beträgt, mit dem vierten Teile davon bezahlt werden.

Die prinzipielle Gleichheit der Abbreviatoren- mit der Schreiber-taxe hat Johann XXII. aufgehoben, es wurde vielmehr für die Abbreviatoren eine eigene, von der der Schreiber unabhängige Gebühren-

¹ *Eandem taxationem . . . in registro nostro servari volumus, cum fuerint (litterae) registrandae.* Der Nebensatz scheint doch anzudeuten, daß ein Zwang zur Registrierung aller Urkunden noch nicht bestand; sonst wäre er überflüssig.

ordnung festgestellt.¹ Sie unterschied erstens Justizbriefe, die auf Grund von Urteilssprüchen des Papstes oder der von ihm bestellten Richter von den Abbreviatoren selbst entworfen wurden, zweitens Justizbriefe, für die keine neuen Konzepte anzufertigen, sondern nur die von den Parteien eingereichten Konzepte oder die feststehenden Formulare der *audientia* zu korrigieren, d. h. dem Einzelfall anzupassen waren,² und diejenigen Gnadenbriefe, welche durch die *audientia litterarum contradictarum* gehen mußten und bei denen die Tätigkeit der Abbreviatoren sich ebenfalls auf eine Korrektur beschränkte, drittens die übrigen Gnadenbriefe. Bei der ersten Gruppe belief sich die Taxe je nach dem Umfang der Urkunde und der Schwierigkeit ihrer Herstellung auf 3—20 Turnosen. Bei der zweiten Gruppe betrug die Taxe zumeist 1 oder 2 Turnosen, sank in den leichtesten Fällen auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Turnosen und erhob sich nur bei ganz wenigen Urkunden bis zur Höhe von 4, 6 und 12 Turnosen. In der dritten Gruppe endlich wurden Gebührensätze von 6—20 Turnosen festgesetzt, wobei für Provisionsbullen der im Jahre 1316 festgestellte Satz auf 12 Turnosen erhöht wurde. Über 20 Groschen ging also die Abbreviatorentaxe in keinem Falle hinaus; doch blieb in besonders schwierigen und verwickelten Fällen eine besondere Abmachung über eine Erhöhung der Taxe vorbehalten; konnten die Parteien sich darüber mit dem Abbreviator nicht einigen, so sollte bei den Urkunden, die von den Notarabbreviatoren zu bearbeiten waren, einer der Notare, den der Impetrant zu bezeichnen hatte, bei denen der dritten Gruppe, die von den Kanzleiabbreviatoren verfaßt wurden, ein vom Vizekanzler für eine bestimmte Zeit zu ernennender Abbreviator die Taxe feststellen.

Über die Siegeltaxe fehlt es auch in der zweiten Verordnung Johannis an Bestimmungen; daß sie grundsätzlich der Scriptorengebühr gleich sein sollte, ist nur eine Vermutung, die freilich eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat, durch die vorliegenden Einzelzeugnisse aber nicht ganz bestätigt wird.

Was endlich die Schreibertaxe³ selbst betrifft, so wird auch in ihr

¹ Vgl. für das Folgende die Ausführungen TANGELS, MIÖG. 13, 58 ff. Doch scheint mir nach § 116 der Konstitution „*Paterfamilias*“ ein Unterschied zwischen *formare* und *facere notam* nicht gemacht werden zu dürfen. In der zweiten und dritten Gruppe werden zum Teil dieselben Urkunden erwähnt, vgl. z. B. § 16 und 56, 17. 18 und 57, 19. 21 und 55. Aber die Tätigkeit der Abbreviatoren an ihnen ist verschieden.

² S. oben S. 300f.

³ Muß ein Brief neu geschrieben werden, so geschieht dies, wenn ein Beamter die Schuld trägt, auf dessen Kosten, sonst zahlt die Partei die halbe Taxe. Ebenso werden Duplikate mit der halben Taxe bezahlt.

zwischen den Justizbriefen und den Gnadenbriefen, die durch die Audientia gehen, einer- und den übrigen Gnadenbriefen andererseits ein Unterschied gemacht. Bei den gleichen Urkundenarten ist die Schreibertaxe zumeist etwas höher und nur in ganz vereinzelt Fällen niedriger als die der Abbreviatoren; das letztere trifft aber gerade bei den Provisionsurkunden für niedere Geistliche zu,¹ bei denen die Taxe von 10 Turnosen für den Haupt- und von 12 Turnosen für den Exekutorialbrief aufrechterhalten blieb, wie sie 1316 festgestellt war;² auch die Bestimmung, daß bei einer außergewöhnlich langen Narratio oder wegen ungewöhnlichen Klauseln Zuschläge erhoben werden dürften, die zeilenweise berechnet und für die Zeile mit $\frac{1}{4}$ Groschen bezahlt werden sollten, blieb bestehen. Im übrigen richtete sich die Taxe der Gnadenbriefe nach dem Inhalt der Urkunde, zuweilen auch nach dem Stande des Empfängers; der niedrigste Satz betrug 8, der höchste — bei Konservatorien für einen Erzbischof und seinen Metropolitansprengel — 50 Turnosen; doch kommen immerhin auch hier Taxen über 20 Turnosen nur selten vor. Bei den Briefen, die durch die Audientia gehen,³ ist die niedrigste Taxe 1 Turnos, die höchste — für *privilegia communia* — beträgt 8 Turnosen. Für alle Urkundenarten, die nicht in der Verordnung mit einer besonderen Sachtaxe bedacht sind, soll Bezahlung nach dem Umfange eintreten, mit der Maßgabe daß für jede Zeile bis zu 30 Zeilen bei Gnadenbriefen $\frac{1}{2}$, bei den Justiz- und Audientia-briefen $\frac{1}{3}$ Turnos bezahlt werden sollte; über 30 Zeilen hinaus kostete die Zeile (für deren Länge, wie wir aus einer späteren Aufzeichnung erfahren, die Verordnung von 1316 maßgebend blieb) bei den ersteren Briefen 1, bei den letzteren $\frac{1}{2}$ Groschen.

Die Grundsätze der Taxordnungen Johanns XXII. sind in der avignonesischen Zeit und darüber hinaus maßgebend geblieben. Wie lange sich die durch die zweite Konstitution geschaffene besondere Gebührenordnung für die Abbreviatoren behauptet hat, ist freilich zweifelhaft. Die Konstitution Martins V. „*In apostolice dignitatis*“ vom Jahre 1418 setzt allerdings noch eine von der Schreibertaxe unab-

¹ Provisionsurkunden für höhere Geistliche kosten bei Äbten 16, bei Bischöfen 20, bei Erzbischöfen und Patriarchen 24 Turnosen für jeden Brief. Unter Umständen werden noch 2 Turnosen dazugeschlagen. — Bei Provisionen *in forma pauperum* bleibt der Satz von 8 Turnosen bestehen.

² Bei den Abbreviatoren war sie für den Hauptbrief auf 12 Turnosen erhöht worden, s. oben S. 337.

³ Man beachte, daß für sie auch bei den Justizbehörden und in der *audientia* Gebühren zu bezahlen waren.

hängige Festsetzung der Gebühren für die Konzepte voraus;¹ und für die Notarabbreviatoren hat derselbe Papst noch 1425 Taxen von 12 *grossi* für die Hauptbriefe bei Prälatenernennungen und von 2 Turnosen für die Nebenbriefe festgesetzt, wobei er sich ausdrücklich auf die Verfügungen Johanns beruft.² Ja, sogar noch im Jahre 1455 hat Nikolaus V. für die Abbreviatoren einige besondere Taxbestimmungen verfügt, die von denen Johanns XXII. wenigstens im Prinzip nicht abweichen.³ Allein in der Praxis scheinen die Abbreviatoren schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich nicht mehr an diese Verfügungen, wie oft sie neu eingeschärft werden mochten, gehalten zu haben;⁴ und im Jahre 1463 hat Pius II., als er das geschlossene Kollegium der Abbreviatoren errichtete, die Gebührenordnung Johanns durch die Bestimmung aufgehoben, daß die Abbreviatoren von nun an bei allen Urkunden, mochten sie *per cameram* oder *per cancellariam* expediert werden, dieselbe Taxe wie die Scriptoren erheben sollten.⁵

¹ TANGL, KO. S. 134 § 2. Für die von den Notaren anzufertigenden Konzepte der Konsistorialbullen trifft sie zugleich neue Bestimmung, indem die Taxe von der Höhe des *servitium commune* für die betreffende Kirche abhängig gemacht wird. Doch gilt das nur für die Notare (Protonotare) selbst; über die Gebühr ihrer Abbreviatoren bestimmt die Konstitution „*Sanctissimus dominus*“ von 1425, TANGL, KO. S. 164 § 7, wie oben angegeben ist.

² Diese Gebühren oder wenigstens die von 2 Turnosen sind aber *expensis prothonotarii, cuius abbreviator est*, zu zahlen, also nicht von den Parteien zu entrichten.

³ OTTENTHAL, Reg. canc. S. 259 n. 36. Auch Eugén IV. knüpft noch an die Taxen Johanns XXII., die durch seine eigenen nur ergänzt werden, für die Abbreviatoren sowohl wie für die Scriptoren an.

⁴ Sowohl in einer venezianischen Kostenberechnung vom Jahre 1405 (CORNELIUS, Ecclesiae Venetae 7, 113 ff.) wie in einer Kostenberechnung für den Abt von St. Albans von 1423 (Ann. monast. S. Albani, ed. RILEY 2, 271) sind die Ansätze für die Abbreviatoren, für die Scriptoren und für die Registratoren ganz dieselben. Eine besondere Abbreviatorentaxe kam also dafür nicht in Betracht. — Dagegen zahlten Lüneburger Ratsboten 1453 für eine Restitutionsbulle, die der spätere Protonotar Nikolaus Stoketo erwirkte, nachdem sie am 5. Juni die Supplik im Supplikenregister ausgelöst hatten: am 10. Juni für die Minute 2 Dukaten, am 14. dem *scriptori bullae* 2 Dukaten 6 Grossi, an demselben Tage *in plumbo* 1 Dukaten 1 Grossus und *in registro* 2 Dukaten 2 Grossi. Die Taxe wird also 2 Dukaten gewesen sein, wozu für Schreiber und Registratoren kleine Zuschläge kamen, während im Siegelbureau eine Ermäßigung auf die halbe Taxe mit einem Zuschlage von 10 Prozent (s. unten) stattgefunden zu haben scheint (vgl. Hans. Geschichtsblätter 1887 S. 48 f.). Diese Angaben sind übrigens auch deswegen beachtenswert, weil sie über die Zeitdauer der Expedition von der Auslösung der Supplik bis zur Registrierung der Bulle Aufschluß geben.

⁵ TANGL, KO. S. 181 n. 3.

Hinsichtlich der Registertaxe blieb es auch im 15. Jahrhundert bei der Bestimmung, daß sie der der Scriptorum gleich sein solle. Die Scriptorientaxe selbst ist, wie wir schon erwähnt haben, in der avignonesischen Zeit durch Zusätze fortgebildet und ergänzt worden, die zum Teil durch das Aufkommen neuer Urkundenarten und Urkundenformeln veranlaßt wurden, zum Teil aber auch in besonderen Einzelfällen ihre Veranlassung hatten. Die in diesen Zusätzen bestimmten Taxen sind bisweilen erheblich höher als die der Verordnungen Johannis, Beträge von 50, von 100 und selbst von mehreren hundert Turnosen kommen mehrfach vor; in einem Falle ist die Taxe bei einer allerdings ungewöhnlich langen Absolutionsurkunde für Ludwig den Römer und Margarethe Maultasch von Tirol sogar auf 2000 Groschen erhöht worden.¹ Und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat dann wahrscheinlich durch die Ordnung Eugens IV. eine weitere bedeutende Erhöhung der Taxenansätze, freilich nicht für alle, aber doch für viele Urkundenarten ein.

Allerdings war auf die Festsetzung der Taxe durch den Rescribendar, seine Assistenten und die Komputatoren des Scriptorumkollegiums ein gewisser Einfluß der Parteien möglich: man handelte wohl darum und gewann die maßgebenden Männer durch Bestechung. So hat im Jahre 1405 der Prokurator des Dominikanerordens, der für die *fratres et sorores ordinis de poenitentia beati Dominici* eine Bestätigung ihrer Regel nachsuchte, es durch ein Geschenk von 2 Gulden erreicht, daß die Taxe auf 12 Gulden ermäßigt wurde, während sie zuerst 20, 25 oder gar 30 Gulden betragen sollte.² Das wußte man auch in Deutschland, und so instruierte der Rat von Hildesheim im 15. Jahrhundert einen Prokurator, gewisse Gratien nur dann zu erwirken, wenn er sie für einen bestimmten Betrag — einmal einen vierfach niedrigeren, als die Kanzleibeamten zuvor angegeben hatten — erwirken könne.³ Der Bremische Rat aber ging im Jahre 1392 ganz sicher, indem er mit einem solchen Urkundenmakler einen Vertrag schloß, durch den dieser sich verpflichtete, für den festen Preis von 300 Dukaten bestimmte Bullen Bonifaz' IX. *vera bulla bullatas* zu beschaffen, oder, wenn er

¹ Über noch viel höhere Taxen bei der Investitur des Königs Ladislaus von Neapel und der Approbation König Ruprechts vgl. TANGEL, MIÖG. 13, 61 ff. Der daselbst auf S. 63 erwähnte Rest von 100 Gulden stellt vielleicht den unten besprochenen zehnprozentigen Zuschlag in der Bullaria dar.

² CORNELIUS a. a. O. S. 113; vgl. auch den interessanten Brief bei SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. 82.

³ DÖBNER, UB. der Stadt Hildesheim 3; 46 n. 101; 362 n. 821; 537 n. 1164.

das nicht könne, das Geld zurückzuzahlen:¹ was der Mittelsmann durch Handeln ersparen konnte, war dann sein Verdienst.

Die einmal festgesetzte Taxe aber war, nach dem, was wir oben bemerkt haben, dreimal zu bezahlen: im Bureau der Schreiber, in dem der Abbreviatoren und in der Registratur. Dabei war am Ende des 15. Jahrhunderts im Abbreviatorenbureau ein kleiner Abzug gestattet, wenn schon bei der Anfertigung des Konzepts dem Abbreviator, der dies getan hatte, ein Honorar gezahlt war.² In der Bullaria dagegen wurde zu der Scriptorientaxe ein Zuschlag erhoben, der das ganze 15. Jahrhundert hindurch 10 Prozent der Taxe betragen zu haben scheint.³ Endlich kam im 15. Jahrhundert — wie es scheint seit dem Jahre 1403⁴ — bei den Urkunden, die *per cameram* expediert wurden, bei deren Anfertigung also die Sekretäre beteiligt waren, noch eine fünfte Taxe (*quinta taxa*, Sekretärtaxe) hinzu, deren Betrag wiederum dem der Scriptorengebühr gleich sein sollte, nicht selten aber darüber hinaus gesteigert wurde.⁵

Überhaupt aber war es mit der Zahlung der eigentlichen Taxen

¹ Bremisches UB. 4, 187 n. 144.

² SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. 27.

³ So wird 1405 (CORNELIUS a. a. O.) *pro quolibet floreno* ein Grossus als Zuschlag gezahlt. Ebenso werden 1423 (RILEY a. a. O.) für eine Bulle statt der Taxe von 8 Gulden und für eine andere statt der Taxe von 10 Gulden im Siegelamt 8 Gulden 8 Grossi und 11 Gulden erhoben. Woher es dann kommt, daß für die Bulle *de ieiunio* statt der Taxe von 8 Gulden im Siegelamte 22 bezahlt werden müssen, bleibt freilich dunkel. Aber der gleiche Zuschlag von einem Karlin für jeden Dukaten der Taxe (der Dukat hat 10 Karline) wird auch in der *Practica cancellariae* ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 33 bezeugt, die hinzufügt, daß damals *de novo* noch ein zweiter gleich hoher Zuschlag erhoben werde. Damals banden sich freilich auch die *taxatores in bullaria* nicht mehr an die Scriptorientaxe, sondern *interdum augmentant taxam per rescribendarium impositam, interdum diminuunt*. Daß eine Minderung der Taxe nicht selten war, zeigen die Expensenzettel, MIÖG. 17, 95 ff.; ebenso aber weisen sie bisweilen auch beträchtliche Erhöhungen auf. Vgl. dazu die Beschwerdeschrift der *collectores plumbi* von 1497, TANGL, KO. S. 400 ff.

⁴ Vgl. JANSEN in Festgaben für HEIGEL (München 1903) S. 153 ff.

⁵ Für den *corrector litterarum apost.* wurde im Jahre 1402, als Bonifaz IX. seine feste Besoldung aufhob, die sich bis dahin auf etwa 200 Gulden belaufen hatte, eine besondere Gebühr eingeführt, die sich für Justizbriefe auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Grossus, für *executoriae* auf 1 Gr., für Provisionsbullen über Bistümer auf 3 Gr., über Klöster auf 2 Gr. belief, vgl. die Bulle, Röm. Quartalschrift 20^b, 95, und oben S. 302. — So erklären sich die Ansätze *pro birretto correctoris* in Expensenzetteln des 15. Jahrh., vgl. z. B. MIÖG. 17, 92 n. 2; 100 n. 15; 101 n. 17; 103 Beilage III. Allerdings beträgt hier der Ansatz bei Bistümern und einem Kloster nicht 2 oder 3, sondern 4 Grossi oder Karlini, ist also wieder erhöht worden.

nicht getan. Daneben waren in vielen Fällen, besonders, wenn es sich um wichtigere Urkunden handelte, die mächtigere Herren oder wohlhabende Kommunen zu erwirken wünschten, ansehnliche Beträge, welche die Höhe der Taxen weit überstiegen, an den Papst selbst unter dem Namen einer *compositio* zu entrichten, mit denen oft genug andere Zahlungen an einflußreiche Kardinäle oder andere Würdenträger der Kurie verbunden werden mußten. Zahlte man Bonifaz IX. nichts, so mußte man auf eine unendliche Verschleppung der Angelegenheit, die man betrieb, gefaßt sein, wie sie sich der Prokurator jener Dominikaner-Kongregation, von der wir oben sprachen, gefallen lassen mußte: man hatte ihm mehrfach gesagt, der Papst wolle Geld haben,¹ aber seine Auftraggeber wollten jede Simonie vermieden wissen, und so kam ihre Sache erst nach Jahren unter einem anderen Papst zur Erledigung. Aber Bonifaz IX. ließ auch mit sich reden: einem kölnischen Gesandten, der 1394 für seine Stadt in Rom Privilegien erwirkte, hatte man zuerst gesagt, daß der Papst für die Absolution der Stadt und die Aufhebung des Interdikts mindestens 8000 Dukaten haben müßte; später bekam er sie für etwa den siebenten Teil dieser Summe und für diesen Preis und einige Nebenkosten noch zwei andere Bullen obendrein.² Diese drei und sieben weitere Urkunden,³ die der Gesandte erwirkte, wurden dann freilich mit der Signatur *gratis de mandato domini nostri pape* versehen: aber wie wenig das beachtet wurde, zeigt sich aus der Rechnung des Gesandten; obwohl er für die letzteren sieben Urkunden noch einmal 1050 Dukaten an die Kammer gezahlt hatte, mußte er außerdem noch ziemlich bedeutende Beträge für die Anfertigung der Suppliken nicht nur, sondern auch für Konzepte, Reinschriften, Bullierung und Registratur entrichten.⁴ Und außerdem waren Nebenzahlungen in jedem Stadium, das eine Urkunde zu durchlaufen hatte, kaum zu vermeiden: darüber geben die früher erwähnten Expensenzettel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und ein kurzes Handbuch für die, welche Provisionen zu erwirken wünschten, das SCHMITZ-KALLENBERG unter dem Titel *Practica cancellariae* veröffentlicht hat und das aus dem Ende dieses Jahrhunderts stammt,

¹ CORNELIUS a. a. O. S. 73ff. Sehr charakteristisch ist die daselbst S. 100 mitgeteilte Äußerung über den einflußreichen Sekretär Johannes de Bononia: *ego cognoscebam hominem; ipse est mortuus et possum iam secure dicere: ipse non movisset pedem per duos passus, ut alicui serviret, sine pecunia.*

² Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 4, 12, 76. 73; vgl. TANGL, MIÖG. 13, 65f.

³ Es sind die Nummern 5310—5316 des Kölner Stadtarchivs.

⁴ TANGL a. a. O. S. 67f.

genügende Auskunft.¹ Man zahlte im Supplikenbureau, um die Registratur der Supplik zu beschleunigen,² dort³ und wiederum im Abbreviatorenbureau, um die Supplik ausgeliefert zu erhalten; im Scriptorenbureau an den Schreiber angeblich für das Pergament, dann an den die Reinschrift revidierenden Abbreviator *in prima visione*, an den *custos cancellariae*, der etwaige Rasuren festzustellen hatte, in der Bullaria an alle Beamte, im Registraturbureau an den Schreiber, bei der Expedition *per cameram* an den Summista — dies alles, abgesehen von den bei einer *littera rescribenda* entstehenden weiteren Kosten, den bei Provisionsbullen zu erlegenden Gebühren für das Examen des Kandidaten usw. und den eigentlichen Taxen.⁴

Die für die Abbreviatoren und Scriptoren zu erhebenden Gebühren wurden in den beiden Bureaus selbst gezahlt, flossen unverkürzt den ihnen angehörenden Kanzleibeamten zu und wurden — nach sehr eingehenden und komplizierten Bestimmungen, die in den päpstlichen Konstitutionen für beide Beamtenklassen enthalten sind — unter sie verteilt.⁵ Dagegen fiel die Bullentaxe ganz der päpstlichen Kammer zu; die Bullatoren hatten sich, abgesehen von ihrem Gehalt, mit den Nebensporteln und Trinkgeldern, die auch bei ihnen üblich waren, und über deren Höhe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eigene päpstliche Verordnungen ergingen, zu begnügen. Die Taxbeträge wurden, wie wir aus den seit 1299 vorliegenden Rechnungen ersehen, im Siegelamt selbst, bisweilen in sehr verschiedenen Münzsorten, eingezahlt, in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt und bis 1336 allwöchentlich, später meistens monatlich, bisweilen aber auch nach kür-

¹ *Practica canc.* S. 21 ff. Vgl. außerdem den Bericht von 1497 über die Mißbräuche bei der Gebührenerhebung in allen Kanzleibureaus, TANGL, KO. S. 390 ff.

² Eine solche Zahlung kommt schon in der oben (S. 340 N. 2) erwähnten Rechnung von 1405 vor. — Auch im Bullenregister zahlte schon 1302 der Abt von St. Albans (s. oben S. 334 N. 8) *magistro P. ut citius registarentur* 4 Turnose.

³ Das bedeutet der Lüneburger Kostenvermerk vom 5. Juni 1453: *N(icolai) supplicacien te losende in registro 7 b[olonini]*, Hans. Geschichtsblätter 1887 S. 48.

⁴ Seit dem Ausgang des 15. Jahrh. sind diese Extrazahlungen noch vermehrt worden. Vgl. z. B. den Trienter Expensenzettel von 1488, MIÖG. 17, 103 f.

⁵ Die entgegenstehende Behauptung von HALLER, Papsttum und Kirchenreform 1, 105 N. 1, ist ganz irrig, nicht nur für das 14. (wie schon GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 99, bemerkt hat) sondern auch für das 15. und 16. Jahrh.

zieren oder längeren Zeiträumen an die Kammer abgeliefert.¹ Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurden einige Jahre lang die Erträge der Bullaria, soweit nicht aus ihnen auf päpstliche Anweisung Zahlungen unmittelbar an Gläubiger der Kurie oder andere Empfangsberechtigte geleistet wurden, an die Registratur abgeführt, um von hier mit den Einkünften dieses Bureaus zusammen von einem Registrator verrechnet² und nach den Anweisungen des Papstes oder des Kämmerers verwandt zu werden.³ Denn auch die Einkünfte des Registers flossen wenigstens zum Teil in die päpstliche Kammer. Wie es damit im 14. Jahrhundert gehalten worden ist, bedarf freilich noch weiterer Untersuchung; in den päpstlichen Kammerbüchern aus der Zeit Johanns XXII. und Benedikts XII. scheinen nach den bisher darüber vorliegenden Angaben Einnahmen aus dem Register nur in den Jahren 1335 und 1337 gebucht zu sein, und zwar scheint nach dem Wortlaut einer der veröffentlichten Eintragungen damals der dritte Teil des wirklichen Ertrages an die Kammer abgeführt zu sein.⁴ Nach den Rechnungsbüchern des Registrators Stephanus de Prato⁵ sollte man annehmen, daß im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die ganzen Einkünfte aus der Registertaxe so verwandt worden wären, und dem entspricht ein Befehl des Vizekämmerers an die Registratoren vom Jahre 1426,⁶ durch

¹ Nachweisungen bei BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 247ff. Vgl. auch GÖLLER, Vatikanische Quellen zur Gesch. des päpstlichen Hof- und Finanzwesens 1, 71 ff.

² Das ergibt sich aus den Rechnungen des Registrators Stephanus de Prato, die GUASTI im Arch. stor. ital. 4. Serie Bd. 13 (1884) herausgegeben hat. Vgl. auch BAUMGARTEN S. 251 f. 253.

³ Nach einer Verfügung Eugens IV. von 1435 sollte ein Drittel der Bulleneinkünfte Beamten der Pönitentiaria abgeliefert werden, vgl. GÖLLER, Gesch. der Pönitentiaria 1, 149. Die Hälfte der Einkünfte aus der Bullentaxe bezogen seit 1486 die *collectores taxae plumbi*; daher beschwerten sie sich 1497 darüber, daß die *taxatores in bullaria* diese Taxen so oft ermäßigen, vgl. TANGL, KO. S. 400ff. Bei der Verdoppelung des Kollegiums der Kollektoren durch Alexander VI. wurde ihnen auch die andere Hälfte dieser Einkünfte zugesprochen.

⁴ GÖLLER, Mitteilungen und Untersuchungen S. 99 kennt solche Buchung nur aus dem Jahre 1335. Aber in den Rechnungen, die VIDAL, Lettres communes de Benoît XII. 2, 436ff., mitteilt, kommt sie auch 1337 vor, dagegen sonst unter Benedikt XII. nicht. Nach der Taxordnung Johanns XXII. „*Paterfamilias*“ § 235ff., TANGL, KO. S. 110, sollte man annehmen, daß die Register-taxe den *registratores* zugefallen wäre. Dagegen ergibt sich aus Martins V. Bulle „*Romani pontificis*“ von 1423 § 12, ebenda S. 151, daß die Registerschreiber feste Gehälter und an der Taxe keinen Anteil haben.

⁵ Oben N. 2.

⁶ OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 514.

den sie angewiesen werden, *singulas pecuniarum summas ex emolumentis registri* an den Schatzmeister auszuzahlen. Aber aus einer Rechnung über die Einkünfte aus Bullaria und Registratur für die Jahre 1418 und 1419¹ ergibt es sich, daß damals der Vizekanzler von den Registereinkünften einen Anteil, wie es scheint die Hälfte, bezog,² und aus einer anderen Notiz vom Jahre 1405³ erfahren wir, daß damals ein Viertel des Registerertrages dem Vizekanzler zufiel.⁴ Danach wird anzunehmen sein, daß, wenn in anderen Rechnungen von solchen Abzügen von dem Ertrage der Registertaxe nicht die Rede ist, daraus noch nicht gefolgert werden darf, daß sie nicht vorgekommen wären; genauer aber werden diese Verhältnisse erst bei systematischer Benutzung der päpstlichen Kammerbücher zu übersehen sein.

In der späteren Zeit des 15. Jahrhunderts ist dann, je nachdem die Urkunden *per cancellariam* oder *per cameram* expediert wurden,⁵ die Bezahlung von Bullen- und Registertaxe verschieden geregelt gewesen.⁶ Bei der Expedition *per cancellariam* blieb es dabei, daß die Zahlung für die Siegelung in der Bullaria und die für die Registrierung in der Registratur erfolgte;⁷ bei der Kammerexpedition dagegen, bei der die Urkunden nicht in die Kanzlei-, sondern in die Kammerregister eingetragen wurden, wurde in der Bullaria der dreifache Betrag der vom Rescribendar festgesetzten Taxe erhoben,⁸ nämlich die Gebühren für die Bullierung und für die Registrierung, die ganz der Kammer zufielen,⁹ und außerdem die oben erwähnte, im Anfang des 15. Jahr-

¹ Röm. Quartalschrift 8, 436 ff.

² Dies folgt aus den Einträgen zum 31. Mai 1419: *a registro pro medietate deductis expensis 480 flor. 22 sol. 6 den.* und außerdem ein Betrag für 14 Bullen *de quibus dominus vicecancellarius non debet habere partem.*

³ BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 253. Für die Zeit Johannis XXIII. vgl. dessen Bulle von 1413, BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 120, wonach der dem Vizekanzler zustehende Anteil an der Registertaxe, den er dem Papst dargeliehen hatte, in 26 Monaten die gewaltige Summe von 16 000 Gulden betrug.

⁴ Daß auch 1437 der Vizekanzler Einkünfte aus der Registertaxe bezog, ergibt sich aus dem Ernennungspatent des Francesco Condolmer, vgl. OTTEN-THAL, MIÖG. Erg. 1, 516.

⁵ S. oben S. 317 ff.

⁶ Daher werden denn auch die Siegeleinnahmen der *littere per cancellariam expedite* gesondert verrechnet. Einen Beleg von 1457 bringt BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 253.

⁷ *Practica cancellariae* ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 33f. 51.

⁸ Ebenda S. 37. Daher die häufige Erwähnung von *tres taxae* in den Expensenzetteln und Ausgaberechnungen.

⁹ Daher war in diesem Fall dem Registerbeamten und dem Auskultator noch ein besonderes Entgelt für ihre Arbeit zu zahlen. Welche Extraforde-

hundreds eingeführte *quinta taxa* der Sekretäre. Wie wir aus der Bulle Innocenz' VIII. vom Jahre 1487 über die Organisation des auf 30 Mitglieder verstärkten Sekretärkollegiums erfahren, war von einigen Vorgängern des Papstes und von ihm selbst diese Taxe ganz oder teilweise den Sekretären entzogen und für die Bedürfnisse des Papstes selbst¹ verwandt worden: von nun an, verfügt der Papst, solle sie wiederum ganz dem Kollegium zufallen, dem auch die Taxe für Breven, in denen höhere Ämter, Würden und Einkünfte im Kirchenstaat verliehen wurden, zugute kam.

Der Geschäftsgang in der Kanzlei wurde durch päpstliche Erlasse und durch Verordnungen der Kanzleileiter geregelt, die in uns in erheblicher Zahl seit dem 13. Jahrhundert erhalten sind.² Schon im Anfang dieses Jahrhunderts hatte man in der Kanzlei ein Hand- und Hilfsbuch, das als *liber provincialis* oder *provincialis cancellariae* oder einfach *provincialis* bezeichnet wurde; der Kern des Buches, von dem es seinen Namen erhielt, war ein nach Provinzen geordnetes Verzeichnis sämtlicher Erzbistümer und Bistümer der katholischen Christenheit. Dies Buch wurde im 13. Jahrhundert benutzt, um allerhand auf den Geschäftsgang in der Kanzlei, auf die Funktionen der Beamten, ihre Rechte, Pflichten und Einkünfte bezügliche Aufzeichnungen, Eidesformeln und Verordnungen darin einzutragen; auch eine Sammlung von Urkundenformularen, auf die wir in anderem Zusammenhang zurückkommen werden, wurde damit verbunden.

Dies Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts³ ist uns nur aus abschriftlicher Überlieferung bekannt. Eine Abschrift, die aber keineswegs den ganzen Inhalt des Buches wiedergibt, wurde wohl um das Jahr 1280 an der Kurie, wahrscheinlich von einem Beamten der Kanzlei oder im Auftrage eines solchen, hergestellt;⁴ sie befindet sich jetzt in der Biblio-

rungen aber auch in der Kanzleiregistratur gestellt wurden, zeigt der Bericht von 1497, TANGL, KO. S. 390 ff.

¹ *In eiusdem sedis opportunitatibus*, Innocenz VIII. „*Non debet reprehensibile*“ § 16, Bullar. Roman. 5, 334.

² S. oben S. 287 N. 3. 4 und S. 288 N. 1. Vgl. für das Folgende jetzt die Einleitungen zu den unten erwähnten Publikationen von TANGL und v. OTTENTHAL. Die dort gegebenen Belege wiederhole ich nicht.

³ Für die zeitliche Entstehung seiner einzelnen Bestandteile, der ich in der ersten Auflage dieses Buches eine eigene Untersuchung gewidmet hatte, genügt es jetzt auf die Erörterungen TANGLS a. a. O. zu verweisen; von ihren Ergebnissen weiche ich nur in wenigen Einzelheiten ab, was an den Stellen, wo darauf Bezug genommen wird, im einzelnen näher begründet wird.

⁴ Man könnte daran denken, daß Jakob, Domherr von Bologna, der am 6. Juli 1278 als *auditor litterarum contradictarum* erscheint, aber schon im

thek des Collegium Hispanicum zu Bologna.¹ Nach Anfertigung dieser Abschrift wurde das Kanzleibuch, das bis in die Zeit Urbans VI. in offiziellem Gebrauche blieb, durch zahlreiche und wichtige Neueintragungen bereichert. Da nun aber das alte Kanzleibuch durch den Gebrauch stark abgenutzt war, beauftragte der *regens cancellariam* Urbans VI., Kardinal Rannulf von S. Potentiana, den Abbreviator und Scriptor Dietrich von Niem, eine Abschrift davon herstellen zu lassen, die dieser selbst mit der Vorlage kollationierte; diese Abschrift, die im April 1380 vollendet wurde, ist uns in einer Pariser Handschrift² erhalten. Auch sie enthält nicht den ganzen Inhalt des alten *liber provincialis*;³ außerdem hat Dietrich von Niem die Ordnung, in der die einzelnen Stücke in seiner Vorlage aufeinander folgten, nach seinem Ermessen

nächsten Jahre durch Gifred von Anagni ersetzt wird (s. oben S. 284 N. 1), die Handschrift nach Bologna gebracht hat, vorausgesetzt daß er, worüber mir nichts bekannt ist, nicht gestorben ist, sondern sein Amt niedergelegt und sich nach Bologna zurückgezogen hat. Daß das jüngste sicher datierbare Stück der Handschrift (TANGL, KO. S. 69ff.) vom 12. Febr. 1278 datiert, würde gut zu dieser Vermutung passen. Die Lesung der von TANGL, KO. S. LXIV, besprochenen Notiz in der Handschrift ist zu unsicher, als daß man bestimmte Schlußfolgerungen daran knüpfen könnte.

¹ Cod. collegii Hispanici Bononiensis n. 275. Beschrieben von SIMONSFELD, SB. der Münchener Akademie 1890 Bd. 2, 218ff.; TANGL, KO. S. LXIIff. Unvollständige Ausgabe nach dieser Handschrift von MERKEL, Arch. stor. ital. Append. V (19.), 131ff.

² Cod. Paris. lat. 4169. Eingehende Beschreibung in der Ausgabe von ERLER, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim (Leipzig 1888).

³ So fehlen das Stück TANGL, KO. S. 54ff., und einige in der Bologneser Handschrift stehenden Stücke, die zum Lyoner Konzil gehören; daß diese in dem *liber provincialis* standen, darf man wohl bestimmt annehmen. — Ein Stück, auf das in den *consuetudines cancellariae*, TANGL, KO. S. 65 n. VII § 1, verwiesen wird und das danach in *provincialis cancellariae* gestanden haben soll, fehlt sowohl in der Bologneser wie in der Pariser Handschrift; denn ich glaube nicht, daß, wie TANGL S. XXVII und S. XXXI unten meint, in VII, 1 auf Const. II., § 3 (TANGL S. 54, 3) verwiesen wird. In VII, 1 ist von der Verlesung der Petitionen vor dem Papst, in II, 3 von der Einreichung von Petitionen in der *data communis* die Rede: das sind Dinge, die nichts miteinander zu tun haben. Auch ist in II, 3 nicht, wie TANGL meint, zu dem Eingangswort *nullus* das Wort *notarius* zu ergänzen; vielmehr verbietet II, 3 ganz allgemein die Einreichung von Petitionen für vornehme Personen ohne besiegelte Vollmacht; vgl. unten Kap. Petitionen und Vorverhandlungen. — Einzelne Stücke aus dem *liber provincialis* enthält auch das von TANGL, MIÖG. 13, 7, beschriebene Formular- und Kanzleibuch, das dem zweiten Bande der Papierregister Clemens' VI. beigegeben ist; sie fehlen z. T. in der Bologneser wie in der Pariser Handschrift.

umgestaltet¹ und die in der Vorlage fehlenden Rubriken sowie andere kleinere Zusätze hinzugefügt.

Nachdem diese Abschrift des *liber provincialis* hergestellt war, ist die Vorlage wahrscheinlich nicht weiter in der Kanzlei benutzt worden; sie ist verloren gegangen. Dagegen diente nun die Abschrift Niems als offizielles Kanzleibuch, in das noch Verordnungen des Kanzleichefs vom Jahre 1380 oder 1381 sowie mancherlei Notizen, namentlich über die Annahme und Vereidigung von Kanzleibeamten, die bis zum Jahre 1405² reichen, eingetragen worden sind; wie und wann es dann nach Paris gekommen ist, wissen wir nicht. In Rom blieb aber eine im Anfang des 15. Jahrhunderts angefertigte Abschrift der von Niem hergestellten Kopie des *liber provincialis*, die jedenfalls auch in der Kanzlei offiziell benutzt worden ist; sie enthält außer den in die Pariser Handschrift aufgenommenen noch andere Nachträge, insbesondere Kanzleiregeln aus der Zeit von Johann XXII. bis Gregor XII.; und es scheint, daß sie in der Kanzlei dieses Papstes auch nach dessen Absetzung durch das Pisaner Konzil bis in die letzte Zeit seiner Regierung verblieben ist.³

Inzwischen hatte man in Avignon, wie TANGEL sehr wahrscheinlich gemacht hat, unter Clemens VI. eine Fortsetzung des alten Kanzleibuches angelegt, die in der Kanzlei als *quaternus albus* bezeichnet wurde. Darin wurde eine neue Formularsammlung und eine Sammlung päpstlicher Konstitutionen aus der Zeit von Johann XXII. bis auf Urban VI. eingetragen, von denen sich die meisten auf Reservationen von Pfründen in Italien beziehen. Auch dieser *quaternus albus* ist uns nicht erhalten, doch haben wir in einem Kodex, der wohl durch den Kardinal Francesco Barberini in die Bibliothek seiner Familie gekommen ist, eine Abschrift davon, die Dietrich von Niem im Mai 1380 auf Befehl des Kanzleichefs hat anfertigen lassen und die er in derselben Weise wie jene mit dem Original kollationiert hat.⁴ Er bezeichnete diese Abschrift im Gegensatz zu der des *liber provincialis* als den *liber secundus cancellariae*; und wie der erste *liber cancellariae* wurde nun auch der zweite zu Nachträgen benutzt, die von 1423 an gleichzeitig eingetragen

¹ Das sollen jedenfalls die Worte *et per ordinem meliori modo quo potui eius capitula quelibet collocavi* (ERLER S. 204) bedeuten; auch weicht die Reihenfolge der Stücke in der Bologneser Handschrift ab.

² Nur eine Zeile ist noch im Jahre 1417 nachgetragen; aber sie beweist, daß die Handschrift damals noch in Rom war.

³ Cod. Ottobon. lat. 911, vgl. TANGEL, KO. S. LXVf.; MIÖG. 11, 340.

⁴ Cod. Barberini XXXV. 69, jetzt in der Vatikanischen Bibliothek, vgl. TANGEL, MIÖG. 10, 464ff.; KO. S. XLVIIff. LXVIIff.

und mit authentischen Beglaubigungsvermerken versehen sind. Im 15. und 16. Jahrhundert war diese Handschrift das offizielle Kanzleibuch, in das sowohl die für die Kanzlei erlassenen Verordnungen der Päpste wie zahlreiche andere auf den Geschäftsgang und das Kanzleipersonal bezügliche Einträge aufgenommen wurden. Für die Zeit von 1380 bis 1423 dagegen wird der verschollene *quaternus albus* selbst noch als offizielles Kanzleibuch gedient haben, und die in der Barberini-Handschrift erhaltenen Nachträge aus dieser Zeit mögen z. T. aus ihm kopiert sein.¹

Stellen sich die zuletzt besprochenen Bücher — der *quaternus albus* und der *liber secundus cancellariae* Dietrichs von Niem mit seinen Nachträgen — als Fortsetzungen des alten Kanzleibuches, des *liber provincialis* des 13. Jahrhunderts, dar, so wurde nun unter dem für Verfassung und Verwaltung der kurialen Behörden in so vielfachen Beziehungen wichtigen Pontifikat Johanns XXII. noch ein andersartiges Kanzleibuch angelegt. Innerhalb der Jahre 1320—1325² erließ Johann eine Reihe von Vorschriften, Kanzleiregeln (*regulae cancellariae*), wie sie genannt wurden, die für die Ausstellung von Gnaden- und Justizbriefen, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich für solche, die päpstliche Provisionen betrafen, für ihre Fassung, die in sie aufzunehmenden Klauseln und zeitlichen oder sachlichen Beschränkungen und für die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie in der Kanzlei expediert werden durften, Normen gaben. Andere Verfügungen, die den ersten Kanzleiregeln angeschlossen wurden, hat dann Johann XXII. später im Laufe seiner Regierung noch mehrfach erlassen,³ und der

¹ Cod. Paris. lat. 4172, vgl. TANGL a. a. O. S. LXXI, ist eine Abschrift des *liber secundus cancellariae* mit den Nachträgen bis 1468. — Eine Abschrift des ganzen Kodex ist Cod. Barberini XXXV. 94 aus dem 16. Jahrh. — Alle die genannten und noch einige andere, für einzelne Stücke in Betracht kommenden Handschriften sind benutzt in der vortrefflichen Ausgabe von M. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894).

² Die Daten bei OTTENTHAL, Reg. canc. S. IX, 1320—1330 sind so zu ändern, da der im Eingang der Kanzleiregeln genannte Vizekanzler Letessier nicht erst 1330, sondern schon 1325 gestorben ist, s. oben S. 258.

³ Ich halte die §§ 31. 32 in der Ausgabe OTTENTHALS S. 8 und die §§ 38 ff. in der Ausgabe TEIGES, MIÖG. 17, 428 ff., die sich von den vorangehenden durch die Form: *item mandavit dominus noster, dominus noster vult* und ähnliche deutlich unterscheiden, für solche späteren Zusätze, während die §§ 1—30 bei OTTENTHAL, 1—37 bei TEIGE offenbar eine einheitliche Masse gleichzeitig durch den Vizekanzler verkündigter Regeln darstellen. Dem entspricht es, daß, wie TEIGE S. 420f. bemerkt hat, sein § 40 eine Klausel erwähnt, die erst seit dem sechsten Pontifikatsjahr Johanns in dessen Urkunden vorkommt. Die ersten Verfügungen sind also, wenn meine Auffassung zutrifft, vor 1321/2 erlassen.

Brauch, solche Regeln für die Kanzlei aufzustellen, hat sich in der Folge dauernd erhalten. Die Regeln galten immer nur für die Lebenszeit eines Papstes; bei jedem Regierungswechsel wurden sie also erneuert. Dabei schloß sich der Nachfolger gewöhnlich eng an die von seinem Vorgänger erlassenen Regeln an; doch fand immerhin beim Regierungsantritt eines neuen Papstes eine Revision der bis dahin aufgestellten Regeln statt, bei der einzelnes fortgelassen, anderes hinzugefügt, erläutert oder geändert wurde. Die Hauptmasse der von den einzelnen Päpsten aufgestellten Regeln stammt also jeweilig aus der ersten Zeit ihrer Regierung, später meist aus den Tagen vor ihrer Krönung, wozu dann im Laufe der Regierung Ergänzungen hinzutraten.

Die Kanzleiregeln wurden auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des Papstes oder eines päpstlichen Bevollmächtigten in ein eigenes Kanzleibuch¹ eingetragen, das als *liber regularum cancellariae*, aber auch schlechtweg, wie die früher besprochenen Bücher, als *liber cancellariae* bezeichnet wurde. Aber um unsere Kenntnis dieses Buches² steht es schlechter, als bei jenen der Fall war: wir kennen weder seinen Originaltext noch authentische Abschriften davon, die in der Kanzlei selbst offiziell gebraucht wurden, sondern, was uns davon erhalten ist, stammt aus Kompilationen, die von Beamten der Kanzlei, der *audientia litterarum contradictarum*, der Rota oder von Prokuratoren oder Advokaten zu ihrem persönlichen Gebrauch angelegt worden sind.

Die älteste dieser Handschriften,³ die noch aus dem 14. Jahrhundert stammt, enthält die Regeln Johanns XXII. und Benedikts XII. in der Gestalt, wie sie bei dem Regierungsantritt Clemens' VI.⁴ diesem

¹ Nicht in den *liber provincialis*, bzw. seine Fortsetzungen, vgl. TANGI, MIÖG. 11, 341, dem jetzt auch OTTENTHAL, MIÖG. 16, 362, zugestimmt hat.

² Beziehungsweise dieser Bücher: denn nach dem Schisma von 1378 mußte in Avignon ein neuer *liber regularum* angelegt werden, da der alte im Besitz Urbans VI. geblieben war.

³ Cod. Ottobon. 778, vgl. TEIGE, MIÖG. 17, 416ff. Sein Verdienst, die Handschrift entdeckt zu haben, ist anzuerkennen; leider läßt die Beschreibung, die er davon gegeben hat, ebenso wie seine Ausgabe des Textes der Regeln recht viel zu wünschen übrig. OTTENTHAL ist diese Handschrift leider unbekannt geblieben; er würde sie ganz anders zu verwerten gewußt haben.

⁴ Das unterliegt gar keinem Zweifel, denn erstens stehen die Regeln in der Handschrift zwischen Urkunden Clemens' VI. (die nach n. 107 eingetragene Urkunde Urbans V. ist von anderer Hand später nachgetragen, vgl. TEIGE S. 417), zweitens kann ein Entwurf, der nur Regeln Johanns XXIII. und Benedikts XII., aber keine späterer Päpste enthält, eben nur dem unmittelbaren Nachfolger jener beiden vorgelegt sein, drittens ist zu Joh. XXII. § 10 eine offenbar bei der Vorlage des Entwurfes von Clemens VI. getroffene Be-

zur Approbation vorgelegt wurden, mit Zusätzen, die der damalige Vizekanzler gemacht hat, und mit Bemerkungen, die darauf hinweisen, daß über die Genehmigung einzelner Regeln die Entscheidung noch vorbehalten blieb. Außerdem enthält die Handschrift neue Regeln, die im Laufe der Regierung Clemens' VI. und Urbans V. erlassen worden sind, während aus der Zeit Innocenz' VI. solche Regeln in die Handschrift nicht eingetragen sind.¹

Alle übrigen, bisher bekannten Handschriften, unter denen eine vatikanische aus der Zeit von 1403—1411, die ein Scriptor Innocenz' VII. und Gregors XII. angelegt oder besessen hat, um ihres Alters und ihres sonstigen Inhalts willen die wichtigste ist,² enthalten die älteren Kanzleiregeln bis auf Gregor XI. nur in der Gestalt, in der sie diesem Papste vorgelegt und von ihm genehmigt worden sind, und die sie dann, abgesehen von geringen Veränderungen, die Urban VI. angeordnet hat, behalten haben. Clemens VII. hat die Regeln seiner Vorgänger erst am 1. März 1379 bestätigt, nachdem sie von zwei Kardinälen revidiert waren und er selbst schon vorher eine erhebliche Anzahl neuer Verordnungen erlassen hatte.³ Den gesamten Vorrat der älteren Regeln bis auf Gregor XI. und die seines eigenen Vorgängers Clemens' VII. hat dann Benedikt XIII. gleich nach seiner Wahl einer Neubearbeitung unterziehen lassen, in der die einzelnen Regeln systematisch geordnet und vielfach stilistisch klarer gefaßt wurden; und sein durch seine eigenen späteren Verfügungen vielfach vermehrtes Regelkorpus ist, da sein Vizekanzler 1409 zur Partei des Pisaner Konzils übertrat, neben den Regeln der römischen Päpste zur Quelle für die späteren Redaktionen der Kanzleiregeln geworden, obwohl die Konzilspäpste Alexander V., Johann XXIII. und Martin V. eine ausdrückliche Approbation nur den Regeln der Päpste vor dem

stimmung am Rande nachgetragen, TEIGE S. 424 N. 4. Wenn TEIGE S. 421 N. 2 annimmt, der Entwurf sei Urban V. vorgelegt worden, so ist seine Begründung dafür ganz hinfällig.

¹ Die Handschrift wurde wahrscheinlich unter Innocenz VI. nicht mehr benutzt und ist erst unter Urban V. von dem Schreiber der dritten Hand (TEIGE S. 416) wieder in Benutzung genommen. Angelegt ist sie gewiß unter Clemens VI.

² Cod. Vatican. lat. 3984; vgl. OTTENTHAL, Reg. can. S. XL; TANGI, MIÖG. 11, 340; 13, 22f.; KO. S. LXXI. Es ist eine Kompilation aus allen damals vorhandenen Kanzleibüchern. — Über die anderen Handschriften verweise ich nur auf die Beschreibungen in der Einleitung zu OTTENTHALS ausgezeichnetem Buche: *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. (Innsbruck 1888).

³ Für seine Regeln ist Cod. Vatic. lat. 3987, eine in Avignon entstandene Handschrift, besonders wichtig, vgl. OTTENTHAL S. XLI.

Schisma haben zuteil werden lassen. Seit Eugen IV. fällt dann diese Approbation überhaupt fort: von nun an sind die Regeln bei jedem Regierungsantritt in der Form einer selbständigen Verfügung des neuen Papstes erlassen, für die selbstverständlich die der Vorgänger als Vorlage dienten, und die ebenso selbstverständlich durch weitere Verordnungen ergänzt werden konnten. Datiert wurden sie seit Benedikt XIII. vom Tage nach der Wahl, obgleich sie oft erst erheblich später wirklich erlassen, publiziert und in das Kanzleibuch eingetragen wurden.

Zu den Kanzleibüchern sind ferner noch die besonderen Taxbücher oder Taxhefte zu zählen, die in der avignonesischen Zeit angelegt wurden und sich unter der Obhut des Rescribendars des Schreiberkollegiums befanden; auch sie sind uns nicht in ursprünglicher, sondern nur in abgeleiteter Überlieferung erhalten.¹ Endlich gab es noch besondere Amts- und Handbücher bei den einzelnen Beamtenkollegien der Kanzlei, von denen uns gleichfalls Abschriften oder Auszüge bekannt sind, auf die hier näher einzugehen aber nicht erforderlich ist.²

Siebentes Kapitel.

Die Kanzleibeamten der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser.

Über das Kanzleiwesen des langobardischen Reiches³ würden wir, da die Urkunden⁴ über die Tätigkeit der bei ihrer Abfassung beteiligten Kanzleibeamten regelmäßig in einer der Datierung unmittelbar vorangehenden Formel des Eschatokolls⁵ eingehende Mitteilung

¹ Vgl. oben S. 331.

² Über Handschriften, die auf das Statutenbuch der Scriptorum zurückgehen, vgl. v. OTTENTHAL, *MIÖG.* Erg. 1, 569; TANGL, *MIÖG.* 13, 25. 47; KO. S. LXXII.

³ Vgl. CHROUST, *Untersuchungen über die Langobardischen Königs- und Herzogsurkunden* (Graz 1888) S. 35 ff.; HARTMANN, *MIÖG.* Erg. 6, 17 ff.

⁴ Ich zitiere die Königsurkunden nach der Liste bei CHROUST S. 186 ff. (mit C. n. 1. 2. usw.), die sonstigen Urkunden nach den Regesten von BETHMANN und HOLDER-EGGER, *NA.* 3, 225 ff. (mit BH. n. 1. 2. usw.). Gelegentlich sind neuere Drucke anzuführen. Die Drucke des *Regesto di Farfa* sind schon nach den Angaben bei C. und BH. zu identifizieren.

⁵ Die ältesten vier langobardischen Königsurkunden für Bobbio C. n. 1 bis 4 darben allerdings in den uns erhaltenen alten Abschriften dieser Formel, und wenn sie echt sind, ist diese erst später in Übung gekommen. Für ihre

machen, sehr gut unterrichtet sein können, wenn nicht die Zahl der uns erhaltenen Königsurkunden so gering und ihre Überlieferung so mangelhaft wäre. Wir besitzen nicht eine langobardische Königsurkunde im Original,¹ und bis auf die Mitte des 8. Jahrhunderts überhaupt nur sehr wenige Stücke. Ich stelle deshalb zunächst die Organisation der Kanzlei in der Zeit der letzten Könige, des Desiderius und seines Sohnes und Mitregenten Adelchis, aus der uns die meisten Dokumente vorliegen, dar, und verfolge dann die für diese Zeit ermittelten Ergebnisse soweit als möglich rückwärts.

In jener Zeit steht an der Spitze der Kanzlei erst der Referendar Sisinnius, den wir bis 762 nachweisen können,² dann der Referendar Andreas, der spätestens 771 sein Amt angetreten hat;³ in der Zwischenzeit wird ein Referendar nicht genannt; ob das Amt unbesetzt war, muß dahingestellt bleiben. Sisinnius heißt wiederholt *illustrer*, und für seine Stellung ist es bezeichnend, daß ihn 761 der Herzog von Spoleto *amicus noster* nennt;⁴ Andreas hat 773 als Gesandter des Desiderius an den Papst fungiert.⁵ Beide Männer sind aus einer untergeordneten Stellung in der Kanzlei zu deren Leitung emporgestiegen. Sisinnius begegnet uns schon 747 als Notar, in der gleichen Eigenschaft, aber mit dem auszeichnenden Prädikat *illustrer* im Juli 751 unter Aistulf; er ist dann vor dem November 751 von diesem zum Referendar ernannt worden.⁶ Andreas finden wir schon 744 unter Hilprand als Urkundenschreiber ohne Titel, dann 751 als Diktator ohne Titel unter Aistulf; 755 ist er Notar des letzteren;⁷ wir sehen also, daß das Kanzleipersonal aus einer Regierung in die andere überging.

Echtheit ist neuerdings HARTMANN, NA. 25, 612ff., eingetreten, dessen Ausführungen jedoch nicht jeden Zweifel für mich beseitigt haben. Was er dafür anführt, beweist stringent doch nur, daß ihr Inhalt nicht frei erfunden ist, sondern wenigstens z. T. auf echte Vorlagen zurückgehen muß, deren Benutzung auch CHROUST S. 80 schon angenommen hatte. Eine sichere Entscheidung der Frage ist kaum möglich. — Auf die Fassung und Bedeutung jener Formel und ihrer einzelnen Bestandteile komme ich in anderem Zusammenhang zurück.

¹ Über das angebliche Original König Aistulfs in Bergamo s. Kap. Urkundenschreibstoffe.

² C. n. 26. 28. BH. n. 325.

³ C. n. 33. 34. 39. In C. n. 33 ist *referendarium* wahrscheinlich zu ergänzen.

⁴ BH. n. 325.

⁵ Liber pontificalis ed. DUCHESNE 1, 492.

⁶ C. n. 16. 18. BH. n. 232 (s. unten S. 355 N. 2).

⁷ C. n. 14. 18. 22. In C. n. 18 ist *ex dicto Andreatis* mit Sicherheit in *ex dictatu* zu emendieren. Auch 767 in C. n. 32 ist er noch Notar. — Wenn

Unter den Referendaren stehen, wie wir aus den Urkunden des Desiderius und Adelhis, aber auch schon aus früheren ersehen, Beamte, die keinen Titel führen, und solche, die als Notare bezeichnet werden. Daß die ersteren den letzteren untergeordnet sind, ist mit Sicherheit anzunehmen. Einmal ist keine langobardische Königsurkunde nach dem Diktat eines titellosen Beamten von einem Notar geschrieben,¹ während häufig Beamte ohne Titel nach dem Diktat eines Notars schreiben; sodann erscheint kein Notar in späteren Urkunden jemals ohne Titel, während umgekehrt früher titellose Schreiber später als Notare begegnen;² endlich haben niemals titellose Beamte, wohl aber Notare den königlichen Beurkundungsbefehl an die Schreiber übermittelt.

Wie weit die drei Ämterstufen zurückgehen, ist nicht mit voller Sicherheit zu ermitteln; aber die Titel *notarius* und *referendarius* knüpfen unmittelbar an römische Überlieferung an. Der erste Notar Stablicianus wird bereits unter Agilulf genannt; er ist als Gesandter nach Konstantinopel geschickt worden.³ Den ersten Referendar — Theodoracius — lernen wir in Perctarits Zeit 673 kennen;⁴ dann werden Referendare in ganz sicheren Zeugnissen erst wieder um die Mitte des 8. Jahrhunderts genannt.⁵ Aber daß das Amt erst damals geschaffen sei, ist kaum glaublich:⁶ in Italien gab es damals sonst keine Referendare, und ein Anschluß an ältere oströmische Einrichtungen ist für diese späte Zeit durchaus unwahrscheinlich, ein solcher an fränkischen Brauch aber im ganzen langobardischen Urkundenwesen nicht erweislich.⁷

Unter König Aistulf sind zwei Referendare nebeneinander im Amt gewesen. Denn während wir Sisinnius 751 und wieder 760—762 als Referendar nachweisen konnten, begegnet im gleichen Amte im Jahre

schon in C. n. 15 vom März 746 ein Andreas *illuster referendarius* begegnet, so ist dabei vielleicht an den spoletinischen Referendar dieses Namens zu denken (vgl. CHROUST S. 146), der ausnahmsweise einmal am Königshofe den Beurkundungsbefehl übermittelt hat.

¹ Nur einmal, in C. n. 18 (s. die vorangehende Note), erscheint ein titelloser Diktator neben einem Schreiber ohne Titel. Vielleicht aber ist hier der Titel *notarius* neben dem Namen des Diktators nur ausgefallen.

² So Andreas s. oben. Ebenso Radoald titellos 751, Notar 755—762 und Petrus titellos 762, Notar 766—771 s. unten S. 358.

³ Paulus diac. 4, 35.

⁴ BH. n. 28.

⁵ Doch vgl. was unten S. 357 N. 3 über ein gefälschtes D. Liutprands, in dem ein Referendar Scipio begegnet, bemerkt ist. Ob der Name richtig ist, bleibt freilich zweifelhaft.

⁶ Anders HARTMANN, MIÖG. Erg. 6, 19f.

⁷ Der erste titellose Beamte begegnet 739 unter Liutprand C. n. 11.

756, vielleicht auch schon 753 ein Theotpert (Theutpert),¹ und daß dieser schon seit 751 neben und gleichzeitig mit Sisinnius fungiert hat, ist im höchsten Maße wahrscheinlich.² Daß mehrere Notare und mehrere titellose Beamte zu gleicher Zeit in der Kanzlei beschäftigt waren, kommt mehrfach vor und wird durch die nachfolgende Zusammenstellung der nachweisbaren Namen erwiesen; benutzt sind dafür außer den Königsurkunden auch die sonstigen Quellen, in denen königliche Notare erwähnt werden.

¹ In C. n. 21, das zu 756 gehört, heißt er Theopertus *illustrer referendarius*. In C. n. 23 (ohne Daten) lautet die erst von HARTMANN, MIÖG. Erg. 6, 21, mitgeteilte Subskription *ex dicto domni regis per Theutpert ill. feliciter*. Zu ergänzen ist, wie HARTMANN bereits bemerkt hat, *per Theutpert ill [ustrem referendarium]*. Weiter ist Theutpert mit HARTMANN a. a. O. 22f. und GAUDENZI, Bullett. stor. Italiano 22, 99 N. 2, auch in der Subskription von C. 20 vom Jahre 753 zu erkennen, die jedenfalls auf eine echte Vorlage zurückgeht, in der ich aber aus dem verderbten *prothonotarius* keinen Notar Proto oder Poto oder Perto zu entnehmen wage.

² Vgl. BH. n. 232 vom November 751: *iudicatum est per missum domni regis Teutpert et Sissinnium referendarios*. Daß hier eher *missos* als *referendarium* zu emendieren sei, hatte ich schon in der vorigen Auflage S. 261 N. 1 bemerkt, und es ist mir unbegreiflich, wie HARTMANN a. a. O. S. 23 N. 1 diese meine Worte dahin hat mißverstehen können, daß ich *referendarios* in *referendarium* hätte ändern wollen. Im Widerspruch mit dieser Angabe steht nun aber der Extrakt einer Urkunde Aistulfs für Nonantola, der in einem Placitum von 898 überliefert ist (TIRABOSCHI, Storia di Nonantola 2, 73 n. 56). Die Subskription, wie sie von GAUDENZI, Bullett. stor. Italiano 22, 101, berichtet ist, lautet *ex dicto domni regis per Teutperto notario ex dictatum et scripto per mano Iohannes notarii* (im Original muß gestanden haben: *et ex dictatu eius scripsi ego Iohannes notarius*) . . . *Ravenna in palatio pridie kal. iun. anno felicissimi regni* (die Zahl fehlt) *indictione octava*. Das wäre also der 31. Mai 755. Den Widerspruch mit C. n. 20 fiele nicht ins Gewicht; denn dessen Datierung kann verderbt sein. Aber der Widerspruch mit BH. n. 232 bleibt; selbst wenn man nicht, wie oben vorgeschlagen ist, emendieren wollte, wäre es nicht glaublich, daß Theutpert, wenn er noch 755 Notar war, im November 751 vor dem Referendar Sisinnius genannt worden wäre. Er läßt sich ausgleichen, wenn man *indictione VIII* in *indictione IIII* emendiert, was, wenn die Indiktion in Ziffern ausgedrückt war (daß sie es nicht war, kann man nicht behaupten, da wir kein Original einer langobardischen Königsurkunde besitzen), keine tiefgreifende Änderung ist. Dann gehört die Urkunde zum 31. Mai 751 und präzisiert die Eroberung Ravennas, wo Aistulf auch am 4. Juli 751 urkundete (C. n. 18), genauer, als bisher möglich war. Wenn diese Emendation Zustimmung findet, so wären Sisinnius und Theutpert ungefähr gleichzeitig von Notaren zu Referendaren befördert worden; und daß Theutpert wie Sisinnius früher Notar war, dafür spricht auch eine 729 in Pavia ausgestellte Urkunde (BH. 93), wo ein *Teutpert notarius* unter den Zeugen erscheint, den ich jetzt für denselben Mann halte.

I. Titellose Beamte.

1. Ritpertus 739. C. n. 11.
2. Andreas 744—751. C. n. 14. 18. Wird Notar.¹
3. Gavigio 747. BH. n. 187.
4. Gauspert (Gauptert) 747—767. C. n. 16. 32 (vgl. HARTMANN, MIÖG. Erg. 6, 24). 39.
5. Radoald (Rodoald) 751. C. n. 18. Wird Notar.
6. Petrus 762. BH. n. 337. Wird Notar.
7. Waldefrit 771. C. n. 35.

II. Notare.

1. Stablicianus unter Agilulf. Paul. diac. 4, 35.
2. Aureus unter Adaloald. Iona Vita Columbani 2, 7 (ed. KRUSCH S. 247).²
3. Ansoald 643. Ed. Rothari MG. LL. 4, 90.
4. Auso 673. BH. 28.
5. Zauronius 688. C. n. 5.
6. Tassillo 706. C. n. 6.³
7. Poto 713—715. Ed. Liutpr. MG. LL. 4, 109.⁴ PASQUI, C. D. Aretino 1, 7 n. 4.⁵
8. Sichifredus 714. PASQUI, C. D. Aretino 1, 6 n. 3.
9. Sigeradus 715. PASQUI, C. D. Aretino 1, 7 n. 4 (vgl. HARTMANN a. a. O. S. 20).

¹ Vgl. aber oben S. 354 N. 1.

² Auf diesen Notar hat zuerst HARTMANN a. a. O. S. 17 aufmerksamer gemacht, der ihn noch Aurelius nennt. Ganz unbedenklich ist freilich die Aussage des Jonas nicht, vgl. auch die Anmerkung von KRUSCH zu dieser Stelle.

³ Das Stück ist nicht ohne Interpolation überliefert; die Subskription dürfte aber auf eine echte Vorlage zurückgehen.

⁴ Hier *notarius sacri palatii*, welche Bezeichnung sonst nicht wieder vorkommt.

⁵ Die drei Notare Todo, Auferit und Sinderam, die 714 als Zeugen in BH. n. 49 genannt werden, nehme ich in diese Liste nicht auf, da das Stück verfälscht ist und keine Gewähr dafür bietet, daß sie aus echter Vorlage stammen. — Ein Notar Gumfrit begegnet in dem gefälschten Privileg Liutprands für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia (C. n. 7) in der von CHROUST n. 7 übersehenen Fassung dieses Diploms, die bei PENNOTTUS, *Canonicorum historia tripartita* S. 193, abgedruckt ist. Die ganze Zeile *ex dicto domini regis per Scipionem illustrem referendarium et ex dictato Gumfrit notarii* kann von dem Fälscher kaum frei erfunden sein, und es ist nicht unmöglich, daß sie aus echter Vorlage stammt; vgl. aber oben S. 354 N. 5.

10. Guntheram 715. PASQUI, C. D. Aretino 1, 9 n. 5. 1, 17 n. 6.¹
11. Johannes 715. PASQUI, C. D. Aretino 1, 22 n. 7.
12. Ultianus 716. BH. n. 56.²
13. Ebregausus 716. BH. n. 56.
14. Asterius 716? TIRABOSCHI, Storia di Nonantola 2, 75 n. 56.³
15. Faustinus 725. BONELLI, Cod. paleogr. Lombardo tav. 2 (vgl. SCHIAPARELLI, Arch. stor. Ital. 5. Ser., Bd. 43, 166 N. 3).
16. Theutpert 729—751? S. o. S. 355. Wird Referendar.
17. Ato (Hatto) 739—742. C. n. 11. 12.
18. Petronaxildus 742. C. n. 12.
19. Thomas 746. C. n. 15 (vgl. HARTMANN a. a. O. S. 21).
20. Asterius 747. BH. n. 187.⁴ Ob identisch mit n. 14?
21. Gaideris 747. C. n. 16.
22. Sisinnius 747—751. S. oben S. 353. Wird Referendar.
23. Andreas 755—767. S. oben S. 353. Wird Referendar.
24. Radoald (Rodoald) 755—762. C. n. 22. 26. 28.⁵
25. Iohannes 756. C. n. 21. Vielleicht schon 751, s. o. S. 355 N. 2.
26. Audoald 759—772. C. n. 25. 36.
27. Audo 759. BH. n. 300. Ob identisch mit Audoald?
28. Gonpert (Gunpert) 761—769. BH. n. 329. 434. missus regius 761. BH. n. 319.
29. Leontaces 762. BH. n. 337.
30. Hauthilm 762. C. n. 28.
31. Ansemund 766. C. n. 30. 31.

¹ Guntheram heißt nur *notarius*, nicht *not. regius*, fungiert aber als *missus regius*, vgl. PASQUI a. a. O. S. 18 und kann deswegen mit Sicherheit als Kanzleibeamter angesehen werden.

² Für ihn gilt das gleiche wie für Guntheram, s. oben N. 1. — Ultianus *notarius et missus domini regis* und der Notar Johannes, der *ex dicto domni Lihutprandi per Senonem ill. virum* schreibt, begegnen in den Unterschriftenformeln von BH. 96 nach einer Abschrift CEREDAS, die ASTEGIANO, CD. Cremonese 1, 25 N. 1 benutzt hat, deren Vorlage er aber nicht hat wieder finden können. Ist sie zuverlässig, so würde die Urkunde sicher zu 715 gehören.

³ Die zitierte Urkunde ist das oben S. 355 N. 2 erwähnte Placitum von 898. Darin wird erwähnt ein Präzept Liutprands *per Asterium notarium scriptum dato in capite Lambri vicesima secunda die m. novembris anno regni eius quinto, indictione secunda*. Der 22. November des 5. Regierungsjahres gehört dem Jahre 716, der 22. November der 2. Indiktion (bei Annahme der Septemberepoche) den Jahren 718 und 733 an. Die Daten sind also nicht miteinander vereinbar.

⁴ In C. n. 14 von 744 *ex dicto magistri notario* ist der Name des Notars verderbt; vielleicht ist *Asterii* zu emendieren.

⁵ Vielleicht auch C. n. 25, vgl. HARTMANN a. a. O. S. 23.

32. Petrus 766—771. C. n. 30. 31. 34.
 33. Aufret 768. BH. n. 431.
 34. Groso 771. C. n. 33.
 35. Giselit 771. C. n. 35.
 36. Ermoald 772. C. n. 36.

Hinsichtlich der Funktionen der Beamten ist zu bemerken, daß die Referendare meist als Übermittler des königlichen Beurkundungsbefehls genannt werden. Doch ist dieser Befehl oft auch Notaren direkt erteilt, gelegentlich in älterer Zeit auch durch dem Kanzleipersonal nicht angehörige Männer übermittelt worden.¹ Selbst mündlich haben die Referendare nie; als Diktator ist mehrfach der Referendar Andreas, einmal auch der Referendar Theodoracius tätig gewesen; dagegen hat Sisinnius, auch wenn er den Beurkundungsbefehl übermittelte, sich nicht am Diktat beteiligt.² Die Notare erscheinen als Übermittler des Beurkundungsbefehls, als Diktatoren und als Schreiber; die titellosen Beamten mit einer Ausnahme³ nur als Schreiber.

Ob die Kanzleibeamten Geistliche oder Laien waren, ist nicht bestimmt überliefert, doch ist das letztere sehr wahrscheinlich. Dafür spricht, daß sie in Zeugenreihen und sonstigen Aufzählungen oft hinter Laien genannt werden; es kommt hinzu, daß wir Referendare und Notare der Herzoge von Benevent und von Spoleto — deren Kanzleiwesen im wesentlichen nach dem Muster des königlichen organisiert war und deshalb hier nicht besonders besprochen zu werden braucht — als Inhaber anderer Laienämter nachweisen können.⁴ Der Rang der Referendare wird durch das ihnen beigelegte Prädikat *illustrer* erläutert, das nur Sisinnius schon als Notar geführt hat; im übrigen war die Stellung der Notare kaum eine hohe: der Notar Gumpert steht 769 hinter allen Gastalden und Gasinden des Königs am Schluß der Zeugenliste. Die Verwendung des Kanzleibeamten zu diplomatischen Sendungen haben wir schon erwähnt; auch mit richterlichen Funk-

¹ So in C. n. 6. 9.

² Ebenso wahrscheinlich Theotpert, denn C. n. 21 wird, wie alle Urkunden, die einen Diktator nicht nennen, von dem Ingrossisten — hier dem Notar Johannes — auch verfaßt sein. Anders, aber weniger wahrscheinlich, CHROUST S. 41f.

³ S. oben S. 354 N. 1.

⁴ Vgl. CHROUST S. 90ff. 142ff. Ein Aufsteigen der Notare zu Referendaren kommt in Benevent nicht vor. In Spoleto ist nur ein Referendar Andreas bekannt, der von dem gleichzeitigen Notar gleichen Namens zu unterscheiden ist, vgl. CHROUST S. 146. Außerdem heißt der Notar Dagarius einmal Referendar, vgl. SCHNEIDER, QFIA. 13, 5 N. 5. Titellose Schreiber kommen in den Herzogsurkunden nicht vor.

tionen sind sie als königliche *missi* nicht selten betraut worden, wie sie denn auch an der Redaktion der Gesetze beteiligt waren. Daß aber ihre politische Bedeutung derjenigen der gleich zu erwähnenden merovingischen Referendare gleichgekommen sei, erhellt aus dem uns vorliegenden Quellenmaterial nicht.

Mit noch geringerer Bestimmtheit als über die langobardische können wir über die Kanzleiorganisation der merovingischen Könige des Frankenreiches urteilen.¹ Abweichend von dem bei den Langobarden beobachteten Gebrauche nennen die fränkischen Königsurkunden die Namen ihrer Schreiber nicht.² Aber sie tragen sämtlich, soweit sie vollständig erhalten sind, die eigenhändige Unterfertigung höherer Kanzleibeamten, die für die Echtheit der von ihnen unterzeichneten und unter ihrer Verantwortlichkeit von anonymen Ingrossisten hergestellten Urkunden einzustehen haben.³ Diese Kanzleibeamten führen

¹ Vgl. WAITZ, VG. 2, 2³, 80ff.; BRUNNER, Rechtsgesch. 2, 113f.; SICKEL, Acta Kar. 1, 72f.; MABILLON, Dipl. 112ff.; Nouveau Traité 5, 46ff.; DU CANGE s. v. *referendarius*. ERBEN, UL. S. 42ff. behandelt das merovingische wie das langobardische Kanzleiwesen nur sehr kurz; GIRY S. 708f. bringt nichts Neues.

² Nur in den tironischen Noten von DM. 10 wird nach der Lesung JUSSELINS (BEC. 68, 488) ein Schreiber genannt; es ist der unterfertigende Referendar Syggolenus. Aber der Vermerk *scripsit Sigolenos* bezieht sich auch hier wohl nur auf die Unterfertigung selbst.

³ Die Eigenhändigkeit der Referendarunterschrift ergibt sich a) aus Greg. Tur. Hist. Frane. 10, 19, b) aus der Identität der Handschrift dieser Unterfertigungen in den wenigen Originalen, die von einem und demselben Referendar unterfertigt sind (DM. 57. 67. 71 — DM. 60. 61 — DM. 77. 81. 84), c) aus der Tatsache, daß in fast allen Originalen die Referendarunterschrift sichtlich von anderer Hand herrührt als der Kontext. Das Zeugnis der jüngeren Vita Audoini cap. 4, MG. SS. rer. Merov. 5, 555 N. 1, daß der Referendar Dado-Audoinus die von ihm unterfertigten und besiegelten Urkunden auch selbst geschrieben habe, widerlegen die Originale DM. 14. 17. Vita Desiderati cap. 2, BOUQUET 3, 444, ist daraus lediglich abgeschrieben. Und die Vita Ansberti cap. 4, SS. rer. Merov. 5, 621: *coepit esse aulicus scriba doctus conditorque regalium privilegiorum et gerulus anuli regalis, quo eadem signabantur privilegia*, scheint ein Aufsteigen vom Schreiber zum Diktator, dann zum Referendar anzudeuten, wenn hier nicht bloß eine Bibelstelle (Matth. 13, 52) ungeschickt benutzt ist. Endlich die Angabe der Gesta abbat. Fontanell. cap. 1 (ed. LÖWENFELD S. 16): *a Radone scriptore regalium privilegiorum geruloque anuli regis edita est*, ebenso nachher (S. 17 N.): *a Radone scriptore auctoritatum regiarum geruloque anuli regii*, stammt erst aus der Zeit Ludwigs d. Frommen und ist offenbar nur eine — unzulässige — Folgerung des Autors aus den betreffenden Urkunden selbst. Näheres über Wortlaut, äußere Merkmale und Bedeutung der Referendar-Unterfertigung s. im zweiten Bande dieses Werkes.

in den Unterfertigungen keinen Titel, aber aus gelegentlichen Erwähnungen im Texte der Urkunden und aus zahlreichen Stellen zeitgenössischer und späterer Autoren¹ wissen wir, daß sie wie die Vorsteher der langobardischen Kanzlei als *referendarii* bezeichnet wurden.

Das Amt der merovingischen Referendare war wie das der langobardischen ein weltliches Hofamt, dessen Inhaber großes Ansehen genossen. Ihre Vorbildung mochten sie wenigstens zum Teil in jenen weltlichen Rhetorenschulen empfangen haben, die sich in Gallien aus der Römerzeit bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters hinein erhielten. So wird von Bonitus, einem Referendar Sigiberts III., berichtet, daß er in seiner Jugend Grammatik und die Dekrete des Codex Theodosianus erlernt habe: er kam dann an den Hof des Königs und wurde zunächst Oberschenk (*princeps pincernarum*), dann Referendar und später Statthalter (*patricius*) der Provence.² Wie hiernach den Schenken, so gingen die Referendare nach anderen Zeugnissen auch den Seneschalken und Kämmerern im Range voran, waren dagegen den höheren Provinzialbeamten, Patricius, Dux und Comes, untergeordnet;³ den *domestici* standen sie wahrscheinlich im Range gleich;⁴ einige Referendare sind zugleich *domestici* gewesen,⁵ ein anderer hat später das Amt des *domesticus* erhalten.⁶ In höherem Alter sind aber viele von den Referendaren in den geistlichen Stand übergetreten und dann oft durch ein Bistum für ihre Dienste belohnt worden: so wird Baudinus Bischof von Tours, Flavius Bischof von Châlon-sur-Saône, Licerius Bischof von Arles, Charimeres Bischof von Verdun, Dado-Audoinus Bischof von Rouen, Bonitus Bischof von Clermont-Ferrand u. a. m.⁷

¹ S. das Verzeichnis unten S. 364ff.

² Vita S. Boniti cap. 3. 4, SS. rer. Merov. 6, 120f.

³ Vgl. die Aufzählung der höheren Beamten in Form. Marc. 1, 25 und DM. 66. Dazu würde es passen, wenn der Referendar Aghliberthus von DM. 46. 48 mit dem *comes* Angliberthus von DM. 66 identisch wäre. Abweichend von dem sonstigen Brauch stehen in DM. 35 die Referendare hinter den Seneschalken.

⁴ In dem Formular werden sie vor ihnen, in der Urkunde hinter ihnen genannt.

⁵ So Baudinus unter Chlothar I. und Wulfolaccus unter Childebert III., s. unten das Verzeichnis.

⁶ Charigisilus unter Chlothar I.

⁷ S. das Verzeichnis. Presbyter bleibt Theutharius *nuper ex referendario Siggyberthi regis conversus*, Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 33; Marcus (ebenda 5, 28. 34. 6, 28) hat erst kurz vor seinem Tode die Tonsur genommen. Daß aber alle diese Männer als Referendare noch Laien waren, ist aus vielen im Verzeichnis angeführten Stellen mit Bestimmtheit zu folgern.

Es entspricht dem, was wir überall über die Stellung der höheren Kanzleibeamten im Mittelalter erfahren, daß auch die merovingischen Referendare, abgesehen von den eigentlichen Funktionen ihres Amtes, eine einflußreiche Stellung bei Hofe einnehmen. So kommen sie mit anderen höheren Hofbeamten als Beisitzer im Königsgericht vor,¹ unter Dagobert I. ist sogar einem Referendar einmal das Kommando eines Heeres, das aus den Mannschaften von zehn Herzogen zusammengesetzt war, übertragen worden.² Dagegen wissen wir über ihre eigentlichen Amtsverrichtungen sehr wenig. Es darf angenommen werden, daß dazu auch die Anfertigung und Kontrolle der Steuerlisten gehörte;³ sonst ist nur bekannt, daß sie die Urkunden, wie schon erwähnt, unterzeichneten und eventuell die Echtheit bestrittener Urkunden zu erhärten hatten,⁴ sowie daß sie den königlichen Siegelring bewahrten und die Urkunden damit besiegelten. Gerade das letztere wird besonders häufig betont, und die Verleihung des Ringes wird als die des Amtes selbst aufgefaßt.⁵ Welchen Anteil sie nun aber an der Ausfertigung der Urkunden im übrigen hatten, darüber entbehren wir der Nachrichten;⁶ daß sie die Urkunden nicht selbst schrieben, haben wir schon bemerkt, und ob sie bei der Entwerfung der Konzepte, soweit solche angefertigt wurden, selbst mitwirkten, können wir ebensowenig mit Sicherheit feststellen,⁷ wie wir bestimmen können, in welcher Weise etwa bei den Vorverhandlungen ihr Einfluß zur Geltung kam.

¹ Form. Marc. 1, 25. DM. 35. 66.

² Fredegar 4, 78.

³ Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 28. 34; vgl. WAITZ, VG. 2, 2³, 81 N. 1. Aber vielleicht ist auch das nur ein besonderer Auftrag, da ein anderes Mal Maior-domus und Pfalzgraf damit betraut werden, Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 30.

⁴ Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 19.

⁵ Vgl. die Stellen bei WAITZ, VG. 2, 2³, 80 N. 3 und die tironischen Noten von DM. 83, vorausgesetzt, daß die von JUSSELIN, BEC. 68, 505, angezweifelte Lesung TARDIFS (*Ermedramnus sigillavit*) richtig ist.

⁶ Die Stelle des Aimoin 4, 41 kann kaum als Zeugnis für merovingischen Brauch angesehen werden.

⁷ Die Vergleichung des Diktats der von denselben Referendaren rekognoszieren Urkunden (s. oben S. 359 N. 3) ergibt in dieser Beziehung, bei der strengen Formelhaftigkeit der merovingischen Urkundensprache, keine zweifellosen Anhaltspunkte. Immerhin mag auf die Übereinstimmung der Corroboratio in den drei von Wulfolaecus subskribierten Stücken DM. 57. 67. 71 hingewiesen werden: das *per tempora conservitur*, so bekannt es aus den Formularen ist (Marculf 1, 12. 15. 17), kommt unter Theuderich III. und Childbert III. in keiner von einem anderen Referendar unterfertigten Urkunde vor, wohl aber in mehreren ohne Subscription eines Referendars überlieferten und in späteren Stücken. Auch DM. 81. 84 — beide von Actulius subskribiert — zeigen gewisse Übereinstimmungen.

Wie im römischen Reiche, so gab es auch bei den Franken mehrere Referendare nebeneinander; in einer Hofgerichtssitzung unter Chlothar III. werden einmal zwei, in einer anderen unter Chlodwig III. vier Referendare als anwesend erwähnt, und eines der Marculfschen Formulare setzt geradezu die Gegenwart mehrerer dieser Beamten im Königsgericht voraus.¹ Auch das unten folgende Verzeichnis läßt das Nebeneinanderfungieren mehrerer Referendare erkennen, und in einzelnen Fällen ist sogar bezeugt, daß ihrer zwei bei einem und demselben Beurkundungsgeschäft beteiligt waren. So ist eben jenes Placitum Chlodwigs III., in dem vier Referendare als Beisitzer genannt werden, zwar von einem jener vier unterfertigt, aber in den tironischen Noten neben dieser Unterfertigung wird noch ein fünfter als Rekognoszent genannt;² und in einer Urkunde, die Aigobercthus an Stelle des Chaldebercthus unterfertigt hat, wird in den tironischen Noten ein Hrodobertus, den wir vielleicht mit dem anderweit bekannten Referendar Chrodbercthus identifizieren dürfen, als Übermittler des Beurkundungsbefehles erwähnt.³ Ob die gleichzeitig fungierenden Referendare einander koordiniert waren, oder ob es einen obersten Leiter des Kanzleiwesens gab, dem die übrigen untergeordnet waren, ist nicht bestimmt bezeugt; eine Angabe, die auf das letztere hinweist und einen Großreferendar nennt,⁴ stammt erst aus karolingischer Zeit und ist also nicht beweiskräftig. Dennoch spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das, was sie besagt; man darf vermuten, daß auch von mehreren gleichzeitigen Referendaren doch nur einer als Siegelbewahrer fungierte, und man wird dann in diesem den Kanzleichef erblicken dürfen.⁵ Zweifellos standen unter den Referendaren noch andere Beamte, insbesondere solche, die als Ingrossisten tätig waren. Gregor von Tours spricht einmal von *cancellarii regales*, die als solche

¹ DM. 35. 66. Form. Marc. 1, 25. Dabei ist hier und im folgenden ganz davon abgesehen, daß es eigene Referendare der Königinnen gab, Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 42; 8, 32.

² DM. 66.

³ DM. 70, vgl. JUSSELIN, BEC. 68, 500. An den in der folgenden Note genannten Hrodobertus ist schwerlich zu denken. Aber ist die Lesung JUSSELINS ganz sicher? oder ist vielleicht ein Schreibfehler (Hrodeberto statt Chaldeberto) anzunehmen?

⁴ Vita S. Lantberti cap. 1, MG. SS. rer. Merov. 5, 608: *Hrobertus summus palatii tum temporis fuerat referendarius*; Vita S. Ansberti, ebenda 5, 620, heißt er *gerulus anuli regis Chlotharii*.

⁵ Genannt ist der Siegler nur in den tironischen Noten von DM. 83 (doch vgl. oben S. 361 N. 5), und hier ist er zugleich Rekognoszent.

niedere Kanzleibeamte anzusehen sind;¹ offiziell bezeugt ist der Titel *notarius* für Eusebius, den Childebert II. 584 einer Gesandtschaft an den byzantinischen Hof beigab;² gelegentlich kommen auch noch andere Bezeichnungen für diese Subalternbeamten vor.³

In vier Urkunden aus der letzten Zeit der Merovingerherrschaft — zuerst in einem Placitum Childeberts III. von 697/8, sodann in zwei Placiten desselben von 709/10 und 710/11, endlich in einem Placitum Theuderichs IV. von 726⁴ — werden in den Unterfertigungszeilen zwei Namen genannt: ein Beamter unterschreibt in Vertretung (*ad vicem*) eines anderen. Daß der Vertretene Referendar ist, ergibt sich mit Bestimmtheit: in den beiden Placiten von 709/10 und 710/11 ist der Vertretene derselbe Mann, Angilbald, während die Vertreter verschieden sind, und Eonardus, der sich 726 vertreten läßt, hat eine andere Urkunde aus früherer Zeit⁵ selbst unterfertigt. Zweifelhafter ist, welche Stellung die Vertreter eingenommen haben. Daß Gairebaldus, der 726 den Eonardus vertritt, im nächsten Jahre selbständig rekognosziert,⁶ beweist nicht, daß wir ihn auch schon 726 als Referendar betrachten dürfen; er kann sehr wohl damals noch eine subalterne Stellung eingenommen haben und erst ein Jahr später befördert sein. Und wahrscheinlicher ist es jedenfalls, daß jene Vertreter nicht als Referendare anzusehen sind: es würde nicht recht abzusehen sein, warum sie, da

¹ De virtut. S. Martini 4, 28: *Claudius quidam ex cancellariis regalibus*. Sonst werden noch zwei merovingische *cancellarii* genannt, beide unter Theudebert I.: Aridius, später Abt von Limoges (Vita Aridii cap. 5, SS. rer. Merov. 3, 583) und Antidius, den der König zu einem Botengang verwendet (Vita Valentini cap. 7, BOUQUET 3, 411). Über die aus Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 29 zu folgernde Unrichtigkeit der ersteren Angabe vgl. KRUSCHS Bemerkung a. a. O.; die Vita Valentini ist offenbar noch jünger, und ihre Angaben über Einrichtungen der Merovingerzeit sind kaum verwertbar. — Auch bei den bayrischen Agilolfingern kommt der Titel vor, vgl. HAUTHALER, Salzburger UB. 1, 29.

² MG. Epp. 3 (Merov. et Kar. 1), 138 n. 25. — Ionas, Vita Columbani 2, 9 (ed. KRUSCH S. 246), erwähnt *Agrestius qui quondam Theuderici regis notarius fuerat*; vgl. über ihn SCHNÜRER, Die Verfasser der Fredegar-Chronik (Freiburg 1900) S. 85 ff.

³ In der von Odo von Glanfeuil im 9. Jahrh. erfundenen Vita S. Mauri cap. 8, Acta SS. Jan. 1, 1048, heißt es von Ansebold unter Theudebert I.: *qui scriptoribus testamentorum regalium praeerat*; die zweite, erst in der Zeit der Normannenzüge verfaßte Vita S. Medardi, BOUQUET 3, 453, läßt Chlothar I. durch einen *commentariensis* eine Urkunde schreiben. Die anderen von WAITZ, VG. 2³, 2, 82 N. 5 angeführten Stellen beziehen sich wahrscheinlich nicht auf königliche Kanzleibeamte, sondern auf Gerichtsschreiber.

⁴ DM. 70. 78. 79. 94.

⁵ DM. 92, vgl. unten S. 369 N. 2.

⁶ DM. 95.

offenbar alle merovingischen Referendare, wie auch sonst ihr gegenseitiges Verhältnis gewesen sein mag, in gleicher Weise zu unterfertigen ermächtigt waren, gerade in jenen vier Urkunden betonen sollten, daß sie nicht in eigenem Namen, sondern anstatt eines anderen Beamten die Beglaubigung vollzogen. Auch kommt in Betracht, daß wenigstens in einem der vier Stücke der unterfertigende Kanzleibeamte auch den Kontext der Urkunde geschrieben zu haben scheint,¹ was Referendare, soviel wir bis jetzt zu erkennen vermögen, niemals getan haben. So dürfen wir vermuten, daß in diesen letzten Jahrzehnten des merovingischen Reiches gelegentlich auch Mitglieder des subalternen Kanzleipersonals zur Beglaubigung der Urkunden ermächtigt wurden, daß sie dies aber nicht in ihrem eigenen Namen, sondern nur in dem der ihnen vorgesetzten Referendare tun durften.

Weiter als im vorangehenden geschehen ist, gestattet uns das dürftige uns zu Gebote stehende Material nicht, in die Organisation und die Geschichte der merovingischen Reichskanzlei einzudringen. Wir müssen uns begnügen, den gegebenen Mitteilungen ein aus den Angaben der Urkunden und der Geschichtschreiber zusammengestelltes Verzeichnis der Referendare hinzuzufügen.

Verzeichnis der merovingischen Referendare.²

Theudebert I.

1. [Anseald. Vita S. Mauri, Acta SS. Jan. 1, 1048.]³

Chlotar I.

- [2. Atalus 539? DM. spur. 9.]⁴
3. Baudinus. Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 31 § 16; auch Domesticus; 546 Bischof von Tours, ebenda 4, 3.
4. Charigisilus, später Domesticus. Greg. Tur. De virt. S. Martini 1, 25.

¹ In DM. 70 (Faksimile bei LAUER et SAMARAN, Les diplômes originaux des Mérovingiens [Paris 1908] Taf. 27) sind Text und Rekognition wohl von gleicher Hand; in DM. 78 (ebenda Taf. 32) sind sie verschieden. Von DM. 94 ist nur eine Kopie erhalten, und das unvollkommene Faksimile des verlorenen Originals von DM. 79 gestattet kein sicheres Urteil.

² Nach der von STUMPF in v. SYBELS Hist. Zeitschr. 29, 363ff. aufgestellten Liste, die ich mehrfach berichtigt und ergänzt habe.

³ Über Aridius und Antidius, die STUMPF hier nennt, s. S. 363 N. 1.

⁴ Echt nach SICKEL, BzD. 3, 21. Unecht nach ZEUMER, GGA. 1887 S. 367 und KRUSCH, MIÖG. 14, 407f.

- [5. Desideratus. Vita S. Desiderati cap. 2, BOUQUET 3, 444; später Bischof von Bourges.]¹

Sigibert I.

6. Siggo. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 3; De virt. S. Martini 3, 17.
7. Theutharius. Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 33; später Presbyter.
8. Boso. Venant. Fortunat. 7, 22.

Chilperich I.

6. Siggo. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 3.
9. Marcus 579/80. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 28. 34; nimmt die Tonsur und stirbt 6, 28.

Guntram.

10. Flavius. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 45; wird 580 Bischof von Châlon-sur-Saône.
11. Asclipiodetus 585. MG. Concil. 1, 162.
12. Licerius. Greg. Tur. Hist. Franc. 8, 39; wird 586 Bischof von Arles; stirbt 588; das. 9, 23.

Childebert II.²

6. Siggo. Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 3.
11. Asclipiodus 595. MG. Capit. 1, 17 n. 7 (vgl. über das Jahr KRUSCH, SS. rer. Merov. 2, 577).
13. Charimeres. Greg. Tur. In gloria confess. cap. 93; wird 588 Bischof von Verdun; Hist. Franc. 9, 23.
14. Gallomagnus bis 589. Greg. Tur. Hist. Franc. 9, 38.
15. Otto. Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 19.
16. Faramodus. Venant. Fortunat. 9, 12.

Theudebert II.

17. Adalgrimus 596 (602?). DM. spur. 6.³

Chlothar II.

18. Hamingus 614. MG. Capit. 1, 23 n. 9.

¹ Das Zeugnis der Vita S. Desiderati ist sehr unzuverlässig, da es aus der zweiten Vita S. Audoini (s. oben S. 359 N. 3) lediglich abgeschrieben ist, vgl. zuletzt KRUSCH, SS. rer. Merov. 5, 550.

² Claudius und Bodilo, die STUMPF hier aufzählt, gehören nicht in die Liste der Referendare. Über Claudius s. oben S. 363 N. 1; Bodilo ist nach Greg. Tur. De virt. S. Martini 4, 10 Notar des Bischofs von Tours.

³ Über die Echtheit des Protokolls vgl. HAVET, Oeuvres 1, 368ff.; über die Auflösung der Datierung ebenda 1, 376; doch kann man zweifeln, ob HAVET mit Recht die Epoche Theudeberts II. bei seines Vaters Lebzeiten ansetzt.

19. Syggolenus 625. DM. 10.¹
 20. Ursinus vor 22. April 626. DM. 11.²

Dagobert I.

21. Burgundofaro Ende 629 oder bald darauf.³ DM. 12.
 22. Chrodobertus 630. DM. 13 (jetzt SS. rer. Merov. 4, 571);⁴
 wahrscheinlich später Bischof von Tours oder Paris, vgl. SS.
 rer. Merov. 4, 650f.; 2, 487.
 23. Dado 632—639. DM. 14. 15 und DM. 17;⁵ Fredegar 4, 78;
 Gesta Dagoberti cap. 42; vgl. KRUSCH, FDG. 26, 181; LEVISON
 NA. 27, 345 N. 2; SS. rer. Meroving. 5, 555; wird 641 unter
 dem Namen Audoinus Bischof von Rouen; stirbt 684.⁶
 24. [Maurontus. Hariulfi Chron. Centul. 1, 5, ed. LOT (Paris 1894)
 S. 14, auf Grund von Hucbalds unzuverlässiger (vgl. SS. rer.
 Merov. 6, 92) Vita Rictrudis cap. 15, MABILLON, Acta SS. ord.
 S. Benedicti 2, 947.]
 25. Chadoindus 636—637. Fredegar 4, 78.

Sigibert III.

26. Bonitus. Vita S. Boniti cap. 2. 3. 4, SS. rer. Merov. 6, 120f.;
 wird Bischof von Clermont-Ferrand.
 27. Erpo 643. NA. 13, 157 n. 17.

Chlodwig II.

28. Rado 639—650. Gesta abb. Fontanellens. cap. 1, ed. LÖWEN-
 FELD S. 16f.⁷

¹ Für die Chronologie der Könige folge ich im allgemeinen den Ansetzungen von LEVISON, NA. 35, 37ff.

² Wahrscheinlich identisch mit dem Ursinus *vir inluster et fedelis noster* im DM. 12. Wenn die Emendationen von HAVER, Oeuvres 1, 259ff., zutreffen (vgl. NA. 35, 42), war er 629 nach DM. spur. 22 Referendar Dagoberts. Über die beiden DD. Dagoberts spur. n. 36. 37 von 636 vgl. KRUSCH, FDG. 26, 175f. 182 (zu DM. 37 auch LEVISON, NA. 27, 346 N. 2); DM. spur. 36 möchte ich günstiger, als KRUSCH getan hat, beurteilen; es zeigt auch im Diktat eine bemerkenswerte Beziehung zu DM. 11, und mindestens eine echte Vorlage ist sicher anzunehmen.

³ Zur Datierung vgl. KRUSCH, SS. rer. Meroving. 5, 171.

⁴ Zur Datierung vgl. KRUSCH, FDG. 22, 466 f.

⁵ Über die Unechtheit von DM. 16 vgl. KRUSCH, FDG. 26, 173f. In den Unterschriften erscheint Dado ohne Titel, im Text von DM. 15, woselbst näheres über seine Familie, als *ill. vir referendarius*.

⁶ Vgl. VACANDARD, Revue des questions historiques 59, 504. 63, 5 ff. 69, 5 ff. 71, 5 ff.; Vie de Saint Ouen (Paris 1902). Das Protokoll von DM. spur. 21 (von 628), das einen Referendar Odefridus nennt, könnte echt sein, vgl. LECHNER, MIÖG. 22, 364.

⁷ Subscribiert (ohne Titel) 654, DM. 19. Nach dem ausführlicheren Texte der Gesta abb. Font. bei d'ACHÉRY gehören die von ihm ausgefertigten Ur-

29. . . . dericus 639—642. PROU in *Le Moyen-âge* 1899 S. 471.

30. Beroaldus 654. DM. 19.

Chlothar III.¹

28. Rado 658—659. DM. 33.²

31. Chrodinus 657—673. DM. 32.

32. Teotberctus 659—660. DM. 34.

33. Vidrachadus c. 659—661. DM. 35. 38.

34. Anseberctus c. 659. DM. 35; vgl. *Vita S. Ansberti* cap. 4, SS. rer. Merov. 5, 621; wird 677/9 Abt von Saint-Wandrille, 684 Bischof von Rouen; um 690 verbannt.

35. Hrotbertus. *Vita S. Lantberti* cap. 1, SS. rer. Merov. 5, 608; *Vita S. Ansberti* cap. 2, ebenda 5, 620.³

Theuderich III.

36. Gundinus 675. DM. spur. 74.⁴

37. Audofredus 676. DM. spur. 75.⁵

38. Aghliberthus 676—677. DM. 46. 48.⁶

39. Droctoaldus 677. DM. 47.

40. Erchinberthus 679. DM. 49.⁷

41. Rigulfos c. 680. DM. 51.

42. Vulfolaecus 688. DM. 57.

kunden ins erste und zwölfte Jahr Chlodwigs II., d. h. 639 und 650; doch ist ihre Echtheit von KRUSCH, SS. rer. Merov. 5, 6, angezweifelt worden; vgl. auch ebenda S. 537 N. 7.

¹ Vgl. SS. rer. Merov. 5, 67 N. 3.

² Abbelenus und Airadus von DM. 41 sind fortzulassen; die Unterschriften dieses Diploms sind unbrauchbar.

³ STUMPF schiebt hier einen Madro ein, aber dies letzte lesbare Wort von DM. 35 ist zu Madroald . . zu ergänzen; und der in der Urkunde mehrfach genannte Madroaldus war nicht Referendar.

⁴ Über die Echtheit der Unterschrift vgl. HAVET, *Oeuvres* 1, 410 f. Die von HAVET für möglich gehaltene Identität mit dem *dux* Gondoinus von DM. 29 (vom J. 669/70) scheint mir ausgeschlossen; ein *dux* ist schwerlich später Referendar geworden. Denkbar aber ist die Identität mit dem Gunduinus *optimus* von DM. 66 (vom J. 693/4).

⁵ Über die Echtheit vgl. HAVET, *Oeuvres* 1, 402.

⁶ In DM. 46 ist Glybertus in Aglibertus zu verbessern, *notarius* zu streichen. Der *nuntius* Ebroins Aglibertus, *Cont. Fredegar* cap. 3, ist wahrscheinlich derselbe; vielleicht auch der *comes* Angliberctus von DM. 66. — Das von KEHR, *Urkunden Ottos III.* S. 292 N. 1, in Schutz genommene Diplom Theuderichs III. für Ebersheim (GRANDIDIER, *Hist. de l'église de Strasbourg* 1^b, 40 n. 23) ist eine Fälschung GRANDIDIERS, vgl. BLOCH, *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* N. F. 12, 477 f.

⁷ Mit *ann. VII. rigni*, vgl. LAUER und SAMARAN pl. 16. Die Lesung Erchinberthus ist ganz sicher.

Chlodwig III.

43. Abthadus 691. DM. 59.
 44. Chlodoinus 691—692. DM. 64.
 45. Aghilus (Aiglus) 692—693/4. DM. 60. 61. 66.¹
 46. Walderamnus (Waldramnus) 693/4. DM. 66.
 47. Attalus 693/4. MD. 66.²
 42. Vulfolaeus 693/4. DM. 66.
 48. Chrodbercthus 693/4. DM. 66.³

Childebert III.

42. Vulfolaeus (Vulfolaicus) 694/5—697/8. DM. 67. 71. Auch Domesticus DM. 70.
 49. Ryghinus 695—696. DM. 68.⁴
 50. Nordebercthus 696/7. DM. 69; vorher in DD. M. 64. 66 unter den *optimates* genannt; wohl identisch mit dem im Liber hist. Franc. cap. 48. 49 (SS. rer. Merov. 2, 322f.) erwähnten Vertreter Pippins am Hofe.⁵
 51. Chaldebercthus 697—698. DM. 70.
 Vertreter: Aigobercthus.
 52. Sygobaldus c. 700. DM. 72.
 53. Beffa 702—703. DM. 73.⁶
 54. Blatcharius 709/10—711/12. DM. 75⁷ 76.
 55. Actulius 709—710. DM. 77.
 56. Angilbaldus (Angylbaldus) 709/10—710/11. DM. 78. 79⁸
 Vertreter: Dagobertus DM. 78.
 Chaldomiris DM. 79.

Chilperich II.

55. Actulius 716. DM. 81. 84.
 48. Chrodobercthus 716. DM. 82.
 57. Ermedramnus 716. DM. 83.

¹ Namucho in DM. 62 ist nicht der Name des Referendars, sondern des Ausstellortes, vgl. HAVER, Oeuvres 1, 249 f.

² Nach den tironischen Noten Rekognoszent, s. oben S. 362 N. 2.

³ S. oben S. 362 N. 3. Wohl nicht mehr identisch mit 35. Hrotbertus.

⁴ Die Lesung des Namens nach LAUER und SAMARAN pl. 25.

⁵ Er begegnet auch in den tironischen Noten von DM. 72, vgl. JUSSELIN, BEC. 68, 501.

⁶ Mit *ann. VIII. rigni*, vgl. LAUER und SAMARAN pl. 29.

⁷ Zur Datierung von DM. 75 vgl. NA. 35, 48 N. 1.

⁸ Zur Datierung von DM. 77—79 vgl. NA. 35, 48.

58. Fredebertus? 716. DM. 85.¹

59. Raganfridus 717. DM. 87.²

60. Ado 717. DM. 88.

Theuderich IV.

61. Eonardus³ 721—726. DM. 92. 94

Vertreter: Gairebaldus DM. 94.

62. Gerbaldus⁴ 727. DM. 95.

Childerich III.

63. Cadeccissamanus⁵ 743—747. DM. 97.

Aus den elf Regierungsjahren des letzten merovingischen Herrschers, Childerichs III., sind uns nur zwei Königsurkunden erhalten, von denen nur eine den entstellten Namen eines Kanzleibeamten überliefert. Wie schon seit langem alle wirkliche Regierungsgewalt den Händen dieser letzten Merovinger entfallen war, so muß auch Ansehen und Einfluß ihrer Kanzleibeamten gesunken sein. Schon seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts sind es gelegentlich die Hausmeier, die ihnen den Beurkundungsbefehl geben;⁶ im 8. Jahrhundert urkunden diese selbst mit gleicher Autorität wie die Schattenkönige, denen sie den Namen der Herrschaft gönnen.

Die Hausmeier bedienen sich in der älteren Zeit der Formen, die in Privaturkunden anderer vornehmer Franken hergebracht sind.⁷ Gelegentlich haben noch Karl Martell und Karlmann, sein Sohn, ihre Urkunden durch die amtlichen Grafschaftsgerichtschreiber, von denen unten eingehender zu handeln sein wird, herstellen lassen;⁸ häufiger aber lassen sie dieselben von eigenen Beamten anfertigen, die dann wohl anzugeben pflegen, daß sie auf Befehl ihrer Herren tätig sind.⁹ Die

¹ Die Unterschrift *Fredebertus scripsit* ist jedenfalls verderbt; ob auch der Name aus Chrodeberthus entstellt ist, wie STUMPF vermutet, muß dahingestellt bleiben.

² Nicht Raganfridus, wie LAUER und SAMARAN S. 27 lesen, vgl. *fluvium* pl. 38 Z. 5.

³ So ist mit STUMPF statt *ego Conradus* in DM. 92 zu lesen. — Im Jahre 722 besiegelt ein *inl. vir Amalsindo* das Testament des Abtes Wideradus von Flavigny (Pardessus 2, 323) *sigillo regio*. Vielleicht haben wir ihn als Referendar zu betrachten.

⁴ Vom Vertreter zum selbständigen Rekognoszenten aufgerückt.

⁵ Der Name ist offenbar ganz verderbt.

⁶ Vgl. die tironischen Noten von DM. 67. 77 u. a., sowie HAVET, *Oeuvres* 2, 459.

⁷ Vgl. MÜHLBACHER, FDG. 19, 459.

⁸ So D. Arn. 11. 15 und vielleicht auch 16; vgl. BRESSLAU, FDG. 26, 31.

⁹ So z. B. D. Arn. 3. 5. 6. 12.

Formeln dieser Unterschriften sind die gleichen, denen wir in den Urkunden der Herzoge von Alamannien und Bayern begegnen, die ebenfalls eigene Beamte zur Herstellung ihrer Urkunden haben;¹ besondere Beachtung verdient, daß dabei in der älteren Zeit nie von einem Beglaubigten, sondern nur, wie bei anderen Privaturkunden, von einem Schreiben und Unterschreiben die Rede ist. Die Persönlichkeiten, die damit betraut sind, bleiben uns, abgesehen von ihren Namen, gänzlich unbekannt; und nur in einem einzigen Fall bezeichnet Aldo, der 726 „auf Befehl seines Herren Karl“ eine Urkunde für den h. Willibrord schreibt, sich ausdrücklich als Kleriker.²

Noch unter Karl Martell aber tritt eine wichtige Veränderung ein, die damit zusammenhängen wird, daß dieser Hausmeier nach dem Tode Theuderichs IV. auf die Einsetzung eines neuen Scheinkönigs verzichtete und ohne einen solchen die Regierung weiter führte.³ So trat für eine Reihe von Jahren die Kanzlei der Hausmeier an die Stelle der königlichen Kanzlei und eignete sich gewisse Formen der letzteren an. Die einzige uns erhaltene Urkunde Karl Martells, die nach jenem Zeitpunkt ausgestellt ist, steht zwar in ihrer Fassung den älteren *chartae pagenses* näher als den Diplomen der Könige; aber sie trägt eine Unterfertigungsformel, die den letzteren entlehnt ist; sie ist nicht bloß, wie die *chartae pagenses* „geschrieben und unterschrieben“, sondern sie ist, wie die Königsurkunden, beglaubigt (rekognosziert).⁴ Und der Beamte, der diese Unterfertigung vollzogen hat, Chrodegang, wird in einer späteren Quelle geradezu als Referendar des Hausmeiers bezeichnet; er ist vielleicht, wie so manche Referendare der Merovinger, unmittelbar von seinem Hofamt aus zu der Würde eines Bischofs von Metz befördert worden.⁵

¹ Vgl. für Alamannien BRESSLAU, FDG. 26, 40 N. 1; für Bayern HUNDT, Abhandl. der bayr. Akademie, hist. Kl. 12, 1, 178 ff.

² D. Arn. 12: *Aldo clericus iussus a domino meo Karolo scripsi et subscripsi hanc testamenti cartam.*

³ Vgl. MÜHLBACHER, Reg.² 39 h. Die im folgenden besprochene Veränderung im Urkundenwesen der Hausmeier war früher nicht genügend beachtet worden.

⁴ D. Arn. 14 vom 27. Sept. 741: *Crothgangus iussus hanc epistolam donationis recognori.*

⁵ Paulus Diac., Gesta epp. Mett., MG. SS. 2, 267: *(Karoli) referendarius extitit, ac denuin Pippini regis temporibus pontificale decus promeruit. Pippini regis* ist ungenau, da Chrodegang schon 742 Bischof wurde; nach den Angaben des Paulus (SS. 2, 268) über seine Sedenzzeit von 23 Jahren, 5 Monaten, 5 Tagen muß der am 6. März 766 gestorbene Bischof im Okt. 742 ernannt sein. Ob Chrodegang schon als Referendar Kleriker war, wie SICKEL, Acta 1, 74 (vgl.

Als dann um den Anfang des Jahres 743 die Söhne Karl Martells, Karlmann und Pippin der Jüngere, sich noch einmal zur Einsetzung eines merovingischen Titularkönigs entschlossen, muß man zwar wieder eine königliche Kanzlei eingerichtet haben, aber die der Hausmeier blieb in ihren veränderten Formen daneben bestehen. Die beiden uns erhaltenen Urkunden Karlmanns sind wahrscheinlich von einem Grafschaftsgerichtsschreiber hergestellt worden;¹ die Pippins zeigen verschiedene Formen der Unterfertigung, bald mit der Formel *iussus scripsi*, bald mit der Formel *iussus recognovi*.² Dürfen wir die darin bezeugenden Beamten noch als Referendare Pippins bezeichnen, so haben ihm, wie dem König, mehrere nebeneinander gedient; auch darin ist der ältere Brauch noch beibehalten worden, daß mindestens einer von ihnen als Laie nachweisbar ist.³

Eben dieser letztere Beamte ist nun der einzige, der, als im Jahre 751 Pippin sich entschloß, die merovingische Scheinherrschaft endgültig zu beseitigen und zu der königlichen Macht den königlichen Namen hinzuzufügen, in seiner Kanzlei Diensten verblieb.⁴ Sonst treten in ihr nur neue Namen auf, über deren Träger wenig bekannt ist.⁵ In der ersten Zeit Pippins fungieren diese Männer nebeneinander in derselben Weise wie die Referendare der Merovinger, und sie bedienen sich wesentlich der gleichen Unterfertigungsformel (*iussus recognovit*);

MÜHLBACHER, Reg.² S. XCVII) annimmt, scheint mir zweifelhaft; es kommt öfter vor, daß Referendare, ohne zuvor Geistliche gewesen zu sein, zu Bischöfen ernannt worden sind.

¹ D. Arn. 15. 16, s. oben S. 369 N. 8.

² Rodegarius (so wird auch in D. Arn. 17 statt Rodegus oder Rodlgus der Handschriften zu lesen sein) unterfertigt in D. Arn. 17. 20 *iussus scripsi*, in D. Arn. 19 *iussus recognovi et [sub]scripsi*; Wilecharius in D. Arn. 18 *iussus recognovit*; Wineramnus in D. Arn. 21 *iussus recognovit*, in D. Arn. 22 *recognovit et subscripsit* (ohne *iussus*). Die von mir schon in der vorigen Auflage angezweifelte Lesung der tironischen Noten von D. Arn. 22 *Bacco rogatus recognovi*, die Tardif vorgeschlagen hatte, ist jetzt als irrig erkannt; es muß heißen *Braico fiere iussit*, vgl. HAVET, Oeuvres 2, 460; JUSSELIN, BEC. 68, 506 f.; AfU. 1, 177. D. Arn. 23 entbehrt der Rekognition.

³ Wineram, der in D. Arn. 22 den Pfalzgrafen vertritt.

⁴ D. Kar. 5. Die von MÜHLBACHER gar nicht erwähnten Bedenken, die OELSNER, Pippin S. 51 ff., gegen die Urkunde geltend gemacht hat, sind nicht von Belang.

⁵ Für die ältere karolingische Zeit vgl. SICKEL, Acta 1, 74 ff.; BzD. 2, 148 ff. und BzD. 7. WAITZ, VG. 3², 512 ff.; BRUNNER, Rechtsgesch. 2, 115 ff.; MÜHLBACHER, Reg.² S. XCVII; DD. Kar. 1, S. 1. 61. 77 ff.; ERBEN, UL. S. 44 ff. 88 ff. Alle älteren Arbeiten sind jetzt unbrauchbar; angeführt sind sie bei SICKEL, Acta 1, 75 N. 10. Die Ausführungen von DAHN, Könige der Germanen 8, 3, 140 ff., bedeuten keine Förderung der Sache.

ob einer von ihnen den anderen vorgesetzt war, ist nicht bestimmt zu erkennen.¹ Dann aber ist, noch in der Zeit Pippins, die Organisation der Kanzlei fester geregelt, und es sind Einrichtungen geschaffen worden, die für lange Zeit auf die Entwicklung des fränkischen und deutschen Urkundenwesens maßgebenden Einfluß ausübten.

Es ist möglich, daß diese Veränderung mit der im Vergleich zu der merovingischen Zeit anders gewordenen Stellung zusammenhängt, welche die Kanzlei seit dem Thronwechsel von 751 einnahm. Während die merovingischen Könige, soviel wir wissen, durchweg zu schreiben und zu lesen gelernt hatten und der lateinischen Sprache, in der ihre Urkunden abgefaßt sind, mächtig waren, entbehrten die ersten karolingischen Herrscher dieser Kenntnisse ganz oder doch teilweise. Sie konnten also nicht selbst beurteilen, ob die Urkunden, die ihnen zur Unterfertigung durch ihr Handmal vorgelegt wurden und die dadurch unanfechtbare Rechtskraft erlangen sollten, wirklich ihren Willen zum Ausdruck brachten: sie mußten sich dafür auf ihr Kanzleipersonal verlassen. Damit stieg einerseits dessen Verantwortlichkeit, andererseits die Bedeutung der Kanzleiunterfertigung unter den Urkunden. Es konnte daher angemessen erscheinen, jene Verantwortung schärfer zum Ausdruck zu bringen, indem man sie nicht mehr unter mehrere Beamte verteilte, sondern einem einzigen auferlegte, den man dadurch bestimmter an die Spitze der ganzen Kanzlei stellte.² Und auch den Geschäften selbst, die mit der zunehmenden Macht des Königtums, der wachsenden Ausdehnung des Reichs sowie den mannigfachen neuen Organisationen in Verwaltung und Rechtspflege sich bedeutend vermehren mußten, wird eine solche straffere Konzentration der Kanzleiverfassung zugute gekommen sein. So ging man, um es mit modernen Ausdrücken zu bezeichnen, dazu über, die aus der Römerzeit über-

¹ Außer Wineram kommen so vor: Chrodingus D. Kar. 2; Widmarus DD. Kar. 4. 7. 11 (verschrieben Wulmarus). 14; Eius DD. Kar. 6. 8. 12.

² Die im vorangehenden erwähnten Momente hat SICKEL, BzD. 7, 15f., zuerst betont. Weniger Gewicht lege ich auf das, was er ebenda S. 51ff. hervorhebt. Die Pflicht, die Echtheit angefochtener Königsurkunden gerichtlich zu erhärten, hatten auch die merovingischen Referendare gehabt, und deswegen wäre eine Veränderung der Kanzleivorschriften nicht nötig gewesen. Und daß die den Kanzleichefs untergeordneten Notare vielfach minderen Standes gewesen wären (S. 52), wird sich schwer erweisen lassen; Hitherius, Rado und andere sind von Notaren zu Kanzleichefs aufgestiegen; Hirminmaris kann es an *fides publica* nicht gefehlt haben, wie seine Unterfertigung der Urkunde Einhards (SS. 21, 360) beweist; und unfähig, vor Gericht Zeugnis abzulegen, sind gewiß nicht viele königliche Notare gewesen; dieser Umstand ist schwerlich maßgebend gewesen, um sie von der Rekognition im eigenen Namen auszuschließen.

kommene kollegialische Organisation des Kanzleiwesens in eine bureaukratische umzugestalten.

Diese Umgestaltung erfolgt noch in der Zeit Pippins. Mit den oben¹ erwähnten beiden Beamten Widmar und Eius gleichzeitig fungiert seit dem August 757 ein gewisser Baddilo.² Widmar scheint dann bald nach dem 10. Juni 760 aus der Kanzlei ausgeschieden zu sein;³ Eius wird nach dem 30. Oktober 759 nicht mehr in den Urkunden genannt. Dafür treten zwei andere Rekognoszenten Hitherius⁴ und Bernericus ein, aber beide in anderer Stellung als jene. Keiner von beiden rekognosziert, so lange Baddilo im Kanzleidienste nachweisbar ist, in eigenem Namen; Hitherius nennt sich dreimal als Schreiber in Urkunden, die Baddilo unterfertigt hat,⁵ er und Bernericus haben dann je einmal rekognosziert, aber nicht selbständig, sondern nur in Vertretung (*in vice*) des Baddilo.⁶ Seit dem Juli 766 verschwindet der letztere aus den Urkunden, und nun ist Hitherius an seine Stelle getreten, die er auch in der ersten Zeit Karls des Großen behauptet hat: alle vollständig erhaltenen Diplome Pippins seit jener Zeit sind von ihm in eigenem Namen rekognosziert;⁷ ihn wie vor ihm Baddilo dürfen wir als Kanzleichefs in dem eben dargelegten Sinne betrachten.

In diese Zeit fällt nun aber noch eine andere wichtige Veränderung in der Organisation der Kanzlei. Die Referendare der Merovinger waren, wie oben erwähnt wurde, sämtlich Laien; Hitherius ist der erste königliche Kanzleibeamte des fränkischen Reichs, den wir mit Bestimmtheit als Geistlichen bezeichnen können.⁸ Von da ab ist auf

¹ S. 372 N. 1.

² Vgl. DD. Kar. 9 (wo *scripsit* in der Rekognition aus *subscripsit* oder *recognovit et subscripsit* entstellt sein dürfte). 10. 13. 16. 18. 21. 22. 23.

³ Er ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Abt von St. Riquier, den Pippin 761 an den Papst schickt; vgl. OELSNER, Pippin S. 355 N. 3. 363; Hariulf, Chron. Centulense ed. Lot (Paris 1894) S. 43f.

⁴ Hitherius schreibt schon D. Kar. 6 (über die tironischen Noten, in denen sein Name nicht vorkommt, s. AfU. 1, 90); D. Kar. 13 ist nach MÜHLBACHER gleichfalls von ihm geschrieben, während SICKEL zuletzt (KUia. Text S. 1) die Textschrift dem später erscheinenden Wigbald beilegen wollte.

⁵ DD. Kar. 21. 22. 23. Aber in D. 21, das im Original erhalten ist, hat er nur die Signumzeile und die Datierung geschrieben; welchen Anteil er an der Mundierung der beiden anderen nur abschriftlich überlieferten Stücke gehabt hat, läßt sich nicht bestimmen.

⁶ DD. Kar. 13. 18.

⁷ DD. Kar. 24. 26. 27. 28.

⁸ Er gehörte nach der Vita Hadriani cap. 41, Liber pontif. ed. DUCHESNE I, 498, der königlichen Kapelle an und wurde noch als Kanzleichef Abt von St. Martin zu Tours, D. Kar. 97. Die Zweifel SICKELS (Acta I, 78. 101) an der Richtigkeit der ersteren Angabe halte ich ebensowenig wie WAITZ, VG. 3², 515 N. 5, für

Jahrhunderte hinaus kein Laie mehr als Beamter der fränkischen oder deutschen Reichskanzlei nachzuweisen, und alle, deren Stand wir bestimmt ermitteln können, lassen sich als Kleriker dartun. Auch diese Veränderung hängt wahrscheinlich mit dem Thronwechsel unmittelbar zusammen. Im Gegensatz zu den letzten Merovingern, die sich vorwiegend mit Romanen oder ganz romanisierten Germanen umgeben hatten, zogen die ersten Karolinger vorwiegend deutsche Austrasier in ihr Vertrauen und besetzten mit ihnen die einflußreichsten Ämter am Hofe und im Staate. Unter den deutschen Laien kann es nun aber, nach allem, was wir über den Stand der allgemeinen Bildung in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wissen, nur sehr wenige gegeben haben, die das für den Kanzleidienst erforderliche Maß von gelehrten Kenntnissen besaßen; wollte man auch hier deutsche Beamte einsetzen, so war man geradezu darauf angewiesen, Geistliche zu wählen. Und das lag um so näher, als auf deutschem Boden damals, soweit man erkennen kann, auch in den Grafengerichten die amtlichen Urkundenschreiber vorwiegend dem geistlichen Stande angehörten.¹ Für die fernere Entwicklung der fränkischen und deutschen Verfassung aber war, worauf hier nur mit einem Worte hingewiesen werden mag, diese Veränderung von der größten Tragweite: wer den gewaltigen Einfluß, den der Klerus im mittelalterlichen Staate ausgeübt hat, richtig würdigen will, darf die Tatsache, daß die wichtigste, man kann fast sagen einzige permanente Zentralbehörde dieses Staates ausschließlich mit Geistlichen besetzt war, nicht außer Acht lassen.

Die in den letzten Lebensjahren Pippins eingeführte, unter Karlmann, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen beibehaltene Organisation der Kanzlei war demgemäß die folgende.² Ihr geistliches Personal steht jeweilig unter der Leitung nur eines Chefs, dessen Anordnungen den gesamten Geschäftsgang regeln.³ Die Kanzleivorsteher Karls des Großen sind, mit Ausnahme des letzten, Hieremias, sämtlich aus dem subalternen Personal hervorgegangen; unter Ludwig dem Frommen ist das nicht mehr vorgekommen, sondern es werden Männer

begründet. Sie entspringen einer Theorie von der völligen Trennung von Kanzlei und Kapelle, die in dieser Schärfe nicht richtig ist, die aber, auch wenn sie richtig wäre, nicht berechtigen würde eine gelegentliche Ämterkumulation zu bestreiten und das positive Zeugnis einer Quelle zu verwerfen, die sich im übrigen als gut unterrichtet erweist.

¹ S. das folgende Kapitel.

² Vgl. SICKEL, *Acta* 1, 77 ff.

³ Daher ist in zahlreichen tironischen Notizen (vgl. TANGL, *AfU.* 1, 87 ff. 2, 167 ff.) von seinen Anweisungen die Rede. Über das Verhältnis der Kanzleibeamten zum Erzkapellan s. unten S. 407 ff.

an die Spitze der Kanzlei gestellt, die ihr bis dahin überhaupt nicht angehört haben. Dem entspricht noch ein anderer Unterschied zwischen den beiden Regierungsperioden. Beiden gemeinsam ist, daß die Beglaubigung (Rekognition) aller in der Kanzlei geschriebenen Urkunden¹ entweder von dem Kanzleichef persönlich oder von einem anderen Beamten im Namen und an Stelle (*ad vicem*) des Kanzleichefs vollzogen wird: kein anderer Beamter ist zur Rekognition in eigenem Namen ermächtigt.² Aber an dem Beurkundungsgeschäft selbst haben sich die Kanzleivorsteher unter Karlmann, Karl und Ludwig in verschiedener Weise beteiligt. Während Maginar unter Karlmann bisweilen noch ganze Urkunden, Rado und Ercanbald unter Karl noch ganze Eschatokolle³ selbst geschrieben haben, während noch der erste Kanzleichef Ludwigs des Frommen, Helisachar, der bis 819 im Amte war, wenigstens die Rekognition oft eigenhändig eingetragen hat, haben dessen drei Nachfolger, Fridugis, Theoto, Hugo, ohne die Leitung des Schreibgeschäftes aus der Hand zu geben, sich doch persönlich daran nicht mehr beteiligt. Keine der uns erhaltenen Reinschriften ist in irgend einem ihrer Teile von ihnen hergestellt worden; auch die Rekognitionen sind ausnahmslos von subalternen Beamten anstatt der Kanzleivorsteher geschrieben; sie nennen also in dieser Zeit regelmäßig zwei Namen, den ihres Schreibers und den des Kanzleichefs, *ad vicem* dessen der erstere subscribiert. Damit aber hängt vielleicht noch ein anderes zusammen. Unter Fridugis und seinen Nachfolgern treten nacheinander zwei der unteren Beamten, Durandus⁴ und Hirminmaris, vor allen anderen hervor; sie beteiligen sich an dem eigentlichen Schreibgeschäft nicht mehr, haben dagegen viel häufiger als ihre Kollegen die Rekognition vollzogen;⁵ ihre Bedeutung erhellt überdies aus der Tatsache, daß sie wiederholt in den den Diplomen hinzugefügten

¹ Zu ihnen gehören die Placita nicht, s. unten S. 380 f.

² Dafür sind die Originalurkunden entscheidend. Über scheinbare Ausnahmen in nur abschriftlich vorliegenden Stücken vgl. SICKEL, Acta 1, 79 f.

³ Zu DD. Kar. 121. 130 vgl. den Nachtrag S. 564 f. Einmal aber hat Rado auch als Kanzleivorsteher noch den ganzen Kontext geschrieben, vgl. D. Kar. 123.

⁴ Für die Stellung Durands würden auch die von SICKEL, Acta 1, 88, angeführten Verse des Ermoldus Nigellus 3, 285 f., MG. Poetae latini 2, 49, in Betracht kommen, wenn es nicht geratener wäre, sie mit SIMSON, Ludwig d. Fr. 1, 132 N. 9, auf den gleichnamigen Abt von St. Aignan d'Orléans zu beziehen, der von unserem Kanzleibeamten zu unterscheiden ist.

⁵ Daß von der Hand des Durandus und des Hirminmaris nie mehr als die Rekognition und höchstens noch die Datierung geschrieben ist, daß alle ihnen bisher beigelegten Urkunden im übrigen von anderen Ingrossisten geschrieben sind, hat mir M. TANGL gütigst mitgeteilt.

stenographischen Bemerkungen als Vorgesetzte der anderen Beamten bezeichnet werden und daß auf Anordnungen Bezug genommen wird, welche sie getroffen haben. Beide haben offenbar eine höhere Stellung eingenommen als ihre Kollegen und dürfen geradezu als zeitweilige Vertreter des Kanzleivorstehers bezeichnet werden.¹

Im übrigen zerfällt das den Kanzleivorstehern untergeordnete Personal in zwei Kategorien. Das Merkmal für ihre Unterscheidung ist nicht, wie in der päpstlichen Kanzlei des späteren Mittelalters, daraus zu entnehmen, ob die einzelnen Beamten an der Abfassung oder nur an der Reinschrift der Diplome beteiligt waren. Diktatoren (Abbreviatoren) und Ingrossisten (Scriptoren) lassen sich in dieser Zeit nur in einzelnen Fällen bestimmter unterscheiden;² nur selten wird der Name des Diktators in den tironischen Noten einer Urkunde ausdrücklich genannt,³ und in vielen Fällen haben zweifellos die Ingrossisten auch die stilistische Fassung der von ihnen zu schreibenden Diplome selbst bestimmt. Aber einen Unterschied macht es aus, ob die Beamten zur Rekognition ermächtigt waren oder nicht. Diejenigen, welche rekognoszieren durften, haben nämlich zwar immer diese Unterfertigung und — mit Ausnahme von Durandus und Hirminmaris — oft auch einzelne andere Teile der Urkunden geschrieben, aber wenigstens unter Ludwig nur selten das Geschäft der Mundierung in seinem ganzen Umfange besorgt. Kennen wir die Rekognoszenten aus ihren Unterfertigungen bei Namen, so bleiben die bloß als Ingrossisten tätigen Schreiber für uns namenlos; auf dem Wege der Schriftvergleichung können wir sie voneinander unterscheiden,⁴ nur in einzelnen Fällen

¹ Von Hirminmaris wissen wir, daß er mehrere Male auch die Besiegelung selbst vorgenommen hat, vgl. die tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 994. 997, wozu nach JUSSELIN (*Mélanges Chatelain*, Paris 1910, S. 37f.; vgl. dazu TANGEL, NA. 36, 307) auch noch n. 986 käme, während nach TANGEL'S Lesung der Noten (AfU. 2, 169) diese Urkunde von dem Kanzler Hugo besiegelt worden wäre. JUSSELIN (a. a. O. S. 36f.) zufolge ist in den tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 844. 872 auch Durandus schon als Siegler dieser Urkunden genannt. TANGEL'S Lesung der Vermerke stimmt aber damit nicht überein. — Nach dem Ausscheiden des Hirminmaris aus der Kanzlei wird Meginarius (s. unten S. 386 n. 11) einmal als Siegler von MÜHLBACHER² n. 1006 genannt; ob er aber ganz die gleiche Stellung eingenommen hat, ist doch nicht sicher; er hat die beiden Diplome n. 1006 und 1007 ganz geschrieben.

² Vgl. SICKEL zu KUiA. Lief. I, Tafel 1.

³ So in MÜHLBACHER Reg.² n. 656. 773. 831. 872. 907. 923. 987. In der Mehrzahl dieser Fälle hat der Kanzleichef oder sein Vertreter das Diktat geliefert.

⁴ In der neuen Ausgabe der Karolingerdiplome werden sie nach dem Vorgange SICKEL'S, der das für das 10. Jahrh. eingeführt hat, mit Chiffren bezeichnet, s. unten.

erfahren wir ihre Namen durch die tironischen Noten oder dadurch, daß der Ingrossist einer Urkunde sich in anderen Diplomen, die wir an der Gleichheit der Handschrift erkennen, als Rekognoszenten nennt. Dabei kommt es vor, daß ein Beamter, der früher bloß Ingrossist war, später auch Rekognoszent wird,¹ aber auch, daß ein Beamter, der schon rekognosziert hat, noch spätere Urkunden, die ein anderer unterfertigt, ganz oder teilweise mundiert.² Demnach ist es nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen, ob die Ermächtigung zur Rekognition einen Unterschied im Range bedingte oder nicht; immerhin ist es wahrscheinlich, daß Männer, denen sie gegeben ward, eine höhere Stellung einnahmen als solche, denen sie versagt blieb. Jedenfalls aber muß man daran festhalten, daß die Zahl der Beamten, deren Namen wir kennen, nicht den gesamten Bestand des Kanzleipersonals erschöpft.³

Einen offiziellen Amtstitel können wir in der ersten karolingischen Zeit weder für den Kanzleivorsteher noch für die ihm untergebenen Beamten nachweisen. Der Titel Referendar ist ganz aus dem Gebrauch verschwunden,⁴ und wahrscheinlich hat man zunächst, ohne einen bestimmten Unterschied zwischen dem Chef und den Subalternen zu machen, auf den einen wie die anderen die Bezeichnungen angewandt, die damals im fränkischen Reiche für andere amtliche Urkundenschreiber üblich waren. Das sind insbesondere die beiden Worte *notarius* und *cancellarius*, deren erstes wir schon in anderem Zusammenhang erläutert haben,⁵ deren zweites hier in der Kürze erklärt werden mag.⁶ Es versteht sich von selbst, daß auch dieser Titel aus römischer Zeit

¹ So unter Karl Wigbaldus und Genesisius, unter Ludwig Bartholomaeus, s. die Liste auf S. 384. 387.

² So unter Ludwig Faramund und Gundulf.

³ Sehr merkwürdig ist, daß unter dem Kanzleivorsteher Rado der Rekognoszent Jakob nur in Urkunden für italienische Empfänger begegnet, daß also schon unter Karl zeitweise ein Notar offenbar nur mit Geschäften für das südliche Reich beauftragt worden ist. Eine Ausnahme schien nur das D. Kar. 271 für Osnabrück mit Jakobs Rekognition zu machen; doch hat TANGL jetzt wahrscheinlich gemacht, daß die echte Vorlage, aus der die Rekognition dieser Fälschung entnommen wurde, das D. Kar. 175 (oder 174) war, das der Fälscher 1077 am Hofe Heinrichs IV. kennen gelernt haben wird; vgl. AfU. 2, 171 f. 261 ff.

⁴ Er kommt, wie schon MABILLON, Dipl. S. 114 bemerkt hat, später noch einmal unter König Odo vor.

⁵ S. oben S. 187 ff.

⁶ Die früheren Ansichten über die Stellung der römischen *cancellarii* von BETHMANN HOLLWEG (Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts 3, 157; 4, 267), CASAUBONUS (zu Vopisc. Carin. cap. 1) und GOTHOFREDUS (zum Cod. Theod. 1, 12, 3), sowie BÜCKING (Not. dign. 2, 305, 3) sind berichtigt von KRÜGER, Kritik des Justinianischen Codex (Berlin 1867) S. 163 ff. und von MOMMSEN, NA. 14, 478 ff.

stammt; *cancellarii* finden wir in der Verfassung des 5. und 6. Jahrhunderts im römischen wie im ostgotischen Reiche vornehmlich bei den mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten höheren Provinzialbeamten, bei denen sie wie die *adssessores* und *domestici* eine zwischen dem subalternen Bureaupersonal (den *officiales*) und der eigentlichen Magistratur stehende Stellung einnahmen.¹ Sie trugen ihren Namen davon, daß sie an den Schranken (*cancelli*) der Sitzungszimmer standen; sie hatten, da die Parteien diese Schranken nicht überschreiten durften, dem Richter deren Eingaben vorzulegen und die nötigen mündlichen Mitteilungen zu übermitteln; sie waren vielleicht auch bei der Ausfertigung der Erkenntnisse beteiligt. Daß es neben diesen Provinzial-Cancellarii, wie ich sie bezeichnen will, auch in der kaiserlichen Kanzlei so genannte Beamte gegeben hat, lehrt das römische Staatshandbuch wenigstens für den Okzident; im Ressort des *magister officiorum*, den wir als den obersten Chef des gesamten Kanzleiwesens kennen gelernt haben,³ werden *ammissionales* und *cancellarii* unmittelbar hinter den vier großen Bureaus (*scrinia*) der Kanzlei erwähnt, so daß sie vielleicht zu diesen in gewisser Beziehung gestanden haben.⁴ Auch im Frankenreiche gab es *cancellarii* sowohl am Hofe wie in den Provinzen. Daß in der merovingischen Zeit die dem Referendar untergeordneten Beamten der königlichen Kanzlei so genannt zu sein scheinen, ist schon oben bemerkt worden;⁵ unten werden wir darzulegen haben, daß die Schreiber der Grafengerichte in den ribuarischen, alamannischen und burgundischen Gebieten vorwiegend als *cancellarii* bezeichnet werden, während sie in den Ländern salischen Rechts häufiger *notarii* oder *amanuenses* genannt wurden.

¹ In ähnlicher Eigenschaft haben sich *publici cancellarii* als Hilfsbeamte der Richter in der Romagna bis ins 11. Jahrh. erhalten. Die Richter bedienen sich ihrer, um die Parteien aufrufen und behufs Einleitung des Kontumazialverfahrens deren Nichterscheinen konstatieren zu lassen. Außerdem werden sie zur Vollstreckung richterlicher Urteile deputiert. Gerichtsschreiber sind diese *cancellarii* der Romagna nicht. Vgl. die Placita FANTUZZI 1, 213. 228. 264. 274. 285; 2, 50. 68. 71. SAVIOLI 1, 81. Wahrscheinlich ist so auch der *cancellarius* im Gericht des Königsboten Wido zu Reggio 824 aufzufassen, FICKER, It. Forsch. 4, 12.

² Vgl. das Ernennungsformular für den *cancellarius* des *praefectus praetorio*, Cassiod. Var. 11, 6: *ut consistorii nostri secreta fideli integritate custodias, per te praesentandus accedat, per te nostris auribus desiderium supplicis innotescat, iussa nostra sine studio venalitatis expeditas omniaque sic geras ut nostram possis commendare iustitiam*; vgl. 12, 3.

³ S. oben S. 185.

⁴ Not. dignit. (ed. SEECK S. 145) Occ. 9, 14. 15.

⁵ S. 362.

Der letztere Umstand macht es erklärlich, daß für die karolingischen Kanzleibeamten anfangs beide Bezeichnungen angewandt werden, ohne daß der eine oder der andere eine offizielle und ausschließliche Anerkennung erlangt hätte. Den ersten Kanzleichef Karls des Großen nennt die *Vita Hadriani notarius*,¹ den zweiten, Rado, bezeichnet Papst Hadrian in einem Briefe an Karl mit dem damals in Rom wie im Frankenreiche gleich ungewöhnlichen Titel *protonotarius*;² den dritten, Ercanbald, nennt Papst Leo III. *cancellarius*, während er in gleichzeitigen Annalen *notarius* heißt.³ Schon unter Ludwig dem Frommen erhält dann aber der Titel *notarius* einen bestimmten offiziellen Sprachgebrauch: zuerst wendet ihn Hirminmaris an,⁴ in den nächsten Jahren auch andere Kollegen: Notar ist nun die amtliche Bezeichnung für die dem Kanzleichef untergebenen Rekognoszenten und wird von da ab für den ersteren nicht mehr gebraucht. Den Vorsteher der Kanzlei bezeichnen die Notare in den tironischen Noten, die sie den Urkunden hinzufügen, schlechtweg als *magister*, d. h. eben als ihren Vorgesetzten; ein eigentlicher Amtstitel ist das aber nicht, und auch Durandus und Hirminmaris sind in einzelnen Urkunden so genannt worden. Im Kontext der Diplome — nicht in den Subskriptionszeilen — kommt es dann unter Ludwig dem Frommen seit 820 vor, daß der Kanzleivorsteher als *summus sacri palatii cancellarius* oder *notarius* oder als *sacri palatii archinotarius* bezeichnet wird,⁵ aber feststehende offizielle Titulaturen sind auch diese noch nicht, wie schon ihre Verschiedenheit beweist. Wichtiger ist, daß in zwei Kapitularien Karls des Großen von 808 und Ludwigs des Frommen von 823—825

¹ S. oben S. 373 N. 8.

² JAFFÉ-E. 2478. Es ist nicht zutreffend, wenn SICKEL, Acta 1, 81, diesen Titel als in Rom aufgekommen und in der päpstlichen Kanzlei üblich bezeichnet; der päpstliche Kanzleichef hieß, wie wir oben sahen, *primicerius notariorum*; *protonotarii* kommen hier erst im 14. Jahrh. vor.

³ JAFFÉ-E. 2521; MG. SS. 1, 190; vgl. *Vita Hlud.* cap. 19, SS. 2, 617. Der bei SICKEL, Acta 1, 83 N. 2; WAITZ, VG. 3², 512 N. 2, angeführte *cancellarius* Wineradus in der Schenkung der Gisela von 799, D. Kar. 319, hat nichts mit der Kanzlei des Königs zu tun, sondern ist als Gerichtsschreiber anzusehen.

⁴ Seit 823 in Kaiserurkunden, vgl. SICKEL Acta 1, 91 N. 11, aber schon 819 in der von ihm geschriebenen Urkunde Einhards, SS. 21, 360. Da Hirminmaris jetzt schon 816 in der Kanzlei nachweisbar ist, s. unten S. 386, so sind die Bedenken SICKELS gegen die Datierung dieser Urkunde nicht mehr durchschlagend. Vgl. noch Hincmar Op. 1, 21 (ed. MIGNE 125, 85), wonach Aeneas, der 858 Bischof von Paris wurde, 849 als *notarius sacri palatii* (in der westfränkischen Kanzlei) der Synode von Quierzy beiwohnte.

⁵ Vgl. SICKEL, Acta 1, 98.

der Kanzleichef, dem gewisse Aufträge erteilt werden, einfach *cancellarius noster* genannt wird;¹ hat es überhaupt einen anerkannten amtlichen Titel für ihn gegeben, was allerdings nicht feststeht, so ist es wohl dieser gewesen; jedenfalls aber dürfen wir mit Rücksicht auf diese Stellen und auf den für die Zeit der Söhne Ludwigs des Frommen nachweisbaren Sprachgebrauch annehmen, daß schon unter Karl und Ludwig mit dem Kanzlertitel eine höhere Stellung bezeichnet worden ist als mit dem eines Notars.

Von dem eigentlichen Kanzleipersonal sind in der Zeit Karls des Großen die Beamten zu unterscheiden, welche die Gerichtsurkunden (*placita*) herstellten.² Während diese in der Merovingerzeit wie die Diplome von Referendaren unterfertigt und in der Kanzlei geschrieben wurden, während noch unter Pippin das gleiche üblich gewesen zu sein scheint,³ begegnen wir in den entsprechenden Urkunden Karls mehrfach Namen, die Mitgliedern der Kanzlei nicht angehören,⁴ und nur vereinzelt sind auch bei der Herstellung dieser Stücke die Kanzleibeamten beteiligt gewesen.⁵ Noch deutlicher erhellt, daß wir es hier mit pfalzgräflichen Notaren zu tun haben, wenn wir an dieser Stelle schon die Gerichtsurkunden der nächsten karolingischen Herrscher berücksichtigen. Zwar von Ludwig dem Frommen sind eigentliche Gerichtsurkunden überhaupt nicht auf uns gekommen,⁶ aber von seinen Nachfolgern, wenigstens im westfränkischen Reiche, sind uns eine Anzahl von *Placita* erhalten, die geradezu anstatt (*ad vicem*) der Pfalz-

¹ S. oben S. 163 N. 4. 5.

² Vgl. SICKEL, Acta 1, 359; BRUNNER, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für HEFFTER, Berlin 1873) S. 166 ff.; BRUNNER, Rechtsgesch. 2, 110. 115; BARCHEWITZ, Das Königsgericht unter den Merovingern und Karolingern S. 38 f.

³ D. Kar. 6. 12.

⁴ So in D. Kar. 63^a Thiotgaudus, in D. Kar. 102. 110 Theudegarius, wahrscheinlich mit dem vorigen identisch; in D. Kar. 204 Raphuinus, der sich Notar nennt; in D. Kar. 216 Eldebertus. Die Rekognition *ego Heldebertus recognovi* der Fälschung D. Kar. 279 ist wahrscheinlich aus einem verlorenen Fuldaer *Placitum* herübergenommen. Dieser von mir schon früher geäußerten Vermutung haben sich jetzt TANGL, MIÖG. 20, 248, und MÜHLBACHER, DD. Kar. 1, S. 415, angeschlossen. — D. Kar. 138 hat die Unterschrift *Wilherius not. ad vicem Chrotardi*. Letzterer ist sicher kein Kanzleibeamter; aber auch den ersteren wird man kaum (gegen DD. Kar. 1, S. 78) mit dem 812 nachweisbaren Kanzleinotar gleichen Namens identifizieren (s. unten S. 385) dürfen.

⁵ Über D. Kar. 138 siehe die vorhergehende Note. D. Kar. 197 ist in der Kanzlei geschrieben, aber in Italien, vgl. SICKEL, Acta 1, 359.

⁶ Doch erfahren wir von einem pfalzgräflichen Notar Archibaldus, der an einer Aachener Hofgerichtssitzung unter Vorsitz des Pfalzgrafen Warengaudes teilnahm, aus einer Urkunde von 834, Musée des arch. départementales n. 5 S. 10ff.

grafen oder von Notaren der Pfalzgrafen rekognosziert sind.¹ Aus Deutschland sind dagegen eigentliche Gerichtsurkunden nicht mehr erhalten;² ob es überhaupt noch vorgekommen ist, daß sie ausgestellt wurden und in welcher Weise und von wem das geschah, läßt sich nicht ermitteln. Für Italien haben wir höchstens noch eine Gerichtsurkunde aus der Zeit Kaiser Ludwigs II., die einen gewissen Anteil der Kanzleibeamten bei der Ausfertigung erkennen läßt;³ alle späteren, ungemein zahlreichen und bis in die letzte Zeit des Mittelalters hinein reichenden italienischen Gerichtsurkunden sind von außerhalb der Kanzlei stehenden Notaren hergestellt worden.

Ganz zweifelhaft bleibt, wie es mit dem Anteil der Kanzlei an der Abfassung und Ausfertigung der Gesetze (*capitularia*) bestellt war.⁴ Während in der Merovingerzeit einzelne von ihnen Unterfertigungen von Kanzleibeamten zeigen, ist uns aus der karolingischen Periode kein Kapitular überkommen, das in dieser Beziehung einen bestimmten Anhaltspunkt geben könnte. Die von dem bei Diplomen üblichen Brauch vielfach abweichende Formulierung der Gesetze legt indes die Vermutung nahe, daß wenigstens ihre Konzipierung, die ja auf den großen Reichsversammlungen erfolgte, nicht Sache der Kanzlei war, sondern von Mitgliedern jener Versammlungen oder anderen Vertrauensmännern der Herrscher bewirkt wurde,⁵ womit die Möglichkeit, daß die endgültigen schriftlichen Ausfertigungen in der Kanzlei mündiert wurden, immer noch vereinbar bleibt.

Daß endlich die Privatkorrespondenz der Herrscher ebenfalls nicht in der Kanzlei geschrieben wurde, sondern daß dazu vertraute Pfalzgenossen verwandt wurden, ist gewiß. Als solche Sekretäre haben

¹ Siehe die Belege bei SICKEL, Acta 1, 359 N. 10.

² Vgl. darüber SICKEL, BzD. 6, 62 (SB. der Wiener Akademie 85, 411f.). Auch das Diplom Karls III. von Westfranken für Prüm, Mittelrhein. UB. 1, 222 n. 159, scheint zwar von einem pfalzgräflichen Schreiber herzurühren, ist aber kein eigentliches Placitum.

³ MÜHLBACHER² n. 1216^k, geschrieben von dem der Kanzlei nicht angehörigen Notar Simpert, aber *ex dictato Tructemiri archicancellarii*. Doch ist zweifelhaft, ob Dructemir hier in seiner Eigenschaft als Erzkanzler oder als Beisitzer des Gerichts gehandelt hat. — MÜHLBACHER² n. 1035 von Lothar I. ist ein Diplom und kein Placitum.

⁴ Vgl. SEELIGER, Kapitularien S. 22ff. Der Ansicht (S. 23), daß die Kanzlei sich seit dem Erlaß von Capit. 1, n. 150 (823—825) regelmäßig mit der Abfassung der Kapitularien zu beschäftigen gehabt habe, kann ich mich nicht anschließen.

⁵ Ganz gewiß ist aber nicht an ein besonderes, mit der Gesetzesabfassung betrautes Amt zu denken, wie ERBEN, UL. 48 N. 1, für möglich hält. Vgl. oben S. 164 N. 1.

Alkuin unter Karl dem Großen und Einhard unter Ludwig dem Frommen Dienste geleistet.¹

Von den eigentlichen Kanzleibeamten spielen nur die Kanzleivorsteher bei Hofe eine bedeutendere Rolle. Die Notare und Schreiber sind zumeist nur aus den Unterschriften der Urkunden bekannt und werden sonst kaum genannt.² Innerhalb der geistlichen Hierarchie sind sie meistens Diakone oder Subdiakone; ein einziger, Aldricus, hat es zu bischöflicher Würde gebracht, aber erst lange nach seinem Austritt aus der Kanzlei; ein anderer, Hruotfrid, ist Abt von St. Amand geworden. Die Kanzleichefs dagegen sind vielfach zu diplomatischen Missionen verwandt worden³ und stehen auch sonst in hohen Ehren und in vertrautem Verkehr mit den Herrschern, wo von uns insbesondere die gleichzeitigen Dichtungen, welche die Verhältnisse des karolingischen Hofes schildern, eine lebendige Vorstellung gewähren.⁴ Wenigstens unter Ludwig sind es mehrfach Männer des vornehmsten Blutes, denen dies Amt übertragen wird: der Angelsachse Fridugis, dem man königliche Abkunft zuschrieb, und Hugo, der Halbbruder des Kaisers selbst, der aus der Verbindung Karls des Großen mit der Regina stammte. Aber eigentlich maßgebenden politischen Einfluß haben sie in dieser Zeit nicht ausgeübt, wie insbesondere die Tatsache beweist, daß unter Ludwig dem Frommen der Personalbestand der Kanzlei von den Schwankungen und Wechselfällen, die in der Politik des Kaisers und des Hofes eintraten, fast unberührt blieb, daß diese keineswegs eine Änderung in jenem Personalbestande zur Folge hatten.⁵ Dagegen erfolgte ein vollständiger Wandel bei dem Tode Karls des Großen, von dessen Kanzleibeamten höchstens ein einziger, der Notar Ibbó, in den Dienst des Sohnes übergetreten ist.⁶ Ob das

¹ Vgl. SICKEL, Acta 1, 103 ff. Daß es aber ein bestimmtes Amt auch dafür gegeben hat, darf aus einem Briefe des Lupus von Ferrières (MG. Epp. 6 [Karol. 4], 33 n. 28) nicht gefolgert werden. Denn hier handelt es sich um Karl den Kahlen und der *Ludoguicus epistolare in palatio gerens officium*, von dem da die Rede ist, ist eben der Kanzleichef Karls, für dessen Amt Lupus (vgl. Epp. 6, 22 n. 13; 93 n. 108) nur einen klassifizierenden Ausdruck gebraucht. Die Stelle hätte also von SICKEL in diesem Zusammenhang gar nicht angeführt werden sollen.

² Ein einziges Mal 808 hören wir von einer diplomatischen Sendung des Notars Hruotfrid, vgl. MÜHLBACHER² n. 431^c.

³ Vgl. WAITZ, VG. 3³, 514.

⁴ Vgl. die Stellen bei SIMSON, Karl d. Gr. 2, 545 ff., Ludwig d. Fr. 2, 234 ff.

⁵ Vgl. SICKEL, Acta 1, 102 f.; WAITZ, VG. 3², 515.

⁶ Inwieweit ein Wechsel im Amt des Kanzleileiters einen solchen im Personal der Notare nach sich gezogen hat, läßt sich nicht bestimmt entscheiden. Am

Kanzleipersonal Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden von den Parteien bezog, ergeben die Quellen nicht mit Bestimmtheit; doch spricht die Analogie dessen, was in Ansehung der amtlichen Gerichtsschreiber üblich war,¹ dafür. Das Haupteinkommen der Kanzleivorsteher aber bestand jedenfalls in dem Ertrage der reichen geistlichen Pfründen, die ihnen verliehen wurden; wir finden die Kanzler durchweg, die Notare wenigstens vereinzelt, als Äbte angesehenener Klöster, die ihnen als Belohnung für ihre Dienste verliehen wurden.

Ehe wir die Geschichte der fränkischen Kanzlei weiter verfolgen, fügen wir ein Verzeichnis der mit Namen bekannten Kanzleibeamten unter Karlmann, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen² an.

Karlmann I.

- I. Kanzleivorsteher. Maginar 769 Jan.—771 Dez. D. Kar. 43. 53.³
 II. Notare. Nicht genannt.

Karl I. der Große.

- I. Kanzleivorsteher. 1. Hitherius 769 Jan. 13—776 Juni 9. D. Kar. 55. 111.⁴ — 775 Abt von St. Martin zu Tours, s. oben S. 373 N. 8; stirbt 796, vgl. SIMSON, Jahrb. Karls d. Gr. 2, 545.

meisten scheint unter Karl das Ausscheiden Rados eingegriffen zu haben, von dessen Notaren keiner unter Ercanbald weiter dient. Unter Ludwig dienen die meistbeschäftigten Notare Durand, Hirminmaris, Meginar unter mehreren Kanzleivorstehern.

¹ Vgl. BRESSLAU, FDG. 26, 30. Hier ist auch anzuführen, daß Hinemar, De ord. pal. cap. 16 (ed. KRAUSE S. 15), als Pflicht der Kanzleibeamten bezeichnet, daß sie *praecepta regia absque immoderata cupiditatis renalitate* schreiben sollen, was wohl nicht auf die Forderung der Unbestechlichkeit zu beziehen ist, sondern eher darauf, daß sie nicht übertriebene Gebühren beanspruchen sollen.

² Über Pippin s. oben S. 371 ff.

³ 784 Abt von St. Denis, vgl. MÜHLBACHER, Reg.² S. XCVIII; TANGL, NA. 32, 185 f.

⁴ Die Rekognition von D. Kar. 114 (777, Januar) *Rado ad vicem Liutberti*, wo letzterer Name aus *Hitherii* entstellt ist, kann mit der von n. 113, wo Rado bereits selbständig rekognosziert, in Übereinstimmung gebracht werden, wenn man entweder annimmt, daß die Vollziehung der Urkunde sich um etwa ein halbes Jahr verzögert habe, oder daß Rado bereits vor dem definitiven Austritt des Hitherius aus der Kanzlei zu dessen Nachfolger designiert und deshalb zu selbständiger Unterfertigung ermächtigt worden sei. SICKEL, Acta 1, 77 N. 2, hält sie für Zusatz des Kopisten aus n. 67.

2. Rado 776 Juli—795 März.¹ D. Kar. 113. 179. — 790 Abt von St. Vaast zu Arras,² stirbt 808; SIMSON a. a. O.
 3. Ercanbald 797 März 31 (oder Apr. 4 oder Apr. 12) bis 812 Apr. 2.³ D. Kar. 181. 217.
 4. Hieremias 813 Mai 9. D. Kar. 218. — 818 Erzbischof von Sens (wahrscheinlich der frühere Kanzleichef), stirbt 828; SIMSON a. a. O. S. 547; Ludwig der Fromme 1, 300 N. 6.
- II. Notare. 1. Rado 772 Mai—775 Nov. D. Kar. 67. 107; wird 776 Kanzleichef, s. oben.
2. Wigbald, Schreiber schon 772 Jan. 13. D. Kar. 64. Rekognoszent 774 Sept. 14—786 Nov. 5. D. Kar. 84^b. 154.
 3. Ercanbald 778 Jan.—794 Febr. 22.⁴ D. Kar. 119. 176; wird 797 Kanzleichef, s. oben.
 4. Giltbert 778 Okt.—795 März. D. Kar. 120. 179.
 5. Optatus 779 März 27—788 Okt. 25. D. Kar. 122. 162. — Später Abt von St. Maur des Fossés?; vgl. SICKEL, Acta 1, 81.
 6. Widolaicus 781 Okt.—794 Juli 20. D. Kar. 136. 178.
 7. Jacob 787 März 24—792 Aug. 4. D. Kar. 157.⁵ 175.
 8. Erminus 799 Febr. 2. D. Kar. 187.
 9. Amalbert 799 Juni—807 Apr. 28. D. Kar. 189. 205.
 10. Genesisius, Schreiber schon 797 März/April. D. Kar. 181, genannt als Schreiber in den tironischen Noten von D. Kar. 183. Rekognoszent 799 Juni 13³—802 Sept. 15. D. Kar. 190. 198.

¹ Wahrscheinlich noch bis 797 Febr. 17, vgl. D. Kar. 180, s. daselbst S. 244 N. m. Dagegen macht die Rekognition von D. Kar. 188 vom Juni 799 *Erchimbaldus ad vicem Radoni* größere Schwierigkeiten; SICKEL, Acta 1, 80 N. 1, scheint an einen Fehler des Kopialbuches zu denken, der aber schwer zu erklären wäre; MÜHLBACHER, DD. Kar. 1, S. 78, nimmt an, daß die Ausfertigung sich um mehr als 2 Jahre verspätet habe, was doch auch nicht unbedenklich erscheint. Auch die von ERBEN, UL. S. 46, angedeutete, in dem Fall von S. 383 N. 4 mögliche Erklärung ist hier kaum zulässig.

² Die Annahme, daß Rado schon 780 Abt gewesen sei (DD. Kar. 1, S. 78), geht auf eine falsche, von TANGL, DD. Kar. 1, S. 565 und AfU. 1, 99, berichtete Lesung der tironischen Noten in D. Kar. 131 zurück.

³ Vielleicht schon 796 Dez. 17, wenn, wie die Rekognition, so auch die Datierung von D. Kar. 253 aus echter Vorlage entnommen sein sollte.

⁴ Noch 794 Apr. 4 nach D. Kar. 250, worin der Name des Rekognoszenten und der Anfang der Datierung aus echter Vorlage stammen. — Über D. Kar. 188 s. oben N. 1.

⁵ Die Rekognition der Fälschung D. Kar. 234 stammt aus einer verlorenen Urkunde, aber die Datierung ist wahrscheinlich aus n. 133 entnommen, so daß aus ihr nichts über den Zeitpunkt des Eintritts Jakobs in die Kanzlei erschlossen werden kann.

11. Hagdingus (wohl statt Hardingus) 803 Aug. 13. D. Kar. 200.
 12. Aldricus 807 Aug. 7—808 Mai 26. D. Kar. 206. 207.¹ — Später Abt von Ferrières, 829 Erzbischof von Sens, stirbt 836; SIMSON, Ludwig der Fromme 2, 259ff., Karl der Große 2, 547 N. 4.
 13. 808 Anfang. Hruotfrid, *notarius*, Gesandter in England. MÜHLBACHER² n. 431^c, in den Urkunden nicht genannt. — Abt von St. Amand, stirbt vor 822 Juni 29; vgl. SIMSON, Karl der Große 2, 398 N. 5; 547 N. 4.
 14. Blado 808 Juli 17. D. Kar. 208.
 15. Ibbo 809 Juli 7—810 Aug. 12. D. Kar. 209. 210; später in der Kanzlei Ludwigs des Frommen.
 16. Suavis 811 Dez. 1.² D. Kar. 213. 215.
 17. Witherius, Diakon, 812 Apr. 2—813 Mai 9. D. Kar. 217.³ 218.
- III. Schreiber. Adarulf 777 Dez. 6, genannt in den tironischen Noten von D. Kar. 118, vgl. S. 564; nachweisbar auch 778 Okt., D. Kar. 120.⁴

Ludwig I. der Fromme.⁵

- I. Kanzleivorsteher. 1. Helisachar⁶ 814 Apr. 8—819 Aug. 7.⁷ MÜHLBACHER² n. 521. 699. — 818 Abt von St. Aubin zu Angers,

¹ Hier ist der Name zu Altfredus entstellt, die Identität aber sicher, vgl. DD. Kar. 1, S. 277.

² Die Rekognitionen von D. Kar. 226. 268 (beide unecht) stammen aus einer verlorenen Urkunde aus den letzten Jahren Karls, vgl. DD. Kar. 1, S. 305.

³ Hier ist der Name zu Guidbertus entstellt, wie DD. Kar. 1, S. 289 gewiß mit Recht angenommen wird, während daselbst S. 78 Guidbertus und Witherius auseinander gehalten werden.

⁴ Er schrieb 777 auch das Testament des Abtes Fulrad von St. Denis, vgl. TANGL, NA. 32, 176ff.

⁵ Die aquitanischen Urkunden Ludwigs, die vor dem Tode des Vaters ausgestellt sind, nennen als Rekognoszenten: Hildigarius *ad vicem* Deodati 794 Aug. 3, MÜHLBACHER² n. 516 — Godelelmus *ad vicem* Guigonis 807 Dez. 28, MÜHLBACHER² n. 517 — Albo *ad vicem* Helizachar 808 Apr. 7, MÜHLBACHER² n. 518 — Helisachar 808 Mai, MÜHLBACHER² n. 519.

⁶ Vorher aquitanischer Kanzler, s. Note 5. Ob er mit dem Gerichtsschreiber (*cancellarius*) Elisachar identisch ist, der 811 eine Privaturkunde für Notre Dame de Paris (vgl. SICKEL, Acta 1, 86 N. 1) subscribiert, bleibe dahingestellt; übrigens hat LASTEYRIE, BEC. 43 (1882), 60ff., die Echtheit dieser Urkunde bestritten.

⁷ Da die Rekognition von MÜHLBACHER² n. 702: Durandus *ad vicem* Helisachar jetzt durch die von n. 703 (819 Okt. 1; Helisachar *rec.*) gestützt wird,

- später auch von St. Riquier, stirbt vor 840; vgl. SIMSON, Ludwig der Fromme 2, 234 f.
2. Fridugis 819 Aug. 17—832 März 28. MÜHLBACHER² n. 700. 899. — 808 Abt von St. Martin zu Tours, 820 Abt von Sithiu (St. Bertin), stirbt 834; vgl. SIMSON a. a. O. 2, 235 ff.
 3. Theoto 832 Juni 16—834 Mai 15. MÜHLBACHER² n. 900 (Rekognition echt). 927. — Abt von Marmoutiers bei Tours, stirbt 834; vgl. SIMSON a. a. O. 2, 238.
 4. Hugo 834 Juli 3—840 Juni 8. MÜHLBACHER² n. 929. 1007. Abt von Sithiu und St. Quentin, stirbt 14. Juni 844; vgl. SIMSON a. a. O. 2, 238 ff.
- II. Notare. 1. Durand, Diakon, 814 Apr. 23—832 Okt. 4. MÜHLBACHER² n. 522. 907.¹
2. Faramund 814 Apr. 23—826 Mai 9. MÜHLBACHER² n. 523. 829.
 3. Ibbo 815 Juni 10. MÜHLBACHER² n. 583.²
 4. Joseph, zwischen 815 Dez. 14 und 816 Febr. 13. MÜHLBACHER² n. 603.
 5. Arnald 816 Febr. 10—816 Juni 21. MÜHLBACHER² 608. 619.
 6. Hirminmaris, Diakon, 816 Juli 31—840 Mai 6. MÜHLBACHER² n. 622. 1004.³ — Wahrscheinlich Mönch von St. Martin zu Tours; vgl. SICKEL, KU. i. d. Schweiz S. 4.
 7. Gundulf 820 Apr. 27—821 Okt. 27. MÜHLBACHER² n. 715. 745.
 8. Macedo (Machedo) 820 Apr. 28. MÜHLBACHER² n. 716. 717. 719. — Später vielleicht in der Kanzlei Lothars I., s. unten.
 9. Sigibert 821 Juli 28. MÜHLBACHER² n. 740.
 10. Simeon, Diakon, 823 Juni 21—824 Juni 30. MÜHLBACHER² n. 776 (Rekognition echt). 786.
 11. Meginar, Diakon, 826 Jan. 26—840 Juni 8. MÜHLBACHER² n. 824. 1007.⁴ — Später in der Kanzlei Karls des Kahlen.
 12. Adalulf, Diakon (826 Nov. 1?)—828 Aug. 20. MÜHLBACHER² n. 835 (Rekognition und wohl auch Datierung aus echter Vorlage). 853.

entfallen die Bedenken gegen die Einreihung der ersteren Urkunde zu 819 September, und für beide Stücke ist mit MÜHLBACHER die Datierung auf ein hinter, die Rekognition aber auf ein vor den 17. August fallendes Stadium des Beurkundungsgeschäftes zu beziehen.

¹ Vgl. oben S. 375 f.

² Nach MÜHLBACHER a. a. O. — gegen SICKEL, Acta 1, 88 — identisch mit dem gleichnamigen Notar Karls des Großen.

³ Über die Echtheit von n. 1004 vgl. TANGL, MIÖG. 20, 237 ff.; über die Stellung des Hirminmaris oben S. 375 f.

⁴ Über seine Stellung in der Kanzlei s. oben S. 376 N. 1.

13. Daniel, Subdiakon, 836 Aug. 24—839 Juni 20. MÜHLBACHER² n. 963. 994. — Wahrscheinlich später in der Kanzlei Lothars I., s. unten.
14. Bartholomaeus 838 Juni 14—839 Febr. 17. MÜHLBACHER² n. 978. 987. — Schreiber schon früher, mindestens seit 833.¹ Später in der Kanzlei Karls des Kahlen.
15. Glorius 839 Jan. 23—839 Dez. 29. MÜHLBACHER² n. 986.² 1001. — Später in der Kanzlei Lothars I., s. unten.
- III. Schreiber. Bertcaud, *scriptor regius* 836; vgl. SIMSON a. a. O. 2, 240 N. 6.

Von den Teilreichen, die sich aus der Monarchie Karls des Großen und Ludwigs des Frommen nach dem Tode des letzteren absonderten, verfolgen wir nur die, welche von Lothar I. sowie Ludwig dem Deutschen und ihren Nachkommen beherrscht wurden; die Darstellung der Kanzleiverhältnisse in dem aquitanischen Reiche Pippins, in dem westfränkischen Karls des Kahlen und seiner Nachfolger und in den burgundischen Staaten, die in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden, gehört nicht zu unserer Aufgabe.

Unter Lothar I. blieb zunächst die in der Kanzlei seines Vaters eingeführte Ordnung unverändert in Kraft. Seine erste Urkunde vom 18. Dezember 822 ist von dem Kanzleichef Witgar selbst rekognosziert,³ wie solche Rekognitionen damals auch noch in der Kanzlei Ludwigs von Helisachar bewirkt wurden. Später, bis zum 17. April 833, rekognoszieren Notare, zumeist in Vertretung der Kanzleivorsteher.⁴ Nun aber trat eine, wohl durch die politischen Ereignisse bedingte Abweichung von dem bisherigen Brauch ein. Der Kanzleivorsteher Herminfrid, der bis zu jenem Datum fungiert hatte, verschwindet seit der Erhebung Lothars gegen den alten Kaiser aus den Urkunden des ersteren; sei es, weil er von seinem Herrn entlassen war, sei es, weil er Bedenken trug, dem Empörer länger seine Dienste zu widmen.⁵

¹ Ein großer Teil der bisher dem Hirminmaris zugewiesenen Diplome ist nach freundlicher Mitteilung TANGLS von Bartholomaeus geschrieben.

² Nach SICKEL gehört MÜHLBACHER² n. 986 erst zu 840.

³ MÜHLBACHER² n. 1015.

⁴ Wenn der Notar Liuthad schon 830 einmal selbständig rekognosziert (MÜHLBACHER² n. 1029), so möchte ich annehmen, daß das Kanzleramt damals unbesetzt war. Denn Witgar, der am 22. Januar 832 zuerst als Bischof von Turin begegnet, kann sehr wohl schon vor 830 aus dem Kanzleidienst ausgeschieden sein; sein Vorgänger in Turin, Claudius, ist 827 zuletzt nachweisbar.

⁵ Vgl. SIMSON, Ludwig der Fromme 2, 59.

Indem nun aber der siegreiche Lothar die Leitung der Reichsregierung übernahm, wagte er doch nicht, die großen Reichsämtler anderweit zu besetzen oder einen Chef der Reichskanzlei zu ernennen, erkannte aber andererseits auch Theoto, den Kanzleichef seines Vaters, als solchen nicht mehr an und ließ seine Urkunden bis zum Ende des Jahres 834 von zweien seiner Notare selbständig und in eigenem Namen unterfertigen.¹ Erst als Lothar, um jene Zeit zur Unterwerfung genötigt, nach Italien zurückgekehrt war, stellte er wieder einen Vorsteher an die Spitze seiner Kanzlei und übertrug dies Amt dem Agilmar, der zu Anfang 842 Erzbischof von Vienne wurde, aus der Kanzlei aber erst Ende 843 austrat. Sein Nachfolger wurde Hilduin, den Lothar zum Erzbischof von Köln machen wollte, der aber nicht in den wirklichen Besitz dieses Erzstiftes gelangen konnte, dafür mit der Abtei Bobbio entschädigt wurde und bis zur Abdankung des Kaisers an der Spitze der Kanzlei blieb.² Agilmar hat vielleicht noch einmal selbst rekognosziert;³ Hilduin hat dies Geschäft nie selbst verrichtet; ganz dem in der Kanzlei Ludwigs des Frommen in dessen späteren Jahren herrschenden Gebrauch entsprechend, unterfertigen Notare — so bezeichnen sie sich selbst — an Stelle der Kanzleivorsteher;⁴ zwei von ihnen, Daniel und Glorius, sind aus der Kanzlei des alten Kaisers nach dessen Tode in die des Sohnes übergetreten. Auch in anderen Dingen bleibt die Ordnung der Verhältnisse unverändert; von den Notaren bezeichnen sich zwei als Subdiakone; die Kanzleivorsteher führen in den Unterschriften keinen Titel; im Kontext mehrerer Ur-

¹ MÜHLBACHER² n. 1037—1041. 1044. 1045. Sehr charakteristisch ist, daß dabei in den tironischen Noten von 1038 der rekognoszierende Notar sich ausdrücklich auf den Befehl des Kaisers beruft (AfU. 1, 139). — Auch diese Art der Unterfertigung spricht übrigens dafür, daß nicht rechtliche, sondern Zweckmäßigkeitsgründe den regelmäßigen Ausschluß der Notare von der selbständigen Rekognition bewirkt haben; vgl. oben S. 372 N. 2.

² S. unten S. 399 das Verzeichnis, wo auch die beiden Stücke MÜHLBACHER² n. 1095. 1110 besprochen sind.

³ MÜHLBACHER² n. 1054, wo allerdings das Eschatokoll so verstümmelt ist, daß sehr leicht auch der Name des Notars, der *ad vicem* des Kanzleichefs unterfertigte, ausgefallen sein kann.

⁴ Eine Ausnahme machen nur die drei Urkunden, MÜHLBACHER² n. 1088. 1102. 1103, in denen die Namen der Kanzleivorsteher fehlen. Aber zwei von ihnen sind nur abschriftlich erhalten, und in n. 1103 deutet MÜHLBACHER nach den Worten *Hrotmundus notarius* eine Lücke im Or. an, während PASQUI, CD. Aretino 1, 46 n. 32, erst hinter *recognov* eine Lücke anzeichnet, die er mit *i et ss.* ausfüllt. Aber es wäre doch bedenklich, in allen drei das Fehlen des *ad vicem Agilmari* nur auf Rechnung der mangelhaften Überlieferung zu setzen.

kunden heißt Agilmar *sacri palatii archicancellarius*, Hilduin *notarius summus* oder *archinotarius*;¹ in den tironischen Noten legen die Notare dem Kanzleichef den Titel *magister* bei.² Wie unter Ludwig dem Frommen Durandus und Hirminmaris eine den übrigen Notaren übergeordnete Stellung einnahmen, so hat endlich auch unter Lothar einer der Notare, Remigius, den wir von 840—851 im Dienste des Kaisers nachweisen können, als Stellvertreter des Kanzleichefs fungiert; auch er wird von den anderen Notaren als *Magister* bezeichnet und mehrfach berufen sie sich auf seinen Befehl, nennen seinen Namen an hervorragender Stelle oder heben hervor, daß er die Besiegelung vollzogen habe.³

Ungleich weniger gut gewahrt ist die hergebrachte Ordnung in den Kanzleien der Söhne Lothars I., obwohl wenigstens Ludwig II. und Lothar II. Beamte ihres Vaters in ihren Dienst übernahmen.⁴ Bei Kaiser Ludwig II. finden wir als Kanzleivorsteher den unter Lothar I. vielbeschäftigten Notar Dructemir, der freilich wieder selbst rekognosziert hat, aber niemals an Stelle eines anderen unterfertigt, während die anderen Notare zumeist an seiner Statt unterzeichnen; er legt sich in den Unterschriften selbst die Titel *archinotarius* und *archicancellarius* bei.⁵ Ihm folgte 861 der Notar Remigius, der, wie oben erwähnt wurde, schon unter Lothar eine höhere Stellung als die anderen Notare eingenommen hatte und auch unter Ludwig II., ehe er selbst Kanzleichef wurde, als Stellvertreter des Chefs fungierte, da noch während Dructemirs Verwaltung zweimal anstatt seiner rekognosziert wurde;⁶ in den

¹ MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 85, 506 N. 5. *Notarius summus* auch in einem Privileg Leos IV. von 850, SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrh. S. 365.

² Vgl. die tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 1036. 1147 (AfU. 1, 139. 141).

³ Vgl. die tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 1096. 1104. 1114 (dazu JUSSELIN, Mélanges Chatelain S. 40). 1143. 1147 (TANGL, AfU. 1, 140f.) und von MÜHLBACHER² n. 1107. 1108. 1127. 1175 (JUSSELIN, Le Moyen âge 1907 S. 318ff.; Mélanges Chatelain S. 40f.; TANGL, AfU. 2, 170. 175f.). Die Bedeutung des Vermerkes *Remigius signum habebat* in n. 1114. 1143 ist kaum sicher festzustellen. — Einmal, in n. 1127, wird Daniel als der siegelnde Beamte genannt (JUSSELIN, Mélanges Chatelain S. 41).

⁴ Über die Kanzleiverhältnisse Karls v. Provence ist hier nicht zu handeln. Die wenigen Beamten, die in seinen Urkunden vorkommen, s. unten S. 402.

⁵ MÜHLBACHER² n. 1186. 1187. 1220; (1194). 1197. 1200. Einmal in n. 1188 aber auch bloß *notarius*.

⁶ MÜHLBACHER² n. 1183. 1217. MÜHLBACHER, der ihm schon 860 (n. 1217) Kanzleichef werden läßt, muß infolgedessen für n. 1220 mit der Rekognition *Dructemirus archinotarius* spätere Beurkundung oder eine andere Unregelmäßigkeit annehmen; die Rekognition von n. 1183 *Adalbertus canc. ad vicem*

Rekognitionszeilen führt er keinen Titel, im Kontext heißt er einmal Erzkanzler. Denselben Titel führt in einem Placitum von 865 und im Kontext eines Diploms auch sein Nachfolger Johannes,¹ der wie Dructemir wieder selbst unterfertigt hat und sich dabei Protonotarius — also mit einem uns bisher offiziell noch nicht vorgekommenen Amtstitel — benennt.² Bedeutsamer ist, daß auch die Notare unter Ludwig II. sich eine, wie es scheint, höher geltende Bezeichnung beilegen: mehrere von ihnen nennen sich zwar noch *notarii*, wie seit Ludwig dem Frommen üblich war; andere aber machen auch gelegentlich oder ausschließlich von der Bezeichnung *cancellarius* Gebrauch, ohne daß sie darum als Kanzler in dem Sinne von Kanzleichefs angesehen werden dürften.³ Etwa seit 866 — vielleicht im Zusammenhang mit dem Feldzuge des Kaisers nach Unteritalien⁴ — scheint dann die Kanzlei Ludwigs II. ganz in Auflösung geraten zu sein. Ein Kanzleichef wird nicht mehr genannt;⁵ die Urkunden werden von Hofgeistlichen, zum Teil Mitgliedern der Kapelle, ausgefertigt, die sich zwar auch Notare nennen,⁶ sich aber regelmäßig, indem sie als Schreiber oder Rekognoszenten unterzeichnen, auf einen ausdrücklichen Befehl des Kaisers⁷ berufen: diese Berufung ersetzt die früher übliche Angabe des Vertretungsverhältnisses; und nur einer dieser Geistlichen hat die Gewohnheit, ihr noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß er *ad vicem* eines Kaplans Farimund, vielleicht des damaligen Chefs der Kapelle, handle.

Den Kanzlertitel finden wir auch in der Kanzlei Lothars II. seit 858 in Gebrauch, aber abweichend von dem, was wir eben am Hofe

Remigii muß er dann durch spätere Ausfertigung mit Rückdatierung erklären. Wenn er die tironischen Noten bereits gekannt hätte, aus denen sich die übergeordnete Stellung des Remigius schon unter Lothar ergibt, würde wohl er selbst von solchen Auskunftsmitteln Abstand genommen haben.

¹ MÜHLBACHER² n. 1223. 1230^a.

² MÜHLBACHER² n. 1226. 1227.

³ Adalbert und Hericus in allen ihren Urkunden; Regnimirus in seiner einzigen Urkunde; Weriboldus einmal, während er sich zweimal *notarius* nennt. In eigenem Namen rekognosziert hat von diesen aber nur Adalbert und nur in einem einzigen der von ihm unterfertigten Diplome, MÜHLBACHER² n. 1225.

⁴ Vgl. MÜHLBACHER Reg.² S. XCVIII.

⁵ Den Kapellan Farimund, vgl. MÜHLBACHER² n. 1222f. 1241. 1244. 1245. 1265, möchte ich nicht als solchen ansehen; nur Leudoin unterfertigt an seiner Stelle, Gauginus in n. 1243. 1248. 1299 nicht.

⁶ *Protonotarius* in MÜHLBACHER² n. 1252 ist zweifellos aus *presbyter et notarius*, wie Giselbert sonst stets heißt, entsteht.

⁷ *Iussu imperatorio, imperatoris, ipsius serenissimi augusti* usw. Vgl. SICKEL, BzD. 7, 54 (692).

Ludwigs II. kennen gelernt haben, und entsprechend dem, was gleichzeitig in Ostfranken geschah, nur für die Leiter der Kanzlei und für diese in der bemerkenswerten Erweiterung *regiae dignitatis cancellarius*.¹ Übrigens haben die beiden Kanzleichefs Lothars II., Ercambold und Grimbland, einen sehr großen, letzterer sogar den größten Teil der Urkunden persönlich unterfertigt; Grimbland hat auch selbst diktierend ins Reine geschrieben.² Dagegen haben unter Ercambold zwei Notare, die in der Kanzlei Lothars I. seine Kollegen gewesen waren, Hrodmund und Daniel, auch in eigenem Namen und ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses rekognoszieren dürfen.

Das lothringische Teilreich ist mit dem Tode Lothars II. verschwunden. Italien aber hat seine staatliche Sonderexistenz auch nach dem Erlöschen des Hauses Lothars I. unter einheimischen oder burgundischen Herrschern bis über die Mitte des 10. Jahrhunderts hinaus behauptet; und für die Organisation der Kanzlei dieser Herrscher sind die Verhältnisse maßgebend geworden, die von den letzten Karolingern hier geschaffen worden waren.³

Die dreigliedrige Abstufung der Kanzleibeamten, die wir schon unter Ludwig dem Frommen kennen gelernt haben und die unter Lothar I. und Ludwig II. nicht minder deutlich hervorgetreten war — an der Spitze ein oberster Chef, unter ihm ein höher gestellter Notar, der als Vorgesetzter der anderen Notare und als Vertreter des Chefs erscheint,⁴ endlich ein mehrköpfiges Personal von Subalternen —, diese dreifache Gliederung tritt unter den späteren italienischen Königen noch bestimmter in die Erscheinung.

¹ So nennt sich Grimbland immer; sein Vorgänger Ercambold in n. 1285. 1289. 1290, letzterer aber in n. 1278. 1303 und in den tironischen Noten von n. 1290 einfach *notarius*, in n. 1280 *regiae dignitatis notarius*, später in n. 1300. 1305 *regiae dignitatis archicancellarius*, in den tironischen Noten von n. 1300 einfach *archicancellarius*. — *Magister* heißt Ercambold in den von Hrodmund geschriebenen tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 1296. Die untergeordneten Notare geben sonst ihren Vorgesetzten keinen Titel.

² SICKEL zu KUiA. Lief. VII, Taf. 9. Über Ercambolds Urkunden ist in dieser Beziehung noch keine Untersuchung bekannt geworden.

³ Für das Folgende vgl. die grundlegenden Untersuchungen SCHIAPARELLI im *Bullettino dell' Istituto storico Italiano* n. 23. 26. 29 und die Einleitung zur Ausgabe der Diplome Lamberts und Widos in den *Fonti per la storia d'Italia* (n. 36, Rom 1906).

⁴ Durandus, dann Hirminmaris unter Ludwig I., Remigius unter Lothar I. und Ludwig I. Nach Remigius hat vielleicht Adalbert, der 864 in eigenem Namen rekognosziert (s. oben S. 390 N. 3) eine solche Stellung gehabt. — ERBEN, UL. S. 65ff., hat, weil er die Stellung des Remigius noch nicht kannte, diese Verhältnisse nicht vollständig übersehen können.

Für die Kanzleichefs wird schon unter Berengar I., Wido und Lambert der Erzkanzlerstitel die allein geltende amtliche Bezeichnung.¹ Das Amt wird unter Berengar I. ausschließlich von Bischöfen bekleidet, Adalard von Verona, Petrus von Padua, Ardingus von Brescia sind jeder mehrere Jahre in seinem Besitz, der letztere von 902 oder 903 bis 922; nur in den unruhigen Zeiten von 900—902 ist ein häufigerer Wechsel erkennbar und sind drei Erzkanzler, Liutardus (von Alba), Vitalis von Vicenza und Garibaldus von Novara einander schnell gefolgt: die beiden ersteren hatten ebenso wie Peter von Padua vorher ein niederes Kanzleiamt innegehabt. Unter Wido erscheint in den ersten drei Urkunden, die noch aus der Königszeit stammen, Helbuncus als Kanzleichef, der sich zunächst nur *cancellarius* nennt; er mag schon früher im Dienste des Spoletiners gestanden haben. Nach Widos Kaiserkrönung, als die Kanzlei fester organisiert wird, nimmt auch er den Titel Erzkanzler an² und bleibt unter Wido und seinem Sohne im Amte, bis er, wahrscheinlich 896, zum Bischof von Parma ernannt wird und aus dem Hofdienste ausscheidet. In der Oberleitung der Kanzlei folgt ihm der Bischof Amolo von Turin, der eben damals aus seiner Diözese vertrieben zu sein scheint; nach dem Tode Lamberts ist er zu Berengar übergegangen und in sein Bistum zurückgekehrt.³ Ludwig der Blinde hat überhaupt eine eigene italienische Kanzlei nicht eingerichtet; soweit wir es zu erkennen vermögen, sind seine Urkunden für italienische Empfänger von Männern hergestellt, die, schon ehe er die italienische Krone erwarb, in Burgund in seinem Dienste gestanden hatten: er hat den Italienern nur die Konzession gemacht, daß er auf seinem ersten Zuge einen italienischen Bischof, Liutward von Como, zum Erzkanzler ernannte und die Diplome⁴ in dessen Namen rekognoszieren ließ.

Welche Rechte die Erzkanzler in den Kanzleien Berengars und seiner Gegenkönige ausübten, welche Stellung sie darin einnahmen und

¹ In den Rekognitionen kommt er fast ausschließlich vor; nur in der Rekognition von D. Lamb. 4 und in den Interventionsformeln von D. Ber. I. 59. 61. 112 steht noch einmal *summus cancellarius*.

² Doch begegnet in DW. 12 vom 24. Nov. 891 noch einmal der Titel *cancellarius*, wenn die Lesung in dieser stark beschädigten Urkunde sicher ist.

³ Vgl. SCHIAPARELLI, Bullett. n. 26 S. 17f., und über das Gerücht, daß er die angebliche Ermordung Lamberts angestiftet habe, SCHIRMAYER, Kaiser Lambert (Diss. Göttingen 1900) S. 94 N. 2.

⁴ Mit Ausnahme des ersten vom 11. Okt. 900; am 12. Okt. wird Liutward schon genannt. — Über die burgundischen Kanzleibeamten Ludwigs vgl. den diplomatischen Anhang bei DE MANTEYER, La Provence du premier au douzième siècle (Paris 1908) S. 451ff., dessen Ausführungen freilich in vielen Beziehungen höchst anfechtbar und geradezu phantastisch sind.

welchen Einfluß sie auf die Kanzleigeschäfte ausübten, darüber ergeben die Urkunden nichts. Die Diplome werden auch nicht ausnahmslos in ihrer Vertretung rekognosziert; aber wenn ihr Name in der Rekognition fehlt,¹ wird stets eine Berufung auf den Befehl des Herrschers beigefügt,² und solche Berufung ist in den Fällen, in denen nur ein Name in der Rekognition genannt wird, so üblich geworden, daß man auch dann von ihr Gebrauch machen kann, wenn, wie dies unter Wido einige Male vorkommt,³ der eine Name der des Kanzleichefs ist.

Die Stellung der unter den Erzkanzlern stehenden Kanzleibeamten Berengars I., Widos und Lamberts näher zu bestimmen ist nicht leicht; tironische Noten, die in der karolingischen Periode Aufschluß darüber geben, fehlen entweder in ihren Urkunden oder sind da, wo sie noch vereinzelt vorkommen, ganz unergiebig.⁴ Daß wenigstens einige dieser Beamten keine ganz untergeordnete Stellung einnahmen, ist deutlich zu erkennen; unter Berengar sind Petrus I., Liutardus und Vitalis aus einem niederen Amt zu dem des Erzkanzlers und zu bischöflicher Würde aufgestiegen; Bischöfe sind auch Beatus in Tortona und Johannes in Cremona, wahrscheinlich auch Restaldus in Acqui, Ambrosius in Mantua und unter Wido Hevvardus in Piacenza geworden. Die Titel *notarius* und *cancellarius* sind nicht immer scharf geschieden; aber sie sind doch auch nicht ganz unterschiedslos gebraucht; und es ist gewiß nicht bloßer Zufall, daß (von den nur einmal genannten abgesehen) unter Berengar Restaldus, Teudebertus und Martianus immer den Notar-, Vitalis und Ambrosius ebenso ausnahmslos den Kanzlertitel führen, während für einige andere allerdings beide Bezeichnungen vorkommen. Für Petrus I. und Vitalis möchte ich schon in den früheren Jahren Berengars I. eine höhere Stellung wenigstens vermuten;⁵ daß in der

¹ Ob das etwa mit Abwesenheit oder Behinderung des Erzkanzlers zusammenhängt, ist nicht zu sagen. In DD. Ber. I. 1. 35, DD. Lamb. 5. 7 (doch vgl. D. Lamb. 9) könnte man versucht sein, an Vakanz des Kanzleramtes zu denken, in den meisten Fällen aber trifft das nicht zu. Wahrscheinlich aber hängt in den DD. Ber. I. 120. 121 diese Form der Rekognition damit zusammen, daß diese Diplome für den *cancellarius* Johannes oder sein Bistum ausgestellt waren, und daß deshalb sein Name nicht in der Rekognition erscheinen sollte.

² Nur der Notar Restaldus unter Berengar I., der Kaplan Hevvard und Rimpert unter Wido haben die Gewohnheit, sich auch dann, wenn *ad vicem* des Erzkanzlers rekognosziert wird, auf die *iussio regia* zu berufen, vgl. DD. Ber. I. 6. 9—11. 13. 19. 23. W. 2. 17. 19.

³ DD. W. 1. 3. 10. 15.

⁴ Vgl. SCHIAPARELLI, Archiv für Stenographie 1906 S. 209 ff.

⁵ Vgl. besonders was SCHIAPARELLI (Bullettino n. 23 S. 27) über die Rekognition in den Diplomen, in denen Vitalis genannt wird, bemerkt.

späteren Zeit seiner Regierung Ambrosius und nach ihm Johannes eine solche eingenommen haben, scheint mir mit ausreichender Sicherheit behauptet werden zu können. Beide haben, wie SCHIAPARELLI¹ festgestellt hat, keinerlei Anteil an der graphischen Herstellung der Diplome genommen; Ambrosius erscheint zuerst am 1. August 902, vom Februar 904 bis zum August 906 zeigen alle Diplome seinen Namen in der Rekognition; dann tritt neben ihm Johannes auf, der einige Male Kanzler, in den Jahren 911 und 912, in denen er allein rekognosziert, aber ganz überwiegend Notar heißt und zumeist *iussu regio* unterfertigt. Wenn dann ein Diplom vom Jahre 913² noch einmal den seit 910 aus den Urkunden verschwundenen Namen des Ambrosius aufweist, so ist das offenbar nur geschehen, weil diese Urkunde für Johannes selbst ausgestellt war und also nicht in seinem Namen rekognosziert werden sollte: gerade dieser Umstand spricht dann aber deutlich dafür, daß, während Johannes tatsächlich schon die Geschäfte führte, Ambrosius — vielleicht nur dem Namen nach — eine leitende Stellung einnahm. Seitdem heißt Johannes nicht mehr Notar, sondern nur noch Kanzler; 915 oder 916 ist er Bischof von Cremona geworden, von 915 an nennen alle Diplome mit ganz wenigen Ausnahmen seinen Namen; im Jahre 920 wird in einer Urkunde gegen den Kanzleibrauch an seiner Statt rekognosziert,³ und in einem anderen, von einem mit der Ordnung der Kanzlei nicht vertrauten Schreiber herrührenden Diplom vom Juli 922⁴ erhält er sogar den Titel eines Erzkanzlers, der ihm nur dann zugekommen sein könnte, wenn Ardingus, der bisherige Erzkanzler, zurückgetreten oder entlassen worden wäre, was nicht bezeugt ist. Soviel ist jedenfalls klar: Johannes ist unter dem Erzkanzler Ardingus der eigentliche Kanzleileiter geworden, nachdem Ambrosius, wahrscheinlich aus Anlaß seiner Ernennung zum Bischof von Mantua,⁵ aus der Kanzlei geschieden war.

Unter Wido und Lambert läßt sich für keinen der rekognoszierenden Vertreter des Erzkanzlers eine Stellung nachweisen, wie wir sie eben für Ambrosius und Johannes in Anspruch genommen haben. Ganz einfach aber liegen dann die Verhältnisse unter König Rudolf.

¹ Vgl. SCHIAPARELLI a. a. O. S. 33.

² D. Ber. I. 89.

³ D. Ber. I. 131. Wenn, wie SCHIAPARELLI feststellt, dies Diplom außerhalb der Kanzlei entstanden ist, so erhöht das nur die Bedeutung der Sache: sein Schreiber hält sich nicht an den Kanzleibrauch, der die Rekognition *Johannes episcopus et cancell. ad vicem Ardingi episcopi et archicancell.* erfordert hätte, sondern bringt die tatsächliche Stellung des Johannes zum Ausdruck.

⁴ D. Ber. I. n. 138.

⁵ Er erscheint als Bischof und Königsbote in D. Ber. I. 117 vom Januar 918, kann aber schon mehrere Jahre vorher ernannt worden sein.

Seine italienischen Diplome sind sämtlich — mit alleiniger Ausnahme des ersten vom 4. Februar 922, das ein Notar Hieronymus *iussu et praeceptione domni regis* unterfertigt¹ — von Manno rekognosziert, der sich ausnahmslos als *cancellarius* bezeichnet; als Erzkanzler, an dessen Statt die Rekognition vollzogen wird, erscheint im Jahre 922 ein Giselbert, der keinen geistlichen Amtstitel führt, und über den wir nichts weiter wissen, in den Jahren 924 und 925 Beatus, Bischof von Tortona, den wir bereits in der Kanzlei Berengars I. kennen gelernt haben. Beatus blieb auch unter König Hugo bis zum Jahre 928 an der Spitze der Kanzlei, während das Kanzleramt auf Siegfried überging. Dieser wurde im Herbst 926 zum Bischof von Parma ernannt und trat bald danach aus der Kanzlei aus: am 12. und am 28. November 926 rekognosziert er noch als Bischof und Kanzler, ohne es für notwendig zu halten, den Erzkanzler zu erwähnen.² Sein Nachfolger wurde Gerlannus, ein Günstling der Königin Alda³, der bald zu höherer Stellung emporstieg. Am 12. Mai 928 wird noch ein Diplom von ihm an Stelle des Bischofs Beatus rekognosziert;⁴ bald darauf muß der Bischof von Tortona gestorben sein, und Gerlann, inzwischen zum Abt von Bobbio ernannt, wurde sein Nachfolger; schon im November 928 rekognosziert der Notar Petrus an seiner Stelle. Das durch Gerlanns Beförderung freigewordene Kanzleramt erhielt Petrus aber noch nicht; hier folgte Recco, der im März 929 zuerst begegnet und wahrscheinlich 931 zum Bischof von Bergamo aufstieg.⁵

¹ AFFÒ, Storia di Parma 1, 327. Vgl. über ihn SCHIAPARELLI, Bullett. dell' Istit. stor. Italiano n. 30, S. 16 N. 2.

² HPM. 13 (CD. Langob.), 889 n. 522 und HPM. Chart. 1, 128 n. 76.

³ Er rekognosziert als *cancellarius ad vicem Beati episcopi et archicancellarii* am 17. Febr. 927 (BRK. 1377). Die Rekognition *Gerlannus canc. ad vicem Beati episcopi et archicancellarii* von BRK. 1384 ist mit der Datierung 929 Mai 12 nicht zu vereinigen, denn in zwei Diplomen vom 12. und 25. Nov. 928 und in einem Diplom vom 12. März 929 (BRK. 1382. 1383 und GIRAUD, Cartul. de Saint Barnard de Romans S. 59 n. 26) ist Gerlann bereits Erzkanzler; BRK. 1384 muß zu 928 gehören. — Auf Gerlanns Ernennung zum Kanzler, nicht auf die spätere zum Erzkanzler bezieht sich der Bericht der *Miracula S. Columbani* cap. 8 (MABILLON, Acta SS. ord. S. Benedicti, ed. Venedig 1733, 2, 40): *rex suum sigillum ei tribuit summumque cancellarium esse praecepit*. Denn als Erzkanzler ist Gerlann bereits Abt; die Erhebung zum Abt ist aber nach der klaren Angabe der *Miracula* (sie fahren fort: *mortuo autem Silverado abbate tribuit ei supra memoratam abbatiam*) später als die ebenerwähnte Übertragung des königlichen Siegels erfolgt.

⁴ BRK. 1384, s. die vorige Anmerkung.

⁵ Sein Vorgänger in Bergamo, Adalbert, wird 928 zuletzt als Bischof genannt; Recco erscheint in Urkunden von Bergamo seit 938 als Bischof, LUPI 1, 181. 197.

Nun erst wurde Petrus Kanzler¹ und blieb in diesem Amte bis zum Sommer 936; noch am 24. Juni dieses Jahres rekognosziert er an Stelle des Erzkanzlers Gerlann;² bald danach schieden beide Männer aus ihren Ämtern. Am 5. Oktober 937 unterfertigt der königliche Kapellan Giseprand, ohne einen Erzkanzler zu nennen, *regio iussu*; am 12. Dezember dieses Jahres heißt er Notar, seit 938 Kanzler.³ Das Erzkanzleramt hat seit dem 12. Dezember 937 der Bischof Azzo von Como⁴ inne, der 940 oder 941⁵ durch den Bischof Boso von Piacenza, Hugos natürlichen Sohn, ersetzt wurde. Dieser wiederum wurde nach Berengars II. Erhebung im Jahre 945 abgesetzt, während ungefähr gleichzeitig auch der zum Bischof von Tortona beförderte Kanzler Giseprand aus dem Hofdienst austrat.⁶ Nun übernahm zunächst der Bischof Peter von Mantua⁷ die Leitung der Kanzleigeschäfte, wurde aber weder Kanzler noch Erzkanzler: er rekognosziert zwei Diplome vom 22. Februar und 24. April 946 *regio iussu*;⁸ dann aber, noch im Frühling desselben Jahres, wurden beide oberen Kanzleiämter wieder regelmäßig

¹ Zuerst am 17. April 931, FDG. 10, 298 n. 11.

² Das Diplom für Vienne, CHEVALIER, Cartulaire de Saint-André-le-Bas de Vienne S. 232 n. 22, gehört trotz des Inkarnationsjahres 937 wegen des Regierungsjahres und der Indiktion zu 936, und dasselbe gilt von dem Diplom vom 17. Mai, HPM. 13 (CD. Langob.), 937 n. 549. In dem nur in späten Abschriften überlieferten Diplom BRK. 1399 vom 15. Juni 937 (HPM. 13, 939 n. 550) ist die Rekognition *Gerardus cancellarius ac vice dominus episcopi et archicancellarii* (die E. MAYER, Italien. Verfassungsgesch. 2, 181 N. 27 ganz arglos benutzt) so stark verderbt, daß auf den Namen Gerardus und auf den Titel *cancellarius* (statt *capellanus*?) kein sicherer Verlaß ist. Statt *ac vice* ist natürlich *ad vicem* zu lesen und in *dominus* muß der Name des Erzkanzlers stecken; eine Verlesung aus *axonis* ist paläographisch nicht ausgeschlossen.

³ FDG. 10, 303 n. 14; 305 n. 15; BRK. 1402. — Die beiden Diplome BRK. 1401 und PASQUI, CD. Aretino 1. 87 n. 63 (= FDG. 15, 364 n. 2), sind uneinheitlich datiert, vgl. PASQUI a. a. O. 1, 88 N. 1.

⁴ Nicht Atto von Vercelli, wie noch zuletzt in der Biographie dieses Bischofs von SCHULTZE (Diss. Göttingen 1885) S. 8 angenommen worden ist.

⁵ Soviel ich bis jetzt weiß, zwischen 20. März 940 und 26. März 941, BRK. 1403 (Rekognition wohl zuverlässig). 1404.

⁶ Boso wird zuletzt als Erzkanzler genannt am 13. Aug. 945, HPM. Chart. 1, 157 n. 95. Vgl. Liutprand, Antapod. 5, 30, und dazu DÜMLER, Otto d. Gr. S. 140f. — Giseprand heißt *episcopus et cancellarius* schon am 29. März 945 und rekognosziert zuletzt am 13. Aug. dieses Jahres (HPM. 13 [CD. Langob.], 981 n. 575; Chart. 1, 157). — Während Giseprand Kanzler ist, rekognosziert einige Male der Diakon und Kapellan Theodulf, der sich nur in einem von Lothar allein ausgestellten Diplom vom 27. Mai 945 Kanzler nennt.

⁷ Er ist wahrscheinlich der frühere Kanzler.

⁸ FDG. 10, 310 (= MIÖG. 7, 458); HPM. 13 (CD. Langob.), 983 n. 576.

besetzt, das des Erzkanzlers mit dem Bischof Bruning von Asti, das des Kanzlers mit einem Diakon Odelricus. Bruning blieb bis zum Tode Lothars und noch in der ersten Zeit der königlichen Herrschaft Berengars II. im Amte, Odelricus schied nach dem 8. August 948 daraus aus;¹ in den Jahren 949 und 950 sind die Diplome Lothars von einem Kapellan Petrus-Amizo und einem Presbyter Paulus² unterfertigt. Das Kanzleramt scheint also unter Lothar nicht wieder besetzt zu sein; und erst Berengar verlieh es an Hubert, den nachmaligen Bischof von Parma. Als dann Otto I. im Jahre 951 nach Italien zog, Berengar am 22. September aus Pavia flüchtete, der deutsche König am 23. in die lombardische Hauptstadt einzog, scheint ein Teil des Kanzleipersonals Berengars zu dem neuen Herrn übergegangen zu sein. Während eine Urkunde Berengars vom 26. September 951 noch von Hubert anstatt Brunings rekognosziert ist,³ wird derselbe Erzkanzler in einer Urkunde Ottos genannt, die ein bisheriger Notar Berengars nur wenige Tage später geschrieben hat.⁴ So ist es denn begreiflich, daß Berengar, nachdem seine Herrschaft wiederhergestellt war, seine Kanzlei neu organisierte; das Erzkanzleramt übertrug er dem Bischof Wido von Modena, das des Kanzlers einem gewissen Johannes, den wir nicht weiter kennen, der aber schon im Jahre 951 in Berengars Kanzlei tätig gewesen war.⁵ Später stand Bruning von Asti wieder

¹ Er rekognosziert noch in dem Diplom FICKER, Ital. Forsch. 4, 30 n. 24. Mit dem Bischof Odelricus von Bergamo, der nach dem Nov. 953 ins Amt trat (LUPI 1, 223. 227), ist er wohl nicht zu identifizieren.

² Petrus-Amizo begegnet in den Diplomen vom 20. Aug. 949 (MIÖG. 5, 401), 31. März 950 (DÜMGÉ, Reg. Badensia S. 87 n. 26) und 31. Mai 950 (BRK. 1429); der Ameco, der am 13. Febr. 948 *regio iussu* unterfertigt, ist gewiß der gleiche Mann. Paulus kenne ich nur aus dem Diplom vom 4. Juni 950, HPM. Chart. 1, 166 n. 100.

³ BRK. 1433. — Wenn der Ausstellungsort *in plebe sancti Marini* mit dem heutigen San Marino identisch ist, was durchaus wahrscheinlich ist (vgl. DÜMLER, Otto d. Gr. S. 195 N. 1), so kann die Datierung nicht einheitlich sein. Denn die Entfernung von Pavia, wo Berengar noch am 22. September urkundete, nach San Marino, etwa 300 Kilometer in der Luftlinie, kann der König auch bei eilender Flucht nicht in vier Tagen zurückgelegt haben.

⁴ DO. I. 136, vgl. die Vorbemerkung dazu.

⁵ Das von DÜMLER, FDG. 15, 366 n. 3, herausgegebene Diplom ohne Jahresangabe für Sant' Antimo mit der Rekognition *Johannes iussu regio ad vicem Burningi episc. et archicane.* setze ich wegen der Nennung Brunings zum 24. März 951, nicht wie DÜMLER vorzog, 952. Der Einwand DÜMLERS, daß alle anderen Diplome des Jahres 951 von Hubert geschrieben (soll heißen: unterfertigt) seien, hat keine Bedeutung: die Rekognition Johannes' ohne den Kanzlertitel und mit der Formel *regio iussu* zeigt, daß er nicht Kanzler war,

in guten Beziehungen zu Berengar, aber sein Amt in der Kanzlei erhielt er nicht zurück, sondern Wido behielt es bis zum Sturze der Herrschaft des Königs; dagegen wurde Hubert im Jahre 958 in das früher bekleidete Kanzleramt wieder eingesetzt und 961 zum Bischof von Parma ernannt;¹ erst nach Berengars Fall ist er mit Wido zu Otto I. übergetreten.

Ziehen wir aus diesen Zusammenstellungen das Ergebnis. Die Organisation der italienischen Kanzlei ist mindestens seit der späteren Hälfte der Regierung Berengars I. völlig geordnet: an der Spitze ein Erzkanzler, der meistens Bischof ist, unter ihm als eigentlicher Chef der Kanzlei und Siegelbewahrer² ein Kanzler, unter diesem ein mehr oder minder zahlreiches Personal von Notaren oder Schreibern. Ganz besonders deutlich tritt die dreistufige Gliederung des Kanzleipersonals in einem Diplom Hugos vom 22. Juli 927 hervor, das ausnahmsweise drei Namen in der Rekognition nennt: *Petrus notarius ad vicem Beati episcopi et archicancellarii et Gerlanni cancellarii recognovi et subscripsi.*³ Die Scheidung zwischen den Titeln *notarius* und *cancellarius* ist seit Rudolf vollkommen durchgeführt; als Rekognoszent erscheint in der Regel der Kanzler anstatt des Erzkanzlers; Notare oder andere Beamte sind nur ausnahmsweise zur Rekognition ermächtigt worden; mehrfach berufen sie sich dann ausdrücklich auf den königlichen Befehl, und eine solche

sie kann also sehr wohl auch während Huberts Kanzlerschaft erfolgt sein. — Die Rekognition *Iohannes can. ad vicem Widonis episc. et archicanc.* ist bis jetzt zuerst am 9. Sept. 952 nachweisbar, BRK. 1434.

¹ Als Kanzler kommt er zuerst wieder vor am 13. Jan. 958, BRK. 1437. Weshalb er diese Urkunde und das Diplom BRK. 1438 *regio iussu* ohne Nennung des Erzkanzlers unterfertigt, läßt sich nicht sicher sagen; sollte etwa damals auch die Wiedereinsetzung Brunings erwogen sein, zu der es dann doch nicht gekommen wäre? — Von Berengars Sohn Adalbert allein ausgestellt sind die drei Diplome BRK. 1439, PASQUI, CD. Aretino 1, 94 n. 69 (= FDG. 15, 368 n. 4) und Nuovo Archivio Veneto 16, 97. Das erste hat die Rekognition: *Amicus diaconus iussu regio*; der Rekognoszent wird vielleicht noch der S. 397 N. 2 erwähnte Petrus-Amizo sein. Das zweite rekognosziert *Atalongus* (korr. aus *Adalongus*; FDG. a. a. O. wird wohl irrig *Ialongus* gelesen; es ist vielleicht der spätere Bischof Adalongus von Lucca) *diaconus ad vicem Uberti episcopi et archicancellarii* (die beiden letzten Worte fehlen wohl versehentlich bei PASQUI). Die Rekognition anstatt Huberts und der diesem gegebene Erzkanzlerstitel sind ebenso zu beurteilen, wie die gleichen Erscheinungen, die wir oben S. 394 bei Berengars I. Kanzler Johann von Cremona kennen lernten. Die Rekognition der dritten, undatierten Urkunde lautet: *Urso presb. ad vicem domni Lamberti archicancellarii*. Die beiden Persönlichkeiten weiß ich nicht näher zu bestimmen.

² S. oben S. 395 N. 3.

³ Faksimile im Arch. paleografico Italiano Bd. 9 Taf. 6.

Berufung erfolgt regelmäßig, wenn während einer Vakanz oder aus anderen Ursachen nur ein Name in der Rekognition genannt wird.

Wir lassen nunmehr eine Übersicht über die Kanzleibeamten Lothars I. und seiner Söhne, Berengars I., Widos und Lamberts folgen; für die Beamten der späteren italienischen Könige sei auf die im vorangehenden gegebenen und absichtlich ausführlicher gehaltenen Nachweisungen verwiesen: eine listenmäßige und ganz genaue Zusammenstellung ihres Kanzleipersonals wird sich erst bewirken lassen, wenn die von SCHIAPARELLI vorbereitete Ausgabe ihrer Diplome erschienen sein wird.

Lothar I.

- I. Kanzleivorsteher. 1. Witgar 822 Dez. 18—825 Mai 31. MÜHLBACHER² n. 1015. 1027. — Wird zwischen 827 und 832 Bischof von Turin, stirbt nach 838; vgl. SAVIO, *Gli antichi vescovi d'Italia* S. 319 f.
2. Hermenfrid 832 Febr. 20—833 Apr. 17. MÜHLBACHER² n. 1032. 1036.
Vakanz des Kanzleivorsteheramtes 833. 834.
3. Agilmar (Egilmar, Algimar) 835 Jan. 24—843 Dez. 15. MÜHLBACHER² n. 1046. 1113. — Wird Erzbischof von Vienne nach dem Tode Bernhards (gestorben 23. Jan. 842; DÜMMLER, *Ostfränk. Reich* 1², 147). MÜHLBACHER² n. 1111.
4. Hilduin 844 Febr. 17—855 Sept. 19. MÜHLBACHER² n. 1114. 1173.¹ — 842—848 designierter Erzbischof von Köln; 852 Abt von Bobbio;² MÜHLBACHER² n. 1156. 1157.

¹ Dieser Anordnung widersprechen scheinbar MÜHLBACHER² n. 1095. 1110, deren erstere *ad vicem* Hilduins rekognosziert ist, während die zweite ihn im Text *summus notarius* nennt, aber *ad vicem* Agilmars unterfertigt ist. Allein diese letztere Urkunde, die schon SIMSON, *Ludwig d. Fr.* 2, 118 N. 1, für gefälscht erklärt hatte, hält jetzt auch MÜHLBACHER für sehr verdächtig; und in der ersteren, deren Datierung übrigens nicht unverderbt ist, mögen sich die Jahresdaten auf die Handlung beziehen, während die Beurkundung erst in Hilduins Amtszeit fallen kann.

² In MÜHLBACHER² n. 1132 (Or. in Paris) vom 3. Jan. 848 wird Hilduin *vocatus archiepiscopus sacrique palatii nostri notarius summus* genannt. Daß er mit dem Hilduin identisch ist, dessen Ernennung zum Erzbischof von Köln die *Ann. Colon. brevissimi* 842 (MG. SS. 1, 97) melden haben PARISOT, *Le royaume de Lorraine* S. 743ff., und MÜHLBACHER² n. 1132 gezeigt, vgl. auch LOT, *Le Moyen âge* 1903 S. 264. Daß er Abt von Bobbio war, ergibt sich mit voller Sicherheit aus dem Diplom Ludwigs II., MÜHLBACHER² n. 1217. Dagegen

- II. Notare. 1. Maredo 823 Juni 4—824 Jan. 3. MÜHLBACHER² n. 1019. 1020. — Vielleicht identisch mit Macedo, Notar Ludwigs des Frommen 820, s. oben S. 386.
2. Liuthad 825 Febr. 14—833 Dez. 18. MÜHLBACHER² n. 1022. 1041.
3. Dructemir, Subdiakon, 832 Febr. 20—840 Dez. 15. MÜHLBACHER² n. 1032. 1077. — Später Kanzleichef Ludwigs II., s. unten.
4. Balsamus 834 Apr. 7—Juni 25. MÜHLBACHER² n. 1044. 1045.
5. Eichard, Subdiakon, 839 Aug. 17—843 Aug. 22. MÜHLBACHER² n. 1064. 1106.
6. Remigius 840 Dez. 4—851 Sept. 8. MÜHLBACHER² n. 1076. 1147.¹ — Später in der Kanzlei Ludwigs II., s. unten.
7. Ercambold 841 Sept. 1—855 Sept. 19. MÜHLBACHER² n. 1088. 1173. — Später Kanzleichef Lothars II., s. unten.
8. Firmandus 842 Nov. 12. MÜHLBACHER² n. 1094.
9. Glorius 843 Jan. 21. MÜHLBACHER² n. 1096. — Früher Notar Ludwigs des Frommen, s. oben S. 387.²
10. Danihel 843 Aug. 22—849 Okt. 18. MÜHLBACHER² n. 1105.³ 1139. — Wahrscheinlich früher Notar Ludwigs des Frommen, s. oben S. 387.

kann ich dem Versuche Lohs a. a. O. S. 268ff. (vgl. auch Le Moyen âge 1904 S. 338), dem die letztere Urkunde entgangen ist, ihn mit Hilduin, Abt von Saint-Denis, dem Erzkapellan Ludwigs des Frommen, zu identifizieren, der von Karl dem Kahlen verdrängt, in Lothars Dienst getreten wäre, nicht zustimmen.

¹ S. oben S. 389. Er erscheint in den Rekognitionen nur bis 848 März 16 (MÜHLBACHER² n. 1133), dann aber noch in den tironischen Noten von n. 1147, vgl. AfU. 1, 140. 142.

² Seine Identität mit dem gleichnamigen Notar Ludwigs des Frommen, der 839 vorkommt (oben S. 387), ist durch die tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 1096 völlig gesichert, indem er hier verschentlich *ad vicem Hugonis* (des Kanzleichefs Ludwigs) statt *ad vicem Agilmari* (des Kanzleichefs Lothars) rekognosziert, vgl. AfU. 1, 141. Aber es ist sehr möglich, daß er auch mit dem aus Ferrières entlaufenen Mönche G. identisch ist, den Lothar in das Kloster zurückschickte, aber nichtsdestoweniger in *officio condendarum epistolarum* (d. h. in der Kanzlei, s. oben S. 382 N. 1) weiter zu verwenden wünschte, was der Abt Lupus indes nicht gestattete (vgl. MG. Epp. 6 [Karol. 4], 93 n. 108). Man muß dann annehmen, daß er vor 839, des klösterlichen Lebens überdrüssig, sich an den Hof Ludwigs begeben hat und später in Lothars Dienst übernommen wurde, bis ihn der Abt Markward von Prüm zur Reue bewog, vgl. die Briefe a. a. O. S. 91 n. 105; 94 n. 109. Sein nur sporadisches Auftreten unter Lothar erklärt sich auf diese Weise sehr einfach.

³ Über MÜHLBACHER² n. 1095 s. Note 1 S. 399.

11. Hrodmund 843 Febr. 17—855 Juli 9. MÜHLBACHER² n. 1097. 1172. — Wird Notar Lothars II., s. unten.

Ludwig II. von Italien.

- I. Kanzleivorsteher. 1. Dructemir 851 Jan. 10—861 Jan. 13. MÜHLBACHER² n. 1181. 1220. — Früher Notar Lothars I. 863 Bischof von Novara; vgl. SB. der Wiener Akademie 49, 309 und SAVIO a. a. O. S. 256.
2. Remigius 861 Febr. 26—März 6. MÜHLBACHER² 1221. 1222; vorher höher gestellter Notar. — 861 Abt von Leno; MÜHLBACHER² n. 1221.
3. Johannes 864 Febr.—865 April. MÜHLBACHER² 1223. 1227. 1228. 1230^a.
- II. Notare. 1. Remigius, Subdiakon, 851 Jan. 10—860 Okt. 7. MÜHLBACHER² n. 1181. 1217. — Schon in der Kanzlei Lothars I. in einer den anderen Notaren übergeordneten Stellung; wird 861 Kanzleichef.
2. Theodacrus, Diakon, 851 Juni 27—857 Jan. 11. MÜHLBACHER² n. 1182. 1209.
3. Adalbert 851 Okt. 5—864 Sept. 19. MÜHLBACHER² n. 1183. 1225, vgl. 1228.
4. Rainus 852 Jan. 29—855 Febr. 8. MÜHLBACHER² n. 1184.¹ 1201.
5. Weribold 852 Dez. 5—857 Juni 20. MÜHLBACHER² n. 1191. 1212.
6. Hericus 853 Juli 4. MÜHLBACHER² n. 1194, vgl. 1195.
7. Regnimir 854 Aug. 17. MÜHLBACHER n. 1199.
8. Plato 856 Mai 19—858 März 30. MÜHLBACHER² n. 1207. 1216. — 871 Bischof von Pisa; MÜHLBACHER² n. 1250.
- III. Rekognoszierende und als Notare fungierende Hofgeistliche.
1. Gauginus, *sacerdos, capellanus*, 866 Juli 4—874 Okt. 13. MÜHLBACHER² n. 1235. 1268. — 874 Dez. Bischof von Volterra; MÜHLBACHER Reg.² n. 1273.
2. Leudoin, *sacerdos, archipresbyter palatinus*, 869 Mai 25—870 Juni 3. MÜHLBACHER² n. 1241. 1245. Rekognosziert nur *ad vicem* des Kapellans Faremundus. — 871 Bischof von Modena; MURATORI, *Antiquitates Ital.* 2, 1115.

¹ Daß in MÜHLBACHER² n. 1184 Raberius wahrscheinlich aus Rainus und nicht aus Remigius verderbt ist, wird daselbst S. CX mit Recht bemerkt.

3. Giselbert, *presbyter*, 872 Jan. 6—874 Nov. 1. MÜHLBACHER² n. 1252. 1272.
4. Adalgis, Diakon, 874 Okt. 9. MÜHLBACHER² n. 1266.
5. Helias, Diakon und Abt, 874 Dez. 8. MÜHLBACHER² n. 1273.

Lothar II.

- I. Kanzleivorsteher. 1. Ercambold 856 Febr. 11—865 Juli 4. MÜHLBACHER² n. 1278. 1307. — Früher in der Kanzlei Lothars I.
2. Grimbland 866 Jan. 15—869 Febr. 1. MÜHLBACHER² n. 1308. 1324. — 867 Gesandter in Rom; MÜHLBACHER² n. 1316, vgl. DÜMMLER, Ostfr. Reich 2², 161.
- II. Notare. 1. Hrodmund 855 Nov. 9—866 Jan. 17. MÜHLBACHER² n. 1277. 1309.¹ — Früher in der Kanzlei Lothars I.
2. Daniel 858 Jan. 2. MÜHLBACHER² n. 1283. — Wohl noch identisch mit dem gleichnamigen Notar Ludwigs des Frommen und Lothars I.
3. Bernharius 865 Juli 4. MÜHLBACHER² n. 1307.
4. Berland (Gerland?) 867 Jan. 17. MÜHLBACHER² n. 1314.

Karl von Provence.

- I. Kanzleivorsteher. Bertraus 858 Jan. 16—862 Dez. 22. MÜHLBACHER² n. 1327. 1334.
- II. Notare. 1. Deidonus 856 Okt. 10—858. MÜHLBACHER² n. 1326. 1329.
2. Aurelianus 861 Juli 14. MÜHLBACHER² n. 1332.

Berengar I.

- I. Erzkanzler. 1. Adelard, Bischof von Verona, 888 März 21 bis 894 Dez. 2. D. Ber. I. 2. 13.²
2. Petrus, Bischof von Padua, 896 Juli 29—900 März 11. D. Ber. I. 15. 30.³ — Vorher Notar und *cancellarius*.
3. Liutard (wahrscheinlich Bischof von Alba)⁴ 900 Mai 24 bis Nov. 10. D. Ber. I. 31. 33. — Vorher Notar.

¹ Hrodmunds Unterordnung unter Ercambold und Grimbland ergibt sich aus MÜHLBACHER² n. 1296. 1308. 1309.

² Lebt noch 906 Sept. 1, Gloria, CD. Padovano 1, 39 n. 26.

³ In Padua ist Petrus nach 900 nicht mehr nachweisbar; wahrscheinlich ist er bald nachher gestorben.

⁴ Vgl. SAVIO, Gli antichi vescovi d'Italia 1, 53.

4. Vitalis, Bischof von Vicenza, 901 Aug. 23. D. Ber. I. 34. — Vorher Notar und *cancellarius*.
 5. Garibald, Bischof von Novara, 902 Aug. 1. D. Ber. I. 36.¹
 6. Arding, Bischof von Brescia, 902 Aug. 7—922 März 25. D. Ber. I. spur. 7.² D. Ber. I. 137.
- II. Notare und *cancellarii*.
1. Petrus I. 888 März 21—Mai 8. D. Ber. 2. 4.³ — Wird Bischof von Padua und 895 oder 896 Erzkanzler.
 2. Liutard 889 Aug. 18. D. Ber. I. 5. — Wird Bischof (wahrscheinlich von Alba) und 900 Erzkanzler.
 3. Restald 889 Sept. 10—899 Jan 6.⁴ D. Ber. I. 6. 25. — Wird wahrscheinlich Bischof von Acqui.
 4. Teudebert 890 Febr. 28—901 Aug. 23. D. Ber. I. 7. 34.
 5. Vitalis 896 Apr. 30—898 Dez 7. D. Ber. I. 14. 24. — Wird Bischof von Vicenza und 901 Erzkanzler.
 6. Martianus 896 Juli 29—899 Aug. 19. D. Ber. I. 15. spur. 4.⁵
 7. Petrus II. 898 Nov. 6—899 März 28. D. Ber. I. 20. 27.
 8. Beatus 900 März 11—903 Febr. 5. D. Ber. I. 30. 39. — Kapellan 908 Apr. 24, D. Ber. I. 66; wird Bischof von Tortona und 924 Erzkanzler Rudolfs.
 9. Petrus III. 902 Juli 17—920 Okt. D. Ber. I. 35. 131.⁶

¹ Stirbt um 905.

² Rekognition und Datierung stammen höchstwahrscheinlich aus echter Vorlage; die erste jedenfalls in der Hauptsache echte Urkunde, in der er vorkommt, ist D. Ber. I. 38 (vgl. SCHIAPARELLI, Diplomi di Berengario S. 509) vom 19. Jan. 903.

³ Er heißt in diesen Diplomen immer *cancellarius*. D. Ber. I. 1 ohne Tagesdatum, wo er Notar genannt wird und *iussione regia* ohne Nennung des Erzkanzlers unterfertigt, ist wahrscheinlich vor D. Ber. I. 2 ausgestellt. Unmöglich wäre aber auch nicht, daß der Petrus *notarius* von D. Ber. I. 1 von dem gleichnamigen *cancellarius* in D. Ber. I. 2—4 zu unterscheiden und mit dem Petrus *notarius* von DD. Ber. I. 35 zu identifizieren wäre. — Wahrscheinlich ist, wie SCHIAPARELLI vermutet, der Notar und spätere Kanzler mit dem *clericus* und *cappellanus* Petrus identisch, dem Berengar noch als Herzog 881 ein Geschenk Karls III. auswirkte (MÜHLBACHER² n. 1618).

⁴ In der Rekognition des D. Ber. I. spur. 5 vom 8. Juli 900 könnte der Name Restus aus Restaldus verderbt sein; aber zum Datum paßt der Name des Erzkanzlers Ardingus nicht, und es ist also kein Gebrauch davon zu machen.

⁵ Das Eschatokoll von D. Ber. I. spur. 4 stammt aus echter Vorlage. Die letzte echte Urkunde mit seiner Rekognition ist D. Ber. I. 28 vom 25. April 899.

⁶ Vielleicht identisch mit Petrus II. oder mit dem oben N. 3 erwähnten Petrus *notarius* des D. Ber. I. 1.

10. Ambrosius, Diakon,¹ 902 Aug. 1—913 Mai 25. D. Ber. I. 36. 89. — Wird wahrscheinlich Bischof von Mantua.
11. Fortunius 904 Jan. 4. D. Ber. I. 42.
12. Johannes 908 Apr. 24—922 Juli 28. D. Ber. I. 66. 138. — Wird 915 oder 916 Bischof von Cremona.²
13. Hermenfred, Subdiakon, 917/18 Dez. 18—923. D. Ber. I. 120. 139.³

Wido.

- I. Erzkanzler. Helbuncus 889 Mai 27—894 April. DW. 1. 21. — Vor der Kaiserkrönung mit dem Titel Kanzler. Bleibt Erzkanzler Lamberts.
- II. Notare.⁴
 1. Heurard 890 Apr. 23—892. DW. 2. 19. Heißt nur *capellanus*. — Wird Bischof von Piacenza.
 2. Goderad 891 Febr. 21—892 Sept. 14. DW. 4. 18.
 3. Morontius, *presbyter*, 891 Mai 14—Juni 20. DW. 8. 9.
 4. Divo 892 Mai 1—Juli 11. DW. 13. 16.
 5. Rimpert 892 Juli 18. DW. 17.
 6. Ainglinus (Eglinus, Englinus) 893 Apr. 11. DW. 20. — Bleibt Notar Lamberts.
 7. Heimericus 894 April. DW. 21. — Bleibt Notar Lamberts.

Lambert.

- I. Erzkanzler.
 1. Helbuncus 895 Jan.—896 Mai 4. D. Lamb. 1. 4. — Vorher Erzkanzler Widos. Wird wahrscheinlich 896 Bischof von Parma.
 2. Amolo, Bischof von Turin, 898 Mai 21—Sept. 30. D. Lamb. 8. 11.

¹ Mit diesem Titel in den Placiten DD. Ber. I. 73. 74. *Capellanus* in der Unterschrift von D. 74 ist gewiß für *cancellarius* (vgl. D. 73) verschrieben oder verlesen.

² 913 schenkt ihm Berengar, indem er ihn als *clericus et fidelissimus cancellarius* bezeichnet, ein Gut bei der Arena von Verona (D. Ber. I. 89). Daher kann es kein Zweifel sein, daß er mit dem *Iohannes clericus de Verona* des D. Ber. I. 74 und dem *Iohannes clericus* des D. Ber. I. 73 identisch ist. In dem ersteren Placitum unterzeichnet er hinter, in dem letzteren vor dem *cancellarius* Ambrosius. Seine Herkunft aus Verona steht also fest (vgl. auch D. Ber. I. 58). — Über den Erzkanzlerstitel Johannes' in D. Ber. I. 138 s. oben S. 394.

³ In DD. Ber. I. 120. 121. 123 (und im Kontext von D. 126, das für ihn ausgestellt ist) heißt er *capellanus*, in D. 122 *notarius*, in D. 139 *cancellarius*. Er war nach D. 126 Subdiakon von Verona und stand also wahrscheinlich in persönlichen Beziehungen zu Johannes.

⁴ Über die Titel s. oben S. 393.

- II. Notare.¹ 1. Heimericus 895 Jan.—Dez. 6. D. Lamb. 1. 3. — Vorher Notar Widos.
2. Ainglinus 896 Mai 4—898 Juli 27. D. Lamb. 4. 9. — Vorher Notar Widos.
3. Andreas 898 Mai 21—Sept. 30. D. Lamb. 8. 11.

Wenden wir uns nun dem ostfränkischen Reiche zu, so haben wir unter Ludwig dem Deutschen eine Entwicklung der Kanzleiorganisation festzustellen, die nicht nur auf die Ordnung des späteren deutschen und italienischen Urkundenwesens für alle Zeit bestimmend eingewirkt, sondern auch auf den gesamten Verlauf der deutschen Verfassungsgeschichte nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat.²

In den ersten Jahrzehnten seiner Regierung freilich herrscht, wie in der Kanzlei Lothars I., so auch in der Ludwigs des Deutschen ganz die Ordnung, die in der seines Vaters seit 819 eingeführt war. Die Männer, die nacheinander an der Spitze der Kanzlei stehen: Gauzbold, Abt von Niederaltaich (bis 27. Mai 833),³ Grimald, Abt von Weißenburg (bis zum 23. September 837),⁴ Ratleic, Abt von Seligenstadt (bis 18. Mai 854), unterfertigen nicht selbst, aber die Urkunden werden nur in ihrem Namen rekognosziert.⁵ Die Kanzleivorsteher führen in den Unterschriftenzeilen keinen Titel, werden aber von ihren Untergebenen in den tironischen Noten *magistri* genannt; einmal heißt Grimald im Kontext einer Urkunde⁶ *summus cancellarius*. Die Reko-

¹ Über die Titel s. oben S. 393.

² Vgl. für das Folgende SICKEL, BzD. 1. 2. 7; KUiA. Lief. VII Text; MÜHLBACHER, Reg.² S. XCVIII ff.; Die Urkunden Karls III., SB. der Wiener Akademie 92, 331 ff.; TANGL, AfU. 1, 162 ff. 2, 178 ff.; SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien (Innsbruck 1889); Historische Vierteljahrschrift 11, 75 ff.; WAITZ, VG. 6², 337 ff. 345 ff.; LÜDERS, AfU. 2, 1 ff.; MÜLLER, Die Kanzlei Zwentibolds (Diss. Bonn 1892); ERBEN, UL. S. 49 ff.

³ Auch hier, wie bei Lothar I., s. oben S. 387, also ein Wechsel in der Leitung der Kanzlei zur Zeit und gewiß aus Veranlassung der Katastrophe dieses Jahres.

⁴ Aus der Zeit von da bis zum Dez. 840 liegen keine Urkunden vor.

⁵ Das Fehlen des Namens des Kanzleichefs in MÜHLBACHER² n. 1395 beruht sicher (sowie der Kanzlertitel des Notars in dieser Urkunde) auf einem Überlieferungsfehler; ebenso wahrscheinlich der erstere Umstand in MÜHLBACHER² n. 1381.

⁶ MÜHLBACHER² n. 1357. Ebenso Ratleicus in den tironischen Noten von MÜHLBACHER² n. 1366, vgl. SICKEL zu KUiA. Lief. III, Taf. 10; TANGL, AfU. 1, 151. Auch in dem nur abschriftlich überlieferten Diplom MÜHLBACHER² n. 1340, wo

gnoszenten bezeichnen sich je nach der Gewohnheit des Einzelnen mit ihrem geistlichen (Subdiakon- oder Diakon-) oder mit ihrem amtlichen Notartitel.

Im Jahre 854¹ aber trat nun eine wichtige Veränderung in diesen Verhältnissen ein. Als damals der Kanzleichef Ratleic starb, übertrug der König;² dem nicht gleich eine passende Persönlichkeit für dies Amt zur Verfügung stehen mochte, die oberste Leitung der Kanzlei abermals dem Abt Grimald von Weißenburg³ und jetzt auch von St. Gallen, der sie schon einmal versehen hatte. Der aber war damals nicht bloß Abt, sondern er war zugleich der Inhaber eines anderen hochangesehenen Hofamtes; er war Chef der königlichen Kapelle.

Die Kapelle der Frankenkönige⁴ hatte ihren Namen von dem Mantel (*cappa, cappella*) des heiligen Martin von Tours, der im 7. Jahrhundert als eine besonders hochgeschätzte Reliquie von den Herrschern Neustriens auf ihren Reisen durch das Reich mitgeführt, während des Aufenthalts in einer Pfalz in deren Betraum aufbewahrt und nach späteren, aber glaubwürdigen Angaben auch in die Schlacht mitgenommen wurde. Seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts befand er sich im Besitz der karolingischen Hausmeier; seine Bewahrung und Bewachung war Hofgeistlichen anvertraut, die deshalb *cappellani* genannt wurden⁵ und diesen Namen behielten, auch als die Verehrung des Gewandes des heiligen Martin ihre hervorragende Bedeutung in der karolingischen Zeit nicht in vollem Umfang behauptete. Im Laufe des 8. Jahrhunderts wurde der Ausdruck *cappella* auch auf die in den Pfalzen befindlichen, kirch-

Gauzbald im Texte *saeri palatii summus capellanus* genannt wird, ist statt *capellanus* sicher *cancellarius* zu lesen; vgl. zuletzt ERBEN, UL. S. 52 N. 1; LÜDERS S. 67.

¹ Die Annahme MÜHLBACHERS (Reg.² S. XCIX), daß Grimald erst 856 zum obersten Kanzleichef ernannt sei, und daß die beiden schon 854 in seinem Namen rekognoszierten Urkunden n. 1409 und 1410 als Ausnahmefälle zu betrachten seien, kann ich nicht teilen. In MÜHLBACHER² n. 1409 lauten die tironischen Noten *Grimaldus abba scribere precepit*; genau in derselben Weise bezeichnet derselbe Rekognoszent in MÜHLBACHER² n. 1374. 1382. 1383. 1397. 1399. 1404 den Befehl des Ratleic (TANGL, AfU. 1, 152f.); also wird auch die Stellung Grimalds dieselbe gewesen sein wie die Ratleics.

² Spätestens im Juli 854, vgl. MÜHLBACHER² n. 1409.

³ Weißenburg hatte er von 840—846 dem Erzbischof Otgar von Mainz überlassen müssen, 846 aber zurückerhalten, vgl. ZEUSS, Cod. trad. Wizenburg. S. 351.

⁴ Vgl. LÜDERS a. a. O. S. 8 ff.

⁵ Dieser Ausdruck ist zuerst 741 in D. AFD. 14 (MÜHLBACHER² n. 43) sicher nachweisbar, vgl. LÜDERS S. 18.

lichen Zwecken geweihten Räumlichkeiten angewandt,¹ in denen der Mantel Martins und andere hochgehaltene Reliquien, aber auch kirchliche Geräte, Gewänder, Bücher, gelegentlich auch Urkunden aufbewahrt wurden; im 9. Jahrhundert wurden an den von den Königen meist besuchten Pfalzen: Aachen, Diedenhofen, Frankfurt, Regensburg u. a., eigene Kirchen, die nun gleichfalls als Pfalzkapellen oder königliche Kapellen bezeichnet werden, zu diesem Behufe errichtet, deren Zusammenhang mit dem Hofe sich aber später lockerte und die sich dann zu besonderen Stiftern entwickelten. Daneben blieb aber auch für die Gesamtheit der dauernd am Hofe lebenden Kleriker, der *capPELLANI*, die Benennung *cappella* im Gebrauch;² ihr Chef, dessen Amt von Pippin, wahrscheinlich gleich nach seiner Thronbesteigung, geschaffen worden ist, wurde zunächst wie die ihm untergebenen Geistlichen als *cappellanus*, gelegentlich auch als *archipresbyter* (vom Papste sogar als *archipresbyter Franciae*), *custos cappellae* oder *primicerius cappellae*,³ seit der Zeit Ludwigs des Frommen aber als der erste, oberste Kapellan, bald immer häufiger und zuletzt ausschließlich als der Erzkapellan des Königs bezeichnet.⁴ Seine Stellung war höchst einflußreich, indem er in gewissem Sinne die Funktionen eines modernen Oberhofpredigers mit denen eines Ministers der geistlichen Angelegenheiten in einer Person vereinigte. Wie er die kirchlichen Handlungen am Hofe vollzog oder unter seiner Leitung vollziehen ließ, so hatte er auch den Vortrag in allen kirchlichen Angelegenheiten beim König; über Bitten, Beschwerden, Streitigkeiten der Geistlichkeit des Reiches erstattete er dem König Bericht und gab seinen Rat; endlich standen die gesamten am Hofe lebenden Geistlichen unter seiner obersten Aufsicht und Disziplin.

Eine scharfe und bestimmte Trennung der Kanzlei von der Kapelle, wie sie früher wohl angenommen worden ist,⁵ hat wahrscheinlich nie-

¹ Der erste Beleg für diesen Sprachgebrauch, den LÜDERS S. 46 beibringt, gehört dem Jahre 765 an; sehr wahrscheinlich aber ist er schon einige Jahrzehnte vorher entstanden.

² Aus diesem Sprachgebrauch erklärt sich die Bezeichnung des Erzkapellans als *sanctae capellae primicerius* bei Alcuin, Ep. 90, MG. Epp. 4 (Karol. 2), 134, in der das Wort *capella* ebensowenig räumlich gefaßt werden kann, wie in dem D. Kar. 162, in dem 788 von Angilram gesagt wird *qui et sanctam capellam palatii nostri gubernare videtur*.

³ LÜDERS S. 25 f. 29. 30.

⁴ Vgl. LÜDERS S. 56 ff. Über den ihm von Hinkmar zu Unrecht beigelegten Titel *apocrisiarius* s. LÜDERS S. 93 ff.

⁵ Die Ansicht geht auf SICKEL, Acta 1, 101, zurück, der die Kanzlei als ein von der Kapelle „ganz gesondertes Amt“ betrachtet, auf dessen Ge-

mals bestanden. Von Hitherius, dem Notar Pippins und Karls des Großen, und von Maginarius, dem Kanzleichef Karlmanns, wissen wir, daß sie auch Kapellane waren, und wir erfahren das nicht etwa aus den von ihnen unterfertigten Urkunden, sondern aus andersartigen Zeugnissen, die zufällig auf uns gekommen sind; es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß auch noch andere Kanzleibeamte der ersten Karolinger, für die uns solche Zeugnisse vielleicht nur ebenso zufällig fehlen, der Kapelle angehört haben. Von Adarulf, der im Jahre 777 das Testament des Erzkapellans Fulrad schrieb, aber auch in der Kanzlei als Schreiber beschäftigt wurde,¹ ist es höchst wahrscheinlich, daß er der Kapelle angehörte.² Wie Adarulf allem Anschein nach durch Fulrad, so ist gewiß Dominicus unter Ludwig dem Deutschen durch dessen Erzkapellan Baturich von Regensburg in die Kanzlei eingeführt worden, da er auch in privaten Regensburger Geschäften für den Erzkapellan tätig war;³ daß er auch der Kapelle angehört hat, ist nicht ausdrücklich bezeugt, aber unter diesen Umständen nahezu mit Sicherheit anzunehmen. Daß in Italien die persönlichen Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle nicht minder deutlich hervortreten, haben wir schon gesehen; in der letzten Zeit Ludwigs II.,⁴ ebenso aber auch unter Berengar I. und unter Wido,⁵ dann wieder in der letzten Zeit Lothars⁶ sind sie bestimmt nachzuweisen. Aber nicht bloß auf diejenigen in der Kanzlei tätigen Kleriker, die uns als Kapellane zufällig bekannt sind, sondern auf ihr ganzes Beamtenpersonal, den Kanzleivorsteher nicht ausgeschlossen, bezogen sich die disziplinarischen Obergangsrechte des Erzkapellans, und wenigstens in dieser Beziehung kann er bestimmt als Vorgesetzter auch des Kanzleileiters bezeichnet werden. Und auch an einem gewissen Einfluß auf die Kanzleigeschäfte fehlte es ihm nicht; wie die Ausstellung nicht weniger Urkunden für

bahren der Erzkapellan keinen Einfluß genommen habe, und der in der Durchführung dieser Lehre so weit ging, das Zeugnis der Vita Hadriani, dem zufolge Hitherius Notar und Kapellan war (s. oben S. 373 N. 8), für unglaubwürdig zu erklären. Seine Lehre hat dann, allerdings etwas abgeschwächt, alle späteren Darstellungen, auch die der ersten Auflage dieses Buches, beeinflußt. Dagegen hat neuerdings namentlich TANGL, AfU. 1, 162 ff., sehr berechtigten Einspruch erhoben. Vgl. zu dieser Frage SEELIGER, Hist. Vierteljahrschr. 11, 76 ff.; LÜDERS S. 36 ff., der aber zu keiner eigentlichen Entscheidung gelangt, und TANGL, AfU. 2, 178 ff.

¹ S. oben S. 385 N. 4.

² So schon TANGL, NA. 32, 181.

³ S. unten S. 431 mit N. 1.

⁴ S. oben S. 390. 401.

⁵ S. oben S. 403 mit N. 3; 404 mit N. 3. (Petrus, Beatus, Hermenfredus, Heurardus).

⁶ S. oben S. 397.

geistliche Empfänger auf seinen Vortrag beim Herrscher erfolgte, so hat er auch zwar keineswegs allein, aber doch häufiger als andere den königlichen Beurkundungsbefehl der Kanzlei übermittelt.¹ Darüber hinaus aber ist eine Einmischung des Erzkapellans in den Geschäftsgang in der Kanzlei nicht nachweisbar; wenn in einer Urkunde Karls des Großen² bezeugt ist, daß der Erzkapellan Hildebald sich an ihrer Vollziehung in nicht näher bestimmter Weise beteiligt hat, so ist das doch wohl nur als ein Ausnahmefall zu betrachten,³ der zu weitergehenden Schlüssen nicht berechtigt; nach allen anderen Diplomen, deren Firmierung oder Besiegelung in ihren stenographischen Notizen erwähnt wird, sind es immer Kanzleibeamte, die den Auftrag dazu geben oder sie ausführen.

Deshalb war es doch etwas Neues, was eintrat, als Ludwig im Jahre 854 seinen Erzkapellan auch zum eigentlichen Chef der Kanzlei erhob. Eine vollständige Verschmelzung des Personals von Kanzlei und Kapelle wurde dadurch wohl nicht herbeigeführt, wengleich es jetzt noch näher lag als zuvor, daß Mitglieder der Kapelle mit Dienstleistungen in der Kanzlei beauftragt wurden. Von größerer Bedeutung aber war der Vorgang in anderer Hinsicht. Es war unmöglich, daß der Erzkapellan, dem — abgesehen von der Verwaltung seines Klosters, die ihn zuzeiten nötigte, sich vom Hofe zu entfernen — auch bei seiner Anwesenheit daselbst eine Menge anderer amtlicher Funktionen oblagen, dem Dienste in der Kanzlei dieselbe Zeit und Aufmerksamkeit widmen konnte, wie die früheren, ausschließlich zu diesem Zwecke angestellten Kanzleivorsteher. Er mochte allgemeine Anordnungen dafür treffen und eine oberste Aufsicht darüber ausüben; er mochte auch, so oft es anging, persönlich das Beurkundungsgeschäft leiten: jedenfalls bedurfte man neben ihm noch eines anderen Beamten, der in Fällen der Behinderung des Erzkapellans den eigentlichen Bureaudienst überwachen konnte. So kam man denn schon im Jahre 855 auf die Ernennung eines Kanzleivorstehers zurück, welches Amt zunächst auf kurze Zeit von einem sonst nicht näher bekannten Abt Baldrich, der keinen Amtstitel führte, dann mindestens seit dem Februar 858, während Grimald längere Zeit dem Hofe fernblieb, vom Abt Witgar von Ottenbeuern verwaltet wurde, der sich regelmäßig den Kanzlertitel beilegen ließ. Daß beide Kanzler (denn auch Baldrich dürfen wir als

¹ So noch unter Ludwig dem Deutschen; viermal werden Ambasciatoren in seinen Urkunden genannt, und in zwei dieser vier Diplome überbringt der Erzkapellan den Befehl, vgl. AfU. 1, 182 mit N. 2.

² D. Kar. 206: *Hildebaldus ita firmavit*, vgl. TANGL, AfU. 1, 103. 163.

³ Mehr Gewicht scheint TANGL, AfU. 2, 179, auf diesen Fall zu legen.

solchen ansehen) nicht die gleiche Stellung wie die früheren Kanzleivorsteher einnahmen, sondern dem Erzkapellan als oberstem Kanzleichef untergeordnet waren, läßt sich für die Regierung Ludwigs des Deutschen nicht so bestimmt erweisen, wie für die seiner Nachfolger, ist aber schon für diese Zeit sehr wahrscheinlich.¹ Persönlich rekognosziert haben

¹ An dieser von SICKEL vertretenen Auffassung halte ich ungeachtet des Widerspruches, den SEELIGER, MÜHLBACHER und ERBEN dagegen erhoben haben, mit Entschiedenheit fest, und ich sehe keinen maßgebenden Grund, der gegen sie spräche. Daß weder Baldrieh noch Witgar in der Rekognition als Vertreter Grimalds genannt werden (vgl. DÜMLER, Ostfr. Reich 2², 437), kann nicht befremden; denn die Regel, daß die Rekognitionen eigenhändig sind, wird im allgemeinen unter Ludwig dem Deutschen noch streng beobachtet, und keiner von beiden Männern hat sich an dem Schreibgeschäfte irgendwie beteiligt. Wenn SEELIGER früher meinte (Erzkanzler und Reichskanzleien S. 7 N. 4), eine Unterordnung des Oberkancellariats unter den Erzkapellanat sei ausgeschlossen, weil der erstere bald nachher verschwunden sei, so bestreite ich eben, daß Baldrieh und Witgar noch Oberkanzler im Sinne SEELIGERS gewesen sind, und nehme vielmehr an, daß sie das Zwischenamt bekleiden, welches SEELIGER erst 868 entstehen läßt. Wenn MÜHLBACHER ferner hervorhebt, eine zweijährige Stellvertretung des „wirklichen Kanzleichefs“ sei nicht anzunehmen, so verkennt er m. E. die tatsächliche Lage der Dinge: der Erzkapellan ist eben nicht „wirklicher Kanzleichef“ in derselben Weise geworden, wie es die früheren Kanzleivorsteher gewesen waren; gewiß war es, als 854 Grimald ernannt wurde, die Absicht gewesen, daß er diese Stellung einnehmen sollte, aber eben das erwies sich in der Folge als untunlich, und gerade deshalb wurde das neue Kanzleramt geschaffen, das ebensowenig wie das des Erzkapellans dem der früheren Kanzleivorsteher völlig entsprach; dieser erbte von dem früheren Amte die obere Gewalt und Aufsicht, jener aber die eigentliche Leitung der Bureaugeschäfte. So bleibt nur die Auffassung SEELIGERS, Hist. Vierteljahrschr. 11, 84, und MÜHLBACHERS von der „Grundbedeutung der Rekognition“ zu besprechen: weil im Namen Baldriehs und Witgars rekognosziert wird, müssen sie nach der Ansicht beider Forscher Kanzleichefs sein, die keinen Vorgesetzten über sich haben können. Demgegenüber will ich kein entscheidendes Gewicht darauf legen, daß in Italien, wie wir gesehen haben, vereinzelt in Vertretung von Männern rekognosziert wird, die nicht oberste Kanzleichefs sind, aber doch eine höhere Stellung einnehmen; das sind nur Ausnahmefälle. Aber darauf lege ich Gewicht, daß, wie ich eben bemerkte, seit 854 ganz neue Verhältnisse eintraten, Ämter geschaffen wurden, die bisher nicht bestanden hatten (wenn auch die Stellung des Durandus und Hirminmaris unter Ludwig d. Fr. gewisse Vergleichspunkte mit dem neuen Kanzleramt aufweist, war sie doch nicht die gleiche), und deren Kompetenzen erst im Laufe der Zeit und auf Grund der Erfahrung gegeneinander abgegrenzt werden konnten. Daß da zunächst ein gewisses Schwanken in den für die Rekognition maßgebenden Normen eintrat, bis man schließlich seit 861 wieder zu einer festen Ordnung gelangte, kann doch nicht wundernehmen, und sollte gerade von SEELIGER bei seiner allgemeinen Auffassung von der Entwicklung mittelalterlicher Verfassungsverhältnisse, die ich vollkommen teile, nicht bezweifelt werden. Ganz besonders aber hebe ich gegen ihn und MÜHLBACHER hervor, daß die von ihnen

beide Kanzler nicht; die Unterfertigungen besorgen nach wie vor die Notare,¹ und zwar entweder anstatt (*ad vicem*) des Erzkapellans oder anstatt des Kanzlers. Warum bald die eine, bald die andere dieser beiden Formen gewählt wurde, läßt sich nicht sicher erkennen; vielleicht hing das von der Art des königlichen Beurkundungsbefehles ab; es ist möglich, daß anstatt des Kanzlers oder des Erzkapellans rekognosziert wurde, je nachdem der König diesem oder jenem die Beurkundung befohlen hatte; erging der Befehl von seiten des Königs direkt an den Notar, ohne daß er durch Kanzler oder Erzkapellan vermittelt wurde, so unterfertigte der Notar, da er dies anders als in Stellvertretung nicht tun durfte, wahrscheinlich anstatt des obersten Kanzleichefs, des Erzkapellans; im Namen des letzteren konnte also auch rekognosziert werden, wenn er vom Hofe abwesend war.²

Nach Witgars Rücktritt vom Kanzleramt (861), der wahrscheinlich durch seine Erhebung auf den Augsburger Bischofsstuhl veranlaßt wurde, ist das Amt einige Jahre lang unbesetzt geblieben. In der

vertretene, der meinigen entgegengesetzte Ansicht, indem sie die ununterbrochene Amtsführung Grimalds seit 854 bestreitet, zu den allergrößten Schwierigkeiten führt. SEELIGER muß annehmen, daß Grimald 854 zum Kanzleichef ernannt, 855 zurückgetreten, 856 abermals ernannt, 858 wieder zurückgetreten, 860 (oder 861) endlich zum dritten Male an die Spitze der Kanzlei gestellt sei. Auf jede Erklärung für diesen Wechsel, wie er in der Geschichte der fränkischen und deutschen Kanzlei nie wieder vorkommt, muß er verzichten, und er muß überdies noch die Datierung und Rekognition mehrerer Urkunden verschieben, die sich in seine Anordnung nicht fügen, während zur Annahme solcher Unregelmäßigkeiten nichts weiter nötig ist als die Theorie von der Unverbrüchlichkeit der „Grundbedeutung der Rekognition“. Ist es da nicht wirklich einfacher, anzunehmen, daß diese „Grundbedeutung“ zu einer Zeit, in der die Kanzleiorganisation wesentlich umgestaltet wurde, vorübergehenden Schwankungen unterlegen hat?

¹ Ob diese sich mit ihrem Amtstitel oder nach ihrem geistlichen Amt bezeichnen, scheint auf persönlicher Gewohnheit der einzelnen zu beruhen und nicht auf einen Unterschied in Rang oder Rechten zurückzugehen. Anders SICKEL, BzD. 2, 156.

² Vgl. SICKEL, BzD. 7, 55 (693). Für das letztere ist entscheidend eine Urkunde wie MÜHLBACHER² n. 1431 vom 18. März 858. In dieser Zeit war der Erzkapellan Grimald in seinem Kloster St. Gallen oder dessen Nachbarschaft (WARTMANN 2, 76 f. n. 459. 460); die Mehrzahl der Urkunden aus diesen Monaten sind daher *ad vicem Witgarii* rekognosziert; wenn n. 1431 die Unterschrift *Comeatus ad vicem Grimaldi* trägt, so mag das darauf zurückgehen, daß in diesem Fall der Beurkundungsbefehl an Comeatus unmittelbar ergangen ist. Denkbar wäre aber auch, daß Comeatus, der im Juli 854 zuletzt rekognosziert hatte, als er 858 wieder in der Kanzlei erschien, noch nicht wußte, daß jetzt Rekognition auch im Namen des Kanzlers gestattet war, und deshalb den obersten Kanzleichef nannte.

Kanzlei war schon seit dem Mai 859 der Notar Hebarhard tätig, wahrscheinlich ein Weißenburger Mönch, den Grimald in den königlichen Dienst gezogen hatte.¹ Der zeigte sich seiner Aufgabe in vollem Maße gewachsen und widmete sich ihr mit solchem Fleiß und solcher Hingebung, daß er in den letzten anderthalb Jahrzehnten von Ludwigs II. Regierung fast die gesamten Kanzleigeschäfte — Konzipierung, Mundierung, Unterfertigung der Urkunden — allein besorgt hat; und er muß so großes Vertrauen besessen haben, daß man es nach dem Rücktritt Witgars unterließ, ihm einen Kanzler überzuordnen. Im Anfang des Jahres 868 wurde er dann selbst zum Kanzler ernannt,² ohne daß in der Art seiner Tätigkeit seitdem ein Unterschied hervortritt; Hebarhard unterfertigte auch fernerhin nur in Stellvertretung des Erzkapellans und nie in eigenem Namen, und er hat nie in seiner eigenen Vertretung durch einen anderen Notar unterfertigen lassen; wenn ein solcher rekognosziert, so geschieht das immer an Stelle des Erzkapellans.

In Hebarhards Stellung änderte sich auch nichts, als im Jahre 870 Grimald in hohem Alter sein Hofamt niederlegte und der Erzbischof Liutbert von Mainz zum Erzkapellan ernannt wurde. In anderer Beziehung aber war dieser Vorgang von hoher Bedeutung. Bei der Ernennung Liutberts war sicherlich nicht beabsichtigt worden, den Erzkapellanat dauernd an ein bestimmtes Bistum zu knüpfen, sondern sie war gewiß ebenso persönlich gedacht, wie vorher diejenige Grimalds und anderer. Aber sie wirkte doch in jenem Sinne; sie wirkte mit der Kraft, die der Präzedenzfall überhaupt in der Entwicklung des deutschen Rechtes hatte: es blieb im ostfränkischen Reich und seinen Teilreichen wie im späteren deutschen Reich von da ab Jahrhunderte lang dabei, daß das oberste geistliche Hofamt dem Inhaber des vornehmsten Bistums im Reiche oder Reichsteile verliehen wurde. Und insbesondere

¹ Vgl. SICKEL, KU. in der Schweiz S. 5, und zu KUiA. Lief. VII, Tafel 10.

² Nur in zwei späteren, in demselben Kopialbuch überlieferten Urkunden für Prüm, MÜHLBACHER² n. 1484. 1490, heißt er Notar; MÜHLBACHER² n. 1469 ist Fälschung SCHOTTS, vgl. WIBEL, NA. 29, 694ff. — In Bezug auf die Stellung Hebarhards schließe ich mich jetzt der Anschauung MÜHLBACHERS und SEELIGERS an. Die Ausführungen SICKELS, BzD. 7, 23 (661)ff., der Hebarhard nur als Titularkanzler betrachten wollte, gehen von einer theoretischen Anschauung über Stellung und Aufgaben des Kanzlers aus, die in Deutschland so wenig wie in Rom den Tatsachen gegenüber standhält. Mit der Stellung und Tätigkeit des Hebarhard in Deutschland mag man passend die des Petrus diaconus in Rom (oben S. 224f.) vergleichen. Andere Träger des Amtes haben an kaiserlichen wie am päpstlichen Hofe ihre Stellung anders aufgefaßt; Kanzler aber sind die einen wie die anderen gewesen. Der Ansicht ERBENS, UL. S. 66 ff., kann ich nicht folgen.

die Erzbischöfe von Mainz verdanken zum guten Teil den Folgen dieser Ernennung Liutberts die Rechte und Befugnisse, die ihnen im deutschen Reiche bis in die neuere Zeit zugestanden haben.¹ Für die Geschichte der Kanzlei aber hatte die Tatsache noch eine andere Folge. War der Erzkapellan schon infolge seiner anderen Obliegenheiten nicht imstande, die Bureaugeschäfte der Kanzlei in intensiver Weise zu beaufsichtigen und zu leiten, so konnte er das um so weniger, wenn er außerdem noch der Vorsteher eines des größten Bistümer des Reiches war. In der Kanzlei mußte eben darum die Stellung des Erzkapellans mehr nur eine Ehrenstellung werden: sie mochte anderweit von großer Bedeutung sein, auf das Urkundenwesen aber haben die Erzkapellane der nächsten Zeit direkt und unmittelbar einen erkennbaren Einfluß nicht mehr ausgeübt.

Während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Deutschen scheint an dem Brauch festgehalten worden zu sein, daß die Rekognition eigenhändig, d. h. von dem Beamten, dessen Namen sie nennt, geschrieben ist,² und nur eine Ausnahme von dieser Regel ist bis jetzt bekannt.³ In der Vergleichung der Schrift der Unterfertigungen, die von einem und demselben Rekognoszenten herrühren, liegt daher auch für diese Periode noch das wichtigste Mittel vor, die Originalität der Diplome festzustellen. Erst in den Kanzleien der Teilreiche, die nach dem Tode Ludwigs aus dem ostfränkischen entstanden, wurde dieser Brauch verlassen, und vom Jahre 876 ab galt es also nicht mehr als Erfordernis, daß die zur Rekognition ermächtigten Kanzleibeamten diese eigenhändig bewirken mußten, sie durften sich durch andere

¹ Vgl. WENCK, Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. 43, 288 ff.

² Die Angabe SICKELS zu KUiA. Lief. VII, Taf. 11 Text S. 164, daß das Diplom für Speyer, MÜHLBACHER² n. 1434, das die Rekognition *Comeatus ad vicem Witgarii* aufweist, einschließlich dieser Formel nicht von Comeatus, sondern von Walto geschrieben sei, scheint nicht richtig zu sein; MÜHLBACHER erklärt, daß es ganz von der Hand des Comeatus herrühre, vgl. auch TANGL, AfU. 1, 156. Dasselbe gilt nach MÜHLBACHER von dem von SICKEL ebenda erwähnten Diplom für St. Emmeram, MÜHLBACHER² n. 1405. Ferner hat SICKEL seine Annahme (BzD. 7, 32 (670) N. 2), daß die Rekognitionszeile des Diploms für Niederaltaich (MÜHLBACHER² n. 1428) nicht von dem Rekognoszenten Hadebertus geschrieben sei, selbst zurückgenommen (KUiA. zu Lief. VII, Taf. 7). Ebenso ist die frühere Annahme SICKELS, wenn in der Rekognitionszeile die erste Person Singularis (*recognovi*) vorkomme, sei Eigenhändigkeit, wenn die dritte Person (*recognovit*), sei Nicht-Eigenhändigkeit anzunehmen, hinfällig und von ihm selbst aufgegeben.

³ In MÜHLBACHER² n. 1438, dem ersten von Hebarhard rekognoszierten Diplom, ist die Rekognition wie das ganze Eschatokoll von Hadebert geschrieben, vgl. auch TANGL, AfU. 1, 158.

Beamte der Kanzlei vertreten lassen. Die Schriftverglei- chung bleibt nichtsdestoweniger auch jetzt nach dem, was früher bemerkt worden ist,¹ das vornehmste Kriterium der Originalität der Königsurkunden; aber sie muß in anderer Weise vorgenommen werden als früher. Sind in zwei oder mehr Diplomen für verschiedene Empfänger Kontext oder Protokoll oder sind Teile des einen oder des anderen von derselben Hand geschrieben, so sind diese Urkunden, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen Gründe vorliegen, die ihre Originalität ausschließen, als Kanzleiausfertigungen zu betrachten. Aber wie wir schon vor 876 anonyme Schreiber in der Kanzlei neben den bekannten Rekognoszenten zu unterscheiden hatten, so bleiben uns jetzt in zahlreichen Fällen auch die Männer, von denen die Rekognitionen herrühren, ihren Namen nach unbekannt. Um sie zu unterscheiden, bedienen wir uns eines Chiffrensystems.² Wir bezeichnen die namenlosen Schreiber, die wir in den Urkunden durch Vergleichung der Handschriften erkennen, mit Chiffren, die in der Regel so gebildet sind, daß dem Namen des Kanzlers, bzw. Rekognoszenten, unter dem jene Schreiber dienen, Buchstaben hinzugefügt werden, die zugleich die Reihenfolge des chronologischen Vorkommens jener Schreiber anzeigen. Wenn also unter einem Kanzler oder Rekognoszenten X nacheinander drei anonyme Schreiber auftreten, werden wir dieselben als XA, XB, XC zu bezeichnen haben. Ob die Schreiber XA, XB, XC, wenn sie unter einem anderen Kanzler oder unter einem anderen Herrscher weiter dienen, die alte Bezeichnung behalten, oder mit einer neuen versehen werden, muß nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles entschieden werden. Von diesen anonymen Schreibern kann aber, da wir über sie nur wenig wissen, in der folgenden Darstellung nur ganz im allgemeinen die Rede sein.

Diese Bemerkungen vorangeschickt, wenden wir uns zur Betrachtung der Entwicklung der Kanzleiverhältnisse in den Reichen der Söhne Ludwigs des Deutschen.

¹ Oben S. 42.

² Zuerst vorgeschlagen von SICKEL, NA. 1, 459. In der Monumenten-Ausgabe der Kaiserurkunden, in der Edition der italienischen Diplome durch SCHIAPARELLI und in anderen neueren Urkundenpublikationen und diplomatischen Untersuchungen ist dies System durchgeführt worden. Dabei sind freilich gelegentliche Modifikationen zweckmäßiger erschienen. So hat SICKEL die italienischen Schreiber, die seit 962 in den Diplomen Ottos I. und Ottos II. vorkommen, nicht nach den Namen ihrer Kanzler (wie Poppo A. B. C usw.), sondern nach ihrer Herkunft als It(alien)er A. B. C usw. bezeichnet. Ebenso haben wir die Bamberger Schreiber Heinrichs II. mit den Chiffren Ba. I. II usw. benannt.

Im ostfränkischen Reichsteil Ludwigs III. (des Jüngeren) war die Organisation der Kanzlei die folgende. An der Spitze stand wie unter dem Vater Liutbert von Mainz als Erzkapellan. Unter ihm standen zwei Männer, Wolfherius bis zum 23. März 880, dann Arnolfus, die beide den Kanzlertitel führen und als wirkliche Kanzler anzusehen sind.¹ Andere Rekognoszenten kommen nicht vor.² Die Unterfertigungen erfolgen in der Regel wie in der letzten Zeit Ludwigs des Deutschen *ad vicem* des Erzkapellans; nur in wenigen Fällen haben die Kanzler von dem Rechte, allein in eigenem Namen zu unterfertigen, Gebrauch gemacht.³ Immerhin tritt unter Ludwig III. zuerst zu den drei uns aus den Diplomen seines Vaters bekannten Arten der Unterfertigung — der Notar *ad vicem* des Erzkapellans, der Notar *ad vicem* des Kanzlers, der Kanzler *ad vicem* des Erzkapellans — eine vierte — der Kanzler allein — hinzu.³

Ähnlich war die Ordnung der Dinge am Hofe Karlmanns von Bayern. Erzkapellan wurde der angesehenste geistliche Würdenträger des Reiches, Erzbischof Theotmar von Salzburg. Unter ihm standen ein Kanzler Baldo und ein Notar Madalwin, beide sonst unbekannt.⁴ Unter den Ingrossisten, die wir durch Schriftvergleichung unterscheiden, befanden sich sowohl Deutsche wie Italiener. Alle vier ebenerwähnten Arten der Rekognition kommen vor; am häufigsten diejenigen des Kanzlers und des Notars *ad vicem* des Erzkapellans.⁵

Andere Verhältnisse dagegen traten unter Karl III. ein, dem bei der Teilung 876 zunächst Schwaben zugefallen war, der aber im Laufe der nächsten zehn Jahre allmählich in den Besitz der gesamten karolingischen Monarchie gelangte. In seinen Anfängen schloß zwar auch er sich der Ordnung seines Vaters an, indem er, da es einen Erz-

¹ Das hatte SICKEL, BzD. 7, 27 (665), bestritten, später aber, KUia. Text S. 167 f. 174, seine Behauptung eingeschränkt. Entscheidend ist, daß beide einzeln in eigenem Namen rekognoszieren.

² Über die einzige Ausnahme, MÜHLBACHER² n. 1553, s. unten S. 433 N. 1. Durch Schriftvergleichung sind bis jetzt vier Ingrossatoren festgestellt.

³ So in MÜHLBACHER² n. 1574 (Or., vielleicht aber nur wegen Mangels an Raum, s. KUia. Text S. 175). 1563 (Abschrift). In n. 1548 ist nach *Wolfherius cano.* . . . im Original eine Lücke. Nicht ganz zutreffend ist es also, wenn SICKEL, KUia. Text S. 167, angibt, die Urkunden Ludwigs III. seien sämtlich unterfertigt *ad vicem Liutberti archicapellani*.

⁴ Vgl. SICKEL ZU KUia. Lief. VII, Taf. 12.

⁵ Daneben Notar *ad vicem* des Kanzlers zweimal in MÜHLBACHER² n. 1520. 1521 (vielleicht war damals der Erzkapellan noch nicht ernannt). Kanzler allein in MÜHLBACHER² n. 1542. 1543 (für italienische Empfänger) mit der auf den Brauch unter Ludwig II. von Italien (oben S. 390) zurückgehenden Berufung auf den königlichen Beurkundungsbefehl (*iussu regio*).

bischof in Schwaben nicht gab, den Bischof Witgar von Augsburg, früheren Kanzler Ludwigs des Deutschen, zum Erzkapellan ernannte; Kanzler wurde Liutward, ein niedrig geborener Schwabe, der bevorzugte und bald allmächtige Günstling des Königs.¹ Allein nur bis zum Spätsommer 877 wird der Name Witgars in den Urkunden genannt; seit dem Anfang des nächsten Jahres verschwindet er gänzlich daraus, und Liutward hat offenbar die alleinige Leitung der Kanzlei mit Ausschluß jedes fremden Einflusses an sich gezogen. Sämtliche Urkunden der nächsten Jahre — mit einer einzigen Ausnahme² — sind *ad vicem* Liutwards rekognosziert. Dieser, der vor dem Februar 880 zum Bischof von Vercelli ernannt wurde, wird bis zum 10. Februar 878³ Kanzler, am 24. März und 5. April dieses Jahres Erzkanzler, am 17. Juli noch einmal Kanzler, von da ab regelmäßig Erzkanzler genannt.⁴ Einige Male heißt er in den Diplomen seines Herrn, bei gleichzeitigen Schriftstellern, in einer Urkunde seines Bruders, des Bischofs von Novara, Erzkapellan;⁵ und man wird annehmen müssen, daß ihm auch dies Amt ausdrücklich verliehen ist.⁶ Ingrossisten und Rekognoszenten sind in dieser

¹ Die Rekognitionsformen in dieser Zeit sind die uns bekannten: Kanzler allein (MÜHLBACHER² n. 1580), Kanzler *ad vicem* des Erzkapellans (MÜHLBACHER² n. 1578. 1582), Notar *ad vicem* des Kanzlers (MÜHLBACHER² n. 1581). — Die Formel Notar *ad vicem* des Erzkapellans, also mit Umgehung des Kanzlers, kommt nicht vor.

² MÜHLBACHER² n. 1603: *Gaidulfus diaconus adv. Ernesti cancellarii*. Ernest rekognosziert sonst *adv. Liutwardi*; Gaidulf (gewiß ein Italiener) kommt anderweit nicht vor und hat offenbar dem ständigen Personal der Kanzlei nicht angehört. Ich erkläre den Fall einfach aus seiner Unkenntnis der von Liutward eingeführten Ordnung, Gaidulf mag den Beurkundungsbefehl durch Vermittelung Ernests empfangen und deshalb *ad vicem* Ernests rekognosziert haben: der Umstand wurde dann wohl nicht als wichtig genug angesehen, um die Ausfertigung zu kassieren und durch eine andere zu ersetzen. MÜHLBACHER hält diese Erklärung für nicht sehr wahrscheinlich; aber er erklärt diese ganz alleinstehende Rekognition überhaupt nicht. Vgl. auch SICKEL, BzD. 7, 56 (694) N. 1. — Über die Rekognition von MÜHLBACHER² n. 1713 siehe SB. der Wiener Akademie 92, 356.

³ In MÜHLBACHER² n. 1581 vom 11. Juli 877 ist mit SCHÖPFLIN *cancellarii* zu lesen; *archicancellarii* im Drucke GRANDIERS ist sicherlich nur willkürliche Änderung dieses ganz unzuverlässigen Herausgebers und hätte in die Regesten gar nicht aufgenommen werden sollen.

⁴ Später nur noch in wenigen mangelhaft überlieferten Urkunden Kanzler.

⁵ Die Belege bei MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 345; SICKEL, BzD. 7, 28 (666).

⁶ Darin stimme ich jetzt MÜHLBACHER, Reg.² S. C gegen SICKEL a. a. O. zu; wenn SICKEL dagegen anführt, daß von einer Absetzung Witgars nichts berichtet wird, so ist das bei der Beschaffenheit unserer Quellen nicht sehr befremdlich. Und wenn SICKEL weiter hervorhebt, daß er in der Mehrzahl der

Periode zahlreich. Unter jenen finden wir neben den Deutschen auch Italiener und Franzosen. Die Rekognoszenten, von denen einige nur ganz vereinzelt auftreten und dem ständigen Kanzleipersonale wohl nicht angehört haben, werden bis 882 nur als Notare bezeichnet; von da an haben einige von ihnen¹ auch den Kanzlertitel angenommen. Wahrscheinlich sind diese Männer in der Tat höher gestellt gewesen als ihre Kollegen; zwei von ihnen, Waldo und Salomon, sind zu hohen geistlichen Ämtern befördert worden; daß sie aber wirkliche Kanzler in dem Sinne, der mit diesem Titel unter den Brüdern Karls III. verbunden war, gewesen seien, ist nicht wahrscheinlich.² Die eigentliche Leitung der Kanzleigeschäfte wird Liutward schwerlich aus der Hand gegeben haben;³ es ist aber, gerade wenn das Kanzleramt vakant war, nicht sehr auffällig, daß angesehenere Notare sich den Kanzlertitel beileigten, und dagegen wird der oberste Kanzleichef nichts eingewandt haben.

Erst als im Juni 887 die allgemeine Entrüstung über die Mißregierung Karls III. den Sturz Liutwards herbeigeführt hatte, wurde die Ordnung, die unter Ludwig dem Deutschen bestanden hatte, wieder

Diplome Erzkanzler heiße und es für kaum glaublich hält, daß ihm von seinen Untergebenen der ihm zukommende „höhere“ Titel so oft vorenthalten sei, so scheint es mir durchaus nicht sicher, daß die Notare der Kanzlei noch unter Karl III. den Titel des Erzkapellans als den höheren betrachtet haben. — Übrigens mag auch Liutbert von Mainz den Titel Erzkapellan weiter geführt haben; wenigstens in einem Diplom vom Jahre 882 (MÜHLBACHER² n. 1643) wird er so genannt.

¹ Ernst (abgesehen von dem oben S. 416 N. 2 besprochenen D. MÜHLBACHER² n. 1603) in n. 1692; Waldo zuerst in n. 1642, dann in den meisten, aber nicht in allen Urkunden, die ihn nennen; Amalbert zuerst in n. 1697, dann in mehreren, aber nur in der Minderzahl der von ihm unterfertigten Diplome; Salomon zuerst in n. 1703, dann in n. 1704. 1714. 1715; Fredebold in n. 1756. 1757, aber in n. 1760 Notar.

² Anders MÜHLBACHER, Reg.² S. CIV.

³ Auch der Umstand, daß Amalbert nach dem Sturze Liutwards im Amte belassen wurde, spricht dafür, daß er nur eine subalterne Stellung eingenommen hat. Möglich wäre es, daß er nun, als Liutbert wieder an die Spitze der Kanzlei trat, zum wirklichen Kanzler ernannt worden wäre, aber es ist auch wohl denkbar, daß man in diesen wenigen und sehr erregten Monaten zu einer solchen Ernennung überhaupt nicht geschritten ist. Und daß Salomon und später Fredebold neben ihm den Kanzlertitel führten, zeigt, da zwei wirkliche Kanzler nebeneinander jedenfalls nicht anzunehmen sind, daß auf diesen Titel in dieser Zeit kein entscheidendes Gewicht zu legen ist. Die Konstruktion MÜHLBACHERS, der Waldo und Amalbert zu Kanzlern aufsteigen läßt, bei Fredebold diese Würde nicht für sicher hält und sie Salomon abspricht, scheint mir jedenfalls willkürlich zu sein.

hergestellt. Da Witgar inzwischen verstorben war, konnte Liutbert von Mainz, der Erzkapellan Ludwigs III., der auf diesen Titel wahrscheinlich nie verzichtet hatte,¹ ohne Widerspruch an die Spitze der Kapelle wie der Kanzlei gestellt werden. Es war eine Nachwirkung der bis dahin herrschend gewesenen Gewohnheit, daß er in den Rekognitionszeilen wiederholt noch Erzkanzler genannt wird; in anderen heißt er Erzkapellan, und daß er das letztere Amt innegehabt hat, darf nicht bezweifelt werden.

Jedoch nur auf kurze Zeit erfreute er sich dessen Besitzes. Mit Arnulfs Regierungsantritt wurde Bayern das Hauptland des Reiches und der fränkische Metropolit mußte dem bayrischen weichen. Beruhte Liutberts Anspruch auf den Erzkapellanat auf seiner Stellung unter Ludwig III., so hatte Theotmār von Salzburg den gleichen Anspruch wegen seiner Stellung unter Karlmann, und Karlmann war der Vater Arnulfs. So fungierte denn der Erzbischof von Salzburg während der ganzen Regierungszeit Arnulfs als Erzkapellan. Auch im übrigen ist die Kanzlei organisiert wie diejenige seines Vaters. Unter dem Erzkapellan stehen als Kanzler² bis zum 7. Dezember 892 Aspert, Diakon und seit Mitte 891 Bischof von Regensburg, dann Wiching, der vertriebene Bischof von Neutra. Unter diesen wiederum stehen zwei Notare, Ernst und Engilpero, von denen namentlich der erstere eine große Tätigkeit entfaltet hat.³ Von den unter Karlmann üblichen vier Formen der Rekognition kommt eine, die durch den Kanzler allein, nicht vor; die Nennung zweier Namen in der Rekognitionszeile und also eine Stellvertretungsunterschrift gilt unter Arnulf und seinen nächsten Nachfolgern durchaus als erforderlich. Den drei anderen Rekognitionsarten — Kanzler *ad vicem* des Erzkapellans, Notar *ad vicem* des Erzkapellans, Notar *ad vicem* des Kanzlers — begegnen wir wie unter Arnulf, so auch unter seinen Nachfolgern bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts. Von den sieben⁴ Ingrossisten, die man in den

¹ S. oben S. 416 N. 6.

² Die in Nachwirkung des Brauchs unter Karl III. bisweilen auch Erzkanzler heißen, vgl. SICKEL, BzD. 7, 34 (672 f.).

³ Beide Notare werden auch *cancellarii* genannt, Engilpero vereinzelt (in MÜHLBACHER² n. 1889, wo eine Verderbnis des Titels anzunehmen nicht geboten ist), Ernst seit 895 fast regelmäßig. Wirkliche Kanzler aber sind sie, wie in diesem Falle auch MÜHLBACHER annimmt, nicht gewesen, sondern es wirken auch dabei nur die unter Karl III. üblich gewordenen Gepflogenheiten hinsichtlich der Titulaturen nach, wie das bis ins 10. Jahrh. hinein der Fall ist.

⁴ Abgesehen von einigen nur im ersten Jahre Arnulfs und später nicht mehr begegnenden Schreibern.

Originaldiplomen Arnulfs bis jetzt unterschieden hat,¹ stammt nur einer aus der Kanzlei Karls III.; sie sind sämtlich deutscher Herkunft.

Von dem Herrschaftsgebiete Arnulfs wurde im Jahre 895 Lothringen als ein besonderes Königreich für seinen illegitimen Sohn Zwentibold abgezweigt. Da es notwendig war, für dies Reich eine besondere Kanzlei zu errichten, und da es seit der Zeit Ludwigs des Deutschen hergebracht war, an die Spitze der Kanzlei den angesehensten Kirchenfürsten zu stellen, stieß man in Lothringen auf die Schwierigkeit, daß es hier zwei Erzbischöfe gab, die Herren von Köln und Trier, die damals so gut wie später um die erste Stelle im Lande gewetteifert haben werden. Unter diesen Umständen kam man darauf, beide zu berücksichtigen. Der Erzbischof Hermann von Köln wurde zum Erzkapellan, der Erzbischof Ratbod von Trier zum Erzkanzler ernannt.² Mit der Oberleitung der Kanzleigeschäfte³ wurde aber nur der letztere betraut, so daß die enge Verbindung zwischen Kanzlei und Kapelle, die Ludwig der Deutsche 854 geschaffen hatte, hier abermals unterbrochen wurde. Vorübergehend wurde sie allerdings gegen Ende des Jahres 896 wieder hergestellt; als der König damals in einen Konflikt mit mehreren angesehenen Grafen geriet, in dessen Folge er im Anfang des nächsten Jahres einen Feldzug nach Trier unternahm, scheint auch der Erzbischof von Trier in diesen verwickelt gewesen zu sein.⁴ Sei es nun, daß er seines Amtes enthoben wurde, sei es, daß er sich selbst von den Geschäften am Hofe ganz zurückzog, sicher ist, daß sein Name aus den Rekognitionen verschwindet; und nun trat der Erzkapellan an seine Stelle; bis zum Ende des Jahres 897 wurden die Urkunden in Vertretung Hermanns von Köln unterfertigt. Aber schon im Juni

¹ SICKEL zu KUia. Lief. VII, Taf. 21. 22. Zwei von diesen Ingrossisten lassen sich mit den Notaren Engilpero und Ernst identifizieren, vgl. auch TANGL, AfU. 1, 159.

² In den Rekognitionen heißt er *archicancellarius* oder *summus cancellarius*.

³ In der Beurteilung der Kanzleiorganisation unter Zwentibold schließe ich mich jetzt der Auffassung MÜHLBACHERS, Reg.² S. C. CV, an, nachdem das Hindernis, das gegen diese Auffassung sprach — die von MÜHLBACHER früher nicht ausreichend erklärte Rekognition eines Diploms vom 25. Okt. 895 in Vertretung Hermanns von Köln —, dadurch fortgefallen ist, daß dies Diplom (MÜHLBACHER² n. 1959) als Fälschung erkannt ist. Ein leiser Zweifel bleibt freilich auch jetzt noch bestehen; woher stammt das gute Eschatokoll von n. 1959? Aus n. 1969, worauf MÜHLBACHER hinweist, kann es nicht übernommen sein.

⁴ PARISOTS Einwendungen dagegen (Le royaume de Lorraine S. 534 ff.) scheinen mir nicht zutreffend und hängen auch damit zusammen, daß er noch an die Echtheit des gefälschten Diploms MÜHLBACHER² n. 1968 glaubt.

muß der König sich mit Ratbod von Trier wieder verständigt haben,¹ und vom Anfang des Jahres 898 an erscheint er wieder als Chef der Kanzlei; Hermann mußte auf ihre Leitung verzichten. Als Rekognoszenten fungieren unter Zwentibold fünf Notare;² einen Kanzler hat es neben dem Erzkanzler zu seiner Zeit ebensowenig wie zu der Karls III. gegeben; in den Urkunden dagegen, die an Stelle Hermanns von Köln als Erzkapellans rekognosziert sind, nennt sich Egilbert, der vorher als Notar bezeichnet wird, Kanzler; für diese kurze Zeit scheint man also auch darin zu dem Gebrauch unter Arnulf zurückgekehrt zu sein, daß man einen Kanzler bestellte und ihm die Stellvertretung des Erzkapellans übertrug.³

Unter Ludwig IV. war Lothringen wieder mit dem deutschen Reiche vereinigt. Aber die Sonderstellung, die das Land in den letzten Jahren eingenommen hatte, dauerte in gewisser Beziehung fort und bewirkte, daß unter Ludwig eine eigene lothringische Kanzlei bestehen blieb. Die deutsche Kanzlei dieses Königs war der des Vaters entsprechend organisiert. Der Erzkapellanat blieb den Erzbischöfen von Salzburg. Zum Kanzler wurde Arnulfs Notar Ernst befördert, der schon unter jenem Herrscher eine bedeutende Tätigkeit entfaltet hatte;⁴ ihm folgte, als er 908 aus der Kanzlei ausschied, der Bischof Salomon von Konstanz, der Arnulfs Kapellan und kurze Zeit schon in der Kanzlei Karls III. tätig gewesen war. Als Rekognoszenten begegnen die Notare Engilpero, der aus dem Dienste Arnulfs übernommen wurde, und Odalfrid, der nach dessen Ausscheiden eintrat.⁵ Als Ingrossist tritt neben Ernst und den Notaren (Salomon hat sich am Schreibgeschäft nicht mehr beteiligt) besonders ein Schüler Ernsts hervor, der bis in die Zeit Heinrichs I. hinein eine bedeutende Wirksamkeit entfaltete; da er

¹ MÜHLBACHER² n. 1969.

² MÜLLER, Die Kanzlei Zwentibolds S. 60 ff., will drei dieser Notare eliminieren, aber sein Verfahren ist ganz willkürlich.

³ Nach der Wiederberufung Ratbods wird Egilbert nicht mehr genannt.

⁴ Daß ich Ernst jetzt mit MÜHLBACHER, Reg.² S. CV gegen SICKEL, KUia. Text S. 187 ff., und meine eigene frühere Ansicht als wirklichen Kanzler betrachte, dazu bestimmt mich nicht nur die oben S. 412 N. 2 angestellte Erwägung, sondern namentlich auch seine von MÜHLBACHER gar nicht beachtete Stellung in der lothringischen Kanzlei, s. unten. — Wenn Ernst einmal (in MÜHLBACHER² n. 1993) *notarius* heißt, so ist darauf nichts zu geben; die Urkunde ist wahrscheinlich, worauf auch die unter Ludwig IV. ungewöhnliche Namensform Hernustus hinweist, außerhalb der Kanzlei geschrieben.

⁵ Engilpero wird nur zweimal, Odalfrid nur einmal in abschriftlich überlieferten Diplomen *cancellarius* genannt; sonst und in Originalen immer heißen beide *notarius*.

unter Heinrich rekognoszieren durfte, erfahren wir, daß er Simon hieß. Die Unterfertigungen erfolgen, sowohl wenn die Notare, wie wenn die Kanzler rekognoszieren, *ad vicem* des Erzkapellans; nur zweimal hat Odalfrid an Stelle des Kanzlers Salomon rekognosziert.¹ — Die lothringische Kanzlei Ludwigs stand unter Ratbod von Trier als Erzkanzler, an dessen Stelle ausnahmslos unterfertigt wurde. Ob es in ihr gleich anfangs einen Kanzler gegeben hat, ist nicht sicher zu entscheiden; nur in einer Urkunde aus den ersten Jahren wird ein Rokognoszent, Switgar, der nicht wieder erscheint,² Kanzler genannt. Dann ist aber spätestens 907 die Geschäftsleitung auch der lothringischen Kanzlei dem ostfränkischen Kanzler Ernst übertragen worden, und unter ihm hat auch Simon als Ingrossist darin gearbeitet,³ so daß also eine vollständige Trennung der beiden Kanzleien wenigstens 907 und 908 nicht bestanden hat. Ob sie später wieder eingetreten ist, oder ob Salomon auch Einfluß auf die lothringischen Geschäfte ausgeübt hat, muß dahingestellt bleiben; von den drei Rekognoszenten, die außer Switgar und Ernst in den lothringischen Urkunden erscheinen, begegnet keiner in denen der ostfränkischen Kanzlei.

Da mit der Erhebung Konrads I. auf den Thron Lothringen sich von Deutschland trennte, um sich mit dem westfränkischen Reiche zu verbinden, fiel die besondere Kanzlei für dies Land natürlich seit 911 wieder fort.⁴ Bei Konrads Wahl⁵ war wahrscheinlich der Erzbischof von Salzburg nicht zugegen gewesen; so wurde zunächst Hatto von Mainz zum Erzkapellan ernannt, der aber im Anfang des nächsten Jahres Pilgrim von Salzburg, als dieser dem neuen König gehuldigt hatte, den Platz räumte. Kanzler blieb Salomon von Konstanz,⁶ ein-

¹ MÜHLBACHER² n. 2066. 2067.

² S. unten S. 436.

³ S. unten S. 436 N. 2.

⁴ Auch in Westfranken hat es keine besondere lothringische Kanzlei gegeben, und nur insofern ist den Ansprüchen der Erzbischöfe von Trier stattgegeben worden, als Karl der Einfältige seine lothringischen Diplome seit 913 in deren Namen rekognoszieren ließ und ihnen den Erzkanzler-titel beilegte. Im übrigen wurden auch die lothringischen Urkunden in der westfränkischen Reichskanzlei hergestellt; vgl. PARISOT, *Le royaume de Lorraine* S. 597 ff.

⁵ Für das folgende vgl. — außer SICKEL, *BzD.* 7 — auch dessen Vorreden in der Monumental-ausgabe der Diplome Konrads I., Heinrichs I., Ottos I., ferner STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrh.* (Innsbruck 1910) S. 130 ff.

⁶ Aber auch er wurde wahrscheinlich erst Anfang 912, als Schwaben den neuen König anerkannte, in seinem Amte bestätigt, vgl. meine Ausführungen in der Straßburger Rektoratsrede von 1904, Aufgaben mittelalterlicher Quellen-

ziger neben ihm rekognoszierender Notar Odalfrid (bis 912).¹ Sämtliche Urkunden sind *ad vicem* des Erzkapellans unterfertigt. Weder der Kanzler noch der Notar haben sich bei dem Geschäft der Mundierung beteiligt, sondern die Reinschrift der Urkunden — einschließlich der Unterfertigungen — lag ganz in den Händen dreier Ingrossisten, unter denen der schon genannte Simon und einer seiner Schüler zum meist hervortreten. Diese unterfertigten sogar in Abwesenheit des in der Rekognitionszeile genannten Kanzlers in dessen Namen; hatte man schon seit 876 darauf verzichtet, an dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Rekognition festzuhalten, so ging man nun² noch einen Schritt weiter und gestattete den unteren Kanzleibeamten sogar, einen Kanzler oder Notar als Rekognoszenten zu nennen, der gar nicht am Hofe anwesend war und also mit dem Beurkundungsgeschäft sich überhaupt nicht befaßt hatte. Das war natürlich nur möglich, wenn die Rekognition ihre alte Bedeutung in dieser Zeit gänzlich oder wenigstens zum Teil schon verloren hatte, und daß dies im Anfang des 10. Jahrhunderts bereits der Fall war, ist gewiß; die Tatsache hängt mit anderen Umständen zusammen, die wir erst später darlegen können.³

Da die Erhebung Heinrichs I. hauptsächlich von den Franken und Sachsen ausging, während eine Beteiligung der Bayern nicht bezeugt ist,⁴ so ging beim Beginn seiner Regierung der Erzkapellanat und die wenigstens nominelle Oberleitung der Kanzlei, wenn auch vielleicht nicht ohne Bedenken und Anstände,⁵ auf Heriger von Mainz über, dem im Dezember 927 Hiltibert im Erzbistum sowie in diesem Hofamt folgte. Lothringen wurde erst in den Jahren 923—925 für das deutsche Reich wiedergewonnen, und es bedeutete eine Konzession an die Sonderstellung, die dies Land seit den Tagen Zwentibolds einnahm, wenn man auch unter Heinrich über die für Lothringen auszustellenden Urkunden besondere Verfügungen traf. Zwar wurde keine besondere lothringische Kanzlei bestellt, wie sie unter Ludwig dem Kinde bestanden hatte, vielmehr sind auch die lothringischen Diplome

forschung S. 11 f. 26 f. Wenn Salomon einmal, in DK. I. 17, *notarius* genannt wird, so kann das nur auf ein Versehen des Schreibers zurückgehen, der auch den Namen seines Chefs hier entstellt hat.

¹ Er heißt auch jetzt überwiegend Notar, nur in DD. K. I. 1. 10 *cancelarius*.

² Zum ersten Male ist das, soviel wir bis jetzt wissen, im Jahre 914 geschehen; vgl. SICKEL, BzD. 7, 65 (703). Spätere Fälle der Art bespricht FICKER, BzU. 2, 175 ff.

³ S. unten Kap. IX.

⁴ Vgl. WAITZ, Jahrb. Heinrichs I.³ S. 38 f.

⁵ Vgl. SICKEL, BzD. 7, 69 (707).

in der allgemeinen Reichskanzlei angefertigt, aber man beließ dem Erzbischof Ruotger von Trier den Erzkanzlerstitel, den er unter Karl dem Einfältigen von Westfranken geführt hatte,¹ und ließ die lothringischen Urkunden an seiner Statt rekognoszieren. Nach seinem Tode (27. Januar 930)² wurden die nächsten lothringischen Urkunden wieder in Hiltiberts Namen unterfertigt, sei es, daß die Wiederbesetzung des Trierer Stuhles sich verzögerte, sei es, daß etwa der Erzbischof von Mainz Einspruch dagegen erhob, die Stellung Ruotgers auf dessen Nachfolger übergehen zu lassen. War das letztere der Fall, so drang er damit doch nicht auf die Dauer durch; der neue Erzbischof von Trier, Rodbert, des Königs Schwager, wird wenigstens im Jahre 935 wieder in der Rekognition genannt und nun sogar als Erzkapellan bezeichnet.

Da Salomon von Konstanz, wenn er überhaupt die Wahl Heinrichs erlebt hat, so wenig wie Pilgrim von Salzburg sich daran beteiligt haben kann, konnte keine Rede davon sein, ihm das Kanzleramt zu belassen.³ Als Rekognoszent erscheint bis zum Februar 931 der uns schon bekannte Ingrossist Simon; mit nur zwei Ausnahmen⁴ sind in dieser Zeit sämtliche Diplome Heinrichs von ihm oder in seinem Namen unterfertigt. Ob er aber wirklich in die Stellung eingetreten ist, die vor ihm Salomon unter Konrad I. eingenommen hatte, muß bezweifelt werden; denn wenn man auch in Deutschland in dieser Zeit zwischen den Titeln *notarius* und *cancellarius* keinen scharfen Unterschied gemacht hat, so ist es doch auffallend, daß Simon in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Urkunden, auch der von ihm selbst geschriebenen, nur als Notar bezeichnet wird.⁵ In noch höherem Maße aber fällt ins Gewicht, daß er mehrfach Urkunden nach dem Diktat anderer, dem Kanzleipersonal angehörender Männer ins Reine geschrieben hat;⁶ würde ich es durchaus für möglich halten, daß auch unter Heinrich I. noch die Kanzler selbst, wie früher Hebarhard und Ernst, sich am Beurkundungsgeschäft als Diktatoren oder Schreiber

¹ S. oben S. 421 N. 4.

² Vgl. WAITZ a. a. O. S. 138.

³ Gestorben ist er entweder am 5. Jan. 920 oder schon 919, vgl. WAITZ a. a. O. S. 45 N. 3; LADEWIG, Regesta epp. Constantiensium n. 340.

⁴ DD. H. I. 21. 25. Zu den von SICKEL gedruckten Urkunden kommt noch die in seiner Ausgabe übersehene für Alden-Eyck, NA. 23, 120.

⁵ *Cancellarius* heißt er nur in den DD. H. I. 6. 7. 11 und in den beiden ersten wohl nur in Nachahmung der Vorurkunden.

⁶ SICKEL läßt ihn die DD. H. I. 9. 10 nach Konzepten des SD und 13 nach einem Konzept des SE schreiben; vgl. auch STENGEL, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien S. 137 und 138 mit N. 3, wo aber die Angaben etwas abweichen.

eifrig beteiligt hätten, so ist es doch früher, wie es scheint, nie vorgekommen und auch für diese Zeit durchaus unwahrscheinlich, daß sie sich dazu herbeigelassen hätten, Konzepte zu mundieren, die von den ihnen untergeordneten Notaren herrührten. Unter diesen Umständen kann ich mich nicht entschließen, Simon als Kanzler oder auch nur als Leiter der Kanzlei zu betrachten; und wenn man nicht annehmen will, daß ein uns unbekannter, weil in den Rekognitionen nicht genannter Mann in diesen Jahren an der Spitze der Notare gestanden hat,¹ so muß man sich dazu verstehen, zuzugeben, daß es damals einen Kanzler oder Kanzleileiter unter dem Erzkapellan überhaupt nicht gegeben hat.

Im Jahre 931 schied Simon aus dem Dienste Heinrichs I.,² und nun trat als Rekognoszent Folkmar oder Poppo³ an seine Stelle, der schon 929 ein Diplom Heinrichs unterfertigt hatte⁴ und jetzt, wie wir annehmen dürfen, zum wirklichen Kanzler bestellt wurde.⁵ Poppo hat niemand neben sich rekognoszieren lassen; von den Ingrossisten, die unter ihm gedient haben, ist einer, Adalman, unter Otto I. Rekognoszent geworden.

Die Veränderungen, welche die Verfassung der Kanzlei während der Regierung Ottos I. erfahren hat, sind ungemein bedeutend gewesen. Zunächst nach dem Regierungsantritt des Königs blieb freilich ihre Organisation der des Vaters entsprechend. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier blieben Erzkapellane, beziehungsweise Erzkanzler (der ursprüngliche Unterschied beider Titel wurde nicht immer beachtet); der erstere für das Reich mit Ausnahme Lothringens, der letztere für diese Provinz. Kanzler blieb Poppo bis zum September 940, aber er

¹ Wenn, wofür manches spricht, STENGELS Vermutung a. a. O. S. 139ff. zutrifft, daß der Diktator SE mit Adeltag, dem späteren Erzbischof von Hamburg, identisch sei, so könnte man versucht sein, an ihn zu denken; aber dagegen spricht, daß er zur Zeit Ottos I. unter dem Kanzler Poppo als Notar erscheint.

² Er ist dann im Jahre 936 noch einmal am Hofe Ottos I. erschienen, (DO. I. 466), aber nicht wieder dauernd in der Kanzlei beschäftigt worden.

³ An der Identität von Folkmar und Poppo halte ich mit WAITZ a. a. O. S. 109 N. 4, gegen SICKEL, BzD. 7, 72 (710f.), fest, vgl. auch noch SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 89 N. 2; STENGEL a. a. O. S. 142 N. 5a.

⁴ DH. I. 25; daß die Urkunde zum 1. Dez. 929 einzureihen ist, hat MEYER, NA. 23, 118ff., sehr wahrscheinlich gemacht.

⁵ Wenn auch er in den Unterfertigungen von sieben Diplomen Notar und nur viermal Kanzler heißt, so mag hier die in den Rekognitionen der früheren Jahre Heinrichs herrschende Gewohnheit nachgewirkt haben. Am Schreibgeschäft hat er, soviel man erkennen kann, keinen Teil genommen; auch als Diktator ist er nicht nachweisbar.

versah sein Amt nicht ganz in derselben Weise wie unter Heinrich: hatte er von 931—936 jeden anderen Rekognoszenten ausgeschlossen, so kommen in der Zeit von 936—940 auch die Rekognitionen durch Notare, und zwar sowohl in Vertretung des Erzkapellans (936 und 937), wie in Vertretung des Kanzlers¹ (940) wieder vor. Als dann Ende 940 Poppo seines Amtes enthoben wurde (er ward bald darauf durch das Bistum Würzburg entschädigt), ging jenes auf des Königs Bruder Bruno, einen damals noch sehr jungen Prinzen, über. Man hat wohl daran gedacht, daß seine Ernennung den Zweck gehabt habe, die in der Kanzlei eingerissene Verwirrung zu beseitigen und einen geordneten Geschäftsgang herzustellen;² aber davon kann nicht die Rede sein, die Ernennung ist offenbar im Dienste derselben Politik erfolgt, durch die in den nächsten Jahren auch andere Glieder der königlichen Familie in den Besitz der einflußreichsten Ämter im Reich gelangten; und wenn man überhaupt von einer Verwirrung der Kanzleiverhältnisse unter Otto I. reden will; so ist sie gerade unter Bruno eingetreten.³ Denn während er in dem ersten Jahrzehnt seiner Amtsführung zwar die Unterfertigung durch Notare ausschloß, so daß von Ende 940—951 die Rekognition durch den Kanzler in Vertretung des Erzkapellans wieder die allein übliche wurde, war es in dieser Zeit keineswegs so klar festgestellt, in Vertretung welches [Erzkapellans rekognosziert werden sollte. Neben den Erzbischöfen von Mainz und Trier, die diese Ehre bisher genossen hatten, erhoben nämlich die von Köln und Salzburg ohne Frage auf Grund der von ihren Vorgängern früher ausgeübten Rechte Ansprüche darauf und drangen damit wenigstens zum Teile durch. Am schlechtesten war es dabei ohne Frage mit den Präensionen des Erzbischofs von Köln bestellt, der sich dafür nur auf die Regierungszeit Zwentibolds berufen konnte: er erlangte denn auch nur ganz ausnahmsweise in den Jahren 941 und 950, daß er in drei Urkunden, die seine eigene Kirchenprovinz betrafen, als Erzkapellan genannt wurde.⁴ Besser stand es mit den Ansprüchen Herolds

¹ Der dann (DO. I. 25. 33), wie in ähnlichen Fällen früherer Zeit, auch Erzkanzler genannt wird, während von den *ad vicem* des Erzkapellans rekognoszierenden Notaren nur noch Adeltag, der spätere Erzbischof von Hamburg, zweimal (DD. O. I. 1. 7) Kanzler, dreimal aber (DD. O. I. 2. 3. 6) Notar heißt.

² So GIESEBRECHT noch in der letzten Auflage der Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1⁵, 323, dessen hierauf bezügliche Darstellung überhaupt den neueren Forschungen gegenüber nicht aufrecht zu erhalten ist.

³ Wie sich das z. B. in der Datierung der Urkunden äußert, ist von SICKEL, BzD. 8, einleuchtend dargetan worden.

⁴ DD. O. I. 42. 123 (von PHILIPPI, Osnabrück. UB. 1, 74 zu n. 92, wie ich glaube zu Unrecht, angezweifelt). 124. Die Ansicht SICKELS (MG. DD. 1, 81), daß

von Salzburg, für welche die Kanzlei Praxis unter Arnulf, Ludwig IV. und Konrad I. sprach; wenigstens insoweit setzte er sie durch, daß er als Erzkapellan für Bayern anerkannt wurde; vom Juni 945 ab sind durch mehr als acht Jahre alle bayrischen Diplome des Königs in seinem Namen rekognosziert.¹ Dagegen ist das Recht des Trierers in dieser Zeit nicht unangefochten geblieben: in der Zeit vom Januar 942 bis Januar 947 verschwindet sein Name aus den Urkunden, und auch nachher sind noch zweimal am 3. und 4. August 947 lothringische Diplome im Namen Friedrichs von Mainz unterfertigt worden. Mit welchen politischen Ereignissen diese Tatsachen zusammenhängen, vermögen wir nicht zu sagen: vielleicht war Rodberts Treue in dieser Zeit nicht frei von Verdacht; wenigstens ist im Jahre 945 von Heinrich, dem Bruder des Königs, eine Anklage wegen Infidelität gegen ihn erhoben worden, die allerdings mit seiner Freisprechung endete.²

Eine Veränderung in diesen Verhältnissen trat nun aber im Herbst 951 ein. Bekanntlich verließ damals Friedrich von Mainz, der schon früher wiederholt Proben seiner Unzuverlässigkeit gegeben hatte, mit Herzog Liudolf den in Italien weilenden König und nahm an jener Saalfelder Versammlung teil, die man als die Vorbereitung der gefährlichsten Verschwörung gegen Otto betrachtete.³ Damit wird es zusammenhängen,⁴ daß seit dem Oktober 951 Bruno, während er im übrigen seine Stellung als Kanzler behielt, auch als Erzkapellan fungierte,⁵ und daß man gleichzeitig zu dem Brauche zurückkehrte, die Notare⁶ in seiner Vertretung rekognoszieren zu lassen. Damit war die

die Berücksichtigung des Kölners in diesen Urkunden „nur die Bedeutung einer Zustimmung zu den auch auf das Gebiet des Kirchenregiments hinübergreifenden Verfügungen des Königs“ gehabt habe, kann ich nicht teilen, ungeachtet der Bemerkungen MITTAGS, Erzbischof Friedrich von Mainz u. die Politik Ottos d. Gr. (Berliner Programm 1895) S. 43 N. 6. Konsens und Rekognition haben schwerlich etwas miteinander zu tun, und daß man den Konsentierenden Erzkapellan genannt hätte, kommt sonst niemals vor. Die Nennung des Kölners erklärt sich auch ohne diese Annahme durch das, was im Text geltend gemacht ist.

¹ Hängt Herolds Erhebung zum Erzkapellan für Bayern etwa mit der zwei Jahre später erfolgten Ernennung Heinrichs zum Herzog zusammen? War sie die Bedingung seiner Zustimmung dazu?

² DÜMLER, Jahrb. Ottos d. Gr. S. 143.

³ DÜMLER a. a. O. S. 200.

⁴ SICKEL, BzD. 7, 97 (735ff).

⁵ Erzkanzler heißt er nur in den von einem Italiener geschriebenen Diplomen DD. O. I. 140. 142. 144, und in DO. I. 150, dessen Rekognoszent Abraham (s. unten S. 440) sonst nicht wieder vorkommt.

⁶ Die sich in solchen Fällen zum Teil wieder als *cancellarii* bezeichnen.

Möglichkeit gegeben, die Erwähnung Friedrichs in den Urkunden zu umgehen; bis zum Oktober 952 wird er gar nicht,¹ von da ab, nachdem er inzwischen begnadigt worden war, bis zu seinem Tode (Oktober 954) nur noch vereinzelt in den Rekognitionszeilen genannt.² Als dann im Sommer 953 Bruno zum Erzbischof von Köln erhoben wurde, gab er das Kanzleramt auf, behielt aber seinen Anspruch auf den Erzkapellanat oder seinen Anteil daran. Nun konnte wieder ein Kanzler an seiner statt unterfertigen;³ man brauchte von dem Auskunftsmitglied, Notare rekognoszieren zu lassen, keinen Gebrauch mehr zu machen; und abgesehen von ganz vereinzelt Ausnahmefällen, ist man für die nächsten anderthalb Jahrhunderte nicht wieder dazu zurückgekehrt:⁴ die einzige in normalen Fällen während dieser Zeit angewandte Rekognitionsart ist die durch den Kanzler⁵ in Vertretung des Erzkanzlers, beziehungsweise Erzkapellans.

Aber die Kanzleiverfassung ließ sich noch weiter vereinfachen. Daß der Erzbischof von Salzburg 954 vom Könige abfiel, gab Veranlassung, ihn seines Hofamtes zu entsetzen; der Erzkapellanat für Bayern wurde Bruno allein übertragen.⁶ Ob auch Rodbert von Trier 953 seinen Erzkapellanat für Lothringen verloren hat, läßt sich nicht so bestimmt ausmachen; er hatte ihn, wie wir wissen, nie so ausschließlich besessen, wie Herold das gleiche Amt für Bayern, und so würde die Rekognition zweier lothringischen Urkunden von 953⁷ in Vertretung

¹ Über das gefälschte DO. I. 153 vgl. jetzt OTTENTHAL, Reg. n. 216, und die Vorbemerkung zu DK. II. 10; STENGEL a. a. O. S. 159 N. 4, 564 N. 2 scheint es günstiger zu beurteilen.

² Wenn Bruno nach 951 *ad vicem* Friedrichs oder Rodberts rekognosziert, führt er den Titel *archicappellanus* nicht, sondern nur den eines Kanzlers.

³ Den Kanzlerposten erhielt 953 der Notar Liutulf; über seine Nachfolger s. das Verzeichnis unten S. 439.

⁴ Solche Ausnahmefälle sind die unten S. 441 Z. 4 angeführte Urkunde, ferner die DD. O. II. 55. 218; vgl. SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 86.

⁵ Daß der Kanzler *notarius* genannt wird, kommt später nur noch selten vor, doch findet es sich noch einige Male unter Otto II., vgl. KEHR, Urkunden Ottos III. S. 41 N. 1, und sogar noch einmal in DO. III. 1.

⁶ In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß die bayerischen Urkunden von 954—965 nur *ad vicem* Brunos und nicht *ad vicem* Friedrichs oder Wilhelms von Mainz rekognosziert sind. — Über einen merkwürdigen Versuch, den der Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg im Jahre 1387 gemacht hat, den seit Jahrhunderten verschollenen Titel eines Erzkapellans wieder aufzunehmen, vgl. STEINHERZ, MIÖG. 10, 462f.

⁷ DD. O. I. 168. 169. Beide Urkunden verfügen zugunsten trierischer Klöster gegen den Erzbischof; das mag erklären, weshalb sie nicht *ad vicem* des letzteren rekognosziert sind. Ähnliches gilt dann auch von DO. I. 179.

Brunos noch nicht nötigen, eine Absetzung Rodberts anzunehmen, die überdies, da dieser an der Verschwörung von 953 nicht teilnahm, schwer zu erklären sein würde. Jedenfalls aber ist 956 mit Rodberts Tode der Anspruch der Trierer Erzbischöfe auf das Erzkanzleramt oder den Erzkapellanat für Lothringen erloschen; von seinen Nachfolgern hat keiner ihn wieder durchgesetzt, wenn er überhaupt erneuert wurde.

Daß nicht das gleiche geschah, als 954 Friedrich von Mainz starb, hat einen besonderen Grund; der Nachfolger Wilhelm war Ottos Sohn, den man nicht behandeln konnte wie einen Fremden. So blieben Mainz und Köln im konkurrierenden Besitz der nominellen Oberleitung der Kanzlei, beide in der Mehrzahl der Fälle den Titel Erzkapellan führend.¹ Eine Scheidung der Kompetenzen nach Territorien fand nicht statt, nur daß, wie schon bemerkt, für Bayern Bruno allein fungierte: was sonst den Ausschlag gab, den einen oder den anderen zu nennen, bleibt uns verborgen.

War es 953 wohl die Absicht gewesen, den Erzbischof von Köln allmählich zum alleinigen Erzkapellan zu machen, so geschah nun das entgegengesetzte. Als Bruno im Oktober 965 starb, setzte Wilhelm von Mainz es durch, daß dem Nachfolger im Erzbistum Köln, Folkmar, der Erzkapellanat nicht wieder verliehen wurde. So war die Einheit und Unteilbarkeit dieses Amtes hergestellt, aber zugunsten des Erzbischofs von Mainz, dem es dann — freilich in einer im Lauf der Zeit etwas abgewandelten Gestalt und unter anderem Titel — dauernd verblieb.

Indes bezogen sich die Rechte des Erzbischofs von Mainz zwar auf das ganze Deutsche Reich, aber auch nur auf dieses. Für Italien wurden wenigstens in der letzten Zeit von Ottos Regierung besondere Anordnungen getroffen. Hatten die Karolinger, die über Italien regierten, von Karl dem Großen bis Arnulf dies Land einfach als einen Teil ihrer Reiche behandelt, dessen Geschäfte von der allgemeinen Reichskanzlei mitbearbeitet wurden, so war die Verbindung, die in den

¹ SICKELS Ansicht, MG. DD. 1, 82, daß eine gewisse Unterordnung Brunos unter Wilhelm bestanden habe, kann ich nicht teilen. SEELIGER, Erzkanzler S. 226 (vgl. WAITZ, VG. 6², 364 N. 2) nimmt eine „Verschiedenheit der Stellung“ Brunos und Wilhelms an, die auf der Fortdauer tatsächlicher Beziehungen Brunos zur Kanzlei beruhe. Meine Auffassung darüber ist unten S. 449 dargelegt. — Erzkanzler heißt Bruno nur in italienischen Diplomen oder in solchen, die von LF herrühren, dem einzigen Notar der deutschen Kanzlei, der auch für die italienische Kanzlei gearbeitet hat. Dazu kommen nur ein Diplom des Lothringers Otpert (DO. I. 197), der sich hier an LF anschließt, und ein Diplom des LK (DO. I. 308).

Jahren 951 und 962 zwischen Deutschland und Italien hergestellt wurde, bekanntlich nicht ganz der gleichen rechtlichen Natur, und sie bedurfte deshalb auch besonderer Einrichtungen. Zwar 951 wurde nur insoweit die Sonderstellung Italiens berücksichtigt, daß Otto in einer Urkunde dem letzten Erzkanzler Berengars II., dem Bischof Bruning von Asti,¹ demnächst, da dessen politische Haltung wohl zweifelhaft war, dem Erzbischof Manasse von Mailand in zwei Diplomen² die Ehre erwies, sie als Erzkanzler anzuerkennen. Auch wurde jene in Vertretung Brunings unterfertigte Urkunde von einem Ingrossisten hergestellt, der den bisherigen Königen Italiens gedient hatte, und ein anderer Italiener, Wigfrid, trat sogar als ständiger Notar in den Dienst Ottos, den er auch nach Deutschland begleitete. Dabei blieb man aber auch stehen, und von der Errichtung einer eigenen italienischen Kanzlei war um so weniger die Rede, als Otto bekanntlich schon im nächsten Jahre die Regierung Italiens Berengar und Adalbert wiederum überließ. Erst im Jahre 962, als die definitive Vereinigung Italiens mit dem deutschen Reiche beschlossen war, ward die Errichtung einer besonderen Kanzlei für das südliche Königreich erforderlich. Bereits im März 962 war ein Kanzler für Italien, Liutger, ernannt:³ wir vermögen nicht zu sagen, ob er ein Wälscher war oder ob er aus Deutschland stammte. Demnächst tritt uns dann am 20. April 962⁴ — einige dazwischenliegende Diplome sind in der deutschen Kanzlei unterfertigt⁵ — auch ein italienischer Erzkanzler in der Person des Bischofs Wido von Modena, des letzten Erzkanzlers Berengars II. und Adalberts, entgegen, und vom August dieses Jahres an ist es dann fester Grundsatz, daß die italienischen Diplome, abgesehen von besonders zu erklärenden Ausnahmefällen, im Namen des italienischen Kanzlers in Vertretung des italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden. Die Rekognition durch Notare ist entsprechend dem seit 953 in Deutschland herrschenden Prinzip auch für Italien ausgeschlossen und begegnet nur in zwei Ausnahmefällen.⁶ Im Kanzleramte folgten dann auf Liutger Ambrosius und 970 Petrus, zwei Männer, deren italienische Abkunft sicher ist; und Erzkanzler wurde nach Widos Abfall im Jahre 965 Bischof Hubert von Parma, Berengars II. letzter Kanzler. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob die italienische Kanzlei den

¹ Vgl. oben S. 397 N. 4.

² DD. O. I. 138. 145.

³ DD. O. I. 238. 239.

⁴ DO. I. 242.

⁵ Sogar DO. I. 243 vom 29. Juli 962 trägt noch die Rekognition des deutschen Kanzlers *ad vicem* des italienischen Erzkanzlers.

⁶ DO. I. 239 (vgl. NA. 23, 129), das noch Brun als Erzkanzler nennt, und DO. I. 245.

Kaiser bei seiner Rückkehr nach Deutschland 965 begleitete, oder ob sie damals aufgelöst und erst 966 wieder ins Leben gerufen wurde. In der italienischen Kanzlei sind natürlich auch italienische Diktatoren und Ingrossisten beschäftigt worden; aber auch ein seither in der deutschen Kanzleiabteilung beschäftigter Beamter trat darin ein,¹ und wenigstens einer jener Italiener ist dann später auch in Deutschland tätig gewesen,² so daß also eine ganz scharfe Scheidung der beiden Kanzleien in bezug auf das niedere Beamtenpersonal wahrscheinlich von vornherein nicht stattgefunden hat.

Mit den Jahren 953 und 965 hat, wie schon bemerkt wurde, die Organisation der königlichen, beziehungsweise kaiserlichen Kanzlei die Gestalt erhalten, die ihr im wesentlichen unverändert bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts verblieben ist.³ Haben wir bis hierher die Regierung jedes einzelnen Herrschers für sich betrachten müssen, so wird das für die Folgezeit nicht nötig sein: es wird gestattet sein, den ganzen Zeitraum der nächsten anderthalb Jahrhunderte zusammenzufassen. Ehe wir aber dazu übergehen, schließen wir wiederum eine Liste der uns namentlich bekannten Kanzleibeamten aus der Zeit von Ludwig dem Deutschen bis zum Tode Ottos I. hier an.

Ludwig II. der Deutsche.

A. Bis zum Jahre 854.

- I. Kanzleivorsteher. 1. Gauzbald 830 Okt. 6—833 Mai 27. MÜHLBACHER² n. 1340. 1352. — Abt von Niederaltaich; Nov. 842 Bischof von Würzburg, gest. 20. Sept. 855; vgl. DÜMMLER, Ostfr. Reich 2², 428 f.
2. Grimald 833 Okt. 19—837 Sept. 23. MÜHLBACHER² n. 1353. 1365.⁴ — Abt von Weißenburg; später Erzkapellan, s. unten.

¹ Vgl. DO. I. 248. 249ff.

² Vgl. SICKEL, BzD. S. 34 (162) und zu DO. I. 276. 279.

³ Für kurze Zeit scheint die Einheit der Kanzlei in den ersten Jahren Ottos II. wieder hergestellt zu sein, in denen nur eine geringe Zahl von Urkunden für Italien auszufertigen war. Doch ist schon 976 wieder der Name des italienischen Erzkanzlers in den Urkunden erwähnt und seit 977 (oder 978, s. unten S. 468) auch wieder eine eigene italienische Kanzleiabteilung organisiert worden. Vgl. MIÖG. Erg. 2, 95ff. Über die Zeit Ottos III. und Heinrichs II. s. unten S. 444; über die letzte Zeit Heinrichs IV. und die Anfänge Heinrichs V. unten S. 445.

⁴ Über die Rekognition von MÜHLBACHER² n. 1371 vgl. dessen Bemerkungen, die freilich keine völlig befriedigende Erklärung der Unregelmäßigkeit geben.

3. Ratleic 840 Dez. 10—854 Mai 18. MÜHLBACHER² n. 1366. 1408. — 826 Notar Einhards, 840 Abt von Seligenstadt; stirbt 14. Juni, wahrscheinlich 854; vgl. DÜMMLER, a. a. O. 2², 431 ff.
- II. Notare. 1. Adalleod, Diakon, 830 Okt. 6—840 Dez. 14. MÜHLBACHER² n. 1340. 1369. — Wahrscheinlich früher im Kloster St. Martin zu Tours, vgl. SICKEL, KU. i. d. Schweiz S. 4.
2. Dominicus 840 Dez. 10—841 Aug. 18. MÜHLBACHER² n. 1366. 1370. — 837 im Dienste des Erzkapellans Baturich, Bischofs von Regensburg, Pez, Thesaur 1, 252 n. 80 (vgl. n. 77).¹
3. Comeatus seit 843 Okt. 31. MÜHLBACHER² n. 1373. — S. unten.
4. Reginbert, Subdiakon, seit 851 Diakon, 844 Sept. 15—852 Juni 23. MÜHLBACHER² n. 1379. 1401.
5. Hadebert, Subdiakon, 854 Mai 18. MÜHLBACHER² n. 1408.² — S. unten. Wahrscheinlich aus St. Martin von Tours, SICKEL, KU. i. d. Schweiz S. 5.

B. Seit dem Jahre 854.

- I. Erzkapellane. 1. Grimald 854 Juli 22—870 Apr. 12. MÜHLBACHER² n. 1409. 1479. — Seit 841 Abt von St. Gallen, wahrscheinlich auch von Ellwangen; stirbt 13. Juni 872; vgl. DÜMMLER, a. a. O. 2², 430 ff.; MEYER VON KNONAU, Allg. deutsche Biogr. 9, 701 ff.
2. Liutbert 870 Sept. 25—876 Juli 19. MÜHLBACHER² n. 1482. 1518. — Erzbischof von Mainz, später Erzkapellan Ludwigs III.; vgl. DÜMMLER a. a. O. 2², 438 ff.

Auch danach noch bleibende Zweifel an der Echtheit der Urkunde könnte nur die Wiederauffindung des zuletzt in russischem Privatbesitz befindlichen, seit einigen Jahren verschollenen Originals widerlegen.

¹ Faksimile einer von ihm geschriebenen Tauschurkunde zwischen Baturich und einem gewissen Maurentius bei CHROUST, Mon. palaeogr. Ser. I, Lief. 6, Taf. 4. 5. Die Urkunde ist geschrieben auf einem Pergamentblatt, das eine Königsurkunde, doch ohne Signumzeile und Datierung, enthalten zu haben scheint; die Verwendung dieses Blattes läßt also auf damalige Tätigkeit des Dominicus in der Kanzlei schließen. Da Baturich im Jahre 844 für den Priester Dominicus, dem Ludwig eine Besitzung zu Lebenbrunn schenkt, interveniert (MÜHLBACHER² n. 1379; jetzt Salzburger UB. 2, 31 n. 16), ist die Identität dieses Dominicus mit dem Notar nicht unwahrscheinlich; die Urkunde mag später mit dem Besitz an Salzburg gekommen sein.

² Die Fälschungen MÜHLBACHER² n. 1402. 1406 sind nicht zu verwerten.

- II. Kanzler. 1. Baldricus, Abt, 855 März 20—856 Jan. 20 (?). MÜHLBACHER² n. 1412. 1414. 1415.¹ — Wahrscheinlich gestorben 856 Febr. 6; vgl. DÜMMLER a. a. O. 2², 436.
2. Witgar 858 Febr. 2—861 Juli 8. MÜHLBACHER² n. 1430. 1446. — Abt von Ottobeuren nach 852; später Bischof von Augsburg und Erzkapellan Karls III.; vgl. DÜMMLER a. a. O. 2², 436 f.
3. Hebarhard 868 Febr. 4—876 Juli 19. MÜHLBACHER² n. 1467. 1518. — Vorher Notar; später vorübergehend in der Kanzlei Karls III.
- III. Notare. 1. Comeatus bis 858 Apr. 29. MÜHLBACHER² n. 1434.
2. Hadebert, Subdiakon, bis 859 Apr. 25. MÜHLBACHER² n. 1437. Schreibt noch am 1. Mai 859. MÜHLBACHER² n. 1438.
3. Liutbrand, Diakon, 858 Febr. 2—875 Nov. 25. MÜHLBACHER² n. 1430. 1516, vgl. 1517. — Erhält 875 für seine Dienste das Klösterlein Faurndau auf Lebenszeit, MÜHLBACHER² n. 1511. 1512; später Kapellan Arnulfs, MÜHLBACHER² n. 1780.
4. Walto, Subdiakon, 858 Dez. 7—861 Apr. 1. MÜHLBACHER² n. 1436. 1445. — Später Notar Karls III.
5. Hebarhard 859 Mai 1—867 Aug. 17. MÜHLBACHER² n. 1438. 1466. — Wahrscheinlich aus Kloster Weißenburg, vgl. SICKEL KU. i. d. Schweiz S. 5; wird 868 Kanzler.

Ludwig III. der Jüngere.

- I. Erzkapellan. Liutbert, Erzbischof von Mainz, 877 Jan. 4—882 Jan. 18. MÜHLBACHER² n. 1549. 1575.² — Später Erzkapellan Karls III.
- II. Kanzler. 1. Wolfher 876 Nov. 11—880 März 23. MÜHLBACHER² n. 1548. 1566. — Später Bischof von Minden, vgl. STENGEL, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien S. 84 N. 3; stirbt 886 Sept. 15; vgl. DÜMMLER a. a. O. 3², 274 N. 5.

¹ MÜHLBACHER² n. 1414. 1415 sind unecht; das Eschatokoll stammt aus echter Vorlage, doch ist das Datum nicht völlig sicher verbürgt. Denn wenn derselbe Fälscher in MÜHLBACHER² n. 1419 aus derselben Vorlage das Datum des 20. August eingesetzt hat, das sicher verkehrt ist, so kann auch das des 20. Jan. nicht als über jeden Zweifel gesichert gelten.

² MÜHLBACHER² n. 1576 vom 19. Jan. ist Fälschung SCHOTTS, vgl. WIBEL, NA. 29, 698ff.

2. Arnolf 880 Mai 3—882 Jan. 18. MÜHLBACHER² n. 1567. 1575.¹

Karlmann II. von Bayern

- I. Erzkapellan. Theotmar, Erzbischof von Salzburg; 877 Juni 28 bis 879 Aug. 11. MÜHLBACHER² n. 1522. 1547. — Später Erzkapellan Arnulfs.
- II. Kanzler. Baldo 876 Nov. 3—879 Mai 11. MÜHLBACHER² n. 1520. 1543.
- III. Notar. Madalwin 876 Nov. 3—879 Aug. 11. MÜHLBACHER² n. 1520. 1547.

Karl III.

- I. Oberste Kanzleichefs. 1. Witgar, Bischof von Augsburg, Erzkapellan 877 Apr. 15—Aug. 18. MÜHLBACHER² n. 1578. 1582. — Früher Kanzler Ludwigs des Deutschen; stirbt 887, vgl. Regino 887 (ed. KURZE S. 128).
2. Liutward, Erzkanzler und Erzkapellan, 878—887 Juni. MÜHLBACHER² n. 1585. 1750, vgl. 1751. 52. 54.² — Vorher Kanzler; seit Febr. 880 Bischof von Vercelli; abgesetzt Ende Juni oder Juli 887; stirbt 24. Juni 900.
3. Liutbert, Erzbischof von Mainz, Erzkanzler und Erzkapellan, 887 Juli 24—Sept. 21. MÜHLBACHER² n. 1755. 1759.³ — Stirbt 889 Febr. 17.

¹ Die Echtheit von MÜHLBACHER² n. 1553 mit der Rekognition *Hebarhardus cano. adv. Liutberti archicapp.*, das mit dem oben S. 430 N. 4 erwähnten Diplom MÜHLBACHER² n. 1371 eng zusammenhängt, scheint mir noch nicht hinreichend verbürgt.

² Wie der Zeitpunkt, an welchem Liutward zur Alleinherrschaft in der Kanzlei gelangte (s. oben S. 416), so ist auch der seines Sturzes nicht mit voller Gewißheit zu bestimmen. Das letzte Original, das ihn als Erzkanzler nennt, ist MÜHLBACHER² n. 1750 vom 30. Mai, das erste Original, in dem Liutbert wieder erscheint, ist n. 1755 vom 24. Juli 887. Dazwischen liegen — außer dem der Rekognition entbehrenden D. n. 1753 — drei Urkunden vom 16., 17. und 23. Juni (n. 1751. 52. 54), deren Überlieferung zwischen beiden Namen schwankt. Volle Sicherheit ist hier nicht zu gewinnen; doch ist, da auch in MÜHLBACHER² 1726, und hier ganz sicher, in der gleichen Überlieferung, die für n. 1751. 1752 vorliegt, der Name Liutwards verderbt ist, eine ähnliche Verderbnis in den drei Urkunden vom Jahre 887 sehr wahrscheinlich.

³ Die Rekognition der Fälschung MÜHLBACHER² n. 1761 muß, wenn nicht Liutwardi aus Liutberti verderbt ist, einer Urkunde aus der Zeit vor dem Sturze Liutwards entnommen sein.

- II. Kanzler. Liutward 877 Apr 15—878. MÜHLBACHER² n. 1578. 1584, vgl. 1587. — Wird oberster Kanzleichef.
- III. Notare. 1. Hernust (Ernust), Subdiakon, 877 Juli 11—885 Jan. 11. MÜHLBACHER² 1581—1692.
2. Inquirinus 878 März 24¹—887 Mai 30. MÜHLBACHER² n. 1585. 1750.
- (3. Gaidulf, Diakon, 880 März 30. MÜHLBACHER² n. 1603; wohl nicht zum ständigen Kanzleipersonal gehörig, s. oben S. 416 N. 2.)
- (4. Deusdedit 880 Dez. 21. MÜHLBACHER² n. 1606; wahrscheinlich in derselben Stellung wie Gaidulf.)
5. Waldo 880 Dez. 29—884 Juni 26. MÜHLBACHER² n. 1608. 1688. — Wird Bischof von Freising 884 vor Juni 26 (MÜHLBACHER² n. 1688) und tritt bald darauf aus der Kanzlei;² stirbt 906 Mai 18; vgl. DÜMLER a. a. O. 3², 539.
6. Amalbert 881 April 14—887 Sept. 21. MÜHLBACHER² n. 1617. 1759. — Vielleicht aus Kloster St. Gallen; vgl. MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 358.
- (7 Hebarhard 881 Mai 9. MÜHLBACHER² n. 1619. — Früher Kanzler Ludwigs des Deutschen; in der Kanzlei Karls III. wohl nur vorübergehend beschäftigt.)³
8. Segoin 884 Febr. 14—Sept. 20. MÜHLBACHER² n. 1678. 1691.
9. Salomon 885 Apr 15—Sept. 23. MÜHLBACHER² n. 1695. 1715. — Aus St. Gallen, vgl. SICKEL, KU. i. d. Schweiz S. 5; später Kanzler Ludwigs IV.
10. Angelulf 887 Febr. 10. MÜHLBACHER² n. 1744.
11. Liutfred 887 Mai 7. MÜHLBACHER² n. 1749.⁴ — Italiener, vgl. SICKEL, KU. i. d. Schweiz zu Lief. VII, Taf. 20.
12. Fredebold 887 Aug. 11—Ende Sept. MÜHLBACHER² n. 1756. 1757. 1760.
13. Albricus 887 nach Juni. MÜHLBACHER² n. 1762.

¹ Die Rekognition der Fälschung MÜHLBACHER² n. 1579 vom 22. Mai 877 wird aus einer späteren Urkunde übernommen sein.

² Über zwei spätere Urkunden mit seiner Unterfertigung vgl. MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 360 ff.

³ Über MÜHLBACHER² n. 1656 mit der Rekognition *Heuerardus not. ad vicem Liutcardi archicane.* vgl. die dort gegebenen Ausführungen.

⁴ Außerdem in der Fälschung n. 1663, deren Rekognition aus echter Vorlage stammt, deren Datierung aber unsicher ist.

Arnulf.

- I. Erzkapellan. Theotmar, Erzbischof von Salzburg, 887 Nov. 27 bis 899 Juli 2. MÜHLBACHER² n. 1766. 1955 — Später Erzkapellan Ludwigs IV.
- II. Kanzler. 1. Aspert 888 Jan. 4—892 Dez. 7. MÜHLBACHER² n. 1772. 1878. — Schon 884 im Dienste, wahrscheinlich in der Kapelle, Karls III., MIÖG. 10, 479 N. 1. Diakon von Regensburg; nach 891 Juli 14 Bischof von Regensburg; stirbt 893 März 12 (13); vgl. DÜMMLER a. a. O. 3², 482 f.
2. Wiching, Bischof von Neutra, 893 Sept. 2—899 Febr. 8. MÜHLBACHER² n. 1891. 1952. — 899 auf kurze Zeit Bischof von Passau; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 483 f.
- III. Notare. 1. Ernst 887 Nov. 27—899 Mai 1. MÜHLBACHER² n. 1766. 1954. — Wohl aus Kloster Reichenau, vgl. STENGEL a. a. O. S. 137 N. 2; bleibt Notar Ludwigs IV.¹
2. Engilpero 887 Dez. 11—899 Juli 2. MÜHLBACHER² n. 1767. 1955. — Schon 844 im Dienste Karls III., MIÖG. 10, 479 N. 1; bleibt Notar Ludwigs IV.

Zwentibold von Lothringen.

- I. Oberste Kanzleichefs. 1. Ratbod (Ratpod), Erzbischof von Trier, Erzkanzler, 895 Mai 30—896 Juli 30 und 898 Febr. 5—900 Jan. 9. MÜHLBACHER² n. 1956. 1966. 1973. 1983. — Bleibt Erzkanzler Ludwigs IV.
2. Herimann, Erzbischof von Köln, Erzkapellan, 896 Nov. 11 bis 897 Dez. 28. MÜHLBACHER² n. 1967. 1972.
- II. Kanzler. Egilbert 896 Nov. 11—897 Juli 26. MÜHLBACHER² n. 1967. 1971. — Vorher Notar.
- III. Notare. 1. Cozbert 895 Mai 30. MÜHLBACHER² n. 1956.
2. Egilbert 895 Juni 5. MÜHLBACHER² n. 1957. — Wird Ende 896 Kanzler.
3. Waldger 895 Aug. 14—899 Jan. 23. MÜHLBACHER² n. 1958. 1982.

¹ Die Frage seiner Identität mit Karls III. Notar Hernustus bedarf auch nach den Ausführungen von STENGEL a. a. O. S. 87 N. 1 noch eingehenderer Untersuchung.

4. Hunger 896 Juli 30. MÜHLBACHER² n. 1966.
 5. Franco 900 Jan. 9. MÜHLBACHER² n. 1983.

Ludwig IV. das Kind.

A. Ostfränkische Kanzlei.

- I. Erzkapellane. 1. Theotmar, Erzbischof von Salzburg, 900 Febr. 7—907 März 19.¹ MÜHLBACHER² n. 1984. 2043. — Vorher Erzkapellan Arnulfs; stirbt 907 Juli 5 oder 6; vgl. DÜMMLER a. a. O. 3², 548.
 2. Piligrim, Erzbischof von Salzburg, 907 Okt. 22—911 Juni 16. MÜHLBACHER² n. 2045. 2070. — Wird Erzkapellan Konrads I.
- II. Kanzler. 1. Ernst 900 Okt. 8—908 Okt. 5. MÜHLBACHER² n. 1989. 2054. — Vorher Notar Arnulfs. 907. 908 auch Kanzler der lothringischen Kanzlei.
 2. Salomon, Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz 909 Jan. 20—911 Juni 16. MÜHLBACHER² n. 2057. 2070. — 885 Notar, 889 Kapellan Arnulfs, seit 890 Abt und Bischof; vgl. LADEWIG, Regesta epp. Constant. 1, 24. Wird Kanzler Konrads I.
- III. Notare. 1. Engilpero 900 Febr. 7—906 Nov. 20. MÜHLBACHER² n. 1984. 2041. — Vorher Notar Arnulfs.
 2. Oudalfrid 908 Dez. 17—910 Okt. 9. MÜHLBACHER² n. 2055. 2067. — Bleibt Notar Konrads I.

B. Lothringische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. Ratbod, Erzbischof von Trier, 900 März 22—910 Okt. 15. MÜHLBACHER² n. 1985. 2068.
- II. Kanzler. 1. Switgar? 902 Sept. 10. MÜHLBACHER² n. 2001.
 2. Ernst 907 Okt. 26—908 Jan. 18. MÜHLBACHER² n. 2046. 2047.² — Auch Kanzler der ostfränkischen Kanzlei.

¹ Die Rekognition von MÜHLBACHER² n. 2044 ist nach dessen Ausführungen MÖG. 24, 431 nicht zu verwerten.

² Ernestus (nicht wie MÜHLBACHER schreibt Ernusdus) lautet der Name im Or. von n. 2046, von dessen Rekognition REUSENS in *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* II, 9, 100 ein Faksimile mitteilt (wiederholt in seinen *Éléments de paléographie* S. 144). Früher wurde hier Ernusdus oder Ernulduß gelesen, und es kann also nicht der leiseste Zweifel sein, daß auch in dem nur abschriftlich erhaltenen D. n. 2048 Ernestus statt Ernulduß einzusetzen ist.

- III. Notare. 1. Albericus 900 März 22—Okt. 31. MÜHLBACHER² n. 1985. 1992.
 2. Ruadmir (Ruadivircus) 902 Sept. 19. MÜHLBACHER² n. 2002.
 3. Theodulph 902 Okt. 9—910 Okt. 15. MÜHLBACHER² n. 2005. 2068.

Konrad I.

- I. Erzkapellane. 1. Hatto, Erzbischof von Mainz, 911 Nov. 10. DK. I. 1.
 2. Piligrim, Erzbischof von Salzburg, 912 Jan. 11—918 Sept. 12. DK. I. 2. 37. — Früher Erzkapellan Ludwigs IV. Stirbt 923 Okt. 8.
 II. Kanzler. Salomon, Bischof von Konstanz, 912 Jan. 11—918 Sept. 12. DK. I. 2. 37. — Vorher Kanzler Ludwigs IV.; stirbt 919 oder 920, s. oben S. 423 N. 3.
 III. Notar. Odalfrid 911 Nov. 10—912 Aug. 23. DK. I. 1. 10. — Vorher Notar Ludwigs IV.; wird wahrscheinlich 912 Bischof von Eichstätt; stirbt 933 Jan. 1.

Heinrich I.

- I. Erzkapellane für Deutschland.
 1. Heriger, Erzbischof von Mainz, 920 April 3—927 Okt. 18. DH. I. 1. 14. — Stirbt 927 Dez. 1.
 2. Hiltibert, Erzbischof von Mainz, 927 Dez. 27—935 Okt. 12. DH. I. 15. 41. — Später Erzkapellan Ottos I.
 II. Erzkanzler (Erzkapellane) für Lothringen.
 1. Ruotger, Erzbischof von Trier, 927 Dez. 28—929 Dez. 27. DH. I. 16. 21. — Stirbt 930 Jan. 27.
 2. Hiltibert, Erzbischof von Mainz, 930 Juni 5—931 Febr. 23. DH. I. 23. 26.
 3. Ruodbert, Erzbischof von Trier, 935 Juni 8. DH. I. 40. — Später Erzkapellan Ottos I.
 III. Kanzler. Poppo (Folmar) 931 Apr. 14—935 Okt. 12. DH. I. 28. 41. — Vorher Notar; später Kanzler Ottos I.

Da nun die Rekognition von 2046, wie gleichfalls schon REUSENS bemerkt hat, von derselben Hand wie die des D. n. 2034, d. h. also von Simon geschrieben ist, so ist es völlig sicher, daß hier ebenso wie in n. 2034 der ostfränkische Kanzler zu verstehen ist, und es ist schwer begreiflich, wie MÜHLBACHER, Reg.² S. CV. CXV, dies übersehen konnte.

- IV. Notare. 1. Simon 920 April 3—931 Febr. 23. DH. I. 1. 26, vgl. 19. — Vorher seit 906 Mai 30 Ingrossist Ludwigs IV. und Konrads I., vgl. SICKEL zu KUIA. Lief. I, Taf. 15; später noch Notar Ottos I., s. unten.
2. Valching 929 Dez. 27. DH. I. 21.
3. Folemar (Poppo) 929 Dez. 1.¹ DH. I. 25. — Wird 931 Kanzler.

Otto I.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkapellane (Erzkanzler). 1. Ruodbert, Erzbischof von Trier, 936 Aug. 8—953 April 21. DO. I. 466. 164. — Stirbt 956 Mai 19; vgl. DÜMMLER, Otto d. Gr. S. 281. Fungiert für Lothringen mit Ausnahme der Zeit von 942 Jan.—947 Jan., aber nicht ausschließlich.
2. Hiltibert, Erzbischof von Mainz, 936 Sept. 13—937 Mai 23. DO. I. 1. 8. — Stirbt 937 Mai 31; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 66. Fungiert für Sachsen, Franken und Schwaben.
3. Friderich, Erzbischof von Mainz, 937 Juni 30—953 Ende April. DO. I. 11. 165. — Stirbt 954 Okt. 25; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 240. Fungiert für Sachsen, Franken, Schwaben, bis 942 Sept. 22 auch für Bayern, von 942 Jan.—947 Jan. und 947 Aug. auch für Lothringen.
4. Wicfrid, Erzbischof von Köln, 941 Nov. 25 und 950 April 15—20. DO. I. 42. 123. 124. — Stirbt 953 Juli 9; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 220. Fungiert nur für seine Erzdiözese.
5. Herolt, Erzbischof von Salzburg 945, Juni 4—953 Dez. 10. DO. I. 67. 171. — Geblendet 955; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 248. Fungiert für Bayern.
6. Bruno, seit 953 Erzbischof von Köln, 951 Okt. 15—965 Okt. 1. DO. I. 139. 309. — Stirbt 965 Okt. 11; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 396; bis 953 zugleich Kanzler. Fungiert für Bayern seit Ende 953 ausschließlich, für das übrige Reich seit 956 konkurrierend mit Mainz.
7. Wilhelm, Erzbischof von Mainz, 956 Febr. 29—967 Okt. 15. DO. I. 176. DO. II. 14.³ — Stirbt 968 März 2; vgl. DÜMMLER a. a. O.

¹ S. oben S. 424 N. 3. — Von der Rekognition von DO. I. 437 kann nach den Erörterungen von UHLIRZ, MIÖG. Erg. 1, 373f., kein Gebrauch gemacht werden.

³ Hier wie bei der Bestimmung der Amtszeit des Kanzlers Liutulf, s. unten, müssen die Urkunden Ottos II., der bis zum Tode seines Vaters keine eigene Kanzlei hatte, einbezogen werden.

- S. 438. Fungiert bis 965 Okt. konkurrierend mit Köln für das ganze Reich mit Ausnahme Bayerns, seitdem allein für das ganze Reich.
8. Hatto, Erzbischof von Mainz, 968 Okt. 2—970 Jan. 23. DO. I. 361. 385.¹ — Stirbt 970 Jan. 17 (18); vgl. DÜMLER a. a. O. S. 472. Fungiert für das ganze Reich.
9. Ruodbert, Erzbischof von Mainz 970 Jan. 25—973 April 27. DO. I. 388.² 433. — Fungiert für das ganze Reich. Bleibt Erzkapellan Ottos II.
- II. Kanzler. 1. Poppo 936 Nov. 4—940 Sept. 15.³ DO. I. 4. 34. — Früher Kanzler Heinrichs I. Führt 940 April 7 und Juli 13 den Erzkanzlertitel; wird 941 Bischof von Würzburg; stirbt 961 Febr. 14 oder 15; vgl. DÜMLER a. a. O. S. 320.
2. Bruno 940 Sept. 25—953 April 21. DO. I. 35. 164. — Seit 951 mit dem Titel *archicappellanus* oder *archicancellarius*. Wird 953 Erzbischof von Köln und bleibt Erzkapellan s. oben.
3. Liutulf 953 Aug. 11—967 Okt. 15. DO. I. 166. DO. II. 14. — Wahrscheinlich 948 Kapellan, s. unten S. 448; 952 Notar; wird Ende 967 oder Anfang 968 Bischof von Osnabrück.
4. Poppo II. 968 Juni 29. DO. I. 358.
5. Liudiger 968 Okt. 2—970 Aug. 3. DO. I. 361. 397. Wohl nicht identisch mit dem italienischen Kanzler gleichen Namens, s. unten und vgl. SICKEL, MG. DD. 1, 86 gegen STUMPF, Wirzburger Immunitätsurkunden 1, 42.
6. Willigis 971 Dez. 1⁴—973 April 27. DO. I. 404. 433. — Bleibt Kanzler Ottos II.
- III. Notare. 1. Simon 936 Aug. 8. DO. I. 466. — Früher Notar Heinrichs I.
2. Adeltag 936 Sept. 13—937 Febr. 4. DO. I. 1. 7. Heißt *cancellarius* oder *notarius*. — Vielleicht schon unter Heinrich I.

¹ DO. I. 385 vom 23. Jan. 970 ist rekognosziert, ehe die Nachricht seines Todes der in Italien weilenden Kanzlei bekannt wurde.

² DO. I. 388, vom 25. Jan. datiert, ist jedenfalls erst später vollzogen. Ruodbert kann nicht wohl vor dem März ernannt, keinesfalls aber am 25. Jan. schon Erzkapellan gewesen sein.

³ DO. I. 37 von 941 Apr. 23 ist noch in Poppo's Amtszeit rekognosziert, aber erst später vollendet worden, vgl. BzD. 7, 81 (719).

⁴ Vielleicht schon im Sommer 971 eingetreten, vgl. OTTENTHAL, Reg. n. 531 zu DO. I. 406.

- Diktator, s. oben. S. 424 N. 1. Wird 937 Erzbischof von Bremen; stirbt 988 April 28; vgl. DÜMMLER a. a. O. S. 67; DEHIO, Bremen-Hamburg 1, 132.
- (3. Notker 940 April 7. DO. I. 25, schreibt auch DO. I. 26. — Mönch von St. Gallen; nicht zum eigentlichen Kanzleipersonal gehörig.)
4. Adalman 940 Juli 13. DO. I. 33. — Ingrossist schon unter Heinrich I. seit 932 Jan. 7.
5. Wigfrid 951 Okt. 15—952 März 12. DO. I. 139. 148. Bezeichnet sich als *cancellarius*. — Ingrossist schon 951 Okt. 9. Italiener.
6. Liutulf 952 April 29—Juni 26. DO. I. 149. 152. Bezeichnet sich stets als *cancellarius*. — Wird 953 August wirklicher Kanzler, s. oben.
7. Abraham 952 Juni 7. DO. I. 150. Ob Kanzleibeamter?¹
8. Enno 952 Juli 4. DO. I. 154.² Ob Kanzleibeamter?
9. Haolt 952 Aug. 9. DO. I. 155. Nennt sich *cancellarius*. Ob identisch mit Hoholt?
10. Otbert 952 Sept. 9—Okt. 26. DO. I. 156. 158. Nennt sich *cancellarius*. — In der Kanzlei schon seit 948 Juni 11 und bis 958 Dez. 2, vgl. DO. I. 103.³ 198.

¹ Die von v. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 6, 28f., festgestellte Tatsache, daß das von Abraham rekognoszierte DO. I. 150 von demselben Schreiber herrührt wie das auf Intervention des Bischofs Abraham von Freising für dessen Vassallen Negomir ausgestellte DO. I. 279, legt die Vermutung nahe, daß der Rekognoszent des DO. I. 150 mit dem späteren Bischof von Freising identisch ist, und daß dieser die von ihm erwirkte Urkunde für seinen Vassallen selbst geschrieben hat. Dann muß natürlich das DO. I. 279 dem Notar LE, dem SICKEL es zugewiesen hat, abgesprochen werden; könnte es ihm, wie OTTENTHAL bemerkt, überhaupt nur unter der Voraussetzung beigelegt werden, daß das DO. I. 150 eine nach 960 hergestellte Neuausfertigung wäre, so spricht gegen diese Voraussetzung, daß dies D., wie die Siegelabbildung bei JOSTES zeigt, vor Ende 956 besiegelt worden ist, da sein Siegel noch nicht den Sprung aufweist, den damals der erste Siegelstempel Ottos I. erlitten hat.

² Die Annahme STENGELS a. a. O. S. 159, daß er mit dem Schreiber und Diktator BG identisch sei, ist nicht ausreichend begründet. Die Übereinstimmung der Arenga und Publicatio von DO. I. 154, das Enno rekognosziert hat, mit dem von BG verfaßten echten Bestandteilen des DO. I. 153 verbürgt keineswegs, wie STENGEL annimmt, daß beide Diplome „zweifellos“ von dem gleichen Verfasser herrühren, sondern erklärt sich völlig ausreichend, wenn der nur einmal in der Kanzlei beschäftigte Enno das DO. I. 153 als Diktatvorlage benutzt hat.

³ Vgl. aber STENGEL a. a. O. S. 154 N. 4.

11. Hoholt 953 Jan. 1—13. DO. I. 160. 161.¹ Nennt sich *cancellarius*. — In der Kanzlei schon seit 940 Sept. 25 und bis 953 Apr. 21, vgl. DO. I. 35. 164.²

12. Tuoto 955 Dez. 12. SB. der bayr. Akademie 1893 S. 296 n 14; Archival. Zeitschrift NF. 5, 6. Nennt sich *cancellarius*.³

B. Italienische Kanzlei. Organisiert erst 962; vorher als Erzkanzler genannt Bruningus, Bischof von Asti, 951 Sept., DO. I. 136; Manasse, Erzbischof von Mailand, 951 Okt. 10—952 Febr. 15. DO. I. 138. 145.

I. Erzkanzler (Erzkapellan). 1. Wido, Bischof von Modena, 962 April 20—965 Jan 3. DO. I. 242. 274. — Abgesetzt wegen Untreue, vgl. DÜMMLER a. a. O; früher Erzkanzler Berengars II. und Adalberts.

2. Hubert, Bischof von Parma, 966 Dez. 2—973 März 28. DO. I. 334. 429. — Früher Kanzler Berengars II. und Adalberts; bleibt Erzkanzler Ottos II.

II. Kanzler. 1. Liutger 962 März 13—964 Nov. 1. DO. I. 238. 271, vgl. 272. 273.

2. Ambrosius 966 Dez. 2—970 Mai 25. DO. I. 334. 396. — Wird 970 Bischof von Bergamo; stirbt 974.

3. Petrus 971 März 1—973 März 28. DO. I. 401. 429.⁴

III. Notare. 1. Willerius 962 März 13. NA. 23, 130 (DO. I. 239). Nennt sich *cancellarius*. — In der Kanzlei noch 972, vgl. DD. O. I. 410. 413. 429.

2. Arnolfus, *presbyter*, 962 Aug. 22. DO. I. 245.

Zu den beiden Kanzleiabteilungen für Deutschland und Italien, deren Scheidung unter Otto I. wir kennen gelernt haben, kam im

¹ Die Datierung beider Urkunden ist nicht völlig gesichert.

² Wenn DO. I. 35 nicht von Hoholt, sondern von BB herrührt, wie STENGEL a. a. O. S. 149 N. 4 annimmt, würde Hoholt erst im Mai 941 (DO. I. 39) in der Kanzlei nachweisbar sein.

³ Die Datierung der Urkunde, von der wir nur einen Auszug kennen, ist einheitlich und vollkommen korrekt. Die dadurch bezeugte Reise Ottos nach Regensburg ist ohne Frage durch den Tod des Herzogs Heinrich veranlaßt und verfassungsgeschichtlich bemerkenswert, vgl. WARRZ, VG. 7, 115ff. Die von SICKEL angenommene Datierung des DO. I. 175 bedarf nun aber erneuter Untersuchung.

⁴ Ob identisch mit dem Bischof Petrus von Pavia?, s. SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 99f.

11. Jahrhundert eine dritte, die burgundische Kanzlei.¹ Unter Konrad II. zwar ist eine solche noch nicht errichtet worden; die einzige Urkunde dieses Kaisers für Burgund, die aus der Zeit nach dessen Erwerbung erhalten ist, wurde, da der Hof sich damals in Italien aufhielt, in der italienischen Kanzlei hergestellt.² Dann aber hat Heinrich III. gegen das Ende des Jahres 1041,³ als er sich zur Reise nach Burgund anschickte, auch für Burgund eine Kanzlei organisiert, die mindestens bis zum Jahre 1053 bestand, indessen nicht immer voll besetzt war, Heinrich IV. hat in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung die wenigen Urkunden für Burgund, die er auszustellen Veranlassung hatte, entweder in der deutschen oder in der italienischen Kanzlei rekognoszieren lassen⁴ und ist erst zwischen 1080 und 1082 zur Ernennung eines burgundischen Kanzlers⁵ geschritten, der bis zum September 1087 nachweisbar ist;⁶ Heinrich V. hat, so viel wir wissen, vor 1120 nur ein einziges Mal vermittelt der deutschen Kanzlei für Burgund geurkundet;⁷ von 1120—1125 hat auch er einen burgundischen Kanzler gehabt. Zu gleicher Festigkeit und Stetigkeit der Organisation wie die beiden anderen ist also die burgundische Kanzleiabteilung nie gediehen.

An der Spitze der Kanzlei für das gesamte deutsche Reich steht seit dem Jahre 965 ausschließlich der Erzbischof von Mainz. Ein einziges Mal, so viel wir sehen können, scheint die sonst selbstverständliche Verbindung zwischen dem Hofamt und dem Erzbistum in dieser Periode in Frage gestellt worden zu sein: 1031 nach dem Tode Aribos von Mainz. Am 6. April war dessen Tod erfolgt, am 30. Mai erhielt der Nachfolger Bardo die Investitur, am 29. Juni die Weihe; aber noch in den Monaten Juli und August hat ihn die Reichskanzlei nach Ausweis der Urkunden nicht als ihren Chef betrachtet, und erst seit

¹ Vor der Eroberung von Burgund haben deutsche Herrscher nur vereinzelt für burgundische Stifter geurkundet. Die betreffenden Stücke sind zumeist in der deutschen, bisweilen aber auch, wie DH. II. 353 (vgl. NA. 26, 417 N. 2), DK. II. 87, in der italienischen Kanzlei geschrieben.

² DK. II. 265.

³ Vgl. STEINDORFF, Jahrbuch Heinrichs III. 1, 343f. und unten S. 475. Basel ist nach St. 2174 zu Deutschland gerechnet; St. 2175 betreffend Moutier-Grandval vom 25. April 1040 entbehrt in der uns vorliegenden Überlieferung der Kanzlerrekognition ganz.

⁴ In der deutschen Kanzlei St. 2709. 2757. 2815; in der italienischen Kanzlei wahrscheinlich die echte Vorlage, die für St. 2788 benutzt ist.

⁵ Hermanfred von Sitten heißt Anfang 1080 in St. 2820 noch nicht *cancellarius*, wohl aber im Frühjahr 1082 in St. 2842.

⁶ Die einzige spätere Urkunde für Burgund St. 2996 entbehrt der Rekognition und ist ihrer Schrift nach in der italienischen Kanzlei entstanden.

⁷ St. 3121 (Or. in Bern).

dem 14. September 1031 ist er als solcher anerkannt worden.¹ Die Tatsache ist kaum anders als durch die Annahme erklärlich,² daß man im Rate Kaiser Konrads II. eine Zeitlang die Trennung der Oberleitung der deutschen Kanzlei von dem Erzbisum Mainz in ernstliche Erwägung gezogen hat, wenn man sich auch zuletzt nicht zu einem solchen Bruch mit dem Herkommen entschließen konnte. Als aber unter Heinrich IV. und Heinrich V. die Erzbischöfe von Mainz, Siegfried, Ruthard und Adalbert, wiederholt in einen offen feindseligen Gegensatz zu den Königen traten, war die Verbindung zwischen dem deutschen Erzkanzleramte und dem Erzstuhl von Mainz so fest geworden, daß man an die Ernennung eines anderen Oberleiters der Kanzlei gar nicht mehr dachte.³ Auch nachdem Heinrich sich nach längerem Zögern im Herbst 1077 entschlossen hatte, Siegfried als seines Amtes verlustig zu betrachten, begnügte man sich damit, seinen Namen aus den Unterfertigungen der Urkunden fortzulassen und die Kanzler zur selbständigen Rekognition zu ermächtigen, wagte aber nicht, einen anderen Erzkanzler zu ernennen. Ähnlich verfuhr man später in ähnlichen Fällen, und für wie unauflöslich man jene Verbindung — ganz unabhängig von der politischen Haltung der einzelnen Erzbischöfe — betrachtete, ergibt sich am klarsten daraus, daß in einer Urkunde vom Jahre 1110, also nach dem Tode Ruthards von Mainz und vor der Ernennung seines Nachfolgers Adalbert, die Rekognition durch den Kanzler „anstatt der Kirche von Mainz, die jetzt das Erzkanzleramt inne hat“, bewirkt wurde.⁴

Nicht dieselben Verhältnisse walten in unserer Periode in Bezug auf das Erzkanzleramt in Italien ob. Unter Otto II. und Otto III. blieb es in den Händen italienischer Bischöfe. Auf Hubert von Parma, der es schon unter Otto I. bekleidet hatte, folgte nach dessen Tode (Ende 980) Petrus von Pavia,⁵ den Otto II. kurz vor seinem Tode (Ende 983) auf den päpstlichen Stuhl erhob. Da aus den ersten fünf Jahren Ottos III. echte Urkunden für Italien nicht vorliegen, so muß

¹ Vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 1, 324; MG. DD. 4, S. XV.

² Vgl. MG. DD. 4, S. XV N. 1 über den Widerspruch SEELIGERS gegen diese Vermutung.

³ Vgl. BRESSLAU zu KUIA. Lief. IV, Taf. 22, S. 76 f.; Lief. IV, Taf. 26, S. 81.

⁴ St. 3038 (Or. in St. Gallen): *Albertus cancellarius vice Maguntinae ecclesie quae nunc archicancellaturam optinet recognovi*. Ähnlich in den Reinhardtsbrunner Fälschungen St. 3073. 3074. 3075, deren Verfasser ein echtes Diplom aus der Zeit der Mainzer Sedisvakanz mit solcher Rekognition gekannt haben muß.

⁵ Ob er identisch ist mit dem gleichnamigen Kanzler Ottos I., ist zweifelhaft, vgl. SICKEL, MIOG. Erg. 2, 99.

es dahingestellt bleiben, ob man während der Kämpfe, die in Deutschland um die Regentschaft geführt wurden, überhaupt daran gedacht hat, eine italienische Abteilung der Kanzlei zu errichten; erst aus dem Herbst 988 haben wir bestimmtere Kunde von einer solchen und finden nun den Bischof Petrus von Como als Erzkanzler, der dies Amt bis zum Tode des Kaisers behielt.¹ Daß Petrus nun aber im Jahre 1002 zu Arduin, dem von den Italienern aufgestellten Gegenkönig, überging,² ward die Veranlassung zu einer folgenreichen Neuerung. Heinrich II. sah unter diesen Umständen in seinen ersten Jahren ganz davon ab, eine eigene Kanzlei für Italien zu errichten und ließ die Urkunden auch für das südliche Königreich in der deutschen Kanzlei herstellen und beglaubigen. Erst am Ende des Jahres 1008 oder im Anfang des folgenden Jahres trat eine wenigstens zum Teil durchgeführte Trennung der beiden Abteilungen ein. Erzkapellan und Erzkanzler war damals der Erzbischof Willigis von Mainz, Kanzler aber des Königs besonderer Günstling Eberhard. Da dieser bereits im Herbst 1007 zum Bischof von Bamberg erhoben worden war, mochte es ihm auf die Dauer unmöglich geworden sein, neben der Verwaltung seiner Diözese noch die gesamten Geschäfte der Reichskanzlei zu führen. So gab er vor dem Frühjahr 1009 die Leitung der deutschen Kanzlei ab, während er für Italien Kanzler blieb, und es trat somit um diese Zeit eine abermalige Trennung der beiden Kanzleiabteilungen ein.³ Dann nach dem Tode des Erzbischofs Willigis (23. Februar 1011⁴) blieb das Erzkanzleramt für Italien, das seinem Nachfolger in Mainz, Erkanbald, nicht übertragen wurde, mehr als ein Jahr lang vakant, bis der König sich, wohl gegen Ende des Jahres 1012,⁵ entschloß, es an Eberhard von Bamberg zu verleihen und einen neuen italienischen Kanzler zu ernennen; der Entschluß zur Romfahrt, der spätestens Weihnachten 1012 zu Pöhlde definitiv gefaßt wurde, wird die Veranlassung der Maßregel gewesen sein.

Während Eberhard, solange Heinrich II. lebte, sein Amt behielt, vermochte er es unter dessen Nachfolger nicht zu behaupten; vielmehr

¹ Über die Kanzleiverhältnisse in den letzten Jahren Ottos III., in denen eine Verschmelzung beider unter einem Kanzler stehenden Kanzleiabteilungen eintrat, aber zwei Erzkanzler beibehalten wurden, s. unten S. 468 ff.

² Adalbold cap. 15; vgl. HIRSCH, Jahrb. Heinrichs II. 1, 313 N. 2; 2, 363 N. 2. 3; DD. A. 1 ff.

³ Vgl. NA. 22, 146 ff.

⁴ HIRSCH a. a. O. 2, 306.

⁵ Genauer zwischen 1012 Mai 14 und 1013 Febr., DD. H. II. 246. 254. Am wahrscheinlichsten ist es Weihnachten 1012 in Pöhlde geschehen, vgl. HIRSCH-PABST 2, 390 f.

verlieh es Konrad II. gleich zu Anfang seiner Regierung dem Erzbischof Aribo von Mainz, der somit noch einmal die höchste Würde in beiden Abteilungen der Reichskanzlei bekleidete,¹ während die Geschäfte im übrigen von zwei verschiedenen Kanzlern geführt wurden. Daß nun aber nach dem Tode Aribos, dessen Beziehungen zum Kaiser sich im Laufe der Jahre mehr und mehr verschlechtert hatten, sein Nachfolger in Mainz nicht in die gleiche Stellung einrückte, wird uns nach dem, was oben bemerkt worden ist,² nicht wundernehmen: noch vor der Weihe Bardos war es entschieden, daß das italienische Erzkanzleramt ihm nicht zufallen würde; bereits am 8. Juni 1031³ erscheint Erzbischof Pilgrim von Köln, Konrads und mehr noch der Kaiserin Gisela bevorzugter Günstling, der seit Ende 1023 auch päpstlicher Bibliothekar war,⁴ in dessen Besitz. Indem nun seine Nachfolger Herimann, Anno, Hiltolf, Sigewin und wieder Herimann sich unter Heinrich III. und Heinrich IV. in der gleichen Würde behaupteten, schien auch für das italienische Erzkanzleramt sich die gleiche Entwicklung wie für das deutsche anbahnen zu sollen; wie letzteres an den Mainzer Erzstuhl geknüpft war,⁵ so schien das erstere im Begriff, mit dem von Köln sich untrennbar zu verbinden.

Da aber trat noch eine längere Unterbrechung dieser Entwicklung ein.⁶ Aus den letzten Jahren Heinrichs IV. und den ersten seines Nachfolgers, aus der ganzen Zeit vom Oktober 1095 bis zum Oktober 1110 ist uns kein königliches Diplom für Italien erhalten; diese fünfzehn Jahre sind, solange die Verbindung zwischen Deutschland und dem südlichen Königreich eine lebendige war, der längste Zeitraum, aus dem uns jede urkundliche Kenntnis von einem Eingreifen des deutschen Herrschers in die Verhältnisse Italiens fehlt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es in dieser Zeit eine italienische Kanzlei überhaupt nicht gegeben hat,⁷ und dieser Umstand mag es Heinrich V., als er Ende 1110 auf seinem Römerzuge wieder zur Errichtung einer solchen schritt, erleichtert haben, die Ansprüche, die der Erzbischof von Köln etwa geltend machen konnte, unberücksichtigt zu lassen. Der König ernannte seinen Vertrauten, Adalbert, der schon erwählter Erzbischof von Mainz war, aber das deutsche Kanzleramt, daß er seit

¹ Vgl. MG. DD. 4, S. XIV ff.

² S. 442 f.

³ DK. II. 167, vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 1, 324, und über die zweite dort erwähnte Urkunde die Vorbemerkung zu DK. II. 168.

⁴ S. oben S. 219.

⁵ Oben S. 443.

⁶ Vgl. für das Folgende BRESSLAU, MIÖG. 6, 131 ff.

⁷ Dafür spricht insbesondere entscheidend die Rekognition von St. 3043 vom 12. Okt. 1110 für S. Ambrogio zu Mailand durch den deutschen Kanzler.

dem Regierungsantritt Heinrichs verwaltete, darum nicht aufgegeben hatte und, wie unten noch auszuführen sein wird, auch zunächst nicht aufzugeben gedachte, zum Erzkanzler für Italien. So entstand eine bisher in der Geschichte des Kanzleiwesens unerhörte Kumulation zwischen einem Kanzler- und einem Erzkanzleramte,¹ die freilich nur vorübergehend sein konnte: Adalbert mußte, wenn er die Weihe in Mainz empfangen hatte, deutscher Erzkanzler werden und gedachte ohne Zweifel, wie einst Aribo, mit dieser Würde das gleiche Amt für Italien dauernd zu verbinden.

Dazu aber kam es nicht. Im Laufe des Jahres 1112 erkalteten die Beziehungen zwischen Adalbert und dem Kaiser, und schon am 8. Oktober — noch vor dem offenen Bruche — war er seines italienischen Erzkanzleramtes entsetzt, während er als deutscher Erzkanzler noch am 16. Oktober anerkannt wurde und auch dieses Amt erst in den folgenden Wochen verlor. Nun aber zeigte sich deutlich, welcher Unterschied zwischen der deutschen und der italienischen Erzkanzlerwürde bestand. Denn während jene unbesetzt blieb und auch der Kaiser das Recht des Mainzer Erzstuhles nicht anzutasten wagte, wenn der gegenwärtige Erzbischof es auszuüben unfähig war, nahm er hinsichtlich des italienischen Amtes das Recht freier Verfügung in Anspruch und machte davon zu Gunsten Friedrichs von Köln Gebrauch. Als dann auch dieser etwa seit 1114 sich mehr und mehr von Heinrich abwandte,² ließ man zunächst mit Unterbrechungen und seit dem Anfang des Jahres 1116 dauernd seinen Namen aus den Urkunden fort und schritt im nächsten Jahre zu einer abermaligen anderweiten Vergabung des italienischen Erzkanzleramtes, das nun dem Bischof Gebhard von Trient verliehen wurde. Erst nach der Herstellung des Friedens in Deutschland und der Versöhnung mit dem Papst hat dieser sein Amt wieder an Friedrich abgeben können: die Urkunde, die Heinrich V. über das Wormser Konkordat ausstellte, ist von Friedrich von Köln als Erzkanzler unterfertigt.³

Ungleich weniger kompliziert als die Geschichte des italienischen ist die des burgundischen Erzkanzleramtes. Es ist in der Periode, mit

¹ Nur die Stellung Brunos nach 951 (s. oben S. 426 f.) bietet eine gewisse Analogie dazu.

² Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V. 3, 298 ff.

³ Der Umstand, daß die nach 1122 für Italien ausgestellten Urkunden Heinrichs V. im Namen des deutschen Kanzlers *vice* Adalberts von Mainz rekognosziert sind, beweist in Anbetracht der unten S. 486 f. auseinandersetzen Regeln, die in Bezug auf die Rekognition unter Lothar und wahrscheinlich auch schon in Heinrichs letzten Jahren gelten, nicht, daß Friedrich von Köln nach 1122 sein Erzkanzleramt wieder verloren hätte.

der wir uns jetzt beschäftigen, überhaupt nur einmal und nur vorübergehend besetzt gewesen, indem es unter Heinrich III. seit 1045¹ von dem Erzbischof Hugo von Besançon bekleidet war. Unter Heinrich IV. und Heinrich V. hat es, so viel wir wissen, einen Erzkanzler für Burgund nicht gegeben.

Die Titel, welche die Oberleiter der Kanzleien führen, haben in der Zeit, von der wir handeln, eine bemerkenswerte Veränderung erfahren. Daß für die obersten Chefs der italienischen und der burgundischen Kanzlei in dieser Periode der Titel *archicancellarius* der eigentlich offizielle war, kann nicht bezweifelt werden; heißen sie in einigen Ausnahmefällen *archicappellani*, so beruht das zumeist nur auf einer Unaufmerksamkeit der Urkundenschreiber, wie sie auch früher, schon unter Otto I., bisweilen vorgekommen war.² Umgekehrt beruht es für die erste Hälfte unserer Periode auf solchen Unregelmäßigkeiten, wenn in einer kleinen Zahl von Urkunden der Oberleiter der deutschen Kanzlei Erzkanzler genannt wird; zweifellos war sein eigentlicher Amtstitel der eines Erzkapellans. Hier aber trat unter Heinrich III. jene Veränderung ein, die zu erklären wir auf das Verhältnis zwischen Kanzlei und Kapelle, wie es sich seit dem 9. Jahrhundert entwickelt hatte, eingehen müssen. Über die Beziehungen zwischen beiden in älterer Zeit haben wir früher gesprochen.³ Sie wurden seit dem letzten Viertel des neunten Jahrhunderts noch enger als früher. Unter Arnulf finden wir den Kanzler Aspert und den Notar Engilpero als Mitglieder der Kapelle bezeichnet,⁴ und seitdem mehren sich in immer

¹ Er ist wahrscheinlich noch nicht Erzkanzler 1041 Dez. 29 (St. 2223), sicher Erzkanzler 1045 März (St. 2273). Über St. 2246 s. unten S. 475 N. 1.

² Da unter Heinrich II. Willigis, weil er Erzkapellan war, auch in italienischen Urkunden so genannt wird, so hat sich diese Gewohnheit bis in die erste Zeit Eberhards von Bamberg erhalten (vgl. DD. H. II. 254. 275. 276. 278 ff.) aber bald nach der Kaiserkrönung kommt für ihn die Bezeichnung Erzkanzler in allmählich überwiegender Gebrauch. Über den Sprachgebrauch unter Konrad II. und Heinrich III. vgl. BRESSLAU, Kanzlei Konrads II. S. 7 f.; STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 1, 345 f.

³ S. oben S. 406 ff.

⁴ Urkunden Arnulfs vom 29. Mai 888: *per Asperti custodis et cancellarii nostri interventum* und vom 1. Nov. 891: *per interventum Engilperonis capellani et notarii nostri* (MÜHLBACHER² n. 1790. 1867). Daß *custos* nicht Siegelbewahrer bedeutet, wie DÜMLER, Ostfr. Reich 3², 483, und SICKEL, KUIA. Lief. VII, Text S. 193, annehmen, hat WAITZ, VG. 6², 359 N. 4, mit Recht bemerkt. Zu den von WAITZ, VG. 3², 516 N. 2, 518 N. 2, 520 N. 1, beigebrachten Beispielen für den Gebrauch von *custos cappellanus*, *custos cappellae*, *custos palatii* (vgl. auch NA. 13. 159 n. 26) kommen noch zwei aus dem Anfang des 11. Jahrh. hinzu, s. S. 448 N. 3. Und für die Zeit Arnulfs ist besonders entscheidend die Urkunde Mühl-

zunehmendem Maße die Zeugnisse dafür, daß Mitglieder der Kapelle, die freilich als solche immer ein zahlreicheres Personal hatte als die Kanzlei, auch in der letzteren angestellt und beschäftigt wurden. Unter Otto I. z. B. liegt es sehr nahe, den Kapellan Liudolf, der 948 im Auftrage des Kaisers der Synode von Trier beiwohnte, mit dem Notar und Kanzler gleichen Namens, den wir seit 952 kennen lernen, zu identifizieren;¹ und daß des Kaisers Bruder Bruno auch der Kapelle angehörte, kann nach allem, was wir von ihm wissen, nicht bezweifelt werden; wir werden auf die Stellung, die er hier einnahm, gleich zurückzukommen haben. Unter Otto III. war Kanzler Heribert Kapellan,² und Kapellan war Bernward, der sich selbst als Schreiber am Königshofe bezeichnet. Unter Heinrich II. sind die deutschen Kanzler Gunther und Udalrich, die italienischen Kanzler Heinrich, Pilgrim, Theoderich, Hugo und der einzige Schreiber der Kanzlei, den wir mit Namen kennen, Erich von Havelberg, als Mitglieder der Kapelle nachweisbar.³ Unter Konrad II. sind außer den schon genannten noch die italienischen Kanzler Bruno und Hermann, unter Heinrich III. die deutschen Kanzler Adalger und Theoderich (II.) und die italienischen Heinrich, Gotebold und Hecilo aus der Kapelle hervorgegangen⁴ und auch in der Folgezeit bleibt die Verbindung zwischen der letzteren und der Kanzlei eine sehr enge. Um so näher mußte es liegen, wie in der Kanzlei der Erzkapellan durch den Kanzler vertreten wurde, so ihm auch in der Kapelle einen Vertreter zu bestellen, der um so mehr ihre tatsächliche Leitung übernommen haben wird, je häufiger und

BACHER² n. 1888 von 893 *interventu Rihharii custodis nostri*. Daß hier das Wort nicht Siegelbewahrer bedeutet, steht, da Rihharius nie Kanzler oder Mitglied der Kanzlei war, außer Frage.

¹ So schon DÜMLER, Otto d. Gr. S. 165 N. 5.

² Über Heribert vgl. DD. O. III. 184. 210. 248. 261. 281 (wo er sogar Erzkapellan heißt); über Bernward Vita Bernwardi cap. 51, MG. SS. 4, 779, und Ann. Hildesheim. 993. S. auch unten S. 470 N. 2.

³ Gunther und Udalrich sind schon unter Otto III. Kapellane, vgl. DD. O. III. 132. 355. Theoderich-Dietrich heißt Kapellan in DH. II. 110; Heinrich in DH. II. 287; Pilgrim in DH. II. 400; Hugo unter Konrad in DK. II. 83; Erich von Havelberg *custos cappellae* 1019, vgl. Hirsou, Jahrb. Heinrichs II. 2, 294 N. 8, und dazu NA. 20, 164. Der Walkerus *cappellae custos*, den Thietmar 7, 27 (6, 53) nennt, ist wahrscheinlich mit dem Kanzleinotar GA Heinrichs II. identisch, vgl. NA. 22, 157.

⁴ Vgl. BRESSLAU, Kanzlei Konrads II. S. 14, STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 1, 358, wo nur der Kanzler Eberhard II., den es überhaupt nicht gegeben hat, zu streichen ist. — Zu bemerken ist übrigens, daß auch bei mehreren anderen Kanzlern dieser Zeit die Zugehörigkeit zur Kapelle sehr wahrscheinlich ist, und daß es nur an ausdrücklichen Zeugnissen dafür fehlt.

länger den Erzbischof-Erzkapellan die Verwaltung der Mainzer Erzdiözese vom Hofe fern hielt. Es ist die Vermutung gestattet, hierauf schon den Titel Erzkapellan zu beziehen, den Bruno unter Otto I. seit 951 führt und der so konsequent auftritt, daß er keinesfalls als eine bloße Ehrenbezeichnung, die in der wirklichen Verfassung des Hofes keine Bedeutung gehabt hätte, betrachtet werden kann. Damals ward das Amt des Erzkapellans noch nicht oder nicht mehr als ein wirklich unteilbares angesehen, und daß Bruno damit betraut wurde, brauchte nicht zur Folge zu haben, daß der Erzbischof von Mainz von seiner Führung ausgeschlossen wurde. Dann aber seit 965 hatte man sich gewöhnt, das Amt wiederum als jeweilig nur einem Mann im Reich zuständig zu betrachten. Und deshalb hat es eine noch andere Bedeutung, wenn unter Heinrich III. der Kanzler Theoderich, der seit 1044 im Amte war, von einem zuverlässigen und gleichzeitigen Chronisten als Erzkapellan des Kaisers bezeichnet wird, und wenn nach seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst dem Schwaben Gebhard, der 1058 Kanzler Heinrichs IV. und 1060 Erzbischof von Salzburg wurde, der gleiche Titel beigelegt wurde.¹ Denn daß diesen Männern wirklich die Leitung der Kapelle übertragen, und daß diese somit von dem Erzbischof Mainz und dem damit verbundenen Erzkanzleramt für Deutschland abgelöst wurde, darf man aus der mit jenen Zeugnissen zu kombinierenden Tatsache folgern, daß seit dem Ende des Jahres 1043 unter Heinrich III. Bardo von Mainz in originalen Königsurkunden niemals mehr den früher üblichen Titel Erzkapellan, sondern nur noch den Titel Erzkanzler führt, und daß auch seine Nachfolger fast immer nur mit dem letzteren Titel bezeichnet werden.²

¹ Vgl. für Theoderich Herim. Aug. 1047, MG. SS. 5, 126, für Gebhard dessen Vita, MG. SS. 11, 25. 35 und dazu BRESSLAU, KUia., Text S. 74.

² Für diese Frage können nur Originale in Betracht genommen werden, da in Kopien und Drucken die Verwechslung von *archicapellanus* und *archicancellarius* ganz gewöhnlich ist. Die letzten Originale nun, in denen Bardo *archicapellanus* heißt, sind St. 2242. 2243. 2249 vom Juni, Juli und Nov. 1043; von dann an wird er nur noch *archicancellarius* genannt. Dasselbe gilt von seinem Nachfolger Liutpold bis zum Jahre 1053. In diesem Jahre ist ein Schreiber auf den seltsamen Einfall gekommen, die bis zum Ende des Jahres 1052 in der Kanzlei vorherrschenden Formen *vice L. archiepiscopi et archicancellarii* oder *vice L. archicancellarii et archiepiscopi* durch die Verbindung *vice L. archicancellarii et archicapellani* zu ersetzen, die in St. 2439. 2442. 2444. 2445. 2454. 2456 angewendet wird. Von da ab kommt der Titel *archicapellanus* unter Heinrich III. nicht mehr vor. Unter Heinrich IV. ist in St. 2532 *archicappellanus* aus der Vorurkunde St. 2148 übernommen. Dann bringt noch einmal ein Schreiber des Jahres 1059 Verwirrung in die Titulatur. In St. 2568

Das Amt des Chefs der Kapelle war damit wieder ein wirkliches Hofamt geworden.¹ Es war zunächst nicht notwendig, wenn auch häufig mit demjenigen des Kanzlers verbunden; auch andere Geistliche des Hofes konnten es bekleiden. Der Titel Erzkapellan kommt für seinen Inhaber seit dem Tode Heinrichs III. in Abnahme und verschwindet damit ganz aus dem offiziellen Sprachgebrauch; unter Heinrich IV. und Heinrich V., sowie unter Lothar III. und Konrad III. findet sich dafür der Titel *cappellarius* oder *capellanarius*,² der offenbar nach der Analogie des Kanzlertitels gebildet worden ist.³ Zu-

nennt er den Erzkanzler nur *archiepiscopus*, in St. 2570. 2571. 2573—2575 aber *archicappellanus*, wahrscheinlich gleichfalls unter dem Einfluß einer Vorkunde. Mit St. 2576 kehrt aber auch er zu dem kanzleimäßigen Titel *archicancellarius* zurück und von da ab herrscht dieser, soweit ich die Originaldiplome Heinrichs IV. bis jetzt kenne, ausschließlich. Entgegenstehende Angaben STUMPFs und STEINDORFFs sind, soweit ich sie nachprüfen konnte, ungenau.

¹ Der Widerspruch SEELIGERS, Erzkanzler S. 26 und bei WAITZ, VG. 6², 345 mit N. 2, scheint mir unbegründet. SEELIGER würdigt nicht genügend die Gleichzeitigkeit der Nachrichten über die Ernennung eines mit dem Erzbischof von Mainz nicht identischen Erzkapellans und der Veränderung des dem Erzbischof in den Urkunden gegebenen Titels. Und der von ihm gewünschte Beweis, daß *cappellarius* nicht bloß Nebenform für *cappellanus*, sondern Titel eines den anderen Kapellanen übergeordneten Beamten ist, wird durch die Kölner Verhältnisse ausreichend erbracht, s. unten Kapitel VIII. — Auch die Bedenken ERBENS, UL. S. 62 N. 1, scheinen mir nicht von wesentlicher Bedeutung. Denn daß unter Otto III. Willigis eine Zeitlang häufiger *archiepiscopus* als *archicapellanus* genannt wird, darf mit dem Vorgang unter Heinrich III. nicht verglichen werden. Erstens kommt neben *archiepiscopus* die andere Bezeichnung keineswegs ganz außer Gebrauch, und zweitens tritt unter Heinrich II. *archicapellanus* ganz wieder in sein Recht, während das, was unter Heinrich III. geschah, dauernd maßgebend blieb. Daß aber Heribert einmal in DO. III. 281 *archicapellanus* heißt, hat ebensowenig Bedeutung wie der gleiche Titel Hildebalds in DO. II. 218, DO. III. 294. Alle drei Stücke rühren von Männern her, die, mit dem Kanzleibrauch nicht ausreichend vertraut, den Beamten einen höheren Titel gaben, als ihnen zukam. Ähnliches ist zu allen Zeiten vorgekommen; s. unten die Bemerkungen über die Benennung der Kanzleibeamten des 14. und 15. Jahrh.

² Er ist seit dem Anfang des 12. Jahrh. auch am Hofe des Erzbischofs von Köln nachweisbar, s. unten Kap. VIII. In Halberstadt begegnet der Titel 1179—1210, UB. Hochstift Halberstadt 1, 256. 411 n. 286. 459. Viel früher, schon 1069, heißt der Kanzleichef des Erzbischofs von Bremen *archicappellarius*, Hamburg. UB. 1, 98 n. 101. Am Königshof wird zuerst der Propst Gottschalk von Aachen 1099 *capellarius* genannt, St. 2943.

³ Vgl. BRESSLAU, KUfA. Text S. 84 (wo aber die Berufung auf den von Petrus *diaconus* erfundenen Brief Lothars, MG. SS. 7, 840, zu streichen ist); GUNDLACH, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico S. 17ff., mit dessen Annahmen ich mich aber nur zum Teil einverstanden erklären kann;

meist scheint mit diesem Amte wenigstens seit dem 11. Jahrhundert die Propstei von St. Marien in Aachen verbunden gewesen zu sein, derjenigen Kirche des Reiches, die vor anderen als die Kapelle des Königs galt.¹ In welcher Weise das Amt in staufischer Zeit fortbestanden hat, ist bisher noch nicht ausreichend festgestellt worden.²

Seit 1044 ist nach dem Gesagten der Titel für die drei Erzkanzler der gleiche. Welche Befugnisse mit ihren Ämtern verbunden waren, ergibt sich nicht mit Sicherheit, Auf die Bestellung der Kanzler oder der anderen in der Kanzlei beschäftigten Beamten und auf den Verlauf der Geschäfte in der Kanzlei hat indessen keiner der drei Erzkanzler in dieser Zeit — abgesehen von einer unten zu besprechenden Episode aus der Zeit Heinrichs V. — irgend welchen für uns erkennbaren Einfluß ausgeübt.³ Ein Wechsel im Erzkanzleramt hat niemals einen solchen im übrigen Kanzleipersonal nach sich gezogen und keine der Neuerungen in der geschäftlichen Behandlung des Urkundenwesens, die in unserer Periode eingetreten sind, fällt mit einem solchen zusammen oder läßt sich irgendwie auf eine Anordnung der Erzkanzler zurückführen. In diesen Beziehungen kann nur von einer nominellen Oberleitung der Kanzleigeschäfte durch den Erzkanzler geredet werden, während ihre wirklichen Vorsteher die Kanzler waren.

Die Männer, die im 10. und 11. Jahrhundert das Kanzleramt bekleideten, gehören mit wenigen Ausnahmen den ersten Familien des Reiches an; mehrfach finden wir unter ihnen sogar Mitglieder des Herrscherhauses, so nach Bruno, dem Bruder Ottos I., den gleichnamigen Bruder Heinrichs II. und den wiederum gleichnamigen Vetter Konrads II. Fast ausnahmslos sind sie, soweit sie nicht im Amte ge-

der Titel *cappellarius* ist zwar nach der Analogie von *cancellarius* gebildet, bezeichnet aber an sich kein Kanzleiamt. GUNDLACHS spätere Bemerkung (Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 2, 239 N. 3) ist ohne Belang.

¹ Vgl. QUIX 1, 75; STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 1, 349. 350; WAITZ, VG. 6², 343; KUIA. a. a. O. — Auf den Kappellar Gottschalk folgt in der Propstei der Kanzler Adalbert, der wohl auch Chef der Kapelle war, und dann der Kappellar Arnold unter Heinrich V. Über die entsprechenden Verhältnisse unter Lothar und Konrad III. s. unten im Verzeichnis der Kanzleibeamten dieser beiden Könige.

² Erwähnt finde ich den *cappellarius* als Chef der Kapelle und zum Empfange von Lehensgebühren berechtigt noch unter Konrad IV. im Jahre 1245. BF. 4498. — Unter Friedrich I. wird der Kapellan Heribert einmal als *prepositus curie nostre* bezeichnet (QFIA. 9, 181). Er mag damals an der Spitze der Kapelle gestanden haben.

³ Worauf es sich gründet, wenn SCHUM zu KUIA. Text S. 115 schreibt, daß Willigis von Mainz geradezu über die Besetzung der Stellen in der Kanzlei verfügt habe, weiß ich nicht zu sagen.

storben sind, nachdem sie es eine Zeitlang inne hatten, an die Spitze angesehenener und reicher bischöflicher oder erzbischöflicher Diözesen gestellt worden;¹ wie der Dienst in der Kapelle überhaupt gleichsam eine Anwartschaft auf die Beförderung zu bischöflicher Würde verlieh,² so war insbesondere den jeweiligen Kanzlern eine solche Beförderung fast völlig gesichert. Nur vereinzelt ist es dagegen vorgekommen, daß Geistliche, die bereits das bischöfliche Amt bekleideten, zu Kanzlern ernannt wurden. Bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts sind in dieser Beziehung nur Johannes von Piacenza, kurze Zeit italienischer Kanzler Ottos III., und Kadeloh von Naumburg, italienischer Kanzler unter Konrad II. und Heinrich III., anzuführen; unter Heinrich IV. ist dann allerdings das italienische Kanzleramt seit 1063 nur von Bischöfen bekleidet worden, und auch sein burgundischer, sowie einer seiner deutschen Kanzler, Gebhard von Prag, trugen, als sie das Hofamt erhielten, bereits die Mitra; es entspricht diesem Brauch, wenn auch der italienische und der burgundische Kanzler Heinrichs V. Bischöfe waren. Häufiger geschah es, daß die zu Kanzlern ernannten Bischöfe ihr Hofamt noch auf einige Zeit beibehielten, sei es auf wenige Tage oder Monate, etwa bis zur Ernennung eines Nachfolgers, wie Heinrich und Hugo von Parma unter Heinrich II. und Konrad II., Burchard von Halberstadt unter Konrad II. oder Adalger von Worms unter Heinrich III., sei es auf eine längere Zeit, ja bis zu einer Reihe von Jahren, wie etwa Hildebold von Worms unter Otto II. und Otto III.,³ Heribert von Köln unter Otto III., Eberhard von Bamberg unter Heinrich II., Adalbert von Mainz unter Heinrich V. Doch sind alle diese Fälle nur Ausnahmen, und in der Regel gaben die Kanzler der Könige ihr Hofamt bei ihrer Ernennung zu Bischöfen oder Erzbischöfen sofort aus Händen.

Dagegen scheinen sehr viele unter ihnen während ihres Dienstes in der Kanzlei einträgliche Pfründen an bischöflichen Kapiteln oder anderen Kollegiatstiftern innegehabt zu haben, deren Verleihung sie

¹ Nur der italienische Kanzler Ottos II. Johannes mußte sich 982 bei seinem Rücktritt von diesem Amte zunächst mit der Ernennung zum Abt von Nonantola begnügen und ist erst später Erzbischof von Piacenza geworden.

² Vgl. Warrz, VG. 7, 290f.

³ Insbesondere Otto III. scheint geradezu Wert darauf gelegt zu haben, daß seine Kanzler vornehme Kirchenämter inne hatten. Wie er 991 seinen Lehrer Johannes, Erzbischof von Piacenza, früher italienischen Kanzler seines Vaters, noch einmal zu diesem Amte berief, so ernannte er 999 seinen Günstling Heribert, der seit 994 italienischer und seit 999 auch deutscher Kanzler war, zum Erzbischof von Köln, ohne ihm zum Rücktritt aus der Kanzlei, deren gesamte Leitung Heribert noch einmal in seiner Hand vereinigte, zu veranlassen.

gewiß der königlichen, einem Befehl gleichkommenden Verwendung zu danken hatten. Daß die Propstei von St. Marien zu Aachen in einer Art von dauernder Verbindung mit der Kapelle und dadurch zeitweise mit der Kanzlei stand, haben wir schon erwähnt;¹ ebenso soll nach späterer Überlieferung die Propstei von St. Servatius zu Maastricht dauernd mit dem deutschen Kanzleramt vereinigt gewesen sein, was vielleicht auf eine Anordnung Heinrichs IV. zurückgeht.² Aber auch andere derartige Ämter finden sich sehr häufig im Besitz der Kanzler,³ und offenbar haben sie einen Hauptteil ihrer Einkünfte eben aus solchen Pfründen bezogen. Ob ihnen daneben ein Anteil an den Kanzleigebühren, die wir gewiß auch für diese Periode annehmen dürfen, zustand, müssen wir dahingestellt sein lassen, da es an ausdrücklichen Zeugnissen über die Entrichtung und Verwendung solcher Gebühren fehlt.

¹ S. oben S. 451. In einem Formular der Baumgartenberger Handschrift (ed. BÄRWALD S. 338 n. 39) bestätigt der König einer Kirche, *que est capella nostre regie magnificencie specialis, ad quam nostre cancellarie officium a longe retroactis temporibus est annexum*, ihre Privilegien. Welche Kirche hier gemeint ist, scheint bisher nicht ermittelt zu sein.

² In der freilich gefälschten, aber (vgl. WAITZ, VG. 6², 356) doch wohl auf zuverlässige Tradition zurückgehenden Urkunde Heinrichs IV., St. 2886, wird dies geradezu als Anordnung des Königs bezeichnet: *donum vero prepositurae eiusdem ecclesie nulli concessimus nisi ei quem regia et imperatoria manus in curia et capella sua* (man beachte auch dies Zeugnis für die Verbindung von Kanzlei und Kapelle) *cancellarium suum ordinavit*. Der erste Kanzler, den ich als Propst von St. Servatius nachweisen kann, ist Adalbert unter Heinrich V., St. 3034. 3215; vgl. für die Zeit Konrads III. St. 3395. 3512, für die Friedrichs I., St. 4063 und dazu VARRENTAPP, Christian I. von Mainz S. 106 ff. Wenn im 13. Jahrhundert Propstei und Kanzleramt nicht mehr verbunden sind, so ist der Grund wohl der, daß jetzt die Kanzler meist Bischöfe waren.

³ Nur ein paar Beispiele: Heribert, Kanzler Ottos III., war Dompropst in Worms; Pilgrim unter Heinrich II. Dompropst von Bamberg; Herimann unter Konrad II. Erzdiakon von Köln. Unter Heinrich III. waren Eberhard Domherr zu Augsburg, Theoderich (II.) Domherr zu Konstanz und — als Erzkapellan (s. oben S. 449 N. 1). — Propst von St. Marien zu Aachen, Winither Domherr zu Würzburg, Adalbert Dompropst von Halberstadt, Hunfried Domherr von Straßburg, Gotebold Domherr zu Eichstädt und Propst von Speyer, Hecilo Propst von St. Simon und Judas zu Goslar, Gunther Domherr zu Bamberg und Propst von Goslar. Unter Heinrich IV. erwähne ich Friedrich Dompropst von Magdeburg, Pibo Domherrn zu Halberstadt, Adalbero Domherrn von Metz, Erlung Domherrn von Bamberg; unter Heinrich V. Adalbert Propst von St. Cyriacus zu Neuhausen, St. Servatius zu Maastricht, St. Marien zu Aachen. Auch im späteren 12. Jahrh. steht es nicht anders.

In der ganzen hier zu behandelnden Periode ebenso wie in der Folgezeit gehören die Kanzler zu den angesehensten und einflußreichsten Beamten des Reichs. Durch ihre Hände geht nicht bloß die formale Erledigung der Geschäfte, sondern auch für die materielle Entscheidung der vor den König gebrachten Angelegenheiten fällt ihre Stimme oft entscheidend ins Gewicht. In Rat und Gericht, im Kriege und im Frieden, bei diplomatischen und finanziellen Fragen bedient sich der König ihrer Mitwirkung und ihrer Hilfe.¹ In mannigfachen Bezeichnungen, die ihnen gegeben werden, kommt diese ihre Stellung zum Ausdruck. Schon Otto II. nennt seinen italienischen Kanzler Johannes *inter aulicos . . . archimandritem et conscretalem*;² unter Otto III. heißt der Kanzler Heribert, der beiden Kanzleiabteilungen vorstand, *logotheta* oder *archilogotheta* des Kaisers,³ und sein Biograph nennt ihn den ersten unter dessen Geheimräten;⁴ ähnlich wird 1022 Dietrich, italienischer Kanzler Heinrichs II., bezeichnet,⁵ und als 1032 Burchard zum Kanzler Konrads II. ernannt wurde, wird geradezu gesagt, er sei an den Hof berufen worden, um der Berater des Reiches zu werden.⁶ Es entspricht dieser Bedeutung der Reichskanzler, wenn einem von ihnen, Wibert, 1060 in den Akten einer Synode Nikolaus' II. das Prädikat *serenissimus*

¹ Vgl. WAITZ, VG. 6² 357 ff. Diese Tätigkeit der Kanzler als königlicher Vertrauensmänner ist hier nur kurz zu berühren, und es wird deshalb genügen, darauf hinzuweisen, daß vorzugsweise die Beamten der italienischen Kanzlei, namentlich die Kanzler, zu königlichen *missi* in Italien ernannt zu werden pflegten. Vgl. FICKER, It. Forsch. 1, 323 ff.; 3, 415, und dagegen BRESSLAU, Kanzlei S. 20; GGA. 1871 S. 931; HIRSCH-BRESSLAU, Jahrb. Heinrichs II. 3, 119 N. 1.

² DO. II. 283. Man vgl. damit den Titel *proto a secretis*, den sich derselbe Mann in DO. III. 69 beilegt und dazu SICKEL, MIÖG. 12, 228 f.

³ Vgl. über diesen Titel BLOCH, NA. 22, 84 ff. Seine ursprüngliche Bedeutung hat neuerdings SEMENOV, Byzantin. Zeitschr. 19, 440 ff., aufgeklärt. Aus einer von ihm angeführten Stelle aus Codinus ergibt sich, daß es dem byzantinischen Großlogotheten oblag, die Briefe der Kaiser an ausländische Fürsten zu redigieren, woraus sich die Übertragung des Titels auf den Kanzler Ottos III. leicht erklärt.

⁴ Vita Herib. cap. 4. Vgl. Fundat. Brunvil. cap. 11: *cuius tota imperialis curia parebat consilio* (Archiv der Gesellsch. 12, 164).

⁵ Placitum zu Penne, GATTOLA, Hist. Casinens. 1, 77. Im Text heißt Dietrich *cancellarius et summo consiliarius domni imperatoris* (so auch in DD. H. II. 465. 467); er unterschreibt als *secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta Italicus*. Ebenso heißt Otto von Bamberg als Kanzler Heinrichs V. *secretalis intimus*, Ebbo, Vita Ottonis 1, 3.

⁶ Gesta epp. Halberst. MG. SS. 23, 94: *regni consiliator futurus ad curiam imperialem creatur*; vgl. über seine Intervention in einem Hochverratsprozesse Jahrb. Konrads II. 2, 131.

beigelegt wird;¹ es ist derselbe Mann, von dem Bonizo sagt, daß ihm die Kaiserin-Regentin bei seiner Ernennung zum Kanzler die ganze Verwaltung Italiens übertragen habe.² So darf es uns nicht wundernehmen, daß gegen das Ende der hier zu behandelnden Periode, als der Reichsfürstenstand sich immer schärfer und bestimmter abschließt, der Kanzler ihm kraft seines Amtes angehört und daß er den gleichen Rang auch während des ganzen zwölften Jahrhunderts behauptet.³ Der erste Kanzler, der ihn nachweislich innegehabt hat, ist Adalbert, später Erzbischof von Mainz unter Heinrich V., und es ist nicht unmöglich, daß erst er diese Stellung erworben hat. Gerade er wird wiederholt als der berühmteste und mächtigste aller Kanzler des Reiches bezeichnet,⁴ und Heinrich V. selbst redet in jenem berühmten Manifest, das er nach Adalberts Abfall erließ, von seiner Bedeutung und seinem Einfluß in fast überschwänglichen Ausdrücken.⁵

Indem aber so die Reichskanzler in gewissem Sinne als die ersten Minister des Königs angesehen werden dürfen, ergibt sich von selbst, daß sie für die formalen Bureaugeschäfte der Kanzlei nur wenig Zeit behalten haben werden. Es ist eine früher weit verbreitete, durch die neuesten Forschungen aber als ganz irrig erwiesene Meinung⁶ gewesen, daß alle Wandlungen, welche die inneren und äußeren Merkmale der Urkunden, ihre graphische Ausstattung, ihre Besiegelung, ihre formel-

¹ ZACCARIA, Della badia di Leno S. 104.

² BONIZO 6, MG. Libelli de lite 1, 593: *haec in primordio regni sui omnes . . . Italici regni curas cuidam Guiberto commisit Parmensi . . . eumque cancellarium appellavit.*

³ FICKER, Vom Reichsfürstenstande S. 71f. Schon in St. 3213. 3022 wird der Kanzler unter den *principes* aufgeführt, allerdings beide Male an letzter Stelle, vgl. FICKER a. a. O.

⁴ Ann. Hildesh. 1111: *omnium cancellariorum qui ante eum fuerunt in aula regia celeberrimus*; Ann. Ottenbur. 1112: *summus et famosissimus cancellarius*; Gesta abb. S. Trudonis 7, 15: *famosus et famosissime potens in curia imperatoris.*

⁵ GIESEBRECHT 3, 1253: *maxima siquidem circa illum nostra familiaris familiaritas universum sibi subiecit regnum praeter quod nomen et imperii nostri sola et singularis denegarit dignitas. Totum cum illo, nil sine illo disposuimus. Secretorum regni conscius, nullius consilii inscius. Totam sibi curiam, omnem subiecit militiam. Non modo nobis secundum verum dimidium animi nostri fecimus.*

⁶ Sie zieht sich insbesondere noch durch alle Arbeiten von K. STUMPF-BRENTANO hindurch, dessen großes Werk „Die Reichskanzler“ bestimmt war, diese These zu erweisen, aber schon deshalb unvollendet bleiben mußte, weil sie nicht zu erweisen war.

mäßige Fassung im Laufe der Zeit erfahren haben, ja daß die mehr oder minder vollkommene oder mangelhafte Ausstattung einer einzelnen Urkunde Schuld oder Verdienst der Reichskanzler gewesen seien. Wir wissen jetzt, daß die Reichskanzler nur in verschwindend seltenen Ausnahmefällen an der graphischen Herstellung der Urkunden persönlich Anteil genommen haben;¹ wir können auch nur selten irgend eine der Veränderungen, die sich im Urkundenwesen vollzogen und die wir später näher kennen lernen werden, auf die unmittelbare Initiative der Kanzler zurückführen. Sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach — auch die uns aus direkten Zeugnissen bekannte Praxis der späteren Jahrhunderte läßt darauf schließen — die sachliche Entscheidung über die Gesuche derjenigen, welche eine Urkunde zu erwirken wünschten, vorbereitet und beeinflußt haben; sie mögen es dann auch gewesen sein, welche die Direktiven für die Herstellung der Diplome nach dem Beurkundungsbefehl des Herrschers gaben; aber damit hört im allgemeinen auch ihr Eingreifen in das Beurkundungsgeschäft auf. Um Fassung und Form, Diktat und Schrift der Urkunden haben sich die Kanzler offenbar und zweifelsohne nur wenig gekümmert; für das, was hier einschlägt, haben wir fast durchweg die Unterbeamten der Kanzlei verantwortlich zu machen und in deren Laune, Willkür, oder individueller Gewohnheit, in ihrer Bildung oder ihrem Bildungsmangel, in ihrer Sorgfalt und Akribie oder ihrer Nachlässigkeit und Ungenauigkeit die Ursachen fast aller der wechselnden Erscheinungen zu erblicken, denen wir im Urkundenwesen dieser Jahrhunderte begegnen.

Die Namen und die amtlichen Titel dieser Unterbeamten der Kanzlei sind uns im 10. und 11. Jahrhundert nur in den seltensten Fällen bekannt. Unter Otto I. lernen wir den Namen eines 953 in

¹ Nur von einem Kanzler läßt sich seit der Mitte des 10. Jahrh. mit großer Wahrscheinlichkeit sagen, daß er persönlich eine Korrektur in einer Urkunde vorgenommen hat: es betrifft dies Adalger unter Heinrich III., von dem auch feststeht, daß er vor seiner Ernennung zum Kanzler eine Urkunde ganz mündigt hat. Vgl. KUiA. zu Lief. II, Taf. 8. Außerdem ist es möglich, daß unter Otto I., Otto II. und Otto III. die Kanzler Petrus, Gerbert und Adelbert, und wahrscheinlich, daß der Kanzler Heribert sich vereinzelt am Schreibgeschäft beteiligt haben; vgl. MIÖG. Erg. 2, 103. 555f.; Vorbemerkung zu DO. III. 53; MIÖG. 13, 577ff. Für die auf Heribert bezügliche Hypothese ERBENS spricht insbesondere die große Ähnlichkeit zwischen der Schrift der ihm von ERBEN zugesprochenen Diplome und der Schrift einiger Worte, die Heribert seiner Subskription in dem Frankfurter Synodalprotokoll DH. II. 143 eigenhändig hinzugefügt hat. Auch unter Arduin ist vielleicht noch ähnliches vorgekommen, vgl. DD. 3, 698.

die Kanzlei eingetretenen Ingrossisten Adalbert aus einer früher von ihm zum Teil geschriebenen und unterzeichneten Urkunde des Erzbischofs von Köln kennen.¹ Unter Otto II. finden wir 976 einen kaiserlichen Notar Herward, der zugleich Schullehrer in Aschaffenburg war.² Unter Otto III., Heinrich II. und Konrad II. ist der Bischof Leo von Vercelli als Verfasser mehrerer wichtiger Urkunden sicher nachweisbar.³ Unter Heinrich II. hat der Bischof Erich von Havelberg, der, aus seinem Bistum vertrieben, in der königlichen Kapelle Anstellung gefunden hatte, eine Anzahl von Urkunden verfaßt und geschrieben.⁴ Unter Heinrich III. können wir in einer Urkunde die Handschrift des Kapellans Adalger erkennen, der später Kanzler und Bischof von Worms wurde.⁵ Unter Heinrich IV. nennt sich in einem Diplom vom Jahre 1095 ein Raginaldus als Schreiber, indem er sich als *subcancellarius* des Kaisers bezeichnet, und derselbe Mann hat mit demselben Titel eine Urkunde des Bischofs Milo von Padua unterschrieben;⁶ Unter Heinrich V. finden wir unter später näher zu erörternden Umständen den Kappellar Arnold, Propst von Aachen, als Rekognoszenten einer Anzahl von Urkunden,⁷ und ein Diplom vom Jahr 1122 nennt einen *Henricus notarius imperatoris* unter den Zeugen.⁸ Mit diesen wenigen Notizen ist alles erschöpft, was über einzelne namentlich bekannte Männer aus dem subalternen Personal der Kanzlei vor dem Jahre 1125 mit Sicherheit festgestellt werden kann;⁹ und im übrigen

¹ KUiA., Text S. 205 f.; vgl. BRESSLAU, NA. 25, 664 ff.; STENGEL a. a. O. S. 163 ff.

² GUDEN, Cod. dipl. 1, 352, s. unten S. 468.

³ Vgl. BLOCH, NA. 22, 59 ff.; BRESSLAU, NA. 34, 78 Anmerkung und MG. DD. 4, 41.

⁴ S. oben S. 448 und unten S. 471.

⁵ BRESSLAU, KUiA. zu Lief. II, Taf. 8. Außerdem mag ein Schreiber seinen Namen auf der Rückseite von DH. II. 482 verzeichnet haben. Vgl. die Vorbemerkung dazu und zu DH. II. 82.

⁶ BRESSLAU, MIÖG. 6, 131 N. 2.; NA. 19, 683 ff. Rainald mag in dieser Zeit, in der die Kanzler sich kaum dauernd an dem vereinsamten kaiserlichen Hofe aufhielten, der eigentliche Leiter der Kanzleigeschäfte gewesen sein.

⁷ S. unten S. 480 f. 484.

⁸ St. 3174.

⁹ In einigen anderen Fällen sind Vermutungen mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit gestattet. So ist der Schreiber LI unter Otto I. und seinen Nachfolgern vielleicht mit dem Magdeburger Schullehrer Ekkehard dem Roten identisch (vgl. UHLIRZ, Gesch. des Erzbist. Magdeburg S. 81; STENGEL a. a. O. S. 196), der Schreiber BA unter Heinrich II. mit dem Bischof Adalbold von Utrecht (vgl. BLOCH, NA. 23, 158), der Schreiber GA unter Heinrich II. mit dem Trierer Kleriker Walker (vgl. BRESSLAU, NA. 22, 156 f.), der Schreiber Adalbero C unter Heinrich IV. (der wohl in Zukunft Adalbero B zu benennen sein wird) mit dem Kapellar und Propst von Aachen Gottschalk.

sind wir darauf angewiesen, diejenigen Kanzleibeamten, die wir durch Schrift- und Stilvergleichung unterscheiden lernen, in der früher angegebenen Weise mit Chiffren zu bezeichnen.

Ob diese Kanzleibeamten vom König oder vom Kanzler ernannt sind, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Während nicht selten einzelne von ihnen aus der Amtszeit eines Kanzlers in die eines anderen übergehen und ihre Handschrift sich eine lange Reihe von Jahren in den Urkunden verfolgen läßt, erreicht die Tätigkeit anderer mit dem Ausscheiden eines Kanzlers ein Ende, und bisweilen ist mit einem Wechsel im Kanzleramt auch ein durchgreifender Wechsel des subalternen Personals verbunden gewesen. Einzelne von ihnen haben wohl einen zum Bischof oder Erzbischof ernannten Kanzler in seine Diözese begleitet;¹ unter Heinrich III. scheint ein Notar des Kanzlers Eberhard diesem nach Aquileja gefolgt zu sein, wohin er als Patriarch berufen war, nach seinem Tode aber an den Hof zurückgekehrt und zum zweiten Mal in der Kanzlei angestellt worden zu sein;² es kommt endlich vor, daß Schreiber der Kanzlei in Privatgeschäften ihres Kanzlers verwandt werden,³ aber auch daß sie anderweit im königlichen Dienst zur Verwendung gelangen.⁴ Sehr verschieden ist weiter die Zahl der gleichzeitig beschäftigten Beamten. Finden wir unter einzelnen Kanzlern fünf, sechs, ja vereinzelt noch mehr Ingrossisten gleichzeitig in Tätigkeit, so hat zu anderen Zeiten ein einzelner Mann fast die gesamte Arbeit in der Kanzlei verrichtet und ist nur ganz ausnahmsweise von einem oder dem anderen Kollegen unterstützt worden.⁵ Neben den Schreibern, die wir als ständige Kanzleinotare bezeichnen können, finden sich andere, die offenbar nur aushilfsweise hier und da zur Tätigkeit in der Kanzlei herangezogen worden sind; die letzteren stehen häufig zu einem bestimmten geistlichen Stift oder zu einem bestimmten Ort in näherer Beziehung und haben ausschließlich oder fast ausschließlich Urkunden für jenes Stift geschrieben oder nur, wenn der Hof an jenem

¹ So ist ein Schreiber, der unter Kanzler Egbert in der Kanzlei Ottos II. aushilfsweise tätig war, später als Schreiber einer Urkunde des zum Erzbischof von Trier ernannten Egbert nachweisbar; vgl. MIÖG. Erg. 2, 124 N. 1; ich kann die bezügliche Annahme von FOLTZ aus eigener Anschauung bestätigen.

² KUia. zu Lief. II, Taf. 7.

³ So hat ein Notar des Kanzlers Gregor von Vereelli unter Heinrich IV. dessen Testament geschrieben, MIÖG. 6, 124.

⁴ So begleitet ein Kanzleischreiber im Jahre 1063 den Bischof Burchard von Halberstadt bei dessen Legation nach Italien, MIÖG. 6, 123 N. 1.

⁵ Vgl. hierüber die Zusammenstellungen bei ERBEN, UL. S. 97 ff.

Ort weilte, der Kanzlei ihre Hand geliehen.¹ Aber auch unter den ständigen Kanzleibeamten sind noch Unterschiede in der Stellung deutlich erkennbar. Einzelne stehen zu anderen in einer Schülerstellung, und der Einfluß solcher Lehrer auf die Formen der Urkunden ist oft noch lange nach ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei erkennbar; die einen haben nur mündiert, andere, wohl solche von größerer Kenntnis und Erfahrung, haben diktiert und geschrieben; einige schreiben nur von ihnen selbst verfaßte Stücke, andere arbeiten nur nach fremdem Konzept; es kommt auch vor, daß ein Notar die Arbeit eines anderen korrigiert und etwaige Fehler in der Reinschrift verbessert; und keine Erscheinung begegnet häufiger, als daß in einem und demselben Dokument, auch bei der Reinschrift, zwei, ja zuweilen noch mehr Beamte sich in die Arbeit geteilt haben. Endlich, während im allgemeinen die Tätigkeit dieser Männer eine durchaus subalterne ist, hat doch wohl der eine oder der andere es durch eben diese Tätigkeit zu einer gewissen politischen Bedeutung gebracht; und unter Heinrich IV. hat es sogar den Anschein, als ob die um den Einfluß auf die Regierungsgeschäfte rivalisierenden Großen, wie etwa Anno von Köln und Adalbert von Bremen, auch danach gestrebt haben, Männer ihres Vertrauens in die niederen Kanzleiämter zu bringen. Alle diese Verhältnisse aber sind nicht fest geregelt und geordnet, sondern schwankend und flüchtig; und die Aufgabe der einen größeren Komplex von Diplomaten bearbeitenden Urkundenkritik ist es, diese Schwankungen und Wechselfälle in den einzelnen Regierungen und Regierungsabschnitten möglichst genau zu verfolgen und von den einzelnen namenlosen Kanzleibeamten, ihren Neigungen und Gewohnheiten, ihrem Können und Wollen, ihrer Herkunft und ihren Beziehungen eine möglichst bestimmte Vorstellung durch Vergleichung aller von ihnen herrührenden Arbeiten und genaue Beachtung der diesen anhaftenden Eigentümlichkeiten zu gewinnen.

Werden die aus derartigen Untersuchungen sich ergebenden Resultate in der Mehrzahl der Fälle ein wohl begründetes und sicheres Urteil über Originalität und Echtheit der uns überlieferten Urkunden gestatten, so muß nun aber doch hervorgehoben werden, daß es eine Anzahl von Dokumenten gibt, die als echte Königsurkunden angesehen werden wollen und müssen, und auf die doch die auf solche Weise

¹ Beispiele zu allen diesen und den vorangehenden und folgenden Ausführungen geben die Erläuterungen zu KUIA., sowie die Erläuterungen und Exkurse zu den bisher erschienenen vier Bänden der Diplomataausgabe und neuerdings die oft angeführten Untersuchungen STENGELS a. a. O. S. 130 ff.

zu gewinnenden Kriterien keine oder nur beschränkte Anwendung finden.

Nicht immer nämlich sind die Diplome fränkischer, italienischer und deutscher Könige ihrem ganzen Umfang nach in den königlichen Kanzleien hergestellt worden, sondern in zahlreichen Fällen und in mannigfacher Weise haben die Empfänger sich an ihrer Herstellung beteiligt. Daß die Parteien, die um die Ausfertigung von Königsurkunden nachsuchten, der Kanzlei Verzeichnisse der Namen von Besitzungen oder Begrenzungen einreichten, deren Aufnahme in die Diplome sie wünschten, lag in der Natur der Sache und ist gewiß schon früher vorgekommen, wenn es auch bisher erst für die Ottonische Zeit an einzelnen Beispielen bestimmt nachgewiesen worden ist.¹ Darüber hinaus konnten sie den Kanzleibeamten oder dem Herrscher selbst bereits einen vollständigen Entwurf der Urkunden vorlegen, die sie erbat: wurde er unverändert oder nur mit geringen Veränderungen genehmigt, so entstand eine Urkunde, deren Diktat von den Empfängern herrührte und in dieser oder jener Beziehung von den Gewohnheiten und dem Sprachgebrauche der Kanzlei abweichen konnte. In welchem Umfange schon in der karolingischen Zeit Fälle dieser Art vorgekommen sind, ist bisher noch nicht genügend untersucht worden; doch besitzen wir noch jetzt den Entwurf zu einem Diplom Arnulfs für das Kloster St. Gallen, der vom Abte eingereicht, mit einigen Abänderungen von der Kanzlei akzeptiert und von einem Kanzleibeamten ins Reine geschrieben wurde, obwohl die Formulierung des Eingangsprotokolls sich in ganz ungewöhnlichen Ausdrücken bewegte.² Aus den folgenden Jahrhunderten sind uns mehrere solche Entwürfe erhalten,³ und in zahlreichen Fällen läßt sich seit der Zeit Konrads I.

¹ Vgl. SCHRÖDER, MIÖG. 18, 16 ff.

² Vgl. TANGL, NA. 25, 347 ff. Durch seinen Nachweis werden die Bemerkungen SICKELS über dies Diplom (MÜHLBACHER² n. 1875), KUIA., Text S. 188, wesentlich umgestaltet.

³ Aus dem 10. Jahrh. gehört hierher der Entwurf zu dem DO. III. 24 (vgl. KUIA. Lief. X Taf. 25 und SICKEL in Zeitschr. des Vereins für Gesch. von Niedersachsen 1890 S. 1 ff.), aus dem 11. Jahrh. die Entwürfe zu DH. II. 90 (im Kloster Niederaltaich verfaßt) und DH. II. 322 (von Leo von Verceili geschrieben), aus dem 12. Jahrh. der von der Kanzlei nicht genehmigte Entwurf zu einem Diplom Friedrichs I. für St. Blasien (vgl. SCHULTE, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 120 ff.; HIRSCU, MIÖG. Erg. 7, 552. 555). Ausdrücklich bezeugt ist uns ferner, daß Freunde des Propstes von S. Ambrogio zu Mailand eine Urkunde für ihn Konrad III. vorgelegt haben, der sie erst akzeptierte und ihre Besiegelung versprach, später aber diese Zusage nicht erfüllte (vgl. den Brief bei PELUGK-HARTUNG, Iter Italicum S. 477).

mit voller Bestimmtheit feststellen, daß die Diplome auf Parteikonzepte zurückgehen.¹

Aber auch an dem Schreibgeschäft hat man die Parteien sich beteiligen lassen. Ein von dem Empfänger der Urkunde gestellter Schreiber mochte zunächst den Kontext oder diesen und Teile des Protokolls mundieren, sei es nach einem von ihm selbst angefertigten, sei es nach einem ihm von der Kanzlei gelieferten Diktat, so daß den Beamten des Königs nur noch übrig blieb die Beglaubigungsformeln des Eschatokolls oder Teile davon hinzuzufügen.² Noch weiter ging man, indem man den Parteien ein mit diesen Beglaubigungsformeln bereits versehenes Blankett einhändigte, in das sie den Text eintragen durften, dessen Prüfung dann erst bei der Besiegelung stattfinden mochte,³ oder indem die Kanzlei ihnen das

¹ Für eine einzelne Urkundengattung, die Immunitätsprivilegien, hat STENGEL a. a. O. S. 256 N. 4 die betreffenden Stücke aus dem 10. und 11. Jahrh. zusammengestellt; sie beginnen mit DK. I. 5 und DH. I. 12 für St. Gallen.

² Wann dies oder die im folgenden erwähnte vollständige Herstellung eines Diploms außerhalb der Kanzlei zuerst vorgekommen ist, bedarf noch weiterer Untersuchung. Wenn die Originalität des DM. 72 (LAUER und SAMARAN pl. 33, vgl. PROU, daselbst Vorrede S. II, und OTTENTHAL, MIÖG. 32, 195) ausreichend gesichert wäre, würde es schon in merovingischer Zeit der Fall gewesen sein; aber ich zweifle daran und mir scheint auch die Unterschrift des Referendars vom Verdacht der Nachzeichnung nicht frei zu sein. Das früher als das erste sichere Beispiel angesehene Diplom Ludwigs des Deutschen für St. Emmeram zu Regensburg, MÜHLBACHER² n. 1378 (Faksimile bei CHROUST, Mon. palaeogr. 1, Lief. I, Taf. 4. 5), ist nach den Ausführungen TANGLS, AfU. 1, 155, doch wahrscheinlich anders zu beurteilen und ganz in der Kanzlei geschrieben. Wenn ERBENS, UL. S. 102, eine Anzahl von Urkunden der ersten Karolinger hierher zu rechnen geneigt ist, weil ihre Schreiber nicht wieder vorkommen, so ist das ein sehr bedenklicher Schluß: ob ein Schreiber ein- oder zweimal vorkommt, kann bei der Dürftigkeit der Überlieferung für diese Zeit bloßer Zufall sein; und ERBENS Annahme hat nur vielleicht bei dem D. Kar. 144 in der ungeübten Schrift eine gewisse, aber kaum ausreichende Unterstützung. Noch für die Zeit Arnulfs wollte SICKEL, KUIA., Text S. 188, eine Beteiligung der Empfänger an der Reinschrift nur in zwei Fällen annehmen, und von diesen ist der eine jetzt anderweit erklärt worden (s. oben S. 460 N. 2). So scheinen die ersten bisher ganz sicher gestellten Beispiele doch erst der Zeit Konrads I. anzugehören.

³ Daß bereits besiegelte Blanketts den Parteien ausgehändigt wären, ist selten und nur schwer mit Sicherheit festzustellen. Auch wenn etwa die Schrift dem Siegel auszuweichen scheint, ist nicht unbedingt darauf zu schließen, daß das Siegel schon vor der Schrift vorhanden war: die Einschnitte für das Siegel auf dem Blankett genügten, um den Schreiber darauf hinzuweisen, wo er Raum auszusparen hatte. Immerhin schien uns die Annahme, daß für das DK. II. 124 ein bereits besiegeltes Blankett der Partei übergeben wurde,

Schreibgeschäft völlig überließ, sich lediglich auf die Besiegelung beschränkte und nur noch der Vollziehungsstrich im Handmal vom König selbst hinzugefügt wurde.

Beispiele für alle diese verschiedenen Arten von Diplomen, die unter Mitwirkung der Empfänger angefertigt sind, sind für die Zeit der sächsischen und der ersten salischen Könige in der neuen Ausgabe der Kaiserurkunden nachgewiesen. Im allgemeinen wird sich sagen lassen, daß die Beteiligung der Empfänger an der Herstellung der Diplome unter den sächsischen Königen häufiger stattfand als unter den beiden ersten Saliern, daß sie aber dann unter Heinrich IV., Heinrich V. und Lothar wieder zunahm. Über die späteren Zeiten des Mittelalters fehlen noch ausreichend erschöpfende Beobachtungen; daß unter den Staufern eine abermalige Vermehrung der Empfänger- ausfertigungen stattgefunden hat, ist wahrscheinlich; daß es aber übertrieben ist, wenn man zwei Drittel aller Königsurkunden auf diese Weise entstanden glaubte, ist schon jetzt gewiß;¹ und aller Wahrscheinlichkeit nach ist in der nachstauferischen Zeit ihre Zahl wiederum erheblich geringer geworden.²

Aber nicht bloß die Empfänger- ausfertigungen bereiten der kritischen Untersuchung der Diplome Schwierigkeiten; auch bei Urkunden, die in anderer Weise entstanden sind, können ähnliche Verhältnisse obwalten. Nicht immer war nämlich die königliche Kanzlei vollständig organisiert und in einem für die Bedürfnisse ausreichenden Maße mit Arbeitskräften versehen und oft genug hat sie, was sich gleichfalls für das ganze Mittelalter seit der karolingischen Zeit erweisen läßt, nicht ständige Schreiber, sei es aus dem Kreise der sonstigen Hofgeistlichkeit, sei es aus der Zahl der Geistlichen des Ortes, an dem der König

wahrscheinlich zu sein, doch wird auch dies Diplom nach Ausfüllung des Blanketts noch einmal in die Kanzlei zurückgekommen sein (vielleicht behufs Vollziehung des Monogramms), da der Ausstellungsort nachgetragen zu sein scheint. Vgl. im übrigen zu dieser Frage WIBEL, AfU. 3, 84ff. — Nicht hierher gehören die von ERBEN, UL. S. 103 N. 3 angeführten Fälle der DD. H. II. 330. 411, denn diese Blanketts sind ja gar nicht den Parteien überlassen, sondern in der Kanzlei selbst ausgefüllt worden.

¹ Über die stauferische Zeit vgl. POSSE, Privaturkunden S. 3 N. 1, gegen dessen Behauptungen aber TANGL, Schrifttafeln 3 Text S. 44, und Zeitschr. für Rechtsgeschichte 38 (Germ. Abteil. 25), 259f., mit Recht Einsprache erhoben hat, und PHILIPPI S. 20, 47.

² Für das 14. Jahrh. vgl. Lindner S. 184ff. Ganz verfehlt und unbrauchbar ist, was GUTJAHN, Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV. (Leipzig 1906) über diese Fragen phantasiert.

sich gerade aufhielt, aushilfsweise zur Arbeit herangezogen und Urkunden ganz oder zum Teil durch sie herstellen lassen.¹ Für das 15. Jahrhundert können wir sogar aus den Rechnungsbüchern der Kanzlei, soweit sie uns erhalten sind, die Existenz solcher Lohnschreiber, ihre Namen und die Höhe ihrer Bezahlung nachweisen;² ihr Vorkommen kann aber auch für frühere Zeit nicht bezweifelt werden. Haben sie zwei oder mehr uns erhaltene Urkunden für verschiedene Empfänger verfaßt oder geschrieben, so reicht die Schrift- oder Diktatvergleiche im allgemeinen und abgesehen von ganz besonders gearteten Fällen aus, um die Echtheit dieser Stücke darzutun, und es finden dieselben Grundsätze Anwendung, die für wirkliche Kanzleibeamten gelten. Haben sie nur je eine Urkunde geschrieben, so sind sie für uns von den eben erwähnten Parteischreibern nicht zu unterscheiden. In solchen Fällen nun kann über die Originalität der von ihnen hergestellten Urkunden zwar nicht mit der gleichen Sicherheit geurteilt werden, wie das bei wirklich kanzleimäßigen Elaboraten möglich ist, zumeist wird aber auch bei ihnen sorgfältige Erwägung aller Umstände eine einigermaßen zuverlässige Ansicht auszusprechen gestatten.

Für die Abgrenzung der Kompetenz der verschiedenen Kanzleiabteilungen und die Verteilung der Geschäfte zwischen ihnen ist in dieser Periode im allgemeinen bei Urkunden über Grundbesitz oder sonstige an eine Örtlichkeit gebundene Objekte, wie Zoll- und Marktrechte, die Lage jener Örtlichkeit, und soweit das zur Scheidung nicht ausreichte oder das Objekt der Beurkundung nicht bloß einem der drei Kronländer des Reiches angehörte, das Domizil des Empfängers der Urkunde maßgebend gewesen.³ Demgemäß wurden also Urkunden über Realobjekte, die in Deutschland, Italien oder Burgund belegen waren, oder wenn es sich nicht um nur einem Reiche angehörige Realobjekte handelte, Urkunden für deutsche, italienische oder burgundische Empfänger jeweilig im Namen des deutschen, italienischen oder burgundischen Kanzlers und Erzkanzlers rekognosziert. Selbstverständlich galt diese Regel nur dann, wenn die drei Kanzleiabteilungen wirklich getrennt organisiert waren, was, wie

¹ Auch daß Beamte, die schon lange aus dem Dienste der Kanzlei ausgeschieden waren, später wieder gelegentlich an deren Arbeit teilgenommen haben, kommt nicht selten vor.

² Vgl. MIÖG. 8, 24 ff.

³ Vgl. SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 101 f.; BRESSLAU, Kanzlei Konrads II. S. 16; STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 1, 359.

wir gesehen haben, nicht immer der Fall war.¹ Und auch dann noch erlitt sie einige Ausnahmen. Zunächst ist sie hinsichtlich gewisser Grenzgebiete nicht streng durchgeführt worden, nämlich hinsichtlich der Marken Verona und Friaul, sowie der Grafschaft Chiavenna, die zwischen Deutschland und Italien um so mehr eine schwankende und unbestimmte Stellung einnahmen, als die Herzöge von Bayern und Kärnten, die dort als Markgrafen fungierten, sowie die Bischöfe von Chur, die in der Grafschaft Chiavenna die staatlichen Hoheitsrechte beanspruchten, Deutsche waren.² Sodann haben zu Zeiten gewisse persönliche Verhältnisse eingewirkt: namentlich wenn einer der Kanzler selbst Urkundenempfänger war, scheint man bisweilen, freilich keineswegs immer, die Rekognition in der anderen Kanzleiabteilung bewirkt zu haben;³ in anderen Fällen mag umgekehrt gerade das persönliche Interesse, das der eine Kanzler an der Erledigung einer Angelegenheit nahm, veranlaßt haben, daß er, abweichend von dem ordentlichen Geschäftsgang, die Ausfertigung der betreffenden Urkunde in seinem Bureau besorgen ließ.⁴ Vorübergehende Abwesenheit eines Kanzlers vom Hofe hinderte seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts nicht notwendig, daß in seinem Namen rekognosziert wurde, und Fälle, in denen das geschehen ist, sind zur Genüge nachweisbar.⁵ Nichtsdestoweniger

¹ Wenn es keine burgundische Kanzlei gab, sind burgundische Angelegenheiten bald in der deutschen, bald in der italienischen Kanzlei behandelt worden. Daß in der burgundischen Kanzlei andere als burgundische Angelegenheiten bearbeitet worden wären, kommt nicht vor.

² Vgl. BRESSLAU, MIÖG. 6, 125; SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 102, der mit Recht einen Vorbehalt gegen die im allgemeinen allerdings zutreffende Annahme STUMPF'S (FDG. 15, 159 ff.) macht, daß sich aus den Rekognitionen der Urkunden die jeweilige Auffassung der Abgrenzung zwischen Deutschland und Italien sicher erkennen lasse.

³ Vgl. BRESSLAU, MIÖG. 6, 125. — In der Kanzlei Berengars I. von Italien scheint der Grundsatz, daß ein Kanzler für ihn selbst ausgestellte Urkunden nicht rekognosziert, streng befolgt zu sein.

⁴ So ist vielleicht der Fall St. 2244, vgl. STEINDORFF 1, 360 N. 1, Bestätigung eines in einem italienischen Placitum durch den deutschen Kanzler Adalger als Königsboten gesprochenen Urteils, rekognosziert durch Adalger selbst, zu erklären.

⁵ Der erste bis jetzt nachgewiesene Fall der Art gehört in die Zeit Konrads I. und des Kanzlers Salomo von Konstanz, vgl. u. a. SICKEL, BzD. 7, 65 (703) f.; MEYER VON KNONAU, St. Galler Mitteil. 15, 75 N. 262; LADEWIG, Reg. epp. Constant. n. 313. Über weitere Fälle des 10. und der folgenden Jahrhunderte vgl. SICKEL, MG. DD. 1, 84; FICKER, BzD. 2, 175 ff.; BLOCH, NA. 22, 86 f.; KÖHNCKE, Wibert von Ravenna (Leipzig 1888). S. 10 f.; SCHEFFER-BOICHOE, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 205 ff.

scheint im 11. Jahrhundert unter Heinrich IV. auch eine solche vorübergehende Abwesenheit des italienischen Kanzlers bisweilen zur Ausfertigung der Diplome in der deutschen Kanzlei geführt zu haben; die Sache hängt vielleicht damit zusammen, daß, worauf allerlei Umstände schließen lassen, damals zeitweise eigenhändige Signierung der Konzepte durch den Kanzler in der italienischen Kanzlei üblich war.¹ Endlich aber bleiben noch einige Fälle übrig, bei denen auch diese Erklärung der anomalen Rekognition nicht begründet werden kann und bei denen wohl lediglich Versehen oder Sorglosigkeit der Urkundenschreiber vorliegen.²

War das Amt eines Kanzlers oder Erzkanzlers erledigt, während die Kanzleiabteilung selbst eine geordnete Organisation hatte, so trat im 11. Jahrhundert eine Vertretung durch eine andere Kanzleiabteilung nicht ein. Vielmehr wurde, wenn das Erzkanzleramt vakant war, im Namen des Kanzlers ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses oder höchstens mit dem Zusatz *vice ecclesiae Moguntinae*, wenn dagegen das Kanzleramt vakant war, im Namen des Erzkanzlers allein rekognosziert.³ Im 10. Jahrhundert kam es auch in solchen Fällen zu Vertretungen durch Beamte der anderen Kanzleiabteilung, ohne daß indessen in dieser Beziehung ganz gleichmäßig und regelmäßig verfahren worden wäre.⁴

Wie die Teilung der Kanzleien in eine deutsche und eine italienische Abteilung schon unter Otto II. und Otto III., dann in den ersten Jahren Heinrichs II. und in den ersten Heinrichs V. vorüber-

¹ Vgl. BRESSLAU, MIÖG. 6, 125 ff. 129.

² Vgl. NA. 26, 417 N. 2 über DD. H. II. 283. 313. Ein sehr bezeichnendes Beispiel der Art ist DK. II. 25 für S. Ponziano bei Lucca, mundiert von einem deutschen Schreiber. Hier war zuerst der Name des deutschen Kanzlers eingetragen, der dann ausradiert und durch den Namen des italienischen Kanzlers ersetzt wurde. Ob auch der von KEHR, Urkunden Ottos III. S. 75, besprochene Fall des DO. III. 273, wo erst der Anfang des Namens des italienischen, dann der Name des deutschen Kanzlers geschrieben wurde, so aufzufassen ist, ist zweifelhaft; bei einem in Italien geschriebenen Diplom für ein burgundisches Kloster konnte man wirklich schwanken, welcher Kanzler zu nennen sei; s. oben S. 442 N. 1. Daß später unter Otto III. mehrfach die Namen der beiden Erzkanzler vertauscht sind, vgl. KEHR S. 75 ff. und MG. DD. 2, 389^b, erklärt sich zu einer Zeit, da die beiden Kanzleiabteilungen miteinander verschmolzen waren, aus mangelnder Sorgfalt der Notare.

³ STUMPF, Wirzburger Immun. 1, 41 N. 74; BRESSLAU, Kanzlei S. 17; MIÖG. 6, 131. 134. Mehrfach kommt es aber auch vor, daß die Rekognition in der Zeit der Vakanz des Kanzleramtes auch in Originalurkunden ganz fehlt.

⁴ STUMPF a. a. O. 1, 41; dazu aber SICKEL, MG. DD. 1, 86 ff.; MIÖG. Erg. 2, 96 ff.

gehend aufgehoben war, so ist sie in den letzten Jahren Heinrichs V. definitiv beseitigt worden. Nach dem Tode Burchards von Münster (1118 März 19) scheint zwar noch einmal in der Person eines vom Kaiser zum Erzbischof von Ravenna ernannten Geistlichen, des Namens Philipp, ein italienischer Kanzler bestellt zu sein,¹ aber dieser wird nur einmal im November 1118 erwähnt; nach dem Wormser Konkordat, wenn nicht schon früher, hat er auf seine ravennatischen Ansprüche verzichten müssen und ist nun zum Kanzler für das ganze Reich ernannt worden.² Einen eigenen Kanzler für Italien und eine italienische Kanzlei hat es seitdem nicht mehr gegeben.³ Dagegen wird für Burgund ein besonderer Kanzler, der Bischof Gerold von Lausanne noch bis zum Jahre 1125 erwähnt, und wenigstens ein Diplom aus dem Jahre 1124 ist auch noch von ihm rekognosziert worden.⁴ Aber der Fall steht ganz vereinzelt da; daß dem burgundischen Kanzler eigene Unterbeamte unterstanden hätten, ist gewiß nicht anzunehmen, und in der Hauptsache werden wir doch sagen dürfen, daß schon in den letzten Jahren Heinrichs V. die wichtigste aller denkbaren Veränderungen in der Geschichte der Reichskanzlei eingetreten war: die oberste Regierungsbehörde war wiederum einheitlich organisiert; es gab fortan nur noch eine Reichskanzlei. Ehe wir deren Geschichte des weiteren verfolgen, fügen wir zunächst wiederum eine Übersicht über die mit Namen bekannten Kanzleibeamten von 973—1125 an.

¹ Er wird erwähnt in dem Placitum der Kaiserin Mathilde vom Nov. 1118 (UGHELLI 2, 364), wo es heißt: *in praesentia electi archiepiscopi Ravennatis ecclesiae Philippi et cancellarii imperatoris*. Als vom Kaiser intrudierten Erzbischof von Ravenna nennt ihn auch der Erzbischof Walther von Ravenna in einer Urkunde bei MITTARELLI, *Accessiones Faventinae* (Venedig 1771) S. 427. Daß er mit dem seit dem Sept. 1122 begegnenden Reichskanzler gleichen Namens identisch ist, hat schon AMADESI mit zweifellosem Recht angenommen. Auf diese für die Geschichte der Kanzlei früher gar nicht beachteten Zeugnisse hat mich A. HESSEL aufmerksam gemacht; vgl. jetzt auch MEYER VON KNONAU, *Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V.* 7, 77 N. 39.

² Er wird als Reichskanzler zuerst in St. 3182 genannt. Ihn hat im September offenbar der bisherige Kanzler Bruno weichen müssen, der 1122 weder gestorben noch Bischof geworden ist.

³ St. 3157 vom 31. Mai 1118 rekognosziert noch der italienische Erzkanzler Gebhard von Trient. Zwischen St. 3157 und dem Wormser Konkordat, dessen kaiserliche Ausfertigung Friedrich von Köln rekognosziert hat, ist uns kein Diplom für Italien erhalten. In allen späteren aber werden als Kanzler und Erzkanzler Philipp und Adalbert von Mainz genannt, vgl. MÖG. 6, 133f. und unten S. 480.

⁴ St. 3201, vgl. SEELIGER bei WAITZ, *VG.* 6², 371 N. 6.

Otto II.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkapellane. 1. Ruodbert, Erzbischof von Mainz, 973 Juni 2, bis 975 Jan. 6. DO. II. 28. 93. — Stirbt 975 Jan. 13; vgl. SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 89. Fungiert auch für Italien, DO. II. 71.
2. Willigis, Erzbischof von Mainz, 975 Jan. 25—983 Juni 20. DO. II. 95. 313. — Vorher Kanzler; später Erzkapellan Ottos III. Fungiert 975 Nov. 24 auch für Italien, DO. II. 120.¹
- II. Kanzler. 1. Willigis 973 Juni 2—975 Jan. 6. DO. II. 28. 93. — Vorher Kanzler Ottos I.; wird Erzkapellan. Fungiert auch für Italien, DO. II. 71.
2. Folkmar-Poppo 975 Jan. 25—976 Juni 8. DO. II. 95. 129.² — Vielleicht Abt von Werden (DO. II. 88, vgl. STENGEL a. a. O. S. 185 und MIÖG. Erg. 2, 92); wird Bischof von Utrecht. Fungiert auch für Italien, DO. II. 120.
3. Egbert 976 Juli 5—977 Juli 30.³ DO. II. 132. 162. — Sohn des Grafen Dietrich von Holland; wird Erzbischof von Trier. Fungiert auch für Italien, schon seit 976 Juni 30, DO. II. 130. 144.
4. Gerbert 977 Sept. 8—Okt. 20. DO. II. 163. 168. — Italiener vielleicht aus Bobbio, vgl. MIÖG. Erg. 2, 101. Fungiert wahrscheinlich noch für das ganze Reich; bleibt Kanzler für Italien.
5. Hildibald 977 Okt. 29—983 Juni 20. DO. II. 169. 313. — Wird Anfang 979 Bischof von Worms, DO. II. 183, bleibt aber Kanzler und fungiert als solcher noch unter Otto III.⁴

¹ DO. II. 154 für Aquileia, betreffend Güter in Istrien, rekognosziert anstatt des Willigis, gehört zu den S. 464 N. 2 erwähnten Diplomen für Grenzgebiete, die sichere Schlüsse auf die Kanzleiteilung nicht zulassen.

² DO. II. 125. 126 vom 18. und 19. Jan. 976 mit der Rekognition Egberts sind (nach SICKEL) nach der Handlung datiert, aber erst nach Juni 976 ausgefertigt, vgl. MIÖG. Erg. 2, 142.

³ Über die Rekognition von DO. II. 166, wo Egbertus, nicht Gerbertus, zu lesen ist und das schon vor dem 8. Sept. 977 rekognosziert sein muß, vgl. NA. 34, 78 (Anm. von S. 77).

⁴ Heißt Erzkapellan in DO. II. 218; DO. III. 294, s. oben S. 450 N. 1.

- III. Notare. [1. Gunpald 973 Aug. 22. DO. II. 55. Gewiß nicht Mitglied der königlichen Kanzlei.]
2. Herward, *domini Ottonis imperatoris notarius et ecclesie que est in Ascafenburg dydascalus*. 976 Apr. 28, GUDENUS, CD. Mogunt. 1, 352; höchstwahrscheinlich identisch mit dem schon unter Otto I. beschäftigten Kanzleinotar WB, vgl. MIÖG. Erg. 2, 88 N. 1; STENGEL a. a. O. S. 173 ff.
- [3. Benno 3. (5.?) Juni 980. DO. II. 218. Gewiß nicht Mitglied der königlichen Kanzlei; vielleicht Kanzleibeamter des Bischofs von Verdun, vgl. BLOCH, Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. 10, 411.]

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Hüberr, Bischof von Parma, 976 Juni 30—980 Febr. 12. DO. II. 130. 212. — Vorher Erzkanzler Ottos I. Stirbt 980.¹
2. Petrus, Bischof von Pavia, 980 Dez. 28—983 Aug. 27. DO. II. 238. 317. — Wird Papst Johann XIV.
- II. Kanzler. Die italienische Kanzlei ist erst 977 oder 978 organisiert.
1. Gerbert 978 April 11²—979 Nov. 5. DO. II. 173. 206. — Vorher Kanzler für das ganze Reich; wird Bischof von Tortona, DO. II. 206.
2. Johannes 980 Febr. 12—982 Sept. 30. DO. II. 212. 281. — Wird Abt von Nonantola (DO. II. 283); später Erzieher Ottos III.; 988 Erzbischof von Piacenza und 991 auf kurze Zeit Chef der italienischen Kanzlei Ottos III., vgl. MIÖG. 12, 224 ff.
3. Adelbert 982 Nov. 2—983 Aug. 27. DO. II. 285. 317. — Bleibt Kanzler Ottos III.

Otto III.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkapellan. Willigis, Erzbischof von Mainz, 984 Okt. 7—1002 Jan. 11. DO. III. 1. 424. — Vorher Erzkapellan Ottos II., später Heinrichs II.

¹ Wahrscheinlich am 7. Nov., vgl. Necrol. Merseburg. ed. DÜMLER, Neue Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins 11, 244.

² Über DO. II. 166 s. oben S. 467 N. 3.

- II. Kanzler. 1. Hildibald, Bischof von Worms, 984 Okt. 7—998 Juli 18. DO. III. 1. 298. — Vorher Kanzler Ottos II.; stirbt 998 Aug. 4.
2. Heribert 999 Jan. 3¹—1002 Jan. 11. DO. III. 306. 424. — Kapellan (DO. III. 184); seit 994 italienischer Kanzler; seit 999 Juli 9 Erzbischof von Köln, ohne seine Ämter in der Kanzlei aufzugeben, die er bis zum Tode Ottos III. beibehielt; stirbt 1021 März 16.

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. Petrus, Bischof von Como, 988 Okt. 22—1002 Jan. 11. DO. III. 50. 423. — Fällt nach Ottos III. Tod zu Arduin ab.
- II. Kanzler. 1. Adelbert 988 Okt. 22—990 Juni 18. DO. III. 50. 65. — Vorher Kanzler Ottos II. Seine Identität mit dem seit 996 nachweisbaren gleichnamigen Bischof von Brescia ist zweifelhaft, vgl. MIÖG. 12, 223.
2. Johannes, Erzbischof von Piacenza, 991 Apr. 18—992 Juni. DO. III. 69. 97. — Schon früher italienischer Kanzler Ottos II.; wird 997 Gegenpapst Johannes XVI., vgl. MIÖG. 12, 429.
3. Petrus 992 Juli 19. DO. III. 100. 101.² Seine Identität mit dem gleichnamigen Bischof von Asti (DO. III. 99) muß dahingestellt bleiben.³

¹ Aus DO. III. 305 vom 30. Nov. 998 für Memleben mit der Rekognition *Heribertus canc. vice Petri episc.* ist nicht zu folgern, daß Heribert damals schon deutscher Kanzler gewesen wäre, sondern, wenn sie nicht bloß auf Versehen beruht, eher, daß, während über die Besetzung des durch Hildibalds Tod erledigten Amtes noch Erwägungen gepflogen wurden, die italienische Kanzlei mit der Rekognition beauftragt worden ist. Heriberts Ernennung zum Kanzler für das ganze Reich setze ich danach zwischen 998 Nov. 30 und 999 Jan. 3; vgl. MG. DD. 2, 387^b.

² Außer den beiden angeführten Urkunden, die den Kanzler Petrus sicher stellen, gibt es noch eine dritte gleichen Datums für Asti (DO. III. 99), die in der deutschen Kanzlei rekognosziert ist. Vielleicht war sie schon einige Tage vor der Ernennung des Petrus ausgefertigt, ist aber erst nachher vollzogen worden, worauf dann das Monatsdatum nachgetragen wäre. Dieser schon in der ersten Auflage gegebenen Erklärung hat sich SICKEL, MIÖG. 12, 230, angeschlossen, während KEHR, Urkunden Ottos III. S. 57, sie bestritten hatte.

³ Ob Johannes und Petrus wirkliche Kanzler waren, bezweifelten KEHR a. a. O. S. 56 ff., und SICKEL, MIÖG. 12, 228 ff., die sie nur als interimistisch mit der Kanzleileitung beauftragt ansehen. Sicheres ist darüber nicht auszumachen.

4. Heribert 994 Sept. 29—1002 Jan. 11. DO. III. 149.¹ 423. — Seit 999 Kanzler für das ganze Reich. Damit tritt eine allmähliche Verschmelzung der beiden Kanzleiabteilungen ein.²

Heinrich II.

A. Ungeteilte Kanzlei 1002—1008.

- I. Erzkapellan und Erzkanzler. Willigis, Erzbischof von Mainz, 1002 Juni 10—1008 Nov. 4. DH. II. 1. 187. — Bleibt oberster Leiter der Kanzlei auch nachher.
- II. Kanzler. 1. Egilbert 1002 Juni 10—1005 Mai 5. DH. II. 1. 96. — Wird Bischof von Freising.
2. Bruno 1005 Mai 31—1006 Apr. 24. DH. II. 97. 112. — Bruder des Königs; wird Bischof von Augsburg.
3. Eberhard 1006 Mai 28—1008 Nov. 4. DH. II. 114. 187. — Seit 1007 Nov. 1 Bischof von Bamberg.

B. Deutsche Kanzlei 1009—1024.

- I. Erzkapellane. 1. Willigis, Erzbischof von Mainz, 1009 März 12 bis 1010 Nov. 2. DH. II. 189. 224. Zugleich italienischer Erzkanzler. — Stirbt 1011 Febr. 23.
2. Ercanbald, Erzbischof von Mainz, 1011 April 10—1021 Aug. 10. DH. II. 225. 446. Fungiert nur für Deutschland. — Stirbt 1021 Aug. 17.
3. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1021 Sept.—1024 März 9. DH. II. 447. 507. Fungiert unter Heinrich II. nur für Deutschland. — Wird oberster Chef beider Kanzleien unter Konrad II.
- II. Kanzler. 1. Gunther 1009 März 12—1023 Dez. 13. DH. II. 189. 503. — Kapellan Ottos III. (DO. III. 132); Bruder des Markgrafen von Meißen; wird Erzbischof von Salzburg.
2. Uodalrich 1024 Febr. 5³—März 9. DH. II. 505. 507. — Kapellan Ottos III. (DO. III. 355); bleibt Kanzler Konrads II.

¹ Die in der ersten Auflage dieses Werkes vorgeschlagene Einreihung zu 994 haben auch KEHR S. 196 N. 2 und SICKEL angenommen.

² Schreiber am Hofe (*aulicus scriba*) war Bernward, später Bischof von Hildesheim, MG. SS. 4, 779. Das nur bei Petrus diaconus überlieferte DO. III. 337 mit der Rekognition *Rodelandus vice Petri Cumanii episcopi* ist eine ähnliche Fälschung wie das DH. II. 466.

³ Jan. 3 ist das Kanzleramt noch unbesetzt, DH. II. 504.

III. Diktator und Schreiber. Erich, Bischof von Havelberg, *custos cappellae*. Als Schreiber genannt 1012 Jan. 21, DH. II. 242. Tätig — durch Schrift- und Stilvergleichung erwiesen — 1006 Jan. 25—1019 Aug. 15, DH. II. 106. 416.¹

C. Italienische Kanzlei 1009—1024.

- I. Erzkanzler. 1. Willigis, Erzbischof von Mainz, 1009 April 25. DH. II. 191, s. oben.
2. Eberhard, Bischof von Bamberg, 1013 Febr.²—1024 April 19. DH. II. 254. 508. — Vorher Kanzler.
- II. Kanzler. 1. Eberhard, Bischof von Bamberg, 1009 April 25 bis 1012 Herbst. DH. II. 191. 251, vgl. 245. 246. — Wird Erzkanzler.
2. Heinrich 1013 Febr.—1016 April. DH. II. 254. 349. — Seit Herbst 1015 Bischof von Parma.
3. Piligrim 1016 Juni 21—1021 März 1. DH. II. 353. 440. — Dompropst zu Bamberg; wird Erzbischof von Köln 1021 Juni 29; aus dem Hause der Pfalzgrafen von Bayern.
4. Theoderich 1021 Dez. 6—1023 Jan. 5. DH. II. 461. 483. — 1006 Kapellan (DH. II. 110); wahrscheinlich 1023 gestorben, vgl. HIRSCH-BRESSLAU, Jahrbücher Heinrichs II. 3, 284 N. 1.
5. Hugo 1023 Sept. 2—1024 April 19. DH. II. 494. 508. — Bleibt Kanzler Konrads II.

Arduin.

- I. Erzkanzler. Petrus, Bischof von Como, 1002 Febr. 20—1005 Jan. 28. DA. 1. 9. — Vorher Erzkanzler Ottos III.
- II. Kanzler. 1. Cunibert 1002 Febr. 20—1005 Jan. 28. DA. 1. 9. — Propst von Vercelli.
2. Gotefred, Presbyter von Mailand, 1005 Febr. 27. DA. 10.

¹ Er hat noch unter Konrad II. im Jahre 1025 wahrscheinlich das Diktat des DK. II. 16 geliefert. — Über Megingaud, Propst und Kämmerer von Mainz (1008 Erzbischof von Trier geworden), der in den Ann. Hildesheim. *primiscriniius regis* genannt wird, s. NA. 22, 148 N. 1.

² 1012 Mai 14 ist das Erzkanzleramt noch vakant, DH. II. 245. 246, ebenso noch im Herbst DH. II. 251.

Konrad II.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkapellane. 1. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1024 Sept. 9—1031 April 20. DK. II. 1. 165. — Vorher Erzkapellan Heinrichs II.; unter Konrad auch Erzkanzler für Italien; stirbt 1031 April 6, vgl. Jahrb. Konrads II. 1, 317 N. 2.
2. Bardo, Erzbischof von Mainz, 1031 Sept. 14¹—1039 Mai 1. DK. II. 172. 279. — Bleibt Erzkanzler Heinrichs III.
- II. Kanzler. 1. Uodalrich 1024 Sept. 9—1032 Aug. 21. DK. II. 1. 183. — Vorher Kanzler Heinrichs II.; stirbt 1032.
2. Burchard 1032 Dez. 17—1036 Okt. 26. DK. II. 184.² 234. — Aus dem Hause der Grafen von Nabburg; wird Bischof von Halberstadt.
3. Theoderich 1038 Dez. 11—1039 Mai 1. DK. II. 278. 279. — Bleibt Kanzler Heinrichs III.

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Aribo, Erzbischof von Mainz, 1025 April 23—1031 Febr. 27. DK. II. 25. 162. — Stirbt 1031 April 6, s. oben.
2. Pilgrim, Erzbischof von Köln, 1031 Juni 8—1036 Juli 5. DK. II. 167. 231. — Früher italienischer Kanzler Heinrichs II.; stirbt 1036 Aug. 24 oder 25.
3. Herimann, Erzbischof von Köln, 1037 März 31—1039 Mai 4. DK. II. 235. 280. — Vorher italienischer Kanzler.
- II. Kanzler. 1. Hugo 1025 April 23—1027 Mai 24. DK. II. 25. 96. — Vorher italienischer Kanzler Heinrichs II.; wird 1027 vor Mai 22 Bischof von Parma, vgl. DK. II. 100 und den Nachtrag dazu S. 431, sowie DD. 4, XVI N. 4.
2. Bruno 1027 Okt. 23—1034 März 8. DK. II. 112.³ 205. — Vetter des Kaisers; vorher Kapellan; wird 1034 April 14 Bischof von Würzburg.

¹ Aug. 3 war der Erzkapellanat noch unbesetzt (DK. II. 171), obwohl Bardo schon seit Mai 30, bzw. Juni 29, Erzbischof war, s. oben S. 442f.

² Vgl. die Vorbemerkung zu diesem Diplom, DD. 4, 243ff.

³ Unecht, aber Eschatokoll aus echter Vorlage.

3. Herimann 1034 Mai 6¹—1036 Juli 5. DK. II. 210. 231. — Vorher Kapellan; Erzdiakon von Köln; Sohn des Pfalzgrafen Ezzo von Lothringen; wird Erzkanzler.
4. Kadeloh, Bischof von Naumburg, 1037 März 31—1039 Mai 4. DK. II. 235. 280. — Bleibt Kanzler Heinrichs III.

Heinrich III.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Bardo, Erzbischof von Mainz, 1039 Juni 22—1051 Juni 14. St. 2136. 2405. — Vorher Erzkapellan Konrads II.; stirbt 1051 Juni 10 oder 11.²
2. Liutpold, Erzbischof von Mainz, 1051 Juli 31—1056 Sept. 28. St. 2410. 2509. — Vorher Dompropst von Bamberg; bleibt Erzkanzler Heinrichs IV.
- II. Kanzler. 1. Theoderich 1039 Juni 22—1040 Juni 22. St. 2136. 2189. — Vorher Kanzler Konrads II.; wird Bischof von Basel.
2. Eberhard (Eppo) 1040 Juli 4—1042 Nov. 8. St. 2191. 2233. — Wird Patriarch von Aquileja.
3. Adalger 1042 Dez. 13—1044 Juni 16. St. 2234.³ 2263. — Vorher Kapellan (St. 2232), auch als Schreiber in der Kanzlei tätig (oben S. 456 N. 1); wird Bischof von Worms, Ende Jan. 1044; stirbt 1044 Juli 20.
4. Theoderich II.⁴ 1044 Aug. 24—1046 Sept. 10. St. 2265. 2313. — Domherr zu Konstanz, Erzkapellan (s. oben S. 449) und Propst zu Aachen; wird Bischof von Konstanz 1046 Ende Dez. oder 1047 Anfang Jan.

¹ Von dem DK. II. 208 vom 30. April 1034 haben wir zwei Exemplare, ein unbesiegeltes ohne Rekognition und ein bulliertes mit der Rekognition Herimanns. Da auch das erstere datiert ist, so ist anzunehmen, daß am 30. April das Kanzleramt noch unbesetzt war und Herimann zwischen 30. April und 6. Mai ernannt worden ist.

² Daß die Kanzlei am 14. Juni in Minden den in Hessen am 10. oder 11. erfolgten Tod Bardos noch nicht erfahren hatte, ist möglich, unmöglich aber, daß er ihr auch am 17. und 18. Juli 1051 in Kaufungen noch unbekannt war. Keineswegs darf man also mit STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III. 2, 424, sagen, daß die Rekognition in den Brauweilerer Urkunden dieses Datums (St. 2407ff.) keine Schwierigkeit mache. Der Versuch einer Erklärung kann erst nach eingehender Untersuchung des Brauweilerer Urkundenkomplexes gemacht werden.

³ Über das Datum vgl. MULLER, Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht S. 90 n. 53.

⁴ Ein Kanzler Eberhard II., den STEINDORFF 1, 349, hier einschreibt, hat nicht existiert; St. 2264 ist falsch.

5. Hartwich (Hacelin) 1047 April 27—Sept. 7. St. 2332. 2342. — Wird Bischof von Bamberg.
6. Winither 1048 Jan. 25—1056 Sept. 28. St. 2344. 2509. — Domherr in Würzburg; bleibt Kanzler Heinrichs IV.

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Herimann, Erzbischof von Köln, 1039 Dez. 30 bis 1055 Nov. 13. St. 2149. 2485. — Vorher Erzkanzler Konrads II.; stirbt 1056 Febr. 11.
2. Anno, Erzbischof von Köln, 1056 Juli 4. St. 2502. Ernannet 1056 März 3. — Aus schwäbischem Rittergeschlecht; vorher Kapellan; Propst von Goslar; bleibt Erzkanzler Heinrichs IV.
- II. Kanzler. 1. Kadeloh, Bischof von Naumburg, 1039 Dez. 30 bis 1043 Nov. 30. St. 2149. 2252. — Vorher Kanzler Konrads II.; stirbt 1045 Anfang.
2. Adelbert 1045 Febr. 22. St. 2270. 2271. — Aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen;¹ Domherr von Halberstadt, Subdiakon in Bremen; wird Erzbischof von Bremen.
3. Hunfrid 1045 Juli 12—Sept. 16. St. 2278a.² 2283. — Aus schwäbischem Grafengeschlecht; Domherr zu Straßburg; wird Herbst 1046 Erzbischof von Ravenna.
4. Heinrich 1046 Nov. 25—1047 Mai 11. St. 2316. 2340. — Kapellan; wird Bischof von Augsburg.
5. Gotebold 1048 April 19—Dez. 21. St. 2348. 2360.³ — Kapellan, Domherr in Eichstedt, Propst in Speyer; wird Patriarch von Aquileja.
6. Opizo 1049 Ende (Okt. 21?)⁴—1053 Juli 14. St. 2377 (s. STEINDORFF 2, 97 N. 1). 2440. — Wird Bischof von Lodi, vgl. BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 229 N. 3.
7. Hecilo 1054 Febr. 12—19. St. 2448. 2450.⁵ — Kapellan, Propst von Goslar; wird Bischof von Hildesheim.

¹ Ich halte mit STEINDORFF 1, 281 N. 1 gegen DEHIO, Erzbist. Hamburg-Bremen 1, krit. Ausführ. S. 66, an 1045 als Antrittsjahr Adalberts von Bremen und also auch an der Identität des Kanzlers mit dem letzteren fest.

² Vgl. NA. 34, 408, wo Juli 13 Druckfehler ist.

³ Unecht, aber Eschatokoll aus echter Vorlage.

⁴ 1049 Apr. 16 war das Kanzleramt noch nicht besetzt, St. 2366.

⁵ Rekognition und Daten aus echter Vorlage; der Name des Kanzlers (Hercilo) ist leicht verderbt.

8. Gunther 1054 Ende Mai—1056 Juli 4. St. 2457a. 2502. — Domherr von Bamberg; wird 1056 Propst von Goslar (Nachfolger Annos); bleibt Kanzler Heinrichs IV.

C. Burgundische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. Hugo, Erzbischof von Besançon, 1045 März¹—1053 Nov. St. 2273. 2446. — Stirbt 27. Juli 1066.
- II. Kanzler. 1. Hermann 1041 Dez. 29—1045 März. St. 2223. 2273.²
2. Hugo 1053 Nov. St. 2446. — Wahrscheinlich 1066 Erzbischof von Besançon geworden, vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. 1, 531 N. 71.

Heinrich IV.

A. Deutsche Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Liutpold, Erzbischof von Mainz, 1056 Dez. 5—1059 Dez. 1. St. 2528. 2582. — Vorher Erzkanzler Heinrichs III.; stirbt 1059 Dez. 7.
2. Sigefrid, Erzbischof von Mainz, 1060 Juni 21³—1077 Aug. 13.⁴

¹ Von der Rekognition von St. 2246 kann vor endgültiger Untersuchung seiner Echtheit und Datierung kein Gebrauch gemacht werden.

² Das Kanzleramt ist unbesetzt 1049 Juli 11—Dez. 4, St. 2371—2378 (Or. Paris).

³ Ernannet 1060 Jan. 6. St. 2583. 2586 ohne Rekognition sind nur abschriftlich überliefert. Die Annahme MEYERS VON KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. 1, 182, daß in St. 2586 „ohne Zweifel“ die Rekognition gefehlt habe, ist nicht ausreichend gesichert.

⁴ Nach dem Herbst 1077 haben nur noch die Diplome für Osnabrück vom 30. Dez. 1077 (St. 2808, JOSTES n. 21), 27. Jan. 1079 (St. 2814, JOSTES n. 22) und 30. März 1079 (St. 2814a, JOSTES n. 23), über die zuletzt TANGL, AfU. 2, 228ff., eingehend gehandelt hat, die Rekognition *Gebehardus cancellarius vice Sigefridi archiepiscopi* (so in n. 21. 22) oder *archicancellarii*. Sie ist aus dem älteren dieser drei Diplome in die jüngeren übergegangen; vielleicht deshalb, weil Benno besonderen Wert darauf gelegt haben mag, den Erzbischof in diesen für ihn so wichtigen Urkunden genannt zu sehen (so auch TANGL a. a. O. 2, 232 N. 3). — In der älteren Urkunde kann aber die Rekognition auf die im Oktober in Worms stattgehabte Handlung bezogen werden. Wird nun in einer anderen Urkunde aus demselben Wormser Aufenthalt (St. 2807) Siegfried nicht mehr genannt, so ist vielleicht eben damals der Beschluß gefaßt worden, ihn nicht mehr als Erzkanzler anzuerkennen. Daß er in St. 2808 und danach in St. 2814 *archiepiscopus* und nicht *archicancellarius* genannt wird, kann ebenfalls damit zusammenhängen, mag vielleicht aber auch nur auf Willkür des der Kanzlei nicht angehörenden Ingrossisten zurückgehen; in Jostes n. 23 ist dann ebenso willkürlich der Titel *archicancellarius* wieder eingesetzt.

- St. 2587. 2806. — Vorher Abt von Fulda; geht zum Gegenkönig Rudolf über; stirbt 1084 Febr. 17. Das Erzkanzleramt wird bis dahin als vakant behandelt, aber nicht wieder besetzt.
3. Wecelo, Erzbischof von Mainz, 1084 Okt. 4—1088 Aug. 10. St. 2863. 2890.¹ — Vorher Domherr von Halberstadt und Propst in Aachen (vgl. MEYER VON KNONAU 3, 578 N. 67); stirbt 1088 Aug. 6.
 4. Ruothard, Erzbischof von Mainz, 1089 Aug. 14²—1105 Dez. 3.³ St. 2899. 2976. — Vorher Abt von Fulda; bleibt Erzkanzler Heinrichs V.
- II. Kanzler. 1. Winither 1056 Dez. 5—1058 März 3. St. 2528. 2553. — Vorher Kanzler Heinrichs III; wird Bischof von Merseburg.
2. Gebehard 1058 Sept. 13⁴—1059 Dez. 1. St. 2558. 2582. — Aus vornehmem schwäbischem Geschlecht; vorher Erzkapellan Heinrichs III.; wird Erzbischof von Salzburg 1060 Juni 11.
 3. Friderich 1060 Juni 21—1064 Febr. 4. St. 2587. 2640. — Sohn des Markgrafen Dietrich von der Ostmark; Dompropst von Magdeburg; wird Bischof von Münster.
 4. Sigehard 1064 Febr. 24—1067 Aug. (?). St. 2642. 2712. — Wird 1067 oder 1068 Patriarch von Aquileja.⁵
 5. Bibo (Pibo) 1068 Mai 14—1069 Aug. 15. St. 2714. 2725. — Aus angesehenem sächsischem Geschlecht; Kapellan; Domherr zu Halberstadt; wird Bischof von Toul.
 6. Adalbero 1069 Okt. 7—1076 Mai 23. St. 2726. 2792. — Domherr zu Metz; geht zum Gegenkönig Rudolf über.
 7. Gebehard, Bischof von Prag, 1077 Juni 11—1084 Okt. 4. St. 2802. 2863. — Legt das Amt nieder.

¹ Über die Rekognition s. KUiA., Text S. 77.

² Ernannt nach 1089 Febr. 1. Bis dahin ist das Erzkanzleramt vakant, vgl. St. 2893. 2894; St. 2892. 2898 sind falsch. Das Datum des 25. Juli, das MEYER VON KNONAU 4, 257 (vgl. 4, 251 N. 9) nach den Ann. Wirzeburgenses (ed. BUCHMOLZ S. 49) auf die Ernennung Ruothards bezieht, kann meines Erachtens mit Sicherheit nur auf die des Bischofs Emehard von Würzburg bezogen werden, vgl. MEYER VON KNONAU 4, 261 N. 27.

³ Mit durch seinen Abfall veranlaßten Unterbrechungen, vgl. KUiA., Text S. 78.

⁴ Juni 12 ist das Kanzleramt wohl noch vakant, St. 2555; doch ist die Urkunde nur abschriftlich überliefert und gestattet also kein sicheres Urteil.

⁵ Über Sigehards Verhältnis zu Anno von Köln vgl. des letzteren Urkunde von 1075, LACOBLET, Niederrhein. UB. 1, 143 n. 220.

8. Herimann 1085 Juni 1—1089 Febr. 1. St. 2883,¹ 2895.
— Aus dem Geschlechte der Grafen von Hochstaden; Vize-
dominus von Köln; wird Erzbischof von Köln.
9. Humbert 1089 Aug. 14—1101 Juli 1. St. 2899. 2954. —
Wird Erzbischof von Bremen.
10. Walcher² 1102 Febr. 11—15. St. 2956. 2958.
11. Otto 1102 bis Dez. Vgl. MG. SS. 6, 224. 12, 750. 825. —
Aus vornehmem schwäbischem Geschlecht; Kapellan; wird
Bischof von Bamberg Dez. 1102.
12. Erlung 1103 Juli 15³—1105 Febr. 15. St. 2965. 2974.
— Domherr von Bamberg; wird Bischof von Würzburg.
13. Theoderich 1105 Nov. 24—Dez. 3. St. 2975. 2976.

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Anno, Erzbischof von Köln, 1058 Juni 12—1074
Sept. St. 2554. 2781. — Vorher Erzkanzler Heinrichs III.;
stirbt 1075 Dez. 4.
2. Hiltolf, Erzbischof von Köln, 1077 März 4⁴—April 3. St. 2798.
2799. 2799a. 2800. — Stirbt 1078 Herbst; vgl. MEYER
VON KNONAU a. a. O. 3, 155 N. 95.
3. Sigewin, Erzbischof von Köln, 1079 Juli 23—1085 Nov. 9.
St. 2816. 2869. — Stirbt 1089 Mai 31.
4. Herimann, Erzbischof von Köln, 1090 April 10—1095 Okt. 7.
St. 2903. 2932. — Vorher deutscher Kanzler; stirbt 1099
Nov. 22.
- II. Kanzler. 1. Gunther, Propst zu Goslar, bis 1057 Ostern,
Ann. Altah. 1057. — Vorher Kanzler Heinrichs III.; wird
Bischof von Bamberg.

¹ Mai 1085 ist das Kanzleramt wohl noch vakant, St. 2867. St. 2883. 2884 gehören zu 1085, vgl. MEYER VON KNONAU 4, 39 N. 74.

² Wohl nicht identisch mit dem gleichnamigen Bischof von Cambrai, vgl. KUIA., Text S. 78; MEYER VON KNONAU 5, 152 (N. 2 von S. 151).

³ 1103 März 4 (St. 2963) scheint noch kein Kanzler ernannt zu sein. Von St. 2964 vom 29. Juni 1103 mit der Rekognition: *Godefridus ad vicem Arnulfi cancellarii subscripsi* (vgl. KUIA., Text S. 78) befindet sich das angebliche Or. in Namur und ist danach gedruckt in den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* II, 9, 158; nach dem, was der Herausgeber über die äußeren Merkmale des Diploms, das ich noch nicht gesehen habe, ausführt, ist es jedenfalls nicht in der Kanzlei entstanden und schwerlich echt.

⁴ St. 2798 hat nach einer Kopie im bischöflichen Archiv zu Parenzo die Rekognition: *Gregorius can. vice Hiltholphi archiep.* Danach sind also meine Bemerkungen, MIÖG. 6, 125, zu berichtigen.

2. Wibert 1058 Juni 12—1063 Juni 24. St. 2554. 2621. — Aus vornehmem Geschlecht von Parma; 1063 abgesetzt (Bonizo lib. 6, MG. Libelli de Lite 1, 596); später Erzbischof von Ravenna und Gegenpapst Clemens III.
 3. Gregor, Bischof von Vercelli, 1063 Sept. 27—1077 April. St. 2630. 2800. — Aus dem Hause der Burningi von Piacenza; stirbt 1077 April (MG. SS. 5, 291).
 4. Burchard, Bischof von Lausanne, 1079 Juli 23—1087 Sept. 13. St. 2816. 2888.¹ — Legt sein Amt nieder; stirbt 1088 Dez. 24.
 5. Oger, Bischof von Ivrea, 1088 Jan. (bei König Konrad, St. 3002) bis 1093 Frühjahr (St. 2921). — 1093 von Eberhard von Augsburg gefangen genommen (MG. SS. 5, 456); stirbt an einem 1. Juli nach 1094, vgl. SAVIO, Gli antichi vescovi d'Italia 1, 202.
 6. Walbrun, Bischof von Verona, 1095 Mai 31—Juni. St. 2929. 2930. 2994. — Wird entlassen.
 7. Adalbero, Bischof von Trient, 1095 Juni 5. St. 2912a.²
- III. Unterkanzler. Rainald 1090? (s. MIÖG. 6, 131 N. 2); 1095 Okt. 7 (s. NA. 19, 683 f.).

C. Burgundische Kanzlei.

Kanzler. Hermanfred, Bischof von Sitten, 1082 Frühjahr—1087 Sept. 13. St. 2842. 2888.

¹ Vgl. zu dieser Urkunde KILIAN, Itinerar Heinrichs IV. S. 108f.; da wir von dem Aufenthalt des Kaisers zwischen Anfang August und etwa Mitte Oktober nichts wissen, scheint mir ein Besuch Burgunds, wenn wir auch dessen Ursache nicht kennen, nicht ausgeschlossen.

² St. 2912 mit der Rekognition *Adalbero episc. Tridentinus conc. vice Herm. archiep. Col.* ist der Fassung nach unzweifelhaft echt und nach den Daten, die CIPOLLA mitteilt (MIÖG. 4, 216 N. 2; MEYER VON KNONAU 4, 336 N. 6 sind sie entgangen), am besten zu 1095 Juni 5 einzureihen, so daß also Adalbero der Nachfolger des Walbrunus und zugleich der letzte italienische Kanzler Heinrichs IV. war. Zu 1091 kann sie wegen der Rekognition, die ich mich nicht entschließen kann, mit STUMPF als späteren Zusatz zu behandeln (wie sollte wohl ein solcher entstanden sein?) nicht gehören. Noch vor Herbst des Jahres muß dann nach St. 2932 auch dieser Kanzler zurückgetreten oder entlassen sein. Meine Angabe, MIÖG. 6, 131, bei der auch ich die Note CIPOLLAS nicht beachtet hatte, ist danach zu ergänzen.

Gegenkönig Rudolf.

Erzkanzler. Sigefrid, Erzbischof von Mainz.

Kanzler. Adalbero, beide vorher im Dienst Heinrichs IV. 1079 März 25. St. 2997.¹

Gegenkönig Hermann.

Erzkanzler. Sigefrid, Erzbischof von Mainz.

Kanzler. Bruno, beide 1082 Aug. 3—1083 April 13. St. 2999. 3000.

Konrad, Sohn Heinrichs IV.

Kanzler. 1. Oger, Bischof von Ivrea, 1088 Jan., s. oben.

2. Heinrich 1097 Aug. 20—24. St. 3003. 3004.²

Heinrich V.

A. Deutsche Kanzlei.

I. Erzkanzler. 1. Ruothard, Erzbischof von Mainz, 1106 Okt. 17 bis 1109 Anfang. St. 3009. 3034. — Vorher Erzkanzler Heinrichs IV.; stirbt 1109 Mai 2.

2. Adalbert, Erzbischof von Mainz, 1111 Sept. 4³—1112 Okt. 16. St. 3076. 3091, und wieder 1115 Dez. 13—1125 Mai 7.⁴ St. 3121 (echt). 3212. — Vorher deutscher Kanzler und italienischer Erzkanzler; seit Sommer 1109 Erwählter von Mainz; fungiert seit 1122 auch für Italien; bleibt Erzkanzler Lothars.

II. Kanzler. 1. Adalbert 1106 Febr. 14—1111 Aug. 9. St. 3007. 3070. — Aus dem Hause der Grafen vom Saargau; Propst von St. Marien zu Aachen, von St. Servatius zu Maastricht und von St. Cyriacus zu Neuhausen; seit 1110 Dez. auch italienischer Erzkanzler; als Erzbischof von Mainz geweiht 1111 Aug. 15; wird deutscher Erzkanzler.

¹ Die eigentümliche Formel der Rekognition: *Adalberone cancellario existente vice S. archicancellarii* zeigt, daß man an Rudolfs Hofe Adalbero als Kanzler betrachtete, läßt aber Zweifel, ob er wirklich als solcher Dienste getan hat.

² Vielleicht gehört hierher auch die Rekognition von St. 2124.

³ Vom Tode Ruthards bis zur Investitur Adalberts (1111 Aug. 15) wird das Erzkanzleramt als vakant betrachtet, aber als Pertinenzstück des Erzbistums Mainz, s. oben S. 443 N. 4.

⁴ In der Zwischenzeit ist trotz Adalberts Haft kein anderer Erzkanzler ernannt.

2. Bruno 1112 Nov. 30—1122 Juli. St. 3092. 3180. — Dompropst in Straßburg; heißt *archicancellarius* in St. 3119, vgl. KUia. Text S. 84. Entlassen.¹
3. Philipp 1122 Sept.—1125 Mai 7. St. 3182. 3212. — Vorher italienischer Kanzler. Fungiert für Deutschland und Italien.

B. Italienische Kanzlei.

- I. Erzkanzler. 1. Adalbert, Erwählter von Mainz, 1110 Dez. 27 bis 1111 Mai 26. St. 3044. 3064. — Zugleich deutscher Kanzler.
2. Friderich, Erzbischof von Köln, 1112 Okt. 8—1115 Dez. 20. St. 3090. 3122 (mit Unterbrechungen, vgl. MIÖG. 6, 132 f.).
3. Gebehard, Bischof von Trient 1117 Juni 17—1118 Mai 31. St. 3155. 3157.²
4. Friderich, Erzbischof von Köln, zum zweiten Male 1122 Sept. 23. St. 3181.
- II. Kanzler. 1. Burchard, Bischof von Münster 1110 Dez. 27—1117 Dez. 15. St. 3044. 3156. — Stirbt 1118 März 19.
2. Philipp, erwählter Erzbischof von Ravenna 1118 Nov. UGHELLI 2, 364. — Wird 1122 Sept. Kanzler für Deutschland und Italien. Seit September 1122 ist die besondere italienische Kanzlei aufgelöst.

C. Burgundische Kanzlei.

Kanzler Gerold, Bischof von Lausanne, 1120 April (TROUILLAT, Mon. de Bâle 1, 239) bis 1125 Jan. 8. St. 3204, vgl. St. 3201.

D. Unterbeamte.

1. Arnold, *cappellarius* und Propst zu Aachen (vgl. KUia., Text S. 84), Rekognoszent in italienischen und deutschen Urkunden

¹ Die bisherige Annahme, daß er mit dem 1123 ernannten Bischof Bruno von Straßburg identisch sei, ist unhaltbar, wie schon WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Straßburg 1, 308 n. 412, bemerkt hat. Der Bischof Bruno war Bamberger Domherr und ist in Bamberg am 10. Juli 1161 gestorben. Der Kanzler Bruno, der schon 1100 Propst in Straßburg war, ist als solcher an einem 6. Mai gestorben (Necrol. Argentin. bei BÖHMER, Fontes 4, 309). — Über die Entlassung des Kanzlers s. oben S. 466 N. 2.

² Große chronologische Schwierigkeiten bereiten die beiden Urkunden bei v. SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österreich. Erblände S. 3 n. 3, in denen Gebhard *cancelarius domini Henrici imperatoris* heißt. Tagesdaten und Indiktion weisen bei der ersten auf 1111, bei der zweiten auf 1113, während als Inkarnationsjahr der ersten 1110, der zweiten 1112 angegeben ist. Aber Gebhard war in den Jahren 1110—1113 weder Kanzler noch Erzkanzler.

1112 März 26—Okt. 16. St. 3084. 3091 und 1114 Nov. 30
St 3119.

2. Heinrich, *notarius*, 1122 April 25. St. 3174. Vielleicht
identisch mit dem Subscribenten von St. 3039a, 1113 Jan. 25.

Die Thronbesteigung Lothars III. von Supplinburg¹ bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der deutschen Reichskanzlei.² Wenn darin mindestens seit dem Beginn der karolingischen Periode ein ununterbrochener, die Kontinuität der Entwicklung bewahrender Zusammenhang festgehalten worden war, so daß selbst da, wo es sich um einen Wechsel der Dynastie handelte — wie beim Übergang der Krone von Ludwig dem Kinde auf Konrad I., von diesem auf Heinrich I., von Heinrich II. auf Konrad II. —, der Nachfolger die Kanzleibeamten des Vorgängers sämtlich oder wenigstens zum Teil in seinen Dienst übernommen hatte, so tritt 1125 ein weitgehender Bruch mit der bisherigen Tradition ein, der naturgemäß auch die formale Gestaltung der Urkunden beeinflussen mußte. Es erklärt sich aus den nahen Beziehungen, in denen der unglückliche Gegenkandidat Lothars bei der Wahl von 1125, Friedrich von Schwaben, zu Heinrich V. gestanden hatte, daß wir keinen der Urkundenschreiber und Kanzleibeamten des letzten Saliers unter seinem Nachfolger wiederfinden; jene mochten ebensowenig Neigung haben, in den Dienst des Hauptgegners der Politik ihres verstorbenen Herrn zu treten, wie der neue König geneigt sein konnte, in seine oberste Beurkundungsbehörde Männer zu berufen, auf deren Zuverlässigkeit bei den Kämpfen, die ihm gegen die Staufer bevorstanden, er nicht mit Sicherheit rechnen konnte. So ist die arbeitende Kanzlei Lothars durchaus mit *homines novi* besetzt, die wenigstens zum Teil aus des Königs niederdeutscher Heimat, aus seinem sächsischen Herzogtume stammten.³

An der Einheit der Kanzlei für alle Teile des Reiches, wie sie zuletzt unter Heinrich V. durchgeführt worden war, hat Lothar festgehalten. Selbstverständlich beließ er auch Adalbert von Mainz, dem

¹ Vgl. für das Folgende SCHUM, KUia., Text S. 113ff., dessen Ansichten ich freilich, wie man sehen wird, nur zum Teil beistimmen kann; SEELIGER, Erzkanzler S. 37ff.; ERBEN, UL. S. 77ff.; SCHULTZE, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 3ff. BERNHARDI (Lothar v. Supplinburg, Leipzig 1879), geht auf die hier zu besprechenden Dinge nirgends im Zusammenhange ein.

² Diese Tatsache bleibt auch nach den Ausführungen von HIRSCH, MIÖG. Erg. 7, 608 durchaus bestehen.

³ Vgl. BRESSLAU, Dipl. Cent. S. 179; FICKER, BzU. 2, 318; SCHUM a. a. O. S. 114 f.

er vor allen die Krone verdankte, im Besitz des Erzkanzleramtes für Deutschland. Wer als Erzkanzler für Italien gegolten hat, ist aus den Urkunden Lothars vor dem Jahre 1132 nicht zu erkennen, doch liegt keine Veranlassung vor, zu bezweifeln, daß Erzbischof Friedrich von Köln, der gleichfalls für die Wahl Lothars tätig gewesen war, dies Amt bekleidet hat; von 1132 bis zu seinem Tode (27. Mai 1137) ruht es in den Händen seines Nachfolgers Bruno II. von Köln. Ob diesem sein Nachfolger im Erzbistum, Hugo, der schon wenige Wochen nach seiner Ernennung am 30. Juni 1137 starb, auch im Erzkanzleramte folgte, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, da Urkunden aus dieser Zeit nicht vorliegen. Das Erzbistum Köln ließ Lothar dann bis zu seinem Tode aus Gründen, die wir nicht kennen, unbesetzt; das Amt des Erzkanzlers für Italien übertrug er, worauf wir gleich zurückkommen, wohl nur vertretungsweise im Juli oder August 1137¹ dem Bischof Heinrich von Regensburg. Ob es einen burgundischen Erzkanzler Lothars gegeben hat, muß dahingestellt bleiben,² da rekognoszierte Urkunden aus seiner Regierungszeit für das burgundische Reich überhaupt nicht vorliegen.

Ganz neu ist nun aber eine Erscheinung, die uns nur in Lothars Zeit begegnet und vorher keine Analogie hat — die Erscheinung eines stellvertretenden Erzkanzlers. Zur Ernennung eines solchen schritt der König im Jahre 1133 in Italien. Noch in der ersten Zeit seines Römerzuges hatte er sie nicht für nötig gehalten und die in Italien ausgestellten Urkunden einfach, wie früher in ähnlichen Fällen geschehen war, anstatt des Erzbischofs von Köln rekognoszieren lassen, obwohl Bruno in Deutschland geblieben war. Dann aber scheint man in Rom selbst an diesem Verfahren Anstoß genommen zu haben; schon vor der Kaiserkrönung ist Erzbischof Norbert von Magdeburg zum Erzkanzler für Italien ernannt worden;³ deutsche Annalisten berichten ausdrücklich, daß das Amt ihm übertragen sei, weil der Erzbischof von Köln, dem es rechtmäßig gebühre, abwesend war, be-

¹ Vgl. BERNHARDI, Lothar S. 734 N. 66.

² Die Behauptung BERNHARDIS S. 610, Lothar habe die burgundische Reichskanzlei, die seit Konrad II. von allen Herrschern unterhalten war, eingehen lassen, ist ebenso ungenau wie die weitere (ebenda N. 43), Friedrich I. habe die burgundische Kanzlei wiederhergestellt.

³ Vgl. St. 3277, wo statt *Norberto . . . cancellario* sicher *archicancellario* zu lesen ist. Über dies Aktenstück teile ich die Ansicht GIESEBRECHTS, Kaiserzeit 4, 435, [daß der Text stark korrumpiert, aber an der Echtheit nicht zu zweifeln ist. Die Ausführungen BERNHARDIS (Lothar S. 847 ff.), der überhaupt in seinem ganzen Buch das Verdikt auf Fälschung viel zu leichten Herzens ausspricht, haben mich nicht überzeugt.

zeichnen seine Amtsführung also deutlich als eine stellvertretende.¹ Norbert hat dann als Erzkanzler bis zum Ende des Juli, d. h. solange der Kaiser in Italien verweilte, fungiert,² während auf dem zweiten Zuge Lothars nach Italien die Begleitung Brunos von Köln die Ernennung eines Stellvertreters überflüssig machte.

Daß man überhaupt 1133 dazu geschritten ist, und daß man auch 1137 nach dem Tode Hugos von Köln Heinrich von Regensburg zum Erzkanzler für Italien ernannte, offenbar gleichfalls nur interimistisch bis zur Besetzung des Kölner Erzstuhles,³ mag seinen Grund darin gehabt haben, daß es, worauf wir gleich zurückkommen, unter Lothar keinen Reichskanzler gab. Und daß dieser Umstand besonders in Rom fühlbar geworden ist, begreift sich leicht. Sind, woran man schwerlich zweifeln wird, wenn auch nichts davon vorliegt,⁴ bei den Verhandlungen zwischen Innocenz II. und Lothar 1133 schriftliche Beurkundungen des letzteren ausgefertigt worden, so mag die Kurie, die bekanntlich auf die Erfüllung aller Formalitäten in solchen Dingen stets besonderes Gewicht gelegt hat, den Mangel eines Kanzleichefs in autoritativer Stellung beanstandet und die Ernennung eines Kanzlers oder Erzkanzlers gefordert haben, was dann zu der Bestellung Norberts zum Stellvertreter des Erzkanzlers geführt haben mag.

Daß man aber damals keinen Kanzler ernannte, hat jedenfalls noch einen anderen Grund gehabt. Die Tatsache, daß das Amt des Kanzlers in Lothars ganzer Regierungszeit unbesetzt gewesen ist, steht fest; wenn einigen Notaren und Scriptoren mehrfach in annalistischen und chronistischen Quellen,⁵ einem von ihnen bisweilen auch in Urkunden die Titel *cancellarius* oder *subcancellarius*⁶ beigelegt werden,

¹ Ann. Saxo (Ann. Magdeburg.) 1132; vgl. Gesta epp. Magdeburg., MG. SS. 14, 414. Daß die Ernennung bei dem Ann. Saxo zu früh angesetzt ist, bemerkt BERNHARDI S. 444 N. 22 mit Recht.

² St. 3282. 3283. Über St. 3298, das nach den Ausführungen von SCHEFFER-BOICHORST, Zeitschr. f. westf. Gesch. 29^b, 114 N. 8; FICKER, BzU. 1, 12; 2, 222; WILMANS-PHILIPPI, Westfäl. KU. 2, 288; SCHUM zu KUiA. Lief. VI, Taf. 8, bestimmt als echt anzusehen ist, s. unten S. 487 N. 1.

³ Darauf deutet der Ausdruck des Ann. Saxo 1137: *Ratisponensem episcopum pro Coloniensi archiepiscopo cancellarium instituit.*

⁴ Außer dem Krönungseide Lothars, der doch wohl auch schriftlich ausgefertigt worden sein wird.

⁵ So z. B. bei Petrus diac., MG. SS. 7, 795. 822f., und öfter.

⁶ St. 3244. 3299. 3315, vgl. 3250 (diese Urkunden sind nicht in der Kanzlei geschrieben, vgl. SCHULTZE S. 10 N. 1); — 3269. 3331. 3333. 3336. 3338. 3356. Vgl. auch das Placitum St. 3351. — Sehr merkwürdig ist die Rekognition von St. 3340 (nach SCHUM, NA. 1, 144, soll das Or. in Florenz von einem „unter Lothar tätigen“ d. h. wohl einem Kanzleischreiber stammen): *ego Bertaldus*

so hat die erstere Bezeichnung doch keinesfalls offizielle Geltung gehabt. Um die Erscheinung zu erklären, hat man vermutet,¹ daß die Vakanz des Kanzleramtes durch eine Differenz zwischen dem Könige und dem Erzbischof von Mainz veranlaßt worden sei; Adalbert habe die Ernennung des Kanzlers beansprucht, sei aber damit nicht durchgedrungen; das habe dann dazu geführt, daß das Amt unbesetzt gelassen sei. Ich kann diese Vermutung nicht für wahrscheinlich halten.² Die Forderung Adalberts, einen der ersten Reichsbeamten, der den Rang eines Reichsfürsten hatte, seinerseits zu ernennen, würde ganz ohne Präzedens gewesen³ und mit der Stellung, die der König damals im Reiche einnahm, nicht vereinbar sein; wenn sie anderthalb Jahrhunderte später wirklich gestellt wurde, so waren damals die Verhältnisse so ganz andere, daß aus ihnen ein Schluß auf den Anfang des 12. Jahrhunderts nicht gezogen werden darf. Überdies ist nicht abzusehen, was Lothar, wenn er die Forderung einmal abgelehnt hatte, sein Lebenlang hätte hindern sollen, einen Kanzler zu ernennen. Nicht an eine Differenz zwischen ihm und Adalbert, sondern vielmehr an eine Verständigung beider wird zu denken sein, zumal sich unter Lothar eigentlich nur wiederholte, was schon unter Heinrich V. einmal dagewesen war. Bereits unter dem letzten Salier hatte Adalbert offenbar danach gestrebt, die oberste Leitung der Kanzleigeschäfte in seiner Hand zu vereinigen. Darum hatte er das deutsche Kanzleramt eine Zeitlang mit dem italienischen Erzkanzleramt vereinigt,⁴ hatte ferner das erstere auch nach seiner Wahl zum Erzbischof von Mainz beibehalten und erst darauf verzichtet, als er durch seine Weihe Erzkanzler für Deutschland geworden war.⁵ Dann aber war, offenbar im Einvernehmen zwischen ihm und dem Kaiser, das deutsche Kanzleramt nicht wieder besetzt worden; unter Adalberts Oberleitung wurden die Geschäfte bis zu seinem Bruch mit dem Kaiser, der wieder die Ernennung eines Kanzlers veranlaßte, von Adalberts Nachfolger in der Propstei zu Aachen, dem Cappellarius Arnold, geführt. Dies war nun gerade der Zustand, der auch unter Lothar bestand: die Vakanz des Kanzler-

scriptor domini imperatoris iussu domini cancellarii recognovi. Ist hier der Erzkanzler Bruno von Köln oder der Unterkanzler Ekkehard gemeint? In ersterem Falle hätten wir in Italien eine direkte Einwirkung des Kölners auf die Kanzleigeschäfte anzunehmen, wie wir sie in Deutschland Adalbert zuschreiben.

¹ SCHUM a. a. O. S. 115.

² Ähnlich jetzt auch SEELIGER, Erzkanzler S. 38, und SCHULTZE S. 7.

³ Über Willigis, auf den SCHUM sich beruft, s. oben S. 451 N. 3.

⁴ S. oben S. 445 f.

⁵ BRESSLAU, KUJA., Text S. 83 f.

amtes sicherte Adalbert als Erzkanzler die oberste Leitung der Geschäfte, wohl auch die Einkünfte, die sonst dem Kanzler zustanden. Es wird eine Belohnung für die Dienste, die Adalbert dem Supplinburger bei der Wahl geleistet hatte, vielleicht gar eine Vorbedingung dafür gewesen sein, daß der neue König diese Einrichtung, die Adalbert unter Heinrich V. nur vorübergehend hatte durchsetzen können, dauernd bestehen ließ.¹

So wurden also unter Lothar die Urkunden entweder unmittelbar im Namen eines der beiden Erzkanzler² oder von Beamten, die nicht Rang und Stellung des Kanzlers sondern nur der Notare haben, an Statt des Erzkanzlers rekognosziert.³ Solcher Rekognoszenten scheinen zeitweise zwei nebeneinander fungiert zu haben.⁴ Eine Unterordnung des einen unter den anderen ergibt sich mit größerer Bestimmtheit nur für die beiden in der letzten Zeit Lothars hauptsächlich auftretenden Beamten Ekkehard und Berthold (Bertulf); daß ersterer der Vorgesetzte des letzteren war, lehren die Rekognitionen zweier Urkunden;⁵ auch stimmt damit überein, daß Ekkehard mehrfach als *cancellarius* oder *subcancellarius*,⁶ Bertulf aber nur als *notarius* oder *scriptor* bezeichnet wird. Daß die Notare, oder wenigstens einige von ihnen, sich nicht bloß an der Abfassung, sondern auch an der graphischen Herstellung der Urkunden beteiligt haben, ist sehr wahrscheinlich;⁷ insbesondere

¹ Daß hier französische Verhältnisse eingewirkt hätten, wie Erben, UL. S. 78, annimmt, der überhaupt geneigt ist, den französischen Einfluß auf das deutsche Urkundenwesen höher einzuschätzen, als mir geraten erscheint, glaube ich nicht. — Wird Adalbert in einigen Urkunden als *archicapellanus* bezeichnet (KUIA., Text S. 122), so mag auch das nicht bloße Titulatur sein; es ist nicht undenkbar, daß er zu der obersten Leitung der Kanzlei auch die der Kapelle, die sonst seit Heinrich III. davon getrennt war, in Anspruch genommen hat; s. oben S. 451 N. 1.

² Die Formeln schwanken: St. 3228: *ego Adalbertus archicanc. et Mog. archiep. rec. et ego Anno ad vicem canc. scripsi et recogn.* 3230: *sub Adalberto archicanc. Mog. archiep.* 3283: *ego Norbertus archiep. Magdeb. rec.* 3349: *Bruno archiep. et canc. (l. archicanc.) rec.* 3282., vgl. 3298: *data per manum Norberti archicanc. et Magdeb. archiep.*

³ Eine Ausnahme machen nur vier Urkunden St. 3303. 3314: *ego N. vice canc. rec.*; 3340, s. oben S. 483 N. 6; endlich 3315: *ego Berthaldus vice Ekkehardi canc. rec.*

⁴ SCHUMS Annahme, Anno sei Nachfolger, nicht Amtsgenosse Embricos gewesen, widerspricht den Daten von St. 3228 und 3229; auch SCHULTZE S. 11 spricht sich dagegen aus.

⁵ St. 3315, s. oben N. 3 und 3353, s. unten S. 486 N. 1.

⁶ S. oben S. 483 N. 6.

⁷ SCHUM (S. 115) wollte ihnen höchstens die Besiegelung zuschreiben; vgl. dagegen SCHULTZE S. 34ff., dessen Ergebnisse freilich noch nicht als völlig abgeschlossen gelten können.

darf dies von den Notaren Anno und Berthold angenommen werden.¹ Neben den Notaren gab es freilich auch noch untergeordnete Schreiber, doch nur in kleiner Zahl.² Und jedenfalls sind unter Lothar noch häufiger als früher dem ständigen Kanzleipersonal nicht angehörige Geistliche zur Hilfstätigkeit im Mundieren der Urkunden herangezogen, auch ist öfter als früher den Empfängern der Urkunden deren Herstellung überlassen worden.³

Welches Erzkanzlers Name in der Rekognition genannt werden sollte, das scheint schon seit den letzten Jahren Heinrichs V.⁴ nicht mehr nach der früher geltenden Regel entschieden worden zu sein. In der Tat war, seit es für die Bearbeitung sämtlicher Geschäfte nur noch eine einheitliche Reichskanzlei gab, kein Grund mehr vorhanden; in dieser Beziehung den Inhalt des Diploms als maßgebend zu be-

¹ Ich folgere das (vgl. jetzt auch SCHULTZE S. 35 f.) aus den Rekognitionen von St. 3228: *ego Adalbertus archicanc. et Mog. archiep. recognovi et ego Anno ad vicem can. scripsi et recognovi* und 3353: *ego Ekkehardus vice Heinrici Ratisp. ep. et archicanc. recognovi et ego Engelbertus monachus vice Bertulfi not. scripsi*. In beiden Fällen kann ich mich nicht entschließen, mit FICKER, BzU. 2, 26, vgl. 2, 161. 173, *scripsi* auf die Anfertigung des Konzeptes zu beziehen; die Rekognition der zweiten Urkunde deute ich dahin, daß Bertulf mit der Herstellung der Reinschrift zunächst beauftragt war, diese aber dann durch den nicht zum ständigen Kanzleipersonal gehörigen Mönch Engelbert (wohl aus der Umgebung Wibalds, vgl. SCHUM, KUia., Text S. 365) ausführen ließ. Die mehrfach geäußerte Anschauung, daß die kaiserlichen Notare eine zu angesehene Stellung gehabt hätten, um als bloße Ingrossisten zu fungieren (vgl. HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 269), geht überhaupt zu sehr von modernen Anschauungen aus. Gut zu schreiben ist im Mittelalter eine hochgeachtete Kunst, auf die man stolz war (vgl. z. B. die Äußerungen Othlohs SS. 11, 393); und königliche Notare haben schwerlich eine höhere Würde gehabt, als die *scriptores litterarum apostolicarum*, welche die Konzepte anderer Beamten mundierten. Zum Überfluß ist es für das 14. Jahrh. nachweisbar, daß selbst die Protonotare gelegentlich mundierten, s. unten. Vgl. dazu auch SICKEL, MIÖG. 6, 361.

² Über die Schreiber der Urkunden Lothars vgl. SCHUM a. a. O. S. 116 ff.; SCHULTZE S. 18 ff. Vollständigen Aufschluß wird erst die neue Ausgabe der Urkunden bringen, zu der H. HIRSCH einige wichtige Vorarbeiten schon veröffentlicht hat.

³ SCHUM, KUia., Text S. 115 f.; SCHULTZE S. 38. — Zum Kanzleipersonal des Kaisers könnte auch Raduardus *curiae imperialis cappellanus* gehören, der 1136 *vice cancellarii Metensis* eine Urkunde des Bischofs Stephan von Metz rekognosziert und wahrscheinlich auch geschrieben hat. Die Urkunde ist, wie aus der Intervention des Kardinals Gerard geschlossen werden darf, am Hofe, wahrscheinlich auf dem Hofstage zu Speyer oder dem zu Aachen, ausgestellt und bewegt sich ganz in den Formen der Reichskanzlei (MIRAEUS 1, 102), vgl. aber SCHULTZE S. 37.

⁴ Vgl. WAITZ, VG. 6², 369 N. 3; 371 N. 6.

trachten. Es vereinfachte den Geschäftsgang, wenn man sich statt dessen nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers richtete: es brauchte dann nicht mehr von Fall zu Fall über die Art der Rekognition entschieden zu werden, sondern es wurden einfach alle in Deutschland ausgestellten Urkunden im Namen des deutschen, alle in Italien ausgestellten im Namen des italienischen Erzkanzlers rekognosziert. Daß dies die unter Friedrich I. und seinen Nachfolgern in Kraft stehende Regel war, ist bekannt; und dafür, daß sie auch schon unter Lothar III. galt, sprechen die Rekognition von St. 3312, der einzigen auf deutschem Boden für einen italienischen Empfänger ausgestellten Urkunde, im Namen Adalberts und die Nennung Norberts in einer Urkunde für das westfälische Kloster Klarholz, die allerdings erst 1134 in Deutschland datiert und ausgehändigt worden ist, hinsichtlich deren ich aber eben aus der Rekognition schließe, daß die Handlung schon 1133 in Italien stattgefunden hat.¹ Ebenso ist auch eine Urkunde für Stablo, die 1137 in Unteritalien ausgestellt ist, im Namen des italienischen Erzkanzlers rekognosziert.²

Derselbe Vorgang, der sich beim Regierungswechsel von 1125 vollzogen hatte, wiederholte sich dreizehn Jahre später nach dem Tode Lothars und der Thronbesteigung Konrads III.³ Wiederum war die Wahl nicht auf den Mann gefallen, der dem verstorbenen Kaiser am

¹ St. 3298. SCHUM a. a. O. S. 128, vgl. 113, hat zwar darin gegen PHILIPPI sicher recht, daß die Datierung der Urkunde einheitlich und auf das Jahr 1134 zu beziehen ist. Aber weder beweist die Einleitung der Datierung mit *actum* sicher, daß sie auf die Handlung zu beziehen sei (vgl. FICKER, BzU. 2, 352f. 375ff.), noch schließt die von SCHUM betonte Einfachheit der Sachlage angesichts zahlreicher, ebenso einfach liegender Fälle aus dem 10.—12. Jahrh. die Möglichkeit aus, daß die ersten Verhandlungen über den Gegenstand schon in Italien stattgefunden haben (anders, aber meines Erachtens unrichtig, SCHULTZE S. 8 N. 2). Jedenfalls fehlt ohne diese Annahme jede ausreichende Erklärung für die Nennung Norberts; daß er den Titel Erzkanzler auch in Deutschland beibehalten hätte, oder daß der Gebrauch der Formel *data per manum* statt der gewöhnlichen Rekognition, worauf FICKER, BzU. 2, 223, Gewicht legt, die Rechte von Mainz nicht beeinträchtigt hätte, und was sonst angeführt werden kann, genügt für die Erklärung nicht. Dagegen ist allerdings mit FICKER a. a. O. Gewicht darauf zu legen, daß es sich um ein Prämonstratenserkloster handelte, insofern als es leicht erklärlich ist, daß gerade Norbert seine Amtszeit in Italien dazu benutzt hat, die Verhandlungen über die Bestätigung des Klosters einzuleiten.

² St. 3353, s. oben S. 486 N. 1.

³ Vgl. für das Folgende SCHUM, KUIA., Text S. 343ff.; GRABER, Die Urkunden König Konrads III. (Innsbruck 1908).

nächsten gestanden hatte, sondern auf seinen persönlichen Gegner: wiederum war die Folge davon ein gänzlicher Wechsel im Personal der obersten Regierungsbehörde des Reiches, der Kanzlei. Keiner der Kanzleibeamten Lothars hat unter Konrad III. weiter gedient, vielmehr treten uns abermals neue Namen entgegen; daß man auf einzelne schon unter Heinrich V. beschäftigte Männer zurückgegriffen hätte, wäre an sich wohl denkbar, ist aber aus dem bisher bekannten Material nicht zu erweisen.

Der Umschwung wurde dadurch erleichtert, daß der Erzbischof Adalbert I. von Mainz noch vor Lothar am 23. Juni 1137 gestorben war und die Wahl seines Nachfolgers erst nach der Thronbesteigung des Staufers erfolgte. Unter diesen Umständen brauchte der neue König keinen Anstand zu nehmen, das unter Lothar vakant gewesene Amt des Kanzlers — an der Einheit der Kanzlei wurde festgehalten — sofort wieder zu besetzen; seine Wahl fiel auf Arnold von Wied, Dompropst von Köln,¹ dem 1151, als er auf den Kölner Erzstuhl erhoben wurde, Arnold von Selehofen, königlicher Kapellan, Propst von Aachen, von Aschaffenburg und von St. Peter zu Mainz, folgte.² Das Erzkanzleramt in Deutschland sollte natürlich dem Erzbischof von Mainz bleiben; noch vor der Wahl Adalberts II., des Kandidaten der staufischen Partei, wurden die Urkunden *vice archicancellarii*, oder *vice summi cancellarii Moguntini* rekognosziert, in einem Falle sogar für den später nachzutragenden Namen des zu wählenden Erzbischofs ein Raum gelassen.³ Aber weder Adalbert II., noch seine Nachfolger Marculf und Heinrich haben in ihrer Stellung als Erzkanzler einen maßgebenden Einfluß auf die Kanzleigeschäfte ausgeübt. Nur ein einziges Mal findet sich unter Konrad III. eine Rekognition unmittelbar im Namen des Erzkanzlers Heinrich von Mainz in einer Urkunde vom April 1147;⁴

¹ Über seine Persönlichkeit vgl. das Zeugnis Friedrichs I. in St. 3672: *Arnoldus maior in Colonia prepositus et domni Cunradi tercii Romanorum regis cancellarius, vir utique preclarus genere, expertissimus prudencia, spectabilis honestate . . .* Vorher nennt er ihn *prudenterissimum nostri eui principem*. Vgl. auch KERSTEN, Arnold von Wied, Erzbischof von Köln (Diss. Jena 1881).

² Vgl. über ihn BAUMBACH, Arnold von Selehofen, Erzbischof von Mainz (Diss. Göttingen 1871). Die Annahme, daß Arnold von Selehofen schon vor 1151 Kanzler geworden sei (vgl. ILGEN, Westd. Zeitschr. 24, 45), ist mit den Angaben der Urkunden ganz unvereinbar; vgl. auch GRABER S. 7 N. 2.

³ St. 3371, vgl. BERNHARDI, Konrad III. 1, 27 N. 7.

⁴ St. 3547 für Kloster Ichttershausen (Or. Gotha). Schwerlich sollte diese Rekognition, wie BERNHARDI S. 561 meint, eine besondere Ehrenbezeugung für den Gründer des Klosters, Markward von Grumbach, bedeuten. Eher halte

sonst wird auch da, wo der Kanzler nicht selbst als Rekognoszent erscheint, ja sogar in der Zeit der Vakanz des Kanzleramtes zwischen dem Rücktritt Arnolds von Wied und der Ernennung Arnolds von Selehofen,¹ nicht im Namen des Erzkanzlers, sondern anstatt seiner von einem Notar rekognosziert. Umgekehrt ist es bezeichnend für die Stellung des Kanzlers zum Erzkanzler, daß vom Juni bis zum September 1151 jener es wagen konnte, den Namen Heinrichs von Mainz, mit dem er persönliche Differenzen hatte,² aus der Rekognition ganz fortzulassen.³ Und ebenso bezeichnend ist es, daß in einem der wenigen Fälle, in denen nicht der Kanzler selbst, sondern ein Notar als Rekognoszent genannt wird, dieser nicht in Vertretung des Mainzer Erzbischofs, sondern in Vertretung des Kanzlers rekognoszierte.⁴

Das Amt des Erzkanzlers für Italien bekleidete der Erzbischof Arnold I. von Köln. Wir lernen ihn als solchen allerdings nur aus zwei Urkunden des Jahres 1140 kennen.⁵ Denn Konrad III. hat während seiner ganzen Regierungszeit in Italien nicht geurkundet, und wenn das unter Lothar befolgte Prinzip hinsichtlich der Rekognition konsequent beobachtet worden wäre, hätte also überhaupt keine Gelegenheit vorgelegen, den Erzbischof von Köln darin zu nennen. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Als im Jahre 1138 zum erstenmal für einen italienischen Empfänger in Deutschland geurkundet werden

ich für möglich, daß der Kanzler abwesend war und daß man darauf in diesem Falle ausnahmsweise Rücksicht genommen hat, was sonst allerdings nicht zu geschehen pflegte, vgl. GRABER S. 11; er mag vor dem Aufbruch zur Kreuzfahrt in Aachen oder Köln zurückgeblieben und erst später zum Heer des Königs gestoßen sein. Die Rekognition — von derselben Hand wie der Kontext — lautet: *Ego Heinricus Mog. archiep. et archicanc. recognovi.*

¹ St. 3594.

² Heinrich hatte Arnold nach seiner Wahl in Köln die Propstei Limburg entzogen und trotz wiederholter Aufforderungen des Königs nicht zurückgegeben; vgl. Wibald. Ep. n. 327.

³ Die Rekognition lautet in St. 3585. 3586: *ego Arnoldus canc. rec.* Wahrscheinlich wird das Or. von St. 3582 ebenso gelesen haben; sollte aber hier wirklich: *ego Arnoldus archicanc. rec.* gestanden haben, so würde das zwar auf Arnolds italienisches Erzkanzleramt bezogen werden müssen, aber ebenfalls als eine gegen Heinrich gerichtete Demonstration anzusehen sein, da sonst seit 1141 auch italienische Urkunden immer im Namen des Mainzers rekognosziert werden. Weniger auffällig ist, daß in St. 3463 der Name des Mainzers fehlt: die Urkunde hat keine eigentliche Rekognition, sondern die Gebungsformel; in dieser nennt sich in St. 3514 sogar nur der Notar — in anderen Fällen freilich wird auch hier die *vice*-Formel gebraucht.

⁴ St. 3465.

⁵ St. 3408 für Piacenza, 3421 für Polirone. Über 3582 s. N. 3.

sollte, scheint man zweifelhaft gewesen zu sein, ob man die unter Lothar oder die unter den früheren Saliern gültige Regel befolgen sollte, und entschied sich dafür, den Namen des Erzkanzlers ganz aus der Rekognition fortzulassen und sie nur im Namen des Kanzlers zu bewirken.¹ Demnächst ist im Jahre 1139 einmal nach dem unter Lothar gültig gewesenen Prinzip verfahren worden, indem eine in Nürnberg ausgestellte Urkunde für den Bischof von Pisa in Vertretung des Mainzer Erzbischofs rekognosziert wurde.² Dann hat man sich im Jahre 1140 entschlossen, unter Aufgabe des neuen und Adoptierung des älteren Brauchs in den Rekognitionen der Urkunden für italienische Empfänger den Erzbischof von Köln zu nennen,³ obwohl sie auf deutschem Boden gegeben wurden. Aber schon im Jahre 1141 kehrte man mit St. 3422 zu der unter Lothar befolgten Regel zurück, so daß also alle⁴ späteren Diplome Konrads für Italien, da sie in Deutschland ausgefertigt wurden, soweit sie überhaupt einen Erzkanzler in der Rekognitionszeile nennen, den Erzbischof von Mainz als solchen bezeichnen. Und diese Regel, der zufolge also der jeweilige Aufenthaltsort des Herrschers darüber entschied, welcher Erzkanzler in der Rekognition genannt werden sollte, ist dann auch für alle Folgezeit⁵ maßgebend geblieben.⁶

¹ St. 3382 für Genua: *ego Arnoldus regie curie canc. recognovi*. Genau dieselbe Rekognitionsformel hat St. 3383 für Farfa; vgl. über die letztere Urkunde SCHEFFER-BOICORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 92 ff. Was GRABER S. 4 N. 1. 100 dazu bemerkt, erweckt neue Zweifel, erledigt aber die Sache durchaus nicht, vgl. meine Bemerkung NA. 34, 273 n. 112. Wenn die Urkunde nicht echt ist, so muß die Rekognition jedenfalls auf eine von St. 3382 verschiedene echte Vorlage zurückgehen.

² St. 3398.

³ S. oben S. 489 N. 5.

⁴ Höchstens St. 3582 könnte eine Ausnahme bilden, s. oben S. 489 N. 3.

⁵ Unter Friedrich I. kenne ich nur eine Ausnahme: St. 4391a, MIÖG. 4, 226, ausgestellt in S. Zeno bei Verona für Lazise, rekognosziert *vice Cönradi Magunt. sedis archiep. et Germanie archicanc.* Den Grund der Abweichung kann ich nicht erraten. Dagegen ist die Rekognition von St. 4083, ausgestellt in Italien für Mainz, rekognosziert *vice* Christians von Mainz, dadurch zu erklären, daß sich die Urkunde auf eine bereits in Deutschland von Christian vorgenommene und wohl auch damals schon vom Kaiser mündlich bestätigte Handlung bezieht (vgl. FICKER, BzU. 2, 485); nähere Beziehung der Rekognition auf die Handlung in einem Fall späterer Beurkundung kommt auch sonst vor (vgl. oben S. 475 N. 4. S. 487 N. 1) und entspricht der ursprünglichen Bedeutung der Rekognition, die ja bezeugen soll, daß die Urkunde mit der königlichen Willensmeinung übereinstimmt. Der Aufschub der Beurkundung aber wird in diesem Fall damit zusammenhängen, daß Christian erst 1167 mit dem Erzbischof investiert wurde (s. unten S. 494), also nicht früher rechtsverbindlich über die Temporalien des Erzstifts verfügen konnte.

⁶ Unter diesen Umständen muß es unentschieden bleiben, ob es unter Konrad III. einen Erzkanzler für Burgund gegeben hat. Denn alle Urkunden

Unter dem niederen Kanzleipersonal Konrads III. tritt besonders der Kapellan Magister Heinrich¹ hervor, der in der Regel Notar, einmal aber auch in einem Briefe des Königs Protonotar genannt wird: sein Ansehen wird durch seine freundschaftliche Verbindung mit Wibald von Stablo und seine mehrfache Verwendung zu diplomatischen Missionen bewiesen. Während der Kreuzfahrt Konrads, an welcher der Kanzler Arnold teilnahm, blieb Heinrich bei dem jungen König Heinrich (VI.) als der eigentliche Leiter der Kanzleigeschäfte zurück.² Außer ihm werden nur zwei Kapellane vereinzelt als bei den Kanzleigeschäften tätig genannt, die in der Regel anderweit im Dienste des Königs verwandt wurden; wie diese mögen auch andere Mitglieder der Kapelle aushilfsweise in der Kanzlei beschäftigt worden sein; übrigens war die Herstellung der Diplome durch die Empfänger in dieser Zeit ebensowenig selten wie unter den beiden folgenden staufischen Herrschern.³ Für wichtigere Aktenstücke und Briefe ist namentlich auch Wibald von Stablo, insbesondere seit dem Aufbruch des Königs nach dem heiligen Lande, als Diktator tätig gewesen, wie seine uns erhaltene Korrespondenz mit den darin aufgenommenen Briefen, die er im Namen des Königs verfaßt hat, dartut: gesagt wird aber in den Urkunden und Briefen des Königs niemals, daß er bei ihrer Abfassung beteiligt gewesen sei.⁴

Überhaupt werden die niederen Mitglieder des Kanzleipersonals viel seltener in den Urkunden Konrads III. genannt, als in denen Lothars, da ja in der Regel der Kanzler als Rekognoszent erscheint.⁵ Zweimal werden Namen von Notaren als Subscribenten der Kanzlerrekognition hinzugefügt;⁶ sonst werden sie als Rekognoszenten *vice* des Erzkanzlers, einmal auch *vice* des Kanzlers meist da genannt, wo eine Abwesenheit des letzteren bestimmter zu erweisen ist,⁷ während man freilich in

des Königs für burgundische Empfänger sind nach 1140 in Deutschland gegeben und mußten deshalb in jedem Falle *vice* des Mainzers rekognosziert werden.

¹ Er ist der erste deutsche Kanzleibeamte, dem dieser akademische Titel beigelegt wird, Wibald. Ep. n. 206. 248. 251f. und öfter.

² St. 3553.

³ S. oben S. 462 und vgl. SCHUM, KUiA. Text S. 349; GRABER S. 23f.

⁴ Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit 4, 410; SCHUM a. a. O.

⁵ Über die Schreiber der Urkunden Konrads III. vgl. SCHUM, KUiA. Text S. 349; GRABER S. 19ff.; HIRSCH, MIÖG. Erg. 7, 553. 569; Jahrb. für Schweiz. Gesch. 35, 9*.

⁶ St. 3381. 3477. Vgl. FICKER, BzU. 2, 174.

⁷ So St. 3465, vgl. die Bemerkung STUMPFs. Auch bei St. 3514 halte ich Abwesenheit des Kanzlers für wahrscheinlich; am 4. Febr. ist er Zeuge des Erzbischofs von Köln, vgl. KNIPPING, Regesten der Erzbischöfe von

anderen Fällen kein Gewicht darauf legte, die Rekognition mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, vielmehr anstandslos den Namen des Kanzlers auch dann in der Rekognitionsformel nannte, wenn er zweifellos am Hofe nicht anwesend war.¹

Ist schon unter Konrad III. eine Rückkehr zu regelmäßigeren Formen in der Kanzleiverfassung unverkennbar, so finden wir unter den beiden nächsten staufischen Kaisern die Kanzleiorganisation in völlig geordnetem Zustande.

Über dem einen Reichshofkanzler² (*cancellarius aulae* oder *curiae regiae* oder *imperialis*)³ stehen jetzt drei Reichserzkanzler für Deutsch-

Köln 2, n. 442. Über 3594 s. oben S. 489 mit N. 1. Für Beachtung der Abwesenheit des Kanzlers, die in beiden Fällen zu erweisen ist, spricht auch das Fehlen der Rekognition in St. 3384. 3579. Nur in St. 3430 hat der Notar rekognosziert, ohne daß ein Grund vorläge, die Abwesenheit des Kanzlers zu vermuten.

¹ Dahin gehören St. 3452 (vgl. BERNHARDI S. 24 N. 3). 3552 (der Kanzler war auf dem Kreuzzuge; KNIPPING, Regesten 2, n. 463, kann deshalb nicht zu 1148 gehören). 3573 (der Kanzler war in Köln). Auch auf dem Speierer Hofstage von 1150, während dessen St. 3567. 3568 in Arnolds Namen rekognosziert sind, war dieser nicht anwesend, vgl. BERNHARDI S. 792; seine Vermutung, S. 796 N. 16, daß in den beiden letzten Urkunden Arnolds Kleriker Erlebold die Rekognition bewirkt habe, geht von ganz falschen Voraussetzungen aus. Vgl. auch GRABER S. 11.

² Auch unter Heinrich VI. hat es einen burgundischen Kanzler schwerlich gegeben. Allerdings bezeichnet Roger von Hoveden, SS. 27, 176, den Bischof Savary von Bath, Heinrichs VI. Verwandten (vgl. den Brief des Kaisers, Epp. Cantuariens. ed. STUBBS S. 350 n. 381), als dessen *cancellarius de Burgundia*, vgl. auch Hist. Glaston., SS. 27, 165, und dazu TOECHE, Heinrich VI. S. 479 N. 3; WINKELMANN, Philipp von Schwaben S. 489; STERNFELD, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 8; SCHEFFER-BOICHOEST, SB. der Berliner Akademie 1901 S. 1248 N. 1. Es läge nahe, an eine Verwechslung zu denken und anzunehmen, daß Richard Löwenherz, dem ja 1193 die Krone des Arelats zugesagt war, Savary zu seinem Kanzler ernannt hätte; aber es bleibt sehr zweifelhaft, ob die Belehnung Richards mit Burgund überhaupt erfolgt ist. Sicher ist aber, daß Savary 1196 nicht burgundischer Kanzler war, da St. 5016 von dem Reichshofkanzler Konrad von Hildesheim an Stelle des Erzbischofs von Vienne rekognosziert ist, und wenn er etwa 1197 von Heinrich VI. den Titel erhalten hätte, so hätte er jedenfalls keine Gelegenheit mehr gehabt das Amt auszuüben.

³ Diese Form des Titels kommt unter Konrad III. zuerst vor, daneben wird unter ihm und Friedrich I. gelegentlich die Bezeichnung *sacri palatii cancellarius* verwandt; seit dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs ist dann der Titel des Hofkanzlers ganz feststehend, vgl. GRABER S. 4 N. 1; SCHUM a. a. O. S. 359.

land, Italien, Burgund.¹ Das Erzkanzleramt ist Pertinenz eines Erzbistums: es steht für Deutschland dem Mainzer, für Italien dem Kölner Erzstuhle zu; für Burgund hat Friedrich I. es 1157 dem jeweiligen Erzbischof von Vienne übertragen.² Für die Bestimmung des Zeitpunktes, von dem ab die Erzbischöfe auch als Erzkanzler galten, sind die Vorgänge des Jahres 1165 von Interesse.³ Bekanntlich erfolgte auf dem Würzburger Hoftage vom Mai dieses Jahres der Bruch zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof Konrad von Mainz, der zu Alexander III. übergegangen war. Die Folge davon war die Absetzung des Erzbischofs durch Friedrich I., die noch in Würzburg verfügt wurde: das Erzkanzleramt wurde nun als vakant betrachtet, wie die Rekognitionen der in der nächsten Zeit bis zum 19. September ausgestellten Urkunden beweisen: in hergebrachter Art wurde der Kanzler Christian allein und ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses als Rekognoszent genannt.⁴ Dann zwischen dem 19. und 24. September wurde Christian zum Erzbischof von Mainz erwählt, ohne indessen die Investitur vom Kaiser schon jetzt zu erhalten. Trotzdem bezeichnete er sich vom 24. September ab nicht nur als erwählter Erzbischof von Mainz, sondern auch als Erzkanzler und ließ die Urkunden dementsprechend rekognoszieren, behielt aber, da ein Kanzler an seiner Statt noch nicht ernannt wurde, die tatsächliche Oberleitung der Geschäfte in seiner Hand.⁵ Im Frühjahr 1166

¹ Auch im Titel der Erzkanzler wird in den Diplomen seit Friedrich I. die Hinzufügung des Namens des Reiches: *Germaniae* (oder *totius Germ.*), *Italiae*, *Burgundiae* (oder ähnlich) üblich.

² Bei Friedrichs erstem Besuch in Burgund 1153 hat man anfangs offenbar geschwankt, wen man als Erzkanzler bezeichnen solle und deshalb in St. 3661 gar keinen genannt, sich dann aber für den Mainzer Erzbischof entschieden, der in St. 3662. 3663 Erzkanzler heißt. — Die Verleihungsurkunde für Vienne datiert vom 27. Okt. 1157; aber schon am 24. heißt Stephan von Vienne im Or. von St. 3779 Erzkanzler. Die Verleihungsurkunde St. 3780, die Stephan und seine Nachfolger (*et post te successores tui*) als Erzkanzler (*in regno Burgundiae sacri palatii nostri archicancellarius et summus notariorum*) anerkennt, gibt sich, als ob sie altes Recht (*dignitatem ab antecessoribus nostris collatam*) bestätige. Über die Befugnisse wird hier nichts gesagt, dagegen wird in St. 4073 der Erzbischof als *princeps consilii nostri et archicancellarius in regno Burgundiae et primus in aula regali et in administratione rei publicae* anerkannt. Von älteren Verleihungen dieser Rechte wissen wir nichts. Sollte man etwa geltend gemacht haben, daß die Erzbischöfe von Vienne unter Ludwig dem Blinden Erzkanzler von Burgund gewesen waren?

³ Sie sind in dieser Beziehung früher nicht genügend gewürdigt worden, auch nicht von VARRENTAPP in seiner Geschichte Christians I. von Mainz S. 26.

⁴ St. 4043—4051.

⁵ Die Urkunden vom 24. Sept. 1165—29. Jan. 1166 (St. 4052—4064) sind entweder vom Protonotar *vice* des Erzkanzlers oder vom Erzkanzler allein

aber muß man an der Richtigkeit dieser Auffassung irre geworden sein. Vom März 1166 an bezeichnet Christian sich zwar nach wie vor als Erwählten von Mainz, aber nicht mehr als Erzkanzler, sondern nur als Kanzler des kaiserlichen Hofes.¹ Erst in der ersten Woche des Jahres 1167 oder der letzten des Jahres 1166 wurde dann Christian mit dem Erzbistum investiert; von nun an wurde er als Erzkanzler, das Kanzleramt aber als erledigt betrachtet; letzteres erhielt gleichzeitig Philipp von Heinsberg.² Demnach muß also die Investitur und nicht die Wahl oder Weihe von jetzt an als der für den Antritt des Erzkanzleramtes maßgebende Zeitpunkt angesehen worden sein; daß die Weihe nicht in Betracht kam, beweist auch die Stellung Reinalds von Köln, der sich erst viele Jahre nach seiner Investitur weihen ließ, nichtsdestoweniger aber schon seit jener den Erzkanzlerstitel führte. Die Tatsache aber, daß der Zeitpunkt der Investitur als der für den Antritt des Erzkanzleramtes maßgebende galt,³ gibt uns Aufschluß über die Auffassung, die in bezug auf die Verbindung jenes Amtes mit dem Erzbistum bestand: man muß es als eines der Regalien betrachtet haben, die zwar mit der erzbischöflichen Würde unmittelbar verbunden waren, aber ihrem jeweiligen Inhaber erst von der Investitur ab zustanden.

Die Stellung der Erzkanzler an der Spitze der Kanzlei hat unter Friedrich I. keineswegs immer eine nur nominelle Bedeutung gehabt, wenn auch ihr Einfluß auf die Kanzlei und ihr Verhältnis zu den Kanzlern je nach den in Betracht kommenden Persönlichkeiten verschieden waren. Insbesondere Reinald von Dassel hat, auch nachdem er sein Kanzleramt an Ulrich abgegeben hatte und Erzbischof von Köln und Erzkanzler geworden war, die Leitung der Geschäfte, wenigstens solange der Hof in Italien war, keineswegs aus der Hand gegeben. Es ist schon anderweit hervorgehoben worden, daß zeitgenössische Schriftsteller ihn nach wie vor als Kanzler bezeichnen, daß ein Ausländer, Thomas von Salisbury, den Kanzler Ulrich gar nicht als exi-

rekognosziert. Über beide Formen s. unten. Eine Ausnahme machen St. 4055 und 4059. Über erstere vgl. FICKER, BzU. 1, 162. Bei letzterer muß man, da Christian hier auch nicht *electus* von Mainz heißt, Beurkundung einer zwischen Mai und 24. September fallenden Handlung, Rekognition nach der letzteren und Datierung nach der Beurkundung annehmen.

¹ St. 4066 ff.

² Vinc. Prag., MG. SS. 17, 683: *Kristanum archiepiscopatu Maguntino et Philippum cancellario investit*. Statt *cancellario* wird wohl *cancellaria* zu lesen sein.

³ Wahrscheinlich hängt hiermit auch die Rekognition von St. 4092 zusammen, s. unten S. 498 N. 1.

stierend betrachtet und das Kanzleramt von Rainald gleich auf Christian übergehen läßt.¹ Dem entspricht es, daß gerade unter Friedrich I. eine Rekognition durch den Erzkanzler allein ohne Nennung des Kanzlers sehr häufig vorkommt, nicht bloß wie früher, wenn das Kanzleramt unbesetzt oder der Kanzler abwesend war, sondern auch in Fällen, wo weder das eine noch das andere anzunehmen ist.² Am häufigsten wird allerdings gerade Rainald so als Rekognoszent genannt; aber schon vor ihm und während er selbst Kanzler war, findet sich die gleiche Form der Rekognition durch Friedrich von Köln;³ dasselbe kommt, wenngleich seltener in Bezug auf Christian von Mainz und Robert von Vienne vor.⁴ Die nächstliegende Erklärung dafür ist doch die Annahme, daß in diesen Fällen der Erzkanzler in das Beurkundungsgeschäft persönlich eingegriffen hat, mag er nun den Beurkundungsbefehl übermittelt oder die Besiegelung befohlen haben oder sonstwie tätig gewesen sein. Daß man so in bei einem Eingreifen des Erzkanzlers in das Beurkundungsgeschäft die wirkliche Sachlage auch in der Rekognitionsformel berücksichtigte, ist um so bemerkenswerter, als hinsichtlich des Kanzlers nicht das gleiche geschah; gerade in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die Fälle, in denen in der Rekognition der Name des abwesenden Kanzlers genannt wurde, besonders häufig und sicher nachweisbar.⁵

Unter Heinrich VI. treten dann aber die Erzkanzler wieder durchaus in den Hintergrund. Rekognitionen durch den Erzkanzler allein

¹ Vgl. FICKER, Rainald von Dassel S. 32.

² Vgl. jetzt auch SEELIGER, Erzkanzler S. 33f. 41f. Die Bedenken SCHUMS (KUIA., Text S. 345) erscheinen mir nicht ausreichend begründet.

³ St. 3818^a—3821^a, während Rainalds Anwesenheit vor Mailand und in Roncaglia nicht bezweifelt werden kann. Dagegen wage ich nicht die Rekognitionen durch Arnold von Köln St. 3694ff. und durch Arnold von Mainz St. 3730ff. ebenso zu deuten. Das Kanzleramt war in dieser Zeit wahrscheinlich unbesetzt, wie namentlich durch die Rekognition von St. 3729 *Heinr. not. vice Arn. Mog. archiep. et archicanc.* wahrscheinlich wird. Ebenso gehört die Rekognition von St. 3971, die in die Zeit einer Vakanz im Kanzleramt fällt, nicht hierher. Dasselbe gilt auch von den Rekognitionen von St. 4589. 4595, vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 211. Aus der Zeit Philipps von Köln ist nur noch ein Fall, der wirklich hierher gehört, St. 4217a, nachweisbar.

⁴ St. 4170a. — St. 4261. 63. 65. 65a.

⁵ Vgl. SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. S. 205ff.; NA. 24, 146ff. Deshalb ist es natürlich nicht unmöglich, daß man in einzelnen Fällen, wie denen von St. 4040. 4041 (vgl. FICKER, BzU. 2, 176), doch auf die Abwesenheit des Kanzlers Rücksicht nahm, wenngleich das Fehlen der Rekognition in diesen Urkunden auch andere, uns unbekanntere Gründe haben kann.

kommen unter ihm, wenn das Kanzleramt besetzt ist, nicht mehr vor. Wird diese Form in Zeiten der Vakanz des Kanzleramtes gebraucht, so hat sie keine tatsächliche Bedeutung und berechtigt nicht einmal zu dem Schlusse, daß der Erzkanzler am Hofe anwesend gewesen sei. Daß irgendwie die Erzkanzler in das Beurkundungsgeschäft selbst eingegriffen hätten, ist weder zu erweisen noch wahrscheinlich.

Bedeutung und Einfluß der Kanzler, denen ihr Amt oder vielmehr zunächst die damit verbundenen Pfründen und Einkünfte¹ gleichfalls in der Form lehnsrechtlicher Investitur übertragen zu sein scheinen,² haben sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur noch gesteigert. Wie sie kraft ihres Amtes unbestritten reichsfürstlichen Rang haben, so wird für ihre Ausstattung mit Pfründen, Propsteien und Domherrnstellen reichlich Sorge getragen; ihre Kräfte werden in allen Geschäften der Reichsregierung, diplomatischen, finanziellen, richterlichen und militärischen, in Anspruch genommen. Kanzler, wie Reinald von Dassel, Christian, Philipp von Heinsberg, können geradezu als die leitenden Staatsmänner der Zeit angesehen werden; ihre politische Bedeutung und ihre geschichtliche Stellung ist so bekannt, daß ein näheres Eingehen darauf nicht erforderlich ist. Dem entspricht ihre spätere Laufbahn: von den neun Kanzlern Friedrichs I. sind zwei im Amt gestorben, je zwei sind Erzbischöfe von Mainz und Köln, je einer ist Erzbischof von Trier, Bischof von Würzburg und Speyer geworden; nicht bloß Bistümer, sondern die ersten Erzstifter des Reiches winken verdienten Kanzlern als Lohn erfolgreicher Tätigkeit im Amte. Mit der Erhebung zu solchem Amte resignieren sie ihre Stellung in der Kanzlei: nur der letzte Kanzler Heinrichs VI., Konrad, hat auch, nachdem er Bischof von Hildesheim geworden war, sein Hofamt beibehalten und eröffnet damit die lange Reihe der Kanzlerbischöfe des 13. Jahrhunderts.

¹ Vgl. den Mönch von Prüfling 1, 4 (MG. SS. 12, 85): (*Ottonem*) *principalem palatii sui cancellarium constituit et eidem officio adhaerentibus beneficiis eum investire curavit.*

² Diese in der ersten Auflage dieses Buches aufgestellte Vermutung ist von v. AMIRA, MIÖG. 11, 521ff., durch weitere Gründe unterstützt worden. Die Einwendungen BENDINERS (Mitteil. aus d. German. Nationalmuseum 1890 S. 31) sind belanglos, und auch die Bedenken SEELIGERS bei WAITZ, VG. 6², 358 N. 1 scheinen mir nicht schwerwiegend. Insbesondere beweisend erscheint mir nach wie vor die oben S. 494 N. 2 angeführte Stelle. Denn wenn auch *investire* an sich nicht notwendig im Sinne einer Belehnung verstanden zu werden braucht, so hat es doch an jener Stelle in Bezug auf Christian von Mainz unzweifelhaft diese Bedeutung und kann daher in Bezug auf den Kanzler Philipp nicht anders verstanden werden.

Unter den Kanzlern stehen jetzt die *protonotarii aulae (curiae) imperialis*. Das Amt ist geschaffen im Jahre 1157 und dem Notar Heinrich übertragen worden, der schon unter Konrad III. eine höhere Stellung unter dem Bureaupersonal eingenommen hatte.¹ Wie nur einen Hofkanzler, so gibt es auch nur einen Hofprotonotar, und zwar nur einen für das Reich auch in der Zeit, als Heinrich VI. seit 1186 neben seinem Vater und zeitweise von ihm getrennt urkundet.² Die Protonotare sind gleichfalls zumeist Pröpste und haben mehrfach, aber nicht immer, vorher als Notare gedient; Beförderung eines Protonotars zum Kanzler ist unter Friedrich I. gar nicht,³ unter Heinrich VI. nur einmal vorgekommen, und auch da nur, nachdem das Kanzleramt mehr als zwei Jahre unbesetzt gewesen war und der Protonotar so lange die Geschäfte vertretungsweise geführt hatte. Zwei Protonotare des 12. Jahrhunderts sind zu Bischöfen befördert worden. Die Notare, die gelegentlich auch Schreiber genannt werden, sind uns fast nur aus zufälligen Erwähnungen in Zeugenlisten königlicher oder anderer Urkunden bekannt. Begegnen ihrer einmal im Jahre 1177 vier in einer Urkunde, so darf man daraus folgern, daß die Zahl der uns namentlich bekannten Notare — zehn während der ganzen Regierung Friedrichs I., fünf unter Heinrich VI. — erheblich kleiner ist als die der wirklich vorhandenen gewesen.

Über die Form der Rekognition haben wir, soweit die Erzkanzler in Betracht kommen, schon gesprochen. Regel ist auch in dieser Periode die Rekognition durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers, in dessen Amtssprengel die Urkunde ausgestellt wird. Rekognition durch den Kanzler allein kommt hauptsächlich in Zeiten der Vakanz eines Erzkanzleramtes vor;⁴ unter Heinrich VI. findet sie sich, abgesehen

¹ Woher der Titel stammt, kann ich nicht sagen, über sein einmaliges Vorkommen in einem Briefe Konrads III. s. S. 491. 506. Die deutsche Übersetzung ist „oberster Schreiber“; anfangs schwankt noch die Bezeichnung, und Heinrich heißt noch 1158 mehrmals bloß *notarius* (St. 3806. 3807); 1161 wird auch einmal der Titel *maior palatii notarius* gebraucht (St. 3917).

² Daher darf der Protonotar Rudolf, obwohl er seit 1186 die Geschäfte am Hofe Heinrichs VI. leitet, doch nicht Protonotar Heinrichs genannt werden, wie SCHUM, KUiA., Text S. 344, will.

³ Vgl. unten S. 509 N. 2.

⁴ Sonst nur ganz ausnahmsweise und zum Teil in schlecht überlieferten Urkunden, wie St. 3686. 4468. St. 3872 ist nicht vom Kanzler rekognosziert, sondern unterschrieben; das Stück ist nicht in der Kanzlei entstanden. Sonst sind Ausnahmefälle, die ich noch nicht zu erklären vermag, St. 3895. 3896. 4131. In St. 3936 findet sich eine Doppelrekognition durch den Erzkanzler und durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers; die erste ist nach WEILAND, MG. Const.

von den später zu besprechenden sizilianischen Urkunden, gar nicht mehr. Rekognitionen durch den Protonotar *vice* des Erzkanzlers begegnen häufig in Zeiten der Vakanz des Kanzleramtes: unter Heinrich VI. oft mit dem ausdrücklichen Zusatz *vacante cancellaria*;¹ ganz gewöhnlich wird unter Heinrich VI. neben der Rekognition durch den Kanzler statt des Erzkanzlers der Protonotar in der Gebungsformel genannt, die seit der ersten Hälfte des Jahrhunderts, zuerst in Nachahmung des Brauches der Papsturkunden, in die Diplome eingedrungen ist. Rekognitionen durch Notare kommen nur vor 1157, d. h. solange es noch keinen Protonotar gibt, und mit Ausnahme einer außerhalb der Kanzlei entstandenen Urkunde² nur dann vor, wenn das Kanzleramt unbesetzt ist.³

In welcher Weise im übrigen die Geschäfte unter die einzelnen Beamten der Kanzlei verteilt worden sind, darüber ist bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnis von den Kaiserurkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Urteil noch nicht möglich. Über Schreiber und Verfasser der Urkunden liegen freilich mancherlei Beobachtungen vor;⁴ aber sie reichen noch nicht aus, um die Organisation

1, 282, ein unechter Zusatz des 15. Jahrh., während SIMONSFELD, SB. der Münchener Akademie 1908 n. 8 S. 20 N. 1, sie für echt und eigenhändig erklärt. Über die Rekognition von St. 3987 vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 169f.

¹ Vgl. SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. S. 112. In St. 4712 findet sich die alleinstehende Formel: *ego Heinricus imp. aulae protonot. precepto dom. imp. recognovi et eius signo signavi* (Besiegelung? oder Hinzufügung des Monogramms? Das Or. ist leider nicht erhalten); das Kanzleramt ist vakant; die Berufung auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers erklärt, daß nicht *vice* des Erzkanzlers rekognosziert wird. — St. 4073. 4074 (*Heinr. proton. vice Wilhelmi Viennens. archiep. et archicanc.*) fallen zwar in die Zeit, in der Christian den bereits abgelegten Kanzlertitel wieder angenommen hatte, werden aber darum von dem Protonotar rekognosziert sein, weil jener, zum Erzbischof von Mainz erwählt, nicht wohl mehr *vice* eines anderen Erzbischofs rekognoszieren konnte. St. 4092 endlich (*Heinr. prothonot. vice Philippi canc.*) ist wahrscheinlich ausgestellt, nachdem Philipp bereits zum Erzbischof von Köln erwählt war; er mag da, obwohl er den Kanzlertitel bis zu seiner Investitur fortführte, die Kanzlergeschäfte bereits abgegeben haben.

² St. 3633. Vgl. SIMONSFELD, Jahrbücher Friedrichs I, 1, 105 N. 341.

³ St. 3674. 75. 77. 3729. In der ersten Urkunde heißt Arnold, der unter den Zeugen vorkommt, zwar noch *cancellarius*, aber schon *in Mog. archiep. electus*, führte also wohl die Geschäfte des Kanzlers nicht mehr.

⁴ Vgl. besonders SCHUM, KUIA., Text S. 350ff. 380ff.; ERBEN, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich S. 5ff.; SIMONSFELD, NA. 25, 699ff.; SB. der Münchener Akademie 1905 S. 711ff., 1906 S. 389ff., 1907 S. 531ff., 1908 n. 8, 1909 n. 7; Jahrbücher Friedrichs I. Bd. 1.

des Geschäftsganges in der Kanzlei aufzuklären. In einem Falle nennt sich einer der Notare, der als Zeuge in einer Urkunde vorkommt, zugleich als deren Schreiber,¹ und ich sehe keinen Grund, zu bezweifeln, daß das Mundieren wie das Konzipieren der Urkunden im allgemeinen ihre Sache gewesen sein wird.² Daß auch Kanzler und Protonotar bei besonders wichtigen Angelegenheiten an der Abfassung der Konzepte beteiligt waren, soll damit keineswegs als unmöglich hingestellt werden, ist für den letzteren sogar erweisbar; in der Mehrzahl der Fälle werden aber die Oberbeamten sich allerdings auf die Leitung und Kontrolle der Arbeiten ihrer Untergebenen beschränkt haben.³

¹ St. 4191: *notarii Roudolfus, Heinricus, Wiricus et Burcardus qui scripsit privilegium*. Zu dem Vertrage des Kaisers mit Mailand von 1158 (St. 3818) hat Vincenz von Prag, Kapellan und Notar des Königs von Böhmen, in dessen Auftrage den Entwurf geschrieben (MG. SS. 17, 676), aber nicht das jedenfalls in der Kanzlei abgefaßte endgültige Instrument; daraus erklärt es sich, daß die Bedingungen des letzteren mehrfach von den von Vincenz mitgeteilten abweichen. — Nach Rahewin 4, 21 ergeht ein Befehl des Kaisers über den in Briefen an den Papst einzuhaltenden Stil direkt an einen Notar. Nach Gislebert von Mons (ed. VANDERKINDERE S. 253) gibt 1190 der König dem Kanzler und dem Protonotar den Befehl, eine Urkunde auszustellen.

² Daß der Notar Burchard auch einen Brief Friedrichs (St. 2933. 2934. 2938) geschrieben (oder verfaßt) hat, bemerkt SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2, 233.

³ Der Kanzler Gottfried erscheint 1179 einmal in einer Urkunde Herzog Friedrichs V. von Schwaben an der Spitze der Zeugenliste (jetzt nach dem Or. gedruckt, MEYER, Thurgauisches UB. 2, 210 n. 56) mit der Formel: *Testes huius rei sunt Gotefridus cancellarius imperatoris et scriba imperatoris huius privilegii ss.* Das letzte Kompendium ist im früheren Druck, Wirtemb. UB. 2, 205, *scriptor* aufgelöst, so daß man also annehmen müßte, der Kanzler habe eine Urkunde des Herzogs selbst geschrieben. Allein diese Auflösung ist unmöglich; *ss.* kann nur *subscripsi* oder *subscripsit* bedeuten. Aber auch an eigenhändige Unterschrift ist schwerlich zu denken; die Worte rühren nach SCHUM, KUia., Text S. 352, von der Hand des sonst unbekanntem Textschreibers her. So bleibt der Sinn der Formel vollkommen dunkel; immerhin ist zu beachten, daß in St. 4163 (*dat. p. m. Gotfridi canec.*) auch der Protonotar Wortwin in der Zeugenliste *scriba curie* genannt wird. Eine uns erhaltene Urkunde dieses Protonotars Wortwin (Boos 1, 70, n. 86) zeigt nach SCHUM a. a. O. keine Schriftverwandtschaft mit den Diplomen der Reichskanzlei. Sicher ist aber, daß Wortwin die Bestätigungsurkunde von 1177 über den Abschluß eines fünfzehnjährigen Waffenstillstandes mit König Wilhelm von Sizilien (St. 4205) eigenhändig geschrieben hat, denn es heißt darin (Const. 1, 371): *presens privilegium nostrum per manus Wortwini protonotarii nostri scribi fecimus*. Leider besitzen wir das Original der Urkunde nicht; daß ihr Konzept wohl von einem Kanzlisten des Königs von Sizilien herrührt, hat K. A. KEHR, NA. 27, 758ff. gezeigt.

Von der eigentlichen Kanzlei ist unter Friedrich I. eine andere Expeditionsbehörde, die wir als das italienische Hofgerichtsnotariat bezeichnen können, völlig verschieden. Wir haben schon früher erwähnt, daß von alters her die Urkunden über Hofgerichtssitzungen in Italien nicht in der Kanzlei hergestellt wurden. Bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts sind diese *placita* von gewöhnlichen italienischen Königs- oder Pfalznotaren geschrieben worden, wie sie gerade an dem Orte, an dem die Gerichtssitzung stattfand, zur Hand waren; doch kam es schon unter Heinrich V. vor, daß man solche Notare dem Hofe folgen ließ und längere Zeit beschäftigte.¹ Seit 1177 aber wurde dann zu diesem Behuf das Amt eines ständigen Hof- oder — wie wir zu besserer Unterscheidung von den Kanzleibeamten sagen können — Hofgerichtsnotars geschaffen und dem Pfalznotar Martinus Philippi übertragen, der es auch unter Heinrich VI. bis 1196 behielt, und dem noch andere, wahrscheinlich ihm untergeordnete Notare als Gehilfen beigegeben waren. Der Hofgerichtsnotar wurde dann auch verwandt, wenn außergerichtliche Notariatsinstrumente am Hofe anzufertigen waren,² und fungierte auch im Dienste der Generallegaten. Auch unter Otto IV. erscheint ein Notar aus Pavia in gleicher Stellung; ebenso ist das Amt noch unter Friedrich II. nachweisbar, doch fungiert dessen Hofgerichtsnotar seit 1219 nur noch bei den Legaten.³

¹ Vgl. FICKER, It. Forsch. 3, 464; SEELIGER, MIÖG. 11, 419 ff.

² Solche außergerichtlichen Notariatsinstrumente über Handlungen des Königs in italienischen Sachen, die sonst durch Diplome beglaubigt werden, kommen zuerst unter Heinrich IV. und Heinrich V. vor (vgl. SEELIGER, MIÖG. 11, 407f.) und sind im 12. Jahrh. nicht mehr selten. Daß aber auch deutsche Vertragsurkunden, die mit dem Kaisersiegel versehen sind, von öffentlichen Notaren hergestellt seien, ist durchaus unwahrscheinlich. — Auf deutschem Boden kommt eine notarielle Beurkundung von Rechtssprüchen unter Friedrich I. nur in Angelegenheiten vor, die das Bistum Trient betreffen (St. 4371. 4508. 4509), das zwar staatsrechtlich damals zu Deutschland gehörte, wo aber das italienische Notariat bereits Eingang gefunden hatte. Daß auch die von SEELIGER a. a. O. S. 406 N. 3 angeführte Notitia St. 4507 von einem öffentlichen Notar herrührte, dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Ebensowenig gehören die von SEELIGER S. 405f. angeführten älteren Fälle hierher. St. 1441 (= DH. II. 129) ist eine von einem Kleriker des Abtes von Monte Amiata geschriebene unbeglaubigte Notitia; St. 3565 ist in der Kanzlei Konrads III. entstanden, vgl. SCHUM, KUiA., Text S. 377.

³ Vgl. FICKER, It. Forsch. 3, 171. 464. Über den dort genannten Notar Ernestus von 1175 s. unten S. 510 N. 2, über die zwei *scriptores imp. curiae* von 1196 unten S. 512. Dem Titel Hofgerichtsnotar, den ich gebrauche, entspricht die Bezeichnung, die sich 1185 Arverius gibt; *ego Arverius Terdonensis notarius sacri pallacii et nunc imperialis aule iudicum scriba*, FICKER, It. Forsch. 4, 200 n. 157. Unter Otto IV. ist der Titel *regalis (imperialis) curiae notarius*.

Einer besonderen Regelung bedurfte endlich noch das Kanzleiwesen des sizilianischen Reichs, seit dieses unter die Botmäßigkeit Heinrichs VI. gekommen war. Bis zum Frühjahr 1195 scheint einfach die Reichskanzlei auch für Sizilien fungiert zu haben; es werden in den Urkunden stets nur die uns auch sonst [bekannten Beamten der Reichskanzlei genannt. Auch die Formeln der Urkunden für das Königreich unterscheiden sich von denen für das Imperium nur insofern, als etwa normannische Vorurkunden einen Einfluß ausgeübt haben; wie weit etwa sizilianische Ingrossisten beschäftigt worden sind, darüber wird sich erst urteilen lassen, wenn Schriftvergleichungen, wie sie bis jetzt nicht bekannt geworden sind, vorliegen. Nur der eine Unterschied wird sowohl 1191 wie 1194 gemacht, daß in Urkunden für das Königreich nicht die Rekognition des Kanzlers, sondern nur die Gebungsformel des Protonotars angewandt wird.¹ Seit dem Frühjahr 1195² erscheint Walther von Palearia, Bischof von Troja, der schon seit Ende 1191 als Zeuge in Urkunden des Kaisers nachweisbar ist, als *Siciliae (et Apuliae)*³ *cancellarius*, und von nun an lautet die Rekognition der Urkunden für das Königreich: *ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum domino Gualterio regni Sicilie (et Apulie) cancellario recognovi*, worauf dann noch zumeist die Gebungsformel des Reichsprotonotars folgt. Die in Sizilien ausgestellten Urkunden für das Imperium werden zunächst anders behandelt und haben, soweit sie überhaupt rekognosziert sind, die Rekognition des Kanzlers *vice* des italienischen Erzkanzlers.⁴ Seit dem Juli 1197 aber findet sich auch für solche Stücke die gemeinsame Rekognition des Reichs- und des sizilianischen Kanzlers.⁵ Soweit diese Rekognitionen und die Formeln der Urkunden einen Schluß gestatten, ist es wahrscheinlich, daß es unter Heinrich VI. wohl einen sizilianischen Kanzler, aber keine sizilianische Kanzlei gegeben hat, daß vielmehr die Reichskanzlei nach wie vor alle Urkunden des Kaisers, wen sie auch angehen mochten, ausgefertigt hat. Der sizilianische Kanzler wird höchstwahrscheinlich einen Anteil

¹ Wenn St. 4698 für Monte Cassino die Rekognition hat, so wird dessen Qualität als altes Reichskloster in Betracht gezogen sein.

² St. 4913. Vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 392.

³ Dieser Zusatz fehlt bisweilen.

⁴ So noch St. 5066, Erneuerung der Verträge mit Venedig, und alle früheren.

⁵ So St. 5068. 5071 für Magdeburg. St. 5075 für Heinrich von Kalendin. St. 5080 für Lucca. Was SCHUM, KUIA., Text S. 426, hierzu bemerkt, ist mir nicht ganz verständlich.

an den Gebühren für die unter seiner Mitwirkung ausgefertigten Urkunden bezogen haben; ob und inwieweit ihm aber im übrigen ein Einfluß auf das Beurkundungsgeschäft zugestanden hat, läßt sich bis jetzt nicht feststellen.¹

Um den Ausgang des 12. Jahrhunderts hat die Reichskanzlei die Organisation gefunden, deren Grundzüge, wie mannigfache Schwankungen und Veränderungen auch im einzelnen noch eintraten, fast bis zum Schluß des Mittelalters dieselben geblieben sind. Dieser Umstand überhebt uns der Notwendigkeit, in der weiteren Darstellung Regierungen und Regierungsperioden zu unterscheiden und macht es möglich, die Geschichte der Reichskanzlei im 13., 14. und 15. Jahrhundert in einheitlichem Zusammenhange darzustellen. Zuvor aber sei in der bisherigen Weise eine Übersicht über den uns bekannten Personalbestand der Kanzlei bis zum Tode Heinrichs VI. gegeben.

Lothar III.

I. Erzkanzler.

A. In Deutschland. Adalbert I., Erzbischof von Mainz, 1125 Nov. 3 bis 1136 Aug. 17. St. 3227. 3327. — Vorher unter Heinrich V. deutscher Erzkanzler; stirbt 1137 Juni 23.

B. In Italien. Bruno, Erzbischof von Köln, 1132 Sept. 28 bis 1137 April 9. St. 3269. 3349. — Stirbt 1137 Mai 27.

Stellvertreter des italienischen Erzkanzlers. 1. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, 1133 Juni—Juli 30. St. 3277. 3283, vgl. 3298.

2. Heinrich, Bischof von Regensburg, 1137 Aug. 18(?)—Nov. St. 3352.² 3354; NA. 24, 126.

II. Kanzler. Das Kanzleramt bleibt unbesetzt.

III. Notare. 1. Embrico (von Leiningen), Propst und Erzdiakon von Erfurt, 1125 Nov. 3—Nov. 27. St. 3227. 3229. — Wird 1127 Bischof von Würzburg.

¹ Das Siegel, das ihm nach den *Gesta Innocentii III. cap. 24* (MURATORI SS. 3, 491) Constanze nach dem Tode Heinrichs VI. entzieht, ist gewiß ihr eigenes gewesen, wie K. A. KEHR, *Die Urk. der norm. Könige* S. 64 N. 1, mit Recht annimmt. Daß Walther auch unter Heinrich VI. die Verwahrung eines kaiserlichen oder königlichen Siegels gehabt habe, folgt daraus nicht.

² In der Aufzeichnung, die STUMPF unter n. 3351 verzeichnet, wird Heinrich zwar als anwesend erwähnt, aber nicht Erzkanzler genannt; als Kanzler bezeichnet ihn Petrus diac. 4, 125 erst im September.

2. Anno 1125 Nov. 20. St. 3228, vgl. 3358.¹ — Später Abt von St. Michaelis zu Lüneburg.
3. Snelhard 1126 Jan. 2. St. 3232.² Wohl identisch mit dem 1135 bezeugenden gleichnamigen Propst (St. 3310. 3348).
4. Thietmar 1127 Aug. 18—1134 Jan. (nach Juni 4?) St. 3234. 3291.³
5. Ekkehard⁴ 1130 Mai/Juni—1137 Nov. St. 3250 (Rekognition aus echter Vorlage). 3251. 3356.⁵ NA. 24, 126. Wohl Propst zu Einbeck (St. 3290. 3310).

¹ St. 3247 ist gefälscht, 3358 echt, aber zu 1125 gehörig, vgl. zuletzt SCHULTZE S. 110ff.; HIRSCH, MIÖG. 29, 3f. 16ff.

² St. 3231 ist nach den Ausführungen HIRSCHS, MIÖG. Erg. 7, 552ff. als Fälschung anzusehen.

³ Vgl. zu der letzteren Urkunde BERNHARDI, Lothar S. 552 N. 19; SCHULTZE S. 14 N. 1, dessen Erklärung für die Anwendung des Königssiegels aber noch nicht voll befriedigt.

⁴ Der Name ist oft sehr entstellt: Accardus, Aicardus, Alchardus, Achardus, Riccardus. Daß Achardus in St. 3314 aus Ekkehardus verdorben ist, daran halte ich gegen FICKER, BzU. 2, 325, fest. Zweifelhafter scheint mir zu sein, ob dasselbe von Conradus in St. 3310 gilt, da in der Zeugenliste der doch wohl mit dem Notar identische Propst Eggehardus vorkommt; an sich unmöglich ist freilich auch eine solche Korruptel nicht: auch in St. 3274 ist Curradus gelesen worden, während eine Handschrift EHHRDVS, eine andere aber Ekkhardus bietet, vgl. NA. 3, 112.

⁵ Ich lasse bei dieser Ansetzung der Epoche Ekkehards das von ihm rekognoszierte Diplom St. 3244 für Kloster Mällersdorf unberücksichtigt. Die Urkunde mit BERNHARDI S. 221 N. 29 als Fälschung nach St. 3251 (vgl. über das letztere Diplom HIRSCH, MIÖG. Erg. 7, 579ff.) ganz zu verwerfen, ist unmöglich; ebensowenig aber ist es zulässig, sie mit SCHULTZE S. 13. 21 N. 4. 94. 135 (nach dem Vorgange SCHEFFER-BOICHORSTS, Ann. Patherbrunn. S. 154 N. 4) einfach in den Mai 1130 zu verlegen; die Übereinstimmung sämtlicher Jahresdaten, die auf 1129 hinweisen, verbietet dies; überdies wäre es, wie schon BERNHARDI bemerkt hat, nur schwer denkbar, daß der Graf Hermann von Winzenburg noch am 26. Mai 1130 in einer Königsurkunde als Zeuge genannt würde, wenn er wirklich nach der Angabe des Chron. Gozecense (die SCHEFFER-BOICHORST a. a. O. allerdings anzweifelt), schon Pfingsten (18. Mai) in Quedlinburg geächtet war. Ferner ist auch der Vorschlag FICKERS, BzU. 1, 255, Beurkundung in Stöckey bei Nordhausen am 26. Mai 1129 und frühere Handlung in Regensburg anzunehmen, wobei dann die Zeugen wenigstens in ihrer Mehrzahl Handlungszeugen wären, bedenklich, nicht etwa der Rekognition wegen (denn so gut wie Ekkehard im Jahre 1130 zweimal, dann aber erst wieder im Sept. 1132 rekognosziert, könnte ihm auch einmal im Jahre 1129 ausnahmsweise die Beglaubigung einer Urkunde überlassen sein), als vielmehr wegen der weitgehenden Übereinstimmung der Zeugenliste mit St. 3251, ferner weil die Beziehung des Ortsnamens auf ein sächsisches Stöckey, statt auf das unweit Mällersdorf belegene Stocka unwahr-

6. Anselm 1132 April 10. St. 3267.¹
 7. Berthold (Berthald, Bertulf) 1134 April 12—1137 Sept. 22.
 St. 3294. 3353.² Kapellan (St. 3290, vgl. SCHULTZE S. 15).
 8. Bruno 1136 Dez. 17. St. 3342. Kapellan (St. 3290, vgl.
 SCHULTZE S. 17).

Anmerkung. Von den Briefen Lothars, die Petrus Diaconus überliefert und die JAFFÉ noch für echt gehalten und in die Sammlung der *Epistolae Wibaldi* (Bibl. rer. Germ. 1, n. 4ff.) aufgenommen hat, ist für die Kanzleigeschichte kein Gebrauch zu machen; es genügt jetzt, dafür auf das unten N. 2 erwähnte Buch CASPARS S. 24. 185f. zu verweisen. Wenn Wibald von Stablo in dem Briefe St. 3355, der in zwei Fassungen vorliegt (CASPAR a. a. O. S. 24 N. 6) *archicancellarius* oder *cancellarius* und *magister capellanus* genannt wird, Petrus selbst aber *logotheta*, *exceptor*, *cartularius*, *capellanus*, *auditor* heißt, so geht das in der Hauptsache auf Erfindungen des Petrus, der diese Briefe selbst verfaßt hat, zurück. Immerhin mag diesen Erfindungen ein kleiner Kern von Wahrheit zugrundeliegen. Daß Petrus von Lothar zum Kapellan ernannt ist, halte ich nicht für ausgeschlossen, und in den Titeln, die er Wibald gibt, mag sich der Anteil widerspiegeln, den dieser in der Tat an den Geschäften der Kanzlei genommen hat, s. oben S. 491 mit N. 4. Erzkanzler aber war er natürlich nicht, und ob er Chef der Kapelle war, ist mindestens

scheinlich ist, endlich weil Lothar vom Nov. 1126 bis zum Sommer 1130 nicht in Regensburg nachweisbar ist, also ein auffallend langer Zeitraum zwischen Handlung und Beurkundung verstrichen sein müßte. Unter diesen Umständen und da ich selbst eine Lösung der Schwierigkeiten nicht vorzuschlagen weiß, die wohl erst von der neuen Ausgabe der Diplome Lothars zu erwarten ist, muß ich davon absehen die Urkunde für die Kanzlerliste zu verwerten.

¹ Ein Anselmus findet sich als Zeuge in St. 3249 unter den *clerici* unmittelbar hinter dem Capellarius Hartmann und vor Ecke[hardus], und er ist vielleicht identisch mit dem Mainzer Propst Anselm in St. 3306, vgl. SCHULTZE S. 14. 136f.

² Zwei verschiedene Berthold (Bertulf) in der Kanzlei zu unterscheiden (wie BERNHARDI, Lothar S. 660 N. 28) ist keine Veranlassung; die verschiedenen Formen der Rekognition erklären sich leicht dadurch, daß nicht immer der gleiche Schreiber für denselben Rekognoszenten fungiert; vgl. auch SCHULTZE S. 17 N. 1. Der Rekognoszent Berthold ist auch nicht mit dem Bertoldus *camerlengus imperatoris* von St. 3356 zu identifizieren, wie BERNHARDI S. 784 N. 1 vorschlägt, da er ein Geistlicher war; und wieder ein anderer Mann, ein Mönch von Monte Cassino, ist der bei Petrus Diaconus mehrfach begegnende Bertulfus *mansionarius*, den FICKER, SB. der Wiener Akademie 40, 497, und danach die erste Auflage dieses Buches mit dem *camerlengus* zusammengeworfen hat, vgl. CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (Berlin 1909) S. 252 N. 1. In der Widmung der von Petrus *diaconus* zusammengestellten *Notae litter. more vetusto* (ed. MOMMSEN bei KEIL, Grammatici latini 4, 433, vgl. CASPAR S. 30) wird ein *Redulfus cancellarius* erwähnt. Auch hier ist jedenfalls Berthold gemeint.

sehr zweifelhaft. Als Kapellar Lothars (s. oben S. 450 f.) begegnet vielmehr ein Hartmann in St. 3249. 3306; er wird identisch sein mit dem Propst Hartmann von St. 3310. 3348. Welchem Stift er angehörte, ist bis jetzt nicht ermittelt; an Aachen ist nicht zu denken, da hier Hugo bis 1137 Propst war, s. unten N. 4.

Konrad III.

I. Erzkanzler.

- A. Für Deutschland. 1. Adalbert II., Erzbischof von Mainz, 1138 April Mitte—1141 Juli. St. 3375. 3431. — Stirbt 1141 Juli 17.¹
2. Marculf, Erzbischof von Mainz, 1141 Sept. 14—1142 Mai 28. St. 3432. 3445. — Stirbt 1142 Juni 9.
3. Heinrich, Erzbischof von Mainz, 1142 Dez. 15—1152 Febr. 2. St. 3448. 3599. — Bleibt Erzkanzler Friedrichs I.
- B. Für Italien. Arnold I., Erzbischof von Köln, 1140 Febr.—Nov. St. 3408. 3421.² — Stirbt 1151 April 3.

- II. Kanzler. 1. Arnold (von Wied) 1138 April 8—1151 Sept. St. 3369. 3587. Dompropst von Köln (schon 1127, vgl. KNIPPING 2, n. 236), Propst von Limburg und Propst von S. Servatius zu Maastricht. — Seit 1151 April *Coloniensis electus*; legt Ende des Jahres das Kanzleramt nieder;³ wird als Erzbischof von Köln konsekriert 1152 Jan. Italienischer Erzkanzler Friedrichs I.
2. Arnold (von Selehofen) 1151 Nov. 23—1152 Febr. 2. St. 3595. 3599. Propst von St. Marien zu Aachen und königlicher Capellarius 1138, Propst von Aschaffenburg 1141; Propst von St. Peter zu Mainz 1149;⁴ Kämmerer von Mainz 1143. — Bleibt Kanzler Friedrichs I.

¹ Über St. 3423. 3426a vgl. GRABER S. 9 N. 2.

² Die Rekognition von St. 3462 (falsch) stammt aus einer Urkunde Friedrichs I. St. 3533 ist nach CIPOLLA, MIÖG. 4, 217, „Fälschung saec. 12.“; der Text ist Wiederholung von St. 3331, inwieweit für das Protokoll eine echte Vorlage benutzt worden ist, würde [noch weiterer Untersuchung bedürfen. In St. 3582 wird wie in 3585. 3586 Arnoldus *cane.* zu lesen sein; GLORIA, CD. Padovano 2^a, 395 n. 543.

³ Daß Arnold, auch nachdem er im April 1151 die Regalien des Erzbistums Köln empfangen hatte, weder die Kanzlerwürde noch seine Propsteien aufgab, erklärt sich aus dem Briefe Konrads III., Wibald Ep. n. 327 (vgl. 340), demzufolge er die Annahme der erzbischöflichen Würde bis zu seiner Zusammenkunft mit dem Papst verschoben hat.

⁴ Vgl. BAUMBACH, Arnold v. Selehofen (Göttingen 1871) S. 13ff. Ich habe früher den Propst von Aachen und Kapellar Arnold, der bei Konrad III. zuerst 1138 erscheint (St. 3369), mit dem gleichnamigen Propst und Kapellar Hein-

- III. Notare. 1. Heinrich 1138 Aug. 13—1151 Nov. 13. St. 3381. 3594. Notar St. 3381¹ und öfter; Cartularius St. 3414; Kapellan St. 3403 und öfter; Scriptor St. 3424; Protonotar Wibald Ep. n. 249. — Bleibt Notar Friedrichs I.
2. Adalbert (Albert) 1144 Febr. 23—1151 Sept. 14. St. 3465. MIÖG. 18, 366. Kapellan schon seit 1139, vgl. BERNHARDI, Jahrbücher Konrads III. 1, 121. — Bleibt Notar Friedrichs I.²
3. Heribert, Notar 1144 Frühjahr, St. 3477; als Kapellan seit 1150 öfter erwähnt: Wibald Ep. n. 279. n. 336. n. 339.³

Friedrich I.

I. Erzkanzler.

- A. In Deutschland. 1. Heinrich, Erzbischof von Mainz, 1152 März 9—1153 April 24. St. 3615. 3668. — Als Erzbischof

richs V., der von 1112—1122 nachweisbar ist, identifiziert, indem ich annahm, daß Lothar zwar einen anderen Capellarius Hartmann ernannt habe, daß aber Arnold die Propstei zu Aachen behalten und von Konrad III. auch sein Hofamt zurückerhalten habe (KUia. Text S. 84). Dieser Annahme hat sich dann SCHUM (ebenda S. 114) angeschlossen. Doch muß ich sie aufgeben, da unter Lothar auch ein anderer Propst von Aachen, Hugo, nachmals Erzbischof von Köln, nachweisbar ist (vgl. KNIPPING 2, n. 345). Demnach ist der Propst und Kapellar Arnold von 1138, der unter Konrad III. noch öfter erwähnt wird (s. St. 3373. 3382. 3511. 3573. 3579), merkwürdigerweise aber den letzteren Titel nur in St. 3369 führt, von dem gleichnamigen Kapellar, der bis 1122 vorkommt, zu unterscheiden, seinerseits aber nach Chron. reg. Colon. 1153 Recensio II: *substitutus est Arnoldus regis cancellarius et Aquensis prepositus* mit Arnold von Selehofen identisch.

¹ Die Annahme BERNHARDIS, daß in St. 3381 ein Würzburger Notar gemeint sei (Konrad III. 1, 59 n. 20), kann ich ebensowenig teilen, wie die weitere (a. a. O. 902 N. 41), daß zwei verschiedene Heinrich in der Kanzlei zu unterscheiden seien; vgl. auch GRABER S. 12 ff.

² Es ist sehr bemerkenswert, daß Albert, nachdem er in St. 3465 zum ersten Male rekognosziert hat, in der Folge (vgl. unter Konrad III. noch St. 3511. 3528. MIÖG. 18, 366; unter Friedrich I. St. 3674. 3675) nur noch in burgundischen Urkunden als Zeuge oder Rekognoszent mit dem Titel *notarius* erscheint, während sein Name in anderen burgundischen Urkunden, die sonst mit jenen verwandt sind, fehlt. Es ist nicht undenkbar, daß Albert nähere Beziehungen zu Großen des arelatischen Reiches gehabt hat. Seine Herkunft aus Aachen vermutet GRABER S. 14; wenn dieser ihn aber wie BERNHARDI 2, 841 von dem gleichnamigen Notar Friedrichs I. trennen und mit dem schon 1150 begegnenden Bischof Albert von Meißen identifizieren will, so spricht dagegen nicht nur, was eben über Alberts Auftreten in burgundischen Diplomen unter Konrad und Friedrich bemerkt ist, sondern die Urkunde MIÖG. 18, 366 vom 14. Sept. 1151 macht die Annahme ganz unmöglich.

³ Über Desiderius monachus, den STUMPF nach St. 3511 als Notar Konrads anführt, vgl. FICKER, BzU. 2, 218.

- abgesetzt 1153 Juni 7;¹ stirbt 1153 Sept. 2. Fungiert auch in Burgund.
2. Arnold (von Selehofen), Erzbischof von Mainz, 1153 Juli 12² bis 1158 Juni 14. St. 3677. 3812. — Vorher Kanzler; stirbt 1160 Juni 24.
 3. Konrad I. (von Wittelsbach), Erzbischof von Mainz, 1162 Okt. 24—1164 Dez. 30. St. 3971. 4038. Ernannet schon 1161 Juni. — Abgesetzt 1165 Mai.
 4. Christian I. (von Buch²), Erzbischof von Mainz, 1165 Sept. 24 bis 1183 Juni 25.³ St. 4052. 4360. — Vorher Kanzler; stirbt 1183 Aug. 25.
 5. Konrad I. (von Wittelsbach), wiederum Erzbischof von Mainz, 1184 Jan. 3—1190 April 4. St. 4370. 4525. St. 4577. 4651. — Bleibt Erzkanzler Heinrichs VI.
- B. In Italien. 1. Arnold II., Erzbischof von Köln, 1154 Okt. 26 bis 1155 Sept. 7. St. 3694. 3725. — Vorher Kanzler Konrads III.; stirbt 1156 Mai 14.
2. Friderich II. (von Altena), Erzbischof von Köln (seit 1156 Juni), 1158 Juli 8—Dez. 3. St. 3814. 3832. — Stirbt 1158 Dez. 15.
 3. Reinald (von Dassel), Erzbischof von Köln (seit 1159 Anfang), 1159 Aug. 1—1167 Aug. 6. St. 3860. 4088. — Vorher Kanzler; stirbt 1167 Aug. 14.
 4. Philipp (von Heinsberg), Erzbischof von Köln seit 1167 Herbst; nennt sich 1168 Okt. 1 italienischer Erzkanzler (KNIPPING 2, n. 114); in den Rekognitionen genannt 1174 Dez. 19—1187 Aug. 19. St. 4172. 4461. St. 4578. 4626. — Bleibt Erzkanzler Heinrichs VI.
- C. In Burgund. 1. Heinrich, Erzbischof von Mainz, 1153 Febr. 15. St. 3662. 3663. — Auch deutscher Erzkanzler.

¹ Als Erzkanzler muß die Reichskanzlei Heinrich schon vor der formellen Absetzung durch die päpstlichen Legaten nicht mehr betrachtet haben, wie die von STOEWER, Heinrich I. von Mainz S. 71 ff., nicht beachteten Rekognitionen von St. 3669. 3670 ergeben. Vorher war seit Ende 1152, worauf SCHUM, KUia., Text S. 384, aufmerksam macht, zwar in den meisten Diplomen Heinrichs Name fortgelassen (in St. 3659 scheint er sogar ausradiert zu sein), aber es war doch *vice Mogunt. archiepisc. et archicane.* rekognosziert worden; in St. 3669. 3670 aber heißt es, wie zur Zeit einer Vakanz des Erzkanzlersamtes: *Ego Arnoldus cancellarius recognovi.*

² Er heißt *in Mog. archiep. electus* schon in St. 3674, ist aber erst nach seiner Investitur als Erzkanzler anerkannt worden.

³ S. oben S. 493 f.

2. Stephan, Erzbischof von Vienne, 1157 Okt. 24—Nov. 25. St. 3779.¹ 3790a. — Stirbt 1163 Febr. 26.
 3. Wilhelm, Erzbischof von Vienne (seit 1163), 1166 Juli 17 bis Juli 26. St. 4073. 4074.
 4. Robert, Erzbischof von Vienne, 1178 Juli 28—1188 Juli 27. St. 4255a. 4265a. St. 4632 (bei Heinrich VI.).
- II. Kanzler. 1. Arnold (von Selehofen), s. oben. 1152 März 9 bis 1153 Juni 14. St. 3615. 3673. — Wird Erzbischof von Mainz und deutscher Erzkanzler.
2. Zeizolf, Dompropst zu Speyer,² 1154 Jan. 17—Juni 17. St. 3680. 3693. — Wahrscheinlich bald nachher gestorben.³
 3. Reinald (von Dassel) 1156 Mai 10—1159 Juni 30. St. 3740. 3859. 1140 Dompropst von Hildesheim, 1153 Propst von S. Moritz zu Hildesheim, 1154 Propst auf dem Petersberge zu Goslar, nach 1154 Dompropst zu Münster. — Wird Erzbischof von Köln und italienischer Erzkanzler.⁴
 4. Ulrich (von Dürrmenz?) 1159 Aug. 1—1162 Sept. 7. St. 3860. 3965. — Wird Bischof von Speyer.
 5. Christian (von Buch?) 1162 Nov. 27—1165 Sept. 19.⁵ St. 3972. 4051. Vor 1160 Propst von Merseburg und Mariengreden in Mainz, 1162 Dompropst in Mainz, Propst von S. Servatius zu Maastricht.⁶ — Wird Erzbischof von Mainz und deutscher Erzkanzler.
 6. Philipp (von Heinsberg) 1167 Jan. 27—Sept. 4. St. 4080. 4091. 1156 Domdechant von Köln. 1165 Dompropst und Erzdiakon zu Lüttich (KNIPPING 2, n. 906). — Wird Erzbischof von Köln und italienischer Erzkanzler.
 7. Heinrich 1168 Juni 28—1171 Nov. 27. St. 4094. 4131. — Wahrscheinlich gestorben 1172 März 27.⁷
 8. Godefrid (von Helfenstein) 1172 Juli 21—1186 Sept. 8. St. 4137. 4461. St. 4577. 4586. Dompropst von Würzburg.

¹ Über die Rekognition s. in STUMPF'S Nachträgen Reichskanzler 2, 545, wo 3797 für 3779 verdruckt ist.

² Wirtbg. UB. 2, 64.

³ 1156 Jan. 8 ist Godefrid Dompropst von Speyer, Wirtbg. UB. 2, 101. — Eberhard von Bamberg, durch dessen Hand St. 3700 gegeben ist, gehört nicht zur Kanzlei, vgl. FICKER, BzU. 2, 231.

⁴ Vgl. FICKER, Rainald v. Dassel S. 5ff.; KNIPPING 2 n. 675.

⁵ S. oben S. 493f.

⁶ BÖHMER-WILL, Reg. der Erzbischöfe von Mainz 2, S. IX.

⁷ Necrol. Argentin. saec. XII., BÖHMER, Fontes 4, 309; Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins NF. 3, 92.

- St. 4562. Propst von Aachen (vgl. GOERZ, Mittelrh. Regesten 2, n. 447). — Wird 1186 Bischof von Würzburg.
9. Johannes 1186 Okt. 5—1189 Mai 18. St. 4468. 4525. St. 4597. Archidiakon von Speyer.¹ — Wird 1189 Erzbischof von Trier.
- III. Protonotare. 1. Magister Heinrich 1157 Nov. 18—1168 Juli 10. St. 3787. 4095.² Nach 1160 Propst von St. Stephan zu Mainz (St. 4088, GUDEN, CD. Mogunt. 1, 254, vgl. 236). — Vorher Notar; stirbt Juni 22 zwischen 1169—1172.³
2. Wortwin 1172 April 22—1180 Jan. 25. St. 4134. 4297. Propst von St. Andreas zu Worms (Boos 1, 70).
3. Ruodolf 1181 Nov. 30—1188 Sept. 15. St. 4330. 4501. 4578. 4586. Domherr zu Worms. St. 4370. Propst (St. 4391) von St. Johannes zu Mainz (GUDEN 1, 307). — Vorher Notar; wird Bischof von Verden.
4. Magister Heinrich 1189 April 10 ff. St. 4514. 4642 ff. — Vorher Notar bei Heinrich VI. Bleibt Protonotar Heinrichs VI.
- IV. Notare. 1. Magister Heinrich 1152 April—1155 Dez. 18. St. 3623. 3732 (vgl. STUMPF, Reichskanzler 1, 545). — Vorher Notar Konrads III. Wird Protonotar.

¹ WÜRDTWEIN, *Subsidia dipl.* 5, 266. Wahrscheinlich auch Propst von St. Germanus zu Speyer, *Wirtbg. UB.* 2, 207—227. St. 4341 usw.

² Es liegt keine Veranlassung vor, den Protonotar Heinrich mit dem 1168 ernannten Kanzler gleichen Namens zu identifizieren, was nötigen würde, anzunehmen, daß dem Protonotar Heinrich ein gleichnamiger, nur einmal erscheinender Protonotar im Amte gefolgt wäre. Überdies ist der Protonotar Heinrich wahrscheinlich als solcher an 'einem 22. Juni gestorben, vgl. *Necrol. Aquense ed. QUIX S. 37: 10 kal. iul. Henricus prothonotarius*. Den letzteren Grund hat SCHUM, *KUia.*, Text S. 396 nicht berücksichtigt; seine Annahme, daß in St. 4095 Heinrich in 'der Zeugenliste als Protonotar und in der Rekognition als Kanzler bezeichnet würde, ist im höchsten Maße unwahrscheinlich.

³ Der Titel *archicapellanus et notarius*, den Heinrich in St. 3796 führt, hat keine Gewähr, da die Urkunde ungeachtet der Verteidigung FICKERS, *BzU.* 2, 137, und SIMONSFELDS, *Jahrb. Friedrichs I.* 1, 605 N. 24, in der uns vorliegenden Gestalt nicht als echt anerkannt werden kann. Unter dem *Henricus notarius*, den Friedrich I. im März 1167 mit dem Kanzler Philipp und anderen Großen nach Rom sendet (*Vinc. Prag., MG. SS.* 17, 683) ist eher der Protonotar als der nur im Jahre 1177 nachweisbare Notar dieses Namens (s. unten) zu verstehen. Daß der Notar H. in der Zeugenliste von St. 3806. 3807; dessen Namen SIMONSFELD 1, 634 N. 126 ohne weiteres zu *Henricus* ergänzt, der Reichskanzlei angehörte, ist nicht bezeugt; LAPPENBERG, *Hamburg. UB.* 1, 830, denkt an Hartwig von Utlede, den Notar Heinrichs des Löwen.

2. Albert 1153 Juni. St. 3674. 3675. — Vielleicht Propst von Aachen geworden, vgl. QUIX, Gesch. von Aachen S. 75.
3. Burcard 1161—1162, FREHER-STRUVE, Rer. German. SS. 1. 330, vgl. SUDENDORF, Registrum 2, 134 ff. Dann wieder 1177 März 22—1178 Juni 14. St. 4191. 4248. Kapellan St. 4222. MIÖG. 10, 298.¹
4. Ernest 1175 Nov. 6. St. 4179.²
5. Ruodolf 1177 März 22—1180 Juli 13. St. 4191. 4305. Kapellan St. 4222. MIÖG. 10, 298. — Wird Protonotar.
6. Heinrich 1177 März 22. St. 4191.
7. Wirich 1177 März 22. St. 4191.
8. Girard 1178 Aug. 20. St. 4265a. — Bleibt Notar Heinrichs VI.
9. Ulrich, *scriptor, clericus*. 1181 Dez. 13—1183 Jan. 25. St. 4334. 4351 (vgl. SCHUM, KUiA., Text S. 410f. und St. 4785).
10. Philipp 1186 Jan. UB. des hist. Vereins für Niedersachsen 1, 8 n. 5.³

Heinrich VI.

A. Reichskanzlei.

I. Erzkanzler.

- A. In Deutschland. Konrad I. (von Wittelsbach), Erzbischof von Mainz, 1190 Juni 23—1196 Juni 25. St. 4653. 5010. — Vorher Erzkanzler Friedrichs I., später Philipps.

¹ Vgl. über ihn SCHEFFER-BOICORST, Gesammelte Schriften 2, 225 ff. Er war ein Kölner und besaß eine Pfründe in Elberfeld, vielleicht auch in Bonn und Köln. In der Zeit von 1162—1177 ist er nicht nachweisbar, aber es ist kein Grund zu bezweifeln, daß er dauernd der Kanzlei angehört hat.

² FICKER, It. Forsch. 3, 171, und SEELIGER, MIÖG. 11, 420, scheinen ihn für einen Hofgerichtsnotar zu halten; aber diese sind durchweg Italiener und der Name spricht eher für deutsche Abstammung. *Notarius imp. aulae* kann auch ein Kanzleinotar heißen, und ich vermute, daß er mit dem *mag. Herneſtus imp. in Burgundia legatus* von 1174, den ich NA. 11, 103 nachgewiesen habe, identisch ist.

³ Die übrigen von STUMPF, Reichskanzler 1, 315, als Notare Friedrichs I. angeführten Personen gehören nicht der Kanzlei an. Martinus Philippi ist Hofgerichtsnotar; Manfredinus und Albertus sind gewöhnliche Pfalznotare. — Als Notar der Kaiserin Beatrix begegnet 1183 der Magister Daniel (PERRECIOT, De l'état civil des personnes et de la condition des terres dans la Gaule [ed. 1786] 2, 281 n. 24), gewiß derselbe, der 1186 als kaiserlicher Kapellan nachweisbar ist und längere Zeit kaiserlicher Legat in Burgund war. Eine andere Urkunde der Beatrix vom gleichem Jahr (a. a. O. 282 n° 24^{bis}) ist gegeben *per manus mag. Arnaldi Palmensis notarii*.

- B. In Italien. 1. Philipp (von Heinsberg), Erzbischof von Köln, 1191 Jan. 19—Juni 17. St. 4668. 4708. — Vorher Erzkanzler Friedrichs I.; stirbt 1191 Aug. 13.¹
2. Adolf (von Altena), Erzbischof von Köln (seit 1193 Herbst), 1194 Juni 3—1197 Juni 6. St. 4865. 5066. — Bleibt Erzkanzler Ottos IV.
- C. In Burgund. 1. Robert, Erzbischof von Vienne (in Urkunden nicht nachweisbar, siehe aber oben S. 378). — Stirbt 1195 Juni 17.
2. Einhard, Erzbischof von Vienne, 1196 Juli 8. St. 5016.
- II. Kanzler. 1. Diether (von Katzenellenbogen) 1190 Febr. 1 bis 1191 Juni 17. St. 4648. 4708. Propst von St. Andreas zu Worms, Boos 1, 76 n. 91. — Stirbt bald nach Juni 1191.
2. Lothar (von Hochstaden) 1192 Jan. 11—13. Giselbert von Mons 183 (ed. VANDERKINDERE S. 270); vgl. TOECHE, Heinrich VI. S. 224. Propst von S. Cassius zu Bonn; Domdechant von Lüttich. — Wird Bischof von Lüttich.
3. Sigeloh 1194 Mai 9—Juni 20. St. 4859. 4868. Presbyter. — Vorher Protonotar; stirbt 1194 Juni 19.²
4. Konrad (von Querfurt) 1195 März 30—1197 Sept. 27. St. 4912.³ 5080. 1172 Domherr zu Magdeburg; 1188 Kapellan Friedrichs I.; 1188 Propst von Goslar; 1190 Propst von St. Nicolai zu Magdeburg; 1194 Propst von St. Adalbert zu Aachen; seit 1195 Nov. 28 *Hildesheimensis electus*; seit 1197 März 20 *episcopus Hildesheimensis*.⁴ — Bleibt Kanzler Philipps.
- III. Protonotare. 1. Magister Heinrich 1190 März 25—1191 Nov. 3. St. 4650. 4716. Propst von Aachen, St. 4704. — Vorher Notar; wird Bischof von Worms.
2. Sigeloh 1192 Febr. 15—1194 März 22. St. 4735. 4852. Propst von Würzburg 1189, St. 4640. — Wird Kanzler.
3. Albert 1194 Mai 26—1197 Sept. 27. St. 4863. 5080.⁵

¹ Während der Amtszeit seines Nachfolgers Bruno III. sind Urkunden in Italien nicht ausgestellt.

² Necrol. canon. Bamberg., BÖHMER, Fontes 4, 505.

³ Von St. 4910a mache ich bei der zweifelhaften Datierung hier keinen Gebrauch.

⁴ Vgl. v. BORCH, Regesten zur Gesch. des kaiserl. Kanzlers Konrad (Dresden 1880); v. WEGELE, Der Kanzler Konrad, Hist. Taschenb., VI. F., 3, 31ff. und die dort S. 35 N. 1 angeführten Schriften.

⁵ Die Identität des italienischen Pfalznotars Albert, der unter Friedrich I. und Heinrich VI. mehrfach vorkommt, mit dem späteren Protonotar ist

- IV. Notare und Schreiber. 1. Heinrich, *scholasticus* zu Utrecht und Kapellan, 1186 Aug. 9—1187 Sept. 17. St. 4583a. 4623. — Wird Protonotar.
2. Girard, *scriptor domini imperatoris*, 1194 Jan. 14. Urkunde Coelestins III., PFLUGK-HARTUNG, Acta 1, 365 n. 425. — Schon Notar Friedrichs I.
3. Reinfrid 1195 Dez. 7. St. 4979.
4. Balduin und
5. Konrad, 1196 Jan. 20, *scriptores imperialis curie*. TOECHE S. 633 n. 42.¹

B. Sizilianischer Kanzler.

Gualterius (von Palearia), Bischof von Troja, 1195 Frühjahr bis 1197 Sept. 27. SCHEFFER-BOICHOEST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 392. St. 4912. 5080. — Bleibt sizilianischer Kanzler Friedrichs II.

Die wichtigsten Veränderungen, welche die Geschichte der Reichskanzlei seit dem 13. Jahrhundert zu verzeichnen hat, beziehen sich auf die Stellung der Erzkanzler und ihr Verhältnis zu den übrigen Kanzleibeamten. In staufischer Zeit ist in dieser Beziehung eine Abweichung von den Verhältnissen, die unter Heinrich VI. bestanden, nicht mehr eingetreten. Irgend ein erheblicher Einfluß der Erzkanzler auf die Geschäfte ist nicht zu erkennen; Rekognitionen durch die Erzkanzler allein kommen nicht vor, weder wenn das Kanzleramt besetzt, noch wenn es vakant ist.² Häufiger dagegen finden sich Rekognitionen durch die Kanzler allein, ohne Angabe einer Stellvertretung; namentlich unter König Philipp herrscht diese Form geradezu vor, findet sich Rekognition

mindestens sehr zweifelhaft, und es ist ebenso zweifelhaft, ob alle Stellen, wo unter beiden Kaisern ein *Albertus s. pal. not.* genannt wird, auf denselben Mann zu beziehen sind.

¹ FICKER, Italien. Forsch. 3, 171, scheint beide für Schreiber des italienischen Hofgerichtsnotariats zu halten. Aber da sie nicht als *notarii* bezeichnet werden, die Beamten des Hofgerichtsnotariats dagegen sämtlich Pfalznotare gewesen zu sein scheinen, da sie als Zeugen beim Kanzler begegnen, da endlich der Name Balduin in Italien sehr selten ist, bin ich geneigt, in ihnen Kanzleibeamte zu erkennen, die den Kanzler auf seiner Legation nach Italien begleiteten.

² Dagegen wird in der Gebungsformel wenigstens unter Otto IV. einmal in BF. 219 der Erzkanzler allein genannt. Aber der Fall steht ganz allein.

in Vertretung des Erzkanzlers nur selten.¹ Die Verhältnisse der damaligen Zeit werden das erklären: die Stellung des Erzbischofs Konrad von Mainz zu den beiden einander bekämpfenden Königen war schwankend; nach seinem Tode erfolgte in Mainz eine Doppelwahl; der von Philipp investierte Erzbischof wurde vom Papst verworfen: kurz, die Dinge lagen so, daß man wohl Veranlassung haben konnte, die Nennung eines Erzkanzlers zu vermeiden. Es entspricht dieser Erklärung, daß unter Otto IV., wenigstens seit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse nach dem Tode Philipps, die Rekognition in Vertretung des Erzkanzlers wieder zur Regel wird.² Die Verhältnisse unter Philipp aber mögen nachgewirkt haben, wenn auch unter Friedrich II. einige Male — jedoch nur selten — eine Rekognition durch den Kanzler allein erfolgt; in den Beziehungen des Königs zu dem Erzkanzler war die Abweichung von der Regel diesmal nicht begründet, und seinen Rechten geschah dadurch kein Abbruch.³

Von größerer Bedeutung ist aber eine Veränderung, die sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts in Bezug auf das Erzkanzleramt in Burgund vollzog. Noch 1214 wurde dieses durch Friedrich II. in feierlicher Erneuerung der älteren Privilegien dem Erzbischof Humbert von Vienne und seinen Nachfolgern bestätigt,⁴ und um diese Verleihung sofort praktisch werden zu lassen, verfuhr man so, daß man Basel,

¹ So in BF. 19. 23. 32. 96, sonst durchweg ohne Nennung des Erzkanzlers.

² BF. 244 usw. Vorher finden sich in Ottos Urkunden keine Rekognitionen (wohl aber in BF. 201 eine Gebungsformel *vice* des Erzkanzlers), wie denn diese im allgemeinen jetzt immer seltener werden. — In Bezug auf die Nennung des Mainzer Erzbischofs als Erzkanzlers in Deutschland, des Kölners in Italien bleibt es bei der im 12. Jahrh. festgestellten Regel. Eine Ausnahme macht nur die erste in Italien ausgestellte Urkunde Ottos, BF. 294, die *vice* des Mainzers rekognosziert ist. Handlung oder Beginn der Beurkundung noch in Deutschland ist nicht anzunehmen, da es sich um eine am Gardasee ausgestellte Urkunde für das Kapitel von Verona handelt. Es wird nur eine Nachlässigkeit des Schreibers vorliegen, der, von Deutschland her an die Rekognition für den Mainzer gewohnt, die Formel beim Einmarsch in Italien zu ändern vergaß. Von BF. 295 an ist nur noch *vice* des Kölners rekognosziert.

³ Bald nach der Wahl Konrads IV. begannen die Erzbischöfe von Mainz und Köln in ihren eigenen Urkunden neben dem erzbischöflichen regelmäßig den Erzkanzlerstitel zu führen, Siegfried von Mainz seit dem 4. Dez. 1237, Konrad von Köln seit dem August 1238; vgl. KRAMMER, *Histor. Aufsätze* KARL ZEUMER dargebracht S. 356; BLOCH, *Die staufischen Kaiserwahlen* S. 333 N. 1. Inwiefern diese Titeländerung mit der Geschichte der Entstehung des Kurfürstenkollegiums zusammenhängt, ist hier nicht zu erörtern; für die Kanzleiverfassung hatte sie keine nachweisbare Bedeutung.

⁴ BF. 755.

obgleich die Stadt schon vor der Einverleibung des burgundischen Reiches zu Deutschland gezogen worden war, nun wieder als burgundisch betrachtete und die dort ausgestellten Urkunden *vice* des Erzbischofs von Vienne rekognoszieren ließ.¹ Diese Bestätigung hat der Kaiser wahrscheinlich im April 1238 für den Nachfolger Humberts, Erzbischof Johann von Vienne, wiederholt;² jedenfalls ist dieser als Erzkanzler für Burgund anerkannt und bei der Investitur mit den Regalien auch mit der *cancellaria* im Königreich von Arles und Vienne belehnt worden; als Investitursymbol diente wie für die übrigen Regalien das Szepter, so für die *cancellaria* das kaiserliche Siegel.³ Doch hat Johann keine Gelegenheit gehabt, auch nur von den ihm damit verliehenen Ehrenrechten Gebrauch zu machen, da Kaiser Friedrich seitdem den Boden von Burgund nicht wieder betreten hat. 1244 war allerdings Konrad IV. in Burgund, und während des Interregnums hat König Wilhelm 1251 daselbst geurkundet,⁴ aber alle dort ausgestellten Urkunden, die uns erhalten sind, entbehren der jetzt immer seltener vorkommenden Rekognition und geben also über die Frage, ob damals noch der Erzbischof von Vienne als Erzkanzler betrachtet worden ist, keinen Aufschluß.

Eben in dieser Zeit des Interregnums, während welcher die Beziehungen Burgunds, insbesondere der niederburgundischen Landesteile, zu denen Vienne gehörte, zum Reich sich mehr und mehr lockerten, muß sich nun aber die Anschauung gebildet haben, daß das Erzkanzleramt in Gallien, worunter man doch wohl Burgund wenigstens mit verstand, dem Erzbischof von Trier zustehe, der wie seine beiden rheinischen Amtsbrüder von Köln und Mainz damals unbestritten als Kurfürst des Reiches galt. Wir begegnen dieser Anschauung wohl zuerst in einem Traktat über die Einsetzung des Kurfürstenkollegiums, der vor dem Anfang der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts entstanden, in einer Florentiner Handschrift überliefert und in der Kompilation des Martin von Troppau benutzt ist;⁵ seitdem findet sie sich

¹ BF. 755ff. BF. 752, gleichfalls zu Basel, aber zwei Tage früher als jene Bestätigung datiert, ist noch *vice* des Erzbischofs von Mainz rekognosziert. Im 12. Jahrh. ist Basel stets als zu Deutschland gehörig betrachtet worden, vgl. St. 3683. 4142. 4170a. 4644.

² BF. 2333 nur im Auszuge bekannt.

³ BF. 2332, vgl. oben S. 493f. Bemerkenswert ist, daß hier von der *cancellaria* und nicht vom Erzkanzleramte die Rede ist, doch hat das schwerlich eine besondere Bedeutung.

⁴ BF. 4488. 4489. 5034ff. Richard ist 1262 nur bis Basel gekommen.

⁵ Über diesen Traktat, dessen Wortlaut wenig verändert in die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* (ed. KRAMER S. 29f.) übergegangen

öfter ausgesprochen. Wie sie entstanden ist, wird sich mit Bestimmtheit nicht ausmachen lassen; irgend ein älteres königliches Privileg, durch das dem Erzbischof von Trier ein solches Amt ausdrücklich verliehen wäre, ist nicht vorhanden. Will man in geschichtlichen Tatsachen irgend einen Anlaß zu der im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts aufgekommenen Theorie suchen, so könnte dafür vielleicht in Betracht kommen, daß, als König Wilhelm sich 1251 nach Burgund zu einer Zusammenkunft mit dem Papst begab, der Erzbischof von Trier ihn begleitete.¹ Kam es damals in Lyon zu Verhandlungen mit dem Papst und zur feierlichen Konfirmation der Wahl Wilhelms,² der doch wohl irgendwelche Verpflichtungen des Königs vorangegangen sind, so würde ich für sehr möglich halten³, daß der Erzbischof von Trier bei dieser Gelegenheit als Erz-

ist, und über sein Verhältnis zu Martin von Troppau, werde ich im NA. Bd. 37 eingehender handeln. Ebenda werde ich auch die von Martin in seine Chronik (MG. SS. 22, 466) aufgenommenen Verse *Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis Quilibet imperii fit cancellarius horum* besprechen, deren zweite Zeile nach SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 350 N. 1, interpoliert sein soll; die von M. BUCHNER, Hist. Jahrbuch 32, 1ff., an die Annahme dieser Interpolation geknüpfte Hypothese, daß Martin von Troppau das trierische Erzkanzleramt erfunden habe, muß ich völlig ablehnen. Alle anderen literarischen Zeugnisse für dies Erzkanzleramt (vgl. WARTZ, FDG. 13, 209ff.; BUCHNER a. a. O. S. 18ff.; 27ff) sind jünger.

¹ BF. 5033b. Gesta Trevir. SS. 24, 412.

² HINTZE, Wilhelm von Holland S. 43f.; KEMPF, Gesch. des deutschen Reichs während des großen Interregnums S. 116ff.

³ Selbstverständlich ist das nur eine Hypothese; aber ich sehe nichts, was entscheidend gegen diese Hypothese spräche. SEELIGER, Erzkanzler S. 227, hat die Vermutung, daß der Erzbischof von Trier schon im 13. Jahrh. rechtliche Grundlagen für sein Erzamt besessen habe, nicht hinreichend begründet gefunden, wozu ich bemerken muß, daß auch ich rechtliche Grundlagen dafür nicht annehme. Was A. RICHEL, Übergang des arelatischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier (Diss. Halle 1892) S. 27ff., gegen meine Auffassung einwendet, ist belanglos, und seine eigene Annahme S. 30ff., Rudolf von Habsburg habe das Amt zu Anfang des Okt. 1273 dem Erzbischof Heinrich von Trier formell und definitiv verliehen, ist ganz unhaltbar: zu ihrer Widerlegung genügt der Hinweis auf die drei gleichlautenden Urkunden der rheinischen Erzbischöfe vom 25. Okt. 1273, dem Tage nach der Krönung Rudolfs, Const. 3, 21 n. 18. Wenn in diesen Urkunden die Erzbischöfe von Mainz und Köln sich als Erzkanzler bezeichnen, der Trierer aber den Titel nicht führt, so ist das ein absolut zwingender Beweis dafür, daß er ihm nicht unmittelbar vorher formell verliehen sein kann. Bemerkenswert ist auch, daß die Kanzlei des Königs von Frankreich noch im Jahre 1308 zwar den Erzbischöfen von Mainz und Köln, aber nicht dem von Trier den Erzkanzlerertitel beilegte, vgl. die Adressen-Formulare FDG. 16, 361. Auch das ist ein sicherer Beweis dafür, daß der Titel dem Erzbischof von Trier damals antlich noch nicht zukam. Vgl. hierzu

kanzler fungiert habe, wenn auch nur interimistisch und vertretungsweise, da Johann von Vienne abwesend war; der Vorgang würde eine Analogie zu dem bilden, was wir oben in Bezug auf die Ernennung Norberts von Magdeburg zum italienischen Erzkanzler während der Romfahrt Lothars III. ausgeführt haben. Nur daß er hier nachhaltiger gewirkt hätte. Während Norbert und seine Nachfolger nicht daran dachten, das interimistisch ausgeübte Amt dem besseren Rechte des Kölner Erzbischofs gegenüber je wieder für sich zu beanspruchen, wäre aus der durch den Trierer ausgeübten Vertretung, da der Erzbischof von Vienne später kaum noch als ein Glied des Reiches betrachtet werden konnte,¹ ein dauernder und zuletzt offiziell anerkannter Anspruch erwachsen.

Wie dem auch sein mag, im Anfang des 14. Jahrhunderts gelangte der Anspruch des Erzbischofs von Trier auf ein Erzkanzleramt zu amtlichem Ausdruck. Er wird zuerst urkundlich als solcher bezeichnet in der an den Papst gerichteten Anzeige über die Wahl Heinrichs VII. vom 27. November 1308; Balduin nennt sich hier *dei gratia Trevirorum archiepiscopus sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius*,² und er mochte dabei wohl auf eine mindestens stillschweigende Zulassung des Titels, den er auch in der Folge in Urkunden gebraucht,³ durch seinen königlichen Bruder rechnen. Mehr hat er auch von diesem nicht erlangt, und eine staatsrechtlich wirksame Anerkennung erhält sein Anspruch erst unter Ludwig von Bayern, der am 20. September 1314 für den Fall seiner Wahl zum König dem Erzbischof

auch REDLICH, *Regesta Imperii* 6, 18 n. 2 und 245 n. 981; BUCHNER a. a. O. S. 25 f. Daß bei den 1251 von Wilhelm in Burgund ausgestellten Urkunden die uns erhalten sind, die Rekognition fehlt, worauf BUCHNER a. a. O. Gewicht legt, ist ebenfalls ohne Bedeutung; ich habe ja eben daran gedacht, daß in einer Urkunde für den Papst, die uns nicht erhalten ist, der Trierer in der Rekognition genannt wäre. Mit Recht hat übrigens BUCHNER selbst S. 17 darauf aufmerksam gemacht, daß die ebenfalls im 13. Jahrh. aufgekommene Theorie vom Schwerträgeramte des Herzogs von Sachsen eine Analogie zu der Theorie von dem trierischen Erzkanzleramt bilde. Um so mehr darf ich darauf hinweisen, daß es auch hier einen Präzedenzfall aus älterer Zeit gab: 1199 hat der Sachse tatsächlich als Schwerträger fungiert, und schon ZEUMER, *Die Goldene Bulle* 1, 239 f., hat vermutet, daß hieran vielleicht die Anschauung von dem Rechte des Marschalls anknüpfe. Einen eben solchen Präzedenzfall könnten Vorgänge von 1251 für das trierische Amt abgegeben haben.

¹ Allerdings wird er noch 1278 von Rudolf in den königlichen Schutz genommen; leider ist die Urkunde darüber nur aus einer Anführung in einer anderen bekannt; WINKELMANN, *Acta* 2, 98 n. 116.

² MG. Const. 4, 228 n. 262.

³ Vgl. RICHEL a. a. O. S. 9 f.

versprach, so oft er im Gebiet der trierischen Erzkanzlei verweilen werde, ihm die Rechte und Einkünfte dieses Amtes zuzubilligen,¹ und dies Versprechen in einer nach der Wahl ausgestellten Urkunde vom 3. Dezember 1314² wiederholte. Von da ab ist der Titel *sacri imperii per Galliam*, oder wie es später und seit der Goldenen Bulle regelmäßig heißt *per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius*, deutsch Erzkanzler durch Welschland oder durch Welschland und das Königreich Arelat, den Erzbischöfen von Trier verblieben.

Über den Bezirk, in dem das trierische Erzkanzleramt in Geltung treten sollte, scheint anfangs eine gewisse Unklarheit geherrscht zu haben. In den eben angezogenen Urkunden Ludwigs des Bayern für Balduin werden dahin gerechnet die Gebiete von Gallien, dem arelatischen Reich und anderen Orten, in denen ihm selbst oder seinen Vorfahren das Recht des Erzkanzleramtes gewohnheitsmäßig zustehe.³ Ob es noch unter Ludwig zu einer genaueren Festsetzung darüber gekommen ist, welche Gegenden als zu Gallien und dem arelatischen Reich gehörig zu betrachten seien, läßt sich aus den bis jetzt bekannt gewordenen Quellen nicht übersehen. Unter Karl IV. dagegen ist eine solche Festsetzung getroffen worden, und zwar der Art, daß nicht bloß das Königreich Burgund als Erzkanzlersprengel des Erzbischofs von Trier galt, daß vielmehr der letztere auch dann als der funktionierende Erzkanzler betrachtet wurde, wenn der König sich in Frankreich und wenn er sich in dem Gebiet des alten Herzogtums Lotharingen aufhielt, so daß also der Mainzer Erzkanzleramtssprengel zu seinen Gunsten verkleinert wurde.⁴ Daß bei dieser Abgrenzung auch eine Erinnerung

¹ Const. 5, 59 n. 63. — Schon in dem Mainzer Wahlausschreiben vom 5. Juni 1314 war ihm der Titel *per Galliam archicancellarius* gegeben, HONTHEIM, Hist. Trevir. dipl. 2, 89; Const. 5, 39 n. 39 N. a, b, c.

² Const. 5, 152 n. 159.

³ *Terminos Gallie aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum in quibus debet et consuevit ipse rel sui predecessores iura archicancellarie exercere.*

⁴ Vgl. die bei HUBER S. XXXVIII angeführten Urkunden. Es ist aber ein von LINDNER nicht berichteter ungenauer Ausdruck HUBERS, daß der Rhein die Grenze zwischen den Erzkanzlersprengeln von Mainz und Trier gebildet habe. Vielmehr gilt in den Teilen des linksrheinischen Deutschlands, die zu Franken oder Alamannien (zum Elsaß) gehören, Mainz und nicht Trier als Erzkanzler. Vgl. HUBER n. 534. 538. 539 aus Speier, 1711. 1749 aus Mainz, 5874 aus Oppenheim, 481. 5975 aus Hagenau — sämtlich rekognosziert *vice* des Mainzer Erzbischofs. In Speier ist auch unter Ludwig dem Bayern der Mainzer als Erzkanzler betrachtet worden, vgl. SCHAUS, Zur Diplomatie Ludwigs des Bayern S. 45. — Außerdem ist der Trierer als Erzkanzler genannt in der zu Prag ausgestellten Urkunde für Savoyen, HUBER n. 3695, jetzt bei WINKELMANN, Acta 2, 560 n. 875, die ebenso wie die bei HUBER S. XXXVIII

an das einstige trierische Erzkanzleramt für Lothringen¹ in Betracht kam, möchte ich nicht als ausgeschlossen ansehen.

Das Amt des Erzkanzlers, das somit im späteren Mittelalter je nach dem Aufenthaltsort des Kaisers einem der drei rheinischen Metropolen zustand, gewann nun aber damals größere Bedeutung als in früheren Jahrhunderten, indem wiederholt und zeitweise nicht ohne Erfolg der Versuch gemacht wurde, daraus den Anspruch auf die maßgebende Leitung der Kanzleigeschäfte abzuleiten.²

Gerhard II. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz seit 1288, war es, der diesem Gedanken eine hervorragende Bedeutung für seine Reichspolitik einräumte. Wann er damit zuerst deutlich hervorgetreten ist, läßt sich freilich nicht mit voller Sicherheit sagen. Bald nach der Wahl König Adolfs von Nassau ließ Gerhard sich von ihm urkundlich versprechen, daß der König ihn in allen Rechten, Ehren und Freiheiten, die ihm wegen seines Erzkanzleramts in Deutschland zukämen, schützen und aufrechterhalten wolle;³ es ist das erste Mal, daß in einem königlichen Privilegium der Befugnisse des Amtes in solcher Weise Erwähnung geschieht. Was unter den vieldeutigen Ausdrücken dieser Urkunde zu verstehen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Daß sie eine entschiedenere Betonung des seit Heinrich VI. und Friedrich II. in den Hintergrund getretenen Einflusses auf die Kanzlei bezwecken, liegt auf der Hand; daß aber Gerhard schon damals die bestimmte Forderung gestellt hätte, den Kanzler, der anstatt des Erzkanzlers zu rekognoszieren hatte, im übrigen aber bis dahin von ihm ganz unabhängig gewesen war, in eine abhängige Stellung zu bringen, und daß er zu diesem Behuf das Ernennungsrecht des Kanzlers und der Kanzleibeamten beansprucht hätte, ist weder aus dem Wortlaut

angeführten Urkunden n. 2561. 4647 die Rekognition ausnahmsweise nach der älteren, seit dem 12. Jahrh. aufgegebenen Regel gestaltet, also den Wohnort des Empfängers als maßgebend für die Nennung des Erzkanzlers betrachtet. Solche Ausnahmen sind ganz vereinzelt.

¹ S. oben S. 419f. 421 N. 4. 423. Man muß bedenken, daß es in den trierischen Archiven eine Anzahl von Urkunden gab, in denen die Erzbischöfe als Erzkanzler genannt waren.

² Vgl. LORENZ, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (in Drei Bücher Geschichte und Politik [Berlin 1876] S. 52 ff.); LORENZ, Über die Wahl des Königs Adolf von Nassau (ebenda S. 461 ff.); HERZBERG-FRÄNKEL, Gesch. der deutschen Reichskanzlei 1246—1308, MIÖG. Erg. 1, 254 ff.; HARNACK, Kurfürstenkollegium S. 70f. 74; SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 45 ff.; ERBEN, UL. S. 82 ff.; SCHROHE, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich (Berlin 1902) S. 284 ff.

³ BÖHMER, Ad. n. 14 vom 5. Juli 1292, jetzt Const. 3, 470 n. 483.

der Urkunde zu folgern, noch an sich wahrscheinlich.¹ Dagegen spricht insbesondere der Umstand, daß Gerhard sich durch eine andere Urkunde vom 28. Juli 1292² ein schon am 1. Juli von Adolf gegebenes Versprechen, daß er zwei vertraute Diener König Rudolfs, Heinrich von Klingenberg und Ulrich von Hanau, nicht ohne Genehmigung des Erzbischofs in seinen Rat und seine Dienste nehmen wolle, eidlich erneuern ließ. Heinrich von Klingenberg³ war Rudolfs Protonotar und der Leiter seiner Kanzlei gewesen; offenbar wünschte Gerhard ihn von einer Anstellung in gleichem Amte bei dem neuen König auszuschließen. Somit beweist die Urkunde vom 28. Juli, daß Gerhard aus dem älteren Privileg vom 5. Juli ein bestimmtes Recht, über die Besetzung der Ämter in der Kanzlei zu verfügen, nicht ableiten konnte; hätte ihm ein solches schon danach zugestanden, so würde er des erneuerten Versprechens vom 28. Juli nicht bedurft haben, um eine einzelne ihm nicht genehme Persönlichkeit daraus auszuschließen.⁴

Damit ist es nun freilich sehr wohl vereinbar, daß Gerhard, dem Adolf vor anderen die Krone verdankte, tatsächlich, und auch ohne dazu formell berechtigt zu sein, die Organisation der Kanzlei des neuen Königs erheblich beeinflusste. Daß er das getan hat, ist kaum zweifelhaft; Eberhard von Aschaffenburg, erst Protonotar, dann Vizekanzler, seit 1294 Kanzler König Adolfs, war Kleriker der Mainzer Diözese und *familiaris* des Erzbischofs; seine Ernennung wird gewiß nicht ohne dessen Zutun erfolgt sein. Daß aber nichtsdestoweniger Eberhard, einmal im Amt, sich selbst als Beamten des Königs und nicht des Erzbischofs betrachtete, beweisen die späteren Ereignisse: er blieb im Dienste und im Vertrauen Adolfs, auch als dessen Beziehungen zu Gerhard mehr und mehr erkalteten und zuletzt der offene Bruch zwischen beiden eintrat.

Die Folge davon war, daß Gerhard nach der Thronbesteigung Albrechts einen Schritt weiter ging. Die Urkunde, die er sich von dem neuen König am 13. September 1298 ausstellen ließ,⁵ schließt

¹ Vgl. HERZBERG-FRÄNKEL S. 258ff. gegen LORENZ.

² BÖHNER, Ad. n. 20, Erneuerung von BÖHNER, Ad. n. 10, jetzt Const. 3, 468 n. 481 § 2.

³ Vgl. über ihn A. CARTELLIERI, Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 17, 74 ff.

⁴ Danach kann ich der Ansicht LINDNERS, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1, 96, nicht zustimmen.

⁵ BÖHNER, Alb. n. 44, jetzt Const. 4, 13 n. 15. In dieser Urkunde und entsprechend in späteren Bestätigungen wird auch der Zehnte von den Judensteuern, den Adolf dem Erzbischof in einem eigenen Privileg verliehen haben

sich in ihrem Wortlaut an das oben erwähnte allgemeine Privileg Adolfs an und verheißt wie dieses, den Erzbischof in den Ehren, Rechten, Würden und Freiheiten, die ihm auf Grund seines Erzkanzleramtes zuständen, aufrechtzuerhalten, zu verteidigen und zu schützen. Aber während das Privileg Adolfs über Inhalt und Umfang dieser Rechte völlig schweigt, bezeichnet es die Urkunde Albrechts als eine daraus fließende Befugnis des Erzbischofs, für ewige Zeiten den kaiserlichen Hofkanzler als seinen Vertreter zu ernennen.¹ Die Urkunde sagt nicht geradezu, daß dies Recht dem Erzbischof von altersher zugestanden habe, aber sie will es offenbar zu verstehen geben. Doch ist das ebenso grundlos, wie so manches andere, was man damals als uralte Rechtsgewohnheit auszugeben für gut befunden hat. In Wirklichkeit hatte dem Erzkanzler niemals eine solche Befugnis zugestanden, und es war nicht altes Recht, das durch jenes Diplom bestätigt, sondern neues Recht, das geschaffen wurde.²

Dieses neue Recht war nun freilich in der Praxis kaum durchzuführen. Unmöglich konnten die Könige es wirklich zulassen, daß ihnen ein Beamter von so einflußreicher Stellung, wie es der Kanzler war, ein Beamter, durch dessen Hände die Gesamtheit der Reichsgeschäfte ging, dessen Rat in den wichtigsten Angelegenheiten von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte,³ von einem Territorialfürsten gesetzt wurde, dessen Politik und Interessen keineswegs notwendig mit denen des Königs und des Reiches zusammenfielen, eben in dieser Zeit

muß, in Verbindung mit dem Amt des Erzkanzlers gebracht, mit dem er an sich natürlich nicht das geringste zu tun hat. Vgl. darüber SEELIGER, Erzkanzler S. 50ff. Wir brauchen darauf nicht näher einzugehen.

¹ *Promittentes . . . quod eundem archiepiscopum et successores suos in iuribus honoribus dignitatibus et libertatibus, quae ratione archicancellarie predictae debent habere, videlicet . . . proficiendo cancellarium aule nostre perpetuis temporibus loco sui, . . . manutenebimus, defendemus et tuebimur.*

² Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse festzustellen, daß der entsprechende Brauch, daß die Stellvertreter der weltlichen Erzbeamten des Reichs als deren Unterbeamten gelten und von ihnen belehnt werden, in derselben Zeit aufgekommen ist, in der die Ansprüche der Erzkanzler auf die Ernennung der Kanzler erhoben werden. 1257 wird Philipp von Falkenstein mit dem Kämmereramte noch von König Richard belehnt (BF. 5301); 1314 nennt Waldemar, Markgraf von Brandenburg, einen anderen Philipp von Falkenstein seinen Unterkämmerer und schließt mit ihm ein Abkommen, durch das er Philipps Lehnsherr wird (NA. 16, 631). In der Zwischenzeit ist also die neue Anschauung entstanden. — Für das 12. Jahrh. beachte man, daß in den Urkunden über den burgundischen Erzkanzleramt von Vienne mit keinem Wort von einem Rechte, andere Kanzleibeamte zu ernennen, die Rede ist.

³ LINDNER a. a. O. 1, 97 unterschätzt die Bedeutung seiner Stellung.

vielmehr sich tatsächlich oft in entgegengesetzter Richtung bewegten. Die Herrscher mochten immerhin versprechen, ein solches Recht des Erzkanzlers anzuerkennen: die Verhältnisse selbst ließen nicht zu, daß sie dies Versprechen aufrichtig und in vollem Umfang erfüllten.

Wie weit das unter Albrecht geschehen ist, darüber fehlt es uns an genaueren Nachrichten. Sein erster Kanzler, Eberhard von Stein, Propst von Weißenburg, mag in der Tat ein Vertrauensmann Gerhards von Mainz gewesen sein;¹ ihm aber stand als Protonotar der Schwabe Johann aus Dürbheim zur Seite, der nach seiner Herkunft und politischen Handlung ebenso gewiß als ein Vertrauensmann des Königs bezeichnet werden darf und wahrscheinlich von ihm ernannt ist. Und es ist bezeichnend für die hier in Frage kommenden Verhältnisse, daß beim Ausbruch des Konfliktes zwischen Albrecht und den geistlichen Kurfürsten Eberhard aus der Kanzlei verschwindet, wie es scheint, aus dem Amt entfernt ist, Johann dagegen, ganz sicher ohne Zutun des Mainzers, zu seinem Nachfolger ernannt wird.

Das mag dann Veranlassung dazu gegeben haben, daß bei der nächsten Königswahl, der von 1308, die Forderungen des Mainzer Erzstuhles noch weiter ausgedehnt wurden. Das Versprechen, welches Peter von Aspelt,² der diesen jetzt innehatte, sich am 28. Oktober 1308 zu Rense geben ließ, ehe er dem Grafen Heinrich von Lützelburg seine Wahlstimme zusagte,³ ging weit über das Maß dessen hinaus, was 1298 geschehen war; es sicherte dem Erzbischof nicht nur das Ernennungs-, sondern auch das Absetzungsrecht, nicht nur des Kanzlers, sondern auch des Protonotars und der Notare, und bestimmte, daß alle diese dem Erzbischof eidlich Treue und Gehorsam zu versprechen hätten.

Wären nun die Bestimmungen dieses Privilegs wirklich ausgeführt worden, so würde die Reichskanzlei nicht mehr eine königliche, sondern eine erzbischöflich mainzische Behörde gewesen sein, mit der der König kaum hätte regieren können. Dahin aber kam es nicht, Peter von Aspelt begnügte sich mit der theoretischen Anerkennung seines Rechts, machte aber in der Praxis davon nur einen bescheidenen Gebrauch. Zunächst zwar kehrte der entlassene Kanzler Albrechts, Eberhard von Stein, der als Kantor dem Mainzer Domklerus angehörte, an den Hof zurück, und allem Anschein nach hat der König ihn

¹ Vgl. HERZBERG-FRÄNKEL a. a. O. S. 260 und MIÖG. 16, 463; ROSENKRAENZER, Bischof Johann I. von Straßburg (Trier 1881); LEFFLAD, Regesten der Bischöfe von Eichstätt 3^b (1882), 72 ff.

² Vgl. HEIDEMANN, Peter von Aspelt (Berlin 1875).

³ Const. 4, 224 n. 259.

wirklich in seine Dienste genommen. In einer Urkunde Heinrichs vom 15. Januar 1309 erscheint er in der Liste der Zeugen mit dem Titel Hofkanzler, in einer anderen vom 18. Januar, in der er gleichfalls den Kanzlertitel führt, wird er ausdrücklich als Kleriker des Königs bezeichnet und erhält gemeinsam mit einem anderen Kanzleibeamten den Auftrag, eine dem König vorgelegte Urkunde zu prüfen; er erscheint also in einer Tätigkeit, die kaum einen Zweifel daran zuläßt, daß er auch das Amt des Kanzlers bekleidet hat.¹ Doch behauptete er es nur sehr kurze Zeit: schon im Frühjahr 1309 war er abermals und nun für immer beseitigt. Nun wurde die Kanzlei neu besetzt, und zwar wesentlich mit Männern, die dem König persönlich nahestanden, zum Teil schon vorher in seinen Diensten gewesen waren. Kanzler wurde der Abt Heinrich von Villers, später Bischof von Trient, der schon vor der Wahl Heinrichs VII. die lützelburgische Kanzlei geleitet hatte; seine Ernennung erfolgte nach Johann von Victring durch den König, allerdings vielleicht mit Zustimmung des deutschen Erzkanzlers.² Auch der Protonotar Simon von Marville, Schatzmeister von Metz, gehörte sicherlich zu den näheren Vertrauten des Königs.³

Sehr merkwürdig sind nun aber die Vorgänge, die sich im Jahre 1310 vollzogen, als Heinrich VII. nach Italien aufbrach. Wir haben eine Urkunde des Königs vom 5. September 1310,⁴ durch die er den Erzbischof Heinrich von Köln als Erzkanzler für Italien, der aus verschie-

¹ Vgl. BÖHMER, Reg. Heinr. VII. n. 12. 19. Mit HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 266, habe ich früher angenommen, daß Eberhard unter Heinrich VII. nur Titularkanzler gewesen sei. Nochmalige Erwägung der Sachlage aber hat mich überzeugt, daß diese Annahme mit der Urkunde n. 19 schlechterdings nicht vereinbar ist. Eberhard heißt darin *clericus noster*, stand also im Dienste Heinrichs, und er erhielt einen Auftrag in Kanzleigeschäften. Danach wäre es Willkür, die Bezeichnung Kanzler, die er führt, als bloß titular anzusehen.

² Heinrich von Villers ist am 9. März 1309 zum ersten Male als Kanzler nachweisbar (BÖHMER, Reg. Heinr. VII. n. 52). Vgl. Johann von Victring, ed. SCHNEIDER 2, 33: *assenientibus etiam tribus archicancellariis imperii abbatem Henricum Villariensem . . . in sigilleferum et expeditorem negociorum ascivit et habere voluit pre aliis singularem*. Wie SEELIGER S. 58 N. 3 bemerkt, schreibt Johann, der übrigens, wie die neue Ausgabe zeigt, diesen Satz selbst später getilgt hat, hier wohl unter dem Einfluß später geltender Rechtsanschauungen. Daß der Anspruch des Erzbischofs von Trier schon 1308 sich in solcher Weise geltend gemacht hätte, ist nach dem früher gesagten unwahrscheinlich, und dadurch verliert auch die Angabe über die Zustimmung des Kölners an Glaubwürdigkeit. Man wird nur an eine solche des Mainzers denken dürfen.

³ Vgl. über ihn WOLFRAM, Quellen zur lothring. Geschichte 4, XXXIV ff.

⁴ Const. 4, 370 n. 425.

denen Gründen verhindert sei, ihn persönlich nach Italien zu begleiten, auf seine Bitten von dieser Verpflichtung entbindet und ihn ermächtigt, einen Stellvertreter zu ernennen, der statt seiner die Obhut der Siegel übernehmen und die übrigen Funktionen des Kanzleramtes verrichten solle. Und wir haben eine Urkunde des Erzbischofs von gleichem Datum,¹ durch welche dieser unter Bezugnahme auf den Erlaß des Königs, zur Wahrung seines und seiner Kirche Rechtes,² den Abt Heinrich von Villers, also den bisherigen Hofkanzler, von jetzt ab (*ex nunc*) an seiner Statt zum Kanzler des Königs und des Reichs für Italien ernennt und ihm die Vollmacht erteilt, die Verrichtungen des Kanzleramts auszuführen sowie die Einkünfte davon zu beziehen und darüber zu verfügen. Mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Worte vermögen wir nicht diesen Urkunden eine höhere Bedeutung beizulegen, als die Vorgänge von 1308 gehabt haben. Als der König sich nach Italien begab, wird der italienische Erzkanzler eine Anerkennung seines nun seit langer Zeit³ nicht praktisch gewordenen Rechtes, das er dem des Mainzers gleichgestellt zu sehen wünschte, gefordert haben, und der König gewährte ihm diese Anerkennung, um deren willen offenbar die beiden Urkunden ausgetauscht sind, unter der Voraussetzung, daß er von seinem Rechte nur einen formellen Gebrauch mache und den gegenwärtigen Kanzler weiter funktionieren lasse. Daß man dabei von einem Recht und einer Pflicht des Erzkanzlers als solchen, nicht als Reichsfürsten, den König nach Italien zu begleiten und die Kanzleigeschäfte persönlich wahrzunehmen, sprach, ist eine Neuerung, deren Tragweite man wohl kaum sofort erkannt hat. Von einem solchen Recht des Erzkanzlers war seit Friedrich I.⁴ nicht mehr die Rede gewesen; eine entsprechende Pflicht war bisher überhaupt nicht angenommen worden:⁵ beides aber gewann in der folgenden Zeit Bedeutung.

Unter Ludwig dem Bayern freilich trat das nur wenig hervor. Peter von Mainz erhielt von ihm am 2. Dezember 1314 eine Be-

¹ Const. 4, 370 n. 426.

² *Pro iure nostro et ecclesie nostre conservando.*

³ Seit Konrad IV. war kein deutscher König in Italien gewesen.

⁴ S. oben S. 494f.

⁵ Auch nicht unter Lothar III., wie HERZBERG-FRÄNKEL S. 263 annimmt. Daß Bruno von Köln sich 1132 geweigert hätte, die Romfahrt Lothars mitzumachen, sagen die Quellen nicht; und daß Bruno trotz seiner Abwesenheit in Italien zunächst als Erzkanzler betrachtet wurde, daß erst in Rom aus besonderen Gründen Norbert zum stellvertretenden Erzkanzler ernannt wurde, haben wir oben S. 482f. ausgeführt.

stätigung seiner aus dem Erzkanzleramt fließenden Befugnisse, in demselben Umfang, wie sie ihm von Heinrich VII. zugesichert waren.¹ Am folgenden Tage empfing Balduin von Trier die schon früher² erwähnte Urkunde über seinen Erzkanzleramt in Gallien und im arelatischen Reich; sie unterscheidet sich von der mainzischen dadurch, daß sie das Recht des Erzkanzlers, innerhalb jenes Gebiets die Kanzleigeschäfte selbst zu leiten, die Siegel zu bewahren und die Einkünfte einzuziehen, ausdrücklich anerkennt, ihm aber gleichzeitig die Befugnis gibt, dies auch durch einen Vertreter verrichten zu lassen und dementsprechend den Kanzler³ ein- und abzusetzen, welches Recht in späteren Bestätigungen auch auf Protonotar und Notare ausgedehnt wurde. Für Heinrich von Köln existiert eine entsprechende Urkunde Ludwigs nicht, da jener auf seiten des Habsburgers stand.⁴ Von einer wirklichen Ernennung des Kanzleipersonals durch die Erzkanzler kann aber auch unter Ludwig nicht die Rede sein; höchstens mag für die Ernennung des Kanzlers die Zustimmung des Erzbischofs von Mainz ähnlich wie 1308 eingeholt worden sein. Sein erster Kanzler, Hermann, Scholastikus von Speier und Propst von St. Germanus daselbst, war der Bruder des königlichen Marschalls Albert Hummel von Lichtenberg; die späteren Kanzler stammen ebenso wie die Protonotare und Notare fast sämtlich aus Bayern oder aus dem getreuen Augsburg; wir haben allen Grund, sie als persönliche Vertrauensmänner des Kaisers und als von ihm ernannt anzusehen.

Ist so unter Ludwig von einem maßgebenden Einfluß der Erzkanzler auf die Leitung der Kanzlei keine Spur zu entdecken, so hat sich an diesem Verhältnis unter Karl IV. nichts geändert.⁵ Zwar an Bestätigungen der Rechte der Erzkanzler fehlt es auch unter ihm nicht, Mainz erhielt am 20. April 1348 eine allgemeine Bestätigung aller seiner Privilegien, darunter auch des Erzkanzleramtes, freilich ohne

¹ BÖHMER, Reg. Lud. Bav. n. 10, jetzt Const. 5, 141 n. 145; vgl. SCHROHE a. a. O. S. 289; eine Vergrößerung der Machtbefugnis des Erzbischofs, die SCHROHE annimmt, liegt aber nicht vor.

² Oben S. 517.

³ Er wird hier *vicecancellarius* genannt, weil er nur als der Stellvertreter des Erzkanzlers aufgefaßt werden soll. In den Sammelprivilegien Ludwigs von 1332 und 1339 (BÖHMER, Reg. Lud. Bav. 1489. 3432; vgl. LÜDICKE, NA. 33, 348. 363) ist von dem Recht den Kanzler, den Protonotar und die Notare ein- und abzusetzen die Rede.

⁴ Dagegen hat ihm Leopold von Österreich durch Urkunde vom 9. Mai 1314, Const. 5, 23 n. 25, entsprechende Zusicherungen gemacht. — Doch hat auch Ludwig den Kölner als Erzkanzler für Italien anerkannt, s. unten S. 532.

⁵ Vgl. LINDNER S. 14f.

nähere Spezialisierung der damit verbundenen Befugnisse.¹ Dem Erzbischof von Köln wurde durch eine Urkunde vom 26. November 1346 in derselben Weise, wie das unter Heinrich VII. geschehen war, gestattet, das Erzkanzleramt in Italien, das er eigentlich persönlich ausüben mußte, im Falle der Behinderung durch einen geeigneten Stellvertreter versehen zu lassen.² Balduin von Trier endlich erhielt in dem großen Privileg vom 25. November 1346³ und abermals in einer Urkunde vom 8. Januar 1354⁴ eine Bestätigung der ihm von Ludwig verliehenen erzkanzlerischen Rechte für Gallien und den Arelat, die auch seinem Nachfolger Bohemund am 5. Januar 1356 nochmals bestätigt wurden.⁵

Aber mit diesen Pergamenten mußten sich die Erzkanzler auch begnügen. Auf die Ausübung der ihm verliehenen Befugnisse, den Kanzler und die Kanzleibeamten ein- und abzusetzen und die Kanzleieinkünfte zu beziehen, hat Balduin von Trier schon am 4. Dezember 1346 für die Lebenszeit König Karls ausdrücklich verzichtet und sich nur gewisse Ehrenrechte vorbehalten.⁶ Es ist nicht unmöglich, daß auch die beiden anderen Kurfürsten-Erzkanzler ähnliche Verzichte geleistet haben. Die Goldene Bulle wenigstens, die sonst der Rechte der Kurfürsten so ausführlich gedenkt, redet in ihren ersten Kapiteln, die nur fünf Tage nach der Ausstellung der Urkunde für Bohemund von Trier publiziert wurden, von Befugnissen der Erzkanzler in bezug auf die Kanzlei gar nicht, und erkennt ihnen in dem zweiten zu Metz publizierten Teil ebenfalls nur Ehrenrechte zu,⁷ übergeht aber alle

¹ HUBER n. 664.

² HUBER n. 268, jetzt Const. 8, 206 n. 124; vgl. schon das Versprechen des Königs Johann vom 22. Juni 1346, ebenda 8 n. 55, S. 80 § 8. Der Empfänger ist natürlich Erzbischof Walram, nicht, wie LINDNER S. 15 schreibt, Friedrich.

³ HUBER n. 270, jetzt Const. 8 n. 110, S. 180 § 9, vgl. LÜDICKE, NA. 33, 347. 362f.

⁴ LINDNER S. 214, wo im Regest, ebenso wie im Text S. 14 irrig 8. Febr. als Datum angegeben ist. Vgl. HUBER n. 1729; LÜDICKE, NA. 33, 363.

⁵ HUBER n. 6861, vgl. LÜDICKE a. a. O. S. 348 N. 2 und S. 363 mit N. 3; vgl. auch HUBER n. 5588 vom 31. Mai 1376 für Kuno von Trier. — Den Titel Erzkanzler der Kaiserin bestätigte oder besser verlieh Karl IV. den Äbten von Fulda, vgl. BUSSON, MIÖG. 2, 31ff., dessen Ausführungen durch RÜBSAM, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. 10, 1ff., nicht entkräftet sind. Mit dem Urkundenwesen hat dieser Titel nichts zu tun.

⁶ Const. 8, 230 n. 148.

⁷ Cap. 27, ed. ZEUMER 2, 43. Bei gewissen feierlichen Gelegenheiten empfangen die Erzbischöfe die Siegel vom Hofkanzler und tragen sie in feierlichem Aufzuge gemeinsam an einem silbernen Stab, indem der Erzkanzler, in

materiellen Befugnisse, von denen in den Privilegien die Rede war, mit beredtem Stillschweigen.¹ Und dem entspricht die Praxis durchaus. Die einzige Spur aktiver Beteiligung der Erzkanzler an den Geschäften ist es, daß Erzbischof Ludwig von Mainz in den Jahren 1375 und 1376 einige Urkunden eigenhändig rekognosziert hat;² im übrigen haben sie mit der Kanzlei nichts zu tun; deren Beamte sind alle von Karl IV. ebenso wie später von Wenzel unbeschränkt ein- und abgesetzt, und die Nennung der Erzkanzler in den Rekognitionen feierlicher Privilegien hat in ihrer Zeit keine größere Bedeutung als unter den Kaisern des 10. und 11. Jahrhunderts.

Aber wenn auch ihre Ansprüche so zurückgedrängt waren, aufgegeben und vergessen waren sie darum nicht. Ein sehr bemerkenswerter Versuch, sie wieder aufs Tapet zu bringen, wurde im Jahre 1406 gemacht. Auf dem Mainzer Reichstage im Januar dieses Jahres,³ auf

dessen Sprengel der Reichstag gehalten wird, in der Mitte schreitet. Dann legen sie die Siegel vor dem Kaiser auf den Tisch, dieser gibt sie ihnen sogleich wieder, und der Erzkanzler, in dessen Sprengel man sich befindet, trägt das große Siegel an der Halskette, bis er nach dem Mahl in sein Quartier zurückgekehrt ist. Demnächst aber werden alle Siegel dem Kanzler sofort zurückgegeben. Solche Übergabe der Siegel hatte sich Balduin von Trier schon 1346 vorbehalten, s. S. 525 N. 6.

¹ Daß Karl dabei nicht beabsichtigte, die von ihm verliehenen Privilegien durch solche Nichterwähnung zu beseitigen, nehme auch ich mit ZEUMER, Die Goldene Bulle 1, 222ff., an. Aber ich glaube doch, daß er absichtlich unterlassen hat, sie in einem feierlichen Gesetz zu sanktionieren. Zwischen einer Privilegienbestätigung, die oft nur Formsache ist, und einem Gesetz, das eine Grundlage der Reichsverfassung bilden sollte, besteht doch ein erheblicher Unterschied. Insbesondere konnte auf die Ausübung eines durch Privileg zugestandenen Rechts leichter verzichtet werden, als auf die eines Rechtes, das durch ein Reichsgesetz feierlich sanktioniert war.

² LINDNER S. 18. 100. Die Eigenhändigkeit der Rekognition in einigen der wenigen Fälle, in denen sie überhaupt noch beliebt wurde, ist während des Interregnums aufgekommen. Näheres darüber später.

³ RTA. 6, 26 (vgl. 6, 33); Klageartikel Johanns von Mainz: zum ersten legen wir für und fordern unser ere friheid und notze unser erzeancellarie, mit namen einen canzeler, prothonotarien und notarien zû setzen, globde und eide von in zu nemen, die widder zû entsetzen nach unserm willen und als uns des noit dunket. Item soliche gefelle, die uns usz der canzellarie fallen sollen, wir sin in eins kaisers oder koniges hoff geinwurtig oder nit, als wir des gude brieve und unseres herren des konges bestedunge daruber han; RTA. 6, 33: darzu unser herre der kunig antworde und sunderlich umb die canzli, daz ein riche die allwege bestalt habe und kein bischof von Meneze, und si auch allzit bisher also kommen; so wise daz auch eigintlich uz daz bûch mit der gulden bullen besigilt, als keiser Karle mit den siebin korfursten und andren fursten, herren etc. daz irkant und gemacht habin.

dem sich der ränkevolle Kurfürst Johann von Mainz und die mit ihm verbündeten Fürsten des Marbacher Bundes eingefunden hatten, brachte jener unter den Beschwerden, die er gegen König Ruprecht erhob, an erster Stelle und mit besonderem Nachdruck die Klage vor, daß Ruprecht ihm in Bezug auf die Reichskanzlei sein durch Privilegien verbrieftes Recht¹ der Ernennung des Kanzlers, der Protonotare und Notare, sowie den Genuß der Kanzleieinkünfte nicht zuteil werden lasse. Indessen gerade in diesem Punkte hat Ruprecht jeden Anspruch des Mainzers mit Entschiedenheit zurückgewiesen: er gab die Erklärung ab, daß das Reich die Kanzlei allwege selbst bestellt habe und kein Bischof von Mainz, und berief sich dafür ausdrücklich auf die Goldene Bulle Karls IV.

Ebensowenig ist unter Sigmund von irgendwelchem Einfluß des Erzbischofs von Mainz auf die Kanzlei eine Spur zu erkennen; vielmehr verschwindet unter seiner Regierung auch die Formel, die bisher immer noch zu einer offiziellen Erwähnung des Erzkanzlers in den Urkunden Veranlassung gegeben hatte, völlig daraus. Während unter Ruprecht die Rekognition durch den Kanzler *vice* des Erzkanzlers wenigstens noch vereinzelt vorkommt, findet sie sich unter Sigmund nicht mehr.² Und wie sehr man sich unter seiner Herrschaft entwöhnt hatte, den aus älterer Zeit stammenden Privilegien der Erzkanzler-Erzbischöfe eine tatsächliche Bedeutung beizulegen, das zeigen sehr deutlich die Vorgänge bei der Wahl Albrechts II.³ Der letzte Kanzler Sigmunds, Kaspar Schlick, von dem wir später noch zu reden haben, muß den Kurfürsten oder wenigstens einigen von ihnen sehr wenig genehm gewesen sein. Als nun das Kurfürstenkolleg in Frankfurt vor der Wahl Albrechts über eine Reihe von Artikeln beriet, die als Wünsche seiner Wähler dem neuen König vorgelegt werden sollten, wurde auf den Antrag des Pfalzgrafen Otto der Beschluß gefaßt, „daß die Kanzlei des zukünftigen römischen Königs mit einem ehrbaren, weisen, gelehrten, geborenen deutschen Prälaten bestellt werde, der dem Reiche nützlich, getreu und hold sei“. Dieser Beschluß richtete

¹ Allerdings hat Ruprecht am 16. Dez. 1400 (RTA. 4, 249) dem Erzbischof seine Privilegien auch *super dignitate, utilitate et honore archicancellarie*, aber ohne jede Spezialisierung der mit dem Erzkanzleramt verbundenen Befugnisse bestätigt. Aber in der vor seiner Wahl ausgestellten Urkunde (RTA. 3, 248) hat er allen Kurfürsten eine Privilegienbestätigung ausdrücklich nur „na ynhalde der golden büllen“ zugesichert.

² Vgl. LINDNER S. 101; ASCHBACH, Sigmund 4, 445 Note 1^b.

³ Vgl. ALTMANN, Wahl Albrechts II. S. 41. 44. 67; RTA. 13, 16 und die Aktenstücke, RTA. 13, n. 28 S. 74 § 10; n. 29 S. 76 § 10; n. 38 S. 95 § 14.

sich, wie man sofort erkennt, gegen Schlick; wir wissen überdies durch Enea Silvio, daß die nach der Wahl an Albrecht abgesandten kurfürstlichen Botschafter ihm ausdrücklich die Bitte vortrugen, er möge Schlick nicht zu seinem Kanzler ernennen. Indessen Albrecht war weit entfernt, dieser Bitte nachzugeben: Wenn mir die Kurfürsten das Reich anvertrauen, soll er geantwortet haben, warum wollen sie nicht zulassen, daß ich mir selbst einen Kanzler wähle.¹ Und in der Tat nahm er auf den Wunsch seiner Wähler nicht die geringste Rücksicht: schon am 3. Mai 1438 fungiert Schlick als Kanzler des neuen Königs.²

Dieser Vorgang ist im höchsten Maße beachtenswert. Daß dabei gar nicht von dem Recht des Erzkanzlers von Mainz die Rede ist, daß die Kurfürsten, obwohl sie nicht einmal beabsichtigen, dem Könige eine ihnen genehme Persönlichkeit als Kanzler aufzudrängen, sondern nur einen ihnen unangenehmen Kanzler auszuschließen, mit keinem Worte der Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts gedenken, sondern sich nur auf Bitten und Vorstellungen beschränken, und daß der König diesen Bitten keinerlei Berücksichtigung schenkt — das alles zeigt aufs deutlichste, wie vollständig die Reichskanzlei um diese Zeit als eine rein königliche Behörde betrachtet wurde. Kein Monarch des 10. und 11. Jahrhunderts hat selbständiger darüber verfügt als Albrecht II.

Um so auffallender ist es nun, daß unter Friedrich III. noch einmal der Versuch, die alten mainzischen Ansprüche in vollem Umfang durchzusetzen, wieder aufgenommen wird und nun wenigstens zeitweise vollen Erfolg hat.³ Ein erster Anlauf dazu gelang freilich noch nicht. Wie es scheint, gleich nach der Wahl Friedrichs sandte Erzbischof Dietrich von Mainz an den Hof des Königs nach Österreich und designierte den Bischof Leonhard von Passau zu seinem Stellvertreter in der Kanzlei.⁴ Allein der König nahm darauf keine Rücksicht; Bischof Leonhard gelangte nicht zum Antritt seines Amtes, vielmehr wurde der bisherige österreichische Kanzler Friedrichs, Konrad,

¹ RTA. 13, 25 N. 3.

² Vorher erscheint er bereits als Kanzler in den Privilegienbestätigungen der Kurfürsten vom 29. April, aber, wie RTA. 13, 115 N. 2 bereits bemerkt ist, sind diese wohl erst etwas später ausgefertigt und auf den Tag der Annahme der Wahl zurückdatiert.

³ Vgl. HUFNAGEL, MIÖG. Erg. 8, 260ff., der wohl mit Recht bemerkt, daß bei dieser Rückkehr zu der alten Politik der Mainzer Erzbischöfe der Gegensatz der Kurfürsten gegen Schlick eine Rolle gespielt hat. Aber das alleinige Motiv dieser Politik war er gewiß nicht.

⁴ SEELIGER, Erzkanzler S. 62ff., dem ich mich auch im folgenden vielfach anschließen kann; vgl. auch MIÖG. Erg. 3, 276ff.

Propst von St. Stephan zu Wien, auch zum Reichskanzler ernannt.¹ Wiederum ohne Rücksicht auf diese Ernennung, von der er doch Kunde erhalten haben muß, schloß Dietrich am 11. Februar 1441 mit dem Erzbischof Jakob von Trier einen Vertrag, durch den er diesen zum Reichskanzler bestellte, wofür er sich Vorteile ausbedang; dieser Vertrag wurde am 24. Februar noch einmal beurkundet und schon am 22. notifizierte Dietrich dem König die Ernennung, indem er die Bitte aussprach, Jakob zur Kanzleiverwesung zuzulassen.² Im Laufe des Juni muß Jakob in Wien eingetroffen sein und fand alsbald Gelegenheit, sich dem Könige in seinen Händeln mit den österreichischen Ständen nützlich zu erweisen.³ Doch wurde er als Kanzler nicht gleich anerkannt; am 25. Juli 1441 führt noch Propst Konrad diesen Titel;⁴ am 26. aber schreibt Friedrich dem Erzbischof von Mainz, daß er Jakob von Trier zu seinem Kanzler angenommen habe, und am 31. wurde Jakob als Kanzler, als Protonotar aber der bisherige mainzische Kanzler Dr. Heinrich Leubing vereidigt.⁵

Wenn so der Kurfürst von Mainz seinen Zweck vollständig erreicht zu haben schien, so darf man doch zwei Dinge dabei nicht außer acht lassen. Einmal den Umstand, daß er dem Könige nur solche Männer zu Kanzlern vorschlug, von denen er mit Sicherheit annehmen konnte, sie würden dem Könige genehm sein: Leonhard von Passau, der bereits Albrechts II. Rat und Diener gewesen und dem Friedrich III. wegen eines erheblichen Vorschusses verpflichtet war,⁶ und Jakob von Trier, der sich um die Königswahl Friedrichs besondere Verdienste erworben hatte. Sodann den anderen Umstand, daß der König zwar den Trierer zum Kanzler ernannte, dabei aber jede prinzipielle Anerkennung der mainzischen Befugnisse durchaus vermied. Weder in dem Schreiben, durch das er die Ernennung dem Erzbischof Dietrich anzeigte, noch in dem Eide Jakobs, der uns überliefert ist, geschieht ihrer die geringste Erwähnung; in dem ersteren wird vielmehr nur von der königlichen, allerdings auf die Bitte des Mainzers vollzogenen Ernennung geredet, und in der Eidesformel erscheint der Kanzler

¹ Er unterschreibt eine Urkunde vom 7. Sept. 1440 ohne den Titel *cancellarius* (CHMEL, Reg. Frid. Anhang S. II). Als Reichskanzler wird er bezeichnet 1440 Dez. 30, JANSSEN 2, 18 n. 31; vgl. 1441 Febr. 15, CHMEL, Reg. n. 232. Am 16. April 1440 war noch kein Kanzler ernannt, JANSSEN 2, 15 n. 21.

² SEELIGER S. 63. Am 15. März 1441 wird Jakob von dem Frankfurter Ratsschreiber als „mysn gnedigen herren von Mencez cauczeler“ bezeichnet; JANSSEN 2, 20 n. 40.

³ CHMEL, Reg. n. 232; JANSSEN 2, 23 n. 43.

⁴ CHMEL, Anhang S. XIII.

⁵ CHMEL, Reg. n. 333. 338. 344.

⁶ CHMEL, Reg. n. 322.

durchaus als Beamter und Diener des Königs allein. Nichtsdestoweniger muß man hervorheben, daß tatsächlich die mainzischen Ansprüche hier zum ersten Male verwirklicht sind. Im Anfang des 14. Jahrhunderts war höchstens die Zustimmung des Erzkanzlers zu einer königlichen Ernennung des Kanzlers eingeholt worden; jetzt zuerst war der vom Erzkanzler aus eigener Initiative zum Kanzler vorgeschlagene wirklich ernannt worden.

Doch erfreute sich Kurmainz dieses Triumphes nicht lange. Zunächst übte Jakob von Trier, da er bereits im August ins Reich zurückkehrte, sein neues Amt gar nicht aus, vielmehr blieb der Propst Konrad bis zum Februar 1442 tatsächlich Leiter der Kanzlei. Erst im Frühjahr 1442, als Friedrich selbst ins Reich kam, übernahm der Erzbischof von Trier um den 24. Mai wirklich die Geschäfte.¹ Aber noch im Sommer des Jahres bereitete sich der Umschwung vor. Bereits im Juli trat Heinrich Leubing, der Protonotar, aus dem Dienste des Königs aus und in den des Erzbischofs von Mainz zurück.² Jakob von Trier blieb bis in die erste Hälfte des Septembers Reichskanzler; aber schon zu Anfang des Augusts mögen gewisse Verhandlungen, die er in Bezug auf die Erwerbung der Landschaft Lützelburg anknüpfte und die den König zu erheblichen Opfern nötigten,³ eine Erkaltung der Beziehungen zwischen ihm und Friedrich herbeigeführt haben. Als dann aber Friedrich im Herbst des Jahres in seine Erblande zurückkehrte, folgte Jakob ihm nicht und schied definitiv, ob freiwillig oder durch königliche Entlassung vermögen wir nicht zu sagen, aus der Reichskanzlei aus. Bereits am 12. Januar 1443 erscheint Kaspar Schlick, der im Sommer an den Hof des Königs gekommen war und schnell dessen Gunst gewonnen hatte, wieder im Besitz des Reichskanzleramtes, das er unter Sigmund und Albrecht II. innegehabt hatte.⁴ Vom Erzbischof von Mainz ernannt oder vorgeschlagen ist dieser Mann gewiß nicht; auch daß für seine Ernennung die Genehmigung des Erzbischofs eingeholt worden wäre, ist weder bezeugt noch wahrscheinlich.

¹ Vgl. SEELIGER, *Erzkanzler* S. 228; *MIÖG. Erg. 3*, 276 f. 348 (wo 24. Mai statt 24. Juni zu lesen ist).

² Am 21. Juni zeichnet er noch als Protonotar des Königs, *CHMEL*, *Anhang* S. XXII n. 13. Dann heißt es aber von ihm in einem zum 28. Juli in den Frankfurter Stadtrechnungen eingetragenen Posten „Heinrich Leubing der unseres herren des konges vicecancellarius war und nu wider unseres herren von Mencez canceller worden ist“; *JANSEN* 2, 55.

³ Vgl. *CHMEL*, *Gesch. Friedrichs III.* 2, 169.

⁴ *CHMEL*, *Reg. n. 1344*, vgl. *SEELIGER*, *MIÖG. Erg. 3*, 278 f.

Seit dem Rücktritt Jakobs von Trier ist demnach auch die Kanzlei Friedrichs III. wiederum eine rein königliche Behörde geworden.¹ Ja der König vermochte es sogar, bei Gelegenheit der Fehde zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um den Besitz des Erzbistums Mainz die erzkanzlerischen Ansprüche wenigstens für seine Regierungszeit gänzlich zu beseitigen: er ließ sich als Preis für seine Unterstützung Adolfs von diesem am 31. Oktober 1463 eine Urkunde ausstellen, durch die der Erzbischof, ebenso wie Balduin von Trier unter Karl IV.,² für die Lebenszeit des Königs auf jeden Anspruch auf die Leitung der Reichskanzlei und auf jeden Genuß der Einkünfte daraus ausdrücklich verzichtete.³ Dieser Verzicht ist dann am 15. Mai 1470, als Adolf die Belehnung mit den Regalien seines Erzbistums einholte, von ihm in feierlicher Urkunde wiederholt worden.⁴ Und an dem durch diese Verzichtleistungen geschaffenen Rechtsverhältnis ward auch nichts geändert, als Adolf am 31. Mai nun doch zum Leiter der kaiserlichen Kanzlei, ja man kann geradezu sagen zum Kanzler ernannt wurde: er erlangte diese Stellung nicht auf Grund seines Erzkanzleramtes, sondern vielmehr lediglich durch kaiserliche Ernennung zufolge eines zwischen ihm und Friedrich abgeschlossenen Pachtvertrages, von dem wir unten noch mehr zu sagen haben werden.⁵ Erst unter Maximilian sind wiederum auf Grund des Erzkanzleramtes die alten Ansprüche des Mainzer Erzstuhles in noch erweiterter Gestalt aufgetreten und zeitweise verwirklicht worden: doch fallen diese Vorgänge bereits außerhalb des zeitlichen Rahmens, der unserer Arbeit gesteckt ist.

Aus den vorangehenden Darlegungen ergibt sich, daß auch in der letzten Epoche des Mittelalters die eigentliche Leitung der Kanzleigeschäfte des Reiches nicht in den Händen des Erzkanzlers, sondern in denen des Hofkanzlers (*cancellarius aulae imperialis* oder *regalis*) ruhte.

Es hat auch in dieser Periode jederzeit nur einen Beamten ge-

¹ Der Entwurf eines Abkommens von 1460 zwischen Diether von Mainz und Georg Podiebrad, das jenem für den Fall der Wahl Podiebrads zum römischen König sehr weitgehende Befugnisse ausbedang, ist, da dieser Fall nie eintrat, ohne Folge geblieben; vgl. SEELIGER, Erzkanzler S. 68 f.

² S. oben S. 525 N. 6.

³ CHMEL, Reg. n. 4030; vgl. MENZEL, Nass. Gesch. 5, 338; SEELIGER, Erzkanzler S. 69.

⁴ CHMEL, Reg. n. 6013; vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 3.

⁵ Vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 11.

geben, der als wirklicher Inhaber des Amtes bezeichnet werden kann.¹ Einen Stellvertreter des Kanzlers, der vollkommen in dessen Stellung eingetreten ist, vermögen wir nur einmal nachzuweisen. Auf dem Römerzuge Ludwigs des Bayern nämlich leitete dessen Kanzler Hermann von Lichtenberg bis zum November 1328 die Geschäfte persönlich, kehrte dann aber wahrscheinlich nach Deutschland zurück.² Mit seiner Vertretung wurde nun aber nicht einer der Notare beauftragt, sondern vom 22. Dezember 1328 an begegnet uns der Minorit Dr. Heinrich von Thalheim, der bis dahin, soviel wir wissen, dem Kanzleipersonal überhaupt nicht angehört hatte, als sein Vertreter und rekognosziert mit der Formel: *Ego frater Heinricus sacre theologie doctor et gerens officium cancellarii aule imperialis vice domini archiepiscopi Coloniensis archicancellarii sacri imperii per Italiam recognovi.*³ Mit dem Ende des Römerzuges und der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland erloschen die Funktionen Heinrichs und Hermann von Lichtenberg trat wieder in die Ausübung des Kanzleramtes ein.

Titularkanzler kommen in dieser Epoche mehrfach vor, indem Männer, die das Kanzleramt bekleidet, aber sich davon zurückgezogen hatten, den Kanzlertitel beibehielten. Daß Eberhard von Stein, Albrechts erster Kanzler, der sein Amt 1302 aufgegeben hatte, den Titel weitergeführt habe, darf zwar aus den oben⁴ besprochenen Urkunden vom Jahre 1309 nicht mehr gefolgert werden. Sicher aber haben Rudolf

¹ Über die Frage, ob unter König Philipp neben dem Hofkanzler Konrad von Regensburg auch schon Konrad von Speier zeitweise das gleiche Amt bekleidet hat, vgl. BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg (Straßburg 1887) S. 116ff., der sie mit guten Gründen verneint.

² Vgl. seine Vollmacht, die Judensteuern im Reich einzuziehen, vom 14. Juni 1329, inseriert in HILGARD, UB. Speyer S. 311 n. 385.

³ So zuerst am 22. Dez. 1328, FICKER, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges Ludwigs des Bayern S. 111. Zusammenstellung der Rekognitionen Heinrichs, die bis zum 1. Jan. 1330 zu verfolgen sind, während am 26. Mai 1330 Hermann von Lichtenberg wieder eintritt, bei SCHAUS, Zur Diplomatie Ludwigs des Bayern S. 43ff.; sie waren wohl sämtlich eigenhändig, wie das für einige Fälle von GRAUERT, KUia. Text S. 304, LIPPERT, MIÖG. 13, 612, SCHWALM, NA. 30, 437, ausdrücklich festgestellt ist. Buchstäblich genau haben LIPPERT und SCHWALM die eigentümliche Orthographie Heinrichs, die oben im Texte nicht beibehalten ist, wiedergegeben. Die in der Formulierung vorkommenden Varianten sind sachlich unerheblich; ich bemerke nur, daß sich statt *gerens officium* mehrfach *fungens* (oder vielmehr, wie Heinrich schreibt, *fongens*) *officio* findet; beide Ausdrücke lehnen sich an die für solche Vertretungen in der päpstlichen Kanzlei übliche Terminologie an. — Die Erwähnung eines fr. Mauritius (statt Heinricus) in den Drucken von BÖUMER, Reg. Lud. n. 2710. 2711, beruht nur auf Versehen, vgl. SCHAUS, S. 44 N. 1.

⁴ S. oben S. 522.

von Hoheneck, der zweite Kanzler Rudolfs, nach seiner Wahl zum Erzbischof von Salzburg, Johann von Dürbheim, der zweite Kanzler Albrechts I., nach seiner Erhebung zum Bischof von Straßburg und Johann von Neumarkt, Bischof von Olmütz, der letzte Kanzler Karls IV., der, wie es scheint, 1374 in Ungnade gefallen war, den Kanzlertitel fortgeführt, ohne sich an den Geschäften weiter zu beteiligen;¹ sie sind allerdings auch die rechtlichen Inhaber des Amtes geblieben, aber ohne es auszuüben, und es ist bei ihren und ihrer Könige Lebzeiten nicht zur Ernennung eines Nachfolgers gekommen. Bloßer Titularkanzler dagegen ist lange Zeit unter Karl IV. Bischof Preczlaus von Breslau gewesen, der nur im Jahre 1352 amtiert zu haben scheint und schon 1353 einen Nachfolger im Amte erhielt, während ihm selbst doch bis zu seinem Tode (1376) der Kanzlertitel verblieb und auch in Königsurkunden nicht versagt wurde.²

Bis in die Zeit Sigmunds hinein gehören alle Reichskanzler noch dem geistlichen Stande an. Unter den letzten Staufern und den Herrschern des Interregnums sind regelmäßig Bischöfe Inhaber des Amtes;³ erst seit Rudolf I. ist es mehrfach wieder von Geistlichen niederen Ranges, Pröpsten, Domherren, Äbten⁴ bekleidet worden; daneben aber kommen auch später noch Bischöfe, ja selbst Erzbischöfe, so unter Wenzel die Herren von Prag und Magdeburg, unter Friedrich III. die von Trier und Mainz, als Kanzler vor; Wenzels letzter Kanzler, Wenzel Kralitz von Burzenitz, Dechant von Wischegrad, hat sich 1397 vom Papst den klangvollen Titel eines Patriarchen von Antiochien verleihen lassen. Wenn Kanzler, die nicht Bischöfe waren, zu dieser Würde befördert wurden, so ist in Bezug auf ihr Hofamt ganz verschieden verfahren worden: einige haben den Dienst in der Kanzlei weiter versehen,⁵ andere sich völlig davon zurückgezogen oder doch nur, wie wir schon erwähnten, den Titel weitergeführt. Bei der Auswahl der Kanzler macht sich im 14. Jahrhundert eine entschiedene Bevorzugung der Landsleute des jeweiligen Herrschers, so namentlich unter Karl IV. und Wenzel der Böhmen, geltend; unter Sigmund ist sogar von 1423 bis 1432 ein ungarischer Bischof, Johann von Agram, allerdings ein

¹ Vgl. MIÖG. Erg. 1, 267f.; BÖHMER-REDLICH, Reg. Rud. S. 12; LINDNER S. 17; LULVÈS, Die Summa cancellariae Johannis v. Neumarkt S. 16f.

² Vgl. HUBER S. XLVI; LINDNER S. 16.

³ Doch vgl. für Heinrich Raspe unten S. 568 N. 1.

⁴ Äbte waren Rudolf von Kempten unter Rudolf I. und Heinrich von Villers-Bettlach unter Heinrich VII.

⁵ So unter Heinrich VII. Heinrich von Villers-Bettlach, als er Bischof von Trient, unter Ludwig dem Bayer Hermann von Lichtenberg, als er Bischof von Würzburg wurde.

geborener Deutscher, Reichskanzler gewesen. Gehören einige der Kanzler den ersten Geschlechtern des Reiches an, so haben andere aus verhältnismäßig niederer Stellung sich zu den höchsten Ehren emporgearbeitet. Der hervorragendste dieser Männer, die ihr Glück selbst begründet haben, ist im 15. Jahrhundert Kaspar Schlick,¹ aus einer bürgerlichen Familie des Egerlandes, der wahrscheinlich 1415 als Schreiber in den Dienst Sigmunds trat, dann zum Notar, Protonotar, Vizekanzler und 1433 zum Kanzler aufstieg, in den Ritter- und Freiherrnstand erhoben wurde, mit großen Gütern und Herrschaften ausgestattet ward, sich mit einer Dame aus herzoglichem Geschlecht vermählte und zuletzt, allerdings auf Grund gefälschter Urkunden, die er mit schnödestem Mißbrauch seiner Stellung hatte anfertigen lassen,² in den Reichsgrafenstand aufstieg: lange Jahre der vornehmste Berater und Vertrauensmann des Königs, ist er zugleich der erste Laie, der das Amt eines Reichskanzlers bekleidet hat. Wir erwähnten schon, wie dann nach Sigmunds Tode die Kurfürsten seine Beseitigung wünschten, indem sie Albrecht II. ersuchten, die Kanzlei wiederum mit einem weisen, gelehrten, deutsch geborenen Prälaten zu bestellen, aber auch, wie sie damit nicht durchdrangen: Schlick ist nicht nur Albrechts Kanzler geblieben, sondern unter Friedrich III. im Jahre 1443 abermals an die Spitze der obersten Reichsbehörde gestellt worden und hat fast bis zu seinem Tode (Juli 1449)³ seine einflußreiche Stellung behauptet.

Schlick ist seit dem Ende des Zwischenreichs wieder der erste Kanzler, der unter mehreren Kaisern gedient hat. Während im früheren Mittelalter ein Regierungswechsel nur selten auch einen Wechsel im

¹ Vgl. über ihn die biographische Skizze von KRONES in der Allg. Deutschen Biographie 31, 505ff. und die dort angegebene Literatur, dazu neuerdings HUFNAGEL, Kaspar Schlick als Kanzler Friedrichs III., MIÖG. Erg. 8, 253ff. KRONES hat die von Schlick gefälschten Urkunden noch für echt gehalten, und danach bedürfen seine Angaben mehrfach der Berichtigung.

² S. oben S. 87 N. 1 und vgl. dazu die erst während des Druckes dieses Buches erschienene Schrift von HUFNAGEL, Kaspar Schlicks letztes Hervortreten in der Politik nebst einem kritischen Beitrag zu dem Fälschungsproblem (Diss. Leipzig 1910) S. 66ff., die zu zeigen sucht, daß von den neuerdings für unecht erklärten Urkunden vier echt und eine fünfte nicht von Kaspar Schlick, sondern von seinen Brüdern gefälscht sei, womit freilich nur der Umfang von Schlicks Fälschertätigkeit verringert wird.

³ Nach KRONES war der 5. Juli sein Todestag. HUFNAGEL, MIÖG. Erg. 8, 451 gibt im Text den 15. Juli an und führt als Beleg eine Notiz an, nach der er XVI. die Iulii die Sabati gestorben sei. Allein 1449 war der 16. Juli ein Mittwoch, dagegen der 5. Sonnabend.

Kanzleipersonal nach sich zog, tritt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, was sich ja aus den politischen Verhältnissen leicht erklärt, bei jedem Regierungswechsel ein neuer Kanzler ins Amt. Zwar hat nach dem Hinscheiden Heinrich Raspes der Bischof Heinrich von Bamberg, der dessen Kanzler gewesen zu sein behauptete, auf Grund der von ihm erhaltenen Investitur Anspruch auf lebenslängliche Führung des Amtes auch unter dem nächsten päpstlichen Gegenkönig erhoben:¹ aber obwohl Innocenz IV. sich für ihn verwandte, ist er damit bei König Wilhelm nicht durchgedrungen.² Gründete sich sein Anspruch darauf, daß seit der staufischen Zeit die Übertragung des Amtes, wie wir wissen, in der Form lehensrechtlicher Investitur erfolgte, so haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Form auch später noch beobachtet worden ist; im 14. und 15. Jahrhundert ist von einer Belehnung oder Investitur mit der Kanzlerwürde nicht mehr die Rede. Vielmehr wird diese durchaus als wirkliches Amt behandelt, also auf unbestimmte Zeit übertragen. Schon Albrecht I. hat, wie wir sahen, seinen ersten Kanzler Eberhard beseitigt, als seine Politik eine andere Wendung nahm, und im 14. und 15. Jahrhundert ist die Entlassung eines Kanzlers aus den verschiedensten Gründen etwas ganz Gewöhnliches; es kommt dann auch wohl vor, daß ein so verabschiedeter Beamter später abermals angestellt wird.³ Der Kanzler ist eben in dieser ganzen Periode noch mehr als in früherer Zeit einer der ersten, wenn nicht der erste Minister des Herrschers, dessen Tätigkeit im Rat und Gericht, in der Verwaltung und in diplomatischen Missionen weit über die Leitung des bloßen Geschäfts der Beurkundung hinausgeht:⁴ so wird denn auch

¹ S. unten S. 568 N. 1.

² Den Kanzlertitel führte Heinrich von Speier, der unter Wilhelm und Alfons das Amt innegehabt hatte, noch einige Zeit lang, nachdem er zu Richard übergegangen war, fort, ist aber von diesem nie als Kanzler anerkannt worden. — Ob Eberhard von Stein, als er bei Heinrich VII. seine Anerkennung als Kanzler für kurze Zeit durchsetzte (s. oben S. 522 N. 1), einen ähnlichen Anspruch wie Heinrich von Bamberg erhoben hat, oder ob hier lediglich der Einfluß des Erzbischofs von Mainz sich geltend machte, ist nicht sicher festzustellen.

³ So unter Karl IV. Johann von Neumarkt, der, als er 1364 Bischof von Olmütz wurde, sein Kanzleramt aufgab, es aber 1365 zum zweiten Male erhielt; vgl. HUBER S. XLVI, LINDNER S. 16f. Unter Wenzel haben der Propst Hanko von Lebus und der Erzbischof von Magdeburg je zweimal das Amt bekleidet, LINDNER S. 29; derselbe, *Archival. Zeitschr.* 4, 154ff.

⁴ Vgl. in dieser Beziehung über die Zeit von 1273—1313 HERZBERG-FRÄNKEL, *MIÖG. Erg.* 1, 270f. Daß das später nicht anders geworden ist, zeigt die Stellung Kaspar Schlicks. Näher kann hier darauf natürlich nicht eingegangen werden.

naturgemäß mit seinem Amt wie mit einem Ministerposten unserer Tage verfahren.

Für die Leitung der Bureaugeschäfte in der Kanzlei stehen unter den Kanzlern die Protonotare, auch sie nicht selten Männer von sehr einflußreicher Stellung. Schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts waren ihrer gleichzeitig einmal zwei im Dienste, indem Heinrich, Rudolfs erster Protonotar, das Amt nicht verlor, als er 1274 Bischof von Trient wurde, trotzdem aber damals, da er es doch nicht ständig, sondern nur noch zeitweise versehen konnte, der bisherige Notar Gottfried neben ihm zum Protonotar bestellt wurde.¹ Dann finden sich wieder in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Protonotare nebeneinander; in den letzten Jahren Karls IV. und den ersten Wenzels haben mindestens drei Männer gleichzeitig diese Stellung bekleidet,² und auch unter den nächsten Königen sind bestimmt mehrere Protonotare nebeneinander tätig gewesen. Daß dies jetzt als Regel anzusehen ist, ersieht man auch aus den früher besprochenen Privilegien für die Erzkanzler: während darin anfangs und noch unter Ludwig dem Bayern von einem Recht des Erzkanzlers, den Kanzler, den Protonotar und die Notare ein- und abzusetzen, die Rede ist, wird seit Karl IV. an den betreffenden Stellen auch von den Protonotaren in der Mehrzahl gesprochen.

Wir wissen schon, daß ein solches Recht in Bezug auf die Proto-

¹ Vgl. HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 267f., dazu aber WILHELM, MIÖG. 23, 439 N. 2. Anders wird es aufzufassen sein, wenn Ludwig der Bayer 1341 nach dem Anfall Niederbayerns den Propst Nikolaus von Münster, bisherigen niederbayerischen Protonotar, in seinen Dienst übernahm, vgl. RIEZLER, Gesch. Bayerns 2, 532. Dieser mag in der Kanzlei Ludwigs, die für das Reich und die Erblande nur eine war, den Titel Protonotar behalten haben, wird aber sicher dem einflußreichen Hofprotonotar des Kaisers, Magister Ulrich Hofmeier von Augsburg (im Amt seit 1331, vgl. RIEZLER, FDG. 14, 11ff.), nicht gleichgestellt gewesen sein.

² So LINDNER S. 18, der mit Recht betont, daß es schwer und bisweilen unmöglich ist, die Protonotare von den einfachen Notaren bestimmt zu unterscheiden. Gar nicht in Betracht kommen dafür die Erwähnungen der Kanzleibeamten in nicht amtlichen Quellen, Chroniken, Annalen, Briefen, Stadtrechnungen usw., auf die noch immer von neueren Schriftstellern Bezug genommen wird. Daß hier Protonotare als Kanzler, Unter- oder Vizkanzler, einfache Notare als Protonotare (oberste Schreiber) bezeichnet werden, ist ganz gewöhnlich; ich lasse alle derartigen Erwähnungen im folgenden unberücksichtigt. Aber auch in Königsurkunden kommt es nicht selten vor, daß Protonotare Notare heißen, und vereinzelt auch, daß einfache Notare als Protonotare bezeichnet werden, so z. B. unter Rudolf der Magister Andreas Rode, Propst von Werden, der 1277 einmal Protonotar (BÖHMER-REDLICH, Reg. Rud. 769), sonst aber vorher und nachher nur Notar heißt.

notare noch weniger ausgeübt worden ist, als in Bezug auf die Kanzler; viel maßgebender wird für die Besetzung der Protonotarstellen der Rat des Kanzlers gewesen sein;¹ übrigens lag ihre Ernennung und Entlassung frei in der Hand der Könige, die in nicht seltenen Fällen ältere, verdiente und erfahrene Notare zu diesem Amte beförderten.

Seit Rudolf kommt für einzelne Protonotare auch der Vizekanzler-titel zur Anwendung,² aber häufiger nur dann, wenn das Kanzleramt vakant war oder von seinem Inhaber nicht ausgeübt wurde, und nur vereinzelt auch in anderen Fällen.³ So nennt sich unter Rudolf der Protonotar Heinrich von Klingenberg Vizekanzler, nachdem der Kanzler Rudolf von Salzburg sich vom Hofe zurückgezogen hatte;⁴ so ist in Adolfs erster Zeit die Leitung der Kanzlei durch Ebernand erst als Protonotar, dann als Protonotar und Vizekanzler ausgeübt worden, und erst 1294 erfolgte seine Beförderung zum wirklichen Kanzler; so heißt auch unter Albrecht Johann von Dürbheim nach der Verabschiedung des Kanzlers Eberhard und vor seiner eigenen Ernennung zum Kanzler eine Zeitlang Protonotar und Vizekanzler. Dann aber kommt der Titel im 14. Jahrhundert nicht mehr vor; auch wenn ein Protonotar längere Zeit die Kanzleigeschäfte tatsächlich allein leitet, wie Nikolaus von Cambrai in den letzten Jahren Karls IV., nennt er sich nicht Vizekanzler. Erst im 15. Jahrhundert ist wieder von Vizekanzlern die Rede. So in den ersten Jahren Sigmunds,⁵ der erst 1418 Bischof Georg von Passau zum wirklichen Reichskanzler ernannte. Bis dahin leiten Vizekanzler die Kanzlei; den Kanzlertitel führt 1414 bis Ende 1417 der Erzbischof Johann von Gran, indessen, so viel wir sehen, ohne Anteil an den Geschäften. Später hat Schlick, dessen Einfluß den des Kanzlers Johann von Agram, des Nachfolgers Georgs von Passau, mehr und mehr zurückdrängte, seit 1429 in einigen Fällen,

¹ Bestimmt bezeugt ist ein solcher Einfluß in einem Falle unter Rudolf. Der Kanzler schreibt (BODMANN, Cod. epistolaris Rudolphi S. 232 n. 93): *me etiam independente pervigilem . . . opem et operam in imperialis aule prothonotarium ab excell. R. rege Rom. favorabiliter est assumptus.*

² Über den Vizekanzler-titel Lubberts von Egmond unter Wilhelm von Holland s. unten S. 569.

³ Dahin gehört BÖHMER-REDLICH, Reg. Rud. n. 91, wo der Protonotar Heinrich während der Amtszeit des Kanzlers Otto Vizekanzler genannt wird.

⁴ So 1285 (BÖHMER-REDLICH n. 1879 [echt?]) und 1992, dann einige Male im Jahre 1290 (ebenda n. 2278. 2289. 2313. 2315); in 2307, das aber nicht aus der königlichen Kanzlei stammt, sondern vom König nur besiegelt ist, heißt er sogar Kanzler.

⁵ Vgl. LINDNER, Archival. Zeitschr. 9, 176 ff.

seit Juli 1431 regelmäßig den Titel Vizekanzler geführt, bis er am Tage der Kaiserkrönung Sigmunds zum Kanzler ernannt wurde.¹ Auch unter Friedrich III. wird der Titel zunächst in derselben Weise gebraucht wie unter den ersten Habsburgern; nach Schlicks Tode, als das Kanzleramt fast zehn Jahre lang vakant bleibt, führt ihn Ulrich Welzli, bis dieser dann selbst zum Kanzler ernannt wird.² Mehr als ein Jahrzehnt später tritt der Titel dann wieder in anderer Weise auf. Als Adolf, Erzbischof von Mainz, 1471 auf Grund eines Pachtvertrages die Leitung der Reichskanzlei übernahm, also eigentlich selbst Kanzler wurde, folgte ihm sein bisheriger kurmainzischer Kanzler Dr. Jorg Pfeffer an den kaiserlichen Hof und übernahm die Leitung der Bureaugeschäfte im einzelnen, denen der Erzbischof natürlich fernblieb. Er nahm den Titel eines kaiserlichen Vizekanzlers an,³ der hier also bei wirklich besetztem Kanzleramt gebraucht wurde, freilich doch unter besonderen Umständen: Adolf von Mainz war zwar streng genommen Reichskanzler, nannte sich aber doch nicht so, sondern nur Reichserzkanzler, so daß es wenigstens für die Titulaturen einen wirklichen Reichskanzler auch jetzt nicht gab und insofern die Führung des Vizekanzlerstitels durch den tatsächlichen Kanzleileiter dem früheren Gebrauch entsprach.

Über die unter den Protonotaren stehenden Notare⁴ fehlt es uns aus dem 13. Jahrhundert an genaueren Nachrichten; nur gelegentlich lernen wir aus den Zeugenlisten der Urkunden oder anderen beiläufigen Erwähnungen einige von ihnen mit Namen kennen; die Zahl der wirklich angestellten Notare ist aber jedenfalls auch damals erheblich bedeutender gewesen, als die der uns bekannten. Erst im 14. Jahrhundert, als unter Karl IV. die Unterfertigungsvermerke in den Ur-

¹ Vgl. DVOŘÁK, MIÖG. 22, 60, der die Bemerkungen von SCHELLHASS, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 4, 347ff. ergänzt und berichtigt.

² Er nennt sich selbst noch im Sept. 1458 Hofvizekanzler, CHMEL, Reg. Frid. n. 3626, unterfertigt aber am 27. Dez. dieses Jahres als Kanzler, KUia., Text S. 505. Der Titel Vizekanzler wird ihm schon im Reichsregister P, das 1452 beginnt, beigelegt (MIÖG. Erg. 3, 280); aus den Jahren 1449—1452 fehlen die Register. — Ulrich Welzli von Göppingen ist 1442 königl. Kanzleischreiber (nicht Protonotar) CHMEL, Reg. n. 1212, vgl. über andere Erwähnungen STÄLIN, Würtemb. Gesch. 3, 455, wo aber die Angabe, er sei 1482 gestorben, falsch ist; sein Tod fällt vor 16. Febr. 1464, vgl. JANSSEN, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, 241.

³ Vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 14; Erg. 3, 285 N. 5. Über die Reichsvizekanzler des 16. und der folgenden Jahrhunderte, auf die hier nicht einzugehen ist, vgl. KRETSCHMAYR, Archiv. f. oesterr. Gesch. 84, 393ff.

⁴ Deutsch: Schreiber.

kunden aufkommen,¹ können wir den Personalbestand der Kanzlei etwas genauer überblicken; es stellt sich heraus, daß in der ganzen Regierungszeit Karls IV. an die 60 Protonotare und Notare tätig gewesen sind.² Dabei ergeben sich aber für die einzelnen Jahre durchaus ungleiche Zahlen; während in den Jahren 1354 und 1355 vierzehn oder sechzehn Namen in den Unterfertigungen begegnen, tritt in der letzten Zeit des Kaisers eine entschiedene Verminderung des Bestandes der Beamten ein; seit 1376 werden nur noch drei genannt. Unter Wenzel sind etwa 18 Protonotare und Notare nachweisbar; unter Ruprecht ist die Zahl ungefähr die gleiche. So zahlreich wie das Personal der päpstlichen Kanzlei ist natürlich das der kaiserlichen nie gewesen; da wir unter Friedrich III. einmal aus uns erhaltenen Rechnungen seinen Bestand ganz genau zu überblicken vermögen, zeigt sich, daß 1471, alle Beamten vom Vizekanzler bis zum untersten Schreiber mit eingerechnet, nur fünfzehn Personen fest angestellt waren.³

Eine besondere Klasse von Registratoren ist zuerst unter Karl IV. nachweisbar;⁴ in seiner ganzen Regierungszeit etwa dreißig, von denen bisweilen acht, meist aber nur vier bis fünf gleichzeitig tätig waren.⁵ Auch bei dieser Klasse von Beamten vermindert sich die Zahl später; unter Ruprecht sind nur vier, unter Sigmund gar nur zwei nacheinander fungierende Registratoren bekannt, auch unter Albrecht und Friedrich III. ist jeweilen nur ein für die Eintragung verantwortlicher Registrar angestellt gewesen,⁶ dem allerdings mehrere Registerschreiber untergeordnet waren. Daß die Registratoren im Range unter den Notaren standen, ergibt sich deutlich; viele von ihnen sind nach kürzerem oder längerem Dienst in der Registratur zum Notariat, ja sogar zum Protonotariat aufgestiegen.

¹ Näheres darüber später.

² Vgl. HUBER, *Additam.* I p. VII; LINDNER S. 24 ff.

³ MIÖG. 8, 61.

⁴ Unter Ludwig dem Bayern nennt sich Berthold von Tuttligen im Register von 1322 auf f. 93 Registrar, auf f. 99. 126 und in einigen Urkunden heißt er aber Notar; damals sind also beide Funktionen noch nicht geschieden. Übrigens kommt es auch unter Karl IV. noch vor, daß gelegentlich auch Notare registrieren.

⁵ HUBER, *Additam.* 1 S. VI; LINDNER S. 18 ff. Darunter Johann von Gelhausen als *supremus* oder *summus registrator*.

⁶ SEELIGER, MIÖG. Erg. 3, 328. In Albrechts kurzer Regierung kommt überhaupt nur ein Beamter vor, unter Friedrich III. fungieren neun Registratoren nacheinander. Nur diese Registratoren sind ermächtigt, den Registraturvermerk auf die Originale zu setzen. Auch die Kanzleiordnung von 1494 (s. unten S. 541 N. 2) kennt neben Sekretären und Schreibern nur einen Registrar; bedient dieser sich fremder Hilfe, so hat er sie auf seine Kosten zu beschaffen.

Für die Notare kommt seit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel *secretarius*¹ auf, durch den sie von den öffentlichen Notaren, wie sie nun in Deutschland an vielen Orten begegnen, unterschieden werden. Ob unter den Notaren schon im 13. Jahrhundert eine besondere Klasse von einfachen Schreibern gestanden hat, die nur mündiert hätten,² ist nicht mit Sicherheit zu sagen; für das 14. Jahrhundert läßt es sich in einzelnen Fällen bestimmt erweisen;³ doch ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß nicht auch die Notare in anderen Fällen dies Geschäft besorgt haben.⁴ Die Annahme, daß das bloße Mundieren als eine Tätigkeit gegolten hätte, die unter der Würde eines Notars gestanden hätte, ist keineswegs zutreffend; die Schriftverglei- chung hat festgestellt, daß Notare, ja selbst Protonotare es nicht verschmäht haben, ganze Urkunden selbst zu schreiben:⁵ die Protonotare allerdings

¹ Deutsch: heimlicher Schreiber; im 15. Jahrh. wird aber auch in deutschen Urkunden meist Sekretär gesagt. — In der Goldenen Bulle findet sich für Protonotare und Notare der Ausdruck *magistri notarii dictatores* (ZEUMER 2, 47), aus dem indes nicht viel gefolgert werden darf.

² Das hält HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 269, für wahrscheinlich.

³ Aus der Zeit Ludwigs des Bayern haben wir zwei derartige Belege in den Rechnungen König Eduards III. von England, QE. 7, 435. 439. An der ersten Stelle wird eine Zahlung gebucht, die *Theodorico notario domini imperatoris et aliis subclericis eiusdem notarii scribentibus instrumenta et alia negocia dominum regem tangentia* gemacht ist. An der zweiten Stelle ebenso eine Zahlung: *Euerardo clerico magistri Otonis de Reynes* (Otto war Notar) *et IIII sociis suis subclericis de cancellaria dicti domini imperatoris scribenti (!) quedam instrumenta dominum regem tangentia*.

⁴ Nach den Rechnungen des Erzbischofs Bohemund von Trier, die Peter Maier uns aufbewahrt hat (vgl. SALOMON, NA. 33, 401ff.), sind 1356 für die Privilegien des Erzbischofs außer den Zahlungen für den Kanzler und seine *scriptores* sowie für den Siegler noch 4 Gulden *Hertwico ingrossanti privilegia domini* entrichtet worden (SALOMON a. a. O. S. 428). Hertwicus wird als Registrator oft genannt (HUBER, Additam. 1 S. VI); als Notar hätte er nach HUBER S. 719 das Privileg für Bohemund, HUBER n. 6862, unterfertigt, aber nach dem Regest LINDNERS, NA. 8, 264 n. 91, erscheint er auch in dieser Urkunde nur als Registrator.

⁵ Vgl. LINDNER S. 144. Auch ausdrückliche Zeugnisse dafür sind vorhanden. Für die Zeit Richards kommt in Betracht die Kanzleinotiz auf BF. 5433, einer im Beisein Richards ausgestellten Urkunde Heinrichs von England: *et sciendum, quod mag. Arnulphus cancellarius regis Alemannie* (es ist der Protonotar Mag. Arnold von Holland) *dictavit et scripsit manibus propriis litteram supradictam sine consilio et assensu alicuius clerici de cancellaria*. Und wenn es im 14. Jahrh. in HUBER n. 2035 vom 5. April 1355 heißt *Andreas ingrossavit* (LINDNER S. 128 N. 5), so ist der hier genannte Reinschreiber doch gewiß identisch mit dem Notar Andreas de Godio, der 1354 und 1355 mehrfach unterfertigt und noch 1366 Notar heißt (HUBER, Additam 1 S. VII., LINDNER S. 22).

wohl nur solche, deren Konzepte sie selbst entworfen hatten; die Notare aber unter Umständen doch auch die Konzepte gleichgestellter Kollegen. Daß alle diese Beamten im 14. Jahrhundert noch gleichmäßig Schreiber heißen, spricht nicht eben für eine streng durchgeführte Scheidung zwischen der Tätigkeit des Konzipierens und Mundierens. Weitere Fortschritte hat aber eine solche Scheidung unzweifelhaft im 15. Jahrhundert gemacht; auch die Titel Protonotar und Sekretär einer-, Kanzleischreiber andererseits werden jetzt immer bestimmter gesondert.¹ Ganz durchgeführt erscheint die Abgrenzung der Kompetenzen in der ersten Reichskanzleiordnung von 1494,² der zufolge die Sekretäre nur noch mit der Abfassung der Konzepte oder Minuten sich zu befassen haben, die dann von den Schreibern mündiert werden.³

Außer Protonotaren, Notaren oder Sekretären, Registratoren und Schreibern sind in diesen letzten Jahrhunderten des Mittelalters noch andere Beamte in der Kanzlei tätig gewesen. Unter Karl IV. kommen, aber nur vorübergehend, namentlich in der Zeit von 1356 bis 1364, Korrektoren vor,⁴ deren Funktionen indes nicht recht deutlich hervor-

¹ Doch ist noch in den siebziger Jahren des 15. Jahrh. die Scheidung der Titel nicht ganz konsequent; Kaspar Bernwert führt schon 1465 den Titel eines *secretarius* (CHMEL, Reg. Frid. III. n. 4321), wird aber im Taxbuch von 1470 ff. *scriptor cancellariae* genannt und ist damals als Schreiber, seit 1479 oder 1480 aber als Registrator tätig; vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 21 N. 1.

² Die Kanzleiordnung von 1494 ist von POSSE, Privaturkk. S. 205 ff., und von SEELIGER, Archival. Zeitschr. 13, 1 ff., herausgegeben; sie ist handschriftlich in Wien, Würzburg und Brüssel erhalten. Eine andere von POSSE a. a. O. S. 200 ff. aus einer Wiener Handschrift mitgeteilte Kanzleiordnung, die der Herausgeber in die Zeit von 1482—1484 setzen wollte, ist jünger, wie bereits in der ersten Auflage dieses Buches nachgewiesen wurde. SEELIGER, Erzkanzler S. 103 N. 2. 228 hielt sie für einen etwa 1545 entstandenen Entwurf zu einer Kanzleiordnung; dagegen setzt sie WALTHER, AfU. 2, 360 f., ins Jahr 1498. Näher kann auf diese und spätere Ordnungen hier nicht eingegangen werden, da sie jenseits der Zeitgrenze dieses Werkes liegen; vgl. aber WALTHER a. a. O. 2, 335 ff.

³ Außerordentliche, nicht zum ständigen Beamtenpersonal gehörige Hilfschreiber sind in Zeiten besonderer Geschäftsüberbürdung wie in früheren, so auch in diesen Jahrhunderten des Mittelalters vorübergehend beschäftigt worden; vgl. für das Jahr 1471 SEELIGER, MIÖG. 8, 24 f.

⁴ HUBER S. XLI und Additam. 1 S. VI. LINDNER S. 91 ff. Letzterer vermutet, daß der Korrekturvermerk die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Konzept bezeugen solle. Doch ist das keineswegs sicher; nach der Analogie der päpstlichen Kanzlei, der man den Titel doch wohl nachgebildet hat, ist eher an wirkliche Revision, sei es der Konzepte, sei es der Reinschriften, zu denken. — In gewissem Zusammenhang mit der Kanzlei stehen

treten; es sind meist Registratoren oder Notare, nur ein einziger Mann ist bloß als Korrektor nachweisbar. Zu rechter Bedeutung ist aber das wahrscheinlich der päpstlichen Kanzleiorganisation entlehnte Amt in Deutschland nicht gediehen, wenn auch noch unter Friedrich III. im Jahre 1442 einmal ein Doktor des geistlichen Rechtes, Anselm, Archidiaconus von Lüttich, als *corrector litterarum regis* erwähnt wird.¹ Weiter war wohl jeweilig ein Beamter ständig mit der technischen Manipulation der Besiegelung betraut; er wird in der Goldenen Bulle Karls IV. als *sigillator* bezeichnet.² Endlich finden wir wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen eigenen Beamten mit der Taxierung und Verrechnung der Kanzleigeühren beauftragt; er wird auch in der Kanzleiordnung von 1494 als der Taxator der Kanzlei erwähnt. Für die Reinigung, Beheizung usw. der Kanzleiräume, sowie andere gröbere Dienstleistungen war ein Kanzleiknecht vorhanden.

Daß die Kanzleibeamten vereidigt wurden, ist in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vielfach bezeugt; auch in den früher besprochenen Privilegien für die rheinischen Erzbischöfe als Erzkanzler ist von dem Amtseide, den Kanzler, Protonotare und Notare zu leisten haben, mehrfach die Rede. Gedruckt ist die Formel des Eides, den 1441 Jakob von Trier, als er zum Kanzler ernannt wurde, geleistet hat,³ gleichfalls überliefert, aber noch nicht publiziert die Eidesformel des Protonotars und der Notare aus derselben Zeit. Über den Geschäftsgang in der Kanzlei erfahren wir aus jener Eidesformel nichts Näheres, wie denn dieser überhaupt in Deutschland vor dem Ausgang des Mittelalters viel weniger fest bestimmt und geregelt war als am päpstlichen Hofe; wir werden in anderem Zusammenhang auf die wichtigsten, hinsichtlich des Ganges der Beurkundung aufzuwerfenden Fragen näher einzugehen haben.

unter Karl IV. auch die *referendarii imperialis curie et aule nostre in partibus Italie*, die über eingehende Gesuche dem kaiserlichen Rat zu berichten und dessen Beschlüsse den Parteien sowie der Kanzlei mitzuteilen hatten. Vgl. das Formular bei Johann von Gelnhausen (ed. KAISER) S. 20 n. 28 und dazu SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft S. 134f.; 138ff., dem ich aber nicht in allen seinen Ausführungen folgen kann.

¹ CHEMEL, Reg. Frid. III. n. 1029.

² ZEUMER 2, 47. Auch in den oben S. 540 N. 4 erwähnten Aufzeichnungen über die Kosten der Privilegien Bohemunds von Trier wird der *apponens sigillum imperiale ad duas litteras privilegiorum domini* besonders bedacht, sein Name aber nicht genannt. 1471ff. fungiert Balthasar Neunberger als Sigillator, MIÖG. 8, 14. 33.

³ CHEMEL, Reg. Frid. III. n. 338. 344. Vgl. die Eidesformeln österreichischer Kanzleibeamter, MIÖG. 20, 67f.

Von der Reichskanzlei ist schon im 13. Jahrhundert streng zu unterscheiden die Kanzlei des durch das Mainzer Gesetz von 1235 eingesetzten Reichshofrichters (*iustitiarius curiae imperialis*).¹ Sie war mit einem Hofgerichtsnotar besetzt, der nach den Bestimmungen von 1235 ein Laie sein sollte und kein anderes Amt bekleiden durfte. Im 14. und 15. Jahrhundert kommen mehrere Notare nebeneinander vor; auch findet sich der Titel Protonotar für den Hofgerichtsschreiber. Daß der Protonotar des Hofgerichts auch in der Kanzlei tätig war, lief den Bestimmungen von 1235 zuwider, kommt aber doch in den späteren Jahren Ruprechts vor, dessen Hofgerichtsprotonotar Johannes Kirchen unter Sigmund sogar ganz in die Reichskanzlei übergetreten ist.² Übrigens fungierte der Notar des Hofgerichts nur, wenn es unter dem Vorsitz des ständigen Hofrichters tagte; saß der König selbst dem Gerichte vor, so wurden die Ausfertigungen jederzeit in der Reichskanzlei hergestellt.³ Das unter Sigmund zuerst auftretende, von dem älteren Hofgericht wohl zu unterscheidende Kammergericht hatte keine eigene Kanzlei, bediente sich vielmehr für seine Bureaugeschäfte der allgemeinen Reichskanzlei; doch wurden diese unter Friedrich III. zeitweise — so bis 1451 und wieder seit 1470 — von bestimmten, sich auf die gerichtlichen Angelegenheiten fast ausschließlich beschränkenden Beamten wahrgenommen. Diese bezeichnen sich dann als Kammergerichtsnotare oder -protonotare, gehören aber nichtsdestoweniger dem Beamtenkollegium der allgemeinen Reichskanzlei an.⁴

Außerhalb der Kanzlei stand auch das Bureaupersonal anderer königlicher Behörden, das im späteren Mittelalter oft erwähnt wird. Bei der Finanzverwaltung hat es vielleicht schon im 13. Jahrhundert am Hofe besondere Schreiber gegeben, die von denen der Kanzlei zu unterscheiden sind; sicher sind solche Beamte, die auch als königliche Notare bezeichnet werden, aber nicht zur Hofkanzlei gehören, damals schon bei einigen Lokalbehörden der Reichsgüterverwaltung nachweisbar.⁵ Einen genaueren Einblick in diese Verhältnisse ermöglichen uns für den Beginn des 14. Jahrhunderts die Akten und Rechnungen, die sich aus der Regierung Heinrichs VII. erhalten haben. Bei der

¹ Vgl. FRANKLIN, Reichshofgericht 2, 120 ff. Die Hofgerichtskanzlei hat eigenes Siegel und in späterer Zeit auch eigene Register sowie Formen der Beurkundung, die von denen der Reichskanzlei abweichen.

² LINDNER S. 32. 35.

³ HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 291; SEELIGER, MIÖG. 8, 19.

⁴ SEELIGER a. a. O. S. 19 f.; LECHNER, MIÖG. Erg. 7, 78.

⁵ Vgl. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. S. 129 f. 220 f. und unten S. 566 N. 4.

Verwaltung des Marstalls und der Hofküche finden sich Kleriker, die offenbar das Schreib- und Rechnungswesen dieser Hofämter zu besorgen hatten, und es ist wahrscheinlich, daß auch den ganz in gleicher Weise organisierten Hofämtern der Bäckerei, Schenke und der Schneiderei Kleriker beigegeben waren.¹ Bei dem Schatzamt, das Heinrich VII. für seinen Römerzug einrichtete, waren sogar mehrere Kleriker nebeneinander angestellt;² eine ganz besondere Wichtigkeit aber erlangte unter Heinrich die Kammer, deren Geschäftskreis sich nicht bloß auf das finanzielle Gebiet beschränkte, und deren Bureaupersonal für das Urkundenwesen eine nicht geringere Bedeutung gewann als dasjenige der Reichskanzlei selbst.³ Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Stellung der Kammernotare, die nur während Heinrichs Anwesenheit in Italien nachweisbar sind, durch das Vorbild des päpstlichen Hofes bestimmt worden ist, an dem der Kämmerer und die Kleriker und Notare der Kammer seit dem 13. Jahrhundert einen immer zunehmenden Einfluß gewonnen hatten. Als Kammernotare Heinrichs begegnen uns zuerst der Lütticher Kleriker Johann von Diest, genannt de Cruce, der schon am 3. November 1310 ein Instrument für den König aufgenommen hat,⁴ der Savoyer Bernardus de Mercato, der am 20. November dieses Jahres zum Kammernotar ernannt worden ist,⁵ und der Pisaner Bürger Leopardus, Sohn des Notars und Richters Frenectus, der zuerst am 16. November 1310 amtiert.⁶ Alle drei waren offenbar Kollegen in gleicher Tätigkeit und wohl auch im gleichen Range, wie aus der wechselnden Stellung ihrer Namen in den Urkunden und aus der Art, wie Bernardus in dem von ihm am Tage seiner Ernennung angelegten Registerbuche von sich und „den anderen Kammernotaren“ redet,⁷ zu schließen ist.⁸ Erst im Jahre 1312 kam zu diesen drei ein

¹ Vgl. PROWE, Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. S. 80ff. Einen *notarius coquinae* hat auch Karl IV., HUBER n. 5643. 5663.

² Vgl. PROWE S. 27ff. Unter Karl IV. war Johann von Gelnhausen, ehe er Registrator wurde, Notar des Schatzamtes (MIÖG. 20, 103); vgl. auch NUGLISCH, Finanzwesen des Deutschen Reichs unter Kaiser Karl IV. S. 6.

³ Vgl. SEELIGER, MIÖG. 11, 421ff., dessen Ausführungen aber nach dem Erscheinen des 4. Bandes der Konstitutionen vielfach der Berichtigung und Ergänzung bedürfen, und SAMANEK, MIÖG. 27, 237ff.

⁴ Const. 4, 405 n. 460.

⁵ Const. 4, 432 n. 478.

⁶ Const. 4, 418 n. 470.

⁷ S. die Stelle oben S. 131.

⁸ Alle drei werden nebeneinander Kammernotare genannt in einem Instrument vom 24. Dez. 1311, Const. 4, 704 n. 716. Der Titel *protonotarius*, den ein Notar aus Chambéry 1311 seinem Landsmann Bernardus beilegt,

vierter Kammernotar, Paulus, Sohn des Ranuccinus, aus Poggibonsi (oder, wie Heinrich den Ort umnannte, aus Monte Imperiale) hinzu, zunächst vielleicht zur Vertretung des auf einer Gesandtschaftsreise vom Hofe abwesenden Johann von Diest,¹ dann nach dessen Rückkehr wohl neben ihm fungierend; und schließlich begegnet seit dem Ende des Jahres 1312 noch ein fünfter Notar, der Magister Johannes, Sohn des Petrus, aus Urbino,² anscheinend in gleicher Stellung wie die bisher genannten. Alle diese Männer waren zugleich öffentliche Notare und haben in dieser Eigenschaft zahlreiche Imbreviaturen und Instrumente über Regierungshandlungen Heinrichs oder andere Geschäfte, die am Hofe erledigt und für die Regierung oder die Person des Königs von Interesse waren, angefertigt. Darüber hinaus haben sie oder hat wenigstens der eine oder der andere von ihnen in näheren Beziehungen zum königlichen Rat gestanden und gewissermaßen als dessen Sekretär fungiert. An der Herstellung von Privilegien und Mandaten, die im allgemeinen dem Geschäftskreis der Kanzlei verblieben, haben sie nicht eben häufig, aber doch gelegentlich teilgenommen;³ ihre Tätigkeit blieb aber in der Hauptsache auf Italien beschränkt, und mit deutschen

Const. 4, 511 n. 553, hat keine amtliche Bedeutung. Gleichbedeutend mit *notarius* wird *scriba camerae* gebraucht; so nennen sich Johann von Diest, Const. 4, 581 n. 618, und Leopardus, Const. 4, 688 n. 708, 691 n. 709 und 697 n. 714.

¹ Da die Annahme SAMANEKS, MIÖG. 27, 239 N. 1, daß Paulus schon ein Privileg vom 16. Febr. 1312 geschrieben habe, von SCHWALM, Const. 4, 732, abgelehnt ist, so ist er erst am 11. April 1312 nachzuweisen, Const. 4, 762f. n. 768. Um den 16. April aber scheint Johann von Diest als Begleiter der Gesandten nach Neapel, die schon im März ernannt waren, Pisa verlassen zu haben, vgl. Const. 4, 737 N. 1. — Paulus bezeichnet sich a. a. O. als *notarius publicus et nunc domini regis notarius et officialis* und am 12. Febr. 1313 als *notarius et officialis camere domini imperatoris*, Const. 4, 926 n. 913; auch Leopardus nennt ihn am 23. Febr. 1313 *officialis* des Kaisers, Const. 4, 950 n. 916. Dazwischen heißt er freilich auch Kammernotar, Const. 4, 856 n. 848. 857 n. 849. 932f. n. 915, und ebenso erscheint er in den Rechnungen Heinrichs als *notair de le cambre*, Const. 4, 1194, aber der Titel *officialis* legt doch die Annahme nahe, daß er noch eine andere Stellung gehabt habe als seine Kollegen.

² Er erscheint zuerst am 26. Dez. 1312, Const. 4, 916 n. 900, und wird am 23. Febr. 1313 neben Leopardus und Paulus Kammernotar genannt, Const. 4, 932 n. 915. Man könnte glauben, er sei an Stelle des Johann von Diest ernannt worden, der im Nov. 1312 zuletzt erwähnt wird (Const. 4, 869 n. 863), wenn nicht SCHWALM die Hand des Lüttichers noch in einer Dorsualnotiz vom Mai 1313 (Const. 4, n. 982) zu erkennen glaubte.

³ Gegen die allzu scharfe Scheidung SEELIGERS a. a. O. S. 425, gegen die ich schon Jahresberichte für Geschichtswissenschaft (1892) 4, 101 einen Vorbehalt gemacht habe, vgl. jetzt SAMANEK a. a. O. S. 239, wo aber N. 1 zu streichen ist, s. oben N. 1.

Geschäften haben sie sich nur sehr selten, vielleicht nur insofern, als sie einzelne deutsche Schriftstücke ihren Aktenbeständen einverleibten, zu befassen gehabt.

Das Amt der Kammernotare, wie es unter Heinrich VII. ausgebildet war, ist nicht zu einer dauernden Institution am Königshofe geworden. Auch unter den späteren Herrschern kommen einerseits öffentliche Notare vor, die dem Hofe in gewisser Weise attachiert waren und häufig oder regelmäßig zur Anfertigung von Notariatsinstrumenten verwandt wurden,¹ und andererseits Kammerschreiber oder Kammernotare; aber jene haben keine nachweisbaren Beziehungen zur königlichen Kammer, und diese haben regelmäßig nur mit der Finanzverwaltung zu tun.² Die eigentümliche Schöpfung Heinrichs VII. hat die Regierung dieses Königs nicht überdauert.

Besondere Nebenzkanzleien für die zum deutschen Reich gehörigen Erbländer der Könige hat es unter den Herrschern des 13. und 14. Jahrhunderts nicht gegeben; es ist eine vorübergehende Ausnahme, wenn im Anfang der Regierung Karls IV. eine eigene luxemburgische Kanzlei erscheint; der Grund der Ausnahme liegt wohl darin, daß hier das Französische die Geschäftssprache war.³ Für Böhmen hat es unter Karl IV. zwar Kanzler gegeben, da dies Amt mit der Propstei vom Wischerad dauernd verbunden war,⁴ aber keine besondere Kanzlei; viel-

¹ Eine solche Stellung mag unter Ludwig dem Bayern Konrad von Bonn, Sohn des Magisters Wilhelm, eingenommen haben, den der Kaiser zu seinem *clericus* und *familiaris* annimmt und zugleich zum *notarius* und *tabellio publicus* ernannt; Reg. Ludov. Additam. 3 S. 420.

² Vgl. den Eid des Kammerschreibers unter Ruprecht, NA. 19, 239.

³ Vgl. LINDNER S. 27. Als 1353 Karl IV. seinem Bruder Wenzel die Grafschaft Luxemburg übergab, fiel diese Nebenzkanzlei natürlich fort. — Über die Urkunden, die Ludwig der Bayer 1339 und 1340 als Vormund Herzog Johanns von Niederbayern ausstellte, vgl. GRAUERT, KUIA., Text S. 301; nach SCHAUS S. IV. scheint es auch dafür vorübergehend eine Nebenzkanzlei gegeben zu haben. Die oberpfälzische Landschreiberei in Sulzbach, vgl. LINDNER S. 28, war wohl nur eine Provinzialbehörde.

⁴ LINDNER S. 26f. Die ezechisch geschriebene Arbeit TADRAS über die böhmische Kanzlei von 1310—1340 (Abhandl. der böhm. Akademie 1892 I. Abt. n. 2) kenne ich nur aus der Anzeige MIÖG. 14, 513ff. — Über die ältere böhmische Kanzlei handelt eingehend und sorgfältig EMLER in den Abhandl. der böhm. Gesellsch. der Wissenschaften, 6. F. Bd. 9. Etwa seit 1211 ist eine festere Verfassung der Kanzlei, deutschem Muster nachgebildet, erkennbar. Das Amt des Kanzlers hat der jeweilige Propst vom Wischerad; unter ihm stehen ein Protonotar, der später auch den Kanzlertitel erhält, dann mehrere Notare und Registratoren. Unter König Johann soll es nach TADRA 1317 und 1318 neben dem Propst vom Wischerad noch einen wirklichen Kanzler, Heinrich von Schönburg, gegeben haben. Ähnlich organisiert ist die Hofkanzlei für Mähren.

mehr wurden auch die böhmischen Geschäfte in der allgemeinen Reichskanzlei besorgt. Dagegen gab es für die nicht zum Reich gehörigen Besitzungen der Kaiser eigene Kanzleien. Wie das Verhältnis der sizilianischen Kanzlei Friedrichs II. zu dessen Reichskanzlei sich gestaltete, ist freilich durch die bisherigen Untersuchungen noch nicht völlig aufgeklärt;¹ doch ist so viel sicher, daß die Scheidung zwischen beiden nicht immer streng durchgeführt worden ist. Unter Karl IV., Wenzel und Sigmund gab es eigene Landeskanzleien für Schlesien in Breslau und später auch in Schweidnitz, die selbständig, aber im Namen des Königs urkundeten; und daß Ungarn unter Sigmund eine besondere Kanzlei hatte, versteht sich von selbst. Dieser hat aber auch, als er Böhmen erwarb, abweichend von dem Gebrauch Karls IV., eine eigene böhmische Kanzlei errichtet, die seit 1435 in Prag ihren Sitz hatte, im Beamtenpersonal von der Reichskanzlei völlig getrennt war und in den Beurkundungsformen ihre eigenen Wege ging.² Noch einen Schritt weiter ist dann endlich Friedrich III. gegangen, indem er, als 1442 der Erzbischof von Trier auf Veranlassung des deutschen Erzkanzlers die Leitung der Reichskanzlei übernahm, für seine deutschen Erblande eine eigene Kanzlei unter eigenem Kanzler und mit eigenem Unterpersonal schuf, die fortan als die österreichische von der römischen oder Reichskanzlei völlig geschieden blieb.³

¹ Auch nicht durch die Bemerkungen PHILIPPIS S. 19f. 40f. Es gab eigene sizilianische Beamte, sizilianische Siegel, ein sizilianisches Register, s. unten S. 576ff. — Auf die nur kurze Zeit bestehende Kanzlei für das Königreich Jerusalem braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; vgl. PHILIPPI S. 37, wo aber auch BF. 1668 zu erwähnen war.

² Für diese Nebenzkanzleien vgl. LINDNER S. 27f. 31f. 38; derselbe, Archival. Zeitschr. 9, 173ff.

³ Vgl. VOIGT, Enea Silvio, 1, 278; WEISS, Aeneas Sylvius (Graz 1897) S. 242ff. (dazu ERBEN, UL. S. 114 N. 3); SEELIGER, MIÖG. 8, 9f. Erg. 3, 348f.: STEINHERZ, KUfA., Text S. 470 N. 2; ein Kanzleiverweser für Österreich war schon 1441, als Friedrich ins Reich zur Krönung zog, ernannt worden; sein Eid MIÖG. 20, 67. Daß die Scheidung der beiden Kanzleien nicht vollständig durchgeführt wurde, und daß gelegentlich einmal die österreichische Kanzlei in Reichssachen, die Reichskanzlei in österreichischen Sachen tätig war, hat bereits SEELIGER a. a. O. mit Recht bemerkt. Hierhin gehören die merkwürdigen Urkunden für Nürnberg, die HEGEL, Städtechroniken, Nürnberg 4, 399ff., bespricht; sie scheinen alle in der österreichischen Kanzlei ausgefertigt zu sein, vielleicht weil die Reichskanzlei die Verantwortung ablehnte. Die österreichische Kanzlei wählte dabei bald die Unterfertigungsformel der Reichskanzlei, bald ihre eigene; daß man auch sonst krumme Wege bei dem Geschäft einschlug, hat HEGEL gezeigt: nur würde ich in diesem Falle nicht von Fälschung reden. Auch der Reichskanzler Welzli ist offenbar bestochen worden.

Mit allen diesen Nebenzkanzleien haben wir uns in diesem Zusammenhang nicht näher zu beschäftigen, dagegen müssen wir auf die soziale Stellung und auf die Einkommensverhältnisse der Beamten der Reichskanzlei sowie auf das Gebührenwesen in ihr noch etwas näher eingehen.

Wie die Kanzler selbst, so sind auch die ihnen untergebenen Beamten der Kanzlei im 13. und 14. Jahrhundert durchweg geistlichen Standes. Eine Ausnahme macht indes schon unter Friedrich II. Petrus de Vinea, der aus der richterlichen Laufbahn in die Kanzlei eintrat und in den letzten Jahren des Kaisers das Amt des Reichsprototonotars versah; er ist der erste Laie, der im Mittelalter zu dieser Stellung gelangt ist.¹ Dann sind Laien unter den italienischen Notaren Heinrichs VII.; doch in Deutschland blieb das so gegebene Beispiel lange ohne Nachahmung: erst im 15. Jahrhundert traten auch hier Laien in größerer Zahl in den Dienst der Reichskanzlei. So unter Sigmund, wie wir schon sahen, Kaspar Schlick, der vom Schreiber bis zum Kanzler aufstieg; so Johann Kirchen, der Hofgerichtsschreiber Wenzels und Ruprechts, der als solcher Laie gewesen sein muß, unter Sigmund aber Protonotar der Kanzlei wurde;² so Marquard Brisacher, der von 1429 bis 1435 Sigmunds Registrator war, dann zum Notar befördert wurde, als solcher bis zum Tode des Kaisers und unter Albrecht II. fungiert hat, unter Friedrich III. aber Protonotar wurde und die Ritterwürde erhielt;³ so Ulrich Welzli,⁴ der es unter Friedrich III. vom Schreiber bis zum Kanzler brachte und sich mit reichen Gütern in Schwaben, Schloß und Herrschaft Achalm, Schloß und Herrschaft Teck, ausstatten ließ, in deren Besitz er sich dann freilich nicht zu behaupten vermochte;⁵ so noch mancher andere von den Beamten, die unter Fried-

¹ Abgesehen von den sizilianischen Notaren Friedrichs II., die nur gelegentlich in Urkunden für das Reich gearbeitet haben und hier außer Betracht bleiben.

² S. oben S. 543 N. 2. Auch in den für ihn ausgestellten Urkunden Sigmunds, HARPPRECHT, Kammergericht 3, 499ff., heißt er immer nur der ehrsame Johann Kirchen, hat aber nie einen geistlichen Titel. Im Straßburger Bezirksarchiv (E 1406 f. 144) befindet sich ein Privileg des Pfalzgrafen Ludwig vom Jahre 1414 für ihn (er heißt Protonotar und Sekretär Sigmunds), sein Weib Agnes von Romersheim und ihre Kinder, die sich in Heidelberg angekauft und niedergelassen haben.

³ LINDNER S. 37. 38; CIMEL, Reg. Frid. III. n. 2779.

⁴ S. oben S. 538 N. 2.

⁵ Vgl. STÄLIN 3, 455 N. 4. Aus diesen Belehnungen ist wohl mit Sicherheit zu folgern, daß er Laie war.

rich III. eine bedeutendere Rolle spielten und unter Maximilian jene „Schreiberclique“ bildeten, über die vielfach geklagt wurde.¹

Sehr viele der Kanzleibeamten der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters haben ihre Bildung auf den rasch emporblühenden Universitäten erhalten und führten den Magistertitel;² manche waren auch Doktoren des bürgerlichen oder geistlichen Rechts. Ausdrücklich hervorgehoben sei, daß auch Kaspar Schlick,³ hinsichtlich dessen dies früher bezweifelt wurde, eine akademische Bildung genossen hat.⁴

¹ Vgl. das Gedicht gegen die weltlichen Räte und ihre Habsucht, das ULMANN, Maximilian 1, 251 N. 2, anführt. Er bezieht es u. a. auch auf Joh. Waldner, der in der letzten Zeit Friedrichs III. als Protonotar, ohne den Vizekanzler- oder Kanzlertitel zu führen, die Kanzleigeschäfte leitete, unter Maximilian aber österreichischer Kanzler wurde. Über seinen großen Einfluß schon unter Friedrich orientiert seine Korrespondenz mit dem Markgrafen Albrecht Achilles, vgl. MINUTOLI, Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Berlin 1850). — Nach VOIGT, Enea Silvio 1, 289, und WOLKAN, Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini (Fontt. rer. Aust. 61) 1, XXV, wäre auch dieser berühmteste von allen Kanzleibeamten Friedrichs III., der spätere Papst Pius II., der zu Anfang des Jahres 1443 als Sekretär vereidigt wurde, damals noch Laie gewesen. Aber ich glaube, daß das nicht zutrifft, und daß Aeneas schon auf der Universität Siena oder nicht lange nachher die niederen Weihen erhalten hat und also nicht mehr bloß zu den *solius primae tonsurae clerici* gehörte, die nach seinen eigenen Worten (Commentarii de concil. Basil., ed princ. S. 31) von der Teilnahme an Konzilien ausgeschlossen sein sollten. Er hatte ja schon vor dem März 1446, in welchem Monat er die Subdiakonatsweihe empfangen zu haben scheint, eine ganze Reihe geistlicher Pfründen, die Propstei von S. Laurentius in Mailand, ein Kanonikat in Trient, Pfarrkirchen im Sarentaner Tal und zu Aspach in der Diözese Passau; diese Pfründen und seine Stellungen im Dienst des Baseler Konzils sowie seine Mitgliedschaft in der Glaubensdeputation in Basel setzen doch voraus, daß er zu den *clerici* im weiteren Sinne gehörte. Daß er sich durch diese niederen Weihen 1444 nicht zur Enthaltbarkeit verpflichtet glaubte, ist damit durchaus vereinbar.

² So z. B. ganz regelmäßig die Notare Rudolfs von Habsburg. Aber aus dem Magistertitel allein darf wohl noch nicht auf akademische Bildung geschlossen werden; ich halte für wahrscheinlich, daß die kaiserlichen Kanzleibeamten ihn nach dem Vorbilde der päpstlichen angenommen haben, die ihn ganz allgemein und von Amtswegen führen.

³ Er war 1413 in Leipzig immatrikuliert, vgl. Die Matrikel der Universität Leipzig (ed. ERLER, CD. Sax. reg. II, 16) 1, 45.

⁴ Auf die namentlich von BURDACH in seinem Buche Vom Mittelalter zur Reformation (Leipzig 1893; vgl. auch die Ankündigung der zweiten Auflage, Brünn 1898) und an anderen Stellen nachgewiesene und mit Recht energisch betonte große Bedeutung, welche die Kanzleibeamten Karls IV., insbesondere der Kanzler Johann von Neumarkt und der Registrator Johann von Gelnhausen, für die wissenschaftliche und literarische Kultur des 14. Jahrh. gehabt haben, kann hier natürlich nicht eingegangen werden; ein Hinweis auf die Forschungen BURDACHS muß genügen.

Während Ansehen und Einfluß der höheren Kanzleibeamten, des Kanzlers und der Protonotare, auch in dieser Periode sehr groß waren,¹ nahmen die subalternen Beamten keineswegs eine glänzende Stellung ein. Mochten sie auch vom Kaiser angestellt werden, so war doch wenigstens nach den Schilderungen des Enea Silvio,² der sich als Sekretär Friedrichs III. sehr unglücklich fühlte, ihr ganzes Wohl und Wehe in die Hand des Kanzlers gegeben; die Höhe ihres Einkommens, die Art ihrer Beschäftigung, ihre Beförderung und Entlassung war wesentlich von seinem Ermessen abhängig.³ Es entspricht der geringen politischen Bedeutung dieser niederen Ämter, daß ihre Inhaber — anders wie die Kanzler — auch in dieser Periode häufig von einer Regierung in die andere übergehen. Es ist wahrscheinlich, daß ein Notar Rudolfs, Andreas Rode, schon während des Interregnums der Reichskanzlei angehört hat; ein Notar Albrechts, Hadamar, ist in die Kanzlei Heinrichs VII. übernommen worden;⁴ aus Karls IV. Dienst stammen mehrere Protonotare und Registratoren Wenzels; des letzteren Hofgerichtsschreiber hat unter Ruprecht weiter gedient und ist, wie wir schon wissen, unter Sigmund Kanzleiprotonotar geworden; und die Kontinuität des Kanzleipersonals unter Sigmund, Albrecht II., Friedrich III. ergibt sich schon aus den bisher angeführten Daten über einzelne ihrer Beamten völlig zur Genüge. Es hängt damit zusammen, daß auch die Dienstzeit der Beamten unter Umständen sehr lang war.⁵

So mochte denn, auch abgesehen von den Kanzlern selbst, mancher dieser Beamten während seiner Dienstzeit ein nicht unbedeutendes Vermögen erwerben,⁶ obwohl die Einkommensverhältnisse keineswegs fest geregelt waren.

¹ *Cancellarius tantus est quantus esse vult*, sagt Enea Silvio 1454, vgl. seinen Brief bei WEISS, Aeneas Sylvius S. 243f.

² Vgl. VOIGT a. a. O. 1, 278 ff.

³ Der Vertrag, durch den Adolf von Mainz 1470 die Besorgung der Kanzleigeschäfte übernahm, s. unten S. 560, gab ihm ausdrücklich das Recht, alle Beamten zu ernennen und zu verabschieden.

⁴ Vgl. HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 288.

⁵ Auch aus fürstlichem Dienst tritt wohl ein Kanzleibeamter in den königlichen über; so war Heinrich Leubing erst sächsischer, dann mainzischer Kanzler, darauf 1441—42 Protonotar Friedrichs III. und kehrte dann in mainzischen Dienst zurück; vgl. über sein Leben die interessanten Zusammenstellungen von LOOSE, Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Stadt Meißen 1, 2, 34 ff.

⁶ Johann Kirchen gibt dem König Sigmund im Anfang seiner Regierung ein Darlehn von 3000 Gulden: doch wohl Ersparnisse aus seiner Tätigkeit als Hofgerichtsschreiber Wenzels und Ruprechts; HARPPRECHT 3, 499. Daß Schlick und Welzli ihrer Herren Gläubiger waren, ist bekannt.

Ein festes Gehalt scheint in dieser Periode den Beamten der Kanzlei noch nicht, oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt worden zu sein.¹ Dagegen haben sie aller Wahrscheinlichkeit nach, wie sämtliche übrigen Hofbeamten des Königs, die zu dessen *familia*, zu seinem Hofgesinde gehörten, vollständige Naturalverpflegung auf Kosten des Herrschers, also Wohnung und Kost für sich und ihr Gefolge, soweit ihnen ein solches bewilligt war, erhalten.² Die niederen Kanzleibeamten führten wenigstens im 15. Jahrhundert³ gemeinsame Wirtschaft, speisten und schliefen zusammen; wobei der Kanzleiknecht und die jüngeren Beamten gewisse Dienstleistungen verrichteten.⁴

Abgesehen von diesen Naturalleistungen⁵ und den nicht unbeträchtlichen Nebeneinnahmen, die den Beamten das Sollizitieren oder die Übernahme von Prokurationen für die Bittsteller bei Hofe einbrachte,

¹ Enea Silvio spricht zwar von einem festen Sold, den einige Sekretäre nach Ermessen des Kanzlers bezogen hätten (er selbst nicht), anderweit aber wissen wir davon nichts. Johann von Gelnhausen unter Karl IV. war *summus et eciam stipendiatus . . . litterarum registrator* (Collectarius perp. form. Johannis de Gelnhusen, ed. KAISER S. 1), scheint also eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben.

² Aus dem Reich haben wir darüber, was den Kanzler betrifft, kein direktes Zeugnis, aber es ist nach der Analogie der übrigen *familiares, domestici et commensales* des Kaisers mit Sicherheit anzunehmen, vgl. SCHWALM, NA. 25, 750.

³ Nach einer Anekdote bei Matthias von Neuburg (cod. Vat. cap. 24d, ed. WEILAND, Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. in Göttingen 38, 34) speisen schon auf einem Reichstage Rudolfs von Habsburg in Frankfurt Kanzler und Notare zusammen.

⁴ Das ergibt sich für die Zeit um 1443 aus der Schilderung des Enea Silvio und wird auch in der Kanzleiordnung von 1494 vorgeschrieben; es wird also auch in der Zwischenzeit nicht anders gewesen sein. Wenn SEELIGER, MIÖG. 8, 47, es bezweifelt, weil das Register keine Ausgaben für den gemeinsamen Haushalt verzeichne, so ist die Voraussetzung, von der er ausgeht, nicht zutreffend; die Ausgaben waren gar nicht von den Kanzleigenossen zu bestreiten, sondern die Kost wurde vom Hofe geliefert. Dadurch war natürlich nicht ausgeschlossen, daß einer oder der andere der Beamten, wenn er das vorzog und es ihm bewilligt wurde, besonderen Haushalt führte und dafür gewisse Lieferungen erhielt; bei den Oberbeamten wird dies sogar Regel gewesen sein. Denn glänzend war die Verpflegung gewiß nicht, auch wenn die Klagen, die Enea Silvio in dem Traktat *De curialium miseriis* darüber führt, übertrieben sein mögen. Daraus erklärt es sich, daß, wenn ein Kanzleibeamter längere Zeit „ohne Kost und Zehrung“ diente, er dafür eine besondere Entschädigung erhielt — so Johann Kirchen 1418 600 Gulden und später noch einmal 400 Dukaten, HARPPRECHT 3, 505, 507.

⁵ Über Naturallieferungen an den Kanzler liegen aus Friedrichs III. Zeit mehrfach Nachrichten vor, vgl. z. B. CHMEL, Reg. Frid. III. n. 5684. 5706.

sowie dem Ertrage der Pfründen,¹ die den geistlichen, der Lehen, die den weltlichen Mitgliedern der Kanzlei des Kaisers Gnade verschaffte oder verlieh, setzte sich ihr Einkommen aus zwei Quellen zusammen:² einmal aus den Geschenken, die den Beamten in den Städten des Reiches, wo der Kaiser Hof hielt, dargebracht wurden, sodann aus Anteilen an den Kanzleigebühren.

Jene Geschenke können, solange die Könige in regelmäßig wiederkehrenden Reisen das Reich durchzogen, als eine feste und sehr erhebliche Einnahme betrachtet werden. Wir sind bisher nur durch die Rechnungen einiger größeren Städte, die uns bekannt geworden sind, darüber unterrichtet, dürfen aber voraussetzen, daß sie überall in annähernd gleicher Weise gewährt wurden. Es sind teils persönliche Gaben, die den höheren Kanzleibeamten direkt zufielen, und die sich natürlich nach deren Rang und Einfluß abstufen, teils Beträge, die „in die gemeine Kanzlei“ oder „den Gesellen in der Kanzlei“ gemeinsam geschenkt und hier nach bestimmten Grundsätzen verteilt wurden. Die oberen Kanzleibeamten, namentlich der Kanzler selbst, erhielten wohl regelmäßig noch besondere Verehrungen von den Parteien, die damit ihren Bitten Nachdruck geben wollten.

Über die Höhe der eigentlichen Kanzleigebühren sind wir erst aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters genauer unterrichtet, doch liegen einzelne Angaben schon für die ältere Zeit vor.³

Daß bei der Belehnung eines Reichsfürsten mit den Regalien Gebühren entrichtet wurden,⁴ wird zum ersten Male im Jahre 1145

¹ Über die Pfründenjagd am Königshofe vgl. HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. 16, 468ff., und den oben S. 550 N. 5 angeführten Aufsatz von LOOSE. Zahlreiche Belege seit dem 14. Jahrhundert ergeben sich aus den päpstlichen Supplikenregistern.

² Vgl. für das Folgende SEELIGER, MIÖG. 8, 36ff.

³ Vgl. für das Folgende meine Ausführungen in der Straßburger Festschrift zur 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (Straßburg 1901) S. 239ff.

⁴ Vgl. SCHEFFER-BOICHOEST, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrh. S. 50 N. 3; BÖRGER, Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten S. 64ff.; ZEUMER, Die Goldene Bulle 1, 99ff.; BUCHNER, Histor. Jahrb. 31, 1ff. Die Ausführungen des letzteren scheinen mir in mehrfacher Beziehung unannehmbar; insbesondere kann ich seiner Ansicht, daß bis zum Erlaß der Goldenen Bulle nur die geistlichen Fürsten diese Lehensgebühren zu zahlen gehabt hätten und daß diese in dem Spolienrecht ihre Wurzel hätten, durchaus nicht beipflichten. Mit der geschichtlichen Entwicklung des Spolienrechts, die uns ausreichend bekannt ist, ist sie in keiner Weise vereinbar; und die Auffassung, daß Karl IV. im Jahre 1356 den weltlichen Fürsten eine neue Last auferlegt hätte, die diese sich ohne weiteres hätten gefallen lassen, ist mit dem, was wir über die Ent-

erwähnt, als der Abt Isingrim von Ottobeuren die Investitur erhielt, dessen Nachfolger sich dann durch Urkundenfälschungen gegen diese *curialis exactio* zu schützen suchten. Im Jahre 1225 ließ der Bischof von Paderborn für die bei dem Empfang der Regalien zu leistende Zahlung die Summe von 65 Mark und einem Vierdung Silbers.¹ Im Jahre 1290 wurde die Äbtissin von Remiremont von König Rudolf ermächtigt, die gleiche Summe, die sie aus demselben Anlaß an die Hofbeamten zu zahlen hatte, von ihren Untertanen einzuziehen.² Im Jahre 1309 bekannte der Bischof von Minden, daß er dem Reichskanzler namens der Kurie zur Zahlung von 58 Mark Silbers und einem Vierdung für seine Belehnung verpflichtet sei.³ Damals lag also wohl dem Kanzler die Verteilung der Gebühren ob,⁴ deren Betrag hier wohl nur scheinbar um einige Mark geringer ist als in anderen uns bekannten Fällen.⁵ Im Jahre 1313 ließ der Bischof von Lüttich den

stehungsgeschichte jenes Gesetzes und über das Verhältnis Karls IV. zu den Reichsfürsten wissen, ebensowenig in Übereinstimmung zu bringen. Allerdings haben wir Belege für die Zahlung der Gebühren vor 1356 fast nur bei geistlichen Fürsten — aber auch hier sind sie wenig zahlreich; und wenigstens in einem Fall ist davon bei einem weltlichen Fürsten die Rede; denn die Bestimmung des Privilegs für Böhmen von 1212 (Const. 2, 54 n. 43), die diesem Befreiung von *pecunie exactio et consueta curie nostre iusticia* verbrieft, ist, wie ich glaube, eben auf den Erlaß der Lehensgebühren zu beziehen. Bei der Stiftung der Markgrafschaft Namur verpflichtet sich Balduin von Hennegau 1184 zur Zahlung von 800 Mark Silbers an den Kaiser Friedrich, König Heinrich VI. und die Kurie und 5 Mark Goldes an die Kaiserin: aber das sind nicht eigentliche Lehensgebühren.

¹ WILMANS, Westfäl. UB. 4, 116 n. 175.

² Const. 3, 421 n. 434.

³ Const. 4, 288 n. 333. — Ohne Angabe des Betrages werden die Lehensgebühren an die *officiales curiae* erwähnt: 1258 bei der Belehnung des Bischofs von Ratzeburg, BF. 5346; 1274 bei der Belehnung der Äbtissin von Zürich Const. 3, 637 n. 647; 1287 in Bezug auf die Belehnung der Äbtissin von Quedlinburg, Const. 3, 379 n. 394; 1294 und 1297 in Bezug auf die Investitur des Bischofs von Passau, MB. 28^b, 421 n. 142; 29^b, 591 n. 205; 1349 in Bezug auf die Investitur des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau, NA. 36, 501 n. IX.

⁴ Wie aber die Verteilung erfolgte, wissen wir nicht; daß der seit der Mitte des 14. Jahrh. angewandte Verteilungsmaßstab im 13. noch nicht gegolten haben kann, ist sicher, vgl. ZEUMER a. a. O. S. 102f. Die Kombinationen, die BUCHNER a. a. O. S. 5ff. darüber und über den Grund der Verminderung der Taxe von 65 $\frac{1}{4}$ auf 63 $\frac{1}{4}$ Mark vorträgt, scheinen mir nicht genügend begründet zu sein.

⁵ ZEUMER a. a. O. S. 103, dem BUCHNER S. 7 zustimmt, denkt an einen Schreibfehler (LVIII statt LXIII) im Konzept der Urkunde, in deren Original die Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sind. Eher als an eine solche

Kaiser durch einen Boten ersuchen, ihm die Belehnung mit den Regalien zu übersenden; gleichzeitig ließ er dem Kaiser 50 Mark Silbers überreichen mit der Erklärung, wenn er ihm oder seiner Kurie mehr für die Belehnung zu zahlen habe, so sei er dazu bereit; der Kaiser aber lehnte das Gesuch des Bischofs ab.¹ Im Jahre 1349 wurden die Lehensgebühren des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau an den Reichsmarschall Burchard von Ellerbach entrichtet, der also wohl auch die Verteilung übernommen haben wird.² Durch die Goldene Bulle Karls IV.³ ist dann das Verteilungsgeschäft dem königlichen Hofmeister übertragen und zugleich der Betrag der Gebühren endgültig auf 63 $\frac{1}{4}$ Mark Silbers festgestellt worden, von denen der Kanzler und fünf andere Hofbeamte je 10 Mark, die Notare der Kanzlei zusammen 3 Mark, der Siegler einen Vierdung erhalten. In dem gleichen Betrage ist die Gebühr schon im Januar 1356 von dem Erzbischof Bohemund von Trier, dem letzten Kurfürsten, der sie gezahlt hat (denn die Goldene Bulle sprach die Kurfürsten davon frei), entrichtet worden.⁴ Wahrscheinlich ist sie auch in diesem Falle dem Kanzler gezahlt worden; und auch der Verteilungsmaßstab scheint damals noch nicht der gleiche wie der in der Goldenen Bulle festgesetzte gewesen zu sein.⁵

Leichtfertigkeit bei der Ausstellung des Reverses des Bischofs zu glauben, möchte ich annehmen, daß er schon eine Anzahlung von 5 oder 7 Mark geleistet hatte, so daß die 58 $\frac{1}{4}$ Mark nur noch den Restbetrag seiner Schuld an den Kanzler darstellten.

¹ Const. 4, 1075 n. 1038.

² NA. 36, 501 n. IX.

³ ZEUMER a. a. O. 2, 47.

⁴ Nach dem Trierer Rechnungsbuch, NA. 33, 427f. Bezahlt wurde sie damals in Gulden, die Mark Silbers wurde zu 5 Gulden berechnet.

⁵ Der Kanzler erhält 20, der Hofmeister 10, die anderen Hofbeamten zusammen 30 Mark, vgl. dazu ZEUMER S. 101 und BUCHNER S. 10. Für uns wichtig ist, daß an einen *Campanarius* ein Vierdung und an den *prepositus Aquensis* 3 Mark gezahlt werden. Jener ist gewiß, wie auch ZEUMER annimmt, der Siegler. Aber wie kommt der Propst von Aachen hierher? Ganz abenteuerlich ist der Einfall BUCHNERS S. 3 N. 2, der dabei „an das Amt eines lateranensischen Pfalzgrafen“ denken möchte; er bedarf keiner Widerlegung. Am nächsten läge es gewiß mit ZEUMER anzunehmen, daß ein Notar gemeint wäre: aber der damalige Propst von Aachen, Gerhard von Virneburg, war sicher nicht Notar und ist unter den Kanzleibeamten Karls IV. überhaupt nicht nachweisbar. Eher könnte er als Chef der Kapelle einen Anteil an den Gebühren gehabt haben; daß bei Belehnungen geistlicher Fürsten *pro iure capellae* eine Gebühr an den *capellarius* zu zahlen war, ist für das 13. Jahrh. durch das Diplom Konrads IV. BF. 4498 bezeugt: sie sollte damals für den Erzbischof von Besançon eine Mark Goldes betragen. Durch die Goldene Bulle wären dann

Im übrigen ist uns nur in einem Falle aus dem 12. Jahrhundert eine zahlenmäßige Angabe über Kanzleitaxen bisher bekannt geworden.¹ Die Stadt Piacenza zahlte im Jahre 1191 für ein Regalienprivileg und andere Urkunden, die sie von Heinrich VI. empfing, außer 800 Pfund kaiserlicher Denare, die dem Kaiser selbst zufielen, 200 Pfund an seine Kurie, davon 50 an den Kanzler, 25 an den Protonotar; von dem Rest erhielt der Bischof von Asti 40 Pfund und in die übrigen 85 hatten sich der kaiserliche Kämmerer Rudolf von Siebeneich und andere nicht genannte Höflinge zu teilen, zu denen wohl auch die bei der Ausfertigung der Urkunden beteiligten niederen Kanzleibeamten gehört haben werden.²

Daß im 13. Jahrhundert außer dem Kanzler und dem Protonotar auch die Notare an den Kanzleigebühren partizipierten, ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus den Diplomen Heinrichs (VII.) vom Jahre 1227,³ durch die dem Deutschen Orden die Befreiung von allen Zahlungen an die Kanzlei für seine Privilegien, Bestätigungen oder andere Urkunden verliehen wurde.

Aus dem 14. Jahrhundert haben wir mehrere Nachrichten über die Kosten, die durch die Erwirkung eines kaiserlichen Privilegs verursacht wurden;⁴ besonders lehrreich aber sind die detaillierten Berechnungen, die uns über zwei Fälle aus der Zeit Karls IV. vorliegen. Im Jahre 1356⁵ erhielten für die Privilegien des Erzbischofs Bohemund von Trier der Kanzler 100 Gulden, die *familia* des Kanzlers und seine Schreiber 10 Gulden, der Ingrossator 4 Gulden, der Siegler

an Stelle des Kapellars die Notare der Kanzlei getreten. Schwierigkeiten in Bezug auf die Verteilung der Gebühr im 13. Jahrh. bleiben aber auch bei dieser Annahme bestehen, wenigstens dann, wenn der Betrag von einer Mark Goldes der hergebrachte war.

¹ Daß sie aber schon unter Heinrich VI. sehr beträchtlich waren, ergibt sich aus den Nachrichten über den Verkauf der Kanzlei für eine bedeutende Geldsumme (Gislebert von Mons 183 ed. VANDERKINDERE S. 270). Denn wenn auch der Verkauf der Kanzlei, von dem Gislebert redet, nur den des Bistums Lüttich verdecken sollte, so muß doch, wenn überhaupt an einen Verkauf jenes Amtes geglaubt werden konnte, der Ertrag seiner Einkünfte sehr erheblich gewesen sein.

² Bemerkenswert ist, daß in einer der Urkunden für Piacenza der Bischof von Asti und der Kämmerer Rudolf als Zeugen genannt werden. Beteiligung an den Vorverhandlungen über ein zu beurkundendes Rechtsgeschäft, Nennung als Zeuge in der Urkunde selbst [und Anteil an den Gebühren dafür stehen wenigstens in diesem Fall in erkennbarem Zusammenhang.

³ BF. 4038. 4052.

⁴ Vgl. LINDNER, Archival. Zeitschr. 9, 187f.

⁵ NA. 33, 428.

von zwei Privilegien 2 Gulden.¹ Im Jahre 1361² fielen von den Kosten, welche die Erwirkung des Diploms über die Inkorporation der Grafschaft Savoyen in das römische Reich verursachte, dem Kanzler und seinen Familiaren 65 Gulden zu,³ ein besonderer Betrag für den Reinschreiber ist nicht verrechnet, der Siegler erhielt 4 und der Registrator 6 Gulden.⁴

Im 15. Jahrhundert zerfielen die Kanzleisporteln in eine Hauptgebühr, die dem Kanzler zustand, und in einen kleineren Betrag, den die niederen Beamten erhielten; der letztere wird als „Trinkgeld (Bibalia), so den Gesellen gemeinlich zusteht, wie Herkommen ist,“⁵ bezeichnet;⁶ aber auch dies Trinkgeld war keine freiwillige Leistung, sondern eine durchaus gebotene, die der Taxator mit der Hauptgebühr zu erheben hatte. Eine feste Taxordnung, wie in der päpstlichen Kanzlei, bestand übrigens auch damals in der des Reiches nicht, aber aus den überlieferten Einzelangaben⁷ sind wenigstens die Grundsätze, nach denen verfahren wurde, im allgemeinen zu erkennen.

Ohne Taxe expediert wurden natürlich, wie in Rom die *litterae de curia*, alle Urkunden und Briefe, die nicht im Interesse und auf Ansuchen einer Partei, sondern in Angelegenheiten des königlichen Dienstes ergingen.⁸ Außerdem wurde im 15. Jahrhundert Gebührenfreiheit oder Ermäßigung der Taxe in Fällen der Armut, wenn diese beschworen wurde oder notorisch war, bewilligt. Sonst bedurfte es in allen Fällen eines Erlasses der Gebühren durch den König oder den Kanzleichef, der freilich oft genug bewilligt zu sein scheint. Die Bibalien sind auch im letzteren Falle nicht selten gezahlt worden.⁹

Ungeachtet des Mangels einer Gebührenordnung scheinen gewohnheitsmäßig für gewisse Arten von Urkunden feste Ansätze bestanden

¹ Außerdem wurden für die seidene Siegelschnur 40 1/2 Schilling Heller und für eine Goldbulle 25 Gulden bezahlt.

² Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1893 n. 4 S. 506.

³ Außerdem hatte der Kanzler Anteil an der Summe von 218 Gulden, die zu Geschenken an Hofbeamte im allgemeinen verwendet wurden.

⁴ Die Goldbulle kostete außerdem auch diesmal 25 Gulden; für die Seidenschnur ist kein Posten angesetzt.

⁵ Kanzleiordnung von 1494, ed. SEELIGER S. 7. — „Trinkgelt den gesellen“ schon 1433, RTA. 11, 286.

⁶ Daneben kommt auch jetzt eine besondere Gebühr für den Sigillator vor.

⁷ Für die Jahre 1470 ff. ist uns das Taxbuch der Kanzlei fast vollständig erhalten, vgl. CHEL, Mon. Habsburg. 1, XXXII ff.; SEELIGER, MIÖG. 8, 37.

⁸ Nach der Kanzleiordnung von 1494, ed. SEELIGER S. 5 § 17, sollen „der K. Majestät angeschaffene Sachen“ vor allen anderen erledigt werden.

⁹ Gefordert werden durften sie aber dann — nach Enea Silvio — nur mit Erlaubnis des Kanzlers.

zu haben. So scheint in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Ladebrief in gerichtlichen Angelegenheiten regelmäßig einen Gulden, eine Inhibition und ein Geleitsbrief 2 Gulden, eine Kommission 6 Gulden gekostet zu haben. Erste Bitten kosten gewöhnlich 6—9, Legitimationen 8—10, einfache Wappenbriefe ohne besondere Ausschmückung 10 Gulden. Bedeutend höher und ungleichmäßiger waren schon die Taxen, die für Urteilsbriefe gezahlt wurden; sie stiegen unter Umständen bis zu hundert oder gar bis zu mehreren hundert Gulden. Noch schwankender waren die Beträge, die für Privilegien aller Art, namentlich von den reichen Städten gefordert wurden; sie erreichten oft außerordentlich hohe Summen. Und irgend welche feste Grundsätze, nach denen die Beträge bemessen wurden, sind dabei nicht erkennbar; neben den der Kanzlei erwachsenden Bemühungen und der Wichtigkeit des Gegenstandes wurde offenbar vor allem die Leistungsfähigkeit des Impetranten in Betracht gezogen; wer zahlen konnte, von dem suchte die Kanzlei möglichst große Summen zu erpressen; oft genug kam es dann auf ein wenig würdiges Feilschen, ein Fordern und Bieten hinaus, bei dem Rücksichten aller Art, nur nicht die in der Sache liegenden, den Ausschlag gaben. Als 1414 Frankfurt, Mainz und Straßburg von König Sigmund Bestätigung ihrer Privilegien erbat, forderte [die Kanzlei von jeder dieser Städte nicht weniger als 2200 Gulden; es gelang dann den Frankfurter Boten so viel abzuhandeln, daß sie hofften, mit 1100 oder 1200 Gulden durchzukommen; die Mainzer scheinen gar eine Ermäßigung auf 1000 Gulden erzielt zu haben.¹ 1428 gelang es dagegen der Intervention des damals schon einflußreichen Kaspar Schlick, die Gebühr für ein Privileg zugunsten der Frankfurter in einem Streite mit Friedberg auf 20 Gulden herabzumindern.² 1433 zahlten nach Sigmunds Kaiserkrönung für die Bestätigung ihrer Privilegien Straßburg 700 und Augsburg 600 Gulden,³ während Frankfurt 1442 unter Friedrich III. mit 400 Gulden für die Konfirmation davonkam; es wird ausdrücklich berichtet, daß dieser verhältnismäßig niedrige Betrag nur durch ein außerordentliches Geschenk an die Protonotare erzielt sei.⁴ Den Gesandten von Metz, die 1433 um eine Privilegienbestätigung

¹ JANSSEN 1, 256 ff.

² JANSSEN 1, 365: „doruf ich es kaum bracht habe“, schreibt er dem Rat.

³ Über die Kosten der damaligen Privilegienbestätigung für Basel, Nördlingen und andere Städte vgl. RTA. 11, XXXIX und 285 ff.

⁴ JANSSEN 1, 394. 2, 55. Zwei Transsumpte der Konfirmation mit Hofgerichtsinsiegel kosteten nur zwei Gulden. Ein Privileg wegen der Exemption von fremden Gerichten mit Einrückung mehrerer älteren Urkunden, also wahrscheinlich ziemlich umfangreich, erhielt man für 80 Gulden; Duplikat und zwei Transsumpte davon je für zwei Gulden, ebenda 2, 56.

baten, erklärte der Kanzler, er würde sich um ihre Urkunden und Angelegenheiten nicht kümmern, wenn er nicht vorweg 1000 Gulden erhielte. Später begnügte er sich mit einem ersten Geschenk von sechs silbernen Tassen im Werte von 50 Livres; und für die Bestätigung verpflichteten sie sich, dem Kaiser 1000 und der Kanzlei 600 Gulden zu zahlen, wofür sie ein Privileg mit Goldbulle und eins mit großem Hängesiegel erhalten sollten.¹ Nürnberg zahlte 1433 für die Bestätigung seiner Privilegien 600 Dukaten, erhielt aber dafür nicht weniger als 22 Urkunden, 8 mit Goldbullen und 14 mit Majestätssiegeln;² man sieht, wie wenig es auf die Arbeitsleistung ankam und wie die Gebühr immer nur ein Pauschquantum war — hatten doch die Nürnberger 1424 für eine einzige Urkunde, betreffend die Übertragung der Reichskleinodien in ihre Stadt, 1000 ungarische Gulden an die Kanzlei gezahlt.³ Bis zu wie enormen Summen sich aber diese Zahlungen steigern konnten, zeigt die Tatsache, daß die Nürnberger 1427 für die Bestätigungsurkunden über den Ankauf der markgräflichen Burg im ganzen — also wohl Hauptgebühr, Trinkgelder und Nebenkosten zusammengerechnet — 9372 Gulden entrichtet haben.⁴ Und in welcher Weise das Feilschen mit diesen Privilegien getrieben wurde, das zeigen, um auch dafür ein Beispiel anzuführen, in instruktiver Weise einige Briefe aus Hildesheim. Als dem Rate dieser Stadt 1419 ein Privileg Sigmunds durch dessen Botschafter für 250 und noch 7 Dukaten angeboten wurde, lehnte er es für diesen Preis freundlich dankend ab, ließ aber zwei Tage später durch den Stadtschreiber melden, daß man es für 100 Gulden zu erwerben geneigt sei und hat es dann auch wirklich, wie es scheint, für dies Gebot bekommen.⁵

Ebensowenig wie die Hauptgebühr waren auch die Sätze für die Bibalien unveränderlich festgesetzt; auch bei ihnen galt Bieten und For-

¹ Das Geld überreichen sie dem Kaiser in einer silbernen Schüssel im Werte von 40 (oder 60?, vgl. S. 420. 421) Gulden. Außerdem zahlen sie 40 Gulden für die Goldbulle, 30 Gulden für mehrere andere Briefe und 200 Gulden an verschiedene Hofbeamte. Vgl. Quellen zur lothring. Gesch. 4, 413. 418f. 421f.

² Dazu kam noch das Trinkgeld mit 50 Dukaten, dann, was hier wie immer besonders bezahlt werden mußte, die Kosten für die Goldbullen, 200 Dukaten für das Metall und 40 Dukaten für den Goldschmied. Städtechroniken Nürnberg 1, 451.

³ Städtechroniken Nürnberg 2, 44.

⁴ Dasselbst 1, 289. Noch viel bedeutender sind unter Sigmund die Forderungen an Venedig, vgl. RTA. 12, 206 n. 130.

⁵ UB. Stadt Hildesheim 3, n. 876. 877. 891. 1164. Vgl. auch den Bericht des Nördlinger Boten, RTA. 12, 134 n. 82, und die Klage des mailändischen Gesandten über die *avaricia* der Kanzlei, RTA. 12, 179 n. 111.

dern, doch standen sie immer in einem gewissen Verhältnis zu jener — durchschnittlich, ohne daß das natürlich in allen Fällen zuträfe, scheinen sie sich auf etwa zehn Prozent der Hauptgebühr belaufen zu haben.¹

Es ergibt sich aus diesen Verhältnissen, daß die Einnahmen der Kanzlei außerordentlich schwankend sein mußten, daß es auch für sie gute und schlechte Jahre gab. Je nachdem das Ansehen des Königs höher oder geringer geachtet wurde und seine Privilegien mehr oder minder begehrt waren, mußten sie steigen oder fallen.

Die Einkünfte aus den Bibalien und aus den Geschenken in die gemeine Kanzlei wurden nach Abzug geringer gemeinschaftlicher Ausgaben unter die Beamten verteilt; natürlich nicht gleichmäßig, sondern nach einer Abstufung, die sich nach dem Range der Beamten richtete. 1471 erhielten von 400 Gulden, die so zur Verteilung gelangten, der Vizekanzler 80, vier andere Beamte je 40, zwei je 23, drei je 18, drei je $13\frac{1}{3}$ und zwei je 10 Gulden.² Es ist wahrscheinlich, daß diese Anteile ein- für allemal von dem Kanzleichef festgesetzt wurden.³

Aus dem Ertrage der Hauptgebühr waren zunächst die Kanzleikosten zu bestreiten, also die Ausgaben für Pergament, Papier, Bücher, Tinte, Wachs u. dgl. zu decken.⁴ Ob den ganzen Rest, der nach Abzug dieser nicht unerheblichen Kosten übrig blieb, der Kanzler behielt, oder ob dem König ein Anteil daran zustand, darüber fehlt es noch für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts an Nachrichten. Doch scheint das letztere in den ersten Jahren Friedrichs III. nicht der Fall gewesen zu sein, wenigstens erwähnt Enea Silvio nur, daß der Kanzler die Gebühren einzog, und daraus erklären sich denn auch die ungeheuren Reichtümer, die langjährige Kanzler wie Kaspar Schlick gesammelt haben. Hat wirklich der Herrscher bis dahin die ganzen Gebühren dem Kanzler überlassen, so mag dann gerade das Vermögen,

¹ Diesen Satz hat SEELIGER a. a. O. S. 45 für die Jahre 1470ff. ermittelt; er gilt annähernd auch für die mir aus früherer Zeit bekannten Fälle.

² MIÖG. 8, 61. Ein Blatt, auf welchem von sechs Kanzleibeamten im Jahre 1475 über ihren Anteil an den Bibalien quittiert wird, ist bei CHROUST, Mon. palaeogr. Lief. XIII Taf. 6, abgebildet und von LECHNER beschrieben.

³ So nach der Kanzleiordnung von 1494 ed. SEELIGER S. 7 § 8. Auch die Schilderung des Enea Silvio läßt das vermuten.

⁴ So wenigstens in den Jahren 1470ff. Nach der Goldenen Bulle hatte der Sigillator für seinen Anteil an den Gebühren für die Belehnung Wachs und Pergament zu beschaffen. Zu einer Pergamentlieferung waren im 14. Jahrh., wenn der Kaiser in Frankfurt weilte, die Juden verpflichtet, vgl. WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 131. Goldbullen mußten von den Parteien bezahlt werden, wie wir sahen, ebenso bisweilen die Seide der Siegelschnur, s. oben S. 556 N. 1.

das Schlick sich erworben hatte, Friedrich III. auf den Gedanken gebracht haben, andere Verfügungen darüber zu treffen. Nachdem er das Kanzleramt über fünf Jahre nicht besetzt hatte, übertrug er es Ulrich Welzli, aber nicht ohne sich von seinen Erträgen einen Anteil vorzubehalten.¹ In welcher Weise das geschehen ist, ob durch Ausbedingung einer einmaligen Zahlung oder eines prozentualen Anteiles an den Taxen oder eines festen jährlichen Betrages, erfahren wir für jene Zeit noch nicht; aber von Welzlis Nachfolger, dem Bischof Ulrich von Passau, wissen wir, daß er bestimmte Jahressummen als „Kanzleigeld“ an den Kaiser zu zahlen, also gleichsam die Kanzlei von ihm in Pacht genommen hatte.² Und als nach dem Rücktritt Ulrichs 1470 der Erzbischof Adolf von Mainz — nicht in seiner Eigenschaft als Erzkanzler, sondern durch besondere kaiserliche Verleihung — die Leitung der Geschäfte von Kanzlei und Kammergericht übernahm, geschah das zufolge eines Vertrages vom 31. Mai 1470,³ nach dem Adolf die völlige Regie beider Behörden, also die Nutznießung ihrer Erträge und die Deckung der Kosten,⁴ gegen eine jährlich in zwei Raten zu zahlende Pachtsumme von 10000 Gulden übernahm. Der finanzielle Ertrag dieses Vertrages scheint indes nicht glänzend gewesen zu sein: die letzten Jahrzehnte von Friedrichs III. Regierung waren eben keine guten Jahre im Sinne unserer früheren Betrachtung. Schon Ulrich von Passau war, als er das Amt aufgab, mit erheblichen Summen im Rückstand geblieben, die er dem Kaiser vom Kanzleigelde schuldete;⁵ und auch Adolfs Verwaltung scheint mit einem Defizit abgeschlossen zu haben; daß wenigstens die Erträge der Kanzleitaxen — über die des Gerichts wissen wir nicht viel — nicht ausreichten, die Pachtsumme zu decken, hat eine neuere gründliche Untersuchung gezeigt.⁶ So war auch Adolf noch in des Kaisers Schuld, als sein Tod (6. September 1475) dem Vertrage ein Ende machte.

Tatsächlich war dieser schon einige Monate früher außer Kraft getreten. Der Kaiser selbst übernahm die finanzielle Oberleitung der

¹ Das folgt aus dem Bericht der Frankfurter Ratsboten, als nach Welzlis Tode die Stelle neu besetzt werden sollte, JANSSEN 2, 241: „auch . . . ist die ganze sache in der Romischen canzellye, das meister Mertin Meyer canzeller werden und mehe geben solle dann herr Ulrich Welczly seliger geben habe.“

² Vgl. SEELIGER, MÖG. 8, 11 N. 3.

³ CHMEL, Reg. Frid. III. n. 6040, gedruckt Mon. Habsb. 1, XXIX ff.

⁴ Nur von den Gerichtsbußen, nicht auch von den Gerichtssporteln behielt sich der Kaiser die Hälfte vor.

⁵ SEELIGER a. a. O. S. 4 N. 1.

⁶ SEELIGER a. a. O. S. 38 ff. Allerdings war die Verwaltung Adolfs allem Anschein nach auch nicht sehr wirtschaftlich: er hat sehr viel gratis gegeben.

Kanzlei, und auf das Pachtsystem ist man dann nicht wieder zurückgekommen.

Wir schließen hier unsere Übersicht über die Geschichte der Reichskanzlei im Mittelalter ab. Eine Liste der Beamten, die den Anspruch auf annähernde Vollständigkeit macht, vermögen wir nur noch für die Zeit bis zum Tode Rudolfs I. hinzuzufügen; für die nächste Zeit und für große Abschnitte der späteren Jahrhunderte fehlt es noch zu sehr an Vorarbeiten, als daß sich eine solche aufstellen ließe; wir begnügen uns daher, in der Anmerkung auf die bisherigen Zusammenstellungen darüber zu verweisen.¹

Die Beamten der Reichskanzlei von 1198—1291.

Philipp.

- I. Kanzler. 1. Cunrad (von Querfurt), Bischof von Hildesheim und Würzburg, 1198 Juni 29²—1201 Sept. 20. BF. 18. 60. — Früher Kanzler Heinrichs VI. Konrad erscheint am 20. Sept. 1201 zuletzt am Hofe Philipps, sagt sich aber im Jahre 1202 von ihm los und wird wohl seines Amtes formell entsetzt sein. Er wird ermordet 1202 Dez. 6.
2. Hartwich (von Tollenstein), Bischof von Eichstätt, 1203 März 4—April 24. BF. 76. 78. — Abgesetzt (*ab officio pulsus* Chron. Ursperg. MG. SS. 23, 372).

¹ Für die Zeit von 1291—1313 finden sich (freilich unvollständige) Angaben in den Einleitungen BÖHMERS zu den Regesten der einzelnen Herrscher; andere bei HERZBERG-FRÄNKEL, MIÖG. Erg. 1, 254 ff.; der zweite Teil seiner Arbeit, welcher die Biographien der Kanzleibeamten enthalten sollte, ist nicht erschienen. Für Ludwig den Bayern vgl. RIEZLER, Gesch. Baierns 2, 531 ff.; für Karl IV. HUBER in der Einleitung zu den Regesten und dem ersten Additament; für alle Lützelburger und Ruprecht LINDNER S. 13 ff. und Archival. Zeitschr. 9, 171 ff.; für Sigmund auch ASCHBACH 4, 445 ff. (in ALTMANN'S Regesten fehlt leider eine Zusammenstellung der Kanzleibeamten); für Friedrich III. einige Angaben bei SEELIGER, MIÖG. 8, 1 ff. und MIÖG. Erg. 3, 276 ff.

² In der Urkunde vom 29. Juni 1198, in der Konrad zuerst an Philipps Hof erscheint, heißt er nur Bischof. Daß er damals schon als Kanzler Philipps anerkannt war, darf aus seiner eigenen Urkunde vom 21. Mai 1198, in der er sich *imperialis aule cancellarius* nennt (JANICKE, UB. Hochstift Hildesheim 1, 511 n. 534), nicht gefolgert werden, da wir diese nur in einer Ausfertigung vom 22. Okt. besitzen, ist aber doch wahrscheinlich. Über seine wechselnden Titel vgl. BF. 32; BÖHMNER, Reg. Imp. V, Einl. S. XX; WINKELMANN, Philipp S. 133. 167. 512. 520; v. BORCH, Regesten zur Gesch. des kais. Kanzlers Konrad (Dresden 1880); WEGELE, Hist. Taschenb. 6. Folge 3, 34 ff.

3. Cunrad (von Frontenhausen), Bischof von Regensburg (seit 1204 Mai 11), 1205 Jan. 12—1207 Dez. 10. BF. 90. 171. — Im Amt jedenfalls bis zum Tode des Königs.
- II. Protonotare. 1. Cunrad (von Scharfenberg) 1198 Juni 29—1200 März 18. BF. 18. 43. Propst von St. Germanus zu Speier 1186, Domdechant zu Speier 1195. — Wird Bischof von Speier und 1208 Kanzler Ottos IV.¹
2. Sifrid (Sigfridus, Syffridus) 1200 April 7—1207 Dez. 10. BF. 45. 171. — Im Amt wahrscheinlich bis zum Tode des Königs.
- III. Notare. 1. Helfrich 1200 Febr. 18—1205 Juli 25. BF. 37. 116. — 1195—1196 Protonotar Philipps als Herzogs von Tuscien; 1197 Notar Philipps als Herzogs von Schwaben. Später Notar Ottos IV.
2. Magister Ulrich von Ulm 1205 Juli 25. BF. 116. 1208 Aug. 20. — Notar der Maria, Witwe König Philipps, BF. 5530; Domherr zu Basel; gestorben an einem 30. Januar.²
3. Heinrich 1205 Juli 25. BF. 116. — Identisch mit Heinricus de Berge, Kapellan Philipps als Herzogs 1197, BF. 12, und mit Henricus *secretarius imperii* Zeuge 1205, BF. 96. 107?
4. Marquard 1205 Juli 25. BF. 116. — Später Notar Ottos IV.

Otto IV.

- I. Kanzler. 1. Herimann (von Katzenellenbogen), Bischof von Münster, 1201 Febr. 3. BF. 216. Vgl. undatierte Urkunde bei ERHARD 2, 261. — Legt das Amt noch im Laufe des Jahres nieder; vgl. WINKELMANN, Philipp S. 305 N. 3, und HECHELMANN, Bischof Hermann II. von Münster (Münster 1866) S. 25. 26.
2. Cunrad (von Scharfenberg), Bischof von Speier, 1208 Nov. 20 bis 1212 Febr. 16. BF. 244. 466. — Vorher Protonotar Philipps; geht zu Friedrich II. über und wird dessen Kanzler.
- [3. Ekbert, Bischof von Bamberg, 1212 Mai. Chron reg. Colon. 1212 ed. WAITZ S. 233, vgl. aber BF. 476a, WINKELMANN, Otto S. 304 N. 1.]

¹ Vgl. über ihn BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg, B. von Speier u. Metz u. kais. Hofkanzler (Straßburg 1887).

² Kal. necrol. Basil. (BÖHMER, Fontes 4, 145) zu Jan. 30: *Magister Ulricus de Ulma canonicus huius ecclesie notarius quondam imperatoris obiit*. Seine Identität mit Ulrich von Bollingen, Notar Friedrichs II., halte ich nicht mehr für wahrscheinlich.

- II. Protonotare. 1. Morand 1198 Juli 13—Aug. 9. BF. 201. 209.
 2. Walter 1208 Nov. 20—1211 Jan. 4. BF. 244. 444. Kanoniker in Magdeburg, Chron. Mont. Sereni MG. SS. 23, 175. — Fällt 1211 Ende vom Kaiser ab, wird aber noch April 1212 als Protonotar bezeichnet. BF. 6119. 6122.
- III. Notare. 1. Stephan, Domherr von Minden und Kanoniker von Kaiserswerth, 1204 Okt. 22—1207 Sommer. BF. 233. 238.
 2. Helferich 1209 Febr. 24. BF. 271. — Vorher Notar Philipps.
 3. Heinrich (von Konstanz) 1209 Aug. 18. BF. 292. Vielleicht identisch mit Heinrich von Tanne, Protonotar Friedrichs II.
 4. Virrich 1209 Okt. 25. BF. 308.
 5. Marewald 1209 Okt. 25. BF. 308.¹ Wohl identisch mit Marcward, vorher Notar Philipps. — Später Notar Friedrichs II., vgl. auch SCHUM KUiA., Text S. 448.
 6. Julian 1209 Okt. 25. BF. 308.
- IV. Kanzleibeamte seit 1212.²
1. Johannes, *prepositus Werdensis* (von Kaiserswerth) *clericus* und *familiaris* des Kaisers, 1212 Sept. 5—1213 Jan. 13. BF. 487. 493. Vgl. über ihn WINKELMANN, Otto S. 503, dazu aber BF. 449 und UB. Hochstift Hildesheim Bd. 1. 2 passim (vgl. in den Registern über Johann Marcus).
 2. Radulf, *clericus* des Kaisers, 1216 Okt. 8. BF. 504.

Friedrich II. und seine Söhne.

Reichskanzlei.³

- I. Kanzler. 1. Cunrad (von Scharfenberg), Bischof von Speier und Metz, 1212 Okt. 5—1224 Febr. BF. 675. 3916. — Vorher Kanzler Ottos IV.; stirbt 1224 März 24.

¹ Wahrscheinlich ist er auch der *notarius M.*, der in dem Briefe Ottos vom Jan. 1209, BF. 265, genannt wird. Der in demselben Briefe erwähnte *mag. Hug.* ist nicht Notar, wie SCHUM, KUiA., Text S. 448, glaubt, sondern Kapellan.

² Laurentius, *invictissimi Romanorum imperatoris Ottonis notarius*, der 1. Juli 1212 in Krain einen Schiedsspruch zwischen dem Patriarchen von Aquileja und dem Erzbischof von Salzburg ausfertigt (v. MEILLER, Reg. archiepp. Salisburg. S. 203 n. 141) ist wohl kein Kanzleibeamter, sondern ein von Otto ernannter italienischer Notar.

³ Es gibt unter Friedrich II. und seinen Söhnen nur eine Reichskanzlei. also auch jeweilig nur einen Kanzler und einen Protonotar, welche Be-

2. Sifrid (Bruder des Rheingrafen Emicho), Bischof von Regensburg (seit 1226), 1230 Sept.¹—1245 Juli. BF. 1824. 3494. — Versöhnt sich im Aug. 1245 mit dem Papst; abgesetzt vor 1245 Nov., BF. 3516.

II. Protonotare. 1. Bertold (von Neifen), *vicedominus* von Trient, 1212 Aug. 25—1216 Juli 26. BF. 670b. 874. — Wird 1217 Bischof von Brixen.

2. Heinrich (von Tanne), Dompropst und Propst von S. Stephan in Konstanz, Dompropst von Augsburg und wahrscheinlich Propst von St. Thomas zu Straßburg,² 1217 Febr. 17—1230 Aug. 13. BF. 897. 4163. — Wird 1233 Bischof von Konstanz.

3. Thegenhard, Domherr von Würzburg, Propst von Haug bei Würzburg und *vicedominus* von Magdeburg, 1234 März 18 bis 1235 Mai 10. BF. 4313. 4382. — Nimmt am Abfall Heinrichs (VII.) teil und wird deshalb abgesetzt, behält aber seine Propstei, vgl. BF. 4422.

4. Magister Heinrich (Münch von Bilversheim³), Propst von Aachen, 1241 Dez.—1242 Mai. BF. 3241. 3294. 3295. —

anten bald am Hofe des Kaisers, bald an dem der Könige in Deutschland funktionieren. Von den Notaren haben einige nur bei dem Kaiser, andere nur bei den Königen, wieder andere bei dem einen und den anderen gedient. Die sizilianische Kanzlei Friedrichs II. und Konrads IV. ist dagegen von der Reichskanzlei wohl zu unterscheiden, und nur einzelne ihrer Notare sind gelegentlich auch in Reichsgeschäften verwandt worden. Die Listen der Kanzleibeamten, die WILHELM in Reg. Imperii V. 3, LXIIff. LXXVf. LXXXII zusammengestellt hat, berücksichtigen diese verfassungsgeschichtlich wichtigen Tatsachen nicht genügend und sind daher nicht glücklich angeordnet.

¹ 28. Aug. 1230 heißt er noch nicht Kanzler, BF. 1818.

² In Urkunde von 1217 (UB. Straßburg 1, 131 n. 167) nennt ihn das Straßburger Thomaskapitel, dem er ein Allod zu Hausbergen geschenkt hat *regius in regno Syclie prothonotarius*. Sehr wahrscheinlich ist er also mit dem Propst Heinrich des Thomaskapitels, der 1224—1226 begegnet (UB. Straßburg 1, 155 N. 1 164 n. 205), identisch, und die von WILHELM a. a. O. S. LXII ohne Erwähnung der beiden letzten Urkunden ausgesprochene Vermutung, daß in BF. 4029 das Komma zwischen *protonotarius* und *prepositus Argentinensis* zu tilgen sei, ist deshalb gewiß zutreffend.

³ Vgl. über seine Familie die Urkunde GUDEN 3, 673, in der seine Mutter Bertradis und sein Bruder Conradus Monachus de Bilversheim, Vogt von Wimpfen, vorkommen, und dazu KRENZER, Heinrich I. von Bilversheim, Bischof von Bamberg (erster Teil, Progr. des Neuen Gymnasiums zu Bamberg 1906, 1907) S. 10ff. Wenn er urkundlich auch Heinricus de Cathania heißt, so geht das darauf zurück, daß Friedrich II. 1232 seine Erhebung zum Bischof von Catania durchzusetzen versuchte, vgl. HULLARD-BRÉHOLLES 4, 355 und AMICO E STATELLA, Catana illustrata (Catana 1740) 2, 75. Wird er in den Ann. Worm.,

Vorher Notar; wird Bischof von Bamberg und Kanzler Heinrichs Raspe, s. unten.

5. Petrus de Vinea, Logothet des Königreichs Sizilien, 1247 April—1249 Jan.¹ BF. 3622. 3755. (Über BF. 3360 vgl. FICKER zu diesem Regest und PHILIPPI S. 38 N. 1.) — Vorher Grobhofrichter; wird im Febr. 1249 verhaftet und stirbt im Kerker.

III. Notare. 1. Magister Ulrich 1212 Sept. 26—1233 Nov. 19. BF. 671. 4296. Fungiert *vice protonotarii* in BF. 671. 672. 673.² Identisch mit Ulricus de Bollingen, der 1220 Aug. 25 und Okt. 27 Protonotar und 1221 Jan. 10 Kleriker und Notar des Kanzlers Konrad heißt (BFW. 12620. 12637. 12661). Kanoniker von St. Thomas in Straßburg 1225; UB. Straßburg 1, 157 n. 195.³

2. Magister Marquard, Plebanus von Überlingen⁴ (BF. 3872),⁵

MG. SS. 17, 45, schon zu 1235 *protonotarius* genannt, so ist ihm hier der spätere Titel gegeben; 1239 im Text von BF. 2425 wird er nur als Notar bezeichnet. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß er schon nach der Absetzung Thegenhards tatsächlich die Geschäfte des Protonotars geführt hat, da das Amt vor 1239 nicht wieder besetzt zu sein scheint, vgl. auch KRENZER a. a. O. S. 12f.

¹ In der mir unzugänglichen Schrift von FARAONE, Della patria di Pier della Vigna (Neapel 1880), und in anderen Schriften desselben Autors, die den ganz unglücklichen Versuch machen, nachzuweisen, daß Petrus nicht aus Capua, sondern aus Caiazzo stamme, wird eine angebliche Originalurkunde aus dem Kapitelsarchiv in Caiazzo angeführt, in der Petrus schon im März 1244 als Protonotar bezeichnet sein soll. Wie IANNELLI, Pietro della Vigna di Capua (Caserta 1886) S. 185ff., mit Recht anführt, ist dies ganz unglücklich, und die Urkunde muß entweder unecht oder falsch datiert sein. Petrus war vor April 1247 nur Grobhofrichter und nicht Protonotar.

² Den Titel *viceprotonotarius* möchte ich aber nicht mit PHILIPPI S. 19, SCHEFFER-BOICORST, SB. der Berliner Akademie 1901 S. 1238 N. 2, diesen Urkunden entnehmen.

³ Ich sehe keinen Grund, mit BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg S. 132 N. 1, zwei verschiedene Notare des Namens Ulrich in Friedrichs Kanzlei zu unterscheiden.

⁴ In BF. 1063 vom 23. Okt. 1219 wird er einmal Protonotar genannt, was gewiß nur eine ungenaue Bezeichnung ist.

⁵ Er besitzt nach dieser Urkunde ein Haus in Ulm, das er 1222 an Kloster Salem schenkt, und das 1241 der Notar Konrad von Ulm (s. unten) mit seinem Bruder Heinrich von Kloster Salem erwirbt, BF. 4443. Das Haus wird 1274 als „des scribaers hus“ bezeichnet und von Kloster Salem an Reichenau überlassen, PRESSEL, Ulm. UB. 1, 147. — Mit Marquard und Konrad von Ulm wird die seit 1270 in Ulm erscheinende Patrizierfamilie der Schreiber zusammenhängen. Daß Marquard und Konrad verwandt waren, ist wahrscheinlich; in BF. 3968 erscheint Heinrich von Ulm, Konrads Bruder, unmittelbar neben Marquard als Zeuge.

- 1215 Mai 3—1228 Sommer, BF. 797. 4109. — Früher Notar Philipps und Ottos IV; tot 1241, BF. 4443.
3. Walther 1216 Aug. 18—1237 Juni. BF. 875. 4164. 2254.
 4. Konrad von Boppard¹ 1224 Dez. 6—1225 Okt. 21. BF. 3947. 3989.
 5. Lupold 1226 Aug. 15—1230 Aug. 31. BF. 4010. 4164.
 6. Wernher 1231 Juli 15—1235 Jan. 15. BF. 4209. 4366.
 7. Magister Hermann 1234 Nov. 18. BF. 4362.
 8. Heinrich, Propst von Aachen, 1239 März. BF. 2425. Wird Protonotar, s. oben.
 9. Magister Friderich, *praepositus Werdensis*, 1245 Juni. BF. 3479.²
 10. Konrad von Ulm, Kanoniker von Bamberg und S. Cyriacus zu Neuhausen, 1239 Nov.—1251 Okt. BF. 4407. 4563.³
 11. Rüdiger 1240 Nov.—1242 Juni. BF. 4432. MEISTER, Die Hohenstaufen im Elsaß S. 116 n. 4.⁴

¹ Über Konrad von Boppard geben zahlreiche Urkunden im dritten Band des Mittelrhein. UB. seit 1220 Aufschluß (vgl. auch NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. S. 220). 3, 191 n. 231 heißt er 1224 *notarius domini regis* und leitet im Namen des Königs ein Placitum in Boppard, vgl. auch 3, 194 n. 233. 1228 sitzt er als *imperialis aulae notarius* dem Gericht in Boppard vor, 3, 291 n. 360. Als Zeuge — vor dem Schultheißen genannt — erscheint er in Boppard auch 1234 und 1236, 3, 391. 430 n. 503. 558. Von 1238 ab heißt er *notarius Bopardiensis*, 3, 488. 490 n. 641. 644; 1241 *notarius Bopardiensis et prepositus S. Martini Wormatiensis* 3, 535. 537 n. 707. 710. Wahrscheinlich gehörte er damals der Kanzlei nicht mehr an. Seinen Todestag, August 22, verzeichnet das Necrologium von Arnstein, Annalen des Nassauischen Vereins 16, 155; den 19. August gibt der Liber donationum S. Severi Bopardiæ in denselben Annalen 9, 27 an.

² Über die Echtheit von BF. 3479 vgl. zuletzt GRUMBLAT, MIÖG. 29, 401 ff., der S. 402 N. 7 mit Recht darauf aufmerksam macht, daß es ebensogut möglich ist den Namen *Werdensis* auf Kaiserswerth wie auf Werden zu beziehen. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem mag. Fridericus, Rektor der Kirche von Überlingen, der durch päpstlichen Befehl 1248 dieser Pfründe beraubt wird, Acta pontific. Helvetica 1, 278 n. 453.

³ Vgl. oben S. 565 N. 5 und die Urkunde vom 18. Juni 1242 bei Boos, UB. Worms 1, 142 n. 203.

⁴ Johannes *scriptor regis* (Urkunde von 1231, UB. Hochstift Hildesheim 2, 150 n. 325, und von 1232, ebenda 2, 158 n. 340) ist Lokalbeamter der königlichen Verwaltung in Goslar. Ebenso gehört Witerus *scriba*, der 1219 und 1235 vorkommt (BF. 1057; Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins NF. 4, 114) zu den Lokalbeamten von Hagenau, vgl. NIESE a. a. O. S. 220. Zweifelhaft bleibt aber, ob die Notare Wolfelin, Hildebrand, Rüdiger und Otto in BF. 769

IV. Sizilianische Kanzleibeamte in Urkunden für das Kaiserreich funktionierend.

1. Philippus de Matera *notarius* 1212 Juli. *Miscellanea di storia Italiana* 32, 201 n. 29.
2. Henricus de Parisius *not.* 1212 Sept. 26. BF. 671—673.
3. Guido de Caravate *not.* 1220 Dez. BF. 1261.
4. Iacobus de Cathania *not.* 1227 Aug. BF. 1701.
5. Phylippus de Salerno *not.* 1230 Sept. BF. 1827.¹
6. Iohannes de S. Germano *not.* 1234 Aug. BF. 2052.
7. Waltherus de Oera (*capellanus*) 1238 März 1. BF. 4389.²
— Wird sizilianischer Kanzler Konrads IV.
8. Thomas de Sugio *not.* 1244 Juni. BF. 3430.
9. Dominicus de Alipano (Ariliano) *not.* 1247 Juli—1248 Nov. BF. 3637. 3726.
10. Petrus de Capua *not.* 1247 Aug. BF. 3641.
11. Iohannes de Capua *not.* 1248 Aug.—1249 Jan. BF. 3719. 3752.
12. Nicolaus de Rocca *not.* 1248 Nov.—1250 Sept. BF. 3730. 3824.
13. Rao de Capua *not.* 1248 Nov. BF. 3731.
14. Nicolaus de Brundusio *not.* 1248 Nov.—1250 Dez. (17). BF. 3734. 3835.
15. Rodulfus de Podio Bonizi *not.* 1248 Nov.—1250 Nov. BF. 3735. 14761.
16. Iacobus de Papia *not.* 1249 Jan. BF. 3755.
17. Magister Philippus *cantor regine* (*Reginus?*) gegenzeichnender Urkundenrevisor auch für das Reich, 1244 Jan.—1246 Nov. (ausschließlich), vgl. PHILIPPI, Reichskanzlei S. 37 f.³

vom Jahre 1214 dieser Lokalverwaltung oder der Reichskanzlei angehören. — Ein Cunradus *quondam notarius regine*, Domherr von Worms, begegnet 1241 und 1248, Boos a. a. O. 1, 141 n. 201. 152 n. 221, was wohl auf die Königin Margarethe, Gemahlin Heinrichs (VII.) zu beziehen ist.

¹ Iacobus de Lentino, über den GARUFI, *Arch. stor. Ital. Ser. V*, 33, 401ff. zu vergleichen ist, kommt nur in Diplomen für Sizilien vor. Aber von ihm rührt wahrscheinlich auch das auf Reichsangelegenheiten bezügliche Schreiben an den Papst vom 14. Aug. 1233, BF. 2029, her.

² Vgl. FICKER, *BzU.* 2, 373.

³ Ganz vereinzelt steht es da, wenn in BF. 1261 der sizilianische Kämmerer Riccardus *vice* des Reichskanzlers rekognosziert. — Unter Konrad IV. hat von Sizilien aus die sizilianische Kanzlei regelmäßig auch für das Imperium geurkundet.

Heinrich Raspe.

- I. Kanzler. 1. Burchard von Ziegenhagen, Propst von Fritzlar.¹ Datar in BF. 4867. 4868 vom 23. und 25. Mai 1246.² — Wird Anfang 1247 zum Erzbischof von Salzburg ernannt.
2. Heinrich (von Bilversheim), Bischof von Bamberg.³ Früher Protonotar Friedrichs II.
- II. Protonotar. Robert, Propst, 1246 Dez. 7. BF. 4880.
- III. Notare. 1. Magister Theoderich von Schmalkalden 1246 Dez. 6. BF. 4879
2. Widigo 1246, wahrscheinlich Dezember. Zeitschr. f. thüring. Gesch. 19, 376, vgl. 385.
3. Dudo 1246, wahrscheinlich Dezember. Ebenda. — Vorher 1240 Notar Heinrichs als Landgrafen, FDG. 9, 598; 1247 März 24 Notar der Königin Witwe Beatrix, BF. 5576.
- IV. Kanzleibeamter nicht näher zu bestimmender Stellung. Magister Albert, *socius* des Protonotars Robert 1246 Dez. 7 — nach 1247 Jan. 2. BF. 4880 und NA. 1, 198.⁴

¹ Nach einer sehr ansprechenden Vermutung M. MEYERS (Zeitschr. für thüring. Gesch. 19, 395), der ich mich anschließe, ist Burchard, der den Kanzlertitel nicht führt, als der in der Rechnung vom 7. Dez. 1246 (BF. 4880) erwähnte, aber nicht mit Namen genannte Kanzler Heinrich Raspes anzusehen. Wurde dann nach dem Tode des am 1. Dez. 1246 gestorbenen Erzbischofs Eberhard von Salzburg Burchard etwa im Jan. 1247 zu dessen Nachfolger erhoben und Heinrich von Bamberg, der nach einer Urkunde Innocenz' IV. vom 4. Sept. 1247 von dem Gegenkönig zum Kanzler ernannt und *de eodem officio* investiert zu sein behauptete (MG. Epp. pontif. saec. XIII. 2, 311 n. 436). Burchards Nachfolger in der Kanzlei, so ist es nicht mehr auffällig, daß Heinrich in BF. 4881 vom 15. Dez. 1246 noch nicht Kanzler heißt und auch in seinen eigenen Urkunden diesen Titel nicht führt. Denn wenn er etwa im Jan. 1247 zum Kanzler ernannt wurde, kann er nur wenige Tage im Dienste des am 16. Febr. 1247 gestorbenen Gegenkönigs gestanden haben.

² In BFW. 4868 ist die Zeugenliste von FALKE ganz oder teilweise gefälscht, vgl. PHILIPPI, MIÖG. 14, 476; Datierung und Rekognition aber werden wie der Text auf eine echte Vorlage zurückgehen, vgl. FICKER, MIÖG. 2, 215 ff.

³ S. N. 1.

⁴ MEYER a. a. O. S. 395f. erklärt ihn für einen Notar und identifiziert ihn mit Albertus Smelingus, der 1231 als Notar des Landgrafen Konrad von Thüringen vorkommt (CD. Saxoniae regiae I, 3, 314 n. 951). Beides ist gänzlich unsicher. — Ein *mag. Iohannes, clericus II. regis Romanorum*, dem Innocenz IV. 1246 eine Gnade erweist (Acta pontif. Helvetica 1, 181 n. 285), ist in der Kanzlei nicht nachweisbar.

Wilhelm von Holland.

- I. Kanzler. Heinrich (von Leiningen), Bischof von Speier. Seit 1247, Wirtemb. UB. 4, 147, bis zum Tode Wilhelms. — Wird Kanzler des K. Alfons.
- [II. Vizekanzler, Lubbert, Abt von Egmond, vgl. BF. 5239 und Beka ed. BÖHMER, Fontes 2, 437. Er führt in seinen eigenen Urkunden den Titel nie, erscheint bei den Beurkundungen des Königs nicht beteiligt und war schwerlich ein wirklicher Kanzleibeamter, vgl. MIÖG. Erg. 1, 269. Dagegen war er *cappellanus*, BF. 5270.]
- III. Protonotar. Magister Arnold von Holland, Propst von Wetzlar, 1250 Mai 19—1255 Okt. 26. BF. 5004. 5274. — Bleibt Protonotar Richards.
- IV. Notare 1. Heinrich 1248 Sept. BF. 4928.
 2. Ulrich 1248 Sept. BF. 4928.
 3. Eberhard, Propst von Hünfeld, 1251 Dez. 15—1252 Sept. 17. BF. 5054. 5123.
 4. Werner, *scriptor*, Kanoniker von Wetzlar, 1251 Dez. 15. BF. 5054.

Alfons.

- I. Kanzler. Heinrich (von Leiningen), Bischof von Speier, 1257 Frühjahr (vgl. MIÖG. 6, 101). — Geht vor 1258 Okt. 6 zu K. Richard über, BF. 5355, behält aber den Kanzlertitel bei und führt ihn noch 1262 April 1, HILGARD, UB. Speyer S. 74 n. 102.
- II. Protonotar. Bandinus Lancea aus Pisa (vgl. BF. 5484 ff) 1258 Sept. 21—1258 Nov. 6. BF. 5496. 5005.
- III. Kaiserliche Notare. 1. Ferandus Roderici, Abt von Covarrubias, 1258 Sept. 21—1259 Okt. 18. BF. 5496. 5507.
 2. Rodulfus de Podio Bonizi 1263 Febr. BF. 5513. — Schon Notar Friedrichs II., s. oben S. 567, dann auch sizilischer Notar Konrads IV. und Manfreds. BF. 4570. 4640. Als *procurator* Alfons' am päpstlichen Hofe 1262—1267 oft erwähnt. — Außerdem sind mehrere spanische Notare auch in Urkunden für das Reich tätig.

Richard.

- I. Kanzler. Nikolaus, Bischof von Cambrai, 1257 Mai 27—1268 Sept. 20. BF. 5304. 5447.

- II. Protonotar. Magister Arnold von Holland, Propst von Wetzlar, 1257 Juli 15—1263 Jan. 15. BF. 5314. 5420. 1264 Mai 14 als Kanzler bezeichnet, BF. 5433, s. oben S. 540 N. 5. — Vorher Protonotar K. Wilhelms.
- III. Notar. Magister Matheus de Celis 1260 Herbst BF. 5382.

Rudolf von Habsburg.

- I. Kanzler 1. Otto, Propst von S. Wido zu Speier, 1273 Nov. 19 bis 1274 Juni 6. BÖHMER-REDLICH 36. 171. 172 — Stirbt 1274 Aug. 4, BÖHMER, Fontes 4, 322.
2. Rudolf von Hoheneck, *provisor (gubernator)* des Klosters Kempten, zuerst 1274 Nov. 5. BÖHMER-REDLICH 254. — Wird im April 1284 Erzbischof von Salzburg, behält aber den Kanzlertitel (vgl. BÖHMER-REDLICH 1971); stirbt 1290 Aug. 3.
- II. Protonotare. 1. Heinrich *de ordine domus Theotonicorum, doctor decretorum*, 1273 Dez. 27—1275 Okt. 21. BÖHMER-REDLICH 65. 440. — Wird vor 1274 Sept. 20 Bischof von Trient, POTT-HAST 20924 (vgl. WILHELM, MIÖG. 23, 439 N. 2).
2. Godefrid (Gozzo) von Osnabrück, Propst von Maria-Saal und von Passau, 1274 Okt. 16—1282 Dez. 27. BÖHMER-REDLICH 238. 1743. — Vorher Notar; wird Bischof von Passau.
3. Heinrich von Klingenberg, *doctor decretorum*, Domherr von Konstanz, Propst von Xanten, Archidiakon von Köln u. a. m., 1283 Juni 1—1291 Juni 20. BÖHMER-REDLICH 1789. 2490. — Wird 1293 Bischof von Konstanz.
- III. Notare. 1. Godefrid (Gozzo) von Osnabrück 1274 Aug. 17. BÖHMER-REDLICH 197.¹ — Wird Protonotar.
2. Andreas von Rode, Propst von Werden, 1274 Aug. 17 bis 1281 Aug. 1. BÖHMER-REDLICH 197. 1361. — Vgl. über ihn unten Kap. X.
3. Konrad von Diessenhofen 1275 Aug. 10—1289 nach Aug. 27. BÖHMER-REDLICH 417. 2227.
4. Konrad von Herblingen, Rektor der Kirche zu Neidingen, Domherr zu Chur, 1274 Nov. 21—1281 Mai 4. LADEWIG, Reg. epp. Const. 2370. 2371. 2526.²

¹ In BÖHMER-REDLICH 139 vom 6. April 1274 führt er den Titel Notar nicht; doch mag er das Amt schon bekleidet haben.

² In BÖHMER-REDLICH 139, worauf REDLICH 262 verweist, erscheint nicht Konrad, sondern Heinrich von Herblingen und zwar ohne den Titel Notar. Vielleicht liegt aber nur ein Irrtum in Bezug auf den Vornamen vor.

5. Benzo, Rektor der Kirche in Neckarau 1280 Juli 9. Mittel. aus d. vatikan. Archiv 1, 238 n. 229.
6. Witlo 1280 Dez. 20. BÖHMER-REDLICH 1238.¹
7. Wilhelm von Rode 1281 Aug. 24—1285 Nov. 1. BÖHMER-REDLICH 1378. 1946.²
8. Hermann 1285 Mai 9. LADEWIG 2627.³

Viel kürzer als über die Organisation der päpstlichen und der fränkisch-deutschen Reichskanzlei, können wir über die Kanzleiverhältnisse im Königreich beider Sizilien berichten: sie haben sich erst in jüngerer Zeit nach uns bereits bekannten Mustern ausgebildet.⁴

An der Spitze des Urkundenwesens stehen hier in der normannischen Periode die königlichen Kanzler (*cancellarii regii, canc. regni Siciliae*), die zu den einflußreichsten der höheren Hofbeamten (*familiares*) des Königs gehören. Mehrfach sind es Fremde, die zu diesem hohen Amte berufen werden, so vielleicht der erste Kanzler König Rogers, Guarin (Warin), der seit 1132 nachweisbar ist und am 21. Jan. 1137⁵

¹ Er heißt hier Protonotar, hat dies Amt aber gewiß nicht bekleidet, sonderu dürfte den Titel nur ebenso mißverständlich erhalten haben, wie in einem Falle Andreas von Rode, s. oben S. 536 N. 2. Vielleicht ist er identisch mit dem mag. Wicelo, der in BÖHMER-REDLICH 1374 als Zeuge erscheint.

² Nachdem die Gebungsformel von n. 1946 durch SCHWALM, NA. 29, 637, bekannt geworden ist (in einer Ausfertigung steht *per manum magistri Guilhelmi*, in zwei anderen *Wilhelmi de Rode*), ist es nicht mehr ohne weiteres gestattet in n. 1378 an einen Fehler im Vornamen (Wilhelm statt Andreas) zu denken. Auffallend bleibt immerhin, daß Wilhelm nur in den Urkunden für Obizo von Este bisher nachweisbar ist, und eine nähere Untersuchung dieser Urkunden wäre erwünscht.

³ Zusammen mit Hermann wird in dieser Urkunde ein „meister Cuonrat schreiber des römischen küniges“ erwähnt. Es ist wohl entweder Konrad von Diessenhofen oder Konrad von Herblingen, schwerlich aber ein dritter gleichen Namens zu verstehen.

⁴ Ich zitiere im folgenden die Urkunden der normannischen Könige Siziliens, soweit als möglich, nach den Regestenzahlen in der Arbeit von BEHRING, *Sizilianische Studien II.* (Programm des Gymnasiums zu Elbing 1887). Sehr wertvoll sind die Ausführungen von K. A. KEHR, *Urkunden der normannisch-sizilischen Könige* S. 48ff., die sich vielfach an die in der ersten Auflage dieses Werkes gegebenen anschließen.

⁵ Ein Verzeichnis der Kanzleibeamten gibt K. A. KEHR a. a. O. Ich wiederhole daraus zur besseren Übersicht über das Folgende die Liste der Kanzler; die Belege s. bei KEHR a. a. O.

1. Guarin seit 1132 Aug.; gest. 1137 Jan. 21.

2. Robert von Selby (England), 1137 Juli—1151 Okt.

starb, sicher sein Nachfolger Robert von Selby, der vom Sommer 1137 bis in den Anfang der fünfziger Jahre amtierte, so 1166—1168 Stephan, Sohn des Grafen von Perche, alle drei Kleriker, der letztere erst nach seiner Ernennung zum Kanzler zum Subdiakon geweiht und zum Erzbischof von Palermo erwählt. Ein höheres geistliches Amt bekleidete sonst vor seiner Ernennung zum Kanzler nur Aschittin, Erzdiakon von Catania, der 1154 und 1155 im Amte war. Zwei andere Kanzler endlich, Majo von Bari und Matthäus Ajello sind im Kanzleidienst selbst aus niederer Stellung bis zur höchsten emporgekommen; beide waren bürgerlicher Abkunft und scheinen Laien gewesen zu sein: Majo ist 1154 zum Großadmiral des Reiches ernannt worden; Matthäus war verheiratet und ist zuletzt mehrfach von seinem Sohn Richard vertreten worden.

In den Urkunden kommt die Tätigkeit der Kanzler, auf deren großartige und beherrschende Wirksamkeit als Leiter der inneren und äußeren Politik ihrer Könige, als Feldherren und Statthalter hier nur im Vorbeigehen hingewiesen werden kann, dadurch zum Ausdruck, daß sie in der Datierungszeile genannt werden. Die Formel *data per manus N. nostri cancellarii* (oder ähnlich), die übrigens nur in den Privilegien,¹ nicht in den Mandaten, gebraucht wird, ist zweifellos dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei nachgebildet und drückt die Beglaubigung der Urkunde durch den Kanzleichef aus. Ob die Kanzler auch die Siegelstempel aufbewahrten, ist zweifelhaft;² wenigstens zur Zeit des Kanzlers Stephan gab es einen eigenen Siegelbewahrer (*sigillarius*), Peter von Blois, der zugleich auch die Erziehung des jungen Königs leitete.³ In einigen besonders feierlich ausgestatteten Urkunden Wilhelms II. wird der König selbst als Datar genannt, wobei dann zugleich gesagt wird, er habe die Urkunde mit eigenen Händen auf

3. Majo (aus Bari), Kanzler in der letzten Zeit Rogers I. (seit 1152 ?) wird 1154 Großadmiral; ermordet 1160 Nov. 10.

4. Aschittin, Erzdiakon von Catania 1155 März; gestürzt April oder Mai 1156; stirbt im Kerker.

5. Stephan, Sohn des Grafen von Perche, 1166 Nov., vertrieben April 1168.

6. Matthaeus Ajello, 1190 April bis 1193 Mai.

¹ Auch hier fehlt sie aber bisweilen; namentlich in den Urkunden in griechischer Sprache wird nur selten ein Kanzleibeamter genannt.

² Fest steht es nur für Walther von Palearia unter Constanze, s. oben S. 502 N. 1.

³ Petri Blesens. op. ed. GILES 1, 406: *cum in Sicilia essem sigillarius et doctor regis Guillelmi tunc pueri, atque post reginam et Panormitanum electum* (das ist der Kanzler) *dispositio regni satis ad meum penderet arbitrium.*

dem Altar der begnadeten Kirche dargebracht.¹ Eine eigenhändige Beteiligung des Kanzlers an der Niederschrift der Datierungszeile, wie sie in Rom üblich war, kam im normannischen Reiche nicht vor.² Nichtsdestoweniger durfte, wie in Rom, die Datierung im Namen des Kanzlers nicht in seiner Abwesenheit erfolgen: vielmehr wurde dann entweder die Datierungszeile überhaupt fortgelassen oder es datierte ein Vertreter, häufig mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß das geschehe, *quia cancellarius absens erat*.³

Die Vertretung wird in Fällen der Abwesenheit des Kanzlers entweder durch einen anderen Großen, so 1132 durch den Logotheten Philipp, 1137 durch den Erwählten Heinrich von Messina, 1191 und 1192 durch den Sohn des Kanzlers, Richard von Ajello,⁴ oder durch einen anderen Kanzleibeamten vorgenommen, so 1132 durch den Proto-notar Wido und unter dem Kanzler Robert durch den Scriniar Majo, der kurz vor Roberts Hinscheiden den Titel Vizekanzler erhielt.⁵ Wenn das Kanzleramt unbesetzt war, was wiederholt während längerer Zeiten der Fall war, so wurde die Leitung der Geschäfte in verschiedener Weise geordnet. Nach dem Sturz des Kanzlers Aschittin übernahm der Großadmiral Majo, der früher Kanzler gewesen war, wieder die Leitung der Kanzlei in seine eigene Hand.⁶ Nach Majos Ermordung wurde zunächst der Erzdiakon Henricus Aristippus von Catania zum

¹ BEHRING n. 173 für Palermo: *data et oblata per proprias manus nostras sacrosancto altari S. Panormil. eccl.*; n. 200 für S. Benedetto di Palermo: *dat. in cod. monasterio et propriis nostris manibus oblatum*; n. 201 für Monreale: *dat. in cod. sancto monas erio et propriis manibus oblatum*. Die Hinzufügung des *oblata* zeigt, daß *data* allein nicht die Aushändigung bedeutet, wie sich denn auch aus Hugo Falc.; MURATORI SS. 7, 314 (ed. SIRAGUSA S. 112f.), ergibt, daß die Aushändigung der Urkunden durch die Notare erfolgte, die sie geschrieben hatten. Vgl. K. A. KEHR S. 74 N. 5; PHILIPPI S. 10f.

² Vgl. K. A. KEHR S. 172f. Doch hat der Kanzler Robert einmal sogar eine ganze Urkunde eigenhändig geschrieben (BEHRING n. 106, vgl. KEHR S. 77). Eigenhändige Unterfertigungen kennen wir von Majo, Aschittin und Matthaëus, BEHRING n. 133. 133^a. 134. 201. 215. 219; CUSA, I diplomi greci ed arabi di Sicilia I (Palermo 1868), 34, vgl. K. A. KEHR S. 180.

³ Vgl. z. B. BEHRING n. 102. 109. 117. 260. 261. 265. 266; K. A. KEHR S. 458ff. n. 31. 32.

⁴ BEHRING n. 7. 40. 260—266. Gelegentlicher Stellvertreter ist auch der Engländer mag. Thomas Brown, königl. Kapellan Rogers I. gewesen; vgl. über letzteren PAULI a. a. O. S. 528ff. und die dort angezogenen Schriften, sowie K. A. KEHR S. 76 N. 4.

⁵ K. A. KEHR S. 415 n. 4; HEINEMANN im Tübinger Universitätsprogramm 1899 S. 35; BEHRING n. 80. 81. 102. 103. 109. 117.

⁶ BEHRING n. 135ff. Zuletzt erscheint er in dem Diplom vom Mai 1160 bei K. A. KEHR S. 434 n. 16.

Familiaren ernannt und an den Hof berufen, *ut precesset notariis*.¹ 1162 aber ging die Leitung der Geschäfte auf den Erwählten Richard von Syrakus über,² dem schon der Notar Matthaëus Ajello in einflußreicher Stellung zur Seite stand.³ Letzterer wird unter Wilhelm II. nach der Vertreibung des Kanzlers Stephan von Perche zum Vizekanzler erhoben;⁴ in der Datierungsformel der Urkunden wird er aber niemals allein, sondern stets in Gemeinschaft mit anderen Großen, dem Erzbischof Walter von Palermo, dem Bischof Richard von Syrakus, den Bischöfen Gentilis und Bartholomäus von Girgenti und dem Erzbischof Wilhelm von Monreale genannt, so daß jetzt häufig zwei, drei, ja selbst vier Männer in einer Urkunde als *Datari* erscheinen.⁵ Erst unter Tancred ist Matthäus alleiniger Leiter der Geschäfte, jetzt mit dem Kanzlertitel geworden. Nach seinem Tode ließ Wilhelm III. das Kanzleramt unbesetzt, und es fungierten mehrere *Datari* nebeneinander.

Vizekanzler gab es nur 1151 und 1169—1189, indem die beiden bürgerlichen Kanzleibeamten Majo und Matthäus Ajello, ehe sie zu Kanzlern emporstiegen, sich eine Zeitlang mit dem geringeren Titel begnügen mußten, wahrscheinlich auch in dieser Zeit nicht die vollen Einkünfte des Kanzleramtes bezogen.⁶

Als Schreiber der Urkunden erscheinen die *Notari* (*notarii regii*, *notarii curiae*⁷) sowohl in den Urkunden selbst, in deren Korroborationsformel meistens gesagt wird, wem der Befehl zum Schreiben erteilt ist, wie nach anderweiten Berichten.⁸ In der Regel haben dieselben *Notari*, welche die Reinschriften fertigten, auch die Diktate

¹ Hugo Falc. a. a. O. S. 281 (44).

² BEHRING II. 152.

³ Vgl. Hugo Falc. a. a. O. S. 313 (108f.) über die erste Zeit Wilhelms II.: *electus vero Siracusanus et Matheus notarius cancellarii gerebant officium*.

⁴ So heißt er zuerst in einer Urkunde des Bischofs von Mazzara, vom Dezember 1169, GARUFI, *Docum. inediti dell' epoca Normanna in Sicilia* 1 (Palermo 1899), 115 n. 50, dann in BEHRING n. 175 vom 8. März 1170. Unter Wilhelm II. wird er durchweg nur Vizekanzler genannt (vgl. K. A. KEHR S. 91 N. 1); erst unter Tancred nimmt er den Kanzlertitel an.

⁵ S. die Liste der *Datari* seit 1171 bei K. A. KEHR S. 88 N. 1 und für die Jahre 1169. 1170, GARUFI 1, 109. 111. 124, n. 47. 48. 55.

⁶ Ob die mehrfach erwähnten Logotheten zum Kanzleipersonal gehörten, ist zweifelhaft. Nur einmal begegnet ein Logothet als *Datar*, s. oben S. 573. KEHR S. 99 N. 6 hält sie für Sekretäre der Könige. S. oben S. 454 N. 3 und vgl. CHALANON, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 2, 639.

⁷ Vgl. die Formeln bei K. A. KEHR S. 288ff.

⁸ Vgl. Hugo Falc. a. a. O. S. 314 (112f.). Diese Erzählung Hugos über eine Beurkundung (für Leute aus Apulien, wie der Text *MURATORIS* besagt), zur Zeit des Kanzlers Stephan ist für viele der folgenden Angaben die Quelle.

selbst entworfen; sie fungierten auch im Hofgericht und manche von ihnen haben gelegentlich auch für Privatpersonen Urkunden verfaßt und geschrieben.¹ Die normannischen Notare scheinen durchweg Laien gewesen zu sein. Trotz ihrer angesehenen² und namentlich sehr einträglichen Stellung unterstanden sie ganz der Disziplinar- und Strafgewalt des Kanzlers, der ihnen Befehle erteilte, Beschwerden gegen sie annahm und ihre Gefangensetzung sowie ihre Entlassung verfügen konnte.³ Wie groß ihre Zahl war, ist nicht überliefert: unter Kanzler Stephan ist sie erhöht worden, reichte aber dennoch kaum aus, die Arbeitslast zu bewältigen.⁴ Völlige Gleichstellung der Notare bestand nicht; unter Roger werden Protonotare erwähnt, deren Stellung und Befugnisse aber nicht klar hervortreten; einer von ihnen heißt im Text einer Urkunde, die er geschrieben hat, Notar, während er in der Datierung sich als Protonotar bezeichnet hat.⁵ Unter den Nachfolgern Rogers kommt der Titel nicht mehr vor. Dagegen hat später Matthäus Ajello unter Wilhelm I. und Wilhelm II. schon als Notar eine leitende Stellung in der Kanzlei eingenommen; er war königlicher Familiare und nennt sich selbst *magister notarius*;⁶ und wie er selbst früher dem Majo sich angeschlossen hatte, so wird nun von einem anderen Notar gesagt, daß er dem Matthäus gedient habe.⁷

Die Gebühren für die Ausfertigung der Urkunden wurden von den Notaren eingezogen, die deren Betrag mit den Parteien vereinbarten; kam eine Einigung nicht zustande, so unterblieb die Aushängung der Urkunde.⁸ Erst der Kanzler Stephan (1166—1168) hat einen festen Tarif für die Gebühren aufgestellt, um den Überforderungen ein Ende zu machen; es ist die älteste Kanzleitaxordnung des Mittelalters, von der wir bestimmte Kunde haben, wenngleich wir

¹ Vgl. K. A. KEHR S. 108ff.

² Vgl. die Äußerung des Richard von Syracus bei Hugo Falc. a. a. O. S. 315 (113) *non levis auctoritatis esse notarios curie nec eos oportere tam facile condemnari.*

³ Hugo Falc. a. a. O.

⁴ Hugo Falc. a. a. O.: *ut . . . notariorum numerus, licet nuper adauctus esset, vix litteris scribendis sufficeret.* Bekannt und von K. A. KEHR verzeichnet sind etwa 50 Notare.

⁵ Vgl. K. A. KEHR S. 50f.

⁶ Vgl. BEHRING n. 152; GAROFALO, *Tabular. reg. eap. Panorm.* S. 25; Romuald, *MG. SS.* 19, 435, nennt ihn *magister notariorum* Wilhelms I.

⁷ Hugo Falc. a. a. O. S. 272. 319 (28. 123).

⁸ Das ergibt sich aus der Schilderung eines Falles, in dem eine übermäßig hohe Gebühr verlangt wird, bei Hugo Falc. a. a. O. S. 314 (112ff.). Der Kanzler, bei dem die Partei sich beschwert, beauftragt darauf einen anderen Notar mit abermaliger Ausfertigung der Urkunde.

die Höhe der darin vorgeschriebenen Gebührensätze nicht kennen.¹ Der Kanzler hatte an diesen Gebühren keinen Anteil, dagegen war mit seinem Amte die Nutznießung bedeutender territorialer Besitzungen verbunden.²

Während es unter Heinrich VI. eine eigene sizilianische Kanzlei nicht gegeben hatte, vielmehr nach unseren früheren Darlegungen die Urkunden auch für Sizilien in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt waren, allerdings unter Mitwirkung des sizilianischen Kanzlers Walter von Palearia, Bischofs von Troja,³ wurde unmittelbar nach dem Tode des Kaisers, im Zusammenhang mit den Maßregeln, welche dessen Witwe Constanze gegen die Deutschen überhaupt einschlug, auch die Kanzlei für Sizilien wieder auf dem Fuße der normannischen Zeit eingerichtet. Die Kanzlerwürde blieb auch unter Friedrich II. dem Bischof Walter von Troja, der zeitweise auch den Titel eines Erzbischofs von Palermo führte und später Bischof von Catania wurde. Zwar hatte Constanze ihm nach dem Tode ihres Gemahls das Siegel entzogen, mußte aber auf Innocenz' III. Rat diese Absetzung rückgängig machen,⁴ und als sie selbst starb, trat Walter in das Kollegium der Familiaren, welche die Regierung für den jungen König führten und gewann hier bald eine führende Stellung. In der Datierungszeile der Urkunden Friedrichs wird er seit Ende 1199 genannt; im Jahre 1210 ist er in Ungnade gefallen und hat sich vom Hofe in sein Bistum Catania zurückgezogen, wo er verblieb, bis er 1213 begnadigt wurde.

¹ Hugo Falc. a. a. O.: *haec occasione* (es ist der in der vorigen Note erwähnte Fall) *primo notariorum enormem studuit rapacitatem ad mensuram redigere certumque modum, quid a singulis deberent accipere, pro negotiorum diversitate constituit.*

² Hugo Falc. a. a. O. S. 314 (112); über einen zur Kanzlei gehörigen (*ad cancellariam pertinentem*) Hof bei Amalfi vgl. die Urkunde des Kanzlers Walter von Palearia, WINKELMANN, Otto IV. S. 523 n. 10.

³ S. oben S 501 f. — Über die Urkunden der Kaiserin Constanze siehe PHILIPPI S. 8; K. A. KEHR S. 93. Datate werden nicht genannt; BEHRING n. 300 ist jetzt als unecht erwiesen. Doch muß ich gegen KEHR S. 364 N. 2 die Meinung aufrecht erhalten, daß der Fälscher so wenig wie den Namen des Datars (er entnahm ihm wohl der Zeugenliste von St. 4890) den des Schreibers Konrad von Braunschweig erfunden habe; er mochte ihn in der Zeugenreihe einer verlorenen Urkunde Heinrichs VI. gefunden haben. Daß ein Fälscher im Anfang des 14. Jahrh. in Sizilien ohne Anhaltspunkt auf den Gedanken gekommen wäre, der Kaiserin Constanze einen Braunschweiger zum Notar zu geben, scheint mir wenig glaublich.

⁴ S. oben S. 502 N. 1.

Die Kanzlerwürde und die damit verbundenen Einkünfte¹ hat er auch nach seinem Scheiden vom Hofe 1210 behalten, an den Geschäften der Kanzlei aber, soviel wir erkennen können, seit 1210 keinen Teil mehr genommen. 1221 nach der verunglückten Expedition nach Damiette, zu deren Befehlshabern er gehörte, ist er dann seines Amtes definitiv verlustig gegangen, und es ist unter Friedrich II. nicht wieder besetzt worden.²

In der Datierungszeile wird Walter nur dann genannt, wenn er am Hofe anwesend war, so daß also in dieser Beziehung der Brauch der älteren normannischen Zeit beibehalten wurde;³ eine Abweichung davon besteht nur insofern, als in Zeiten der Abwesenheit des Kanzlers vom Hofe ein Vertreter nicht eintrat, also überhaupt kein Datar genannt wurde.⁴ Als Notare, deren Namen übrigens in den Urkunden Friedrichs II. häufiger fehlen, als in denen der Könige des 12. Jahrhunderts, sind von 1198—1212 etwa zwanzig Männer in der sizilianischen Kanzlei beschäftigt gewesen.⁵ Auch für diese Zeit ist durch Schrift- und Diktatvergleichung festgestellt, daß die als Schreiber genannten Notare die Urkunden, in denen sie so genannt werden, wirklich geschrieben und wenigstens in der weit überwiegenden Mehrzahl auch selbst verfaßt haben.

Auch nach der Wahl Friedrichs II. zum deutschen König blieb, wie oben bereits bemerkt wurde,⁶ die sizilianische Kanzlei—neben der deutschen, die nun eingerichtet wurde, bestehen. Aber es ist gleichfalls schon gesagt worden, daß eine ganz scharfe Scheidung zwischen beiden Kanzleien nicht bestand. Wir finden sowohl sizilianische

¹ Vgl. seine Urkunde von 1217, oben S. 576 N. 2.

² Vgl. WINKELMANN, Friedrich II. 1, 159 mit N. 2.

³ Eine Ausnahme machen einige Urkunden vom Anfang des Jahres 1206, BF. 579—581, die Walter im Namen des jungen Königs selbständig erlassen hat, während dieser sich in der Gewalt des Wilhelm Capparone befand. Diese Stücke sind mit der Formel *Datum per manus* versehen. — Capparone selbst hat einen Kanzler nicht ernannt; seiner Kanzlei stand ein Protonotar L. vor, den wir aber nur aus einem Briefe des Papstes (Epp. Innoe. 7, 131) kennen. Die Urkunden aus der Kanzlei Capparones nennen weder Schreiber noch Datar.

⁴ Inwieweit Walter mehr als seine Vorgänger in normannischer Zeit auch in das Beurkundungsgeschäft eingegriffen hat, wird noch weiterer Untersuchung bedürfen. Beobachtungen PHILIPPI S. 10f. über Nachtragung des Kanzlernamens in der Datierungsformel legen nahe, daß dies geschehen sei, vgl. aber dazu K. A. KEHR S. 74 N. 5.

⁵ Vgl. die Listen bei PHILIPPI S. 12 und in Reg. Imp. 5, 3, LXIII ff.

⁶ S. oben S. 547. Vgl. auch die Bemerkung FICKERS zu BF. 1310.

Schreiber in Urkunden für das Reich,¹ namentlich häufig in den letzten Jahren des Kaisers, da die Deutschen in seiner Umgebung immer weniger zahlreich wurden, wie umgekehrt Urkunden für das südliche Königreich die Unterfertigung des Reichskanzlers und des Reichsprotonotars aufweisen;² einmal geht die Vermischung beider Kanzleien sogar so weit, daß eine von einem sizilianischen Notar geschriebene Urkunde für Borgo San Donnino in Reichsitalien durch den sizilianischen Kämmerer anstatt (*vice*) des Reichskanzlers rekognosziert wird.³

Die Zahl der sizilianischen Notare ist in dieser Periode sehr beträchtlich;⁴ manche von ihnen haben den Herrscher auch auf seinen Fahrten nach Deutschland begleitet. Über ihren Stand sind wenige bestimmtere Nachrichten vorhanden; einige von ihnen sind wahrscheinlich Kleriker gewesen, da sie mit Pfründen ausgestattet und zu ansehnlichen geistlichen Ämtern erhoben werden, andere darf man ebenso wahrscheinlich wegen ihrer späteren Laufbahn als Laien betrachten.⁵ Als Leiter des sizilianischen Kanzleipersonals tritt uns nach dem Jahre 1210, in dem der Kanzler vom Hofe entfernt wurde, erst 1219 ein Logothet und Protonotar Andreas entgegen, der in ersterer Stellung schon seit 1212, indem er den König nach Deutschland begleitet hat, nachweisbar ist.⁶ Aus der Art des Auftrages, den er 1219 erhielt, darf man schließen, daß er damals nach Italien zurückgekehrt ist, und

¹ S. oben S. 567. Vgl. auch PHILIPPI S. 20. 25, der festgestellt hat, daß BF. 3128 für Frankfurt und 3374 für Worms, die nach deutschem Brauch einen Schreiber nicht nennen, von dem sizilianischen Notar Guillelmus de Tocco mundiert sind.

² So z. B. BF. 683 für Bari, 741 für den Deutschorden zu Brindisi, 786 für das Spital zu Barletta, 793. 794 für Palermo, 837 für den Deutschorden, betreffend ein Haus in Brindisi, 873 für das Spital zu Messina, 886 für Palermo usw. Häufiger ist das allerdings nur in der Zeit vor der Kaiserkrönung, aber es kommt auch nachher vor, vgl. BF. 1947 für Venedig, betreffend Handelsfreiheit in Sizilien.

³ S. oben S. 567 N. 3.

⁴ Vgl. die Liste Reg. Imp. 5, 3, LXIIIff., wo aber sizilianische und deutsche Notare nicht genügend auseinander gehalten sind.

⁵ Über die persönlichen Verhältnisse der Notare finden sich interessante Aufschlüsse in den Briefen, die HUILLARD-BRÉHOLLES, *Vie et correspondance de Pierre de la Vigne* (Paris 1865), mitgeteilt hat; vgl. auch KALTENBRUNNER, *MIÖG.* 7, 114f.

⁶ BF. 1059; vgl. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Introduction* S. CXXXII; FICKER, *It. Forsch.* 1, 352 N. 6. PHILIPPI S. 12 N. 4 vermutet nicht ohne Wahrscheinlichkeit seine Identität mit dem 1201—1210 vorkommenden Notar Andreas. Wahrscheinlich war er schon 1218 Protonotar, vgl. BF. 924, wo sein Titel, wie schon FICKER bemerkt hat, irrtümlich zu dem vorangehenden Namen des Rainald Gentilis gezogen zu sein scheint.

wir finden dann 1221 in Catania als Protonotar Johannes de Trajeto, der zum ersten Male seit dem Rücktritt des Kanzlers wieder die Datierungsformel anwandte. Doch erfreute er sich dieser Stellung nicht lange; schon im September 1221 wird er wieder nur einfach Hofnotar genannt und begegnet uns lediglich mit diesem Titel auch in den nächsten Jahren.¹ An seine Stelle scheint der Abt Johannes von Casamari getreten zu sein, von dem der Kaiser im Juli 1222 sagt, daß er ihm sein Siegel anvertraut habe,² der aber niemals einen Titel als Kanzleibeamter führt und auch niemals eine Urkunde datiert hat. Bis zum Herbst 1224 kommt er in den Zeugenlisten der Urkunden sehr häufig vor und wird also auch bis dahin das Siegel behalten haben. Dann aber verschwindet er aus der Umgebung des Kaisers, und wer nun an seiner Stelle die Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen hat, bleibt uns für 20 Jahre völlig verborgen: weder wird ein Protonotar oder ein Siegelbewahrer erwähnt, noch finden wir in irgendeiner Urkunde einen Datar genannt.³

Erst aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs II., wahrscheinlich aus dem Anfang des Jahres 1244,⁴ erhalten wir wieder nähere Aufschlüsse über die Organisation der sizilianischen Kanzlei durch Verordnungen des Kaisers, die freilich nur in durchaus lückenhafter und mehrfach verderbter Fassung auf uns gekommen sind;⁵ mit ihnen können gewisse Notizen in Verbindung gebracht werden, die wir dem uns erhaltenen Registerfragment Friedrichs II. entnehmen.⁶

Ein Kanzler oder Protonotar wird in diesen Verordnungen nicht erwähnt; beide Ämter, für die wir Inhaber auch anderweit nicht nachweisen können, waren offenbar unbesetzt. Dafür werden als eigentliche

¹ BF. 1345—1354. 56. 97. 99. 1492. 1500. 1509. Seine Wahl zum Erzbischof von Brindisi 1222 wurde vom Papste nicht bestätigt. 1219 war er nur Notar, BF. 1078.

² BF. 1398: *eum post curiam nostram traximus honestati sue sigilli nostri custodiam committentes, in quo ad honorem nostrum se fideliter et prudenter exercet*; vgl. BF. 1402. Johann mag im April 1222, als der Kaiser Casamari passierte (BF. 1388a), dem Hofe gefolgt sein. Im Febr. 1221 war noch Roger Abt von Casamari, BF. 1284.

³ PHILIPPI geht auf die Kanzleiorganisation zu wenig ein: die im vorangehenden besprochenen Verhältnisse erwähnt er nur ganz kurz.

⁴ Vgl. WINKELMANN, Friedrich II. 2, 264 N. 5.

⁵ WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 4f. = Acta imp. 1, 736 ff.; vgl. PHILIPPI S. 28f. und SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrh. (Berlin 1910) S. 31 ff., deren Ausführungen ich freilich auch hier nicht überall zustimmen kann.

⁶ Vgl. FICKER, BzU. 2, 15 ff. Zu dem folgenden vgl. die späteren Ausführungen über Petitionen und Stufen der Beurkundung.

Leiter der Kanzlei zwei Männer genannt, die sich in die Geschäfte teilen: die *magistri* Petrus de Vinea und Thaddaeus de Suessa, beide Großhofrichter des Kaisers, und beide, wie das Register zeigt, mindestens schon seit dem Ende der dreißiger Jahre im Besitze dieser hervorragenden Stellung. Ihnen werden die eingegangenen Schreiben an den Kaiser und die Petitionen an bestimmten Tagen vorgetragen, und zwar die Briefe, wozu wohl auch die Berichte der Behörden zu rechnen sind, durch den *magister* Guillelmus de Tocco,¹ einen der Notare, der in dieser Stellung beim Großhofgericht seit 1225, in der Kanzlei aber erst seit 1239 nachweisbar ist, die Petitionen durch den Kapellan *magister* Philippus. Über Angelegenheiten, die den Kaiser persönlich betrafen oder in denen seine Willensmeinung einzuholen war, wurde ihm allein oder im Rate durch dieselben Beamten berichtet; alles andere erledigten die beiden Großhofrichter auch sachlich. Die Entscheidung² wurde in allen Fällen auf der Rückseite der Petition oder des Einlaufes in kurzer Skizze vermerkt. Darauf verteilten Wilhelm von Tocco und Philipp die Einläufe mit diesen Vermerken unter die Notare, die danach die kaiserlichen Urkunden und Briefe abzufassen und zu mundieren und sich zu diesem Behufe täglich im Gebäude der Kanzlei einzufinden hatten, wofern sie nicht durch die Großhofrichter beurlaubt waren.³ Die mundierten Urkunden wurden wiederum vor den beiden Großhofrichtern verlesen und von ihnen, wenn sie genehmigt wurden, unter ihrem eigenen Siegel⁴ in das kaiserliche Siegelamt geschickt, um hier mit dem kaiserlichen Siegel beglaubigt zu werden.⁵

¹ Er scheint diese Stellung 1240 im März erhalten zu haben, da er seitdem als Übermittler des kaiserlichen Beurkundungsbefehls erscheint, blieb aber daneben Notar; vgl. über ihn WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 8 N. 14.

² Die Entscheidung des Kaisers wird nicht immer durch die Großhofrichter oder die beiden Referenten, sondern auch zuweilen durch andere Große übermittelt, wie die Registervermerke zeigen.

³ Die Annahme FICKERS, BzU. 2, 16, daß die als Schreiber genannten Notare nicht selbst geschrieben, sondern nur konzipiert hätten, ist durch die Kanzleiordnung und die Untersuchungen PHILIPPIS widerlegt; s. auch oben S. 574f. über die normannische Zeit. — *Negocia curiae* sind auch in der Kanzlei Friedrichs II. vor allen Privatangelegenheiten zu erledigen.

⁴ WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 6: *sub sigillo alterius eorum portabuntur ad sigilla*. PHILIPPIS S. 29 meint, jede einzelne Urkunde sei von den Richtern zunächst mit ihrem Privatsiegel versehen worden. Wahrscheinlicher ist, daß man die an einem Tage verlesenen Urkunden zusammenpackte, das Paket mit dem Siegel des Richters verschloß und so in das Siegelamt schickte.

⁵ Eine besondere Behandlung erfahren die Urkunden des Hofgerichts (*de sigillo iusticie*), die vor zweien seiner Richter verlesen werden und von ihnen signiert ins Siegelamt gehen.

Dann wurden alle besiegelten Urkunden dem *magister* Philipp ausgeliefert, der ihren Empfängern einen Eid abzunehmen hatte, niemandem vom Hofe des Kaisers irgend etwas gegeben oder versprochen zu haben;¹ zum Zeichen, daß dieser Eid geleistet sei, wurden von ihm die Reinschriften eigenhändig signiert. Die Urkunden in Privatangelegenheiten wurden überdies an drei Wochentagen öffentlich in der Kanzlei verlesen, damit Widerspruch erhoben werden konnte, ein Verfahren, das offenbar dem der päpstlichen *audientia litterarum contradictarum* nachgebildet worden ist. Welche Folgen die etwaige Kontradiktion hatte, erfahren wir nicht. Nach Erledigung aller Formalitäten wurden die Urkunden durch Philipp den Parteien ausgehändigt.

Ob alle Bestimmungen dieser Kanzleiordnung, die zunächst für Sizilien bestimmt war, auch auf die Urkunden für das Reich angewandt worden sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Gewisse Unterschiede wurden auch jetzt noch zwischen ihnen und den sizilianischen Urkunden gemacht,² aber das Kanzleipersonal war kaum noch verschieden; und jenes eigenhändige Zeichen Philipps findet sich auch in den Reichsurkunden Friedrichs II. vom Januar 1244 bis zum Mai 1246 fast immer.³ Dann verschwindet diese Gegenzeichnung; wir dürfen vermuten, daß das die Folge einer Veränderung in der Organisation der Kanzlei war, die mit dem Erlaß neuer Konstitutionen im Laufe des Jahres 1246 zusammenhing.⁴ Im Frühjahr 1247 wurde Petrus de Vinea zum Reichsprotonotar und Logotheten des Königreichs Sizilien ernannt;⁵ er war nun wahrscheinlich alleiniger Chef der Kanzlei, und bis zu seinem Sturz (Januar 1249) wird er in zahlreichen Urkunden als Datar erwähnt.⁶ Wer dann, als Peter beseitigt war, in den letzten beiden Jahren von Friedrichs Herrschaft die Kanzlei geleitet hat, bleibt uns verborgen. Zwar werden noch in einigen Urkunden der folgenden Zeit Schreiber genannt, nirgends aber mehr ein Datar oder ein oberer Kanzleibeamter; möglich wäre es indes, daß Walter von Oca, der schon 1239 als Notar vorkommt, in dieser Zeit aber mehr in den Vordergrund tritt und im Februar 1250 als Familiare des Kaisers

¹ Dadurch sollen Bestechungen verhütet werden, aber es darf nicht mit PHILIPPI S. 36 daraus gefolgert werden, daß keine Kanzleigebühren gezahlt worden wären; daß solche auch in dieser Zeit, wie vorher und nachher, bestanden, ist selbstverständlich.

² Jene nennen Zeugen, diese nicht; auch sonst ist das Eschatokoll der einen und der anderen verschieden.

³ Vgl. PHILIPPI S. 37f. auch über die wenigen Fälle, in denen es fehlt.

⁴ Vgl. BF. 3585 a.

⁵ BF. 3622, vgl. PHILIPPI S. 38.

⁶ Zuerst in BF. 3629, wonach die Angabe bei PHILIPPI S. 38 zu berichtigen ist.

bezeichnet wird, eine höhere Stellung in der Kanzlei eingenommen hätte.¹

Unter Konrad IV. ist Walter von Ocre dann im November 1251 zum Kanzler des Königreichs Sizilien ernannt worden;² auch die Notare, die unter ihm dienen, sind meist schon in der Kanzlei Friedrichs II. tätig gewesen. Jener erscheint als Datar, diese als Schreiber; über den Geschäftsgang in der Kanzlei ist nichts Näheres bekannt.

Auch unter Manfred behielt Walter von Ocre bis zum März 1263 das Kanzleramt;³ von da ab blieb es unbesetzt. Während seiner Amtsführung wird Walter als Datar der meisten Urkunden genannt, und die Bedeutung der Datierung scheint dieselbe zu sein wie in den normannischen Urkunden des 12. Jahrhunderts;⁴ doch kommt, noch während er im Amte war, einmal in einer Zahlungsanweisung der *magister rationalis* Jaczolinus de Marra, ein anderes Mal in einem anderen Mandat der einflußreiche Familiare des Königs Goffrid von Cosenza, endlich einmal der mächtige Baron und Familiare Johann von Procida als Datar vor.⁵ Nach März 1263 teilen sich diese drei Männer in die Geschäftsleitung; außer ihnen datiert auch einmal Johannes von Catania. Die Zahl der Notare, die als Schreiber genannt werden, ist sehr beträchtlich.

Auf die Organisation der Kanzlei der angiovinischen Könige Siziliens gehen wir nicht näher ein. Sie ließe sich nach dem bisher vorliegenden Material nur für die Zeit Karls I., aber auch für sie nur im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen über die ganze Verwaltung des

¹ Vgl. BF. 2614. 3813.

² BF. 4564ff. 1254 wird er auch Kanzler des Königreichs Jerusalem mit denselben Befugnissen, wie sie ihm in Sizilien zustehen, BF. 4628. Leider wird nicht gesagt, welche Befugnisse das sind.

³ Zuletzt als solcher erwähnt in BF. 4742. Den Kanzlertitel von Jerusalem hat er seit Juli 1259 (BF. 4704) aufgegeben. — Bei WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 10ff. (= Acta 1, 739 n. 989) ist eine sizilische Kanzleiordnung gedruckt, deren Entstehung unter Manfred der Herausgeber vermutete. Gegen diese Annahme habe ich schon in der ersten Auflage angeführt, daß ein Protonotar, den die Kanzleiordnung unter dem Kanzler kennt, bisher unter Manfred nicht nachgewiesen ist. Sie wird also in die angiovinische Zeit gehören; ERBEN, UL. S. 106, hält sie für einen Entwurf zu der Kanzleiordnung, die WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 19 (= Acta 1, 744 n. 992), abgedruckt hat, vgl. auch v. HECKEL, AfU. 1, 467 N. 2.

⁴ Vgl. PHILIPPI S. 54 über das Or. von BF. 4726.

⁵ BF. 4730. 4738. 4741; vgl. über Jaczolinus BF. 4711, über Goffrid BF. 4665. 4700, über Johann noch BF. 4698. — Über Konradins Kanzleibeamte s. FICKER zu BF. 4841, dazu BF. 4847. 48. 57; vgl. auch HAMPE, Gesch. Konradins S. 177f.

Reichs und den Organismus seiner Behörden erschöpfend behandeln, die uns zu weit abführen würden. Wir können um so eher darauf verzichten, als diese Verhältnisse erst kürzlich eine sorgfältige und lichtvolle Darstellung gefunden haben, auf die zu verweisen für die Zwecke dieses Buches genügen dürfte.¹

Achtes Kapitel.

Sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien.

Gewerbsmäßige Urkundenschreiber,² die den Namen *tabelliones* führten, werden in spätrömischer Zeit häufig erwähnt.³ Sie hatten Standplätze (*stationes*) für sich und ihre Gehilfen auf den Märkten und öffentlichen Plätzen der Städte, in denen sie sich aufhielten, und wurden daher auch *forenses* genannt. Staatsbeamte, die mit öffentlicher Glaubwürdigkeit ausgestattet waren, sind sie nicht gewesen; aber sie standen unter ziemlich strenger Staatsaufsicht und konnten für Vergehen in ihrer Berufstätigkeit mit dem Verlust ihres Standplatzes und damit der Konzession zur Ausübung ihres Gewerbes bestraft werden; in den Hauptstädten ist diese Aufsicht wahrscheinlich durch den *magister census* ausgeübt worden.

In den Teilen Italiens, die durch die Eroberung der Langobarden nicht betroffen wurden, hat sich das Institut der *tabelliones* ziemlich unverändert längere Zeit erhalten. So, wie schon in anderem Zu-

¹ Vgl. DURRIEU, *Les archives Angevines* 1, 178 ff. 212 ff. und die Kanzleiordnungen bei WINKELMANN S. 10 ff. (= *Acta* 1, 739 ff.).

² Übersichten über die speziell auf Urkundenschreiber und Notare bezügliche Literatur aller Zeiten geben PAPPALAVA, *Letteratura notarile d'ogni secolo e paese* (Innsbruck 1883), und NIEMIROWSKI, *Bibliografia Powszechna Notariatu*, (Warschau 1884).

³ Vgl. BETHMANN-HOLLWEG, *Civilprozeß* 3, 169 ff.; KARLOWA, *Röm. Rechtsgesch.* 1, 999 ff.; OESTERLEY, *Das deutsche Notariat* 1, 20 ff.; DURANDO, *Il tabellionato e notariato . . . nelle leggi Romane* (Turin 1897); PFAFF, *Tabellio und Tabularius* (Wien 1905); BAUBY, *Etude sommaire des origines et de l'histoire du notariat Français* (Paris 1894) S. XIV ff. — Über die mit den *tabelliones* oft verwechselten *tabularii* vgl. KARLOWA 1, 1002 f.; PFAFF S. 8 ff. 24 ff. Für unsere Zwecke kann von ihnen abgesehen werden, da die mittelalterliche Entwicklung nur an den Tabellionat anknüpft.

sammenhange ausgeführt worden ist,¹ in Rom selbst und seinem Gebiet, wo wir bis ins 9. Jahrhundert hinein zahlreiche Tabellionen als Urkundenschreiber nachweisen können, wo auch das Amt des *magister census* sich erhalten hat. Wir sahen ferner schon, wie im 9. Jahrhundert, als hier an die Stelle der byzantinischen die päpstliche Herrschaft getreten war, diese öffentlichen Schreiber auch den Titel der päpstlichen Kanzleibeamten annahmen, indem sie sich zunächst als *scriniarii et tabelliones urbis Romae* bezeichneten, später — seit der Mitte des 10. Jahrhunderts — sich kurzweg *scriniarii ecclesiae Romanae* nannten; an die Stelle des *magister census* trat um dieselbe Zeit der Protoscriniar, ein Oberbeamter der päpstlichen Kurie. Etwas anders gestalteten sich die Dinge in Ravenna und dem Exarchat. Auch hier blieb bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts der Titel *tabellio* für die öffentlichen Schreiber üblich,² gewöhnlich mit dem Zusatz der Stadt, in der der betreffende Mann sein Gewerbe betrieb, so daß also ein *tabellio civitatis Ravennae, civitatis Cumiacensis* usw. die Urkunden ausstellt.³ Daß die ravennatischen Tabellionen wie die römischen in der Regel Laien waren,⁴ ergibt sich aus den Urkunden sehr bestimmt; wo sie in Placiten erscheinen, werden sie durchweg nicht nur hinter allen Geistlichen, sondern auch hinter den vornehmen Laien aufgezählt. Auch hier waren sie zunftmäßig organisiert und bildeten noch im 6. Jahrhundert eine *schola*, an deren Spitze damals ein Beamter stand,

¹ S. oben S. 206 ff.

² In älterer Zeit kommt daneben auch noch *forensis* vor, so *Severus forensis civ. Ravenn.* MARINI S. 133, *Iohannes forensis huius civ. Rav.* ebenda S. 116. 183, *Deusdedit for. civ. Classis* ebenda S. 182, *Iulianus forensis* S. 186.

³ Beispiele aus Ravenna selbst anzuführen, ist überflüssig: man braucht nur irgendeinen Band von FANTUZZI aufzuschlagen. Dagegen mögen aus anderen Orten des Exarchats notiert werden: FANTUZZI 1, 117 n. 16. a. 919 *Leo tabell. uius civ. Arimini*; 1, 173 n. 45 a. 970 *Iulianus tabellio h. c. Arimini*; 2, 69 n. 31 a. 1036 *Ursus tabellio de civ. Corneliensis* (Imola); 2, 70 n. 32 a. 1037 *Dominicus tab. de civ. Cer[via]* (Ficoele); 3, 23 n. 12 a. 1042 *Iohannes tab. civ. Liv[icensis]* (Forli); 3, 45 n. 26 a. 1157 *Guascone tabellio terre Bagnacaballi*; 3, 56 n. 33 a. 1181 *Petrus Turriensis Ces[ene] tabellio*; 4, 178 n. 11 a. 950 *Iohannes huius Pupilliensis territorio tabellio* (Forlimpopoli); 4, 203 n. 26 a. 1037 *Petrus tabellio de territorio Cessinate* (vgl. 4, 270 n. 67, 4, 273 n. 68); 4, 282 n. 73 a. 1186 *Bonusfilius Phicoelensis tabellio*; 5, 283 n. 42 a. 1059 *Iohannes Ariminens. tab.*; MARINI S. 201 (sacc. X.) *Vitalis tabello Cumiaclo* (Comacchio); FICKER, It. Forsch. 4, 69 n. 46 a. 1015 *Petrus tabell. huius civ. Ferrariæ*. In Bologna geben die Tabellionen die Stadt in der Regel nicht an, doch kommt bei SAVIOLI 1^b, 43 ein *Iohannes com. Bon. tabellio* vor.

⁴ Dagegen ist in Viterbo schon 767 ein Kleriker (Subdiakon) *tabell. castr. Viterb.*, Reg. Farf. 2, 49 n. 48.

der den Titel *primicerius* oder *primarius* führte.¹ Im 10. Jahrhundert findet sich dafür und offenbar in gleicher Stellung ein Prototabellio, so 930 Dominicus und 977 Apollinaris;² ersterer nennt sich auch *exceptor*³ *curiae Ravennae*, eine Bezeichnung, die auch schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Tabellio Moyses von Ravenna führt.⁴ Und offenbar gleichbedeutend mit letzterer Bezeichnung ist es schließlich, wenn sich jener Dominicus, der 903 und 930 *exceptor curiae* heißt, dazwischen in den Jahren 909 und 910 *curialis huius civitatis Ravennae* nennt:⁵ dieser Titel *curialis* wird im 10. Jahrhundert auch noch von anderen ravennatischen Tabellionen geführt.⁶ Durchaus verschieden sind von diesen ravennatischen Tabellionen bis zum 12. Jahrhundert die Notare der erzbischöflichen Kirche, die gelegentlich auch *scriniarii* genannt werden und an deren Spitze in älterer Zeit ein *primicerius* und ein *secundicerius* standen;⁷ sie begegnen nur in Urkunden, die von den Erzbischöfen oder für sie ausgestellt sind, und sind ebenso regelmäßig Kleriker wie die Tabellionen Laien.

Wie in Ravenna der Prototabellio als *exceptor curiae* und *curialis* erscheint,⁸ so sind in Neapel wenigstens seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die ersten Originalurkunden des Neapolitaner Archivs stammen, Kurialen⁹ die einzigen städtischen Schreiber, die zur rechtsgültigen Vollziehung von Urkunden berechtigt sind,¹⁰ während

¹ MARINI S. 170 n 110: *prim. scol. for[ensium] civ. Rav. seo Class.* SAVIGNY ergänzt *Primicerius*, doch kann im Hinblick auf die unten zu besprechenden Verhältnisse in Neapel auch an *primarius* gedacht werden.

² FANTUZZI 6, 9 n. 5; 1, 195 n. 54.

³ S. über diesen Titel oben S. 187 N. 6; vgl. BETHMANN-HOLLWEG, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 180. Bei FANTUZZI 1, 102 n. 8 ist natürlich statt *extractor curiae publ. uis civ. Rav.* ebenfalls *exceptor* zu lesen.

⁴ MARINI S. 153 n. 98.

⁵ FANTUZZI 1, 106 n. 10; 107 n. 11.

⁶ *Petrus tabellio et curialis h. civ. Rav.*, FANTUZZI 1, 125 n. 20 a. 947; 1, 134 n. 25 a. 953; 2, 18 n. 7 a. 939; 3, 2 n. 1 a. 955. Beachtenswert ist die Unterschrift des Leo . . . *ab urbe Ravenna tabellio et curialis provinciis Romanorum*, also mit einer über die ganze Romagna sich erstreckenden Befugnis, FANTUZZI 2, 20 n. 8 a. 955.

⁷ S. oben S. 194 N. 2

⁸ Vgl. auch BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 143f., der darin eine Nachwirkung des alten Brauchs der Insinuation von Urkunden bei den *gesta municipalia* der Kurie erblickt.

⁹ Vgl. RUSSI S. 118ff.; CAPASSO, Arch. stor. per le provincie Napoletane 9, 542f.; derselbe, Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia 2, 2, 112 ff.

¹⁰ Vgl. CAPASSO, Mon. ad Neap. ducatus hist. pertinentia 2, 1, n. 1 ff. (von 912 ab). Im 9. Jahrh. werden auch in Neapel Notare als Urkundenschreiber genannt.

sie sich zu ihrer graphischen Herstellung anderer Personen, ihrer Söhne, Verwandten oder Schüler, bedienen können.¹ Auch die Urkunden der Herzoge von Neapel, die eigene Kanzleibeamte nicht haben, werden durch sie ausgefertigt, wobei allerdings am häufigsten der Vorsteher der Kurialen, der *primarius curiae civitatis Neapolis* zur Verwendung gelangt. Dieser ist nach einer Bestimmung der *consuetudo Neapolitana*² berechtigt, Urkunden, die wegen des Todes des mit ihrer Vollziehung beauftragten Kurialen nicht vollzogen worden sind, seinerseits mit der Kompletionsklausel zu versehen; bei der Herstellung von Transsumpten fungiert er gemeinsam mit einem zweiten Beamten des Kurialenkollegs, dem *tabularius curiae civitatis Neapolis*.³ Der Titel *notarius* kommt für die Kurialen bisweilen, aber nicht häufig vor;⁴ öfter findet es sich, daß die Urkundenschreiber sich als *curiales et scriniarii* bezeichnen.⁵ Die so heißen, sind zu zahlreich, als daß dabei an Archivare der Kurie gedacht werden könnte;⁶ auch ist es wahrscheinlich, daß die Funktionen eines Archivars des Kurialenkollegs durch den Tabularius wahrgenommen wurden. Auch die Annahme, daß etwa das Kolleg der Kurialen als ein *scrinium*, ein Bureau im altrömischen Sinne des Wortes, angesehen worden wäre, dessen Mitglieder als solche *scriniarii* geheißen hätten, wird durch die Beobachtung unzulässig, daß einerseits doch nicht alle Kurialen sich so nennen, daß andererseits ein zur Kompletion nicht ermächtigter Schreiber, der also offenbar nicht Kuriale ist, doch *Scriniarius* sein kann.⁷ So wird, wenn nicht etwa noch neues, eine Entscheidung gestattendes Material zutage kommt, die Bedeutung der letzteren Bezeichnung dahingestellt bleiben müssen.⁸

¹ Daher wird in den neapolitanischen Urkunden ein Unterschied zwischen *scriptum* und *actum* gemacht; letzteres kann nur von einem Kurialen, ersteres auch von anderen gesagt werden.

² CAPASSO, Mon. 2, 1, 20 N. 3.

³ CAPASSO, Mon. 2, 1, 19 n. 2 und sehr oft im folgenden.

⁴ Vgl. z. B. CAPASSO, Mon. 2, 1, 24. 56 n. 11. 65. Der an letzterer Stelle genannte Anastasius *notarius* ist doch ganz gewiß identisch mit dem Anastasius *curialis* von n. 63. 1113, CAPASSO, Mon. 2, 1, 369 n. 608 kommt auch einmal ein Gregorius *curialis et protonotarius* vor, der höchst wahrscheinlich mit dem Gregorius *tabularius* von CAPASSO 2, 1, 369 n. 609 identisch ist.

⁵ Vgl. Neap. archiv. monum. 1, 17 N. 9.

⁶ Wie CAPASSO, Mon. 2, 2, 114 annimmt.

⁷ Vgl. CAPASSO, Mon. 2, 1, 25 n. 13 a. 926: *scriptum per Anastasium scriniarium discipulum d. Johannis curialis et scriniarii et actum per eundem Johannem*. Gewöhnlich heißen allerdings diese Schüler der *curiales* nur *scriptores*; meist werden sie später Kurialen, wie Anastasius selbst, s. oben N. 4.

⁸ Die Annahme MAYERS, Ital. Verfassungsgeschichte 1, 115, daß hier zwei Organisationen „zusammengewachsen“ seien, daß der *primarius* an der Spitze

Auch im Gebiet des Herzogtums Gaeta muß eine kollegialische Organisation der öffentlichen Schreiber bestanden haben; ihre gewöhnlichste Bezeichnung ist hier *scriba civitatis* (in älterer Zeit *scriba castris*), doch kommen auch die Ausdrücke *tabellio* und *notarius* vor, und seit der normannischen Zeit gewann der letztere das Übergewicht. An der Spitze des Kollegs stand ein mehrfach erwähnter Prototabellio oder Protonotar. Die Urkundenschreiber waren aber hier, abweichend von der Romagna und Neapel, fast durchweg Geistliche, und zwar Presbyter; nur vereinzelt kommen Laien vor.¹

Ähnlich lagen die Verhältnisse im Herzogtum Amalfi.² Die gewöhnliche Bezeichnung für die Urkundenschreiber ist auch hier *scriba* oder *scriba civitatis Amalfi*; sowohl Geistliche, meistens *presbyteri*, wie Männer, die sich nicht als Kleriker irgend eines Grades bezeichnen, kommen in dieser Stellung vor; sie schreiben auch Urkunden der Herzoge,³ ja auch der Erzbischöfe: eigene kirchliche Notare sind mir hier nicht begegnet.⁴ Der Titel *curialis* findet sich, wenn ich nichts übersehen habe, in älterer Zeit nicht, kommt aber seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts nicht selten vor, wie es scheint, nur für einzelne *scribae*, vielleicht, wie in Ravenna, für solche, die in besonderer, höherer Stellung sich befanden.⁵ *Curialis notarius* finde ich erst in nor-

der *curiales*, der *tabularius* an der Spitze der *scriniarii* gestanden habe, ist in den Quellen nicht zu begründen.

¹ Zahlreiche Belege im CD. Caietanum (Tabularium Casinense Bd. 1. 2. Montecassino 1887—1891). Auch in Gaeta brauchten die Urkunden von den eigentlichen *scribae* nur unterfertigt zu sein, konnten aber von anderen Schreibern herrühren. — Ganz verkehrt ist es, wenn MAYER, Ital. Verfassungsgesch. 1, 116, behauptet, auch in Gaeta kämen ein *primarius* und *curiales* vor. In CD. Caietan. 1, 42 n. 23 (a. 914) ist allerdings gedruckt: *ego Leo . . . pro primanus scripsi teste*; aber, wie jeder, der mit Urkunden umzugehen weiß, auf den ersten Blick sieht, ist hier natürlich nicht an einen *primarius* zu denken, sondern statt *pro primanus scripsi* zu lesen *propr[ia] manu s[ub]scripsi*. Und in den beiden von MAYER 1, 116 N. 73 angeführten Urkunden kommen zwar *curiales* vor, aber die Urkunden sind, wie ihr Eingangsprotokoll zeigt, das MAYER übersehen hat, nicht in Gaeta, sondern in Neapel geschrieben.

² Vgl. CAMERA, Mem. storico-diplomat. dell' antica città e ducato di Amalfi (Salerno 1876—1881, 2 Bde.).

³ CAMERA 1, 110. 111 und öfter.

⁴ CAMERA 1, 144, vgl. 161, und öfter. Dagegen mag hier angemerkt werden, daß in Sorrent 936 und 938 ein *Pretiosus presbyter et notarius sancte ecclesie Syrrentine* vorkommt, CAPASSO, Mon. 2, 1, 36. 43 n. 30. 40.

⁵ CAMERA 1, 168: *ego Iohannes scriba fil. dom. Iohannis curialis* (ohne sichere Datierung). 1, 223 Urkunde von 1007, geschrieben von einem *scriba*, ein *Iohannes curialis* unter den Zeugen an dritter Stelle; 2, XXV Urkunde

mannischer Zeit seit dem 12. Jahrhundert.¹ Zuerst im Jahre 1098 unter dem Herzog Marinus Sebaſtes findet ſich ein Protonotar, der auch den Titel eines *imperialis dissipatus* führt;² er bezeichnet ſich einmal als Protonotar des Herzogs, war aber nicht ausschließlich deſſen Kanzleibeamter, da er auch Privaturkunden ſchreibt, ſondern wahrſcheinlich ein vom Herzog ernannter Vorſteher der *scribae*. In ſpäterer Zeit bedienen ſich dann die Herzoge für ihre eigenen Urkunden mit Vorliebe des Protonotars wie diejenigen von Neapel des *primarius curiae*. Die Kompletion der Urkunden iſt, wie ſchließlich noch bemerkt werden mag, auch in Amalfi lediglich Sache der *scribae civitatis*, während als bloße Schreiber auch andere Leute verwandt werden können.³

Knüpfen die Einrichtungen des öffentlichen Schreiberweſens, wie die Titulaturen und die kollegialiſche Organisation zeigen, in den beſprochenen Gebieten überall an den römischen Brauch an, ſo kann dagegen von einer Erhaltung der römischen Einrichtungen in dieſer Beziehung innerhalb des langobardiſchen Italiens im allgemeinen nicht die Rede ſein.⁴ Nur inſofern beſteht hier eine Kontinuität, als

von 1069, als Käufer erſcheint *dominus Iohannes iudex curialis*, Sohn des Ursus, Sohnes des *Iohannes curialis*; 1, 285 Urkunde von 1090, geſchrieben von *Iohannes scriba*, dann tranſſumiert von *Constantinus scriba filius prefati Iohanni curiali*; 1, 306 a. 1111: *ego Iohannis Comite scriba*; 1, 309 a. 1117: *ego Iohannis Comite curialis*; 2, 545 a. 1120: *ego Iohannis Comite ac curiali*.

¹ CAMERA 1, 361 a. 1175. Unter Friedrich II. begegnet öfter ein *mag. Fortunatus curialis*, der auch *magister Fortunatus publicus notarius scriba* und *notarius civitatis Amalfi* genannt wird, CAMERA 1, 391. 2. XVI f. und öfter.

² CAMERA 1, 150. 289 (vgl. daſelbſt N. 2). 293. 294. 296.

³ Vgl. CAMERA 1, 170: *ego Guttus scriba hanc cartam scriptam per manus Leoni filii mei complevi*; 1, 190: *ego Leo scriba hanc chartam scriptam per manum Iohannis discipuli mei filii Leonis complevi*. Umgekehrt wird 1, 150 ausdrücklich angegeben: *actum Amalfi per Constantinum scriba quem manu propria scripsit*. — Auch in Ravello kommt noch 1218 ein *presbiter scriba* als Schreiber einer vom Stratigotus der Stadt angeordneten Aufnahme von Zeugenaussagen vor; die Aufnahme erfolgt in *conventu plenario huius curiae prefate civitatis*, und im Text wird geſagt, daß ſie *de manu curialis* erfolgen ſolle, CAMERA 1, 404.

⁴ Eine Ausnahme macht nur Piacenza. Hier hat 721 ein Subdiakon Vitalis, der ſich als *exceptor civitatis Placentinae* bezeichnet eine Urkunde geſchrieben (Faksimile bei BONELLI, Cod. paleografico Langobardo Taf. 1), was doch wohl damit erklärt werden muß, daß hier ein letzter Reſt der Kurienverfaſſung ſich erhalten hat (vgl. HARTMANN, Geſch. Italiens 2, 2, 59). Der Fall iſt übrigens faſt ganz iſoliert. Denn in der mailändiſchen Urkunde von 725, TROYA, CD. Langob. 4, 3, 406 n. 453 (Faksimile bei BONELLI a. a. O. n. 2), in der früher *scripsi ego Faustinus notarius receptor* geſehen und an *exceptor* ge-

die Bischöfe sich für die Herstellung der von ihnen oder für sie ausgestellten Urkunden vielfach nach wie vor eigener kirchlicher Notare bedienen, die, aus der Diözesangeistlichkeit entnommen, offenbar als bischöfliche Beamte zu betrachten sind.¹ Wenn es vorkommt, wie zuweilen geschieht, daß diese bischöflichen Notare auch Urkunden schreiben, bei denen ihre Herren weder als Aussteller noch als Empfänger beteiligt sind,² so tun sie das nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur als schreibkundige und im Urkundenstil erfahrene Männer, wie deren keiner von der Herstellung von Urkunden ausgeschlossen war.

Denn eine Beschränkung des Rechtes, Urkunden zu schreiben oder, von wem immer man wollte, schreiben zu lassen, hat im langobardischen Reiche kaum bestanden. Zahlreiche Privaturkunden liegen uns vor, deren Schreiber ihrem Namen keinerlei Bezeichnung hinzufügen, aus der hervorginge, daß sie die Anfertigung von Urkunden in amtlichem Auftrage oder gewerbsmäßig betrieben; nicht selten werden

dacht wurde, ist jenes Wort sicher falsch gelesen; die richtige, auch von BONELLI, der *screeptor* schreibt, nicht gefundene Lesung hat SCHIAPARELLI im Arch. stor. Ital. V, 43, 166 gegeben: *Faustinus notarius regi* (für *regis*) *p[resenti]* (*scil. die*); dieselbe Abkürzung begegnet auch in der ältesten Urkunde des florentinischen Archivs von 726 oder 727 (SCHIAPARELLI a. a. O. N. 3). Eine andere Urkunde aus Mailand aber, HPM. 13 (CD. Langob.), 25 n. 11, vom J. 745 hat zwar die Formel: *Quam vero dispositionem seu iudicata mea Deus dedit exceptore . . . et scribendum dictari*,³ aber sie ist nur in Abschrift des 12. oder 13. Jahrh. überliefert (vgl. TROYA 4, 4, 165), und der Text ist mehrfach sehr verderbt und gerade an dieser Stelle auch verstümmelt, so daß ich das Wort *exceptore* nicht als sicher verbürgt ansehen kann. — Es ist aber in diesem Zusammenhang wohl zu erwähnen, daß neu gefundene Urkunden des 8. Jahrh. aus der Diöcese Piacenza einen besonders engen Zusammenhang mit älteren römischen Formularen aufweisen, vgl. TAMASSIA und LEICHT, Atti del R. Istituto Veneto 68, 2, 857ff.

¹ So z. B. in Pavia 714 Felix *subdiaconus et notarius s. Ticinens. eccl.*, 729 Magnus *not. s. Ticin. eccl.*, 769 Thomas *subdiaconus et not. s. Ticin. eccl.*, TROYA 4, 3, 173 n. 401, 517 n. 476; 4, 5, 521 n. 909; in Lucca nach 728 Gaudentius *not. s. eccl. Lucensis* 4, 3, 486 n. 467, vgl. 637 n. 511; nach 729 Osprand *subdiaconus not. s. Lucens. eccl.*, TROYA 4, 3, 516 n. 476; in Pisa 757 Alpertus *not. s. eccl. nostre*, TROYA 4, 4, 631 n. 707. Zahlreiche andere Schreiber von Bischofsurkunden sind offenbar in gleicher Stellung und berufen sich auf einen Befehl (*iussio*) des Bischofs, ohne den entsprechenden Titel zu führen. Der Kanzlertitel kommt in vorfränkischer Zeit für die bischöflichen Notare nicht vor, ebensowenig der Titel *seriniarius*; es ist wohl eine Nachahmung päpstlichen Kanzleibrauchs, wenn 1014 ein *seriniarius ecclesiae Mediolanensis* begegnet, GIULINI 3, 508.

² So z. B. der Luccheser Notar Gaudentius, s. oben N. 1, TROYA 4, 3, 648 n. 515, 681 n. 527, 696 n. 534; vgl. 4, 4. 331 n. 620.

die Schreiber als Freunde oder Verwandte der Aussteller bezeichnet;¹ daß auch die Empfänger selbst die Herstellung der für sie bestimmten Urkunden besorgten oder besorgen ließen, ersieht man aus dem Urkundenvorrat von Kloster Farfa, wo mehrfach Mönche des Klosters in dieser Weise tätig gewesen sind.² Endlich liegt aus dem Herzogtum Benevent ein ausdrückliches Zeugnis dafür vor, daß die Sitte, Urkunden durch irgendeinen schreibkundigen Mann herstellen zu lassen, noch bis zum Jahre 866 bestanden hat.³

Nichtsdestoweniger ist es gewiß, daß es auch bei den Langobarden gewerbsmäßige Urkundenschreiber gegeben hat, die in einem Gesetz des Königs Ratchis⁴ als *scribae publici* bezeichnet werden, sich selbst aber regelmäßig *notarii*⁵ nennen, und zwar nicht bloß in Urkunden, die sie selbst geschrieben haben, wo der Ausdruck etwa auf die einmalige Tätigkeit bezogen werden könnte, sondern auch in Urkunden, wo sie als Zeugen erscheinen, wo also der ihrem Namen hinzugefügte Titel ihren Beruf bezeichnen muß.⁶

Wir werden später auszuführen haben, daß die von diesen öffentlichen Notaren geschriebenen Urkunden gewisse Vorrechte im Beweisverfahren genießen,⁷ erfahren aber im übrigen über ihre Verhältnisse nur sehr wenig. Die Namensformen lassen darauf schließen, daß sich Römer wie Langobarden unter ihnen befanden; daß zahlreiche Notare Geistliche waren, ergibt sich aus den Bezeichnungen, die sie sich bei-

¹ Vgl. z. B. TROYA 4, 3, 345 n. 439: *Sicherad presb. amico nostro scribere rogavimus*; 4, 3, 314 n. 432: *cartula Petro nepoti meo dictante genitori suo Petroni scribere commonui*.

² Reg. Farfense n. 44. 45. 50 und öfter.

³ Adelehis 8, MG. LL. 4, 212; vgl. unten Kap. IX.

⁴ Ratchis 8, LL. 4, 189.

⁵ Nur ganz selten ist die Bezeichnung *notarius publicus*; ich finde sie 773 in Bergamo, TROYA 4, 5, 698 n. 979 (Faksimile bei BONELLI a. a. O. T. 14).

⁶ Ob und inwieweit zwischen dem langobardischen Notariat und dem römischen Tabellionat ein Zusammenhang besteht, wie ihn v. VOLTELINI, *Acta Tirolensia* 2, XIV; REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (München und Berlin 1911) S. 19 N. 2 (vgl. auch SCHRÖDER, *Deutsche Rechtsgeschichte* ⁵ S. 274), annehmen, läßt sich nicht bestimmt behaupten und noch weniger erweisen. Wenn man nur die Ausübung des Gewerbes ins Auge faßt, so wird an einen solchen Zusammenhang vielleicht gedacht werden können; rechtsgeschichtlich aber sind die Notare der Langobarden nicht die Erben der römischen Tabellionen gewesen. — Indem ich hier das wichtige Buch REDLICHs, das mir durch die Güte des Verfassers schon in den Aushängebogen zugänglich geworden ist, zuerst bei der Korrektur benutzen kann, will ich für einiges, was aus ihm zu früheren Abschnitten dieses Werkes nachzutragen ist, auf den Schluß dieses Bandes verweisen.

⁷ Vgl. Kap. IX.

legen; im übrigen aber wissen wir nicht viel über sie. Ob sie eine kollegialische oder zunftmäßige Organisation besaßen, läßt sich nicht feststellen. Daß sie für den Betrieb ihres Géwerbes einer staatlichen Ernennung oder Konzession bedurften, darf man wohl als wahrscheinlich ansehen, aber von wem sie ihnen erteilt wurde, ergibt sich aus den Urkunden nicht; und nur für die Notare, die sich geradezu als *notarii regis* oder *regie potestatis* oder *notarii regii* bezeichnen,¹ ist wenigstens die Vermutung gestattet, daß sie unmittelbar vom König selbst ernannt wurden. Aus den Verhältnissen des späteren italienischen Notariats auf diese ältere Zeit zurückzuschließen, ist aber keinesfalls gestattet, da die späteren Verhältnisse nicht an altlangobardische Einrichtungen, sondern an die fränkische Reichsgesetzgebung anknüpfen.²

Innerhalb des fränkischen Reiches gab es nämlich schon längere Zeit vor der Eroberung Italiens sehr ausgebildete Einrichtungen in Bezug auf das öffentliche Schreiberwesen.³ Zwar konnte auch hier jedermann seine Urkunden schreiben lassen, durch wen er wollte, und ein sehr erheblicher Teil, vielleicht die Mehrzahl der Urkunden, durch die Verfügungen zugunsten geistlicher Stifter verbrieft sind, sind von Schreibern hergestellt worden, die aus dem Schoße dieser Stifter selbst hervorgegangen sind. Daneben aber gab es hier, und zwar mindestens seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts,⁴ öffentliche Gerichtsschreiber, zwar nicht in allen Teilen des Reichs, aber wenigstens, soweit deutsches Gebiet in Betracht kommt, in den Ländern fränkischen und alamannischen Rechts. Diese Gerichtsschreiber, deren Urkunden durch ein wahrscheinlich in der Zeit König Dagoberts I. entstandenes Königsgesetz mit gewissen Vorzügen im gerichtlichen Beweisverfahren ausgestattet waren, werden auf salischem Gebiet gewöhnlich als *notarii* oder *amanuenses*, auf ribuarischem und alamannischem Gebiet als

¹ Vgl. CHROUST, Langob. Königs- und Herzogsurkunden S. 47f.

² Dies hat E. MAYER bei seinen Ausführungen über das italienische Notariat, Ital. Verfassungsgesch. 1, 118ff., in denen er Zeugnisse späterer Zeit für die langobardische Periode verwendet, völlig verkannt, und deshalb ist, was er darüber sagt, größtenteils unannehmbar.

³ Vgl. für das Folgende meinen Aufsatz: Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG. 26, 1ff. (ich wiederhole die dort gegebenen Belegstellen nicht); ferner BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2, 185ff.; REDLICH, Privaturkunden S. 64ff., und unten Kap. IX; es ist unvermeidlich, daß gewisse Dinge dort wie hier erwähnt werden; doch suche ich längere Wiederholungen möglichst zu vermeiden.

⁴ Am wahrscheinlichsten unter Dagobert I., 629—634, ist nach BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1², 444f., das in das ribuarische Rechtsbuch eingeschobene Königsgesetz (Lex Rib. 57—59. 60, 1. 61. 62) entstanden, das die Gerichtsschreiber erwähnt.

cancellarii bezeichnet; doch ist dieser Unterschied nicht konsequent durchgeführt und schwankt namentlich in den Grenzgebieten. Soweit wir über ihren Stand näheres erfahren, sind sie zumeist Geistliche gewesen, wie denn Laien in Deutschland gewiß nur in den allerseltensten Fällen im Besitz der für eine derartige Stellung erforderlichen Kenntnisse gewesen sein werden.¹ Ihre Bestellung erfolgte, sei es durch den König, sei es durch den Grafen,² für den Bezirk einer Gaugrafschaft, so daß die Gerichtsschreiber, mochten sie auch an einem Orte ihren festen Wohnsitz haben, an allen Hundertschaftsmalstätten der Grafschaft fungieren und Urkunden über Grundbesitz, der in ihrer Grafschaft belegen war, auch außerhalb davon schreiben konnten. Die Gerichtsschreiber scheinen vielfach angesehene und begüterte Männer gewesen zu sein; hier und da lassen sich im Ausgange des 8. Jahrhunderts gewisse Ansätze zur Erbllichkeit des Amtes erkennen. Die von ihnen hergestellten Urkunden sollten sie nach dem Wortlaute der Lex Ribuarica selbst schreiben, doch findet es sich schon im Anfang des 8. Jahrhunderts, daß sie sich bei der Herstellung der Reinschriften durch Schüler oder Gehilfen vertreten lassen und sich selbst auf die eigenhändige Subscription beschränken, später ist diese ausdrücklich als genügend anerkannt worden.³ Der Rechtshandlung, welche sie verbrieften, scheinen sie, soweit sich das erkennen läßt, regelmäßig selbst beigewohnt und sofort eine kurze Notiz über den Vorgang aufgenommen zu haben, die etwa die Zeit, den Ort, das Objekt der Handlung und die Namen der Zeugen verzeichnete und auf Grund deren dann später die Reinschrift hergestellt wurde.

Das Institut der Gerichtsschreiber ist durch die karolingische Gesetzgebung aufgenommen und noch weiter ausgebildet worden. Eine Verfügung Karls des Großen von 803 bestimmt, daß die Königsboten

¹ Doch sind die rätischen *cancellarii* wenigstens in späterer Zeit Laien, vgl. v. VOLTELINI, MIÖG. Erg. 6, 162.

² Die im Anfang des 9. Jahrh. entstandene Vita S. Eparchii läßt ihren Helden von seinem Großvater, dem Grafen Felicissimus, zum *cancellarius* ernannt werden, MG. SS. Merov. 3, 553. Ob eine Mitwirkung des Volkes stattfand, ist für die ältere Zeit ganz ungewiß; in karolingischer Zeit ist sie wahrscheinlich, s. FDG. 26, 49 und vgl. W. SICKEL, MIÖG. Erg. 3, 469 N. 4. 5. Im übrigen ist einiges von dem, was im Text gesagt ist, zwar gleichfalls erst für die karolingische Periode bezeugt, darf aber unbedenklich auch schon für die frühere angenommen werden.

³ Vgl. FDG. 26, 52. Doch ist es in einigen Fällen nachweisbar, daß auch davon abgesehen wurde, und daß die Gehilfen, sei es in eigenem Namen, sei es in dem ihres Meisters, ohne dessen eigenhändige Mitwirkung subscribiert haben.

an den einzelnen Orten ihres Missatsprengels wie Schöffen und Vögte, so auch Notare ernennen, und daß über diese Ernennungen Listen geführt werden sollen, die dem König vorzulegen sind.¹ Eine andere Verfügung von 805 scheint die Bestimmung enthalten zu haben, daß wie jeder Graf, so auch jeder Bischof und jeder Abt einen eigenen Notar haben sollen.² Auch das Gebührenwesen der Gerichtsschreiber wird königlicher Regelung unterworfen oder vorbehalten.³ Und in Bezug auf die bevorzugte Beweiskraft der von den Gerichtsschreibern herzustellenden Urkunden werden die Grundsätze des merovingischen Königsgesetzes, das oben erwähnt ist, nicht nur beibehalten, sondern sogar noch weiter ausgedehnt.⁴ Endlich wird das Institut der Grafschafts-Gerichtsschreiber, worauf wir zurückkommen, auch in Italien eingeführt. Nur in Friesland, Sachsen, Thüringen und Bayern finden wir auch in der karolingischen Periode keine Zeugnisse dafür, daß es Wurzel gefaßt hätte.

Aber auch im übrigen Deutschland ist es, wie so manche andere Einrichtung der karolingischen Verfassung, schnell in Verfall geraten. Schreiber, die wir als öffentliche *cancellarii* oder *notarii* betrachten könnten, finden wir in Franken und Schwaben seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts nur noch ganz vereinzelt; das letzte Zeugnis für ihr Vorkommen auf deutschem Gebiet gehört nach Zürich und ins Jahr 964; nur im romanischen Currätien sind sie noch länger, bis ins 13. Jahrhundert hinein nachweisbar.⁵ Die allgemeine Zersetzung der karolingischen Gau- und Grafschaftsverfassung hat den Verfall auch dieser Institution herbeigeführt, und das dem deutschen Rechtsgefühl innewohnende Mißtrauen gegen Schrift und Schriftbeweis konnte dieser Entwicklung nur zustatten kommen, zumal nachdem durch die Teilung der karolingischen Monarchie Deutschland von den romanischen Gebieten des Frankenreiches losgelöst war. Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts gibt es in Deutschland für lange Zeit keine

¹ MG. Capit. 1, 115.

² MG. Capit. 1, 121 Note e. Daß es sich hier, wie bei den Bischöfen und Äbten, so auch bei den Grafen um Privatnotare handele (so REDLICH, Privaturkunden S. 65 N. 1), darf aus den kurzen Exzerpten der Verfügung, die wir kennen, wohl nicht gefolgert werden. Daß es neben den Grafschafts-Gerichtsschreibern schon im 9. Jahrh. Privatnotare der Grafen gegeben hätte, ist wenigstens sonst nicht erweisbar.

³ Ebenda 1, 145.

⁴ S. unten Kap. IX.

⁵ Vgl. v. VOLTELINI, MIÖG. Erg. 6, 160 ff. Auch in der burgundischen Schweiz kommen sie noch im späteren Mittelalter vor, ebenda S. 164, und dasselbe gilt von der einst zum burgundischen Reich gehörenden Grafschaft Aosta, vgl. SCHIAPARELLI, Arch. stor. ital. V, 39, 259 ff.

öffentlichen, staatlichen Schreiber mehr, außer denen des Königs;¹ wer Urkunden schreiben lassen will, wählt dazu, wen immer er mag; ganz überwiegend sind die nichtköniglichen Urkunden seit dieser Zeit von Leuten geschrieben worden, welche die Empfänger dazu veranlaßten.²

Eine Ausnahme machen jedoch zahlreiche Urkunden geistlicher Herren, Bischöfe und Äbte, die von deren eigenen Kanzlern und Notaren geschrieben worden sind. Wenigstens zum Teil war die Verordnung Karls des Großen, daß jeder Bischof und Abt seinen Notar haben solle, auch auf deutschem Boden durchgeführt worden, und bischöflichen oder Klostersnotaren, die sich auch als solche bezeichnen, begegnen wir nicht nur an vielen Stellen in Lothringen, Franken und Schwaben,³ sondern sie kommen sogar auch in Bayern, wo das Institut der Gerichtsschreiber keinen Eingang fand, in Salzburg und Freising, vor.⁴ Näheres über die Organisation dieser geistlichen Kanzleien, auf die hier natürlich im einzelnen nicht ausführlich eingegangen werden kann, erfahren wir für die Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nur aus sehr wenigen größeren Hochstiftern. So wird in Mainz⁵ schon 842 ein Priester erwähnt, der sich in Nachahmung

¹ Daß diese auch für andere hochstehende Personen Urkunden schreiben, kommt nur ganz vereinzelt vor. So hat Hirminmaris, *diaconus et notarius imperialis*, 819 auf Einhards Bitte dessen Urkunde für Lorsch geschrieben (MG. SS. 21. 360, vgl. SICKEL, Acta 1, 91 N. 11, dessen Beanstandung der Datierung seit der Entdeckung von MÜHLBACHER, Reg.² n. 622 gegenstandslos geworden ist), so Ernestus *cancellarius*, ohne Frage der gleichnamige Notar Ludwig des Kindes, 904 in Gegenwart des Königs einen Tauschvertrag zwischen Hatto von Mainz und dem Abt von Lorsch SS. 21, 385; so 913 Salomon *cancellarius*, der Kanzler Konrads I., die Urkunde über ein mit Genehmigung des Königs in der Pfalz zu Trebur vollzogenes Tauschgeschäft mit dem dem König besonders nahestehenden Kloster Weilburg, MÜHLBACHER, Reg.² n. 2087^b.

² Dies gilt auch von Gerichtsurkunden, die ja in Deutschland für die nächste Zeit bis zum 12. Jahrh. außerordentlich selten sind; vgl. z. B. WENCK 2, 51, *notitia* über eine Gerichtsverhandlung von 1095 vor dem Grafen Erf, in der Hersfeld ein Gut restituiert wird, geschrieben von Albwinus *tunc temporis praepositus in monte S. Petri* (Petersberg bei Hersfeld).

³ Vgl. für Stablo FDG. 26, 31; für Fulda ebenda S. 35; für St. Maximin bei Trier S. 37 N. 6; für Weißenburg S. 39; für St. Gallen S. 48.

⁴ FDG. 26, 63 N. 2. Eine Liste der Freisingischen Urkundenschreiber von 744—926 hat BITTERAU, QE. N. F. 4, XXXIXf., zusammengestellt.

⁵ Bei der ungemeinen Zerstretheit der Urkunden der Mainzer Erzbischöfe und da leider WILL in seinen Regesten die Kanzleibeamten, die in den Urkunden erwähnt werden, nicht verzeichnet, muß ich mich hier auf einige Notizen beschränken, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Eine zusammenfassende monographische Bearbeitung des Mainzer Kanzleiwesens

römischen Brauchs als *scrinarius* der Mainzer Kirche bezeichnet.¹ Im 10. und 11. Jahrhundert fehlen dann in den Urkunden der Erzbischöfe Angaben über die bei deren Herstellung beschäftigten Persönlichkeiten fast durchweg; auch läßt die große Ungleichmäßigkeit der Urkunden in Stil und Ausstattung kaum auf das Vorhandensein geordneter Kanzleiverhältnisse schließen. Erst im 12. Jahrhundert werden häufiger Notare der Erzbischöfe genannt, die wohl in der Regel zu ihren Kapellanen gehörten;² wie die Notare der kaiserlichen Kanzlei mit Pfründen an Reichskirchen, so sind sie mit Kanonikaten und Propsteien an Stiftern, die der Verleihung des Erzbischofs zustanden, ausgestattet.³ Einzelne dieser Notare führen auch den Titel *archi-* oder *protonotarius*;⁴ doch scheint das Personal der Kanzlei nicht eben zahlreich gewesen zu sein; erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts finde ich Urkunden, in denen zwei Notare nebeneinander in den Zeugenlisten aufgeführt werden.⁵

In Trier⁶ erscheinen als erzbischöfliche Kanzleibeamte schon seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts ziemlich häufig Notare, vereinzelt

dürfen wir von M. HEIN erwarten; was von seiner Dissertation: Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im früheren Mittelalter 1060—1249 (Berlin 1909) bisher gedruckt ist, geht allerdings auf die Kanzleibeamten noch nicht näher ein.

¹ Nass. UB. 1, 25.

² So heißt Heinrich Propst von Jechaburg, der von 1128 an (STUMPF, Acta Mag. S. 16 n. 13) datiert, 1139 Kapellan, ebenda S. 23 n. 21. So Sigelous — wahrscheinlich der gleichnamige Propst von Nörten — in Urkunden von 1143 bei GUDEN 1, 143 Notar, bei STUMPF, Acta Mag. S. 28 n. 24, Kapellan; so erscheint 1157 der Notar Gernot als Zeuge unter den Kapellanen (GUDEN 1, 228), ebenso 1195 der Notar Reinfried usw.

³ Vgl. die vorige Note. Der Notar Heinrich ist 1123 Kanoniker von St. Viktor zu Mainz und Propst von Bingen, GUDEN 1, 55, der Notar Robert 1170 Propst in Obermockstadt, STUMPF, Acta Mag. S. 84 n. 80. Letzterer heißt 1172 und 1173, BÖHMER, Acta n. 889. 890, *imperialis aulae cappellanus*. Der Notar Hermann ist 1194 und 1195 Kanoniker von Fritzlar (WENCK, Hess. Landesgesch. 3, 90f.; CD. Saxoniae 1, 2, 413).

⁴ 1146 *data per man. boni viri Magni archinotarü*, STUMPF, Acta Mag. S. 37 n. 33; derselbe nur *notarius*, ebenda S. 32 n. 28 — daneben Sigelous Notar, s. oben N. 1 und STUMPF, Acta Mag. S. 34 n. 30 —, 1172 Robertus *Magunt. curiae prothonotarius*, BÖHMER, Acta n. 889; derselbe 1170 *curiae notarius*, STUMPF, Acta Mag. S. 84 n. 80, GUDEN 1, 259, und 1174 *scriptor*, STUMPF, Acta Mag. S. 87 n. 83.

⁵ STUMPF, Acta Mag. S. 130 n. 127; Nass. UB. 1, 221 n. 302.

⁶ FDG. 26, 37 N. 6. — Über die Kanzleiorganisation in der ersten Hälfte des 14. und im 15. Jahrh. vgl. RICHTER, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitteilungen der k. preuß. Archivverwaltung Heft 17; Leipzig 1911).

auch Kanzler. Seit 1075 ist dann der Scholastikus des Domkapitels von St. Peter mit dem Titel *bibliothecarius*, offenbar in Nachahmung römischen Brauchs, an die Spitze des erzbischöflichen Urkundenwesens getreten, der die Urkunden selbst rekognosziert, aber meist durch Hilfsbeamte (*auxiliarii*) schreiben läßt.¹ Im 12. Jahrhundert finden sich Kanzleibeamte in den Urkunden der Erzbischöfe kaum genannt; erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts treten uns wieder erzbischöfliche Notare entgegen.²

In Köln³ finden wir vom Anfang des 10. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erzbischöfliche *cancellarii*.⁴ Seit 1107 mag dann der Chef der erzbischöflichen Kapelle, der den Titel *capellarius* führt,⁵ auch an der Spitze der Kanzlei gestanden haben;⁶ gewiß ist,

¹ BEYER 1, 436 n. 378: *Petrus scolasticus et bibliothecarius hanc cartam recognovit . . . Scripsit frater Gozpertus noster quidem auxiliarius, beati vero Martini benignus ebdomadarius*; 1, 462 n. 404: *Gosbertus ad vicem Petri bibliothecarii scripsit et ipse recognovit*. — Die *scholastici* haben auch in anderen Stiftern häufig mit dem Urkundenwesen zu tun, so in Reichenau, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 31, 298; Wirttemb. UB. 2, 144; in St. Simeon bei Trier, BEYER 1, 328 n. 569; in Speier, DÜMGÉ S. 100 (*hanc kartulam scripsit Ebo prespiter et magister scolaris cum precepto Waltheri episcopi*); in Basel, ebenda S. 116 (*ego Zacharias dictavi et recognovi scolasticus*); in Würzburg, MB. 37, 42 (*dat. per m. Gozelini scolastici*). In Lübeck bestimmen die Statuten des Domkapitels von 1263 (UB. Bist. Lübeck n. 162): *item scolasticus scribet litteras ecclesie*; er ist aber hier schon früher als Datar des Bischofs nachweisbar.

² BEYER 2, 221 n. 179 (1199): *Iohannes notarius*.

³ FDG. 26, 32 N. 3.

⁴ Unvollständige Liste der *cancellarii* bei KNIPPING, Beiträge zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe des 12. Jahrh. (Diss. Bonn 1889 S. 17).

⁵ SEELIGERS Zweifel an dieser Tatsache (WAITZ, VG. 6², 345 N. 2) sind mir nicht recht verständlich. Seit 1107 steht der *capellarius* Thidricus, wenn in der Zeugenliste mehrere *capellani* genannt werden, regelmäßig an deren Spitze (vgl. z. B. KNIPPING, Regesten der Erzbischöfe von Köln 2, n. 44. 69. 92. 94 usw.), und der *capellarius* Ulrich wird 1193 *maior capellanus* genannt, KNIPPING, Reg. 2, n. 1451). Daß die *capellarii* gelegentlich auch *capellani* heißen, beweist gegen ihre höhere Stellung ebensowenig etwas, wie es gegen die höhere Stellung des *archiepiscopus* angeführt werden kann, daß ein Erzbischof in mittelalterlichen Quellen gar nicht selten *episcopus* genannt wird. Aus dem 13. Jahrh. haben wir ein ganz sicheres Zeugnis über die Stellung des Kapellars in den Statuten Konrads I. von 1261, in denen es heißt (LÜNIG, Reichsarchiv 16, 350): *super eius modi capellanos episcopales erit noster capellarius quasi loco iudicis et magistri*.

⁶ KNIPPING, Beiträge S. 16 N. 1 will es erst für die Zeit von 1169 (müßte jetzt heißen c. 1182) ab zugeben, führt aber keinen entscheidenden Grund an, warum es nicht schon früher so gewesen sein sollte. Gingen die Urkundenschreiber des Erzbischofs, wie doch höchst wahrscheinlich ist, aus seiner Kapelle hervor, so ist es doch das nächstliegende den Chef der Kapelle auch schon vor dem

daß er diese Stellung in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts einnahm,¹ unter ihm standen dann als eigentliche Kanzleibeamte, erzbischöfliche *notarii*, die bisweilen auch als *scriptores* bezeichnet werden, und deren gegen das Ende des 12. und im 13. Jahrhundert mehrere gleichzeitig fungiert haben.² Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts kommt auch der Titel Protonotarius vor.³ Durch eine Urkunde vom Jahre 1219⁴ hat der Erzbischof Engelbert I. verfügt, daß das Amt des Kanzlers oder Kapellars⁵ stets einem Mitgliede des Domkapitels verliehen werden sollte; der in Engelberts Zeit zumeist beschäftigte

Ende des 12. Jahrh. als ihren Chef zu betrachten, zumal er es nachher sicher war. — Daß 1139 und 1147 der Domdechant als erster der Zeugen mit der Formel *ego . . . recognovi* unterschreibt, wird kaum auf eine leitende Stelle in der Kanzlei bezogen werden dürfen, KNIPPING, Reg. 2, n. 372. 458.

¹ Als Datar erscheint der Kapellar zuerst in KNIPPING, Reg. 2, n. 926 (echt), das aber erst um 1182 geschrieben und rückdatiert ist, dann 1185, KNIPPING, Reg. 2, n. 1237 und später öfter. Der Kapellarius Ulrich wird in einer vielleicht in Lüttich geschriebenen Urkunde von 1193 *cancellarius* genannt (KNIPPING, Reg. n. 1450) und datiert mit diesem Titel schon 1190 (ebenda n. 1360. 1367).

² KNIPPING, Reg. 2, n. 926 (1182, s. oben) *Iohannes notarius*; n. 1212. 1256. 1258. 1274. 1298 (1183—1187) *Rutgerus notarius*; n. 1369. 1503 *Godefridus scriptor*, n. 1464. 1549. 1636. 1645 *Godefridus notarius* (1190—1204 Kanoniker von St. Andreas, vgl. über ihn der *magnam in curia pecuniam collegerat* die von KNIPPING 2, n. 1652 angeführte Stelle des Caesarius von Heisterbach); n. 1369 (1190) *Gozwinus notarius*; n. 1453, vgl. n. 1431 a (1192—1193) *Conradus notarius*; n. 1493 *Leonius notarius*, *Philippus*, *Heinricus*, *Iohannes notarii*; n. 1603 (1203) *Ecbertus notarius*. — Die Bezeichnungen *notarius* und *scriptor* sind in dieser Zeit in den bischöflichen Kanzleien Deutschlands identisch, und es ist ein ganz verkehrter Gedanke v. BUCHWALDS, daß man bei *scriptor* niemals (!) an den Schreiber der Urkunde denken dürfe, das Wort vielmehr einen besonderen Rang im Kapitel bedeute.

³ Zuerst Bruno von Bensheim (der 1200 Notar heißt, KNIPPING, Reg. 2, n. 1579) im Jahre 1201, KNIPPING, Reg. n. 1600.

⁴ LACOMBLET 2, 44 n° 80, vgl. KNIPPING, Reg. 3, n. 235.

⁵ LACOMBLET a. a. O.: *cancellaria nostra que vulgo capellaria vocatur*. Vgl. HEIMEN, Beiträge zur Diplomatie Engelberts des Heiligen von Köln (Diss. Münster 1903) S. 30f. Von einer Vertretung des Kapellars in Kanzlei oder Kapelle ist aber in dieser Urkunde nicht die Rede. Es handelt sich um ein Zugeständnis des Domkapitels: wird der Kapellar zum Prälaten ernannt, so soll er nicht, wie andere Domherren in gleichem Falle, zur Bestellung eines Vikars (im Kapitel natürlich) verpflichtet sein, sondern auch in seiner Abwesenheit und ohne Vikar (*absens absque vicario*) seine Präbende weiter beziehen, die Teilnahme an der gemeinsamen *coena* des Kapitels ausgenommen, auf die er nur, wenn er in Köln anwesend ist, ein Recht hat. Tritt der Kapellar als Prälat von seinem Kanzleiamt zurück, so muß er, wie alle anderen, einen Vikar bestellen.

Notar Pilgrim, der auch *scriba* oder *scriptor*, einmal auch Protonotar genannt wird, war Kapellan und Mitglied des Kapitels von St. Andreas; neben ihm kommen noch drei andere Notare vor.¹ Pilgrim war unter dem Kapellar wohl der eigentliche Leiter der Kanzleigeschäfte; er ist auch nach dem Tode des Erzbischofs Engelbert bis 1237 im Amt geblieben.

In Salzburg, wo wir schon in karolingischer Zeit unter Erzbischof Arno Notare fanden, werden demnächst erzbischöfliche Kanzleibeamte häufiger erst seit dem Jahre 1144 erwähnt.² Die übliche Bezeichnung ist auch hier *notarius*, und die Notare gehören zumeist der Kapelle an; vereinzelt nennt sich ein Notar auch *scriba*, und zwei von ihnen werden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gelegentlich auch Protonotare genannt. Neben den ordentlichen Kanzleibeamten, von denen erst im 13. Jahrhundert mehrere nebeneinander nachweisbar sind (im 12. Jahrhundert scheint noch ein Notar genügt zu haben), sind bisweilen auch andere Geistliche, ein Kapellan, ein Domherr von Salzburg oder Mariasaal, beauftragt worden, in einem Einzelfalle das Beurkundungsgeschäft zu leiten.³ Wie gering im ganzen das Bureau-

¹ Vgl. HEIMEN S. 29f.

² In einem Briefe des Reinhardbrunner Briefstellers, der wegen der Erwähnung des Abtes Hartwig von Weihenstephan in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. zu gehören scheint (Archiv für Österreich. Gesch. 5, 30), erwähnt der Absender A., er sei vom Erzbischof von Salzburg zum Priester geweiht, *non multo post notarii officio functus per quinquennium pene ipsius curie ministerio insudavi*.

³ Hauptsächlich nach den Regesten v. MEILLERS, die das Material freilich noch nicht ganz vollständig übersehen lassen, stelle ich hier die von 1144—1246 in den Urkunden genannten Schreiber oder Datare der Erzbischöfe von Salzburg zusammen. Ich zitiere nach Seiten und Nummern in v. MEILLERS Reg. archiep. Salisburg.

Rudbertus, *notarius* 1144 Okt. 23—1146 Dez. 20, v. M. 49, 259 — 55, 287.

Kapellan schon 1144 Mai 30, v. M. 49, 257 und noch 1155 v. M. 74, 97.

Meginhardus, *capellanus et notarius* 1158 Aug. 21—Sept. 2, v. M. 81, 125. 126, vgl. v. JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, 165.

Swikerus de Fuhten, *notarius* 1165/1166, v. M. 111, 19.

Rudgerus 1177 Sept. 20—1179 Febr. 10 (hier *prothonot. cur. Salisb.*), v. M. 129, 5 — 133, 25.

Hartfridus, *notarius* 1188 Juni 7—1190, v. M. 149, 39 — 154, 63 (hier *diaconus notarius*). Kapellan schon 1188 März 28, v. M. 148, 36.

(Eckardus, Propst von Mariasaal, Datar 1191 April 11, v. M. 155, 67.)

Conradus, *notarius* 1202 Dez. 17—1211 Aug. 30, v. M. 176, 32 — 201, 137 (hier *scriba*). Mehrfach zugleich Kapellan genannt.

(Mag. Arnoldus, *capellanus*, 1203 Sept. 1 Datar, v. M. 181, 50).

(Hermannus, *canon. Salzburg.*, 1209 Juli 17 Datar, v. M. 196, 117.)

personal war, mit dem einer der angesehensten deutschen Erzbischöfe im 12. und 13. Jahrhundert auszukommen vermochte, läßt sich gerade hier, wo wir über das Material eine wohl nahezu erschöpfende Übersicht haben, gut erkennen: wie die unten angefügte Liste zeigt, sind während des ganzen Jahrhunderts von 1144—1246 nur elf Männer nachweisbar, die wir als ständige Kanzleibeamte des Erzbistums Salzburg betrachten können.

Im Erzbistum Bremen-Hamburg werden im 11. Jahrhundert nur wenige erzbischöfliche Kanzleibeamte genannt: der Titel für den Datar oder Rekognoszenten lautet 1060 *archicapellanus*, 1069 *archicappellarius*, 1091 *archicancellarius*;¹ 1091 nennt sich in einer anderen Urkunde, die vom Propst rekognosziert ist, ein titelloser Schreiber.² Dann kommt erst 1183 wieder in einer unter besonderen Ausnahmeverhältnissen ausgestellten Urkunde ein Dekan als Rekognoszent vor.³ Den Titel Notar findet man erst seit 1188 unter Erzbischof Hartwig II., der selbst vorher Hofnotar Heinrichs des Löwen gewesen war;⁴ gelegentlich wird unter Hartwig auch einmal der Scholastikus des Hamburger Kapitels, einmal auch ein *scriptor* als Datar genannt.⁵ Erst im 13. Jahrhundert, namentlich seit Erzbischof Gerhard II. wird hier die Nennung von Notaren und Scriptoren häufiger.

Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg liegen vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nur in sehr geringer Zahl vor. Den ersten Notar, Alardus, finde ich in den Jahren 1145 und 1155 unter den

Mag. Bernhardus, *notarius* 1213 Nov. 29—1217 Juni 4, v. M. 206, 154 — 214, 192.

Mag. Heinricus, *notarius* 1218 Sept. 25—1246 Nov. 26, v. M. 217, 207 — 302, 615. Protonotarius 1239 April 22 und 1244 März 21, v. M. 272, 472 und 289, 554. Kanoniker von Friesach seit 1229, Scholastikus daselbst 1246, v. M. 245, 328. 307, 608. 302, 615; vgl. auch HAUTHALER, Salzburger UB. 1, 503 n. 463. 755 n. 352.

(Mag. Bertoldus *logicus*, Datar 1235 Okt. 18, v. M. 266, 434.)

Gotschaleus, *notarius* 1236 Febr. 26, v. M. 266, 436.

Dietmarus, *notarius cappellanus* 1243 Aug. 3, v. M. 291, 566.

Waltherus, *notarius* zwischen 1240 und 1246, v. M. 277, 499; vgl. auch HAUTHALER 1, 755 n. 352.

¹ LAPPENBERG, Hamb. UB. 1, 83 n. 82, S. 98 n. 101, S. 113 n. 118. Die zweite dieser Urkunden hat vielleicht Meister Adam als *magister scholarum* geschrieben, wie LAPPENBERG S. 97 N. 12 aus der von ihm gebrauchten Unterschriftenformel *scripsi et subscripsi* folgert.

² Ebenda S. 115 n. 120.

³ Daselbst S. 233 n. 258; vgl. POSSE, Privaturkunden S. 94 N. 2 und Tafel 4.

⁴ LAPPENBERG, Hamb. UB. 1, 252 n. 284, vgl. n. 329. 332.

⁵ Daselbst S. 298. 313 n. 337. 355.

Erzbischöfen Friedrich und Wichmann erwähnt.¹ Bis gegen das Ende des Jahrhunderts bleiben dann die Erwähnungen von Notaren des Erzbischofs selten; zwei Beamte dieses Titels erscheinen nur einmal unter Erzbischof Wichmann 1172 nebeneinander.² Sehr zahlreich wird aber das erzbischöfliche Kanzleipersonal unter Erzbischof Albrecht II. In den 27 Jahren seiner Regierung (1205—1232) hat er, soviel ich nachweisen kann, neun Notare beschäftigt, von denen mehrfach zwei, einmal sogar drei nebeneinander genannt werden:³ daß gerade zu dieser Zeit die Kunst der Urkundenverfertigung in Magdeburg besonders gepflegt wurde, was uns anderweit bekannt ist,⁴ mag doch mit dieser starken Besetzung der erzbischöflichen Kanzlei zusammenhängen.

Es ist weder erforderlich noch tunlich, in gleicher Weise, wie das hier für die sechs deutschen Erzbistümer geschehen ist, auch in bezug auf deren Suffraganbistümer die Kanzleibeamten der Bischöfe im einzelnen nachzuweisen. Für unsere Zwecke wird die allgemeine Bemerkung genügen, daß es im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts wohl in jedem deutschen Bistum zur Bestellung von Beamten gekommen ist, die mit dem Urkundenwesen ihrer Herren sich ständig zu befassen hatten.⁵ Die Benennungen dieser Beamten sind verschieden;

¹ v. MÜLVERSTEDT, Reg. archiep. Magdeburg. 1, n. 1197. 1310. Es ist offenbar derselbe Mann, der mit derselben Formel, wie die Magdeburger Urkunde n. 1197 (*et ego Alardus notarius recognovi*), eine Urkunde des Bischofs Rudolf von Halberstadt von 1146 oder 1147 unterfertigt (UB. Bist. Halberstadt 1, 181 n. 213). Da er schwerlich aus dem Dienst Friedrichs von Magdeburg in den Rudolfs von Halberstadt und dann wieder in den Wichmanns von Magdeburg getreten ist, so wird man annehmen müssen, daß auch an der Herstellung der Halberstädter Urkunde die Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg beteiligt war, was sich daraus erklärt, daß es sich um Bestätigung einer Stiftung des Burggrafen von Magdeburg handelt.

² v. MÜLVERSTEDT, Reg. 1, n. 1519: *Fridericus notarius, item quoque Olricus notarius*. Fridericus, Propst oder Stiftsherr von St. Sebastian, kommt von 1168 bis 1178 öfter vor (a. a. O. n. 1477. 1523. 1553. 1582. 1583), Olricus nur an jener einen Stelle.

³ Es sind die folgenden: Mag. Bernardus 1207—1209 (v. MÜLVERSTEDT 2, n. 292—352); Heidenricus 1207—1225 (a. a. O. 2, n. 293—739); Gerewardus 1207 (a. a. O. n. 293); Liudolfus 1209—1213 (a. a. O. n. 350—449); Otto (Udo, Odo) 1220—1221 (a. a. O. n. 602—645); Hermannus 1221 (a. a. O. n. 645); Iohannes 1225 (a. a. O. n. 737); Richardus 1227—1231 (a. a. O. n. 810—945); Burchardus 1227 bis 1230 (a. a. O. n. 815—911). Außerdem datiert einmal 1212 Heinrich von Jerichow, der nicht Notar war (a. a. O. n. 417); vgl. v. BUCHWALD, Hist. Jahrb. 2, 255ff, dessen Grundanschauung ich aber nicht teile.

⁴ Vgl. QE. 9, 203f.

⁵ Neuere Spezialarbeiten über bischöfliches Kanzlei- und Urkundenwesen: SCHILLMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (Diss.

als *cancellarii* werden in diesen Jahrhunderten besonders im Westen, in den Diözesen Metz, Toul und Verdun, die Leiter des bischöflichen Urkundenwesens bezeichnet, denen dann Notare und Schreiber untergeordnet sind.¹ Sonst herrscht der Titel Notar durchaus vor, neben dem zeitweise auch wohl die Bezeichnung als Protonotar gebraucht wird, und womit die als *scriptor (scriba)* wechselt.² Daß die größeren

Marburg 1907); O. HEINEMANN, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (Diss. Göttingen 1895); B. HEINEMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im XIII. Jahrh. (Diss. Freiburg; Berlin 1909); WECKEN, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrh. (Diss. Marburg 1900); STEPHAN, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom 11.—13. Jahrh. (Diss. Marburg 1902); Gross, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh. (MIÖG. Erg. 8, 505ff.). Die Arbeiten von HEIN über Mainz, KNIPPING und HEIMEN über Köln, RICHTER über Trier sind schon früher erwähnt. — Dazu vgl. für Gurk v. JAKSCH, Mon. hist. ducatus Carinthiae 1, XVIIff.; für Halberstadt die ältere Arbeit von v. Bülow, Gero Bischof von Halberstadt nebst einem Anhang über die Diplomatik der Halberstädter Bischöfe in der letzten Hälfte des 12. Jahrh. (Diss. Greifswald 1871); für Merseburg, KEHR, Merseburger UB. 1, LIXff.; für Straßburg WENTZCKE, MIÖG. 29, 565ff.; für Trient v. VOLTELINI, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 33, 134ff.

¹ Vgl. FDG. 26, 38 N. 11.

² Ich stelle nur für einige Bistümer, in denen sich das Urkundenmaterial in annähernder Vollständigkeit überblicken läßt, die ältesten Belege zusammen. In Halberstadt: 1120 Peregrinus *protonotarius*; 1170 mag. Iohannes; 1181 Theodericus *not.*; 1192—1206 Olricus *can. s. Pauli not.*, 1206 gleichzeitig mit Thidericus *not.* (UB. Hochstift Halberstadt 1, n. 147. 270. 297. 336—435). — In Konstanz: 1154 Ruodolfus *Turegensis archidiaconus, episcopi not.*; 1159 Henricus *not.* (unter den *canonici maioris ecclesiae*); 1187—1190 Henricus *not.*; 1200 Cunradus Rufus *scriptor*; 1223 Henricus *not. (canonicus Embriacensis, ob Notar des Bischofs oder des Stiftes Embrach? B. HEINEMANN erwähnt ihn nicht)*; 1231 Hermannus *plebanus de Sippelingen not. episcopi* (LADEWIG, Reg. epp. Constant. 1, n. 911. 955. 1096—1120. 1163. 1358. 1420). — In Hildesheim: Gozelinus *not., subdiaconus*, später *diaconus s. Mauriti* 1161—1173; Iohannes, Propst von Bachenrode, *capellanus* 1173—1179, Hartmannus *not., diaconus s. Crucis* 1180—1184, Gerungus *not., diaconus s. Crucis* 1186—1191, Conradus *not.* (einmal in n. 654 *scriptor*), *capellanus, subdiaconus s. Crucis* 1209—1215; Ludolfus *not., canonicus s. Crucis* 1217—1221 (UB. Hochstift Hildesheim 1, n. 323—364, n. 368—390, n. 398—431, n. 442—481, n. 631—681, n. 698—765; in n. 765 ist sicher Ludolphus statt Rudolphus zu lesen; ob dieser Ludolf mit dem 1229 bis 1241 bezeugenden *scriptor* gleichen Namens, der auch Kanoniker des Kreuzstiftes war, identisch ist, muß dahingestellt bleiben). Der 1191 in n. 482 erscheinende Datar, Ekkehard, Propst von St. Georgenberg zu Goslar, ist der Protonotar des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen, s. Posse, Privat-urkunden S. 183, der einmal gelegentlich bei einem Aufenthalt des Bischofs in Goslar die Ausfertigung einer Urkunde besorgt hat. — In Straßburg Wicelinus *not. presbiter* 1039—1044; Manno *not., canon. s. Thomae* 1089—1095; Ludewicus

Reichsabteien in dieser Beziehung dem Beispiel der Bistümer folgen, daß ihre Äbte sich also gleichfalls Hofnotare für die Erledigung schriftlicher Geschäfte halten, ist selbstverständlich.¹ Aber auch die größeren

not., canon. eccl. maioris 1143—1147 (WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Straßburg n. 266—270, n. 341—352, n. 502—521). Den Uodalricus Lyntthaugiensis und den Ludowicus Sueviensis (oder Hieriensis), die in n. 450 (1133) und 558 (1155/56), zwei Urkunden für Kloster Baumgarten *vice notarii* subscribieren, halte ich nicht für bischöfliche Notare, sondern für Mönche des Klosters. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. wird kein bischöflicher Notar erwähnt. — In Würzburg: Gozelinus *scolasticus* 1131; Heinricus *scriba* 1163; Wernerus *notarius*, auch *scriptor* oder *scriba episcopi, canonicus Novi monasterii*, 1207—1211; Baldewinus *notarius* 1211; Conradus *not., scriba*, 1211 bis 1221; Hermannus *not.* 1211—1221 (MB. 37, n. 79, n. 105, n. 171—178, n. 178, n. 178—199). In n. 178 vier Notare gleichzeitig! — In Paderborn scheint die Nennung eines Notars nicht üblich gewesen zu sein; ich kenne keinen Beleg vor 1249 (Westfäl. UB. 4, n. 408). — In Minden Meinwercus *capellanus et not.* 1181 (ERHARD, CD. Westfal. 2, n. 419), Adam *scriptor* 1217 bis e. 1225; Conradus *scriptor* 1228; Ludolfus *not., auch scriptor, canonicus s. Martini, plebanus eccl. de Dillingen* 1241—1258 (Westfäl. UB. 6, n. 72—150, n. 182, n. 352—693; vgl. WECKEN S. 8ff.). — In Osnabrück waren wahrscheinlich schon die Kapellane Thomas 1141 und Lantfrith 1169 (Osnabr. UB. 1, n. 266. 321, vgl. STEPHAN S. 39) bischöfliche Kanzleibeamte. Später begegnen: Teodericus (Tidericus) *not.* 1195—1196; Giselbertus *not.* 1217—1220; Conradus *not. (auch scriptor)* 1222—1223; Marcwardus *scriptor* 1238 (als *cappellanus* und *canonic. s. Iohannis* 1238—1251, 2, n. 367—3, n. 110); Hinricus *not. (auch scriptor)* 1241—1258; Albertus *scriptor* 1243 (Osnabr. UB. 1, 420—429, 2, 86—118, 2, 150—152, 2, 367, 2, 405—3, 199, 2, 425; vgl. STEPHAN S. 92). — In Passau: Otto *not., archidiaconus* 1155—1167, als Erzdiakon noch 1173 (GROSS S. 646 n. 80—S. 648 n. 121, vgl. S. 649 n. 124. 125); er war auch Kapellan und wird 1160 (GROSS S. 647 n. 104) *cancellarius* genannt, so daß er offenbar der eigentliche Kanzleichef war; zu seiner Zeit erscheinen als Datare der Scholastikus Heinrich 1155—1177 (GROSS S. 646 n. 79. 84, S. 649 n. 127) und der Dekan Rupert 1155 (GROSS S. 646 n. 82). Dann begegnen 1183 Wernherus *scriba* (GROSS S. 649 n. 142) und 1184—1188 Tagino *not.*, der auch Kapellan war (GROSS S. 649 n. 133—650 n. 133). Neben ihm erscheint schon 1187 der Kanoniker Richerus (GROSS S. 649 n. 134) als Notar, der 1188 Protonotar wurde und diesen Titel auch noch 1189 führt (GROSS S. 650 n. 140—150); 1194 finden wir einen Wichardus *not.*, der auch Kapellan war (MB. 28^b, 261 n. 40; Gross erwähnt ihn nicht); Protonotar Bischof Wolfgers (1191—1204) war der nur einmal in einer undatierten Urkunde, die er selbst verfaßt und geschrieben hat, erscheinende Heinricus Zabulus (GROSS S. 653 n. 189), s. unten. Für die Kanzleibeamten seit 1200 vgl. Gross S. 570ff. — In Merseburg: Henricus *not.* 1186; Otto *scriptor* 1255; mag. Martinus *not.* 1271—1276; mag. Ulricus *not.* 1283—1284, *prothonot.* 1287; Petrus *not.* 1287 (Merseburger UB. 1, n. 130, n. 280, n. 370—422, n. 460—472, n. 513).

¹ Vgl. z. B. DRONKE S. 413 n. 835 von 1241: Rudolfus *notarius Fuldensis* urkundet *consensu domini mei Conradi abbatis Fuldensis, cuius me gratia in omnibus gratiosissime sublecevit.*

Laienfürsten können schon im 12. Jahrhundert eines Kanzleipersonals nicht mehr entbehrt haben. Daß ein Herr wie Heinrich der Löwe Hofkapellane und Hofnotare in seinem Gefolge hatte, würde man bestimmt voraussetzen dürfen, auch wenn es sich nicht beweisen ließe; aber die Männer, die am Hofe des mächtigsten deutschen Fürsten dieser Zeit gedient haben, haben nicht unterlassen, durch die Unterfertigung der Urkunden ihres Herrn ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen: einer von ihnen, Hartwig von Utlede, hat eine glänzende Laufbahn gehabt, wie sie sonst nur den höchsten Kanzleibeamten des Kaisers sich eröffnete: er ist aus der Schreibstube des Herzogs auf den Erstuhl von Bremen gestiegen.¹ Unter seinen Nachfolgern findet sich im wittelsbachischen Bayern schon im 13. Jahrhundert eine feste Gliederung des Kanzleipersonals:² über den Notaren oder Schreibern³ stehen — nachweisbar schon unter Ludwig I.⁴ — Protonotare oder oberste Schreiber; meist Pröpste oder Domherren bayerischer Stifter, und die bayerischen Hofordnungen aus dem Ende des Jahrhunderts⁵ gedenken ihrer und ihres Gefolges als eines notwendigen und festen Bestandteiles der höfischen Verfassung. Die sächsischen Askanier bewegen sich in einfacheren Verhältnissen,⁶ in der Regel scheint ein

¹ Über die Hofnotare Heinrichs des Löwen vgl. v. BUCHWALD S. 179ff., dessen Annahmen ich freilich vielfach nicht zustimmen kann, s. unten. Der Titel, den die Beamten führen, ist *notarius*, *notarius curie*, *notarius domini ducis*. Einmal auch *cartularius*, Asseburger UB. 1, n. 14. Nicht erwähnt hat v. BUCHWALD den Gerhardus *scriptor* von 1188, Or. Guelf. 3, praefat. S. 40. Für die Kanzlei Heinrichs des Löwen ist von besonderem Interesse die Notiz bei Helmold 1, 92 (ed. SCHMEIDLER S. 181), wie die Holsten über ein Abkommen mit dem Bischof Gerold sich eine Urkunde mit dem Siegel des Herzogs und des Bischofs erbitten. *Cumque notarii iuxta morem curie marcam requirerent auri, gens indocta resiliit et negocium mansit imperfectum*. Es ist die älteste, bestimmte Angabe über Kanzleigebühren und ihre Höhe, die wir auf deutschem Boden haben; was v. BUCHWALD S. 205 darüber vorbringt, ist ganz phantastisch.

² Vgl. RIEZLER, Gesch. Bayerns 2, 174; ROSENTHAL, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1, 265ff.

³ QE. 5, 4 findet sich einmal (1204) der Doppeltitel *scriptor et notarius*. Drei Notare zu gleicher Zeit — Hartradus, Fridericus und Perhtoldus *notarii domini ducis* — begegnen 1271, QE. 5, 244.

⁴ QE. 5, 45 von 1228: Ulrichus Losenaph *protonotarius patris nostri*.

⁵ QE. 6, 14. 53.

⁶ Vgl. v. BUCHWALD S. 400ff., dessen Angaben indessen unvollständig sind. Bei Herzog Albrecht von Sachsen findet sich schon vor Johannes 1228 ein Notar Lutbertus, HASSE 1, n. 462; der Notar Eberhard begegnet nicht bloß 1238, sondern mit dem Titel *scriptor* auch 1241, HASSE 1, n. 610, und wieder als *notarius* 1243, das. 1, n. 633; der Hofnotar Engelbert findet sich noch 1263

Hofnotar für sie ausgereicht zu haben; erst 1299 findet sich hier der Titel eines herzoglichen Obernotars (*summus notarius*). Bei den brandenburgischen Markgrafen¹ sind Kanzleibeamte seit 1170 nachweisbar; die ältesten werden als Kapellane der Markgrafen oder als *scriptores* bezeichnet, woneben seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts (zuerst 1205) der Notartitel vorkommt, der bald vorherrschend wird; Protonotare (oberste Schreiber) werden erst im 14. Jahrhundert erwähnt. Ungefähr um dieselbe Zeit, zuerst 1168, begegnen wir einem landgräflichen Notar in Thüringen;² 1186 werden zwei gleichzeitig nebeneinander erwähnt, von denen der eine, Ekkehard, später Propst von St. Georgenberg³ zu Goslar, der gelegentlich *scriptor* heißt, in einer Anzahl von Urkunden seit 1194 den Titel Protonotar führt; er hatte einen anderen Notar, Heinrich von Wibende, unter sich, der später nach dem Ausscheiden Ekkehards selbst Chef der Kanzlei wurde, trotzdem aber in den Urkunden zumeist *notarius*, oder *scriptor* und nur vereinzelt Protonotar genannt wird. In der Mark Meißen schreibt zuerst ein Kapellan eine Urkunde des Markgrafen Otto aus den Jahren 1156 bis 1170; er war Domherr von Meißen wie einige der Notare und Scriptoren, die seit 1196 erwähnt werden. Der erste Protonotar ist der Magister Christophorus,⁴ der seit 1250 diesen Titel freilich nicht

(HASSE 2, n. 255). Ungenau ist ferner die Angabe S. 405, daß in den Herzogsurkunden des CD. Anhaltinus 2 zuerst im Jahre 1293 ein Hofnotar genannt wäre; 1259 kommt in Urkunde Herzog Albrechts I., Cod. dipl. Anhalt. 2, 186 n. 248, Mag. Paulus *notarius noster* vor; vgl. auch unten über das Diktat der Urkunden der sächsischen Herzöge. — Über die Kanzlei der Anhaltiner aus dem askanischen Hause vgl. v. BUCHWALD S. 406ff., dazu aber jetzt JAENICKE in Mitteilungen des Vereins für anhalt. Geschichte 9, 301ff., der BUCHWALD mehrfach berichtigt, aber doch noch zuviel auf seinen Wegen geht. Der erste Notar Marsilius, der einmal auch Protonotar heißt, kommt hier schon seit 1213 vor.

¹ Vgl. SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter S. 114ff. Der erste markgräfliche Schreiber ist ein Wälscher, *Wiricus Francigena*, vgl. über die Urkunde von 1170, in der er vorkommt, KRABBO, 41. und 42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg (1910) S. 1ff.

² Vgl. POSSE S. 167ff. 220ff.; H. B. MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner S. 25ff.; LIPPERT, Neues Archiv für sächs. Geschichte 24, 13ff. — Die Urkunde von 1076, Cod. Sax. reg. I, 1, n. 147, die schon einen landgräflichen *scriba* nennt, hätte POSSE S. 183 nicht berücksichtigen sollen, sie ist eine junge Fälschung.

³ Nicht von St. Simon und Judas, wie POSSE im Register von CD. Saxoniae Bd. 2 s. v. Goslaria meint.

⁴ Nicht erst Widego von Nordhausen, wie POSSE S. 168 schreibt; vgl. seine eigenen Listen S. 221. — Liste der Protonotare 1291—1379 bei H. B. MEYER a. a. O. S. 96ff.

in allen, aber doch in mehreren Urkunden führt, und unter dem zwei, zeitweise drei Notare und Schreiber standen: sein Nachfolger Widego von Nordhausen legt sich den höheren Titel regelmäßig bei und ist 1266 Bischof von Meißen geworden. Auch im babenbergischen Österreich¹ ist die Kanzlei aus der Kapelle hervorgegangen; schon im Jahre 1140 ist eine Urkunde des Herzogs und Markgrafen Leopold von dem Kanonikus und Kapellan Roubert gegeben,² und auch die späteren Notare sind zum Teil als Mitglieder der herzoglichen Kapelle nachweisbar. Genannt wird ein Notar zuerst 1196;³ im Jahre 1203 war die Kanzlei bereits mit drei Notaren zugleich besetzt.⁴ Ein Protonotar wird zuerst im Jahre 1214, dann 1220 erwähnt;⁵ als Datare erscheinen aber die Protonotare erst seit 1231, und ihre Stellung muß sehr angesehen gewesen sein.⁶ Aber nicht nur bei diesen und anderen

¹ Vgl. die (wahrscheinlich aus anderem Material noch zu vervollständigende) Liste der Kanzleibeamten bei v. MEILLER, Regesten der Markgrafen und Herzoge von Österreich aus dem Hause Babenberg S. 316, in die aber einzelne Namen aus dem Verzeichnis S. 304 aufzunehmen sind.

² v. MEILLER S. 27 n. 16.

³ v. MEILLER S. 78 n. 6. Was v. MEILLER S. 244, Anmerkung 296 über den hier begegnenden *Ulricus notarius* bemerkt, bedarf der Modifikation. Wenn nämlich v. MEILLER S. 93 n. 51 (vom Jahre 1204) gegeben ist *per manus Ulrici notarii plebani de Valchenstein* und dieser mit dem seit 1196 vorkommenden Notar Ulrich identisch ist; so muß ihm in der Kanzlei ein anderer Notar gleichen Namens gefolgt sein, da in v. MEILLER S. 103 n. 81 vom Jahre 1209 *Ulricus notarius curie* und *Ulricus de Valchenstein plebanus* nebeneinander als Zeugen genannt werden. Jener andere, der 1210 *magister* heißt (S. 106 n. 91) und wohl mit dem Kapellan gleichen Namens von 1211 (S. 108 n. 97) identisch ist, erscheint dann mehrfach als Datar bis zum Juni 1213 (S. 112 n. 109) und wird in einer Urkunde des Bischofs Manegold von Passau vom Juli 1214 Protonotar genannt. Daß er dann 1215, wie v. MEILLER vermutet, Bischof von Passau geworden sei, ist sehr glaublich; die Urkunde von angeblich 1219 (v. MEILLER S. 123 n. 155), in der noch *Ulricus notarius* erscheint, gehört in Wirklichkeit zu 1209, vgl. TANGL, MIÖG. 19, 43. 51.

⁴ Außer Ulrich erscheinen Daniel (der auch Kapellan war) und Hartung in diesem Jahre, vgl. v. MEILLER S. 88 n. 32 (s. unten S. 609 N. 2). 89 n. 38. 91 n. 44 und S. 90 n. 42. 91 n. 43.

⁵ v. MEILLER S. 128 n. 168. Die Urkunde vom 2. Juni 1202, Steiermärk. UB. 2, 79 n. 49, die *sub Purchardo protonotario* ausgestellt sein will, ist eine viel jüngere Fälschung.

⁶ Über Ulrich I., der wahrscheinlich Bischof von Passau geworden ist, s. o. N. 3. Magister Ulrich Pfarrer von Kirehberg, seit 1241 Protonotar, war Domherr von Passau, Propst von St. Jakob in Bamberg, Erzdiakon von Österreich und wurde 1243 Bischof von Seckau, vgl. v. MEILLER S. 267 Anm. 463. — Über das von der Kanzlei im 13. Jahrh. abgelöste Landeschreiberamt, das wir hier nicht näher zu verfolgen haben, vgl. DOPSCH, MIÖG. 18, 247ff. Es begegnet

hochfürstlichen Geschlechtern,¹ sondern auch bei einfachen Grafen und Herren, ja selbst bei manchen Rittern finden wir im 13. Jahrhundert Notare, die das Urkundenwesen ihrer Gebieter leiten.²

Welche Funktionen diese Notare und Schreiber, die so im 12. und 13. Jahrhundert an allen Fürstenhöfen auftreten, gehabt haben, darüber ist nun freilich aus den Urkunden unmittelbar nicht viel zu erfahren. Durch eine Anzahl neuerer Untersuchungen³ ist die Meinung

auch in Steiermark (vgl. KRONES, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier S. 122ff., 196ff., 333ff.; LUSCHIN v. EBENGREUTH in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 29, 195ff.; KRONES, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier S. 169ff.) und wird nach Böhmen und Mähren, unter den Luxemburgern auch nach Brandenburg verpflanzt.

¹ Vgl. noch über die Kanzlei des Pfalzgrafen Heinrich, Sohnes Heinrichs des Löwen, v. HEINEMANN, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein S. 260, und über die Kanzlei seines Neffen Otto, des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, BERGMANN, Beiträge zur Kenntnis des Urkunden- und Kanzleiwesens Ottos des Kindes (Programm des Neuen Gymnasiums in Braunschweig 1893) S. 11ff. Die oberen Kanzleibeamten der Braunschweigischen Fürsten sind jetzt und in der Folgezeit zumeist Mitglieder des Kapitels bei den Stiftern von St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig. Über die Mecklenburgische Kanzlei vgl. KÜSTER, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrh. (Diss. Freiburg 1909) S. 34ff.; RADLOFF, Das landesfürstliche Beamtentum Mecklenburgs im Mittelalter (Diss. Kiel 1910) S. 21ff. Ein Notar wird 1217 bei dem Grafen von Schwerin, 1219 bei dem Fürsten von Mecklenburg zuerst erwähnt, ein Protonotar 1323. Der Kanzlertitel kommt schon 1320 einmal, häufiger seit 1339 vor; dieselben Männer heißen bald Protonotar, bald Kanzler.

² Man vgl. die Zusammenstellungen bei v. BUCHWALD S. 287ff. über Hofnotare norddeutscher Fürsten und Grafen, und über solche schwäbischer Herren SCHNEIDER, Archival. Zeitschr. 11, 10. Ähnliches ließe sich aus allen deutschen Gebieten nachweisen.

³ Hierher gehören die im vorangehenden mehrfach angeführten Arbeiten von v. BUCHWALD, POSSE, SCHNEIDER, sowie mehrere der oben S. 600 und S. 603ff. zitierten Spezialuntersuchungen. Auch STEINACKER in MEISTERS Grundriß 1, 255ff. und MIÖG. 29, 347ff. steht im ganzen auf diesem Standpunkt. Indem ich im Text diese Untersuchungen zusammenfasse, will ich damit natürlich nicht sagen, daß jede der im folgenden angeführten Ansichten von jedem dieser Forscher vertreten würde. — Ihnen gegenüber beschränke ich mich an dieser Stelle auf die Bemerkung, daß ich die von STEINACKER aufgestellten Sätze: Ständige Kanzleien hat es in Deutschland bis ins 13. Jahrh. außer der des Reiches nicht gegeben (Privaturkunden S. 236); Notariat und Kanzlei als festorganisierte Amtsstelle für die Urkundenherstellung sind eben zweierlei (S. 261): Die Notare des 13. Jahrh. haben mit dem Urkundenwesen weniger durch Beteiligung an der Herstellung als durch die Überprüfung und Besiegelung der eingereichten Stücke zu tun; ihre Vereinigung zu einer besonderen Behörde geht zunächst mehr auf die Bedürfnisse der Verwaltung und des Rechnungs-

aufgekommen, daß wenigstens im 12. Jahrhundert und noch im Anfang des 13. die Urkunden der Fürsten in weiten Gebieten Deutschlands regelmäßig von den Empfängern hergestellt worden seien; die Hofnotare der Fürsten seien für die Korrespondenz ihrer Herren, für das Rechnungswesen u. dgl. verwandt worden; in Bezug auf die eigentlichen Urkunden hätte ihnen regelmäßig nur die Prüfung der eingereichten Stücke und deren Besiegelung obgelegen; ja, man ist so weit gegangen, darin geradezu einen prinzipiellen Gegensatz zwischen königlichen und fürstlichen Urkunden wenigstens Norddeutschlands zu erblicken. Ein solcher prinzipieller Unterschied hat tatsächlich nicht bestanden. Daß im 12. und 13. Jahrhundert auch bei Königsurkunden die Herstellung durch den Empfänger besonders häufig vorkam, haben wir schon erwähnt;¹ sie ist bei fürstlichen Urkunden zweifellos sehr

wesens zurück (S. 262) — daß ich diese Sätze in ihrer scharfen Formulierung nicht unterschreiben kann. In Bezug auf die Teilnahme der Kanzleibeamten an der Verwaltung und am Rechnungswesen verhält es sich an den Höfen der Fürsten nicht anders als an denen der Könige; im Gegenteil ist im 12. und 13. Jahrh. solche Teilnahme für fürstliche Notare noch seltener nachweisbar als für königliche; und zwischen dem Notariat der Fürsten und der Kanzlei der Könige sehe ich überhaupt keinen anderen prinzipiellen Unterschied als den, daß die letztere dem gesteigerten Umfang der Geschäfte entsprechend ein zahlreicheres Personal hatte. Die Notare oder Schreiber der Fürsten — daß beide Ausdrücke in älterer Zeit gleichbedeutend sind, haben wir gesehen — haben Briefe und Urkunden ihrer Herren verfaßt und geschrieben, wie die der Könige, und wie die der Könige, nur wahrscheinlich häufiger als diese, von den Empfängern eingereichte Urkunden beglaubigt. Zwischen den Urkunden der Könige und Fürsten bestehen große Unterschiede, und die Kanzleibeamten der Könige waren gewiß einflußreicher und angesehenere als die der Fürsten, aber die Unterscheidung die STEINACKER mit anderen zwischen der Funktion der einen und der anderen macht, ist gelehrten Ursprungs und in der Sache nicht begründet. — Stark unter dem Einfluß dieser doktrinären Unterscheidung steht die im übrigen recht verdienstliche Arbeit von GROSS, und sehr bezeichnend dafür ist das folgende Beispiel. GROSS S. 537 ff. erkennt in 20 Passauer Bischofsurkunden von 1154—1173 nächste Verwandtschaft im Diktat und weiß, daß in derselben Zeit der Erzdiakon Otto als bischöflicher Kanzleibeamter nachweisbar ist, der auch in der Mehrzahl jener Urkunden als Zeuge genannt wird. Dennoch trägt er Bedenken (vgl. auch S. 567), diese Stücke, an deren Mundierung vier Schreiber beteiligt waren (von denen Otto einer gewesen sein könnte), einem und demselben Konzipienten zuzuweisen, — weil das eine Arbeitsteilung und Organisation voraussetzen würde, die man im Hinblick auf die damalige Entwicklung der kaiserlichen Kanzlei einer einfachen bischöflichen Schreibstube kaum zutrauen könne! Also: wegen einer vorgefaßten Meinung über die Wirksamkeit bischöflicher Schreibstuben im 12. Jahrh. und ihren Unterschied von der Reichskanzlei wird eine Erkenntnis angezweifelt, die sich aus dem Tatbestande selbst mit nahezu zwingender Sicherheit ergibt!

¹ S. oben S. 461 f.

viel häufiger gewesen, aber sie hat hier wie dort tatsächlich die Herstellung durch die Beamten des Ausstellers niemals ganz verdrängt.

Für solche Herstellung durch den Aussteller kommen in erster Linie die direkten Zeugnisse in Betracht, die darüber in den Urkunden selbst vorliegen; ganz so selten, wie man wohl angenommen hat, sind sie auch im 12. Jahrhundert nicht. Es gehört nicht dazu, wenn in der Formel *datum (data) per manus* usw., die in deutschen Fürstenurkunden seit dem 12. Jahrhundert vielfach vorkommt, der Name eines Kanzleibeamten erwähnt wird; diese der päpstlichen Kanzleisprache entlehnte Formel kann in Deutschland nicht mehr bedeutet haben, als in Rom, beweist an sich also weder Mundierung noch Konzipierung,¹ sondern nur Prüfung und Beglaubigung der betreffenden Urkunde durch den Datar, der damit die Verantwortlichkeit dafür seinem Herrn und anderen gegenüber übernimmt. Wie es im einzelnen mit ihrer Hinzufügung bestellt war, ob etwa Nachtragung im Zusammenhang mit der Besiegelung vorkam, wie sie in Sizilien nachweisbar ist,² darüber liegen bis jetzt nur wenige Beobachtungen vor.³ Sehen wir aber auch von dieser Formel ab, so fehlt es doch an Angaben über die Herstellung des Diktats und der Schrift durch den Aussteller nicht ganz.

Für Nennung des Diktators habe ich allerdings aus Deutschland nur wenige Beispiele anzuführen. In Münster wird vor 1032 eine Urkunde Bischof Siegfrieds durch den Dekan auf Befehl des Bischofs diktiert und durch einen Diakon geschrieben.⁴ In Basel diktiert und rekognosziert 1087 der Scholastikus eine Urkunde Bischof Ortliebs.⁵ In Metz diktiert und siegelt 1095 auf Befehl Bischof Poppos dessen Kanzler Andreas.⁶ In Erfurt diktiert und schreibt 1136 der Abt des

¹ Sie schließt sie aber natürlich auch nicht aus.

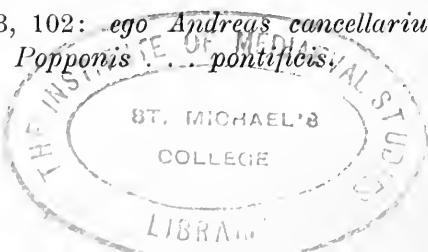
² Wir kommen in anderem Zusammenhang darauf zurück.

³ Einige nicht durchweg zutreffende Bemerkungen darüber s. bei Posse, Privaturkunden S. 172 ff. Fälle von Nachtragung der Formel stellen HEIMEN a. a. O. S. 35 und GROSS a. a. O. S. 568 fest. — Besiegelung durch den Kanzler wird namentlich im Bistum Metz erwähnt, s. unten N. 6 und Hist. de Metz 3, 164 (1197): *presentem paginam per manum supra dicti cancellarii nostri Willermi sigilli nostri fecimus appositione muniri*. Eine Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileja von 1169 für das Kapitel zu Gurk, die der Gurker Kapellan Konrad geschrieben hat, rekognosziert, besiegelt und unterschreibt der Notar des Patriarchen Romulus, JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, 198 n. 258.

⁴ ERHARD, CD. Westfal. 1, 82 n. 103^b: *scripturam istam iubente episcopo Godesealeus decanus dictavit, Adalhardus diaconus scripsit*.

⁵ DÜMGÉ S. 116 n. 67: *ego Zacharias dictavi et recognovi scolasticus*.

⁶ Hist. de Metz 3, 102: *ego Andreas cancellarius dictavi et sigillavi ex precepto ser. dom. mei Popponis . . . pontificis*.



St.-Peter-Klosters eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde.¹ In Österreich wird 1202 der Kapellan und Notar Daniel als Verfasser einer Urkunde genannt.² Eine undatierte Urkunde des Bischofs Wolfger von Passau (1191—1204) hat der Protonotar Heinrich sowohl verfaßt wie geschrieben.³ Zahlreich sind indes die Fälle, in denen das Diktat des Ausstellers bezeugt wird, nicht.⁴

Etwas häufiger wird erwähnt, daß Beamte des Ausstellers die Urkunden geschrieben haben. So schreibt in Metz 1075 der Kanzler Teteridus selbst, 1130, 1137, 1142 der Notar Lebald an Stelle der bischöflichen Kanzler;⁵ in Salzburg 1179 der Protonotar Rudeger, 1229 der Notar Heinrich;⁶ in Gurk 1162—1173 der Kapellan Konrad, 1186 der Kapellan Gerloh;⁷ eine Urkunde des Erzbischofs von Mainz von 1172 schreibt dessen Protonotar, der kaiserliche Kapellan Robert;⁸ in Halberstadt schreibt 1170 der Magister Johannes;⁹ in Hildesheim 1173—1179 der Propst Johann von Backenrode;¹⁰ in Urkunden des Bischofs von Minden begegnet man von 1215—1225 einem Schreiber Adam;¹¹ in der Mark Meißen schreibt vor 1170 der markgräfliche Kapellan Walter.¹² Aus dem 13. Jahrhundert lassen sich dann auch

¹ CD. Sax. reg. 1, 2, 86 n. 117: *Wernher dictator et conscriptor presentis paginae*.

² v. MEILLER, Regesten der Babenberger S. 88 n. 32: *Daniel presencium annotator*. Über die Bedeutung des letzten Wortes s. unten S. 614 N. 2.

³ GROSS S. 653 n. 189. Die Annahme von GROSS S. 570, hier habe ein Gelegenheitschreiber sich den von ihm nicht verstandenen Titel Protonotar beigelegt, halte ich für höchst unwahrscheinlich.

⁴ Diktat durch den Empfänger ist bezeugt 1087 in Urkunde für Waulsort, Anal. pour servir à l'hist. eccl. de Belgique 16, 16, und 1152 in Urkunde für St. Simeon zu Trier, BEYER 1, 628 n. 569.

⁵ Hist. de Metz 3, 97. 109. 111. 113; BEYER 1, 580.

⁶ v. MEILLER, Reg. archiepp. Salzburg. 133, 25: *ego Rudegerus proth. curiae Salzburg . . . hanc paginam conscripsi*; 244, 326. 327: *data est et conscripta per manum mag. Heinrici notarii nostri*.

⁷ v. JAKSCH, Mon. Carinth. 1, n. 164. (243). 260. (263). 271. 279. 282. 333.

⁸ BÖHMER, Acta n. 889: *ego Robertus imp. aulae capp. et Mogunt. cur. prothonot. scripsi haec et recognovi*; vgl. GUDEN 1, 109, Urkunde von 1133: *ego quoque Heinricus vidi et scripsi*.

⁹ UB. Bist. Halberstadt 1, 235 n. 270.

¹⁰ UB. Hochstift Hildesheim 1, n. 365. 373. 390. Außer diesen drei Urkunden hat er auch n. 368, wo er als Datar genannt wird, geschrieben und alle diese Stücke sowie n. 386 verfaßt; vgl. O. HEINEMANN S. 34 ff. 88 ff.

¹¹ Er nennt sich in fünf Urkunden *Adam istius pagine scriptor*; vgl. WECKEN a. a. O. S. 8, der ihn für einen Laien hält.

¹² CD. Sax. reg. 1, 2, 259 n. 372: *Waltherus de Misne marchionis capellanus quem hec scripsisse profitemur*. — In allen diesen Fällen halte ich es für

eine Anzahl von ähnlichen Fällen aus den Kanzleien weltlicher Fürsten, namentlich des östlichen Deutschlands anführen, wie überhaupt die Zahl der Belege bei systematischer Durchsuchung aller Urkundenbücher sich gewiß noch vermehren ließe. Sehr groß würde sie freilich nie werden, da die Nennung der Urkundenschreiber in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert im allgemeinen immer nur verhältnismäßig selten vorkommt.

So bleiben wir auf Schrift- und Stilvergleichung angewiesen, und Einzeluntersuchungen in dieser Richtung fällt die Aufgabe zu, kanzleimäßige oder nicht kanzleimäßige Entstehung der deutschen Fürstenurkunden nachzuweisen.¹ Die bisherigen Ergebnisse solcher Untersuchungen² zeigen nun freilich mancherlei auffallende Unterschiede. Im Bistum Gurk sind schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts

sicher, daß die Notare, die sich als Schreiber einer bestimmten Urkunde nennen, diese auch wirklich geschrieben haben (aber natürlich nicht, wie WECKEN S. 8 N. 1 in Mißverständnis meiner Worte anzunehmen scheint, daß ein als Zeuge einer Urkunde genannter *scriptor* sie auch mündiert haben müsse). Wenn FICKER, BzU. 2, 25. 162, meint, daß *scribere* oder *conscribere* allgemein auch konzipieren bedeuten könne und POSSE, Privaturkunden S. 86. 173, sogar zu bestreiten scheint, daß es auf die Reinschrift bezogen werden dürfe, so muß ich dieser ganz irreführenden Auffassung auf das entschiedenste widersprechen; der von POSSE S. 86 N. 3 angeführte Fall beweist nichts für seine Meinung, da er selbst S. 23. 51 annimmt, daß der in der Urkunde genannte Schreiber sie mündiert habe. Daß *scribere* (*conscribere* ist natürlich gleichbedeutend) schreiben bedeutet, beweist der konstante Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei und aller mittelalterlichen Theoretiker der *ars dictandi*; für die gegenteilige Meinung ist nie ein Beweis erbracht worden. Eine leicht erklärliche Ausnahme macht der Fall, daß eine Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren hergestellt ist; dabei konnte es geschehen, daß der Schreibervermerk, auch wenn er nur bei einem Exemplare zutraf, in das zweite, daraus abgeschriebene überging. Hierhin gehören die von mir NA. 25, 666ff. besprochenen Trierer Prekarien des 10. Jahrh. und hierhin auch die von POSSE S. 86 N. 2 angeführte Urkunde von 1274, vorausgesetzt, daß beide Exemplare Originale sind. Wenn sonst noch vereinzelte Ausnahmen vorkommen, so bedürfen sie einer besonderen Erklärung; die Regel können sie nicht entkräften.

¹ Vgl. zum folgenden die lehrreichen und umsichtigen Ausführungen REDLICH'S, Privaturkunden S. 124ff. Inwieweit ich mit ihnen übereinstimme oder von ihnen abweiche, wird der Leser leicht erkennen.

² Vgl. die oben S. 596 f. 600 N. 5 und unten S. 615 N. 1 angeführten Arbeiten von KNIPPING, HEIMEN, POSSE, v. BUCHWALD, KEHR, GROSS, B. HEINEMANN, O. HEINEMANN, STEPHAN, WECKEN, SCHILLMANN, JÄCKEL, JAENICKE und v. JAKSCH. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse für Cammin, Hildesheim, Merseburg, Gurk, Minden, Osnabrück gibt SCHILLMANN S. 92. Übersichtlicher ist noch die Tabelle REDLICH'S, Privaturkunden S. 130 f., in die auch Pommerellen, Meißen, Thüringen, Konstanz, Köln, Tecklenburg, Passau und Kärnten einbezogen sind.

die Mehrzahl der Urkunden des Bischofs von seinen Kanzleibeamten, einige wenige von Kanzleibeamten seines Metropoliten, des Erzbischofs von Salzburg, verfaßt und geschrieben; dagegen sind Ausfertigungen, deren Herstellung mit Bestimmtheit den Empfängern zugeschrieben werden könnte, hier überhaupt nicht nachzuweisen.¹ Auch in Hildesheim und Osnabrück werden Kanzleiausfertigungen schon für dieselbe Zeit bestimmt nachgewiesen; aber sie sollen hier nur in kleiner Minderzahl vorkommen; nicht mehr als etwa der fünfte oder sechste Teil aller erhaltenen Originale wird auf Grund der Schriftvergleichung bischöflichen Notaren zugewiesen, während die übrigen entweder von Gelegenheitsschreibern oder von den Empfängern herrühren würden. In Merseburg und Cammin soll im 12. Jahrhundert noch gar keine, im 13. nur die kleinere Hälfte der Urkunden von der bischöflichen Kanzlei geschrieben sein; auch in Minden sollen noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht mehr Kanzlei- als Empfängerausfertigungen vorhanden sein. Ebenso wird für Köln noch unter Erzbischof Engelbert (1216—1225) nur für die Minderzahl der Urkunden Herstellung in der erzbischöflichen Kanzlei angenommen. Im Bistum Konstanz dagegen sollen wiederum von 1189—1293 die in der Kanzlei der Bischöfe geschriebenen Urkunden mehr als zweimal so zahlreich sein, als diejenigen, die sich bestimmt als von den Empfängern hergestellt nachweisen lassen, während für eine sehr große Zahl von Stücken die Entscheidung, ob sie der einen oder der anderen Kategorie angehören, nicht getroffen werden kann. In Passau endlich wird für die Zeit von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1280 etwa die Hälfte aller Urkunden der Kanzlei des Bischofs zugewiesen und nur für einen kleinen Bruchteil Herstellung durch den Empfänger angenommen; auch hier ist die Zahl der unbestimmbaren Stücke recht groß.

Ich bekenne, daß ich gegen die voneinander auffallend abweichenden Ergebnisse dieser und ähnlicher Untersuchungen ein gewisses Mißtrauen nicht unterdrücken kann. Die meisten von ihnen sind in Erstlingsarbeiten jüngerer Forscher gewonnen; Schriftvergleichung aber erfordert, wenn sie zu zuverlässigen Resultaten führen soll, wie in anderem Zusammenhang weiter ausgeführt werden wird,² längere Übung und Schulung, als sie von Anfängern zumeist erwartet werden kann.³ In

¹ Die Zweifel, die STEINACKER, *Privaturkunden* S. 257, gegen die Diktatbestimmungen von v. JAKSCH geäußert hat, kann ich nicht teilen. Wo immer ich sie nachgeprüft habe, haben sie sich als zutreffend erwiesen.

² S. unten Kap. *Urkundenschrift*.

³ Das letztere soll nicht auf POSSES Untersuchungen bezogen werden; aber gerade gegen seine Schriftbestimmungen hat KEHR im *Merseburger UB.* erhebliche Einwendungen erhoben.

mehreren dieser Arbeiten ist überdies die Diktatuntersuchung, die ein sehr wichtiges Mittel zur Kontrolle und zur Ergänzung der aus der Schriftvergleichung gewonnenen Ergebnisse ist, und die ebensowohl wie die letztere für die Frage nach kanzleimäßiger Herstellung der Urkunden in Betracht kommt, entweder ganz vernachlässigt oder wenigstens nicht genügend berücksichtigt und in ihrer Bedeutung verkannt. So hat z. B. O. HEINEMANN¹ in seinen Untersuchungen über die Urkunden der Bischöfe von Hildesheim zwar für das 12. Jahrhundert individuelle Beziehungen der Diktate zu den bischöflichen Notaren anerkannt, hat sie dagegen für das 13. Jahrhundert in Abrede gestellt und die stilistische Übereinstimmung einer Gruppe von Diktaten, die ihm nicht entgangen ist, auf die Benutzung eines Formularbuches zurückgeführt,² die schon, wenn man nur die von ihm angeführten Beispiele vergleicht, höchst unwahrscheinlich ist. Denn diese zeigen ein freies Schalten mit bestimmten Gedanken, die gleichmäßig, und mit Wortverbindungen, die in mannigfacher Variation wiederkehren, und sie lassen eben dadurch nicht auf mechanische Benutzung eines Formularbuches, sondern auf die Abfassung der stilistisch verwandten Stücke durch einen und denselben Notar schließen. Wenn HEINEMANN dennoch diesen Schluß ablehnt, so hat er das getan, weil er die Ergebnisse seiner Diktatvergleichung mit denen der Schriftvergleichung nicht in glatte Übereinstimmung bringen konnte. Das liegt aber wieder daran, daß HEINEMANN nicht genügend berücksichtigt hat, daß einer von einem bischöflichen Notar geschriebenen Urkunde ein von dem Empfänger geliefertes Konzept zugrunde liegen kann, während in anderen Fällen der Notar des Bischofs sich mit der Herstellung des Konzepts begnügen, die Mundierung aber dem Empfänger der Urkunde oder einem Gelegenheitschreiber überlassen mochte.³ Und dabei haben wir gerade aus dem Bistum Hildesheim und aus der Zeit, mit der sich O. HEINEMANN beschäftigt, ein ausdrückliches Zeugnis, das bei seinen Untersuchungen Beachtung verdient hätte: eine Äußerung des Magisters Ludolf, der in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts in der Kanzlei des Bischofs tätig war, setzt als ganz selbstverständlich voraus, daß die Privilegien des Bischofs von seinem Notar verfaßt werden.⁴

¹ A. a. O. S. 63 ff.

² Ähnlich GROSS S. 552, vgl. S. 539. 545.

³ Dies dürfte häufiger vorgekommen sein, als man bisher angenommen hat.

⁴ QE. 9, 384: *Taliter scribat episcopus privilegia sua. Et notarius suus talia simplicia proemia debet habere in mente sua, que excogilet et ubi potest*

O. HEINEMANN hat wenigstens den Versuch gemacht, die Diktatvergleichung als Kontrollmittel für die Schriftvergleichung zu verwenden, wenngleich das nicht immer in der richtigen Weise von ihm durchgeführt worden ist. Dagegen ist in den Arbeiten über die bischöflichen Kanzleien von Merseburg, Osnabrück, Minden, Cammin entweder, wie in der ersteren, von der Heranziehung des Diktats grundsätzlich Abstand genommen, oder es ist, wie in den drei letzteren zwar die allgemeine Entwicklung der Urkundenformeln zur Darstellung gebracht, für die Frage nach der Herstellung der Urkunden durch den Empfänger oder den Aussteller aber auch in ihnen, ebenso wie in den älteren Untersuchungen POSSES das Diktat wenig oder gar nicht herangezogen worden. Nur in den Arbeiten über das Urkundenwesen der Bistümer Gurk, Passau und Konstanz ist neben der Schrift planmäßig auch das Diktat ausgiebiger berücksichtigt worden; hier ist denn aber auch, wie schon erwähnt wurde, das Ergebnis ein ganz anderes geworden als in jenen Schriften.

Auch meine eigenen Beobachtungen an Urkunden aus verschiedenen Gegenden des Reiches, die sich freilich auf Diktatuntersuchung beschränken mußten, haben mich in der Überzeugung bestärkt, daß in den Kanzleien der geistlichen und weltlichen Fürsten im 12. und 13. Jahrhundert eine erheblich größere Anzahl von Urkunden entstanden ist, als man neuerdings anzunehmen geneigt ist, und daß demgemäß der Anteil, den die fürstlichen Notare an ihrer Herstellung gehabt haben, keineswegs hinter demjenigen der Empfänger so sehr zurücktrat. Beispielsweise kann meines Erachtens gar nicht bezweifelt werden, daß von den Urkunden der Erzbischöfe Philipp von Köln und Johann von Trier am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts ein sehr erheblicher, wenn nicht der größte Teil von ihren eigenen Notaren verfaßt worden ist. Dasselbe mag in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts etwa von den Urkunden des Bischofs Landolf von Worms gelten.¹ Ebenso läßt sich sicher erweisen, daß schon im 12. Jahrhundert in Halberstadt eine erhebliche Zahl der bischöflichen Urkunden aus der Kanzlei der Bischöfe hervorgegangen ist.² Des

colligat, et secundum quod materie sue competant ea ponat, si est arduum, ut dixi, negotium.

¹ Von den 7 Urkunden Landolfs, die bei Boos Bd. 1 vollständig gedruckt sind (n. 186. 187. 194. 195. 196. 202. 209) sind mindestens vier, wie schon die Verwandtschaft der Korroborationsformeln (aber nicht sie allein) zeigt, in der bischöflichen Kanzlei entstanden (186. 195. 196. 202).

² Vgl. z. B. die Urkunden Bischof Geros und Dietrichs, UB. Bist. Halberstadt 1, n. 266. 267; 297. 298, oder aus dem 13. Jahrh. die Urkunden Bischof

ferneren braucht man Urkunden, wie etwa die des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein für das St. Georgs-Hospital bei Hamburg, für das Kloster Neumünster und für das Kloster Preetz aus den Jahren 1220 und 1221¹ oder Urkunden, wie die des Herzogs Albrecht von Sachsen für die Marienkirche zu Hamburg, für den Erzbischof von Bremen und für das Johannisspital zu Jerusalem von 1228² nur flüchtig durchzumustern, um sofort zu erkennen, daß sie bei der Übereinstimmung ihres Diktats nur in den Kanzleien ihrer Aussteller konzipiert sein können.

Waren also, woran ich nicht zweifle, schon im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kanzleibeamten der deutschen Fürsten in erster Linie mit dem Beurkundungsgeschäft betraut, so haben sich seit der Mitte des 13., mehr noch im 14. und 15. Jahrhundert die Kanzleiverhältnisse an den Fürstenhöfen weiter und bestimmter entwickelt.³ Das Schreiberpersonal, insbesondere der größeren Landesherren, wurde infolge der zunehmenden Ausdehnung schriftlicher Geschäftsführung zahlreicher und besser organisiert; fast überall war es das Muster der Reichskanzlei, dem man sich mehr oder minder eng anschloß; hier und da sind auch gewisse Gebräuche der päpstlichen

Friedrichs 1, n. 467. 471. 472. 474. 475 usw., bei denen dann seit 1216 auch das *in dorso* befindliche Zeichen des bischöflichen Notars Tidericus (1, n. 493. 496. 500. 516 Anm.) zu beachten ist, oder die Urkunden Bischof Ludolfs 2, n. 671. 673 ff.

¹ HASSE 1, n. 368. 369. 372. Man beachte die Übereinstimmungen der Arengen, *possidendum (-dos) contulimus* in der Dispositio, *factum nostrum* in der Corroboratio u. a. m. Von demselben Verfasser sind aber noch manche andere Urkunden des Grafen Albrecht diktiert; ich zweifle nicht, daß es der Hofnotar Maroldus ist, der n. 369 gegeben hat; vgl. n. 328. 338 u. a. m.

² HASSE 1, n. 459. 462. 463. Es genügt etwa, die Arengen der beiden ersten und das *de mera liberalitate nostra* der Dispositio in allen drei zu beachten, aber die Übereinstimmungen hören damit nicht auf. Und dabei zeigen sich erhebliche Verschiedenheiten im Eschatokoll, was zur Kritik der Methode v. BUCHWALDS, der so nachdrücklich für das Überwiegen der Herstellung durch den Empfänger in diesen Gebieten eintritt, ins Auge gefaßt werden möge. — Von demselben Verfasser wie jene drei Urkunden, sind noch HASSE 1, n. 474 von 1229, n. 501. 502 von 1232 (mit *notatum per manus Iohannis notarii*, das v. BUCHWALD S. 402 nicht richtig verstanden hat; es bedeutet offenbar konzipiert, abgeleitet von *nota*, Konzept, das wir aus den päpstlichen Kanzleiordnungen kennen). Auch die späteren Urkunden Herzog Albrechts sind fast ausnahmslos in dessen Kanzlei konzipiert.

³ Davon zeugen im späteren Mittelalter auch die fürstlichen Registerbücher, s. oben S. 142 ff. und unten in den Nachträgen zu diesem Bande.

Kanzlei auf die entsprechenden Verhältnisse von Einfluß gewesen.¹ Die Gliederung des Personals in Protonotare, Notare, die im 15. Jahrhundert auch Sekretäre genannt werden, Schreiber und Registratoren findet sich fast überall; in Böhmen schon im 12., in Österreich und in Bayern sowie in den geistlichen Kurfürstentümern im 14., in den

¹ Einzelarbeiten über fürstliche Kanzleien des späteren Mittelalters: Anhalt: JAENICKE, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner im 13. und 14. Jahrh., Mitteilungen des Vereins f. Anhalt. Gesch. und Altertumsk. 9, 301ff. — Bayern: ROSENTHAL, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1 (Würzburg 1889), 265ff. — Brandenburg: LEWINSKI, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollerschen Markgrafen 1411 bis 1470 (Diss. Straßburg 1893); HOLTZE, Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien, Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. 7, 479ff.; SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Leipzig 1908) S. 114ff. (Der Aufsatz von PRIEBATSCH, Archival. Zeitschr. N. F. Bd. 9 ist unbedeutend). — Braunschweig-Lüneburg: KRUSCH, Die Entwicklung der herzogl. braunschweigischen Zentralbehörden, Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1893 S. 205ff. — Franken: WAGNER, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrh., Archival. Zeitschr. 10, 18ff. — Hessen: STÜLZEL, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien 1 (Stuttgart 1872), 400ff. — Holland: VAN RIENSDIJK, De tresorie en kanselarij van de graven van Holland en Zeeland uit het Henegouwsche en Beyersche huis (Haag 1908). — Kleve-Mark: SCHOTTMÜLLER, Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark (Leipzig 1897) S. 40ff. — Mecklenburg: KÜSTER, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrh. (Diss. Freiburg 1909) S. 34ff.; RADLOFF, Das landesfürstliche Beamtentum Mecklenburgs im Mittelalter (Diss. Kiel 1910) S. 21ff. — Österreich: KÜRSCNER, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich, AÖG. 49, 1ff. — Pfalz-Zweibrücken: EID, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz 21, 53. 179ff. — Pommerellen: PERLBACH, Das Urkundenwesen Herzog Mestwin II. von Pommerellen (Preuß.-poln. Studien Heft 2, Halle 1886). — Schlesien: JÄKEL, Die Kanzlei des Herzogs Heinrichs IV. von Breslau, Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Altertum Schlesiens 14, 124ff.; BAUCH, Die Kanzlei Herzog Heinrichs V. von Breslau, ebenda 16, 253ff. — Trier: LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 2, 1432ff. 1441ff.; RICHTER, Kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (Mitteil. der preuß. Archivverwaltung Heft 17, Leipzig 1911). — Wettiner: POSSE, Privaturkunden S. 171ff.; H. B. MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Leipzig 1902) S. 25ff. — Württemberg: WINTERLIN, Gesch. der Behördenorganisation in Württemberg 1 (Stuttgart 1902), 15ff. — Eine Kanzleiordnung der Bischöfe von Passau von 1438 ist gedruckt MB. 28^b, 528f.; Trierische Tax- und Kanzleiordnungen des 15. Jahrh. teilt RICHTER a. a. O. S. 112ff. mit. Über die böhmische Kanzlei s. die oben S. 546 N. 4 angeführte Abhandlung von EMLER; neuere tschechisch geschriebene Arbeiten darüber von TADRA, FRIEDRICH u. a. sind mir unzugänglich geblieben.

anderen größeren Territorien meist erst im 15. Jahrhundert erhielt dann der Chef der Kanzlei statt des Protonotars den Kanzlertitel.¹ Eine feste Verknüpfung des Kanzleramtes mit einer geistlichen Würde findet sich, abgesehen von der Grafschaft Flandern, wo seit 1089 die Pröpste von St. Donatian zu Brügge Chefs der Kanzlei und der Kapelle waren,² und von Böhmen, dessen jeweiliger Kanzler zugleich Propst vom Wischerad war, namentlich im Erzbistum Mainz, indem die Bischöfe von Eichstätt seit etwa 1260 auf Grund einer angeblichen Verleihung seitens des heiligen Bonifaz an den heiligen Willibald den Titel *cancellarii sedis Moguntinae* annahmen und dafür auch die Anerkennung der Erzbischöfe erlangten.³ Ein Eichstätter Priester erhob auf Grund dessen 1320 auch den Anspruch darauf, daß die Bischöfe von Eichstätt, so oft sie am Hofe des Erzbischofs anwesend seien, sein Siegel zu führen hätten; doch findet sich davon in dem Privileg des Erzbischofs Johann vom Jahre 1401 nichts, und ein wirklicher Einfluß der Bischöfe auf das erzbischöfliche Urkundenwesen ist nicht zu erweisen; ihr Titel hat noch weniger zu bedeuten, als in derselben Zeit der Erzkanzlertitel, den die Erzbischöfe selbst für das Deutsche Reich führten.⁴

Ihrem Stande nach waren die fürstlichen Kanzleibeamten wie die der Kaiser bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausnahmslos Geistliche;⁵ erst dann, namentlich aber im 15. Jahrhundert, wurden in den höheren Stellungen auch Laien, besonders Juristen, überall in

¹ Vorübergehend kommt ein Kanzler im Herzogtum Breslau schon 1280, in Brandenburg, Braunschweig und bei den Wettinern im 14. Jahrh. vor. Dauernd besteht das Kanzleramt bei den Wettinern seit 1428, in Brandenburg seit 1440 (doch führt der erste Kanzler Heinz Kracht mehrfach noch den Titel oberster Schreiber), in Braunschweig seit 1442, in Lüneburg bald nach 1465, in der Grafschaft Henneberg seit 1443, in Hessen seit 1446, in Württemberg etwa seit 1480. In Trier begegnet ein erzbischöflicher Kanzler im Anfang des 14. Jahrh. unter Balduin. Unter Erzbischof Otto (1418—1430) steht wieder ein Protonotar, der 1426 *presidens* genannt wird, an der Spitze der Kanzlei; der Kanzlertitel wird erst später dauernd üblich.

² Vgl. PIRENNE, *Mélanges Julien Havet* S. 736.

³ Nach dem Eichstätter Repertor. II, 1, n. 102 im Reichsarchiv zu München beginnen die Lehenbriefe der Erzbischöfe über das Kanzleramt schon 1320.

⁴ Vgl. LEFFLAD, *Regesten der Bischöfe von Eichstedt* 2, 11, und die Urkunden GUDEN 1, 575; 3, 183; 4, 4. — Über die Gebühreneinnahmen der Mainzer Kanzlei besitzen wir Rechnungen des Siegelbewahrers, des Kapellans Johannes, aus den Jahren 1312ff., *Annalen des Vereins f. nassauische Altertumskunde* 19, 28ff. Vgl. damit die Rechnungen des Trierer Siegelamtes aus den Jahren 1339ff. und 1350 bei LAMPRECHT, *Deutsches Wirtschaftsleben* 3, 436ff. 479ff.

⁵ Vielleicht mit Ausnahme Böhmens, vgl. MIÖG. 14, 513.

den Kanzleien beschäftigt. Geistliche sind auch vorwiegend die Schreiber der fürstlichen Landesbehörden, unter denen namentlich die bischöflichen Offizialate und andere geistliche Gerichte für das Urkundenwesen eine bedeutende, später noch näher zu würdigende Wirksamkeit entfaltet haben. Daneben gab es aber im späteren Mittelalter überall auch ein städtisches Schreiberpersonal.¹ Es tritt uns am frühesten bei den Gerichts- und Grundbuchbehörden einzelner Städte entgegen, in Köln schon im 12., in Metz im 13. Jahrhundert.² Im Laufe des 13. Jahrhunderts sind dann aber viele Städte zur Anstellung ständiger Stadtschreiber übergegangen, deren Funktionen umfassender und bedeutender waren:³ im 14. Jahrhundert werden wohl nur noch wenige Städte solcher *notarii (scriptores) civitatis (burgensium, consulum usw.)*⁴ entbehrt haben. In den ansehnlichsten Gemeinden wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrere Beamte in den städtischen Kanzleidienst genommen, deren Chef den Titel *protonotarius* (oberster Schreiber, großer Schreiber) führte und später auch *secretarius* genannt wurde. Die Stadtschreiber wurden, wie die höheren königlichen und fürstlichen Kanzleibeamten, nicht bloß mit der Anfertigung der Urkunden und Briefe des Rats und anderer Stadtbehörden sowie mit der Anlage und Führung von Kopial-, Register-, Rechnungs- und anderen städtischen Büchern betraut, sondern oft auch mit anderen Geschäften, insbesondere mit Gesandtschaften beauftragt; und wenigstens in den größeren Städten

¹ Vgl. STEIN, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur Gesch. Kölns und der Rheinlande, Köln 1895, S. 27ff.) und die daselbst S. 27 N. 1 verzeichnete ältere Literatur, sowie STEIN, Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln 1, CXVIIIff. Dazu MULLER Fz., Openbare verzamelingen der gemeente Utrecht. Catalogus van het archief (Utrecht 1893) S. Xff.; SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs (Leipzig 1902) S. 118ff.; UHLIRZ in der „Geschichte der Stadt Wien“ 2, 35ff.; KLEEBERG, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen in Thüringen, AfU. 2, 416ff.

² Näheres unten Kapitel IX.

³ Nach den Zusammenstellungen bei STEIN S. 33 begegnen sie zuerst in Köln 1228, Braunschweig 1231, Straßburg 1233, Lübeck 1243, Basel 1250; in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. in Hamburg, Ulm, Hildesheim, Augsburg, Osnabrück, Prag, Deventer, Worms, Görlitz; in Magdeburg 1301. Daß das Amt auch in Nürnberg schon im 13. Jahrh. bestand, macht SANDER a. a. O. S. 118 wahrscheinlich; in Wien ist es seit 1276 nachweisbar, vgl. UHLIRZ a. a. O. S. 36ff.

⁴ In den Niederlanden ist der Titel Stadtklerk für sie gebräuchlich. Im übrigen Deutschland sind dagegen die *clerici civitatis*, juristische Berater der Stadtbehörden, meistens von den Stadtschreibern zu unterscheiden; doch kommt bisweilen auch Verbindung beider Ämter vor. — Über den vereinzelt begegnenden Kanzlertitel s. STEIN a. a. O. S. 39f.

sorgte im ausgehenden Mittelalter der Rat dafür, daß der Protonotar oder ein anderer der höheren Kanzleibeamten zugleich öffentlicher Notar war. In älterer Zeit waren auch die Stadtschreiber wohl durchweg Kleriker, oft freilich nur im Besitz der niederen Weihen, wie denn viele von ihnen, über die wir näheres wissen, in ehelichem Stande lebten;¹ mit dem 14. Jahrhundert aber wurden immer häufiger auch Laien in den bürgerlichen Kanzleien angestellt. Auf gründliche und gelehrte Kenntnisse ihrer oberen Kanzleibeamten legten die städtischen Behörden begreiflicherweise hohen Wert; sie waren in den größeren Städten zumeist akademisch gebildet, und viele von ihnen waren auch litterarisch tätig; in der städtischen Geschichtschreibung des späteren Mittelalters gehören die bekanntesten Namen dem Kreise der Stadtschreiber an.²

Wir werden im nächsten Kapitel darzulegen haben, wie in Deutschland auch die Kanzleibeamten der Fürsten, die Schreiber der geistlichen Gerichte und der städtischen Behörden vielfach dazu verwandt wurden, die Rechtsgeschäfte privater Personen zu beurkunden. Das war ein Auskunftsmittel, zu dem man nicht hätte zu greifen brauchen, wenn das Institut der amtlichen Grafschaftsgerichtsschreiber, wie es im 8. und 9. Jahrhundert bestand, sich erhalten hätte; allein dieses ist in Deutschland, wie wir sahen, früh untergegangen, während es sich in Italien behauptete und hier zum öffentlichen Notariat ausbildete, um später von Italien nach Deutschland zurückzukehren, ja sich über ganz Europa zu verbreiten. Das italienische Notariat ist dadurch eine für die Geschichte des Urkundenwesens so wichtige Institution geworden, daß wir uns mit seiner Entwicklung noch eingehender beschäftigen müssen.³

¹ So z. B. die Straßburger Stadtschreiber mag. Cunzelinus ad s. Thomam (1272), Meister Gotfried (1299), mag. Hugo (1320), vgl. Straßburger UB. 3, 41 n. 115; 3, 125 N. 1; 3, 285 n. 944.

² Vgl. STEIN a. a. O. S. 29ff. Spezialarbeiten über einzelne Stadtschreiber finden sich daher öfter in den Einleitungen der Städtechroniken; außerdem sind beachtenswert die Ausführungen DIEMARS über den kölnischen Stadtschreiber Johann Vrund (1442—1448; Beitr. zur Gesch. Kölns und der Rheinlande S. 71ff.) und H. KAISERS über den Straßburger Stadtschreiber Ulrich Meiger von Waseneck (1411ff.; Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 16, 161ff.). — Eine kölnische Kanzleitaxe von 1384 ist in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln 7 (1885), 113ff. herausgegeben. Über Kanzleibräuche der Stadt Lübeck im 15. Jahrh. s. WETZEL, Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs (Kiel 1883); über Mühlhauser Kanzleiwesen AfU. 2, 425ff.

³ Vgl. OESTERLEY, Notariat 1, 99ff.; FICKER, It. Forsch. 2, 69ff. und sonst; BETHMANN-HOLLWEG, Zivilprozeß des gemeinen Rechts 5, 240f. 6, 161ff.; HAND-

Daß die karolingische Gesetzgebung über die Grafschaftsgerichtsschreiber auch in Italien zur Einführung gelangt ist, kann als gewiß betrachtet werden; gerade hier besitzen wir in den Kapitularien des 9. Jahrhunderts Bestimmungen, die das, was wir für Deutschland nur aus den Urkunden erschließen konnten, mit ausdrücklichen Worten bestätigen. Wenn Karl der Große wahrscheinlich in einer Instruktion vom Jahre 805 seinen Sendboten aufgetragen hatte, dafür zu sorgen, daß jeder Bischof, Abt und Graf seinen Notar habe,¹ so setzt für Italien schon ein Mantuaner Kapitulare etwa von 781 die Existenz mindestens eines Notars in jedem Grafengericht voraus;² die von diesen Notaren aufgenommenen Verzeichnisse über die eingereichten Klagen sollen bei Beschwerden wegen Justizverweigerung dem König vorgelegt werden. Verfügt Karl 803, daß seine Boten Schöffen, Vögte und Notare an den einzelnen Orten erwählen sollen, so spricht Lothar im Jahre 823 von den erwählten *cancellarii*³ und instruiert 832 seine Königsboten dahin, daß gesetzeskundige und gut beleumundete Notare (*notarii legibus eruditi et bonae opinionis*) eingesetzt werden sollen, die eidlich zu verpflichten sind, weder bei Fälschungen noch bei Kollusionen ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.⁴ Die eben angeführten Bestimmungen von 823 verordnen weiter, daß die erwählten Kanzler ihre Urkunden öffentlich vor dem Grafen oder seinem Stellvertreter und den Schöffen zu schreiben haben; nur in Krankheitsfällen der Aussteller dürfen sie die Urkunden in deren Häusern aufnehmen und von den Zeugen firmieren lassen, haben aber dann die ausgefertigten Reinschriften sofort dem Bischof, dem Grafen oder anderen Beamten oder in der Gemeinde zur Agnoszierung vorzulegen. Endlich sind 832 Anordnungen über die Gebühren der Notare und ihre Kompetenz getroffen worden.⁵ Die ersteren betragen für *scripta maiora*, wozu später Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden gerechnet wurden, höchstens 1/2 Pfund Silber; für *scripta minora* soll ein geringerer Betrag nach richterlichem Ermessen gezahlt werden; Urkunden für Waisen und zahlungsunfähige

LOIKE, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe (Berlin 1883) S. 45 f. 65 ff. und dazu FICKER, MIÖG. 5, 482 f.; SCHNEIDER, Regestum Volaterranum S. XXVI ff.; REDLICH, Privaturkunden S. 20 ff. 222 ff.

¹ Capitul. 1, 121 cap. 4, vgl. N. e und oben S. 593 N. 2.

² Capitul. 1, 190 cap. 3: *comes . . . omnia notarium suum scribere faciat.*

³ Capitul. 1, 319 cap. 12. 15. MAYER, Ital. Verfassungsgesch. 1, 119 N. 95 erklärt diese beiden Paragraphen (denn statt 13 ist bei ihm wohl 12 zu lesen) für „gleichbedeutend“, was offenbar nicht zutrifft.

⁴ Capitul. 2, 64 cap. 5, vgl. MÜHLBACHER² n. 1031, dazu aber über den Eid auch Capitul. 2, 60 cap. 13, MÜHLBACHER² n. 1030.

⁵ Capitul. 2, 60 cap. 13.

Arme sind unentgeltlich auszufertigen, ebenso nach dem Zusatz einer Handschrift die *indiculi*, d. h. die amtlichen Schreiben der Behörden, für die den Schreibern nur die Kosten des Pergaments zu erstatten sind. Jeder Gerichtsschreiber darf nur in seiner Grafschaft amtieren¹ und bedarf, wenn er außerhalb derselben Urkunden ausfertigen will, einer Erlaubnis seitens des Grafen seines Amtsbezirks.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen steht nun, was wir aus den übrigen Urkunden der Karolingerzeit und des nächsten Jahrhunderts entnehmen können, in guter Übereinstimmung. Hat die karolingische Gesetzgebung an den Verhältnissen jener kirchlichen Notare, die wir schon in der langobardischen Periode kennen gelernt haben, kaum etwas geändert, so spricht sich ihre Einwirkung doch auch bei diesen darin aus, daß für sie der ihnen in älterer Zeit niemals beigelegte, im fränkischen Reiche aber sehr gewöhnliche Titel *cancellarius* in Gebrauch kommt. Er findet sich bis ins 12. Jahrhundert hinein besonders häufig in Mailand, aber auch in Asti, Ivrea, Novara, Modena, Verona, Padua,² Arezzo³ ist er nachweisbar, doch kommt er nirgendwo ausschließlich, sondern überall wechselnd mit dem alten Notartitel vor.⁴ Im allgemeinen hat sich die Kompetenz dieser kirchlichen Notare gewiß darauf beschränkt, die von ihren Bischöfen und für ihre Bischöfe ausgestellten Urkunden zu schreiben;⁵ ob sie räumlich an den Bezirk der Diözese gebunden war, ergibt sich nicht so sicher; doch erscheint es schon als eine besondere Vergünstigung, wenn dem auch sonst bevor-

¹ Fälle zwingender Dringlichkeit — Krankheit oder notwendige Reise — sind ausgenommen, und für sie wird auf Bestimmungen Ludwigs des Frommen verwiesen, die wir nicht kennen. Das Kapitulare Ludwigs d. Fr., Capitul. 1, 282 cap. 6, ist schwerlich gemeint.

² Belege für diese Kirchen bei HANDLOIKE S. 45. Aosta, das er gleichfalls anführt, ist burgundisch (vgl. SCHIAPARELLI, Archivio stor. Ital. V, 39, 259 ff.) Die Beispiele sind leicht zu vermehren; vgl. z. B. aus Padua noch 964 Adalbertus, *subdiac. atque can. s. Patav. eccl.*, 978 Ingelbertus, *presb. atque can. s. Pat. eccl.*, GLORIA 1, n. 47. 63. Derselbe Eldinus, den HANDLOIKE 1026 als *cancellarius* nachweist, heißt 1014 *presb. aut notarius s. Patav. eccl.*, daselbst 1, n. 98.

³ PASQUI, CD. Aretino 1, 131 n. 94 (1009): *Iohannes diaconus cancellarius et canonicus consensi descripsi atque subscripsi*; vgl. 1, 182 n. 127. 1, 221 n. 153.

⁴ Ausdrücklich werden die bischöflichen Notare in dem Immunitätsprivileg Hugos und Lothars von 942 für Reggio, BRK. 1411, und in den Privilegien für Modena von Wido, Lambert, Berengar und Konrad II., DW. 11, D. Lamb. 11, D. Ber. I. 24, DK. II. 65, erwähnt.

⁵ So heißt es in den eben erwähnten Privilegien für Modena: *cum cancellariis quos prisca consuetudine prefata ecclesia de clericis sui ordinis ad scribendos suae postestatis libellos et fiothecarios habeat.*

zugten Kloster S. Giulia zu Brescia 887 von Karl III. das Recht gegeben wird, daß seine Notare im ganzen italienischen Reich in Angelegenheiten des Klosters Urkunden schreiben dürfen.¹ Eine noch weitergehende Befugnis aber hat 962 Otto I. den Bischöfen von Parma zugestanden, indem er die bischöflichen Notare von Parma ermächtigt hat, innerhalb der ganzen Diözese nicht nur für ihre Bischöfe, sondern auch für Privatpersonen Urkunden aufzunehmen; es wird ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch der Grafen dagegen unzulässig sein soll.²

Neben den kirchlichen Notaren finden wir nun, was gleichfalls auf die karolingische Gesetzgebung zurückgeht, Grafschaftsnotare seit dem 9. Jahrhundert vielfach erwähnt. Im allgemeinen wird von den Männern, die sich in diesem Jahrhundert *notarii* nennen, ohne einen Zusatz zu diesem Titel zu führen, die große Mehrzahl zu den Grafschaftsnotaren zu rechnen sein, deren es in jedem Komitat mehrere gab; ebenso gehören natürlich zu ihnen die, welche bestimmt Notare eines Ortes, also *notarii Mediolanenses*, *Brixienses*, *notarii istius Parmensis* [*comitatus*] usw. heißen.³ Gewiß sind ferner auch alle die Notare, die, wie das im 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts sehr

¹ MÜHLBACHER² n. 1744: *ut advocatores et iudices atque notarii monasterii liberam habeant facultatem in toto Italico regno causas ipsius monasterii agere, tam in iudicio legaliter dando quam et scribendo, ubicumque oportuerit.* Vgl. zur Interpretation der Stelle FICKER, MIÖG. 5, 481.

² DO. I. 239 (nach dem wiederaufgefundenen Or. neu gedruckt NA. 23, 130): *concedimus ipsius loci episcopo, ut habeat potestatem eligendi sive ordinandi sibi notarios, qui causas ipsius episcopatus discutientes, ubicumque oportunum fuerit per predictum episcopium, scribant cartas cuiuscumque voluerint testamenti, remota prohibitione vel controversia comitatus sive comitis, ut, sicut ex parte comitatus sunt harum rerum exactores, ita ex parte episcopii nostra imperiali auctoritate ammodo inantea habeantur.* Der Sinn der Bestimmung ist, wie ich glaube: die bischöflichen Notare sollen das Recht haben, für jeden, für den sie das tun wollen, Urkunden aufzunehmen; was bisher nur den Grafschaftsnotaren (*ex parte comitatus*) zugestanden hat, soll nun auch den bischöflichen (*ex parte episcopii*) gestattet sein. Handelte es sich nur um kirchliche Urkunden, so würde die ausdrückliche Betonung, daß Otto ein neues Recht schaffe, unverständlich sein; die Befugnis dazu hatten die Notare des Bischofs von Parma, wie die aller anderen Bischöfe gewiß von jeher.

³ Beispiele bei FICKER, It. Forsch. 2, 70. Dazu noch 877 Gisulfus, *not. Brixianus*, HPM. 13, 457; 921 Rimegauso, Cristofalo, Martinus, Adelbertus, Deusdedit, Conestabile, *not. istius Parmense*, Affò 1, 326. Mehrere von ihnen kehren 935 wieder, Affò 1, 339; Rimegausus und Cristofalus sind schon 906 als Notare nachweisbar, Affò 1, 340. — 962 in Reggio Johannes, *notarius istius Regiensis* und ebenda im gleichen Jahre vier *notarii eiusdem comitatu*, HPM. 13, 1122. 1136. Die Beispiele würden sich leicht noch weiter vermehren lassen.

häufig vorkommt, zugleich zu Schöffen bestellt waren,¹ als der Grafenschaft angehörig anzusehen. Obwohl eine auch in Italien eingeführte Verordnung Karls des Großen den Presbytern das Schreiben von Urkunden untersagte,² finden sich bis in das 10. Jahrhundert hinein auch Kleriker, nicht bloß solche der niederen Weihen, sondern auch Subdiakone, Diakone und vereinzelt selbst Presbyter unter diesen Grafchaftsnotaren, die dann ihrem Amtstitel in der Regel die Bezeichnung ihrer geistlichen Würde hinzufügen.³ Wie bei den älteren langobardischen, so findet es sich auch bei diesen Grafchaftsnotaren, daß jüngere Männer in einer Art von Lehrlingsverhältnis zu älteren und erfahrenen stehen; sie schreiben dann wohl nach deren Diktat,⁴ bis sie später selbst Urkunden entwerfen. Nach den früher angeführten Gesetzen scheinen die Grafchaftsnotare von den Königsboten bestellt worden zu sein; daß auch die Grafen zu ihrer Ernennung berechtigt gewesen seien, läßt sich nicht erweisen.⁵

Von den Notaren, deren Kompetenz auf den Bezirk einer Grafenschaft beschränkt ist, unterscheiden sich sehr bestimmt seit dem Anfang des 9. Jahrhundert andere, die sich teils als königliche, teils als Pfalznotare bezeichnen. So finden wir, um nur einige Fälle aus der ältesten Zeit anzuführen,⁶ einen Notar Bonifrid, der 792 in Pavia eine Privaturkunde unterschreibt und also hier wohl ansässig war, 798 mit einem anderen Notar Ursinian zusammen bei der Ausfertigung einer Gerichtsurkunde von Königsboten in Spoleto beteiligt. Demnächst sind Bonifrid 812 in Pistoja, Ursinian 814 in Spoleto, Bonifrid wiederum 820 in Verona und Ursinian 824 in Reggio im Missatgericht als beisitzende

¹ Vgl. FICKER, It. Forsch. 3, 12. 220.

² Liber Papiens. Karol. 95, MG. LL. 4, 504.

³ Vgl. FICKER a. a. O. 3, 203 (wo aber N. 9 nicht auf die Bd. 2, 70 angeführten Fälle hätte Bezug genommen werden sollen, denn hier handelt es sich um bischöfliche Notare, die immer Geistliche sind). 466.

⁴ Vgl. z. B. HPM. 13, 514, Piacenza 881: *ego Savinus notarius scripsi hunc libellum per ex ditato magistri mei Leoni notario*; BARSOCCHINI 4^b, App. S. 35, Pisa 823: *presente Gauspert not. et scabin. et ipsam dictante Petrus discipulus eius scribere rogari*. Es ist bemerkenswert, daß Petrus, Gausperts Schüler, obgleich er noch nicht Notar ist, die Urkunde selbst vollzieht: *Petrus scriptor post traditione complevi et dedi*. Der Schüler eines neapolitanischen Kurialen wäre dazu nicht befugt gewesen, s. oben S. 585f.

⁵ Daß ihre Bestellung Befugnis der Grafen geworden sei, schloß FICKER a. a. O. 2, 70 aus der oben S. 621 N. 2 besprochenen Urkunde für Parma; doch folgt es nach der oben gegebenen Interpretation der Stelle daraus nicht. Vgl. gegen FICKER auch BETHMANN-HOLLWEG 5, 240, der aber die Urkunden von 942 für Reggio und von 962 für Parma ohne Grund anfieht.

⁶ Vgl. die Belege bei FICKER, It. Forsch. 3, 13.

oder schreibende Notare nachweisbar; jeder der beiden Männer wird in den Urkunden ausdrücklich als *notarius regalis*,¹ *not. d. regis*, *d. imperatoris* bezeichnet. Man sieht: wir haben hier Notare vor uns, deren Kompetenz örtlich nicht beschränkt ist, die aber wesentlich nur im Gericht der wandernden Königsboten tätig sind und sich durch ihren Titel von den gewöhnlichen Ortsnotaren bestimmen. Ebenso lassen sich in den Jahren 857—872 die Königsnotare und Pfalzrichter Adelbert, Ratfred und Theutulf, bald alle drei, bald zu zweien oder vereinzelt in Missatgerichten zu Lucca, Pisa, Como, Piacenza nachweisen;² und Beispiele der Art wären aus dem 9. und 10. Jahrhundert noch mehr anzuführen.

Neben den Königsnotaren treten seit den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts³ Pfalznotare (*notarii sacri palatii*) in den Urkunden auf, anfangs nur selten und ganz vereinzelt, später seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts immer häufiger und zahlreicher. Die ersten, die so genannt werden, stehen zum Teil offenbar zum Hof in näherer Beziehung, so ein Pfalznotar Raidulf, der 881 eine Gerichts-urkunde Karls III. in Siena schreibt, und ein Pfalznotar Raimund, der 909 in Pavia eine Urkunde der Königin Ermengarde ausfertigt.⁴ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pfalznotaren und den Königsnotaren wird dann aber sehr bald nicht mehr gemacht. 910 finden

¹ So heißen Bonifrid und der schreibende Notar Deusdedit in der Urkunde von 820, vgl. HPM. 13, 177. Die Lesung *notarius regularis* bei MURATORI, Antt. 1, 461, vgl. OESTERLEY 1, 117 N. 2, ist irrig.

² FICKER a. a. O. 3, 14. Zu den Belegen trage ich nach, daß Adalbert vielleicht der *Adelpertus not. d. imp.* ist, der 1. Jan. 864 am Hofe eine Urkunde des Hofkapellans Farimund für K. Ludwig II. schreibt, MÜHLBACHER² S. 500 n. 1222f.; mit dem Kanzleinotar Adalbert, der seit 851 nachweisbar ist, hat er schwerlich etwas zu tun.

³ Viel früher würden wir einen *notarius sacri palatii* finden, wenn die Brescianer Urkunde, HPM. 13, 192, wirklich, wie ODORICI und CERUTI angenommen haben, zu 824 gehörte. Aber diese Ansetzung ist ganz willkürlich. Von der Datierung ist nur erhalten . . . *anno eius 1., mense madius, ind. 2.* Das stimmt, auf Lothar I. bezogen, nur scheinbar zu 824, denn damals müßten wir in der Lombardei Datierung nicht nach Jahren Lothars allein, sondern nach Jahren Ludwigs des Frommen und Lothars erwarten, überdies würde nach der hier allgemein angenommenen Epoche für die Jahre Lothars *annus 5.* stehen müssen, vgl. MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 85, 468. Ind. 2 fällt auch 1004 mit dem ersten Regierungsjahr Heinrichs II. (*in Italia*) zusammen, der im Mai in der Lombardei war; und hier würde der Pfalznotar nicht mehr auffallen; aber ob die Urkunde so spät angesetzt werden kann, würde erst eine Untersuchung des Or. in Brescia lehren können.

⁴ MÜHLBACHER² n. 1612; HPM. 13, 749.

wir in einem Placitum Berengars I.¹ als Beisitzer Ratfredus *notarius sacri palatii*, derselbe Mann aber unterschreibt als *notarius domni regis*; 913 werden in einem Placitum desselben Königs zu Verona vier Pfalznotare, Anselm, Lanfrank, Liutefred und Autecher als Beisitzer genannt, von denen die drei ersten sich in ihren Unterschriften als *notarii domni regis* bezeichnen,² und ebenso unterschreiben ein Placitum von 918 wieder zu Verona zwei von den drei Männern, die in der Liste der Beisitzer Pfalznotare heißen.³ Seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist dann zuerst die Verbindung *notarius et iudex sacri palatii*, später auch der Titel *notarius sacri palatii* allein ganz gewöhnlich. Wie schon jene Verbindung zeigt, kommt bei den Königs- oder Pfalznotaren die gleichzeitige Bekleidung des Richteramtes häufig vor; sind freilich nicht alle Königsnotare zugleich Königsrichter gewesen, so scheinen dagegen seit 824 alle Königsrichter aus dem Stande der Königsnotare hervorgegangen zu sein;⁴ die letztere Stellung war eine Art von Vorstufe der ersteren. Fanden wir unter den Grafschaftsnotaren auch Geistliche, so kann ich Kleriker in der Stellung als Königsnotare für das 10. bis 12. Jahrhundert nicht nachweisen.

Während die Königsnotare im 9. und noch im Anfang des 10. Jahrhunderts fast ausschließlich in Urkunden der Könige, der Pfalzgrafen und der königlichen *missi* begegnen, mit denen sie das Reich durchzogen, wie denn ihre Kompetenz nicht wie die der Grafschaftsnotare örtlich beschränkt war, finden wir schon seit dem zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts Königs-, später auch Pfalznotare auch außerhalb Pavias und Mailands in verschiedenen Städten ansässig und als Schreiber von Privaturkunden oder Urkunden der Grafengerichte tätig.⁵ In der

¹ D. Ber. I. 73.

² D. Ber. I. 88; der vierte, Autecher, unterschreibt mit demselben Titel *notarius domni regis* das Placitum von 915 in Pavia, D. Ber. I. 98.

³ D. Ber. I. 117; in dieser Urkunde wie in D. Ber. I. 88 werden hinter den Pfalz- oder Königsnotaren andere genannt, die in 88 *notarii* schlechtweg, in 117 *notarii istius comitatu* heißen. Vgl. auch das Placitum Hugos zu Parma von 935, FICKER, It. Forsch. 4, 29 n. 23.

⁴ Vgl. FICKER, It. Forsch. 3, 12; SCHNEIDER, Reg. Volaterranum S. XXXff. — Eine interessante Urkunde aus Florenz von 1199, in der ein Richter und Notar zwischen seinen aus diesen beiden Titeln fließenden Befugnissen deutlich einen Unterschied macht, führt PAOLI, Programma 3, 151, an.

⁵ Aus der in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. mehrfach begegnenden Formel *per data licentia N. comitis*, deren sich Königs- oder Pfalznotare bedienen, wenn sie außerhalb des Hof- oder Königsbotengerichts in einer Grafschaft amtieren, hat HANDLOIKE S. 66f., der zahlreiche Belege dafür beibringt, darauf geschlossen, daß diese Notare zu solcher Tätigkeit in einer Grafschaft einer Erlaubnis des Ortsgrafen bedurften. Wenn das richtig ist, wie auch

zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wächst dann die Zahl dieser lokalen Königs- und Pfalznotare immer mehr; immer seltener werden Notare, die wir als solche der Grafschaften ansehen müssen, erwähnt. Im Verlauf des 11. Jahrhunderts verschwinden sie ganz; abgesehen von den früher erwähnten Gebieten der Romagna und dem südlichen Italien, wo teils römische, teils langobardische Einrichtungen nachgewirkt haben, gibt es seitdem nur noch königliche oder Pfalznotare, die freilich nicht immer und überall diesen Titel führen:¹ offenbar haben die Notare der Grafschaften, um der gleichen Vorzüge teilhaftig zu werden, deren sich die Königs- und Pfalznotare erfreuten, ihre Ernennung zu diesem Amte durchgesetzt; und somit trägt, wenigstens in der Lombardei und Tusciën, das Notariat seit dem 11. Jahrhundert einen einheitlichen Charakter.

Die Ernennung der Königs- und Pfalznotare erfolgte wahrscheinlich von vornherein durch den König, obwohl erst seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts bestimmte Zeugnisse für solche Ernennungen und Urkunden darüber vorliegen.² Daneben hat wahrscheinlich von Anfang an den Pfalzgrafen das Recht solcher Ernennung zugestanden; es ist wenigstens am wahrscheinlichsten so zu erklären, wenn später — die darauf bezüglichen Zeugnisse beginnen schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts — den Titular-Pfalzgrafen von Lomello, Nachkommen jenes Otto, der 1014 zum letztenmal als wirklicher Pfalzgraf dem Hofgericht Heinrichs II. vorsah, das Recht zustand, Notare zu ernennen und eine Aufsicht über sie auszuüben;³ während sie die

E. MAYER, Italien. Verfassungsgesch. 1, 123, annimmt, so kann die gräfliche Autorisation der Königsnotare doch nur während weniger Jahrzehnte Vorbedingung ihrer amtlichen Wirksamkeit in den Grafschaften gewesen sein; im 11. Jahrh. ist nur noch ganz außerordentlich selten davon die Rede.

¹ Ein und derselbe Mann unterschreibt bald mit dem Titel *notarius d. imp.*, bald bloß als *notarius*. So z. B. FICKER, It. Forsch. 4, 57 n. 38: *ego Dominicus notarius*; 4, 61 n. 40: *ego Dominicus notarius et iudex d. imperatoris*, (998 und 999, Cremona). — SCHNEIDER, Reg. Volaterr. n. 50. 51. 53: *Gherardus not. imp.*, 52 *Gherardus not.*

² Vgl. FICKER, It. Forsch. 2, 71. Zu den dort angeführten Zeugnissen kommen jetzt schon für die Zeit Heinrichs VI. noch hinzu die Genueser Akte, die FICKER, MÖG. 5, 314ff., herausgegeben hat. Neugefundene Bestallungs-urkunden Friedrichs II. für die Notare Dulganus aus Ferrara und Riccomannus Hermanni aus San Miniato s. NA. 24, 172; QFIA. 11, 305, vgl. S. 304 N. 1.

³ Zu den von FICKER 2, 75ff.; 3, 426 angeführten Zeugnissen will ich nur noch ein besonders willkommenes hinzufügen: eine Stelle aus den Statuten von Novara (ed. CERUTI, Novara 1879, S. 82). Wer aus Novara (*de Novaria vel iurisdictione Novariae*) Notar werden will, soll sich an Konsuln oder Podestà wenden, *et petat litteras communis sigillatas ad comites Lomelli*. Eine andere

meisten übrigen mit dem alten Pfalzgrafenamt verbundenen Befugnisse verloren, wird ihnen jenes Recht mit dem Pfalzgrafentitel verblieben sein.

Weiter haben im 12. Jahrhundert auch gewisse Reichsbeamte, offenbar kraft einer vom Kaiser erteilten Vollmacht, das Recht der Ernennung zu Notaren ausgeübt. So finden wir Notare des Herzogs Welf und Heinrichs des Stolzen, Hermanns von Baden, Markgrafen von Verona, und anderer Großen erwähnt.¹ Doch scheint bei diesen Ernennungen damals noch der Vorbehalt gemacht worden zu sein, daß die betreffenden sich bei erster Gelegenheit dem Kaiser zur Bestätigung vorzustellen hatten; mehrfach bezeichnen sich solche Notare als ernannt von einem anderen, vom Kaiser aber konfirmiert; und in einer Urkunde Heinrichs VI. von 1191, die den Konsuln von Pavia das Recht zur Ernennung von Notaren während der Abwesenheit des Kaisers aus der Lombardei gibt, heißt es ausdrücklich, daß die so kreierten, sobald er nach der Lombardei komme, seine Bestätigung einzuholen hätten.²

Fassung sagt: er soll mit einem besiegelten Brief von den Grafen von Lomello kommen, in welchem steht, daß diese ihm den Tabellionat zugestanden haben; eine dritte fügt hinzu: oder von einem anderen, der das Recht hat, Notare zu ernennen.

¹ Vgl. FICKER 2, 71 f. 74. 3, 426 und für den Notar Hermanns von Baden die Urkunde NA. 3, 132. — In der ältesten Matrikel der Notare von Bologna (GAUDENZI, Statuti delle società del popolo di Bologna 2, 439 ff.) von 1219—30 kommen auch Notare vor, die von dem Hofrichter Ottos IV. Petrus Alberti de Aldigeriis aus Ferrara, von dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg, dem Patriarchen Wolfger von Aquileja und dem Reichskanzler Konrad, Bischof von Metz und Speyer, ernannt sind. Vier Ernennungspatente Gebhards von Arnstein und zwei Friedrichs von Antiochien hat neuerdings F. SCHNEIDER, QFIA. 12, 107 f. 110 f. 308. 316, herausgegeben.

² FICKER, It. Forsch. 2, 72. — Im 12. Jahrh. zur Zeit des Lombardenbundes mögen auch andere Städte dies Recht in Anspruch genommen haben; Parma hat 1221 seinem Bischof gegenüber darauf verzichtet, der ja in der Beziehung ältere Privilegien geltend zu machen hatte, s. oben S. 621, und Genua hat 1220 das Privileg der Ernennung von Notaren für die Stadt vom Kaiser erhalten, vgl. FICKER a. a. O. 2, 74. Werden seit dem 12. Jahrh. mehrfach Notare städtischer Konsuln, eines Podestà usw. erwähnt, so handelt es sich wohl stets um städtische Kanzleibeamte, die aus der Zahl der öffentlichen Pfalznotare genommen werden, wie das die späteren Statuten deutlich erkennen lassen; vgl. CARO, Die Verfassung Genuas zur Zeit des Podestats S. 52 ff.; derselbe, Genua und die Mächte am Mittelmeer 2, 417 f. Ebenso gehen zu gutem Teil auch die Notare und Kanzler der italienischen Reichsbeamten, der ersten Signoren des 14. Jahrh. usw. aus dem Stande der öffentlichen Notare hervor, bis dann allmählich die landesherrlichen Kanzleien fester organisiert werden. Auf diese näher einzugehen, muß den italienischen Fachgenossen überlassen bleiben. Daran, daß die Pfalznotare durchweg von den Bischöfen

Wiederholt haben dann auch Pfalznotare, die sich bloß als solche bezeichnen und von den Pfalzgrafen ernannt sein mögen, solche Bestätigung nachgesucht, die ihnen immerhin, da sie sich nun als Notare des Kaisers Friedrich, des Kaisers Heinrich bezeichnen durften, wenn nicht größere Befugnisse, so doch größeres Ansehen verlieh. In den Ernennungspatenten der Generallegaten und anderer Reichsbeamter des 13. Jahrhunderts, denen das Recht, Notare zu ernennen, verliehen wird, ist aber von einem solchen Vorbehalt nachträglicher Bestätigung nicht mehr die Rede.¹

Die Bestellung der Notare erfolgt in den Zeiten, aus denen wir nähere Kunde darüber haben, durchaus in den Formen der lehnsrechtlichen Investitur. Die Ernannten werden Vasallen des Ernennenden und huldigen ihm; außerdem geloben sie gewissenhafte Ausübung ihres Amtes; als Investitursymbol dienen in der Regel Tintenfaß und Feder. Im 13. und 14. Jahrhundert, als die Notare zur Ausübung ihrer Funktionen einer Genehmigung der kommunalen Behörden bedürfen, wird diese häufig von einer Prüfung ihrer Befähigung abhängig gemacht.

Inzwischen war auch von seiten der Päpste ein Ernennungsrecht von Notaren in Anspruch genommen. Hinsichtlich der römischen Scribiere hatten sie ein solches, wie wir wissen, von jeher ausgeübt; indem nun, wie wir sehen werden,² gerade unter dem Einfluß des kanonischen Rechts und der Praxis der geistlichen Gerichte jene Grundsätze des Beweisrechtes aufkamen, die der Notariatsurkunde die öffentliche Glaubwürdigkeit beilegten, werden gewiß die römischen Scribiere, mochten sie auch die alte Bezeichnung noch lange fortführen, in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt gewesen sein als die königlichen oder Pfalznotare. Da nun aber seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Päpste überhaupt ganz allgemein eine der kaiserlichen mindestens gleiche Autorität für sich in Anspruch nahmen, schritten sie auch außerhalb ihres eigenen Gebiets zur Ernennung von Notaren, die sich als *notarii apostolicae sedis* oder *sacri Lateranensis palatii* bezeichnen; bereits seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts sind in Tus-

ernannt worden wären, wie HANDLOIKE S. 71 annimmt, ist, wie schon FICKER, MIÖG. 5, 483, bemerkt hat, ganz gewiß nicht zu denken. Nachweisbar sind im 12. Jahrh. solche Ernennungen nur durch einige wenige Bischöfe, vgl. FICKER 2, 72.

¹ Die Generallegaten haben unter Friedrich II. die Befugnis zur Ernennung von Notaren durch ihre Bestellungen erhalten; die Generalvikare bedurften dazu noch einer besonderen Vollmacht, vgl. SCHNEIDER, QFIA. 11, 304.

² S. unten Kap. IX.

cien solche Notare nachweisbar.¹ In späterer Zeit wird dann für sie der Ausdruck *publicus apostolica auctoritate notarius* gebräuchlich, gerade wie die Königsnotare sich etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit Vorliebe der Bezeichnung *imperiali auctoritate notarius* bedienen.² Wer, wie das namentlich seit dem 14. Jahrhundert sehr häufig der Fall war, seine Bestallung mittelbar oder unmittelbar auf Kaiser und Papst zurückführen konnte, pflegte sich dann stolz *publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius* zu nennen.

Wie die päpstlichen Scribiere, so haben sich nun aber um die Wende des 12. und des 13. Jahrhunderts auch die Tabellionen der Romagna allmählich den Notaren des übrigen Italiens völlig assimiliert. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts scheint in Ravenna die eigene erzbischöfliche Kanzlei aufgelöst oder vielmehr es scheinen Tabellionen darin eingetreten zu sein.³ Weiter kommt es schon im 12. und häufiger im Anfang des 13. Jahrhunderts vor, daß wir in der Romagna Männer finden, die sich nur als kaiserliche oder Pfalznotare bezeichnen, oder die wenigstens diese Bezeichnung mit der als Tabellionen (Notare) einer Kommune der Romagna verbinden: so 1164 in Bologna ein *Albertus imperatoris Friderici notarius*, der sich seit 1168 daneben auch bolognesischer Notar nennt;⁴ in Ravenna 1198 ein *Bonifatius notarius sacri palatii et communis Ravenne tabellio*,⁵ 1216 ein *Donus imperialis aule notarius et Ravenne tabellio*, 1233 ein *Dominicus imperialis aule de Ravenna notarius* und ein *Natalis imperialis aule tabellio et notarius communis Ravenne*, 1253 ein *Artusianus sacri imperii*

¹ Beispiele bei FICKER, It. Forsch. 2, 113. Vgl. auch FICKER 4, 159: ein *not. apost. sedis* schreibt 1147 in Tuscan auf Befehl eines Königsboten; FICKER 4, 224: die Formel für die Bestellung eines Scribiars durch den Papst; FICKER 4, 434: Ernennung eines Bürgers von Perugia zum Notar durch Innocenz IV. — In mehreren Urkunden des Staatsarchivs zu Bologna, deren Kenntnis ich gütiger Mitteilung A. HESSELS verdanke, begegnet schon unter Heinrich IV. ein *Gaidulfus qui cognominor Rusticus tabellio de Medicina*, der mit dem Zusatz *me Victor gratia dei papa ordinavit* unterschreibt. Ich möchte annehmen, daß diese Ernennung mit den Vollmachten zusammenhängt, die Heinrich III. auf dem Sterbebett dem Papst erteilt hat.

² Über Ernennung, Prüfung und Vereidigung der päpstlichen Notare im späteren Mittelalter handelt sehr eingehend BAUMGARTEN, Von der apostol. Kanzlei S. 10 ff.

³ Vgl. z. B. FANTUZZI 3, 37 (1127): *Ugo tabellio Ravenne et primicerius atque magister notariorum s. Rav. ecclesie*; 2, 146 (1176): *Uboldus Rav. tab. et not. s. Rav. eccl.*; 4, 289 n. 76 (1188): *Iohannes Rav. tab. et not. s. Rav. eccl.* Ähnlich in Cervia 1192, FANTUZZI 4, 290: *Benedictus Phivicensis tabellio et not. s. Phivocl. eccl.*

⁴ FICKER, It. Forsch. 2, 73.

⁵ FANTUZZI 3, 65; 4, 299.

et communis Ravenne tabellio;¹ in Ferrara 1212 ein *Manfredinus imperialis aule Ferrarieque notarius*,² in Rimini 1216 ein *Petrus tabellio communis Ariminensis, notarius sacri palatii Mediolanensis et missus d. Ottonis imperatoris* u. a. m.³ Der Zusatz der Kommune mag auf die durch diese erteilte Autorisation zur Ausübung des Gewerbes gehen; wenn er nicht bloß eine Nachwirkung des uns bekannten älteren Brauchs der romagnolischen Tabellionen ist; daß diese Notare im übrigen die gleiche, örtlich unbeschränkte Kompetenz wie alle übrigen kaiserlichen oder Pfalznotare in Anspruch nahmen, wird man nicht bezweifeln dürfen. Ein Ernennungsrecht übten in Ravenna die Erzbischöfe; schon 1200 erfolgt eine Investitur mit dem Recht, die *ars tabellionatus* auszuüben durch den Erzbischof *auctoritate d. imperatoris*; bei einer anderen, die 1288 *auctoritate nobis ab imperiali maiestate concessa* erfolgt, erteilt der Erzbischof dem Investierten ausdrücklich das Recht, sein Amt (das *officium tabellionatus*) *ubique per imperium* auszuüben.⁴ Daß er die oberste Gewalt über alle Tabellionen in Ravenna in Anspruch nahm, beweist dann besonders deutlich eine Urkunde von 1227, in welcher der Erzbischof ihre Zunftorganisation regelt und festsetzt, daß niemand das Tabellionengewerbe daselbst ausüben dürfe, der nicht Vassall der erzbischöflichen Kirche geworden sei.⁵ Wahrscheinlich waren diese Befugnisse des Erzbischofs hinsichtlich der Tabellionen ebenso alt, wie die des Papstes hinsichtlich der Scriniaie in Rom; sie waren der Ausfluß und ein Überrest seiner alten weltlichen Hoheitsrechte über die Stadt und die ganze Romagna; und wenn die Erzbischöfe sich bei jenen Ernennungen auf die kaiserliche Autorität berufen, so wird dabei schwerlich an Spezialprivilegien, die wenigstens nicht bekannt sind, sondern vielmehr an die allgemeinen kaiserlichen Privilegien, durch die jene Rechte bestätigt waren, zu denken sein.

Privilegien, die zur Ernennung von Notaren im Namen und in Vertretung des Kaisers ermächtigten, sind nun aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts noch viel häufiger erteilt worden. In beschränkter

¹ FANTUZZI 3, 69. 79. 81. 97. Die Beispiele wären leicht zu vermehren.

² FANTUZZI 3, 67.

³ FANTUZZI 5, 320. — Andere Beispiele aus Bologna, Faenza usw. bei FICKER 2, 73.

⁴ FANTUZZI 5, 300; TARLAZZI 1, 394. Vgl. auch die Urkunde von 1246 bei FICKER 4, 411, die aber, namentlich insofern sie die Ernennung zum *notarius eccl. Rav.* enthält, einen anderen Charakter trägt.

⁵ FANTUZZI 4, 347. An einen Unterschied zwischen Tabellionen und Notaren, wie FICKER 2, 82 ihn für möglich hält, ist damals gewiß nicht mehr zu denken.

Ausdehnung, etwa wie die oben erwähnten Reichsbeamten des 12. Jahrhunderts, haben wahrscheinlich die Grafen von San Bonifazio das Recht besessen, später aber auf Grund einer gefälschten Urkunde Friedrichs I. in erweitertem Umfange ausgeübt.¹ Ein allgemeines Recht der Art haben ferner durch Otto IV. die mailändischen Pfalzgrafen von Alliate erhalten, wobei sogar die entsprechenden Privilegien aller anderen Großen, also auch der Herren von Lomello als verwirkt behandelt wurden; diese Verleihung ist dann zwar 1219 von Friedrich II. kassiert worden, aber die Alliate haben die Befugnis nichtsdestoweniger auch später noch ausgeübt.² In Tusciën hat Heinrich VI. im Jahre 1194 den Bischöfen von Volterra neben anderen weitgehenden Privilegien auch das Recht, Notare zu ernennen, verliehen, das ihnen von Friedrich II. und später von Karl IV. bestätigt wurde.³ Ferner stand hier dem Geschlecht der Vögte von Lucca, die den Pfalzgrafentitel bereits seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, jedenfalls seit der Zeit Heinrichs V., führten, auch das Recht der Ernennung von Notaren, wenn nicht früher, so jedenfalls im 13. Jahrhundert kraft einer Verleihung Friedrichs II. von 1220 zu.⁴ In der Romagna übten es mindestens seit 1208 die Grafen von Panico; von wem sie das Privileg, auf das sie sich später beriefen, erhalten haben, ist bisher nicht bekannt geworden.⁵ In Ligurien hat König Wilhelm 1249 den Fieschi, Grafen von Lavagna, mit dem Pfalzgrafenamte auch das Recht *faciendi tabelliones publicos imperiali vel regali auctoritate per Italiam* erteilt.⁶ Im 14. Jahrhundert werden dann die Ernennungen zu Pfalzgrafen oder, wie man seit Karl IV. sagt, zu lateranensischen Pfalzgrafen sehr häufig; anfangs sind nur Mitglieder vornehmer Geschlechter, nach 1360 auch einfache Ritter, Bürger und namentlich Rechtsgelehrte damit bedacht worden. Bei den Verleihungen unterschied man später

¹ FICKER, It. Forsch. 2, 80f. Vgl. auch die Erwähnung eines *Vermilius notarius comitis Rixardi* 1220 in Verona, das. 4, 313.

² FICKER 2, 79f.; 3, 427. Von ihnen ernannt sein wird auch der 1216 in Rimini bezeugende Petrus (s. oben S. 629 N. 3) und der bei FICKER 4, 375 im Jahre 1233 vorkommende *Marchisius Sinistrarius notarius sacri palatii civit. Mediolani*.

³ SCHEFFER-BOICHORST, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. S. 221; über die Echtheit der Urkunde und der Bestätigung Friedrichs s. ebenda S. 217ff.

⁴ Vgl. FICKER 2, 83ff.; 3, 427; 4, 471 und die Urkunde bei WINKELMANN, Acta 1, 184 n. 207. Auch in der oben S. 626 N. 1 erwähnten Bologneser Matrikel findet sich ein *a domino Pagano Advocatorum Lucensium viso ipsius comitis privilegio* ernannter Notar.

⁵ Vgl. FICKER 2, 82f. und die oben S. 626 N. 1 erwähnte Bologneser Matrikel.

⁶ FICKER 2, 90f.

eine weitere, die *comitiva maior*, und eine engere, die *comitiva minor*; jene war meist erblich, diese persönlich; jene schloß neben anderen weitergehenden Befugnissen auch das Recht der Ernennung anderer zu Pfalzgrafen ein, diese nicht. Das Recht der Bestellung von Notaren aber war mit beiden Formen verbunden.¹

Je zahlreicher somit die Personen wurden, denen das Recht der Ernennung von Notaren zustand,² um so nötiger war eine Kontrolle über die sittliche und wissenschaftliche Qualifikation der Ernannten. Diese wurde in Italien dadurch ermöglicht, daß hier schon seit dem 13. Jahrhundert die Notare einer Stadt durchweg zunftmäßig organisierten Kollegien angehörten, die unter der Aufsicht der städtischen Behörden standen.³ Ohne in ein solches Kollegium aufgenommen zu sein, durfte niemand, auch wenn er von einem dazu Berechtigten ernannt war, innerhalb des städtischen Gebiets praktizieren. Die Aufnahme aber war in der Regel von einem gewissen Lebensalter, dem Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und dem Bestehen einer wissenschaftlichen Prüfung abhängig. Die wissenschaftliche Vorbildung erwarben sich die meisten Notare seit dem 13. Jahrhundert auf den Universitäten, auf denen — zuerst in Bologna — die *ars notarialis* gelehrt wurde; auch Lehrbücher dafür waren vorhanden.⁴ Dazu kam häufig eine praktische Vorbereitungstätigkeit bei einem älteren und erfahrenen Notar.

Nach Deutschland⁵ ist das Notariat, wie es sich jetzt in Italien ausgebildet hatte, verhältnismäßig erst spät übertragen worden. Das Bedürfnis nach öffentlichen Schreibern, an die sich alle die wenden

¹ Vgl. FICKER 2, 114. — Im allgemeinen vgl. über die Entwicklung dieses neueren Pfalzgrafenamtes die bei MOSER, Teutsches Staatsrecht 4, 223 f., angeführten Schriften.

² Auch die Päpste haben das Recht der Ernennung von Notaren — in der Regel freilich nur für den Einzelfall oder für eine beschränkte Anzahl von Personen — verliehen und — dies freilich nicht ohne Widerspruch gegen ihre Befugnis dazu — Pfalzgrafen ernannt. — Ob die Stadtpräfekten von Rom, die das Ernennungsrecht schon im 13. Jahrh. ausübten (vgl. HALPHEN, Etudes sur l'administration de Rome S. 79 N. 2; Beispiele aus dem 14. Jahrh. bei FICKER 2, 114 N. 14), es von kaiserlicher oder päpstlicher Verleihung ableiteten, steht noch dahin.

³ Vgl. OESTERLEY S. 176 ff. Hier sind zwar zum Teil erst dem 15. Jahrh. angehörige Statuten benutzt, aber auch in den älteren finden sich durchweg entsprechende Bestimmungen; vgl. z. B. die oben S. 625 N. 3 angeführten Statuten von Novara. Für die Einrichtungen in Bologna vgl. HESSEL, Gesch. der Stadt Bologna S. 302 f.

⁴ Näheres darüber später bei der Behandlung der Formularbücher.

⁵ Die Gebiete von Trient und Aquileja gehören in Bezug auf das Notariatswesen zu Italien.

konnten, denen für die Ausstellung ihrer Urkunden eigene Kanzlei-beamte nicht zur Hand waren, wurde hier zu gutem Teil durch die städtischen Behörden und die geistlichen Gerichte befriedigt.¹ Doch finden wir schon im 13. Jahrhundert, wenigstens im Süden des Reiches, gewerbsmäßige Privatschreiber, die für verschiedene Personen tätig sind, ohne daß indes den von ihnen hergestellten Urkunden eine andere Beweiskraft als diejenige beigemessen wäre, welche sie durch die Besiegelung erhielten, die also den italienischen Notaren nicht verglichen werden können.²

Daß es Männer, deren Stellung derjenigen der letzteren gleichkäme, in Deutschland nicht gibt, sagt 1275 der Züricher Lehrer Meister Konrad von Mure; er kennt die *legales tabelliones* nur in der Lombardei, rechnet seine Heimat dagegen zu den Ländern und Provinzen, *in quibus non est usus legalium tabellionum*.³ Noch in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts äußert sich der Verfasser des Baumgartenberger Formularbuchs ähnlich und sagt, indem er die lombardische und tuscische Notariatsurkunde beschreibt, *sed ista non fiunt apud nos*;⁴ und sogar noch im Jahre 1324 wurde in Konstanz behauptet, daß es in Deutschland keine Tabellionen gebe.⁵

¹ S. unten Kap. IX.

² Einen solchen Schreiber, der in den sechziger Jahren des 13. Jahrh. in Oberschwaben an 30 Urkunden, u. a. auch für Konradin und den Bischof von Konstanz hergestellt hat, hat SCHNEIDER, Archival. Zeitschr. 11, 10f., nachgewiesen; vgl. über ihn auch B. HEINEMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz S. 85. Eine ähnliche Stellung ist vielleicht auch dem Gunterus *presbiter* zuzuschreiben, der von 1224—1235 nachweisbar ist, UB. Straßburg 1, n. 193. 206 (vgl. S. 165 N. 1). 222. 237. S. 187 N. 1. Er schreibt für den Bischof, aber auch für das Kapitel und für die Äbtissin von Andlau und fügt regelmäßig seinen Namen (*scribente Guntero*) dazu. WIEGAND hält ihn für einen bischöflichen Notar, aber einen darauf deutenden Amtstitel legt er sich niemals bei. Ebenso gehört vielleicht der in Kärnten 1203—1226 nachweisbare Schreiber Gebeno hierher, über den v. JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, XXII und 4, 2, XII handelt.

³ QE. 9, 476. — Die Wiedergabe dieser Stelle durch BENDEL, MIÖG. 30, 89, dem REDLICH, Privaturkunden S. 227, folgt: *in quibus non est ius legalium tabellionum* ist falsch; die Handschrift hat nach freundlicher Mitteilung aus der Münchener Bibliothek deutlich: *usus*.

⁴ QE. 9, 766. — Wenn bereits aus der Zeit Rudolfs und Albrechts Formulare für Urkunden erhalten sind, welche die Befugnis zur Ernennung von Notaren erteilen, vgl. FICKER, It. Forsch. 2, 116, so beziehen diese sich wohl auf Italien. Die betreffenden Formularsammlungen gehen, wie wir später sehen werden, auf eine in der Reichskanzlei entstandene Grundlage zurück, und deshalb hat das Vorhandensein solcher Formulare auch in deutschen Exzerpten aus jener Grundlage nichts auffälliges.

⁵ NA. 25, 742 N. 2: *tabellionum usus in Alamannie partibus non habetur*.

Doch war das damals schon nicht mehr zutreffend. Es gehört allerdings noch nicht ganz hierher, wenn 1267 in Bayern ein *notarius iuratus vice tabellionis* beauftragt wird, die Aussagen gewisser entfernt wohnender Zeugen entgegenzunehmen;¹ doch ist nicht zu verkennen, daß schon hier einmal in einem Einzelfall einem eingeschworenen Schreiber eine Befugnis beigelegt wird, die in Italien gerade den öffentlichen Notaren zustand.² Ein wirklicher Notar aber hat schon 1287 in Köln in einem kanonischen Prozesse amtiert; er nennt sich *Godefridus Westfeline de Colonia publicus auctoritate imperiali notarius*.³ Dann mehren sich die Beispiele, und wir finden kaiserliche, seltener päpstliche Notare 1292 in Mainz,⁴ 1294 und 1298 in Utrecht,⁵ 1295 und 1300 im Bistum Worms,⁶ 1297—1300 wieder in Mainz und in Bingen,⁷ 1306 und 1310 in Wetzlar,⁸ 1309 in dem Transsumpt der Urkunde über die Wahl Heinrichs VII.,⁹ 1318

¹ MEICHELBECK, Hist. Frising. 2, n. 88. — Der Fall von 1277, FINKE, Die Papsturkunden Westfalens S. 336 n. 708, ist noch weniger hierher zu ziehen; der hier erscheinende Notar ist der Begleiter eines päpstlichen Zehnten-Kollektors.

² Der Titel *tabellio* wird den Schreibern der geistlichen Gerichte auch sonst bisweilen beigelegt, so z. B. in Speier schon seit 1274, vgl. RIEDNER, Das Speierer Officialatsgericht im 13. Jahrh. (Diss. Erlangen 1907) S. 72 N. 2. 3. Öffentliche Notare sind sie aber damals noch nicht; und in der oben S. 632 N. 5 angeführten Stelle Konrads von Mure liegt also der Nachdruck nicht auf dem Substantiv *tabelliones*, sondern auf dem Adjektiv *legales*.

³ RÜBEL, Dortmunder UB. 1, 131 n. 182. 1300 amtiert in Köln ein Notar Hermann Durnich, Voigt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1, n. 541. 544. 545.

⁴ BÖHMER-LAU, CD. Moenofrancofurtanus 1², 307 n. 616. Dies ist ein Genfer Kleriker, der sich als päpstlicher Notar bezeichnet.

⁵ MULLER Fz., Openbare verzamelingen der gemeente Utrecht. Catalogus van het archief (Utrecht 1893) S. XII.

⁶ Archival. Zeitschr. NF. 14, 281ff. Boos 1, 345 n. 509.

⁷ VOIGT, Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1, n. 467. 499. 657 (vgl. 658). Dies ist der Straßburger Kleriker Friedrich Friderici, der sich *sacri imperii et alme Urbis prefecti auctoritate notarius publicus* nennt.

⁸ GUDEN 5, 114. 125 n. 83. 91.

⁹ MG. Const. 4, 228 n. 262, vgl. S. 267 n. 301. Die Urkunde war beglaubigt von *Arnoldus de Puteo clericus Coloniensis, sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii publicus notarius*, also einem von Papst und Kaiser ernannten Notar. Die im Text angekündigte Unterschrift eines zweiten *notarius publicus Heydenricus de Essende* ist in dem Transsumpt ausgelassen. Geschrieben war das Dekret von *Henricus de Lobbruch clericus notarii infra scripti*, der entweder Arnolds oder Heidenreichs Schreiber war. Daß die Ausdrucksweise dieser Formeln ungeschickt ist, kann man mit ΜΥΤΗ, Beurkundung und Publikation

in Oppenheim,¹ 1321 in Speier.² Seitdem werden die Fälle immer zahlreicher, und auch in Thüringen und Sachsen sind nun Notare nachweisbar, so, um nur einige Belege anzuführen, 1328 in Erfurt, 1329 in Minden, 1334 in Münster, 1341 und 1344 in Hildesheim;³ in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kommen sie fast überall in Deutschland häufig vor.⁴

Von den öffentlichen Notaren, die in Deutschland begegnen, mögen viele in Italien, dessen Universitäten ja so vielfach von Deutschen besucht wurden, ihre Autorisation erhalten haben;⁵ doch kommen natürlich auch in Deutschland Ernennungen teils durch den Kaiser selbst,⁶ teils durch von ihm bevollmächtigte Personen vor. Eine derartige Vollmacht hat bereits Ludwig der Bayer 1327 dem Grafen Berthold von Henneberg erteilt, aber mit der Beschränkung der von ihm zu ernennenden Notare auf die Zahl von zehn; ähnliche Beschränkungen kommen im 14. und 15. Jahrhundert auch sonst bisweilen vor.⁷ 1355 ist dann zuerst auf dem Römerzuge Karls IV. ein deutscher Fürst, der Bischof von Speier, zum lateranensischen Pfalzgrafen mit dem unbeschränkten Recht, Notare zu kreieren, ernannt worden; auf deutschem Boden selbst vollzogene Ernennungen der Art sind bis jetzt nicht vor der Zeit König Ruprechts, von dem wir fünf solche Pfalzgrafenpatente kennen, nachgewiesen worden, werden aber in der Folge sehr häufig, so daß auch hier Vorsichtsmaßregeln gegen einen Mißbrauch des Er-

der deutschen Königswahlen (Diss. Göttingen 1881) S. 25, zugeben; die Notare hatten vorher wohl noch nie ein Dokument von so großer staatsrechtlicher Bedeutung (es ist das erste Notariatsinstrument über eine deutsche Königswahl) zu entwerfen gehabt.

¹ LACOMBLET 3, 139 n. 170.

² HILGARD, UB. Speyer S. 272 n. 339; vgl. über diesen RIEDNER, Das Speierer Offizialatsgericht S. 73 N. 6.

³ MEINARDUS, UB. Hameln 1, n. 242. 254; NIESERT, Beiträge zu einem Münsterischen UB. 1, n. 146; DÖBNER, UB. Stadt Hildesheim 1, n. 909. 940.

⁴ Über öffentliche Notare in Böhmen, wo sie seit 1313 nachweisbar sind, vgl. REDLICH, Privaturkunden S. 231 f.

⁵ Namentlich wird das von manchem der hier vorkommenden päpstlichen Notare gelten. Immerhin waren nach einer Kölner Angabe aus dem Jahre 1327 (NA. 25, 742 n. II) die päpstlichen Notare in Deutschland damals noch nicht sehr zahlreich, und da die vom König ernannten sich zur Publikation der Prozesse gegen Ludwig den Bayern nicht hergeben wollten, wurde für den Erzbischof von Köln die Ermächtigung erbeten, zwei oder drei Notare *apostolica auctoritate* zu ernennen.

⁶ Vgl. z. B. HUBER, Reg. n. 3120. 3488 und Königshoven, Städtechron. Straßburg 1, 483.

⁷ Vgl. FICKER, It. Forsch. 2, 116. 3, 431.

nennungsrechtes nötig wurden.¹ Eine Organisation der Notare zu Zünften oder Kollegien, wie sie in Italien üblich war, findet sich in Deutschland nicht; vielleicht hängt das damit zusammen, daß in Deutschland, abweichend vom italienischen Brauch, die Notare im 14. Jahrhundert fast durchweg und auch im 15. noch ganz überwiegend geistlichen Standes waren, wie sie sich denn auch stets als Kleriker, häufig mit Angabe der Diözese, der sie angehören, zu bezeichnen pflegen; zumeist werden sie freilich wohl nur die niederen Weihen erhalten haben. Allgemeine Vorschriften für die Ausübung ihres Amtes erhielten die Notare durch die Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1512, auf deren Inhalt an dieser Stelle nicht mehr näher einzugehen ist.²

So war das Institut des öffentlichen Notariats, das, wie wir gesehen haben, auf der Grundlage der karolingischen Reichsgesetzgebung sich in Italien weiter ausgebildet hatte, gegen das Ende des Mittelalters auch auf deutschen Boden zurückgekehrt und hier wieder ganz heimisch geworden. Seine Rezeption in Deutschland aber bewirkte eine wesentliche Annäherung der diesseits und jenseits der Alpen herrschenden Grundsätze und rechtlichen Anschauungen in bezug auf die Beweiskraft der Urkunden, die bis dahin sehr verschieden gewesen waren, und mit denen wir uns nunmehr näher beschäftigen müssen.

Neuntes Kapitel.

Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters.

Wenngleich es nicht die Aufgabe der Urkundenlehre ist, die juristische Beweiskraft einer einzelnen Urkunde festzustellen, die mit ihrer historischen Glaubwürdigkeit vielfach nicht zusammenfällt, so muß doch auch der Diplomatiker wissen, welche Beweiskraft den Urkunden im allgemeinen und gewissen Urkundengruppen im besonderen

¹ Die Stadt Nürnberg erhielt 1476 ein Privileg, daß sie nur von ihr approbierte Notare zuzulassen brauche; vgl. OESTERLEY 1, 439; vgl. auch die von OESTERLEY 1, 528ff. angeführten partikularrechtlichen Verordnungen.

² Vgl. OESTERLEY 1, 493ff. — Ebenso wenig ist hier das Vorkommen kaiserlicher Notare außerhalb des Reiches zu verfolgen. Daß sie nicht, wie die päpstlichen, überall anerkannt wurden, ist begreiflich; für England ist es bezeugt, daß König Eduard II. den kaiserlichen Notaren die Ausübung ihres Amtes in seinem Staate verboten hat, vgl. BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 55.

zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zukam. Denn je nach der Stellung, welche das Recht eines Volkes oder einer Zeitperiode den Urkunden im gerichtlichen Beweisverfahren einräumte, haben auch die Formen gewechselt, mit denen die Urkunden ausgestattet wären; und deshalb setzt das Verständnis dieser Formen eine wenigstens allgemeine Kenntnis jener rechtlichen Anschauungen voraus.

Dem ältesten germanischen Recht war jede Art der Urkunde und des Urkundenbeweises unbekannt. Erst indem die Germanen auf römischem Boden neue Staaten gründeten, lernten sie das Urkundenwesen kennen und begannen Urkunden im Rechtsleben zu verwerten.¹ In Italien hat schon Odovakar ganz in römischen Formen geurkundet; wenigstens ein von ihm ausgestelltes Dokument ist uns in einer alten Abschrift erhalten.² Daß die Ostgotenkönige sich in dieser Beziehung vollkommen dem römischen Brauche anschlossen, weiß man aus zahlreichen Belegen, vor allem aus den von Cassiodor gesammelten Abschriften ihrer Erlasse; daß Privaturkunden von Goten ausgestellt sind, läßt sich wenigstens in einigen Fällen dartun.³ Ob die Langobarden schon vor ihrer Wanderung nach Italien Urkunden gekannt haben, muß ganz dahingestellt bleiben; aber es ist glaubwürdig bezeugt, daß Alboin kaum den Piavefluß überschritten hatte, als er dem Bischof Felix von Treviso auf dessen Bitten die Besitzungen seiner Kirche *per suum praematicum*, d. h. durch eine schriftliche Urkunde, bestätigte.⁴ Und wenigstens seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts sind uns langobardische Königsdiplome sowie Urkunden langobardischer Herzöge, seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts auch langobardische Privaturkunden in immer zunehmender Zahl erhalten.⁵ Schon das älteste langobardische Rechtsbuch, das Edictum Rotharis vom Jahre 643, erwähnt mehrfach Urkunden und beweist, daß ihre Verwendung im Ver-

¹ Vgl. BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 3; Deutsche Rechtsgesch. 1², 564; REDLICH, Privaturkunden S. 14f.

² MARINI S. 128.

³ Wir besitzen noch zwei Urkunden aus Ravenna und Arezzo mit Unterschriften in gothischer Sprache (STREITBERG, Die gotische Bibel 1, 479f.).

⁴ Paul. diac. 2, 12; vgl. die Anmerkung von WAITZ zu dieser Stelle. Dagegen sind die Urkunden Alboins, Klephs und anderer älterer Langobardenkönige für die Vorfahren des Adalbert de Ruzzolo, die in Karls III. Urkunde vom 18. Febr. 883 (CAMP 1, 469) aufgezählt werden (vgl. MÜHLBACHER, SB. der Wiener Akademie 92, 477f.) als Erfindungen anzusehen. Über die Urkunden Agilulfs, Adaloalds usw. für Bobbio vgl. jetzt HARTMANN, NA. 25, 608ff., dazu aber oben S. 352 N. 5.

⁵ CHROUST S. 186ff. BETHMANN und HOLDER-EGGER, Langobardische Regesten NA. 3, 225ff.

kehrslieben eine ausgedehnte war.¹ Wenigstens in einem Falle gewährt nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches der Besitz einer Urkunde einen prozessualischen Vorteil: bei einem Prozeß um ein Grundstück, das die eine Partei gekauft zu haben behauptet, während die andere behauptet, daß es nur als *praestaria* gegeben worden sei, kann die letztere durch Vorlegung der Prekarienkunde² den Gegner, der beklagt ist und sich im Besitz befindet, von dem Rechte sich durch seinen Eid zu retten ausschließen. Ein weiteres Beweisvorrecht gab 746 König Ratchis den von einem öffentlichen Schreiber³ geschriebenen Verkaufsurkunden: wenn in ihnen die Zahlung des Kaufpreises durch den Aussteller und die Zeugen anerkannt war, so war (falls nicht die Echtheit der Urkunde selbst angefochten wurde) der Käufer nicht mehr verbunden, die Tatsache der geleisteten Zahlung durch seinen Eid zu beweisen. Spricht sich schon darin eine Bevorzugung der von einem öffentlichen Notar hergestellten Urkunde aus, so wurde diese im 9. Jahrhundert noch weiter ausgedehnt. Im Beneventanischen, wo auch nach dem Untergang des Langobardenreiches das alte Recht in Geltung blieb, geschah dies durch eine Verfügung des Herzogs Adelchis von 866, die den nicht von einem Notar geschriebenen Breven die Beweiskraft absprach, um damit den bisher häufig vorgekommenen Urkundenfälschungen vorzubeugen,⁴ und die also, da für *cartae* schon vorher die Herstellung durch öffentliche Notare die Regel gewesen zu sein scheint, diesen ein Monopol für die Herstellung von Urkunden gab. Im fränkisch gewordenen Italien ist eine entsprechende gesetzliche Verfügung nicht erlassen worden, aber der gleiche Grundsatz kommt auch hier durch die Praxis zur Geltung; schon 887 ist er in einem Placitum zu Asti anerkannt und es ist dementsprechend verfahren

¹ Ed. Rothar. 224. 227. 243, vgl. ZORN, Das Beweisverfahren nach langobardischem Recht (München 1872) S. 52 ff.

² Ed. Rothar. 227: *ostendat libellus scriptus, ubi rogatus fuisset praestandi.*

³ Ratchis 8: *ad scrivane publico*; s. oben S. 590 und vgl. BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 24 N. 1; CIROUSSI S. 170 f. Die Ausstellung von Urkunden über Verkaufsgeschäfte, wie es scheint, von Grundbesitz, setzt Liutpr. 22 als selbstverständlich voraus. Aus Liutpr. 116 ergibt sich die Beweiskraft von Tausch- und Verkaufsurkunden für die einzelnen in ihnen erwähnten Tatsachen — wobei natürlich vorauszusetzen ist, daß die Echtheit der Urkunden nicht bestritten wird.

⁴ Adelchis 8: *Inconveniens usque modo consuetudo extitit, ut quisquis voluisset, si nosset, scribere[t] brevem, undecumque oportunitas exegisset. Amodo autem decernimus, ut soli notarii brebem scribant sicut et cetera munimina. Et quicumque deinceps brebis fuerunt absque notarii subscriptionem ostensus, nullam retineat firmitatem. Quoniam multos ex eis deprehenderimus fuisse falsos, quod deo opitulante cupimus ut ulterius non fiat.*

worden.¹ Seit dem 10. Jahrhundert kommen in Italien Privaturkunden, die nicht von staatlichen oder kirchlichen Notaren geschrieben worden wären, nur noch sehr selten vor.²

Wurde die vor Gericht produzierte Notariatsurkunde von dem Gegner des Produzenten als echt anerkannt, so lieferte sie für die in ihr berichteten Tatsachen einen vollständigen Beweis. Das ergibt sich sowohl aus den oben angeführten Stellen des Edikts³ wie aus den uns vorliegenden Nachrichten über die Praxis des gerichtlichen Verfahrens⁴ mit Sicherheit. Ebenso sicher ist aber, daß auch die Notariatsurkunde um beweiskräftig zu sein, erst einer solchen Anerkennung bedurfte, daß also ihre Anfechtung (*falsatio*) möglich war.⁵ Wie aber das Verfahren im Fall der Anfechtung sich im einzelnen gestaltete, darüber sind uns Nachrichten aus altlangobardischer Zeit nur in geringer Zahl erhalten.⁶ In mehreren langobardischen Placiten wird in solchen Fällen den Urkundenproduzenten ein Eid auferlegt;⁷ daß auch die Urkundenzeugen in diesem Verfahren unter Umständen eine Rolle spielten, wird man annehmen dürfen,⁸ dagegen wird nicht erwähnt, daß der Schreiber die

¹ HPM. Chartae 1, 75 n. 45. Der Gegner des Urkundenproduzenten erklärt *cartola ipsa quem vos ostenditis nichil nobis impetit, pro eo quod legibus scripta non est, pro eo quod notarius publicus scripta non est nec firmata*. Dieser Einwand wird von den Richtern anerkannt. Nicht ganz gleichartig ist ein älteres Beispiel aus Spoleto, wo 750 eine Urkunde für unecht erklärt wird *pro qua re nec notarium raerum habebant nec testimonia*, Reg. Farf. 2, 38 n. 30; denn es mag sich hier, da auch die Zeugen fehlten, um eine unvollzogene Urkunde handeln, wie REDLICH, Privaturkunden S. 20 N. 1, mit Recht bemerkt. Vgl. GLORIA 1, 956: 1100 wird in Padua eine *cartula nullo iure munita nulloque tabellione subscripta* gerichtlich für ungültig erklärt.

² Erst im späteren Mittelalter kommen in Italien die nicht von Notaren hergestellten Scritte (*ischritte*) auf, die zur Kategorie der unbeglaubigten Akte (näheres über diese später) gehören und die zutreffend als *atti preparatorii del documento notarile* charakterisiert werden. Vgl. PAOLI, Programma 3, 29 f., und die daselbst 3, 30 N. 3 zitierten Abhandlungen desselben Verfassers.

³ Vgl. auch noch Adelchis 4, wonach auch der Zeuge einer Urkunde ihren Inhalt gegen sich gelten lassen muß.

⁴ Vgl. BETHMANN-HOLLWEG, Zivilprozeß 4, 381 ff.

⁵ Nach Liutpr. 115 schützt auch dreißigjähriger Besitz den, der etwas *per cartolam falsam* besitzt, nicht, wenn die Fälschung bewiesen wird. Vgl. auch Liutpr. 16.

⁶ Die Bestimmungen des Liber Papiensis aus dem 9. Jahrh. können für die altlangobardische Zeit nicht verwertet werden, da sie bereits unter dem Einfluß der fränkischen Reichsgesetzgebung stehen.

⁷ TROYA n. 340. 641. 677. 703; vgl. BETHMANN-HOLLWEG, Zivilprozeß 4, 383; BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2, 424.

⁸ Vgl. die starke Betonung der Zeugen in Ratchis 8.

Echtheit der Urkunde zu erhärten hatte. In einem Falle aus dem Jahre 824, der allerdings wohl schon unter den Einwirkungen des fränkischen Rechtes steht, wird die Echtheit einer angefochtenen *notitia iudicatus* durch Zeugnis der Richter und der sonst anwesenden edelen Leute erhärtet; vom Zeugnis des Notars ist auch hier keine Rede.¹

Auf deutschem Boden ist bei den Stämmen, die sich während oder nach der Zeit der Wanderung auf ehemals römischem Gebiete niederließen, also bei den Franken, Alamannen und Bayern, die Urkunde im geschäftlichen Verkehr früh zu ausgedehnter Anwendung gekommen. Den Stämmen dagegen, denen eine solche unmittelbare Berührung mit dem römischen Rechtsleben fehlte, also den Sachsen, Friesen und zu gutem Teil auch den Thüringern, ist das Urkundenwesen ursprünglich ganz fremd geblieben. Die alten Volksrechte dieser drei Stämme kennen weder Urkunden im Geschäftsverkehr noch Urkundenbeweis im Gerichtsverfahren; erst seit der karolingischen Zeit werden auch hier unter fränkischem und kirchlichem Einfluß Urkunden ausgestellt. Aber auch dann noch geschieht das nicht nur ungleich seltener als im Süden und Westen Deutschlands, sondern abgesehen von den Königsurkunden, denen die Autorität der Herrscher Ansehen und Geltung verschafft, und den Dokumenten rein kirchlichen Inhalts, die nicht nach heimischem Volksrecht beurteilt werden können, trägt alles, was hier an urkundlichen oder urkundenartigen Aufzeichnungen vorliegt, etwa bis zum 11., ja teilweise selbst bis zum 12. Jahrhundert, einen durchaus formlosen Charakter, und wir haben kein Recht diesen Aufzeichnungen einen juristischen Wert beizumessen. Eine Untersuchung über die Bedeutung der Urkunden im deutschen Rechtsleben hat sich für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters durchaus auf das Gebiet der erstgenannten süd- und westdeutschen Stämme zu beschränken.²

¹ FICKER, It. Forsch. 4, 13 n. 9: *dum ipsi eadem notitiam iudicati falsam esse clamarent . . . iudices vel ceteri nobiles homines qui tunc ibi fuerant presentes eam veram esse testificati sunt.* Ich bemerke noch, daß nach TROYA n. 791 die Beweiskraft einer Kopie (*exemplar*), deren Original (*autentica*) nicht mit vorgelegt wird, bestritten ist, daß ferner die Erklärung des Königs Desiderius, er habe ein *iudicatum*, von dem gleichfalls nur ein *exemplar* vorliegt, gesehen und es sei von seinem Vorgänger Aistulf bestätigt worden, selbstverständlich die Echtheit dieses *iudicatum* beweist.

² Für das Folgende vgl. BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG. 26, 1ff. Ebenda S. 1 N. 1 sind die einschlägigen Schriften BRUNNERS angeführt, die zum ersten Male in die hier behandelte Materie Licht gebracht haben; dazu jetzt BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2, 420ff.

Das alamannische Volksrecht erwähnt in der Gestalt, die es in den älteren Handschriften hat und deren Entstehung wahrscheinlich in die Jahre 717—719 zu setzen ist,¹ die Privaturkunde (*carta*) mehrfach, ohne über die für ihre Rechtsgültigkeit erforderlichen Formen etwas anderes festzusetzen, als daß die Urkunde von Zeugen firmiert und datiert sein muß.² Über den Urkundenschreiber trifft es keine Bestimmungen, und wir sind also nicht berechtigt die Existenz öffentlicher Schreiber nach dem Recht der Lex Alamannorum vorauszusetzen. Während in den meisten Fällen die Vollziehung eines Rechtsgeschäfts mit oder ohne *carta* in die Wahl der Parteien gestellt ist, ist bei der Übertragung von Kirchengut an Laien die Ausstellung einer Urkunde vorgeschrieben; wer Kirchengut erworben hat, ohne eine Urkunde darüber vorzeigen zu können, geht des Besitzrechtes verlustig.³ Daß eine Urkunde, wenn sie im Prozeß vorgelegt und als echt, d. h. als formell und materiell gültig, anerkannt wird, die in ihr berichteten Tatsachen beweist, läßt sich aus verschiedenen Stellen mit Bestimmtheit schließen. Wird die Urkunde angefochten, so bildet sie kein selbständiges Beweismittel, aber sie erleichtert ihrem Produzenten den Beweis und verschlechtert die prozessualische Stellung des Gegners. Der letztere wird vom Eide ausgeschlossen; der Urkundenproduzent und die Urkundenzeugen beschwören die in der Urkunde berichtete Tatsache. Wird dieser Eid geleistet, so ist der Streit zugunsten des Urkundenbesitzers entschieden und der Gegner außerdem zur Zahlung der in der Urkunde festgesetzten Buße verpflichtet.⁴

¹ Vgl. BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1², 449 ff.; SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgesch.⁵ S. 257.

² Lex Alam. (Neue Ausgabe MG. LL. 5, 1) 1. 2. 16—18. 42. — In 1, 1 ist vorgeschrieben, daß Urkunden für eine Kirche auf deren Altar in Gegenwart des Priesters niedergelegt werden sollen.

³ Lex Alam. 18.

⁴ Lex Alam. 2, 1. 2. Den hier erwähnten *presbyter ecclesiae*, der mit den *testes, qui manus eorum in carta miserunt*, schwört, hält BRUNNER a. a. O. 2, 423 N. 17 für den Urkundenschreiber und will ihn von dem vor- und nachher genannten *pastor ecclesiae*, den er als den Urkundenproduzenten betrachtet, unterscheiden. Diese Interpretation halte ich nicht für zutreffend; *pastor* und *presbyter* ist nur ein Wechsel im Ausdruck, wie Lex Alam. 6 zwischen *sacerdos* und *pastor* gewechselt wird (*coram sacerdote vel ministro eius, quem pastor ecclesiae iusserit audire sacramentum*, d. h. vor dem Priester oder dem dazu von dem Priester befohlenen Diener). Der *presbyter ecclesiae* ist identisch gedacht mit dem *sacerdos qui ad illam ecclesiam deservit*, in dessen Gegenwart vor den Zeugen nach Lex Alam. 1, 1 die Urkunde auf dem Altare niedergelegt worden ist; und deshalb kann gesagt werden, daß die Zeugen *una cum presbytero ecclesiae testificentur*. BRUNNERS Deutung

Die Lex Salica kennt in ihren älteren Teilen die Privaturkunde noch nicht, sondern nur die Königsurkunde, diese als ein unanfechtbares Beweismittel in später zu erörterndem Umfang.¹ Die salisch-rechtlichen Formen des Prozeßverfahrens, in dem eine Urkunde vorgelegt wird, kennen wir nur aus einer jüngeren in Italien niedergeschriebenen Aufzeichnung, deren Entstehungszeit und Geltungsbereich sich nicht näher bestimmen läßt.² Ihr zufolge war eine doppelte Art der Anfechtung einer Urkunde (deren Firmierung durch sieben Zeugen vorausgesetzt wird, über deren sonstige Formen aber nichts näheres bestimmt ist) möglich. Begnügte sich der Gegner des Urkundenproduzenten mit der einfachen Schelte der Urkunde (*falsam adclamare*), so hatte der letztere mit zwölf Eideshelfern die Echtheit der Urkunde zu beschwören: der Scheltende wurde nicht zum Eide zugelassen. Wollte er sich damit nicht zufrieden geben, so mußte er zu der feierlichen Schelte schreiten, die stets vor Gericht vorgenommen wurde. Der Scheltende durchbohrt die Urkunde, die er für falsch, der Produzent für echt erklärt hat, sofort nach des letzteren Erklärung mit einer Pfieme, worauf er mit 49 Eideshelfern, je sieben gegen jeden der Urkundenzeugen, zum Eide gelangt. Wird dieser Eid geschworen, so ist damit die Lügenhaftigkeit der Urkunde erwiesen, wofern nicht der Urkundenproduzent auf gerichtlichen Zweikampf provoziert, der zwischen dem Scheltenden oder einem seiner Eideshelfer und einem

würde voraussetzen, daß bei den Alamannen nur ein Kleriker, der die Priesterweihe empfangen hatte, hätte Urkundenschreiber sein dürfen, was ganz unglaublich ist und durch zahlreiche von niederen Klerikern geschriebene Urkunden widerlegt wird. Daß auch ein Laie *pastor ecclesiae* genannt werden könnte, wie BRUNNER weiter annimmt, ist aus den Urkunden bei SCHÖPFLIN, *Alsatia dipl.* 1, 57 n. 67. 68, generell nicht zu folgern: hier heißt es *monasterio quod vocatur Morbach, ubi domnus rex Karolus pastor eo tempore (pastor noster) esse videtur*, wie in anderen Urkunden (z. B. n. 69) gesagt wird: *ubi A. monachus vel abbas eodem tempore esse videtur; pastor* ist hier also als Bezeichnung für die Stellung eines Laienabtes gewählt, die Karl selbst nach dem Bischof und Abt Sindpert und vor der Ernennung des Abtes Aigilmar einige Zeit lang eingenommen haben muß. Lex Alam. 11 ist das Wort *pastor* für einen Bischof gebraucht; Lex Alam. 19 (*ut nullus presbyter nec aliquis pastor ecclesiae potestatem non habeat vindendi ecclesiasticam terram*) bezeichnet er generell jeden einer Kirche vorstehenden Geistlichen: Bischof, Abt, Propst usw. Daß der *presbyter ecclesiae* als der rechtliche Vertreter der Kirche aufgefaßt werden muß, ergibt sich auch aus Lex Alam. 3 (wo *sacerdos* und *presbyter* wechseln, wie oben *pastor* und *presbyter* und wie in 6 *sacerdos* und *pastor*). 20.

¹ Lex Salica 14, 4. S. unten S. 643 N. 2.

² Lex Sal. Extravag. B, 3. 4 (ed. BEHREND 2. Aufl. S. 166; GEFFCKEN S. 93). Frühestens ist sie um die Mitte des 9. Jahrh. entstanden, vgl. BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 1², 442.

der Urkundenzeugen ausgefochten wird und den Streit entscheidet. Auch nach diesen Bestimmungen ist die Urkunde, wenn sie angefochten wird, noch kein selbständiges Beweismittel, aber sie gewährt ebenfalls ihrem Produzenten einen Vorteil im Prozeßverfahren.

Das bayerische Recht hat die Bestimmungen der Lex Alamannorum über die Übertragung von Grundbesitz durch Urkunde rezipiert; es bestimmt, daß der Aussteller sie eigenhändig firmiere, daß die Zeugen ihre Hände auf die Urkunde legen, und daß ihre Namen in der Urkunde verzeichnet sein sollen; wie das alamannische Recht, so macht auch das bayerische die Gültigkeit der *scriptura* von der Datierung abhängig.¹ Noch bestimmter als die Lex Alamannorum hebt sodann das bayerische Gesetz die unbedingte Rechtsgültigkeit aller durch Urkunde verbrieften Verträge hervor und erklärt die bezeugte Urkunde — ihre Anerkennung als echt auch hier vorausgesetzt — als ausreichendes Beweismittel.² Über das Verfahren, das nach Anfechtung der Urkunde eintrat, enthält indeß das bayerische Gesetz keine Bestimmung. Nur vermuten läßt sich, daß dann, wie bei den Alamannen, der Urkundenproduzent mit den Zeugen zum Eide gelangte; und die Nachrichten, die über einen Prozeß aus dem Jahre 829 vorliegen, in dem eine Schenkungsurkunde für Freising angefochten worden ist, bestätigen diese Vermutung und beweisen insbesondere, daß der Inhaber des Gutes, um das sich der Streit drehte, trotzdem er im Besitz war, nach Vorlegung der Urkunde nicht zum Eide zugelassen wurde.³ Ob das bayerische Recht neben der einfachen, die hier zur Anwendung kam, noch eine feierliche Schelte kannte, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit sagen; wahrscheinlich aber ist es nicht, da das bayerische Urkundenrecht dem alamannischen offenbar näher steht als dem fränkischen.

Die Lex Ribuarica enthält eingehende Bestimmungen über den Beweiswert der Königsurkunden, die zur Zeit der Abfassung des ribuarischen Rechtes, wie sich aus mehreren Stellen bei Gregor von Tours ergibt,⁴ viel häufiger zur Anwendung gekommen sind, als die immer-

¹ Lex Baiuv. 1, 1. 16, 16.

² Lex Baiuv. 16, 16: *pacta vel placita quae per scriptura quacumque facta sunt vel per testes denominatos tres vel amplius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, immutare nulla ratione sinere permittimus*; vgl. auch 16, 2. 16, 15.

³ Abhandlungen der Bayr. Akad. Hist. Cl. 13, 1, 12 n. 14; jetzt QE. NF. 4, 500 n. 585.

⁴ Greg. Tur. Hist. Franc. 4, 46. 6, 7. 6, 16. 6, 46. 7, 31. 8, 22. 10. 19. De virtut. S. Martini 3, 15. Lib. vitae patrum 1, 5. Auch in der Literatur der Heiligenleben werden merovingische Königsurkunden sehr oft erwähnt.

hin dürftigen Zeugnisse von der Tätigkeit der fränkischen Reichskanzlei, die unmittelbar auf uns gekommen sind, allein erkennen lassen würden. Die für uns wichtigste dieser Bestimmungen setzt fest, daß die gerichtliche Anfechtung einer Königsurkunde nur für den Fall gestattet sein soll, daß der Anfechtende seinerseits eine entgegengesetzt lautende Königsurkunde aufzuweisen hat. Besitzt er eine solche nicht, schilt er also ein *testamentum regium absque contrario testamento*, so büßt er mit dem Leben, das er nur durch Zahlung seines eigenen Wergeldes lösen kann.¹ Diese Stelle des ribuarischen Gesetzes steht mit einer anderen des salischen Gesetzes,² wonach die prozessualische Anfechtung einer Königsurkunde mit der Buße von 200 Solidi, dem Betrage des Wergeldes eines freien Franken, bedroht wird,³ in bester Übereinstimmung: wir ersehen, daß der den Königsurkunden gewährte Schutz gemeinfränkisches Recht war.

Selbstverständlich kann dieser Schutz nicht so weit gegangen sein, jede Einrede bei schwerster Strafe dann auszuschließen, wenn irgendwo in einem fränkischen Prozesse eine angebliche Königsurkunde vorgelegt war: das würde eine Privilegierung der Urkundenfälschung bedeuten haben, wie sie zu keiner Zeit bestanden haben kann. Andererseits war es aber auch nicht, wie man wohl gemeint hat,⁴ straflos, die formale Echtheit einer Königsurkunde zu bestreiten, und nur verpönt, ihre materielle Rechtsgültigkeit oder die Wahrheit ihrer Aussage in Zweifel zu ziehen. Die Scheltung einer Urkunde ist vielmehr nach der übereinstimmenden Auffassung aller deutschen Rechte ein einheitlicher Akt, bei dem formelle und materielle Anfechtungsgründe nicht geschieden werden;⁵ nur eine als echt anerkannte Urkunde beweist ihren Inhalt, und wer die Wahrheit des Inhalts oder auch nur dessen rechtliche Gültigkeit bestreitet, tut das in derselben Weise, wie wenn er die formale Echtheit angreift: er erklärt die Urkunde für falsch.⁶ Diese Erklärung ist nun einer Königsurkunde gegenüber verboten, aber sie ist selbstverständlich gestattet gegenüber einem Dokument, das sich als

¹ Lex Rib. 60, 6; vgl. SOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 62 N. 15.

² S. oben S. 641 N. 1.

³ Lex Sal. 14, 4; vgl. SOHM S. 60ff. Hierhin gehört auch, daß Lex Rib. 57, 3 die Buße *ad partem regis* für den Fall ungerechter Anfechtung der Freiheit eines Mannes, der durch Schatzwurf freigelassen ist und darüber eine *carta*, d. h. eine königliche Urkunde über den Freiheitsbefehl besitzt, auf 200 Solidi festsetzt.

⁴ Vgl. noch SEELIGER, MIÖG. 11, 398 und dagegen NA. 16, 219.

⁵ So jetzt auch BRUNNER a. a. O. 2, 426, vgl. S. 420.

⁶ Darum ist der Gegensatz zu einer *carta falsa* oder *mendax* nicht bloß *carta vera* oder *verax*, sondern auch *carta bona* oder *idonea*.

Königsurkunde ausgibt, ohne es zu sein. Demgemäß ist die Anfechtung einer Königsurkunde straflos, wenn diese als — in heutigem Sinne — gefälscht erwiesen wird; sie ist strafbar, wenn dieser Beweis nicht gelingt; leichtfertiger Anfechtung von Königsurkunden aber wird durch die schwere Strafe, mit der der anfechtende bedroht ist, vorgebeugt.¹ Die Beweisaufnahme erfolgt jedoch, nicht wie bei der Scheltung einer Privaturkunde darüber, ob die durch die Urkunde verbrieftete Handlung tatsächlich und in rechtsgültiger Weise vor sich gegangen,² sondern nur darüber, ob das bestrittene Dokument eine Königsurkunde sei. Geführt wurde der Beweis in einem Falle, der uns aus dem 6. Jahrhundert überliefert ist, durch die Aussage des Referendars, der die Urkunde ausgefertigt und unterschrieben hatte;³ und wenigstens so lange, als die eigenhändige Unterschrift des Kanzleichefs oder des Rekognoszenten üblich war, wird diese, deren Echtheit nötigenfalls durch Schriftvergleichung festgestellt werden konnte, als das für die Echtheit der Königsurkunde maßgebende Kriterium angesehen worden sein. Im 10. Jahrhundert erfolgt die Anerkennung der Echtheit von Königsurkunden in italienischen Gerichten durch den ausstellenden Herrscher, der persönlich oder durch seinen Vogt die Erklärung abgibt, daß er die Urkunde auszustellen und zu besiegeln befohlen und die Unterschrift vollzogen habe.⁴ Diese Anerkennung war aber nur möglich, wenn der ausstellende Herrscher noch lebte und auch dann nicht immer leicht: nicht jeglichen Befehles, den er gegeben hatte, mochte sich der König später erinnern.⁵ Und war der ausstellende Herrscher

¹ Um dieser schweren Strafe willen ist die Gefahr, daß mit falschen Königsurkunden Mißbrauch getrieben werde, immer noch sehr erheblich. Über einen Fall der Art s. *Passio S. Leudegarii I cap. 19*, MG. SS. rer. Meroving. 5, 301.

² Doch war es ausnahmsweise bei einer durch Schatzwurf bewirkten und durch Königsurkunde verbrieften Freilassung nach *Lex Ribuar. 57, 2* (die Bestimmung gehört zu dem unten S. 647 erwähnten Königsgesetz) möglich, auch die rechtlichen Voraussetzungen der Freilassung anzufechten. Wenn dann der, der die Freilassung durch Schatzwurf erwirkt hatte, diese nicht ausreichend verteidigen konnte, verfiel er der Buße von 200 Solidi an den König. Vgl. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgesch.* 1², 366 N. 66; 446 N. 18, und GAL, *Zeitschr. für Rechtsgesch.* 41 (Germ. 28), 463 f.

³ *Greg. Tur. Hist. Franc.* 10, 19. Die *Vita Austrigisili*, die in cap. 4 in einem ähnlichen Falle einen Zweikampf zwischen dem Urkundenproduzenten und dem, der ihm die Urkunde gegeben haben soll, dies aber leugnet, entscheiden lassen will, ist erst in karolingischer Zeit entstanden und unglauwbüdig; vgl. KRUSCH, *SS. Merov.* 4, 188 f.

⁴ DO. I. 269; DO. III. 270.

⁵ Als Friedrich II. 1236 von den Dortmundern gebeten wird, ihnen ein angeblich verbranntes 1220 von ihm selbst ausgestelltes Privileg zu erneuern,

bereits verstorben, so war man vollends auf ein anderes Beweismittel angewiesen, das wir im weiteren Verlauf der Darstellung kennen lernen werden.

Das ribuarische Gesetz verbot die Anfechtung einer Königsurkunde nur *absque contrario testamento*, gestattete sie also, wenn der Scheltende eine widersprechende Königsurkunde vorlegen konnte. Es behandelt dementsprechend für den Fall eines Konflikts zweier Königsurkunden keine von beiden als rechtsungültig, bevorzugt aber die ältere und verordnet eine Teilung des umstrittenen Objekts, von welchem dem Besitzer des älteren Diploms zwei Drittel, dem des jüngeren ein Drittel zufallen soll.¹ Ob diese Bestimmung gemeinfränkisches oder nur ribuarisches Recht gibt, muß dahingestellt bleiben; sicher ist, daß die spätere Reichsgesetzgebung der Merovinger diesen Grundsatz nicht anerkannte. Schon die *Praeceptio Chlothars II.* und deutlicher noch sein Edikt von 614² verfügen die Ungültigkeit erschlichener Königsurkunden und bestimmen, daß in Zukunft ein Diplom, das einem anderen, früher ausgestellten zuwiderläuft, als erschlichen anzusehen sei.³ Von da ab bis ins 12. Jahrhundert läßt sich die konsequente Anwendung des Grundsatzes, daß im Fall des Konfliktes zweier Königsurkunden die ältere allein rechtsbeständig, die jüngere, widersprechende aber ungültig und zu kassieren ist, durch zahlreiche Beispiele von Entscheidungen, die im Königsgericht getroffen sind, erweisen.⁴ Abgesehen aber von diesem Falle ist der

beauftragt er *de veritate precum incerti, cum et, si dicti cives privilegium idem iuxta formam oblatam a nostra fuissent excellentia consecuti, et quod combustum erat, nostre celsitudini non constaret* einen Kommissar mit der Untersuchung des Falles (BF. 2162). Später konnte man in solchen Fällen in der kaiserlichen, ebenso wie von jeher in der päpstlichen Kanzlei auf die Register zurückgehen; daß aber auch diese nicht immer zuverlässige Auskunft gaben, wissen wir schon, s. oben S. 120ff. 133ff.

¹ Lex Rib. 60, 7.

² MG. Cap. 1, n. 8, 5 9. (S. 19); n. 9, 13 (S. 22).

³ Selbstverständlich kann eine Urkunde nicht als erschlichen betrachtet sein, wenn in ihr die frühere zuwiderlaufende Verfügung ausdrücklich erwähnt und aufgehoben ist. Beispiele solcher Kassierungen habe ich, FDG. 26, 21 ff., angeführt; in allen solchen Fällen ist natürlich die kassierende jüngere Urkunde als gültig, die ältere kassierte, wenn sie nicht zugleich körperlich vernichtet ist, als ungültig betrachtet worden.

⁴ Einige Beispiele FDG. 26, 18 ff. Vgl. auch Thietmar ed. KURZE 9, 20 und den sehr bemerkenswerten Fall von 1081 (St. 2835, PASQUI CD. Aretino 1, 341) wonach eine Urkunde Heinrichs IV. zunächst von dessen Kanzler Burchard von Lausanne in einem Placitum, dann vom König selbst für erschlichen und ungültig erklärt wird, weil sie mit einem älteren Diplom Hugos und Lothars

Satz, daß Königsurkunden¹ unanfechtbar seien und ein rechtsgültiges Beweismittel für die in ihnen verbrieften Tatsachen liefern, im deutschen Recht immer und in allen Teilen des Reiches anerkannt worden.²

im Widerspruch steht. Ein interessantes Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes schon im langobardischen Recht ist die Urkunde eines Missus des Königs Ratchis von 747, TROYA 4, 4, 242 n. 602; dieser stellt fest: *ut cuius praeceptum esset anterior, pars ipsa haberet ipsum casalem*. Es handelt sich dabei um ein Präzept des Königs und eins des Herzogs von Spoleto: die Herzogsurkunde muß also als der königlichen gleichwertig betrachtet worden sein. Ebenso wird in einem beneventanischen Placitum von 762 (TROYA 4, 5, 169 n. 779) unter Berufung auf den Edict. Liutpr. der Grundsatz aufgestellt: *ut praecepta facta, quae anteriora essent, firmitiora et stabiliiora essent*. Wie schon TROYA angemerkt hat, findet sich ein entsprechender Satz im Edictus Liutprands nicht, nach ihm ist Edict. Roth. 174 gemeint: *donatori non licevit ipsum thinx quod antea fecit iterum in alium hominem transmigrare*; vgl. dazu auch CHIROUST S. 179.

¹ Über die rechtliche Bedeutung von Papsturkunden im weltlichen Gericht wissen wir aus älterer Zeit wenig; und auch die von LERCHE, AfU. 3, 214ff., beigebrachten Urkunden führen nicht sehr weit. Ein Placitum von 1014, in dem eine Papsturkunde, die im Widerspruch zu älteren Königsurkunden steht, nicht anerkannt wird, s. CD. Caietanus 1, 244 n. 130.

² Zeugnisse für Vorlegung von Königsurkunden im Reichshofgericht s. bei FRANKLIN 2, 255ff. Für Italien vgl. man etwa, wie 1186 im Hofgericht Heinrichs VI. auf Grund eines Privilegs Friedrichs I. erkannt wird, ohne Rücksicht auf die Einrede, *quod predictum privilegium erat impetratum in detrimentum eorum et per mendacium*, FICKER, It. Forsch. 4, 211. Die Gründe, aus denen Otto I., nachdem er 952 die Gerechtigkeit gewisser, durch Vorlegung von Königsurkunden begründeter Ansprüche anerkannt hatte, 953 noch eine Zeugenvernehmung darüber anordnete, um dann die Anerkennung zu wiederholen, vgl. DO. I. 157. 163, kennen wir nicht. Aber gegen den im ersten dieser Diplome ausdrücklich anerkannten Satz, daß Königsurkunden vollgültige Beweismittel sind, möchte ich das zweite nicht mit FICKER, BzU. 1, 84, verwerten; es kommt schon in karolingischer Zeit, vgl. FDG. 26, 18 N. 5, und auch später noch öfter vor, daß man ein übriges tut und außer dem Urkundenbeweis noch Zeugen vernehmen läßt, um dem Gegner jeden Vorwand, sich über Ungerechtigkeit zu beklagen, abzuschneiden. Solche Häufung der Beweismittel findet sich z. B. 998 in einem römischen Placitum, Reg. Farf. 3, 137 n. 459. Der Vogt von Farfa legt eine Urkunde Kaiser Lothars vor und bietet nun dreifachen Beweis an: *voluit sacramentum praebere cum suis sacramentalibus, quod scripta ipsa falsa non essent, et quod monasterium praedictum per ipsam confirmationem per centum et amplius annos se defensavit per legem Langobardorum. Insuper per pugnam et per testimonia probare voluit*. Als die Gegner den Beweis nicht annehmen wollen, wird das Recht des Abtes anerkannt. Der im Text ausgesprochene Satz würde nur erschüttert werden, wenn sich zeigen ließe, daß Gerichte gegen Königsurkunden auf Grund anderer Beweismittel erkannt hätten. Das ist aber nur in seltenen Ausnahmefällen vorgekommen. Es gehört etwa hierher, wenn 1096 Richter der Gräfin Mathilde, deren Verhältnis zum Reich man dabei beachten muß, trotz der Vorlegung von Diplomen Karls

Über das Verfahren bei der Anfechtung von Privaturkunden enthält ein wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts erlassenes, in die Lex Ribuariorum eingeschaltetes Königsgesetz¹ sehr eingehende und wichtige Bestimmungen, deren Interpretation freilich nicht ganz leicht ist.² Das Gesetz ist gegeben, als bereits das Institut ständiger amtlicher Gerichtsschreiber (*cancellarii, notarii*)³ in die fränkische Gerichtsverfassung eingeführt war, und macht demgemäß zwischen der von einem Gerichtsschreiber ausgefertigten und der von einer anderen Privatperson geschriebenen Urkunde einen Unterschied, indem es wenigstens für einen bestimmten Fall der ersteren einen höheren

und Ottos die Provokation der Gegner zum Zweikampf zulassen, FICKER, It. Forsch. 4, 135 n. 91; doch liegt hier vielleicht nur eine mißverständliche Anwendung der für Privaturkunden berechneten Bestimmung Ottos I. von 967 s. unten S. 653, vor; und daß das ganze Verfahren in diesem Prozeß, in dem der Zweikampf zuletzt in ein allgemeines Handgemenge ausartet, ein durchaus irreguläres war, ersieht man sehr deutlich. Auffallender ist, daß 1140 kaiserliche Verfügungen wenigstens teilweise nicht als wirksam behandelt werden *pro eo quod imperator non erat in possessione tunc, ipsis quanto* (lies: *quando*) *fecit preceptum*; doch muß man bedenken, daß der Spruch 1140 in einem Gericht der Mailänder Konsuln gefällt wurde und daß der ausdrückliche Zusatz gemacht wurde *salvo tamen iure imperatoris* (FICKER, It. Forsch. 4, 156f.). Mit lediglich formalistischen und wahrscheinlich auf Mißverständnis beruhenden Gründen des Römischen Rechts ist 1186 in einem Prozeß vor einem Einzelrichter aus Como die Anwendbarkeit einer Kaiserurkunde als Beweismittel abgelehnt worden, vgl. MIÖG. 28, 141ff. Wenn endlich 1196 von einem Delegierten Heinrichs VI. geurteilt wird *quod privilegium Ottonis et alia privilegia sint confirmationis et eis non esse credendum, cum non demonstratur prius privilegium dationis*, so ist dies Urteil auf eingelegte Appellation durch das Hofgericht des Kaisers aufgehoben worden (FICKER, It. Forsch. 4, 236. 237).

¹ Wenn SOHM dieses Königsgesetz in die Zeit Childeberts II. (576—591) angesetzt hatte, so haben, wie ich selbst, FDG. 26, 17 N. 1, so auch K. LEHMANN, NA. 10, 494 N. 6; LÖNING, Kirchenrecht 2, 238; BRUNNER, Hist. Aufsätze für WAITZ S. 59 N. 1, Deutsche Rechtsgesch. 1², 444ff.; SCHRÖDER, Zeitschr. für Rechtsgesch. 20 (Germ. 7), 23ff., späteren Ursprung angenommen; vgl. oben S. 591 N. 4. Die entgegenstehenden Ausführungen von E. MAYER, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (München 1886) S. 72f., haben mich so wenig wie BRUNNER überzeugt. — Wenn ich also die Annahme, daß Titel 57—59, 60¹, 61 und 62 ein in die Lex Rib. eingeschobenes Königsgesetz darstellen, festhalte, so gehe ich dabei nicht von dem Gegensatz zwischen Volksrecht und Königsrecht (Amtsrecht) aus, gegen den sich SEELIGER, Hist. Vierteljahrsschrift 1, 14f., wendet. Es handelt sich vielmehr meines Erachtens darum, daß ein Königsgesetz bei der Redaktion des ribuarischen Stammesrechtes, wodurch dieses die uns in der Edition SOHMS vorliegende Gestalt erhielt, darin eingeschoben wurde und uns nur so erhalten ist.

² Lex Rib. tit. 58. 59. Über die Auslegung vgl. FDG. 26, 11ff.

³ S. oben S. 591 ff.

Beweiswert beilegt; im übrigen aber behandelt es beide Arten von Privaturkunden nach wesentlich gleichen Grundsätzen. Der wichtigste Unterschied zwischen dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen und dem uns aus dem alamannischen und salischen Recht bekannten Verfahren ist der, daß jenes für den Fall der Anfechtung einer Urkunde die Beweislast nicht dem Urkundenproduzenten, sondern zu seinen Gunsten und unter Ausschluß der Gegenpartei vom einfachen Eide, dem Urkundenschreiber¹ und den Urkundenzeugen, deren das Gesetz je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes sieben bis zwölf verlangt, auferlegt. Bei beiden Urkundenarten ist eine einfache und eine feierliche Anfechtung, wie wir sie im salischen Recht kennen gelernt haben, zu unterscheiden; die letztere erfolgt, wie dort, vor Gericht durch Durchbohrung (*perforatio*) der Urkunde. Im Fall der einfachen Schelte wird der Beweis der Echtheit durch die Aussage des Urkundenschreibers und der Zeugen geführt. Daß der unterliegende Teil, abgesehen davon, daß er den Prozeß verliert, eine Buße verwirkt, wird dabei nicht erwähnt. Dagegen sind für den Fall der feierlichen Schelte der sachfälligen Partei besondere Strafen angedroht. Die Beweisführung erfolgt nach feierlicher Schelte in einem zweiten, über sieben Nächte anzuberaumenden Termin. Der Privatschreiber beschwört in solchem Falle mit sechs Eideshelfern und den Urkundenzeugen den Inhalt der Urkunde, wogegen es — wenigstens in dem Falle, an dem das Königsgesetz exemplifiziert — ein Rechtsmittel nicht gibt. Wird der Eid geleistet, so zahlt der Anfechtende dem Prozeßgegner, dem Urkundenschreiber und den Zeugen, mißlingt der Beweis der Echtheit, so zahlen Schreiber und Zeugen dem Anfechtenden eine Buße. Der Gerichtsschreiber beschwört die Echtheit mit den Zeugen und einer gleichen Zahl von Eideshelfern. Diesen Eid kann der Scheltende durch die Herausforderung zum Zweikampf verlegen; der Zweikampf muß zwischen ihm und dem Gerichtsschreiber über 14 Nächte oder vor dem Könige über 40 Nächte ausgefochten werden. Unterliegt der Scheltende, so verfällt er der *poena dupli* und zahlt dem Schreiber und den Zeugen Buße. Unterliegt der Urkundenschreiber, so verliert er

¹ Daß der böswillige Schreiber, der die von ihm ausgefertigte Urkunde wider besseres Wissen verleugnete, dazu angehalten werden konnte, sie zu verteidigen, ist in dem Königsgesetz der *Lex Rib.* nicht ausdrücklich vorgeschrieben, darf aber aus der Analogie des späteren italienischen Rechts (s. unten S. 652 N. 5) und aus mehreren Urkunden des *Cartulaire de Cluny* (FDG. 26, 26 f.), in denen die Schreiber sich dafür Bürgschaft stellen lassen, daß ihre Verteidigungspflicht nicht in Anspruch genommen werden wird, auch für das Gebiet des fränkischen Rechts bestimmt gefolgert werden.

den rechten Daumen, wenn er ihn nicht mit 50 Solidi löst; der Urkundenproduzent und die Zeugen zahlen Buße.¹

Bis hierher gewährt auch nach dem uns beschäftigenden Königsgesetz der Besitz einer Urkunde nur prozessualische Vorteile, außer den früher angeführten noch den weiteren, daß der Urkundenbesitzer von dem Formalismus der Antwort und der Notwendigkeit sich dem Tangano des Gegners zu fügen entbunden ist. Nun aber ist das Königsgesetz noch einen Schritt weitergegangen und hat, wenigstens für einen Fall, die Urkunde, die von einem öffentlichen Gerichtsschreiber ausgefertigt ist, zu einem selbständigen Beweismittel erhoben, das auch ohne Eid oder Zweikampf den Prozeß entscheidet. Ist der Gerichtsschreiber verstorben, so kann der Produzent den Beweis der Echtheit seiner Urkunde ohne eigenen oder Zeugeneid und ohne daß er zum Zweikampf gefordert werden kann, durch Schriftvergleichung erbringen. Er legt zwei andere Urkunden desselben Gerichtsschreibers auf dem Altare nieder, auf den dieser, wenn er am Leben wäre, seine Schwurhand legen müßte: die Identität der Schrift dieser Urkunden mit der der angefochtenen erweist die Echtheit der letzteren.²

¹ Eine andere, aber wie ich glaube, nicht zutreffende Interpretation der Strafbestimmungen vertritt GAL, Zeitschr. für Rechtsgeschichte 41 (Germ. 28), 264 ff.

² Lex Rib. 59, 5, vgl. FDG. 26, 14 ff. BRUNNER, Rechtsgesch. 2, 423, will daran festhalten, daß auch in diesem Falle eine Eidesleistung des Urkundenproduzenten und seiner Eidhelfer sowie der Zeugen erforderlich gewesen sei, und ergänzt dies, da Lex Rib. 59, 5 davon kein Wort steht, aus 59, 2, wo zwar auch nicht von einem Eide des Produzenten, aber doch von einem solchen des Gerichtsschreibers gesprochen wird. Er verkennt dabei die ganze Tendenz des Königsgesetzes, das den Urkundenproduzenten bei dem Beweise der Echtheit einer Urkunde soweit als möglich ausschalten will, und läßt das unten S. 650 N. 3 zitierte Kapitulare unberücksichtigt, bei dem doch eine Ergänzung, wie er sie vornehmen will, ganz unmöglich ist. Mir scheint gerade der Parallelismus der beiden Stellen 59, 2 und 59, 5 für meine Auffassung zu sprechen: in beiden Fällen findet ein *etuniare cartam* statt: 59, 2 *cum sacramentum interpositionem* usw. durch den Gerichtsschreiber, 59, 5 *cum tres cartas* usw. durch den Urkundenproduzenten. Auffallen kann meines Erachtens nur, daß in 59, 5 der Eid der Zeugen nicht erwähnt ist; aber der Gesetzgeber hat wohl zunächst an solche Fälle gedacht, in denen seit der Ausstellung der Urkunde so lange Zeit verstrichen war, daß nicht bloß der *cancellarius*, sondern auch die Zeugen nicht mehr am Leben waren. Schließlich ist es durchaus nicht, wie BRUNNER meint, an sich unwahrscheinlich, daß ein fränkischer König des 7. Jahrh., etwa Dagobert I., unter dem Einfluß der Kirche, der es auf Sicherung ihres durch Urkunden verbrieften Besitzstandes ankam, der Schriftvergleichung eine größere Wirkung gegeben habe, als das römische Recht ihr eingeräumt hatte. Ich halte also an meiner Auffassung auch gegenüber REDLICH, Privaturkunden S. 63, fest.

Das in die Lex Ribuarica eingeschaltete Königsgesetz ist in den Gebieten des ribuarischen, salischen und alamannischen Rechtes in Kraft getreten, wie einerseits die Zeugnisse aus der gerichtlichen Praxis, die uns vorliegen,¹ andererseits eine Veränderung, die der Wortlaut des alamannischen Gesetzes in jüngeren Handschriften in karolingischer Zeit erfahren hat,² wie endlich die gleichmäßige Verbreitung des Instituts der amtlichen Gerichtsschreiber über ganz Franken und Alamannien dartun. Ja durch ein Kapitulare, das entweder Karl dem Großen oder Ludwig dem Frommen zuzuschreiben ist,³ ist die Möglichkeit des selbständigen, durch Schriftvergleichung zu erbringenden Urkundenbeweises noch weiter ausgedehnt worden. Hatte das Königsgesetz der Lex Ribuarica den Schriftbeweis nur für Urkunden über Schenkungs- und Kaufgeschäfte zugelassen, so wird er in derselben Weise, also durch Vorlegung zweier anderen Urkunden desselben Gerichtsschreibers,⁴ nunmehr auch für Freilassungsurkunden gestattet. Ferner wird nicht mehr wie in dem Gesetz der Lex Ribuarica eigenhändige Herstellung der ganzen Urkunde, sondern nur noch eigenhändige Unterschrift durch den Gerichtsschreiber, der Schriftbeweis also nur noch für die Unterschrift gefordert. Endlich ist vielleicht die Schriftvergleichung durch dies karolingische Gesetz nicht mehr bloß für den Fall, daß der Gerichtsschreiber, sondern auch für den, daß die Zeugen der Urkunde verstorben oder nicht zu beschaffen sind, gestattet und damit eine noch weitere Ausdehnung des bloßen Schriftbeweises verfügt worden.⁵

So war in karolingischer Zeit die Möglichkeit des Beweises der Echtheit der von öffentlichen Schreibern hergestellten Privaturkunden

¹ FDG. 26, 24 ff.

² Es sind die Codd. 19—37 der B-Klasse, *Leges Alamannorum*, ed. LEHMANN S. 67. Gegen die Beurteilung dieser Stelle bei REDLICH, *Privaturkunden* S. 63 N. 3, vgl. LEHMANN, NA. 10, 478 Anm.

³ MG. Cap. 1, 215 n. 7; Ansegis 3, 43. Was ich, FDG. 26, 23, über den Geltungsbereich dieses Gesetzes bemerkt habe, muß ich gegen REDLICH a. a. O. aufrecht erhalten.

⁴ Der Text des Ansegis *duabus aliis cartis quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel scriptae* scheint mir vor dem der anderen Handschriften *firmatae sunt vel subscriptae* den Vorzug zu verdienen. *Firmare* und *scribere* sind verschiedene Dinge, während *firmare* und *subscribere* dasselbe bedeutet. Die beiden bei Ansegis folgenden Worte bedeuten, daß der Urkundenproduzent sich die beiden *cartae* verschaffen kann, von wem er will.

⁵ Darauf scheint der Wortlaut der Bestimmung hinzuweisen, der den Schriftbeweis nur davon abhängig macht *si testes defuerint* und vom Tode des *cancellarius* gar nicht spricht. Vielleicht ist aber der Gerichtsschreiber als *testis* betrachtet und also auch sein Tod vorausgesetzt.

durch Schriftvergleichung ziemlich ausgedehnt geworden. Immer freilich blieb dies Beweismittel nur subsidiär. Lebten Cancellarius und Zeugen, so mußten sie persönlich durch körperlichen Eid die Echtheit der von ihnen hergestellten, beziehungsweise firmierten Urkunden zu vertreten bereit sein; nur für den Fall ihres Todes trat die Urkunde selbst für sie ein. Gerade das aber war besonders wichtig; es sicherte den durch Urkunden verbrieften Rechtsgeschäften eine Beständigkeit lange über das Leben von Aussteller, Schreiber und Zeugen hinaus und mußte der Anwendung von Urkunden im geschäftlichen Verkehr die weiteste Ausdehnung verschaffen.

Gerade diese Ausdehnung des Urkundenbeweises aber ist in den Kreisen der germanischen Bevölkerung Deutschlands und Italiens ohne Zweifel in weiten Kreisen nicht ohne Mißtrauen betrachtet worden. Wie der Vogt von Prüm, den der Abt durch Urkunden seines Unrechtes überführen will, 1063 einwendet, er verlache die Urkunden, da jedwedem Mannes Feder schreiben könne, was ihm beliebt, er dürfe deshalb sein Recht nicht verlieren,¹ wie im 13. Jahrhundert einmal der Bischof Tyge von Aarhus Mönchen, die ihm durch Urkunden einen Beweis führen wollen, entgegnet: Ich will euere Briefe nicht für meine Speise nehmen; ihr habt gute Schreiber genug und könnt Urkunden schreiben, welche ihr wollt² — ebenso haben im deutschen und im langobardischen Reiche gewiß zahllose Andere gedacht³ und es als schwere Ungerechtigkeit empfunden, wenn man sie durch Dokumente in einer Schrift, die ihnen geheimnisvoll war, und in einer

¹ BEYER 1, 463: *ipse irridens testamenta . . . dicens quod, penna cuiuslibet quelibet notare possit; non ideo suum ius amittere deberet.* Den Folgerungen, die FICKER, BzÜ. 1, 85, aus diesem Falle zieht, kann ich freilich nicht ganz beistimmen. Einmal ist nicht gesagt, daß es sich um Königsurkunden handele (was auch HEUSLER, Instit. 1, 87, ohne weiteres annimmt), und der Ausdruck *testamenta* wird von solchen im salischen Zeitalter nur selten gebraucht. Sodann ist der Anspruch des Vogtes, nur durch Zeugen überführt zu werden, keineswegs anerkannt, sondern durch die Worte *ius voluntarium solus hoc modo sibi constituit* ziemlich deutlich als unberechtigt gekennzeichnet; und der Abt hat sich nur um des lieben Friedens willen nach langem Drängen auf den Rat seiner Freunde darauf eingelassen.

² LANGEBECK, SS. rer. Danic. 2, 275.

³ Man vgl. z. B. noch die von HEUSLER, Instit. 1, 87, angeführten Verse Konrads v. Würzburg: man schribet an ein permint sleht — swes man geruochet unde gert. Besonders bemerkenswert erscheint es, wenn noch 1124 sogar Papst Calixt II., der allerdings kein Italiener, sondern ein Burgunder war, bekennt: *nos magis vivis testium vocibus quam scriptorum verbis fidem adhibemus*, PASQUI, CD. Aretino 1, 433 n. 318.

Sprache, die sie nicht verstanden, in ihrem vermeintlichen Rechte kränken wollte.

Selbst in Italien, wo die Kenntnis der Schrift allgemeiner war als in Deutschland, wo der Zusammenhang mit den Gebieten römischen Rechts immer lebhaft blieb, wo endlich das Institut des Notariats sich dauernd erhielt, vermochte die Urkunde den hohen Beweiswert, den ihr die karolingische Reichsgesetzgebung beigelegt hatte, zunächst nicht voll zu behaupten. Das Kapitulare, das wir zuletzt besprachen und das die Schriftvergleichung auch für den Fall des Mangels an Zeugen zuließ, ist auch in Italien eingeführt worden; in den Liber Papiensis ist es unter dem Namen Ludwigs des Frommen aufgenommen.¹ Demnächst beschäftigt sich ein Gesetz Ludwigs II. von 856 mit dem Urkundenbeweise.² Es steht in Übereinstimmung mit den uns bekannten Bestimmungen des Königsgesetzes der Lex Ribuaria, indem es für den Fall der Anfechtung einer Urkunde den Beweis der Echtheit durch den Eid des Notars und der Zeugen zuläßt. Es verfügt dann aber weiter, daß, wenn die Zeugen verstorben seien, der Notar mit elf Eideshelfern³ schwören solle. Falls das ältere Kapitulare, was wir nicht bestimmt zu entscheiden wagten, die Schriftvergleichung auch bei Lebzeiten des Notars, wenn die Zeugen verstorben waren, zuließ und damit den Notar von der Eidespflicht entband, so war dies jedenfalls seit 856 nicht mehr der Fall. Noch weiter wird dann die Schriftvergleichung eingeschränkt durch ein Gesetz Widos, das ihr überhaupt die selbständige Beweiskraft wieder entzog⁴ und somit noch hinter die Bestimmungen des Königsgesetzes der Lex Ribuaria zurückging. Leben Notar und Zeugen, so beschwören sie — der Notar mit elf Eideshelfern — die Echtheit der Urkunde, außerdem aber schwört auch der Urkundenproduzent mit elf Eideshelfern:⁵ die durch das Königs-

¹ Lib. Pap. Hlud. P. 5, LL. 4, 524.

² MÜHLBACHER, Reg.² n. 1204, Lib. Pap. Loth. 72. Es ist bemerkenswert, daß das Gesetz auf Bitten des Volkes erlassen ist und auch eine Einschränkung des Inquisitionsbeweises enthält, der gleichfalls unpopulär war.

³ Es heißt: *cum XII iuratoribus*, aber das wird, wie in dem Schlußsatz von Lib. Pap. Wido 6, so aufzufassen sein, daß der Notar selbst eingerechnet wird.

⁴ Lib. Pap. Wido 6. Daß dies Gesetz das ältere Kapitulare (Hlud. P. 5) einschränkte, hat die Glosse angemerkt; sie sagt: „*si quis per cartam ingenius*“ *partim ab hoc rumpitur*. — Einen Fall der Anwendung des Gesetzes Widos im Jahre 1001 in Pisa bezeugt die leider sehr verstümmelte Urkunde, die SCHNEIDER, QFIA. 11, 28, herausgegeben und erläutert hat.

⁵ Mißlingt der Beweis, so verliert der Notar die Hand, der Urkundenproduzent zahlt sein Widregild. Sagt der Notar, er habe nicht geschrieben,

gesetz der Lex Ribuaria gegebene, durch Ludwig II. aufrecht erhaltene Vergünstigung, daß durch die Vorlegung einer Urkunde der Produzent vom Eide befreit und die Beweislast allein dem Schreiber auferlegt wird, ist damit aufgehoben. Wenn der Notar tot ist,¹ die Zeugen aber am Leben, hat der Urkundenproduzent zunächst zur Schriftvergleichung zwei Urkunden desselben Notars vorzulegen; aber damit ist seine Beweispflicht noch nicht erfüllt; außerdem hat er selbst mit elf Eideshelfern — sechs Verwandten und fünf anderen Personen — und ebenso haben die Zeugen die Echtheit der Urkunde zu beschwören. Was geschehen solle, wenn auch die Zeugen verstorben sind, sagt das Gesetz nicht; nach § 23 der Expositio dazu begnügte man sich für diesen Fall mit der Schriftvergleichung und dem Eide des Produzenten und seiner Eideshelfer.

Endlich im 10 Jahrhundert führte ein Gesetz Ottos I., erlassen im Jahre 967 auf Grund vielfacher Klagen über den mit den bisher gültigen Bestimmungen getriebenen Mißbrauch, noch eine weitere Beschränkung des Urkundenbeweises zugunsten der alten volksrechtlichen Beweismittel ein.² Dies Gesetz gab bei allen Streitigkeiten um Grundbesitz der eine Urkunde anfechtenden Partei³ das Recht der Provokation des Gegners zum Zweikampf, beseitigte also, falls solche Provokation erfolgte, das Recht des Urkundenproduzenten, Notar und Zeugen zur Beweisführung heranzuziehen oder nach dem Tode des Notars durch Schriftvergleichung zu beweisen. Damit ging das Ottonische Gesetz weit hinter die Bestimmungen der Lex Ribuaria, die gerade für den Fall der Schriftvergleichung den Zweikampf ausschloß, zurück: die Urkunde war von da ab wenigstens im Prozeß um Grundbesitz ein Beweismittel nur noch dann, wenn der Gegner des Produzenten ihre Echtheit anerkannte oder zum Zweikampf nicht bereit war. Die Wirkungen des Gesetzes⁴ lassen sich sehr deutlich in einem römischen

ein Zeuge, er sei nicht Zeuge gewesen, so wird darüber in einem Vorverfahren Beweis erhoben.

¹ Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Notars wird nach der Glosse verfahren, wie wenn er tot wäre.

² MG. Const. 1, 28 n. 13; Lib. Pap. Otto I. 1, LL. 4, 568.

³ Und zwar sowohl, wenn sie die Urkunde für gefälscht erklärte, wie wenn sie behauptete, zur Ausstellung wider ihren Willen gezwungen zu sein.

⁴ Den ersten uns bekannten Fall seiner Anwendung gibt ein Placitum zu Verona von 971, MURATORI, Antt. Estensi 1, 152, vgl. DÜMMLER, Otto der Große S. 425 N. 2. Ein anderer Fall von 1006 wird bezeugt durch eine genuesische Urkunde: Atti della soc. Ligure 2, 1, 122: der Produzent der gescholtene Urkunde hat sich zum Kampf gestellt, der scheltende Gegner ist ausgeblieben.

Placitum von 999 erkennen. Abt Hugo von Farfa, der mit seinem Kloster nach langobardischem Gesetz zu leben beansprucht, schilt eine Urkunde des Abtes von SS. Cosma e Damiano zu Rom und fordert den Gegner zum Zweikampf. Dieser will sich aber weder darauf einlassen, noch den Beweis durch Schriftvergleichung führen, „wie das römische Gesetz vorschreibt“. Man sieht: die Schriftvergleichung gilt als aus der Reihe der nach langobardischem Recht zulässigen Beweismittel verschwunden und wird als eine Eigentümlichkeit des römischen Rechtes betrachtet.¹

Wenn man nach dieser Entwicklung der Verhältnisse hätte annehmen können, daß wenigstens im langobardischen Italien der Urkundenbeweis eine immer geringere Rolle im Prozeßverfahren spielen und von den alten volkrechtlichen Beweismitteln mehr und mehr verdrängt werden, daß infolgedessen überhaupt die Bedeutung der Urkunde im geschäftlichen Verkehr abnehmen würde, so ist es um so bemerkenswerter, daß weder die eine noch die andere Wirkung der besprochenen legislativen Maßregeln eingetreten ist. Die Fälle, in denen unseres Wissens von dem Ottonischen Gesetz Gebrauch gemacht

¹ Reg. Farfense 3, 149 n. 437: *postea vero Gregorius abbas . . . ostendit unam falsissimam brevem refutatoriam . . . Tunc Hugo abbas prae manibus tenebat capitulum, quod idem Otto imperator fecerat de cartulis falsis, ubi continebatur, si quis aliquam cartulam falsam appellaverit et per pugnam eam approbare voluerit, ut ita discernatur. Quod et Hugo abbas una cum suo advocato voluit facere secundum suam Langobardorum legem. Sed hi qui ex parte Gregorii abbatis erant, neque pugnam voluerunt recipere neque ipsam brevem ad manus collationis perducere, sicuti lex praecepit Romana.* Ein Beispiel durchgeführter Schriftvergleichung im Gericht des römischen Stadtpräfecten 1012, Reg. Farfense 4, 56 n. 658. Der Beweis der Echtheit mißlingt (*minime assimilata erat scriptura*). Einen interessanten Fall der Schriftvergleichung aus dem Jahre 1245 bezeugt die Urkunde *Atti e memorie della deput. di storia per le provincie di Romagna* 3, 16, 324 n. 9. Hier wird das Gutachten zweier Notare eingeholt und daraufhin die vorgelegte Urkunde von 1197 für unecht oder wenigstens verdächtig erklärt. — Die zuerst angeführte Urkunde zeigt zugleich, daß das Kampfgesetz Ottos wenigstens in Rom nicht galt; und auch seine Einführung in der Romagna möchte ich gegen FICKER, *It. Forsch.* 1, 55; 3, 113, in Zweifel ziehen. Es sollte allerdings nach *Lib. Pap. Otto I.* 9 auch für die gelten, die *lege Romana* lebten, aber doch nur *in omni regno Italico*, zu dem die Romagna nicht gerechnet wurde (vgl. BETHMANN-HOLLWEG, *Zivilprozeß* 5, 241 ff.; *Jahrb. Heinrichs II.* 2, 356 N. 2). — Eine vereinzelte Bezugnahme auf Schriftvergleichung findet sich noch 1103 in einer Urkunde der Gräfin Mathilde von Tuscien (OVERMANN, *Mathilde von Tuscien* S. 171 n. 78). Ein Zeuge, *frater Iohannes peccator monachus dictus prior*, unterschreibt so: *hanc cartulam accepi et ideo subscribo, et si oportuerit, saltem mearum litterarum valeat comparatio.* Es wird wohl ein Römer sein, der so den heimischen Rechtsbrauch auch anderweit zur Geltung zu bringen sucht.

und gegen Urkunden das Rechtsmittel der Provokation zum Zweikampf angewandt worden ist, sind wenig zahlreich;¹ die Zahl der überhaupt in allen denkbaren Rechtsgeschäften ausgestellten Urkunden hat nicht abgenommen, sondern sich eher noch vermehrt; die Beweiskraft der Notariatsurkunden ist nicht verringert, sondern vielmehr vergrößert worden; das Ende der Entwicklung ist, daß die von einem öffentlichen Notar ausgefertigte formell echte Urkunde ein *instrumentum publicum*, d. h. ein mit *publica fides* ausgestattetes Aktenstück wird, das die in ihm aus amtlicher Wahrnehmung bezeugten Tatsachen unbedingt beweist.

Die einzelnen Zwischenstufen dieses Ganges der Dinge lassen sich nicht vollständig übersehen. Daß die Entwicklung auf die zunehmende Beeinflussung des italienischen Prozeßverfahrens durch die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Rechte, d. h. also die Doktrin der Glossatoren einerseits, auf die Lehre der Kanonisten und die Praxis der geistlichen Gerichte andererseits zurückgeht,² ist nicht zu bezweifeln, wenn auch die Einzelheiten nicht deutlich erkennbar sind. In ersterer Beziehung darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts immer häufiger der römisch-rechtliche Ausdruck *instrumentum*, der in älterer Zeit in Ober- und Mittelitalien nur ganz vereinzelt vorkommt, auf die Urkunden der Notare angewandt wird.³ Damit aber war nur der erste Schritt getan. Weder die langobardische *carta* noch die römische Tabellionatsurkunde hatten die römisch-rechtliche Bedeutung eines *instrumentum publicum*; es war ein Schritt über beide hinaus, wenn die italienische Notariats-

¹ Interessant sind zwei Placita von 1100 und 1115 in derselben Sache, GLORIA, CD. Padovano 1, 356. 2, 57. Es handelt sich um einen Streit zwischen den Klöstern S. Justina zu Padua und S. Zacharias zu Venedig. Im ersten Termine legt S. Justina eine *cartula . . . nullo iure munita nulloque tabellione conscripta*, die Gegenpartei eine besiegelte Kaiserurkunde vor, worauf natürlich zugunsten der letzteren erkannt und die *cartula* für *inanis et vacua* erklärt wird. 1115 erneuert S. Justina den Streit, legt dieselbe *cartula* vor und er bietet sich zum Kampf (*et inde pugnam velle se facere dicebat*). Die Gegenpartei beruft sich auf das frühere Urteil und legt die *notitia iudicati* vor. Die Paduaner schelten diese (*falsam appellabant*). Nun wird aber nicht auf Kampf erkannt, sondern S. Zacharias zum Echtheitsbeweise zugelassen, den der Vogt und zwölf *iuratores* leisten: *omnes isti iuraverunt veram et idoneam esse illam notitiam*. Darauf werden die Paduaner abgewiesen.

² Vgl. v. VOLTELLINI, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen (Acta Tiro-lensia Bd. 2) S. XXII ff.

³ So schon 1061 im Gericht päpstlicher Delegierten zu Florenz. FICKER, It. Forsch. 4, 94; dann sehr häufig im 12. Jahrh., ebenda 4, 150. 156. 160. 163. 164. 168 usw. SAVIOLI 1, 161 (1116). 164. 168 usw.

urkunde diesen Wert erhielt. Und das scheint, soweit es sich um die gerichtliche Praxis handelt, zuerst in geistlichen Gerichten geschehen zu sein.

Schon 1169 finde ich den entsprechenden Ausdruck in einem gerichtlichen Urteil gebraucht, das der Kardinalpresbyter Ildebrand im Auftrage Alexanders III. erlassen hat.¹ Er entschied hier auf Grund einer Beweisurkunde, die der Notar Enricus ausgefertigt hatte und die in dem Placitum als *instrumentum publicum* bezeichnet wird.² Alleinige Beweiskraft legte der Kardinal freilich diesem Dokument noch nicht bei; *ad maiorem fidem* ließ er noch die Instrumentszeugen und den Notar eidlich vernehmen; letzterer beschwor, daß der Aussteller ihm den Auftrag zur Ausfertigung der Urkunde erteilt habe und rekognoszierte sie als von seiner Hand geschrieben. Darauf wurde der Beweis als erbracht anerkannt.³

Daß das Notariatsinstrument als eine öffentliche Urkunde auch nach dem Tode der Zeugen ausreichende Beweiskraft habe, hat zuerst⁴

¹ MURATORI, Antt. Ital. 4, 203. SAVIOLI 1, 10.

² Auch in Kaiserurkunden kommt der Ausdruck *instrumentum publicum* unter Friedrich I. auf, so 1185, St. 4435. Ein Notar in Brescia beruft sich 1180 in der Unterschrift einer Urkunde auf seine Vollmacht *publica conficere instrumenta*, TIRABOSCHI, Modena 3, 81. In Akten von 1191 über die Ernennung von Notaren gibt Heinrich VI. diesen die Befugnis *instrumenta publica iuxta morem eius officii condendi*, MÖG. 5, 314.

³ Ähnlich wie hier entscheidet 1162 der Hofvikar Hermann von Verden *visis privilegiis* und nach Anhörung von 24 Zeugen, AFFÒ, Parma 1, 372.

⁴ V. VOLTELLINI a. a. O. S. XXII hat freilich schon in dem in Frankreich entstandenen *Ordo iudiciarius* (ed. GROSS, Innsbruck 1870), dessen Verfasser Dekretalen Alexanders III. noch nicht gekannt hat, die gleiche Auffassung finden wollen. Aber das ist ein Irrtum. Der Verfasser des *Ordo* definiert S. 123 das *instrumentum publicum* als ein solches, *quod a persona publica conficitur*. Die folgenden Worte *ut ab estimatione ipsius iudicis* sind unverständlich und verderbt. Daß er aber unter der *persona publica* nur einen Gerichtsschreiber versteht, beweisen die unmittelbar darauffolgenden Sätze: *Quisque enim iudex notarium debet habere, qui talia scripta conficiunt. Privatum est, quod fit a privata persona, ut ab aliquo, qui non habet officium notarii*. Wahrscheinlich ist also statt *ab estimatione* zu lesen, soweit das auch den Buchstaben nach abzuliegen scheint: *a tabellione* oder *a tabulario*, wenn nicht gar *a notario*. Dem entspricht der folgende Paragraph (S. 124), in dem der Verfasser, in völlig mißverständlicher Auffassung der römischen Quelle (Cod. Iust. 4, 21, 20: *ex forensibus vel publicis instrumentis vel . . . chirographis*, wo die *instr. forensia* Urkunden der *forenses* [Tabellionen] sind), die *publica instrumenta* in *instr. publica et forensia* und *instr. tantum publica* (oder *publica et non forensia*) scheidet. Unter den ersteren versteht er die Urkunden, die *coram iudice a tabulario* (oder mit *W* a *tabulario*) *suo* geschrieben werden. Er meint also, die *instrumenta forensia* seien *in foro*, d. h. vor Gericht ge-

Alexander III. in einer Dekretale, deren Zeit sich leider nicht genau ermitteln läßt, bestimmt und ausdrücklich anerkannt.¹ Er stellt es einer mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunde gleich und beiden andere Dokumente, die weder *per manum publicum*, d. h. nicht von einem Notar hergestellt sind, noch ein *sigillum authenticum* aufweisen, gegenüber: den letzteren spricht er, wenn die Zeugen verstorben sind, jede Beweiskraft ab.

Daß diese Dekretale in einem Schreiben des Papstes an den Bischof von Worcester enthalten, also in ein Land gerichtet war, in dem es keine öffentlichen Notare gab, erhöht ihre Bedeutung für

schrieben. Als *instrumentum publicum et non forense* bezeichnet er die Urkunde *quod fit a tabellione* (oder *tabellario* oder *tabulario*) *iudicis* (die Handschriften haben *tabellatione*; das von GROSS, der die Stelle vollkommen mißverstanden hat, dahinter eingeschobene, in den Handschriften fehlende *non* ist natürlich zu streichen) *et continet aliquem contractum alicuius rei et dicta testium tali contractui subscribentium*. Er meint also hier das von dem Notar eines Richters, aber in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschriebene Instrument. Demnach sind die *instrumenta publica*, die *per se faciunt fidem iudici* (S. 125) nur Gerichtsschreiberurkunden; es ist nicht unmöglich, daß der Verfasser hier schon die Urkunden der geistlichen Gerichte, der Offizialate, und ihrer Notare oder Tabellionen im Auge gehabt hat, die in Frankreich bekanntlich zwischen 1170 und 1180, d. h. gerade um dieselbe Zeit, in die GROSS S. 44 die Abfassung unserer Schrift setzt, zuerst auftreten. Der Verfasser kennt zwar auch Urkunden von anderen Notaren, aber die letzteren bezeichnet er S. 217 als *tabelliones civitatis* und unterscheidet sie also deutlich genug von den *tabularii iudicis*. Die von v. VOLTELENI angezogene Stelle darf demnach um so weniger auf die italienische Notariatsurkunde bezogen werden, als der Verfasser ausdrücklich auch den *instrumenta privata si dicta testium subscripta habuerint* (das sind die *chirographa* der angeführten Codexstelle) die gleiche Beweiskraft des *per se facere fidem iudici* zuschreibt. Für die hier behandelte Frage ist also die ganze Erörterung des Ordo, die v. VOLTELENI anscheinend als ein entscheidendes Zeugnis gegen meine Auffassung betrachtet, m. E. irrelevant. — Noch weniger kann die von v. VOLTELENI a. a. O. angeführte Stelle aus der von FITTING dem Irnerius zugeschriebenen Summa Codicis hierhergezogen werden. Sie redet nicht von Notariatsurkunden, sondern in engem Anschluß an gewisse Bestimmungen des Cod. Iustinian. (vgl. KARLOWA, Röm. Rechtsgeschichte 1, 1002) von Urkunden der römischen *tabularii*. Daß schon der Verfasser dieser Schrift, wie das später allerdings vorkommt (s. unten S. 658 N. 3) die *tabularii* mit den Tabellionen verwechselt hätte, ist weder erweisbar noch irgendwie wahrscheinlich. Für mittelalterliche Verhältnisse kommt die Stelle überhaupt nicht in Betracht.

¹ JAFFÉ-L. 13162; Decret. Greg. IX. 2, 22, 2 (ed. FRIEDBERG 2, 344): *scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi (forte) per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere.*

unsere Betrachtung,¹ indem es beweist, daß der Papst in ihr ohne besondere Rücksicht auf den konkreten Fall, um den es sich in der an ihn gerichteten Konsultation handelte, die Grundsätze darlegte, die er als maßgebend für die Beweiskraft einer Urkunde bei der päpstlichen Kurie und vor geistlichen Gerichten betrachtete. In der Tat hat die Dekretale sehr bald die Bedeutung einer gesetzlichen Entscheidung für die in ihr behandelte Frage erlangt. Sie ist bald nach dem Tode Alexanders in die den Gratian ergänzenden Kompilationen kirchlicher Rechtssätze, so in den Appendix des Laterankonzils von 1179, in die Sammlungen von Bamberg, Leipzig und Kassel und in die sogen. *Compilatio prima* von 1191 übergegangen. Dann hat Innocenz III. sich bei der Entscheidung eines Mailänder Prozesses, in dem es sich um die Beweiskraft einer Königsurkunde handelte, sichtlich auf eben diese Dekretale bezogen,² und endlich ist sie in die Dekretalensammlung Gregors IX. rezipiert worden. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verfügung, mag sie auch immerhin nur einer schon bestehenden, von den Glossatoren vorbereiteten Anschauung³ entsprechen, wenigstens für den Bereich des kanonischen Rechts das in dieser Frage entscheidende Gesetz gewesen ist; hier steht seitdem die Qualität der Notariatsurkunde als eines für sich beweisenden *instrumentum publicum* fest. Daß aber die Dekretale auch über jenen Bereich hinaus gewirkt hat, ist mindestens sehr wahrscheinlich; gerade im Urkundenwesen und in der Materie des Urkundenbeweises sind ja von jeher kirchliche Auffassung und kirchliches Recht von großem Einfluß gewesen.⁴

¹ Daß v. VOLTELINI a. a. O. aus diesem Umstande in einer gegen mich gerichteten Erörterung das Gegenteil folgert, ist mir nicht recht verständlich. Ich habe doch nicht behaupten wollen, daß die Dekretale die *manus publica* mit besonderer Beziehung auf England betont hätte, sondern selbstverständlich auch früher nur angenommen, was ich jetzt, um Mißverständnisse auszuschließen, oben im Text weiter ausführe.

² Er sagt (POTTHAST n. 666; Decret. Greg. IX. 2, 22, 6, ed. FRIEDBERG 2, 348), daß das Privileg *ad fidem instruendam non videbatur sufficere, quia nec erat publica manu confectum, nec sigillum habebat authenticum*. — Wahrscheinlich bezieht sich auf diese Dekretale aber auch schon die Äußerung Coelestins III. in den *Gesta Ricardi* (Benedict von Peterborough, ed. STUBBS 2, 242): *revocatorias aut contrarias (litteras) non vidimus nec videmus nec earum transcriptum sigillis appositis et authenticis consignatum*.

³ Daß diese z. T. auf einer naheliegenden Verwechslung der römischen *tabularii*, amtlicher Schreib- und Rechnungsbeamten (s. oben S. 583 N. 1), mit den Tabellionen oder Notaren beruhte, wie v. VOLTELINI a. a. O. S. XXIIIff. ausführt, ist sehr wahrscheinlich.

⁴ Wenn v. VOLTELINI a. a. O. S. XXII meint, das kanonische Recht habe auf die italienische Rechtsentwicklung erst später (d. h. nach dem 12. Jahrh.)

Die geschilderte Entwicklung des Rechts spiegelt sich nun sehr deutlich in den Formen der Rechtsgeschäfte und in den Formeln der Geschäftsurkunden wieder.¹ In ersterer Hinsicht ist es wichtig, daß die Übergabe (*trāditiō*) der *carta* allmählich verschwindet und durch die symbolische Investitur, d. h. die Auflassung dinglicher Rechte vermittels Übergabe eines Stabes oder eines anderen Symbols, oder durch die *Wadia*, d. h. den gleichfalls mittels Hinreichung oder Zuwerfung eines Stabes abgeschlossenen Wettvertrag, verdrängt und ersetzt wird. Damit hängt es unmittelbar zusammen, daß, während im 10. und 11. Jahrhundert in Ober- und Mittelitalien die Form der objektiv gefaßten *notitia*² für außergerichtliche Beurkundungen nur selten gewählt wird,³ seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die umgekehrte Erscheinung auftritt und daß also Vertragsurkunden aller Art in immer zunehmendem Maße die Form der *notitia* oder, wie man jetzt mit Vorliebe sagt, des *breve* erhalten, das dann seinerseits zum *instrumentum* wird. Die subjektiv gefaßte *carta* verschwindet seit dem Ende des 12. Jahrhunderts

Einfluß erlangt und sich dafür auf Ausführungen KARSTENS (Lehre vom Verträge 120f. 126f.) beruft, so kann ich ihm auch hier nicht folgen. KARSTEN handelt, soviel ich sehe, nur von der Doktrin der Rechtslehrer, nicht von der Praxis der Gerichte. Das sind aber, zumal im Mittelalter, zwei sehr verschiedene Dinge, vgl. was mit vollem Recht in dieser Beziehung vor kurzem KANTOROWICZ, Albertus Gandinus S. Vf. und besonders S. VII bemerkt hat. — Für die Wirkung unserer Dekretale, welche die Urkunden mit authentischem Siegel den *instrumenta publica* gleichstellt, in Deutschland, die übrigens auch v. VOLTELINI anerkennt, sprechen die unten S. 718 N. 1 angeführten Zeugnisse, nach denen Urkunden mit authentischem Siegel als *instrumenta publica* bezeichnet werden. Über die spätere Entwicklung des kanon. Urkundenbeweises handelt am eingehendsten GROSS, Das Beweisverfahren im kanon. Prozeß 2, 45. 209ff. Die Merkmale der öffentlichen Qualität der Urkunde prüft der Richter von Amts wegen. Der Produzent braucht die Echtheit der öffentlichen Urkunde nicht erst zu beweisen; vielmehr hat sein Gegner (der Produkt, wie die Prozessualisten zu sagen pflegen), wenn er sie anfecht, ihre Unechtheit oder die Unwahrheit ihres Inhalts zu beweisen. Natürlich kann der Produzent, um solche Anfechtung abzuschneiden, seinerseits einen Echtheitsbeweis führen, für den subsidiär auch Schriftvergleichung zulässig und deren Modus gegen die Grundsätze des justinianischen Rechts im späteren kanonischen Recht wesentlich erweitert ist (vgl. für das 13. Jahrh. die *Summa artis notariae* des Rolandinus, ed. Venedig 1583, 2, f. 122). Primär ist der Beweis durch Zeugnis des Notars zu erbringen, vgl. Decret. Greg. IX. 2, 22, 10.

¹ Vgl. v. VOLTELINI a. a. O. S. XVII f.; KERN, Dorsualkonzept S. 51 ff.; REDLICH, Privaturkunden S. 209 ff.

² S. oben S. 51.

³ In Volterra z. B. kommen in dem von SCHNEIDER, Reg. Volaterran. Einleitung S. L, besprochenen Material von Privaturkunden 17 *notitiae* auf 129 *cartae* bis zum Jahre 1150.

in Oberitalien ganz aus dem Gebrauch; in der Romagna kommen neben den *notitiae* subjektive *cartae* noch bis ins 14. und 15. Jahrhundert vor, aber sie werden in ihrer Fassung verändert und in vielen Beziehungen den *notitiae* angeglichen, deren Formeln inzwischen wesentliche Veränderungen erfahren haben.

Während in älterer Zeit im lombardisch-tuscischen Urkundengebiet die Subscription der gerichtlichen und außergerichtlichen Notitien sich in der Regel auf den kurzen Satz beschränkt: *ego N. notarius hoc breve scripsi et interfui*, eine ausführlichere Fassung aber nur ganz vereinzelt erscheint,¹ kommt es schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vor² und wird seitdem immer üblicher, daß die Notare, deren *publica fides* den Inhalt der von ihnen ausgestellten Urkunden verbürgen soll, in ihren Unterschriften eingehend betonen, daß sie die verbriefte Handlung aus eigenem Wissen, als Augen- und Ohrenzeugen zu bekunden vermögen. So sagt 1148 ein Scriniar in Rom: *sicut vidi et audivi et cause interfui, ita scripsi*, 1164 ebenda ein anderer: *ut ante me factum est in conspectu supra scriptorum, ita, prout potui, scripsi*.³ Ebenso schreibt 1163 ein Notar in Arezzo: *scripsi, quia et mihi preceptum est et omnia in presentia mea facta sunt*; 1180 ein anderer in Brescia: *interfui et . . . scripsi et ea uti supra legitur audivi et vidi*; 1174 ein dritter im Modenesischen: *supra scriptis omnibus in prenominalis locis interfui et ut supra legitur audivi et rogatus scripsi*; 1195 heißt es im Mantuanischen: *his interfui et audivi et vidi et scripsi*; 1209 wird in Poggibonsi gesagt: *hiis omnibus dum gererentur interfui et scripsi ad rei memoriam*;⁴ und ähnliche Wendungen finden sich auch anderswo in zahlreichen Fällen.⁵

Aber noch in anderer Beziehung verändern sich die Unterschriftenformeln der Urkunden, indem die Notare Wert darauf legen, deren öffentlichen Charakter nachdrücklich zu betonen. Selten nur geschieht

¹ Vgl. BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 42.

² Vgl. SAVIOLI 1^b, 176 n. 111 (1129): *dum in his omnibus interesset, sicut vidi et audivi, sicque et complevi et propria manu ad perpetuam notitiam scripsi*.

³ Archiv. stor. della soc. Romana 28, 45 n. 24, 58 n. 32.

⁴ FICKER, It. Forsch. 4, 175. 232. 269; TIRABOSCHI, Modena 3, 81; 3, 65.

⁵ Es hängt hiermit zusammen, wenn auch in die Subscriptionsformel der *cartae* das *interfui* der Notitien eindringt, teils in Verbindung mit der Vollziehungsformel (*complevi et dedi*), teils sie verdrängend (vgl. z. B. HPM. Chartae 1, 283: *interfui . . . et . . . tradidi et post traditam complevi et dedi*; 1, 825. 826: *interfui et scripsi*; 2, 260: *hanc cartam scripsi et rogatus interfui*; BOSELLI 1, 311: *interfui et hanc cartulam scripsi, tradidi, complervi et dedi*). bis zuletzt, wie schon BRUNNER bemerkt hat (a. a. O. S. 85), die Vollziehungsformel ganz verschwindet.

das im Anfang des Kontextes, wie es etwa 1173 in Pisa heißt: *ex hac publica litterarum serie omnibus clare appareat*, oder 1193 noch bestimmter in Lucca: *ex huius publici instrumenti serie clare appareat*;¹ früher und häufiger kommt es vor, daß diese Anschauung in den Unterschriftenzeilen zum Ausdruck gelangt. In der Romagna findet sich dergleichen vereinzelt schon seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts;² sonst kommt es zuerst in Tusciens vor, wo schon im Jahre 1107³ ein kaiserlicher Notar die Urkunde, die er im Auftrage des Bischofs von Lucca schreibt, als ein *actum publicum* bezeichnet,⁴ und wo in Arezzo schon 1108 in einer im Auftrage des Primicerius ausgefertigten Urkunde über eine Exkommunikation die später so häufige Formel: *scripsi et in publicam formam redegi* sich findet.⁵ In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind außerhalb Tusciens ähnliche Formeln nur ganz vereinzelt nachzuweisen; gegen dessen Ende und im Anfang des 13. Jahrhunderts werden sie überall in Italien häufig angewandt;⁶ im späteren Mittelalter sind sie ganz gewöhnlich.

¹ BOSELLI 1, 326; Mem. e docum. Lucchesi 4^b, 197.

² So heißt es in Ferrara 997: *complevi et authenticavi* (MORBIO 1, 50); in Faenza 1022: *complevi et absolvi et publicavi* (MITTARELLI 1, n. 111) ähnlich in Istrien 1040: *scripsi et publicari* (ebenda 2, n. 40). Die Fälle sind schon von BRUNNER angeführt.

³ Mem. e docum. Lucchesi 4^b, Append. S. 126: *Leo notarius . . . predicta omnia . . . vidi, unde memorie causa in actis publicis descripsi*.

⁴ Gerade in Lucca sind ähnliche Ausdrücke dann nicht selten; Mem. e docum. Lucch. 4^b, 193 (1181): *publicis litteris descripsi*; ebenso *publicis litteris denotavi*, 4^b, 184. 189 (1170. 1175); *in publicis litteris redegi*, 4^b. 192 (1179); *in publicam scripturam redegi*, 4^b, 199 (1195) usw.

⁵ FICKER, It. Forsch. 4, 138 n. 93; bei PASQUI, CD. Aretino, fehlt die Urkunde.

⁶ Ich verzeichne nur einige Beispiele aus dem 12. und dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrh. Rom 1148, Archiv. stor. Romano 28, 45 n. 24: *ob perpetuam memoriam publicis litteris scribere curavi*; 1155, GALLETI, Primicero S. 313: *in publicam notationem transtuli*; Ravenna 1200, FANTUZZI 5, 300: *in publicam formam redegi*; Piacenza 1180, HPM. Chart. 1, 902: *in publicis actis redegi*; 1185, FICKER, It. Forsch. 4, 201 n. 159: *praeceperunt mihi notario, ut authenticarem et in publico scripto redigerem*; San Miniato 1186, QFIA. 11, 262: *interfui scripsi et in publicam formam redegi*; Poggibonsi 1186, ebenda 11, 261: *publicis litteris describere dignum fore putavi*; Tortona 1192, GABOTTO, Carte dello arch. capitol. di Tortona 1, 145: *publicavi et in actis publicis redegi*; Faenza 1193, THEINER, Dom. temp. 1, 28: *publice scripsi*; *in episcopatu S. Donati* 1196, CAMICI, Suppl. (1774) S. 60: *scripsi et in publicam formam redegi*; Florenz 1193, ebenda S. 86, ebenso; Modena 1209, TIRABOSCHI 4, 45, ebenso; Pavia 1186 im Hofgericht, FICKER, It. Forsch. 4, n. 164: *in publicum instrumentum eas redigi iussimus*; Parma 1197, AFFÒ 3, 315: *in publicam formam*

Auf andere Veränderungen des Formulars der Notariatsurkunden, die gleichfalls mit der besprochenen Entwicklung zusammenhängen, den Wegfall der Unterschrift oder des Signums des Ausstellers, die überflüssig geworden sind, da sie im Beweisverfahren keine Rolle mehr spielen, und den Ersatz der Unterschriften oder Handzeichen der Zeugen durch ihre einfache Aufzählung im Eingange oder am Schlusse der Urkunde werden wir noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen haben. Ebenso wird an anderer Stelle noch eingehender davon zu reden sein und ist hier nur kurz zu erwähnen, daß infolge der erhöhten Glaubwürdigkeit der Notariatsurkunden auch ihre Konzepte nun eine höhere Bedeutung erlangen: aus ihnen können von den Notaren, welche sie aufgenommen haben, noch geraume Zeit nach ihrer Entstehung und unter gewissen Bedingungen auch von anderen Notaren vollgültige Instrumente hergestellt werden, womit denn auch wichtige Neuerungen in der Form der Konzepte und der Art ihrer Aufbewahrung zusammenhängen.

Endlich tritt die gesteigerte Bedeutung der Notariatsinstrumente sehr deutlich darin hervor, daß selbst die Könige und Kaiser in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters in nicht seltenen Fällen sich öffentlicher Notare bedienen, um durch sie, statt durch die Beamten ihrer eigenen Kanzlei ihre amtlichen Handlungen auch außergerichtlicher Art verbriefen zu lassen. Weiß ich dafür aus dem 11. Jahrhundert nur ein Beispiel anzuführen,¹ bleiben es ganz vereinzelt Fälle, wenn Heinrich V. 1116 eine Schenkung für die Klöster San Benedetto di Polirone und San Benedetto zu Gonzaga, 1118 eine Immunitätsverleihung für das Hospital zu Bombiana am Reno durch Pfalznotare hat beurkunden lassen,² so haben sich schon aus der Zeit Friedrichs I.

et authenticam redegi; Vercelli 1202, SAVIO, Il marchese Guglielmo III. di Monferrato S. 176: *hoc publicum instrumentum tradidi et scripsi*. Die Formel tritt also auch außerhalb Roms früher auf, als BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 68 N. 6, annimmt.

¹ Der erste sichere Fall notarieller Beurkundung einer außergerichtlichen Handlung des Königs ist, wie SEELIGER, MIÖG. 11, 408 N. 4, mit Recht bemerkt, St. 2841 vom Jahre 1081. Das Schriftstück ist weder seinem Inhalt noch seiner Form nach eine Gerichtsurkunde, obwohl es mehrfach, zuletzt noch von MEYER v. KNONAU, Jahrb. Heinrichs IV. 3, 402, dafür gehalten worden ist.

² St. 3138. 3158. Ebenso wird, wie schon FICKER, BzU. 1, 190, bemerkt hat, St. 3140, Privileg für die Bolognesen, als Notariatsinstrument anzusehen sein, wenn auch der Name des Notars nicht erhalten ist. Vgl. zu diesen drei Urkunden HESSEL, NA. 31, 468ff., der darauf aufmerksam macht, daß sie alle von dem berühmten Bologneser Rechtsgelehrten Irnerius unterzeichnet sind, und wohl mit Recht vermutet, daß die Verwendung öffentlicher Notare für die

erheblich viel mehr derartige Instrumente erhalten,¹ und unter Heinrich VI. und Friedrich II. scheint in Italien bisweilen sogar ein Notariatsinstrument über gewisse Handlungen des Königs einem Diplom vorgezogen zu sein.² Wenn das vielleicht auch nur deshalb geschah, weil zweifellos die Kosten des ersteren geringer waren als die des letzteren, so ist doch die Tatsache, daß man sich mit der Notariatsurkunde begnügte, ein vollgültiges Zeugnis dafür, daß man dieser jetzt dieselbe Beweiskraft beilegte wie einem Diplom, während sie unter Umständen einem solchen deshalb vorgezogen werden mochte, weil das nach der kurialen Auffassung allein entscheidende Merkmal der Echtheit des letzteren, das authentische Siegel, leicht der Gefahr der Verletzung oder der Beschädigung unterlag.

Wurde also auch von kaiserlicher Seite der in der oben besprochenen Dekretale Alexanders III. aufgestellte Grundsatz der Gleichwertigkeit von Notariatsinstrumenten und mit einem authentischen Siegel versehenen Urkunden, zu denen doch in erster Reihe die aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenen gehören, anerkannt,³ so ist die weitere Entwicklung darüber noch hinausgegangen. Daß schon Friedrich I. und seine Nachfolger eigene Notare in ihren ständigen Dienst nahmen, die neben den Hofgerichtsurkunden auch außergerichtliche Instrumente anzufertigen hatten, ist bereits früher erwähnt worden,⁴ und ebenso ist schon früher von den Kammernotaren Heinrichs VII. und der großen Bedeutung die Rede gewesen, die ihre

Ausstellung kaiserlicher Privilegien auf seine Veranlassung zurückgehe. Vgl. auch HESSEL, Gesch. der Stadt Bologna S. 60ff. — St. 3356 ist ein Notariatsinstrument über eine von der Kaiserin Richenza während der Krankheit Lothars in seinem Auftrage vollzogene Rechtshandlung. Der Fall ist ganz außergewöhnlich.

¹ Vgl. die Belege bei SEELIGER a. a. O. S. 409 N. 1.

² Beispiele bei FICKER, MÖG. 5, 314ff.

³ Sehr charakteristisch für die Bekanntschaft mit dem Dekretalenrecht ist es auch, wenn 1251 der Lübecker Stadtschreiber Heinrich für sich die Geltung der *manus publica* usurpiert: UB. der Stadt Lübeck 1, n. 176: *datum per manum publicam Heinrici scriuarii* (man beachte den römischen Titel) *seu notarii universitatis civit. Lubicensis. Ego Henricus persona publica tale signum annotationis apposui supra dictis (M)*. In Rom würde man ihn schwerlich als *persona publica* anerkannt haben. Einen ähnlichen Fall aus Schwaben von 1285 erwähnt SCHNEIDER, Archival. Zeitschr. 11, 9; *notarius publicus* nennt sich 1290 auch ein Notar des Grafen Eberhard von Württemberg, ebenda 11, 10; und in Regensburg ist 1284 eine Urkunde ausgefertigt *per manum publicam Alberti tabellionis capituli* (MEICHELBECK, Hist. Frising. 2, 117 n. 181); vgl. auch B. HEINEMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz S. 15.

⁴ Oben S. 500.

Tätigkeit am Hofe des Luxemburgers gewonnen hatte.¹ Heinrich hat sich ihrer bei sehr verschiedenartigen Geschäften, ganz regelmäßig aber in allen den Angelegenheiten bedient, die mit seinen Beziehungen zum päpstlichen Hofe irgendwie zusammenhängen; er hat offenbar besonderen Wert darauf gelegt, daß alle für seine Verhandlungen mit der Kurie irgendwie wichtigen Urkunden von den Kammernotaren in ihrer Eigenschaft als öffentliche Notare und in der Form der *instrumenta publica* hergestellt wurden. Ähnliches ist in der Folgezeit unter Ludwig IV., Karl IV., Wenzel und Ruprecht geschehen; nach wie vor ließ man bei wichtigen Verhandlungen, namentlich solchen, die sich auf das Verhältnis zum Papsttum bezogen, Notariatsinstrumente, oft ausgefertigt von Kanzleibeamten, die zugleich öffentliche Notare waren, an die Stelle der gewöhnlichen Diplome treten.

Aber selbst noch höher hat man Wert und Bedeutung der Notariatsurkunde geschätzt. Schon unter Friedrich II. haben die Cremonesen, als der König ihnen im Jahre 1213 in Regensburg ein wichtiges Privileg erteilt hatte, sich damit nicht begnügen mögen. Vielmehr haben sie zu größerer Sicherheit in Deutschland selbst durch einen öffentlichen Notar ein Instrument darüber aufnehmen lassen, daß der König ihren Botschaftern dies mit goldenem Siegel versehene Privileg eigenhändig überreicht und es durch eine ausdrückliche mündliche Erklärung genehm gehalten und bestätigt, ferner daß der Hofkanzler es bei dieser Gelegenheit gesehen, gelesen und rekognosziert habe.² Und im 15. Jahrhundert hat Sigmund, was vor ihm nie geschehen war, in einzelnen Fällen Urkunden in gerichtlichen Angelegenheiten, die in gewöhnlicher Form in der Kanzlei abgefaßt, besiegelt, unterfertigt und registriert waren, überdies noch von einem oder zwei öffentlichen Notaren beglaubigen lassen.³ Wie unter Friedrich II. das akzessorische Notariatsinstrument, so tritt hier die notarielle Unterschrift sichtlich als ein die Beweiskraft und Unanfechtbarkeit der Urkunde noch in höherem Maße als das Siegel des Kaisers sicherndes Beglaubigungsmittel auf; die *fides publica* der Notariatsurkunde verstärkt selbst die, welche Brief und Siegel beanspruchen können. Eine höhere Bedeutung konnte das in Italien erwachsene Institut des Notariats nicht mehr gewinnen.⁴

¹ Oben S. 544 f.

² ASTEGIANO, CD. Cremonese 1, 223 n. 164.

³ LINDNER S. 101 ff.

⁴ Wenigstens in der Anmerkung soll darauf hingewiesen werden, daß nach einem im 13. Jahrh. in Tusciem entstandenen Gebrauch die mit einer bestimmten Vollstreckungsklausel versehenen, sogen. *guarentiggierten* Nota-

Kehren wir nach diesen Ausführungen über die Entwicklung des Urkundenbeweises in Italien zu Deutschland zurück, so kam hier, wie wir gesehen haben, im Anfang des 9. Jahrhunderts, wenigstens in den Gebieten fränkischen und alamannischen Rechts der von einem öffentlichen Cancellar oder Notar ausgefertigten Urkunde wesentlich derselbe Beweiswert zu wie in Italien. Anders freilich stand es in Bayern. Hier sind die Bestimmungen des in die Lex Ribuaria eingeführten Königsgesetzes niemals in Kraft getreten;¹ den besten Beweis dafür liefert die feststehende Tatsache, daß es hier niemals öffentliche Gerichtsschreiber, wie jenes Königsgesetz sie voraussetzt, gegeben hat; die Urkunden wurden von Privatschreibern der Herzöge, Grafen, Bischöfe usw. geschrieben, die in der Regel keine Amtsbezeichnung führen und denen nur ganz vereinzelt der Notartitel beigelegt wird.² Die Folge davon war, daß auch das Kapitulare Karls oder Ludwigs, das den Beweiswert der Gerichtsschreiberurkunde noch weiter ausdehnte, in Bayern nicht ausgeführt werden konnte, die weitere Folge aber der rasche Verfall des bayrischen Urkundenwesens überhaupt. War die Rezeption des Urkundenbeweises auch in der beschränkten Form, wie ihn das bayrische Volksrecht gestattete, eine Folge der romanischen Kultureinflüsse und in gewissem Sinne eine Konzession der bayrischen Eroberer an die romanische Bevölkerung, die sie in dem in Besitz genommenen Lande vorfanden, so verschwand mit der zunehmenden Germanisierung dieser Bevölkerung einerseits, mit der im 9. Jahrhundert erfolgten Trennung Deutschlands von den romanischen Teilen des Frankenreichs andererseits — einer Trennung, die für Bayern durch das Apanagekönigtum Ludwigs des Deutschen noch früher eintrat als für das übrige Deutschland — die Notwendigkeit einer solchen Konzession mehr und mehr. Es vollzog sich der Übergang von der *carta* zur *notitia*, von dieser zum unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden Akt, den neuere Untersuchungen eingehend

riatsurkunden nicht bloß unbedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen, sondern auch sofortige Exekution sichern; vgl. BRIEGLEB, Gesch. des Exekutionsprozesses, 2. Aufl. Stuttgart 1845; FICKER, It. Forsch. 1, 46. 55; 3, 374; PAOLI, Arch. stor. Ital. IV, 10, 250ff.

¹ Gehört dies Gesetz in die Zeit Dagoberts I. (vgl. oben S. 591 N. 4), so hängt das vielleicht mit der selbständigeren Stellung zusammen, welche die Bayern seit dem Tode Dagoberts der fränkischen Herrschaft gegenüber einnahmen, vgl. RIEZLER, Gesch. Bayerns 1, 77ff.

² Vgl. BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 250ff.; BRESSLAU, FDG. 26, 62. Daß gerade unter Arno von Salzburg der Notartitel vorkommt, hängt vielleicht damit zusammen, daß dieser, ehe er Erzbischof wurde, eine Zeitlang Abt eines hennegauischen Klosters gewesen war.

und anschaulich dargestellt haben.¹ Der Zweck der urkundlichen Aufzeichnung war nur noch der, die Erinnerung an die vorgenommene Rechtshandlung und die Namen ihrer Zeugen zu bewahren; das konnte geschehen, wie formlos auch immer die Aufzeichnung selbst ausfiel. Wurde sie fast durchweg von einem Schreiber des Empfängers hergestellt, entbehrte sie jeder äußerlich erkennbaren Beglaubigung durch den Aussteller, gab es keinen öffentlichen Schreiber, an den man sich wenden konnte, um ein von dem Verdacht der Fälschung freies Dokument zu erhalten, so konnte die Urkunde weder selbständigen Beweiswert beanspruchen, noch auch nur ihrem Produzenten prozessualische Vorteile verschaffen.

Hängt diese Entwicklung in Bayern mit dem Fehlen amtlicher Gerichtsschreiber zusammen, so sind in den fränkischen und alamannischen Gebieten ähnliche Zustände infolge des Verfalls jener Institution eingetreten. Dieser begann, wie wir sahen, schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts und war am Ende desselben ein fast vollständiger. Von jeher hatte man sich auch da, wo es Gerichtsschreiber gab, vielfach mit außergerichtlichen Urkunden begnügt, um die Kosten zu sparen, welche die Ausfertigung durch den amtlichen Notar verursachte. Aber man hatte doch die Möglichkeit gehabt, sich ein Zeugnis höherer Beweiskraft zu verschaffen, und in Fällen, wo man Grund hatte, eine Anfechtung des erworbenen Rechtes zu fürchten, wird man nicht versäumt haben, sich dieser Möglichkeit zu bedienen. Seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts, da es in Deutschland, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, keine amtlich bestellten Schreiber mehr gab, war diese Möglichkeit weggefallen. Die Privaturkunde war jetzt in keinem Falle mehr selbständiges Beweismittel. Hielt man auch in Alamannien und Franken im großen und ganzen noch im 10. Jahrhundert an der hergebrachten Form der *carta* fest, so begnügte man sich doch in zahlreichen Fällen, wie in Bayern, schon mit Notitien oder unbeglaubigten Akten. Weiter wurde die formelle Ausstattung dieser *cartae* sehr viel sorgloser. Die Traditionsurkunden des im 11. Jahrhundert gegründeten Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die uns zumeist in gleichzeitigen Aufzeichnungen erhalten sind, lassen diese Vernachlässigung der Formen deutlich erkennen;² aber auch in anderen Gebieten, z. B. in Fulda, tritt sie sichtlich hervor: die Datierung, die Namen der Schreiber werden fortgelassen, die Formeln der Urkunde

¹ REDLICH, MIÖG. 5, 1ff.; derselbe, Einleitung zu Acta Tirolensia Bd. 1; derselbe, Privaturkunden S. 68ff.

² Vgl. BAUMANN, Quellen zur Schweizer Geschichte 3^a, 177ff.

selbst möglichst verkürzt.¹ Zugleich hört auch die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen auf: die letzten Formularbücher im alten Sinne sind, worauf wir zurückkommen, um die Wende des 9. Jahrhunderts zusammengestellt worden; dann verwaist dieser Literaturzweig für anderthalb Jahrhunderte völlig; als man ihn wieder zu pflegen beginnt, geschieht das in wesentlich anderem Sinne und in anderer Weise als zuvor. In den Nachrichten über gerichtliche Verhandlungen des 10. und 11. Jahrhunderts, die wir besitzen, spielt der Beweis mit Privaturkunden² kaum noch eine Rolle. Und es ist überhaupt viel weniger geurkundet worden als früher. Es ist gewiß kein Zufall, daß fast in allen großen Klöstern Frankens, Schwabens, Lothringens, in St. Gallen, Weißenburg, Lorsch, Fulda, Prüm u. a. m., die Archive viel weniger Dokumente des 10. und 11. Jahrhunderts als der karolingischen Zeit aufbewahrt haben: die Erscheinung ist ohne Frage daraus zu erklären, daß jetzt in zahlreichen Fällen auf die Verbriefung einer Schenkung, eines Tausches oder einer anderen Rechtshandlung verzichtet wurde,³ weil solcher Verbriefung kein selbständiger juristischer Wert mehr zukam.

Dadurch entwickelten sich Zustände, deren Nachteile zuerst und zumeist die Kirchen empfinden mußten. Je weniger sie imstande waren, die Güter, die sie erworben hatten, mit dem Schwert zu schützen, um so mehr mußten sie darauf bedacht sein, wenigstens im Wege des Rechtes ihrem Besitz die nötige Sicherheit zu verschaffen. Und je enger sich unter den Ottonen und Saliern die Verbindung zwischen der deutschen und der italienischen Geistlichkeit gestaltete, desto näher mußte der ersteren der Wunsch liegen, für die notarielle Beglaubigung, die auf italienischem Boden den urkundlich verbrieften Rechtsgeschäften eine gewisse Beständigkeit schuf, ein Ersatzmittel zu finden.

Zwei Wege sind zu diesem Ziele eingeschlagen worden; beide sind in Deutschland, soviel wir wissen, zuerst von der Geistlichkeit betreten worden. Einerseits suchte man sich durch sogen. Teilzettel (*cartae divisae*, *cartae partitae*), andererseits durch die Besiegelung der Urkunden selbständig wirksame Beweismittel zu schaffen. Wir haben an dieser Stelle von beiden Formalitäten wesentlich nur in Rücksicht auf ihre rechtliche Bedeutung zu handeln.

¹ Vgl. z. B. DRONKE n. 637ff. 660ff. 671ff. 690ff. usw.

² Über Königsurkunden s. oben S. 645f.

³ Auch für das oben erwähnte Allerheiligenkloster zu Schöffhausen nimmt BAUMANN a. a. O. S. 176. 179 an, daß die Mehrzahl der ihm gemachten Traditionen überhaupt nicht verbrieft wurde.

Von jeher war es im fränkischen Reiche wie in Italien üblich gewesen, gewisse Arten von Urkunden, die mehr als einem Empfänger einen Rechtstitel verleihen sollten, in zwei oder mehreren gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, von denen jedem Beteiligten eins ausgehändigt wurde.¹ Einmal wurden so im Hofgericht — und entsprechend auch in anderen Gerichten des fränkischen und langobardischen Reichs —, wenn vor vollständiger Beendigung eines Prozesses eine Zwischenentscheidung erging, gleichlautende *notitiae* darüber ausgestellt, die den Parteien behändigt wurden.² Sodann war die Ausfertigung zweier gleichlautender Exemplare bei zahlreichen Privaturkunden üblich, regelmäßig wurden Tauschverträge in dieser Weise beurkundet;³ auch bei Prekarien scheint die gleiche Form nicht selten angewandt worden zu sein.⁴ Daß man nun aber im fränkischen Reiche selbständig auf den Gedanken gekommen wäre, die beiden Urkunden, die man austauschte, so miteinander in Beziehung zu setzen, daß schon die äußere Beschaffenheit ihre Echtheit oder Verfälschung *prima facie* erwies, ergibt sich nicht;⁵ auch war ein Bedürfnis dazu, solange man

¹ Daß der Brauch bereits römisch war, zeigt u. a. die in Siebenbürgen gefundene Wachstafel, CIL. 3, 951, ein Sozietätsvertrag *qua de re duo paria tabularum signatae sunt*.

² Form. Marc. 1, 38 mit der Überschrift: *carta paricla*. In DM. 60 und DM. 66 werden solche Urkunden (*notitiae paricolae* in DM. 60) erwähnt. Vgl. SOHM, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 526. In Italien werden 747 von einer *notitia* eines *missus* des Königs Ratchis, die mehrere Beweisurteile enthält, sogar vier Exemplare ausgefertigt, eins für den König, eins für den Herzog von Spoleto, zwei für die Parteien, Reg. Farf. 2, 42 n. 35. Ähnlich werden gleichlautende *notitiae* ausgestellt, wenn ein Prozeß durch Vergleich beendet wird, FICKER, It. Forsch. 4, 12 n. 8. Sonst erhält nur die obsiegende Partei eine Gerichtsurkunde über das von ihr erstrittene Urteil.

³ Es genügt die Formulare anzuführen; vgl. Andecav. 8; Marc. 2, 23. 24; Senon. 5; Turon. 26; Coll. Sang. 11; Sang. misc. 4. 20; Form. imp. 3; imp. additam. 1; Patav. 5. Der Ausdruck *epistolae pariculae* für Tauschurkunden Sal. Bign. 15. In Rom und dem römischen Gebiet erhält sich für solche Doppelurkunden der Ausdruck *abparus, apparatus*, s. oben S. 122 N. 5.

⁴ Sie wird hier seltener erwähnt; ausführlich in Form. Merk. 33: *unde inter nos convenit, ut duas epistolas de utrasque partes aptificantes uno tenore conscriptas adfirmare deberimus*; vgl. auch Sang. misc. 22. 23. 14. 15; Coll. Sang. 13. 14, wo die beiden ausgetauschten Urkunden nicht ganz übereinstimmen. Über St. Maximiner Doppelausfertigungen von Prekarien des 10. Jahrhunderts vgl. NA. 25, 667f.

⁵ Weder ist irgend ein Original einer *carta divisa* in dem gleich zu definierenden Sinne aus karolingischer Zeit auf fränkischem oder italienischem Boden erhalten, noch spricht irgend ein Gesetz oder ein sonstiges Zeugnis davon. Auch in der in der vorigen Note angeführten Form. Merk. 33 (vgl. WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 192) deutet der Ausdruck nicht eben auf Bekanntschaft

andere Mittel hatte, die Urkunden ausreichend zu beglaubigen, kaum vorhanden.

Solche Mittel fehlten dagegen in England, wo es in älterer Zeit niemals ein Notariat gegeben hat, und wo doch die Urkunde, insbesondere bei Geschäften über Grundbesitz, im Rechtsleben die bedeutendste Rolle spielte. Daß man hier zuerst auf den Gedanken gekommen ist, Teilzettel in der gleich zu beschreibenden Form anzuwenden, dafür spricht nicht nur, daß diese hier zuerst nachweisbar sind, sondern insbesondere auch der Ausdruck *chirographum*, der, obgleich das Wort an sich keine derartige Bedeutung hat, für solche Teilzettel später auch auf dem Kontinente mit Vorliebe gebraucht wurde;¹ das Wort war besonders in England für Urkunden aller Art üblich und wird von einem Schriftsteller der normannischen Zeit geradezu als *terminus technicus* für die angelsächsische Urkunde im Gegensatz zur normannischen bezeichnet.² Die beobachtete Form aber war diese. Man schrieb die beiden³ gleichlautenden Ausfertigungen einer Vertragsurkunde auf ein und dasselbe Pergamentblatt neben oder untereinander und ließ zwischen den beiden Ausfertigungen einen Zwischenraum frei. Auf diesen Zwischenraum schrieb man, gewöhnlich in großen Majuskelnbuchstaben, ein oder mehrere Worte oder ein Zeichen, in der Regel in älterer Zeit das Wort *chirographum* (*cirografum*, *corografum*), und durchschnitt nun das Pergamentblatt in der Weise, daß der Trennungsschnitt mitten durch dies Wort hindurchging. Wurde nun jedem der beiden Kontrahenten eine Hälfte des Blattes ausgehändigt, so war es im Streitfalle möglich, die Echtheit der einen Ausfertigung an der anderen zu prüfen: beide Hälften des Blattes aneinander gepaßt mußten ein ganzes ergeben und insbesondere das über die Trennungsstelle geschriebene Wort unverstümmelt erscheinen lassen.⁴

Das älteste bis jetzt sicher bekannte Beispiel für die Anwendung des wahrscheinlich höher hinaufreichenden Brauches ist eine Urkunde

mit dieser Form; und daß in den Bemerkungen zu Form. Sang. misc. 4; Coll. Sang. 11 nicht davon die Rede ist, kann geradezu als ein Zeugnis gegen ihr Vorkommen im karolingischen Reich angesehen werden.

¹ Es genügt, etwa auf Gislebert, den hennegauischen Notar zu verweisen, der SS. 21, 594ff. (ed. VANDERKINDERE S. 314ff.) zahlreiche *scripta cyrographata* seines Herrn erwähnt.

² Ingulf von Croyland; s. die Stelle bei DUCANGE s. v. *chirographum*.

³ Unter Umständen auch mehr, s. unten.

⁴ Analog wurde natürlich verfahren, wenn mehr als zwei Exemplare der chirographierten Urkunde herzustellen waren. Davon handelt eingehend Neues Lehrgeb. der Diplom. 1, 388ff.; vgl. die Figur auf S. 392.

vom Jahre 855, auf welcher der Trennungsschnitt durch die Worte *cyrographum Alhwini et Aethelwulfi ducis* hindurchging,¹ das nächste im Original, freilich nicht unversehrt erhaltene ist eine Urkunde aus Mercia von 901, auf der . . . *me crucis* die durchschnittenen Buchstaben sind; darauf folgt der Zeit nach eine Landverleihung des Bischofs Werfrith von Worcester an Wulfsig von 904, auf der das Wort *corographum* durchschnitten ist; von den beiden letzteren sind getreue, das Verfahren gut veranschaulichende Abbildungen veröffentlicht.² Wie ausgedehnt der Gebrauch der Chirographierung — um diesen im Mittelalter selbst angewendeten Ausdruck beizubehalten — bei den Angelsachsen war, ist leider schwer zu sagen. Die große Mehrzahl der uns erhaltenen älteren Urkunden sind von Königen ausgestellt; diese aber scheinen meistens ihre Verbriefungen nur in einem Exemplar ausgestellt zu haben.³ Bei Urkunden von Privatpersonen

¹ Angeführt von HICKES, Dissertat. epistol. (Thesaur. ling. septentr. 3.) 76, zuletzt gedruckt bei BIRCH DE GRAY, Cartularium Saxonium 2, 855 n. 490; das Original scheint jetzt verloren zu sein. — Älter noch scheint ein Stück von 854, abgebildet Faesim. of Anglo-Saxon manuscripts part II Winchester n. 1, zu sein; es ist zwar nur in einer Abschrift des 12. Jahrh. (vgl. BIRCH 2, 78 n. 477) überliefert; aber unter der Abschrift steht — doch wohl auf die Vorlage zurückgehend — *Cyrographum*. Neuerdings ist eine angelsächsische Fassung dieser Urkunde zutage gekommen (BIRCH n. 478), unter der gleichfalls dasselbe Wort steht; sie soll Original sein, aber ob das zutrifft, wird noch der Untersuchung bedürfen. *Cyrographi cartula* heißt schon eine Ausfertigung von Beschlüssen des Konzils von Clovesho 803, HADDAN und STUBBS, Councils 3, 542, abgebildet in den Facsimiles of ancient charters in the British Museum 2, 6; aber dies Stück ist keine Teilkarte, und es ist daher auch in anderen frühen Fällen nicht sicher, daß das Wort *cyrographum* auf das später übliche Verfahren bezogen werden darf. Mehrfache Ausfertigung von Konzilsbeschlüssen ist freilich auch sonst bezeugt, z. B. bei der Synode von Kingston 838 (HADDAN und STUBBS 3, 617), wo man *duas scripturas per omnia consimiles* anfertigt. Vgl. auch unten N. 3 und S. 671 N. 1.

² Facsimiles of ancient charters in the British Museum 3, 1; Palaeographical Society 1, 13. Ein anderes *cyrographum* des Bischofs Werfrith von 889, BIRCH 2, 198 n. 560, ist, wie es scheint, nicht mehr im Original erhalten. — Spätere Stücke sind in beträchtlicher Zahl abgebildet in den Facsimiles of Anglo-Saxon manuscripts.

³ Auch die Annahme von ARONIUS, Diplom. Studien über die älteren ags. Urkunden (Diss. Königsberg 1883) S. 87, daß mehrfache Ausfertigung bei allen Gerichtsurkunden üblich gewesen sei, dürfte zu weit gehen. Wie er selbst S. 29 sagt, war die Herstellung der Gerichtsurkunden Sache der obsiegenden Partei; welches Interesse hatte aber diese, auch ihren Gegner mit einer Urkunde zu versorgen? Das von ihm angeführte Beispiel, BIRCH 1, 587 n. 421: *duasque scripturas per omnia consimiles huius reconciliationis conscribere statuimus*

aber wird die Ausfertigung mehrerer Exemplare in älterer Zeit nur selten,¹ ihre Chirographierung niemals im Kontexte ausdrücklich angekündigt und wir bleiben also lediglich auf die uns erhaltenen Originale angewiesen. Immerhin läßt sich erkennen, daß im Laufe des 10. Jahrhunderts das Verfahren eine allmählich sich ausdehnende Anwendung gefunden hat.

Auf deutschem Boden² ist der Brauch seit dem 10. Jahrhundert, und zwar, so viel ich finde, zuerst im Gebiet der Erzdiözese Trier nachweisbar; das älteste mir bis jetzt bekannte Beispiel ist eine Prekarie des Chorbischofs Wicfrid von Trier mit dem Domkapitel daselbst vom Jahre 967;³ auch in der Folge ist bei solchen und bei Erbpachtverträgen, insbesondere denen, die von geistlichen Instituten zu Trier abgeschlossen sind, die Chirographierung sehr gebräuchlich. In jenem ersten Falle soll das durchschnittene Wort jetzt nicht mehr zu entziffern sein; in dem zweiten dieser Gegend, einer Prekarie von 975,⁴ ist nur die Tatsache der Chirographierung bezeugt, nähere Angaben darüber fehlen aber. Erst aus dem 11. Jahrhundert sind in einer Anzahl von Fällen die gebrauchten Formeln bekannt: die durch-

bezieht sich auf einen Vergleich, s. ARONIUS S. 49, und solche Stücke werden allerdings wie auf dem Kontinent so auch in England stets doppelt ausgefertigt worden sein. Chirographiert war aber die Urkunde nicht.

¹ Das älteste Beispiel dürfte das Testament des Aethelric sein, BIRCH 1, 438 n. 313: *si aliter fiat, ut non opto, aliquis homo contendat . . . tunc habet A. episcopus in Licetfelda istius cartulae comparem et amici necessarii mei et fidelissimi alias, id est Eadbyrht Eadgaring et Aedhelheh Esning ad confirmationem huius rei*. Für die spätere Zeit vgl. die Formeln, die NAPIER und STEVENSON, *Anecdota Oxoniensia* (Oxford 1895) S. 80, zusammengestellt haben.

² In Frankreich wird ein *chirographum bipertitum* von RICHIER 4, 29 (ed. WAITZ 141) erwähnt, und das letztere Wort läßt wohl keinen Zweifel daran, daß es sich um eine wirkliche *carta divisa* handelt. Das älteste Original einer solchen *charte-partie* (dies ist der französische Ausdruck), das GIRY, Manuel S. 510, kennen gelernt hat, ist eine Urkunde König Heinrichs I.; neuerdings ist die zweite Ausfertigung davon gefunden worden, vgl. GIARD, BEC. 61, 201 ff.

³ BEYER 1, 284 n. 228; vgl. Bd. 2, 626. Diese und die anderen ältesten Beispiele aus Trier sind früher ganz unbeachtet geblieben, da BEYER bei der Ausgabe keinerlei Mitteilung über die Chirographierung macht und die Notizen darüber sich nur in den am Ende des zweiten Buches gedruckten, von GOERZ bearbeiteten Regesten finden. — Die noch älteren Trierer Prekarieen und Tauschverträge, deren Originale ich zumeist selbst gesehen habe, so z. B. BEYER 1, n. 153 von 909; 1, n. 164 von 924; 1, n. 170 von 929; 1, n. 211 von 963, sind nicht chirographiert.

⁴ BEYER 1, 301 n. 245; vgl. KINDLINGER, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden S. 172, über das seiner Zeit in Mainz im Privatbesitz befindliche Original.

schnittenen Zeichen waren, um einige Beispiele anzuführen, in einer Prekarie des Erzbischofs Eberhard von 1052: *Eberhardus archiepiscopus*,¹ in einer Urkunde Herzog Gerards von Lothringen von 1067, durch die er eine Memorie in Epternach stiftet: *In nomine sanctae et individualae trinitatis patris et filii et spiritus sancti*,² in einer Urkunde von etwa 1084, durch die eine Freie sich zur Zensualin macht: *Sanctus Maximinus*,³ in einer Schenkungsurkunde Erzbischof Brunos von 1115 AZEH;⁴ in einem Erbpachtrevens von 1126 der Name des Ausstellers Richwinus;⁵ in einer Urkunde von 1129 über die Zinspflichtigkeit mehrerer Güter von S. Maximin zu Trier: *S. Petrus S. Maximinus*;⁶ in einem Erbpachtbrief von 1134: *Testamentum fidei*;⁷ in einem anderen von 1136: *Diligite veritatem*;⁸ in einem dritten von etwa 1150 die Buchstaben A—O;⁹ in einer Anerkennungsurkunde des Erzbischofs von Trier über eine Lehensauftragung von 1152: *Cyrographum recognitionis facte donationis*;¹⁰ endlich in einer Festsetzung des Abtes von St. Maximin von etwa 1050 über die Rechte und Pflichten gewisser Kolonen: zwei Monogramme.¹¹

Es wird unnötig sein aus diesem oberlothringischen Bereich¹²

¹ BEYER 1, 393 n. 338, vgl. 2, 653.

² BEYER 1, 423 n. 366, vgl. 2, 659. Hier beachte man die *Corroboratio: verum ut in dies seculi firma et stabilis permaneat haec donatio, hoc cyrographum fieri decrevimus, corroboratum testimonio fidelium infra nominandorum, ut si forte aliquis . . . hoc destruere . . . temptaverit, centum libras auri persolvere cogatur et tunc relecta pagina cyrographi et testibus in palam productis convictus discedat.* Die Zeugen gelten also auch neben dem Chirographum als unerlässlich.

³ Das. 1, 437 n. 379.

⁴ Das. 1, 492 n. 431, vgl. 2, 675.

⁵ Das. 1, 513 n. 455, vgl. 2, 680.

⁶ Das. 1, 522 n. 463, vgl. 2, 683; in der *Corroboratio: huius confirmationis cartam . . . partem in nostrum et partem in S. Petri armarium poni placuit.*

⁷ Das. 1, 533 n. 477, vgl. 2, 685.

⁸ Das. 1, 540 n. 484, vgl. 2, 687.

⁹ Das. 1, 531 n. 474 (= 1, n. 557), vgl. 2, 703.

¹⁰ Das. 1, 627 n. 571, vgl. 2, 705.

¹¹ Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 23, 130.

¹² Für die Verbreitung des Brauchs im alten Herzogtum Oberlothringen mögen noch die zahlreichen Chirographa angeführt werden, die jetzt im Departementalarhiv der Meurthe zu Nancy aufbewahrt werden. Über sie macht LEPAGE (*Journal de la Société d'archéologie et du Comité du musée Lorrain*, 1872 S. 165ff.; 1879 S. 165ff.) eingehende, von zwei Abbildungen begleitete Mitteilungen. Es sind 32 Stücke des 12. und 13. Jahrh.; das älteste etwa von 1107 oder 1108. Die Beweiskraft der Chirographa wird mehrfach stark betont, so 1174: *ut si quando ceperit oboriri rediviva contentio, presentis cyrographi coniunctio totam controversiam delect reddatque sopitam.*

weitere Beispiele anzuführen; sie lassen sich für die Zeit seit dem 11. und 12. Jahrhundert in großer Zahl auch außerhalb davon besonders für die fränkischen und schwäbischen Länder, doch auch für Bayern, Thüringen und Sachsen erbringen.¹ Während die durchschnittlichen

¹ Ich führe nur beispielsweise einige Fälle aus verschiedener Gegend an. Zürich: ESCHER und SCHWEIZER, UB. Zürich 1, 288 n. 405; 297 n. 414 (*hec incisione quinque vocalium annotantur*; beide Ausfertigungen sind erhalten). Schaffhausen: Quellen zur schweizerischen Geschichte 3, 1, 103 n. 60. Sinsheim: Württemberg. UB. 2, 159 n. 392. Reichenau: Fürstenberg. UB. 5, 51 n. 85. Worms: Boos 1, 69 n. 84; 1, 122 f. n. 163. 164. Faksimiles chirographierter Urkunden aus Niederlothringen (Belgien): REUSENS, *Éléments de paléographie* Taf. 26. 30 (*cyrographi partitione titulamus*). 34; Album Belge de diplomatique Taf. 23 (vgl. die *notice* von PIRENNE zu dieser Tafel). Köln: ENNEN und ECKERTZ 1, 530 n. 60 (1150; sehr ausführliche Beschreibung des Verfahrens: *hec ut pari roto et eodem consensu utrinque decrevimus, duarum cartarum descriptioni committere festinavimus, una earum penes nos reservata, alia heredibus assignata, in neutra dissonantia, quippe cum ipsis eisdemque verbis per omnia concordare videntur, capitales litteras nomen beati Martini denotantes dimidias in alterius carte extremitate, dimidias in alterius supremitate. Quas cartas ideo desecari utile visum est, ut si in posterum res expostulaverit, in testimonium presentis actionis prolate et sibi applicate scrupulum removere atque contrarios conatus faciant a nobis cessare*); CARDAUNS, Rhein. Urkunden des 10.—12. Jahrhunderts S. 37 n. 21. Hersfeld: Faksimile bei TANGL, *Schrifttafeln* 3, 87 (1183). Würzburg: MB. 37, 21 (*presentis cyrographi pagina*, also wahrscheinlich Chirographierung). Aachen: FICKER, SB. der Wiener Akademie 14, 207 n. 49 (1309: *in cuius rei testimonium atque fidem et robur et perpetuam memoriam . . . duplex instrumentum sub cyrographo conscribi*). Beispiele aus Holland mit Abbildungen: KLUIT, *Cod. dipl. Holl.* 2^a, 197ff. Bayern: REDLICH, *MIÖG.* 5, 66f.; ROCKINGER, *Z. bayr. Schriftwesen* S. 67; vgl. *MG. DD.* 3, 694ff. (Komplazitationen der Kaiserin Kunigunde mit Freising und Salzburg von 1025). Österreich: v. MITIS, *Studien zum älteren oesterreich. Urkundenwesen* 1, 72. Thüringen: POSSE, *Privaturkunden* S. 64, N. 3. Sachsen: ERHARD, *CD.* Westfal. 2, 161 n. 424 (*elegimus cyrographatis litteris auctorizare*); STEPHAN, *Zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück* S. 50f. Vereinzelt haben sogar die Kaiser von der Chirographierung Gebrauch gemacht. Der Ausdruck beweist allerdings hier nicht immer die Sache; er ist im 11. Jahrh. mehrfach auch von gewöhnlichen Diplomen gebraucht, so St. 2361. 2893. 2999. Der älteste Fall einer wirklich chirographierten Königsurkunde ist das DO. III. 363 vom Jahre 1000 (Faksimile bei WILMANS-PHILIPPI 2, Tafel 4; vgl. FICKER, *BzU.* 1, 222. 2, 176), das zwar nicht in der kaiserlichen Kanzlei hergestellt ist, aber als echt anerkannt werden muß. Ebenfalls außerhalb der Kanzlei entstanden ist die Bestätigung eines Vertrages zwischen Brixen und Regensburg durch Konrad II., *DK.* II. 106; wenn sie in der Korroborationsurkunde als *chirographum* bezeichnet wird, so ist die Anfertigung einer wirklich chirographierten Doppelurkunde für beide Kontrahenten auch hier wahrscheinlich. Sicher echt sind ferner ein chirographierter Präliminarvertrag zwischen Friedrich I. und Hennegau (*MG. Const.* 1, 423 n. 298; *placuit ea . . . scripto cerografizato domino imperatori confirmare*; Verfasser des Stückes ist wahrscheinlich Gislebert, Notar des Grafen

Worte oder Zeichen ungemein mannigfach variieren, verändert sich im Laufe der Zeit auch die Art des Schnittes, indem man ihn der Art bewirkte, daß er selbst zur Beweisführung beitrug. War der Schnitt in den angelsächsischen Urkunden und dementsprechend auch in den ältesten kontinentalen stets geradlinig erfolgt, so gestaltete man ihn später zumeist wellenförmig oder gezahnt, so daß die aneinander zu passenden Teilzettel, auch ohne daß ein Zeichen über die Schnittlinie geschrieben war, sich gegenseitig die Echtheit verbürgten; behielt man, wie das auch jetzt noch zumeist geschah, das zu chirographierende Zeichen — später gewöhnlich ein Alphabet — bei, so verstärkte es natürlich den Beweis. Die in solcher Weise hergestellten Teilzettel nannte man *chartae excisae* oder *indentatae* (daher das engl. *indenture*), deutsch: ausgeschnittene Zettel, Zerter, Spanzettel, Spaltzettel, Kerbzettel, Kerbbriefe. Die Anwendung des Wellen- oder Zahnschnittes ist für Frankreich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisbar;¹ in Deutschland scheint er erst später üblich geworden zu sein, wenigstens sind mir sichere Fälle der Art aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch nicht bekannt geworden.² In Italien ist der Brauch der Chirographierung weder in der einen noch in der anderen Form sehr verbreitet gewesen,³ da das Urkundenwesen sich hier, wie wir gesehen haben, ganz anders entwickelte. Unbekannt war er aber auch hier nicht; die Genueser Annalen erwähnen im 12. Jahrhundert zweimal *scripta per abecedarium divisa*;⁴ vom 13. Jahrhundert an sind uns solche Urkunden aus Genua, Pinerolo, Siena, Messina, Palermo erhalten⁵ und nach Boncompagnus von Bologna scheint im 13. Jahr-

von Hennegau) und eine chirographierte Vertragsbestätigung Friedrichs II. (BF. 956, vgl. KUIA. 6, 12). Ob aber auch die im Jahre 1155 vereinbarte Erneuerung des Konstanzer Vertrages zwischen Friedrich I. und Hadrian IV., von der es 1159 heißt (MG. Const. 1, 258 n. 187, 2), sie sei *scriptis utriusque partis firmatum et utriusque principis sigillo signatum, iuramentis hinc inde corroboratum, chirographatum et collaudatum*, wirklich chirographiert war, ist mir höchst zweifelhaft.

¹ Faksimiles solcher Teilbriefe aus dem französischen Flandern: Album Belge de diplomatique Taf. 30 (1250ff.; vgl. die *notice* von DESMAREZ zu dieser Tafel).

² Auch in der großen Zahl von Fällen, die KLUIT und LEPAGE anführen, wird nirgends Wellen- oder Zahnschnitt erwähnt.

³ Vgl. FUMAGALLI 2, 200.

⁴ MG. SS. 18, 77. 82.

⁵ Vgl. die Belege für Genua, Messina, Palermo, Siena bei PAOLI, Programma scolastico 3, 34f. — Für Pinerolo vgl. GABOTTO, Cartario di Pinerolo S. 86 n. 66 (1202), 98 n. 77 (1215), 100 n. 79 (1216) und öfter. Hier heißen sie *instrumenta divisa per a. b. c.* oder *per abecedarium*. — Auch die venezianischen *alphabeti* des Bankiers Agostino Ciera, deren Deposition 1471 vorgegeschrieben wird (Archivio Veneto 1, 362), sind gewiß Chirographa.

hundert der Gebrauch der Chirographa insbesondere im Depositenverkehr vorgekommen zu sein.¹ Auch in der Kanzlei der sizilianischen Könige kommt bei Verträgen Chirographierung vor; ein unbesiegeltes Exemplar blieb im königlichen Archiv, ein besiegeltes wurde dem Mitkontrahenten ausgehändigt; auf der Schnittfläche (*per medium scisse*) wurden *quedam magne littere* von der Hand des königlichen Notars geschrieben.² Und selbst im griechischen Unteritalien finden sich chirographierte Urkunden, die hier *ὁμολογοέγραφα* genannt werden.³

Die chirographierten Urkunden gewährten nun allerdings einen vollständigen Beweis, wenn die zwei oder mehreren Exemplare, welche man angefertigt hatte, im Streitfalle beigebracht, aneinander gelegt und verglichen werden konnten. Gar keinen Beweis aber erbrachte die Chirographierung — und das ist der Hauptmangel des Verfahrens —, wenn man nur eine der Teilurkunden vorzulegen imstande war, wenn etwa der Gegenbrief vernichtet oder verloren war, oder wenn der böswillige Prozeßgegner nicht gezwungen werden konnte ihn auszuliefern: die einzelne chirographierte Urkunde entbehrte in solchem Falle jeglicher Beglaubigung. Diesem Übelstande konnte man nun freilich abhelfen, wenn man einen oder mehrere der Teilbriefe an öffentlicher Stelle deponierte, auf den jederzeit zurückzugreifen möglich war. So ist man in England in der Tat vielfach verfahren; man kann geradezu sagen, soweit sich die Verhältnisse nach dem publizierten Material übersehen lassen, daß die Mehrzahl der angelsächsischen Chirographa über Landverleihungen und Testamente in drei Exemplaren ausgefertigt sind, von denen eines der Empfänger des Gutes oder der Erbe des Testators behielt, während die beiden anderen in kirchlichen Archiven — insbesondere häufig der Christuskirche zu Canterbury und des St. Augustinusklosters daselbst — oder auch im königlichen Schatz niedergelegt wurden.

Auch im nördlichen Frankreich ist es seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vielfach üblich gewesen bei Rechtsgeschäften, die unter Mitwirkung der kommunalen Schöffenkollegien in chirographarischer Form beurkundet wurden, je ein Exemplar der Urkunden im Stadtarchiv

¹ QE. 9, 173f.: *Quidam tempore deposicionis faciunt fieri publica instrumenta. Item quidam faciunt alphabeta que per medium dividuntur, et remanet una medietas alphabeti apud depositarium et aliam depositor secum portat.*

² BEHRING, Reg. n. 138. 139. 193, vgl. K. A. KEHR S. 130. 183. 232.

³ TRINCHERA, Syllabus græcar. membranar. Tab. VII, n. 286. 287. Ob auch die neapolitanischen *instrumenta quae vocantur psalliae* Chirographa waren, wie gewöhnlich angenommen wird, bedarf noch näherer Untersuchung; vgl. RUSSI, Paleografia e diplomatica de' docum. delle provincie Napolit. S. 145.

oder an einem anderen besonders dazu bestimmten Orte niederzulegen.¹ Auf eigentlich deutschem Boden aber ist das, soviel wir bis jetzt wissen, nur im späteren Mittelalter in Lübeck geschehen, wo noch jetzt im Stadtarchive Hunderte von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte aus dem 14. Jahrhundert aufbewahrt werden, die vor zwei Ratsherren abgeschlossen waren: die Urkunden sind im Zahnschnitt geteilt und ein Exemplar ist im Stadtarchiv deponiert worden.² Im übrigen hat man sich im 12. und 13. Jahrhundert zumeist eines anderen Verfahrens bedient, indem man zu der Chirographierung noch das Beglaubigungsmittel der Siegelung fügte. Die weit überwiegende Mehrzahl der oben angeführten und der sonst als chirographiert bekannten Urkunden aus diesen beiden Jahrhunderten sind zugleich besiegelt; und zwar entweder so, daß dieselben Siegel an jedem Exemplar der Urkunde befestigt wurden, oder — besonders häufig — so, daß jeder der Kontrahenten sein eigenes Siegel an den dem Vertragsgegner auszuhandigenden Teilbrief fügte.³ Durch dies Verfahren wurde dann allerdings jeder der beiden Teilbriefe, auch ohne Beibringung des Gegenbriefs, ein selbständiges Beweismittel; aber er verdankte das nicht der Chirographierung, sondern vielmehr der Besiegelung: die erstere war neben der letzteren offenbar von geringerer Bedeutung. Darum verschwindet sie auch seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr aus dem Rechtsverkehr der Personen und Behörden, die ein Siegel führen oder sich eine besiegelte Urkunde leicht verschaffen können,⁴ und eben darum ist sie auch nicht wie die Besiegelung im kanonischen Recht oder in den deutschen Rechtsaufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts anerkannt worden. Sie wird in diesen vielmehr ganz ignoriert. Nur bei Verbriefungen von provisorischer Dauer, etwa interimistischen Entscheidungen, dann im kleinbürgerlichen und bäuerlichen Rechtsverkehr, endlich bei Rechtsgeschäften von geringerer Bedeutung, insbesondere Zeitpachtverträgen, erhielt sich der Brauch

¹ Vgl. über diese Urkunden GIRY, Manuel S. 851f.; REDLICH, Privaturkunden S. 184ff. und die dort angeführte Literatur.

² Zeitschr. des Vereins f. lübische Gesch. 3, 363. Die Urkunden werden *litterae memoriales* oder *denkebref* genannt. Vgl. über diese lübischen Denktzettel auch PLANCK, Deutsches Gerichtsverfahren 2, 200 N. 17, und die dort angeführten Stellen.

³ Beide Arten erwähnt die Poetria des Johannes Anglicus QE. 9, 508: *hoc facto scribatur cirographum et scindatur per medium, et tradatur una pars uni et altera pars alii. Vel possunt sigilla autenticorum virorum appendi, vel si habeant sigilla unus appendat sigillum suum in cirographo alterius.*

⁴ Konrad von Mure, QE. 9, 457, spricht von der Chirographierung schon als von einem veralteten, *olim* gebräuchlichen Verfahren.

der ungesiegelten Kerbzettel und gelangte sogar seit der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert zu großer Verbreitung.¹ Dieser Zerter oder Kerbzettel gedenken denn auch die territorialen oder städtischen Partikulargesetze des 16. und 17. Jahrhunderts an vielen Stellen, verhalten sich aber zu ihnen in sehr verschiedener Weise. Während einzelne von ihnen, so die Brandenburg-Bayreuthische Landesordnung von 1580 und die Brandenburg-Onolzbachische Amtsordnung von 1608, den Gebrauch der Kerbbriefe ganz verbieten, schreiben andere, wie die Frankfurter Reformation von 1578 und das Württembergische Landrecht von 1610, ihnen volle Beweiskraft zu, wenn die Gegenbriefe beigebracht werden; das letztere verfügt weiter, daß, wenn der Gegenbrief fehle, richterliches Ermessen über die Glaubwürdigkeit der Parteibehauptungen und die eventuelle Eidesauferlegung entscheiden solle. Andere Gesetze wieder nehmen eine mittlere Stellung ein; das Badische Landrecht von 1622 z. B. bestimmt, daß Kerbzettel nur dann einen vollkommenen Beweis erbringen, wenn beide Exemplare vorgelegt und gleichen Inhalts befunden werden, und wenn beide Parteien geständig sind.

Von ungleich größerem juristischen und diplomatischen Interesse als die Chirographierung ist nun aber die Besiegelung der Urkunden. Erkannten wir die erstere als eine im Mittelalter entstandene Beglaubigungsform, und knüpft sie, wie wenigstens vermutungsweise ausgesprochen werden darf, wahrscheinlich an das uralte germanische Symbol des Kerbholzes, der *festuca notata*, an,² so ist die Besiegelung, wie die Urkunde selbst römischer Herkunft, wengleich sie im Mittelalter eine sehr viel bedeutendere juristische Funktion erhalten hat, als ihr im römischen Altertum zukam.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Römer³ von der Besiegelung

¹ Vgl. WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 195. ROCKINGER, Zum bayr. Schriftwesen S. 68. DREIER, Observatio de chartis indentatis, Hamburgische vermischte Bibliothek 1 (1743), 559. Ich füge den hier angeführten, leicht zu vermehrenden Beispielen nur noch ein paar Stellen aus Ostfriesland hinzu: FRIEDLAENDER 1, n. 604. 704. 2, n. 1036. 1447. 1543. Interessant ist auch ein Passus aus den Urteilen des Jorker Landgreffings von 1556, Arch. f. Gesch. von Bremen, Verden und Hadeln 9, 142 n. 49: *wenner de rekenschop geschen und de vorköper betalet wert, schal he genochaftig zerter und bewis wedder umme geven.* Die oft zitierte Stelle aus des PISTORIUS *Amoenitates historico-iuridicae* 1 (Nürnberg 1731), 45 Note pp. erwähne ich nur, damit sie niemand nach mir nachschlage; sie ist ganz inhaltlos.

² Vgl. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 76 ff. 91 f.

³ Auf die älteste Geschichte der Siegel im Orient und bei den Griechen kann hier nicht eingegangen werden.

den ausgedehntesten Gebrauch gemacht haben.¹ Wie die Briefe und Urkunden von Privatpersonen, so wurden auch diejenigen der Kaiser, in welcher Form sie auch ergingen, mit deren Siegeln versehen,² und darum hatten auch die Leiter der kaiserlichen Kanzleibureaus ihre Siegelringe zu verwahren. Nach der bis vor kurzem herrschenden Lehre diente nun aber das Siegel, wo immer es in altrömischer Zeit im Brief- und Urkundenwesen vorkam, nicht, wie im Mittelalter oder in der Neuzeit, zur Beglaubigung einer Unterschrift oder als Ersatz einer Unterschrift, sondern „die Siegel wurden durchaus nur zu ihrem ursprünglichen realen Zwecke, nämlich zum Besiegeln, also zum sicheren Verschlusse der Schrift angewendet“.³ Daher bedeckten die römischen Siegel, wie wir sowohl aus den uns erhaltenen Originalen, als aus sonstigen Nachrichten wissen, die Enden der Fäden, durch welche die in der Regel auf Diptycha oder Triptycha, d. h. auf zwei oder drei Tafeln aus Holz oder Metall geschriebenen Urkunden, zusammengehalten wurden, derart daß ohne Durchschneiden der Fäden oder Verletzung der Siegel eine Eröffnung der Tafeln unmöglich war.⁴ Dadurch war eine Verfälschung des Inhalts, die bei dem von den Römern für Privaturkunden zumeist angewandten Schreibmaterial der Wachstafeln an sich so leicht möglich war, völlig verhindert; und daß bei der ganzen Art des Zu-

¹ Vgl. MABILLON, *De re dipl.* S. 127; *Nouveau Traité de dipl.* 2. Buch, 5. Hauptstück passim; HEINECCIUS, *De veteribus Germanorum aliarumque nationum sigillis* (Frankfurt und Leipzig 1719) S. 26; FUMAGALLI, *Istituz. diplomatiche* 2, 19; DE WAILLY 2, 1 ff. Allgemein von den altrömischen Siegeln spricht auch die Einleitung von POGGI, *Sigilli antichi Romani* (Florenz und Turin 1876), während das Buch selbst die Bronzestempel, die eigentlich gar nicht Siegel genannt werden sollten, behandelt.

² Sueton Aug. c. 50: *in diplomatibus libellisque et epistulis signandis initio sphinge usus est, mox imagine Magni Alexandri, novissime sua, Dioscoridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseverarunt*; vgl. Lactant. *De mortib. persecutorum* c. 24, 5 und über Diplome speziell Plut. Galba c. 8; dazu HIRSCHFELD, *Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian*² S. 199 f. Vgl. auch DESSAU, *Inscript. lat. selectae* n. 1677.

³ So der Ausdruck bei BRUNS, *Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden*, *Kleinere Schriften* S. 42, s. auch ebenda S. 133, N. 77. Ähnlich KARLOWA, *Röm. Rechtsgesch.* 1, 805; SCHULTZE in *GRÜNHUTS Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht* 22, 92 ff.; KIPP, *Gesch. der Quellen des römischen Rechts*³ S. 155 ff.; vgl. auch MITTEIS, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians* S. 298 ff. und KROELL, *Du rôle de l'écrit dans la preuve des contrats en droit Romain* (Diss. Nancy 1906) S. 22 ff. 44 ff., die aber schon die gleich zu erwähnende Untersiegelung kennen.

⁴ Beschreibung des Verfahrens bei ZANGEMEISTER, *CIL.* 4, Suppl. 1, 277 ff., vgl. KARLOWA 1, 782 f., auch über den Unterschied zwischen *scriptura exterior* und *interior*, auf den ich hier nicht näher einzugehen habe.

siegelns der Tafeln, die unter Nero durch ein besonderes Gesetz genau geregelt wurde, der Zweck nur der war, die Unversehrtheit der Urkunden zu sichern und Fälschungen vorzubeugen, wird von Paulus und Sueton ausdrücklich angegeben.¹ Allerdings wurde dann, nachdem diese Form einmal vorgeschrieben war, die Gültigkeit gewisser Urkunden von ihrer Innehaltung abhängig gemacht.

Briefe und demgemäß auch die in Briefform abgefaßten Urkunden des Kaisers wurden natürlich mit den Siegeln der Absender verschlossen. Privatrechtliche Urkunden dagegen, zu denen auch die glaubigsten Abschriften der Militärdiplome u. a. zu rechnen sind, wurden von den Zeugen und daneben in gewissen Fällen, so bei den in Siebenbürgen und Pompeji gefundenen Wachstafeln, auch von den Ausstellern zugesiegelt. Die Siegelung durch die Zeugen hatte neben der Verhütung von Fälschungen noch anderen Nutzen. Einmal erleichterte sie den Zeugen ihre Aussage. Indem die Zeugen bei der Eröffnung der Urkunde ihr Siegel rekognoszierten und unverletzt fanden, konnten sie darin eine Gewähr dafür erblicken, daß auch die von ihnen zu bezeugende Tatsache sich so zugetragen habe, wie sie in der Urkunde verbrieft und als so geschehen von ihnen seinerzeit durch die Besiegelung anerkannt war; sie konnten ein bestimmtes Zeugnis abgeben, auch wenn sie sich nicht mehr jeder Einzelheit des Vorgangs später bestimmt erinnern mochten. Sodann aber zwang die Siegelung die Zeugen zur Zeugnisleistung, da es strafbar war das Siegel abzuleugnen, um sich der Zeugnispflicht zu entziehen.²

Daß in römischer Zeit neben der eben besprochenen und früher allein bekannten Versiegelung auch eine Untersiegelung von Urkunden vorgekommen ist, ist erst in neuester Zeit entdeckt und von ZANGEMEISTER in seiner Ausgabe der pompejanischen Wachstafeln³ nachgewiesen worden.⁴ Von den Tafeln, die in der Form einer schlichten

¹ S. BRUNS a. a. O. S. 43; vgl. Sueton. Nero c. 17; Paulus, Sentent. 5, 25, 6.

² Daß das Verschlusssiegel außerdem noch die doppelte Funktion gehabt habe, den Aussteller anzuzeigen und die geschriebene Rede zu authentisieren, folgert KOCZYNSKI, Brief und Siegel (GRÜNHUTS Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht 31, 617), aus einer von ihm postulierten, allgemeinen Erwägung über die jedem Siegel notwendig innewohnenden Eigenschaften. In den Quellen findet diese Ansicht keine Begründung.

³ CIL. 4, Suppl. 1, 420. 433.

⁴ Vgl. ERMAN, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. 33 (Roman. Abt. 20), 177 ff.; Archiv f. Papyrusforschung 1, 68 ff.; Mélanges Nicole (Paris 1905) S. 125 ff.; MITTEIS, Römisches Privatrecht 1, 303; KROELL, Du rôle de

Zeugenurkunde¹ abgefaßt sind, ist nur eine einzige, die älteste, untersiegelt gewesen; alle anderen zeigen keine Spur einer Untersiegelung. Dagegen waren die chirographischen² Urkunden regelmäßig untersiegelt, und zwar in der Weise, daß, wenn nur die Außenseite des Diptychons chirographisch, die Innenseite aber als Zeugenurkunde gefaßt war, jene das Siegel trug, daß dagegen, wenn beide Seiten Chirographa enthielten, nur die innere, nicht aber auch die äußere Schrift untersiegelt war. Wenn zwei Gläubiger die Quittungsurkunde ausstellten oder wenn ein der Schrift unkundiger Gläubiger sie durch einen Beauftragten oder einen Sklaven für sich schreiben ließ, wurden zwei Siegel — die Siegel beider Gläubiger oder die Siegel des Auftraggebers und des Beauftragten — unter die Schrift gesetzt. Und dies geschah, obwohl die Siegel der Aussteller regelmäßig außerdem auch als Verschlusssiegel an der Urkunde angebracht wurden.

Nach diesen Feststellungen kann die früher herrschende Lehre, daß eine Besiegelung zum Zwecke der Beglaubigung einer Urkunde den Römern gar nicht bekannt gewesen sei, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Welche Bedeutung aber dieser Untersiegelung der Chirographa im Beweisverfahren zugekommen ist, läßt sich nicht erkennen, da davon in den Rechtsquellen nicht die Rede ist. Ebenso wenig läßt sich feststellen, ob die Untersiegelung notwendig war³ und wie weit der Brauch, der bisher nur für die einem Pompejanischen Bankier ausgestellten und in seinem Hause gefundenen Quittungsurkunden nachgewiesen ist, auch in anderem Bereiche und bei anderen Urkunden angewandt wurde. Daß insbesondere die kaiserlichen *diplomata* untersiegelt gewesen seien, hat ERMAN⁴ vermutet; er hat ausgeführt, daß die in der Form eines *diploma*⁵ ausgefertigten kaiserlichen Anweisungen für die Benutzung der Reichspost nicht bloß ein Verschlusssiegel getragen haben können, weil dieses ja bei dem ersten Gebrauch, den der Inhaber eines *diploma* davon machte, hätte er-

l'éorit S. 51 ff. — Daß die Untersiegelung auch bei griechischen Papyrusurkunden vorkommt, ist inzwischen nachgewiesen worden, vgl. ERMAN, *Mélanges Nicole* S. 127; WILCKEN, *Arch. für Papyrusforschung* 4, 529. 531.

¹ S. oben S. 50.

² Der Ausdruck ist hier nicht im Sinne von Teilurkunden, sondern in dem oben S. 50 f. erläuterten Sinne gebraucht.

³ MITTEIS a. a. O. S. 303 führt ein Zeugnis dafür an, daß in Ägypten einmal ein Kontrakt für nichtig erklärt wurde, weil er nicht besiegelt war. Aber die Urkunde war, wie er selbst bemerkt, demotisch, nicht griechisch, und es handelte sich nicht um Unter-, sondern um Verschlusssiegelung.

⁴ *Zeitschr. für Rechtsgesch.* a. a. O. S. 186 ff.

⁵ S. oben S. 6 N. 1.

brochen werden müssen und danach für weitere Stationen der Reise seiner Beweiskraft verlustig gegangen wäre. Eine positive Bestätigung dieser Annahme läßt sich aus den uns erhaltenen Quellen nicht gewinnen, aber ebenso wenig kann sie nach dem jetzigen Stande unseres Wissens als unzulässig oder auch nur unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Die Unsicherheit, in der wir uns somit über die Ausdehnung des Gebrauchs der Untersiegelung befinden, erschwert es uns sehr, ein festes Urteil über den unmittelbaren Zusammenhang des römischen mit dem mittelalterlichen Siegelwesen abzugeben. Sicher ist, daß der Brauch der Versiegelung wenigstens bei einer Gattung von Urkunden, den Testamenten, bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters sich sowohl in Italien wie in Gallien erhielt. In dieser Zeit waren die Wachstafeln als Schreibstoff für rechtskräftige Urkunden ganz außer Gebrauch gekommen und allgemein durch Papyrus oder Pergament ersetzt worden. Die Papyrusrolle wurde bei Testamenten mit den Siegelfäden umwickelt und derart verschlossen, daß sie ohne Verletzung der Fäden oder der Siegel nicht zu öffnen war.¹ Dagegen scheint bei anderen Privaturkunden seit dem 5. Jahrhundert weder Versiegelung noch Untersiegelung vorgekommen zu sein; was uns an Originalurkunden spätrömischer Zeit erhalten ist, zeigt keine Spur irgendwelcher Besiegelung, und auch an sonstigen Nachrichten, aus denen wir auf ihren Verschluß oder ihre Beglaubigung durch Siegel schließen könnten, fehlt es ganz.

Ebensowenig besitzen wir irgend welche Kenntnis darüber, ob die germanischen Herrscher Italiens nach dem Sturze des weströmischen Reiches ihre Erlasse besiegelt haben. Als 489 eine Schenkungsurkunde

¹ MARINI S. 257. — Daher heißt, es entsprechend der Vorschrift des Paulus, Sentent. 4, 6, noch in einem Protokoll über die Eröffnung eines Testaments von c. 550 (MARINI S. 112), nachdem die Zeugen ihre Siegel agnosziert haben: *quoniam de agnitis signaculis . . . testium responsio patefecit, nunc carta testamenti resignetur, lino incidatur, aperiatur et per ordinem recitetur.* — Für Gallien vgl. das Formular Marc. 2, 17: *recognitis sigillis, inciso lino*, ebenso Coll. Flavin. 8. Ich sehe keine rechte Veranlassung, mit BRÉNON und SICKEL, Acta 1, 198 N. 3, zu bezweifeln, daß hier noch an wirkliche Siegel zu denken sei; bei der Beziehung auf Handzeichen wäre das *inciso lino* ganz unverständlich. Auch haben wir bestimmte Zeugnisse für die Besiegelung fränkischer Testamente noch im 6. und 7. Jahrhundert. So erwähnt Greg. Tur. Lib. in Gloria martyr. 1, 30 *subscriptiones et sigilla* beim Testament des Mummolus, Gesandten K. Theudeberts am Hofe Justinians, und so heißt es im Testamente des Bertrichamnus von Le Mans von 616 (Pardessus 1, 215 n. 230): *ut lex edocet, septem virorum honestorum subscriptionibus et sigillis credidi muniendum.*

des Odovakar den *acta publica* allegiert wird, wird sie zwar verlesen, aber es ist nicht die Rede davon, daß sie hätte eröffnet werden müssen; auch wird, um die Echtheit des Dokumentes festzustellen, nicht auf ein Siegel des Herrschers Bezug genommen, sondern vielmehr das Zeugnis des Notars eingeholt, der es im Auftrage des Königs geschrieben hatte.¹ Doch darf daraus noch nicht gefolgert werden, daß Urkunden Odovakars nicht besiegelt waren: das Dokument, von dem wir Kunde haben, war in Form eines Briefes an den *vir illustre Pierius* abgefaßt und wird von dessen Beamten zur Allegierung vorgelegt; möglicherweise konnte der Adressat die Eröffnung bereits vorgenommen haben. Aber auch in den Quellen, die wir für die Geschäftsgebarung am ostgothischen Hofe besitzen, wird von Besiegelung der Königsurkunden nirgends geredet,² und erst aus der langobardischen Zeit liegen uns bestimmtere Nachrichten vor. Allerdings hat sich kein Originaldiplom eines langobardischen Königs erhalten,³ aber ein Siegelring des Königs Ratchis, der zur Beglaubigung königlicher Erlasse diente, wird in dessen Gesetzen erwähnt,⁴ und von zwei Diplomen der Könige Aistulf und Liutprand wird in einer Urkunde über eine Gerichtssitzung vom Jahre 898, in der sie vorgelegt worden sind, in durchaus glaubwürdiger Weise bezeugt, daß sie mit dem Ringe des

¹ MARINI S. 128.

² Dagegen ist die Besiegelung einer Konstitution des westgothischen Königs Theudis bezeugt; vgl. MG. Leges Visigoth. S. 469: *hanc . . . constitutionem vobis direximus sigilli nostri adiectione firmatam*. Das Siegel des westgothischen Richters wird erwähnt Lex Visigoth. 2, 1, 19 S. 65, vgl. ZEUMER, NA. 23, 86 und unten S. 684 N. 1. — Über eine angebliche Bleibulle des Vandalenkönigs Thrasamund, deren Echtheit aber ganz unverbürgt ist, s. SCHLUMBERGER, Sigillographie Byzantine S. 434. Über das Aufkommen der Besiegelung bei den Angelsachsen werde ich an anderer Stelle handeln.

³ Auf das vielfach als Original betrachtete Diplom Aistulfs in Bergamo kommen wir später zurück. — Angeblich sollen zwei Siegel langobardischer Könige auf uns gekommen sein. Aber wenn die von CAFFI (Arte a storia 3, n. 30, 238; ich zitiere nach Jahresber. der Geschichtswissensch. 1884, II, 241 N. 145^a) und von SCHLUMBERGER (Revue de numismatique 4, 9 [1905], 356) beschriebenen Siegel mit den Namen Agilulfs und Liutprands überhaupt echt sind, so ist es doch keineswegs zu beweisen, daß sie den langobardischen Königen dieser Namen angehört haben; bei der Bulle Liutprands wird dies vielmehr durch die Embleme (rechts Kreuz, links Buch oder Rolle), die auf einen geistlichen Siegelinhaber hindeuten, nahezu ausgeschlossen.

⁴ Edict. Langob. Ratchis 13, MG. LL. 4, 192. Auch das Siegel eines *index* und eines *clusarius* wird hier erwähnt. — Vgl. die erneuernde Bestimmung in dem Kapitulare Pippins von Italien von c. 790, MG. Capit. 1, 201 n. 95, 17.

Königs besiegelt, d. h. also mit einem Wachssiegel versehen waren.¹ Da der Schreiber der Gerichtsurkunde denselben Ausdruck auch von einem Diplom Ludwigs des Frommen gebraucht, das gleichfalls damals vorgelegt worden ist, werden wir ferner unbedenklich annehmen dürfen, daß die Siegel auf der Schriftseite aufgedrückt waren, und das um so unbedenklicher, als in dieser Weise schon die älteste uns erhaltene Originalurkunde eines Herzogs von Benevent, ein Diplom Grimoalds IV. vom Jahre 810, besiegelt war.² Somit darf wenigstens für das 8. Jahrhundert die Untersiegelung der langobardischen Königsurkunden als sicher festgestellt betrachtet werden; ob sie aber auch schon vorher üblich war und sich etwa unmittelbar an römischen Brauch anschloß, oder ob sie erst später etwa unter dem Einfluß der fränkischen Königsurkunden aufgekommen ist, läßt sich nicht sicher entscheiden; immerhin ist das erstere keineswegs unwahrscheinlich.

Auf deutschem Boden wird die Besiegelung von Urkunden in den früher besprochenen Bestimmungen der Volksrechte und Kapitularien nirgends erwähnt, und was uns an einwandfreien, älteren deutschen Privaturkunden erhalten ist, ist unbesiegelt.

Nichtsdestoweniger ist der Gebrauch der Siegel den Deutschen keineswegs unbekannt geblieben, vielmehr spielten sie bei ihnen im staatlichen und privaten Leben eine nicht unbedeutende Rolle. Bei den Alamannen führten nicht nur der Herzog und der Bischof, sondern auch der Graf, der Centenar, der Iudex für die Hintersassen ein Siegel als Amtszeichen; es diente zur Kennzeichnung amtlicher Befehle, und die Vernachlässigung solcher Befehle wird in dem alamannischen Volksrecht mit einer je nach der amtlichen Stellung des Siegelführers abgestuften Geldstrafe bedroht. Wenigstens in Bezug auf das Siegel des Herzogs enthält auch die Lex Baiuvariorum eine entsprechende

¹ TIRABOSCHI, Nonantola 2, 74f. Die volle Glaubwürdigkeit der Angabe, daß diese Präzepte *ab anulo domni regis sigillata* gewesen seien, ergibt sich aus dem, was in demselben Placitum über eine Gerichtsurkunde des Abtes Adalhard, *missus* Karls d. Gr., und über ein Diplom Ludwigs d. Fr. ausgesagt wird. Das erstere war von dem Notar, den Zeugen und dem Abte firmiert, aber von einer Besiegelung ist nicht die Rede; das letztere war *firmatum manu propria idem augusti et a suo anulo sigillatum*. Dagegen wird bei den Urkunden der Langobardenkönige von eigenhändiger Unterschrift nicht gesprochen. So weit wir sie kontrollieren können, sind also die Angaben des Placitum durchaus zutreffend. — CHROUST S. 84 hat dies entscheidende Zeugnis nicht berücksichtigt; dagegen hat ERBEN, UL. S. 171, wenigstens die auf Aistulf bezügliche Stelle beachtet.

² VOIGT, Beiträge S. 16.

Bestimmung.¹ Bei den Franken setzt schon ein Schreiben aus den letzten Jahren Chlodwigs voraus, daß mindestens alle Bischöfe ein Siegel führen; es gebietet, daß gewisse Meldungen der Bischöfe in

¹ Lex Alamann. 22, 2. 27, 1. 2. 3. Im Anschluß an frühere Ausführungen HOMEYERS hat neuerdings v. AMIRA, Abhandl. der bayer. Akademie, philol.-philol. Kl. 25, 101f., gemeint, daß an diesen Stellen unter *sigillum* (woneben 22, 2 und 27, 1 *signum quaecumque* erwähnt wird) vielleicht der Richterstab als amtliches Zeichen verstanden werden könne, indem er bemerkt, *sigillum* müsse nicht immer Siegel, sondern könne vielmehr jedes Zeichen von geringerem Umfang bedeuten. Ähnlich erklärt auch v. TIMON, Ungar. Verfassungs- und Rechtsgesch., übersetzt von SCHILLER, S. 477, das Wort *sigillum* in entsprechenden ungarischen Rechtsquellen. Dagegen will auch v. AMIRA in der Lex Baiuvariorum 2, 13 (wo neben dem *sigillum* der *anulus* des Herzogs erwähnt wird), das erstere auf einen schriftlichen und besiegelten Befehl beziehen. In der Tat findet sich die Bedeutung „Zeichen von geringerem Umfang“ für *sigillum* vereinzelt, wenn auch nur sehr selten, in römischer Zeit, und so kommt das Wort noch bei Venant. Fortunat., Vita Martini 2, 326. 4, 56, (vgl. auch Greg. Tur. 8, 15 S. 335, wo es kleine Bilder bedeutet) vor; aber aus späterer Zeit kenne ich keine Stelle, zumal in Urkunden oder anderen Rechtsquellen, an der diese Bedeutung sicher nachweisbar wäre. Hier bedeutet das Wort entweder das Siegel oder aber die besiegelte Urkunde. Der letztere Sprachgebrauch ist besonders in Unteritalien nachweisbar, wo er sich bis spät in die normannische Zeit erhalten hat (vgl. K. A. KEHR, Urkunden der normann.-sizil. Könige S. 183), aber er findet sich auch anderswo (vgl. DUCANGE s. v. *sigillum*) und ist z. B. sicher im Breve des Ratchis, MG. LL. 4, 193, anzunehmen. Nun hat allerdings kürzlich v. SUFFLAY, MIÖG. 28, 515ff., nachzuweisen versucht, daß in ungarischen Rechtsquellen der Ausdruck *sigillum mittere, dare, proicere, cum sigillo vocare, cogere*, den man zumeist ebenfalls auf einen besiegelten Ladebrief bezogen hatte, auf die Übersendung eines bloßen Siegelabdrucks ohne Urkunde zu beziehen sei; schon er hat die Stellen des Lex Alam. ebenso verstehen wollen, und REDLICH, Privaturkunden S. 106ff., der seinen Ausführungen zustimmt, hat noch weitere Stellen der germanischen Volksrechte und der Quellen aus fränkischer Zeit, an denen von einer Ladung mittels des *sigillum* die Rede ist, so interpretiert. Ich kann über die Frage, soweit es sich dabei um Ungarn und slavisches Gebiet handelt, nur mit aller Reserve urteilen, da mir die ungarisch geschriebene Literatur, insbesondere der Aufsatz v. SUFFLAYS, aus dem er a. a. O. nur einen Auszug gibt, nicht zugänglich ist; sollte aber wirklich, wie es den Anschein hat, eine Urkunde des Erzbischofs Stephan von Kalocsa für die Bergleute von Rimavölgy von 1268 (WENZEL, CD. Arpadianus 8, 213) als der alleinige oder wenigstens ausschlaggebende Beweis für die These v. SUFFLAYS angesehen werden müssen, so würde ich diesen Beweis nicht als ausreichend erachten. Denn wenn der Erzbischof hier bestimmt, daß die Leute von Rimavölgy *nec per hominem nostrum nec per simplex sigillum sine litteris citari valeant ab aliquo nisi per litteras nostras speciales*, so braucht man hinter *sine litteris* nur aus dem folgenden *nostris* zu ergänzen, um der Stelle einen ganz anderen Sinn zu geben, als v. SUFFLAY angenommen hat: die Bergleute sollen nur durch einen Spezialbefehl des Erzbischofs, aber weder mündlich durch einen seiner Mannen noch durch einen

versiegelten Briefen an den König gerichtet werden sollen;¹ in Karls des Großen Zeit scheint sogar erwartet zu werden, daß einfache Priester ein Siegel besitzen.² Im amtlichen Verkehr der Bischöfe untereinander waren wenigstens im 9. Jahrhundert die *epistolae formatae*, d. h. die Empfehlungsschreiben, welche Priestern beim Übergang aus einer Diözese in die andere mitgegeben wurden, regelmäßig besiegelt;³ auch sonst werden versiegelte Briefe von Bischöfen oder anderen Geistlichen oft erwähnt.⁴ Eine besonders bedeutende Rolle spielten die Siegel

einfachen besiegelten Ladebrief eines Beamten ohne solchen Spezialbefehl vorgeladen werden können. Allein, mag nun diese Deutung zutreffen oder nicht, in keinem Falle sehe ich eine zwingende Veranlassung nach den viel späteren ungarischen Quellen die deutschen zu interpretieren. In der Lex Alam. wird die Ladung vorgesehen entweder mit einem *sigillum*, d. h. wie ich glaube, einem besiegelten Ladebrief, oder einem mündlichen *mandatum*, dessen Überbringer ein anderes Richterzeichen (*signum qualecumque*) vorzeigen muß. Dementsprechend ist auch die Stelle der Lex Baiuvariorum zu verstehen; ich halte also hier an der Interpretation von SOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 115 N. 47, und BRUNNER, Deutsche Rechtsgesch. 2, 338, fest. Ganz sicher scheint mir dann so die Lex Rom. Raetica 27, 9 (MG. LL. 5, 440) verstanden werden zu müssen, wo der Ausdruck *nec per verbo nec per sigillum* (gegen v. AMIRA a. a. O. S. 102) doch nur auf den Gegensatz zwischen mündlichem und schriftlichem Ladebefehl bezogen werden kann; denn wenn der Befehl *per sigillum* nicht durch eine Urkunde erfolgte, so hätte er ja ebenfalls *per verbum* gegeben werden müssen. Endlich glaube ich gegen ZEUMER, NA. 23, 86, die von ihm besprochenen Stellen der Lex Visigoth., in denen von einer Ladung durch *epistola vel sigillum* die Rede ist, ebenso aber auch das Kapitulare von 809 (MG. Capit. 1, 149 n. 14), wo von Leuten gesprochen wird, die *iussione dominica cum indiculo aut sigillo ad palatium venire cogantur*, so deuten zu dürfen, daß *vel* und *aut* nicht disjunktiv, sondern, wie das so oft im Mittelalter vorkommt, konjunktiv (= *et*) verstanden werden: eine Parallelstelle dazu gibt das Kapitulare Pippins von Italien (MG. Capit. 1, 201 n. 17): *sigillum et epistola prendere*; in dem Breve des Ratchis, das dieser Verordnung entspricht, hieß es (ebenda N. 9): *sine signo aut epistola regis*; und hier gibt der lateinische Text überall nur ein Äquivalent für das deutsche: Brief und Siegel.

¹ MG. Capit. 1, 2 n. 1: *vestras epistulas de anulo vestro infra signatas, sic ad nos omnimodis dirigantur*.

² Ebenda 1, 174 n. 78, 17; vgl. Concil. Arelat. von 813, MG. Concil. 2, 252, 18 = Concil. Mogunt. von 813, ebenda S. 268.

³ Form. Senon. recent. 14. 15; Form. extrav. 2, 18. 20; QUANTIN, Cart. général de l'Yonne 1, n. 12. Vgl. auch die Bestimmung des Conc. Cabillon. von 813, MG. Concil. 2, 282, 41: *presbyter proprio loco dimisso ad alium migrans . . . litteras etiam habebit, in quibus sint nomina episcopi et civitatis plumbo impressa*.

⁴ Form. Salz. 15. 39; Sangall. 36; Alcuin ep. 86. 88. 104 (*hec ut nostra credatis, sigillo nostro subter sigillavimus*). 107. 294. Interimistische Breven des Adalhard als *missus domin.* in Italien von 813, TIRABOSCHI, Nonantola

im Gerichtsverfahren bei den Gottesurteilen; ganz regelmäßig wird beim Gottesurteil des glühenden Eisens und des siedenden Wassers die Hand, mit der die Probe vollzogen war, auf mehrere Tage versiegelt, um nach Ablauf der Frist ihre Unverletztheit zu untersuchen.¹ Aber auch nach alamannischem Recht kam das Siegel des Grafen zur Anwendung, wenn ein Gegenstand auf einige Zeit unter gerichtlichen Verschuß genommen werden sollte.²

In allen diesen Fällen dient das Siegel entweder, wie in römischer Zeit, als Verschußmittel, indem die Versiegelung eines Briefes oder eines anderen Gegenstandes verhüten soll, daß Unbefugte ihn kennen lernen oder Veränderungen an ihm vornehmen; oder aber das Siegel ist ein Erkennungszeichen der amtlichen Stellung oder der persönlichen Eigenschaften dessen, der es führt. In letzterer Funktion knüpft es an uralte germanischen Brauch an, wie man mit Recht bemerkt hat;³ in deutschen und nordischen Dichtungen werden diese Erkennungszeichen verschiedenster Art, im Norden später *jarlegn*, *jarteikn* genannt,⁴ sehr oft erwähnt, und wie in Deutschland, so ist auch im Norden, nur zu späterer Zeit, das Siegel an die Stelle des alten *jarteikn* getreten und nun geradezu so genannt worden.⁵ Noch auf dem ältesten uns erhaltenen dänischen Königssiegel, dem Knuts des Heiligen, und ebenso auf dem Königssiegel Wilhelms des Eroberers, die beide, wie ich ver-

2, 36, n. 20. Bezeichnend ist ein Brief des Lupus (n. 5, MG. Epp. 6 [Karol. 4], 15) an Einhard; er bittet ihn, das Maß der alten Unzialbuchstaben zu senden, das ein königlicher Schreiber besitzen solle: *secdula tamen diligentissime sigillo munita*. 866 erhalten der Bischof von Dôle und Hinemar von Rheims von Nicolaus I. Vorwürfe, weil sie ihm nicht versiegelte Briefe geschickt haben; ebenso 865 der Fürst der Bretagne, JAFFÉ-L. 2789. 2806. 2823.

¹ Vgl. die im Register zu MG. Formulae unter den Schlagworten *sigillare* und *sigillum* angeführten Stellen.

² Lex Alam. 81 (Neue Ausgabe S. 146).

³ K. LEHMANN, NA. 10, 504.

⁴ Vgl. den Exkurs von WERLAUFF zur Laxdacla-Saga (Kopenhagen 1826) S. 401ff. Auf dies Werk und eine Reihe anderer Zeugnisse hat mich Prof. K. LEHMANN freundlichst aufmerksam gemacht; vgl. namentlich Heimskringla (ed. UNGER 1868) 25/233. 54/257. 58/261. 68/271. 69/273. 71/275f. 86/301. 93/311. 150/402. 153/410.

⁵ So findet sich *bref oc iarteinir* (vgl. WERLAUFF a. a. O. S. 405) auch Morkinskinna (1867) S. 405, wo letzteres jedenfalls Siegel bedeutet. An einigen Stellen des Drontheimer Rechts (Frostupingslög) ist von Wahrzeichen (*iartegnir*) des Königs (4, 41. 8, 16), an anderen von Schrift und Insiegel (*ritt oc innsigli*) des Königs (4, 4. 15, 1) die Rede. Wie LEHMANN mir mitteilte, vermutet er, daß jene einer älteren, diese einer jüngeren Rezension des Drontheimer Rechts angehören.

mute,¹ dem uns nicht erhaltenen Siegel des Königs Knut des Großen von England und Dänemark nachgeahmt sind, tritt diese Bedeutung des Siegels uns sehr deutlich entgegen. Auf jenem lautet die Inschrift auf der einen Seite: *Presenti regem signo cognosce Cnutonem*, auf der andern: *Hic natum Magni regis sub nomine cernis*. Auf dem Siegel Wilhelms lautet die Inschrift der einen Seite: *Hoc Normannorum Wilhelmum nosce patronum*, die der andern: *Hoc Anglis regem signo fatearis eundem*.

Wann und unter welchen Umständen ist es nun aber geschehen, daß das Siegel diese ursprünglichen, aus römischer und urgermanischer Zeit überkommenen Funktionen mit der anderen vertauscht hat, Beglaubigungsmittel der Urkunden zu werden, d. h. die Echtheit der Urkunden, die es ursprünglich zu schützen bestimmt war, nunmehr zu beweisen und zu gewährleisten? Indem wir der Genesis dieses Vorganges nachgehen, der sich unzweifelhaft im fränkischen Reiche vollzogen und ebenso unzweifelhaft von der fränkischen Königsurkunde seinen Ausgang genommen hat, werden wir die Bedeutung der Besiegelung im Brauch der fränkischen Königskanzlei eingehend zu prüfen haben.

Daß die Urkunden der Merovinger durchweg besiegelt waren, steht fest; wir wissen, daß der Referendar des Königs dessen Siegelring verwahrte, und die Wichtigkeit, die der Besiegelung beigemessen wurde, ergibt sich aufs bestimmteste aus der Tatsache, daß gerade die Bewahrung des Ringes fast regelmäßig da erwähnt wird, wo von der amtlichen Tätigkeit der Referendare die Rede ist.² Ebenso gewiß ist zweitens, daß die Siegel der uns erhaltenen Merovingerdiplome³ nicht als Verschlußmittel dienten; sie wurden auf der Schriftseite der Papyrus- oder Pergamenturkunden aufgedrückt⁴ und haben nichts mit ihrem Verschluß zu tun; ein solcher scheint überhaupt nicht erfolgt, vielmehr scheinen die Diplome durchweg offen ausgegeben worden zu sein. Endlich läßt sich drittens konstatieren, daß im Zeitalter der Merovinger, da, wo von der Beglaubigung ihrer Urkunden die Rede ist, niemals auf ihre Besiegelung, sondern immer nur auf die Unter-

¹ Ich komme darauf im AfU. eingehender zurück.

² S. oben S. 361.

³ Nur über diese können wir bestimmt urteilen; daß es auch *litterae clausae* der merovingischen Könige gegeben hat, ist zwar nicht zu bezweifeln, aber wir haben keine nähere Kunde von ihrer äußeren Beschaffenheit.

⁴ Ob man dies als Neuerung oder als Nachahmung römischen Brauches auffassen will, hängt davon ab, wie man sich zu der oben S. 680 besprochenen Frage nach der Untersiegelung römischer Diplome stellt.

schrift sei es des Königs, sei es des Referendars Bezug genommen wird. Nur von der ersteren spricht die Korroborationsformel der Urkunden selbst;¹ ebenso wird regelmäßig, wenn in einem merovingischen Diplom die Vorlegung von Vorurkunden erwähnt wird, sobald überhaupt von ihrer Beglaubigung die Rede ist, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers betont;² und in gleicher Weise wird die Unterschrift genannt, wo sonst von Beglaubigung der Königsurkunden gesprochen wird.³ In dem einzigen Falle endlich, in dem wir in merovingischer Zeit von der Untersuchung der Echtheit einer Königsurkunde Näheres erfahren, ist nur die Unterschrift des Referendars und nicht das Siegel einer Prüfung unterworfen worden.⁴

Kann nach diesen Ausführungen das Siegel in der Merovingerzeit noch nicht als das maßgebende Beglaubigungsmittel der Königsurkunde angesehen werden, so bleibt nur übrig, daß wir es als ein Erkennungszeichen derselben betrachten.⁵ Und ein solches kann bei dem Werte,

¹ So gleich in DM. 10: *et ut hec auctoretas nostris et futuris temporibus firma permaneat, manus nostre subscripcionebus subter eam decrevemus roborari*. Kein unanfechtbares Or. erwähnt das Siegel. Daß Unterschrift und Siegel als *subscriptiones* zusammenbegriffen würden, wie SICKEL, Acta 1, 193, meint, glaube ich nicht; da die Besiegelung nicht vom König selbst vollzogen wurde, würde dazu der Genitiv *manus nostre* nicht passen. Man vgl. auch die Formeln in dem Or. DM. 17 und in den Kopien DM. 39. 40. 50. 58, wo unter *signaculum manus nostrae* nur das Monogramm zu verstehen ist. Deshalb fehlt auch da, wo die Unterschrift des Königs fehlt, die Korroborationsformel, obwohl das Siegel vorhanden ist, was man nicht verstehen würde, wenn jene Formel sich auch auf die Besiegelung bezöge.

² DM. 18: [*ordinat]iones dom[ni] geneturis nostri D. regis suis manebus roboratas*; DM. 32: *domnus et genetur noster per suam aütoretate sua mano subscripta*; vgl. auch DM. 33. 84, sowie das Formular Marc. 1, 4.

³ Greg. Tur. Hist. Franc. 10, 12: *praeceptionem manus suae roboratam subscriptione largitus est*. So sogar noch bei Thegan cap. 10 mit Bezug auf Ludwig den Frommen, SS. 2, 593.

⁴ Greg. Tur. 10, 19, s. oben S. 361.

⁵ REDLICH, Privaturkunden S. 106, der meiner Auffassung zustimmt, daß das Siegel der merovingischen Königsurkunde nicht das maßgebende Beglaubigungsmittel war, möchte es wenigstens als ein „sekundäres“ Beglaubigungsmittel „für die einfache Produktion des Diploms und seine gewöhnliche Verwertung“ angesehen wissen. Es würde ein Streit um Worte sein, wenn ich gegen diesen Ausdruck Einwendungen erheben wollte, da wir ja in der Hauptsache einig sind: wenn es galt, die Echtheit einer Königsurkunde festzustellen, kam das Siegel in merovingischer Zeit als Beweismittel nicht in Betracht. — Nach KOSCYNSKI (GRÜNHUTS Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht 31, 620f.) soll das Siegel nicht bloß als ein Erkennungszeichen, sondern als ein sicheres Erkennungszeichen gegolten haben. Darüber sagen die Quellen

den das fränkische Recht der Königsurkunde beilegte, in der Tat erforderlich gewesen sein. Wir haben oben gesehen,¹ daß im fränkischen Prozeß eine königliche Urkunde die in ihr bezeugten Tatsachen unbedingt bewies, daß der sie Anfechtende nur zum Beweis der formellen Unechtheit, d. h. der Behauptung, daß das vorgelegte Dokument keine Königsurkunde sei, zugelassen werden konnte, daß ihm die schwerste Strafe drohte, wenn dieser Beweis nicht gelang. Um solchen Beweiswert in Anspruch nehmen zu können, bedurfte die fränkische Königsurkunde eines äußerlichen Erkennungszeichens, das sie auf den ersten Blick als solche legitimierte und von den Urkunden anderer Aussteller unterschied. Dazu war das Siegel vorzüglich geeignet. Der Abdruck des königlichen Siegelrings, der das an dem langen Haarschmuck sofort kenntliche Bild des Herrschers zeigte, konnte *prima facie* ausreichen, um für eine vorgelegte Urkunde die in Anspruch genommene Qualität als königlich zu rechtfertigen, während, wenn diese Qualität bestritten wurde, auf die eigentlich maßgebenden Beglaubigungsmittel, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers oder seines Referendars, zurückgegriffen wurde.

Indem nun aber somit das Siegel, wenn die eben vorgetragene Ansicht zutrifft, schon in der merovingischen Zeit ein wesentliches Merkmal der Königsurkunde war, wurde seine Bedeutung in der karolingischen Epoche noch beträchtlich erhöht. Die Veranlassung dazu wird in dem Umstand zu suchen sein, daß die ersten Arnulfinger nicht schreiben und lesen konnten; es ist sehr wohl denkbar, daß infolgedessen der Beweiswert ihrer eigenhändigen Unterfertigung, die jetzt nur noch in der Hinzufügung eines von ihnen selbst später gewiß nicht mehr mit Sicherheit zu rekognoszierenden Striches oder Punktes zu dem vorausgefertigten Kreuze oder Monogramm bestand, geringer geschätzt wurde, daß in weiterer Folge einerseits die Bedeutung der Kanzlerunterschrift, andererseits die des Siegels stieg. Etwas derartiges muß schon für die Urkunden der letzten arnulfingischen Hausmeier angenommen werden. Ein einziges Mal, wenn ich nichts übersehen habe, ist in merovingischer Zeit überhaupt in einer Königsurkunde,

nichts. Unrichtig ist es aber, wenn Koscyński glaubt, das Siegel habe auch nachträglicher Zufügung von Zusätzen zum Urkundentext vorbeugen sollen. Diese konnten durch das Siegel bei der Stellung, die es in den Urkunden einnimmt, weder in merovingischer noch in späterer Zeit verhindert werden und sind dadurch tatsächlich auch nicht verhindert worden. Endlich ist es eine ganz unbeweisbare Annahme Koscyńskis, daß das Siegel schon in merovingischer Zeit als „Zeichen der Perfektion“ der Erklärung gegolten habe.

¹ S. 642 ff.

einem Placitum Childeberts III. von 710,¹ erwähnt, daß ein vorgelegtes Dokument besiegelt war, und diese einzige Erwähnung bezieht sich auf eine Gerichtsurkunde des Hausmeiers Grimoald.² Demnächst tritt in einigen Urkunden Pippins kurz vor seiner Tronbesteigung eine neue Korroborationsformel auf, die der Besiegelung neben der eigenhändigen Unterfertigung als eines Mittels, der Urkunde dauernde Befolgung zu sichern, gedenkt;³ diese neue Formel wird seit der Königszeit Pippins⁴ beibehalten, anfangs noch durch den Gebrauch von Vorurkunden oder Formularen, denen man sich anschließt, beeinträchtigt, später, etwa seit 780, allein herrschend geworden.⁵ Dementsprechend wird jetzt, wo im Kontext der Urkunden von der Vorlegung der Diplome früherer Herrscher die Rede ist, nicht mehr wie früher von der Unterschrift allein, sondern von Unterschrift und Siegel gesprochen.⁶

Kann man danach nicht bezweifeln, daß in der Karolingerzeit das Siegel auch für die Beglaubigung der Königsurkunde maßgebende Bedeutung erhielt,⁷ so war es nur ein weiterer Schritt in demselben Entwicklungsgange, wenn das Siegel ihr allein entscheidendes Beglaubigungsmittel wurde. Dieser Schritt aber ist noch innerhalb der karolingischen Periode zurückgelegt worden. Wie sehr die Königs-

¹ DM. 78: *tale iudicio . . . de anolo ipsius Grimoaldo maiorem domus nostri sigellatum ipse agentes accepissent*. Wenige Jahre später kommt es zum ersten Male vor, daß eine nicht königliche Urkunde mit dem Siegel des Königs beglaubigt wird. 722 hat der *inl. vir* Amalsindo das Testament des Abtes Wideradus von Flavigny *sigillo regio* gefestigt, Pardessus 2, 323 n. 514.

² Nach JUSSELIN, BEC. 68, 503 ff., wäre allerdings noch in drei anderen Diplomen von 710 und 716 in den tironischen Noten auf die Besiegelung Bezug genommen worden. Aber die Lesungen *per anolo Grimoaldi maiore domus* (DM. 77), *per anolo Raganfridi* (DM. 81) und *per anolo Rimoser* (DM. 84) kann ich nach den Bemerkungen TANGLS, NA. 34, 312, noch nicht für ausreichend gesichert halten; auch wäre es schwer zu sagen, was sie bedeuten sollen; die Deutung JUSSELINS, daß die Hausmeier Königsurkunden mit ihrem Siegel statt mit dem königlichen besiegelt hätten, wäre sehr bedenklich.

³ DA. 20. 23. Im Or. DA. 23 lautet sie: *manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signavimus*. In DA. 19 wird nur die Besiegelung, aber nicht die Unterschrift angekündigt. Ein noch etwas älterer Fall ist das Mandat Karl Martells für Bonifaz, MG. Epp. 3 (Karol. 1), 270 n. 22; vgl. hierzu jetzt auch TANGL, MIÖG. 20, 202. DA. 24 ist falsch.

⁴ Im Or. DD. Kar. 1, n. 6 lautet die Formel: *manu nostra subter eam decrevimus adsignare et de anolo nostro subter sigillare*.

⁵ SICKEL, Acta 1, 194.

⁶ Vgl. die Beispiele, die SICKEL, Acta 1, 189 N. 2, angeführt hat, wo aber der Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch der merovingischen und dem der karolingischen Zeit nicht betont ist.

⁷ Dem entspricht es, daß jetzt in den tironischen Noten häufig gesagt wird, welcher Beamte gesiegelt hat, s. oben S. 376 N. 1.

unterschrift an Bedeutung verloren hatte, seit sie lediglich auf die eigenhändige Vollendung des Monogrammes beschränkt war, zeigt sich auch darin, daß die Zahl der Urkunden, die ihrer ganz entbehren, — und gegeben hatte es solche immer — sich unter Karl dem Großen und mehr noch unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen so bedeutend vermehrte, daß sie fast derjenigen der unterschriebenen Stücke gleichkam.¹ Kehrete man dann auch um den Ausgang des 9. Jahrhunderts dazu zurück, die eigenhändige Unterschrift nur bei wenigen Urkundenarten fehlen zu lassen, so hat man doch, abgesehen von kurzen Perioden, wie etwa unter Heinrich III., schwerlich großen Wert auf diese Formalität gelegt, die nimmermehr ein sicheres Merkmal für die Echtheit der Urkunde sein konnte, und die man vielleicht nur beibehalten hat, um dem Herrscher eine letzte Entscheidung über die Vollziehung der ins Reine geschriebenen Urkunde zu ermöglichen,² bis man im 12. Jahrhundert ganz auf sie verzichtete. Weiter war aber auch seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts³ das Erfordernis der Eigenhändigkeit der Rekognition durch einen Kanzleibeamten aufgegeben; und indem es nicht selten vorkam, daß Männer, die dem Personal der Kanzlei überhaupt nicht angehörten, ermächtigt wurden, Königsurkunden zu mundieren, oder daß von den Parteien die von ihnen gewünschten Urkunden gleich fertig geschrieben eingereicht und in der Kanzlei nur vollzogen wurden, gewährte auch die Schriftvergleichung, wenn man auf sie überhaupt hätte Wert legen wollen, keinen ausreichenden Anhalt mehr, um über die Echtheit eines angezweiferten Diploms ein sicheres Urteil zu gewinnen.⁴ Nur das Siegel blieb ein anscheinend sicheres Merkmal zugleich der Vollziehung und der Beglaubigung der Königsurkunde.⁵

Und auf die Besiegelung hat man denn auch in den nächsten Jahrhunderten in immer steigendem Maße Wert gelegt. Als unter Otto I. 968 eine Urkunde Berengars kassiert und vernichtet wird, läßt der Kaiser nicht nur das Pergament zerschneiden, sondern auch das

¹ Vgl. SICKEL, Acta 1, 192f., und unten im Kapitel Handlung und Beurkundung.

² Darauf gehen wir später bei der Lehre von Handlung und Beurkundung näher ein.

³ S. oben S. 413ff.

⁴ Alle besprochenen Beglaubigungsmittel zusammen werden 910 in Italien erwähnt, als Urkunden Karls, Lothars, Ludwigs II. vorgelegt werden: *erant precepta ipsas firmata ab ipsis regibus et imperatoribus manibus propriis et ab eorum anulis sigillata et a suis cancellariis scripta et emissa per data et indicatione*, D. Ber. I. 73 (S. 198).

⁵ Vgl. FICKER, BzU. 2, 188ff.

Siegel durch die Hand des Erzkanzlers zerbrechen.¹ Im Gericht der Kaiserin Adelheid wird 976 ein Brief der Herzogin von Venedig dadurch als legitimiert betrachtet, daß er mit ihrem Siegel versehen war.² 1134 wird im Hofgericht Kaiser Lothars geurteilt, daß, was in Gegenwart des Kaisers geschehen und mit seinem Siegel gesetzmäßig bestätigt worden sei, andere Behörden binde.³ 1137 legt der Mönch Petrus diaconus von Monte Cassino demselben Kaiser die Äußerung in den Mund, daß er ihm vorgelegte Diplome seiner Vorgänger an ihren Siegeln als Kaiserurkunden erkenne.⁴ 1139 wird im Hofgericht König Konrads III. ein Urteil gefällt auf Grund von vorgelegten merovingischen und karolingischen Urkunden, deren Echtheit der König als gesichert betrachtet „durch den bekannten Abdruck des Siegelringes König Dagoberts“ und durch die Siegelung „mit dem bekannten Bilde“ Karls des Großen.⁵

Zeigt insbesondere dies letztere Zeugnis, daß das „bekannte“ Siegel nunmehr als alleiniges, aber auch als ausreichendes Beglaubigungsmittel der Echtheit einer Königsurkunde gilt, so entsprechen dem manche andere Tatsachen. Seit dem 12. Jahrhundert gedenken transsumierende Notare regelmäßig des Siegels der Urkunde, von der sie eine Abschrift zu machen haben, und erblicken in dem *sigillum non abolutum nec abrasum neque in aliqua parte vitiatum* die Bürgschaft für die Authentizität der Urkunde. In den wenigen Fällen, in denen wir im 12. Jahrhundert über Kritik, die an einer Königsurkunde ausgeübt ist, näher unterrichtet sind,⁶ wendet diese Kritik sich in erster Linie fast stets gegen das Siegel. Als Heinrich VI. 1196 eine siegellose Urkunde seines Vaters bestätigt, hält er es für nötig, ausdrücklich an-

¹ DO. I. 367: *fracto sigillo scissaque membrana per manum Huberti episcopi et archicancellarii nostri*. Die Fassung einer Urkunde Ottos I., in der ein vorgelegtes D. Kaiser Ludwigs bloß als *sigillatum preceptum* bezeichnet wird, DO. I. 245^b, ist falsch.

² FICKER, It. Forsch. 4, 39 n. 29.

³ St. 3289: (*quod*) . . . *eius fuerit sigillo legitime confirmatum*.

⁴ Petr. diae. 4, 109, SS. 7, 823: *haec dicens praecepta supra dictorum imperatorum cera plumbo aureisque sigillis signata . . . imperatori . . . demonstravit. Quo viso imperator iam dicta praecepta . . . accipiens deosentatus est moxque in haec verba prorupit: . . . imperatorum . . . ista esse praecepta demonstrantibus sigillis cognovimus*.

⁵ St. 3392: (*privilegium*) *Dagoberti regis Francorum, in quo per anuli sui notam impressionem confirmat — aliud nichilominus preceptum Karoli regis Francorum nota imagine signatum*. Daß beide Urkunden falsch waren, ändert natürlich nichts an dem Wert, den die Stelle für uns hat.

⁶ S. oben S. 17.

zuordnen, daß diese Urkunde trotz des verlorenen Siegels volle Kraft haben solle.¹

Damals aber ist schon seit lange die Besiegelung nicht mehr ausschließlicher Vorzug der Königsurkunde. Eben in der Zeit, in der sie deren maßgebendes Beglaubigungsmittel wurde, also im Ausgang des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts, ging durch den Verfall der Institution des amtlichen Gerichtsschreibertums die Privaturkunde ihrer selbständigen Beweiskraft verlustig. Es ist kein Wunder, daß die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, die nie aufgehört hatten, einen Siegelring zu führen, auf den Gedanken kamen, sich dessen ebenso zur Beglaubigung ihrer Urkunden zu bedienen, wie die Herrscher seit lange zu tun pflegten. Daß dies aber geschehen ist, war nach mehreren Richtungen hin von entscheidendster Bedeutung. Es führte zur Ausbildung wichtiger Rechtssätze, die bis in die neueste Zeit für die Lehre vom Urkundenbeweis maßgebend gewesen sind. Es führte aber auch zu einer formellen Annäherung der Privaturkunden an die Königsurkunden. Die großen Unterschiede, die zwischen beiden Arten von Urkunden in ihrer formellen Gestaltung wie in ihrer rechtlichen Bedeutung immer bestanden hatten, verschwinden nicht ganz und überall, aber sie verwischen sich doch mehr und mehr; die Privaturkunde wird wiederum eine dispositive Geschäftsurkunde wie das königliche Diplom,² und insbesondere die Fürstenurkunde des späteren Mittelalters ist von der Königsurkunde kaum mehr durch wesentliche Merkmale verschieden. Der Grund davon ist offenbar — neben anderen — vor allem der, daß sie im Rechte jetzt die gleiche Bedeutung hat. Erlangt aber hat sie diese Bedeutung durch die Anerkennung der Besiegelung als ausreichenden Beglaubigungsmittels.

¹ St. 5034: *quod privilegium vidimus, legimus et plenam auctoritatem volumus et decernimus habere, non obstante, quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum periit et sigilli sollempnitas defuit consueta.*

² Darauf hat mit Recht REDLICH, MIÖG. Erg. 6, 15, und Privaturkunden S. 121, nachdrücklich hingewiesen. Mit ihm bin ich auch in den Bemerkungen, die er zu den Ausführungen von A. S. SCHULTZE (GRÜNHUTS Zeitschr. f. Privat- und öffentl. Recht 22, 104ff.) gemacht hat, durchaus einverstanden. Wenn SCHULTZE der Besiegelung die Bedeutung beilegt, daß sie die Urkunde nicht bloß beglaubige, sondern daß sie die Abgabe der Willenserklärung selbst darstelle und den Akt der Urkundenbegebung versinnbildliche, so bedarf diese Behauptung der von REDLICH gemachten Einschränkung. Die Besiegelung geht der Begebung der Urkunde voran; die besiegelte Urkunde kann vor ihrer Übergabe von dem Aussteller kassiert oder zurückbehalten werden, und erst in der Hand des Empfängers wird die besiegelte Urkunde wirklich der volle Beweis für die vollzogene Rechtshandlung.

Bei der großen Wichtigkeit, welche unter diesen Umständen dem Aufkommen der Besiegelung von Privaturkunden für die Diplomatie zukommt, wird es nötig sein, insbesondere die Anfänge dieses Brauches eingehender zu verfolgen, als früher geschehen ist.

Die ersten Fälle, in denen wir ihr begegnen, gehören nicht erst, wie man früher meist angenommen hat, dem 10., sondern bereits dem 9. Jahrhundert an. Indem wir sie näher besprechen, muß die Bemerkung, die auch für die ganze im folgenden anzustellende Untersuchung gilt, vorausgeschickt werden, daß die jetzt noch nachweisbaren Fälle der Besiegelung von Privaturkunden, namentlich in älterer Zeit, keineswegs die einzigen wirklich vorgekommenen sein dürften. Wir können nur da eine Besiegelung mit Sicherheit konstatieren, wo sie entweder in der Corroboratio der Urkunde angekündigt, oder wo an den erhaltenen Originalen das Siegel oder Spuren desselben noch vorhanden sind; wir dürfen aber nicht schließen, daß, wenn bei nur abschriftlich überlieferten Urkunden eine derartige Ankündigung in der Corroboratio fehlt, auch dem Originale das Siegel gefehlt habe; in der Zeit, da die Besiegelung üblich wurde, hat man sie durchaus nicht immer im Texte der Urkunden erwähnt und bis ins 12. Jahrhundert hinein haben wir eine ganze Anzahl besiegelter Originale, deren Text des Siegels mit keinem Worte gedenkt.¹

Der älteste auf deutschem Boden² nachweisbare Fall der Besiegelung einer Privaturkunde würde nach Schwaben gehören, wenn nicht die angeblich im Jahre 843 ausgestellte und lange für echt gehaltene Urkunde des Abtes Walfred von Reichenau über die Rechte des Klosterkellers in Wirklichkeit eine Fälschung des 12. Jahrhunderts wäre;³ das Siegel, mit dem sie versehen ist, gehört nicht dem Reichenauer Abt, sondern dem Kaiser Arnulf an und ist von einem echten Diplom

¹ Einige Beispiele aus Bayern MIÖG. 5, 72 f. Aus anderen Gebieten sind genug derartige Fälle im folgenden verzeichnet.

² In den romanischen Teilen des Frankenreichs scheint die Schenkung Adalhard's an Fulrad von St. Denis vom J. 766 (Or. im Pariser Nationalarchiv, TARDIF, Mon. hist. n. 59) die älteste besiegelte Privaturkunde zu sein. MABILLON, Dipl. S. 146, erwähnt das *parvum sigillum chartae affixum*, das nach GIRY, Manuel S. 631 N. 2, jetzt verschwunden ist, aber eine deutliche Spur auf dem Pergament zurückgelassen hat.

³ Die Unechtheit der von BAUMANN, Fürstenberg. UB. 5, 18 n. 31, unbedenklich als echt verwerteten Urkunde und ihres Siegels wurde auf Grund einer Mitteilung P. LADEWIGS schon in der ersten Auflage dieses Buches festgestellt und ist seitdem von SCHULTE, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 345 ff., und von BRANDI, Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 13. 43 f. 55. 69 f., anerkannt und eingehend dargetan worden.

dieses Herrschers abgelöst worden. Etwas anders steht es mit dem zweiten, etwa drei Jahrzehnte jüngeren Beispiel. Wie die Urkunde von 874, durch die Bischof Altfred von Hildesheim das Kloster Essen dotiert,¹ jetzt vorliegt, kann auch sie allerdings nicht als echt angesehen werden; daß die Schrift nicht dem 9. Jahrhundert angehöre, hat bereits LACOMBLET erkannt, und daß wir das Dokument nur in einer im Interesse des Klosters stark überarbeiteten Gestalt vor uns haben, ist sicher.² Aber ebenso gewiß ist, daß dem Überarbeiter eine echte Urkunde als Vorlage gedient hat; und unter diesen Umständen wird das Bleisiegel des Bischofs, das noch jetzt der Urkunde lose beiliegt,³ um so wahrscheinlicher als der Vorlage entnommen bezeichnet werden dürfen, als der Besiegelung im Kontext der Urkunde keine Erwähnung geschieht. Wäre es erst von dem Fälscher des 10. oder 11. Jahrhunderts fabriziert worden, um seinem Machwerk eine größere Glaubwürdigkeit zu verschaffen, so würde dieser schwerlich darauf verzichtet haben, auf die Besiegelung mit ausdrücklichen Worten hinzuweisen; überdies würde er wahrscheinlich ein leichter herzustellendes Wachssiegel und ein solches mit

¹ LACOMBLET 1, 34 n. 69.

² Vgl. DÜMMLER, Ostfränk. Reich 2², 369 N. 1; DIEKAMP, Suppl. n. 286. Auch JOHANNA HEINEKEN, Die Anfänge der sächs. Frauenklöster (Diss. Göttingen 1909) S. 39 ff., nimmt eine echte Vorlage an, und an ihr ist um so weniger zu zweifeln, als jetzt die Echtheit des DO. I. 85 festgestellt zu sein scheint, vgl. v. OTTENTHAL, Reg. n. 145. — Die Herstellung der Urkunde setzen LACOMBLET und JANICKE ins 10. Jahrh., J. HEINEKEN denkt an das 11. oder vielleicht sogar 12. Jahrh., H. WIBEL nimmt das 11. Jahrh. an.

³ Abgebildet bei LACOMBLET 1, Taf. 1 n. 4; vgl. JANICKE, UB. Hochstift Hildesheim 1, 13. Einen Abdruck des Siegels verdanke ich H. WIBEL, der es ebenfalls für echt hält und mir insbesondere bestätigt, daß es ursprünglich an einer anderen Urkunde als derjenigen, der es jetzt beiliegt, befestigt gewesen sein muß. Für die Echtheit läßt sich auch die ganz singuläre Gestalt der Bleiplatte, die keinem uns bekannten Vorbild nachgeahmt sein kann, und die sehr gute Herstellung des Schnittes anführen. Wenn ILGEN in MEISTERS Grundriß 1, 326 N. 1 gegen die Echtheit des Siegels einwendet, daß Bleisiegel von Bischöfen sonst erst aus der Zeit nach 1000 überliefert seien, so gilt das zunächst nur für Deutschland, kommt aber gegenüber den im Text angestellten Erwägungen überhaupt wohl kaum in Betracht, da wir über die Beschaffenheit der Siegel, welche die Bischöfe in karolingischer Zeit führten (s. oben S. 685) so wenig wissen. Daß bischöfliche Bleisiegel im 9. Jahrh. im Frankenreiche vorkamen, zeigt die daselbst N. 3 angeführte Stelle aus den Beschlüssen des Concil. Cabillon. von 813. Der von J. HEINEKEN a. a. O. S. 38f. betonte Umstand, daß das Siegel kein Bild, sondern nur den Namen des Bischofs und ein Kreuz aufweist, spricht nicht gegen die Echtheit. Übrigens kommt derselbe Typus im 11. Jahrh. zwar auf einer Bulle Adalberos von Würzburg vor, aber nicht auf den Bullen der Kölner Erzbischöfe, die nachzuahmen einem Essener Fälscher wohl am nächsten gelegen hätte.

dem Bilde des Bischofs, wie sie zu seiner Zeit vorzugsweise üblich waren, gewählt haben.¹ Ganz unanfechtbar ist dann der dritte Fall aus dem 9. Jahrhundert: Besiegelung eines im Jahre 888 von einer Mainzer Synode für die Klöster Corvei und Herford ausgestellten Privilegs durch den Vorsitzenden der Synode, Erzbischof Liudbert von Mainz;² es ist bezeichnend und wichtig, daß hier die Besiegelung ausdrücklich als die Stelle der Unterschrift des Erzbischofs vertretend eingeführt wird.³

Noch ist freilich der neue Brauch nicht derart herrschend, daß alle Urkunden auch nur derjenigen Herren, die wir bestimmt als Besitzer eines Siegels betrachten dürfen, wirklich damit versehen

¹ Eine zweite Urkunde Bischof Altfriids vom Jahre 872, die Stiftungsurkunde des Klosters Lamspringe (JANICKE, UB. Hochstift Hildesheim 1, 5 n. 12), ist unecht, wie die Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen (MÜHLBACHER² n. 1497), geht aber wie diese auf eine echte Vorlage zurück. Sie ist mit aufgedrücktem Wachssiegel versehen, das in der Corroboratio (*propria manu sigillo nostro signamus*) angekündigt ist. JANICKE hat in der Anmerkung zu seinem Abdruck das Siegel für echt erklärt, bei der Abbildung auf Tafel 1 aber die Echtheit als fraglich bezeichnet; auch ich halte es jetzt nicht mehr für wahrscheinlich, daß das Siegel der echten Vorlage angehört habe, sondern glaube, daß es gefälscht ist; vgl. ILGEN a. a. O.; JOH. HEINEKEN a. a. O. S. 32f.

² ERHARD, CD. Westfal. 1, 27 n. 34; vgl. DÜMLER, Ostfränk. Reich 3², 306 N. 3; WILMANS, KU. Westfalens 1, 454ff. Nachdem SICKEL, BzD. 4, 4 (SB. der Wiener Akademie 47, 566), N. 2, und HARTUNG, Dipl. hist. Forschungen S. 154ff., die Echtheit der Urkunde (nicht ihre „ursprüngliche Besiegelung“, wie ILGEN a. a. O. sich ausdrückt) bestritten hatten, ist diese von DIEKAMP, Suppl. n. 307, ganz überzeugend dargetan worden, wie auch FICKER, BzU. I, 228, die Urkunde als ganz unverdächtig anerkannt hat. Wenn ILGEN sie aufs neue anfechten wollte, hätte er sich nicht gegen mich, sondern gegen DIEKAMP wenden und versuchen müssen, dessen Beurteilung der Urkunde zu entkräften; ein ganz unsubstantiiertes Zweifel, wie er ihn ausspricht, läßt sich nicht widerlegen.

³ *Nos igitur nostram subscriptionem anuli nostri impressione signantes*; vgl. WILMANS a. a. O. 1, 456 N. 1. — Angekündigt wird die Besiegelung noch in einer anderen Urkunde des Erzbischofs Liudbert und ebenso in einer damit wörtlich größtenteils übereinstimmenden Urkunde des Erzbischofs Bertolf von Trier für das St. Kunibertkloster zu Köln von 873 (874), LACOMBLET 1, 32, n. 66. 67. Beide Urkunden hat OPPERMANNS, Westdeutsche Zeitschr. 20, 122ff. (vgl. das beigegebene Faksimile der Urkunde Liudberts auf Tafel 2) für unecht erklärt, und wenn er später (vgl. Westdeutsche Zeitschr. 21, 113) seine Ansicht über die beiden Stücke geändert hat, so kann es sich dabei doch nur um die uns hier nicht näher angehende Frage handeln, wie es um ihre Vorlage bestellt war; in der uns überlieferten Gestalt gehören beide Stücke gewiß nicht dem 9. Jahrh. an, und auf ihre Korroborationsformel ist also nichts zu geben. — Über die Urkunde Williberts von Köln für Werden (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 6, 36 n. 70) aus der Zeit nach 875 mit angekündigter Besiegelung vgl. WIBEL, AfU. 3, 102 N. 2; ich halte sie für gefälscht auf Grund der echten Weihenotiz, die ihr im Drucke vorangestellt ist.

worden wären. Während das Mainzer Synodalprivileg von 888 nur durch das Siegel Liudberts beglaubigt ist und keine eigenhändige Unterschrift aufweist, entbehrt ein ähnliches im Original enthaltenes Privileg der Forchheimer Synode von 890 unter Vorsitz des Erzbischofs Sunderolt von Mainz des Siegels, scheint aber von der Mehrzahl der anwesenden Bischöfe eigenhändig unterkreuzt zu sein;¹ und ganz ebenso ist noch im Jahre 1007 das Privileg der Frankfurter Synode über die Gründung des Bistums Bamberg,² das in der Kanzlei Heinrichs II. verfaßt und geschrieben wurde, zwar von den anwesenden Bischöfen durch Unterkreuzung mit eigener Hand beglaubigt worden, aber unbesiegelt geblieben. Der Vergleich dieser Dokumente zeigt, wie eigenhändige Unterschrift und Siegel noch lange miteinander konkurrieren, während doch an sich kein Grund vorhanden war, eine Verbindung beider Beglaubigungsarten zu vermeiden.

Doch mehren sich von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Fälle der Besiegelung bedeutend. Aus Mainz haben wir eine besiegelt gewesene Urkunde des Erzbischofs Willigis von 976;³ erhalten ist das Siegel an einer freilich nicht unanfechtbaren Urkunde Erkenbalds,⁴ seit seiner Zeit mindestens sind die Urkunden der Mainzer Erzbischöfe regelmäßig besiegelt. Aus Köln haben wir noch von Erzbischof Wikfried eine unbesiegelte Urkunde vom Jahre 941;⁵ eine besiegelte Urkunde desselben Erzbischofs vom Jahre 948 ist unecht, und ihr Siegel ist einem gleichfalls unechten Siegel des Erzbischofs Anno nachgebildet.⁶ Zweifellos echt ist aber eine Urkunde Wikfrieds von 950, die besiegelt war, deren Siegel aber nicht mehr vorhanden ist:⁷ wir dürfen also das Aufkommen der Besiegelung hier

¹ Vgl. die Abbildung Westfäl. Zeitschr. 30, Taf. 3; WILMANS 1, 526, DIEKAMP, Suppl. n. 321. Auf irgendwie eigenhändige Beteiligung bei der Unterfertigung deuten auch manche Erscheinungen bei der unbesiegelten Urkunde Unwans von Paderborn für Neuenheerse, DIEKAMP n. 361.

² DH. II. 143; vgl. die Vorbemerkung dazu.

³ GUDEN, Cod. dipl. 1, 357: *sigilli nostri impressione signavimus.*

⁴ DRONKE S. 340 n. 727.

⁵ KUiA. Lief. 7, Tafel 29.

⁶ Vgl. OPPERMAN, Westdeutsche Zeitschr. 20, 40ff. Abbildung bei EWALD, Rheinische Siegel 1, Tafel 1, 1.

⁷ KUiA. Lief. 7, Tafel 30; Text S. 206. Zu den Zweifeln EWALDS (Rheinische Siegel, Text S. 3), ob das verlorene Siegel der Urkunde von vornherein aufgedrückt gewesen sei, sehe ich keinen Anlaß. Angekündigt ist die Besiegelung nicht, und so darf auch bei den von FICKER, BzU. 1, 92, angeführten Urkunden der Erzbischöfe Bruno und Gero von 953 und 970 aus der fehlenden Erwähnung des Siegels kein Schluß auf fehlende Besiegelung gezogen werden. An der Urkunde Geros ist ein Siegel sogar noch vorhanden, s. die folgende Note.

in die Mitte des 10. Jahrhunderts setzen. Aus dessen zweiter Hälfte ist uns von dem Erzbischof Bruno ein Siegel aufbewahrt, das gefälscht, und ein anderes, das der Fälschung dringend verdächtig ist; von Gero aber ist an einer Urkunde aus dem Jahre 970 ein Siegel erhalten, für dessen Echtheit der neueste Bearbeiter eintritt;¹ sonstige Zeugnisse über die Besiegelung der erzbischöflichen Urkunden fehlen. Seit der Zeit des Erzbischofs Heribert (999—1021) kommen unbesiegelte Urkunden kölnischer Erzbischöfe nicht mehr vor.² In Trier ist das Siegel zum erstenmal erwähnt in einer Urkunde Erzbischof Rotberts vom Jahre 955;³ das erste uns erhaltene, als echt geltende Siegel trägt eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von 959.⁴ Von den Erzbischöfen Theoderich (965—977) und Ludolf (994—1008) haben wir kein echtes, sondern nur gefälschte Siegel;⁵ unanfechtbar ist dagegen wieder das angekündigte und wohlerhaltene Siegel an einer Originalurkunde des Erzbischofs Egbert vom Jahre 978.⁶ Megingand

¹ Ein Siegelstempel Brunos wird in einem Testament (Ruotger, Vita Brunonis cap. 49) erwähnt, beweist aber natürlich nichts für Besiegelung von Urkunden. Angekündigt ist die Besiegelung in Brunos Urkunde von 964, LACOMBLET 1, 62 n. 106, die längst als Fälschung bekannt ist, vgl. zuletzt OPPERMANN, Westdeutsche Zeitschr. 21, 114 und N. 185. Von den beiden erhaltenen Siegeln Brunos ist das erste an Urkunde von 958 (Rheinische Siegel 1, Tafel 1, 5) sicher, das zweite an Urkunde von 962 (Rheinische Siegel 1, Tafel 1, 2; vgl. OPPERMANN a. a. O. 21, 7f.) wahrscheinlich gefälscht. Ebenso ist unecht das Siegel Evergers an Urkunden von 989 (Rheinische Siegel 1, Tafel 1, 4), vgl. OPPERMANN a. a. O. 20, 134ff.; EWALD, ebenda 24, 33. — Von dem (nicht angekündigten) Siegel Geros, das EWALD als echt anerkennt, an Urkunde von 970, LACOMBLET 1, 66 n. 111, ist nur ein Bruchstück erhalten, Abbildung Rheinische Siegel 1, Tafel 1, 3. Erst in neuester Zeit hat BENDEL, MIÖG. 32, 355, auch dies Siegel sowie das unter N. 4 erwähnte des Erzbischofs Heinrich von Trier angezweifelt.

² Abbildungen der erhaltenen Siegel Heriberts und der folgenden Erzbischöfe gibt EWALD, Rheinische Siegel 1, Tafel 2ff.

³ BEYER 1, 259 n. 198. Das Siegel an Rotberts Urkunde für Münstermaifeld (EWALD, Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 1) ist ebenso falsch wie die Urkunde selbst, vgl. auch Rheinische Siegel 2, Text S. 4; Westdeutsche Zeitschr. 30, 51ff.

⁴ Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 3. Das Siegel ist vollständig erhalten an einem Genter Exemplar der Urkunde, vgl. EWALD, Rheinische Siegel 2, Text S. 4, während das mir früher allein bekannte Exemplar in Koblenz nur unbedeutende Reste davon aufweist, vgl. BEYER 2, 621 n. 234. Die Besiegelung ist hier angekündigt, s. BEYER 1, 264 n. 204.

⁵ Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 2. Tafel 2, 1.

⁶ BEYER 1, 306 n. 250^a, Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 4. Faksimile Westdeutsche Zeitschr. 30, Tafel 7. Die in zwei Exemplaren überlieferte Fassung n. 250^b (Faksimile ebenda, Tafel 6) derselben Urkunde ist gefälscht wie die

(1008—1015) ist der letzte Erzbischof von Trier, von dem es noch unbesiegelte Urkunden gibt; seit dem Regierungsantritt Poppo (1016) ist die Besiegelung in Trier vollkommen zur Regel geworden,¹ so daß also die Verhältnisse sich hier sehr ähnlich wie in der niederrheinischen Nachbarerzdiözese gestaltet haben.

Viel dürftiger als über die Urkunden der drei rheinischen sind für das 10. Jahrhundert unsere Nachrichten über das Urkundenwesen der drei anderen deutschen Erzbischöfe. Originalurkunden dieser Zeit besitzen wir weder aus Bremen, noch aus Magdeburg oder Salzburg. Aber aus Bremen haben wir einen Siegelstempel aus Schiefer, von dem man annimmt, daß er dem Erzbischof Adalag (937—988) angehört habe und der möglicherweise auch zur Besiegelung von Urkunden verwandt worden ist,² und aus Salzburg sind uns echte Siegel aller Erzbischöfe von Friedrich I. (958—991) an erhalten.³ Von Friedrich gibt es zwar nur eine besiegelte Urkunde, die unecht ist, aber ihr Siegel muß einer authentischen Vorlage entnommen sein;⁴ von seinem Nachfolger Hartwig besitzen wir noch ein besiegeltes Originaldokument,⁵ das um das Jahr 1000 ausgestellt ist; und aus dem 11. Jahrhundert liegt meines Wissens kein Original einer erzbischöflich salzburgischen Urkunde vor, das nicht besiegelt wäre, obwohl die Ankündigung oder Erwähnung der Besiegelung sehr oft unterblieben ist.⁶ Ebendasselbe

darin befindlichen Siegel, Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 6. In den Urkunden Egberts, BEYER 1, 308 n. 252; 311 n. 255 und in der erweiterten Fassung von 1, 310 n. 254, die verdächtig ist, ist Besiegelung angekündigt; die Urkunde 1, 313 n. 256 ist falsch wie das Siegel, vgl. Rheinische Siegel 2, Tafel 1, 5.

¹ Abbildungen der Siegel Poppo und seiner Nachfolger bei EWALD, Rheinische Siegel 2, Tafel 2, 2ff.

² Beschrieben Anz. f. Kunde der deutsch. Vorzeit Jahrg. 1878 S. 11. — Eine Urkunde Erzbischof Adalags soll nach einem Transsumpt des Erzbischofs Burchard von Bremen von 1335 (HODENBERG, Hoyer UB. 3, 3) *sigillo venerabilis fratris nostri Adalagi quondam sancte Bremensis ecclesie ven. archiepiscopi* versehen gewesen sein; allein die Urkunde ist in der vorliegenden Fassung schwerlich echt (vgl. LAPPENBERG, Hamb. UB. 1, 52 n. 48, DEHIO, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen Anm. S. 20 zu S. 116 N. 3), und ob die echte Vorlage, die allerdings angenommen werden muß, besiegelt war, wird dahingestellt bleiben müssen.

³ Über die ältesten vgl. RICHTER, Mitteil. der k. k. Zentralkommission zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. histor. Denkmale, N. Folge 8, CXXIff.

⁴ HAUTHALER und MARTIN, Salzburger UB. 2, 82 n. 47, vgl. REDLICH, MIÖG. 5, 355; JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, 47.

⁵ HAUTHALER und MARTIN, Salzburger UB. 2, 118 n. 65; vgl. REDLICH, MIÖG. 5, 72. 363; JAKSCH, Mon. Carinthiae 3, 86 n. 205.

⁶ MIÖG. 5, 73f. — Aus Bremen haben wir allerdings eine Urkunde Erzbischof Adalberts von 1059, die nach HASSE, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten 1,

gilt endlich von den Urkunden der Erzbischöfe von Magdeburg, von denen uns aber Originale erst seit einer Zeit vorliegen, in der die Besiegelung schon allgemein üblich war.¹

Wenden wir uns den Urkunden einfacher Bischöfe zu, so haben wir den ersten Fall der Besiegelung, der nach Hildesheim gehört, bereits besprochen. Demnächst haben wir aus Hildesheim ein besiegeltes Original Bischof Bernwards etwa von 996;² und von da ab kommen unbesiegelte Originalurkunden der Bischöfe von Hildesheim nicht mehr vor.³ In Halberstadt hat zuerst, soviel wir wissen,⁴ Bischof Bernhard im Jahre 965 besiegelte Urkunden ausgestellt;⁵ dann folgt ein besiegeltes Original Hildiwards (968—996).⁶ In Straßburg datiert die erste Bischofsurkunde, die ein Siegel ankündigt, aus dem Jahre 961, aber sie ist ebenso wie das aufgedruckte Siegel, eine Fälschung des 12. Jahrhunderts,⁷ und ein ganz unverdächtiges Siegel ist uns erst von

18 n. 44, „keine Spur eines Siegels“ aufweist. Da es aber in der *Corroboratio* heißt *sigillo nostro corroborari precipimus*, so war die Besiegelung jedenfalls beabsichtigt und kann, wenn das Stück wirklich ein vollzogenes Original ist, nur durch irgend welche Zufälligkeiten unterblieben sein, wie das auch bei Kaiserurkunden vorkommt.

¹ Besiegelt ist die Urkunde Erzbischof Adelgots von 1107, v. MÜLVERSTEDT, Reg. archiep. Magd. 1, n. 876. In Bezug auf 1, n. 860 von 1105 läßt sich über die Besiegelung nichts feststellen; 1, n. 818 von 1090, worin Besiegelung erwähnt wird, ist unecht.

² JANICKE, UB. Hochstift Hildesheim 1, 27 n. 38; Abbildung des Siegels auf Tafel 1 daselbst. Auch hier ist die Besiegelung nicht angekündigt. — Das Siegel Bernwards an einer Urkunde von 1022, JANICKE 1, 63 n. 67, ist gefälscht wie die Urkunde selbst. Zwei andere Urkunden Bernwards von etwa 1013 und 1019 (ebenda 1, 38 n. 49 und 1, 55 n. 62) sind nur abschriftlich erhalten.

³ Eine Ausnahme würde nur eine Urkunde Bischof Udos von 1103 machen (JANICKE 1, 145 n. 157), wenn sie wirklich Original wäre, was noch eingehender zu untersuchen sein wird.

⁴ Ältere Bischofsurkunden liegen hier überhaupt nicht vor.

⁵ UB. Bist. Halberstadt 1, 16 ff. n. 34. 35. Die Besiegelung ist in einem Falle angekündigt, in dem anderen nicht. Abbildung daselbst Taf. 1, 1. 2; danach handelt es sich um zwei verschiedene Typen, und ob beide echt sind bedarf noch der Untersuchung.

⁶ Ebenda 1, 41 n. 55; Abbildung daselbst Taf. 1, 3. Die Siegel Arnolfs (1018, Thronsigel, daselbst Taf. 1, 4) und Branthogs (1031, spitzoval, ebenda Taf. 1, 5) kann ich nicht mehr für echt halten, und auch die Urkunden, an denen sie angebracht sind, werden erneuter Untersuchung bedürfen. Auch über die späteren Halberstädter Siegel wäre eine neue und eingehende Arbeit sehr wünschenswert.

⁷ Straßburger UB. 1, 32 n. 41; vgl. BLOCH, Zeitschr. für Gesch. des Oberheins NF. 15, 410f. und WENTZCKE, MIÖG. 29, 568. — Eine Fälschung ist

Bischof Hermann auf einer gerade hundert Jahre jüngeren Urkunde von 1061 erhalten.¹

Auch die übrigen Suffragane der Erzdiözese von Mainz haben zumeist im 11. Jahrhundert, überwiegend aber schon in dessen erster Hälfte besiegelte Urkunden ausgestellt; mehrfach sind die ersten besiegelten zugleich die ältesten Urkunden überhaupt, die wir von ihnen besitzen, so daß durch das verhältnismäßig späte erste Vorkommen eines Siegels keineswegs seine ältere Anwendung ausgeschlossen ist. Es wird genügen, die frühesten mir bekannten Fälle der Besiegelung für jede Diözese anzuführen und hinzuzufügen, daß in keiner ein sicherer Beleg für die Ausstellung einer späteren unbesiegelten Urkunde durch den Bischof zu erbringen ist. Diese ersten Fälle gehören in Worms in die Zeit Bischof Burchards und etwa in den Anfang des 11. Jahrhunderts;² in Speier in die Zeit Bischof Walthers und in das Jahr 1023;³ in Bamberg gleich in die Zeit des ersten Bischofs Eberhard und etwa in das Jahr 1025;⁴ in Würzburg in die Zeit des

natürlich auch das Siegel Bischof Widegers von 728, Straßburger UB. 1, 3 n. 4, das an der in Abschrift des 9. Jahrh. überlieferten Urkunde später, nicht vor dem 11. Jahrh., angebracht ist.

¹ Es ist auf einer Traditionsurkunde für das Domkapitel (Straßburger UB. 1, 48 n. 57) befestigt, in der zwar die Anwesenheit des Bischofs erwähnt wird, von der Besiegelung aber keine Rede ist, vgl. WENTZCKE, Regesten der Bischöfe von Straßburg 1, 278 n. 285. — In der Urkunde des Bischofs Widerold für Ebersheimmünster, Regesten 1, n. 203, wird die Besiegelung nicht angekündigt; sie ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts. Eine Traditionsurkunde für das Domkapitel aus der Zeit von 965—991, Regesten 1, n. 184, hat erst nachträglich am Anfang des 12. Jahrhunderts einen auf Besiegelung mit dem Kapitelsiegel hinweisenden Zusatz und einen Siegeleinschnitt erhalten; das Siegel selbst fehlt. Die Urkunde Bischof Werners aus der Zeit nach 1003, Straßburger UB. 1, 41 n. 51, Regesten 1, n. 221, die besiegelt war, ist jetzt als Fälschung nachgewiesen, vgl. WIEGAND, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins NF. 9, 414 ff. Fälschungen sind auch die Urkunden Bischof Wilhelms für Ebersheimmünster, Regesten 1, n. 268. 269, in denen die Besiegelung angekündigt ist.

² Boos 1, 29 n. 37: *nostro sigillo hanc cartam sigillari precepimus*. Erhalten ist das Siegel Burchards an Urkunde von 1016, ebenda 1, 35 n. 45, während die Echtheit der Siegel an 1, 34 f. n. 43. 44 mir sehr zweifelhaft erscheint; über die Unechtheit der ersteren Urkunde vgl. jetzt RODENBERG, NA. 25, 489 ff.

³ Wirtembg. UB. 1, 255 n. 216; Kopie, Siegelung angekündigt.

⁴ SCHNEIDAWIND, Versuch einer statist. Beschreibung des kaiserl. Hochst. Bamberg (Bamb. 1797), Beilagen S. 109; Besiegelung angekündigt; Siegel noch erhalten.

Bischofs Bruno und in das Jahr 1036;¹ in Augsburg in die Zeit des Bischofs Embricho und in das Jahr 1067;² in Chur in die Zeit Bischof Heinrichs und in das Jahr 1070.³ Aus Paderborn haben wir eine Urkunde etwa von 1018, die eine Schenkung des Grafen Dodico an den Dom zu Paderborn verbrieft, und die auf Bischof Meinwerks Anordnung wahrscheinlich mit dem Siegel des Domkapitels versehen ist,⁴ auch das Siegel Bischof Meinwerks wird erwähnt.⁵ Nur von drei mainzischen Suffraganen, den Bischöfen von Konstanz, Verden und Eichstätt, weiß ich erst aus dem 12. Jahrhundert besiegelte Urkunden beizubringen;⁶ daß aber auch diese Bischöfe schon im 11. Jahrhundert von der Siegelung der Urkunden Gebrauch gemacht haben, halte ich in Anbetracht aller Umstände für kaum zweifelhaft.

Unter den Suffraganen von Köln ist in Utrecht schon Bischof Anfried (994—1008) als Aussteller einer besiegelten Urkunde nachweisbar.⁷ In Münster bedient sich Bischof Rodbert um 1042 eines noch erhaltenen Siegels;⁸ mit dem Siegel des Domkapitels bekräftigt

¹ MB. 37, 21 n. 64. Besiegelung mit Bleibulle ist angekündigt. — Unecht ist dagegen das besiegelte Exemplar der Urkunde des Bischofs Heinrich von 1008, vgl. DH. II. 179^a; und die Echtheit des daran befindlichen Wachssiegels ist daher zweifelhaft.

² MB. 33^a, 7; Siegelung angekündigt.

³ MOHR, CD. Ract. 1, 136 n. 97; Siegelung angekündigt.

⁴ ERHARD, CD. Westfal. 1, 76 n. 95, vgl. DIEKAMP, Supplement n. 768. Das Siegel mit dem Muttergottesbilde und der Umschrift *Sancta dei genetrix Maria* wird eher mit DIEKAMP a. a. O. als Kapitels-, denn mit PHILIPPI, Westf. Siegel 1^a, Tafel 6 n. 1, als Bischofssiegel aufzufassen sein. So jetzt auch ILGEN, Westfäl. Siegel 3, S. 23.

⁵ ERHARD, CD. Westfal. 1, 100 n. 127. Die Echtheit eines uns erhaltenen Siegels, Westfäl. Siegel 1^a, Tafel 6 n. 2, ist aber höchst zweifelhaft, vgl. den Zusatz zu DK. II. 198 auf S. 264.

⁶ Von Konstanz ist das älteste mir bekannte Siegel aus dem Jahre 1114 (LADEWIG, Reg. Const. 1, n. 689); von Verden ist die erste besiegelte Urkunde aus dem Jahre 1123 (HODENBERG, Verdener Geschichtsqu. 2, 37 n. 17); von Eichstätt aus dem Jahre 1129 (LEFFLAD, Regesten der Bischöfe von Eichstätt 1, n. 207; Berichte des hist. Ver. f. Mittelfranken 16, 92; einige ältere Eichstätter Urkunden, die LEFFLAD verzeichnet, ohne über die Besiegelung etwas zu sagen, sind mir nicht zugänglich gewesen). Aus dem zur Erzdiözese Besançon gehörigen Bistum Basel, das am besten hier angereiht wird, kann ich das Bischofssiegel schon 1083 nachweisen, NEUGART 2, 31 n. 824; das älteste erhaltene Siegel ist von 1102, UB. Stadt Basel 1, 12 n. 15, Abbildung daselbst Tafel 1.

⁷ MULLER Fz., Het oudste cartularium van het sticht Utrecht S. 73 n. 40: *sigilli nostri impressione propria manu designavimus.*

⁸ Westfäl. Siegel 1^a, Taf. 2 n. 1; ERHARD, CD. Westfal. 1, 110 n. 138.

schon etwa 20 Jahre früher sein Vorgänger Siegfried eine Urkunde.¹ In Osnabrück finde ich die Siegelung zuerst erwähnt unter Bischof Alberich (1037—1052);² ältere Bischofsurkunden liegen hier überhaupt nicht vor. In Minden ist unter Bischof Egilbert (1055—1080) die Siegelung ganz gewöhnlich.³ In Lüttich kommen unter Bischof Reginard seit 1031 die ersten mir bekannten Urkunden vor,⁴ deren Besiegelung feststeht.

Früher noch hat sich die Besiegelung bei einem der Suffragane des Erzbischofs von Trier eingebürgert. In Toul gebraucht schon Bischof Ludelmus 898 eine Korroborationsformel, welche die Besiegelung ankündigt, und eine ähnliche Formel kehrt unter Gauzlin und Gerard in Urkunden von 936, 938, 971 und 982 wieder.⁵ Die Urkunden der Bischöfe Ludelmus und Gerard von 898 und 971 hat noch LE MOINE gekannt, er führt sie als Beispiele bischöflicher Privilegien mit aufgedruckten Siegeln an, und ebenso hat BENOIT Siegel der Bischöfe Drogo und Gauzlin gesehen.⁶ Alle diese Urkunden aber, die noch im 18. Jahrhundert vorhanden waren, sind heute verloren, und jetzt scheint das älteste uns erhaltene Siegel eines Bischofs von Toul erst dem Jahre 1084 anzugehören.⁷ In den beiden anderen Bistümern der Trierer Kirchenprovinz ist dagegen die Besiegelung der bischöflichen Urkunden erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts üblich geworden; in Metz wird sie zum erstenmal in einer Urkunde des Bischofs Adal-

¹ Westfäl. Siegel 1^a, Tafel 3 n. 5; ERHARD a. a. O. 1, 81 n. 103. Auch in einer anderen Urkunde Bischof Siegfrieds wird Besiegelung erwähnt, DRONKE S. 355 n. 744.

² PHILIPPI, UB. Osnabrück 1, 120 n. 139.

³ ERHARD, CD. Westfal. 1, 115 n. 147; WÜRDTWEIN, Nova subsidia 6, 309. 313.

⁴ MIRAEUS, Opera 2, 809: *feci impressione nominis mei signari*. Von den zahlreichen Urkunden Reginards für St. Lorenz von 1034 erwähnen einige die Besiegelung, andere nicht; vgl. z. B. MIRAEUS 3, 301 ff. Eine besiegelte Urkunde des Bischofs Balderich vom Jahre 1008 wird in St. 2953 erwähnt; ob sie aber echt war, ist noch sehr der Untersuchung bedürftig. Aus Cambrai, das ich hier anreihe, ist ein Siegel des Bischofs Lietbert von 1057 abgebildet bei DEMAY, Le costume au moyen âge d'après les sceaux S. 23.

⁵ CALMET 1, preuves S. 331: *annuloque ecclesiae nostrae assignari iussimus*; vgl. 1, 344. 372. Ebenda 1, 385. 389: *ego Gerardus signo crucis roborando subscribo annuloque nostrae ecclesiae consigno*. Dieselbe Formel noch bei Bischof Bruno, Gallia Christiana 13, 463.

⁶ LE MOINE, Diplomatie pratique S. 84; BENOIT, Histoire de Toul S. 168. Über das auch anderweit bezeugte Siegel Gerards von 971 vgl. auch Mettensia 6, 127.

⁷ ROBERT, Sigillographie de Toul S. 28.

bero III. vom Jahre 1056 angekündigt,¹ und auch aus Verdun ist mir vor 1047 keine besiegelte Urkunde bekannt geworden.²

Von den salzburgischen Suffraganen führt vielleicht schon Bischof Berengar von Passau im Jahre 1019 ein Siegel;³ dann Bischof Gebhard von Regensburg, der Stiefbruder Konrads II., im Jahre 1037;⁴ demnächst vielleicht Bischof Ellenhard im Jahre 1074,⁵ jedenfalls Bischof Heinrich von Freising im Jahre 1102. Von den Bischöfen von Brixen und Gurk sind besiegelte Urkunden erst aus den Jahren 1120 und 1136 bekannt;⁶ die Vorsteher der erst im 13. Jahrhundert

¹ Die Urkunde Adalberos I. von 938, an der sich nach der Angabe der Gallia christiana 13, 453 ein aufgedrücktes Siegel befunden haben soll, ist falsch; ebenso unecht ist das besiegelte Exemplar einer Urkunde desselben Bischofs von c. 944, sodaß das Siegel, das echt zu sein scheint, von einer späteren Urkunde Adalberos III. abgelöst sein muß; vgl. WICHMANN im Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. 2, 310f. Ein ganz entsprechendes echtes Siegel Adalberos III. befindet sich nach freundlicher Mitteilung HAUVILLERS, dem ich einen Abdruck verdanke, an einer Urkunde für St. Trond von 1065 im Staatsarchiv zu Brüssel. Das echte Exemplar der Urkunde Adalberos I. ist nicht besiegelt, ebensowenig ein Or. desselben von 945 für St. Glodesindis, ein Or. Adalberos II. vom Jahre 1000 und ein Or. Theoderichs vom Jahre 1032 (alle im Metzter Bezirksarchiv). Eine Urkunde Adalberos III. vom Jahre 1056 und eine zweite desselben von 1063 zeigen deutliche Spuren der Besiegelung (WICHMANN a. a. O. S. 311), und noch erhalten sind Siegelfragmente an einer anderen Urkunde Adalberos III. von 1060 (Or. in Brüssel, vgl. Piot, Cartulaire de St. Trond 3. 21 n. 15).

² CALMET 1, pr. S. 422; Beschreibung eines Bischofssiegels aus der Zeit von 1046—1052 im Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. 14, 51. Über ein Siegel von 1051 vgl. Mettensia 6, 140.

³ MB. 11, 142; MB. 28^a, 210; vgl. auch die Urkunde des Bischofs Egilbert von 1046, MB. 11, 153 und 28^a, 99. Über diese Urkunden für Rinchnach, wo mehrfach gefälscht worden ist, vgl. zuletzt GROSS, MIÖG. Erg. 8, 608ff., der die Berengars für interpoliert, die Egilberts für echt hält, aber auch bei jener die Korroborationsformel auf die echte Vorlage zurückführt. Über die ältesten Passauer Bischofssiegel vgl. im übrigen v. MITIS, Studien zum älteren österreich. Urkundenwesen S. 229ff., der sämtliche uns erhaltene Siegel des Bischofs Altmann (1065—1091) für unecht erklärt und erst von seinem Nachfolger Ulrich echte Siegel anerkennt. GROSS, MIÖG. Erg. 8, 73 577, schließt sich ihm an.

⁴ Wirtemb. UB. 1, 263 n. 222. Beschreibung des angekündigten Siegels S. 265 N. 31. Über die angeblichen Urkunden Bischof Tutos aus dem zehnten Jahrhundert vgl. REDLICH, MIÖG. 5, 77 N. 2.

⁵ ZAHN, CD. Austro-Fris. 1, 89 n. 89 (wenn das Siegel nicht dem Patriarchen von Aquileja gehört). REDLICH und BITTERAUF halten das Siegel des Bischofs Heinrich von 1102 (MB. 6, 164) für das älteste. Eine unbesiegelte Urkunde Ellenhards, ZAHN 1, 85 n. 84, ist nicht Or., wie ZAHN meint, sondern *exemplum autentici privilegii*, also Abschrift.

⁶ SINNACHER 3, 195 n. 7. JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, 112 n. 90; das Siegel Hiltebolds von Gurk an Urk. von 1124, JAKSCH 1, 90 n. 54, ist unecht.

gegründeten salzburgischen Suffraganbistümer Seckau, Chiemsee und Lavant haben natürlich von vornherein Siegel geführt.

Von den magdeburgischen Suffraganen sind mir besiegelte Bischofsurkunden aus dem 11. Jahrhundert nur aus Naumburg¹ und Meißen² bekannt, während in den übrigen Diözesen: Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus ebenso wie in den bremischen Suffraganbistümern aus Gründen, die bei den meisten mit der Geschichte jener Gebiete in klar zutage liegendem Zusammenhang stehen, ihre Reihe erst im 12. Jahrhundert beginnt.

Um dieselbe Zeit wie die Bischöfe haben auch die Äbte der größeren reichsunmittelbaren Klöster von der Besiegelung als einem Beglaubigungsmittel ihrer Urkunden Gebrauch gemacht. Bereits für das 10. Jahrhundert läßt sich das bei Kloster Hersfeld nachweisen. Schon etwa um das Jahr 950 ist hier eine Urkunde, durch die ein Freier sich dem Kloster leibeigen macht, mit einem Siegel, wahrscheinlich des Abtes, versehen gewesen, von dem jetzt noch Spuren vorhanden sind.³ Daß es nur an Zufälligkeiten der Überlieferung liegt, wenn wir aus dem benachbarten Fulda Besiegelung durch den Abt erst 1057 konstatieren können,⁴ ist sehr wahrscheinlich; jedenfalls hat schon der Abt Richard, der 1039 starb, ein Siegel geführt, dessen Stempel noch 1166 vorhanden war und damals wieder verwandt wurde.⁵ Ebenfalls noch dem 11. Jahrhundert gehören an die ältesten mir bekannten Siegel der Äbte oder Konvente der Klöster St. Maximin bei

¹ LEPSIUS 1, 231 n. 30 von 1089. Es ist die zweite uns erhaltene Naumburger Bischofsurkunde; die älteste Bischof Kadelohs von 1033, DK. II. 194, ist mit einem Siegel Kaiser Konrads II. versehen, woraus aber, da sie eine kaiserliche Verleihung verbrieft, nicht folgt, daß Kadeloh noch kein Siegel gehabt habe.

² CD. Sax. reg. 1, 1, 335 n. 142 von 1071 ist samt dem Siegel unecht, geht aber wohl auf eine echte und besiegelte Urkunde Bischof Bennos zurück (vgl. die Einleitung zum CD. Sax. reg. 1, 1, 91 Anm. 44), wofür namentlich auch die ganze Fassung der Urkunde und insbesondere des Satzes: *hec Benno decimus Misinensis ecclesie episcopus scripsit et sigilli sui impressione signatum corroboravit* spricht.

³ WENCK, UB. 3, 29 n. 31 (gütige Mitteilung von G. KÖNNECKE). — Die Echtheit der beiden Urkunden Gunthers von c. 1005 und von 1047—1050, DOBENECKER, Reg. Thuringiae 629. 793 (vgl. ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, S. 42f.), bedarf noch weiterer Untersuchung. In einer Urkunde von 1037 (WENCK 3, 49 n. 51) wird das Siegel des Abts angekündigt.

⁴ DRONKE S. 365 n. 756.

⁵ DRONKE S. 409 n. 830: *ne autem hec traditio ab aliquo infringi possit vel adnichilari, sigillo domni Richardi abbatis fundatoris huius loci placuit eam insigniri et confirmari.*

Trier (1047),¹ Werden an der Ruhr (1052),² St. Trond (1055?),³ Quedlinburg (1069),⁴ Lorsch (1071),⁵ Reichenau (1075),⁶ Corvei (1079),⁷ St. Glodesindis zu Metz (1085),⁸ St. Mihiel (1087),⁹ St. Michaelis zu Hildesheim (1093).¹⁰ Aus dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts verzeichne ich noch, ohne für alle diese Angaben Vollständigkeit zu erstreben, Siegel der Klöster St. Jakob zu Mainz (1102),¹¹ St. Blasien (1105),¹² Kaufungen (1109),¹³ Prüm (1110),¹⁴ St. Georgenberg in Tirol (ca. 1110),¹⁵ Disibodenberg (1112),¹⁶ und Reinhardtsbrunn (1116).¹⁷ Daß wir dagegen aus so alten und berühmten Klöstern wie Einsiedeln, St. Gallen,¹⁸ St. Emmeram zu Regensburg, Tegernsee u. a. erst aus den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts besiegelte Urkunden nachweisen können, beruht gewiß nur auf der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung; die Äbte und Konvente dieser Klöster haben sicherlich schon vorher Siegel besessen und gebraucht, und im Laufe des 12. Jahrhunderts wird die Urkundenbesiegelung in allen klösterlichen Niederlassungen Deutschlands üblich geworden sein.

¹ Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 23, 130 n. 7.

² LACOMBLET 1, 120 n. 188, vgl. Anm. 6 und KÖTZSCHKE, Rheinische Urbare 2, Einl. S. 91; doch hält WIBEL, AfU. 3, 88 N. 1, diese Urkunde für gefälscht.

³ PIOT, Cart. de St. Trond 1, 16 n. 20.

⁴ ERATH, CD. Quedlinburg. S. 64 n. 10.

⁵ CD. Lauresham. S. 194 n. 131.

⁶ DÜMGÉ, Reg. Badensia S. 111 n. 60, vgl. über das Siegel BRANDI, Reichenauer Urkundenfälschungen S. 9 n. 95. Vielleicht hat schon Abt Berno im Jahre 1008 eine besiegelte Urkunde ausgestellt, vgl. BRANDI S. 21 n. 94.

⁷ Westfäl. UB. Additam. S. 21 n. 21. Ob schon Abt Rudolf von Corvei (1046—1050) eine Urkunde gesiegelt hat, ist sehr zweifelhaft, vgl. WILMANS-PHILIPPI 2, 70 N. 1, dagegen aber WILMANS 1, 145.

⁸ VIELLARD, Docum. et mém. pour servir à l'hist. du territoire de Belfort (Besançon 1884) S. 138.

⁹ Ebenda S. 139.

¹⁰ UB. Hochst. Hildesheim 1, 143 n. 151.

¹¹ Nass. UB. 1, 86 n. 149.

¹² GERBERT, Nigra Silva 3, 40 n. 28.

¹³ ROQUES, UB. Kaufungen 1, 27 n. 21.

¹⁴ BEYER 1, 478 n. 417.

¹⁵ Chronik der Benediktinerabtei St. Georgenberg S. 231 n. 9.

¹⁶ BEYER 1, 486 n. 424.

¹⁷ CD. Sax. reg. 1, 2, 43 n. 50.

¹⁸ Hier zuerst 1135, WARTMANN 3, 39 n. 824. Ob die Urkunde des Abtes Nortpert von 1061 (?), ebenda 3, 37 n. 822, deren Echtheit übrigens nicht ganz zweifelsfrei ist, besiegelt war, läßt sich nicht mehr feststellen; angekündigt ist das Siegel nicht. Aus der Zeit von 1061 bis 1135 ist keine Urkunde eines St. Galler Abtes auf uns gekommen!

Auch bei den weltlichen Fürsten des Reiches gehen die Anfänge der Urkundenbesiegelung bis ins 10. und 11. Jahrhundert zurück; lassen sie sich hier für die ältere Zeit weniger ins einzelne hinein verfolgen, als bei den von geistlichen Herren und Stiftern ausgestellten Dokumenten, so entspricht das durchaus unserer allgemeinen Kenntnis ihres Urkundenwesens überhaupt und den Zahlenverhältnissen, die bei der Verteilung des uns überbliebenen Urkundenmaterials auf weltliche und geistliche Aussteller sich ergeben.

Das älteste Siegel eines weltlichen Fürsten, von dem wir wissen, führt uns in die ersten Anfänge des Brauches der Urkundenbesiegelung überhaupt zurück; es gehört dem Herzog Arnulf von Bayern an und wurde einer Urkunde von 927, die einen mit Salzburg abgeschlossenen Vertrag verbrieft, aufgeprägt.¹ Außerdem weiß ich aus dem 10. Jahrhundert nur noch das Siegel des Herzogs Otto von Worms aus dem salischen Hause an dem Stiftungsbriefe für Kloster Grevenhusen von 987 nachzuweisen.² In den Anfang des 11. Jahrhunderts führt uns die Erwähnung des Siegels des Herzogs Bernhard I. von Sachsen in einer Urkunde für sein Hauskloster St. Michaelis zu Lüneburg, die freilich nicht ganz gesichert ist.³ Ich verzeichne weiter das nicht an-

¹ HAUTHALER, Salzburg. UB. 1, 105 n. 44^b, vgl. RICHTER, MIÖG. 3, 371.

² Acta Acad. Theodoro-Palat. Vol. hist. 6, 265: *cartam ipsam inde conscriptam cum testium idoneorum nominibus sigilli mei inscriptione (lies impressione?) praecepi insigniri*. Worauf sich die Anzweiflung der Urkunde, die ILGEN, MEISTERS Grundriß 1, 326 N. 8, beliebt hat, begründet, weiß ich nicht zu sagen. — Was sonst von Siegeln weltlicher Fürsten aus dem 10. Jahrhundert erwähnt wird, ist aber unecht. So das Siegel des Markgrafen Gero an Urkunde von 964, CD. Anhalt. 1, 27 n. 38; und so auch das Siegel des Markgrafen Arnulf von Flandern an einer Urkunde von 941 im Staatsarchiv von Gent (Faksimile im Album Belge de diplomatique Tafel 2. 3), obwohl PIRENNE bei GIRY S. 637 N. 2 und in ausführlicher Erörterung DES MAREZ, Bulletin de la comm. royale 5, 6, n. 3, für seine Echtheit eingetreten sind. Der Typus (der sitzende Markgraf mit dem Schwert in der Rechten) würde für diese Zeit ganz unerhört sein und auch die Legende (mit *Signum* statt *Sigillum*) ist höchst auffallend; vgl. auch ERBEN, UL. S. 176 N. 4, und neuerdings DES MAREZ, Album Belge de diplomatique, Text zu Tafel 2. 3, dem ich aber in Bezug auf die Auffassung der Dorsualschrift nicht zustimmen kann. — Über die Urkunde des Grafen Robert von Namur von 946 für Kloster Waulsort, MARTÈNE, Coll. ampl. 1, 287, vgl. SACKUR in QUIDDES Zeitschr. 2, 343 N. 1; an Besiegelung durch den Grafen ist keinesfalls zu denken.

³ Urkunden des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg 1, 7 n. 7. Doch stehen die Sätze: *praesens inde scriptum sigilli mei inscriptione (impressione?), in testimonium perennitatis insigniri iussi. Datum Lüneburg a. d. inc. 1004 ipso die s. Iacobi maioris apostoli* nur in einer jüngeren Abschrift und fehlen in der ältesten Überlieferung der Urkunde (vgl. WEDEKIND, Noten 3, 118), sie sind also vielleicht ein späterer Zusatz.

gekündigt, aber noch erhaltene Siegel des Herzogs Heinrich von Bayern auf einer Urkunde von 1045 für Bamberg,¹ das Herzog Gottfrieds von Niederlothringen, angekündigt in einer Urkunde von 1069,² das Herzog Dietrichs von Oberlothringen, nachweisbar im Jahre 1078,³ das Herzog Wratislavs von Böhmen an einer Urkunde von 1078, deren Original im 16. Jahrhundert noch vorhanden war,⁴ das Herzog Friedrichs von Schwaben, erwähnt in einer Urkunde von 1102,⁵ endlich das Herzog Heinrichs von Kärnthen an einer Urkunde vom Jahre 1103.⁶ Von den Markgrafen von Österreich ist Leopold III. der erste, von dem wir eine besiegelte Urkunde aus dem Jahre 1115 nachweisen können,⁷ bei den Wettinischen Markgrafen von Meißßen beginnt die Reihe solcher Urkunden mit dem Markgrafen Konrad dem Großen (1123—1156) aus dem Hause Wettin,⁸ bei den rheinischen Pfalzgrafen mit Siegfried um 1112;⁹ im Hause der Herzoge von Zähringen hat zuerst Herzog Konrad, soviel wir wissen, im Jahre 1140 sein Siegel auf eine fremde Urkunde drücken lassen;¹⁰ im Hause der Wittelsbacher ist kein früheres Siegel als das des Pfalzgrafen Friedrich

¹ Würtembg. UB. 1, 269 n. 226.

² *Mettensia* 2, 240 n. 138.

³ CALMET 2 S. II.

⁴ FRIEDRICH, CD. regni Bohemiae 1, 85 n. 80, vgl. S. 87 N. 2. — Die älteren Urkunden für Kloster Brevnow, FRIEDRICH 1, 347 n. 375; 351 n. 378; 352 n. 379; 354 n. 380 usw. sind gefälscht.

⁵ Würtembg. UB. 1, 334 n. 264. — Unecht ist die besiegelte Urkunde vom Jahre 1003 eines angeblichen Herzogs Rudolf von Schwaben, UB. Zürich 1, 118 n. 227.

⁶ JAKSCH, Mon. Carinthiae 3, 208 n. 517.

⁷ MEILLER, Reg. der Babenberger S. 14 n. 15. Die Urkunde des Markgrafen Ernst, SICKEL, Mon. graph. 5, 3, ist jetzt als unecht erkannt, vgl. zuletzt v. MITIS S. 215f. namentlich über die Entstehung des Siegels.

⁸ CD. Sax. reg. 1, 2, 65 n. 82, vgl. 1, 2, 46 n. 55; 1, 2, 50 n. 58 und POSSE, Siegel der Wettiner, Tafel 1.

⁹ BEYER 1, 487 n. 425, vgl. 2, 673; Abbildung des Siegels bei SCHIPPERS, Trier. Archiv 15, 54. Die Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1093, BEYER 1, 444 n. 388 ist unecht; Abbildung des gefälschten Siegels bei SCHIPPERS a. a. O. Ein Siegel der Pfalzgräfin Adelheid an Urkunde von 1097 (*Acta acad. Theodoropalat. vol. hist.* 3, 80; Abbildung des Siegels bei SEYLER, *Gesch. der Siegel* S. 76, und bei SCHIPPERS a. a. O.) bedarf noch weiterer Untersuchung; SCHIPPERS behandelt es als echt. — Gefälscht sind die Siegel eines angeblichen Herzogs und Markgrafen Adalbert von Lothringen und seiner Gemahlin Jutta an Urkunden für St. Mathias zu Trier von 979 und 1037, vgl. zuletzt EWALD, *Westdeutsche Zeitschr.* 30, 70ff.; Abbildungen daselbst Tafel 6.

¹⁰ HEYCK, *Urkunden, Wappen und Siegel der Herzöge von Zähringen* S. 4.

vom Jahre 1166 bekannt.¹ Schon aus älterer Zeit aber haben wir auch Urkunden, die von einfachen Grafen besiegelt sind: etwa von 1073 datiert das Siegel des Grafen Adalbert von Ballenstedt,² von 1083 das des Grafen Dietrich von Holland³ und das des Grafen Konrad von Luxemburg.⁴ Und selbst ein einfacher bayrischer Edelherr, Otto, der Stifter des Nonnenklosters Erla, scheint schon um 1050 die Stiftungsurkunde mit seinem Siegel versehen zu haben.⁵ Aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts lassen sich dann noch einige weitere Fälle von Urkundenbesiegelung verzeichnen: 1106 durch den Markgrafen Heinrich II. von Eilenburg,⁶ 1127 durch den Grafen Wernher von Baden,⁷ 1131 durch einen Grafen Udolphard von Suogron,⁸ 1141 durch die Gräfin Clementia und die Grafen Wilhelm und Otto von Gleisberg.⁹

Daß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Beispiele von Besiegelung durch weltliche Fürsten sich noch bedeutend vermehren, ist bekannt; es wird nicht erforderlich sein, sie in der bisherigen Weise im einzelnen zu verfolgen; im 13. Jahrhundert ist sie durchaus die Regel. Schon vorher hat sie sich, offenbar unter deutschem Einfluß, auch nach Italien verbreitet. Haben hier die Erzbischöfe und Bischöfe wohl von jeher ein Siegel besessen,¹⁰ so mehren sich doch gerade im

¹ PRIMBS, Archival. Zeitschr. N. F. 2, 23. Das Siegel an einer Urkunde Ottos von Wittelsbach von 1116, das REDLICH MIÖG. 5, 78 anführt, gehört dem Bamberger Kapitel an.

² CD. Anhalt. 1, 118 n. 147. — Unecht sind die Siegel der Gräfin Hemma von 1043—1045, JAKSCH, Mon. Carinthiae 1, 61 n. 18; 1, 62 n. 19 und das Siegel des Grafen Lambert II. — Balderich von Löwen an einer angeblichen Urkunde von 1047, vgl. zuletzt DES MAREZ, Annales de la soc. d'archéologie de Bruxelles 22, 325ff.

³ VAN DEN BERGH, Oorkondenboek 1, 57 n. 89; Abbildung bei KLUIT, Hist. crit. comit. Hollandiae 2^b, Taf. 1. OPPERMAN, Westdeutsche Zeitschr. 28, 235, bestreitet die Echtheit der Urkunde und stellt eine Untersuchung darüber in Aussicht.

⁴ BERTHOLET, Hist. de Luxembourg 3, preuves S. 37; über das Siegel vgl. Publications de la soc. des monum. hist. de Luxembourg 7, 219.

⁵ Vgl. REDLICH, MIÖG. 5, 78.

⁶ CD. Sax. reg. 1, 2, 10 n. 10. — Die besiegelte Urkunde Albrechts von Habsburg, die HERRGOTT und andere Albrecht II. zugewiesen und um 1114 angesetzt hatten, gehört Albrecht IV. und dem 13. Jahrhundert an. Die ältesten habsburgischen Siegel stammen erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts; vgl. STEINACKER, Reg. Habsburgica n. 172. 79ff.

⁷ UB. Zürich 1, 160 n. 276.

⁸ ZEERLEDER, Bern. UB. 1, 70 n. 32.

⁹ BEYER 1, 578 n. 523.

¹⁰ Vgl. über Ravenna und Benevent unten Kap. Handlung und Beurkundung. Besiegelung durch den Bischof von Benevent wird schon 769 erwähnt; TROYA

11. und 12. Jahrhundert die Fälle, in denen sie davon zur Beglaubigung von Urkunden Gebrauch machen, beträchtlich.¹ Und in denselben Jahrhunderten haben auch weltliche Fürsten des oberen und mittleren Italiens — im südlichen war sie schon länger üblich — die Besiegelung ihrer Urkunden angeordnet; zuerst und am häufigsten die Markgrafen aus dem Hause von Canossa, die seit Bonifaz in den nächsten Beziehungen zum deutschen Hofe standen.²

In Deutschland aber dehnt sich ihr Gebrauch mehr und mehr aus. Nicht nur Fürsten und Grafen, sondern auch Edelferren, Ritter und Ministerialen besiegeln im 13. Jahrhundert ihre Urkunden. Die Siegel der Kapitel und Domstifter wie der Klosterkonvente sind schon älter; jetzt führen auch die einzelnen Würdenträger der geistlichen Stifter, Pröbste, Dekane usw., eigene Siegel, und selbst einfache Pfarrer fangen an, sich deren zu bedienen. Die deutschen Städte führen ein gemeinsames Siegel der Bürgerschaft, sobald diese zu einer gewissen Selbstverwaltung und Autonomie gelangt ist;³ in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts siegeln auch einfache Bürger ihre Urkunden; und selbst Siegel jüdischer Gemeinden sowie einzelner Juden kommen

n. 903. Über eine besiegelte Urkunde des Erzbischofs Tado von Mailand von 866 (Siegel angekündigt und im Transsumpt erwähnt) s. FUMAGALLI, Istit. dipl. 2, 178.

¹ Ich gebe nur einige Beispiele. Besiegelte Urkunde des Erzbischofs Grossolanus von Mailand von 1110, besprochen bei FUMAGALLI 2, 178; Urkunde Erzbischof Robalds mit Wachssiegel und offenbar eigenhändiger Unterschrift, abgebildet ebenda 2, tav. 8. — Besiegelte Urkunden des Bischofs Helmpert von Arezzo (1009), PASQUI, CD. Aretino 1, 129 n. 94; des Bischofs Siegfried II. von Parma, AFFÒ 1, 383; des Bischofs Omnisbonus von Verona, TIRABOSCHI, Modena 3, 88; des Bischofs Albriconus von Reggio, ebenda 3, 93; der Bischöfe von Mantua und Reggio (1182) MURATORI, Antt. It. 1, 728; des Bischofs Gerard von Bologna, SAVIOLI 1^b, 262; des Bischofs Rother von Treviso, GLORIA, CD. Padov. 1, 195 usw.

² Vgl. unten Kap. Handlung und Beurkundung.

³ Die ältesten Fälle gehören schon ins 12. Jahrhundert: Siegel der Stadt Köln 1149, ENNEN und ECKERTZ 1, 329; der Stadt Mainz ca. 1150, STUMPF, Acta Maguntina S. 54; der Stadt Trier 1171, BEYER 2, 53 n. 15 (ob das Siegel, das an der von KENTENICH, NA. 29, 478, mitgeteilten Urkunde von 1149 hing, das Trierer, oder, was ich mit Rücksicht auf Ausstellungsort, Schluß des Textes und Zeugen für wahrscheinlicher halte, das Kölner war, läßt sich nicht sicher entscheiden); der Stadt Metz 1180, DÖRING, Beitr. zur ältest. Gesch. des Bist. Metz S. 95; der Stadt Würzburg 1195, MB. 37, 150 n. 152; der Stadt Utrecht 1196, Westdeutsche Zeitschr. 27, 227; der Städte Worms und Koblenz 1198, Boos 1, 82 n. 103, BEYER 2, 216 n. 174; der Städte Soest und Erfurt im 12. Jahrh., vgl. Westfäl. Siegel 1^a, Tafel 9 n. 7 und UB. Stadt Erfurt 1, 23 n. 51. Über das älteste Siegel der Altstadt Brandenburg vgl. SELLO, Siegel der Alt- und Neustadt Brandenburg (Brandenburg 1886) S. 9. In Aachen kommt das Siegel

seit dem Ende des 13. und im 14. Jahrhundert an den von ihnen ausgestellten Urkunden vor.¹

Gibt es somit im Mittelalter keine Beschränkung des allgemeinen Rechtes, ein Siegel zu führen, existiert der Begriff der Siegelmäßigkeit als eines besonderen Vorrechts privilegierter Stände überhaupt nicht,² kann jeder seine Urkunde besiegeln, der sich einen Siegelstempel angeschafft hat, so ist darum doch die rechtliche Bedeutung keineswegs bei allen Siegeln die gleiche.

Erzbischöfe und Bischöfe haben die Besiegelung von Urkunden, die sie vollzogen oder vollziehen ließen, sehr häufig in eine nähere Beziehung zu dem Banne gesetzt, den sie gleichzeitig gegen diejenigen aussprachen, die den Bestimmungen der Urkunde zuwiderhandeln würden.³ *Banno et sigillo confirmare* oder ähnliche Redewendungen, die unendlich oft begegnen, geben schon von dieser Beziehung Kunde;⁴

der Stadt 1200 vor, in Straßburg 1201, in Speier 1207 usw. — Für kleinere Gemeinden ohne städtischen Charakter gilt es später als bezeichnend, daß sie kein Siegel führen, vgl. GENGLER, Stadtrechtsaltertümer S. 357 N. 69. — Daß auch die italienischen Kommunen Siegel besaßen und Urkunden besiegelt haben, versteht sich von selbst; doch ist hier die Besiegelung der von einem städtischen und öffentlichen Notar geschriebenen Urkunden immer nur ein *accedens*.

¹ Vgl. STERN, Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland 1, 221 N. 23.

² So gegen die früher vielfach verbreitete Auffassung mit Recht HOHENLOHE-WALDENBURG, Sphrag. Aphorismen S. 18; SEYLER, Abriß der Sphragistik S. 40; vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 32, 368ff.

³ Vgl. REDLICH, Privaturkunden S. 101f.

⁴ Vgl. Trier 1075, BEYER 1, 433 n. 375: *hanc . . . cartam sigilli nostri impressione et eandem banni pontificalis alligatione corroboravimus*; 1084, ebenda 1, 438 n. 381: *episcopali banno eam roborari et hanc kartam inde conscriptam sigilli mei impressione insigniri precepi*; 1095, ebenda 1, 446 n. 389: *sigilli nostri impressione nec non et banni nostri comminatione confirmamus*; 1096, ebenda 1, 447 n. 390: *hanc cartam . . . episcopali banno et sigillo confirmari*; 1097, ebenda 1, 449 n. 392: *sigillo et banno nostro placuit confirmari*. — Köln 1046, CARDAUNS S. 24 n. 6: *placuit nostro banno simulque sigillo munire*; 1175, ebenda S. 36 n. 20: *sigilli nostri impressione et banni districtione communivimus*. — Worms 1140, Boos 1, 56 n. 67: *sigilli nostri impressione consignamus et sub perpetuo anathemate tota synodo adnitente . . . confirmamus*. — Halberstadt c. 1108, UB. Bist. Halberstadt 1, 96 n. 133: *banno b. Petri et nostro . . . confirmamus et sigilli nostri impressione assignamus*; 1118, ebenda 1, 110 n. 142: *banni nostri auctoritate et sigilli nostri impressione testiumque subscriptione in perpetuum communivimus*; 1107—22, ebenda 1, 127 n. 153: *banno nostro confirmamus et sigilli nostri impressione iussimus signari*. — Hildesheim 1054—67, UB. Hochst. Hildesheim 1, 92 n. 93: *banni nostri auctoritate confirmavimus et*

bisweilen wird es geradezu ausgesprochen, daß unmittelbar im Anschluß an die Besiegelung die Promulgation des Bannes erfolgte,¹ oder daß die Besiegelung zunächst diese Promulgation beglaubigen solle.² Darum ist auch die Besiegelung nicht bloß eine Formalität, die in der Schreibstube des ausstellenden Bischofs ohne weitere Umstände vollzogen wird, sondern man betrachtet sie, namentlich in älterer Zeit, sehr häufig als eine solenne Handlung und umgibt sie mit allerhand Feierlichkeiten. Die Besiegelung wird vor Zeugen vorgenommen,³ und in zahlreichen Fällen vollzieht sie nicht ein Beamter des Bischofs, sondern dieser selbst mit eigenen Händen.⁴ Und so erfolgt denn die Besiegelung durch den Bischof, um jeden Verdacht der Unechtheit auszuschließen, *contra omnes falsitatis assertores*, wie es in einer Urkunde Adalberts

nostri sigilli impressione signavimus. — Mainz 1085, Nass. UB. 1, 73 n. 133: *banno nostro confirmavimus etiam sigilli nostri impressione insigniri precepimus*; 1090, ebenda 1, 75 n. 135: *auctoritatis mee sigillum huic cartule impono et omnem inimicam personam banni mei interminacione ferio*; 1091, ebenda 1, 79 n. 139: *sub banni nostri anathemate sigillique nostri impressione confirmavimus*; 1123, ebenda 1, 100 n. 170: *hanc cartam sigilli nostri impressione signavimus et anathematis vinculo stabilivimus*; 1140, ebenda 1, 137 n. 199: *hanc cartam sigilli nostri impressione signantes et sub anathemate confirmantes.* — Naumburg 1145, LEPSIUS S. 248 n. 39: *banno nostro confirmavimus et impressione sigilli nostri consignavimus*; 1159, ebenda S. 255 n. 44: *auctoritate nostri banni firmavimus et scripto sigilloque nostro munivimus.* Diese aus wenigen Urkundensammlungen entnommenen Beispiele ließen sich ohne Mühe vervielfachen.

¹ So in Münster unter Bischof Siegfried, ERHARD, CD. Westfal. 1, 82 n. 103^b; 1031 in Lüttich, MIRAEUS, Opera dipl. 2, 809.

² So 1154 in Meißen, CD. Sax. reg. 2, 1, 52 n. 50 *et ne forte haec iura . . . violentur, banno nostro prohibemus et haec testibus advocatis sigillo nostro firmamus*; 1055 in Minden; ERHARD, CD. Westfal. 1, 115 n. 147: *ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi, et ut sciatur eum esse inbannitum, quicumque ex his donationibus minimam partem usurpaverit . . . sigilli officio assignavi.*

³ S. unten Kap. Fürbitter und Zeugen.

⁴ Beispiele bei FICKER, BzU. 1, 92. Ich füge noch hinzu 1036, Meinwerk von Paderborn, *propriis manibus meis sigillatum*, ERHARD, CD. Westfal. 1, 100 n. 127. Nicht so sicher sind die folgenden Fälle: Gerard von Toul 971, CALMET 1, pr. 385: *ego Gerardus signo crucis roborando subscribo anuloque nostrae ecclesiae consigno* (ebenso 1, 389; 1037 Bruno von Toul, Gallia christiana 13, 463); Burchard von Worms 1127, Boos 1, 54 n. 63: *dominus meus Buggo hanc cartam super his scribi fecit eamque sigilli sui impressione consignavit*; Wichmann von Magdeburg 1157, FDG. 12, 629: *hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione roboravimus et in facie tocius sanete Magdeburgensis ecclesie confirmavimus.* Aber auch bei einem weltlichen Fürsten kann ich wenigstens einmal eigenhändige Besiegelung nachweisen; c. 1073, Adalbert von Ballenstedt, CD. Anhalt. 1, 118 n. 147: *hec ergo predictus comes constituit et scribi precepit et perscripta manu propria eum suimet sigillo consignavit.*

von Mainz von 1112, *ne quis hanc paginam falsam putet*, wie es in einer Urkunde Wilhelms von Utrecht von 1063 heißt,¹ und sie wird als das *firmissimum stabilitatis vinculum* einer Urkunde bezeichnet.²

Unter diesen Umständen sind den Bischöfen schon früh auch Urkunden, welche sie nicht selbst ausgestellt haben, zur¹ Bestätigung durch ihr Siegel vorgelegt worden;³ die Bischöfe siegeln also nicht bloß in eigenen Angelegenheiten, sondern auch in fremden Sachen erhält ihr Siegel die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses. Es versteht sich von selbst, daß diese Besiegelung durch den Bischof in der von einem anderen ausgestellten Urkunde in der Regel⁴ ausdrücklich erwähnt wird, entweder es wird die Siegelungsbitte, meist auch ihre Erfüllung am Schluß des Urkundenkontextes einfach erzählt, oder es wird eine — vom Standpunkt des Bischofs aus — subjektiv gefaßte Klausel hinzugefügt, in der er berichtet, daß er die Besiegelung angeordnet habe.⁵ Daneben kommt es aber auch vor, daß der Bischof selbst eine Urkunde zur Beglaubigung des von einem anderen vollzogenen Rechtsgeschäftes, natürlich auf dessen Ersuchen, ausstellt; die letztere Form ist sogar in älterer Zeit vorherrschend.

Seltener als die Bischöfe haben andere geistliche Würdenträger, namentlich die Domkapitel oder die Vorsteher bedeutenderer Klöster, über Rechtsgeschäfte, bei denen sie nicht selbst beteiligt waren, Urkunden ausgestellt oder von anderen ausgestellte Urkunden durch Beifügung ihrer Siegel beglaubigt; in vielen Fällen, in denen das scheinbar geschieht, besteht doch irgend eine nähere Beziehung zwischen ihnen und den Ausstellern jener Urkunden oder den bei jenem Rechts-

¹ Nass. UB. 1, 96 n. 165; VAN DEN BERGH, Oorkondenboek 1, 54 n. 85.

² LEPSIUS, Naumburg S. 251 n. 41.

³ Einige Beispiele, die sich aus jedem Urkundenbuch vermehren lassen, bei FICKER, BzU. 1, 94. Vgl. auch Straßburger UB. 1, 48 n. 57.

⁴ Aber doch nicht immer. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Notitia für Kloster Lippoldsberg von Adalbert I. von Mainz besiegelt, ohne daß die Besiegelung irgendwie angekündigt ist, STUMPF, Acta Magunt. S. 21 n. 19.

⁵ Zwei Beispiele aus Trier mögen zur Erläuterung dienen; ähnliche Formen finden sich überall. 1052 stiftet Glismout (so ist statt Glismont zu lesen) eine Kapelle zu Bubenheim. Am Schluß des Kontextes heißt es: *et ut hec dos sive traditio firma et inconrulsa omni permaneat tempore, hanc cartam postulavi sigillo senioris mei archiepiscopi sigillari*, BEYER 1, 392 n. 336. 1096 macht Gerard eine Schenkung an Kloster Echternach, die Schlußklausel lautet: *hanc traditionis cartam ego Egilbertus s. Treverensis eccl. archiepiscopus rogatu heredum et religiosissimi Efternacensis abbatis Thifridi episcopati banno et sigillo confirmari*, BEYER 1, 447 n. 390. Hier steht diese Klausel hinter der Datierung und den Zeugen, während sie sonst meist davor Platz findet. Über die Entwicklung des Brauchs vgl. auch A. SCHULTE, Straßburger UB. 3, XIV f.

geschäft beteiligten Personen. Auch die Könige, die so häufig um Bestätigung der von Reichsangehörigen vollzogenen rechtlichen Handlungen angegangen wurden und diese durch Ausstellung eigener Diplome bewirkten, haben nur selten fremde Urkunden durch ihre Siegel beglaubigt;¹ und nicht viel häufiger kommt solche Beglaubigung seitens weltlicher Fürsten, wenigstens bis zum 12. Jahrhundert, vor. Erst im 13. Jahrhundert mehren sich die Fälle, in denen, da man auf die Besiegelung durch mächtige und angesehene Herren einen besonderen Wert legte, auch weltliche Fürsten und Edle ihre Siegel auf Bitten anderer Personen deren Urkunden hinzufügten, sei es, daß diese überhaupt kein eigenes Siegel besaßen,² was dann in den Urkunden ge-

¹ Über einen vereinzelt Fall aus merovingischer Zeit s. oben S. 369 N. 3. Im karolingischen Zeitalter (vgl. TANGL, NA. 32, 199 über das gefälschte Exemplar des Testamentes des Abts Fulrad von St. Denis) und im 10. Jahrhundert kommen sichere Fälle dieser Art noch nicht vor, vgl. FOLTZ, FDG. 18, 508 f., OPPERMAN, Westdeutsche Zeitschr. 20, 131 f. Die wenigen, die in der salischen Zeit nachweisbar sind, zu denen aber natürlich die von FOLTZ a. a. O. zusammengestellten, von Eberhard interpolierten Fulder Stücke nicht gehören, habe ich NA. 6, 557 f. verzeichnet; doch ist dazu einiges nachzutragen. Die dort erwähnte Cambraier Urkunde St. 2692 ist nicht hierher zu ziehen; vielmehr scheint die schon a. a. O. ausgesprochene Vermutung zuzutreffen, daß ein in der Kanzlei angefertigtes Blankett einer Königsurkunde zur Herstellung einer Urkunde des Bischofs Lietbert von Cambrai benutzt ist; in der anscheinend von einem Kanzleinotar herrührenden Rekognitionszeile steht *cancellarius* (nicht, wie BETHMANN las *capellanus*). Dagegen wird eine andere Urkunde Lietberts von Cambrai für ein Kloster daselbst vom Jahre 1064 hierher gehören; in der Korroborationsformel heißt es: *precatu meo et obtentu regalis impressione sigilli roboratum est atque signatum* (MIRAEUS 1, 155). Ferner ist den a. a. O. angeführten Fällen hinzuzufügen die Urkunde der Königin Riecheza von Polen vom Jahre 1056, BEYER 1, 398 n. 343, in deren Kontext Besiegelung mit dem Siegel Heinrichs III. erwähnt wird, wenn sie wirklich, wie OPPERMAN, Westdeutsche Zeitschr. 22, 187, annimmt, echt ist, was noch weiterer Untersuchung bedarf, und vielleicht auch die zuletzt von OPPERMAN, ebenda 28, 237, besprochene Urkunde des Bischofs Wilhelm von Utrecht (St. 2634^a), die in der königlichen Kanzlei mit Rekognition und korrekter, kanzleimäßiger Datierung versehen worden ist und vielleicht auch vom Könige besiegelt sein mag. — Auch aus staufischer Zeit sind Fälle der besprochenen Art nicht eben häufig, doch kommen sie noch im 13. Jahrh. vor, vgl. z. B. BF. 4114 ff. von 1221, BF. 2251 von 1237 und HULLARD-BRÉHOLLES, Hist. dipl. Frid. II. Bd. 1, Introd. S. LXII.

² Die neueren Sphragistiker nennen das „Siegelkarenz“ und behandeln den Umstand gewöhnlich ausführlicher als er verdient. Rechtlich ist es ganz irrelevant, aus welchen Gründen jemand unter dem Siegel eines anderen urkundet, nur daß natürlich Personen, die kein eigenes Siegel haben, sich dieses Mittels bedienen müssen. Nur einen bemerkenswerten Fall, bei dem die Siegelkarenz sozusagen auf Familienstatut beruht, will ich hier anführen: bisweilen, so z. B. im Hause der Herren von Wiesloch führt nicht jedes Mitglied

wöhnlich gesagt wird, sei es, daß sie dem hinzugefügten Siegel eine größere Glaubwürdigkeit beimaßen, als ihren eigenen. Durch diesen Umstand sowie durch die noch zu besprechende Tatsache,¹ daß auch zum Zweck der Konsenserteilung die Mitbesiegelung üblich wurde, sind die Fälle im späteren Mittelalter ungemein zahlreich, in denen auch solche Urkunden, die nur von einer Person ausgestellt sind, zwei oder mehr Siegel aufweisen.² Sollte dabei die Besiegelung keinerlei Bürgschaft oder Zustimmung ausdrücken, sondern nur zur Beglaubigung dienen, so wurde das später vielfach durch einen ausdrücklichen Vorbehalt in der Siegelungsklausel ausgesprochen. Weiter kamen — vereinzelt seit der Mitte des 12., immer häufiger im 13. Jahrhundert — Urkunden in Gebrauch, die von den städtischen Behörden, dem Rat oder dem Stadtgericht, über in der Stadt vollzogene Rechtsgeschäfte ausgestellt oder von anderen ausgestellt und durch das städtische Siegel beglaubigt wurden.³ Aber nicht bloß die städtischen, sondern auch andere richterliche Behörden, weltliche und geistliche, haben im 12. und 13. Jahrhundert in sehr zahlreichen Fällen Rechtsgeschäfte aller Art, die vor ihnen verlaublich worden sind, durch von ihnen besiegelte Urkunden beglaubigt. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts setzt eine sehr interessante Reihe solcher Urkunden aus Zürich ein, die über Veräußerungen von Grundbesitz handeln; sie sind von den Veräußerern ausgestellt und von dem Grafen und Reichsvogt *ad confirmationem* besiegelt.⁴ Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts haben wir dann auch aus anderen Teilen des Reiches, zumal aus Sachsen, zahlreiche Urkunden, die von den Grafen selbst, in deren

des Geschlechts ein Siegel, sondern sie haben zusammen *unicum sigillum, quod semper senior ex nobis nomine nostro nostreque parentele ab antiquo consuevit habere*, vgl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 32, 411f. Ähnliches kommt im 13. Jahrhundert bei den Herren von Asseburg vor; sie siegeln *quia singuli sigilla non habemus singula, hoc uno sigillo eiusdem nostri nominis*; 1301 aber haben sie jeder ein eigenes Siegel, Asseburger UB. 2, 12ff. n. 550. 551. 552. Andere Beispiele POSSE, Privaturkunden S. 134 N. 1. 2. POSSE S. 130ff. hat überhaupt die verschiedenen Fälle der Siegelkarenz eingehend behandelt; für unsere Zwecke ist es nicht erforderlich, näher darauf einzugehen.

¹ S. unten Kap. Petitionen und Vorverhandlungen.

² Beispiele aus Schwaben, SCHNEIDER, Archival. Zeitschr. 11, 5f.

³ Eingehend und sorgfältig handelt über diese städtischen Urkunden, die wir hier nur unter dem Gesichtspunkt des Beweisrechtes kurz zu berühren haben, A. SCHULTE, Straßburger UB. 3, XIVff. Vgl. für Konstanz K. BEYERLE, Konstanzer Häuserbuch 2, 23ff.; für Wien, REDLICH, Privaturkunden S. 203ff.

⁴ UB. Zürich 1, 160 n. 276 (1127); 172 n. 285 (1145); 176 n. 292 (1149); 184 n. 302 (1153); 189 n. 308 (1155); 190 n. 310 (1155); 195 n. 314 (1159) mit Faksimile usw. Vgl. ESCHER, Jahrb. für Schweizer. Geschichte 32, 96f.

Gerichten solche Geschäfte vollzogen waren, ausgestellt sind. Von besonderem Interesse sind zwei solche Urkunden des Jahres 1162, die von dem Pfalzgrafen Adalbert von Sommerschenburg herrühren. Sie betreffen Gütererwerbungen des Klosters Hamersleben, die in dem Gericht des Pfalzgrafen Friedrich, dem Vater des Ausstellers, getätigt, über die aber damals wahrscheinlich keine Urkunden ausgestellt worden waren; um solche ausfertigen zu können und so dem Kloster volle Sicherheit für seinen Besitz zu verschaffen, rekognosziert und bestätigt der Pfalzgraf Adalbert dieselben Erwerbungen an derselben Malstätte zum zweiten Male.¹ Im 13. Jahrhundert dienten ferner, besonders im Süden und Westen, aber auch im Norden und Osten Deutschlands die besiegelten Urkunden der geistlichen Gerichte (Offizialate) geradezu als Ersatz für das damals diesseits der Alpen noch nicht ausgebildete Institut des öffentlichen Notariats, behaupteten sich aber in gewissem Umfang auch noch, nachdem dies Institut in Deutschland allmählich eingebürgert war.²

¹ UB. Hochstift Halberstadt 1, 224ff. n. 260. 261. Daß die nur ab-schriftlich erhaltenen Urkunden Adalberts besiegelt waren, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen; vgl. auch die Urkunde des Grafen Dietrich, ebenda 1, 330 n. 367, und die Urkunden des Markgrafen Albrecht von 1155ff., CD. Anhalt. 1, 302. 312. 322 n. 413. 425. 441.

² Über die Entstehung des Offizialats in Frankreich, wo es zuerst um 1170 in Reims nachweisbar ist, und die Offizialatsurkunden vgl. FOURNIER, *Les officialités au moyen âge* (Paris 1880) und *Etude diplomatique sur les actes passés devant les officialités*, BEC. 40, 296ff. Die Breslauer Dissertation von C. SCHMALZ, *De instituto officialis* usw. (1899), behandelt spezieller die Verhältnisse des Bistums Olmütz, geht aber auf die uns interessierenden Fragen nicht näher ein. Für Deutschland haben wir wertvolle Spezialarbeiten für Straßburg von SCHULTE, *Straßburg. UB. 3, XVIIff.* (wo besonders eingehend die Urkunden behandelt sind) und von L. OBER, *Straßburger Diözesanblatt* 28, 314ff. 349ff. 427ff., für Speier von O. RIEDNER, *Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrh.* (Mitteil. des hist. Vereins der Pfalz, Heft 29. 30; auch jurist. Diss. von Erlangen 1907), und für Halberstadt von N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter* (Stuttg. 1911), wo auch Mitteilungen über Hildesheim, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Bremen, Magdeburg und Merseburg gemacht werden. Vgl. ferner für Basel HEUSLER, *Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter* S. 212ff., für Trier LAMPRECHT, *Deutsches Wirtschaftsleben* 1, 1279ff.; für das kölnische Offizialat für Westfalen zu Soest HANSEN, *Westdeutsche Zeitschr.* 7, 35ff.; für Würzburg ROSENTHAL, *Zur Gesch. des Eigentums in der Stadt Würzburg* S. 60ff.; für Augsburg LEUZE, *Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg* 35, 110ff. Zusammenfassend REDLICH, *Privaturkunden* S. 170ff. Nachweisbar sind bischöfliche Gerichte in Deutschland zuerst in Mainz 1209 (HILLING S. 6 N. 1; doch vgl. über noch ältere Vorläufer in Straßburg OBER a. a. O. S. 328. 349); sie verbreiten sich dann im Süden und

Als erster Grundsatz für das seit dem 13. Jahrhundert¹ in Deutschland gültige Recht in Bezug auf den Urkundenbeweis kann es nun angesehen werden, daß, abgesehen von den früher besprochenen Zertern, ferner von zwei unten zu behandelnden Arten von Dokumenten, die Besiegelung unumgängliches Erfordernis für die rechtliche Beweiskraft einer Urkunde ist, wer immer auch ihr Aussteller sein mag. Bezeichnet man schon 1140 in Würzburg unbesiegelte Urkunden älterer Zeit als *cartulae non sigillatae ex negligentia antiquae simplicitatis*,² so kommen einzelne Stücke der Art zwar noch bis gegen den Schluß des Jahrhunderts vor,³ verschwinden dann aber im nächsten ganz aus dem geschäftlichen Gebrauch. Was der Züricher Lehrer des Stils, Konrad von Mure, im Jahre 1275 aussagt: die ganze Glaubwürdigkeit einer Urkunde hängt ab von einem authentischen, wohlbekanntem und berühmten Siegel (*tota credulitas litere dependet in sigillo autentico, bene cognito et famoso*),⁴ das gilt, wenn wir jene Adjektiva, die auf einer nicht klaren Zusammenwerfung der kanonischen und der deutschen Rechtsanschauung beruhen, vorläufig beiseite lassen, in Deutschland schon Jahrzehnte vor ihm als Recht.⁵

Westen ziemlich schnell; in Sachsen kommt das Offizialat zuerst in Münster 1265, in den anderen Bistümern aber erst am Ende des 13. oder im Anfang des 14. Jahrh. vor.

¹ Daß aber der Urkundenbeweis schon im 12. Jahrh. eine große Bedeutung gewonnen hat: dafür liegt uns in einer Verfügung des Herzogs Gotfried III. von Niederlothringen (undatiert, gedruckt nach einem Chartular Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2, 13, 366) von c. 1160 für die Abtei St. Michael zu Antwerpen ein sehr merkwürdiges Zeugnis vor. Der Herzog bestimmt, daß die Brüder für den rechtmäßigen Erwerb ihrer Besitzungen *scripto cum testibus*, nach dem Tode der Zeugen (*si vivi testes non superessent*) durch Eid Beweis erbringen sollen; fügt aber dann hinzu: *si ab omnium memoria temporis prolixitas rei veritatem subtraxisset, scriptum eiusdem ecclesie robur testimonii haberet*. Daß die Urkunden, denen so ein voller Beweiswert beigelegt wird, besiegelt sein müssen, wird nicht gesagt.

² MB. 37, 54.

³ In Straßburg ist das letzte unbesiegelte Stück eine *notitia* von 1176, Straßburger UB. 1, 96 n. 116. In den meisten Urkundenbüchern lassen sie sich nicht einmal so weit verfolgen, wobei ich natürlich von bloßen Eintragungen in Traditionsbücher, die keineswegs immer Ausstellung einer Urkunde voraussetzen, absehe.

⁴ QE. 9, 459.

⁵ Vgl. auch die schon von SEYLER, Abriß der Sphragistik S. 34, angeführten Dichterstellen aus dem 13. und 14. Jahrh. Thomasin von Zirklaria v. 14000:

dâ von geschiht, daz ist wâr,
daz man dem brieve geloubet niht
dâ mans insigel an niht siht.

Denn tatsächlich besteht zwischen jenen beiden Rechtssystemen allerdings ein Unterschied. Das kanonische Recht erkennt nach einer früher angeführten Dekretale Alexanders III. nur diejenigen besiegelten Urkunden als den Notariatsurkunden gleichwertig und deshalb an sich beweiskräftig an, die mit einem *sigillum authenticum* beglaubigt sind.¹ Welche Siegel als authentisch anzusehen seien, wird in jener Dekretale nicht näher definiert,² und die Ansichten der Glossatoren des Dekretalenrechts gingen in dieser Hinsicht auseinander.³ Im Gegensatz zu einer weitergehenden Auffassung, welche die Siegel nicht nur aller Bischöfe, sondern auch der Prälaten als authentisch anerkennen wollte,⁴ betonte Innocenz IV. in seinem Kommentar zu den Dekretalen

Hugo von Trimberg, Renner v. 18634:

alle hantveste sint enwiht,
haben sie rehter insigel niht.

¹ Decret. 2, 22, 2, s. oben S. 657 N. 1. *Instrumenta publica* im eigentlichen Sinne sind nach dieser Stelle nur die Urkunden, die *per manum publicam*, d. h. von einem öffentlichen Notar, geschrieben sind, und so definiert z. B. die Summa des Henricus de Segusio (ed. Lugdun. 1597) f. 123^v: *dicitur autem publicum instrumentum, quando factum est per manum tabellionis, qui iuravit fideliter exercere officium suum*. Diesem *instrumentum publicum* aber steht durch Gewohnheitsrecht, das von der Dekretale Alexanders III. anerkannt ist, die mit authentischem Siegel versehene Urkunde an Beweiswert gleich. Daher kann Wilhelm von Holland 1251 in voller Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht zugunsten des Erzbischofs von Embrun — eben des Kanonisten Henricus de Segusio — verfügen (BF. 5054), daß Urkunden und Briefe, die mit der Bulle oder dem Siegel des Erzbischofs und seiner Vorgänger und Nachfolger oder seiner *curia* oder zur Zeit der Sedisvakanz mit dem des Kapitels versehen sind, volle Glaubwürdigkeit haben sollen, *ac si confecta essent per manum publicam*. Das hat Urban IV. 1263 bestätigt, POSSE, *Analecta Vaticana* S. 131 f. Daher werden dann im 13. Jahrh. nicht selten auch Urkunden, die mit einem als authentisch anerkannten Siegel versehen sind, als *instrumenta publica* bezeichnet; so heißt z. B. 1253 eine Siegelurkunde des Bischofs von Passau, QE. 5, 114, so wurden schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Hildesheimer Bischofsurkunden genannt, vgl. UB. Hochstift Hildesheim 2, 325 n. 645; 326 n. 648; 339 n. 676 usw., und so wird in Pommern 1240 von *principum publica instrumenta* gesprochen, v. BUCHWALD S. 382.

² Deshalb geben auch wohl die Parteien ausdrückliche Erklärungen über Authentizität der Siegel ab, so 1213 in Schwaben: *que sigilla partes ipse authentica recognoscetes acceptarunt*, *Archival. Zeitschr.* 11, 4.

³ Eine ausführlichere Untersuchung über diesen Gegenstand ist von anderer Seite zu erwarten. Ich beschränke mich auf das Wichtigste.

⁴ Von einer solchen Auffassung ging der Kardinallegat Otto aus, als er auf dem Londoner Konzil vom November 1237 für England, *ubi publici notarii non existunt*, und wo es deshalb nötig war, *magis ad sigilla authentica recurrere*, Bestimmungen über die Authentizität der Siegel traf (*Matth. Paris, Chron. maiora*

Gregors IX., daß die Siegel der unter den Bischöfen stehenden Geistlichen nicht überall als unbedingt glaubwürdig zu betrachten seien, sondern nur da, wo dies auf Gewohnheitsrecht beruhe; in solchen Sachen aber, in denen sie Gerichtsbarkeit haben, will er auch die Urkunden der Prälaten ebenso wie die jedes ordentlichen oder delegierten Richters als authentisch betrachten.¹ Kürzer faßt sich die Glosse des Bernardus de Botone (gest. 1263), die besonderes Ansehen genoß und als *Glossa ordinaria* der Dekretalen anerkannt wurde; authentisch sind die Siegel der Bischöfe und der Kapitel (diese, muß man ergänzen, von Rechts wegen) sowie der weltlichen Fürsten, die nach Gewohnheitsrecht beweiskräftig sind.² Und mit den Grundsätzen dieser beiden Glossatoren stimmt in der Hauptsache auch die Lehre überein, die Guilelmus Durandus in seinem *Speculum iuris* vorträgt. Die römische Kurie, sagt er, erkennt als unbedingt authentisch an die Siegel der Erzbischöfe und Bischöfe sowie ihrer Offizialen, ferner der

ed. LUARD 3, 438). Er verfügte, daß die Erzbischöfe und Bischöfe sowie ihre Offizialen, ferner die Äbte, Prioren, Dekane, Archidiakone und ihre Offizialen, weiter die Landdekane (*decani rurales*), die Kathedralkapitel sowie die übrigen Kollegien und Konvente mit ihren Vorstehern oder für sich allein (*cum suis rectoribus aut divisim*), je nach Gewohnheitsrecht oder Statut, ein Siegel führen sollten. Diese Siegel sollten den Namen der kirchlichen Würde, des Amtes oder Kollegiums und den Eigennamen des dauernden Inhabers einer solchen Würde oder eines solchen Amtes in deutlicher Schrift aufweisen: *sicque sigillum authenticum habeant*. POSSE, Privaturkunden S. 128 N. 1, der übrigens im Texte der Bestimmung ein wesentliches Satzglied ausgelassen hat, sagt, sie sei auf päpstlichen Befehl erlassen (danach wohl REDLICH, Privaturkunden S. 111). Aber das ergibt sich aus den Konzilsakten nicht. Natürlich handelt der Legat allgemein auf Grund päpstlicher Vollmacht, aber eine besondere Einwirkung auf die Konzilsbeschlüsse im einzelnen darf Gregor IX. nicht zugeschrieben werden; sie rühren von dem Legaten her. Vgl. WEBER, Über das Verhältnis Englands zu Rom während der Zeit der Legation des Kardinals Otto (Berlin 1883) S. 32.

¹ Apparatus domini Innocentii quarti super quinque libris decretalium (ed. Mediolan. 1505 f. 99^v): *Nos tamen dicimus, quod sigillis inferiorum prelatorum ab episcopo non creditur, nisi hoc haberet consuetudo . . ., nisi forte habeat iurisdictionem, quia tunc in his, que sunt iurisdictionis sue, instrumenta cuiuslibet iudicis ordinarii vel delegati reputarem autentica*. — Etwas vorher hat er schon ausgeführt, daß den Urkunden der Bischöfe zu glauben sei; *item quod credatur litteris abbatum vel archidiaconorum vel aliorum prelatorum de his, que fiunt extra iudicium, et quantum credatur eis et usque ad quam summam et inter quas gentes, totum relinquitur consuetudini et consuetudo tales scripturas publicas facit*.

² *Glossa ordinaria: Sed quod dicimus authenticum sigillum? Authenticum dicitur sigillum episcopi et ei creditur, quamdiu contrarium non ostendatur . . . item sigillum capituli, item sigillum alicuius principis secularis, cui creditur de consuetudine*.

Fürsten und der exemten Äbte und der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Notare; dagegen haben die Siegel von geringeren Äbten, Dekanen und Archidiakonen nur in Sachen, die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, Beweiskraft, wie sie in solchen Sachen jedem Richter zusteht. Nur nach Gewohnheitsrecht erhalten Siegel auch im übrigen Authentizität.¹ In Deutschland hat Konrad von Mure in seiner im Jahre 1275, also wenig später als das Speculum des Durandus abgefaßten Summa de arte prosandi sich mit der Frage beschäftigt.² Auch er will die Siegel der Bischöfe und der ihnen gleichstehenden oder höher stehenden Personen im Prozeß als unbedingt beweiskräftig anerkannt wissen. Welche Siegel außerdem nach geschriebenem oder Gewohnheitsrecht als authentisch anzusehen seien, darüber lehnt er die Entscheidung ab, *quia glosatores iuris canonici et civilis in hoc casu dissimilia dicere videntur et diversa*. An einer späteren Stelle³ seiner Schrift aber fügt er hinzu, daß in den Ländern, in denen es keine öffentlichen Notare gebe, das Gewohnheitsrecht auch die Siegel derjenigen,

¹ Durandus, Speculum iuris 2, 2, 3, 13 (ed. Lugdun. 1561 f.106): *curia Romana tenet, quod non creditur sigillo nisi sit authenticum . . . Unde sigilla archiepiscoporum, episcoporum, officialium suorum et principum et abbatum exemptorum et notariorum iurisdictionem habentium faciunt fidem in alienis negotiis, non autem aliorum abbatum inferiorum vel decanorum vel archidiaconorum, licet presint iurisdictioni, nisi in his, que sunt sue iurisdictionis; tunc enim cuilibet (iudici) ordinario vel delegato creditur. Et in hoc videtur papa Innocencius consentire, qui notat, quod sigilla episcoporum et supra faciunt fidem, inferiorum vero episcoporum non, nisi ut iam dictum est, et nisi consuetudo hoc habeat, quod eorum sigillis credatur de his, que extra iudicium fiunt, et quantum eis credatur, puta usque ad certam summam, et inter quas personas. Statut enim in hoc consuetudini, que facit sigilla authentica.* — Vorher hatte er gesagt, daß die Siegel eines Legaten und eines Kardinals authentisch seien: diese stehen über den Bischöfen. Für den Unterschied, den er in Bezug auf die Äbte macht, beruft er sich auf eine Entscheidung Clemens' IV. (*quod admittebat dominus Clemens papa IV. in magnis abbatibus, ut est Cluniacensis*). Unter den *notarii iurisdictionem habentes*, deren Siegel er anerkennt, sind nicht die öffentlichen Notare zu verstehen, denn diese führen ja als solche keine Siegel, und wenn außerhalb Italiens besiegelte Notariatsurkunden vorkommen, so sind sie doch nicht mit den Siegeln der Notare, sondern mit denen der Gerichte oder der Parteien besiegelt. An welche Notare aber Durandus hier gedacht hat, weiß ich nicht zu sagen. Die Unterscheidung, die er zwischen der *fides in alienis negotiis* und *in his, que sunt sue iurisdictionis* macht, ist nicht die zwischen fremden und eigenen Sachen, die wir als die deutschrechtliche kennen lernen werden; denn auch die Sachen, *que sunt sue iurisdictionis*, sind nicht eigene Sachen der Siegelinhaber; *aliena negotia* sind also, wie der Gegensatz zeigt, solche Sachen, die nicht zur Gerichtsbarkeit der Siegelinhaber gehören.

² QE. 9, 475.

³ QE. 9, 476.

qui longe minores episcopis, habent tamen aliquas dignitates ecclesiasticas et personatus, als authentisch anerkennen müsse, weil sonst viele in ihrem Rechte Gefahr erleiden würden.

Macht somit das kanonische Recht einen Unterschied zwischen authentischen Siegeln (ohne diesen Begriff genau zu definieren), deren Glaubwürdigkeit entweder in allen Angelegenheiten oder wenigstens in solchen, in denen die Siegelinhaber Jurisdiktionsgewalt haben, anerkannt wird, und anderen Siegeln, die überhaupt keine Glaubwürdigkeit haben, so unterscheidet das deutsche Recht dagegen zwischen Siegeln, die nur in eigenen Angelegenheiten des Siegelinhabers und solchen, die auch in fremden Angelegenheiten Beweiskraft haben.¹

Die im späteren Mittelalter in Deutschland geltende Rechtsanschauung ist im sog. Schwabenspiegel² sehr bestimmt und klar formuliert. Für die Beweiskraft eines Siegels in den eigenen Angelegenheiten seines Besitzers gibt es danach überhaupt keine Beschränkung: jeder Mann mag ein Siegel haben und das Siegel beweist in seinen Geschäften.³ In fremden Angelegenheiten dagegen haben unbedingte Glaubwürdigkeit nur die Siegel des Papstes, des Königs, der Laien- und Pfaffenfürsten, der Prälaten, der Kapitel und der Konvente.⁴ Die Siegel anderer „Herren“ haben Glaubwürdigkeit nur in ihren eigenen Angelegenheiten und in denen ihrer Leute; die Siegel der Städte⁵ in

¹ Danach kann man, wenn überhaupt auf eine solche Terminologie Wert gelegt werden soll, auch zwischen öffentlichen und Privaturkunden des späteren Mittelalters unterscheiden. Urkunden, die mit einem Siegel versehen sind, das nur in eigenen Angelegenheiten Kraft hat, würden als Privaturkunden, Urkunden, die ein Siegel haben, das auch in fremden Angelegenheiten beweist, könnten als öffentliche Urkunden bezeichnet werden. Außerdem würden auch die Notariatsinstrumente und die unten zu erwähnenden städtischen urkundlichen Aufzeichnungen zu den öffentlichen Urkunden zu rechnen sein.

² Schwabenspiegel, Landrecht ed. LASSBERG 159, ed. GENGLER 139.

³ „Ander liute mugen wol insigel han, diu hânt niht kraft, wan umbe ir selber geschefte.“ Mitbesiegelung durch andere macht den Brief „deste vester“, ist aber zu seiner Glaubwürdigkeit kein Erfordernis.

⁴ Daß auf diese Abgrenzung der Siegel, die in fremder Sache Kraft haben (*reht* sind), der kanonische Begriff des *sigillum authenticum* eingewirkt hat, bemerkt gewiß mit Recht REDLICH, Privaturkunden S. 118.

⁵ Diesen spricht jedoch der Schwsp. alle „Kraft“ ab, wenn sie ohne Genehmigung des Stadtherrn geführt werden, und entsprechend erkennt auch das Rechtsbuch König Ludwigs von 1346 Art. 317 nur das Insiegel einer Stadt an, „die von dem lantzherrn ain bestaetes insigel hat“. Interessant ist, daß man noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in Köln seitens der Schreinsbehörden von St. Columba dem Siegel der Stadt Breslau in Sachen eines vor den Stadtbehörden vollzogenen Geschäftes nur *auctoritas modica* beilegte und Beifügung

städtischen Angelegenheiten, wozu aber nach einer anderen Stelle¹ auch die Privatgeschäfte der Bürger gerechnet werden dürfen; endlich die Siegel aller Richter über die Dinge, die zu ihrem Gericht gehören.

Diesen Sätzen des Schwabenspiegels entsprechen sowohl die Bestimmungen späterer oberdeutscher Rechtsaufzeichnungen wie das, was wir über die Praxis erfahren, im ganzen und großen durchaus. Es wird genügen, einige Zeugnisse anzuführen. Straßburger Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (1301 oder 1313) setzen fest, daß Verbriefungen über Eigengut gültig sein sollen, wenn sie versehen sind mit dem Insiegel der Stadt, oder eines geistlichen Gerichts, oder mit dem Siegel dessen, dem das Eigengut gehört.² Karl IV. verfügt 1347, daß jedes vor Richter und Rat von Schlettstadt von Bürgern oder Einwohnern der Stadt vollzogene Rechtsgeschäft, wenn eine mit dem Stadtsiegel beglaubigte Urkunde darüber ausgestellt ist, von jedem Richter und Gericht ohne Widerspruch anerkannt werde, *quia sigillum dicte civitatis ad omnes casus et causas affirmandas et instrumenta, quibus appendet, approbandas et ratificandas auctoritate maiestatis regie autenticum confirmamus*.³ Das Münchener Stadtrecht⁴ bestimmt, daß der Richter gegen Briefe unter städtischem Insiegel keine Klage anhören, sondern die Sache vor den Rat verweisen solle, und was dieser nach Aussage der Briefe finde, solle rechtskräftig sein. Das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs von 1346 verfügt, daß gegen Verbindlichkeiten, die man unter dem Insiegel eines Abtes, dem das Siegel des Konventes beigefügt ist, oder unter dem von dem Landesherrn anerkannten Siegel einer Stadt eingegangen ist, kein Widerspruch gehört werden soll.⁵ Aus den österreichischen Landschaften liegen nähere gesetzliche Bestimmungen in der Art der eben besprochenen nicht

anderer Siegel, des Bischofs, des Herzogs und zweier Äbte, verlangte. Vgl. Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein 46, 83 n. 10, und über die Entstehung des Textes in Köln die Anmerkung HÖNIGERS dazu.

¹ Schwsp. LASSBERG 36, GENGLER 34.

² SCHULTE, UB. Straßburg 3, S. XXII.

³ Elsässische Stadtrechte 1, 37 n. 70.

⁴ Art. 232 ed. AVER S. 90; vgl. auch Art. 463 S. 177. Vgl. auch Kl. Kaiserrecht 2, 27: waz ein gemein rat einer stat bevestent mit irm insigel, daz des der kaiser gelouben sulle.

⁵ Art. 317 ed. v. FREYBERG, Samml. hist. Schriften 4, 490. Etwas weiter als der Schwsp. geht dagegen Art. 313 des Landrechtes, der auch Verbindlichkeiten, die man unter jedes „ehrbaren Mannes“ Insiegel eingeht, als gültig betrachtet, wenn zwei ehrbare Männer, die in der Urkunde genannt sind, Zeugen der Besiegelungsbitte waren.

vor;¹ aber von dem Wiener Stadtsiegel wird um 1300 gesagt, daß gegen eine damit beglaubigte Urkunde eine Klage nicht zugelassen werden dürfe,² und die unbedingte Anerkennung der Glaubwürdigkeit besiegelter Urkunden in eigenen Sachen des Ausstellers wird bewiesen durch die hier im 14. und 15. Jahrhundert sehr verbreitete Praxis des Verrufens von Brief und Siegel, eines sehr umständlichen Verfahrens behufs landgerichtlicher Amortisation besiegelter Urkunden.³

Auch in Sachsen findet dann die gleiche Rechtsanschauung Eingang. Allerdings verhält sich noch der Sachsenspiegel, ganz entsprechend der älteren Auffassung jenes Stammes, sehr spröde gegen den Urkundenbeweis.⁴ Er kennt den besiegelten Fürstenbrief als Beweismittel im Prozeß um Lehngut und die Urkunde des Königs als Beweismittel dafür, daß sich jemand vor dem König aus der Acht gezogen habe;⁵ anderer Urkunden aber gedenkt er im Beweisverfahren nicht. Daß aber in der Praxis auch in Sachsen zur Zeit Eikes von Reggow von Urkunden der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wurde, steht fest; und die hohe Wertschätzung, die man ihnen beimaß, erhellt aus ihren Arengen mit voller Bestimmtheit.⁶ Im Lauf des vier-

¹ Doch gehört hierhin eine Stelle des Baumgartenberger Formelbuches QE. 9, 771, die beim Transsumieren von Urkunden die *sigilla episcoporum vel ducum, marchionum vel comitum* als ausreichend anerkennt, dagegen die Siegel der Ministerialen und — abweichend vom Schwabenspiegel — auch die der Präläten nicht, *quia inferioribus personis vix adhiberetur fides, ut prelati ecclesiasticis vel ministerialibus*. Anerkennung hat die Abweichung des Baumgartenbergers vom Schwabenspiegel nicht gefunden; schon im 13. Jahrh. kommen speziell auch Transsumierungen durch Äbte vor; ein Beispiel von 1266 SICKEL, KU. Schweiz S. 54. Übrigens hat man gelegentlich für die Siegel noch viel niedriger stehender Personen Glaubwürdigkeit in fremden Sachen beansprucht. So hängen im Jahre 1330 ein Pfarrer und ein Schöffe von Friedberg ihre Siegel an die Schenkungsurkunde einer Wollenweberin und erklären sogar, *quod quodlibet ipsorum sine alio faciat plenam fidem*. FOLTZ, UB. Stadt Friedberg S. 112 n. 270.

² Vgl. REDLICH, Privaturkunden S. 118; doch wird auch hier, wie in dem Fall S. 722 N. 3 wohl nur an Urkunden über Angelegenheiten der Stadt oder ihrer Bürger zu denken sein.

³ Vgl. über dies Verfahren LUSCHIN, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 12, 46 ff., und Ergänzungen dazu von BISCHOFF im Anhang zur Ausgabe des Steiermärk. Landrechts S. 185 ff.

⁴ Vgl. HÄNEL, Beweissystem des Sachsenspiegels S. 73 ff.; v. BAR, Beweisurteil des germ. Prozesses S. 51 ff.; PLANCK, Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter 2, 193 ff.; KÜHNS, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg 2, 514 ff.

⁵ Ssp. 2, 42, 3; 3, 34, 1.

⁶ Namentlich ist da auf das Vorkommen des Ausdrucks *scriptum authenticum* aufmerksam zu machen, der natürlich nicht in der Bedeutung genommen

zehnten Jahrhunderts aber sind dann die vom Schwabenspiegel aufgestellten Sätze unverändert oder in ganz ähnlicher Form auch in Sachsen als gültig betrachtet worden. Schon die Goslarer Statuten erkennen die Gerichtsurkunde, den offenen Brief des Richters und der Dingleute, als beweisend an¹ und messen in unten noch näher zu besprechenden Bestimmungen auch der einfachen besiegelten Privat-urkunde eine wesentliche prozessualische Bedeutung bei. Stehen andere städtische Rechtsaufzeichnungen auf gleichem Boden, so macht die Blume von Magdeburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine ganz ähnliche Aufstellung über das Siegelrecht wie der Schwabenspiegel: jeder Mann kann sich verbinden unter seinem eigenen In-siegel oder mit einem „mächtiglichen“ In-siegel. Mächtiglich aber ist das Siegel einer mächtigen Person: des Papstes, des Kaisers, eines Fürsten, eines Großen, einer gehegten Bank oder einer Stadt. Was man unter solchem Siegel gelobt hat, das muß man halten, man müßte denn wider die Echtheit der Urkunde selbst eine Einrede haben.² In das kuhnische Recht ist mit anderen Sätzen des Schwabenspiegels auch die oben angeführte Bestimmung über der In-siegel Kraft fast ungeändert aufgenommen worden.³ Und als der Rat von Hildesheim

werden darf, die v. BUCHWALD S. 7 ihm willkürlich beigelegt hat, sondern vielmehr so zu nehmen ist, wie ihn das Mittelalter allgemein gebraucht hat; vgl. z. B. *Notabilia de arte dictandi* QE. 9, 982: *scriptum autenticum est, quod est per famosi domini sigillum autentice roboratum*. Der Ausdruck *scriptum autenticum* ist aber im Munde der geistlichen Urkundenschreiber zweifellos durch die kanonisch rechtliche Vorstellung des *sigillum autenticum* bestimmt worden. So kommt er in den Urkunden pommerscher Fürsten schon im 12. Jahrhundert vor (vgl. die Beispiele bei v. BUCHWALD S. 445f., dessen Ausführungen aber auch hier juristisch durchaus unscharf sind), im 13. aber ist er in ganz Sachsen häufig. — Ich führe außer dem Hinweis auf diesen Ausdruck nur noch eine Hildesheimer Urkunde von 1243 an, die den Beweis durch Urkunde demjenigen durch Zeugen ganz gleichstellt: *quia veritas multotiens calumpniam patitur, expedit, ut fide testium et instrumentorum, que parem vim habent in agendis negotiis, roboretur*, UB. Hist. V. f. Niedersachsen 1, 30 n. 25; dem entspricht eine bezeichnende Äußerung aus Schwaben vor 1290 (SCHNEIDER, Archival. Zeitschr. 11, 4) in Urkunden des Grafen Eberhard von Württemberg: *quia fides instrumentorum cum testium depositionibus eandem obtinet firmitatem*. Ein ähnliches Beispiel aus Bayern von c. 1250 bringt REDLICH, Privat-urkunden S. 166 N. 4, bei.

¹ Gosl. Statuten ed. GÖSCHEN S. 72. 76. Ebenso die Glosse zum Weichbild und zum Sächs. Landrecht, vgl. PLANCK 2, 195. Über den Beweis mit Schöffenbriefen namentlich nach Magdeburger Recht s. PLANCK 2, 196ff.; vgl. auch HOMEYER, Stadtbücher S. 45.

² Blume von Magdeburg 1, 86ff., ed. BOEHLAU S. 46ff.

³ Kuhn. Recht 5, 64, ed. LEMAN S. 189; die einzige sachlich erhebliche Veränderung ist die, daß hier nicht wie im Schwabenspiegel von Siegeln der

kurz vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts Rechtsbelehrung einholt über die Verpflichtung des Dompropstes, einen von seinem Amtsvorgänger besiegelten Brief zu halten, erhält er die Antwort, eine solche Verpflichtung bestehe, denn sein Insiegel habe volle Macht und Kraft, dieweil er ein Prälat sei, und wird zur Begründung dieses Satzes auf den Passus des „Kaiserrechts“, d. h. des Schwabenspiegels verwiesen, den wir kennen; dieser wird einfach auch für Sachsen als rechtsverbindlich angesehen.¹

Vorbedingung des Beweises durch Brief und Siegel ist natürlich die Unversehrtheit und Vollständigkeit der Siegel.² Es hat keine Handfeste Kraft, sagt das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, wenn nicht die Insiegel „ganz und gar“ daran befindlich sind, die der Text ankündigt.³ Darum gibt der Verfasser der Blume von Magdeburg⁴ seinen Lesern genaue Anweisung, wie sie die Siegel prüfen sollen, ob die Wappenschilder darauf versehrt oder die Buchstaben verdrückt sind, ob das Insiegel zerbrochen oder das Wachs auf der Rückseite erneuert ist, oder ob sich andere im einzelnen aufgezählte Mängel finden: damit verwirft man Briefe, schließt er seine Belehrung.⁵ Wir sahen, wie schon 1196 Heinrich VI. ausdrücklich verfügen mußte, daß eine ihm vorgelegte Urkunde trotz des Verlustes des Siegels gültig sein solle.⁶ Es ist ein ähnliches Zugeständnis, wenn 1396 die Grafen von Helfenstein in einer Urkunde für Ulm anerkennen, daß sie gültig sein solle trotz etwaiger Beschädigung oder Verlust der Siegel, solange nur noch ein Siegel daran ganz sei,⁷ und auch sonst kommen dergleichen Be-

Prälaten, Kapitel und Konvente gesprochen wird, sondern daß es schlechtweg heißt „allir covent yngesegil dy sint recht“.

¹ DÖBNER, UB. Stadt Hildesheim 2, 667 n. 1215.

² Von dieser Anschauung aus sagt schon 1199 (Arch. f. oesterreich. Gesch. 94, 437 n. 5) der Bischof von Trient einem Boten des Bischofs von Brescia: *non credo istam litteram bonam et veracem nec credo causam commissam per dominum papam predicto episcopo, quia non video sigillum apostolici, scilicet bullam.*

³ Art. 314, ed. v. FREYBERG 4, 489, vgl. Münchener Stadtrecht, Art. 94, ed. AUER S. 39.

⁴ 1, 89, ed. BOEHLAU S. 47.

⁵ Vgl. auch die sich an eine Dekretale Innocenz' III. anschließenden Regeln in einem Anhang zum Schwabenspiegel, „ob ein hantveste valsch sei, wie man das kiesen sol“, herausg. und erläutert von STENGEL, NA. 30, 666ff.

⁶ Oben S. 693 N. 1.

⁷ KERLER, Gesch. der Grafen von Helfenstein, Urkk. S. 33. Ähnlich Friedrich I. von Brandenburg 1427 für Nürnberg, v. MINUTOLI, Kurf. Friedrich I. S. 288. Beide Stellen angeführt von SEYLER, Sphragistik S. 35. Die Sache kommt aber auch sonst vor.

stimmungen vor,¹ wie man denn auch sorgfältig darauf hielt, daß die auf die Besiegelung bezüglichen Worte des Textes genau dem wirklichen Verfahren entsprachen.²

Einer besiegelten Urkunde aber, der kein Mangel anhaftet, kommt nicht nur ein der Zeugenaussage gleicher Beweiswert zu,³ sondern sie ist dem Zeugenbeweis vorzuziehen. Wir sprechen, daß Briefe besser sind als Zeugen, sagt der Schwabenspiegel; denn wenn die Zeugen sterben, so bleiben die Briefe immerdar; diese heißen Handfesten, und an ihnen hilft der tote Zeuge so viel wie der lebende.⁴ Der letztere Satz ist besonders beachtenswert. Noch immer erhält sich der Brauch in den Urkunden Zeugen zu nennen; der Schwabenspiegel verlangt noch ihrer sieben, wie das alte alamannische Recht. Aber auf die Aussage der Zeugen wird in der Regel nicht mehr zurückgegangen; der tote Zeuge hilft so viel wie der lebende; Brief und Siegel beweisen auch ohne die Aussage der Zeugen. Und damit hängt es denn auch zusammen, was wir noch in anderem Zusammenhang auszuführen haben, daß die Zeugennennung in zahlreichen Urkunden seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr Beweiszwecken in erster Linie dient, daß sie vielmehr Beirat und Zustimmung zum Ausdruck bringt.

Darum gibt es auch keinen Gegenbeweis gegen den sachlichen Bericht einer besiegelten Urkunde. Gegen Handfesten mit dem Siegel einer Stadt oder eines Klosters soll man nach dem Rechtsbuch Kaiser

¹ Dagegen wird von den Magdeburger Schöffen im 15. Jahrh. eine Urkundenklausel, welche die Einrede wegen Verletzung der Siegel ausschließen soll, als ungültig betrachtet, FRIESE UND LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche 1, 746. 842.

² Auch hierfür ein interessantes Beispiel von 1294 bei SEYLER a. a. O. S. 35.

³ Über die Gleichheit des Wertes von Zeugen- und Urkundenbeweis vgl. oben S. 723 N. 6. Auch nach den Statuten der Kölner Gewandschneiderinnung von 1262 (FAHNE, Forsch. auf d. Gebiet der rhein. u. westfäl. Gesch. 1, 2, 22) wird der Beweis für Schulden in gleicher Weise geführt „mit brieven ore mit levendiche me urkunde“. Vgl. auch Österr. Landrecht Art. 42, ed. HASENÖHRL S. 250, und über die allmähliche Verdrängung des Zeugen- durch den Urkundenbeweis in Österreich v. MITIS S. 51 ff.

⁴ Schwabensp. LASSBERG 36; GENGLER 34. Auch diese Bestimmung ist vielfach wiederholt, vgl. z. B. Wiener Stadtrechtsbuch Art. 109, ed. SCHUSTER S. 101. Vgl. auch Schwabensp. LASSBERG 159, Schluß. Den Grundsatz hat schon Innocenz IV. in seinem Kommentar zu den Dekretalen Gregors IX. (ed. Mediolan. 1505 f. 99^v) ausgesprochen: *Nota quod, ex quo scriptura facta est manu publica vel sigillum autenticum habet, etiam mortuis testibus ibidem inscriptis creditur illi scripture, . . . dummodo non sit in aliquo viciata vel vituperata vel suspecta vel calumniosa.*

Ludwigs keine Zeugen hören;¹ wider Briefe mag niemand gedingen, sagt das Steiermärkische Landrecht;² gegen besiegelte Briefe gibt es nach der Blume von Magdeburg nur eine formale Anfechtung der Schrift oder des Siegels,³ und in einer Entscheidung des Schöffenhofes von Magdeburg wird ausdrücklich die Einrede, in einem Schöffensbrief sei Unwahres über den darin bezeugten Vorgang niedergeschrieben, nachdem die Echtheit des Briefes anerkannt war, als unzulässig abgewiesen.⁴

Die Anfechtung der Urkunde erfolgt nun aber in anderer Weise und mit anderen Rechtswirkungen gegen eine Urkunde, die eine dazu mächtige Person in fremden Sachen mit ihrem Siegel versehen hat, als gegen eine Urkunde, die der Aussteller in seinen eigenen Sachen durch sein Siegel beglaubigt hat. Nähere Angaben über das Verfahren liegen indessen für beide Fälle nur aus Sachsen vor; wie es sich in Oberdeutschland gestaltete, ist aus dem mir bekannten Material nicht bestimmter zu entnehmen; nur das kann als sicher betrachtet

¹ Art. 318, ed. v. FREYBERG 4, 491. Münchener Stadtrecht Art. 436, ed. AUER S. 177.

² Art. 52, ed. BISCHOFF S. 98.

³ S. oben S. 724. PLANCK 2, 198f., meint allerdings, daß auch gegen Schöffensbriefe „die Bestreitung der Richtigkeit des Inhalts“ zulässig gewesen sei, worauf die Schöffen hätten mündlich Zeugnis ablegen müssen. Aber da nach seinen eigenen Ausführungen die Schöffen diese Richtigkeit gar nicht bezeugen, sondern lediglich beschwören, daß der Brief mit ihrem Wissen und Vollbort aus gehegtem Ding gegeben und besiegelt sei, so folgt daraus, daß auch die Anfechtung, die wie immer im deutschen Recht (s. oben S. 643) eine ganz allgemeine Schelte ist, sich nur gegen die formale Echtheit der Urkunde richten kann. Nicht deshalb also, weil sie sich nicht mehr erinnern mögen, beschwören die Gerichtspersonen den Inhalt der Urkunde nicht, sondern weil die Urkunde, wenn ihre Echtheit durch das Zeugnis der Schöffen festgestellt ist, diesen Inhalt an sich ausreichend beweist. Darum ist auch, wenn die Schöffen verstorben sind, der Nachweis der angefochtenen Echtheit durch Siegelvergleiche zulässig. Daß auch Fürstensiegel wie Schöffensiegel behandelt werden und daß das *principis testimonium autentice sigillatum* als beweisend anerkannt wird, ergibt die Entscheidung eines Holsteinischen Schiedsgerichtes von 1352 (Zeitschr. der Gesellsch. für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 7, 302ff.) Zur Verstärkung können wohl noch weitere Beweismittel beigebracht werden; aber wenn WEISSLER, Das Notariat der preuß. Monarchie (Leipzig 1896) S. 4, meint, daß dies noch 1479 in Brandenburg geschehen sei und also damals die Fürstenurkunde zum Beweise nicht genügt habe, so trifft das nicht zu: in dem von ihm angezogenen Urteil (RAUMER, CD. Brandenb. 2, 128 n. 10) bezieht sich der durch Eid erhobene Beweis allem Anschein nach nur auf die Grenzen des strittigen Besitzes und auf die Lage einer in der Urkunde genannten Lokalität.

⁴ Magdeb. Fragen 2, 9, 1, ed. BEHREND S. 177ff.

werden, daß, entsprechend dem allgemeinen Verhalten zum Urkundenbeweis, die Anfechtung mindestens nicht leichter war als in Sachsen.¹

Die Anfechtung² der unter eigenem Siegel ausgestellten Urkunde, das Forsaken, kann in zweifacher Weise geschehen. Entweder es wird überhaupt die Echtheit von Brief und Siegel geleugnet, der Anfechtende sagt vom Siegel „it ne si sin nicht, de rede si eme unwitlik, he ne hebbe des breves nicht ghegheven“,³ oder er bekennt das Siegel, sagt aber, es sei ohne sein Wissen und seinen Willen an den Brief gehängt worden.⁴ Im ersteren Falle, den die Goslarer Statuten behandeln, bestimmen sie in ihrer älteren Fassung, daß der Anfechtende lediglich mittels Eineides seine Behauptung erhärten dürfe.⁵ Aber diese dem böswilligen Anfechtenden sehr günstige Bestimmung ist schon durch einen späteren Zusatz der Goslarer Statuten beseitigt worden,⁶ der für diesen Fall die Siegelvergleichung zuläßt; bringt der Urkundenproduzent andere Schuldbriefe desselben Ausstellers bei, die mit demselben Insiegel besiegelt sind und deren Echtheit man beweisen kann,⁷ so ist das Forsaken durch Eid ausgeschlossen. Ein inter-

¹ In dem oben S. 725 N. 5 erwähnten Anhang zum Schwabenspiegel wird gesagt (NA. 30, 669 n. 8), daß eine Urkunde als falsch zu erweisen sei, wenn die Mehrzahl ihrer Zeugen „wider sie“ sei. Die Bedeutung dieses Satzes ist nicht völlig klar; vgl. STENGEL a. a. O. S. 659. 663.

² Mit dieser Anfechtung haben die von PLANCK a. a. O. S. 208 unten besprochenen Einreden, die er — kaum zutreffend — als ein motiviertes Forsaken bezeichnet, nur teilweise etwas zu tun, insbesondere nichts die Einrede, daß die verbrieftete Schuld bereits bezahlt oder erlassen sei. Sie richtet sich nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde und berührt daher unsere Betrachtung nicht.

³ Goslarer Statuten, ed. GÖSCHEN S. 71.

⁴ Goslarer Statuten a. a. O. Vgl. Kulm. Recht 3, 74 (her sal sweren dass syn ingesigel ny myt synem willen und ane syne wissenschaft an den bryf gehenget wurde); WASSERSCHLEBEN 1, 383 (spricht her aber neyn ze dem brife und bekennet des ingesigil); — welchen der beiden Fälle das Berliner Stadtbuch 2, 189 mit dem Satze: „Isset dat he sich nicht vorredet, dat di bref ane synen weten und volbord geschreven und besegeld si“ im Auge hat, ist nicht ganz sicher; wahrscheinlich aber den letzteren. Auf v. BUCHWALDS Hypothesen (S. 178f.), wie Besiegelung mit einem echten Siegel ohne Wissen des Siegelherrn möglich sei, gehe ich nicht ein; denkbar sind außer den von ihm angegebenen Möglichkeiten noch manche andere. Ich will nur bemerken, daß er auch hier die beiden Arten des Forsaken ohne scharfe Unterscheidung durcheinanderwirft.

⁵ Ebenso die Dortmunder Statuten 3, 83, ed. FRENSDORFF S. 88. Der Anfechtende schwört zu den Heiligen „dat det segel sin nicht en is noch nû sin were“.

⁶ Gosl. Stat., ed. GÖSCHEN a. a. O.

⁷ So verstehe ich die Worte „dat men bewisen konde“. PLANCK a. a. O. S. 208 N. 32 meint, wenn die Echtheit der zur Vergleichung vorgelegten Briefe

essantes Beispiel für die praktische Handhabung der Siegelvergleichung, das diese Bestimmungen erläutert, liegt aus Hildesheim aus dem Jahre 1384 vor.¹ In dem zweiten Fall, wenn das Siegel anerkannt, aber seine rechtmäßige Anhängung bestritten wird, bestimmt das Goslarer Recht, daß der Anfechtende seine Behauptung selbdritt beschwören soll; mehrere auf das Magdeburger Recht zurückgehende Rechtsquellen² lassen auch in diesem Falle den Eineid des Anfechtenden zu und verlangen einen Eid selbdritt nur dann, wenn der Produzent die Behauptung, daß die Besiegelung mit Willen und Wissen des Gegners geschehen sei, mit dem Angebot von Zeugen verbunden hat. Im 15. Jahrhundert haben aber die Magdeburger Schöffen selbst denselben Standpunkt wie die Goslarer Statuten eingenommen.³

Selbstverständlich ausgeschlossen sind nun aber beide Arten des Forsakens, wenn die Urkunde, die produziert wird, nicht von dem Beklagten in eigener Sache besiegelt, sondern von einer „mächtigen“ Person (im Sinne der Blume von Magdeburg) besiegelt worden ist. Wie hier im Fall der Anfechtung des Siegels seine Echtheit erwiesen wurde, darüber sind wir nur in Bezug auf Schöffensbriefe genauer unterrichtet,⁴ aber das Verfahren wird in allen entsprechenden Fällen das gleiche gewesen sein. Man ging dann also auf das Zeugnis der

bestritten wäre, so sei unter Ausschluß eines Echtheitsbeweises für sie der Beweis durch Vergleichung zu Boden gefallen. Aber welchen Nutzen hätte er dann überhaupt gewähren können?

¹ DÖBNER, UB. Stadt Hildesheim 2, 343 n. 568, vgl. n. 588. Hans Sasse wird von zwei Bürgern aus einem Brief, den er gegeben und besiegelt haben soll, beklagt. Er schilt Brief und Siegel, beschwört das zu den Heiligen und zeigt ein von dem gescholtene verschiedenes Siegel, das er seit zwanzig Jahren ausschließlich gebraucht haben will. Darauf bringen die Kläger vier Gerichtsbriefe (das sind besiegelte Briefe „dat men bewisen konde“ s. S. 728 N. 7), die von Sasse mitbesiegelt worden sind, die viel jünger sind als zwanzig Jahre und deren Siegel dem bestrittenen Siegel gleich ist. Als sie darauf Urteil gegen den Beklagten erbitten, wird dieser „vorvlüchtig“ und wird verfestet. Über spätere Beschwerden Sasses vor der Feme und anderen Gerichten vgl. a. a. O. n. 588. 1125. 1136. 1219; sie ziehen sich lange Jahre hin, haben aber, soviel man sieht, keinen Erfolg gehabt. — Über einen hundert Jahre älteren und sehr interessanten Fall der Siegelvergleichung in Böhmen vgl. NOVÁK, MIÖG. 20, 258, und die Urkunde daselbst S. 274.

² Dieses liegt den oben S. 728 N. 4 angeführten Quellen zugrunde.

³ FRIESE und LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche 1, 535 n. 92; 579 n. 120. Hängen zwei Siegel an der Urkunde und beide Siegler machen die Einrede, so muß jeder von ihnen selbdritt schwören.

⁴ Vgl. PLANCK 2, 198f.; s. oben S. 727. Es liegt wohl kaum ein Grund vor, die Schöffensbriefe von den Briefen mit dem Siegel anderer mächtiger Personen über fremde Sachen zu trennen, wie PLANCK a. a. O. und 2, 210f. tut.

Schöffen, beziehungsweise der Siegler zurück; sagten sie aus, daß ihr Siegel mit ihrem Wissen und Willen an den Brief gehängt sei, so galt damit sein Inhalt als erwiesen. Waren die Siegler bereits verstorben, so ist aller Wahrscheinlichkeit nach Siegelvergleichung eingetreten.

Nach diesen Ausführungen liegt es nun auf der Hand, daß das Siegel einer zur Siegelung in fremden Sachen mächtigen Person dem Urkundenempfänger ungleich größere Sicherheit gewährte, als das alleinige Siegel des sich verpflichtenden Privatmanns. Bei jenen Urkunden war das böswillige und meineidige Forsaken des Schuldners ausgeschlossen, das Zeugnis der Echtheit leicht zu erbringen, auch die Siegelvergleichung bei der Häufigkeit des Vorkommens von Siegeln etwa eines Bischofs, eines Abtes, des Rats, der Schöffen, der geistlichen Gerichte sehr viel leichter zu ermöglichen, als wenn dem Urkundenproduzenten die Aufgabe zufiel, sich besiegelte Urkunden eines Privatmannes, deren Echtheit er zu erweisen imstande war, behufs der Vergleichung zu verschaffen. Aus diesen Umständen erklärt es sich, daß zumal in den Städten die besiegelten Urkunden „mächtiger“ Personen, namentlich des Stadtherrn, des Rats, der geistlichen und weltlichen Gerichte, so viel häufiger sind als die Urkunden gewöhnlicher Privatpersonen in eigener Sache; trotz der nicht unbeträchtlichen Gebühren, die überall für die Ausstellung und Besiegelung der Urkunden zu entrichten waren, wurden sie um der größeren Sicherheit willen, die sie gewährten, überall bevorzugt.

Neben der besiegelten Urkunde kam in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert auch die unbesiegelte Notariatsurkunde, das *instrumentum publicum* schlechtweg, im geschäftlichen Verkehr zur Anwendung. Wir sahen schon, wie das Institut des öffentlichen Notariats seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Deutschland allmählich an Boden gewann und sich vom Westen und Süden aus, wo wir ihm zuerst begegneten, über andere Teile des Reichs verbreitete. Allerdings ist seine rechtliche Anerkennung nicht so ganz schnell erfolgt. Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts bezeichnet das Baumgartenberger Formelbuch, das in Österreich entstanden ist, gerade wie im 13. der sächsische Prosator und der Züricher Konrad von Mure, die Notariatsurkunde als eine italienische Einrichtung;¹ als das deutsche *instru-*

¹ QE. 9, 766, vgl. 9, 214. 476. Daß die Notariatsurkunde in Deutschland nicht vorkomme, sagt der Baumgartenberger ausdrücklich: *set ista non fiunt apud nos.* — Was die Formeln für Rechtsgeschäfte, QE. 9, 936 f., an Notariatsurkunden mitteilen, setzt noch Besiegelung voraus; überhaupt scheinen sie noch nicht Urkunden eines *notarius publicus*, sondern die eines Gerichtsschreibers im Auge zu haben.

mentum publicum stellt es ihr gegenüber die mit dem Stadtsiegel versehene Urkunde des Richters und der Gemeinde. Auch finden sich die ältesten Notariatsurkunden vorzugsweise, ja fast ausschließlich da angewandt, wo es sich um einen Verkehr mit geistlichen Gerichten oder Behörden handelt.¹ So fanden wir schon 1308 eine notarielle Beglaubigung der für den Papst bestimmten Wahlanzeige Heinrichs VII., ein Brauch, der später beibehalten wird.² Interessant ist in dieser Beziehung ein Vorgang des Jahres 1353. Kaiser Karl IV. wird bei einem Besuch von Haslach von den dortigen Stiftsherren um ein Zeugnis darüber gebeten, daß der echte Leib des heiligen Florentius in ihrer Kirche ruhe. Da es sich um eine kirchliche Sache handelt, ließ er die Urkunde nicht etwa in seiner Reichskanzlei ausfertigen, sondern er ging zu Rate mit dem Erzbischof von Mainz und anderen Bischöfen und Herren, die zugegen waren, „und da kein Notar da war“, erzählt Königshofen,³ „da machte er etwie manche Notarien und hieß sie den Herren von Haslach das Zeugnis geben.“ Und wie hier am Kaiserhofe, so wußte man auch in ländlichen Kreisen, wozu die Notariatsurkunde dienen könne; man sieht das recht deutlich, wenn z. B. 1338 das Dorfgericht von Bornheim bei Frankfurt, das gegen den Frankfurter Pfarrer Heilmann wegen unbefugter Holznutzung im Bornheimer Gemeindewald eine Strafe erkannt, diese aber dann unter dem Vorbehalt, sie bei abermaliger Kontravention des Pfarrers nachträglich einzuziehen, auf dessen Bitten niedergeschlagen hat, über diesen Vorgang eine Notariatsurkunde aufnehmen läßt.⁴ Daß die Notariatsurkunden auch in weltlichen Gerichten als beweiskräftig zugelassen worden wären, läßt sich dagegen aus bestimmten gesetzlichen Verfügungen, soviel mir bekannt ist, während der Jahrhunderte des Mittelalters nicht erweisen.⁵ Nichtsdestoweniger nimmt im Laufe des 15. Jahrhunderts ihre Zahl ungemein zu; und leicht mag die Praxis in ihrer Anerkennung weiter gegangen sein. Die im Jahre 1438 ent-

¹ Vgl. oben S. 633 ff. Die ältesten deutschen Notariatsurkunden sind zum guten Teil noch von den Ausstellern besiegelt; die notarielle Beglaubigung dient nur als Verstärkung ihrer Beweiskraft; erst etwas später begnügt man sich mit ihr allein und verzichtet auf das Siegel.

² Oben S. 633 N. 9.

³ Städtechroniken, Straßburg 1, 483.

⁴ BÜHMER-LAU, CD. Mocnofrancof. 2^o, 489 n. 650.

⁵ Vgl. für Sachsen PLANCK 2, 206. Mir ist aber auch aus oberdeutschen Rechtsquellen kein Zeugnis bekannt. Der Reichsabschied von 1498, vgl. OESTERLEY 1, 479, kommt für das Mittelalter nicht mehr in Betracht; vgl. über die Verhandlungen, die seit 1496 über das Notariatswesen auf den Reichstagen geführt werden, OESTERLEY 1, 486 ff.

standene sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds bezeugt, daß die Menge der Insiegel sie unglaubwürdig gemacht habe am Hofe des Papstes wie an dem hoher Fürsten; was besonders wichtig sei („was treffenlicher sach ist“), sagt der Verfasser, das werde jetzt „verinstrumentet“, und darum verlangt er, daß jede Reichsstadt einen Stadtschreiber habe, der *notarius publicus* sei, um, wenn die Notdurft es erfordere, Instrumente zu machen.¹ Die volle Anerkennung aber hat die Notariatsurkunde für ihre rechtliche Beweiskraft in allen Gerichten des Reichs erst durch die Notariatsordnung Kaiser Maximilians vom Jahre 1512 erhalten, in der zugleich über ihre Form und über die Bedingungen ihrer Gültigkeit eingehende Bestimmungen getroffen werden,² auf die näher einzugehen nicht mehr die Aufgabe dieses Werkes ist.

Ist die Notariatsurkunde des neueren gemeinen Rechts ein Produkt italienischer Rechtsentwicklung, das erst im ausgehenden Mittelalter nach Deutschland verpflanzt wurde, so haben wir dagegen noch eine andere Art von unbesiegelten urkundlichen Aufzeichnungen zu erwähnen, die recht eigentlich auf deutschem Boden entstanden und aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der aufblühenden deutschen Städte erwachsen sind.³

Zuerst in Köln, auf altem ribuarischen Gebiet, wo die Urkunde in früher Zeit eine besondere Bedeutung im Rechtsleben gehabt hatte und wo bei der Veräußerung von Grundbesitz das Verfahren vor Ge-

¹ BÖHM, Friedrich Reisers Reformation des Königs Sigmund (Leipzig 1876) S. 230 ff.; Die Reformation des Kaisers Sigmund, ed. WERNER, S. 84. 86.

² Auch die Hinzufügung des Notariatszeichens, des *signum tabellionatus*, das schon Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts dem Siegel gleichstellten, wird hier vorgeschrieben. Näher auf diese im 13. Jahrhundert auf gekommenen Zeichen einzugehen, liegt nicht im Plane unseres Buches. Es genüge, auf GIRY S. 603 ff. und auf die inhaltreiche Rezension LIPPERS (MÖG. 18, 635 ff.) über das Buch von LEIST, Die Notariatssignete (Leipzig 1896), zu verweisen. Vgl. im übrigen über die Form der Notariatsinstrumente REDLICH, Privaturkunden S. 214 f. 230 f.

³ Vgl. für das Folgende: HOMEYER, Die Stadtbücher des Mittelalters, im besonderen das Stadtbuch von Quedlinburg (Abh. der Berliner Akademie 1860); AUBERT, Beiträge zur Gesch. der deutschen Grundbücher, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 27 (Germ. 14), 1 ff.; K. BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), 145 ff. In diesen Schriften und bei SCHRÖDER, Rechtsgesch. 5. Aufl. S. 720 N. 15 sowie bei KLEEBERG, AfU. 2, 479 ff., finden sich zahlreiche literarische Nachweisungen, von denen ich im folgenden nur einige, die sich auf die besonderen Ausführungen unseres Textes beziehen, wiederhole. Vgl. jetzt auch die zusammenfassenden Ausführungen STEINACKERS in MEISTERS Grundriß 1, 264 ff. und REDLICHs, Privaturkunden S. 186 ff.

richt vorgeschrieben gewesen war,¹ läßt es sich nachweisen,² und zwar schon mit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts, daß Gerichts- und Gemeindebehörden,³ vor denen Rechtsgeschäfte — am häufigsten, jedoch nicht ausschließlich solche, die Liegenschaften betrafen — vorgenommen oder verlautbart wurden, um darüber Zeugnis ablegen zu können, sich selbst Aufzeichnungen über diese Geschäfte machten, die nicht wie sonstige Urkunden den Parteien ausgeliefert wurden, sondern im Gewahrsam der Behörde zurückblieben. Diese Aufzeichnungen kommen in Köln zuerst bei den einzelnen Parrochial- oder Sondergemeinden, in welche die Stadt zerfiel oder aus denen sie sich zusammensetzte, vor; sie wurden hier anfänglich auf große, lose Pergamentblätter (Karten) eingetragen, die zuerst um Stäbe aufgerollt, später aber gefaltet wurden, von denen auch bisweilen mehrere aneinander geheftet worden sind, und die man, weil sie im Schrein der Sondergemeinde, in der das Rechtsgeschäft abgeschlossen war, niedergelegt wurden, Schreinskarten genannt hat. Etwas später als in Köln sind in Andernach Aufzeichnungen ganz analogen Inhalts, die wir noch besitzen, entstanden; sie sind von den dortigen Schöffen angelegt und umfassen die Zeit von 1173—1256; eingetragen sind sie auf einem Rotulus, der aus acht allmählich aneinander gehefteten Pergamentblättern entstanden ist.⁴ Es macht nur einen Unterschied in der äußeren Form, nicht aber im Wesen der Sache aus, wenn man in Köln allmählich dazu überging, die einzelnen Pergamentblätter durch Hefte (Bücher) zu ersetzen, so daß nun statt der Schreinskarten Schreinsbücher vorliegen. Das geschah bei den Beurkundungen, die der Schöffen-

¹ Lex Ribuar. 59, 1.

² Vgl. CLASEN, Erste Gründe der kölnischen Schreinspraxis (Köln 1782); LIESEGANG, Die Sondergemeinden Kölns (Bonn 1885) S. 16 ff.; HÖNIGER, Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns (Mitteil. a. d. Kölner Stadtarchiv 1, 1 ff.); HÖNIGER, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (Bonn 1884—94, 2 Bde.); HÖNIGER und STERN, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Berlin 1888); KEUSSEN, Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher (Mitteil. a. d. Kölner Stadtarchiv 32, 1 ff.); LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung der Stadt Köln (Bonn 1898) S. 170 ff. — Abbildungen aus der ältesten Schreinskarte der Martinsgemeinde bei CHROUST, Mon. palaeograph. 2. Ser., Lief. 8, Tafel 9. 10.

³ Über die Organisation dieser Behörden, auf die hier nicht näher einzugehen ist, und über die um das Jahr 1180 eingetretene Veränderung, wodurch die Schreinspraxis, an der bis dahin richterliche und kommunale Amtspersonen beteiligt waren, ausschließlich Sache der letzteren wurde, vgl. SEELIGER, Studien z. ältere Verfassungsgeschichte Kölns (Leipzig 1909) S. 44 ff.; KEUSSEN, Westdeutsche Zeitschr. 28, 501 ff.

⁴ HÖNIGER, Der Rotulus der Stadt Andernach (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 42, Bonn 1884).

senat der Gesamtstadt seit dem Anfang oder wenigstens seit der Mitte der fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts vornehmen ließ, höchst wahrscheinlich von vornherein;¹ und etwa seit dem Jahre 1170 verfuhr man ebenso in der Sondergemeinde von St. Columba,² während in den übrigen Sondergemeinden der Übergang von der Eintragung auf Einzelblättern zu dem Gebrauch von Heften erst seit dem Anfang des dritten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts allmählich eintrat.³

Eine Einrichtung, die dem Kölner Verfahren nachgebildet war, sich aber doch in sehr wesentlichen Dingen von ihm unterschied, traf im Jahre 1197 der Bischof Bertram von Metz, der vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl Kanoniker von St. Gereon zu Köln gewesen war.⁴ Er bestimmte — und seine Verfügung wurde 1198 von dem Könige Philipp bestätigt⁵ —, daß in jedem der zwanzig Pfarrbezirke der Stadt ein Schrein (in Metz *arche*, *airche* genannt) beschafft werden sollte, der unter dem Verschlusse und der Verwahrung von zwei auf Lebenszeit gewählten Schreinsbeamten (*amans*)⁶ stehen sollte. Die Bürger sollten das Recht haben, Urkunden über Rechtsgeschäfte jeder Art, deren Herstellung ihnen überlassen blieb, in den meisten Fällen aber von den *amans* oder deren Schreibern bewirkt sein wird, zur Aufbewahrung in den Schreinen einzureichen. Diese Urkunden erhielten, ohne besiegelt zu sein, durch die Hinterlegung in den Schreinen öffentlichen Glauben. Streitigkeiten über die so beurkundeten Geschäfte sollten die *amans* auf Grund der deponierten Urkunden zu schlichten versuchen und, wenn das nicht gelang, vor Gericht Zeugnis über deren Inhalt ablegen, wonach entschieden werden

¹ Vgl. HÖNIGER, Schreinsurkunden 2, 289 f.; KEUSSEN, Westdeutsche Zeitschr. 28, 502. Wir haben allerdings von dem ältesten Hefte nur noch ein kleines Bruchstück, vgl. HÖNIGER 2, 291.

² HÖNIGER 1, 329 f.

³ Auch in Norddeutschland, in Stralsund und Rostock, gingen den ältesten Stadtbüchern Aufzeichnungen auf einzelnen Blättern oder Lagen von Blättern voran.

⁴ Vgl. PROST, Etude sur le régime ancien de la propriété. La vesture et la prise de ban à Metz (Nouvelle Revue hist. du droit français et étranger 1880) S. 1 ff.; KEUFFER, Die Stadt-Metzer Kanzleien (Erlangen 1895); WICHMANN, Die Metzger Bannrollen Bd. 1 (Metz 1908) Einleitung; Derselbe, Jahrb. der Gesellschaft f. lothring. Gesch. 21, 28 ff.

⁵ Die Urkunden bei WICHMANN, Metzger Bannrollen 1, XLIX ff. Von den beiden Texten der Urkunde Bertrams, die wir nur in französischer Übersetzung kennen, ist der in jüngerer Überlieferung erhaltene echt, während der der Überlieferung nach ältere verfälscht ist.

⁶ In der Urkunde Bertrams heißen sie *wardours* oder *hommes gardes des lettres* (lat. wahrscheinlich *custodes*); der Titel *amans* ist erst seit 1245 nachweisbar, vgl. VOIGT, Bischof Bertram von Metz (Diss. Straßb. 1893) S. 102 N. 4.

sollte. Dagegen sollte jede Klage, die auf Grund einer nicht in den Schrein gelegten Urkunde erhoben wurde, abgewiesen werden, wenn der Beklagte die angebliche Verpflichtung eidlich ableugnete.

Von solchen Schreinsurkunden, deren uns eine große Anzahl erhalten ist,¹ sind die Metzger Bannrollen, deren Reihe jetzt mit dem Jahre 1220 beginnt, die aber vielleicht noch höher hinaufgereicht haben und gleichfalls dem Bischof Bertram ihre Existenz verdanken mögen, sehr bestimmt zu unterscheiden. Sie enthalten kurze Notizen nur über Immobiliargeschäfte, die jährlich dreimal vor den Maires der drei Metzger Stadtbezirke verlautbart und von diesen mit ihrem Bann bestätigt wurden. Die Notizen wurden auf Pergamentblätter eingetragen, die je für ein Jahr zu Rollen vereinigt² und alljährlich im März an zwei oder drei Tagen öffentlich verlesen wurden. Die so verlautbarten Besitzveränderungen waren nach Ablauf von Jahr und Tag gegen jede Anfechtung durch dritte Personen geschützt.

Die eigenartigen Metzger Einrichtungen haben eine Nachahmung, soviel wir wissen, im allgemeinen nicht gefunden.³ Dagegen ist die Führung von Büchern, die Erb-, Grund-, Insatz-, Kauf-, Laß-, Währschafts-, Gemächts-, Schuldbücher usw. genannt werden und die man allgemein zusammenfassend als privatrechtliche Stadtbücher bezeichnen

¹ Eine Anzahl davon hat WICHMANN, Metzger Bannrollen 1, LIVff., abgedruckt. Sie sind sämtlich in französischer Sprache abgefaßt und genau datiert. Die gewöhnliche Eingangsformel ist: *Conue chose soit à tous*. Viele von ihnen tragen Vermerke über die Hinterlegung im Schrein; vgl. über die Bedeutung dieser Vermerke WICHMANN a. a. O. S. XXVIII N. 1; er nimmt an, daß sie nur auf Duplikate der in den Schreinen niedergelegten Urkunden gesetzt wurden.

² Erhalten sind aus der Zeit von 1220—1546 nur 61 Rollen, während im Jahre 1664 noch 286 vorhanden waren. Die umfangreichste Rolle vom Jahre 1367 besteht aus 64 Blättern und ist 36 Meter lang. Zur Buchform ist man für diese Bannlisten, die gleichfalls in französischer Sprache abgefaßt sind, niemals übergegangen.

³ Doch findet sich etwas der Metzger Deposition von Einzelurkunden im Schrein Vergleichbares seit dem 13. Jahrh. auch in Köln. In dem Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre sind den lateinischen Eintragungen, die, wie anderswo, von den Gemeindebehörden bewirkt wurden, häufig hebräische Urkunden angehängt, die von den jüdischen Gemeindebehörden über die vor ihnen von Juden vollzogenen Immobiliargeschäfte ausgestellt waren; vgl. HÖNIGER und STERN, Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre S. XIIff. 11ff. Wozu diese Deposition erfolgte, wird 1266 (das. n. 87 S. 18) ausdrücklich gesagt: vor uns den Unterzeichneten hat der angesehene R. Juda . . . dieses Schreiben den Bürgern übergeben, welche dazu bestellt sind, die Schriftstücke und Siegel (?) über den Verkauf von Grundstücken aufzubewahren, damit es in ihrer Hand zu einem wahrhaften Zeugnisse sei. Auch in Wismar ist es vorgekommen, daß von den Parteien mitgebrachte Urkunden in das Stadtbuch eingehftet wurden.

darf,¹ seit dem 13. und 14. Jahrhundert in weit ausgedehnten Gebieten Deutschlands üblich gewesen; sie dienten allgemein zur Aufzeichnung von Rechtsgeschäften unter Privatpersonen, namentlich solchen, die Immobilienbesitz betrafen. Am Niederrhein sind in Deutz, Kalkar und Kleve, am Mittelrhein in Frankfurt am Main und Wimpfen dergleichen Bücher erhalten. Im oberen Deutschland kommen sie nicht so häufig vor; doch sind sie in Schwaben in Straßburg, Konstanz, Ulm, Basel, Zürich und St. Gallen, in Bayern und Österreich in München, Nürnberg und Wien nachgewiesen worden. Besonders verbreitet aber waren sie im Rechtsgebiet des Sachsenspiegels, namentlich in den Bereichen des magdeburgischen und lübischen Rechts,² mit denen sie auch in die Koloniallande des Ostens eingedrungen sind.

Bei allen diesen städtischen Aufzeichnungen, mögen sie nun auf Einzelblättern oder in Heften oder Büchern erfolgt sein, kommt es für das Wesen der Sachen ebensowenig auf die äußere Gestalt dieser Blätter und Bücher wie auf die Formulierung der Eintragung an. Diese war nicht nur an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten außerordentlich ungleich, sondern auch an einem und demselben Orte kamen die verschiedensten Formen vor: in Köln z. B. findet sich im 12. Jahrhundert bald subjektive, bald objektive Fassung, neben Stücken, die mit *Promulgatio*, *Corroboratio*, Zeugennennung ausgestattet sind, stehen andere, die dieser Formeln entbehren und neben lateinischen stehen Eintragungen, die aus deutschem und lateinischem Texte gemischt sind. Während in Köln Daten im 12. Jahrhundert fast durchweg fehlen, sind sie in Andernach in der Regel vorhanden; und im 13. und 14. Jahrhundert sind die formalen Unterschiede zwischen den Stadtbüchern verschiedener Orte noch viel größer geworden. Wesentlich für die rechtliche Wirkung des Verfahrens waren nicht diese wechselnden Formen, sondern lediglich erstens die Verlautbarung des einzutragenden Rechtsgeschäfts vor den zur Entgegennahme solcher Verlautbarungen ermächtigten Gemeinde- oder Gerichtsbeamten (Urkundspersonen), und zweitens die auf Anordnung dieser Personen erfolgte Eintragung in die dazu bestimmten, in amtlichem Gewahrsam³ gehaltenen Blätter oder Bücher.

¹ Vgl. REDLICH, *Privaturkunden* S. 189.

² Hier kommen sie auch besonders früh vor, in Magdeburg schon 1215, in Lübeck 1227.

³ Dieser amtliche Gewahrsam, auf dem die Autorität der Schreinskarten und Stadtbücher vorzugsweise beruht, war in verschiedenen Städten höchst sorgfältig geregelt, vgl. HOMEYER S. 40.

Diese rechtliche Wirkung war nun zunächst die Verpflichtung der amtlichen Urkundspersonen — in Köln in älterer Zeit auch der Gemeindegossen — über das, was auf ihre Anordnung in Karten oder Bücher eingetragen war, Zeugnis abzulegen; ihnen wurde dafür eine Gebühr entrichtet,¹ die geradezu als Urkunds- oder Zeugnisgebühr bezeichnet zu werden pflegt. Die Eintragung erfolgte lediglich zu praktischen Zwecken; sie sollte das Gedächtnis derjenigen entlasten, denen diese Verpflichtung oblag.² Es ist denn auch kein Zweifel, daß, wenn das Zeugnis der Beurkundungsbehörde vor einem höheren Gericht eingefordert wurde, diese oder ihre Vertreter persönlich zu erscheinen hatten und ihr Zeugnis, sei es auf Grund ihrer Erinnerung, sei es auf Grund der Eintragung abgaben; daß das Zeugnis sich ursprünglich auf die eingetragene Rechtshandlung selbst, nicht auf die Tatsache der Eintragung bezog, machen einige der ältesten Kölner Schreinsnoten sehr wahrscheinlich.³ Hierin aber vollzog sich im Laufe der Zeit eine wichtige Veränderung. Im 13. Jahrhundert schon sagen in Köln die Urkundspersonen nicht mehr aus, daß die umstrittene Rechtshandlung vollzogen sei, sondern ihr Zeugnis konstatiert, daß sie in das Schreinsbuch eingetragen sei,⁴ gerade wie nach späterem sächsischen

¹ Kölner Schreinsurkunden Martin 1, I, 3: *et ipse dedit civibus suis testimonium suum, ut sint sibi testes*; 1, I, 5: *ob hanc causam dedit amam vini civibus, ut sint sibi testes* und so oft; 1, II, 14: *ad hanc civili executione possidendam amam vini civibus in testimonium presentavi*; 1, V, 5: *quibus amam vini presentavimus, ut nobis sint testes, si necessitas nobis ingruerit*; 2, I, 8: *inde civibus testimonium persolvi, ut si quis in hoc iniuriare conaverit, testes mei sint*; 2, II, 15: *hinc . . . testimonium civibus tribuerunt, ut si aliqui eos offendere voluerint, cives, ut veritas eorum exigit, eis confiteantur*; 2, III, 8: *inde civibus et civium magistris ius suum, ut veritatis testes essent, persolvimus*. Vgl. über diese Bedeutung von *testimonium* auch REDLICH S. 182 N. 3 und über den entsprechenden Gebrauch des deutschen Wortes Urkunde (orkundia) oben S. 1 N. 2.

² Kölner Schreinsurkunden Martin 1, II, 12: *memoriam omnium tam posteriorum quam presentium exonerantes, scripto signamus*. — Nach einem späteren Erkenntnis, Magdeburger Fragen 1, 3d 13. 14, sind die Schöffen nur verpflichtet über Sachen Zeugnis abzulegen, die vor Gericht beschrieben sind.

³ S. oben N. 1, und vgl. die von LIESEGANG S. 32 aus Martin 13, III, 18 (da aber findet sich das Zitat in HÖNIGER'S Ausgabe nicht) angeführte Schreinsnote, wo sich die *professio officialium* doch wohl auf die Tatsache der Eigentumsübertragung bezieht. Vgl. auch die Überschrift der ältesten um 1170 angelegten Karte des Schreins von St. Gereon, HÖNIGER, Schreinsurkunden 2, 213, die ein generelles Zeugnis der Offizialen über die Wahrheit aller folgenden Eintragungen enthält: *notum sit tam posteris quam modernis quicquid presens pagina continet, racionabiliter terminata sunt coram iudicibus et scabinis et civibus, et nos officiales testamur esse verum*.

⁴ Vgl. die Stellen bei HOMEYER S. 40 N. 1.

Recht die Schöffen nur aussagen, daß der angefochtene Schöffenbrief mit ihrem Wissen und Vollbort besiegelt worden sei. Gerade wie hier die Tatsache der rechtmäßigen Besiegelung den Inhalt des Briefes, so beweist dort die Tatsache der Eintragung die Wahrheit des Eingetragenen: das Schreinsbuch als solches hat öffentlichen Glauben. Auf diesem Standpunkt stehen durchweg die späteren Stadtbücher;¹ es ist dann nur eine weitere Konsequenz, wenn man auf das mündliche Zeugnis der Urkundspersonen ganz verzichtet und sich auf den Inhalt des Stadtbuches selbst beruft, der vor Gericht verlesen und mit dem der Beweis erbracht wird, und wenn ferner das Stadtbuch nunmehr gerade wie das mündliche Gerichtszeugnis nicht nur jeden Versuch eines Gegenbeweises, soweit er sich auf die Wahrheit der bekundeten Tatsache bezieht, sondern an manchen Orten, wie z. B. in Hamburg, auch anderweite Einreden ausschließt.² Das deutsche Bürgertum hat sich dadurch in den Stadtbüchern ein Institut geschaffen, das für einen großen Kreis von Rechtsgeschäften jede anderweitige Beglaubigung oder Beurkundung unnötig machte.³

¹ S. HOMEYER S. 43 ff.; PLANCK 2, 203 f. Vgl. auch die Dortmunder Statuten von 1397, angeführt von HOMEYER S. 21; die Nürnberger Reformation von 1479 ebenda S. 28, die Olmützer Statuten von 1348 ebenda S. 29, die Schweidnitzer von 1321 ebenda S. 32, das Brünner Schöffenrecht ebenda S. 35.

² PLANCK 2, 203 ff.; vgl. auch die Bestimmungen in Lübeck und Bremen bei REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 253, und in desselben Stadtrechtswissenschaften 1, 103. — In einigen Städten erhielt schließlich die Eintragung in die Stadtbücher geradezu dispositive Bedeutung, indem sie zum Perfektionsmittel für das Rechtsgeschäft wurde. Hierauf, wie überhaupt auf die Umbildung der mittelalterlichen, privatrechtlichen Stadt- zu den modernen Grundbüchern ist hier nicht näher einzugehen.

³ Außerhalb der deutschen Städte finden sich analoge Einrichtungen nur im Osten. Dazu gehören einzelne privatrechtliche Bücher der Grundherrschaften in Österreich, ferner die böhmischen Landtafeln und die polnischen Grodbücher. Ich begnüge mich damit, für diese Bücher auf die zusammenfassenden Ausführungen von REDLICH, Privaturkunden S. 195 ff., zu verweisen.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 18. Ein merkwürdiger Fall der Urkundenprüfung durch Sachverständige verdient noch Erwähnung. Aus einer Urkunde des Papstes Clemens' VI. vom 12. Januar 1347 (GGN. 1902 S. 481 n. 23) erfahren wir, daß ein Privileg Clemens' III. vom Jahre 1190 vom Papste der Kanzlei zur Untersuchung übergeben, daß es hier *cum pluribus aliis veris litteris predecessoris eiusdem per eum quasi eodem tempore diversis personis concessis* sorgfältig verglichen und in der Kanzlei für gefälscht erklärt worden ist (*in cancellaria ipsa compertum est, dictas litteras . . . fore falsas*). Leider wird nicht gesagt, worauf die Vergleichung sich erstreckt hat.

S. 26 N. 1. Über die dritte Ausgabe von MABILLONS Werk vgl. N. BARONE, L'edizione Napolitana dell' opera De re diplomatica del MABILLON: Neapel 1911 (aus Band 41 der Atti dell' accademia Pontaniana in Neapel).

S. 49ff. S. 51. In dem Buche von C. FREUNDT, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht (Bd. 1, Leipzig 1910), wird eine Theorie von der juristischen Funktion der spätrömischen und frühgermanischen, insbesondere der langobardischen Urkunden vorgetragen, die der von BRUNNER (vgl. oben S. 51 N. 1) begründeten, in Deutschland allgemein herrschend gewordenen und auch den Ausführungen unseres Textes zugrunde gelegten Lehre durchaus widerspricht. An dieser Stelle ist darüber nur folgendes hervorzuheben. Während FREUNDT S. 85f. für die spätrömischen Veräußerungsurkunden zugibt, daß sie zugleich Beweis- und Geschäfts-(dispositive)Urkunden waren, spricht er, wenn ich ihn recht verstehe, den frühgermanischen Urkunden gleicher Art die dispositive Bedeutung völlig ab und will sie nur als Beweisurkunden ansehen. Mit größter Entschiedenheit behauptet er und will beweisen (S. 127f.): „daß der frühgermanischen *carta* von den Funktionen, welche BRUNNER ihr (abgesehen von ihrer Funktion als Beweismittel) zuschreibt, in Wahrheit keine einzige zukommt, daß also erstens der Unterschied zwischen *carta* und *notitia* (bzw. *memoratorium*) lediglich in der äußeren Form beider besteht, ohne daß ihm eine juristische Differenzierung der einen gegenüber der anderen Urkundenart entspricht, und daß zweitens die *traditio cartae* weder eine Form der Begründung des Schuldvertrags noch eine Form der Eigentumsübertragung darstellt. Richtig von BRUNNERS Behauptungen ist nur die, daß eine Urkunde als Investitursymbol fungieren kann, für diese ihre Funktion ist aber ihre urkundliche Form völlig indifferent“. Auch wenn dies richtig wäre, würde die Urkundenlehre an der Unterscheidung der beiden durch ihre Form auf das bestimmteste von einander gesonderten Urkundenarten festhalten müssen. Aber so wenig wie REDLICH,

Privaturkunden S. 4 N. 4, 30 N. 3 und 47 N. 1, kann ich zugeben, daß es der mit scharfer, juristischer Dialektik geführten Untersuchung FREUNDTS gelungen sei, das von BRUNNER errichtete Lehrgebäude völlig umzustürzen. Da indes die Beurteilung der juristischen Funktion der *carta* wesentlich davon abhängt, wie man die Begebung der Urkunde (*traditio cartae*) bei der Veräußerung von Grundbesitz auffaßt, so werden wir erst im zweiten Bande dieses Werkes bei der Lehre von der Handlung und Beurkundung ausführlicher auf die Frage eingehen können.

S. 82 N. 3. Die Stelle aus Stephan von Tournai, Abt von St. Genovefa, steht in der neuen Ausgabe von DESILVE, *Lettres d'Etienne de Tournai* (Paris 1893), in n. 63 S. 78. Statt *gratulantur* ist danach *gloriantur* zu lesen.

S. 100 N. 1. Gegen BITTERAUF hat sich neuerdings wiederum ZIBERMAYR, MÖG. 32, 210f., für den protokollarischen Charakter der Eintragungen in den Freisinger Traditionsbüchern schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausgesprochen. Die Frage wird wohl noch weiterer Untersuchung bedürfen.

S. 103 N. 2. Auf den Standpunkt BIERs stellt sich auch K. WAGNER, Das brandenburgische Kanzlei- und Urkundenwesen zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles (Diss. Berlin 1911) S. 13ff. Vgl. dazu jetzt auch REDLICH, Privaturkunden S. 162f., der den Vorschlag macht, die Bücher, in denen in einer Kanzlei die eingelaufenen Stücke eingetragen wurden, als Kanzleikopialbücher von anderen Chartularen zu unterscheiden.

S. 107 N. 5 gegen Ende. Die hier ausgesprochene Ansicht, daß unter Johann VIII. die Registrierung der Privilegien nicht unterblieben sei, erhält eine starke Unterstützung durch eine Stelle aus den Briefen Nikolaus' I., auf die mich E. PERELS freundlichst aufmerksam gemacht hat. Im Jahre 866 tadelt Nikolaus den Erzbischof Hinkmar von Reims (JAFFÉ-E. n. 2823, künftig MG. Epp. 6 [Karol. 4], 425ff. n. 80), weil er ein Privileg Benedikts III. (JAFFÉ-E. n. 2664) verfälscht habe. Er stellt dem an mehreren Stellen von Hinkmar vernehteten Wortlaut des Privilegs den echten gegenüber, den er offenbar aus dem Register Benedikts kannte, und macht ihm die Dreistigkeit seines Vorgehens zu besonderem Vorwurf: *nam cum nobis, quos nosti utique prisco ecclesiae Romanae more in registis exemplaria scriptorum, quae a sede dantur apostolica, reservare, et quos conicere potuisti, cum tempore decessoris mei darentur, ea etiam praesentialiter intuitos esse, sic mutilatum . . . idem institutum mittere non formidaveris, quam depravatum . . . nullam huius experientiam habentibus . . . forsitan exhibuisti?* Hier setzt Nikolaus also sogar bei Hinkmar die Kenntnis davon voraus, daß Privilegien in Rom vollständig registriert werden; und daß dies unter ihm selbst geschehen ist oder wenigstens geschehen sollte, wird danach gar nicht angezweifelt werden können. War aber solches Verfahren bei der Registerführung unter Nikolaus üblich, so ist es im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß es sich wenige Jahre später unter Johann VIII. anders damit verhalten hätte.

S. 108. Über das Register Gregors VII. ist jetzt die auf gründlichen handschriftlichen Studien beruhende Abhandlung von WILHELM M. PEITZ, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III. (Reg.

Vat. 4—11 (Wien 1911; SB. der Wiener Akademie Bd. 165 n. 3) zu vergleichen. PEITZ kommt zu dem Ergebnis, daß die Vatikanische Handschrift Reg. Vat. 2 (aus der er eine Anzahl von schönen Abbildungen seinen Untersuchungen beigegeben hat) nicht einen Auszug aus dem in der Kanzlei geführten Register Gregors VII. gebe, sondern vielmehr dies Originalregister selbst sei, das der päpstliche Notar Rainer nach den Konzepten angelegt und geschrieben habe, und daß weiter dies Register das einzige sei, das in der Kanzlei geführt wurde. Da in nächster Zeit noch eine weitere Untersuchung über das Register Gregors VII. von E. CASPAR zu erwarten ist, so muß ich mich damit begnügen, an dieser Stelle auf die bedeutsamen Ausführungen von PEITZ nur referierend hinzuweisen, dazu auf die Besprechung von TANGL, NA. 37, 363, aufmerksam zu machen, mir aber ein näheres Eingehen auf die wichtigen, an PEITZ' Abhandlung nach verschiedenen Seiten anzuknüpfenden Fragen bis nach dem Erscheinen der Untersuchung CASPARS vorzubehalten. Unabhängig davon ist indessen schon jetzt zu bemerken, daß PEITZ erhebliche Nachträge und Berichtigungen zu der Ausgabe des Registers von JAFFÉ bietet.

S. 112 Anmerkung. Die Ausgabe der Lettres communes Benedikts XII. von VIDAL ist 1911 mit dem dritten Bande vollständig geworden, dem eine ausführliche und wertvolle Einleitung über die Register und die Vorgänge bei der Registrierung vorangestellt ist.

S. 114 mit N. 1. S. 118 mit N. 4. In der oben zu S. 108 angeführten Arbeit S. 154ff. behandelt PEITZ auch die Registerbücher Innocenz' III. und Honorius' III. und spricht gegen DENIFLE die Ansicht aus, daß auch die Register Innocenz' III. Originalregister, nicht Prachtabschriften der ursprünglichen Register seien, vgl. auch hierzu TANGL, NA. 37, 364f., der Bedenken ausspricht, die ich teile und auf die wohl auch bei der weiteren Besprechung des Registers Gregors VII. zurückzukommen Veranlassung sein wird. — Auch das *Registrum super negotio imperii* erklärt PEITZ gegen TUČEK (s. oben S. 114 N. 1) für ein Originalregister, und hier stimmt ihm TANGL a. a. O. S. 365, der den Band selbst untersucht hat, zu.

S. 121 f. VIDAL a. a. O. S. XXIVff. macht sehr instruktive Bemerkungen über die Gründe der Unvollständigkeit der Register Benedikts XII. Wichtig ist besonders der Hinweis darauf, daß etwa vier Fünftel der uns in den Empfängerarchiven erhaltenen Urkunden, die in den Registern fehlen, Besitz- und Rechtsverhältnisse von Kirchen und Klöstern regeln; VIDAL meint, daß für solche Urkunden ein Registrierungszwang nicht bestanden habe.

S. 142 N. 3. Über Lehenbücher und Urbarien vgl. jetzt auch die zusammenfassenden Ausführungen REDLICHs, Privaturkunden S. 158ff., und für Brandenburg die oben zu S. 103 angeführte Dissertation von WAGNER S. 22ff.

S. 144 N. 6. Über die tirolischen Registerbücher gibt jetzt REDLICH, Privaturkunden S. 165ff., willkommenen Aufschluß. Die eigentlichen Kanzleiregister beginnen hier schon mit dem Jahre 1308; ihnen gehen aber seit 1288 Rechnungsbücher und Urbare voran. — In Österreich sind nach REDLICH S. 164 die ältesten Register der Herzoge fast ausschließlich Pfandregister; allgemeine

Kanzleiregister beginnen erst 1380. — Daß die Zeugnisse, die bisher für die Existenz von Kanzleiregistern in Böhmen etwa seit 1280 angeführt sind, anders verstanden und auf die böhmische Landtafel bezogen werden müssen, zeigt REDLICH, MIÖG. 32, 165 ff.

S. 145. In der zu S. 103 angeführten Dissertation S. 57 ff. berichtet WAGNER über einige von LEWINSKI nicht berücksichtigte Registerbücher Friedrichs I. und Friedrichs II.; von seinen eigenen Untersuchungen über die Register Albrecht Achills enthält die Dissertation nur eine Inhaltsübersicht S. 19 ff.

S. 145 N. 2. Statt 34, 1 ff. lies 24, 1 ff.

S. 158 N. 3. Vgl. jetzt auch EHRLE, Un catalogo fin qui sconosciuto della biblioteca papale d'Avignone 1407, in Fasciculus IOANNI WILLIS CLARKE dedicatus, Cambridge 1909, S. 97 ff. (Mir nur dem Titel nach bekannt aus Histor. Zeitschr. 106, 660).

S. 185 ff. Über die *magistri seriniorum* und die Referendare der römischen Kaiser handelt jetzt auch J. B. BURY in den Harvard studies in classical philology 21 (1910), 23 ff. Übereinstimmend mit meinen Ausführungen S. 189 N. 3 verwirft er MOMMSENS Hypothese von der Entstehung des Amtes der Referendare aus dem der *magistri seriniorum*, und übereinstimmend mit mir spricht er die Ansicht aus, daß sie aus dem Kollegium der *tribuni et notarii* genommen seien. Für beides bringt er weitere Belege bei: Cod. Iust. 4, 59, 1 werden im Jahre 473 ἀντιγραφείς, d. h. *magistri seriniorum*, neben den Referendaren genannt, und bei Constantin. Porphyrogen., De cerimoniis 1, 86 (ed. Bonn. S. 390), wird ausdrücklich gesagt, daß die Referendare zu den *tribuni et notarii* gehört haben. Erwähnung verdienen auch die von BURY angeführten Briefe des h. Nilus an den Referendar Hyacinthus, MIGNE, Patrologia graeca 79, 425 n. 83. 84; sie sind vielleicht das älteste Zeugnis für das Bestehen des Amtes im Anfang des 5. Jahrhunderts. — Nicht zustimmen kann ich aber der Ansicht BURYS, daß zwar die *serinia*, nicht aber die *magistri seriniorum* unter dem *magister officiorum* gestanden hätten und daß die *magistri seriniorum* gar nicht die Chefs der *serinia* gewesen wären. Das letztere wird schon durch ihren Amtstitel ausreichend widerlegt (s. auch oben S. 185 N. 2), und wenn die Bureaux unter dem *magister officiorum* standen, so gilt das gleiche selbstverständlich auch von ihren Chefs.

S. 185 N. 1. Die hier und im folgenden mehrfach zitierten Ostgotischen Studien MOMMSENS, die in NA. 14 zuerst veröffentlicht waren, sind jetzt wieder abgedruckt in seinen gesammelten Schriften Bd. 6, 362 ff.

S. 232 N. 2. Ein Faksimile von JAFFÉ-L. 4335 ist dem Aufsatz von LERCHE, AfU. 3, 125 ff., beigegeben, woselbst sich auf S. 219 f. auch ein freilich nicht fehlerfreier Abdruck der Urkunde findet. In der Beurteilung der Datierung, auf die es mir a. a. O. allein ankommt, stimmt LERCHE meiner Erklärung zu; im übrigen kommen seine Erörterungen über die Urkunde, die an Schärfe und Korrektheit einiges zu wünschen lassen, zu keinem rechten Ergebnis.

S. 239. Daß man in Köln den Anspruch auf das römische Erzkanzleramt auch noch unter Konrad III. nicht ganz aufgegeben hat, beweisen die in diesem Zusammenhang bisher nicht beachteten beiden Briefe, JAFFÉ, Bibliotheca 1, 469ff. (Wibaldi Epistolae n. 340. 341). Denn nur dies Amt kann die *pristina dignitas* sein, die der Kanzler Arnold bei seiner Erhebung zum Erzbischof von Köln auf Grund der alten Privilegien seiner Kirche reklamierte und für die der König beim Papste einzutreten ihm versprach; man vergleiche in n. 341: *quod Coloniensis aeclesia omni fere dignitate ac potestate, quam a sede apostolica priscis temporibus gloriose acceperat, nudata prorsus et spoliata videretur*. Auch BERNHARDI, Konrad III. S. 873, hat die Bedeutung dieser Ansprüche des erwählten Erzbischofs nicht erkannt

S. 241 N. 1. Die zweite Urkunde des Burdinus ist jetzt neu gedruckt von P. KEHR, QFIA. 14, 34 n. 2.

S. 261 und N. 5. Statt des April hätte hier der Mai 1380 genannt werden sollen, da auch das in diesem Monat begonnene und vollendete zweite Kanzleibuch Dietrichs von Niem (TANGL, KO. S. LXX) einen ähnlichen Schlußsatz hat.

S. 263 Z. 10. Statt 2. Juni ist wahrscheinlich 12. Juni 1405 zu lesen. Die Angabe EUBELS (2. Juni), der ich gefolgt bin, dürfte auf einem Versehen beruhen; nach GÖLLER, Archiv f. kathol. Kirchenrecht 87, 208, findet sich in Reg. Aven. 327 die Notiz, daß die Ernennung des Vizekanzlers (statt *Vicariensis*, wie GÖLLER druckt, ist natürlich *Vivariensis* zu lesen) zum Bischof von Ostia II. id. *un.* stattgefunden habe. BAUMGARTEN S. 127 gibt den 13. Juni an.

S. 268 N. 2. In der oben zu S. 82 N. 3 angeführten Ausgabe von DESILVE stehen die hier angeführten Briefe S. 94 n. 80, S. 116 n. 99 und S. 124 n. 107.

S. 279 N. 8. Guillelmus Baronis begegnet schon 1371 als Korrektor, BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 59.

S. 284, Anm. bei n. 18. Beltraminus von Bologna war nach einer Urkunde vom 7. Juli 1341 im Staatsarchiv zu Hamburg schon damals Auditor.

S. 285 vor N. 1. Am 3. und 12. Nov. 1338 war nach zwei Urkunden im Staatsarchiv zu Hamburg der Kapellan Petrus Burgundio, *thesaurarius* von Laon, Vertreter des *auditor. litt. contrad.*

S. 291 N. 1. Nach TANGL, KO. S. LXI, hat CIAMPINI nicht den Cod. Barbarin. XXXV. 69, sondern eine Abschrift davon benutzt.

S. 341. Eine interessante Kostenrechnung, betreffend eine *littera de celebrando divina in altari portatili et temporibus interdicti in turri dicta Nygeo alias Nygwerk* (Neuwerk), befindet sich im Hamburger Staatsarchiv, wo auch die Urkunde selbst ruht, die vom 10. November 1391 datiert ist. Sie ist auf der Außenseite der *plica* signiert: *R.ta (= rescripta) gratis*. Gezahlt sind für die Minute, für die Reinschrift und für die Registrierung je 5 Dukaten, für die Besiegelung $5\frac{1}{2}$ Dukaten. Die erste Reinschrift wurde bei der Judikatur verworfen und deshalb mußte für das Pergament zweimal je ein *grossus papalis*

gezahlt werden. Die Rescribierung sollte *gratis* erfolgen, und so ist die Urkunde ja auch signiert. In der Rechnung aber heißt es: *pro rescriptione, non obstante quod fuit iudicata gratis rescribenda, medius ducatus*. Endlich wurde noch *pro celeriori expedicione in cancellaria et clericis pro vino* ein halber Dukaten ausgegeben.

S. 349ff. Über die päpstlichen Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland handelt ein Aufsatz von JACKOWSKI, Archiv für kathol. Kirchenrecht 90 (1910), 3ff. 197ff. 432ff., aus dem sich für die Urkundenlehre nichts Neues von Belang ergibt. Dagegen ist zu S. 351 auf die Mitteilungen GÖLLERS Archiv für kathol. Kirchenrecht 87 (1907), 203ff., aufmerksam zu machen, die aus Registr. Aven. 327 Ergänzungen zu OTTENTHALS Ausgabe der Kanzleiregeln Benedikts XIII. geben.

S. 359ff. Über die Kanzleiunterschriften in den merovingischen Königsurkunden handelt neuerdings ein Aufsatz von L. LEVILLAIN in Le Moyen âge 15 (1911), 89ff., auf den im zweiten Bande dieses Werkes in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird. Hier ist nur die Meinung LEVILLAINS zu besprechen, daß die Männer, welche die Diplome unterfertigen, nicht immer Referendare gewesen seien, und daß deshalb die Listen der Referendare, die man aufgestellt habe, der Berichtigung bedürften. Er beruft sich dafür auf DM. 69, unterfertigt von Nordeberth, der vorher in DM. 64. 66 unter den Optimaten erscheine, und auf DM. 87, unterfertigt von Raganfrid, der in derselben Urkunde als Hausmeier erwähnt werde. Aber warum nicht ein Mann, der zuerst nur einer der Optimaten war, einige Jahre später das Amt des Referendars, wenn auch nur vorübergehend, bekleidet haben soll, ist nicht abzusehen (vgl. oben S. 368), und daß der Raganfrid, der das DM. 87 unterfertigt, mit dem darin genannten Hausmeier eine und dieselbe Persönlichkeit sei, ist keineswegs sicher; der Name ist durchaus nicht selten.

S. 395. Über Hugos ersten Kanzler Siegfried vgl. jetzt SCHIAPARELLI, Bullettino dell' Archivio paleografico Italiano n. 4 S. 82f., wonach er noch am 25. Dezember 926 in jenem Amte begegnet.

S. 434. 436f. Über den Notar, später Kanzler Salomon vgl. jetzt U. ZELLER, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Leipzig und Berlin 1910).

S. 438 ist in der letzten Zeile des Textes und in der dazu gehörigen Anmerkung das Notenzeichen 3 in 2 zu ändern.

S. 454 N. 4. In der Monumenta-Ausgabe der Aetus fundatorum Brunwilarensis monasterii steht die hier angeführte Stelle in cap. 10, SS. 14, 131.

S. 553f. Im NA. 37, 290f. teilt F. KERN eine Urkunde des Kanzlers und des Protonotars vom Jahre 1299 mit, in der über die Zahlung der Lehenstaxe durch den Bischof von Metz im Betrage von 63 Mark und einem Vierdung quittiert wird. Danach muß also die Herabsetzung der Taxe von $65\frac{1}{4}$ auf $63\frac{1}{4}$ Mark zwischen 1290 und 1299 erfolgt sein, und in der Mindener Quittung von 1309 fehlen nur 5 Mark an dem vollen Betrage, was der S. 553 N. 5 be-

sprochenen Vermutung ZEUMERS, wenn man an einen Schreibfehler in dem Konzept jener Quittung glauben will, zugute kommen würde. In Übereinstimmung mit ZEUMER spricht KERN die Vermutung aus, daß die Herabsetzung der Taxe mit dem Aufkommen des Hofmeisteramtes am königlichen Hofe im Zusammenhang gestanden habe. Die Verteilung der Gebühr aber hat diesem damals jedenfalls nicht zugestanden.

S. 573 N. 4. Über Thomas Brown vgl. jetzt HASKINS, English historical review 26 (1911), 438 ff.

S. 617 N. 1. 3. Über die Stadtschreiber von Zürich, wo ein solcher zuerst 1275 genannt wird, vgl. jetzt P. SCHWEIZER in der unten zu S. 715 N. 3 angeführten Abhandlung S. 70 ff.

S. 626 N. 2. S. 628 f. Über städtische Kanzleibeamte in Oberitalien vgl. jetzt die sehr fleißige und sorgfältige Abhandlung von P. TORELLI, Studi e ricerche di diplomatica comunale (Mantua 1911; Separatdruck aus den Atti e memorie della R. Accademia Virgiliana di Mantova, Neue Serie Bd. 4). TORELLI stellt S. 29 ff. die ältesten Zeugnisse für die Kanzleibeamten folgender Städte zusammen: Genua, Bologna, Ferrara, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Pavia, Tortona, Alessandria, Asti, Alba, Vercelli, Novara, Mailand, Como, Lodi, Bergamo, Brescia, Cremona, Mantua, Verona, Vicenza, Padua, Monselice, Treviso. Ich stimme TORELLI S. 35 ff. auch darin zu, daß die von mir S. 628 f. besprochenen Bezeichnungen romagnolischer Tabellionen auf solche zu kommunalen Diensten herangezogene Notare zu beziehen sind und daß daraus nicht auf eine von der Kommune erteilte Autorisation zu schließen ist, wie ich im Anschluß an FICKER angenommen hatte; meine Ausführungen a. a. O. sind also demgemäß zu berichtigen. — Eine ausgezeichnete Spezialarbeit über die Kanzleibeamten von Florenz ist das umfangreiche Buch von D. MARZI, La cancelleria della repubblica Fiorentina (Rocca S. Casciano 1910), vgl. meine Notiz, NA. 37, 358 n. 109.

S. 651 Z. 15 v. o. Statt 1063 lies 1099.

S. 674 f. Über die Ausfertigung von Urkunden in mehreren gleichlautenden Exemplaren und über Chirographierung im mittelalterlichen Italien vgl. jetzt auch C. Fosco, La pluralità degli esemplari ed il valore giuridico della singrafa nel medio evo (Palermo 1910; Separatabdruck aus dem Circolo giuridico Bd. 41). Da die schon in altrömischer Zeit begegnenden mehrfachen Ausfertigungen *syngraphae* genannt werden, will Fosco diesen Ausdruck auch auf die mittelalterlichen *cartae divisae* anwenden, indem er, wenn ich ihn recht verstehe, der Meinung ist, daß die Chirographierung unmittelbar an römischen Brauch anknüpfe. Für diese Ansicht ist indessen kein Beweis zu erbringen (die von Fosco S. 16 ff. besprochene Aufzeichnung des 13. Jahrh. ist für einen solchen Beweis nicht zu verwerten), und alles, was wir wissen, spricht dagegen. S. 12 N. 1 will Fosco schon für das 12. Jahrhundert ein Beispiel einer chirographierten Urkunde aus Oberitalien beibringen; aber Aosta, woher die Urkunde stammt, gehört nicht zur italienischen, sondern zur burgundischen Urkundenprovinz. Über die S. 675 N. 3 erwähnten *psalliae* handelt Fosco S. 51 ff., ohne

die Frage, ob sie chirographiert gewesen seien, sicher lösen zu können; ich halte es, gerade nach dem, was er ausführt, nicht mehr für irgend wahrscheinlich. — Arbeiten von BESTA über die Chirographierung, die Fosco anführt, sind mir unbekannt geblieben.

S. 714 N. 1. Hinter „besiegelt sein mag“ ist hinzuzufügen: Zu St. 3196. 3197 vgl. noch HIRSCH, MIÖG. Erg. 7, 580f.

S. 715 N. 3. Vgl. jetzt auch die eingehenden Ausführungen von P. SCHWEIZER, Zürcher Privat- und Ratsurkunden (Nova Turicensia. Beiträge zur schweizerischen und zürcherischen Geschichte. Zürich 1911) S. 1ff. Indem ich diese Abhandlung hier anführe, will ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie auch für einige in früheren Abschnitten dieses Buches behandelten Materien beachtenswerte Bemerkungen enthält.

S. 721 N. 1. Vgl. hierzu jetzt auch SCHWEIZER a. a. O. 3ff. 28ff., der die Scheidung zwischen Privaturkunden und öffentlichen Urkunden des späteren Mittelalters darauf zurückführt, ob der Aussteller eine Privatperson oder eine Behörde, bzw. eine mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattete Person ist. Demgegenüber muß ich daran festhalten, daß ein wirklich konsequenter und juristisch begründeter Unterschied nur nach der Qualität des Siegels gemacht werden kann: eine von einem Privatmann ausgestellte, aber mit dem Stadtsiegel besiegelte Urkunde über ein privates Rechtsgeschäft unterscheidet sich wohl in der Form, aber nicht in ihrer Beweiskraft und Beweisbarkeit von einer ebenso besiegelten Ratsurkunde über dasselbe Geschäft, und sie muß m. E. ebensogut wie diese als eine öffentliche Urkunde anerkannt werden. Und ganz ebenso steht es auch mit den von SCHWEIZER S. 36ff. sogenannten Ratslistenurkunden, d. h. den mit einer Siegelungsklausel (s. oben S. 713) vom Rat versehenen Urkunden.

Archiv für Urkundenforschung

Herausgegeben von

Dr. Karl Brandi

o. Professor a. d. Univ. Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Professor a. d. Univ. Straßburg

Dr. Michael Tangl,

o. Professor a. d. Univ. Berlin.

Das „Archiv für Urkundenforschung“ erscheint in zwanglosen Bänden im Umfang von 30–40 Druckbogen, die je nach Bedürfnis mit Abbildungen und Tafeln ausgestattet werden. Die Ausgabe erfolgt in Hefen. Einzelne Hefte sind nicht käuflich. Der Preis des Bandes beträgt 24 M. Die Verpflichtung zur Abnahme erstreckt sich auf einen Band.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

Das „**Archiv für Urkundenforschung**“ blickt auf drei Jahrgänge zurück, deren Inhalt deutlicher als die erste Ankündigung das Programm dieser Zeitschrift erkennen läßt. Die Absicht war von vornherein, Zerstreutes zu sammeln und in dieser Sammlung eine lebendige Vorstellung zu geben von der Fülle der Probleme, die der modernen Urkundenforschung gestellt sind, eben damit aber wieder diese Wissenschaft selbst anzuregen und ihre Pflege auch an den reichsdeutschen Universitäten zu fördern. Daß es notwendig und ergiebig sei, die grundlegende Methode der Urkundenforschung zu der auch wir uns bekennen, weiter durchzubilden und auszufeilen und ihr neue Gebiete zu erobern, glauben wir in eigenen Beiträgen und denen unserer Mitarbeiter gezeigt zu haben. Die vergleichende Betrachtung ist überall zum Zweck wirksamer Hervorhebung jeglicher Besonderheit, erst recht zur Beobachtung der lehrreichsten fremden Einflüsse und Wechselwirkungen dringend geboten. Wie wir schon jetzt auf dem Gebiete des Registerwesens und der Kanzleiorganisation vergleichende Untersuchungen gebracht, auch die englische Urkunde erstmals in die deutsche Forschung hineingezogen haben, so hoffen wir bald eine zusammenfassende Abhandlung von Bresslau über internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters den Fachgenossen vorlegen zu können. Nicht minder wichtig erscheint für das Verständnis aller mittelalterlichen Formen die fortschreitende Aufklärung des spätantiken Urkundenwesens, dem wir dauernd unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Andere Aufsätze unserer bisher erschienenen Bände lassen erkennen, daß wir auch das städtische Urkundenwesen in den Kreis der Betrachtung ziehen, ebenso wie die Anfänge des modernen Aktendienstes und die Geschichte der Behördenorganisation. Daß neben den systematischen Verarbeitungen gelegentlich auch paläographische, sphragistische und diplomatische Einzelfragen eingehend erörtert werden, kann den Gesamtcharakter des Archivs nicht stören; vollends kritische Untersuchungen ganzer Gruppen von gefälschten oder verdächtigen Urkunden erscheinen immer als die bedeutendsten Erträge spezialdiplomatischer Kenntnis und Methode. Endlich tritt in einer Reihe von Aufsätzen unseres Archivs die unmittelbarste Beziehung zu allgemeinen Fragen der politischen, der kirchlichen oder weltlichen Verfassungsgeschichte hervor, so daß auch diese Forderung unseres Programms, die Fühlung mit der allgemeinen Geschichte sorgfältig zu wahren, nicht außer Acht gelassen ist.

Für die nächsten Jahrgänge dürfen wir die Fortführung der Arbeit in allen angegebenen Richtungen erwarten, wie zum Teil schon aus früheren Ankündigungen zu ersehen war. Darüber hinaus stehen einzelne spezialdiplomatische Abhandlungen systematischer Art in Aussicht, die durch reicheres Illustrationsmaterial unterstützt werden sollen.

Überhaupt ist es die Absicht des Verlages, der Ausstattung des Archivs wie bisher die größte Aufmerksamkeit zu schenken und selbst Opfer nicht zu scheuen.

Wir bitten die gelehrte Welt auch ihrerseits um tatkräftige Unterstützung und werden uns stets freuen, wenn wir größeren systematischen Abhandlungen über Gegenstände der Urkundenforschung einen Platz einräumen können.

INHALT

der ersten drei Bände des Archiv für Urkundenforschung.

I. Band

Seite

| | |
|---|-----|
| Einführung | 1 |
| K. Brandt, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien. Diplomatisch-paläographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit. (Hierzu Tafel I—IV.) | 5 |
| 1. Der Papyrus der Archives nationales K. 17, n. 6. — 2. Die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum X. Jahrhundert. — 3. Byzanz und das Abendland. — 4. Die Schrift in den älteren Urkunden der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna. — 5. Zur Entwicklungsgeschichte der Kanzleischriften. | |
| M. Tangl, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger. (Mit 31 Abbildungen) | 87 |
| 1—4. Von Pippin bis auf Lothar II. — 5. Ludwig der Deutsche und die ostfränkischen Karolinger. — 6. Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern. | |
| H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger | 167 |
| B. Faass, Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian) | 185 |
| 1. Originale. — 2. Offizielle Kopien. — 3. Andere Kopien (Ep. Domitians, Rescr. des Commodus de saltu Barunitano, Rescr. Gordians f. Skaptoparene, Handschriftliche Kopien). | |
| Friedrich Salis, Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert. (Hierzu Tafel V u. VI.) | 273 |
| 1. Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei. — 2—4. Die Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen. Anhang: Text der Urkunde Friedrichs I. von 1170. Die Schweriner Stiftsgüter. Die Schweriner Diözesangrenze. | |
| H. Bresslau, Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen | 355 |
| Rudolf von Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung | 371 |
| 1. Der Registerersatz bei den Normannen in Sicilien. — 2. Der Ursprung des päpstlichen Registerwesens und seine Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. — 3. Das Registerwesen der englischen Könige und Friedrichs II. — 4. Die Entstehung der angiovinischen Registratur. — 5. Der Einfluß des angiovinischen Registerwesens auf die Reformen Johanns XXII. — Exkurs: Über das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Urkunden im 13. Jahrhundert. — Beilage: Der Libellus petitionum des Kardinals Guala Bichieri. Incipit libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie. | |

II. Band

| | |
|--|---|
| Wilhelm Lüders, Capella. Die Hofkapelle der Karolinger bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Capellae auf Königs- und Privatgut | 1 |
| 1. Der Kultus der Capella S. Martini in merovingischer Zeit. — 2. Die Entwicklung der Hofkapelle unter Pippin, Karlmann und Karl dem Großen. — 3. Die Hofkapelle unter Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen bis zur endgültigen Vereinigung der Ämter des Archicapellanus und des obersten Cancellarius im Ostfrankenreiche. — 4. Capella als Eigenkirche ohne Verbindung mit Residenz und Hofgeistlichkeit. — Exkurs: Capellanus und Apocrisiarius. | |

| | Seite |
|---|-------|
| Hermann Thimme, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert | 101 |
| 1. Forestis bis zum Ende der Karolingerzeit. — 2. Forestis bis zum Ende der Salierzeit. — Exkurse: Forestis Arbonensis; Entwicklung des Urkundenformulars für die Forstverleihungen vom 6. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. | |
| K. Brandi, Urkundenforschung | 155 |
| M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen | 167 |
| 1. Tironiana und Konzeptfrage. — 2. Die Osnabrücker Fälschungen (Die Überlieferung. Die Gründungsurkunden für die sächsischen Bistümer. Der Zehntstreit. Die gefälschten Urkunden. Die Anfänge des Bistums Osnabrück). | |
| F. Philippi, Forst und Zehnte. | 327 |
| Andreas Walther, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I. | 335 |
| 1. Der Begriff Kanzleiordnung aus dem System der Behörden entwickelt. — 2. Die einzelnen Ordnungen. — 3. Dokumente (1519—1550). | |
| Erich Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen in Br. vom 14. bis zum 16. Jahrhundert nebst einer Übersicht über die Editionen mittelalterlicher Stadtbücher | 407 |
| Ernst Müller, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg | 491 |
| L. Schmitz-Kallenberg, Die Umhüllung eines päpstlichen Breves von 1453 (mit 1 Tafel) | 513 |

III. Band

| | |
|---|-----|
| Victor Gardthausen, Amtliche Zitate in römischen Urkunden (mit zwei Abbildungen) | 1 |
| Adolf Kunkel, Die Stiftungsbriefe für das meklenburg-pommersche Cistercienserkloster Dargun (hierzu Tafel I) | 23 |
| Hans Wibel, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr | 81 |
| Barthel Heinemann, Paläographische Untersuchungen über Konrad von Mure | 113 |
| Otto Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens (hierzu Tafel II und eine Abbildung) | 125 |
| Einleitung: Die Formeln, der Liber diurnus, die Arengen. — 1. Die geistlichen Privilegien. — 2. Der profane Inhalt der päpstlichen Privilegierung. — Anhang: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Papsturkunde. — Exkurse: 1. Die Formel des Liber diurnus No. 99. — 2. Leo IX. für Nienburg. — 3. Concessione pontificum. | |
| Ernst Perels, Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes | 233 |
| Friedrich Wissmann, Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode | 251 |
| 1. Die Donatio. — 2. Die Seisina. — 3. Die Urkunde | |
| Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen (hierzu Tafel III) | 295 |

Als Sonder-Abdruck aus dem „Archiv für Urkundenforschung“ III. Band
1911 erschien:

DER STURZ HEINRICHS DES LÖWEN

Eine quellenkritische
und rechtsgeschichtliche Untersuchung

von

JOHANNES HALLER

Mit einer Tafel in Lichtdruck

Gr. 8°. Geh. 5 *M*

Der Sturz Heinrichs des Löwen bildet in der Regierung Friedrichs I. das große Ereignis, das den ferneren Gang der deutschen Geschichte wie kein zweites bestimmt hat. Was den Zeitgenossen ein großes, ein europäisches Ereignis war, das ist für die Nachwelt ein Problem der Forschung, oft behandelt und noch immer ungelöst: ein historisch-politisches Problem wegen der Ursachen, die zum Sturz des übermächtigen Fürsten führten, und eine Frage des historischen Staatsrechts wegen der Rechtssätze und Rechtsformen, nach welchen sich diese Tragödie abspielte.

Kaum irgendwo treten Wert und Unwert historiographischer Überlieferung im Vergleich zur urkundlichen so anschaulich hervor wie hier, wo uns neben zahlreichen unter sich nicht wenig uneinigen Äußerungen gleichzeitiger und späterer Geschichtsschreiber eine Urkunde als vornehmstes Zeugnis zur Verfügung steht, wie sich umgekehrt nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Grenzen dessen, was eine Urkunde zu bieten vermag, schwerlich an einem anderen Beispiele so lehrreich dartun lassen.

Auf die Urkunde von Gelnhausen, die uns den einzigen vollkommen zuverlässigen Bericht über das Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen bietet, stützen sich die scharfsinnigen und gründlichen Untersuchungen von Professor Haller, die zu überraschenden Ergebnissen geführt haben, welche für die durch die bisherige entstellte Wiedergabe des unlesbaren und lückenhaften Textes dieses Dokuments beträchtlich in die Irre geführte Forschung die größte Bedeutung haben.

Der Abhandlung ist eine Reproduktion der Urkunde in tadellosem Lichtdruck beigegeben.





CD 63 .B84 1912 Bd.1 IMS

Bresslau, Harry
Handbuch der urkundenlehre
für Deutschland und Italien
47056836

INSTITUTIONAL MEMBERSHIP
OF MEDIAEVAL STUDIES
58 QUEEN'S PARK
TORONTO • CANADA

